SOZIAL-UND WIRTSCHAFTSHISTORISCHE STUDIEN

Internierung und Militärdienst

Die ‚Lösung der Zigeunerfrage' in Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg

Marius Weigl-Burnautzki



böhlau

SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSHISTORISCHE STUDIEN

Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Universität Wien

Band 40

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Marius Weigl-Burnautzki

INTERNIERUNG UND MILITÄRDIENST

Die ‚Lösung der Zigeunerfrage' in Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg

https://doi.org/10.7767/9783205215998



Veröffentlicht mit der Unterstützug des
Austrian Science Fund (FWF): PUB 902-G



Die Publikation wurde einem anonymen, internationalen
Peer-Review-Verfahren unterzogen.

https://doi.org/10.7767/9783205215998

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über https://www.dnb.de abrufbar.

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Redaktion/Lektorat: Michaela Hafner, Wien
Korrektorat: Philipp Rissel, Wien
Satz und Layout: büro mn, Bielefeld

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-205-21598-1 (Print)
ISBN 978-3-205-21599-8 (OpenAccess)

Für meinen Großvater, Jean Valette

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

INHALT

https://doi.org/10.7767/9783205215998

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

https://doi.org/10.7767/9783205215998

DANKSAGUNG

Das vorliegende Buch ist die Überarbeitung meiner Dissertationsschrift. Es ist das Ergebnis einer mehrjährigen Arbeit, die ich ohne Hilfe nicht hätte verfassen können. Zuerst geht ein großes Danke an meinen Betreuer Markus Arnold, der mir überhaupt die Forschungsarbeit im Doktoratskolleg am Institut für Wissenschafts- und Hochschulforschung an der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (Universität Klagenfurt) ermöglichte. Die Diskussionen mit Martina Merz, Tudor Ionescu, Martina Gröschl, Markus Tumeltshammer, Laura Sturzeis, Elke Park, Helene Sorgner, Alexandra Frank und Senol Yagdi waren eine Bereicherung. Für Forschungsarbeiten danke ich Florian Wenninger, Jutta Fuchshuber, Werner Michael Schwarz, Susanne Winkler und Andrea Härle, Gerhard Baumgartner, Rudolf Kropf und Evelyn Fertl, Angelika Brechelmacher und Gert Dressel.

Hans Safrian danke ich für die zahlreichen Stunden, die von angeregten Debatten gefüllt waren, und dass er mir ein Dach über dem Kopf gab, als ich eines brauchte. Am Wiener Institut für Zeitgeschichte regten Anmerkungen über Wissenschaftsgeschichte von Herbert Posch und Internierungslager von Bertrand Perz diese Arbeit an. Mit Sigrid Wadauer und der Arbeitsgruppe „The Production of Work" an der Universität Wien war der Austausch sehr hilfreich.

Für die Aufnahme in die ‚Gelbe Reihe' des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien danke ich Annemarie Steidl und Peter Eigner. Doch ohne die Anregungen und die Lektoratsarbeit von Michaela Hafner würde diese finale Fassung nicht in dieser Form vorliegen.

Meine Stunden im Archiv füllten Jahre, und ohne euch hätte sich die Zeit doppelt so lange angefühlt: Mark Lewis, Nancy Wingfield, David Petruccelli, Ilsen About, Paul Dvořák, Alessandro Olivio und im Besonderen Jessica Richter. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Österreichischen Staatsarchivs, namentlich Thomas Helesic und Walter Ehmayer, sowie des Niederösterreichischen Landesarchivs, besonders Stefan Eminger, ermöglichten es mir, Aktenbestände in diesem Ausmaß zu bearbeiten. Hier danke ich auch Tano Bojankin. Ein großes Danke geht auch an Michael Winter und Peter Bertha vom Archiv der Polizeidirektion Wien sowie Erna Frank vom Stadtarchiv Hainburg, die sich für mich Zeit nahmen. Viele andere haben meine Arbeit bereichert, die hier nicht alle genannt werden. Ihr wisst, wer ihr seid.

https://doi.org/10.7767/9783205215998

In der Freizeit fand ich bei jenen Unterstützung, die mir die nötige Energie gab, mich wieder ans Werk zu setzen: Ina Friedmann, meiner Kommilitonin aus den ersten Semestern, Philipp Rohrbach – und am allermeisten Lydia Burnautzki. Und ohne meine Kostal-Familie, besonders meine Mutter Susanne, wäre mein Studium nicht möglich gewesen.

Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

https://doi.org/10.7767/9783205215998

I. EINLEITUNG

Vor über zehn Jahren begann ich meine Forschungen[1] über die ‚Bekämpfung der Zigeunerplage'[2] in Österreich, zunächst für die Zeit von 1918 bis 1938. Im Grunde stellte ich eine gängige Behauptung der Forschung infrage: Österreichische Nationalsozialisten seien in der ‚Bekämpfung der Zigeunerplage' besonders radikal gewesen, weil mit der sogenannten Landnahme des Burgenlandes im Zuge des Vertrags von Saint-Germain nach dem Ersten Weltkrieg so viele ‚Zigeuner' in das Staatsgebiet Österreichs gekommen seien. Politische Stimmungsmache gegen die ‚burgenländischen Zigeuner' im Parlament und in Zeitungen in den 1920er und 1930er Jahren sind in den Akten nicht selten anzutreffen. Doch all das waren vorgeschobenen Argumente, die quellenkritisch betrachtet werden müssen. Rassismus entsteht nicht durch eine angebliche Überfremdung.

Die Neuordnung der Staaten und der Staatsbürgerschaften war Kern meiner Untersuchung für die Zwischenkriegszeit. Dieser Ansatz war nicht neu, schließlich machte schon Hannah Arendt (1906–1975) die scharfsinnige Beobachtung, dass ethnische Zuordnungen entlang von nationalstaatlichen Grenzen Vorbedingungen der Lager, Kriegsverbrechen und NS-Genozide seien.[3] Dass jedoch schon vor diesen neuen Nationalstaaten Lager und Internierungen entlang ethnischer und sozialer Kategorien, insbesondere zwischen 1914 und 1918, zur Staatsraison zahlreicher Regierungen gehörte, blieb unbeachtet. Das traf ebenfalls auf den dynastischen Doppelstaat der Habsburger zu.

1 Vgl. Marius Weigl, Zwischen Kriminalwissenschaften und Polizeipraxis. Antiziganismus in Niederösterreich und Wien von 1933 bis 1938, in: Österreichische HochschülerInnenschaft (Hg.), Österreichische Hochschulen im 20. Jahrhundert. Austrofaschismus, Nationalsozialismus und die Folgen, Wien 2013, S. 163–176; Marius Weigl, Fremdmachung und Entrechtung. Der polizeiliche Ordnungsbegriff ‚Zigeuner' in Österreich 1918–1938, in: Andrea Härle/Werner Michael Schwarz/Susanne Winkler u.a. (Hg.), Romane Thana. Orte der Roma und Sinti, Wien 2015, 56–60.

2 Die Aktensprache wie ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens' oder ‚Zigeunerplage' und ‚Zigeuner' wie auch Landstreicher, Bettler, Vaganten, Vagabunden und Prostituierte wird in dieser Arbeit übernommen, weil diese Ordnungsbegriffe waren und Untersuchungsgegenstände sind, deren Konstruktionsprozesse nachvollzogen werden sollen. Es geht um Denkweisen und Sinnbilder über angebliche Kriminalität und des gesellschaftlichen Ausschlusses über eine Fremdmachung entlang sozialer Kategorien wie Herkunft, Alter und Geschlecht. Mehr dazu führe ich unter I.1. Begrifflichkeiten und Problemaufrisse aus.

3 Vgl. Hannah Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Frankfurt a.M. 1955, S. 406–434.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Trotz Kontinuitäten in der ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens' aus der Monarchie lag die Ursache der angeblichen ‚Zigeunerplage' in der Staatsgründung der Ersten Republik und der Neuordnung des Staatsbürgerschaftsrechts. Die angebliche ‚Zigeunerplage' soll Österreich ab 1926 heimgesucht haben – obwohl das Burgenland schon Ende 1921 zu Österreich gekommen war. Damals befand das Staatsamt für Inneres und Unterricht übrigens, dass die jährlichen Berichte über die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens' nicht mehr nötig seien, da es ein solches nicht mehr gäbe.[4] Ein Jahr später hieß es aus dem Innenministerium, dass durch den Ersten Weltkrieg „die Wanderbewegung der Zigeuner nahezu zum Stillstand gekommen" sei.[5]

Lag das Auftauchen der ‚Zigeunerplage' ab 1926 an der Landnahme des Burgenlandes? Nein, die Landesbehörden begannen nach der *Heimatrechtsnovelle 1925*, auf die Bundesregierung Druck zu machen – allen voran die Landesregierung Tirol. Mit dieser Novelle sollten die letzten neuen Bundesbürger und Bundesbürgerinnen ein Heimatrecht bekommen. Das Heimatrecht war der Pfeiler der Armenfürsorge. Gemeinden, die sich nicht um ihre Armen, Arbeitslosen und Invaliden kümmern wollten oder konnten, waren ein Problem, das bis ins 19. Jahrhundert zurückreichte und mit dem Unwillen, ein modernes Fürsorgewesen in Österreich-Ungarn einzuführen, zusammenhing. In der ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens' war das Heimatrecht der Angelpunkt, schließlich sollte es ‚Zigeunern' verwehrt werden – diesen Punkt hob das „Gesetz über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht" vom 5. Dezember 1918 indirekt auf.[6] Die burgenländische Landesregierung sah darin eine Chance,

---

4 Vgl. Florian Freund, Oberösterreich und die ‚Zigeuner'. Politik gegen eine Minderheit im 19. und 20. Jahrhundert (mit Beiträgen von Ludwig Laher und Gitta Martl), Linz 2010, S. 89.

5 Florian Freund, Zigeunerpolitik in Österreich im 20. Jahrhundert, unveröffentlichte Habilitation Universität Wien 2003, S. 40.

6 Von 1811 bzw. 1863 und 1896 bis zu diesem Gesetz 1918 war die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung für ein Heimatrecht in einer Gemeinde auf dem österreichischen Staatsgebiet. Nun war das Heimatrecht einer österreichischen Gemeinde Voraussetzung für die österreichische Staatsbürgerschaft. Gleichzeitig existierte das Optionsrecht für Österreich nach der „deutschen Sprache und Rasse", wodurch ethnisch angesehene Deutsche aus den Gebieten Österreich-Ungarns ein Recht auf eine (deutsch-)österreichische Staatsbürgerschaft hatten. Jedoch waren Juden und Jüdinnen aus Galizien von diesem Gesetz ausgeschlossen. Vgl. Bernhard Mussak, Staatsbürgerrecht und Optionsfrage in der Republik (Deutsch-)Österreich zwischen 1918 und 1925, unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 1995, S. 20 f.; Beatrix Hoffmann-Holter, ‚Abreisendmachung'. Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien 1914–1923, Wien/Köln/Weimar 1995, S. 155; Ilse Reiter, Nationalstaat und Staatsbürgerschaft in der Zwischenkriegszeit. AusländerInnenausweisung und politische Ausbürgerung in Österreich vor dem Hintergrund des Völkerrechts und der europäischen Staatenpraxis, in: Sylvia Hahn/Andrea Komlosy/Ilse Reiter (Hg.), Ausweisung – Abschiebung – Vertreibung in Europa 16.–20. Jahrhundert, Innsbruck/Wien/Bozen 2006, S. 193–218, hier: S. 197. Mit

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Geld von der Bundesregierung zu lukrieren, indem sie die statistischen Bevölkerungszahlen der ‚Zigeuner' im Burgenland in die Höhe trieb und als Maßnahme Arbeitsmöglichkeiten wie Straßenbau finanziert werden sollten. 1928 ebbte das Thema in der Politik ab, und es kam zu keinem eigenen *Zigeunergesetz*. Einige Jahre später, 1936, war die ‚Zigeunerplage' erneut ein politisches Thema – ein Jahr nach Inkrafttreten der *Heimatrechtsnovelle 1935*. Der austrofaschistische Staat führte mit der *Heimatrechtsnovelle 1935* ein Zwangssystem für Arme und Arbeitslose ein, das ‚Bettlerlager' Schlögen wurde in Oberösterreich errichtet.[7] Die finanzielle Organisation des Lagers und die behördliche Verschränkung von Fürsorge und Polizei kann als Blaupause für das ‚Zigeunerlager' Salzburg-Maxglan und für das ‚Zigeuneranhaltelager' Lackenbach (Burgenland/Niederdonau) im Nationalsozialismus gesehen werden.

Die Anmerkung des Bundesministeriums des Innern und anderer Länderbehörden, dass der Erste Weltkrieg dazu geführt habe, dass es in den Anfangsjahren der Ersten Republik kein ‚Zigeunerunwesen' mehr gäbe, begleitete mich weiter. Sie war für die Forschungsfrage zentral, warum in den 1920ern erneut die Behauptung auftauchte, dass es eine ‚Zigeunerplage' gäbe. Immer blieb die Frage im Hinterkopf: Was passierte im Ersten Weltkrieg?

Im Zuge der Recherchen über die Radikalisierung in der Zwischenkriegszeit fand ich einen Akt des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich von 1926, in welchem es Ideen für die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens' bei seinen Unterbehörden sammelte. Eine dieser Ideen war es, Konzentrationsstationen für ‚Zigeuner' zu bauen. Eine Idee, die nicht neu war. Die Abteilung 2 des Landesgendarmeriekommandos unter dem Leiter Ludwig Bechinie-Lazan (1879–1941)[8] überlegte, die

der *Heimatrechtsnovelle 1925* vom 30. Juli 1925 sollte im Sinne des *Übergangsgesetzes 1920* ein weiterer Schritt der juristischen Transformation von Monarchie zu Republik gemacht werden, und es sollten die letzten österreichischen Staatsangehörigen eine Heimatgemeinde zugewiesen bekommen, die noch keine hatten. Die Zuordnung von Staatsangehörigkeit nach dem Ersten Weltkrieg und den neuen Staatsgebilden sollte geregelt werden, denn letztendlich erzielte diese widersprüchliche Gesetzeslage einen *Catch-22*: Das eine Gesetz schloss das andere aus, war aber gleichzeitig die Grundbedingung und umgekehrt. Alle, die eine österreichische Bundesbürgerschaft hatten, hatten ein Recht auf eine Heimatgemeinde, ebenfalls angeblich ‚heimatlose Zigeuner'. Am 10. August 1925, fünf Tage vor dem Inkrafttreten der Heimatrechtsnovelle, erließ die Tiroler Landesregierung Maßnahmen zur ‚Bekämpfung des Zigeunerwesens' und löste damit einen Dominoeffekt durch alle Bundesländer aus, denn auf einmal ‚gab' es eine ‚Zigeunerplage'. Vgl. Weigl, Fremdmachung und Entrechtung, S. 57 f.

7 Vgl. Weigl, Zwischen Kriminalwissenschaften und Polizeipraxis, 173 f.

8 Die Abteilung 1 des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich war für die Bezirksgendarmeriekommandos in Bruck a. d. L. und Floridsdorf-Umgebung zuständig, die Abteilung 2 für die Kommandos Hietzing-Umgebung und Tulln. Ludwig Bechinie-Lazan stieg bei der Gendarmerie bis März 1938 zum Sicherheitsdirektor von Salzburg und schließlich von

Infrastruktur der Lager Gmünd oder Sigmundsherberg aus dem Ersten Weltkrieg zu verwenden.[9] Außerdem merkte das Bezirksgendarmeriekommando Pöggstall an, dass Lager zur Internierung von ‚Zigeunern' bereits im Ersten Weltkrieg existiert hätten und aus Erfahrung einen ‚Erfolg' versprechen würden – als eines dieser ‚Zigeunerlager' wurde Weyerburg im Bezirk Oberhollabrunn (Niederösterreich) genannt.[10] Walter Mentzel, der die Grundrisse der Flüchtlings- und Internierungspolitik im Ersten Weltkrieg in seiner wegweisenden Forschung dargelegt hat, verweist auf den Aufteilungsschlüssel nach sozialer Schicht und ‚Nation' von 1917, der besagte, dass ‚Zigeuner' während der Kriegsjahre in die Flüchtlingsstation Hainburg an der Donau, Bezirk Bruck an der Leitha (Niederösterreich), gebracht wurden.[11]

Während des Ersten Weltkrieges existierten in Niederösterreich also Internierungslager für ‚Zigeuner', konkret in Weyerburg und Hainburg an der Donau – doch gab es noch mehr solcher Lager? War das der Grund, warum das Innenministerium die ‚Zigeunerfrage' kurz nach dem Ersten Weltkrieg als ‚gelöst' ansah? Die bisherige Forschung hat nachgewiesen, dass Sinti in Salzburg[12] oder Roma aus dem Burgenland[13] – unabhängig davon, ob die Behörden sie als ‚Zigeuner' bezeichneten – als Soldaten beim k.u.k. Militär gedient hatten. Aber wieso fanden Lager zur Internierung von ‚Zigeunern' bisher keinen Eingang in die Forschung?

Bei der Arbeit, den verwischten Spuren der ‚Zigeunerlager' in Hainburg und Weyerburg und der darin Internierten nachzugehen, sah ich mich mit mehreren Problemen konfrontiert. Zuerst stand die Frage im Raum, inwiefern ‚Zigeuner' im späten 19. Jahrhundert von den Behörden erfasst worden waren und welche Maßnahmen die Behörden gegen sie getroffen hatten. Vordringlich war stets die Frage: Wer galt eigentlich als ‚Zigeuner'?

Niederösterreich auf. Im März 1938 wurde er von den Nationalsozialisten verhaftet und in ein Konzentrationslager verschleppt, 1941 vom KZ Buchenwald in die Tötungsanstalt Pirna-Sonnenstein, Sachsen, transportiert und ermordet.

9 Vgl. Landesgendarmeriekommando für Nied.Oest, Abteilung Wien Nr. 2, Zigeunerplage, wirksame Bekämpfung, Wien, 26.5.1926, Auszug aus den Anträgen der Abteilungs-Kommandanten 1–10, Gendarmerieakten aus h.a. Z.L.A. I/6a-941/53/27, Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Amt der n.-ö. Landesregierung L.A. I/6a, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, XIV 211, Kt. 5.759, St.Z. 941/53/27, Zl. 1.977.

10 Vgl. Bezirksgendarmeriekommando Niederösterreich Nr. 3, Zigeunerunwesen, Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung, Pöggstall, 15.3.1926, ebda.

11 Vgl. Walter Mentzel, Kriegsflüchtlinge in Cisleithanien im Ersten Weltkrieg, unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 1997, S. 259.

12 Vgl. Erika Thurner, National Socialism and Gypsies in Austria, Tuscaloosa 1998, Bild 3 zwischen S. 101 und 102.

13 Vgl. Michaela Haslinger, Rom heißt Mensch. Zur Geschichte des ‚geschichtslosen Zigeunervolkes' in der Steiermark 1850–1938, unveröffentlichte Dissertation Universität Graz 1985, S. 82.

I.1 Begrifflichkeiten und Problemaufrisse

„Niemand ist ein ‚Zigeuner'!" Dieser Aussage des jüngst verstorbenen Historikers Wolfgang Wippermann (1945–2021) ist nichts mehr hinzuzufügen.[14] Gleichzeitig bleiben Fragen offen: Wer soll mit ‚Zigeuner' gemeint sein? Wer sind die Menschen, die über Jahrhunderte in Europa als ‚Zigeuner' ausgegrenzt, diskriminiert und verfolgt wurden und noch immer werden? Ist der historische Begriff ‚Zigeuner' deckungsgleich mit Roma, Sinti bzw. Roma-Gruppen? Wenn die Nationalsozialisten die ‚Zigeunerfrage' ‚lösten', welche ‚Zigeunerfrage' hatten die k.(u.)k. Behörden angeblich bereits im Ersten Weltkrieg ‚gelöst'?

Mit der Frage, wer ein ‚Zigeuner' ist, sehen sich alle Forscher und Forscherinnen konfrontiert, wenn sie sich mit Akten von staatlichen Behörden auseinandersetzen, die mit der Beschlagwortung ‚Zigeuner' versehen sind. Das betrifft allen voran Gesetze, von den ‚Ausrottungspatenten' des Mittelalters und der Frühen Neuzeit bis zu polizeilichen Anordnungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, ebenso Polizei- und Gerichtsakten, Fürsorgeunterlagen oder Asylanträge. Nebenbei entwickelten sich aus Zweigen von Wissenschaftsdisziplinen wie der Ethnologie und (physischer) Anthropologie oder der Kriminologie eigene Subdisziplinen wie die Tsiganologie. Wer tatsächlich ein ‚Zigeuner' ist, wussten die Behörden, die Maßnahmen gegen ‚Zigeuner' durchführten, oft selbst nicht. Dies versuchten sie allerdings seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert mithilfe und ohne Hilfe von Experten aus den gerade genannten Wissenschaften zu definieren.[15] Aus diesem Grund wird der Quellenbegriff ‚Zigeuner' von mir beibehalten, weil die Frage der Definition in dieser Arbeit zentral ist.

Erklärungsansätze für die Frage, warum ‚Zigeuner' seit Jahrhunderten diskriminiert werden, finden sich bei verschiedenen Forschungszugängen unter den Namen Antiziganismus, Antiromaismus, Zigeunerpolitik oder Romapolitik in Wissenschaftsdisziplinen wie Ethnologie, Soziologie, Vorurteilsforschung (Psychologie), Politikwissenschaften und Geschichtswissenschaften. Interdisziplinarität wird hier großgeschrieben und brachte neue Erkenntnisse. Gleichzeitig führte sie wie die Zusammenarbeit mit politischen Vertretungen zu Konflikten. Dabei darf nicht vergessen werden, dass es politische Vertretungen waren, die den Anstoß zur Forschung über die Verfolgung von ‚Zigeunern' im Nationalsozialismus gegeben hatten.[16] Immer

14 Vgl. Wolfgang Wippermann, Niemand ist ein Zigeuner. Zur Ächtung eines europäischen Vorurteils, Hamburg 2015.

15 Vgl. Wim Willems, In Search of the True Gypsy. From Enlightenment to Final Solution, London 1997.

16 Die sich als gegenüber der Diskriminierung von ‚Zigeunern' kritisch positionierende Gießener Forschungsgruppe ‚Projekt Tsiganologie', welche 1978 ins Leben gerufen wurde, hatte

noch stehen die Streitfragen, wer als ‚Zigeuner' definiert wurde, wie viele von den Nationalsozialisten ermordet wurden, inwiefern es ein Genozid war und wie er genannt werden soll, in wissenschaftlichen und politischen Diskursen[17] im Raum.

intern unterschiedliche Positionen dazu. Der Gründer Bernhard Streck ging davon aus, dass ‚zigeunerische' Eigenheiten an sich konträr einem modernen Staatswesen und dessen Gesellschaft gegenüberstünden. Daher sei dem Staatswesen Antiziganismus inhärent. Es war Streck, der den Begriff Antiziganismus in die wissenschaftliche Diskussion einbrachte. Deswegen lehnte Zimmermann den Begriff ab. Vgl. Michael Zimmermann, Antiziganismus – ein Pendant zum Antisemitismus? Überlegungen zu einem bundesdeutschen Neologismus, in: Klaus Michael Bogdal (Hg.), Literarischer Antisemitismus nach Auschwitz, Stuttgart/Weimar 2007, S. 337–346, hier: S. 337 f. Als weiterer Wegbereiter der kritischen Verwendung des Begriffs Antiziganismus im deutschen Sprachraum kann Franz Maciejewski genannt werden. Vgl. Franz Maciejewski, Elemente des Antiziganismus, in: Jacqueline Giere (Hg.), Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils, Frankfurt a. M. 1996, S. 9–28. Eine weitere Begriffsdebatte löste der Politikwissenschaftler Markus End mit seinen Anregungen zur theoretischen Fundierung des Begriffs aus. Vgl. Markus End, Antiziganismus. Zur Verteidigung eines wissenschaftlichen Begriffs in kritischer Absicht, in: Alexandra Bartels/Tobias v. Borcke/Markus End u. a. (Hg.), Antiziganistische Zustände 2. Kritische Positionen gegen gewaltvolle Verhältnisse, Münster 2013, S. 39–72; Markus End, Antigypsyism: What's happening in a word?, in: Jan Selling u. a. (Hg.), Antiziganism – What's in a Word? Proceedings from the Uppsala International Conference on the Discrimination, Marginalization and Persecution of Roma, 23–25 October 2013, Newcastle upon Tyne 2015, S. 99–113.

17 Diskurse und Diskursanalyse werden von mir in Anschluss an Michel Foucault verwendet. Für Foucault waren Diskurse von den Sprechenden losgelöst und Ausdruck von verschiedenen Positionen in einem geregelten Feld. Vgl. Michel Foucault, Archäologie des Wissens, Frankfurt a. M. 1981, S. 82. Zugleich unterliegt der Diskurs der Ordnung von Gesetzen; seine Produktion wird in jeder Gesellschaft kontrolliert, selektiert und kanalisiert. Vgl. Michel Foucault, Die Ordnung des Diskurses, Frankfurt a. M. [10]2007, S. 10 f. Diskurse reglementieren sich durch Differenzproduktionen (Ausschließungen, Grenzziehungen, Verwerfungen), vgl. ebda., S. 11–17. Foucault formulierte es auch so: Wem ist es erlaubt, von wo aus und was zu sagen? Vgl. Foucault, Archäologie des Wissens, S. 75 f. Und daher lautet für Foucault in der Diskursanalyse die zentrale Frage: „Was hat es ermöglicht, dass sich Aussagen in einem Diskurs äußern können?" Dabei müssen die Kontexte berücksichtigt werden – soziale, ökonomische, historische, technische, vorherrschende Institutionen, Gesetze wie Wertvorstellungen –, die dazu führten, dass ein Diskurs entstehen konnte. Vgl. ebda., S. 66–70. Es handelt sich hier um ein Formationssystem, das vorschreibt, „was in einer diskursiven Praxis in Beziehung gesetzt werden musste, damit diese sich auf diese oder jene Äußerung zum Zuge bringt, damit sie diesen oder jenen Begriff benutzt, damit sie diese oder jene Strategie organisiert." Ebda., S. 108. Was Foucault mit dem Begriff Diskurs meinte, war lange Zeit Gegenstand inner- wie interdisziplinärer Debatten in den Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften und nicht selten von der Verwendung der Diskursanalyse in den Literaturwissenschaften, in den Geschichtswissenschaften und in den Cultural Studies geprägt. Vgl. Franz X. Eder, Historische Diskurse und ihre Analyse – eine Einleitung, in: Franz X. Eder (Hg.), Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen, Wiesbaden 2006, S. 9–23, S. 10 f. Eder formuliert mit

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Obwohl dieses Buch sich dem späten ‚langen' 19. Jahrhundert und der Zeit des Ersten Weltkrieges widmet, muss wegen der Begriffsdominanz in den politischen wie wissenschaftlichen Diskursen kurz auf die genozidären Maßnahmen gegen ‚Zigeuner' im Nationalsozialismus eingegangen werden. Der erste Diskussionspunkt betrifft die Opferzahl, die im öffentlichen Diskurs häufig mit 500.000 angegeben wird, jedoch nicht auf einer gesicherten Faktenlage beruht. In der Forschung wird von 96.000 NS-Opfern ausgegangen.[18] Als zweiter Punkt kann, für viele vielleicht überraschend, die Frage genannt werden, ob es sich überhaupt um einen Genozid handelte. Das hängt einerseits mit der Singularitätsdebatte über die Shoa zusammen, andererseits mit der wortwörtlichen Auslegung der UN-Genozid-Definition. Der dritte Punkt in dieser Diskussion ist, wie diese NS-Verfolgung genannt werden soll. Begriffe wie „Porajmos", Romanes für „Verschlingen", oder „Roma-Holocaust"

Bezug auf Foucault Diskurs pointiert mit: „Praktiken […], die Aussagen zu einem bestimmten Thema systematisch organisieren und regulieren und damit die Möglichkeitsbedingungen des (von einer sozialen Gruppe in einem Zeitraum) Denk- und Sagbaren bestimmen." Vgl. ebda., S. 13. Anders ausgedrückt geht es beim Diskurs und bei der Diskursanalyse darum, ob eine bestimmte Person dazu legitimiert ist, sich auf eine bestimmte Art und Weise zu einem Ereignis, zu einem Thema, einem Gegenstand zu äußern und diese Äußerung (die nicht im Vorhinein verboten oder untersagt ist) als wahr oder falsch erkannt werden kann. Dieses Sprechen als Ausdruck von Denkweisen kann einen Raum bilden, der in sich geschlossen ist, sich selbst reguliert und sich dadurch von den Sprechenden löst. Diese Räume des Sprechens und der Denkweisen – Diskurse – können schwächer werden, verschwinden oder auch andere Diskurse überlagern, durchdringen oder ablösen.

18 Die Opferzahl rangiert zwischen 96.000, 200.000 und 500.000. Im deutschen Sprachraum wurde die Opferzahl von 500.000 durch einen *Spiegel*-Artikel 1963 einem breiten Publikum zugänglich gemacht. Vgl. Zeitgeschichte. Zigeuner. So arisch, in: Der Spiegel Nr. 17/1963, S. 45–52. Die Zahl von 200.000 Opfern wurde 1973 von Donald Kenrick und Gratton Puxon genannt. Vgl. Donald Kenrick/Grattan Puxon, The Destiny of Europe's Gypsies, New York 1973, S. 184. Zimmermann wies in seinem Werk *Rassenutopie und Genozid* keine Gesamtzahl aus. Andere Forscher und Forscherinnen zählten alle Opferzahlen in Zimmermanns Kapiteln nach den Regionen Europas zusammen und kamen auf eine Gesamtzahl von etwa 96.000 Opfern, die seitdem zitiert wird. Diese zahlenmäßige Diskrepanz brachte Zimmermann nicht nur Kritik ein, da schon Herrmann Arnold, der die NS-Verfolgung kleinredete, eine ungefähre Zahl von 90.000 bei Gerichtsprozessen angegeben hatte (vgl. Wippermann, ‚Auserwählte Opfer?' Shoa und Porrajmos im Vergleich. Eine Kontroverse, Berlin ^{2}2012, S. 120), sondern war laut Wolfgang Benz auch für seine Karriere schädlich. Vgl. Wolfgang Benz, Sinti und Roma: Die unerwünschte Minderheit. Über das Vorurteil Antiziganismus, Berlin 2014, S. 43, Fußnote 40. Die Zahl von 500.000 ist nach wie vor Gegenstand politischer Debatten und Erinnerungskulturen. Vgl. Karola Fings/Ulrich Friedrich Opfermann, Glossar, in: Karola Fings (Hg.), Zigeunerverfolgung im Rheinland und in Westfalen 1933–1945. Geschichte, Aufarbeitung und Erinnerung, Paderborn 2012, S. 343 f. Zur aktuellen Zusammenfassung der Debatte vgl. Karola Fings, Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit, München 2016.

haben sich öffentlich etabliert. Der allgemein gebräuchliche Begriff Holocaust stammt aus dem Altgriechischen und wird für seine ursprüngliche Bedeutung (Brandopfer) schon länger kritisiert.[19] All diese drei Punkte hätten wohl nicht ihre aufgeladene Debatte, wenn die ‚Zigeuner'-Verfolgung seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges nicht immer wieder zur Relativierung der Shoa verwendet worden wäre.[20]

---

19 Vgl. James Edward Young, Writing and Rewriting the Holocaust. Narrative and the Consequences of Interpretation, Bloomington/Indianapolis 1988.

20 Schon die sozialdemokratisch orientierte Zeitung *Die Weltpresse* hatte 1946 geschrieben, dass „mehr als eine halbe Million wehrlose und unschuldige Nomadenzigeuner hinweggerafft" und somit „ärger dezimiert" worden wären „als Armenier und Israeliten in ihren schlimmsten Verfolgungszeiten". Vgl. Die Weltpresse, herausgegeben vom britischen Weltnachrichtendienst, 5.9.1946, Nr. 204, S. 3. Gilad Margalit (1959–2014) legte zum Thema der Relativierung eine grundlegende Arbeit vor: Gilad Margalit, Die Nachkriegsdeutschen und ‚ihre Zigeuner'. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz, Berlin 2001, insbes. S. 203–272. ‚Porajmos' ist der von Ian Hancock 1990 eingeführte Begriff für den ‚Roma-Holocaust'. Vgl. Yaron Matras, A conflict of paradigms, in: Romani Studies 5/2 (2004), S. 193–209, hier: S. 195. Soweit vorerst nachweisbar, steht der Wortstamm por- (πορ) im Altgriechischen für ‚gehen', poreuma (πορευμα) heißt ‚Weg' oder ‚Reise', im auf Altgriechisch verfassten Neuen Testament wurde für ‚sterben' u.a. poreuo (πορεύο) verwendet. Ein ähnlich beginnender Wortstamm porthe- (πόρθη) steht für ‚zugrunde richten', ‚verwüseten', ‚verheeren' oder ‚plündern', aber auch für ‚hart zusetzen', ‚belagern' oder ‚entbehren'. So lassen sich im Altgriechischen die Begriffe porthema (πόρθημα) bzw. porthesis (πόρθησις), auf Deutsch ‚Verheerung' oder ‚Verwüstung', finden. Vgl. Wilhelm Gemoll, Griechisch-deutsches Schul- und Handwörterbuch, Wien/Leipzig 1908, S. 622 f. Auf diese Auseinandersetzung (wer wurde als ‚Zigeuner' verfolgt, wie viele wurden verfolgt und ermordet, wie ist dieser Genozid zu benennen oder ist es überhaupt einen Genozid?) kann aus Platzgründen nicht eingegangen werden, zu empfehlen sind folgende Werke: Wippermann, ‚Auserwählte Opfer?'; Guenter Lewy, The Nazi Persecution of the Gypsies, New York 2000, S. 222 f.; Yehuda Bauer, Die dunkle Seite der Geschichte. Die Shoa in historischer Sicht. Interpretationen und Re-Interpretationen, Frankfurt a.M. 2001, S. 317–322; Yehuda Bauer, Der Tod des Schtetls, Berlin 2013, S. 296. Der sogenannte ‚exklusive' Status des Holocausts wird öfters kritisiert. So sah Henry Friedlander (1930–2012) sowohl ‚Zigeuner' als auch die Opfer der NS-Euthanasie als Holocaustopfer an (vgl. Henry Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung, Berlin 1997). Andere Historiker und Historikerinnen, etwa Wippermann, argumentieren, dass die genozidäre Verfolgung gegen ‚Zigeuner' nicht Teil des Holocaust war, sondern einen eigenen ‚Roma-Holocaust' darstelle, der somit die Singularität der Shoa widerlege. Vgl. Wolfgang Wippermann, ‚Wie die Zigeuner'. Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich, Berlin 1997. Später stellte Wippermann die Frage, ob der ‚Porajmos' singulär sei und nicht die Shoa. Vgl. Wippermann, Niemand ist ein Zigeuner, S. 182. Lewy ging auf die juristische Definition von Genozid ein und nannte das Problem, was in der juristischen Genoziddefinition mit „teilweise" in „Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören" gemeint ist. Dabei verweist Lewy auf die Gerichtsprozesse, die nach der juristischen

Michael Zimmermann (1951–2007), der 1996 eine bahnbrechende Studie über die nationalsozialistische ‚Lösung der Zigeunerfrage' vorlegte,[21] bezeichnete in seinem posthum publizierten Werk für das DFG-Projekt „Geschichte der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1920–1970" diese Konflikte als Problemaufrisse,[22] die nach wie vor als unüberbrückbar bezeichnet werden können.

Die Schriften des Juristen Raphael Lemkin (1900–1959), der die Genozid-Definition der UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes prägte, müssen als erste wissenschaftliche Arbeiten über die ‚Zigeuner'-Verfolgung genozidären Ausmaßes genannt werden.[23] Raul Hilberg (1926–2007) war mit seinem 1954 verfassten und 1961 erschienenen Werk *Die Vernichtung der europäischen Juden* der erste, der in einer historischen Arbeit die genozidäre Verfolgung, Deportation und Ermordung von ‚Zigeunern' ansprach.[24] Die ältesten wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit den genozidären Maßnahmen im Nationalsozialismus, die in der historischen Forschung rezipiert wurden, stammen aus den 1960er und 1970er Jahren und waren strafrechtswissenschaftliche, kriminologische und ethnologische Arbeiten.[25] Manche von ihnen führten apologetische Argumente der ‚Zigeuner'-Verfolgung an, aber letztendlich legten sie die Grundlage für die Auseinandersetzung mit der ‚Zigeuner'-Verfolgung im Nationalsozialismus.[26]

Genodziddefinition keinen Gesamtplan mit der Absicht des Genozids an ‚Zigeunern' nachweisen konnten. Aber die Anerkennung der NS-Zigeunerverfolgung als Genozid sei in der Bundesrepublik Deutschland einer politischen Aufforderung nachgekommen. Vgl. Guenter Lewy, The Nazi Persecution of the Gypsies, S. 222 f.

21 Vgl. Michael Zimmermann, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische ‚Lösung der Zigeunerfrage', Hamburg 1996.

22 Vgl. Michael Zimmermann, Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurse im Europa des 20. Jahrhunderts. Eine Einführung, in: Michael Zimmermann (Hg.), Zwischen Erziehung und Vernichtung, Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007, S. 22–27.

23 „In this way a mass obliteration of nationhoods had been planned throughout occupied Europe. The Nazi leaders had stated very bluntly their intent to wipe out the Poles, the Russians; to destroy demographically and culturally the French element in Alsace-Lorraine, the Slavonians in Carniola and Carinthia. They almost achieved their goal in exterminating the Jews and Gypsies in Europe". Raphael Lemkin, Genocide, in: American Scholar 15/2 (1946), S. 227–230, hier: S. 227.

24 Vgl. Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, Frankfurt a.M. [10]2007, S. 222–225, 731–737, 1068 f.

25 Zur Gesamtübersicht der frühen Arbeiten vgl. Wippermann, ‚Auserwählte Opfer?'.

26 Die ersten wissenschaftlichen Untersuchungen zu den NS-Verbrechen an ‚Zigeunern' in der Bundesrepublik Deutschland wurden von Hans Buchheim 1958 und Hans-Joachim Döring 1959 durchgeführt. Dabei bezog sich der Jurist Döring in seinem Gerichtsgutachten auf das frühere Gerichtsgutachten des Historikers Buchheim. Vgl. Wolfgang Wippermann,

Als bedeutend ist die Arbeit von Donald Kenrick und Grattan Puxon hervorzuheben, die sich mit bevölkerungsstatistischen Daten beschäftigen, um eine Opferzahl – sie gingen von rund 200.000 Opfern aus – berechnen zu können.[27] In den 1980er Jahren rückten der nationalsozialistische Massenmord an Menschen mit Behinderungen und die Verfolgung von ‚Asozialen' im Kontext der ‚Rassenhygiene' ins Interesse der Geschichtsforschung.[28] Hier dockte die kritische Aufarbeitung der Rolle der Wissenschaften im Nationalsozialismus an, und man setzte sich verstärkt mit der von Robert Ritter (1901–1951) geleiteten Rassenhygienischen Forschungsstelle (RHF) beim Reichssicherheitshauptamt (RSHA) auseinander, womit die Brücke zur ‚Zigeuner'-Verfolgung geschlagen wurde.[29] Zusätzlich betonten Ansätze aus der Holocaustforschung und der Sozialgeschichte die Bedeutung der Polykratie im NS-System und die Rolle von Beamten, Soldaten, Akteuren und Akteurinnen vor Ort.

‚Auserwählte Opfer?', S. 84. Während Buchheim die rassistisch motivierten Deportationen bejahte, verneinte Döring sie. Döring setzte seine Untersuchungen fort und publizierte in der *Kriminologischen Schriftenreihe* 1964 das Überblickswerk *Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat*, in welchem er die These einer genozidären Politik ablehnte. Vgl. Hans-Joachim Döring, Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, Hamburg 1964, S. 195 f. Mit dieser Position war Döring nicht allein. Auch der Arzt Hermann Arnold (1912–2005), der als ‚Zigeunerexperte' für die Landfahrerstelle des bayrischen Landeskriminalamtes in München arbeitete, vertrat ähnliche Ansichten, die u. a. von der *Gypsy Lore Society* publiziert wurden. Vgl. Wulf D. Hund, Rassismus. Die soziale Konstruktion natürlicher Ungleichheit, Münster 1999, S. 92.

27 1973 nannten Kenrick/Puxon eine Zahl von 219.700, bei ihrer Überarbeitung 2009 sprachen sie von 200.000 Opfern. Vgl. Donald Kenrick/Grattan Puxon, The Destiny of Europe's Gypsies, S. 184; Donald Kenrick/Grattan Puxon, Gypsies under the Swastika, Hatfield [2]2009, S. 153.

28 Vgl. Wolfgang Ayaß/Reimar Gilsenbach/Ursula Körber u. a. (Hg.), Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik Bd. 6), Berlin 1988.

29 Vgl. Wippermann, ‚Auserwählte Opfer?', S. 56–63, 71–83. Nur durch die Betonung, dass es sich um eine ‚rassische' Verfolgung auf ein und dieselbe Art und Weise wie der NS-Genozid an den Juden und Jüdinnen Europas handelte, wurde 1982 eine rechtliche und politische Anerkennung des Genozids in der Bundesrepublik Deutschland möglich – nicht die der individuellen Anerkennungen für Entschädigungen. Ausschlaggebend war die Kritik der United Restitution Organization (URO) 1963 an dem zwei Jahre zuvor gefällten Urteil des Oberlandesgerichts München, dass für die ‚Zigeuner'-Deportationen nach Auschwitz-Birkenau keine ‚rassischen' Gründe ausschlaggebend gewesen wären (vgl. ebda., S. 61 f.). Deswegen waren die wegweisenden Forschungen zur Verknüpfung der ‚Asozialen'-Politik in einer schwierigen Ausgangslage. Hier entstand der Konflikt über die Auffassung, dass ‚Zigeuner' gleich wie Juden und Jüdinnen ausschließlich aus ‚rassischen Gründen' verfolgt wurden, obwohl es nie die Absicht der Forschungsarbeiten zur ‚Asozialen'-Verfolgung war, den genozidären Charakter der ‚Zigeuner'-Verfolgung zu unterminieren.

Mit der historischen Auseinandersetzung der alltäglichen Polizeipraxis wurde die Bedeutung der rassenhygienischen und kriminalbiologischen Expertisen infrage gestellt, die eine ideologische Begründung für die Verfolgungsmaßnahmen liefern sollte,[30] aber für die Täter vor Ort so gut wie keine oder gar keine Bedeutung hatte, weil sie auf Erfahrungen aus der alltäglichen Polizeipraxis aus der Zeit vor dem Nationalsozialismus aufbauten.[31] Mehr dazu lieferten die Forschungsergebnisse der Arbeitsgruppe um Leo Lucassen aus den Niederlanden, die in ihrer soziohistorischen Analyse zum Schluss kam, dass ‚Zigeuner' von Sicherheitsbehörden als polizeilicher Ordnungsbegriff verwendet wurde.[32] Auch wies Ulrich Friedrich Opfermann in seiner Fallstudie nach, dass Sinti von den Obrigkeiten nicht per se als ‚Zigeuner' bezeichnet wurden.[33] Damit konnten die Genese und diachrone Durchführungen der genozidären Maßnahmen der Nationalsozialisten an ‚Zigeunern' rekonstruiert werden.[34] Jedoch öffnete sich ein neues Problemfeld: Kann ein Genozid ein Genozid

30 Vgl. Patrick Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeption und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996, S. 374–384; Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, S. 367 f.; Zimmermann, Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurse, S. 21.

31 Vgl. Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 373 f.; Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, S. 372–374; Martin Luchterhandt, Der Weg nach Birkenau, Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der ‚Zigeuner', Lübeck 2000, S. 245 f.; Freund, Oberösterreich und die ‚Zigeuner', S. 275; Marius Weigl, Der erste ‚zigeunerfreie Gau' – die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens' in Kärnten/Koroška 1918–1945, in: AK gegen den Kärntner Konsens (Hg.), Friede, Freude, Deutscher Eintopf, Rechte Mythen, NS-Verharmlosung und antifaschistischer Protest, Wien 2011, S. 236–255. Zur Zeit vor und nach dem Nationalsozialismus in Österreich vgl. Weigl, Zwischen Kriminalwissenschaften und Polizeipraxis, S. 163–176; Weigl, Fremdmachung und Entrechtung, S. 56–60; Marius Weigl, Zurück zur alltäglichen Polizeipraxis. Kriminalisieren, Erfassen, Fahnden mittels des ‚Zigeuner'-Begriffs nach 1945, in: Rudolf Kropf/Gert Polster (Hg.), Roma und Sinti von 1938 bis zur Gegenwart. Tagungsband der 36. Schlaininger Gespräche 21. bis 25. September 2015, Eisenstadt 2016, S. 199–211. Zur Fahndungsgeschichte in der Frühen Neuzeit im deutschen Sprachraum vgl. Andreas Blauert/Eva Wiebel, Gauner- und Diebslisten. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert. Mit einem Repertorium gedruckter südwestdeutscher, schweizerischer und österreichischer Listen sowie einem Faksimile der Schäffer'schen oder Sulzer Liste von 1784, Frankfurt a.M. 2001.

32 Vgl. Leo Lucassen, Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945, Köln/Weimar/Wien 1996; Leo Lucassen/Wim Willems/Annemarie Cottaar, Gypsies and Other Itinerant Groups. A Socio-Historical Approach, Basingstoke 2001; Willems, In Search of the True Gypsy.

33 Vgl. Ulrich Friedrich Opfermann, ‚Seye kein Ziegeuner, sondern kayserlicher Cornet'. Sinti im 17. und 18. Jahrhundert. Eine Untersuchung anhand archivalischer Quellen, Berlin, 2007.

34 Für den Kontext der Abschiebepolitik gegenüber ‚Zigeunern' im Deutschen Kaiserreich auf Basis von Lucassens Forschungen vgl. Matthew P. Fitzpatrick, Purging the Empire. Mass Expulsions in Germany, 1871–1914, Oxford 2015.

sein, wenn die von den Verfolgungsbehörden definierte ‚rassische' Gruppe sich selbst nicht als eine Gemeinschaft auffasst oder diese Gruppe gar nicht existiert?[35]

Der breite Forschungszugang und der Fokus des vorliegenden Buches auf die Scharnierstellen von Wissenschaft (Kriminal- und Rassenanthropologie, Ethnologie), Verwaltung (Bevölkerungsstatistiken, Gesetze) und Polizei (Fahndungen und Abschiebungen) basiert auf den zum Teil strittigen Positionen, die trotz alledem den Rahmen für weitere Untersuchungen legten, der von mir hier verfolgt wird.

Bei der historischen Aufarbeitung der Diskurse über und Maßnahmen gegen ‚Zigeuner' muss auf die Rolle der Kriminalwissenschaften eingegangen werden.[36] Ihre Nähe zur Staatsverwaltung, zur Rechtsprechung, zur Kriminalpolitik wie zur

35 Das Begriffsproblem war auch für Lewy nicht unwesentlich in seinen Argumentationen, warum die nationalsozialistische ‚Zigeuner'-Verfolgung kein Genozid gewesen sei. Vgl. Lewy, The Nazi Persecution of the Gypsies, S. 224–228. Zimmermann betont, es sei auch ein Genozid, wenn an einer von den Tätern ethnisch definierten Gruppe ein Genozid begangen wird, wenngleich sich die verfolgte Gruppe selbst nicht so begreift, weil der Intentionscharakter nicht von der Hand zu weisen sei. Vgl. Zimmermann, Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurse, S. 22 f.

36 Allgemein zur Thematik Kriminalwissenschaften im Deutschen Kaiserreich und Österreich-Ungarn vgl. Peter Becker, Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis, Göttingen 2002; Richard F. Wetzell, Inventing the Criminal. A History of German Criminology 1880–1945, Chapel Hill/London 2000; Silviana Galassi, Kriminologie im Deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung, Stuttgart 2004; Christian Müller, Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933, Göttingen 2004; Imanuel Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980, Göttingen 2006; Christian Bachhiesl/Sonja Maria Bachhiesl, Kriminologische Theorie und Praxis. Geistes- und naturwissenschaftliche Annäherungen an die Kriminalwissenschaft, Wien 2011. Zur Strafrechtskunde/Pönologie vgl. Martina Henze, Strafvollzugsreformen im 19. Jahrhundert. Gefängniskundlicher Diskurs und staatliche Praxis in Bayern und Hessen-Darmstadt, Darmstadt 2003. Zur Sträflingsfürsorge vgl. Désirée Schauz, Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777–1933, München 2008. Zur Kriminologie und die Internationale Kriminalistische Vereinigung (IKV) vgl. Sylvia Kesper-Biermann, Einheit und Recht. Strafgesetzgebung und Kriminalrechtsexperten in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Reichsstrafgesetzbuch von 1871, Frankfurt a.M. 2009; Elisabeth Bellmann, Die Internationale Kriminalistische Vereinigung (1889–1933), Frankfurt a.M. 1994. Zur Kriminalstatistik in Deutschland vgl. Andreas Fleiter, Die Kalkulation des Rückfalls. Zur kriminalstatistischen Konstruktion sozialer und individueller Risiken im langen 19. Jahrhundert, in: Désirée Schauz/Sabine Freitag (Hg.), Verbrecher im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert (Wissenschaft, Politik und Gesellschaft Bd. 2), Stuttgart 2007, S. 169–198, und für einen allgemeinen Überblick zu Kriminalwissenschaften und deren institutionellen wie politischen Umsetzungen dieser genannte Sammelband.

Polizei wies ihr eine besondere Position zu: Juristen, die den Großteil der Kriminalwissenschaftler ausmachten,[37] hatten eine direkte Verbindung zur staatlichen Verwaltung (Justiz und Inneres) und waren häufig auch politisch aktiv (vgl. Kap. II.2).[38] Außerdem haben behördliche Institutionen einen besonderen Stellenwert, denn die Amtssprache kann wissenschaftliche und alltägliche Sprache verbinden.[39] Zusätzlich stellen Behörden sui generis Orte von Wissen und Macht dar.

Einige Arbeiten verweisen auf Kriminologen, die mit ihrem Expertenwissen Einfluss auf die Maßnahmen der Polizeibehörden gegen ‚Zigeuner' gehabt hätten.[40] Andere, insbesondere wissenshistorische und wissenschaftshistorische Forschungen, bestreiten diesen Expertenstatus und betonen, dass Wissenstransfer als dynamisch und prozessual in einer Gesellschaft verstanden werden muss.[41] Besonders die Nähe zu Polizei- und Justizbehörden und das Verwenden des Aktenmaterials und der Archive dieser Behörden müssen als Grundlagen der Kriminalwissenschaften berücksichtigt werden.[42] Somit rücken in dieser Studie die unterschiedlichen Ausrichtungen und

---

37 Vgl. Sylvia Kesper-Biermann, Wissenschaftlicher Ideenaustausch und kriminalpolitische Propaganda. Die Internationale Kriminalistische Vereinigung (1889–1937) und der Strafvollzug, in: Schauz/Freitag (Hg.), Verbrecher im Visier der Experten, S. 79–97, hier: S. 84.

38 Vgl. Hannes Siegrist, Advokat, Bürger und Staat. Sozialgeschichte der Rechtsanwälte in Deutschland, Italien und der Schweiz (18.–20. Jh.), Frankfurt a.M. 1996, S. 925–950.

39 Vgl. Peter Becker (Hg.), Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts, Bielefeld 2011.

40 Vgl. Freund, Oberösterreich und die ‚Zigeuner', S. 86 f.; Ursula Mindler, Die Kriminalisierung und Verfolgung von Randgruppen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts am Beispiel der österreichischen ‚Zigeuner', in: Bachhiesl/Bachhiesl (Hg.), Kriminologische Theorie und Praxis, S. 59–79, hier: S. 59. Bei der Professionalisierung der Polizei wurde oft der Diskurs aus den Akten übernommen, nämlich dass die Bertillonage (anthropometrisches Verfahren zur Identifizierung von Personen anhand von Körpermaßen), die Daktyloskopie (Fingerabdrucktechniken) wie auch die Anthropometrie (Gesichtserkennungstechniken) in erster Linie ausschließlich wegen und gegen ‚Zigeuner' eingeführt worden seien bzw. eingeführt werden sollten. Vgl. ebda., S. 59; Marion Bonillo, ‚Zigeunerpolitik' im Deutschen Kaiserreich 1871–1918, Frankfurt a.M. 2001, S. 151; Till Bastian, Sinti und Roma im Dritten Reich. Geschichte einer Verfolgung, München 2001, S. 22. Zu Alfred Dillmanns *Zigeunerbuch* vgl. Angelika Albrecht, Zigeuner in Altbayern 1871–1914. Eine sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung der bayerischen Zigeunerpolitik, München 2002, S. 179–182; Stephan Bauer, Von Dillmanns Zigeunerbuch zum BKA. 100 Jahre Erfassung und Verfolgung der Sinti und Roma in Deutschland, Heidenheim 2008, S. 117–121. Zu den Identifizierungstechniken generell vgl. Ilsen About/Vincent Denis, Histoire de l'identification des personnes, Paris 2010.

41 Vgl. Thomas Kailer, Vermessung des Verbrechers. Die Kriminalbiologische Untersuchung in Bayern, 1923–1945, Bielefeld 2010, S. 105–114.

42 Zum Spannungsverhältnis zwischen Theorienbildungen in den Kriminalwissenschaften und der Praxis sind die Studien von Peter Becker grundlegend, vgl. Becker, Verderbnis und

https://doi.org/10.7767/9783205215998

konkurrierenden Denkweisen in den *neuen* Strafrechtswissenschaften (Strafrechtskunde, Sträflingsfürsorge, Kriminalstatistik, Kriminalistik, Kriminologie Kriminalanthropologie, Kriminalpsychologie) sowie in den *klassischen* Strafrechtswissenschaften[43] und ihre Auseinandersetzungen um die Einflussnahme auf die Kriminalpolitik in den Vordergrund.

Der Praxis- und Wissenstransfer zwischen Wissenschaft, Verwaltung und Polizei steht im Zentrum dieser Arbeit. Wissenschaftsgeschichtliche Forschungen gehen davon aus, dass einige Wissenschaftsdisziplinen des 19. Jahrhunderts im Kontext des Nationalsozialismus als „Vordenker der Vernichtung“[44] bezeichnet werden können, da sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts der ethnologische Diskurs mit dem eugenischen bzw. rassenanthropologischen Diskurs verknüpft habe, um Bevölkerungsentwicklungen zu steuern.[45] Insbesondere die rassistischen Diskurse und Praktiken in der Kriminologie, der Ethnologie/Anthropologie, Psychiatrie/Psychologie und Eugenik/Rassenhygiene stehen dabei im Mittelpunkt. Denn es waren Vertreter

Entartung. Für das Kaisertum Österreich und Österreich(-Ungarn) vgl. Stephan Gruber, Ununterbrochene Evidenz. K.K. Polizeibehörden und die Dokumentation von Identitäten 1782–1867, unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 2013, außerdem Daniel Meßner, Die Erfindung der Biometrie – Identifizierungstechniken und ihre Anwendungen, 1870–1914, unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 2015. Für die Zeit des Nationalsozialismus vgl. Kailer, Vermessung des Verbrechers, S. 105–114. Zur Diskrepanz zwischen kriminologischen Thesen über ‚Zigeuner‘ und der alltäglichen Polizeipraxis in Österreich in der Zwischenkriegszeit vgl. Weigl, Zwischen Kriminalwissenschaften und Polizeipraxis, S. 165–172. Zur Fotografie in der Polizeiarbeit vgl. Walter Mentzel, Tatorte und Täter. Polizeiphotografie in Wien 1870–1938, Wien 2007; Walter Fuchs/Roland Sedivy/Thomas Simon, Das k.u.k. Verbrecheralbum/The Criminal Album of the Austro-Hungarian Monarchy, Wien 2019.

43 Die *klassischen* Strafrechtswissenschaften waren von der liberalen Rechtsphilosophie geprägt, während sich die *neuen* Strafrechtswissenschaften von der *klassischen* Schule abgrenzten und sich als moderne Wissenschaft verstanden und sich an den Natur- und Sozialwissenschaften orientierten. Vgl. Monika Frommel, Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck-Diskussion, Berlin 1987, S. 42–163.

44 Vgl. Götz Aly/Susanne Heim, Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung, Frankfurt a.M. 2013. Hervorzuheben ist, dass Heim und Aly in ihrem 1991 erstmals erschienenen Werk nicht Rassentheoretiker oder Eugeniker vor der Zeit des Nationalsozialismus als Vordenker bezeichneten, sondern bürokratische Planungsprozesse.

45 Vgl. Eberhard Gabriel/Wolfgang Neugebauer (Hg.), Euthanasie in Wien. Vorreiter der Vernichtung?, Wien/Köln/Weimar 2005; Gerhard Baader/Veronica Hofer/Thomas Mayer (Hg.), Eugenik in Österreich, Biopolitische Strukturen von 1900 bis 1945, Wien 2007; Marius Turda (Hg.), The History of East-Central Eugenics, 1900–1945. Sources and Commentaries, London/New York 2015.

dieser Wissenschaftsdisziplinen, die im Ersten Weltkrieg Menschen aus den Kriegsgefangenenlagern als ‚Forschungsmaterial' verwendeten.[46] Inwiefern also Wissenschaften gegenüber den Behörden in einer Expertinnenfunktion auftraten, wird in dieser Studie geprüft.

Mein Forschungsschwerpunkt liegt auf der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftsdisziplinen, staatlicher Verwaltung und lokalen Polizeibehörden. Es wird keine Sozialgeschichte von Menschen rekonstruiert, die sich zum Teil selbst als ‚Zigeuner' bezeichneten; keine Sozialgeschichte der Wagner und Fuhrleute, der Zirkusleute und des Jahrmarkts. Wobei auch hier wieder die Gefahr besteht, Berufe, die in der Mobilität ausgeübt wurden, etwa Pferde- oder Geschirrhandel, (Messer-)Schleifer, (Kupfer-)Schmiede, Schaustellerei, Marionettenspieler oder Gymnastiker, mit ‚Zigeuner'-Sein gleichzusetzen, wie es Behörden, Polizisten, Ethnologen, Kriminologen und Rassenhygieniker getan haben.[47] In der heutigen Sozial- und Kulturanthropologie (Ethnologie) wird dieser Ansatz zurückgewiesen.[48]

---

46 Vgl. Reinhard Johler/Christian Marchetti/Monique Scheer (Hg.), Doing Anthropology in Wartime and War Zones. World War I and the Cultural Sciences in Europe, Bielefeld 2010; Margit Berner/Annette Hoffmann/Britta Lange (Hg.), Sensible Sammlungen. Aus dem anthropologischen Depot, Hamburg 2011. Zur Anthropologie in Wien vgl. Irene Ranzmaier, Die Anthropologische Gesellschaft in Wien und die akademische Etablierung anthropologischer Disziplinen an der Universität Wien 1870–1930, Wien/Köln/Weimar 2013. Als eine beteiligte Forscherin an anthropologischen Studien an Kriegsgefangenen muss Hella (Helene) Schürer von Waldheim (1893–1976) genannt werden. Die Tochter des Arztes Friedrich Schürer von Waldheim (1866–1935), eine prägende Figur der Alternativmedizin, heiratete 1919 Rudolf Pöch (1870–1921), den Studienleiter des Projekts zur Vermessung von Kriegsgefangenen. In der Zwischenkriegszeit beteiligte sich Hella Pöch früh in der nationalsozialistischen Bewegung und führte ‚rassenkundliche' Untersuchungen an Juden und Jüdinnen durch, die sie im Ghetto Litzmannstadt fortsetzte. Vgl. Brigitte Fuchs, Pöch, Hella, in: Brigitta Keintzel/Ilse Korotin (Hg.), Wissenschafterinnen in und aus Österreich, Wien/Köln/Weimar 2002, S. 587–589; Paul Weindling, Victims and Survivors of Nazi Human Experiments: Science and Suffering in the Holocaust, London/New York 2014, S. 48.

47 Das Fehlen einer Sozialgeschichte der Roma und der Fokus auf die Behörden wurde bei der internen Tagung der *International Holocaust Rememberance Alliance* (IHRA) im Sommer 2017 thematisiert. Oft wird die aus dem ethnologischen Diskurs herrührende Behauptung aufgestellt, dass Roma keine Schriftkultur besäßen, weswegen es schwierig sei, eine Sozialgeschichte über sie zu schreiben, und daher müsste allgemein über mobile Berufsgruppen gearbeitet werden. Dem ist zu entgegnen, dass dieser Umstand auch auf die Unterschicht zutrifft. Das hat weniger mit Schriftlosigkeit zu tun, sondern damit, dass sowohl die Geschichtswissenschaften selbst als auch die Archive der Durchführung und Legitimationen von Staatlichkeit dienten und Herrschaftsakte darstellen. Über Adelige und über die Oberschicht gibt es Daten, aber wenige Dokumente aus den Archiven können den Alltag der unteren Schichten rekonstruieren – stattdessen werden oft nationale Narrative verwendet.

48 Vgl. Anatoly M. Khazanov, Nomads and the Outside World, London ^{2}1994, S. 15.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Die verschiedenen Forschungsansätze und -ergebnisse führten zu Konflikten unter Forschern und Forscherinnen, jedoch ist das Problem von vorbestimmten Begrifflichkeiten oder gar Ergebnissen nicht auf dieses Thema reduzierbar, wie Pierre Bourdieu (1930–2002) allgemein für die Geistes- und Sozialwissenschaften festhielt. Nach Bourdieu sind viele Begriffe in geschichtswissenschaftlichen Werken und die in ihnen dargestellten Realitäten selbst Produkte von historischen Konstruktionen.[49] Sozial-, Geistes- und Kulturwissenschaften laufen Gefahr, sich „die Probleme, die sie in Bezug auf die soziale Welt formulier[en] […], von eben dieser Welt vorgeben zu lassen".[50] Die Präkonstruktion der Begriffe ist somit eine Vorwegnahme der Forschungsergebnisse, einer „Scheinevidenz […], die unbemerkt durchgeht, weil sie selbstverständlich ist."[51]

Aus diesen Gründen spreche ich hier nicht von Antiziganismus (etc.), sondern von Rassismus bzw. rassistischen Diskursen. Begriffe wie ‚Zigeuner', ‚Arbeitsscheue', ‚Vagabunden', ‚Vaganten', ‚Landstreicher', ‚Bettler' oder ‚Prostituierte' wurden in Diskursen und Praktiken hergestellt – und um dies analysieren zu können, werden die Quellenbegriffe beibehalten. Ebenfalls werden die Quellenbegriffe bei ‚Nationalitäten' und ihren Bezeichnungen in Österreich-Ungarn beibehalten (z.B. Deutsche, Tschechen) und nicht mit Ethnizität oder Ethnie übersetzt. Neben der offiziellen Bezeichnung Österreich-Ungarn werden die historischen Begriffe Kaisertum Österreich (bis 1867) und die Kurzformen „österreichische" bzw. „k.k. Kronländer" für „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" bzw. „Länder der ungarischen Krone" für die „Länder der Heiligen Ungarischen Stephanskrone" verwendet.[52] Nicht alle historischen Begriffe können in Anführungszeichen gesetzt werden.

49 Pierre Bourdieu/Loïc J.D. Wacquant, Reflexive Anthropologie, Frankfurt a.M. 2013, S. 123.

50 Ebda., S. 271.

51 Ebda., S. 283 f.

52 Zur Verfassungsgeschichte Österreich-Ungarns mit den korrekten rechtlich-politischen Begriffen vgl. Wilhelm Brauneder, Österreichische Verfassungsgeschichte, Wien ^{11}2009, S. 143–187. Zu Ländern der ungarischen Krone vgl. László Péter, Die Verfassungsentwicklung in Ungarn, in: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1948–1918 (Bd. VII, 1. Teilband: Verfassung und Parlamentarismus. Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften), Wien 2000, S. 239–540. Begriffe wie Habsburgerreich, Habsburgermonarchie, Doppelmonarchie oder Habsburgerimperium, aber auch Cisleithanien oder Transleithanien werden von mir nicht verwendet. Sowohl die neueren als auch älteren umgangssprachlichen Begriffe für Österreich-Ungarn haben politische Konnotationen. In letzter Zeit haben die *Empire Studies* den Begriff Habsburgerimperium eingeführt. Vgl. Bernhard Bachinger/Wolfram Dornik/Stephan Lehnstaedt (Hg.), Österreich-Ungarns imperiale Herausforderungen. Nationalismen und Rivalitäten im Habsburgerreich um 1900, Göttingen 2020. Pieter Judson prägte diesen Ansatz für die Geschichtsschreibung Österreich-Ungarns. Vgl. Pieter M. Judson, The Habsburg Empire. A New History, London 2016. Mit den *Empire Studies* wird anschließend an die *Postcolonial Studies* versucht, alle Großreiche auf

In diesem Sinne verwende ich auch geschlechtergerechte Sprache – wenn von Tätern, Soldaten, Polizisten, Gendarmen, Politikern, Wissenschaftlern und Beamten oder vom *Staatsbürgerschaftsgesetz* gesprochen wird, passiert das nicht ohne Grund. Denn in Österreich-Ungarn von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkrieges handelte es sich überwiegend oder ausschließlich um Männer, weil überwiegend oder ausschließlich Männer diese beruflichen Positionen aufgrund der sozialen Hierarchien und der Diskriminierung von Frauen einnehmen konnten, und somit spiegeln die Begriffe diese Verhältnisse wider. Selbstverständlich waren Frauen und Mädchen Staatsbürgerinnen, aber weil die Staatsbürgerschaft vom Vater bzw. vom Ehemann abhängig war, verwende ich die Begriffe Staatsbürgerschaft (und nicht etwa Staatsbürger*innenschaft) und *Staatsbürgerschaftsgesetz*. Je nach Situation werden Frauen explizit benannt, etwa wenn es um die Lebensbedingungen der Arbeiterinnen in Österreich-Ungarn während des Ersten Weltkrieges geht, denn die Arbeitskräfte in den Fabriken wurden mehrheitlich von Frauen gestellt.[53] Wenn Männer und Frauen aufgrund ihrer sozialen Zuordnung gleichermaßen gemeint sind, wird dies ausdrücklich ausgewiesen. Geschlechtsneutrale Formulierungen – neue wie alte (z. B. Flüchtlinge, Internierte) – können diese Hierarchien verschleiern.

---

einer Metaebene zu vergleichen und ihre Verhältnisse von Zentrum und Peripherie, Staatsform, Wirtschaft und Bevölkerungspolitik zu analysieren. Vgl. Herfried Münkler, Imperien. Die Logik der Weltherrschaft – vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten, Berlin 2005; Michael Gehler/Robert Rollinger (Hg.), Imperien und Reiche in der Weltgeschichte. Epochenübergreifende und globalhistorische Vergleiche, Wiesbaden 2014; Joachim von Puttkamer, Ostmitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert, München 2010; Wolfgang Göderle, Zensus und Ethnizität. Zur Herstellung von Wissen über soziale Wirklichkeiten im Habsburgerreich zwischen 1848–1910, Göttingen 2016; Jason D. Hansen, Mapping the Germans. Statistical Science, Cartography & the Visualization of the German Nation, 1848–1914, Oxford 2015. Wenngleich einige neue Forschungserkenntnisse gewonnen wurden, kann zum einen kritisiert werden, dass wie in den *Postcolonial Studies* nach wie vor ‚weiße europäische' Mächte im Mittelpunkt stehen und Imperien wie das Kaiserreich Brasilien (1822–1889) oder das Japanische Kaiserreich (1868–1945) nach wie vor nicht im Blickfeld sind. Zum anderen können sich Schieflagen entwickeln, etwa dass Österreich-Ungarn im Vergleich zum British Empire anti-autoritär, liberal und antirassistisch gewesen sei. Vgl. Benno Gammerl, Staatsbürger, Untertanen und Andere. Der Umgang mit ethnischer Heterogenität im Britischen Weltreich und im Habsburgerreich 1867–1918, Göttingen 2010, S. 315, 317. Schließlich muss angemerkt werden, dass nicht alle Staaten im 19. Jahrhundert Imperien oder Kaiserreiche waren.

53 Vgl. Maureen Healy, Vienna and the Fall of the Habsburg Empire. Total War and Everyday Life in World War I, Cambridge 2004; Veronika Helfert, Frauen, wacht auf! Eine Frauen- und Geschlechtergeschichte von Revolution und Rätebewegung in Österreich, 1916–1924, Göttingen 2021. Zu den Lebensbedingungen der Arbeiterinnen im Krieg vgl. Sigrid Augeneder, Arbeiterinnen im Ersten Weltkrieg. Lebens- und Arbeitsbedingungen proletarischer Frauen in Österreich, Wien 1987.

Deswegen wird versucht, die sozialen Trennlinien entlang der Kategorie Geschlecht so weit es geht offenzulegen. Dies trifft auch auf den Begriff ‚Zigeunerin' zu, denn im Unterschied zu den Konstruktionen in den Musik- und Literaturproduktionen war ‚die Zigeunerin'[54] kaum Gegenstand in kriminalwissenschaftlichen oder polizeilichen Diskursen. In diesen Diskursen galt überwiegend ‚die Prostituierte' als ‚weiblicher Gegenpart' zum Landstreicher und als primäres Beispiel ‚weiblicher Kriminalität'.[55] Doch müssen auch hier die Quellen genau gelesen und kontextualisiert werden, denn im Falle der polizeilichen Maßnahmen gegen ‚vazierende Dienstboten' handelte es sich fast ausschließlich um ‚vazierende Dienstbot*innen*'.[56]

I.2 Im Schatten der Forschungen zum Zweiten Weltkrieg: Kriegsverbrechen im und nach dem Ersten Weltkrieg in Ost- und Südosteuropa

Die Frage nach den Kontinuitäten von Rassismus und Antisemitismus, welche zu den staatlich begangenen Verbrechen und Genoziden im 20. Jahrhundert führten, ist berechtigt,[57] jedoch verleiten Begriffe wie ‚Konzentrationslager' oder ‚Deportationen', die es schon vor 1933 gegeben hat, zu historischen Rückprojektionen.[58] Wenn

54 Vgl. Kurosch Sadjadi-Nasab, Esmeralda und die Vermarktung des Zigeunerstereotyps, in: Wulf D. Hund (Hg.), Zigeunerbilder. Schnittmuster rassistischer Ideologie, Duisburg 2000, S. 94–108; Andrea Geier/Iulia-Karin Patrut, ‚Deutsche Kunst'? Zur Wissensproduktion über ‚Zigeuner' und Juden in Kunstdiskursen des 19. Jahrhunderts, in: ‚Zigeuner' und Nation. Repräsentation – Inklusion – Exklusion, Frankfurt a.M. 2008, S. 151–168; Rafaela Eulberg, Doing Gender and Doing Gypsy. Zum Verhältnis der Konstruktion von Geschlecht und Ethnie, in: Markus End/Kathrin Herold/Yvonne Robel (Hg.), Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments, Münster 2009, S. 41–66.

55 Vgl. Becker, Verderbnis und Entartung, S. 186–194, 336, 340, 342; Peter Becker, Weak Bodies? Prostitutes and the Role of Gender in the Criminological Writings of 19th-century German Detectives and Magistrates, in: Crime, History & Societies 3/1 (1999), S. 45–69, hier: S. 59.

56 Vgl. Marius Weigl, Rassismus und die Soziale Frage. Die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens', Sozialpolitik und alltägliche Polizeipraxis in Österreich(-Ungarn) 1852 bis 1888, in: Daniela Gress (Hg.), Minderheiten und Arbeit im 19. und 20. Jahrhundert. Aspekte einer vielschichtigen Beziehungsgeschichte, Heidelberg 2019, S. 64–70.

57 Dazu grundlegend: George L. Mosse, Die Geschichte des Rassismus in Europa, Frankfurt a.M. 1990.

58 Der in Großbritannien lehrende Historiker Matthew Stibbe publizierte 2019 eine Vergleichsstudie der verschiedenen Internierungspolitiken der kriegsführenden Staaten Frankreich, British Empire, Deutsches Reich und Österreich-Ungarn von 1914 bis 1920; auch der Genozid an der armenischen und chaldäischen/assyrischen/aramäischen Bevölkerung im Osmanischen Reich fand Berücksichtigung. Vgl. Matthew Stibbe, Civilian Internment during the First World War. A European and Global History, 1914–1920, New York 2019. Stibbes Vorarbeit sind Beitrage

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

nach Kontinuitäten gefragt wird, müssen ebenso Diskontinuitäten und Zäsuren berücksichtigt werden.

Ein Großteil der für dieses Thema relevanten wissenschaftshistorischen Arbeiten nimmt auf Michel Foucaults (1926–1984) Konzept der Biopolitik Bezug. Regierungstechniken, die auf die ganze Bevölkerung innerhalb von Staatsgrenzen abzielten, bedurften bestimmter Wissensformen, die erst erstellt werden mussten. Gerade Wissenschaften bemühten sich als Expertinnen für diese Erhebungen bzw. entstanden durch diesen Prozess erst verschiedene Wissenschaftsdisziplinen oder gingen aus der Verwaltungstätigkeit hervor.[59] Als Biopolitik verstand Foucault das direkte wie indirekte Zugreifen des Staates auf Individuen, um bevölkerungspolitische Ziele verfolgen zu können. Mit Bio-Macht, wie Foucault sie auch nannte, verbanden sich die Pole der Disziplinierung des Individuums mit der Regulierung der Bevölkerung. Als Beispiele dafür nannte Foucault Sexual- und Gesundheitspolitik, Medizin und Hygiene, Ernährung, Geburtenkontrolle und Seuchenprävention,[60] also eine Verstaatlichung des Biologischen.[61] Zur biopolitischen Regulierung gehört nach Foucault unweigerlich ein staatlich getragener Rassismus, welcher die Bedingung der Akzeptanz für das Töten ist, wobei Foucault unter ‚töten' auch die Auslieferung an schlechtere Lebensbedingungen, politische Zensur, Vertreibung und Abschiebung verstand.[62] Es ist offensichtlich, dass sich Foucault mit seinen Forschungen stark auf die Eugenik/Rassenhygiene bezog.[63]

---

zu Internierungs- und Kriegsgefangenenlagern in Österreich-Ungarn und sein großer Verdienst hier ist, dem englischsprachigen Publikum die grundlegenden Arbeiten von Mentzel, Mundschütz und Hoffmann-Holter vorzustellen. Vgl. Matthew Stibbe, Krieg und Brutalisierung. Die Internierung von Zivilisten bzw. „politisch Unzuverlässigen" in Österreich-Ungarn während des Ersten Weltkriegs, in: Alfred Eisfeld/Guido Hausmann/Dietmar Neutatz (Hg.), Besetzt, interniert, deportiert. Der Erste Weltkrieg und die deutsche, jüdische, polnische und ukrainische Zivilbevölkerung im östlichen Europa, Essen 2013, S. 87–106; Matthew Stibbe, The internment of enemy aliens in the Habsburg Empire 1914–18, in: Stefan Manz/Panikos Panayi/Matthew Stibbe (Hg.), Internment during the First World War. A Mass Global Phenomenon, London/New York 2019, S. 61–84.

59 Vgl. Michel Foucault, Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I, Frankfurt a.M. 2006, S. 116–120.

60 Vgl. Michel Foucault, In Verteidigung der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 2001, S. 286 f.

61 Vgl. ebda., S. 282.

62 Vgl. ebda., S. 301–309.

63 Thomas Lemke führt an, dass Foucault den Begriff Biopolitik wohl aus den Werken der deutschen Rassenhygieniker Karl Binding (1841–1920), Eberhard Dennert (1861–1942) und Edward Hahn (1856–1928) übernahm, die ihn in den 1920er Jahren ins Deutsche einführten. Vgl. Thomas Lemke, Gouvernementalität und Biopolitik, Wiesbaden [2]2008, S. 13. Doch laut Lemkes Literaturverweis auf Roberto Esposito verwendete der schwedische Staatswissenschaftler

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Eine ähnliche Theorie vertrat Zygmunt Bauman (1925–2017) zum *Social Engineering*, in dem der moderne Staat als Gärtner auftrete, um Ambivalenzen aufzuheben, ‚Unkraut' zu entsorgen und dadurch Ordnung herzustellen. Doch Ordnungseingriffe würden nur neue Ambivalenzen erzeugen, es sei die Unmöglichkeit des Staates, alle Ambivalenzen zu lösen. Schließlich würden als letzte Mittel für den modernen Staat nur Assimilierung oder Genozid bleiben.[64] Demzufolge sei *Social Engineering* das Kernstück des Nationalsozialismus gewesen.[65]

Auf das Problem, diese Ansätze zu verwenden, wies der Historiker Gerhard Wolf im Kontext der nationalsozialistischen ‚Rassenpolitik' in Westpolen hin: Ein ‚Gleichmachen' aller Feindbilder im Nationalsozialismus könne analytisch zu keinem Erkenntnisgewinn führen. Wolf lässt den Faktor Ideologie nicht beiseite, aber er zeigt bei seinen Analysen, dass trotz des ideologisch aufgeladenen rassistischen Diskurses über die ‚Rassenmusterungen' Juden und Jüdinnen eine Sonderrolle einnahmen.[66]

Der Soziologe Stefan Kühl weist in seiner Forschung zu Organisationen im Nationalsozialismus darauf hin, dass der (überwiegend in den Sozialwissenschaften verwendete) Begriff *Social Engineering* von der Fehlannahme ausgeht, dass staatliche Gewalt auf reibungsloser Organisation beruhe, die von der Herstellung von Ordnung

Rudolf Kiellén (1864–1922) die Wörter Biopolitik und Geopolitik bereits 1905, vgl. Roberto Esposito, Bíos. Biopolitics and Philosophy, Minneapolis/London 2008, S. 16.

64 Vgl. Zygmunt Bauman, Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit, Hamburg ²2005, S. 16, 22, 31, 139 f. Bauman entlehnte den psychologischen Begriff Ambivalenz aus Freuds Theorien der Psychoanalyse. Vgl. ebda., S. 299.

65 Vgl. Zygmunt Bauman, Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust, Hamburg ²2002, S. 81.

66 Vgl. Gerhard Wolf, Ideologie und Herrschaftsrationalität. Nationalsozialistische Germanisierungspolitik in Polen, Hamburg 2012, S. 155, 164, 182, 252, 301, 316. Wolf positioniert sich explizit gegen Annahmen wie jener des *racial states*, für ihn sei das „Verlockende dieses Metanarrativs", alle NS-Verbrechen – die Shoa, den Massenmord an sowjetischen Kriegsgefangenen, ‚Asozialen' und ‚Feinden' der ‚deutschen Volksgemeinschaft' – unter einer einzigen Ideologie subsumieren zu können, die eine rassistische „Endlösung der sozialen Frage", wie es Detlev Peukert in den 1980er Jahren formulierte, zum Ziel gehabt habe. Vgl. ebda., S. 16–18. Der These des ‚Gleichmachens' folgt überwiegend der Vorstellung, dass das nationalsozialistische Deutschland ein *racial state* gewesen sei und jede missliebige ‚rassisch' definierte Gruppe gleichermaßen verfolgt worden wäre. Vgl. Michael Burleigh/Wolfgang Wippermann, The Racial State. Germany 1933–1945, Cambridge ⁸2000, S. 75–198. Die Annahme des *racial states* bei Burleigh und Wippermann baut auf einer Ausführung Foucaults auf, dass es das Ziel NS-Deutschlands gewesen sei, andere ‚Rassen' zu zerstören und dafür sogar die eigene ‚Rasse' aufs Spiel zu setzen – Foucault betonte hierbei die besondere Stellung des Antisemitismus: „Dies überlagert sich zwangsläufig und mündet natürlich in die ‚Endlösung' der Jahre 1942–43 (dank derer man über die Juden alle anderen Rassen, deren Symbol und Manifestation die Juden waren, eliminieren wollte)." Foucault, In Verteidigung der Gesellschaft, S. 308.

abgeleitet werde. Doch gerade die NS-Forschung belegt den polykratischen Charakter des Nationalsozialismus und zeigt, wie Ad-hoc-Maßnahmen bei teilweise ‚chaotischen' Zuständen zu Radikalisierungen führten.[67] Deswegen werden von mir weder Biopolitik noch *Social Engineering* verwendet, stattdessen verweise ich auf diese Zustände eines ‚geordneten Chaos' und bezeichne es als ‚organisierte Unordnung'.

Zygmunt Bauman stellte sich die Frage, ob das 20. Jahrhundert einmal das ‚Jahrhundert der Lager' genannt werden würde, weil Auschwitz und Gulag dieses Jahrhundert prägten. An diese Überlegung lassen sich weitere Fragen anknüpfen: Entspricht das *Konzentrationslager auf der Haifischinsel* in Deutsch-Südwestafrika 1904/05 einer ‚deutschen Eigenheit',[68] obwohl die Bezeichnung *concentration camp* aus den Burenkriegen in Südafrika übernommen worden war?[69] Hat also das British Empire Konzentrationslager erfunden – oder war es doch das Königreich Spanien, das den Begriff *campos de reconcentración* im Kubanischen Unabhängigkeitskrieg (1895–1898) erstmals verwendete?[70] Auch die von US-Streitkräften geführten Lager auf den Philippinen im Philippinisch-Amerikanischen Krieg (1899–1902) hießen *concentration camps*.[71] Doch sowohl die *campos de reconcentración* als auch die *concentration camps* dienten der Trennung der Zivilbevölkerung von ‚Aufständischen', das *Konzentrationslager Haifischinsel* war ein Gefängnis. Die hygienischen Missstände in diesen *Konzentrationslagern*, die synonym für Internierungslager standen und ebenfalls den Tod zehntausender Menschen verursachten, waren jedoch nicht geplant im Unterschied zu den NS-Vernichtungsstätten Maly-Trostinez, Bronnaja Gora oder den Vernichtungslagern Kulmhof, Belzec, Sobibor, Treblinka, Majdanek oder Auschwitz-Birkenau.[72]

---

67 Vgl. Stefan Kühl, Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocausts, Frankfurt a.M. 2014, S. 25–32. Kühl kritisiert am prominenten Ansatz von Baumans *Social Engineering*, dass er die Shoa unterkomplex darstelle und im Grunde gleiche Gedanken wie Hannah Arendts (1906–1975) *Eichmann in Jerusalem* (1963) und Martin Heideggers (1889–1976) „Fabrikation von Leichen" (1949) aufweise und einem simplifizierenden Organisationsverständnis von Max Weber folge. Vgl. ebda.

68 Vgl. Jürgen Zimmerer, Krieg, KZ und Völkermord in Südwestafrika. Der erste deutsche Genozid, in: Jürgen Zimmerer/Joachim Zeller (Hg.), Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904–1908) in Namibia und seine Folgen, Berlin ²2004, S. 60–63.

69 Eine sehr gute Zusammenfassung bietet Jonas Kreienbaum, ‚Ein trauriges Fiasko'. Koloniale Konzentrationslager im südlichen Afrika, Hamburg 2015, S. 11–34.

70 Zur Problematisierung des Begriffs und zum Krieg selbst vgl. Andreas Stucki, Aufstand und Zwangsumsiedlung. Die kubanischen Unabhängigkeitskriege 1868–1898, Hamburg 2012, S. 11 f., 15.

71 Vgl. Kreienbaum, ‚Ein trauriges Fiasko', S. 30.

72 Im Zuge der Forschungen zum Ersten Weltkrieg aufgrund des hundertjährigen Gedenkens wurden im Sinne der Aussage von Zygmunt Bauman vergleichende Studien angedacht, vgl.

Andere Lager im 19. Jahrhundert, die nicht als *Konzentrationslager* bezeichnet wurden, aber diesen Zweck erfüllten und ebenfalls zu tausenden Toten führten, waren Evakuierungslager und Reservate zur Umsiedlung der Native Americans in den USA (1830–1890), aber auch Kriegsgefangenenlager im Amerikanischen Bürgerkrieg (1861–1865).[73] Obwohl etwa Jürgen Zimmerer eine Verbindung vom *Konzentrationslager Haifischinsel* zu Auschwitz sieht,[74] bleibt zugleich unbeachtet, dass die k.(u.)k. Behörden schon im Ersten Weltkrieg die Internierung von russischen Kriegsgefangenen und russischen, polnischen und jüdischen Zivilisten und Zivilistinnen in Oświęcim – zu Deutsch Auschwitz – angeordnet hatten,[75] derselbe Ort, an dem 1940 das NS-Regime Auschwitz I (Stammlager) errichtete bzw. die schon bestehenden Baracken verwendete.[76]

Warfen nun die Lager in Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg ihren Schatten auf den Zweiten Weltkrieg voraus? – In meinen Augen nicht, denn die Behörden hatten keine Genozidpolitik im Sinn. Besteht eine Kontinuität in der Verwendung bestehender Infrastruktur, vor allem des Eisenbahnnetzes, bei einem Zweifrontenkrieg in ‚Mitteleuropa'?[77] – Durchaus. Aber weder konnten die k.(u.)k. Behörden wissen,

---

Christoph Jahr/Jens Thiel (Hg.), Lager vor Auschwitz. Gewalt und Integration im 20. Jahrhundert, Berlin 2013; Bettina Greiner/Alan Kramer (Hg.), Welt der Lager. Zur ‚Erfolgsgeschichte' einer Institution, Hamburg 2013. Bertrand Perz betont, dass auf diesem Gebiet noch viel an historiografischer Arbeit möglich und nötig sei, vgl. Bertrand Perz, Review of Greiner, Bettina; Kramer, Alan, Welt der Lager. Zur ‚Erfolgsgeschichte' einer Institution and Jahr, Christoph; Thiel, Jens (Hg.), Lager vor Auschwitz: Gewalt und Integration im 20. Jahrhundert, in: H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews, May 2014, online unter: https://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=41900 (zuletzt aufgerufen am 14.4.2022). An dieser Stelle möchte ich Bertrand Perz nochmals für die Gespräche über Internierungslager im Ersten Weltkrieg danken.

73 Vgl. Kreienbaum, ‚Ein trauriges Fiasko', S. 11–34. Kreienbaum weist kurz auf die Auffassung mancher Historiker und Historikerinnen hin, dass Gefängnisse und Arbeitshäuser die Vorläufer der nationalsozialistischen Konzentrationslager seien, vgl. ebda., S. 34.

74 Vgl. Zimmerer, Krieg, KZ und Völkermord in Südwestafrika, S. 60–63. Zur Kritik vgl. Birthe Kundrus, Von den Herero zum Holocaust? Einige Bemerkungen zur aktuellen Debatte, in: Mittelweg 36 14/4 (2005), S. 82–91.

75 Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 113 f.; Verena Moritz/Hannes Leidinger, Zwischen Nutzen und Bedrohung. Die russischen Kriegsgefangenen in Österreich 1914–1921, München 2005, S. 70, 333.

76 Sybille Steinbacher verweist nur darauf, dass an diesem Ort die Saisonarbeiterstation Oświęcim existierte, aber nicht, dass sie zu Internierung herangezogen wurden. Vgl. Sybille Steinbacher, Auschwitz. Geschichte und Nachgeschichte, München 2004, S. 13.

77 Der historisch kritisch zu betrachtende Begriff ‚Mitteleuropa' wird absichtlich verwendet. Zum einen, da die Alternative ‚Zentraleuropa' nur bedingt diesen Problembegriff umschifft. Zum anderen soll der Begriff ‚Mitteleuropa' beibehalten werden, da er die Ideengeschichte der Mittelmächte und der verschiedenen Konzepte ‚Mitteleuropas' ausdrückt, in denen ‚westslawische

was 30 bis 40 Jahre später passieren würde, noch bezogen sich die Nationalsozialisten auf die Lagerorganisation der k.(u.)k. Behörden von 1914 bis 1918. Trotz diesem Hintergrundwissen muss bei der Auseinandersetzung mit der Internierungspolitik in Österreich-Ungarn während des Ersten Weltkrieges, die zu Internierungslagern für ‚Zigeuner' in Hainburg an der Donau und in Weyerburg führte, stets bedacht werden, dass es sich nicht um eine Vorwegnahme der nationalsozialistischen Genozidpolitik handelte.[78] Jedoch bleibt die Frage nach der Kontinuität in der Geschichte des Rassismus und des Antisemitismus, auf denen der Nationalsozialismus aufbauen konnte.

Noch stärker drängt sich die Frage der Kontinuitäten in Hinblick auf die Kriegsverbrechen und Gewaltmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung der k. u. k. Armeen und ihrer Verbündeten in Südosteuropa und in Osteuropa im Ersten Weltkrieg und jenen im Nationalsozialismus auf. Aber auch hier ist Vorsicht geboten, denn im Ersten Weltkrieg handelte es sich nicht um eine Genozidpolitik seitens der k. u. k. Armeen. Anders stellt sich das bei der bulgarischen Militärverwaltung im Ersten Weltkrieg dar, die nachweislich ethnische Säuberungen gegen die serbische, griechische und muslimische Zivilbevölkerung durchführte.[79]

Die historische Auseinandersetzung mit Kontinuitäten und Diskontinuitäten von Gewaltmaßnahmen in Osteuropa und in Südosteuropa zwischen 1914 und 1918 und den Folgejahren werden auch als „der vergessene Weltkrieg" bezeichnet,[80] der

Völker' unter ‚germanischer Herrschaft und Führung' (Berlins und/oder Wiens) kulturell erzogen werden könnten.

78 Marion Bonillo verweist darauf, dass in Bayern 1917 Pläne zur Internierung von ‚Zigeunern' im Zivilgefangenenlager Traunstein angedacht wurden, dass es aber zu keiner Umsetzung kam. Sie zieht daraus den Schluss, dass gegen Ende des Ersten Weltkrieges Maßnahmen erwogen worden seien, „die dann im Zweiten Weltkrieg verwirklicht werden sollten". Des Weiteren seien im Deutschen Kaiserreich ‚Zigeuner' aus ‚rassischen Gründen' verfolgt worden. Vgl. Bonillo, ‚Zigeunerpolitik', S. 223 f. Hervorzuheben ist, dass Bonillo nicht die umgesetzten Maßnahmen in Österreich-Ungarn erwähnte, obwohl sie den Behörden im Deutschen Kaiserreich bekannt waren. Vgl. Robert Heindl, Die Bekämpfung der Zigeunerplage in Deutschland und Ungarn, besonders während des Krieges, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung. Zentralorgan für das gesamte Strafrecht, Strafprozeßrecht und die verwandten Gebiete in Wissenschaft und Praxis des In- und Auslands 1/2 (1917), Spalte 50–54. Zum Kriminologen Robert Heindl (1883–1958) vgl. Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher; zu seiner Rolle im Fingerabdruckverfahren vgl. Meßner, Identifizierungstechniken.

79 Vgl. Björn Opfer, Im Schatten des Krieges. Besatzung oder Anschluss – Befreiung oder Unterdrückung? Eine komparative Untersuchung über die bulgarische Herrschaft in Vardar-Makedonien 1915–1918 und 1941–1944, Münster 2005; Milovan Pisarri, Bulgarian Crimes against Civilians in Occupied Serbia during the First World War, in: Dušan T. Bataković (Hg.), Balcanica. Annual of the Institute for Balkan Studies 44 (2013), S. 357–390.

80 Vgl. Włodzimierz Borodziej/Maciej Górny (Hg.), Der vergessene Weltkrieg Europas (2 Bde.), Darmstadt 2018; Arkadiusz Stempin, Das vergessene Generalgouvernement. Die Deutsche

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

in den letzten Jahren verstärkt beforscht wurde,[81] jedoch wird von Begriffen wie

Besatzungspolitik in Kongresspolen 1914–1918, Paderborn 2020. Der Ausdruck „vergessene Weltkrieg" ist, wie Stempin richtig hinweist, auf Winston Churchills (1874–1965) 1931 publiziertes Werk *The World Crisis. The Eastern Front* zurückzuführen. Vgl. ebda., S. 12 f. „Indeed, I thought at one time I would call this volume ‚The Unknown War'." Winston S. Churchill, The World Crisis. The Eastern Front, London 1931, S. 7. Sechs Jahre später wurde der Band unter dem Titel *The Unknown War. The Eastern Front* erneut publiziert.

81 Vgl. (Auswahl) Christoph Mick, Lemberg, Lwów, L'viv, 1914–1947. Violence and Ethnicity in a Contested City, West Lafayette 2016; Anton Holzer, Das Lächeln der Henker. Der unbekannte Krieg gegen die Zivilbevölkerung 1914–1918, Darmstadt 2008; Klaus Eisterer/Rolf Steininger (Hg.), Tirol und der Erste Weltkrieg, Innsbruck [2]2011; Mark Cornwall, Austria-Hungary and ‚Yugoslavia', in: John Horne (Hg.), A Companion to World War I, Oxford 2012, S. 371–385; Alan Kramer, Dynamics of Destruction. Culture and Mass Killing in the First World War, Oxford 2007; Wolfram Dornik/Stefan Karner (Hg.), Die Besatzung der Ukraine 1918. Historischer Kontext – Forschungsstand – wirtschaftliche und soziale Folgen, Graz/Wien/Klagenfurt 2008; Wolfram Dornik/Georgiy Kasianov/Hannes Leidinger u.a. (Hg.), The Emergence of Ukraine. Self-Determination, Occupation, and War in Ukraine, 1917–1922, Alberta 2015; Timothy Snyder, Der König der Ukraine. Die geheimen Leben des Wilhelm von Habsburg, Wien 2009; Felix Schnell, Räume des Schreckens. Gewalt und Gruppenmilitanz in der Ukraine, 1905–1933, Hamburg 2012; Vejas Gabriel Liulevicius, Kriegsland im Osten. Eroberung, Kolonisierung und Militärherrschaft im Ersten Weltkrieg, Hamburg 2012; Kai-Achim Klare, Imperium ante portas. Die deutsche Expansion in Mittel- und Osteuropa zwischen Weltpolitik und Lebensraum (1914–1918), Wiesbaden 2020; Jochen Oltmer (Hg.), Kriegsgefangene im Europa des Ersten Weltkriegs, Paderborn u.a. 2006; Heather Jones, Violence against Prisoners of War in the First World War. Britain, France and Germany, 1914–1920, Cambridge 2011; Manfred Sapper/Volker Weichsel (Hg.), Totentanz. Der Erste Weltkrieg im Osten Europas = Osteuropa 3–4 (2014); Peter Gatrell, A Whole Empire Walking. Refugees in Russia during World War I, Michigan 1999; Stephan Lehnstaedt, Imperiale Polenpolitik in den Weltkriegen. Eine vergleichende Studie zu den Mittelmächten und zu NS-Deutschland, Osnabrück 2017; Andrej Mitrović, Serbia's Great War. 1914–1918, West Lafayette 2007; Max Hastings, Catastrophe 1914. Europe Goes to War, London 2013, S. 149; Oswald Überegger, ‚Verbrannte Erde' und ‚baumelnde Gehenkte'. Zur europäischen Dimension militärischer Normübertretungen im Ersten Weltkrieg, in: Sönke Neitzel/Daniel Hohrath (Hg.), Kriegsgreuel. Die Entgrenzung der Gewalt in kriegerischen Konflikten vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, Paderborn 2008, S. 241–278, hier: S. 270; Tamara Scheer, Zwischen Front und Heimat, Österreich-Ungarns Militärverwaltungen im Ersten Weltkrieg, Frankfurt a.M./Wien 2009. Zu den Debatten der Kriegsverbrechen deutscher Soldaten in Belgien vgl. John Horne/Alan Kramer, German Atrocities, 1914. A History of Denial, New Haven 2001; Gunter Spraul, Der Franktireurkrieg 1914. Untersuchungen zum Verfall einer Wissenschaft und zum Umgang mit nationalen Mythen, Berlin 2016. Zu Zwangsarbeit vgl. Christian Westerhoff, Zwangsarbeit im Ersten Weltkrieg. Deutsche Arbeitskräftepolitik im besetzten Polen und Litauen 1914–1918, Paderborn 2012; Jens Thiel, ‚Menschenbassin Belgien'. Anwerbung, Deportation und Zwangsarbeit im Ersten Weltkrieg, Essen 2007. Zur Kontinuität der österreichischen Polizei, besonders zwischen 1914 und 1945, vgl. Mark Lewis,

„Massengewalt" oder „kollektiver Gewalt" Abstand genommen. Zwar sollen sie als Analysebegriffe in der Gewalt- und Genozidforschung helfen, Massaker, Vertreibungen, Übergriffe, Pogrome und andere Formen von Gewalt gegenüber und innerhalb der Zivilbevölkerung zu erklären, ohne den Genozidbegriff zu verwenden oder aufzuweichen,[82] doch das gelingt nicht zur Gänze. Ich plädiere dafür, jene Begriffe zu verwenden, welche für die gewalttätigen Maßnahmen gegen die Zivilbevölkerung im Ersten Weltkrieg zeitgenössisch selbst verwendet und gedacht wurden. Kriegsverbrechen waren durch die Haager Landkriegsordnung 1907 längst kodifiziert und konnten als solche bezeichnet werden. Massaker, Geiselaushebungen, Hinrichtungen und Pogrome wurden in dieser Zeit als solche bezeichnet und dokumentiert;[83] mit Pogrom war beispielsweise, wie es aus der historischen Genese richtig ist, ausschließlich Gewalt gegen jüdische Gemeinden gemeint.[84]

The Failed Quest for Total Surveillance. The Internal Security Service in Austria-Hungary during World War I, in: Judith Devlin/John Paul Newman/Maria Falina (Hg.), World War I in Central and Eastern Europe. Politics, Conflict and Military Experience, London 2018, S. 19–41.

82 Vgl. Christian Gerlach, Extremely Violent Societies. Mass Violence in the Twentieth-Century World, Cambridge 2010, S. 5–8.

83 Neben jüdischen Organisationen, die sich gegen Antisemitismus einsetzten, ist als zeitnahes Werk besonders zu nennen: Shimon An-Ski, Der Khurbn in Polen, Galizien und Bukowina. Tagebuchaufzeichnungen aus dem Ersten Weltkrieg, herausgegeben von Olaf Terpitz (Schriften des Centrums für Jüdische Studien Bd. 29), Wien/Köln/Weimar 2019. „Khurbn" ist jiddisch für Vernichtung. Frank M. Schuster veröffentlichte 2004 einen Band mit Selbstzeugnissen von Juden und Jüdinnen in Osteuropa während des Ersten Weltkrieg, welcher kurzfristig einen Anstoß zu Forschungen zu Antisemitismus im Ersten Weltkrieg gab. Vgl. Frank M. Schuster, Zwischen allen Fronten. Osteuropäische Juden während des Ersten Weltkriegs (1914–1919), Köln/Weimar/Wien 2004.

84 Das russische Wort Pogrom ist die Bezeichnung für die antisemitischen Massaker im südlichen Ansiedelungsrayon ab den 1880er Jahren im zaristischen Russland. Vgl. Stefan Wiese, Pogrome im Zarenreich. Dynamiken kollektiver Gewalt, Hamburg 2016, S. 10 f. Ob die Ausdehnung des Begriffs Pogrom auf alle Massaker an Juden und Jüdinnen vor dem 19. Jahrhundert passend ist, bleibt in den Geschichtswissenschaften ein Diskussionsgegenstand. Ähnlich wie die Begriffe Holocaust oder Konzentrationslager in politischen Diskursen ausgedehnt werden, trifft das auch bei Pogrom zu. So tauchte etwa nach den antiserbischen Ausschreitungen in Bosnien-Herzegowina nach dem Attentat in Sarajewo im Juli 1914 der Begriff Pogrom auf. Vgl. Hannes Leidinger, Eskalation und Gewalt, in: Hannes Leidinger/Wolfram Dornik/Verena Moritz u.a. (Hg.), Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914–1918, St. Pölten/Salzburg/Wien 2016, S. 58–62; James Lyon, Serbia and the Balkan Front. The Outbreak of the Great War, London 2015, S. 22. Streiflichter durch Meldungen in zeitgenössischen Zeitungen zu den Übergriffen in Bosnien-Herzegowina zeigen allerdings, dass der Begriff Pogrom dazu verwendet wurde, entweder die Täter und Täterinnen oder die Taten Österreich-Ungarns als ‚unkultiviert' bzw. als ‚russisches Verhalten' darzustellen.

Die Basisarbeit zu Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung durch k.u.k. Soldaten legte Hans Hautmann (1943–2018) dar. Nach Hautmann wurden zwischen 24. Juli 1914 und 7. Juli 1917 4.764 Todesurteile gefällt, 4.653 waren rechtskräftig;[85] wie viele davon vollstreckt wurden, ist nicht klar.[86] Zwischen August und Dezember 1914 sollen 3.500 Todesurteile gegen Serben und Serbinnen in Bosnien-Herzegowina gefällt worden sein.[87] Bei ‚Säuberungen' gegen ‚politisch Verdächtige' 1914/15 in Galizien sollen etwa 620 Zivilisten und Zivilistinnen hingerichtet worden sein, schreibt Hannes Leidinger, doch diese Zahl schätzt er selbst als zu gering ein. Ob diese Zahl in den 4.653 Todesurteilen inkludiert ist, wurde noch nicht beantwortet.[88]

85 Vgl. Hans Hautmann, Todesurteile in der Endphase der Habsburgermonarchie und im Ersten Weltkrieg, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Heimo Halbrainer/Elisabeth Ebner (Hg.), ‚Mit dem Tod bestraft'. Historische und rechtspolitische Aspekte zur Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert und der Kampf um ihre weltweite Abschaffung, Graz 2008, S. 15–38, hier: S. 25. Laut den niedergeschriebenen Kriegserlebnissen von Max Ronge, Chef des k.u.k. Evidenzbüros, wurden 187 politisch Verdächtige hingerichtet, laut dem Militärrichter und ab 1927 Rat des Obersten Gerichtshofes Georg Lelewer (1872–1960) exekutierte das Feldgericht 737 k.u.k. Militärpersonen (vgl. ebda., S. 29). Eine andere Zahl kann durch die politische Arbeit des Sozialdemokraten Julius Deutsch (1884–1968) genannt werden. In seiner Funktion als Unterstaatssekretär für das Heerwesen ließ er im Dezember 1918 97 Verzeichnisse von Standgerichtsurteilen von 1914 bis 1918 aus den Akten des Kriegsministeriums ausheben. Laut diesen Verzeichnissen standen 1.925 Personen vor einem Standgericht, von denen 1.832 hingerichtet wurden. Hautmann sieht hier die Problematik, dass die Verzeichnisse nur einen Bruchteil aller Gerichtsfälle darstellen (vgl. ebda., S. 29 f.). Aus den Verzeichnissen geht nicht hervor, ob es sich um Zivil- oder Militärpersonen handelte.

86 Vgl. Manfried Rauchensteiner, Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie 1914–1918, Wien 2013, Anmerkungen der Endnote 650, S. 1094 f.

87 Hautmann verweist auf die Anfrage des Reichsratsabgeordneten Dr. Ante Tresić Pavičić (1867–1949) aus Dalmatien vom 19. Oktober 1917, aus der hervorgeht, dass der Feldzeugmeister Oskar Potiorek (1853–1933) zwischen Kriegsbeginn und Dezember 1914 rund 3.500 Todesurteile gegen Serben und Serbinnen in Bosnien unterschrieb. Vgl. Hautmann, Todesurteile in der Endphase, S. 30. Inwiefern diese Zahlen stimmen, bleibt fraglich. Auch die neuere Forschung von Hautmann kann diese Zahl für Bosnien nicht bestätigen. Vgl. Hans Hautmann, Kriegsjustiz in Bosnien-Herzegowina, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Christine Schindler (Hg.), Zeithistoriker – Archivar – Aufklärer. Festschrift für Winfried R. Garscha, Wien 2017, S. 67–81.

88 Vgl. Hannes Leidinger, ‚Der Einzug des Galgens und des Mordes'. Die parlamentarischen Stellungnahmen polnischer und ruthenischer Reichsratsabgeordneter zu den Massenhinrichtungen in Galizien, in: Zeitgeschichte 32/5 (2006), S. 235–260, hier: S. 245. Glaubt man den Ausführungen des Juristen Georg Lelewer, auf die Hautmann eingeht, lagen im Wiener Feldgerichtsarchiv geschätzte 1,5 Millionen Akten der Feldgerichte aus dem Ersten Weltkrieg. Wobei Lelewer betont, dass die meisten Akten aufgrund des Krieges nie im Archiv landeten und daher von mehr als drei Millionen Akten ausgegangen werden könne (vgl. Hautmann, Todesurteile in der Endphase, S. 30). Heute liegen die Akten der Militärgerichte, zu denen die

Das Problem, das Ausmaß der Massenerschießungen und -hinrichtungen sowie der Massaker durch k.u.k. Soldaten zu erfassen, liegt darin, dass schon im Ersten Weltkrieg verschiedene Gerüchte über die Opferzahlen kursierten und für politische Zwecke in die Höhe getrieben wurden. Es waren insbesondere die politischen Debatten im Abgeordnetenhaus ab 1917, die Kriegsverbrechen an der eigenen Zivilbevölkerung thematisierten. Dabei wurden Zahlen von 11.400, die auch in Karl Kraus' *Die letzten Tage der Menschheit* Eingang fanden,[89] bis 30.000 bzw. 60.000 getöteten Ukrainern und Ukrainerinnen genannt. Zusätzlich sollen 30.000 Serben und Serbinnen in Bosnien und Syrmien hingerichtet worden sein.[90] Doch schon während der Debatten im Abgeordnetenhaus wurde eingeräumt, dass diese Zahlen absichtlich übertrieben wurden. So brachte etwa der im Exil lebende und spätere erste tschechoslowakische Präsident Tomáš Masaryk (1850–1937) die Zahl von 80.000 Toten in Umlauf.[91]

Abseits von Übertreibungen wurden strafrechtspolitische wie -wissenschaftliche Schritte gegen Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene gesetzt. Raphael Lemkin leitete seinen Genozidbegriff aus dem Vergleich des Genozids an der armenischen und assyrischen/aramäischen/chaldäischen Zivilbevölkerung im Osmanischen Reich während des Ersten Weltkrieges und den NS-Genoziden im besetzten Polen während des Zweiten Weltkrieges ab. Der Erste Weltkrieg nahm aber nicht nur für Lemkin einen Untersuchungsgegenstand für die juristische Strafverfolgung von Kriegsverbrechen an Zivilisten und Zivilistinnen ein. Schon während des Ersten Weltkrieges waren die Massaker der k.u.k. Soldaten in Serbien öffentliches Thema gewesen, vor allem wegen der Ermittlungen durch den Juristen Rudolf Archibald Reiss (1875–1929). Nach dem Kriegsende 1918 wurden strafrechtliche

Feldgerichte gehörten, im Kriegsarchiv des Österreichischen Staatsarchivs und umfassen mehr als 270 Kartons. Eine systematische Auswertung dieses Bestandes ist bis heute nicht erfolgt und kann durch die vorliegende Arbeit auch nicht geleistet werden. Es muss jedoch betont werden, dass es sich bei den geschätzten 1,5 Millionen Akten in erster Linie nicht um Standgerichte mit Todesurteilen handeln kann, da die Militärgerichte auch die Deportation und Internierung von politisch Verdächtigen anordneten, auf die ich später noch zurückkommen werde.

89 Vgl. Karl Kraus, Die letzten Tage der Menschheit, Wien/Leipzig 1920, S. 503. Kraus erwähnt neben den 11.400 Galgen auch die höher geschätzte Zahl von 36.000 Galgen, die im Umlauf war.

90 Vgl. Hautmann, Todesurteile in der Endphase, S. 32 f.

91 Vgl. Rauchensteiner, Der Erste Weltkrieg, Anmerkungen der Endnote 650, S. 1094 f. Trotzdem werden diese Zahlen in der gemeinsamen und aktuelleren Arbeit von Hautmann und Kazimirović als Fakten repräsentiert. Vgl. Miloš Kazimirović/Hans Hautmann, Крвави траг великог рата. злочини Аустроугарске и њених савезника 1914–1918. у светлу аустријских докумената [Die blutige Spur des Ersten Weltkriegs: Die Verbrechen Österreich-Ungarns und seiner Verbündeten 1914–1918 im Licht österreichischer Dokumente], Beograd 2015, S. 189–191.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Aufarbeitungen und politische Absicherungen angestrebt. Reiss dokumentierte im Auftrag der serbischen Regierung die Kriegsverbrechen der k.u.k. Armee während der ersten Besetzung von 1914 und publizierte 1916 die Augenzeugenberichte, Zeugnisse, errechneten Statistiken und Fotografien von Massakern.[92] Nach dem Krieg war Reiss Mitglied der serbischen Delegation bei den Friedensverhandlungen, die auch die juristische Ahndung der Kriegsverbrechen zum Ziel hatten.[93] Die Gerichtsprozesse gegen Militärs in der Weimarer Republik und in der Ersten Republik Österreichs verliefen mehr oder weniger im Sand,[94] vom Kellogg-Briand-Abkommen 1927[95] versprach man sich Schutz vor Angriffskriegen.

An diesem Punkt muss auf eine besondere Problematik im historischen Umgang mit Kriminalität hingewiesen werden: Während bei den Vorgängen im Ersten Weltkrieg Rechtsbrüche gegen die Haager Landkriegsordnung und Gewaltmaßnahmen in Österreich-Ungarn gegen die Zivilbevölkerung, die unrechtsmäßig unter Ausnahmeverfügungen verübt wurden und aus heutiger Sicht Verletzungen der Menschenrechte darstellen, hervorgehoben werden, wird der kriminelle Charakter von kriminellen Handlungen in Friedenszeiten infrage gestellt. Oft neigen Forschungen über Kriminalwissenschaften dazu, kriminalisierte Gruppen, vor allem jene der Unterschicht, zu entkriminalisieren oder ihnen eine revolutionäre Aura zuzuschreiben.[96] Was Kriminalität sei und was dazu führt(e), war und ist ein viel diskutierter Gegenstand juristischer, strafrechtswissenschaftlicher, polizeilicher, kriminal- und sozialpolitischer Diskurse und Praktiken.

I.3 Eine ‚Lösung der Zigeunerfrage' im Ersten Weltkrieg?

Warum ging das Innenministerium in Wien in den frühen 1920er Jahren davon aus, dass es wegen dem Ersten Weltkrieg kein ‚Zigeunerunwesen' mehr gebe?[97] Was waren die Maßnahmen gegen ‚Zigeuner' in Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg? Schon vor dem Krieg waren Ideen aufgekommen, ‚Zigeuner' in Lager zu internieren. Als mit Kriegsbeginn im Zuge der Flüchtlingspolitik in Österreich-Ungarn neben

92 Vgl. Rauchensteiner, Der Erste Weltkrieg, S. 272.

93 Vgl. Mark Lewis, The Birth of a New Justice, The Internationalization of Crime and Punishment, 1919–1950, Oxford 2014, S. 52–55; Alexander Watson, Ring of Steel. Germany and Austria-Hungary at War, 1914–1918, London 2015, S. 559 f.; Leidinger, Welches Recht, in: Leidinger/Moritz/Dornik u. a. (Hg.), Habsburgs schmutziger Krieg, S. 206–208.

94 Vgl. Lewis, The Birth of a New Justice, S. 58 f., 159–165.

95 Vgl. ebda., S. 78–129.

96 Vgl. Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 75.

97 Vgl. Freund, Zigeunerpolitik, S. 40; Freund, Oberösterreich und die ‚Zigeuner', S. 89.

Kriegsgefangenenlager auch Barackenlager zur Internierung von Flüchtlingen und ‚politisch Verdächtigen' errichtet worden waren, sollten zwei Lager für ‚Zigeuner' bestimmt werden: Hainburg und Weyerburg. Vor allem im Lager Hainburg herrschten unabsichtliche, aber in Kauf genommene desaströse Lebensbedingungen, charakterisiert durch Hunger, Krankheiten und Tod.

Aber waren die beiden ‚Zigeunerlager' in Hainburg und Weyerburg die einzigen Maßnahmen in Österreich-Ungarn? Was geschah an und hinter der Front und in den besetzten Gebieten, in denen die Zivilbevölkerung von Gewalt und Kriegsverbrechen betroffen war? Führte das k.u.k. Militär Aktionen gegen ‚Zigeuner' durch? Spielte das damals kursierende Bild vom ‚spionierenden Zigeuner' dabei eine Rolle? Wie gestaltete sich der Militärdienst von jenen, die als ‚Zigeuner' definiert wurden, und welche Rolle nahm der Dienst von ‚Zigeunern' an der Waffe für das Militär ein?[98] Welche Positionen nahmen Wissenschaften, allen voran die Kriminalwissenschaften, im *Zigeunerdiskurs* und in der Realpolitik ein? Und wie gestalteten sich die Beziehungen zwischen Wissenschaft, Verwaltung/Regierung und Polizei mit dem gemeinsamen Fokus auf Problematisierung und Definierung von Bevölkerungsteilen und öffentlicher Sicherheit vor und im Ersten Weltkrieg in Österreich-Ungarn?

Die beiden genannten ‚Zigeunerlager' in Niederösterreich waren das Ergebnis einer Internierungspolitik gegenüber Flüchtlingen und Evakuierten von den Kriegsschauplätzen.[99] Es gab über 250 Internierungslager für Flüchtlinge, ‚politisch verdächtige' Zivilisten und Zivilistinnen und Kriegsgefangene in Österreich-Ungarn und teilweise in den besetzten Gebieten. Die meisten befanden sich auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich.[100] Zwischen 1,8 bis 2,3 Millionen

98 Zur gesellschaftlichen und politischen Rolle der Musterung vgl. Heinrich Hartmann, Der Volkskörper bei der Musterung. Militärstatistik und Anfänge der Demographie in Europa vor dem Ersten Weltkrieg, Göttingen 2011; Jan Lucassen/Erik Jan Zürcher, Conscription as Military Labour: The Historical Context, in: International Review of Social History 43/3 (1998), S. 405–419; Christa Hämmerle, Ein gescheitertes Experiment? Die Allgemeine Wehrpflicht in der multiethnischen Armee der Habsburgermonarchie, in: Journal of Modern European History/Zeitschrift für moderne europäische Geschichte/Revue d'histoire européenne contemporaine 5/2 (2017), S. 222–241; Richard Lein, Pflichterfüllung oder Hochverrat? Die tschechischen Soldaten Österreich-Ungarns im Ersten Weltkrieg, Wien/Berlin 2011. Grundlegend zu Österreich-Ungarn: Istvan Deák, Der K.(u.)K. Offizier. 1848–1918, Wien/Köln/Weimar [2]1995.

99 Grundlegend dazu: Mentzel, Kriegsflüchtlinge.

100 Vgl. Hoffmann-Holter, ‚Abreisendmachung', S. 29. In erster Linie trafen k.(u.)k. Militär- und Sicherheitsbehörden willkürliche Entscheidungen zur Internierung von Juden und Jüdinnen in ein Lager. Zudem verschärfte sich die Situation gegen jene Mitglieder der jüdischen Gemeinde, die wegen der Pogrome im zaristischen Russland nach Österreich-Ungarn geflohen waren, aber als russische Staatsangehörige als verdächtig galten. Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 37; Hoffmann-Holter, ‚Abreisendmachung', S. 23–74, hier: S. 29, 283. Mentzel gibt

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Kriegsgefangene[101] und mindestens hunderttausend Zivilisten und Zivilistinnen der über eine Million (Zwangs-)Evakuierten und Flüchtlinge aus Ost-, Süd-, und Südosteuropa wurden interniert.[102] Mittellose Flüchtlinge sowie Zivilisten und Zivilistinnen, die vom Sicherheitsapparat verdächtigt wurden, illoyal zu sein („politisch unzuverlässig [p.u.]" oder „politisch verdächtig [p.v.]", „russophil", „serbophil", „irredentistisch"), kamen in Lager. Die Zuschreibungen durch die k.(u.)k. Behörden verwischten dabei. Aufgrund der wenigen Fallstudien zu einzelnen Lagern[103] lassen sich nur grobe Strukturen über die Lager in Österreich-Ungarn nachzeichnen.[104]

an, dass in den ersten Kriegsmonaten 200.000 Juden und Jüdinnen deportiert wurden, Hoffmann-Holter verweist auf die geschätzte Zahl des Innenministeriums zwischen 300.000 und 400.000 jüdische Flüchtlinge. Vgl. auch Björn Siegel, Österreichisches Judentum zwischen Ost und West. Die Israelitische Allianz zu Wien 1873–1938, Frankfurt a.M./New York 2010, S. 227. Zum jüdischen Selbstverständnis im Spannungsfeld von Assimilation, Integration, Emanzipation und Selbstbestimmung am Beispiel der Israelitischen Allianz zu Wien und den zionistischen Organisationen vgl. ebda., S. 209–220. Zur Jüdischen Nationalpartei unter Benno Straucher (1854–1940) und ihrem politischen Kampf um die Nationalitäten-Kategorie „jüdisch" in den österreichischen Kronländern vgl. Jeroen van Drunen, „A Sanguine Bunch". Regional Identification in Habsburg Bukovina 1774–1919, unveröffentlichte Dissertation Universiteit van Amsterdam 2013, S. 216–245. Zu den Pogromen in Russland und Rumänien, die zur Flucht Richtung Westen führten, vgl. Werner Bergmann, Geschichte des Antisemitismus, S. 60; William I. Brustein, Roots of Hate. Anti-Semitism in Europe Before the Holocaust, Cambridge 2013; Iula Onac, ‚In der rumänischen Antisemiten-Citadelle'. Zur Entstehung des politischen Antisemitismus in Rumänien 1878–1914, Berlin 2017; Tim Buchen, Antisemitismus in Galizien. Agitation, Gewalt und Politik gegen Juden in der Habsburgermonarchie um 1900, Berlin 2012; Wiese, Pogrome im Zarenreich.

101 Vgl. Moritz/Leidinger, Zwischen Nutzen und Bedrohung, S. 331 f.

102 Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 1–6.

103 Vgl. Reinhard Mundschütz, Internierung im Waldviertel. Die Internierungslager und -stationen der BH Waidhofen an der Thaya 1914–1918, unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 2002; Ernst Mihalkovits, Das Kriegsgefangenen- und Internierungslager des 1. Weltkrieges in Neckenmarkt, Mittleres Burgenland 1915–1919, unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 2003; Mario Echta, Braunau – Katzenau – Mitterndorf 1915–1918. Il recordo dei profughi e degli internati del Trentino, Cremona 1999; Georg Hoffmann/Nicole-Melanie Goll/Philipp Lesiak, Thalerhof 1914–1936. Die Geschichte eines vergessenen Lagers und seiner Opfer, Herne 2010; Friederike Scherr, Jakob Levy Moreno im Flüchtlingslager Mitterndorf a.d. Fischa – eine Spurensuche, in: Michael Wieser/Christian Stadler (Hg.), Zeitschrift für Psychodrama und Soziometrie. Sonderheft 5 (2013): Jakob Levy Moreno. Mediziner, Soziometriker und Prophet. Eine Spurensuche, S. 3–126; Peter Pastor, The Home Front in Hungary, 1914–18, in: Béla K. Király/Nándor F. Dreisziger/Albert A. Nofi (Hg.), East Central European Society in World War I (War and Society in East Central Europe Bd. 19), New York 1985, S. 124–134.

104 Das Vermischen der Kategorien durch die k.(u.)k. Behörden spiegelt sich in den Lagern wider. Im Lagerregime wurde zwischen Sammel- und Internierungslagern, Konzentrations- und

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

In den zahlreichen Lagern in Österreich-Ungarn starben zehntausende Menschen wegen der lebensunwürdigen Bedingungen, wenn es auch massive Unterschiede zwischen den einzelnen Lagern gab.[105] Diese mehr als missliche Lage war zwar von der Staatsführung weder beabsichtigt noch angeordnet worden, doch durch die Beamten und Behörden vor Ort geschaffen bzw. in Kauf genommen.[106] Dieses Lagerdasein war für die Betroffenen bei Weitem desaströser als für Kriegsgefangene in Kriegsgefangenenlagern.[107]

Die Genese des Lagersystems reichte bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück und reaktualisierte Diskurse und Praktiken über und gegen ‚Vagabondage' und ‚Betteln',[108] aber auch gegen politische (revolutionäre) Gruppen.[109] Da das zu untersuchende Phänomen, die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens', gegen Ende des 19. Jahrhunderts auch als die Erfindung des Sozialen[110] bzw. als Metamorphose

Konfinierungsstationen, Beobachtungs- und Perlustrierungsstationen unterschieden. Die letzteren beiden bestimmten den Seuchen- und Hygienediskurs über Flüchtlinge, doch der polizeiliche Charakter der Perlustrierung liegt auf der Hand, ebenso wie jener der Konfinierungsstation: identifizieren und räumlich beschränken. Ein Lager konnte durchaus unter mehreren Namen geführt werden – je nach den betroffenen Personen und den angegebenen Internierungsgründen und je nachdem, welche Beamten und Behörden zuständig waren. Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 305.

105 Im Internierungslager Gmünd (Niederösterreich), dem größten Flüchtlingslager in Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg, starben zwischen Jahresende 1915 und Frühjahr 1916 über 2.300 Internierte. Das ging auf eine Überbelegung von 27.000 bis 31.000 Insassen und Insassinnen zurück, die schon in der zweiten Jahreshälfte 1915 erreicht wurde. Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 295 f., 321 f. Insgesamt sollen im Lager Gmünd während des Krieges bis zu 30.000 Internierte gestorben sein. Vgl. Maria Ostheim-Dzerowycz, Gmünd. Ein Lager ukrainischer Flüchtlinge in Österreich während des Ersten Weltkriegs, in: Ilona Slawinski/Joseph P. Strelka (Hg.), Die Bukowina. Vergangenheit und Gegenwart, Bern/Wien 1995, S. 73–89; Manfred Dacho/Franz Dach/Harald Winkler, Am Anfang war das Lager. Gmünd-Neustadt, Weitra 2014, S. 40 f.

106 Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 320, 323.

107 Vgl. ebda., S. 337. Mit Ausnahme der serbischen Kriegsgefangenen im Lager Mauthausen, um die Jahreswende 1914/15 starben nach unterschiedlichen Angaben 9.000 bis 12.000 der insgesamt 14.000 serbischen Kriegsgefangenen an Flecktyphus. Im Laufe des ersten Monats 1915 starben im Durchschnitt täglich 186 Gefangene an dieser Seuche. Vgl. Moritz/Leidinger, Zwischen Nutzen und Bedrohung, S. 83–87. Moritz und Leidinger errechneten eine Gesamtzahl von 1.860.516 Kriegsgefangenen, von denen 109.250 verstarben. Vgl. ebda., S. 331.

108 Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 27, 222, 226–228.

109 Vgl. Wolfgang Maderthaner/Lutz Musner, Unruly Masses. The Other Side of Fin-de-Siècle Vienna, New York/Oxford 2008; Kelly T. Mills, Without Remorse. Czech National Socialism in Late-Habsburg Austria, New York 2006.

110 Vgl. Sigrid Wadauer, Vazierende Gesellen und wandernde Arbeitslose (Österreich, ca. 1880–1938), in: Annemarie Steidl/Thomas Buchner/Werner Lausecker u.a. (Hg.),

der sozialen Frage[111] bezeichnet wird, gilt es, besonders diese Forschungsergebnisse zu berücksichtigen, damit ein einschränkender Blick auf die Marginalisierung von ‚Zigeunern' verhindert wird.[112]

I.4 Wissenschaften, Behörden und das ‚Zigeunerunwesen' ab den 1870er Jahren bis 1918

Die Kriminalisierung der Unterschicht in Österreich-Ungarn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgte besonders nach dem Wiener Börsenkrach 1873, der ein maßgebliches historisches Ereignis markierte, da eine lange Wirtschaftskrise (Gründerkrise) in der westlichen Welt folgte. Mit dem *Schubgesetz* von 1871 und dem *Landstreichergesetz 1873* und dessen Verschärfung 1885 sollte die Mobilität der armutsgefährdeten Unterschicht weitgehend eingeschränkt werden.[113] Der *Erlass zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens* von 1888 reiht sich in diese zunehmend verschärfenden Strafmaßnahmen gegen eine mobile Unterschicht ein.[114] Zeitgleich wurden mit den „Natural-Verpflegsstationen" Institutionen von Länderbehörden geschaffen, die eine zunehmende Kriminalisierung von Arbeitssuchenden als Landstreicher und Bettler verhindern sollten.[115] In diesem Sinne müssen auch das Massenelend und

Übergänge und Schnittmengen. Arbeit, Migration, Bevölkerung und Wissenschaftsgeschichte in Diskussion, Wien 2008, S. 101–131.

111 Vgl. Robert Castel, Die Metamorphose der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit, Konstanz ²2000.

112 Ebda., S. 92, Fußnote 87. Diese Einschränkung traf Castel, indem er die ethnisierte Trennung zwischen ‚Zigeunern' und der Gesellschaft in seinen Analysen aufrechterhielt.

113 Vgl. Waltraud Heindl-Langer/Edith Saurer/Hannelore Burger, Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie 1750–1867, Wien/Köln/Weimar 1999; Harald Wendelin, Die administrative Konstruktion des Fremden. Heimatrecht und Schub in der Habsburgermonarchie im 18. und 19. Jahrhundert, unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 1998; Hannelore Burger, Heimatrecht und Staatsbürgerschaft österreichischer Juden. Vom Ende des 18. Jahrhunderts bis in die Gegenwart, Wien/Köln/Graz 2014. Zur Vorgeschichte und (Dis-)Kontinuitäten vgl. Stephan Steiner, Rückkehr unerwünscht. Deportationen in der Habsburgermonarchie der Frühen Neuzeit und ihr europäischer Kontext, Wien/Köln/Weimar 2014.

114 Vgl. Freund, Oberösterreich und die ‚Zigeuner', S. 26–34.

115 Vgl. Wadauer, Vazierende Gesellen, S. 101–131. Für Österreich(-Ungarn) und die Republik Österreich vgl. Wendelin, Heimatrecht und Schub; Sigrid Wadauer, Die Tour der Gesellen. Mobilität und Biographie im Handwerk vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M./New York 2005; Sigrid Wadauer/Thomas Buchner/Alexander Mejstrik (Hg.), The History of Labour Intermediation. Institutions and Finding Employment in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries, New York/Oxford 2015; Jessica Richter, Die Produktion besonderer

die Armut während der „Zweiten Gründerzeit" sowie die staatlichen, politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen der Habsburger Länder im 19. Jahrhundert berücksichtigt werden.[116] Nach der 1848er-Revolution setzte sich unter Franz Joseph I. (1830–1916) zunächst eine neoabsolutistische Politik durch, die allmählich einem (Wirtschafts-)Liberalismus weichen musste.[117]

Die Transformationsprozesse der Habsburger Länder hin zu moderner Staatlichkeit entsprachen dem Nationalismus im 19. Jahrhundert und prägten auch die Wissenschaften in Österreich-Ungarn.[118] Die staatlichen Verwaltungen legten einen Fokus auf die Bevölkerung. Im Zuge dessen entstand ein Spannungsfeld zwischen bürgerlichen Freiheiten und der Verwaltung der Bevölkerung, und es entwickelten sich auch Interventionsmaßnahmen, die zu Wissenschaften wurden,[119] wie Statistik, Demografie, Ethnologie, (physische) Anthropologie, Sozialhygiene und Psychologie. Auch die Rechtswissenschaften waren diesem Wandel unterworfen.

Für die Analyse der Wissensproduktion und den Austausch zwischen Wissenschaft, Verwaltung und Polizei ist Foucaults Konzept der Gouvernementalität hilfreich. Foucault drückte mit Gouvernementalität die Regierung des Staates und das Aufrechterhalten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit aus. Diese Maßnahmen und Vorrichtungen zur Sicherheit, in der deutschen Übersetzung „Sicherheitsdispositive", reichen von Eingriffen auf Individuen bis hin zur Steuerung von Bevölkerungsgruppen und -phänomenen.[120] Der Fokus liegt auf dem Ineinandergreifen und der Beziehung von Disziplinierungsdiskursen (Strafen, Überwachen,

Arbeitskräfte. Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst in Österreich (Ende des 19. Jahrhunderts bis 1938), unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 2017; Irina Simone Vana, „Gebrauchsweisen der öffentlichen Arbeitsvermittlung". Österreich 1889–1938, unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 2013; Sigrid Wadauer, Der Arbeit nachgehen? Auseinandersetzungen um Lebensunterhalt und Mobilität (Österreich 1880–1938), Wien/Köln/Weimar 2021.

116 Vgl. Michael Pammer, Entwicklung und Ungleichheit. Österreich im 19. Jahrhundert, Stuttgart 2002, S. 284; David F. Good, Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreiches 1750–1914, Wien/Köln/Graz 1986, S. 151 f. Vera Mühlpeck/Roman Sandgruber/Hannelore Woitek, Index der Verbraucherpreise 1800–1914. Eine Rückberechnung für Wien und den Gebietsstand des heutigen Österreichs, in: Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik in Österreich 1829–1979, Bd. 1: S. 649–688, Bd. 2: S. 125–166.

117 Vgl. Karl Vocelka, Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik, Wien [3]2003, S. 194–215.

118 Vgl. Göderle, Zensus, S. 201 f. Zur Nationalisierung von Wissenschaften in Österreich-Ungarn vgl. Mitchell G. Ash/Jan Surman (Hg.), The Nationalization of Scientific Knowledge in the Habsburg Empire (1848–1918), Basingstoke 2012.

119 Vgl. Foucault, Gouvernementalität I, S. 505.

120 Vgl. ebda., S. 13–44, 134, 143, 145 f., 158, 161 f.

Erziehen)[121] und Bevölkerungsdiskursen anhand der statistischen Erfassungen von Kriminalität, Demografie, Sozialmedizin, Bildung, Unfällen und Katastrophen. Die Frage des Regierens umschließt die vieldeutigen Begriffe von *Norm* und *Normalität*, und es geht um das Abwägen direkter Eingriffe durch Disziplinierung oder indirekte Steuerungen, wie etwa über Versicherungen und Deregulierungen.[122]

Beginnend mit dem Themenkomplex Wissenschaften lege ich den Fokus auf die Kriminalwissenschaften, ihre Verzweigungen und Beziehungen zu Wissenschaftsdisziplinen wie Ethnologie, physische Anthropologie, Eugenik und Sozialwissenschaften (vgl. Kap. II). Als Teil der Rechtswissenschaften können sie als konstitutiv für die Staatlichkeit genannt werden. Doch vor allem wird die Auseinandersetzung zwischen den *klassischen* und *neuen* Strafrechtswissenschaften, der späteren Kriminologie, untersucht, die sich als Erfahrungswissenschaften verstanden,[123] und wie versucht wurde, Kriminalpolitik mitzugestalten oder zu beeinflussen. Zum einen ist hier die Trennung zwischen Kriminalistik, die auf das Individuum zielte, und Kriminologie, die Kriminalität als Phänomen in der Bevölkerung begriff,[124] zu berücksichtigen. Dieser Unterschied führte zu Kontroversen und Debatten.[125] Das zentrale Thema in den Kriminalwissenschaften war die Vagabondage[126] – und die Vagabondage war grundlegend für den *Zigeunerdiskurs*.

Eine weitere Wissenschaft, die mit Staatlichkeit untrennbar verbunden ist, ist die Statistik. Statistiker wie statistische Abteilungen erhoben Wissen über Bevölkerung in einem abgegrenzten Raum. Damit wurden Gesellschaften zahlenmäßig konstruiert und erfasst, Phänomene erkannt und es wurde versucht, Regeln abzuleiten

121 Vgl. Michel Foucault, Wahnsinn und Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1973; Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 1994.

122 Vgl. Foucault, Gouvernementalität I, 87–98, 105f.; Foucault, In Verteidigung der Gesellschaft, S. 299; Jürgen Link, Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird, Göttingen [3]2009, S. 172–176, 323; Sandrine Kott, Sozialstaat und Gesellschaft. Das deutsche Kaiserreich in Europa, Göttingen 2014, S. 155.

123 Vgl. Frommel, Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck-Diskussion, S. 42–163; Markus Arnold, Die Erfahrung der Philosophen, Wien 2010, S. 289–297, 314–326, 340, 345.

124 Vgl. Foucault, Gouvernementalität I, S. 90–92, 95, 102, 104, 115; Link, Normalismus, S. 360.

125 Vgl. Martina Henze, Netzwerk, Kongressbewegung, Stiftung. Zur Wissenschaftsgeschichte der internationalen Gefängniskunde 1827 bis 1951, in: Schauz/Freitag, (Hg.), Verbrecher im Visier der Experten, S. 55–77; Becker, Verderbnis und Entartung, S. 254, 344. Schon Foucault äußerte kurz ähnliche Gedanken 1975, vgl. Michel Foucault, Die Entwicklung des Begriffs des „gefährlichen Menschen“ in der forensischen Psychiatrie des 19. Jahrhunderts, in: Michel Foucault, Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits (Bd. III, 1976–1979), Frankfurt a.M. 2003, S. 568–594, hier: S. 587f.

126 Vgl. Becker, Verderbnis und Entartung, S. 186–194, 336, 340, 342; Peter Becker, Weak Bodies?, S. 45–69.

sowie staatliches Eingreifen zu ermöglichen. Die Erhebungen einer ‚Zigeuner'-Bevölkerung und ihre statistische Auswertung in Österreich-Ungarn sind hier Gegenstand der Untersuchung. In den österreichischen Kronländern erfolgte eine statistische Erfassung 1878 und 1891, in den Ländern der ungarischen Krone wurde 1893 eine *Zigeunerconscription* durchgeführt.[127] Bei den statistischen Erfassungen von ‚Zigeunern' wird nach dem Kontext zu den Bevölkerungszählungen in Österreich-Ungarn (ab 1869 bis 1910) und ihrer politischen Rolle sowie ihrer Verbindung zur Kriminalstatistik, zur Polizei und zur Kriminalpolitik gefragt. Denn so, wie die Statistik untrennbar mit Staatlichkeit verbunden ist, gehört sie auch zur Polizei. Die enge Beziehung ergibt sich weniger aus dem gemeinsamen Ursprung aus der „guten Policey", sondern aus den Erfassungen von Bevölkerungsgruppen und ihrer statistischen Auswertung innerhalb des Polizeiapparates,[128] die im österreichischen Amtsdeutsch „polizeiliche Evidenz" hieß.[129] Das Aktenmaterial, aus dem die Statistik wie auch die Kriminalwissenschaften ihre Daten bezogen, war weitgehend die *polizeiliche Evidenz*, die Wissen für die alltägliche Polizeipraxis zur Verfügung stellte und Wissen aus der Polizeipraxis generierte.[130]

Die Maßnahmen in der ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens', die in den Wissenschaften, in der Verwaltung sowie in der Politik diskutiert wurden, waren letzten Endes stets an die alltägliche Polizeipraxis gebunden.[131] Es waren Gendarmen und Polizisten (resp. Sicherheitswachmänner), die unterschiedliche Aktionen gegen

127 Vgl. Göderle, Zensus, S. 228–251.

128 Vgl. Foucault, Gouvernementalität I, S. 102–104, 116–119, 454 f., 459, 468, 484, 489, 492–495, 506–508; Theodore M. Porter, Rise of Statistical Thinking 1820–1900, Princeton 1986, S. 17; Theodore M. Porter, Trust in Numbers. The Pursuit of Objectivity in Science and Public Life, Princeton 1995, S. 17, 22, 41–45; Alf Lüdtke, „Sicherheit" und „Wohlfahrt". Aspekte einer Polizeigeschichte, in: Alf Lüdtke (Hg.), „Sicherheit und Wohlfahrt". Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M.1992, S. 11 f.; Kott, Sozialstaat und Gesellschaft, S. 155; Pierre Bourdieu, Über den Staat, Frankfurt a.M. 2014, S. 253 f. Ferner: Paolo Napoli, Naissance de la police moderne. Pouvoir, norms, société, Paris 2003.

129 Vgl. Gruber, Evidenz, S. 2–12, 19 f.

130 Zum Spannungsverhältnis zwischen Theorienbildungen in den Kriminalwissenschaften und der Praxis vgl. Becker, Verderbnis und Entartung; Gruber, Evidenz; Meßner, Identifizierungstechniken; Kailer, Vermessung des Verbrechers, S. 105–114; Weigl, Zwischen Kriminalwissenschaften und Polizeipraxis, S. 165–172.

131 Der Begriff der Alltagspraxis zur Ausübung von Herrschaft wurde von Alf Lüdtke geprägt: „Macht [ist] weder ‚Besitz' noch eindeutige Verfügungschance, liegt also nicht nur bei den ‚Herren'. Vielmehr ist zu fragen nach den ‚Kraftverhältnissen', in denen sich alle bewegen – in denen auch die ‚Knechte' (und ‚Mägde') ihre Eigenmacht entwickeln oder nutzen können. Es kommt also darauf an, dieses mehrdeutige und mehrschichtige Feld der ‚Kraftverhältnisse' zum Thema zu machen." Alf Lüdtke, Die Praxis von Herrschaft: Zur Analyse von Hinnehmen und Mitmachen im deutschen Faschismus, in: Brigitte Berlekamp/Werner Röhr (Hg.),

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

'Zigeuner' setzten, etwa Abschiebungen, Verhaftungen, illegales Abdrängen oder 'Verleiden'. Ihre Erfahrungen gingen in die *polizeiliche Evidenz* ein und wurden den übergeordneten Stellen berichtet, um kriminalpolitische Maßnahmen zu überlegen. Sie bestimmten, wer ein 'Zigeuner' war, und sie bestimmten mit ihren Berichten an die Landesbehörden, ob es ein 'Zigeunerunwesen' gab, das 'bekämpft' werden musste. Die Maßnahmen, die von den Sicherheitsbehörden vor und im Ersten Weltkrieg gesetzt wurden, schufen Realitäten und nahmen damit oft den geforderten Maßnahmen in den Diskursen in Wissenschaften, Verwaltung und Politik einiges vorweg. Oft lag dies an den Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Landesebenen in den österreichischen Kronländern, denn illegale Abschiebungen verursachten erst ein 'Zigeunerunwesen', und dieselben Landesbehörden plädierten im Nachhinein für radikalere Maßnahmen.

Sich dem Thema 'die Lösung der Zigeunerfrage' in Österreich-Ungarn während des Ersten Weltkrieges auf einem breiten Forschungsfeld von Wissenschaften, ihren jeweiligen Beziehungen zu den staatlichen Verwaltungsinstanzen und den Beziehungen zur alltäglichen Polizeipraxis zueinander zu nähern, erscheint als ein schwer umzusetzendes Forschungsvorhaben. Doch die historischen Forschungen sollten sich vermehrt auf die Scharnierfunktionen der Beziehungen, die erst eine realpolitische Umsetzung ermöglichten, fokussieren wie auch auf die Auseinandersetzungen mit lokalen Instanzen, die gleichfalls Einfluss ausübten. Außerdem wird die jeweilige Untersuchung von Wissenschaft und Administration schwierig, wenn sie als zwei voneinander getrennte Bereiche aufgefasst werden.[132]

Wie zu Beginn erwähnt, wurde im Laufe des Ersten Weltkrieges ein Teil der über einer Million Flüchtlinge und (Zwangs-)Evakuierte in Österreich-Ungarn interniert, und infolge der schlechten Lebensbedingungen in den Lagern starben mehrere zehntausend Menschen. Die 'Bekämpfung des Zigeunerunwesens' zwischen 1914 und 1918 soll nicht nur als Teil dieser Flüchtlingspolitik gesehen werden, sondern es wird auch nach den angedachten Maßnahmen gegen 'Zigeuner' vor dem Krieg gefragt.[133] Die Transformation der politischen und polizeilichen Diskurse und Praktiken in Bezug auf Vagabondage und Mittellosigkeit mit Beginn des Krieges gilt es speziell zu berücksichtigen.[134] Die militarisierte Verwaltung im Hinterland und

Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus. Probleme einer Sozialgeschichte des deutschen Faschismus, Münster 1995, S. 229.

132 Vgl. Göderle, Zensus, S. 191.

133 Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 27, 222, 226–228.

134 Neben der Erwähnung der 'Zigeuner'-Internierungslager bei Mentzel finden sich in der Literatur nur wenige Hinweise auf zunehmende Repressalien im Ersten Weltkrieg. Vgl. Juliane Hanschkow [verh. Tatarinov], Etikettierung, Kriminalisierung und Verfolgung von 'Zigeunern' in der südlichen Rheinprovinz zur Zeit des Kaiserreiches und der Weimarer Republik 1906

die Militärverwaltungen in Armeegebieten wie in den besetzten Ländern brachten Wissenschaften wie der Anthropologie/Ethnologie neues ‚Forschungsmaterial', indem Menschen sowohl in den Lagern als auch in den besetzten Gebieten auf dem Balkan vermessen wurden.[135] Dies diente weniger einem Zuarbeiten der Verwaltung, sondern mehr der Institutionalisierung der eigenen Disziplin. Gegen Ende des Krieges lag das Eindämmen von Seuchen und Geschlechtskrankheiten (Prostitution) im Interesse der (Sozial-)Medizin, und damit rückten eugenische Positionen in den Mittelpunkt, weniger durch das Verwenden von Menschen als Forschungsmaterial. Das sind nur zwei Beispiele für Wissenschaftsdisziplinen und ihre Beziehung zu Verwaltungsebenen zur Ressourcenmobilisierung. Die notwendige Gemeinsamkeit aller Akteure und Akteurinnen in der österreichisch-ungarischen Flüchtlingspolitik im Ersten Weltkrieg waren die Scharnierstellen zwischen Wissenschaft, Verwaltung und Polizei.

bis 1933, in: Herbert Uerlings/Iulia-Karin Patrut (Hg.), ‚Zigeuner' und Nation. Repräsentation – Inklusion – Exklusion, Frankfurt a.M. 2008, S. 249–271, hier: S. 260; Juliane Tatarinov, Kriminalisierung des ambulanten Gewerbes. Zigeuner- und Wandergewerbepolitik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Frankfurt a.M. 2015, S. 133–145. Zu den Ideen in deutschen Militärkreisen, ‚Zigeuner' zu internieren, vgl. Bonillo, ‚Zigeunerpolitik', S. 221. Zum Militärdienst als österreichischer ‚Zigeuner' im Ersten Weltkrieg vgl. Haslinger, Rom heißt Mensch, S. 82; Thurner, National Socialism and Gypsies in Austria, Bild 3 zwischen S. 101 und 102. Der Kriegsdienst in den früheren Arbeiten muss im Kontext der BürgerInnenrechtsbewegung in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich gesehen werden, der auch als Argument gegen angebliche ‚Vaterlandslosigkeit' und ‚Verrat' angeführt wurde – ähnlich wie bei Juden und Jüdinnen und der Dolchstoßlegende.

135 Vgl. Johler/Marchetti/Scheer (Hg.), Doing Anthropology in Wartime and War Zones; Berner/Hoffmann/Lange (Hg.), Sensible Sammlungen; Britta Lange, Die Wiener Forschungen an Kriegsgefangenen 1915–1918. Anthropologische und ethnografische Verfahren im Lager, Wien 2015.

II. DIE JURISTISCHE KONSTRUKTION DES ‚ZIGEUNERS'

„Die Erklärung des Begriffes ‚Zigeuner' könnte, da sie nur Eigentümlichkeiten
aufzählt, die völkische Abstammung jedoch übersieht,
[…] zu Missverständnissen Anlass geben.
Nach ihr könnte auch ein Landstreicher als Zigeuner angesehen und ein zufällig
als Knecht bediensteter Zigeuner der Behandlung entzogen werden."[1]
Adalbert von Widmann (1868, verschollen 1945), Schlesischer Landespräsident, 1916

Jeder gesetzliche Schritt beginnt mit einer juristischen Definition. Wenn man sich mit dem *Zigeunerdiskurs* und der alltäglichen Polizeipraxis gegen ‚Zigeuner' in Österreich-Ungarn ab Mitte des 19. Jahrhunderts beschäftigt, kommt man nicht um den *Zigeunererlass 1888* herum.[2] Dieser Erlass bildete den gesetzlichen Rahmen, wie gegen ‚Zigeuner' in den österreichischen Kronländern vorgegangen werden sollte, und hatte durchaus auch Einfluss auf die Länder der ungarischen Krone. Im Ersten Weltkrieg prägte dieser *Zigeunererlass 1888* auch die Maßnahmen gegen ‚Zigeuner' in Österreich-Ungarn und in den von ihm besetzten Gebieten. Zusätzlich diskutierten die k.k. Behörden im Sommer 1916, ob aufgrund des Krieges eine *Zigeunerverordnung* für die österreichischen Kronländer notwendig sei. Eine solche hatten die Amtskollegen in den Ländern der ungarischen Krone kurz zuvor erlassen, und bei den angedachten Maßnahmen gegen ‚Zigeuner' spielten die Erfahrungen der ersten beiden Kriegsjahre eine Rolle. Letztlich wurde die 1916 viel diskutierte *Zigeunerverordnung* nicht umgesetzt, weshalb der *Zigeunerlass 1888* bis Kriegsende die Basis für mögliche Schritte gegen ‚Zigeuner' bildete. Bei allen gesetzlichen Debatten stand die Frage im Raum, wie ‚Zigeuner' juristisch definiert werden können.

Der *Zigeunererlass 1888* stand am Ende einer Reihe verschärfender Strafmaßnahmen gegen die Mobilität der unteren sozialen Schichten. Davor erließen die Regierungen das *Schubgesetz 1871*, das *Landstreichergesetz 1873* und das *Landstreichergesetz*

1 Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Massnahmen gegen die Zigeuner, Troppau, 20.8.1916, K.k. Ministerium des Innern, Massnahmen gegen Zigeuner, Wien, 8.9.1916, Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Ministerium des Innern (MdI), Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 45.294 ex 1916, Zl. 43.338.

2 Von 1888 bis in die 1950er Jahre sollte der Erlass – mit Ausnahme der Zeit der Nationalsozialismus – seine Gültigkeit haben. Vgl. Freund, Oberösterreich und die ‚Zigeuner', S. 31.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

1885.[3] Straftatbestände wie Landstreicherei, ‚Arbeitsscheue' oder ‚Zigeuner' kannte das *Strafgesetzbuch 1852*, das vom Kaisertum Österreich bis zu den Strafrechtsreformen in den 1970er Jahren der Zweiten Republik Österreichs gültig war, noch nicht. Bettel und Prostitution standen im *Strafgesetzbuch 1852* zwar schon unter Strafe, jedoch verschärften sich die Strafbestimmungen für diese Delikte im Zuge der Landstreichergesetze, die Begriffe wie Landstreicher und Arbeitsscheue in die Straftatbestimmungen einführten.

Die Mobilität von Arbeitslosen und Armen wurde im juristischen Diskurs mit Vagabondage und Kriminalität gleichgesetzt. Mit polizeilichen Maßnahmen gegen Vagabondage sollte der erwünschte Waren- und Personenverkehr geschützt werden, der unerwünschte hingegen eingedämmt.[4] Im ersten Teilkapitel wird auf die Entwicklung der Gesetzeslage seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum *Zigeunererlass 1888* eingegangen (Kap. II.1), um zu klären, ob und wie der *Zigeunerdiskurs* unmittelbar mit der sozialen Frage im Zusammenhang stand.

Im Weiteren werde ich zeigen, dass kriminologische Expertisen keinen Einfluss auf die Gesetzgebung hatten (Kap. II.2). Ich vertrete die These, dass der Grund dafür die Konfrontation des kriminologischen Diskurses mit dem juristischen Diskurs war, ein Gedanke, den Foucault schon 1975 annahm.[5] Der juristische Diskurs ist ein Disziplinierungsdiskurs, der Straftaten in Gesetzen allein mit sanktionierten Taten definierte, Täter und Täterinnen wurden dadurch individualisiert und subjektiviert. Der kriminologische Diskurs ist ein Bevölkerungsdiskurs, er entsubjektiviert und entindividualisiert und zeigt anhand der Statistik eine ‚Verbrecherpopulation'[6] und orientiert sich dabei an Natur- und Sozialwissenschaften. Deswegen konnten kriminologische Thesen über Kriminelle nicht juristisch definiert und in Gesetzestexten festgelegt werden.[7]

Danach wird auf die Konfrontation zwischen der *klassischen* und der *neuen* Strafrechtswissenschaft im *Zigeunerdiskurs* eingegangen (Kap. II.3), und schließlich werden die Folgen davon in der Politik (Kap. II.4) diskutiert.

---

3 Vgl. Heindl-Langer/Saurer/Burger, Grenze und Staat; Wendelin, Heimatrecht und Schub.

4 Vgl. Foucault, Gouvernementalität I, S. 468.

5 Vgl. Foucault, Die Entwicklung des Begriffs des ‚gefährlichen Menschen', S. 586 f.

6 Vgl. Foucault, Gouvernementalität I, S. 90–92, 95, 102, 104, 115; Link, Normalismus, S. 360.

7 Foucault weist darauf hin, dass der kriminologische Diskurs sich wohl erst über Versicherungsgesetze und die Frage der Verantwortung nach einem Unfall Eingang in die Gesetzgebung fand. Vgl. Foucault, Die Entwicklung des Begriffs des ‚gefährlichen Menschen', S. 587 f.

II.1 Vom ‚Landstreicherunwesen‘ zum ‚Zigeunerunwesen‘

Die verschärfenden Strafmaßnahmen gegen mobile Unterschichten hingen mit den wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen im 19. Jahrhundert zusammen. Es mag paradox erscheinen, dass unmittelbar, nachdem in den späten 1860er Jahren schrittweise bürgerliche Rechte (etwa die Bewegungsfreiheit) gewährt worden waren, die meisten Maßnahmen gegen Vagabondage erfolgten. Dieser anscheinende Widerspruch lag im Interesse eines Wirtschaftsliberalismus. Die neoabsolutistische Ära in Österreich-Ungarn nach 1848 setzte noch auf das Regierungskonzept der *guten Policey* (vgl. Kap. III.2), doch folgten mit den Verwaltungsreformen die ersten Schritte Richtung Liberalismus und modernem Staatswesen. Die Niederlage bei Königgrätz 1866 gegen Preußen führte zu einer weiteren gesamtstaatlichen Transformation. Nach dem Ausgleich mit Ungarn 1867 nahm die Industrialisierung zu, gleichzeitig nahmen immer mehr bürgerliche Rechte gesetzliche Gestalt an. Ein liberaler Polizeistaat entstand.[8] Die Wirtschaftsausrichtung war kapitalistisch, Privatbesitz wurde geschützt, Berufs- und Bewegungsfreiheit wurden rechtlich verankert.[9] Gleichzeitig schränkten neue Gesetze die Bewegungsfreiheit der unteren sozialen Schichten ein, die Mobilität der Unterschicht wurde kriminalisiert. Diese Kriminalisierung war ein Versuch, die Mobilität der unteren sozialen Schichten zu steuern.[10] Zunehmend wurden Berufsgruppen, die auf Mobilität angewiesen waren, polizeilich überwacht: Tagelöhner und Tagelöhnerinnen, Saisonarbeiter und -arbeiterinnen auf dem Land, zugezogene Arbeitskräfte in den Fabriken, Handwerksgesellen und -burschen, Dienstboten, besonders Dienstbotinnen, Hausierer und Hausiererinnen.[11]

Trotz der Niederschlagung der 1848er-Revolution galt ab 1852 das *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch* (ABGB) für das gesamte Kaisertum Österreich. Nach dem Ausgleich mit Ungarn hielt das *Staatsgrundgesetz 1867* bürgerliche Rechte fest.[12] Die Transformation des dynastischen Staates Richtung moderner Staatlichkeit im Zeitalter des Nationalismus[13] prägte diese Entwicklung, so auch die Wissenschaften.[14]

8 Vgl. Judson, The Habsburg Empire, S. 219.
9 Vgl. ebda.
10 Vgl. Heindl-Langer/Saurer/Burger, Grenze und Staat; Wendelin, Heimatrecht und Schub.
11 Für Österreich(-Ungarn) und die Republik Österreich vgl. Wendelin, Heimatrecht und Schub; Wadauer, Tour der Gesellen; Wadauer/Buchner/Mejstrik, History of Labor Intermediation; Richter, Vom Dienst in der (fremden) Hausgemeinschaft; Richter, Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst; Vana, Gebrauchsweisen der öffentlichen Arbeitsvermittlung.
12 Vgl. Vocelka, Geschichte Österreichs, S. 194–215.
13 Vgl. Göderle, Zensus, S. 201 f.
14 Zur Nationalisierung von Wissenschaften in Österreich-Ungarn vgl. Ash/Surman (Hg.), The Nationalization of Scientific Knowledge.

Mit Fokus auf die Bevölkerung im Spannungsfeld zwischen Achtung der bürgerlichen Freiheiten des Individuums und der Verwaltung der Bevölkerung entwickelten sich Praktiken der Interventionen, die später auch zu Wissenschaften wurden.[15] Zu diesen Wissenschaften zählten unter anderem die Statistik, die Demografie, die Ethnologie und die (physische) Anthropologie, die (Sozial-)Medizin, die Psychologie sowie die modernen Rechtswissenschaften.

Die modernen Rechtswissenschaften entsprangen dem juristischen Diskurs. Im *neuen* strafrechtswissenschaftlichen Diskurs versuchte man, sich gegen eine ‚veraltete' Strafrechtswissenschaft abzugrenzen und eine neue Kriminalwissenschaft zu etablieren. Zwischen dem Diskurs der *klassischen* Strafrechtswissenschaften und dem Diskurs der *neuen* Strafrechtswissenschaften, die später den Namen Kriminologie bekam, wurden die Fragen um das kriminelle Subjekt und das kriminelle Objekt unter den Vorzeichen der Natur- und Sozialwissenschaften gestellt. Denn die Disziplinierungstechniken (Überwachen, Bestrafen, Erziehen) erzeugten in den Strafinstitutionen Wissen über Kriminelle als subjektivierte Individuen. Dadurch entwickelte sich eine Empirie über Delinquenz, die außerhalb auch von Anstalten Anwendung fand und Theorien für Disziplinartechniken bereitstellte.[16] Der kriminalwissenschaftliche Diskurs diskutierte, wie eine Straftat, ein Straftäter, eine Straftäterin zu definieren waren, was Kriminelle qualifizierte und wie sie am besten zu bestrafen waren, weil eben die Kriminalwissenschaften auf Gesetzesveränderungen abzielten.

In Anbetracht dessen, dass Maßnahmen gegen ‚Zigeuner' Gegenstand in den kriminalwissenschaftlichen und juristischen Diskursen waren, muss auf diese Diskurse eingegangen und sie müssen mit dem *Zigeunererlass 1888* kontextualisiert werden. Wie wurden im juristischen, kriminalistischen und kriminologischen Diskurs ‚Zigeuner' charakterisiert? Inwiefern prägte der kriminalwissenschaftliche Diskurs den *Zigeunererlass 1888*? Wie wurde der Erlass in den Kriminalwissenschaften aufgenommen? Auf welches kriminologische Expertenwissen bezog man sich 1907 im Vorschlag für eine *Zigeunerverordnung* in den Ländern der ungarischen Krone, und hatte dieses Wissen Einfluss auf die in Kraft getretene *Zigeunerverordnung 1916*? Hatten kriminologische Experten Einfluss auf den Entwurf der *Zigeunerverordnung* für die österreichischen Kronländern, die 1916 im k.k. Innenministerium diskutiert wurde?

15 Vgl. Foucault, Gouvernementalität I, S. 505.
16 Vgl. Foucault, Überwachen und Strafen, S. 349.

Der *Zigeunererlass 1888*

Den „Erlass zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens" gab das k.k. Innenministerium am 14. September 1888 aus; er regelte, wie Behörden mit ‚Zigeunern' umzugehen hatten.

> „Zahlreiche Klagen der Landbevölkerung gegen die fortwährende Belästigung durch bestimmungslos herumwandernde Zigeuner und Zigeunerbanden haben das Ministerium des Innern veranlaßt, mit dem Erlasse vom 14. September 1888, Z. 14.015, ex 1887, behufs einer wirksamen und einheitlichen Bekämpfung dieser Landplage folgende Anordnungen zu treffen.
> 1. Die Behörden in allen jenen Bezirken, welche an Ungarn und an das Ausland angrenzen, haben mit aller Umsicht, Wachsamkeit und Energie dafür zu sorgen, daß fremde Zigeuner oder Zigeuner-Familien, sowie namentlich Zigeunerbanden, nicht über die Landesgrenze eindringen; vorkommendenfalls aber sind die Eindringlinge sogleich in der Richtung ihrer Provenienz zurückzuweisen und zurückzudrängen.
> 2. Das Letztere hat auch seitens der Behörden anderer Bezirke im Einvernehmen mit jenen der Grenzbezirke in dem Falle zu geschehen, als solchen Zigeunern wider Erwarten trotz der Wachsamkeit der Behörden des Grenzbezirkes der unbemerkte Durchzug durch den letzteren und das Eindringen in das Innere des Landes gelungen wäre.
> 3. Ueberhaupt sind alle Zigeuner, welche sich bestimmungslos oder ohne einen nachweisbar erlaubten Erwerb herumtreiben, wenn nicht durch die behördlichen Erhebungen nachgewiesen wird, daß sie im Geltungsgebiete des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 88) heimatberechtigt sind, als Ausländer zu behandeln. Eine Zuweisung solcher Zigeuner als heimatlos zu einer inländischen Gemeinde nach § 19 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 (R.-G.-Bl. Nr. 105) darf daher nicht stattfinden.
> 4. Alle geschäfts- und arbeitslos herumziehenden Zigeuner sind, insoferne nicht deren sofortige Abschaffung über die Grenze nach Punkt 1 und 2 stattfand, ob sie nun Inländer oder Ausländer und ob sie mit Legitimationspapieren versehen sind oder nicht, in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 89) der strafrechtlichen Behandlung als Landstreicher zuzuführen. Die zu einer derlei Abstrafung sich nicht eignenden Unmündigen sind der Gemeinde, wo die Zigeuner aufgegriffen wurden, zur einstweiligen Versorgung zu übergeben.
> 5. Sind Zigeuner, deren Heimatrecht in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nachgewiesen erscheint, als Landstreicher strafgerichtlich behandelt worden und ist bezüglich derselben die Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt als zulässig erklärt worden, so ist ohne Weiters der diesbezügliche Antrag im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 90) zu stellen; ist aber dies Zulässigkeit vom Gerichte nicht ausgesprochen worden, so hat die Schubbehandlung nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871 einzutreten.

6. Handelt es sich um die Einlieferung besonders starker Zigeunerbanden an das Gericht oder um die sichere Abschaffung solcher, so ist die etwa nöthige Militärassistenz in Anspruch zu nehmen.
7. Zigeuner, welche durch ihr Lagern in Banden oder durch das Weiden ihrer Zugthiere Schaden an Feldfrüchten oder am Forstgute verursacht haben, sind stets der Strafbehandlung nach dem betreffenden Feldschutzgesetze, beziehungsweise nach dem Forstgesetze zuzuführen.
8. Wird durch die, wenn irgend möglich, vorzunehmende ärztliche Beschau aufgegriffener Zigeuner sichergestellt, daß dieselben an infectiösen Krankheiten leiden, so sind die betreffenden Individuen in das im Orte befindliche Spital abzugeben, die übrigen scheinbar gesund befundenen aber sammt ihren Fahrnissen der Desinfection und einer nach der Incubationsdauer der constatirten Infectionskrankheit zu bemessenden Isolirung und Beobachtung zu unterziehen.
Zeigt sich bei der erwähnten Beschau, daß die Zigeuner mit Ungeziefer behaftet sind, so ist an ihnen vor deren Abgabe in die Arrestlocalitäten stets die erforderliche Reinigung und das vollständige Kurzschneiden der Haare vorzunehmen.
9. Die Pferde auftauchender oder aufgegriffener Zigeunerbanden, welche einer ansteckenden Krankheit verdächtig erscheinen, sind, wenn ein Thierarzt oder ein Kurschmied in der betreffenden Gemeinde oder in der Nähe ansässig ist, durch denselben regelmäßig in Bezug auf ihren Gesundheitszustand untersuchen zu lassen und sind solche Pferde, die mit Rotz oder Wurm behaftet befunden wurden, unter den entsprechenden Vorsichten nach Vorschrift des § 29 des allgemeinen Thierseuchengesetzes sofort zu vertilgen und ist bei Constatirung anderer infectiöser Pferdekrankheiten nach den diesbezüglichen Bestimmungen des citirten Gesetzes (§§ 15 bis 17, 31 bis 33, dann 35) vorzugehen. Auf Märkten sind die Pferde der Zigeuner von dem übrigen zum Markte gebrachten Viehe im Sinne des § 9 des allgemeinen Thierseuchengesetzes stets streng abzusondern.
10. Bei jeder Aufgreifung wandernder Zigeunerbanden sind behufs Sicherstellung der Detentions- oder Schubkosten, der Verpflegskosten der Unmündigen (Punkt 4), der Feld- oder Forstfrevel-Schadenersatz-Beträge (Punkt 7), sowie der Kosten der ärztlichen und thierärztlichen Beschau (Punkte 8 und 9) deren Wägen, gesund befundene Pferde und sonstige Effecten pfandweise zu beschreiben und in ämtliche Verwahrung zu übernehmen, sowie endlich eventuell zur Bedeckung der sonst uneinbringlichen rechtskräftig auferlegten Kostenersatze executiv zu veräußern.
11. Bewerben sich im Inlande heimatberechtige Zigeuner bei ihrer zuständigen Aufenthaltsbehörde um Reiselegitimationen, so ist stets strengstens nach den bestehenden Paßvorschriften vorzugehen und namentlich durch geeignete Erhebungen sicherzustellen, ober der betreffende Zigeuner einen ordentlichen Erwerb nachzuweisen vermag. Auch solchen Zigeunern, welche für ihre Person einen ordentlichen Erwerb nachweisen, ist das Reise-Document in der Regel nur für sie selbst, nicht aber auch zugleich für weitere Familienangehörige auszufertigen.

12. Es ist von allen Behörden strenge darauf zu achten, daß die mit Bewilligungen zur Ausübung von Gewerben im Herumwandern oder mit Musiklicenzen versehenen Zigeuner diese ihre Befugnisse nicht zu Ausschreitungen irgend welcher Art mißbrauchen. Sollte dieses constatirt werden, so ist ihnen der betreffende Erlaubnißschein abzunehmen und sammt der Thatbestandsbeschreibung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat, zu übersenden, der beanständete Zigeuner aber nach der gegen denselben etwa durchgeführten Strafamtshandlung, wenn nöthig, der weiteren Behandlung nach dem Schubgesetze zu unterziehen.
13. Der letzteren Behandlung unterliegen auch die von demselben entgegen dem in der betreffenden Musiklicenz oder dem Erlaubnißscheine enthaltenen Verbote mitgeführten Angehörigen.
Die Hauptaufgabe der Behörden bei der Bekämpfung des Zigeunerunwesens muß einheitliches Zusammenwirken bilden, zu welchem außer der Gendarmerie namentlich auch die Gemeindevorstehungen als Localpolizeibehörden heranzuziehen sind, weshalb die unterstehenden Behörden angewiesen werden, die Gemeinden und die Gendarmerie entsprechend zu belehren.
Je mehr die nomadisirenden Zigeuner in ihrer Ungebundenheit beunruhigt und gestört werden, desto mehr werden sie Gegenden meiden, in welchen nach deren geordneten administrativen Verhältnissen für Nomaden kein Raum mehr ist.
Daher soll jedes Auftauchen eine Zigeunerbande in einem Gemeindegebiete sofort dem nächsten Gendarmerieposten gemeldet werden, damit die obbezeichneten Amtshandlungen sofort mit allem Nachdrucke eingeleitet werden können.
Sollten die Gemeindeorgane nicht im Stande sein, eine Zigeunerbande einzuliefern und die letzteren etwa mittlerweile weitergezogen sein, so werden sie die Gemeindevorstehungen und Gendarmerieposten, in deren Richtung die Zigeuner sich entfernt haben, durch Eilboten hievon zu verständigen haben, damit jedes weitere Eindringen der Zigeuner in das Innere des Landes wirksam hintangehalten, dieselben vielmehr zu Stande gebracht und außer Landes geschafft werden.
14. Bis auf Weiteres ist alljährlich im Monate Jänner über die im Vorjahre in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge zu berichten."[17]

‚Zigeuner' wurden im Erlass soziografisch als ‚Nomaden' und durch bestimmte Vergehen definiert, nicht nach Abstammung, Volk oder Ethnie: Es heißt in Punkt 3

17 155. Polizei-Directions-Erlaß vom 1. October 1888, Z. 68.186, womit der Statthalterei-Erlaß vom 20. September 1888, Z. 52.107, mitgetheilt wird, in: August Rauscher/Präsidium der k.k. Polizei-Direction in Wien, ediert von Viktor Kropf (Hg.), Die Normen für die Wiener Polizei-Verwaltung. Fortsetzung der von Hofrath Rauscher herausgegebenen Sammlung vom Jahre 1858 bis incl. 1883, Wien 1894.

„Zigeuner, welche sich bestimmungslos oder ohne einen nachweisbar erlaubten Erwerb herumtreiben", in Punkt 4 „geschäfts- und arbeitslos herumziehende Zigeuner". „Fremde Zigeuner" sollten in Richtung ihrer Herkunft abgedrängt werden (Punkt 1 und 2). Wenn sie geschäfts- und arbeitslos umherzogen, sollten sie nach dem *Schubgesetz 1871* abgeschoben werden (Punkt 3, 5 und 12), gegebenenfalls war nach dem *Landstreichergesetz 1885* zu ahnden (Punkt 4, 5 und 12). Bei ‚Feldfrevel' sollte nach dem Feldschutzgesetz von 1860[18] bestraft werden (Punkt 7). Die Punkte 8 und 9 nannten die geltenden Sanitätsvorschriften und das Tierseuchengesetz von 1882.[19] Regelungen der Gewerbelizenzen und Passvorschriften orientierten sich am Passrecht, nämlich dass ein Pass bzw. eine Gewerbelizenz nur pro Person ausgegeben werden darf (Punkt 11 und 12). Es war kein generelles Pass- oder Gewerbeverbot. Die Abschiebekosten konnten mit der Pfändung von Barvermögen oder Besitz (teil-) gedeckt werden (Punkt 10), heimatlose ‚Zigeuner' sollten *nicht* nach dem *Heimatrechtsgesetz 1863* einer Gemeinde zugewiesen werden (Punkt 3).

Dieser *Zigeunererlass 1888* war im Grunde genommen ein Maßnahmenkatalog für die Behörden. Er beinhaltete Verweise auf bestehende Gesetze und wie sie rechtskonform anzuwenden waren.[20] Was war also neu an diesem *Zigeunererlass*? Vorhergegangene Anordnungen geben eine Antwort.

Das Innenministerium des Kaisertums Österreich erließ am 30. Mai 1851 eine Ministerialverordnung, wie gegen ‚Zigeuner' vorzugehen war: „Zigeunerbanden" und „einzelne Zigeuner" galt es, in ihre Heimat abzuschieben, wenn sie angeblich „bestimmungslos u. ohne Erwerb sich herumtreiben", unabhängig davon, ob sie gültige Pässe besaßen.[21]

Von 1860 bis zum *Zigeunererlass 1888* wurden im Raum Wien und Niederösterreich 31 Direktiven zur ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens' über die Polizeidirektion

18 Vgl. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes, des Königreiches Dalmatien und der Militärgränze, betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonales und das Verfahren über Feldfrevel, RGBl. 28/1860.

19 Vgl. Gesetz vom 24. Mai 1882, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (RGBl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (RGBl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden, RGBl. 51/1882.

20 Vgl. Freund, Oberösterreich und die ‚Zigeuner', S. 24; Norbert Tandl, Die Bekämpfung der vermeintlichen Zigeunerplage in Österreich 1848–1938, unveröffentlichte Diplomarbeit Universität Graz 1999, S. 223.

21 K.k. Ministerium des Innern, Maßregeln gegen das Zigeunerunwesen, 14.9.1888, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Zigeunerunwesen – Bekämpfung, Interpellation, ÖStA, Archiv der Republik (AdR), Bundeskanzleramt (BKA), Inneres, 20/2 Kt. 4745, Gz. 86.904/1929, Nr. 14.015–1887.

Wien herausgegeben, die durch ihre zentrale Position Direktiven für alle Kronländer, aber auch von den Ländern der ungarischen Krone, dem Königreich Bayern und den preußischen Staaten weitergab und dadurch staatsweite und internationale Vorgaben beinhalteten.[22] Darüber hinaus war die internationale Zusammenarbeit im

22 Vgl. 138. N.ö. Statth. Erl. 12. Juli 1863, Z. 27.670; 139. Dekr. der n.ö. Statth. 7. Juli 1862, Z. 29121; 219. Vdg. der n.ö. Statth. 30. November 1862, Z. 50683, in: Heinrich Hämmerle, Handbuch über die Polizei-Gesetze und Verordnungen, Wien 1865, S. 643, 671–676; 34. Polizei-Directions-Erlaß vom 27. August 1860, Z. 2558 pr; 67. Polizei-Direction am 11. August 1865, Z. 32.580, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 8. August 1865, Z. 3002 pr. (Auszug); 77. Polizei-Direction am 9. September 1865, Z. 36.167, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 25. August 1865, Z. 32.380; 107. Polizei-Direction am 24. November 1865, Z. 46.546, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 13. November 1865, Z. 2596 pr. (Auszug); 88. Polizei-Direction am 1. August 1869, Z. 29.313, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 24. Juli 1869, Z. 3579 (Auszug); 134. Polizei-Direction am 21. November 1869, Z. 46.369, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 15. November 1869, Z. 30.726; 78. Polizei-Directions-Erlaß vom 13. Juni 1870, Z. 25.147, Verordnungsblatt I 5; 96. Polizei-Directions-Erlaß vom 23. Juli 1870, Z. 30.695, Verordnungsblatt IV 28; 97. Polizei-Direction am 27. Juli 1871, Z. 32.698, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 10. Juli 1871, Z. 17.682; 113. Magistrat am 11. September 1871, Z. 80.636 (Polizei-Directions-Zahl 44.020, Auszug); 140. Polizei-Directions-Erlaß vom 23. November 1871, Z. 55.686, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 11. November 1871, Z. 5465 pr.; 133. Polizei-Direction am 28. September 1872, Z. 50.463, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 13. September 1872, Zahl 21.491 (Tagesbefehl Nr. 671); 6. Polizei-Direction am 9. Jänner 1873, Z. 813, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 20. December 1872, Z. 34881 (Tagesbefehl Nr. 724); 67. Polizei-Directions-Erlaß vom 13. Mai 1873, Z. 27.406, theilt mit den Statthalterei Erlaß vom 11. April 1873, Z. 9665; 80. Polizei-Direction am 6. Juni 1873, Z. 32.261, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 27. Mai 1873, Z. 15.215; 125. Polizei-Direction am 30. September 1873, Z. 57.418, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 17. September 1873, Z. 22.079; 130. Statthalterei-Erlaß vom 12. October 1873, Z. 4941 (Polizei-Directions-Zahl 62.458); 202. Polizei-Direction am 20. November 1874, Z. 67.907, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 2. November 1874, Z. 3607; 130. Polizei-Direction am 13. September 1875, Z. 46.166, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 11. August 1875, Z. 14.245 (Auszug); 81. Erlaß der Polizei-Direction vom 11. April 1882, Z. 20.827 (Statthalterei-Erlaß vom 28. März 1882, Z. 13.315); 171. Erlaß der Statthalterei vom 2. August 1882, Z. 30.500 (Pol.-Dir.-Z. 45.893, Magist.-Verord.-Bl. S. 203, Auszug); 207. Polizei-Direction-Erlaß vom 4. October 1882, Z. 55.091 (Tagesbefehl Nr. 1850); 78. Kundmachung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses vom 15. April 1887, Z. 9624; 79. Kundmachung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses vom 15. April 1887, womit die Hausordnung für die Natural-Verpflegsstationen verlautbart wird; 33. Polizei-Directions-Erlaß vom 17. Februar 1887, Z. 11.518, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 9. Februar 1887, Z. 6226 (Auszug); 119. Polizei-Directions-Erlaß vom 3. Juni 1887, Z. 34.514, womit der Statthalterei vom 12. Mai 1887, Z. 8991, mitgetheilt wird (Tagesbefehl Nr. 2220 [Auszug]); 169. Statthalterei-Erlaß vom 20. August 1887, Z. 43.156 (Auszug); 155. Polizei-Directions-Erlaß vom 1. October 1888, Z. 68.186, womit der Statthalterei-Erlaß vom 20. September 1888, Z. 52.107, mitgetheilt wird, in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

Fahndungswesen notwendig. Die Direktiven waren für die Unterbehörden oft nur Wiederholungen und Erinnerungen an bestehende Maßnahmen, aber die Sicherheitsbehörden trafen bisweilen auch neue Maßnahmen. Wenn in den Direktiven eine Definition von ‚Zigeuner' verwendet wurde, so war sie soziografisch oder beinhaltete ein konkretes Vergehen. Die Definitionen lauteten beispielsweise: „vagabundirende Zigeuner",[23] „Vaganten und Bettler",[24] „vagirende ungarische Zigeuner",[25] die „sich bestimmungslos oder ohne einen nachweisbaren erlaubten Erwerb im Lande herumtreiben".[26] Zu neueren Maßnahmen nach 1851 zählte die Unterbringung der Fuhrwerke der ‚Zigeuner' auf ihre Kosten; sie sollten beim Aufgreifen an der Grenze sofort abgeschoben werden, aber nicht zum Nachteil anderer Gemeinden; die gültigen Vorschriften und Gesetze sollten eingehalten werden, um Mehrkosten zu verhindern. Dazu galt seit 1873 ein generelles Passverbot für ‚Zigeuner',[27] gleichlautende Verbote erließen schon 1865 sowohl die ungarischen[28] als auch die preußischen[29] Behörden.

Somit zeigt sich, dass der *Zigeunererlass 1888* eine Zusammenfassung früherer Erlässe und Verordnungen war. Dass Barvermögen und Besitz für die Abschiebekosten eingezogen werden konnte (Punkt 10), war bereits durch das *Schubgesetz 1871* gedeckt.[30] Neu war, dass die Zuweisung von heimatlosen ‚Zigeunern', die die österreichische Staatsbürgerschaft hatten, in eine inländische Heimatgemeinde ausdrücklich untersagt wurde (Punkt 3).

Zwei Punkte standen im *Zigeunerdiskurs* im polizeilichen, im politisch-administrativen und im juristischen sowie kriminalwissenschaftlichen Diskurs im Mittelpunkt: Erstens, wer ist ein ‚Zigeuner'? Zweitens, welche rechtlichen Strafmittel stehen als Maßnahme gegen das ‚Zigeunerunwesen' zur Verfügung? Braucht es neue Strafen? Und wenn ja, sind sie umsetzbar? Bei diesen Fragen befand sich die geforderte Kriminalprävention auf Basis von kriminalanthropologischem Wissen in Opposition zur juristischen Kritik, nämlich dass Gesetze im Ganzen sich nicht widersprechen

23 138. N.ö. Statth. Erl. 12. Juli 1861, Z. 27.670, in: Hämmerle, Handbuch über die Polizei-Gesetze und Verordnungen, S. 643.

24 139. Dekr. der n.ö. Statth. 7. Juli 1862, Z. 29.121, ebda.

25 88. Polizei-Direction am 1. August 1869, Z. 29.313, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 24. Juli 1869, Z. 3579 (Auszug), in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

26 202. Polizei-Direction am 20. November 1874, Z. 67.907, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 2. November 1874, Z. 3607, in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

27 80. Polizei-Direction am 6. Juni 1873, Z. 32.261, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 27. Mai 1873, Z. 15.215., in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

28 Vgl. ebda.

29 107. Polizei-Direction am 24. November 1865, Z. 46.546, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 13. November 1865, Z. 2596 pr. (Auszug), in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

30 Vgl. § 15 *Schubgesetz 1871*, RGBl. Nr. 88/1871.

dürfen und die bürgerlichen Rechte wie auch das *Heimatrechtsgesetz 1863* gewahrt werden müssen.

Im *Schubgesetz 1871* und in den Landstreichergesetzen von 1873 und 1885 war das Heimatrecht der zentrale Bezugspunkt. Der *Zigeunererlass 1888* sprach das Heimatrecht explizit an – und verneinte es für ‚Zigeuner' ausdrücklich.

Das *Heimatrechtsgesetz 1863*

Am 3. Dezember 1863 verabschiedete die Regierung des Kaisertums Österreich das *Heimatrechtsgesetz*, welches für die österreichischen Kronländer auch nach dem Ausgleich mit Ungarn 1867 gültig blieb.[31] Trotz kleinerer Unterschiede mussten die Heimatrechtsgesetze beider Reichshälften nach 1867 in Einklang stehen,[32] ebenso

31 Vgl. Gesetz vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse. Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, RGBl. 105/1863.

32 Die Heimatrechtsgesetzgebung der Länder der ungarischen Krone deckte sich weitgehend mit den Bestimmungen des *Heimatrechtsgesetzes 1863*, jedoch waren sie bei Weitem nicht so strikt. Vgl. V. Gesetzartikel vom Jahre 1876. Von der Abänderung und Vervollständigung des von der Regelung der Gemeinden handelnden XVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1871, Wien, 29.2.1876, in: Municipal- und Gemeinde-Gesetze in Ungarn. Eine Zusammenstellung geltender Gesetze, Hermannstadt 1876, S. 108–120. Wie bei den österreichischen Kronländern war das Heimatrecht für Frauen und Kinder durch ihre Väter bzw. Ehemänner bestimmt, Witwen konnten eigenberechtigt ein neues Heimatrecht erlangen, uneheliche Kinder ohne nachgewiesene Väter erlangten das Heimatrecht ihrer Mutter (§ 1–3). Ein neues Heimatrecht konnte etwa durch Niederlassung oder durch ausdrückliche Aufnahme durch die Gemeinde erworben werden (§ 4), dazu hatte jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin (Witwen) das Recht, sich in einer neuen Heimatgemeinde in Ungarn niederzulassen – wobei Arme oder in Strafaufsicht bzw. in Untersuchung befindliche Personen ausgeschlossen waren (§ 5). Falls sich eine Person vier Jahre an ihrem neuen Aufenthaltsort aufhielt, unbescholten blieb und in die Gemeindesteuer zahlte, ging ein neues Heimatrecht automatisch über – ausgenommen, dieselbe Person zahlte noch in der vorigen Heimatgemeinde ebenfalls in die Gemeindesteuer ein (§ 6). Dieser Prozess konnte um zwei Jahre verkürzt werden, falls unter denselben Bedingungen nach zwei Jahren am neuen Aufenthaltsort ein Antrag gestellt wurde (§ 7). Gleiches Recht wurde für fremde Staatsangehörige eingeräumt (§ 11), wobei das k.u. Ministerium des Innern mittels des Naturalisationsgesetz letztendlich die Naturalisierung bestimmte. Vgl. ebda., S. 108–110. Die Bedingungen für die Naturalisierung für die Länder der ungarischen Krone entsprachen der Heimatrechtsregelung von 1876, nur mit dem Unterschied, dass die Ersitzungsfrist fünf Jahre dauerte. Vgl. § 8, Abs. 3, 1879. évi L. törvénycikk a magyar állampolgárság megszerzéséről és elvesztéséről. Dass die Abwesenheit von zehn Jahren nach dem § 31 von Anfang an strikt vollzogen wurde, bleibt fraglich, da nach dem

für Bosnien-Herzegowina nach 1879.[33] So war etwa eine Doppelstaatsbürgerschaft für ungarische Staatsangehörige möglich.[34] Das *Heimatrechtsgesetz 1863* war ein Teil der großen Reformen nach 1848[35] und hatte drei grundlegende Ziele: erstens die Herstellung einer Ordnung der Staatsangehörigen für eine moderne Staatlichkeit; zweitens die Subjektivierung des Individuums mit dem Recht auf eine Heimatgemeinde für alle Staatsbürger. Und, drittens, die Heimatgemeinden hatten Gemeindeangehörige zu versorgen, falls sie arbeitslos oder arbeitsunfähig wurden. Obwohl der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft[36] gleichzeitig den

§ 2, Abs. 2 und Abs. 4 jeder und jede Anrecht auf die ungarische Staatsbürgerschaft hatte, wenn sie ‚ungarischer' Abstammung waren oder der ‚ungarischen Nation' angehörten – auch im Ausland. Vgl. 1879. évi L. törvénycikk a magyar állampolgárság megszerzéséről és elvesztéséről. Die Abwesenheit von ungarischen Staatsangehörigen von mehr als zehn Jahren, die zur Aberkennung der Staatsbürgerschaft führte, konnte juristisch nicht gedeckt werden, wenn unterstands- und mittellose Personen in den österreichischen Kronländern aufgegriffen wurden. Sie mussten wieder in den ungarischen Staatsverband aufgenommen werden. Vgl. 34. Statthalterei-Erlass vom 5. März 1897, Z. 89.810 (Polizei-Directionszahl 30.999/II), in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien 1897. Dieser Sachverhalt wurde zudem in Hinblick auf das Wehrgesetz bestätigt. Vgl. 89. Polizei-Directions-Act vom 28. Juni 1897, Z. 67.805/II, in: ebda. Diese Regelung wurde schon 1894 das erste Mal getroffen. Vgl. Gammerl, Staatsbürger, Untertanen und Andere, S. 55 f. Die Regelung für ungarische Staatsangehörige traf die Regierung Ungarns 1879. Vgl. ebda., S. 49.

33 Vgl. Gammerl, Staatsbürger, Untertanen und Andere, S. 154–157.

34 Ein anderer interessanter Punkt war die Doppelstaatsbürgerschaft in Österreich-Ungarn, die juristisch möglich war, aber wohl kaum zur damaligen Zeit in wesentlichen Zahlen umgesetzt wurde und in der historischen Forschung über Vagabondage und ‚Zigeuner'-Verfolgung dementsprechend keine Berücksichtigung fand. Laut Verwaltungsgerichtshof war es möglich, die österreichische und die ungarische Staatsbürgerschaft gleichzeitig zu besitzen. Vgl. 194. Erkenntniß des Reichsgerichtes vom 14. October 1884, Z. 178, in: Rauscher, Polizei-Verwaltung. Die Doppelstaatsbürgerschaft für Juden und Jüdinnen aus den Ländern der ungarischen Krone war eine wichtige Lebensgrundlage, vor allem als sie in den 1880er Jahren nach Wien und Umgebung kamen. Vgl. Burger, Heimatrecht und Staatsbürgerschaft österreichischer Juden, S. 66–88.

35 Vgl. Vocelka, Geschichte Österreichs, S. 194–215.

36 Die österreichische wie ungarische Staatsangehörigkeit waren im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 festgeschrieben, welches ab 1852 für das ganze Kaisertum Österreich gültig war und auch nach dem Ausgleich 1867 gültig blieb. Die österreichische Staatsbürgerschaft wurde durch die Eltern mit österreichischer Staatsbürgerschaft (§ 28), durch Antritt im öffentlichen Dienst oder eines Gewerbes, das nur vor Ort ausgeübt werden konnte, sowie durchgehenden zehnjährigen und Aufenthalt bei Unbescholtenheit (§ 29) erworben. Ausländische Frauen konnten durch Heirat die österreichische Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erwerben. Verloren gehen konnte die Staatsbürgerschaft durch Auswanderung oder bei österreichischen Frauen durch Heirat mit einem Ausländer, dies regelten die Auswanderungsgesetze (§ 32). Vgl. *ABGB 1911.* 1860 wurde die „Antretung eines Gewerbes" für

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Verlust des Heimatrechts[37] bedeutete, sollte Staatenlosigkeit nicht möglich sein.[38] Heimatlosigkeit sollte partout ausgeschlossen sein,[39] das heißt, es sollte generell keine Heimatlosen mehr geben.[40]

Doch ausgerechnet dieses Gesetz, welches das Ziel einer staatlichen Ordnung aller Staatsangehörigen durchsetzen und das Sozialwesen reformieren sollte, wurde ins Gegenteil verkehrt. Es waren gerade die Gemeinde- wie Bezirksbehörden, die die Aufnahme von Fremden oder Heimatlosen in eine Heimatgemeinde blockierten und diese von der Armenfürsorge ausschlossen. So ermahnte der Verwaltungsgerichtshof die Gemeinden nicht nur einmal, dass sie sich an das

---

eine Staatsbürgerschaft abgeschafft. Vgl. 108. Kaiserliche Verordnung vom 27. April 1860, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit die Bestimmung des § 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch den Antritt eines Gewerbes aufgehoben wird, RGBl. Nr. 108/1860. Der Verlust des Heimatrechts von Frauen durch Heirat ging mit dem § 29 *ABGB 1911* konform. Der angedachte Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft nach zehn Jahren orientierte sich wohl an der Ersitzungsfrist von zehn Jahren für die Staatsbürgerschaft. So wie dieser Verlust de facto nicht möglich war, war auch ein Verlust durch Auswanderung einfach so nicht möglich. Ausgewanderte mussten in einem anderen Staat zwischenzeitlich naturalisiert sein. Vgl. 74. Staatsvertrag vom 20. September 1870, mit den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Regelung der Staatsbürgerschaft der aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den Vereinigten Staaten von Amerika und aus diesen nach Oesterreich-Ungarn auswandernden gegenseitigen Staatsangehörigen, RGBl. Nr. 74/1871. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts versuchte die Regierung in Wien, die Auswanderung gesetzlich zu verbieten, während die politischen Entscheidungen in Budapest auf die Erhaltung des Magyarentums im Ausland und Werbung zur Rückwanderung fokussierten. Vgl. Gammerl, Staatsbürger, Untertan und Andere, S. 297.

37 Der § 15 ist hier klar und deutlich – ein Heimatrecht kann nicht einfach aberkannt werden: „Wer die Staatsbürgerschaft verliert, wird seines Heimatrechtes dadurch verlustig", *Heimatrechtsgesetz 1863*, RGBl. 105/1863.

38 Vgl. § 16, *Heimatrechtsgesetz 1863*, RGBl. 105/1863.

39 Vgl. §§ 5, 17, *Heimatrechtsgesetz 1863*, RGBl. 105/1863.

40 Vgl. III. Abschnitt §§ 18–21, *Heimatrechtsgesetz 1863*, RGBl. 105/1863. Heimatlose, die österreichische Staatsangehörige waren, konnten einer Heimatgemeinde zugewiesen werden: durch Militärdienst in dieser Gemeinde; längsten Aufenthalt; Geburt oder Fundort von Findlingen oder Ort des Waisenhauses; derzeitiges Antreffen der Person bei der Durchführung der Feststellung des Heimatrechtes durch das Heimatrechtsgesetz. Frauen bekamen das zugesprochene Heimatrecht ihres Ehemannes, wenn sie davor heimatlos waren. In Trennung lebende Ehefrauen und Witwen sollten ebenfalls nach dem genannten Schema einer Heimatgemeinde zugeordnet werden. Gleiches galt für eigenberechtigte Kinder, die nicht bei ihren Eltern lebten oder verwaist und heimatlos waren. Ansonsten sollten Kinder, die nicht eigenberechtigt waren, das zugewiesene Heimatrecht ihres Vaters bekommen, und jene, deren Vater verstorben war oder die unehelich waren, sollten das zugewiesene Heimatrecht ihrer Mutter erlangen.

Heimatrechtsgesetz 1863 halten sollten.[41] Auch in einigen Debatten im Reichsrat war das Heimatrecht Tagesthema.[42] Endgültig erschwerte die *Heimatrechtsnovelle 1896*, auf die weiter unten (vgl. Kap. II.2) eingegangen wird, die Aufnahmebestimmungen von Fremden.

Das *Schubgesetz 1871*

Schon mit dem ersten Paragrafen wird klar, dass das *Gesetz vom 27. Juli 1871, in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens* gegen die mobile Unterschicht gerichtet war, da es Vagabondage kriminalisierte:

41 Vgl. 180. Verwaltungs-Gerichtshof, Erkenntniß vom 5. November 1879, Z. 2156; 177. Erkenntniß des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 18. September 1884, Z. 2048; 182. Erkenntniß des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 25. September 1884, Z. 1532; 261. Erkenntniß des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 17. December 1884, Z. 2854, in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

42 Vgl. Antrag des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen in Betreff der Fürsorge für die gewerblichen Unternehmer und Hilfsarbeiter, der Armenpflege und des Heimatgesetzes und der bäuerlichen Agrarverhältnisse, Haus der Abgeordneten, Fortsetzung: 259. Sitzung der 9. Session am 23. Jänner 1883, S. 8947–8968; 259. Sitzung der 9. Session am 23. Jänner 1883, S. 8974–8986; Interpellation des Abgeordneten Dr. Engel und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, [Nothwendigkeit einer Revision des Heimatsgesetzes 1863, R.G.Bl. Nr. 105], Haus der Abgeordneten, 197. Sitzung der X. Session am 2. März 1888, S. 7191 f.; Beantwortung: 218. Sitzung der X. Session am 25. April 1888, S. 7935; Interpellation des Abgeordneten Fr. Schwarz und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten [Revision des Heimatsgesetzes], Haus der Abgeordneten, 7. Sitzung der XI. Session am 27. April 1891, S. 222; Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen in Verbindung damit der ähnlichen Anträge der Abgeordneten Kaiser und Genossen und Robič auf Abänderung des Heimatgesetzes, Haus der Abgeordneten, 114. Sitzung der XI. Session am 12. Februar 1892, S. 5226–5238; Beantwortung [Interpellation der Abgeordneten Posch und Genossen in Angelegenheit der Verhandlung über das Heimatrecht eines gewissen Karl Hallek, richtig Karl Sixel], Haus der Abgeordneten, 228. (Vormittags-)Sitzung der XI. Session am 21. März 1893, S. 10813 f.; Abgeordneter Kaiser [Ansuchen den Antrag bezüglich der Änderung des Heimatsrechtes auf die Tagesordnung zu setzen], Haus der Abgeordneten, 290. Sitzung der XI. Session am 11. Mai 1894, S. 14020 f.; Bericht des Verwaltungsausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R.G.Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse), abgeändert werden sollen (969 der Beilagen); 1300 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1895, S. 1–24; Abgeordneter Dr. Pacák, [geforderte Beantwortung nach dem Bericht des Verwaltungsausschusses über das Heimatgesetz], Haus der Abgeordneten, 505. Sitzung der XI. Session am 2. Juni 1896, S. 25538 f.

„§ 1. Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde, oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Gränze dieses Gebietes, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als:

a) Gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen;
b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können;
c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten;
d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insoferne sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden.

Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden."[43]

Nur gegen die im § 1 aufgelisteten Personengruppen konnte ein Rückkehrverbot zu jenem Ort, Bezirk, Kronland oder Staatsgebiet, wo sie aufgegriffen wurden, ausgesprochen werden, und auch nur dann, wenn sie fremdzuständig waren. Das Gesetz machte in § 2 deutlich, dass es nicht auf Heimatberechtigte in ihrer eigenen Gemeinde angewendet werden konnte.[44] Nur verarmte Fremde oder entlassene Sträflinge konnten aus jenem Ort abgeschoben werden, in dem sie nicht heimatberechtigt waren.[45] Möglicherweise war das der Grund, warum eine juristische Definition für Landstreicher fehlte. Aber die Formulierung „Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen" war eine „Catch all"-Phrase. Bettelnde Fremde waren jedenfalls mitgemeint. Das *Strafgesetzbuch 1852* ahndete zwar Betteln und Prostitution, Vagabondage war aber (noch) kein Thema. Für Betteln konnte eine Arreststrafe von acht Tagen bis zu einem Monat, im Wiederholungsfall bis zu drei Monate verhängt werden.[46] Prostitution wurde mit einem bis zu drei Monaten Arrest bestraft, für Zuhälterei und Freier war ein Arrest von drei bis sechs Monaten und fallweise darüber hinaus vorgesehen.[47]

Die meisten Paragrafen des *Schubgesetzes 1871* widmeten sich der korrekten Vorgehensweise bei der Abschiebung von Inländern und Inländerinnen in ihre für sie

43 § 1, Gesetz vom 27. Juli 1871, in Betreff der Regelungen der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, RGBl. Nr. 88/1871.

44 Das Abschieben von Heimatberechtigten aus ihrer Heimatgemeinde wurde ausdrücklich verboten. Vgl. § 2 *Schubgesetz 1871*, RGBl. Nr. 88/1871.

45 Vgl. ebda.

46 Vgl. §§ 517–521, Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen (StG 1852).

47 Vgl. §§ 509–515, StG 1852.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

zuständigen Heimatgemeinden und der möglichen Verhängung des Rückkehrverbotes (nach verbotener Rückkehr oder sofort durch die Abschaffung als polizeiliche Maßnahme) sowie der Landesverweisung und Abschaffung[48] von ausländischen Staatsangehörigen.[49] Das uneinheitliche Vorgehen der Behörden innerhalb der Kronländer war schon länger ein Problem und Anlass für dieses Gesetz,[50] aber es brachte keine Lösung. Dies lag am Fehlen finanzieller Mittel und Streitigkeiten über die Abschiebekosten,[51] die von den Gemeinden, welche die Abschiebungen durchführten, und den Heimatgemeinden der Abgeschobenen bezahlt werden mussten. Die lückenlose Überwachung der Abschiebung sollte durch Gendarmen und Polizisten, Grenz- und Schubstationen garantiert werden.[52] Eine andere Hürde war der

48 Innerhalb der österreichischen Kronländer hieß es juristisch ‚Abschiebung', wenn der oder die Fremdzuständige eine österreichische Staatsbürgerschaft hatte. Bei fremden Staatsangehörigen (auch ungarischen oder bosnisch-herzegowinischen) lauteten die juristischen Begriffe ‚Landesverweisung' und ‚Abschaffen' bzw. ‚landesverwiesene und abgeschaffte Ausländer'. Ungesetzliche Vorgehensweisen nannten die k.(u.)k. Behörden z.B. ‚Abdrängen' oder ‚Verleiden'. Da die polizeiliche Abschaffung auf älteren Gesetzesgrundlagen beruhte und mit der verbotenen Rückkehr an einen Ort in Zusammenhang stand, finden sich auch Formulierungen wie ‚in die Heimatgemeinde abgeschoben und auf beständige abgeschafft'.

49 Vgl. §§ 3–5, *Schubgesetz 1871*, RGBl. Nr. 88/1871.

50 Vgl. Tagesordnung [erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend dem Gesetz über das Schubwesen, Haus der Abgeordneten, 2. Sitzung der 5. Session am 15. December 1869, S. 23; [Fortsetzung], Haus der Abgeordneten, 3. Sitzung der 5. Session am 16. December 1869, S. 32. Für den Ausschuss für die Regierungsvorlage des Gesetzesentwurfs der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, wurden die Abgeordneten Czaczkowski, v. Czedik, Dr. Dehne, Dr. Dinstl, Dr. Hanisch, Seifert, Freiherr v. Widmann, Freiherr v. Lasser und Dr. v. Stremayer gewählt, vgl. Haus der Abgeordneten, V. Session. 4. Sitzung am 18. December 1869, S. 35; Gesetz in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens [Tagesordnung], Haus der Abgeordneten, 28. Sitzung der 5. Session am 5. März 1870, S. 604–613; [Fortsetzung], Haus der Abgeordneten, 29. Sitzung der 5. Session am 8. März 1870, S. 625 f.; Interpellation des Reichsrathsabgeordneten Dumba und Genossen an die hohen Ministerium des Innern, der Justiz und Landesvertheidigung, Haus der Abgeordneten, 26. Sitzung der 6. Session am 24. März 1871, S. 358; [Entschließung seiner k. und. k. Apostolischen Majestät vom 27. Mai 1870] ‚Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens', Haus der Abgeordneten, 28. Sitzung der 6. Session am 30. März 1871, S. 406; Gesetzesentwurf in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, Haus der Abgeordneten, 46. Sitzung der 6. Session am 2. Juni 1871, S. 853; Generaldebatte über das Gesetz, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, Haus der Abgeordneten, 64. Sitzung der 6. Session am 7. Juli 1871, S. 1392–1399.

51 Nach dem *Schubgesetz 1871* gingen von den Landesbehörden einige Fragen zur Kostendeckung der Abschiebungen beim k.k. Innenministerium ein. Vgl. ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 804.

52 Vgl. §§ 14–19, *Schubgesetz 1871*, RGBl. Nr. 88/1871.

bürokratische Aufwand einer Abschiebung, die zahlreichen Protokolle und Korrespondenzen,[53] die erledigt werden mussten, aber von den Behörden nicht erledigt werden wollten.[54] Deswegen war die favorisierte Vorgehensweise der Behörden der Zwangspass (§ 3), der einer Abschiebung, falls möglich, vorgezogen werden sollte.[55] Mit dem Zwangspass wurde den Abzuschiebenden unter Androhung von Strafe vorgeschrieben, sich auf einem bestimmten Weg *(Marschroute)* an einen bestimmten Ort, meist die Heimatgemeinde, zu begeben. Innerhalb einer bestimmten Frist mussten sie dort ankommen, auf dem Weg dorthin mussten sie sich bei vorgegebenen Orten und Schubstationen melden. Dass die meisten ‚mit Zwangspass' Ausgestatteten nicht gingen,[56] überrascht nicht.

Gemeinden konnten ihre Heimatberechtigten nicht abschieben, wenn sie arm, arbeitslos oder invalide waren bzw. wurden,[57] das war ausdrücklich verboten. Dazu kam der Verweis in § 3 im *Schubgesetz 1871*, dass die §§ 28, 29 und 43 des *Heimatrechtsgesetzes 1863* griffen, wenn der Gemeindevorstand nicht binnen 24 Stunden gute Gründe für eine Abschiebung liefern konnte. Personen, die abgeschoben werden sollten, mussten von der Aufenthaltsgemeinde verpflegt werden (während des Aufenthaltes, in den Schubstationen und während der Abschiebung), wenn sie über keine Mittel verfügten.[58] Da die Heimatgemeinde diese Kosten der Aufenthaltsgemeinde ersetzen musste, konnte eine Abschiebung erst erfolgen, wenn die Heimatzuständigkeit geklärt war.[59]

Das *Schubgesetz 1871* sollte keineswegs das *Heimatrechtsgesetz 1863* unterlaufen. Dafür fand man andere Wege. So dienten beispielsweise Entlassungen aus Arbeitsverhältnissen oder das Anlasten von Delikten, die zu Entlassungen führten, dem

53 Die Protokollführung wurde im Gesetz besonders hervorgehoben. Vgl. §§ 8–10, *Schubgesetz 1871*, RGBl. 88/1871.

54 Die Behörden wurden immer wieder an die richtige Protokollführung erinnert. Vgl. 27. Polizei-Directions-Erlaß vom 8. März 1878, Z. 730 praes. (Auszug); 13. Commissions-Protokoll vom 28. Jänner 1884 anläßlich der Berathung über den zufolge Statthalterei-Erlasses vom 13. Jänner 1884, Z. 41.615, zu vereinbarten Vorgang bei der Behandlung ausweisloser, zur Abschiebung bestimmter Individuen, in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

55 Vgl. § 3 *Schubgesetz 1871*, RGBl. Nr. 88/1871.

56 Vgl. Freund, Oberösterreich und die ‚Zigeuner', S. 24; Tandl, Bekämpfung, S. 223. Als vermehrt abgeschoben wurde, statt Personen mittels Zwangspass auf Marschroute zu setzten, hagelte es Kritik wegen der Kosten. Vgl. 134. Erlaß der Polizei-Direction vom 7. Mai 1883, Z. 23.297, in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

57 Vgl. Leo Geller, Gesetze und Verordnungen über Heimatrecht, Freizügigkeit und Staatsbürgerschaft. Mit Erläuterungen aus den Materialien der Rechtsprechung, Wien 1897, S. 3.

58 Vgl. §§ 28–29, *Heimatrechtsgesetz 1863*, RGBl. 105/1863.

59 Falls Personen trotz der Unkenntnis der Zuständigkeit abgeschoben wurden, drohten Strafen. Vgl. § 43, *Heimatrechtsgesetz 1863*, RGBl. 105/1863.

Zweck, dass die Betroffenen in den Aufenthaltsorten nicht heimatberechtigt wurden. Damit erhofften sich Gemeinden, ihre Kassen zu schonen, weil sie sich dann nicht um Arbeitslose oder -unfähige oder uneheliche Kinder, deren Mutter in der Gemeinde fremd war, kümmern mussten.[60] Vagabondage, Betteln und Müßiggang wurden mit Diebstahl in Verbindung gebracht. Dies betraf auch Arbeitssuchende im Saisonbetrieb oder Handwerksgesellen und -burschen auf der Walz. Dienstbotinnen wurde bisweilen Diebstahl, Prostitution, aber auch Vagabondage unterstellt. Das Hausiergewerbe stand generell unter Betrugsverdacht. Die Gleichsetzung einzelner Berufskategorien mit Kriminalität zeigte sich in der alltäglichen Polizeipraxis und trug später im kriminologischen Diskurs Früchte.

Die Frage der Zuständigkeit führte wiederholt zu gesetzbrüchigen Handlungen von Gemeindevertretungen, die Heimatlose mit österreichischer Staatsbürgerschaft nicht aufnehmen wollten oder Angehörigen ihrer Gemeinde ihr Heimatrecht strittig machten.[61] Zudem entwickelte sich unter anderem die Praxis, dass manchen Armen und Arbeitslosen in einer Gemeinde von der Gemeindevorstehung Hausierpässe, die für das Hausieren als mobiles Gewerbe nötig waren, ausgestellt wurden, damit sie sich nicht mehr in der Gemeinde aufhielten und eventuell woanders über die Runden kämen.

Diese Praktiken waren das Ergebnis einer Sozial- und Fürsorgepolitik, welche die Zeichen der Zeit nicht verstanden hatte. Der dynastische Staat Österreich-Ungarn wälzte die negativen Folgen der Industrialisierung auf die Gemeinden ab. Die Folgen von Urbanisierung, Wirtschaftskrise und Verarmung sollten die Staatskasse nicht belasten. In kleineren Gemeinden kehrten so manche, die sich einst auf der Suche nach Arbeit in die Städte aufgemacht hatten, mit Familien zurück. Für Gemeindekassen konnte dies zum Bankrott führen, für Arme zu noch mehr Verelendung.[62] Das *Heimatrechtsgesetz 1863* sollte ursprünglich Heimatlosigkeit verhindern, das *Schubgesetz 1871* sollte willkürliche Abschiebungen unterbinden. Doch die Verbindung der beiden Gesetze bewirkte das Gegenteil.

Das Heimatrecht war unmittelbar mit der sozialen Frage in Österreich-Ungarn verbunden.[63] Erst mit der Flüchtlingsfürsorge im Ersten Weltkrieg wurde eine staatliche Armenfürsorge anvisiert. Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war in

60 Vgl. § 6, *Heimatrechtsgesetz 1863*, RGBl. 105/1863.

61 Dass Ausweislose dennoch abgeschoben wurden, geht etwa aus einer Anordnung der Wiener Polizei von 1884 hervor. Vgl. 13. Commissions-Protokoll vom 28. Jänner 1884 anläßlich der Berathung über den zufolge Statthalterei-Erlasses vom 13. Jänner 1884, Z. 41.615, zu vereinbartem Vorgang bei der Behandlung ausweisloser, zur Abschiebung bestimmter Individuen, in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

62 Vgl. Geller, Gesetze und Verordnungen über Heimatrecht, S. 6 f., 21. Zur wissenschaftlichen Thematisierung vgl. Wendelin, Die administrative Konstruktion des Fremden.

63 Vgl. Burger, Heimatrecht und Staatsbürgerschaft österreichischer Juden, S. 91 f.

Österreich-Ungarn die Frage der Heimatzuständigkeit und Staatsangehörigkeit mit den Themen Vagabondage, Betteln und mit dem ‚Zigeunerunwesen' vermengt. Das *Schubgesetz 1871* war aber erst der Anfang. Weitere Gesetze, die zur Kriminalisierung des ‚Umherziehens von Armen' dienten und weitere Arbeits- und Heimatlose erzeugten, wurden erlassen; ihre Entstehung und die juristischen sowie kriminalwissenschaftlichen Debatten werden im Folgenden nachgezeichnet.

Vom *Schubgesetz 1871* zum *Landstreichergesetz 1873*

Das *Schubgesetz 1871* bestimmte Landstreicherei als Delikt. Ortsfremde, die arbeitslos oder arm waren, bettelten oder sich prostituierten, wurden im Sinne der ‚öffentlichen Sicherheit' abgeschoben. Dadurch sollte eine gemeinsame Vorgehensweise gegen Vagabondage im Sinne der Kriminalitätsprävention erreicht werden, die die regionalen Bestimmungen ablösten. Landstreicher, Vagabunden oder Vaganten lagen im 19. Jahrhundert im Hauptfokus der Polizei.[64] Durch das *Schubgesetz 1871* ergaben sich in der Kombination mit dem *Heimatrechtsgesetz 1863* gravierende Probleme für Arbeits- und Mittellose. Härtere Gesetze führten jedoch nicht dazu, dass Kriminalität reduziert wurde und der Allgemeinheit eine öffentliche Sicherheit garantiert werden konnte, sondern mit der Kriminalisierung von Arbeits- und Mittellosen trat das Gegenteil ein.

Das *Gesetz vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen* wurden, zielte (vordergründig) auf eine stärkere Kontrolle der Vagabondage ab. Die Hintergrundfolie bildete die *Strafprozessordnung 1873*, welche die Strafkompetenz der Exekutive – mit Ausnahme der Polizei in den Städten – an die Gerichte übertrug. Damit öffnete sich eine Tür für eine verschärfende Gesetzgebung gegen weitere Personengruppen.

Im Unterschied zum *Schubgesetz 1871* wurde der Begriff *Landstreicher* nun juristisch definiert: Personen, die keinen Wohnort haben oder ihn verlassen haben und ohne Papiere, Arbeit oder finanzielle Mittel umherziehen, ohne Arbeit zu suchen. Das *Landstreichergesetz 1873* setzte das Strafausmaß dafür auf acht Tage bis zu einem Monat Arrest fest. Bei Wiederholung konnte die Strafe auf ein bis drei Monate strengen Arrest erhöht werden.[65] Dieses Strafmaß war aus den Strafsätzen gegen Betteln entnommen.[66]

64 Vgl. Foucault, Wahnsinn und Gesellschaft, S. 90–92; Foucault, Überwachen und Strafen, S. 96–98; Foucault, Gouvernementalität I, S. 143, 161 f., 468.

65 Vgl. § 1, Gesetz vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden (Landstreichergesetz 1873), RGBl. Nr. 108/1873.

66 Vgl. §§ 517–518, StG 1852.

Schon im *Schubgesetz 1871* galten Bettelnde als ‚arbeitsscheu', nun traf diese Einschätzung auch Prostituierte.[67] Das *Landstreichergesetz* verschärfte die Bestrafung wegen Prostitution und Betteln insofern, als eine Einweisung in Zwangsarbeitsanstalten für Erwachsene bis zu drei Jahren möglich war, unter 18-Jährige konnten bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in Besserungsanstalten eingewiesen werden.[68] Mit dem Begriff ‚Arbeitsscheue' spannte das *Landstreichergesetz 1873* in § 13 einen weiten Bogen von Vagabondage, Betteln und Prostitution über Kleinkriminalität bis hin zu politisch revolutionären Bewegungen. Das Gesetz stellte Berufsgruppen, die mit Handel zu tun hatten, in die Nähe von Betrug und Geldfälschung und führte zusätzliche Strafen zum Strafgesetz ein.[69] Rund ein Drittel der Paragrafen (§§ 4–11) regelte die *Stellung unter Polizeiaufsicht*, konkret für Personen, die bereits wegen Betrugs, Fälschung, Eigentumsdelikte oder Landstreicherei verurteilt worden waren (§ 4).[70] Um Heimatgemeinden in ihre Versorgungspflicht nach dem *Heimatrechtsgesetz 1863* zu nehmen, untersagte ihnen das *Landstreichergesetz 1873* nun das Ausstellen von Armen- und Invalidenzeugnissen,[71] damit Arme in ihrer Gemeinde nicht mehr erlaubt um Almosen bitten konnten.

In § 9 zeigt sich die Tragweite des Gesetzes: Die als ‚arbeitsscheu' Bezeichneten konnten in einer Gemeinde unter ständige Polizeiaufsicht gestellt werden. Sicherheitsbehörden konnten Aufenthaltsverbote aussprechen, der Aufenthalt in der Heimatgemeinde durfte jedoch nicht untersagt werden. Jeden Wohnungswechsel mussten die unter Aufsicht Stehenden melden, ebenso, wie der Lebensunterhalt bestritten wurde. Zusätzlich konnte eine Meldepflicht in regelmäßigen Zeitabständen verlangt werden. Politische Aktivitäten und das Demonstrationsrecht wurden ihnen untersagt, und die Sicherheitsbehörden konnten jederzeit Hausdurchsuchungen durchführen.[72] Bei wiederholter Verletzung der Polizeiaufsicht konnte ein strenger Arrest bis zu einem Monat verhängt werden.[73]

Dass diese polizeilichen Maßnahmen nicht in vollem Ausmaß auf bürgerliche Schichten anzuwenden gedacht waren, zeigt der Schlusssatz des § 9: Sie sollten

67 Prostituierte und Bettelnde wurden im § 13 als „arbeitsscheue Personen" definiert, jedoch blieben die Strafbestimmungen des StG 1852 bestehen, wie es schon beim *Schubgesetz 1871* indirekt der Fall war. Vgl. § 13, *Landstreichergesetz 1873*, RGBl. Nr. 108/1873.

68 Die Haft in einer Zwangsarbeitsanstalt für Erwachsene wurde in den §§ 16 und 19, die Haft in einer Besserungsanstalt für Unterachtzehnjährige wurde in den §§ 17–19, *Landstreichergesetz 1873*, RGBl. Nr. 108/1873 genau bestimmt.

69 § 2, *Landstreichergesetz 1873*, RGBl. Nr. 108/1873.

70 Vgl. §§ 4–8, 11, *Landstreichergesetz 1873*, RGBl. Nr. 108/1873.

71 Vgl. § 3, *Landstreichergesetz 1873*, RGBl. Nr. 108/1873.

72 Vgl. § 9, *Landstreichergesetz 1873*, RGBl. Nr. 108/1873.

73 Vgl. § 10, *Landstreichergesetz 1873*, RGBl. Nr. 108/1873.

„durch die Umstände geboten erscheinen, und stets mit thunlichster Schonung des Rufes und Erwerbes der zu überwachenden Person in Anwendung zu bringen, und wenn ihre Nothwendigkeit entfällt, sofort aufzuheben".[74]

Zusammengefasst war das *Landstreichergesetz 1873* mehr als eine Verschärfung des *Schubgesetzes 1871*. Die „Catch all"-Phrase des *Schubgesetzes 1871*, die „[g]egen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen", ausweis- und bestimmungslose (das heißt angeblich ohne bekannter Heimatgemeinde bzw. Wohnort) Personen ohne Erwerb oder gültige Arbeitspapiere oder Gewerbescheine gerichtet war,[75] wurde im *Landstreichergesetz 1873* ausgeweitet. Nun konnten all jene unter Polizeiaufsicht gestellt werden, die arbeitsfähig waren, aber eine Straftat (Fälschung, Betrug, Brandlegung, Diebstahl, Raub, Gewalt, Bettel, Landstreicherei etc.) begangen hatten, oder Werktätige, die ein Gesetz brachen – sie alle wurden in § 13 als „arbeitsscheu" bezeichnet. Im Unterschied zum *Schubgesetz 1871* wurde das *Landstreichergesetz 1873* von zeitgenössischen Juristen in Hinsicht seiner Gesetzmäßigkeit scharf kritisiert. Auf die Kritik wird weiter unten eingegangen werden.

Die Novellierung des *Landstreichergesetzes 1885*

Zwölf Jahre nach dem *Landstreichergesetz 1873* brachte die k.k. Regierung am 24. Mai 1885 das *Gesetz über strafrechtliche Bestimmungen zur Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten*[76] auf den Weg. Der Einwand, dass ‚Arbeitsscheue', die sich in ihrer Heimatgemeinde aufhielten, nicht nach dem *Landstreichergesetz 1873* bestraft werden konnten, floss in das neue Gesetz ein. Das *Landstreichergesetz 1885* war eine weitere Verschärfung der Strafmaßnahmen gegenüber der mobilen armutsgefährdeten Unterschicht. Gesetze zur Unfall- und Krankenversicherung, die zur gleichen Zeit auf den Weg gebracht wurden, um arbeitslos Gewordene oder Verunglückte sozial abzusichern, waren nur ein Tropfen auf den heißen Stein.[77] Das *Landstreichergesetz*

74 § 9, *Landstreichergesetz 1873*, RGBl. Nr. 108/1873.

75 § 1, *Schubgesetz 1871*, RGBl. Nr. 88/1871.

76 Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, RGBl. Nr. 89/1885.

77 Vgl. Gesetz vom 28. December 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, RGBl. Nr. 1/ex1888; Gesetz vom 30. März 1888, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, RGBl Nr. 33/1888. Die Unfallversicherung galt nur für Arbeitskräfte und Beamte in Fabriken, Hütten- und Bergwerken, Werften, Stapelbetrieben und Brüchen. Zusätzlich mussten Arbeitskräfte und Beamte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit durchgehendem industriellen Charakter oder Tierwirtschaft versichert werden. Ausgenommen waren Bauarbeiter von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf dem Land sowie bei Bauten auf Bauernhöfen.

1885 prägte rund 30 Jahre später den Arbeitseinsatz der Flüchtlinge während des Ersten Weltkrieges (vgl. Kap. V.4).

Im *Landstreichergesetz 1885* wurden nur die Strafbestimmungen gegen Vagabondage erhöht. Bei Bettelei und Prostitution blieb zwar das Strafausmaß gleich, aber der Arrest wurde zu strengem Arrest verschärft. Stand auf Landstreicherei bisher eine Strafe von acht Tagen bis einen Monat Arrest, wurde das Delikt nun mit einem bis zu drei Monaten strengen Arrest bestraft.[78] Acht Tage bis drei Monate strenger Arrest konnte gegen Bettelei verhängt werden. Gleiches Strafausmaß galt für Prostitution, zusätzlich wurden hier die Strafbestimmungen des § 509 StG übernommen: Ein bis drei Monate strenger Arrest war für Prostituierte vorgesehen, die trotz der Kenntnis über ihre Geschlechtskrankheiten gearbeitet, ‚öffentliches Ärgernis' verursacht oder Jugendliche verführt haben sollen. Wie schon beim *Landstreichergesetz 1873* konnten die Strafen für all diese Delikte im Wiederholungsfall nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zusätzlich um ein bis drei Monate erhöht werden. Die Bestimmungen, verurteilte und aus der Haft entlassene Personen unter Polizeiaufsicht zu stellen, blieben bestehen.[79] Während im *Landstreichergesetz 1873* noch auf die Bestimmungen im Strafgesetzbuch gegen Betteln und Prostitution verwiesen worden war, hob das *Landstreichergesetz 1885* diese nun auf, um juristische Widersprüche zu verhindern.

Die verschärften Strafmaßnahmen gegen Armut und ihre Kriminalisierung waren vor allem in den §§ 3 und 4 festgehalten. Nun konnten arbeitsfähige Personen in jeder Gemeinde, auch in ihrer Heimatgemeinde, bestraft werden, wenn sie als ‚arbeitsscheu' galten, das heißt, wenn sie nicht nachweisen konnten, „daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren" (§ 3) konnten, oder wenn sie sich weigerten, eine ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten. Die Arbeitszuweisung war zwar schon mit dem *Landstreichergesetz 1873* möglich gewesen und das Strafausmaß von acht Tagen

Ebenso waren das Gesinde, Dienstbotinnen, Tagelöhner und Tagelöhnerinnen sowie Saisonarbeiter und -arbeiterinnen in der Landwirtschaft und in der Ernte von der Unfallversicherung ausgeschlossen. Vgl. § 1–3, *Unfallversicherungsgesetz 1888*, RGBl. Nr. 1/ex1888. Die gleiche Trennung erfolgte auch bei der Krankenversicherung, wobei es zusätzlich für die Land- und Fortwirtschaft eigene Landesgesetze gab. Vgl. §§ 1–3, *Krankenversicherungsgesetz 1888*, RGBl Nr. 33/138. 1894 wurde der Unfallversicherungsschutz auf Eisenbahner, Transportwirtschaft, Baggereien, Reinigungsunternehmen für öffentliche Bauten und Straßen, Lagerbetriebe, Theaterbetriebe, Berufsfeuerwehrmänner, Kanalräumer, Rauchfangkehrer und Steinmetz- und Brunnenmachergewerbe sowie Eisenkonstruktionsgewerbe, die nicht in die bis dahin versicherungsverpflichteten Industrien fielen, ausgeweitet. Vgl. Art. I 168. Gesetz vom 20. Juli 1894, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, RGBl. Nr. 168/1894. Zu Dienstbotinnen vgl. Richter, Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst.

78 Vgl. § 1, *Landstreichergesetz 1885*, RGBl. Nr. 89/1885.

79 Die §§ 2, 5–8 des *Landstreichergesetzes 1885* beziehen sich auf das *Landstreichergesetz 1873* und übernahmen die Strafbestimmungen.

bis zu drei Monaten strengen Arrests blieb gleich, doch das Delikt wurde neu definiert: Als „arbeitsscheu" galten „arbeitsfähige Personen", die kein Einkommen oder keinen erlaubten Erwerb hatten bzw. innerhalb einer auferlegten Frist einer Sicherheitsbehörde keinen Nachweis darüber erbringen konnten.[80] Gemeinden konnten allen arbeitsfähigen, aber ‚arbeitsscheuen' Personen eine Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalien zuweisen. Bei Arbeitsverweigerung drohte strenger Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat. Damit wurde das Polizeistrafrecht, wider die Strafprozessordnung von 1873, indirekt wiedereingeführt, obwohl das *Landstreichergesetz 1885* die Zuständigkeit der Gerichte betonte.[81]

Die breitere Kriminalisierung von Armen erzielte das Gesetz von 1885 durch die Ausweitung des juristischen Begriffs ‚Arbeitsscheue' und die Arbeitszuweisungen in Gemeinden. Ein möglicher Grund für die Ausdehnung des Begriffs ‚Arbeitsscheue' lag wohl in dem Problem der vagen Aufzählung im *Landstreichergesetz 1873*. Die juristische Definition eines ‚Landstreichers' präzisierte das *Landstreichergesetz 1885*. Das *Landstreichergesetz 1873* nannte als Voraussetzung für Vagabondage das Fehlen eines bestimmten Wohnortes oder das Verlassen des Wohnortes.[82] Dieses Kennzeichen fehlte 1885: „Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitzt oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher zu bestrafen."[83] Es mag kurz darauf verwiesen werden, dass der juristische Diskurs die Definition von ‚Landstreicher' im *Landstreichergesetz 1873* kritisierte (vgl. Kap. II.2) und angeblich deswegen Gendarmen und Polizisten manchmal Wohnort mit Wohnung gleichsetzten. Die getrennte Anführung der Delikte bei Bettelei und Prostitution sowie die Betonung der Entscheidungsgewalt der Gerichte spricht für die Annahme, dass mit dem *Landstreichergesetz 1885* unbeabsichtigte Folgen des *Landstreichergesetzes 1873* ausgebessert werden sollten.

Dass sich mit dem *Landstreichergesetz 1885* die Probleme lösen würden, die sich aus der Kombination aus *Heimatrechtsgesetz 1863*, *Schubgesetz 1871* und *Landstreichergesetz 1873* ergaben, bezweifelten schon Juristen zu jener Zeit, die kritische Fragen stellten und das *Staatsgrundgesetz 1867* gefährdet sahen. Auch Politiker merkten an, dass Strafgesetze die soziale Frage nicht lösen, sondern nur verschlimmern würden.[84]

80 Vgl. § 3, *Landstreichergesetz 1885*, RGBl. Nr. 89/1885.

81 Vgl. § 4, *Landstreichergesetz 1885*, RGBl. Nr. 89/1885.

82 „§ 1. Wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen." *Landstreichergesetz 1873*, RGBl. Nr. 108/1873.

83 Ebda.

84 Die Diskussion über die Kostenfrage der Abschiebungen ging laut Schubakten nach 1873 auf gleiche Art und Weise weiter, wie es schon vor dem *Schubgesetz 1871* der Fall gewesen war.

II.2 Die wissenschaftlichen und politischen Ansprüche im juristischen Diskurs und im kriminologischen Diskurs am Beispiel ‚Vagabondage'

Wie oben erklärt wurde, erfolgte nach dem *Landstreichergesetz 1873* eine Verschärfung 1885 und dann 1888 der *Erlass zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens*. Die *Heimatrechtsnovelle 1896* erschwerte zusätzlich die Aufnahme in eine neue Heimatgemeinde. Allesamt zielten diese Normalien[85] gegen die Mobilität von Arbeits- und Mittellosen. Juristen der *klassischen* Schule und Kriminologen nahmen zu kriminal- und sozialpolitischen Themen Stellung. ‚Der Landstreicher' und ‚die Prostituierte' als sein weibliches Pendant bildeten ein Hauptthema der Kriminologie.[86] Es entstand ein Konflikt zwischen den Positionen des kriminologischen Diskurses und des juristischen Diskurses über Überwachen und Strafen. Beide Lager bestanden überwiegend aus Juristen.[87] Inwiefern die Expertise von Natur- und Sozialwissenschaften in die Strafrechtswissenschaften aufgenommen werden sollten, war die Kernfrage dieser Auseinandersetzung. Teilweise kann auch von einem Generationenkonflikt gesprochen werden. Doch zunächst wird auf das wissenschaftliche Selbstverständnis in der Rechtsphilosophie, das Aufkommen der Kriminologie sowie auf ihre wechselseitige Beziehung eingegangen.

Die Strafrechtswissenschaft als Teil der liberalen Rechtsphilosophie

Die Frage der Wissenschaftlichkeit der gesamten Rechtswissenschaft stand im Kontext der Nachwirkungen der Französischen Revolution, der Napoleonischen Kriege und der Aufklärung. Es war der Beginn moderner Staatlichkeit, der Auf- und Ausbau staatlicher Verwaltungsstrukturen, die Einführung neuer Gesetze mit bürgerlichen Rechten, die Schritt für Schritt mehr als ein halbes Jahrhundert die Entwicklung in Europa, in den beiden Amerikas und in Japan bestimmte. Infolge

Vgl. ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 804 und Kt. 805.

85 Im k.(u.)k. Amtsdeutsch und in der Rechtswissenschaft bezeichnete man ein Gesetz als Norm oder (das) Normativ, Verordnung und Erlass als (das) Normale (pl. Normalien). Sammlungen allgemeiner Gesetze, Ver- und Anordnungen, Erlässe und Dekrete wurden Normaliensammlung genannt. Sie hatten den Sinn, zwecks Übersichtlichkeit die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu ordnen, und wurden im Verwaltungswesen des Habsburger Herrschaftsgebiets schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingeführt. Teilweise kam es zur Verwendung des Begriffs Normen(-sammlung) wie auch in der hier als Quelle verwendeten Reihe *Die Normen für die Wiener Polizei-Verwaltung*.

86 Vgl. Becker, Verderbnis und Entartung, S. 186–194, 336, 340, 342; Becker, Weak Bodies?, S. 59.

87 Vgl. Kesper-Biermann, Wissenschaftlicher Ideenaustausch, S. 84.

der Gewaltenteilung ausgehend vom Ideal, dass jede Person vor dem Gesetz gleich sein sollte, wurden nach und nach Strafbestimmungen wie die Folter abgeschafft. Im Zuge dieser Umwälzungen mussten Gesetze neu geschrieben werden, auch die neu entstehenden (National-)Staaten brauchten neue Gesetzesbücher. Juristen sahen sich dabei mit der Konkurrenz der Naturwissenschaften konfrontiert, vor allem mit der Medizin, aber auch mit den Sozialwissenschaften, die sich unter anderem aus der Statistik der staatlichen Verwaltung entwickelten. Natur- und Sozialwissenschaften beanspruchten jeweils für sich, das Leben im Staat zu reglementieren und zu organisieren. Im *klassisch-liberalen* Verständnis bestand die Bedeutung der Rechtswissenschaft jedoch in erster Linie darin, durch Gesetzgebung die Gesellschaft zu steuern, mit Gesetzen, die sich an mündige Bürger und Bürgerinnen richteten.[88]

Mit dem Erkennen sozialer Phänomene wurde die Frage nach einer modernen Strafrechtswissenschaft aufgeworfen. Die Kritik lautete, dass es keine Kriminalitätsprävention gab, Verbrechensursachen nicht hinterfragt wurden oder dass Resozialisierung in einem Vergeltungsstrafrecht nicht vorgesehen war und keine praktischen Ziele verfolgt wurden.[89] Dieser Vorwurf war ein Abgrenzungsversuch seitens der jungen Schule der *neuen* Strafrechtswissenschaften gegenüber traditionellen Vertretern einer gesetzesorientierten, rechtsstaatlichen Position. Jedoch darf der Diskurs über den Ruf nach der Modernisierung der Strafrechtswissenschaft nicht mit dem kriminologischen Diskurs, den *neuen* Strafrechtswissenschaften, verwechselt werden – sie waren Teil dieses Diskurses. Das zeigt sich etwa bei der Kritik an den restriktiven Heimatrechtsgesetzen und den verschärften Landstreichergesetzen in den österreichischen Kronländern, als Juristen nicht nur sozialpolitische Argumente anführten, sondern sich insbesondere auf die Verfassung und auf die Grundsätze eines liberalen Rechtsstaates beriefen – und nicht nach kriminologischen Lösungen trachteten.

Die juristische Kritik an der Heimatgesetzgebung als Armen- und Sozialpolitik

Das *Heimatrechtsgesetz 1863*, welches der Grundpfeiler der Sozialgesetzgebung in den k.k. Kronländern war, fiel noch in die politische Ära des Neoabsolutismus im Kaisertum Österreich, bevor 1867 nach der Teilung des Kaisertums in den Doppelstaat

88 Zur Entwicklung der juristischen Methode vom Mittelalter bis in die Gegenwart als eine Garantin der Gewaltenteilung und (damit eng verbunden) der Bedeutung des rechtswissenschaftlichen Diskurses im Frühliberalismus bei Immanuel Kant vgl. Arnold, Die Erfahrung der Philosophen, S. 255–297.

89 Vgl. Kesper-Biermann, Wissenschaftlicher Ideenaustausch, S. 80, 89.

Österreich-Ungarn die bürgerlichen Grundrechte in den österreichischen Kronländern mit dem *Staatsgrundgesetz 1867* garantiert wurden.[90]

Eine juristische Kritik am *Heimatrechtsgesetz 1863* und insbesondere an dessen Novelle 1896 betraf die erschwerten Aufnahmebedingungen in eine neue Heimatgemeinde, wie es Leo Geller[91] (1844–1925), einer der renommiertesten Juristen Österreich-Ungarns, 1891 ausführte. Geller vertrat eine rechtsphilosophische Auffassung ähnlich der von Ludwig Gumplowicz (1838–1909), nämlich dass Recht ein praktisch-soziales Instrument sei.[92]

Die *Heimatrechtsnovelle 1896* machte es sogar Zugezogenen, die sich in ihren neuen Wohnorten gesicherte Existenzen aufgebaut hatten, schwer, ein neues Heimatrecht zu erlangen.[93] Geller hielt fest, dass die regionalen Heimatgesetze von 1803 bis 1859 zunehmend Einschränkungen für die Erlangung eines neuen Heimatrechts

90 Hier zeigt sich ein wenig das Problem der *Staatlichkeit* Ungarns nach dem Ausgleich. Neue Gesetze wurden Schritt für Schritt und situativ erlassen. So findet sich kein *Staatsgrundgesetz* nach dem Ausgleich für Ungarn. Verschiedene Artikeln wurden verabschiedet, die neben dem Delegationsgesetz 1867 die juristischen Übereinstimmungen mit den österreichischen Kronländern regelten. Für 1867 lässt sich direkt nur ein Artikel zur rechtlichen Gleichstellung der Juden und Jüdinnen vorweisen. Vgl. 1867. évi XVIII. törvénycikk az 1868-dik év első évharmada folytán viselendő közterhekről. Wichtiger erschien der neuen Regierung Ungarns, eine Gleichstellung aller Sprachgruppen gesetzlich zu verankern. Vgl. 1868. évi XLIV. törvénycikk a nemzetiségi egyenjogúság tárgyában. Jedoch diente dieser Gesetzesartikel zur ungarischen Sprachassimilierung, wie Judson feststellt, vgl. Judson, The Habsburg Empire, S. 264–268. Solange keine Gesetzesnovellierungen in Ungarn vorgenommen wurden, galten die Gesetze aus dem Kaisertum Österreich. Auch Gumplowicz hält diese Problematik fest: „Weder die 1848er Gesetze noch die Ausgleichsgesetze 1865–67 enthalten irgend eine Andeutung, daß sie eine besondere Art Gesetze sind, zu deren Aenderung eine besondere, strengere Form vorgeschrieben wird. Sie werden einfach als Pacte zwischen der Nation und ihrem Könige aufgefasst und erhalten durch die feierliche Annahme seitens des letzteren ihre Sanction.“ Vgl. Ludwig Gumplowicz, Das Oesterreichische Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht). Ein Lehr- und Handbuch, Wien 1891, S. 32.

91 Der aus Galizien stammende Leo Geller (1844–1925) war einer der prominentesten Juristen der k.u.k. Monarchie. Geller studierte an der deutschen Universität Tübingen (er konnte nach der österreichischen Studienordnung wegen der fehlenden Matura nicht in Österreich studieren) und schloss 1878 mit dem Doktor in Rechtswissenschaft ab. 1879 wurde sein akademischer Titel in den österreichischen Kronländern anerkannt, und Geller lehrte im Anschluss an der juridischen Fakultät der Universität Innsbruck. Er publizierte über 200 wissenschaftliche Artikel zu Recht und Rechtswissenschaften, besonders im *Österreichischen Centralblatt für die Juristische Praxis*. Vgl. Peter Goller, Leo Geller und der naturalistische Rechtsrealismus jenseits von Rechtsidealismus und positivistischer Rechtsdogmatik, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR) 23 (2001), S. 81–101, hier: S. 89.

92 Vgl. ebda., S. 84, 86 f., 89.

93 Vgl. Geller, Gesetze und Verordnungen über Heimatrecht, S. 3.

eingeführt hatten. Der juristische Grundsatz des Ersitzens eines Heimatrechts, wie in älteren Gesetzgebungen angeführt, wurde im *Heimatrechtsgesetz 1863* nicht aufgenommen und mit drei Jahren bzw. 1896 mit zehn Jahren festgelegt und erschwert. So seien die restriktiven Regelungen laut Geller ein Verstoß gegen das Prinzip der *gewachsenen Rechtsprechung*.[94] Ein Ersitzen des Heimatrechts, besonders für Heimatlose, sei nun geradezu unmöglich geworden, so Geller. Mit Verweisen auf die Bevölkerungsstatistiken wollte Geller klarstellen, dass die Novelle sozialpolitisch nicht zielführend sein konnte. Demografisch gesehen gab es in vielen Wohnorten mehr Fremdzuständige als Heimatzuständige.[95] Gleichlautende Kritik wurde im Parlament laut.[96] Geller argumentierte, dass die Heimatrechtsregelung nicht den wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen der Landflucht und der Migration in die Wirtschaftszentren Österreich-Ungarns entsprochen habe. Einen Ausweg sah er in der Wiedereinführung älterer Gesetzgebungen betreffend das Ersitzen des Heimatrechts. Gellers Hauptkritik am *Heimatrechtsgesetz 1863* lautet, dass es in erster Linie einen polizeilichen Charakter habe.[97]

94 Vgl. ebda., S. 6 f.

95 Laut Geller kamen 1869 durchschnittlich 25,5 Fremde auf 100 Anwesende in einer Heimatgemeinde, 1880 waren es 41,2 Fremde und 1890 53,6 Fremde. In den Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark überstieg die Anzahl jener mit fremdem Heimatrecht jene der Anwesenden in der Heimatgemeinde mit einem Heimatrecht am selben Ort. Vgl. ebda., S. 3 f.

96 Geller bezieht sich direkt auf den ‚Bericht des Verwaltungsausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes v. 3. Dec. 1863 (RGBl. 105) abgeändert werden soll', 1300 der Beilage zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1895. Vgl. Geller, Gesetze und Verordnungen über Heimatrecht, S. 10–21; Bericht des Verwaltungsausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R.G.Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse), abgeändert werden sollen (969 der Beilagen), 1300 der Beilage zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1895, S. 1–24. Kritiken am Heimatrecht, die im österreichischen Abgeordnetenhaus nach der Verabschiedung des *Heimatrechtsgesetz 1863* laut wurden, verwiesen auf die Gesetzgebung im Deutschen Reich: Am 6. Juni 1870 wurde im Deutschen Bund der Unterstützungswohnsitz gesetzlich beschlossen und trat am 1. Juli 1871, genau sieben Monate nach der Reichsgründung, im Deutschen Reich in Kraft. 1872 entschied sich die Regierung in Wien, Informationen über die finanziellen und sozialen Auswirkungen des Gesetzes einzuholen. Weil auch im Deutschen Reichstag 1881 eine Revision des Heimatgesetzes wegen des Unterstützungswohnsitzes eingebracht worden war, die eine Wiederherstellung des alten Heimatrechts forderte, sah sich die Regierung in Wien in der Heimatgesetzgebung der k.k. Kronländer bestätigt. Ebda., S. 1 f.

97 Vgl. Geller, Gesetze und Verordnungen über Heimatrecht., S. 6 f., 13 f.

Die soziale Frage und das Problem der Fürsorge- und Armenpolitik konnten nach Geller mit der *Heimatrechtsnovelle 1896* nicht gelöst werden. Ein grundlegendes Problem an der Heimatgesetzgebung lag ihm zufolge in der Kostenaufteilung. Eine staatliche Armenversicherung statt eines Heimatrechtsgesetzes hätte die Heimatgemeinden entlastet,[98] für die Staatskasse hingegen hätte eine solche Versicherung zusätzliche Kosten bedeutet, weil eine entsprechende Verwaltung eingerichtet hätte werden müssen.[99]

Es lag laut Geller am *Schubgesetz 1871*, dass Heimatgemeinden kein Interesse an verarmten Gemeindeangehörigen hatten, die Idee des Unterstützungswohnsitzes nicht befürworteten und für eine Aufnahmeerschwerung waren, denn Heimatberechtigte konnten bei Armut oder Arbeitslosigkeit nicht aus ihrer Heimatgemeinde abgeschoben werden,[100] daher erschwerte man es insbesondere Personen mit Unterschichtsberufen (Tagelohn, Saisonarbeit, Fabrikarbeit, Handwerk, Dienstpersonal), den neuen Wohnort zu ihrer neuen Heimatgemeinde zu machen. Die Bestimmungen in der Heimatrechtsgesetzgebung über den freiwilligen und durchgehenden Aufenthalt als Voraussetzung für ein neues Heimatrecht verhinderten in der Kombination mit dem *Schubgesetz 1871* die Aufnahme von jenen Berufsgruppen, die von der Arbeitsmigration abhängig waren.

Die juristische Kritik am *Landstreichergesetz 1873*

Im Zuge der *Strafprozessordnung 1873*, die 1874 in Kraft trat, mussten die polizeilichen Strafkompetenzen weitgehend den Gerichten übertragen werden. Das betraf auch die Strafen gegen Vagabondage. Mit dem *Landstreichergesetz 1873* folgte man dem gesetzlichen Auftrag. Die Strafkompetenzübertragung an die Gerichte erfüllte die juristische Forderung nach der Gewaltenteilung und dem Grundprinzip von Anklage – Richter – Urteil. Die Einschränkungen betrafen aber mehr die Gendarmerie auf dem Land, denn Städte behielten aufgrund des Stadtrechts eine polizeiliche Strafkompetenz.

Die Folgen waren, dass die Überstellungen an Gerichte zu Überlastungen führten. Deswegen kam die Frage auf, ob Richter überhaupt genug Zeit hätten, jeden Fall so zu prüfen, wie es den Angeklagten zustand. Zusätzlich kritisierten Juristen die mögliche Abgabe in Zwangsarbeitsanstalten ohne Gerichtsurteil und die Polizeiaufsicht nach der Haftentlassung: Im Gesetz sei nicht klar formuliert, ob nur

98 Vgl. ebda., S. 7.
99 Vgl. ebda., S. 21.
100 Vgl. ebda., S. 3.

gegen die Unterbringung in eine Zwangsarbeitsanstalt oder gegen die Polizeiaufsicht Einspruch erhoben werden könne. Eine Berufung gegen die Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt und die nach der Haftentlassung verhängte Polizeiaufsicht bis zu drei Jahren wären juristisch gesehen fraglich gewesen. Gegen die Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt hätte, theoretisch gesehen, Berufung eingelegt werden können, aber nicht gegen das Urteil. Außerdem stellte sich die Frage, ob es ein richterliches Urteil für die Einweisung gebraucht hätte, denn politische Behörden konnten ohne Urteil Einweisungen anordnen, wenn es sich um Städte und somit um Polizeibehörden handelte.[101]

Der letzte Kritikpunkt betraf die juristische Definition des Landstreichers, sie wurde als zu eng gesehen. Landstreicher waren nach dem 1873er-Gesetz Personen, die geschäfts- und mittellos von Ort zu Ort zogen, aber nicht innerhalb einer Gemeinde. Gleichzeitig wurde aber die Definition in der alltäglichen Polizeipraxis über die Paragrafen hinaus ausgeweitet, denn auch Arbeitssuchende wurden in die Gerichte eingeliefert. Umgekehrt konnten ‚Arbeitsscheue' aus ihren Heimatgemeinden nicht abgeschoben werden. Außerdem wurde angenommen, dass Zwangsarbeitsanstalten auf Landstreicher keinen disziplinierenden Einfluss hätten, weil dort eben Kost und Logis gratis waren.[102]

Die sozialpolitisch negativen Folgen des *Landstreichergesetzes 1873* nannte der Jurist Hugo von Hoegel (1854–1921) beim Namen: Vor Gericht gestellte Arbeitssuchende, die freigesprochen wurden, wenn Richter die Arbeitssuche nicht mit Vagabondage gleichsetzten, waren trotzdem mit Strafverfolgung konfrontiert. Denn Polizei und Gendarmerie hielten Arbeitssuchende fest und überstellten sie an die Gerichte bzw. im Fall der Polizeibehörden wurden die Beschuldigten gleich bestraft. Die Regulierung der ‚Arbeitsscheuen' und ihre Disziplinierung durch (Zwangs-)Arbeit sei mit dem *Landstreichergesetz 1873* nicht erreicht worden. Zusätzlich seien Unbescholtene auf Arbeitssuche durch den Aufenthalt in Gerichtsgefängnissen in das Milieu der Vagabondage gezogen worden, so das Resümee der Kritiker. Der „unverbesserliche Landstreicher" sei, so Hoegel, in der Gefängniszelle wie ein Krankheitsherd, er trage bei zur „Ansteckungsfähigkeit [des] zinstragende[n] Capital[s] des Landstreicherthums".[103]

---

101 Vgl. Gerichtshalle. Organ für Rechtspflege und Volkswirthschaft, 11.9.1873, Nr. 73, S. 318.

102 Vgl. ebda., S. 317.

103 Hugo v. Hoegel, Die Praxis des Vagabundengesetzes, in: Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung, 18.12.1879, Nr. 51, S. 230. Dieser Artikel wurde auch in den *Juristischen Blättern* abgedruckt. Vgl. Hugo v. Hoegel, Das ‚Stückel' (Seufzer eines praktischen Juristen), Teil IV, in: Juristische Blätter, Nr. 47, 23.11.1879, S. 579–581.

Unterm Strich wurden die Kompetenzverschiebungen zu den Gerichten als Fehlgriff gesehen: Gerichte seien überlastet und die polizeilichen Präventivmaßregeln auf dem Land würden weggefallen. Ein Unterbinden der Vagabondage konnte trotz höherer Strafen und vermehrter Bestrafungen nicht umgesetzt werden. Die Hauptkritik am *Landstreichergesetz 1873* war die Umsetzbarkeit im Einklang aller Gesetze: Auf welcher Grundlage kann überhaupt geurteilt werden? Wegen einer vagen Definition von Landstreicherei, wegen des juristischen Zweifels an der Strafzumessung und wegen der dadurch entstandenen Überlastung von Richtern lautete die Kritik im juristischen Diskurs, dass dieses Gesetz als nicht zielführend bezeichnet werden konnte. Die Kritiker zogen die vorherige Praxis vor, und die Novelle 1885 sollte Verbesserungen versprechen.

Die juristische Kritik am *Landstreichergesetz 1885*

Das *Landstreichergesetz 1885* wurde verabschiedet, obwohl eine Expertenkommission, die zur Prüfung des Gesetzes eingeholt worden war, es ablehnte. Die Experten kamen zum Schluss, dass der Gesetzesentwurf nicht verfassungskonform und das Gesetz logistisch schwer umzusetzen sei. Die Kommission sprach sich daher nur für den Gesetzesvorschlag über die Kostenregelung und den Bau von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten aus.[104] Doch das Mitfinanzierungskonzept der

104 In den österreichischen Kronländern sollten ausreichend Zwangsarbeitsanstalten gebaut werden, die teilweise vom Staat finanziert werden sollten (§§ 1, 2). Die Verpflegung der Insassen und Insassinnen musste weitgehend von den Gemeinden und vom Landesfond getragen werden (§ 3). Einweisungen in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in den Ländern erfolgte nicht nach der Heimatgemeinde, die für die Kosten aufkommen musste (§ 4). Wiederum konnten Gemeinden auf eigene Kosten Einzuweisende in Anstalten in anderen Kronländern unterbringen, sollte im Kronland keine vorhanden sein (§ 5). Personen, die keine Schwerarbeit mehr verrichten konnten, körperlich und psychisch Kranke sowie Schwangere oder stillende Mütter waren von der Einweisung in eine Anstalt ausgenommen (§ 6). Die Anhaltung in einer Anstalt konnte nur durch einen Urteilsspruch eines Strafgerichts und einer Kommission der Landesbehörde erfolgen, die innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen musste (§§ 7, 8). Währenddessen konnte die betroffene Person in gerichtlicher Verwahrungshaft bleiben (§ 8). Die Haftdauer in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt durfte nicht länger als drei Jahre dauern (§ 9). Über eine frühzeitige Entlassung hatte eine Kommission zu entscheiden (§ 9). Gegen die Erkenntnisse der landespolitischen Kommission konnten keine Berufungen eingereicht werden (§ 10). Für Personen unter 18 Jahren sollten besondere Besserungsanstalten gebaut werden, welche die religiöse und moralische Erziehung zu fördern hatten (§§ 13, 14). Nur jene, die nach dem *Landstreichergesetz 1885* bestraft wurden, konnten in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten eingewiesen werden – mit Ausnahme von Jugendlichen, bei denen

Zwangsarbeitsanstalten durch die zuständigen Heimatgemeinden hob die Problematik, die seit der Kombination vom *Heimatrechtsgesetz 1863* mit dem *Schubgesetz 1871* bestand, nicht auf.

Die Verabschiedung des Gesetzes führte zur Kritik namhafter Juristen. Es wurde sogar ein Zusammenarbeiten zwischen (den gesetzgebenden) Politikern und dem (Gesetze prüfenden) Justizministerium, in dem Befürworter dieses Gesetzes saßen, unterstellt.[105] Das *Landstreichergesetz 1885* wurde in der Folge im juristischen Diskurs stärker angegriffen als das *Landstreichergesetz 1873*.[106] Das Gesetz von 1885 sei zum Scheitern verurteilt, so die Kritik, weil nicht aus den Folgen seines Vorgängers gelernt worden wäre. Die Bestimmungen des *Landstreichergesetzes 1885* wurden seitens der Gesetzgebung damit gerechtfertigt, dass „die öffentliche Sicherheit gegen Excesse zudringlicher Bettler und arbeitsscheuer Vagabunden“ geschützt werden sollte.[107] Die Kritiker merkten jedoch an, dass die bisherigen Gesetze längst diesen Zweck erfüllten.

Dass ein neues Landstreichergesetz verabschiedet wurde, lag an den Forderungen nach einem härteren Vorgehen gegen ein angebliches ‚Vagabundenunwesen‘, die seit 1881 aus dem Abgeordnetenhaus kamen. Der Deutschnationale Heinrich Fürnkranz (1828–1896) forderte 1881 eine Novellierung des Erziehungsrechts dahingehend, dass Kinder jenen Personen, die nach dem *Landstreichergesetz 1873* verurteilt worden waren, vom Staat abgenommen und in Heimen erzogen werden sollten. Zudem forderte er „Correctionsanstalten“ für „Landstreicher unter 18 Jahren“ sowie eine Budgeterhöhung für die Gendarmerie. Aus Geldgründen stimmte der Budgetausschuss

---

die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf eine Einweisung stellen konnten (§ 16). Die polizeiliche Aufsicht und Überwachung blieb der Staatsverwaltung vorbehalten, die Leitungen, Personal und Hausordnungen für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sowie Arbeitsbestimmungen wurden von der Staatsverwaltung abgesegnet (§§ 11, 12, 15, 17). Vgl. Gesetz vom 24. Mai 1885, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, RGBl. Nr. 90/1885.

105 Vgl. Juristische Blätter, Nr. 16, 19.4.1885, S. 183. Die Auseinandersetzung kann auch aus den Herrenhausprotokollen entnommen werden. Vgl. Bericht der vereinigten politischen und juridischen Commission des Herrenhauses über die zwei Gesetzentwürfe, betreffend: 1. die Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten und 2. die Errichtung und Erhaltung solcher Anstalten, 593 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses, 9. Session, Wien, 11. April 1885, S. 5.

106 Das *Landstreichergesetz 1873* bezog sich auf das Strafgesetzbuch, deswegen wurde es von der zuständigen juristischen Kommission nicht kritisiert. Vgl. [Zweite] Lesung des Gesetzes, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, und des Gesetzes, betreffend die Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten. (593 A und B der Beilagen), Herrenhaus, 107. Sitzung der 9. Session am 16. April 1885, S. 1745.

107 Vgl. Juristische Blätter, Nr. 16, 19.4.1885, S. 183.

gegen Fürnkranz' Resolution, und das Abgeordnetenhaus folgte der Entscheidung des Budgetausschusses.[108]

Etwas mehr als ein Jahr später, im Februar 1883, brachte Vinzenz Hevera (1836–1896), Mitglied der böhmischen Partei Národní strana (Nationalpartei), einen Antrag zum Ausbau der Zwangsarbeitsanstalten ein und verwies dabei auf die Debatte um Fürnkranz' Resolution.[109] Unter den 24 Unterstützern des Antrags stand auch ein Name, der zwei Jahre später die Diskussion um ein *Zigeunergesetz* lostrat: Johann Plaß.[110]

Im April 1883 ging das Abgeordnetenhaus auf Heveras Antrag ein. Hevera führte aus, dass das „Vagabundenunwesen" eine „wahre Landplage" geworden sei, aber er betonte, dass es ihm nur um die Ausfinanzierung der Zwangsarbeitsanstalten gehe, und machte Vorschläge zur Amortisierung der Kosten durch Arbeitseinsatz.[111] Kein Geringerer als Heinrich Fürnkranz übernahm nach ihm das Wort und befürwortete Heveras Antrag. Fürnkranz führte dieses Mal an, dass nun auch „Zigeunerbanden" aus Ungarn in niederösterreichischen Grenzgemeinden aufgetaucht seien und somit die „Landplage" durch die „Vagabunden" verstärken würden. Die Regierung sollte daher endlich den zahllosen Petitionen bezüglich des „Vagabundenunwesens" nachkommen und strafgesetzliche Bestimmungen erlassen – natürlich auf „verfassungsmäßigem Wege".[112] Zum Schluss gab der Abgeordnete Johann Nepomuk Graf von Harrach (1828–1909) seinen Gedanken Raum: Österreich-Ungarn sollte, wie alle „größeren Staaten", doch auch Kolonien besitzen, dort könnten die umherziehenden und arbeitslosen Personen als Arbeitskräfte eingesetzt werden.[113] Wie auf den Gütern der Familie Harrach mit Saisonarbeitern und Saisonarbeiterinnen umgegangen wurde, zeigte sich unter anderem 1915 in Gerhaus (vgl. Kap. V.2). Das Abgeordnetenhaus nahm Heveras Antrag an, doch dauerte es noch weitere zwei Jahre, bis das *Landstreichergesetz 1885* in Kraft trat.

Das Thema Vagabondage blieb Thema im Abgeordnetenhaus. So reichte der deutschliberale, fraktionslose Abgeordnete Josef Schöffel (1832–1910) am 15. März 1884 einen weiteren Antrag zur Gesetzesänderung die Vagabondage betreffend ein. Seine längere Rede begann er mit einem Verweis auf das Werk *Sociale Probleme* des amerikanischen Demokraten Henry George (1839–1897); er legte Georges Thesen über Armut und Kriminalität – verdreht – auf die „Landplage der Vagabondage"

108 Vgl. Haus der Abgeordneten, 183. Sitzung der 9. Session am 16. December 1881, S. 6467–6469.

109 Vgl. Haus der Abgeordneten, 270. Sitzung der 9. Session am 27. Februar 1883, S. 9260.

110 Vgl. Antrag des Abgeordneten v. Hevera und Genossen, Wien, 26.2.1883, 675 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, 9. Session.

111 Vgl. Haus der Abgeordneten, 291. Sitzung der 9. Session am 7. April 1883, S. 9968–9971.

112 Vgl. ebda., S. 9973.

113 Vgl. ebda.

um.[114] Dabei äußerte sich Schöffel abfällig gegenüber Kriminalwissenschaftlern, die er als „Vielwisser" bezeichnete, die höchstens „dressierte Vagabunden" in Zwangsarbeitsanstalten zu Gesicht bekämen. Er hingegen habe mit ‚echten Landstreichern' zu tun. Nach Schöffels Meinung seien Juristen weltfremd, und Gesetze gegen Vagabondage hätten nichts gebracht. Die Zunahme der Verurteilungen nach dem *Landstreichergesetz 1873* laut der offiziellen Strafstatistik legte Schöffel als Beleg für die Zahnlosigkeit dieses Gesetzes aus.[115] Gleichzeitig bezeichnete er die k.k. Statistische Zentralkommission als „Bureaux für Zusammenstellung statistischer Lügen".[116] Er verkürzte den Sachverhalt auf die Rechnung, je höher die Schubkosten, desto mehr Landstreicher müsse es geben. Außerdem richtete er sich auch gegen Minister, die er nur mit Anspielungen und nicht mit Namen nannte, und kritisierte die Unterfinanzierung der Zwangsarbeitsanstalten.[117]

Schöffels Lösung gegen das ‚Landstreicherunwesen' war die Deportation von Verurteilten nach Bosnien-Herzegowina. Diese okkupierten „türkischen Provinzen" nannte er als „auf der niedersten Culturstufe stehenden Länder", und die wegen Landstreicherei Verurteilten sollten dort Straßen und Eisenbahnlinien bauen, statt diese Tätigkeit von k.u.k. Soldaten verrichten zu lassen. Für deren Unterbringung sah er Baracken vor.[118] Dass ein Großteil der „Vagabunden" eigentlich Arbeitslose auf Arbeitssuche waren, stellte Schöffel in Abrede.[119] Arbeitssuchende würden seiner Meinung nach gerne eine Arbeit annehmen, deswegen sah er Zwangsarbeit im Interesse der Arbeitssuchenden. Falls es Beschwerden gäbe, könnten sich die Arbeitsverpflichteten doch „auch die nöthigen Maitreffen bestellen".[120] Mit diesem verbalen Seitenhieb gelang Schöffel eine diskursive Herstellung zwischen einer ‚modernen Gesellschaft', Vagabondage und sozialistischen Bewegungen, die er

114 Haus der Abgeordneten, 345. Sitzung der 9. Session am 15. März 1884, S. 11980. Henry George führte zur Kriminalität Folgendes aus: „Behind all this is social disease. Criminals, paupers, prostitutes, women who abandon their children, men who kill themselves in despair of making a living, the existence of great armies of beggars and thieves, prov that there are large classes who find it difficult with the hardest toil to make an honest and sufficient livelihood." Henry George, Social Problems, New York 1883, S. 67. Nach George produziert Armut Kriminalität, und das Justizsystem sei eine Verschwendung von Ressourcen. Demnach sei die Umverteilung des Vermögens der Schlüssel zur Reduktion von Kriminalität bei gleichzeitiger Produktionssteigerung der ehemaligen ärmeren Schichten. Vgl. ebda., S. 79 f.

115 Haus der Abgeordneten, 345. Sitzung der 9. Session am 15. März 1884, S. 11981. Schöffel war von 1873 bis 1882 Bürgermeister von Mödling.

116 Ebda., S. 11982.

117 Vgl. ebda., S. 11982 f.

118 Vgl. ebda., S. 11984.

119 Vgl. ebda.

120 Vgl. ebda., S. 11985.

so als Ursache der sozialen Probleme darstellte. Außerdem, so Schöffel, hätte die ungarische Regierung ähnliche Ansichten zum Thema Zwangsarbeit und Ungarn würde an „derselben Landplage" leiden[121] – explizit von ‚Zigeunern' war jedoch im ganzen Antrag nicht die Rede.

Schöffels Antrag, wegen Vagabondage Verurteilte entweder zur Zwangsarbeit in Bosnien-Herzegowina einzusetzen oder auf Staatskosten genügend Zwangsarbeitsanstalten in den österreichischen Kronländern zu bauen, fand im Abgeordnetenhaus ausreichend Zustimmung und wurde angenommen.[122]

Im Anschluss an die Zustimmung zu Schöffels Antrag hielt der Abgeordnete Georg Granitsch (1833–1903) von der Deutschen Verfassungspartei eine Rede über Vagabondage, die durch Zurufe von seinem Parteigenossen Josef Alfred Heilsberg (1840–1894) bekräftigt wurde, um Schöffels Anliegen noch mehr Gewicht zu verleihen.[123] Granitsch schloss nun den Bogen zum ‚Zigeunerunwesen' und beklagte, dass Polizeibehörden in kleinen Dörfern keine Hilfscorps ernennen dürften und dass Anzeigen gegen diese gemacht würden, wenn sie ‚Zigeuner' verletzt hätten. Adolf Obresa (1834–1886) vom klerikal-konservativen Hohenwartklub[124] beantragte schließlich den Schluss der Debatte, und der Ministerpräsident und Innenminister Graf Eduard von Taaffe (1833–1895) übernahm das Wort.

Als Antwort auf die Forderungen, verstärkt gegen Vagabondage vorzugehen, bezeichnete Graf von Taaffe die Arbeit des Innenministeriums als gewissenhaft und wies Vorwürfe wegen Untätigkeit zurück, indem er unterstrich, dass immer wieder Maßnahmen gegen ‚Landstreicher' gesetzt worden seien. Anders als Schöffels Auslegung der Strafstatistik sah von Taaffe die zugenommenen Verurteilungen als Beleg dafür, dass das *Landstreichergesetz 1873* wirksam sei. Obwohl der Innenminister Gefallen an Schöffels Forderungen fand, bezeichnete er sie aus Kostengründen als nicht umsetzbar, denn die Zwangsarbeitsanstalten waren nun mal Ländersache, wie es von den Kronländern in der Vergangenheit gefordert worden war. Trotzdem stimmte von Taaffe der Forderung nach deren Ausfinanzierung zu. Schließlich griff er das von Granitsch angesprochene Thema ‚Zigeunerunwesen' auf. Wenn ‚Zigeuner' Niederösterreich unsicher machen würden, sei es nicht ungesetzlich, wenn Gemeindevorsteher Freiwillige zusätzlich zur Ortspolizei heranzögen, um gegen sie

121 Vgl. ebda.

122 Vgl. ebda.

123 Vgl. ebda., S. 11985–11988.

124 In der allgemeinen Auffassung der österreichischen Geschichtsforschung wurde der Hohenwartklub erst 1891 gegründet. Jedoch zeigen Streiflichter durch die digitalisierten Zeitungen, dass es diese fraktionellen Verbindungen unter Karl Sigmund von Hohenwart (1824–1899) schon zu seiner Zeit als Ministerpräsident (Februar bis Oktober 1871) gegeben haben muss.

vorzugehen. Gleichzeitig bekräftigte von Taaffe, dass die Gendarmerie Anzeigen ausstellen müsse, wenn die Bevölkerung tätliche Übergriffe auf ‚Zigeuner' verübe: „Denn, meine Herren, in einem Rechtsstaate muß auch die unreine Wade eines Zigeuners geschützt werden (Heiterkeit)".[125] Dafür gab es nicht nur ein Lachen, sondern auch Kritik von links.[126]

Es mag befremdlich wirken, dass weder Schöffel noch Granitsch oder von Taaffe in dieser Sitzung vom 15. März 1884 auf den Bericht des Justizausschusses eingingen, der zwei Tage zuvor vorgelegt worden war – zumindest von Taaffe hätte davon Kenntnis haben können. Die Debatten legen jedoch das vorherrschende gesellschaftliche Klima offen und zeigen, dass die Spitze des Innenministeriums die Forderungen nach härterem Vorgehen teilte.

Rund ein Jahr später, am 27. März 1885, kam der Bericht des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses mit der Vorlage des *Landstreichergesetzes 1885* und der Vorlage des Gesetzes zu dessen Finanzierung auf die Tagesordnung, obwohl der Bericht der Expertenkommission negativ ausgefallen war. Gleich zu Beginn wandte sich der Berichterstatter des Ausschusses, der Christlich-Deutsch-Konservative Georg Lienbacher (1822–1896), von der Tribüne an das Abgeordnetenhaus und empfahl, die vorliegenden Gesetze anzunehmen. Zur Generaldebatte meldeten sich für das Gesetz Schöffel und der Christlich-Deutsch-Konservative Johann Oberndorfer (1837–1910), die jedoch auf ihr Wort unter Bravo-Rufen verzichteten. In der Spezialdebatte zum *Gesetz, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Arbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden,* meldete sich niemand zu Wort, weswegen Lienbacher die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragte. Präsident Franciszek Smolka nahm Lienbachers Antrag an, obwohl er nicht auf der Tagesordnung stand, und eine Zweidrittelmehrheit ermöglichte die dritte Lesung und die Annahme des Gesetzes. Dieser Vorgang wiederholte sich eins zu eins bei der Spezialdebatte zum *Gesetz betreffend die Zwangsarbeit- und Besserungsanstalten* über die Finanzierung der Anstalten.[127]

125 Vgl. Haus der Abgeordneten, 345. Sitzung der 9. Session am 15. März 1884, S. 11990.

126 Da von Taaffes Befürwortung von Schöffels und Granitschs Ausführungen keine Schließung der Debatte darstellte, meldete sich der Abgeordnete der Deutschliberalen Partei Mährens, Eduard Sturm (1830–1909), zu Wort und merkte an, dass von Taaffe die formelle Geschäftsbehandlung des Abgeordnetenhauses verletzt habe. Der Präsident des Abgeordnetenhauses, Franciszek Smolka (1810–1899), nahm von Taaffe in Schutz, da er schließlich Redefreiheit habe. Dem entgegnete der linksliberale Abgeordnete Johann Heinrich Steudel (1825–1891) erneut mit der Geschäftsordnung, und Adolf Obresa beantragte abermals den Schluss der Debatte. Vgl. ebda., S. 11991.

127 Vgl. Haus der Abgeordneten, 429. Sitzung der 9. Session am 27. März 1885, S. 14999–15001.

Im Zuge der parteiübergreifenden Stimmungsmache gegen das ‚Landstreicherunwesen' im Abgeordnetenhaus, die vom k.k. Ministerium des Innern unterstützt wurde, wurden die Gesetzesvorschläge zu Zwangsarbeitsanstalten und deren Finanzierung dem Herrenhaus noch am gleichen Tag vorgelegt und der gemeinsamen politischen und juridischen Kommission zugewiesen.[128] Die Mitglieder der politischen Kommission waren zu diesem Zeitpunkt Ernst von Walterskirchen (1829–1891), August von Wehli (1810–1892), Karl von Schwarzenberg (1824–1904), Karl von Kuefstein (1838–1925), Friedrich von Liechtenstein (1807–1885), Franz von Falkenhayn (1827–1898) und Freiherr Josef Fluck-Leidenkron (1805–1886). Mitglieder sowohl in der politischen wie auch in der juridischen Kommission waren Georg Konstantin von Czartoryski (1828–1912) und Richard Graf von Belcredi (1823–1902).

In der juridischen Kommission saßen Franz von Hein (1808–1890; Justizminister 1862–1865), Anton Freiherr von Hye-Glunek (1807–1894), Josef Unger (1828–1913), Eduard Tomaschek (1810–1890), Alfred von Windisch-Grätz (1851–1927), Karl Habietinek (1830–1915), Karl Härdtl (1818–1889) und Josef Egon von Fürstenberg (1808–1892). Nachdem Hein 1882 die Leitung abgegeben hatte,[129] übernahm sein Stellvertreter Hye-Glunek.[130] Neuer Stellvertreter wurde Belcredi – und das führte zu Konfrontationen.

Zwar lehnten die juridische wie auch die politische Kommission wegen rechtlicher Bedenken den Vorschlag des *Landstreichergesetzes 1885* ab, aber weil Belcredi und vier weitere Mitglieder des Herrenhauses – Habietinek, Fluck-Leidenkron, Kuefstein, Walterskirchen – für das Gesetz stimmten, musste der Gesetzesvorschlag im Herrenhaus behandelt werden; damit hatte nur ein Mitglied der juridischen Kommission, der Kurzzeit-Justizminister Habietinek (1871), für das Gesetz gestimmt. Ähnlich wie im Abgeordnetenhaus sollte das Gesetz durchgepeitscht werden. Die christlich-konservativen und deutschnationalen Abgeordneten des Abgeordnetenhauses konnten auf ihre Verbündeten im Herrenhaus sowie im Innen- und Justizministerium zählen.

Am 11. April 1885 legte die juridische Kommission dem Plenum des Herrenhauses ihren Bericht und ihre Kritik am Gesetz vor. Erstens, so Vorsitzender Hye-Glunek, sei es nicht anwendbar, weil es nach wie vor zu wenige Zwangsarbeitsanstalten gebe.

128 Vgl. Herrenhaus. 106. Sitzung der 9. Session am 28. März 1885, S. 1714–1716.

129 Vgl. Herrenhaus. 69. Sitzung der 9. Session am 18. December 1882, S. 1070.

130 Anton Freiherr von Hye-Glunek war Generalsekretär im Ministerialrat von 1849 bis 1857, anschließend bis 1867 Sektionsleiter im Justizministerium und in der zweiten Jahreshälfte 1867 Justizminister. Er war wesentlich am *Pressgesetz 1849* und am *Strafgesetzbuch 1852* beteiligt. 1869 wurde Hye-Glunek Mitglied des Herrenhauses, im Studienjahr 1871/72 war er Rektor der Universität Wien.

Zweitens aber stehe das neue Gesetz nicht im Einklang mit dem Strafgesetz, trotz Versatzstücken daraus, während das Gesetz von 1873, juristisch gesehen, in korrekter Weise auf das Strafgesetz hinweise. Es sei in den Augen der Kommission juristisch nicht vertretbar, ein Gesetz zu verabschieden, das nicht im Einklang mit anderen Gesetzen stehe.[131]

Nachdem Hye-Glunek auch in der Herrenhaus-Sitzung am 16. April 1885 den Kommissionsbericht vorgetragen hatte, ergriff Belcredi das Wort unter dem Hinweis, dass aufgrund der gerade noch nötigen Anzahl an Gegenstimmen der gemeinsamen juridischen und politischen Kommission der Gesetzesvorschlag nun Gegenstand der Debatte sein musste. In seiner längeren Rede argumentierte er die Notwendigkeit eines neuen Landstreichergesetzes, dabei bekam er Unterstützung von Ministerialrat Karl Krall von Krallenberg (1829–1907), später Justizminister (1895) und Präsident des Oberlandesgerichts in Wien.[132] Hye-Glunek verteidigte daraufhin in seiner anschließenden Rede noch einmal die grundrechtlichen Normen und gesetzgeberischen Standards gegen die Forderungen Krallenbergs und Belcredis, seines Zeichens amtierender Präsident (1881–1895) des k.k. Verwaltungsgerichtshofs.[133]

Nach Hye-Gluneks Verteidigung stimmte das Herrenhaus gleich über das Gesetz zur Finanzierung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten ab, das ohne Gegenstimmen angenommen wurde. Dann erfolgte die Abstimmung zum neuen Landstreichergesetz. Nur der Abgeordnete Leo von Thun-Hohenstein (1811–1888) zeigte Einwände bezüglich verarmten Personen, die bei ihren Nachbarn und Nachbarinnen um Almosen bitten. Nachdem Justizminister Alois Pražak (1820–1901) Thuns Bedenken aus dem Weg geräumt hatte, nahm das Herrenhaus das neue Landstreichergesetz an, und es wurde am 24. Mai 1885 verabschiedet.[134]

Dass gegen die Vagabondage vorgegangen werden sollte, war im Herrenhaus – wie schon zuvor im Abgeordnetenhaus – Konsens. Es gab keine Einsprüche, nur die Kostenfrage war ein offener Punkt. Die Gesetzesanträge von 1883 wurden fast eins zu eins in das *Landstreichergesetz 1885* übernommen.[135] Die Paragrafen 517 bis

131 Vgl. Bericht der vereinigten politischen und juridischen Commission des Herrenhauses über die zwei Gesetzentwürfe, Wien, 11. April 1885, S. 2.

132 Vgl. 107. Sitzung der 9. Session am 11. April 1885, S 1730–1739.

133 Vgl. [Zweite] Lesung des Gesetzes, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden und des Gesetzes, betreffend die Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten (593 A und B der Beilagen), Herrenhaus, 107. Sitzung der 9. Session am 16. April 1885, S. 1746, 1749.

134 Vgl. ebda., S. 1749–1752.

135 Bericht des Strafgesetzesausschusses, betreffend die Erlassungen von Gesetzen hinsichtlich 1. der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten, 2. der Errichtung und Erhaltung solcher Anstalten, 1123 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen

521 des Strafgesetzes (Bettelei) und die Strafmaßnahmen im *Landstreichergesetz 1873* erfuhren eine Verschärfung. Die Kritik des juristischen Diskurses daran war, dass die vorigen Gesetze falsch, gar nicht oder zu lax angewendet worden wären und ein neues Gesetz diese Praxis wohl auch nicht ändern könne. Für ein breites Vorgehen gegen die Vagabondage wären zu wenige Zwangsarbeitsanstalten vorhanden, manche Kronländer hatten gar keine.[136]

Die Befürwortung des *Landstreichergesetzes 1873* gegenüber dem neuen scheint paradox angesichts der Kritik bei dessen Einführung gut zehn Jahre zuvor. Das Argument, fehlende Zwangsarbeitsanstalten wären die Ursache der Vagabondage, rückte von der Haltung ab, dass die Kriminalisierung von Arbeitslosen der falsche Weg sei. Aber die juristische Kritik im Geiste der liberalen Rechtsphilosophie vertrat ebenfalls die Ansicht, dass Vagabondage Ursache für Kriminalität sei. Daher die Zustimmung zum Bau weiterer Zwangsarbeitsanstalten.[137] Die Kritik an den Strafsätzen, an der juristischen Definition von Delikten und an der Überlastung der Gerichte blieb jedoch bestehen.[138]

Der juristische Diskurs sah das Hauptproblem der Landstreichergesetze in der Definition des ‚Landstreichers' und den damit zusammenhängenden Strafbestimmungen, die von Polizisten wie Gendarmen nicht verstanden würden. Nach dem Gesetz von 1873 trat das Problem auf, dass Sicherheitsbeamte als Kriterium oft Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit heranzogen und nicht zwischen Einheimischen und Fremden unterschieden, unter anderem, weil sie Wohn*ort* mit Wohn*ung* gleichsetzten. Das *Landstreichergesetz 1885* sollte dieses Missverständnis klären, indem es die Formulierung „ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes" strich und durch „Mangel eines festen Wohnsitzes" ersetzte.[139]

des Abgeordnetenhauses, 9. Session, S. 1, 3 f. Vgl. ferner Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Hevera und Genossen wegen Einbringung eines Gesetzes, wodurch der Landstreicherei arbeitsscheuer Personen Einhalt gethan wird (675 der Beilagen), Haus der Abgeordneten, 291. Sitzung der 9. Session am 7. April 1883, S. 9968–9973.

136 Vgl. Juristische Blätter, Nr. 16, 19.4.1885, S. 183.

137 Vgl. Bericht der vereinigten politischen und juridischen Commission des Herrenhauses über die zwei Gesetzentwürfe, Wien, 11. April 1885, S. 2.

138 Trotz der Zustimmung zu einem verstärkten Vorgehen gegen Vagabondage wurden die neuen Strafbemessungen abgelehnt. Denn juristisch gesehen wäre bei einfachem Bettel „immer nur die mildeste aller nach jenen Gesetzen zulässigen Freiheitsstrafen, nämlich die sogenannte Haft", und diese bis höchstens vier Wochen, „aber nicht […] strenge[r] Arrest bis zu drei Monaten fest[zu]setzen". Vgl. ebda.

139 Vgl. Zur Handhabung des Vagabundengesetzes vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 89. Erörterungen mit statistischen Materialien von Wenzel Trümmel, k.k. Polizeicommissär in Prag (Teil 1), in: Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung, 21.4.1887, Nr. 16, S. 66.

Inwiefern die rechtswidrige Anwendung Einfluss auf die künftige Gesetzeslage bekam, sollte sich noch zeigen. Ein Effekt war, dass fremdzuständige Prostituierte wegen Landstreicherei abgeschoben wurden, obwohl dieses Delikt nicht vorlag.[140] Die neuen Strafbestimmungen gegen unerlaubte Prostitution hätten gegen die sanitätspolizeilichen Maßnahmen für die öffentliche Gesundheit gesprochen.[141] Kritiker sahen das Problem nicht im neuen Gesetz, sondern bei Beamten, die es nicht rechtskonform anwendeten,[142] wie es seit dem *Schubgesetz 1871* der Fall war.[143] Obwohl die Abschiebung von Gemeindemitgliedern verboten war, fanden sich in der alltäglichen Polizeipraxis Wege, unliebsame Arme loszuwerden.

Schon nach dem *Landstreichergesetz 1873* wurden Kritiken laut, dass die Gerichte mit den Entscheidungen über die Einweisung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten überlastet würden, was sich in den Folgejahren bewahrheiten sollte. Diese Schieflage stellte sich mit dem *Landstreichergesetz 1885* erneut, da jeder angeklagten Person nachgewiesen werden musste, dass sie ‚arbeitsscheu‘ sei.[144]

Die Kritik an der Strafkompetenzübertragung war vor allem, dass mit dem *Landstreichergesetz 1885* die *Strafprozessordnung 1873* ausgehebelt werde und das Anklageprinzip nicht vorkommen würde. Denn auch bei Übertretungsfällen galt „der Grundsatz: Wo kein Kläger, da kein Richter.“[145] Die Strafzumessung war einzig und allein Sache des Richters, und es war sein Recht und seine Pflicht, die Anträge der angeklagten Person zu berücksichtigen, um ein Urteil zu sprechen.[146] Wegen der fehlenden individuellen Prüfung wäre das *Landstreichergesetz 1885* kein „Schutzmittel gegen die sociale Gefahr“.[147] Im Gegenteil, durch die Landstreichergesetze soll

140 Vgl. ebda., S. 67.

141 Vgl. Juristische Blätter, Nr. 16, 19.4.1885, S. 184.

142 Vgl. Zur Handhabung des Vagabundengesetzes vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 89. Erörterungen mit statistischen Materialien von Wenzel Trümmel, k.k. Polizeicommissär in Prag (Teil 1), in: Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung, 21.4.1887, Nr. 16, S. 65–67; Zur Handhabung des Vagabundengesetzes vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 89. Erörterungen mit statistischen Materialien von Wenzel Trümmel, k.k. Polizeicommissär in Prag (Fortsetzung), in: Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung, 28.4.1887, Nr. 17, S. 69–71; Zur Handhabung des Vagabundengesetzes vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 89. Erörterungen mit statistischen Materialien von Wenzel Trümmel, k.k. Polizeicommissär in Prag (Schluß), in: Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung, 5.5.1887, Nr. 18, S. 73–75.

143 Vgl. Trümmel, Handhabung des Vagabundengesetzes (Teil 1), S. 66.

144 Vgl. Juristische Blätter, Nr. 42, 18.10.1885, S. 498.

145 Ebda., S. 499.

146 Vgl. ebda.

147 (J.v.W.), Zur Anwendung der Gesetze vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 89 und 90, betreffend die Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, in: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung, 13.7.1886, Nr. 30, S. 221.

das Phänomen der Vagabondage erst verursacht worden sein, denn die Polizeiaufsicht hätte eine Kettenreaktion ausgelöst, die eine Rückkehr zur redlichen Arbeit erschwert und Landstreicher zur Landstreicherei qualifiziert hätte. Die Haft galt als „Schule des Lasters".[148]

Als ‚Lösung des Landstreicherunwesens' sah man im juristischen Diskurs folgendes (korrektes) Vorgehen: Den Gerichten sollten alle Informationen über ‚Bettler', ‚Landstreicher' usw. übergeben werden. Außerdem sollten Gerichte angewiesen werden, Nachforschungen über die Identität und die Heimatgemeinde anzustellen und diese der Redaktion des *Zentralpolizeiblatts*, dem reichsweiten Fahndungsblatt, mitzuteilen.[149] Schließlich waren Polizeikontrollen und Personenfeststellungen der Dreh- und Angelpunkt. Hier überschnitten sich der juristische und der polizeiliche Diskurs. Polizei und Gendarmerie mussten dem k.k. Innenministerium Jahresberichte über die Strafen nach dem *Landstreichergesetz 1873* vorlegen. Das Berichtswesen wurde für das Gesetz 1885 angeglichen.[150] Die darin aufgenommenen Informationen wurden schon vor den Landstreichergesetzen bei Gerichten und im Rahmen der alltäglichen Polizeipraxis gesammelt, sortiert, bewertet, statistisch ausgewertet und als *Evidenz* (vgl. Kap. III.2) für die alltägliche Polizeipraxis zur Verfügung gestellt.

Um eine falsche Anwendung des *Landstreichergesetzes 1885* zu verhindern, sollte das k.k. Innenministerium die statistischen Tabellen im jährlich von Gendarmerie und Polizei vorgelegten Sicherheitsbericht heranziehen. Mit ihnen sollten Unregelmäßigkeiten in den verschiedenen Bezirken und Kronländer sichtbar gemacht und in kriminalpolitischen Planungen berücksichtigt werden.[151] Die statistischen Tabellen waren auch für die Kriminalwissenschaften von großem Wert.

Das Aufkommen des kriminologischen Diskurses

Die neuen Strafgesetzbücher der jungen modernen Staaten warfen die Frage der Straf(un-)mündigkeit auf. Diese Frage nach Willensfreiheit oder ‚Wahnsinn', also nach Mündigkeit oder Strafunfähigkeit, deren medizinische Überprüfung in den Gesetzestexten verankert war, sowie die Frage nach der medizinischen Versorgung von Inhaftierten schlugen die Bresche, durch welche die Medizin Einfluss auf Kriminalpolitik und Strafrechtswissenschaft geltend machte. Die anderen Faktoren

148 Ebda., S. 222.

149 Ebda.

150 Vgl. 45. Erlaß der Statthalterei vom 13. März 1888, Z. 6039. (Pol.-Dir.-Zahl 20.193.), in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

151 Vgl. Trümmel, Handhabung des Vagabundengesetzes (Schluss), S. 74.

waren die Straf- und Kriminalitätsstatistiken, die zahlenmäßig sichtbar machten, dass Kriminalität auch als soziales Phänomen gelesen werden konnte. Diese Zahlen zu kontrollieren und zu senken hatte Priorität in der Kriminalprävention. Dies öffnete den Weg für staatliche Interventionen jenseits gesetzgeberischer Verfahren und rechtlicher Normen. In dieser Sphäre entwickelte sich der kriminologische Diskurs der *neuen Schule* der Strafrechtswissenschaften, welche sich von der *klassischen* Strafrechtswissenschaft abzugrenzen versuchte.

Neben der beruflichen Gemeinsamkeit der *klassischen* und der *neuen Schule* der Strafrechtswissenschaften beanspruchte letztere für sich, eine moderne Wissenschaft zu sein. Für die Verfechter der *neuen* Strafrechtswissenschaft, die sich als richtungsweisend für die modernen Kriminalwissenschaften sahen, sollte dieser Anspruch über die Einbindung der Natur- und Sozialwissenschaften geschehen und nicht, wie in der klassischen Rechtswissenschaft, durch die methodische Interpretation der Gesetzestexte und der Erfahrung der Richter im Gerichtssaal.[152]

Der Begriff ‚Kriminalwissenschaften' umfasst eine Reihe von Wissenschaftsdisziplinen: Kriminalistik, Kriminologie, Kriminalanthropologie und Kriminalpsychiatrie, die Moral- und Kriminalstatistik, aber auch die Strafreformbewegung aus der Gefängniskunde (Pönologie). Dabei handelte es sich um Disziplinen, die nur teilweise an Universitäten oder in Staatsverwaltungen etabliert waren, weshalb sie versuchten, ihre Positionen zu sichern. Die Selbstbenennung, Selbstdefinition und Abgrenzung gegenüber anderen Wissenschaftsdisziplinen war daher ebenfalls Gegenstand im kriminologischen Diskurs. Weitere Teilnehmer an diesem Diskurs waren Praktiker und Theoretiker, die mit Kriminellen in Berührung kamen, Ursachen und Wirkungen von Kriminalität ergründeten und ihr Expertenwissen für die Kriminalpolitik zur Verfügung stellten, das heißt Juristen (Richter, Anwälte, Rechtsprofessoren, Staats- und Verfassungsrechtler), Kriminalbeamte, Polizisten und Gendarmen, Gefängnisärzte und Psychiater, Leiter von Gefängnis- und Strafanstalten sowie Gefängnisseelsorger. Mediziner erstellten psychiatrische und (anatomisch-)anthropologische Studien über Kriminelle. Von Juristen oder Anstaltsleitern verfasste Sozialstudien und Statistiken versuchten, Delinquenz messbar, vorausschaubar und eindämmbar zu machen. Gefängnispastoren und -priester ergründeten die Seelen, um die Ursachen der ‚Sünden' zu finden und die Insassen und Insassinnen zu einem tugendhaften Leben zu bewegen. Hauptsächlich ging es um die Frage, ob das Soziale, das Biologische oder das Zusammenspiel von beidem die Delinquenz erklären könne.[153]

Ein praxis- oder ein theoriebezogener Beruf deckte sich keineswegs immer mit einer ganz bestimmten Position im kriminologischen oder juristischen Diskurs.

152 Vgl. Arnold, Die Erfahrung der Philosophen, S. 314–326, 340, 345.
153 Vgl. Kailer, Vermessung des Verbrechers, S. 101.

Kriminalanthropologische oder -psychiatrische Studien wurden von Anstaltsleitern wie von Juristen, Gefängnisärzten und Psychiatern erstellt. Nicht nur Kriminal- oder Moralstatistiker verwendeten das Instrument der Statistik. Auch die großen Bewegungen, wie die von der Moralphilosophie geprägte Moralstatistik, die Gefängnisreformbewegung, die Degenerationstheorie oder die Kriminalanthropologie und -psychiatrie, hatten einen regen, manchmal strittigen Austausch.[154] Über einen längeren Zeitraum hinweg hatten verschiedene Positionen im strafrechtswissenschaftlichen Diskurs mehr Gemeinsamkeiten als Positionen innerhalb einer bestimmten Schule. Zum Beispiel herrschte um 1850 in der Gefängniskunde und der Kriminalistik, neben anderen kriminalwissenschaftlichen Ansätzen, das Bild vom ‚gefallenen Menschen' vor. Um 1900 geisterte das Konstrukt des ‚unverbesserlichen Verbrechers' durch die *klassische Strafrechtswissenschaft* wie die *neue Schule*.[155]

Drei Merkmale können für den kriminologischen Diskurs genannt werden: erstens der Praxisbezug; zweitens das Interesse an Natur- und Sozialwissenschaften und die Bestrebungen, die Kriminologie als Wissenschaftsdisziplin zu institutionalisieren.[156] Drittens war der kriminologische Diskurs dennoch Teil des juristischen Diskurses.

Die Diskussionen über die Wissenschaftlichkeit innerhalb des kriminologischen Diskurses dienten zur Verwissenschaftlichung des angesammelten Wissens über Delinquenz. Dabei führten unterschiedliche Ausprägungen der Kriminalwissenschaften zu unterschiedlichen Institutionalisierungen. So fanden in Frankreich die *criminologie* und im englischen Sprachraum die *criminology* in den Sozialwissenschaften ihr Zuhause.[157] Im Deutschen Reich wurden Kriminalistik und Kriminologie zu Hilfswissenschaften der Strafrechtswissenschaften.[158] Dennoch blieb es ein kriminologischer Diskurs. Die uns heute erscheinende sprachliche Undifferenziertheit kann

154 Vgl. Henze, Netzwerk, Kongressbewegung, Stiftung, S. 59 f., 64, 70 f.

155 Vgl. Becker, Verderbnis und Entartung, S. 16–18. Das Bild des ‚gefallenen Menschen' war durch die christlich-religiösen Vorstellungen der Sünden geprägt. Einerseits existierte die Vorstellung, dass weitere Gesetzesübertretungen folgen würden, sobald ein Gesetzesbruch begangen und daher das Verbotene ‚gekostet' wurde. Andererseits war in den Strafrechtswissenschaften um 1850 die Auffassung präsent, dass zwar kein delinquentes, aber ein unmoralisches Leben letztendlich zu Verbrechen führe.

156 Vgl. ebda., S. 13–18, 25–27, 263 f., 349 f.

157 Vgl. Fleiter, Die Kalkulation des Rückfalls, S. 172.

158 Vgl. Henze, Netzwerk, Kongressbewegung, Stiftung, S. 59 f., 64, 70 f. In aktuellen Forschungen wird Silvana Galassis These, dass es sich bei den Kriminalwissenschaften um eine ‚gebrochene Wissenschaft' handeln würde, zurückgewiesen. Galassi stützt ihr Urteil auf die Tatsache, dass die Kriminologie im Deutschen Kaiserreich sich nicht als eine eigene Wissenschaftsdisziplin etablieren konnte und nur eine Hilfswissenschaft der Strafrechtswissenschaft blieb. Vgl. Galassi, Kriminologie im Deutschen Kaiserreich, S. 420–423.

auch den Lemmata der größeren Enzyklopädien entnommen werden.[159] Nach 1900 fanden sich Lemmata zu Kriminologie in den großen Enzyklopädien, inklusive der Ablehnung von Lombrosos Thesen über ‚geborene Verbrecher', und es wurde die wissenschaftliche Ausrichtung der Kriminologie diskutiert.[160]

Die Unterschiede innerhalb der Kriminalwissenschaften lassen sich am einfachsten historisch erklären. Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufkommende Kriminologie löste die Kriminalistik ab und integrierte sie. Sprachlich zu differenzieren ist schwierig – jene internationale wissenschaftliche Organisation, welche dem kriminologischen Diskurs mit zum politischen Durchbruch verhalf, hieß *Internationale Kriminalistische Vereinigung* (IKV) und wurde 1889 gegründet.

Der maßgebliche Unterschied zwischen Kriminalistik und Kriminologie ist die philosophische Auffassung von Kriminellen und Delinquenz. In der Kriminalistik wurden Kriminelle aufgrund ihrer Tat definiert, in der Kriminologie aufgrund des Seins.[161] Im kriminalistischen Diskurs konnten Kriminelle an psychischen oder anderen Krankheiten leiden, kamen in ein ‚schlechtes Umfeld' oder waren vom ‚Schicksal geprägt'. Der kriminologische Diskurs machte aus Kriminellen *geborene*

---

159 Im *Brockhaus* der 1880er Jahre wurden Kriminalisten als „Kenner" und „Lehrer des Strafrechts" angeführt, 1894 galt die gleiche Definition für die Kriminalpsychiatrie. Gleichzeitig fanden die Begriffe Kriminalsoziologie und Kriminalanthropologie Eingang in den Brockhaus, wobei auf Franz von Liszt (1851–1919), den Gründer der *Internationalen Kriminalistischen Vereinigung* (IKV), Adolf Bär (1834–1908) und Cesare Lombroso (1835–1909) als Begründer der Kriminalanthropologie verwiesen wurde. Vgl. Brockhaus Conversations-Lexikon. Allgemeine deutsche Real-Encyklopädie, Bd. 10, Leipzig [13]1882, S. 619; Brockhaus Konversations-Lexikon, Bd. 7, Leipzig [14]1894, S. 847 f.; Brockhaus Konversations-Lexikon, Bd. 10, Leipzig [14]1894, S. 740–742, 832–834. In der *Encyclopaedia Britannica* findet sich 1878 ein Eintrag über Kriminalstatistik unter *crime*. Dabei wurde *insanity* in der Kriminalstatistik erwähnt und dass Kriminalität zu jeder Zeit als Krankheit der Gesellschaft aufzufassen sei. Im Vordergrund stand dabei die Wissenschaftlichkeit der Statistik. In der Ausgabe gut dreißig Jahre zuvor finden sich keine diesbezüglichen Einträge. Vgl. The Encyclopaedia Britannica or Dictionary of Arts, Sciences, and General Literature, Bd. 7, Edinburgh, [7]1842, S. 471, Bd. 12, Edinburgh [7]1842, S. 634–648; The Encyclopaedia Britannica. A Dictionary of Arts, Sciences, and General Literature, Bd. 6, New York, [9]1878, S. 583 f. Die französischsprachigen Enzyklopädien ähneln den englischsprachigen. Bis 1890 finden sich keine Einträge über *criminologie*, danach wurde die Kriminalsoziologie mit „Lombroso et certains criminalistes" angeführt. Vgl. Grand dictionnaire universel du XIXe siècle. Français, historique, géographique, mythologique, bibliographique, littéraire, artistique, scientifique, etc., etc., herausgegeben von Pierre Larousse, Bd. 5, Paris 1869, S. 523–526; La Grande Encyclopédie. Inventaire raisonné des sciences, des lettres et des arts, 13. Bd., Paris 1891, S. 367–370.

160 Vgl. The Encyclopaedia Britannica. A Dictionary of Arts, Sciences, Literature and General Information, Bd. 7, Cambridge [11]1902, S. 465; Brockhaus Konversations-Lexikon, Bd. 10, Berlin/Wien [14]1902, S. 736–738.

161 Vgl. Foucault, Die Entwicklung des Begriffs des ‚gefährlichen Menschen', S. 586 f.

Verbrecher. Das Verbrechen selbst wurde als Krankheit aufgefasst. Der kriminalistische Diskurs war auf das Subjekt gerichtet. Überwachen, Bestrafen, Verbessern und Läutern sollten das Individuum zurück in die Gesellschaft führen, zu einem guten Bürger bzw. einer guten Bürgerin machen. Die gesetzliche Strafandrohung sollte disziplinierend auf Nicht-Kriminelle wirken.[162] Der kriminalistische Diskurs deckte sich hier mit dem juristischen Diskurs: Kriminelle wurden aufgrund einer gesetzlich definierten Tat bestraft.

Im kriminologischen Diskurs wurden Kriminelle nach Peter Becker – radikal formuliert – zu Nicht-Bürgern und Nicht-Bürgerinnen, zu entsubjektivierten Objekten.[163] Diese Tendenzen trafen zu, jedoch muss festgehalten werden, dass Gesetze, mit denen *alle* Kriminellen von der Gesellschaft ausgeschlossen werden sollten, nie umgesetzt wurden, da die Kriminologie nie die alleinige Expertinnenfunktion unter den Strafrechtswissenschaften einnahm, wie es sich Organisationen wie die IKV wünschten. Die Reformen der Strafjustiz des 18. Jahrhunderts hatten zwei Objektbegriffe des Kriminellen, nämlich das moralische und politische ‚Monster', welches den Gesellschaftsvertrag ablehnte, und zweitens das Rechtssubjekt, das nach erfolgreicher Disziplinierung durch Strafe als resozialisiert in die Gesellschaft zurückkommen konnte. Im 19. Jahrhundert verband der Begriff ‚Delinquent' diese beiden Objektbegriffe, und der Straftäter/die Straftäterin wurde ein Objekt der Untersuchung.[164]

Die Verschiebung von der Tat zum Täter bzw. zur Täterin war schon in den neuen Rechtsauffassungen moderner Staaten seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert angelegt. Die *Intention* des Verbrechers/der Verbrecherin und nicht die *Umstände* des Verbrechens rückten in den Mittelpunkt. Mit der Frage nach den Beweggründen für ein Verbrechen ging die Frage des rationalen Handelns einher. Die Frage nach dem Zusammenspiel der Interessen, die zu kriminellem Verhalten geführt haben sollen, mündete in die Frage der Erkennbarkeit eines kriminellen Verhaltens mit einer „immanenten Rationalität und seiner natürlichen Erkennbarkeit".[165] Das Verbrechen war somit nicht mehr eine Verletzung bestehender Gesetze, nun hatte das Verbrechen eine Natur und der Verbrecher/die Verbrecherin eine eigene ‚Natürlichkeit'.[166] Mit dieser eigenen Natürlichkeit des Verbrechens musste bei einer Rechtsübertretung mehr als nur die Antwort auf die Umstände der entsprechenden Strafe gefunden werden, sondern zusätzlich darauf, ob Täter und Täterinnen Teil der

162 Vgl. Becker, Verderbnis und Entartung, S. 252 f.
163 Vgl. ebda., S. 254.
164 Vgl. Foucault, Überwachen und Strafen, S. 329.
165 Foucault, Die Anormalen, S. 119.
166 Vgl. ebda.

Gesellschaft seien.[167] Das Postulat der Aufklärung über die Mündigkeit der Bürger, welche die Gesetzgebung moderner Staaten und die bürgerlichen Freiheiten wie Reise- und Handelsfreiheiten, freie Rede, Pressefreiheit, demokratische Beteiligung und die Gleichheit vor dem Gesetz begründete, schloss gleichzeitig alle aus, denen die Mündigkeit abgesprochen wurde: politische Gegner, Frauen generell, Arme, Kranke in den Sanatorien, Fremde, Subalterne – und Kriminelle.

Darin lag das Paradox, nämlich dass infolge des schrittweisen Ausbaus der bürgerlichen Rechte im Kaisertum Österreich nach 1848 und besonders 1867 in den k.k. Kronländern die meisten der Maßnahmen gegen Vagabondage folgten. Der liberale Polizeistaat diente dem Schutz der bürgerlichen Wirtschaftsinteressen, nicht der rechtlichen und sozialen Gleichstellung aller Individuen.[168] Es ist eine Fehlannahme, zwischen den Verfechtern der *klassischen* und *neuen* Strafrechtswissenschaften und politisch zwischen *Liberalen* und *Antiliberalen* zu unterscheiden. Anhänger beider Schulen hatten einen bürgerlichen Habitus und waren an den Liberalisierungsprozessen in der Herausbildung moderner (National-)Staatlichkeit politisch aktiv und involviert.[169] Die Vertreter der Kriminologie deckten ein breites politisches Spektrum ab.[170]

Die Frage, welche Verbrecher und Verbrecherinnen gesellschaftlich ausgeschlossen werden sollten, verlangte eine juristische Antwort. Mit psychiatrischen Diagnosen über die Schuld(un)fähigkeit bei Straftaten entstand ein Riss im Spannungsverhältnis des juristischen Diskurses unter liberalen Vorzeichen. Hier setzte der kriminologische Diskurs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an. Er versuchte, den gesellschaftlichen Ausschluss auf „all jene großen Nomaden zu übertragen […], die wohl um den Gesellschaftskörper kreis[t]en, die dieser jedoch nicht als Bestandteil seiner selbst anerk[a]nnt[e]“,[171] also auf Kriminelle und politische Bewegungen, die die bestehende Ordnung infrage stellten.

Wie eine ‚Unverbesserlichkeit‘ medizinisch (psychiatrisch, anthropologisch, hygienisch) feststellbar gemacht werden kann, um die Gesellschaft vor der ‚Krankheit Kriminalität‘ zu schützen, stand im Mittelpunkt des kriminologischen Diskurses.

167 Vgl. ebda., S. 128.

168 Vgl. Judson, The Habsburg Empire, S. 219.

169 Vgl. Siegrist, Advokat, Bürger und Staat, S. 896, 899–909, 917–924.

170 So war Franz von Liszt zunächst Mitglied der Freisinnigen Volkspartei, später mit einem Mandat der Fortschrittlichen Volkspartei im Deutschen Reichstag. Alois Zucker war Mitglied der nationalliberalen Alttschechen und des Tschechischen Klubs im Wiener Parlament. Heinrich Lammasch war bekennender Pazifist. Enrico Ferri war einer der führenden Sozialisten Italiens und parlamentarischer Abgeordneter. Alfred Hoche war Mitglied der rechtsradikalen Deutschen Vaterlandspartei.

171 Foucault, Die Anormalen, S. 129.

Während der kriminalistische Diskurs ein Disziplinierungsdiskurs ist,[172] ist der kriminologische Diskurs ein Bevölkerungsdiskurs.[173] Dieses Spannungsverhältnis zwischen Disziplinierungsdiskurs und Bevölkerungsdiskurs trat offen zutage, als die Kriminologie für Gesetzesreformen eintrat.

Die zweite Gemeinsamkeit zwischen der *klassischen* und der *neuen* Schule der Strafrechtswissenschaften war die Wissensgenerierung. Die Wissensgenerierung baute auf den Archivbeständen von Polizei und Gendarmerie, Verwaltungsbehörden, Gerichten und Strafanstalten auf. Größtenteils arbeiteten Kriminalwissenschaftler in diesem Bereich und hatten dadurch Zugang zu Wissen. Die Ordnung dieser Wissensbestände war praxisgebunden und, wie Peter Becker festhält, Reorganisationen der Registratur erforderten immer Definitionen der Taten, Täter und Täterinnen, die einer Ordnung des Wissens für die Polizeipraxis folgten. Die Unterschiede zwischen Polizei und Justiz waren die personenbezogenen Kategorisierungen und deliktbezogenen Dokumentationen. In den personenbezogenen Registraturen unterschieden Kriminalisten zwischen ‚Rechtsbrechern' und ‚Berufsverbrechern'.[174]

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeichnete sich der Übergang der Kriminalistik zur Kriminologie ab. Die Frage nach der Definition von Delinquenz war keine Frage der Wissenschaftlichkeit. Kriminalisten versuchten, Verbrechen aufzuklären und für die Kriminalprävention zu erklären. Die Aussagen und Zeugnisse, die Verbrecher und Verbrecherinnen bei den Verhören der Polizei, den Befragungen bei Gericht und bei den Besuchen der Gefängnisfürsorger in der Haft tätigten, hatten einen (wissenschaftlichen) Wert. Das Wissen der Verdächtigten, Verhafteten und Verurteilten war für die Aufklärung, Bewertung und Urteilsfindung grundlegend. Und durch die Aussagen der Informantin/des Informanten hatten Kriminalisten Zugriff auf ein Wissen aus einer anderen Welt – der kriminellen Gegenwelt.[175] Delinquenten waren wegen ihres Wissens auf einer Art Augenhöhe mit den Kriminalisten; für Kriminologen hingegen waren sie eher Forschungsobjekte.[176]

172 Foucault, Geschichte der Gouvernementalität, S. 94; Foucault, Überwachen und Strafen, S. 27f., 249, 289f., S. 323f., 329.

173 Foucault selbst wollte seine Untersuchungen nicht auf den kriminologischen Diskurs setzen. Vgl. Michel Foucault, Interview mit Michel Foucault (Gespräch mit J. François und J. de Wit am 22. Mai 1982), in: Michel Foucault, Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits (Bd. IV, 1980–1988), Frankfurt a.M. 2003, S. 807–821, hier: S. 809f. Da jedoch der kriminologische Diskurs mit statistischen Datenerhebungen arbeitet, ist er ein Bevölkerungsdiskurs. Vgl. Foucault, Geschichte der Gouvernementalität, S. 90–92, 95, 102, 104, 115; Link, Normalismus, S. 360.

174 Vgl. Becker, Verderbnis und Entartung, S. 70.

175 Auf die Parallelen zur Ethnologie und Anthropologie beim Zugriff auf Informantenwissen werde ich später zurückkommen.

176 Vgl. Becker, Verderbnis und Entartung, S. 254, 344.

Der Unterschied zwischen dem kriminalistischen und dem kriminologischen Diskurs lag in der Definition des Täters bzw. der Täterin, welche im einen als Subjekt, im anderen als Objekt galten. Natur- und sozialwissenschaftliche Ansätze in der Kriminalistik versuchten, Tathergänge zu klären. Führten eine psychische oder körperliche Krankheit, schlechte Lebensbedingungen oder ein kriminelles Umfeld zur Tat? Solche Fragen orientierten sich an der philosophischen Auffassung des Menschen als ein rationales Wesen. Unter dem Imperativ der Aufklärung sah man Verbrechen entweder als rationales Handeln, indem der harte Kern der Kriminellen sich aus Profitgier an den bürgerlichen Rechten bediente (und damit die bürgerliche Ordnung in Gefahr brachte), oder wegen äußerer Umstände auf den falschen Weg geraten war. Das Mensch-Sein basierte in dieser Vorstellung auf einer Ratio, die, wenn sie frei war, keine schlechten Taten begehen könne, weil darin kein Sinn bestünde. Profitorientierte Kriminelle galten überdies als der harte Kern, der andere Menschen zu Kriminalität verführen konnte. ‚Hartgesottene Kriminelle' galten also schon im Rahmen der Kriminalistik als unverbesserliche Individuen.[177]

Bei einem Großteil der Straftaten bezweifelten Diskurse über unverbesserliche Delinquenz den gesellschaftlichen Anspruch, Menschen, die kriminell geworden waren, wieder integrieren zu können. Im kriminologischen Diskurs fand man dafür eine Antwort: Kriminelle seien kein Teil der Gesellschaft, man müsse die Gesellschaft daher vor ihnen schützen. Die Forderung ihres gesellschaftlichen Ausschlusses bezog sich auch auf rassistische Diskurse.[178] Doch waren es zuerst Techniken aus der polizeilichen und gerichtlichen Verwaltung, wie Strafregister und Strafakten, welche die unverbesserliche Delinquenz in Individuen festschrieb.[179]

In den *klassischen* und in den *neuen* Strafrechtswissenschaften stand die Gesetzgebung vor allem anderen. Grundlegend ist die Auffassung, dass Gesetze bindend sind und als Ausdruck der Wechselbeziehung zwischen Staatsphilosophie und den Rechtswissenschaften gelten. Während Immanuel Kant (1724–1804) sich auf die Juristerei bezog, um die Philosophie in der Neuzeit wissenschaftlich zu stärken,[180] bezog man sich im kriminologischen Diskurs in einer kritischen Distanz auf Kant, um einen naturwissenschaftlichen Rechtspositivismus zu begründen.[181] Die Kriminalwissenschaften waren sui generis Teil der Strafrechtswissenschaften und somit juristisch geprägt.

177 Vgl. ebda., S. 252 f.

178 Vgl. Foucault, In Verteidigung der Gesellschaft, S. 305.

179 Vgl. ebda., S. 248–250.

180 Vgl. Arnold, Die Erfahrung der Philosophen, S. 314–326, 340, 345.

181 Vgl. Becker, Verderbnis und Entartung, S. 44–49. Dennoch war, wie Peter Becker darlegt, Kant – unbeabsichtigt – einer der Gründungsväter der *neuen* Strafrechtswissenschaften. Kants Frage nach der Gesinnung (eigene Handlungsfähigkeit trotz ‚Hang zum Bösen') drehte er ins Gegenteil um, indem er die ‚verkehrte Gesinnung' bei der Selbstliebe als Gegenspielerin des

Die Kriminologie grenzte sich von den *klassischen* Strafrechtswissenschaften ab, doch war der Streitpunkt zwischen beiden Diskursen nicht die juristische Methodik des Sammelns und Überprüfen von Gesetzen oder die Erhebung von Wissen über Kriminalität. Der entscheidende Unterschied lag in der Auffassung, ob bürgerliche Rechte für das höhere Gut der Kriminalitätsprävention geopfert werden können bzw. sollen oder ob das Abrücken von juristischen Grundsätzen – und damit auch von Verfassungsgrundsätzen – eine Bedrohung der staatlichen Ordnung, wenn nicht sogar der Staatlichkeit an sich darstellten. Für die k.k. Kronländer lässt sich diese Auseinandersetzung exemplarisch anhand der Landstreichergesetze zeigen.

Aus heutiger Perspektive wirken die verschärften Strafmaßnahmen gegen Betteln, Vagabondage und Prostitution und schließlich gegen das ‚Zigeunerunwesen' wie gezielte politische Entscheidungen gegen armutsgefährdete mobile Gesellschaftsschichten, die im kriminologischen Diskurs gefordert wurden. Der Großteil der Kriminologen gehörte zur Berufsgruppe der Juristen.[182] Bevor neue Gesetze beschlossen wurden, mussten sie geprüft werden, und es waren Juristen, die diese parlamentarischen Expertenkommissionen stellten. Auch traten Juristen als Kritiker von neuen Gesetzestexten auf. Die Kriminologie war eine Wissenschaftsdisziplin, die Kriminalprävention auf sozial- und naturwissenschaftlicher Basis umzusetzen versuchte und auf bessere Sozialgesetze, aber auch harte wie präjudizierende Strafgesetze zielte. Das korrespondierte mit den verstärkten Strafmaßnahmen gegen Vagabondage zu dieser Zeit, jedoch waren sie kein Resultat kriminologischer Thesen.

Die Kriminologie zwischen Wissenschaft und Lobbyismus

Der Einfluss, den die Kriminologie auf die Strafrechtswissenschaft auszuüben suchte, war ebenfalls Teil des politischen Programms kriminologischer Interessensgruppen, so wie es die *Internationale Kriminalistische Vereinigung* explizit machte. Deshalb sollten Vertreter der Kriminologie, die mit ihren Forschungen die Kriminalpolitik beeinflussen wollten, sowohl als wissenschaftliche Bewegung als auch als politische Interessensgruppe gesehen werden.

Kriminologen versuchten, in den Strafrechtswissenschaften und gegenüber anderen Wissenschaftsdisziplinen eine Deutungshoheit zu gewinnen und durch Lobbyismus auf Strafpolitik und Gesetze Einfluss zu nehmen. Ihre Kritik lautete, dass Gesetze

moralischen Gesetzes bezeichnete (der Egoist vs. die Gesellschaft). Auf diese moralphilosophische Frage gingen Kriminalisten, Philanthropen, Mediziner wie Statistiker, Theologen wie Literaten ein. Vgl. ebda., S. 49.

182 Vgl. Kesper-Biermann, Wissenschaftlicher Ideenaustausch, S. 84.

https://doi.org/10.7767/9783205215998

allein keine Kriminalitätsprävention ermöglichen, Verbrechensursachen nicht hinterfragt wurden, dass Resozialisierung in dem vorherrschenden Vergeltungsstrafrecht nicht vorhanden war und praktische Ziele nicht verfolgt wurden.[183]

Im deutschen Sprachraum war die von Franz von Liszt (1851–1919) und Adolf Dochow (1844–1881) publizierte und 1881 erstmals erschienene *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (ZStW), welche schon im Namen die Deutungshoheit in der Strafrechtswissenschaft beanspruchte, für den kriminologischen Diskurs richtungsweisend.[184] In ihr sollten kriminologische Ansätze ausgetauscht und diskutiert werden, doch vor allem lag der Fokus auf strafpolitischen Angelegenheiten. In der ersten Nummer zeichnete Karl Binding in einem längeren Artikel die Grundlinien der Kriminologie im deutschen Sprachraum.[185] Von Kriminalpsychologie und -anthropologie war keine Rede. Binding lehnte die Gewaltenteilung ab, Juristen sollten als Wissenschaftler autoritär herrschen. Dafür galt es, ein Bewusstsein bei den Juristen zu wecken.[186]

Die von Franz von Liszt 1889 mitinitiierte *Internationale Kriminalistische Vereinigung* (IKV), die bis 1933 bestehen sollte, verschrieb sich von Anfang an der Einflussnahme auf die Strafpolitik.[187] Im Gründungsprogramm der IKV wurde unterschieden zwischen jenen, die Geldstrafen anstatt kurzer Freiheitsstrafen bekommen, und den ‚unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern', die drakonisch bestraft werden sollten.[188] Der kriminologische Diskurs bekam mit der Gründung der IKV deutlich Aufwind, die *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* wurde eines ihrer Publikationsorgane. Die IKV, deren Mitglieder überwiegend Juristen waren,[189] konnte bis zum Ersten Weltkrieg international an Reputation gewinnen.[190] Wesentlich waren dafür

183 Vgl. ebda., S. 80, 89.

184 Nach Dochows Tod führte Liszt die Redaktion der *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (ZStW) gemeinsam mit Karl von Lilienthal (1858–1935) weiter. In der Zeitschrift wurden schließlich die Gedanken des *Marburger Programms*, das Liszt als Antrittsrede für den Lehrstuhl an der juridischen Fakultät der Universität Marburg 1882 formuliert hatte, entfaltet. An der Fakultät gründete er das erste Kriminalistische Seminar, an dem später bekannte Kriminologen teilnahmen (z. B. Robert von Hippel, Ernst Rosenfeld, Eduard Kohlrausch, Moritz Liepmann, Alexander Graf zu Dohne, Ernst Hafter, Franz Exner, Ernst Delaquais, Gustav Radbruch, Herbert Engelhardt, Eberhardt Schmidt). Vgl. Bellmann, Die Internationale Kriminalistische Vereinigung, S. 4; Müller, Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat, S. 129.

185 Vgl. Karl Binding, Strafgesetzgebung, Strafjustiz und Strafrechtswissenschaft im normalen Verhältnis zu einander, in: ZStW 1 (1881), S. 4–29.

186 Vgl. ebda., S. 14.

187 Vgl. Franz v. Liszt, Eine internationale kriminalistische Vereinigung, in: ZStW 9 (1889), S. 367.

188 Vgl. ebda., S. 364 f., 368 f.

189 Vgl. Kesper-Biermann, Wissenschaftlicher Ideenaustausch, S. 80.

190 Vgl. Bellmann, Die Internationale Kriminalistische Vereinigung, S. 138–144.

ihre Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerke in verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen und in der Politik.[191]

Dass es keine einheitliche Linie im kriminologischen Diskurs und den kriminalpolitischen Forderungen gab, zeigt sich unter anderem an der Diskussion über den Zweck der Strafe in Bezug auf Bindings Normentheorie,[192] die sich zwischen Binding, Liszt, Adolf Merkel (1836–1896) und Adolf Wach (1843–1926) entspann. Auch der Prager Jurist Alois Zucker (1842–1906) und der an der Universität Innsbruck lehrende Professor Heinrich Lammasch (1853–1920) meldeten sich gegen Binding zu Wort.[193] Ansätze und Positionen der *klassischen* Strafrechtswissenschaften wurden im Umfeld der *neuen* Strafrechtswissenschaftler nicht völlig ausgeschlossen, so wurden in den länderspezifischen Publikationen für *(Deutsch-)Österreich* auch rechtsphilosophische Werke aufgezählt.[194] Kritik an kriminologischen Theorien

191 So nahmen Mitglieder der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung auch an den Gefängnisreform-Kongressen und an den Kriminal-Anthropologischen Kongressen – und umgekehrt – teil. Vgl. Martin Henze, Netzwerk, Kongressbewegung, Stiftung, S. 59 f., 64, 70 f.

192 Das Nachzeichnen von Bindings Normentheorie, die sich über Jahrzehnte erstreckte, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. In den ersten Texten, die er in der ZStW publizierte, vertrat er schon die Grundzüge, die seine spätere Normentheorie prägen sollte. In einer anderen Publikation fasste er seine damaligen Standpunkte zusammen: Er unterschied zwischen Norm und dem vorherrschenden Strafgesetz dahingehend, dass das Strafgesetz reaktiv und nicht präventiv sei, Straftäter und Straftäterinnen nicht das Strafgesetz, sondern die Gesellschaft und die soziale Ordnung verletzten. Deswegen solle der Strafzweck nicht die Wiederherstellung der staatlichen Autorität sein, jedoch die Gesellschaft und die soziale Ordnung schützen. Vgl. Karl Binding, Das Problem der Strafe in der heutigen Wissenschaft, in: Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart 4 (1877), S. 417–437. Wenngleich sich noch keine Spuren späterer Ausführungen über die ‚Vernichtung von lebensunwertem Leben' in diesen früheren Texten finden lassen, so bezeichnete er dennoch u.a. Verbrecher und Verbrecherinnen als „nicht heilbar". Vgl. ebda., S. 423 f.

193 Vgl. Alois Zucker, Einige Bemerkungen über Norm und Strafgesetz, in: ZStW 9 (1889), S. 270–281; im selben Band vgl. Heinrich Lammasch, Über Zwecke und Mittel der Strafe, S. 423–451.

194 Vgl. Emanuel Ritter von Ullmann, Ausländische Rundschau. Die wissenschaftlichen Leistungen Deutsch-Österreichs im abgelaufenen Quartale, in: ZStW 2 (1882), S. 114–126; Ullmann, Ausländische Rundschau. Österreich, in: ebda., S. 579–602; Ullmann, Ausländische Rundschau. Österreich III, in: ZStW 3 (1883), S. 656–698; Ullmann, Ausländische Rundschau. Österreich IV, in: ZStW 4 (1885), S. 168–186; Ullmann, Ausländische Rundschau. Österreich V, in: ZStW 7 (1887), S. 573–596; Carl Beurle, Einige Ergebnisse der österreichischen Kriminalstatistik, in: ZStW 8 (1888), S. 325–341; Ullmann, Ausländische Rundschau. Österreich VII, in: ZStW 9 (1889), S. 307–325; Heinrich Lammasch, Ausländische Rundschau. Österreich VIII, in: ZStW 10 (1890), S. 701–716; Friedmann, Internationale Chronik. Österreich 1890–1893, in: ZStW 14 (1894), S. 732–750; Friedmann, Internationale Chronik. Österreich 1890–1893, in: ZStW 15 (1895), S. 159–181. Dass erst ab 1910 eine Rubrik für Publikationen aus Ungarn abgedruckt wurde, lag am ungleichen Verhältnis zwischen den Mitgliedern und ihren Landesabteilungen.

war erlaubt. Monika Frommel betont am Beispiel dieser Debatte die Synkretisierung verschiedener Ansätze in der von Liszt geformten *Marburger Schule* und in der IKV.[195] So lautete ein Einwand von Nikolai Sergiewski (Mikołaj Sergiejewski/Sergeevsky Nikolay Dmitrievich/Сергеевский Николай Дмитриевич, 1849–1908) gegen kriminologische Thesen und Lehrsätze, dass die Kriminologie nicht zur juristischen Disziplin gezählt werden könne, weil sie nicht auf das Individuum ziele.[196]

Ähnliche politische Programme wie jenes der IKV wurden in Frankreich in der Zeitschrift *Archives de l'Anthropologie Criminelle*[197] ab 1886 und in England ab 1895 mit *The Criminology Series*[198] publiziert, ab 1899 auch im *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* des Grazer IKV-Mitglieds Hans Gross (1857–1915). Der offizielle ‚Österreich-Ableger' der deutschen *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* folgte 1910 mit der *Österreichischen Zeitschrift für Strafrecht*.

Dass es sich bei der IKV um eine Lobbygruppe mit Verbindung zur Politik handelte, lässt sich neben den Forderungen auch an den Mitgliedern der österreichischen Landesgruppe der IKV veranschaulichen, aus der 1906 die *Österreichische Kriminalistische Vereinigung* als Unterorganisation hervorging.[199] Für die Landesgruppe

Vgl. Eugen v. Balogh, Ausländische Rundschau. Die ungarische Literatur des Strafrechts, Strafprozeßrechts und die kriminalistischen Hilfswissenschaften in den letzten Jahrzehnten, in: ZStW 30 (1910), S. 291–301.

195 Vgl. Frommel, Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck-Diskussion, S. 42–163. Interessant ist, wie Frommel herausgearbeitet hat, dass gegen Binding der Vorwurf erhoben wurde, dass er der *klassischen* Schule angehören würde, weil er ein auf Strafen basiertes Reaktionsmodell vertrat. Obwohl sich die *Marburger Schule* gegen die *klassische* Schule stellte, die von der liberalen Rechtsphilosophie geprägt und eine Erfahrungswissenschaft war, betonte Liszt die Verwendung der Erfahrungswissenschaften für die Kriminalpolitik. Vgl. ebda., S. 69–83. Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff *Positivismus*. Während im kriminologischen Diskurs die *klassischen* Strafrechtswissenschaften als Theorien der „Rechtsphilosophie zur ‚positiven' Rechtswissenschaft" abgelehnt wurden, vgl. ebda., S. 45, kritisierten Vertreter der *klassischen* Strafrechtswissenschaft den ‚Positivismus (der Natur- und Sozialwissenschaften)' im kriminologischen Diskurs, wie es sich etwa bei Hoegel weiter unten zeigt.

196 Vgl. Sergiewski, Das Verbrechen und die Strafe als Gegenstand der Rechtswissenschaft, in: ZStW 1 (1881), S. 211–221.

197 Vgl. Alexandre Lacassagne (Hg.), Archives de l'Anthropologie Criminelle, Paris 1886–1914.

198 Vgl. Douglas W. Morrison (Hg.), The Criminology Series, London 1895–1898.

199 Unter den 32 Mitgliedern der österreichischen Landesgruppe der IKV zwei Jahre nach der Gründung 1889 finden sich drei Reichsratsabgeordnete (Josef Maria Baernreither, Ernst Bareuther, Gandolf Graf Kuenburg), 1900 waren es fast dieselben Mitglieder (insgesamt 38). Vgl. Mitteilungen der IKV 2 (1891), S. 17 f.; Mitteilungen der IKV 8 (1900), S. 20–22. Unter den 279 Mitgliedern der *Österreichischen Kriminalistischen Vereinigung* im Jahr 1908 waren neben 40 IKV-Mitgliedern u. a. Johann Babnik, Sektionsrat im k. k. Justizministerium, Adolf Bachrach, Regierungsrat, Rudolf Hermann, Ministerialvizesekretär, Joseph Köhler,

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Ungarn[200] wie auch für die kroatische Landesgruppe traf Ähnliches zu.[201] Die Kriminologen hatten zudem beim Netzwerken über die engen Grenzen der Berufsgruppe der Juristen hinaus Erfolg. Zwar waren 1908 unter den Mitgliedern der *Österreichischen Kriminalistischen Vereinigung* nach wie vor überwiegend Juristen, aber nun gab es auch einige Polizisten, unter anderem den amtierenden Polizeidirektor von Wien, Karl von Brzesowsky (1855–1945), und seinen Vorgänger, Johann von Habrda (1846–1916) – sowie einen Polizeikommissär namens Johann Schober (1874–1932), der in den 1920er Jahren als Bundeskanzler Karriere machte. Ebenso finden sich in der Mitgliederliste der Direktor der Landesheilanstalt Am Steinhof und dort tätige Ärzte und Psychiater wie Alexander Pilcz (1871–1954), Josef Berzé (1866–1957) und Karl Richter (1862–1937) sowie der Psychiater und Gerichtsmediziner Ernst Bischoff (1868–1957).[202]

Ob sich mit den Verbindungen zu Politik und Regierung Möglichkeiten für politische Einflüsse öffneten, bleibt aber fraglich. Es erfolgte auch keine Institutionalisierung

---

Oberstleutnantauditor im Reichskriegsministerium, Friedrich Mayer, Sanitätsrat, Josef Edler von Mayer, Ministerialsekretär, sowie Heinrich Schloß, Regierungsrat und Direktor der Wiener Landesheil- und Pflegeanstalt Am Steinhof. Vgl. Mitteilungen der IKV 15 (1908), S. 191–200.

200 1891 waren unter den 48 Mitgliedern der ungarischen Landesgruppe der Reichsratsabgeordnete Franz Chorin und der Konzipist im k.u. Justizministerium Ignaz Reiner. Die Budapester Privatdozenten Eugen von Balogh (1864–1953) und Isidor Baumgarten (1850–1918), der außerdem Vizestaatsanwalt war, sowie der Stellvertreter der Budapester Oberstaatsanwaltschaft, Julius von Wlassics, zählten 1891 ebenfalls zu den Mitgliedern. Vgl. Mitteilungen der IKV 2 (1891), S. 17f. Von den 28 Mitgliedern um 1900 gesellten sich zu Chorin die Reichsratsabgeordneten Julius von Györffy und Cornelius Visontai und zu Reiner sein ihm unterstellter Beamter Josef von Lévay, Vizesekretär des k.u. Justizministeriums, sowie Julius von Rickl, Sektionsrat des k.u. Justizministeriums. Das IKV-Mitglied Wlassics war mittlerweile Kultus- und Unterrichtsminister, Baumgarten war nun Sektionsrat im Justizministerium und Balogh Obergerichtsrat in Budapest. Vgl. Mitteilungen der IKV 8 (1900), S. 29f. 1912 waren neue Mitglieder der königliche Berater Paul Angyal von Sikabony, die Ministerialsekretäre Johann Bud, Ernst Friedmann und Adalbert Szászy, der Ministerrat Julian Kiss, der Staatssekretär Gustav Töry und schließlich Justizminister Franz Székely. Balogh war inzwischen zum Staatssekretär im k.u. Ministerium für Kultus und Unterricht bestellt worden. Vgl. Mitteilungen der IKV 19 (1912), S. 49–52.

201 In der kroatischen Landesgruppe waren um 1900 unter den 31 Mitgliedern die Sektionschefs der Justizabteilung, Vjekoslav Klein, und der Abteilung für Inneres, Oto von Kajcsovics, der Regierungskonzipist Franjo Salavari und der Regierungsrat Franjo Zorac der k. kroatisch-slawonischen Landesregierung. Auch Mitglieder der Banattafel – Nikodem Jakšić, Vizepräsident Vladimir Mažuranić, Josip Turelli und Franjo Weinert – waren dabei. Vgl. Mitteilungen der IKV 8 (1900), 17f. 1912 waren die Mitglieder der Banattafel Jakšić, Mažuranić, Artur Durbešić und Adolf Falkner bei der IKV, ebenso die Sektionschefs der kroatischen Regierung, Alexander Badaj, Milan Rojc und Svjetislav Šumanović, sowie der Regierungssekretär Antun Goglia. Vgl. Mitteilungen der IKV 19 (1912), S. 26.

202 Vgl. Mitteilungen der IKV 15 (1908), S. 191–200.

als selbstständige Wissenschaftsdisziplin. In den Ländern der ungarischen Krone fasste die Kriminologie vor 1914 kaum Fuß, wie Kriminologen der ungarischen Landesgruppe kritisierten. Und das, obwohl in der Landesgruppe zahlreiche Richter der k.u. Kurie waren und andere Mitglieder hohe politische Ämter innehatten.[203]

Der Grazer Kriminologe Hans Gross gilt heute als bekanntester seiner Zunft und wird sogar als ‚Begründer der Kriminalistik' gesehen. Das anhaltende Forschungsinteresse an Gross und seinen Schulungen für Juristen und Gendarmeriebeamte sowie an der Gründung des Kriminalistischen Instituts zur Pflege der Hilfswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität Graz 1913 beruht darauf, dass sich Kriminologen mit Verweis auf Gross nach seinem Tod in der Republik Österreich etablieren konnten.[204] Retroperspektiv erscheint Gross' Werk als eine Erfolgsgeschichte. Doch für ihn selbst war es ein langer Weg bis zur Institutsgründung 1913.

Gross publizierte nach seinem Hauptwerk, dem *Handbuch für Untersuchungsrichter* (1893),[205] zunächst Beiträge in der *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, in denen er sein politisches Programm präsentierte.[206] Nachdem er 1899 das *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* gegründet hatte (in der

203 Während 1906 aus der österreichischen Landesgruppe der IKV die *Österreichische Kriminalistische Vereinigung* hervorging, verblieben die ungarische und kroatische Landesgruppe als solche. Das war auch Thema bei der ungarischen Landesgruppe. Die Selbstkritik lautete, dass Kriminalwissenschaftler in Ungarn überwiegend kriminologische Studien aus westeuropäischen Staaten rezipierten, statt selbst zu forschen. Vgl. Földes, Ergebnisse der neueren Kriminalstatistik, in: ZStW 11 (1891), S. 515–577, S. 629–676.

204 Ein Schüler von Hans Gross war Arnold Lichem von Löwenburg (1882–194?), Gendarmerieinspektor und Leiter der Grazer Ergänzungsabteilung des Erkennungsdienstes in den 1920er Jahren, ab 1934 war er Gendarmerieoberst und Leiter der Gendarmerie Niederösterreichs, und 1936 übernahm er die Leitung der Abteilung 3 der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (Bundesgendarmerie, GD 3). Schon in seiner Grazer Zeit forderte Lichem-Löwenburg, ‚Zigeuner' zu daktyloskopieren, als Chef der Landesgendarmerie Niederösterreichs verschärfte er die Strafverfolgungen gegen Vagabondage und ‚Zigeuner'. Unter seiner Leitung der Bundesgendarmerie wurde 1936 eine *Studie zu einem Referentenentwurf für ein Zigeunergesetz* vorgelegt, die Zwangssterilisation vorsah. Sein kriminologisches Werk *Die Kriminalpolizei. Handbuch für den kriminellen [sic] Polizeidienst* widmete Lichem Hans Gross. Vgl. Tandl, Bekämpfung, S. 122; Weigl, Zwischen Kriminalwissenschaften und Polizeipraxis, S. 171 f., 174. Ein Sterbejahr wird aktuell für Lichem-Löwenburg in seiner Taufmatrike nicht angeführt, nur dass er 1938 aus der katholischen Kirche austrat. Dem Salzburger Volksblatt nach war Arnold Lichem-Löwenburg 1939 Inspekteur der Ordnungspolizei in Wien I., Herrengasse. Vgl. Salzburger Volksblatt, 1.4.1939, Nr. 76, S. 12.

205 Vgl. Hans Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen, u.s.w. als System der Kriminalistik, Graz 1893.

206 Vgl. Hans Groß, Die Ausbildung des praktischen Juristen, in: ZStW 14 (1894), S. 1–18; Hans Groß, Das Kriminal-Museum in Graz, in: ZStW 16 (1896), S. 74–94; Sechste

zeitgenössischen Fachliteratur als *Archiv für Kriminalistik und Kriminalanthropologie* zitiert), schrieb er überwiegend nur noch darin. Dabei fällt auf, dass Gross die international beachteten Kriminaltechniken und Schulungen der Wiener Polizeidirektion ablehnte.[207] Das lag wohl in Gross' Favorisierung der Gendarmerie begründet.[208] Der Auftrag des Justizministeriums, Studierende der Strafrechtswissenschaften in der Kriminalistik zu unterrichten, war gedacht als Testlauf für einen neuen Lehrstuhl für Kriminalistik an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz. Doch der Lehrstuhl wurde nicht eingerichtet; Gross durfte sich nicht in Kriminalistik habilitieren. 1898 wurde er nach Czernowitz berufen, der jüngsten und östlichsten Universität in den k.k. Kronländern, 1902 ging er nach Prag. Dass er regelmäßig vor Gendarmen vortrug, ging auf eine Initiative des k.k. Ministeriums für Landesverteidigung zurück.[209] 1905 wurde er als Professor an die Universität Graz berufen; dort wurde 1913 das Kriminalistische Institut eingerichtet und Gross zu dessen Leiter bestellt. Aber die Kriminalistik wurde als eine Hilfswissenschaft an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät geführt.[210] Die Bedeutung von Gross wird bis heute überschätzt, so bezeichnete beispielsweise Werner Sabitzer in dem vom österreichischen Innenministerium herausgegebenen Magazin *Öffentliche Sicherheit* Hans Gross als den Begründer der Kriminalistik und der Kriminologie.[211]

Hauptversammlung. Gutachten. Dritte Frage: Hans Groß, Die berufsmäßige Ausbildung des Kriminalisten, in: Mitteilungen der IKV 5 (1896), S. 313–322.

207 Vgl. Hans Gross, Die Ausstellung der k.k. Polizeidirection in Wien auf der Jubiläumsausstellung 1898 in Wien, in: Hans Gross (Hg.), Gesammelte Kriminalistische Aufsätze, Leipzig 1902, S. 168–170.

208 Vgl. Hans Gross, Ein Kurs über Kriminalistik für die Instruktionsoffiziere der k.k. österreichischen Gendarmerie, in: ZStW 14 (1894), S. 677–681.

209 Vgl. ebda., S. 677.

210 Zu Gross generell vgl. Christian Bachhiesl/Sonja Maria Bachhiesl (Hg.), Kriminologische Theorie und Praxis. Geistes- und naturwissenschaftliche Annäherungen an die Kriminalwissenschaft, Wien 2011; Christian Bachhiesl/Gerhard Dienes/Albrecht Götz v. Olenhusen/Gottfried M. Heuer/Gernot Kocher (Hg.), Psychoanalyse und Kriminologie. Hans und Otto Gross – Libido und Macht. 8. Internationaler Otto Gross Kongress, Graz 14.–16. Oktober 2011, Marburg a.d. Lahn 2015.

211 Vgl. Werner Sabitzer, Kriminalistik als Wissenschaft, in: Öffentliche Sicherheit 3/4 (2012), S. 34f.; Werner Sabitzer, „Wiege der Kriminalistik", in: Öffentliche Sicherheit 1/2 (2013), S. 22; Werner Sabitzer „Altmeister der Kriminalistik", in: Öffentliche Sicherheit 11/12 (2015), S. 39–41. Diese Rezeption geht nicht nur auf eine mangelnde Quellenkritik an Gross' Werken zurück, sondern auch auf die Arbeit von Martin Green über Hans Gross' Sohn, Otto Gross (1877–1920), der Psychoanalytiker und Anarchist war und 1913 von seinem Vater in die Psychiatrie eingewiesen wurde. Vgl. Martin Green, Otto Gross. Freudian Psychoanalyst, 1877–1920. Literature and Ideas, New York 1999.

Neben Gross wird in der Forschung Cesare Lombroso als Vater der Kriminologie genannt. Lombroso war mit seinem Werk *L'Uomo Delinquente* (1876) Gross fast 20 Jahre voraus. Im Französischen und im Englischen gelten hingegen Adolphe Quetelet (1796–1874) und André-Michel Guerry (1802–1866) mit ihrer Moral- und Kriminalstatistik als Begründer der Kriminologie.[212] Deutlich wird, dass der kriminologische Diskurs über die Ländergrenzen hinweg geführt wurde und die internationale Vernetzung der Verbreitung des kriminologischen Diskurses half. Mit dem Ersten Weltkrieg kappten die Verbindungen internationaler wissenschaftlicher Netzwerke. Erst nach dem Krieg wurden neue, daran anknüpfende Schritte gesetzt. Insgesamt führten die Erfahrungen durch den Krieg dazu, dass der kriminologische Diskurs nicht mehr eine Randposition im strafrechtswissenschaftlichen Diskurs einnahm und mit der Rassenhygiene politisch relevant wurde.[213]

Einen geradlinigen politischen Erfolg im Sinne der Einflussnahme auf Gesetze konnte der kriminologische Diskurs bis 1914 aber nicht wirklich für sich verbuchen. Ob er in bestimmten Sphären Einfluss nehmen konnte, erschließt sich einem nur, wenn man die Frage stellt, inwiefern der kriminologische Diskurs von psychiatrischen, rassistischen, antisemitischen, polizeilichen und anderen politischen Diskursen geprägt war. Deshalb soll nun ein Blick auf die psychiatrischen, (rassen-)anthropologischen, soziologischen und polizeilichen Diskurse geworfen werden.

Die diskursiven Vernetzungen der Kriminologie

Im psychiatrischen Diskurs erhoben einige Vertreter den Anspruch, die Aufgaben der Justiz zu übernehmen,[214] indem Mediziner statt Juristen im Staat autoritär herrschen sollten, wie der Wiener Arzt Moritz Benedikt (1835–1920) 1886 in der *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, adressiert an Juristen, erklärte.[215] Hingegen wurden kriminologische Forschungsarbeiten im Diskurs der *klassischen* Strafrechtswissenschaften meist ignoriert. In der *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*, 1878 gegründet von den Juristen Franz Bernhöft (1852–1933),

212 Vgl. Andreas Fleiter, Die Kalkulation des Rückfalls. Zur kriminalstatistischen Konstruktion sozialer und individueller Risiken im langen 19. Jahrhundert, in: Schauz/Freitag, Verbrecher im Visier der Experten, S. 169– 194, hier: S. 172. Fleiter kritisiert zu Recht, dass gerade die Kriminalstatistik im deutschen Sprachraum in den Forschungen zur Kriminologie vernachlässigt wird. Vgl. ebda., S. 169.

213 Vgl. Kesper-Biermann, Wissenschaftlicher Ideenaustausch, S. 87.

214 1844 wurde die *Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medicin* herausgegeben.

215 Moriz Benedikt, Biologie und Kriminalistik, in: ZStW 7/1887, S. 481–504, hier: S. 481.

Georg Cohn-Levin (1845–1918) und Josef Kohler (1849–1919), wurden keine kriminologischen Positionen aufgenommen. Kriminologische Werke wurden, wenn überhaupt, nur kurz bei der Literaturbesprechung angeschnitten.[216] In der ältesten deutschsprachigen Fachzeitschrift für Strafrecht, *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, zeigte sich allmählich ein Interesse an kriminologischen Beiträgen, aber *klassische* Positionen blieben dominant.[217]

Sogar in anthropologischen und rassenhygienischen Diskursen, die Überschneidungen mit dem kriminologischen Diskurs hatten, gab es kaum Rezeption kriminologischer Arbeiten oder Thesen[218] – vielleicht wegen eines Konkurrenzverhältnisses. Der anthropologische Diskurs rezipierte vor allem rechtshistorische Studien.[219] Eine Ausnahme war hier die *Politisch-Anthropologische Revue*, die vom Rassentheoretiker Ludwig Woltmann (1871–1907) gegründet und vom bekennenden Antisemiten Otto Schmidt-Gibichenfels (1861–1946)[220] fortgesetzt wurde; sie gab sowohl der Eugenik und der Kriminologie als auch der Soziologie und den *klassischen* Strafrechtswissenschaften eine Plattform.[221]

In dem vom Sozialdemokraten Heinrich Braun (1854–1927) 1888 mitbegründeten *Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik* wurden am Rande kriminologische, kriminalsoziologische und rassenhygienische Themen aufgegriffen.[222] Aber diese eine

216 Vgl. Ofner, Das Recht zu Leben, in: Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss) 6 (1886), S. 114; Robert von Hippel, Die korrektionelle Nachhaft, in: ZVglRWiss 9 (1891), S. 248. Im selben Band: Franz von Liszt, Der italienische Strafgesetzentwurf von 1887 (Entwurf Zanardelli). I. Buch. Allgemeiner Theil, Freiburg 1888, S. 248; Alois Zucker, Einige crimininalistische Zeit- und Streitfragen (Separat-Abdruck aus dem *Gerichtssaal* XLIV. Bd.), in: ZVglRWiss 10 (1892), S. 153. Im selben Band: Cesare Lombroso, Der geniale Mensch, S. 154; Karl Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, in: ZVglRWiss 12 (1897), S. 141–153; Hans Gross, Die Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen. Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs, in: ZVglRWiss 16 (1903), S. 478. Im selben Band: Robert v. Hippel, Zur Vagabundenfrage, S. 479; Cesare Lombroso/ Rodolfo Laschi, Der politische Verbrecher, S. 480.

217 Beginnend ab dem Band 28, vgl. Goltdammer's Archiv für Strafrecht (GA) 28 (1880) bis 58 (1908). Zur genauen Auflistung der Beiträge vgl. Anhang.

218 Vgl. Archiv für Anthropologie. Zeitschrift für Naturgeschichte und Urgeschichte des Menschen 19 (1891), S. 125; Hölder, Referate: Dr. Adolf Bär, Der Verbrecher in anthropologischer Betrachtung, Leipzig 1893, in: Archiv für Anthropologie 22 (1895), S. 189–197.

219 Vom Band 16 (1886) bis zum ersten Band der neuen Folge (1904) wurden in der Literaturrubrik *Staat und Recht* zahlreiche rechtshistorische Studien aufgelistet.

220 Vgl. Otto Schmidt-Gibichenfels [d.i. Otto Paul Schmidt]/Wolfgang Benz (Hg.), Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart, Berlin 2009, S. 740 f.

221 Zur genauen Auflistung der Beiträge vgl. Anhang.

222 Vgl. Franz v. Liszt, Die Forderung der Kriminalpolitik und der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 6 (1893), S. 394–428;

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

der grundlegenden Denkschulen der Soziologie leitete davon sozialpolitische – und keine kriminalpolitischen – Forderungen ab.[223]

Auch innerhalb der *Internationalen Kriminalistischen Vereinigung* wurden die kriminologischen Thesen nicht von allen Mitgliedern geteilt. Ihre Forderungen konnten nur Gesetze werden, wenn die verlangten kriminalpolitischen Interventionen nicht außerhalb des Gesetzes standen.[224] Die Streitigkeiten innerhalb des kriminologischen Diskurses, welche kriminalanthropologische oder kriminalpsychiatrische Empirie die richtige wäre,[225] war für die Disziplin nach innen relevant, nicht nach außen.[226]

Es fällt aber auf, dass die politischen Forderungen und kriminalpolitischen Begründungen für das *Schubgesetz 1871*, für die Landstreichergesetze 1873 und 1885 und für den *Zigeunererlass 1888* dem kriminologischen Diskurs ähneln. Hier wird der Einfluss der alltäglichen Polizeipraxis auf die Gesetzgebung deutlich. Besonders der Umstand, dass das *Landstreichergesetz 1885* gegen die Expertise einer Juristenkommission verabschiedet wurde, zeigt das Spannungsverhältnis zwischen alltäglicher Polizeipraxis, dem Gesetzgeber und den Richtern. Dass Gesetze durch die alltägliche Polizeipraxis unterminiert und indirekt beeinflusst werden konnten, stand im Widerspruch zur staatlichen Gewaltentrennung.

Bei genauerem Hinsehen ist festzustellen, dass der kriminologische Diskurs auf der alltäglichen Polizeipraxis und dem polizeilichen Diskurs aufbaute. So bezog sich

---

Alfred Ploetz, Sozialpolitik und Rassenhygiene in ihrem prinzipiellen Verhältnis, in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 17 (1902), S. 393–420. Das *Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik* wurde 1904 in *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* umbenannt, nachdem Max Weber (1864–1920), Edgar Jaffé (1866–1921) und Werner Sombart (1863–1941) die Redaktion übernommen hatten; die Zeitschrift erschien bis 1934.

223 Max Gruber, Gesetzgebung. Oesterreich. Der österreichische Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Trunkenheit, in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 1 (1889), S. 293–318; Ernst Mischler, Statistica giudiziaria penale per l'anno 1886, in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 2 (1889), S. 679–681; H. Lux, Die Sittlichkeitsverbrechen in Deutschland in kriminalstatistischer Beleuchtung, in: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 5 (1892), S. 248–278.

224 Sogar Karl Binding vertrat diese Auffassung, vgl. Binding, Strafgesetzgebung, Strafjustiz und Strafrechtswissenschaft, in: ZStW 1 (1881), S. 27–29.

225 So wurden etwa Cesare Lombrosos Arbeiten stark kritisiert, aber die Kriminalanthropologie und Kriminalpsychiatrie an sich nicht abgewiesen. Vgl. Cesare Lombroso, Über den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-kriminalistischen Schule in Italien, in: ZStW 1 (1881), S. 108, 109, 122, 126. Vgl. im selben Band Alexander von Oettingen, Über die methodische Erhebung und Beurteilung kriminalstatistischer Daten, in: ebda., S. 436–438.

226 Zum Beispiel wurden Erfassungskategorien bei den Zählkarten für die Strafstatistik diskutiert. Vgl. Alexander von Oettingen, Über die methodische Erhebung und Beurteilung kriminalstatistischer Daten, in: ZStW 1 (1881), S. 436–438.

Liszt im Artikel *Kriminalpolitische Aufgaben. Strafe und Zwangserziehung* (1892) auf mehrere Polizeimaßregeln für die Wegnahme von Kindern und ihre Einweisung in Erziehungsanstalten.[227] Die Positionen im polizeilichen Diskurs deckten sich mit jenen im kriminologischen Diskurs, bzw. der kriminologische Diskurs nahm sie auf. Daher ist es kein Zufall, wenn von juristischer Seite kriminologische Positionen kritisiert wurden, weil sie mit diesen Maßnahmen eine „Polizeityrannei" begründen würden:

> „In gleicher Weise bedarf aber die Kriminalsoziologie und die auf ihr beruhende Kriminalpolitik des Rechtsgedankens, da sie sonst zur Polizeityrannei würde. […] Das Strafrecht muß im sozialen Geiste d.h. den Bedürfnissen des Lebens entsprechend gehandhabt werden und die Kriminalpolitik muß am Rechte ihre Grenze finden. […] Innerhalb der durch die Disziplin des Strafrechts gezogenen Grenzen hat nur die juristische Methode Berechtigung."[228]

Die Diskrepanz zwischen den klassischen und den neuen Strafrechtswissenschaften

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts löste der kriminologische Diskurs den kriminalistischen Diskurs ab. Die Gemeinsamkeiten waren die Techniken zur Erfassung und Messung von Delinquenz und das Anerkennen von natur- und sozialwissenschaftlichen Ergebnissen. Ein großer Unterschied zwischen Kriminalistik und Kriminologie bestand in der Frage, wie Täter und Täterinnen zu definieren seien. Der kriminalistische Diskurs deckte sich mit dem juristischen Diskurs, weswegen die *klassischen* Strafrechtswissenschaften kriminologische Positionen aus verfassungsrechtlichen Bedenken ablehnten. Doch auch im kriminologischen Diskurs war man nicht generell darauf aus, alle Kriminellen gesellschaftlich auszuschließen.

Der juristische Diskurs verwehrte sich dem kriminologischen Diskurs in den Strafrechtswissenschaften. Am Beispiel der Vagabondage lassen sich die zwei gegenüberstehenden Positionen anhand der Kriminalwissenschaftler Hugo von Hoegel und Hugo Herz (1872–1943), beide Mitglieder der *Österreichischen Kriminalistischen Vereinigung*, zwischen 1899 und 1908 verdeutlichen.[229]

227 Vgl. Franz v. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben. Strafe und Zwangserziehung, in: ZStW 12 (1892), S. 161–199.

228 Vgl. Alfred von Weinrich, Strafrecht und Kriminalpolitik. Ein Beitrag zur Kritik der Normentheorie und der neuesten Reformbestrebungen, in: ZStW 17 (1897), S. 779–880.

229 Vgl. Mitteilungen der IKV 15 (1908), S. 193.

https://doi.org/10.7767/9783205215998

Beide Kriminalwissenschaftler betonten die Wichtigkeit der Statistiken über Verurteilungen nach den Landstreichergesetzen von 1873 und 1885 in den Sicherheitsberichten[230] und sahen die Vagabondage im Kontext wirtschaftlicher Umbrüche. Für den klassischen Strafrechtler Hoegel hatte Vagabondage ausschließlich soziale und wirtschaftliche Ursachen. Er führte dazu die Strafstatistiken über die Vagabondage und die Bevölkerungsstatistik der k.k. Kronländer von 1890 an[231] und betonte regionale Unterschiede. Als Ursache für die hohe Zahl der Vagabondage in Böhmen beispielsweise sah Hoegel die starke Arbeitsmigration, das ungleiche Verhältnis der Anbauflächen zwischen Großgrundbesitzern und bäuerlichen Kleinbetrieben sowie die niedrigen Löhne, die häufig zu Arbeitswechseln führten. Ähnliche Bedingungen nannte er für Mähren und Schlesien. Wien galt ihm als Gegenbeispiel, da es dort bessere Möglichkeiten gebe, eine neue Arbeit zu finden.[232] Er befürwortete Lösungen wie die Naturalverpflegsstationen, die Arbeitssuchende in Anspruch nehmen konnten, damit sie nicht durch das *Landstreichergesetz 1885* kriminalisiert würden. In jenen k.k. Kronländern, die diese Stationen ab Ende der 1880er errichtet hatten, ging die Vagabondage dadurch zurück. Trotz der hohen Kosten und der geäußerten Verdächtigung, dass sich Vagabundierende den Kontrollmechanismen angepasst hätten, sprach sich Hoegel für die Beibehaltung dieses Systems aus.[233]

Die Meinung über die positiven Auswirkungen der Naturalverpflegsstationen teilte der Kriminologe Hugo Herz mit Hoegel,[234] aber im Unterschied zu Hoegel sah Herz die Ursache der Vagabondage in den bürgerlichen Freiheiten. Arbeit sei zum reinen Produktionsfaktor reduziert worden, der Frauen und Kinder in die Fabriken trieb und Tausende der „Tyrannei des Kapitals" und dem Pauperismus auslieferte.[235] Armengesetze, besonders das *Heimatrechtsgesetz 1863*, hätten seiner Meinung nach zur Verarmung beigetragen.[236] Trotz der generell schlechten sozialen Absicherung würden auch „Abnormale" von den Armengesetzen profitieren. Nach Herz seien „Abnormale" durch „das Recht auf Existenz" „bevormundet" worden.[237] In seinen Augen tarnten sich die „gefährlichsten Elemente im Vagantentum" als Arbeitssuchende.[238] Das

230 Vgl. Hugo v. Hoegel, Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Oesterreich, Wien 1899, S. 1, 99, 101; Hugo Herz, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit. Kritische Beiträge zur österreichischen Straf- und Sozialgesetzgebung, Leipzig/Wien 1902, S. III–X.
231 Vgl. Hoegel, Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu, S. 133–136, 139.
232 Vgl. ebda., S. 137.
233 Vgl. ebda., S. 139, 146 f.
234 Vgl. Herz, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit, S. 81.
235 Vgl. ebda., S. 2. Herz basiert seine Aussagen auf Oettingens Moralstatistik.
236 Vgl. ebda., S. 79.
237 Vgl. ebda., S. 47.
238 Vgl. ebda., S. 49.

Strafrecht und seine Verfechter würden diesem Treiben nur zusehen und dadurch die Kriminalität fördern. Die Kriminologie hätte seiner Meinung nach gezeigt, dass das Verbrechen aus der sozialen Neuordnung der Wirtschaft geschaffen wurde, und deswegen könne man nicht am Prinzip der Einzelschuld festhalten.[239]

Herz folgte einer Hauptargumentation des kriminologischen Diskurses, nämlich dass Vagabondage eine der Hauptursachen von Kriminalität sei, und legte seinen Schwerpunkt auf das Konstrukt der mobilen Kriminalität: Landfahrer, Landstreicher, Vaganten, Vagabunden, Bettler sowie ‚Juden' und ‚Zigeuner'. In Anlehnung an Enrico Ferri (1856–1929), Richard von Krafft-Ebing (1840–1902), Lombroso und Benedikt unterteilte Herz ‚Arbeitsscheue' in drei Kategorien: psychische, physische oder moralische „Abnormale", „Gewohnheits-" und schließlich „Gelegenheitsvagabunden".[240] Der Unterschied zwischen den letzten beiden wäre die soziale und wirtschaftliche Not, doch wie mit aus der Not heraus handelnden „Gelegenheitsvagabunden" umgegangen werden sollte, beantwortete Herz nicht. Er bedauerte, dass sie im „Chaos der Durchschnittsbehandlung" manchmal den „Gewohnheitsverbrechern" gleichgesetzt werden würden.[241]

Herz baute weniger auf Rassentheorien, die er nicht ganz beiseiteließ[242] und auf ‚Juden' und ‚Zigeuner' anwandte,[243] sondern mehr auf Sozialtheorien wie von Viktor Mataja (1857–1934), dem späteren Sozialminister, und Georg Simmel (1858–1918).[244] Für Herz belegten sozialistische Theorien, dass nicht individuelle Entscheidung und Verantwortung die Wirtschaft leiten würden, sondern dass das Individuum „durch das Maß ihm zu teil gewordenen Vermögens (Besitz – Kapital) innerhalb der Gruppe in der Selbstständigkeit seines Handelns determiniert"[245] wäre. Doch stand der Bevölkerungsdiskurs der Sozialtheorien nicht im Widerspruch zum Rassendiskurs. Demnach bezeichnete Herz „die Juden" als „die Spitze des siegreichen vordringenden Kapitalismus",[246] während er den Kapitalismus selbst als Ursache der „Gewohnheitsverbrecher" und des profitorientierten Verbrechens sah.[247]

---

239 Vgl. ebda., S. 6 f.

240 Ebda.

241 Vgl. ebda., S. 47 f.

242 Vgl. Hugo Herz, Verbrechen und Verbrechertum in Österreich. Kritische Untersuchungen über Zusammenhänge von Wirtschaft und Verbrechen, Tübingen 1908, S. 20, 25.

243 Vgl. ebda., Drittes Kapitel. Die Kriminalität der Zigeuner und Juden, S. 152–192.

244 Vgl. ebda., S. 1.

245 Ebda.

246 Vgl. ebda., S. 315.

247 Vgl. ebda., Leitsätze, S. 314–320. Sein eigenes Schicksal widerlegte auf traurige Weise seine Thesen, die Nationalsozialisten töteten ihn 1943 im Konzentrationslager Theresienstadt. Vgl. Herz, Hugo, in: Österreichische Nationalbibliothek (Hg.), Handbuch österreichischer

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Hoegel hingegen, ein Verfechter der *klassischen* Strafrechtswissenschaften, kritisierte die Kriminologie als eine „positivistische Heilslehre".[248] Das Strafrecht dürfe nicht am Begriff der „sozialen Gefährlichkeit" ausgerichtet werden, denn dieser wäre eine „Waffe", die sich gegen die Freiheit aller Staatsbürger und Staatsbürgerinnen richte und daher keinem Psychiater oder Juristen in die Hand gelegt werden dürfe.[249] Er kritisierte die Definitionen von Tätern und Täterinnen[250] im kriminologischen Diskurs und bezweifelte die Wissenschaftlichkeit:

> „Wäre die Lehre vom geborenen Verbrecher in der Tat […] abgetan, so könnte mit wenigen Worten über diese verworrene, unwissenschaftliche Episode der Geschichte der Psychiatrie hinweggegangen werden. […] Es ist insbesondere vom Standpunkte der psychiatrischen Wissenschaft bedauerlich, daß diese so marktschreierisch im Umlauf gesetzte Lehre ernst genommen und nicht sofort mit der entsprechenden Rücksichtslosigkeit zurückgewiesen wurde."[251]

Dabei warf Hoegel der kriminalanthropologischen und -psychiatrischen Vorgehensweise Verfälschung von Quellenmaterial vor: Kriminalstatistiken seien beliebig verwendet worden, selbst erstellte kriminalanthropologische Statistiken wären ohne weiteres ethnografischen Statistiken gegenübergestellt worden. Hoegel sprach zwar weder der Anthropologie noch der Psychiatrie generell ihre Wissenschaftlichkeit ab, lehnte jedoch ihre Verwendung im kriminologischen Diskurs ab: „Die Kriminalanthropologen wollen uns einen Verbrechertypus aufschwatzen, bevor die Anthropologen und Anatomen imstande waren, die Ursachen der ethnografischen Verschiedenheiten der Rassen klarzulegen."[252]

Als Gegenargument zu kriminalpolitischen Forderungen aus der Kriminologie nannte Hoegel die Überlastung von Richtern, wenn sie zusätzlich sozialpolitische und kriminalpräventive Aufgaben übernehmen sollten.[253] Kriminologische Definitionen, die ‚Landstreicherei' als „qualifizierten Bettel" darstellten, nannte er unhaltbar. Man hätte weder „landfahrende Diebe" noch „Hochstapler" wegen Landstreicherei anzeigen können, wenn sie nicht bettelten.[254] Die Verbindung von Prostitution und

---

Autorinnen und Autoren jüdischer Herkunft 18. bis 20. Jahrhundert (Bd. 1), München 2002, S. 538.

248 Vgl. Hoegel, Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu, S. 1.

249 Vgl. Hugo von Hoegel, Die Einteilung der Verbrecher in Klassen, Leipzig 1908, S. 39.

250 Vgl. ebda. Hier richtete sich die Kritik besonders gegen Heinrich Lammasch.

251 Ebda., S. 121.

252 Ebda., S. 136.

253 Vgl. Hoegel, Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu, S. 3.

254 Vgl. ebda., S. 4. Hoegel richtet sich hier u. a. gegen den preußischen Juristen und Kriminologen Robert von Hippel (1866–1951). Auch mit den Kriminologen Krafft-Ebing, Ferri, Oettingen,

'Arbeitsscheue' bezeichnete Hoegel als Irrmeinung.[255] Dieser Ablehnung widersprach Hugo Herz. Auch warf er Hoegel vor, die gesamten Kriminalstatistiken der österreichischen Reichshälfte zu verwenden.[256] Hingegen würden seine Statistiken die Kriminalität im „sozialen Organismus"[257] erklären und die Zahlen der Wiener Polizeiverwaltung berücksichtigen.[258]

Wenngleich beide die sozialen und wirtschaftlichen Ursachen der Vagabondage gleichermaßen teilten, so waren ihre strafpolitischen Auffassungen doch sehr verschieden. Hoegel vertrat die Positionen der *klassischen* Strafrechtswissenschaft und stand für die Gleichheit vor dem Gesetz. Herz vertrat hingegen die Auffassung, dass Kriminelle nicht resozialisierbar wären[259] oder dass Richter „soziale Hygieniker" sein sollten.[260] Hugo von Hoegel war als Mitglied der *Internationalen Kriminalistischen Vereinigung* einer der schärfsten Kritiker kriminologischer Ansätze und Theorien innerhalb der Vereinigung. Gegen die kriminalpsychologischen Thesen von Julius Wagner Ritter von Jauregg (1957–1940) über Hirnschädigung bei Kriminellen wandte er zum Beispiel ein, dass sich wohl jede Person als Kind schon mal den Kopf gestoßen habe.[261]

Sowohl Hoegel als auch Herz bezogen sich auf die Strafstatistiken des k.k. Justizministeriums und auf die Statistiken über Vagabondage des k.k. Innenministeriums – wobei die Verwendung von Statistiken ein wiederkehrender Streitpunkt zwischen den Diskursen der *klassischen* und der *neuen* Strafrechtswissenschaft war. Ein weiterer Streitpunkt blieben die rechtswissenschaftliche Empirie und die politischen Folgen. Hoegel sah in den politischen Forderungen der Kriminologie eine Gefahr für den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. Er war nicht der einzige Jurist, der kriminologische Positionen ablehnte. Auch Leo Geller vertrat wie Ludwig Gumplowicz und Hans Kelsen (1881–1973) die Ansicht, dass das Recht als ein praktisch-soziales Instrument angewendet werden sollte,[262] und lehnte daher

Kraeplin, Locatelli und Benedikt ging Hoegel hart ins Gericht. Vgl. ebda., S. 166–169, 175. Ebenso lehnte er die Überwachungsfantasien von Bentham (Kleidung, keine Namensgleichheiten, Tätowierungen) ab, vgl. ebda., S. 171.

255 Vgl. Hoegel, Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu, S. 10.

256 Vgl. Herz, Verbrechen und Verbrechertum, S. IV.

257 Vgl. ebda., S. III.

258 Vgl. ebda., S. VIII.

259 Vgl. ebda., S. 320.

260 Vgl. ebda., S. 1.

261 Vgl. Österreichische Kriminalistische Vereinigung. Groupe autrichien. Bericht, Diskussion über den Vortrag des Herrn Dr. Berzé 'Über moral insanity und ihre forensische Bedeutung', in: Mitteilungen der IKV 15 (1908), S. 188.

262 Vgl. Goller, Leo Geller S. 84, 86 f., 89. Laut Peter Goller musste Leo Geller aufgrund seines Umfelds, etwa Hans Kelsen oder Ludwig Gumplowicz, Gegner des kriminologischen Diskurses sein. Leider verweist Goller auf keine expliziten Schriften von Geller. Seine Annahmen

kriminologische Deutungsansätze ab.[263] Geller nahm die Entwicklung der *normativen Rechtslehre* im Umfeld der damals jüngeren Generation um Kelsen, František von Weyr (1879–1951), Otto Koellreutter (1883–1972)[264] und Leonid Pitamic (1885–1971) positiv auf,[265] die wenig mit Bindings Normentheorie gemeinsam hatte.

Obwohl der Jurist Geller ein Gegner des kriminologischen Diskurses war, vertrat er die Auffassung, dass sich die Rechtswissenschaft als eine Erfahrungswissenschaft behaupten sollte, indem Historizität und moderne gesellschaftliche Entwicklungen berücksichtigt werden, statt reine Textexegetik an Gesetzen zu betreiben.[266] Auch den Sozialwissenschaften stand Geller aufgeschlossen gegenüber, jedoch betonte er, dass nach ihm das natürliche Recht (welches gemeinsam mit den sozialethischen Reflexionen ein „gewillkürtes oder gesetztes Recht" darstellte) „alle Methoden der wissenschaftlichen Untersuchung zu[läßt]: verschiedene Arten der Analyse und Synthese, der Abstraktion und Determination, der Induktion und Deduktion".[267]

---

sind jedoch durchaus schlüssig und lassen sich in wenigen Aufsätzen Gellers bestätigen. Offene Positionen gegen die Kriminalanthropologie vertrat Hans Kelsen, vgl. Goller, Leo Geller, S. 89. Zu Kelsens Positionen vgl. Hans Kelsen, Grenzen zwischen juristischer und soziologischer Methode, Tübingen 1911. Geller hatte eine ähnliche Biografie wie Ludwig Gumplowicz oder Hans Kelsen. Alle drei stammten aus jüdischen Familien, Kelsen aus Prag, Gumplowicz aus Krakau und Geller aus Kalusz in Galizien. Während Kelsen, aber auch die Juristen und Rechtswissenschaftler Josef Unger (1828–1913) und Julius Glaser (1831–1885), zum christlichen Glauben konvertierten, um Karriere zu machen, blieb Geller Mitglied der jüdischen Kultusgemeinde, obwohl er sich selbst nicht als religiös ansah. Deswegen blieb ihm der Staatsdienst versagt, und Professoren verweigerten seine Habilitation an der Universität Wien. Vgl. Goller, Leo Geller, S. 82–84.

263 Vgl. Goller, Leo Geller, S. 89.

264 Otto Koellreutter war später Nationalsozialist. Vor dem Ersten Weltkrieg beschäftigte sich Koellreutter mit dem englischen Verwaltungsrecht und der englischen Zivilrechtsordnung. Dabei wertschätzte er die Rechtsstaatsidee Englands seit dem 18. Jahrhundert gegenüber der französischen und deutschen Entwicklung aus dem Polizeistaat. Vgl. Otto Koellreutter, Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsprechung im modernen England. Eine reichsvergleichende Studie, Tübingen 1912, S. 216–226. Zu Koellreutter vgl. Jörg Schmidt, Otto Koellreutter 1883–1972. Sein Leben, sein Werk, seine Zeit, Frankfurt a.M. u.a. 1995.

265 Leo Geller, Recht und Gesetz. Untersuchungen über das Wesen des Rechts und die Methoden seiner Erkenntnis, in: Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis 36 (1919), S. 832.

266 Vgl. ebda., S. 817–831. Hervorzuheben ist, dass Geller sich ebenso positiv auf Francis Bacons *novum organum* bezieht und vor dem Juristen als bloßem ‚Handwerker' warnt, wie Carl Dietzel 1871 *Straßburg als deutsche Reichsuniversität und die Neugestaltung des juristischen und staatswissenschaftlichen Studiums*. Vgl. ebda., S. 817. Zu Dietzel vgl. Carl Dietzel, Straßburg als deutsche Reichsuniversität und die Neugestaltung des juristischen und staatswissenschaftlichen Studiums, zit. nach: Zur Reform der juristischen Studien, in: Juristische Blätter, Nr. 11, 18.10.1872, S. 149–151.

267 Leo Geller, Dem 31. Deutschen Juristentage ein herzlicher Willkomm in Wien!, in: Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis 30 (1913), S. 707.

https://doi.org/10.7767/9783205215998

Obwohl die Rechtswissenschaft demnach eine ‚bessere Soziologie' darstelle, plädierte Geller für eine Aufgeschlossenheit gegenüber Soziologie und Psychologie.[268] So kommentierte er auch die *Entmündigungsverordnung 1916*, welche die erste zivilrechtliche Regelung über Aufnahme, Entlassung, Vormundschaft sowie Rechtsschutz für psychisch krank diagnostizierte Menschen in den österreichischen Kronländern war.[269] Ihm zufolge sei der Alkohol- und Drogenmissbrauch für die „Zunahme der Geistesstörungen, der Kriminalität, des Vermögensverfalles, der Störung des Friedens in der Familie und in der Gesellschaft" und für „die beklagenswerte Grundursache physischer und psychischer Minderwertigkeit der Nachkommenschaft und ihrer sittlichen Verwahrlosung"[270] verantwortlich. Das klingt ähnlich dem kriminologischen Diskurs, doch die *Entmündigungsverordnung 1916* war das Ergebnis der Strafreformbewegung und der frühen Antipsychiatriebewegung, wie Sophie Ledebur ausführt.[271]

268 Vgl. ebda., S. 707f.

269 Vgl. Sophie Ledebur, Die österreichische Irrenrechts- und Strafrechtsreformbewegung und die Anfänge eines eugenischen Diskurses in der Psychiatrie um 1900, in: Gerhard Baader/Veronika Hofer/Thomas Mayer (Hg.), Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen von 1900–1945, Wien 2007, S. 208–235, hier: S. 209.

270 Vgl. Leo Geller, Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916 samt den bezüglichen Verwaltungsvorschriften, Wien 1916, S. 5.

271 Vgl. Ledebur, Die österreichische Irrenrechts- und Strafrechtsreformbewegung, S. 210. Trotz dieser Feststellung fixiert Ledebur die *Entmündigungsverordnung 1916* als Anfangspunkt des psychiatrischen Diskurses in Österreich, welche sowohl den „medizinischen als auch legislativen Zugriff auf ‚Minderwertige, Degenerierte und Psychopathen'" ermöglichte, und nennt dies den „biopolitischen Zugriff". Vgl. ebda., S. 209, 229. Sie nennt bekannte Ärzte, Psychiater und Kriminologen, die sich über Kriminalität als psychische Krankheit und psychisch Kranke als Kriminelle äußerten, angefangen bei James Cowles Prichard (1786–1848) und Morel über Liszt, Lombroso, Benedikt, Krafft-Ebing, Wagner-Jauregg bis zu Wilhelm Griesinger (1817–1886), Gabriel Anton (1858–1933), Josef Berze, Emil Kraeplin und Hans Gross. Vgl. ebda., S. 212–214, 218f., 233. Doch wie Ledebur selbst festhält, war Wagner-Jauregg gegen diese Richtung der Reformbestrebungen. Vgl. ebda., S. 212. Sie kann auch keinen Einfluss der genannten Psychiater und Kriminologen auf die Verordnung nachweisen. Bei genauerer Betrachtung der Verordnung wird klar, dass sie von der Antipsychiatriebewegung geprägt war, da die sofortige Einweisung in eine psychiatrische Anstalt rechtlich nicht festgelegt wurde. Vgl. §§ 1–2, 4, 207. Kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1916 über die Entmündigung (Entmündigungsverordnung). Im dritten Abschnitt über die Einweisung in geschlossene Anstalten wurde zum einen das Verlassen der Anstalten bei freiwilligem Eintritt festgehalten und zum anderen die Anzeigepflicht bei Gerichten bestimmt. Vgl. § 16/1–2. Neben Ärzten mussten Richter beurteilen, ob die von den Anstalten gemeldeten Eingewiesenen in einer Anstalt bleiben sollten. Vgl. ebda., §§ 20–23. Das Entmündigungsverfahren blieb primär gerichtlich geregelt. Vgl. ebda., §§ 25–57.

Im Allgemeinen stellte sich Geller gegen den kriminologischen Diskurs, obwohl er den Begriff ‚Kriminologie' vermied. So schrieb er von den jahrelangen „Kämpfen" um die Postulate des Rechts zwischen „Interessenserwägung" und konstruiertem Recht oder von der Erforschung des „lebenden Rechts" statt des kodifizierten Rechts. Für Geller waren diese Ausdrücke „Symptome des Unbehagens" der Rechtswissenschaft gegenüber den Naturwissenschaften, doch, wie er meinte, „schießen sie teils über ihr Ziel weit hinaus, teils daneben vorbei und sind nur geeignet, die Rechtswissenschaft völlig zu verwirren und die Rechtspflege zu gefährden".[272] 1921 sprach er sich gegen direkte regulative Eingriffe durch den Staat aus.[273] Geller entwickelte schon drei Jahrzehnte zuvor seine ersten Gedanken für eine moderne Rechtswissenschaft abseits des kriminologischen Diskurses, wobei die Gewaltentrennung in Staat und Demokratie stets aufrechterhalten werden müsse.[274]

Die bisher genannten Vertreter der *klassischen* Strafrechtswissenschaften waren keine unbedeutenden Personen: Geller war einer der renommiertesten Juristen seiner Zeit mit den meisten rechtswissenschaftlichen Publikationen in Österreich-Ungarn, Hans Kelsen war 1920 Mitverfasser der Bundesverfassung Österreichs, und Hugo von Hoegels Reformvorschläge für das Jugendstrafrecht wirken bis heute nach.[275] Auch das IKV-Mitglied[276] Hugo Forcher (1869–1930), der von 1903 bis 1907 im k.k. Justizministerium für die österreichische Strafstatistik zuständig war,[277] bevor er zur k.k. Statistischen Zentralkommission wechselte,[278] teilte Hoegels Auffassung und rechnete anderen Kriminologen vor, dass ihre statistischen Annahmen über Kriminalität

272 Geller, Dem 31. Deutschen Juristentage, S. 705.

273 Vgl. Leo Geller, Recht und Gesetz, S. 833 f.

274 Vgl. Leo Geller, Staatsgewalt und Autonomie, in: Österreichisches Centralblatt für die Juristische Praxis 13 (1896), S. 257–274, 353–361, 449–459. Zu weiteren Ausführungen vgl. Leo Geller, Ursprung, Wesen, Entwicklung und Gliederung des Rechts. Versuch einer monistischen Erklärung des Rechtsproblems, in: Österreichisches Centralblatt für die Juristische Praxis 12 (1895), S. 729–746; Leo Geller, Die Jurisprudenz als Erfahrungswissenschaft, in: Österreichisches Centralblatt für die Juristische Praxis 16 (1899), S. 449–458; Leo Geller, Wesen und System der Rechtsverhältnisse. Eine empirisch-juristische Studie, in: ebda., S. 533–543, 609–622.

275 Hoegel arbeitete gegen Ende des 19. Jahrhunderts im Auftrag des k.k. Justizministeriums an einem Entwurf einer Strafrechtsreform in Österreich gemeinsam mit Lammasch und dem Schweizer Karl Stooß (1849–1934), der schon das schweizerische Strafgesetz geprägt hatte. Doch es kam zu keiner Strafrechtsreform.

276 Vgl. Mitteilungen der IKV 15 (1908), S. 192.

277 Vgl. Strafstatistiken 1904 bis 1907. Zur Auflistung der Strafstatistiken vgl. im Anhang.

278 Während des Ersten Weltkrieges versuchte er, die neuen Formen kriegsbedingter Armutskriminalität zu analysieren. Vgl. Hugo Forcher, Über die theoretischen Grundlagen der Kriminalstatistik mit Schlußfolgerungen für ihre künftige Neugestaltung, in: Statistische Monatsschrift 22 (1917), S. 15–334.

sowie ihre Prognosen falsch waren. Die Kriminalstatistik könne nur begrenzt Aussagen über Kriminalität geben.[279]

An diesem Punkt kann also festgehalten werden, dass in den *klassischen* Strafrechtswissenschaften weder Natur- noch Sozialwissenschaften per se abgelehnt oder ignoriert wurden noch, dass sie ein Teil der ‚veralteten' Rechtswissenschaften waren, die nur aus Textexegetik bestanden. Dieser Vorwurf entsprang meist, aber nicht ausschließlich, dem kriminologischen Diskurs und kann als Code für die befürchtete ‚Verberufung' der Juristerei zum ‚Handwerk' gelesen werden, der die Wissenschaftlichkeit abhandengekommen war. Die *klassische* Schule war Teil der modernen Rechtswissenschaften und ihre Vertreter sahen sich und ihre Wissenschaft als Träger des modernen Staatswesens; diese Position wollte ihnen die *neue* Schule streitig machen.

Geller, Hoegel und Forcher lehnten die Kriminalistik nicht ab, aber als Juristen und Vertreter der *klassischen* Strafrechtswissenschaften waren sie gegen die Kriminalisierung von Menschen aufgrund von Körpermerkmalen, Geschlecht, Haut-, Augen- und Haarfarbe und vagen medizinischen Diagnosen von Kriminalität als Krankheit. Sie erkannten, dass der kriminologische Diskurs zur Missachtung von bürgerlichen Rechten und zur Gewalt an Bürgern und Bürgerinnen führen würde. Es erscheint einleuchtend, dass sich aus den Techniken der Kriminalistik die Kriminologie entwickelte, weil Verbrechen sowohl an Personen als auch als soziales Phänomen sichtbar wurden und nicht rein deskriptiv gelesen werden konnten. Was aber den kriminologischen Diskurs auszeichnete, waren Forderungen nach Deportation, lebenslangen Haftstrafen, psychiatrischer Einweisung, Überwachung sowie Zwangssterilisation und Zwangsabtreibung.

Im Folgenden werde ich darlegen, dass gerade die Ent-Subjektivierung im kriminologischen Diskurs das Scheitern verursachte, auf die Gesetzgebungen Einfluss zu nehmen, da der juristische Diskurs letztendlich ein individualisierender und subjektivierender Diskurs ist.

Anhand der Debatte um den *Zigeunererlass 1888* sowie um die *Zigeunerverordnung 1916* für die Länder der ungarischen Krone und anhand der Diskussion beim Versuch, eine *Zigeunerverordnung* auch für die österreichischen Kronländer 1916 zu erlassen, lässt sich der Konflikt zwischen dem kriminologischen und dem juristischen Diskurs zeigen. In all diesen Debatten ging es um die juristische Definition von ‚Zigeuner', und gerade weil sich Kriminologen auch dem Thema ‚Zigeuner' widmeten, kann trotz der Einflussnahme des kriminologischen Diskurses gezeigt werden, dass es unmöglich war, juristisch zu definieren, wer ein ‚Zigeuner' sei.

279 Vgl. Hugo Forcher, Über die theoretischen Grundlagen der Kriminalstatistik mit Schlußfolgerungen für ihre künftige Neugestaltung, in: Statistische Monatsschrift 18 (1913), S. 1–46.

II.3 Der *Zigeunerdiskurs* in der Kriminologie

Die Vorstellung von ‚Zigeunern' und ihrem ‚kriminellen Verhalten' war seit Jahrhunderten ein Allgemeinplatz. Es ist daher nicht überraschend, dass der kriminologische Diskurs die Gruppe der ‚Zigeuner' früh als ‚kriminelles Volk' bzw. eine kriminelle ‚Rasse' konstruierte, wie es allen voran Napoleone Colajanni (1847–1921) und Cesare Lombroso taten.[280] Die bekannteste kriminologische Abhandlung im deutschen Sprachraum ist das Kapitel „Die Zigeuner, ihr Wesen und ihre Eigenschaften" in Hans Gross' *Handbuch für Untersuchungsrichter* von 1893.[281]

In seinem Handbuch zeichnete Gross ‚Zigeuner' als fremdes Volk. Er rassialisierte sie anhand körperlicher Eigenschaften. Man könne sie an ihrem dem „Negergeruch"[282] ähnelnden Gestank erkennen und ihr Aussehen sei „orientalisch".[283] Er verwendete aber auch soziografische Charakteristika, indem er ‚Zigeuner' mit ‚Landstreichern' gleichsetzte.[284]

Aufgrund seiner Erfahrung als Richter in der Steiermark in der Nähe zur ungarischen Grenze meinte Gross zu wissen, dass ‚Zigeuner' an ihren Familiennamen zu erkennen wären. Fast alle ‚Zigeuner' in Westungarn würden die Namen Baranya, Horvath, Kokos, Neumann, Pfeifer oder Szarkösy tragen. In Deutschland wären vor allem die Namen Hanstein, Kiefer, Köck, Kreuz, Merk, Muffel und Weiß verbreitet. In der Gegend von Westfalen hießen sie laut Gross Janson, Lagerin, Mettbach und Rebstock, in Thüringen Rother, Steinbach, Weinlich, Weinberg, Weiß und Petermann, letzterer Name käme häufig auch in Rixdorf bei Berlin vor.[285]

Gross' anthropologische und ethnologische Bezüge, die seine Wissenschaftlichkeit untermauern sollten,[286] knüpften an so gut wie allen bekannten Arbeiten

280 Vgl. Napoleone Colajanni, La Sociologia Criminale, Bd. 2, Catania 1889, Capitolo V., La Razza, 90. Origine erronea di taluni giudizi sui caretteri dialcune razze. La fede punica. Italia e Francia, Ebrei, Zingari, Irlandesi e Inglesi, La Bessarabia, L'asse dei geni, S. 130, 196–202, 275, 283, 524, 593, 629; Cesare Lombroso, Der Verbrecher (Homo Delinquens), in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, Hamburg 1894, S. 179, 316, 363, 368, 383, 388, 397.

281 Vgl. Hans Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 223–254. Im Folgenden beziehe ich mich auf die siebte Auflage: Hans Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. Bearbeitet von Erwein Höpler, München/Berlin/Leipzig [7]1922, IX. Abschnitt. Die Zigeuner; ihr Wesen ihre Eigenschaften, S. 454–480.

282 Vgl. Gross, Handbuch, S. 461; Freund, Oberösterreich und die ‚Zigeuner', S. 86 f. Freund betont hier die Gross'sche Tradierung bis in die Zwischenkriegszeit. Für die Effekte und Etablierung im 19. Jahrhundert vgl. Lucassen, Zigeuner, S. 185–188.

283 Gross, Handbuch, S. 478.

284 Ebda., S. 245.

285 Ebda., S. 475 f.

286 Vgl. ebda., S. 223–225.

https://doi.org/10.7767/9783205215998

über ‚Zigeuner' an:[287] Heinrich Grellmann (1756–1804),[288] August Friedrich Pott (1802–1887),[289] Franz von Miklosich (1803–1891),[290] Auguste de Gerando (1819–1849),[291] Richard Liebich (1810–1867),[292] Johann Heinrich Schwicker (1839–1902)[293] und vor allem Heinrich von Wlislocki (1856–1907).[294] Der Bevölkerungsdiskurs der Ethnologie und Anthropologie, die das Wissen über Volksgruppen, Ethnien und ‚Rassen' mitherstellten, wurde im kriminologischen Diskurs von einer kriminalpolitischen Seite betrachtet. Die Ergebnisse ethnologischer wie anthropologischer Studien boten ein legitimes Wissen für kriminologische Arbeiten, um ihre Wissenschaftlichkeit zu untermauern. Doch wie wurden ‚Zigeuner' in der Ethnologie und in der Anthropologie studiert?

Alle ethnologischen und anthropologischen Studien über ‚Zigeuner' sind relativ ähnlich aufgebaut, so auch Wlislockis Studien, die als Meilensteine für die Ethnologie und Anthropologie gelten und in der *Zigeunerkunde* international Beachtung fanden.[295] Sie bestehen im Allgemeinen aus einer historischen Abhandlung, Statistiken (demografische oder medizinisch-anthropologische), Informantenwissen und eigener Beobachtung: Für das ‚Auftreten der Zigeuner' im 14. und 15. Jahrhundert wurden Gesetze gegen sie als Belege ihrer Anwesenheit interpretiert.[296] Zusätzlich

---

287 Vgl. Hohmann, Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland, S. 16, 37, 48 f., 54–56, 61 f., 64; Willems, In Search of the True Gypsy, S. 22 f., insbes. S. 304; Wippermann, ‚Auserwählte Opfer?', S. 13–25; Bonillo, Zigeunerpolitik, S. 54–61.

288 Vgl. Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann, Die Zigeuner. Ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volks in Europa, nebst ihrem Ursprunge, Dessau/Leipzig 1783.

289 Vgl. August Friedrich Pott, Die Zigeuner in Europa und Asien. Ethnographisch-linguistische Untersuchung, vornehmlich ihrer Herkunft und Sprache nach gedruckten und ungedruckten Quellen, Halle 1848.

290 Vgl. Franz von Miklosich, Über die Mundarten und die Wanderungen der Zigeuner Europa's, 12 Bde., Wien 1872–1880.

291 Vgl. Auguste de Gerando, La Transylvanie Et Ses Habitants, Paris 1845, Chapitre VI. L'Aranyos – Récolte de l'or – Les Bohèmiens, S. 179–176.

292 Vgl. Richard Liebich, Die Zigeuner in ihrem Wesen und in ihrer Sprache, Leipzig 1863.

293 Vgl. Johann Heinrich Schwicker, Die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen. Die Völker Oesterreich-Ungarns (Ethnographische und culturhistorische Schilderungen Bd. 12), Wien/Teschen 1883.

294 Vgl. Heinrich von Wlislocki, Vom wandernden Zigeunervolke. Bilder aus dem Leben der Siebenbürger Zigeuner. Geschichtliches, Ethnologisches, Sprache und Poesie, Hamburg 1890.

295 Vgl. The Gypsy Coppersmiths Invasion of 1911–1913, in: Journal of the Gypsy Lore Society (GLS) 6 (1912/13), S. 253, 258.

296 Vgl. ebda., S. 244; Grellmann, Die Zigeuner, S. 16–28, 166–175; Liebich, Die Zigeuner, S. 1–19; Schwicker, Die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen, S. 1–40; Tihomir Gjorgjević, Die Zigeuner in Serbien. Inaugural-Dissertation der Philosophischen Facultät Section I der

https://doi.org/10.7767/9783205215998

wurden Statistiken aus staatlichen Verwaltungen herangezogen, etwa auf Basis von Musterungen erstellte Militärstatistiken über Körper- und ‚Rassenmerkmale',[297] allgemeine Bevölkerungsstatistiken[298] oder *Zigeunerconscriptionen*, wie jene von 1893 in den Ländern der ungarischen Krone.[299] Außerdem beriefen sich die Ethnologen/Anthropologen auf die *eigene Beobachtung*. Sie lebten eine Zeitlang mit ‚Zigeunern', und meistens hatte der Forscher einen Informanten oder eine Informantin aus dieser ‚anderen Welt' – einer Gegenwelt. Mithilfe dieses gesammelten Wissens wurden ‚Zigeuner' nach ihrer angeblichen Lebensweise, Sprache, Kultur und nach anthropologischem Aussehen kategorisiert. Als erkennbares Attribut der ‚Zigeuner' galt der Familienname.[300] Die Durchführung der eigenen Beobachtung erfolgte auch wegen angeblicher Aktenverschlüsse von anthropologisch-statistischen Daten.[301] So wurden die Beobachtungen auch mit (medizinisch-)anthropologischen Studien, etwa von Hermann Welcker (1822–1897),[302] Augustin Weissbach (1837–1914)[303] oder Isidor

Ludwig-Maximilian-Universität München. Überreicht am 1. Oktober 1902, Budapest 1903, S. 5; Adriano Colocci, Gli Zingari. Storia d'un Popolo Errante, Firenze/Roma 1889, S. 7–146; Wlislocki, Vom wandernden Zigeunervolke, S. 1–48.

297 Friedrich Wilhelm Brehpol, Zigeuner in der europäischen Türkei, in: Friedrich Wilhelm Brehpol, 2 Beiträge zur Zigeunerkunde in Südosteuropa, in: Journal of the GLS 4 (1910/11), S. 1. Laut der amtlichen Statistik der Militärbehörden sollen 90.000 „mohammedanische Zigeuner und verwandte Völker" (darin waren 5.000 „Dönmes", zum Islam konvertierte Juden, und 4.800 „mohammedanische Wallachen" inkludiert) in der europäischen Türkei gelebt haben, wobei in dieser Statistik der christliche Bevölkerungsteil wegen der fehlenden Wehrpflicht für christliche Männer laut Brehpol nicht angegeben wurde. Oberstleutnant Richard von Mach hat laut Brehpol diese anthropologischen Vermessungen in Konstantinopel durchgeführt. Vgl. ebda.

298 Vgl. Schwicker, Die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen, S. 74–89; Wlislocki, Vom wandernden Zigeunervolke, S. 44–65, 198 f. Wlislocki bezieht sich stark auf die Bevölkerungsstatistik nach Johann Heinrich Schwicker; Colocci, Gli Zingari, S. 317–331; Tihomir Gjorgjević, Von den Zigeunern in Serbien, in: Journal of the GLS 1 (1907/08), S. 219; Gjorgjević, Die Zigeuner in Serbien, S. 15 f., 19.

299 Vgl. The Gypsy Coppersmiths Invasion of 1911–1913, in: Journal of the GLS 6 (1912/13), S. 259 f.

300 Vgl. Grellmann, Die Zigeuner, S. 15–18; Liebich, Die Zigeuner, S. 272; Wlislocki, Vom wandernden Zigeunervolke, S. 65; Tihomir Gjorgjević, Die Zigeuner im Vlasenicaër Bezirke in Bosnien. Mitteilung von Prof. Dr. Tihomir Gjorgjević in Belgrad. Nach der serbischen Handschrift verdeutscht von Friedrich Kraus [Wien], in: Journal of the GLS 1 (1907/08), S. 146–149; Gjorgjević, Die Zigeuner in Serbien, S. 5 f.

301 Vgl. Gjorgjević, Die Zigeuner in Serbien, S. 25–27.

302 Vgl. Hermann Welcker, Untersuchungen über Wachstum und Bau des menschlichen Schädels, Leipzig 1862, S. 45.

303 Vgl. Augustin Weissbach, Körpermessungen verschiedener Menschenrassen, Berlin 1878, S. 200–211, Tab. V, XIX. Zigeuner.

Kopernicki (1825–1891),[304] über Körperbau und Körperformen, Schädelgröße, Hautfarbe, Augenfarbe usw. verglichen[305] – Daten, die auch bei Musterungen erhoben wurden.

Mediziner, die bei den Musterungen anwesend waren oder Soldaten untersuchten, konnten sich auf ein medizinisch-militärisches Netzwerk stützen und es für ihre (medizinisch-)anthropologischen Studien nützen. Die enge Verknüpfung beruhte auf dem Ärztebedarf beim Militär, welches die Medizinausbildung förderte, um ein Praxiswissen für die Verpflegung und Versorgung von kranken und verwundeten Soldaten sowie für die Krankheitspräventionen aufzubauen.[306] Diese Verbindung zwischen Medizin, Anthropologie und Militär nutzte auch der Anthropologe Viktor Lebzelter (1889–1936), der während des Ersten Weltkrieges ‚Zigeuner' in Serbien vermaß. Er reihte sich damit in die Linie seiner Vorgänger ein. So baute er auf den Studien von Tihomir Gjorgjević (Tihomir Đorđević/Тихомир Ђорђевић, 1868–1944) auf.[307]

Die ‚Geschichte der Zigeuner', geschrieben auf der Basis von Gesetzestexten, Statistiken, Erfahrung durch eigene Beobachtung und Informantenwissen,[308] war charakteristisch für ethnologische und anthropologische Studien über ‚Zigeuner', und diese wurden in der Kriminologie rezipiert. Der große inhaltliche Unterschied war, dass in ethnologischen/anthropologischen Studien ‚Zigeuner' nicht per se als kriminell galten, jedoch als ‚kulturunfähig' und ‚nicht zivilisierbar' beschrieben wurden.[309] Der gemeinsame Nenner zwischen ethnologisch-anthropologischem und kriminologischem Diskurs ist der Bevölkerungsdiskurs. Im Detail zeigt sich, dass die Vorgehensweise analog war (gesetzliche Quellen, Statistik, eigene Beobachtung). Daher überrascht es nicht, dass etwa Lombroso Schädelmaße von ‚Zigeunern'[310] angab und für seine vorgeschlagenen Gesetzesreformen auf Friedrich Christian Benedikt

304 Vgl. Isidor Kopernicki, Ueber den Bau der Zigeunerschädel, in: Archiv für Anthropologie 5 (1875), S. 267–324.

305 Vgl. Schwicker, Die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen, S. 104; Wlislocki, Vom wandernden Zigeunervolke, S. 163.

306 Vgl. Margit Berner, Large-Scale Anthropological Surveys in Austria-Hungary, 1871–1918, in: Johler/Marchetti/Scheer (Hg.), Doing Anthropology in Wartime and War Zones, S. 233–254; Christian Marchetti, Austro-Hungarian Volkskunde, in: ebda., S. 207–230, insbes. S. 218–226; Hartmann, Der Volkskörper bei der Musterung, S. 39, 63, 79, 91 f., 143 f., 146 f., insbes. S. 212–215.

307 Vgl. Gjorgjević, Die Zigeuner in Serbien; Gjorgjević, Die Zigeuner im Vlasenicaër Bezirke in Bosnien; Viktor Lebzelter, Anthropologische Untersuchungen an serbischen Zigeunern, in: Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien 52 (1922), S. 23–44, hier: S. 29.

308 Vgl. Carlo Ginzburg, Der Inquisitor als Anthropologe, in: Rebekka Habermas/Nils Minkmar (Hg.), Das Schwein des Häuptlings. Sechs Aufsätze zur Historischen Anthropologie, Berlin, 1992, S. 42–55.

309 Vgl. Brehpol, Zigeuner in der europäischen Türkei, S. 2; Gjorgjević, Die Zigeuner im Vlasenicaër Bezirke in Bosnien, S. 146 f.; Gjorgjević, Die Zigeuner in Serbien, S. 4, 31.

310 Vgl. Cesare Lombroso, Der Verbrecher (Homo Delinquens), S. 179.

Avé-Lallemants (1809–1892) historischen Abriss in *Das Deutsche Gaunertum*[311] verwies. Colajanni bezog sich auf Lombroso und auf die ethnologischen Studien Adriano Coloccis (1855–1941).[312]

Angelehnt an Gross widmete der Kriminologe Hugo Herz den ‚Zigeunern' ein Kapitel in seiner Studie *Verbrechen und Verbrechertum in Österreich* (1908).[313] Er bezog sich neben Gross auch auf Wlislocki und Colocci.[314] Beim historischen Abriss verwies er auf die vom mährisch-schlesischen Historiker Christian d'Elvert[315] (1803–1896) aufgelisteten Gesetze gegen ‚Zigeuner'. Schließlich stützte sich Herz in seiner Expertise auf seine Tätigkeit bei einem nicht genannten Straflandesgericht in Mähren. Dort sollen in 30 Jahren 227 ‚Zigeuner' und 259 ‚Zigeunerinnen' wegen verschiedener Verbrechen verurteilt worden sein. Anhand der Kriterien Berufstätigkeit und Arbeitslosigkeit versuchte Herz, soziale Parameter festzuhalten. Demnach sollen 27,3 Prozent der von ihm verurteilten Männer berufstätig gewesen sein (Tagelöhner 9,3 Prozent, Pferdemakler 8 Prozent, Schmiede 7,9 Prozent, Hausiergewerbe 1,1 Prozent, Lohnarbeiter 1,0 Prozent), hingegen sollen nur 2,3 Prozent der Frauen einem Beruf nachgegangen sein (Arbeiterinnen oder Tagelöhnerinnen). Die Mehrheit der „mährischen Zigeunerinnen" sei im Haushalt tätig gewesen oder auf dem Trödelmarkt hausieren gegangen.[316]

Obwohl Hugo von Hoegel ein Vertreter der *klassischen* Strafrechtswissenschaften war, bewegte er sich beim Thema ‚Zigeuner' im kriminologischen Diskurs und bezog sich unverkennbar auf Gross' Kapitel über die ‚Zigeuner', ohne ihn zu nennen. Auch

311 Vgl. Friedrich Christian Benedikt Avé-Lallemant, Das Deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande. Neu herausgegeben von Max Bauer, 2 Bde., München/Berlin 1914 [1858], S. 28–36. Avé-Lallemant listet seitenweise Gesetzestexte auf und bezieht sich abschließend auf Pott, ebda., S. 36.

312 Vgl. Colajanni, La Sociologia Criminale, S. 196–202, hier: S. 198, 200. Vgl. ferner ebda., S. 130, 275, 283, 524, 593, 629.

313 Vgl. Herz, Verbrechen und Verbrechertum in Österreich, Drittes Kapitel. Die Kriminalität der Zigeuner und Juden, S. 152–192. Das Kapitel basiert auf seiner früheren Publikation *Zigeunerunwesen und Zigeunerkriminalität in Mähren*, in: GA 53 (1906), S. 388–426. Vgl. ebda., S. 152, Fußnote 1.

314 Vgl. ebda., S. 157, 162–165.

315 Vgl. ebda., S. 153–155. Herz bezieht sich auf den XII. Band der historisch-statistischen Sektion der mährischen Gesellschaft des Ackerbaus (Christian d'Elvert, Zur Geschichte der Zigeuner in Mähren und Schlesien). Siehe auch: Christian d'Elvert, Zur Cultur-Geschichte Mährens und Oest.-Schlesiens (Schriften der historisch-statistischen Sektion der k.k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde Bd. 15), Brünn 1866, S. 55, 77.

316 Vgl. Herz, Verbrechen und Verbrechertum in Österreich, S. 159.

Argumente aus dem politischen *Zigeunerdiskurs* über die Heimatrechtszuständigkeiten infolge des *Heimatrechtsgesetzes 1863* fanden Eingang.

Hoegel lehnte, wie oben beschrieben, kriminologische Auffassungen bezüglich der Vagabondage ab, jedoch nicht bei ‚Zigeunern'. Bei diesem Thema zeigte sich Hoegel von einer anderen Seite: „Fremde Grenzzigeuner" aus „Zigeuneransiedlungen", die nicht weit hinter der ungarischen Grenze entlang der Krain, der Steiermark und Niederösterreich lagen, und die wenigen ‚Zigeuner' mit einer österreichischen Staatsbürgerschaft würden die meisten k.k. Kronländer „unsicher" machen.[317] Nur Strafmaßnahmen würden helfen, um die öffentliche Sicherheit wiederherzustellen.

Die demografische Veränderung der ‚Zigeuner' hätte „den ersten wunden Punkt in der Zigeunerfrage" gebildet. Unstetes Leben und zahlreiche, überwiegend uneheliche Kinder „in fremden Ländern" hätten zu vielfachen Namensgleichheiten geführt. Dazu kam laut Hoegel die ablehnende Haltung der Heimatgemeinden der Länder der ungarischen Krone, den „fragwürdigen Bevölkerungszuwachs" (das heißt die Kinder) aus dem Ausland anzuerkennen. Diese zwei Faktoren hätten eine klare Feststellung des Heimatrechts erschwert bzw. unmöglich gemacht. Ungarische ‚Zigeuner' hätten ihre Herkunft verschleiert. Daher wäre es für sie ein leichtes Spiel gewesen, nach dem *Heimatrechtsgesetz 1863* als Heimatlose, also ohne zuständige Heimatgemeinde, zu gelten und ein österreichisches Heimatrecht zu erlangen, weil sie österreichische Staatsangehörige waren.[318] Dies war von den k.k. Gerichts- und Sicherheitsbehörden gegenüber den ungarischen Behörden ein unterstellter ‚Trick'. Denn falls ungarische Behörden es verneinten, dass ‚Zigeuner' aus Ungarn waren, blieb nichts anderes übrig, als dass sie österreichische Staatsangehörige ohne Heimatgemeinde waren. Hoegel warf steirischen Gemeinden vor, dass sie nicht zwischen dem regionalen „Zigeunerdialekt" und der ähnlichen „Mundart der ‚Hranzen' [sic, recte Heanzen]"[319] unterschieden und fremde ‚Zigeuner' daher nicht als fremd erachtet hätten. Weil Abschiebungen rechtlich nicht mehr möglich waren, sei nur eine Vorgehensweise geblieben: alle aufgegriffenen ‚Zigeuner' im Grenzrayon als ausländische Staatsangehörige und als Landstreicher zu behandeln.[320] So stand es im *Zigeunererlass 1888*.

317 Hugo v. Hoegel, Die Zigeunerplage, in: Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung, 9.8.1894, Nr. 32, S. 149.

318 Vgl. ebda.

319 Ebda. Das heißt, dass laut Hoegel der regionale ‚Zigeunerdialekt' dem deutschen Dialekt Westungarns ähnlich war.

320 Vgl. ebda., S. 150.

Für Hoegel war die ‚Zigeunerfrage‘ wie die Frage der Vagabondage seit dem Mittelalter ungelöst. Versuche, ‚Zigeuner‘ sesshaft und „culturfähig“ zu machen, wären fehlgeschlagen – ihr Dasein wäre durch Betteln, Musizieren, Kesselflicken, Betrug und Diebstahl bestimmt.[321] Ein Problem lag laut Hoegel darin, dass die Gemeinden in beiden Reichshälften versuchten, ‚Zigeuner‘ loszuwerden und Lizenzen und Reisepapiere ausgestellt hatten, statt nach dem *Zigeunererlass 1888* zu handeln. Ein ähnliches Problem sah Hoegel bei den Gerichten. ‚Zigeuner‘ wären am Tag ihrer Einlieferung schnell verhandelt worden und hätten nur ein bis zwei Tage Arrest bekommen, um den „Zigeunergestank“, „Schmutz“ und das „Ungeziefer“ rasch wieder loszuwerden. Diese Vorgangsweise erinnerte Hoegel „an den Bauernspruch ‚lieber Florian, beschütz’ unsere Häuser, zünd’ andere dafür an‘.“[322]

Hoegels Vorschläge zur Bekämpfung der „Zigeunerplage“ – so der Titel eines seiner Aufsätze – waren die Beschaffung und Finanzierung polizeilicher Identifizierungstechniken. Bei Gemeindezuweisungen von ‚Zigeunern‘ sollten von jeder Person Lichtbilder erstellt werden, damit bei Heimatrechtsfragen korrekte Identifizierungen möglich seien; zusätzlich sollten Bilder von abgestraften ‚Zigeunern‘ mit Auskunftstabellen bei den Gerichten aufliegen.[323] Das hätte auch kriminalpräventive Züge: Jedes Gericht müsste einen Lichtbildapparat bekommen und ein Kanzleibeamter dafür geschult werden. Die k.u. Behörden sollten ebenfalls ‚Zigeuner‘ registrieren, Strafvermerke eintragen und die Daten in Auskunftstabellen an alle Gerichte verschicken. Kinder sollten zum Schulbesuch angehalten und Jugendliche sowie Erwachsene in Besserungs- bzw. Zwangsarbeitsanstalten interniert werden.[324]

Hoegels Expertise basierte laut eigenen Angaben (und ähnlich wie bei Hans Gross) auf seinen Erfahrungen als Richter in einem steirischen Grenzbezirk, hinter dessen „Grenze […] eine ganze Kette von Zigeunerdörfern“ gewesen wäre. Aber in eineinhalb Jahren wären nur zweimal Zigeuner eingeliefert worden, obwohl die Vagabondage generell recht hoch gewesen sei.[325] Bei Hoegel findet sich auch eine Konstruktion von Abstammung und Familiennamen: Ein Blick in die Strafregister über Kleindelikte hätte ihm gereicht, um „die Namen Horvath, Pfeifer, Sarkösy und Baranya in unendlicher Folge wieder[zu]finden“.[326] In „sittlicher“ wie „hygienischer“ Hinsicht wären die „Hütten der Grenzzigeuner“ untragbar gewesen, durch

321 Vgl. Hoegel, Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu, S. 103.
322 Vgl. Hoegel, Die Zigeunerplage, S. 150.
323 Ebda., S. 151.
324 Vgl. ebda.
325 Ebda., S. 150.
326 Ebda.

die Überbelegung der Wohnräume hätten sich Krankheiten und Epidemien leicht verbreiten können. Das Zusammenleben von Erwachsenen mit zahlreichen Minderjährigen, die früh geschlechtsreif werden würden, hätte Promiskuität, frühes Sexualleben und uneheliche Kinder verursacht. Ohne bürgerliche Erziehung könne aus den Kindern nichts anderes werden als „Bettler, Lügner und Diebe".[327]

In einer anderen Studie bezog sich Hoegel bei seinem Abriss über die Geschichte der Vagabondage und der ‚Zigeuner' auf Avé-Lallemant und stellte anschließend Kriminalstatistiken und Bevölkerungsstatistiken gegenüber. ‚Zigeuner' hätten sich im Laufe der Jahrhunderte zu den Landfahrern gesellt. Weil sie wegen „ihres besonderen Wesens den scharfen Typus des verbrecherischen Vagantenthums abgaben", wären sie nicht wie „christliche Gauner" oder „Juden" in das „bürgerliche Verkehrsleben in Deutschland eingedrungen".[328] Ein Vergleich von Kriminalstatistiken mit Bevölkerungsstatistiken sollte dies belegen, auch dass es generell keine Verbindung zwischen „Volkstamm" und Kriminalität gebe – mit einer Ausnahme: ‚Zigeuner'.[329] Doch die Volkszählungen in den österreichischen Kronländern erhoben ‚Zigeuner' als eigene Kategorie nicht (vgl. Kap. III.1).[330]

Wie bei Gross findet sich auch bei Hoegel eine soziografische Kategorisierung von ‚Zigeunern'. Seiner Meinung nach soll es verschiedene Typen von Landstreichern geben. Alle sollen ein wesentliches kriminalpolitisches Problem darstellen, für das es schwer sei, Lösungen zu finden. Das Spektrum der Landstreicher reichte laut Hoegel vom „Heiteren" zum „Mürrischen", vom „Ruhigen" zum „Gewalttätigen", vom „Nüchternen" zum „Alkoholiker", vom „Asexuellen" zum „Sexualverbrecher". Sie hätten nicht bloß die „negative Arbeit" „verkörpert", sondern auch die staatliche Ordnung gestört. Die einen würden „zwar stets von fremder Arbeit leben, aber sonst nichts anstellen".[331] Andere würden Verbrechen wie Diebstahl, Fälschung, Falschmeldungen und Betrug, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Ruhestörung, Körperverletzung, Totschlag, Vergewaltigung oder Mord begehen. Landstreicher, die Mord oder Sexualdelikte begingen, waren laut Hoegel „unverbesserliche Verbrecher" und nicht resozialisierbar. Auf der gleichen Stufe sah er ‚Zigeuner'.[332]

Hoegel forderte in seinen kriminalanthropologischen Abhandlungen über ‚Zigeuner' nicht die Verabschiedung neuer Gesetze, wie es im kriminologischen Diskurs

327 Vgl. ebda.

328 Hoegel, Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu, S. 8. Herz bezieht sich bei seinen Argumenten über kriminelle ‚Juden' auf Hoegel, lässt aber die ‚christlichen Gauner' weg. Vgl. Herz, Verbrechen und Verbrechertum in Österreich, S. 167–192.

329 Vgl. Hoegel, Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu, S. 137.

330 Vgl. ebda., S. 138.

331 Vgl. ebda., S. 166.

332 Vgl. ebda.

üblich war, und wie bei seiner Position zu den Landstreichergesetzen sollte innerhalb des geltenden Rechts gehandelt werden – möglichst mit den höchsten Strafsätzen. Das ist ein Unterschied zu seinem Ansatz, beim Delikt der Vagabondage Arbeitssuchende nicht unnötig zu kriminalisieren. Doch der wesentliche Unterschied lag darin, dass Hoegel gerade das tat, was er selbst wiederholt am kriminologischen Diskurs kritisiert hatte. ‚Zigeuner' sollten nur dafür verurteilt werden, dass sie ‚Zigeuner' waren, weil auch er annahm, dass die Kriminalität im ‚Volk' veranlagt sei.

Bei den Landstreichergesetzen teilte Hoegel die Kritik des juristischen Diskurses, dass Richter wegen überlasteter Gerichte nicht ihrer Pflicht nachkommen könnten, jeden Fall individuell zu bearbeiten, und dadurch das Recht der Angeklagten verletzt würde. Diese Kritik fehlte jetzt. Nun sollten schon allfällige Vorstrafen von ‚Zigeunern', die mit Lichtbildern in Auskunftstabellen bei den Gerichten aufliegen sollten, für eine Verurteilung ausreichen.

Ab den 1890er Jahren kann eine Annäherung der verschiedenen Diskurspositionen in den Strafrechtswissenschaften festgestellt werden, so wie sich Strafreformer und Moralstatistiker der Kriminalanthropologie und -psychologie annäherten.[333] Nichtsdestotrotz blieben Spannungen zwischen der *klassischen* Strafrechtswissenschaft und der *modernen* Strafrechtswissenschaft bestehen. Ihre Gemeinsamkeit war von Beginn an die Betonung der Erfahrungswissenschaft. Gemeinsame Techniken aus der Moral- und Kriminalstatistik legten früh einen Grundstein für Annäherungen, aber sie waren auch ein Streitpunkt.

Die wechselhafte Beziehung zwischen dem juristischen Diskurs und dem kriminologischen Diskurs lässt sich auch bei den Vorschlägen für ein *Zigeunergesetz* im Ungarischen Reichsrat 1907 und bei der *Zigeunerverordnung* von 1916 veranschaulichen.

Von den Gesetzesvorschlägen der „Massregelung der Wanderzigeuner auf legislatorischem Wege" (1907) hin zur *Zigeunerverordnung 1916* in den Ländern der ungarischen Krone

Von den Gesetzesvorschlägen zur „Massregelung der Wanderzigeuner auf legislatorischem Wege"[334], die vom Reichsratsabgeordneten und IKV-Mitglied János Samassa de Gesztöcz (1867–194?) 1907 im Ungarischen Reichsrat eingebracht wurden, bis zur *Verordnung über die Wander(Zelt)-Zigeuner* vom 7. Mai 1916 lässt sich

333 Vgl. Henze, Netzwerk, Kongressbewegung, Stiftung, S. 59 f., 64, 70 f.

334 Vgl. János Samassa, Projet de loi sur la règlementation des tzsiganes vagabonds par les legislations/Gesetzentwurf über die Massregelung der Wanderzigeuner auf legislatorischem Wege/Törvényjavaslat a vándorcigányoknak törvényhozási uton való megrendszabályozásáról,

eine wenngleich brüchige Linie nachzeichnen.[335] Die darin genannten Vorschläge zur Zwangsansiedlung und Evidenzhaltung als kriminalpolitische Präventionsmaßnahme flossen in die *Zigeunerverordnung 1916* ein.

Jeder juristische Schritt beginnt mit einer Definition. Die Definitionen von ‚Wanderzigeuner' weichen bei den Gesetzesvorschlägen von 1907 nur graduell ab und beeinflussten die Definition in der *Zigeunerverordnung 1916*. Alle waren soziografisch, nicht ethnologisch. Es hieß im Entwurf des Ausnahmegesetzes von 1907: „§ 2. Unter der Bezeichnung ‚Wander-Zigeuner' sind im Zweifel alle jene Zigeuner zu verstehen, die während des grösseren Teiles des Jahres nicht ständig angesiedelt sind."[336] Im gleichen Sinne stand es in der *Zigeunerverordnung 1916*: „Als Wanderzigeuner kommen alle jene Zigeuner zu betrachten, welche nicht nachzuweisen vermögen, dass sie einen ordentlichen Wohnort haben."[337] Anders ausgedrückt, wer sesshaft war, konnte kein ‚Wanderzigeuner' sein. Eine ähnliche, leicht abweichende Definition findet sich in Eugen von Baloghs (1864–1953) Referat bei der Tagung der *Internationalen Kriminalistischen Vereinigung* 1910 in Berlin. Balogh nannte die „arbeitsscheuen" ‚Zigeuner', die eine „herumstreichende Lebensweise" hätten, „walachische Zigeuner", um sie von den „sesshaften Zigeunern" zu unterscheiden. Diese „walachischen Zigeuner" sollten den Großteil der „gewohnheitsmäßigen Landstreicher" ausmachen. Seine Argumente untermauerte er mit den Bevölkerungsstatistiken im Königreich Ungarn, obwohl die Statistiken Balogh widerlegten: So ging die Bevölkerungszahl der „walachischen Zigeuner" von 214.000 (1873) auf 70.000 (1910) zurück – dafür hatte Balogh keine Erklärung.[338]

Das vorgeschlagene Ausnahmegesetz von 1907 forderte keine strafrechtlichen Neuerungen, jedoch sollten ‚Zigeuner' immer die Höchststrafe bekommen,[339] und die Möglichkeit, gegen Anklagen und Urteile Berufung einzulegen, sollte eingeschränkt werden.[340] Im Gesetzesvorschlag für die Kolonisierung von ‚Wanderzigeunern' lag der

---

Budapest 1911, Gesetz-Entwurf betreffend die Ausnahmsgesetzbarkeit über Wander-Zigeuner, S. 39–45, Gesetz-Entwurf betreffend die Kolonisation der Wander-Zigeuner, S. 57–64.

335 Vgl. 15.000/1916 eln. számú rendelet. A kóbor (sátoros) cigánykról ([Übersetzung:] Erlass Z. 15.000/1916/Präs. M.d.I.), K.k. Ministerium des Innern, Massnahmen gegen Zigeuner, Wien, 25.7.1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 25.730/1916.

336 § 2, Gesetz-Entwurf betreffend die Ausnahmsgesetzbarkeit über Wander-Zigeuner. Ähnlich auch der § 2 des Gesetz-Entwurfs betreffend die Kolonisation der Wander-Zigeuner.

337 § 1 *Zigeunerverordnung 1916*, K.k. Ministerium des Innern, Massnahmen gegen Zigeuner, Wien, 25.7.1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 25.730/1916.

338 Vgl. Eugen v. Balogh, Bericht der ungarischen Landesgruppe über die Tätigkeit während der Jahre 1908 und 1909, in: Mitteilungen der IKV 17 (1910), S. 100–104.

339 Vgl. §§ 5–7, Gesetz-Entwurf betreffend die Ausnahmsgesetzbarkeit über Wander-Zigeuner.

340 Vgl. §§ 8–16, ebda.

Fokus auf Zwangsansiedlung und Evidenzhaltung. Wenn nötig, sollte die Ansiedlung mit „Brachialgewalt"[341] erfolgen, bürgerliche Rechte sollten teilweise aufgehoben (Privatbesitz, Reisefreiheit, Eherecht)[342] und Zwangsarbeit eingeführt werden.[343] Eine „Landes-Kolonisierungs-Behörde" sollte Unterbringungsmöglichkeiten und Finanzen bereitstellen, die Evidenzführung sowie die Schul- und Militärpflicht überwachen und dafür sorgen, dass Gemeindebehörden mitarbeiten.[344] Mit den Arbeitslöhnen für die Zwangsarbeit sollten die Ansiedlungskosten gedeckt werden. Erst nach der ‚erfolgreichen Ansiedelung' sollten Löhne ausbezahlt werden.[345] Bis dahin sollten die ‚Zigeuner' steuerbefreit sein.[346]

Eugen von Balogh forderte ähnliche Zwangsarbeitsbestimmungen für ‚Zigeuner' wie Samassa 1907, die aber in seinen Augen grundsätzlich als „gewohnheitsmäßige und rückfällige Landstreicher" galten. In Baloghs Vortrag ging es generell um Zwangsarbeit und ‚Arbeitsscheu' in Ungarn im Kontext der in den Ländern der ungarischen Krone durchgeführten Strafrechtsnovelle.[347] Neben Landstreichern und Bettlern, von denen die ersteren überwiegend „walachische Zigeuner", aber auch „Degenerierte"[348] gewesen sein sollen, thematisierte Balogh für den Bericht der ungarischen Landesgruppe der IKV für 1908 und 1909 die „Verwahrlosung der Jugend", „Kampfmittel gegen die Unzucht", aber auch Häftlingsrechte.[349]

Die ungarische Strafrechtsnovelle 1908 war wohl für die ungarische Landesgruppe wie für Samassa Motivation, Gesetzesvorschläge oder -anträge einzubringen. Im ungarischen *Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen* von 1878 werden keine Strafbestimmungen für Landstreicherei oder Bettel genannt.[350] 1879 wurde beides als Übertretung unter Strafe gestellt. Darauf ging Balogh ein, dass ab 1879 Landstreicherei als „Übertretung gegen die allgemeine Sicherheit" mit acht Tagen Haft

341 Vgl. § 3, Gesetz-Entwurf betreffend die Kolonisation der Wander-Zigeuner.
342 Vgl. § 4, ebda.
343 Vgl. §§ 11, 12, 16, 19, ebda.
344 Vgl. §§ 6, 7, 10, 12, 13, ebda.
345 Vgl. §§ 11, 12, 16, 19, ebda.
346 Vgl. §§ 12, 21, ebda.
347 Vgl. Balogh, Bericht der ungarischen Landesgruppe 1908 und 1909, S. 100–104.
348 Vgl. ebda., S. 105. Hier handelte es sich um die Zusammenfassung der Thesen von Franz von Pekáry (1859– 1925). Der Leiter der Kriminalabteilung und stellvertretende Hauptmann Pekáry war bei den k.u. Behörden Vorreiter bei der Einführung der Daktyloskopie. Seine Karrierestationen waren Polizeichef von Budapest (1912), Leiter der Abteilung Polizeiangelegenheiten im k.u. Innenministerium, Leiter der Staatspolizei. Bis zu seinem Ruhestand 1917 war er als Leiter der Rechtsabteilung im k.u. Innenministerium tätig.
349 Vgl. ebda., S. 94–99.
350 Vgl. Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, Budapest 1878.

und im Wiederholungsfall bis zu einem Monat Haft verurteilt werden konnte.[351] Balogh entfiel zu erwähnen, dass gleiches auf Betteln zutraf, und für ‚Landstreicher' unter 16 Jahren war die Erziehung in staatlicher Obhut vorgesehen.[352]

Im neuen ungarischen *Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen* von 1908 waren weder Landstreicherei noch Bettel aufgenommen worden, beides blieb eine Übertretung.[353] Doch fünf Jahre später brachte Eugen von Balogh, von 4. Jänner 1913 bis 15. Juni 1917 k.u. Justizminister, das *Arbeitsscheuengesetz 1913*[354] auf den Weg, das mit 12. August 1913 in Kraft trat.[355] Nun war es möglich, „Arbeitsscheue" und Vagabondage mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten zu ahnden, falls eine Vorstrafe nach diesem Vergehen länger als zwei Jahre her war.[356] Bei einer nachgewiesenen „arbeitsscheuen Lebensweise"[357] erhöhte sich die Strafe auf 15 Tage bis auf ein halbes Jahr, und bei wiederholtem Aufgreifen von „Unverbesserlichen" wegen Arbeitsscheue/Vagabondage innerhalb von zwei Jahren konnte eine Arreststrafe von einem Monat bis zu einem Jahr verhängt werden.[358] Um ‚Arbeitsscheuen' die „Arbeitsscheue" „abzugewöhnen", war eine Internierung in einem Arbeitshaus

351 Vgl. Balogh, Bericht der ungarischen Landesgruppe 1908 und 1909, S. 100. Balogh bezieht sich auf die §§ 62 und 63 des G.A. XL 1879.

352 Eltern mussten eine Geldstrafe von bis zu 200 Forint leisten, wenn sie das „Wandern" ihrer Kinder unter 16 Jahren nicht verhinderten, und es konnte auch eine Erziehung von „Landstreichern unter 16 Jahren" unter staatlicher Obhut bestimmt werden (§§ 64–65). Unter das Strafausmaß von bis zu acht Tagen und im Wiederholungsfall innerhalb von zwei Jahren mit bis zu einem Monat Haft fielen sowohl das Betteln ohne Erlaubnis als auch das Aussenden von Kindern zum Betteln (§§ 66–67). Zwei Monate Haft waren vorgesehen, wenn das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht war, wenn mehr als drei Familienmitglieder gemeinsam bettelten, eine Waffe mitgeführt wurde, Hausfriedensbruch begangen wurde oder eine Behinderung und/oder Armut vorgetäuscht wurden (§ 68). Vgl. 1879. évi XL. törvénycikk indokolása a magyar büntető törvénykönyv a kihágásokró, VI. Abschnitt.

353 Vgl. Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen (V. Gesetzes-Artikel vom Jahre 1878 mit allen Abänderungen und Ergänzungen) einschließlich der Ungarischen Strafgesetznovelle (XXXVI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1908) und den bis 1909 ergangenen strafrechtlichen Nebengesetzen, Berlin 1910.

354 Vgl. 1913. évi XXI. törvénycikka közveszélyes munkakerülőkről (*Arbeitsscheuengesetz 1913*).

355 Vgl. Ungarisches Gesetz gegen Arbeitsscheue. Kleine Mitteilungen, in: Juristische Blätter, Nr. 30, 23.7.1916, S. 355.

356 Vgl. §§ 1–2, *Arbeitsscheuengesetz 1913*.

357 Darunter fiel ein unmoralisches Verhalten, das der/die Arbeitsscheue Familienangehörigen aussetze (§ 3), und falls er oder sie andere (Schwächere, Schutzbefohlene) kommerziell ausnütze oder Zuhälterei betreibe, erhöhte sich die Strafe um eine zusätzliche Geldstrafe von bis zu 500 Kronen. Des Weiteren konnte ein Geschworenengericht statt einer Arreststrafe eine Gefängnisstrafe verhängen (§ 4). Vgl. §§ 3–4, *Arbeitsscheuengesetz 1913*.

358 Vgl. § 6, *Arbeitsscheuengesetz 1913*.

vorgesehen.[359] Des Weiteren konnte nach dem *Arbeitsscheuengesetz 1913* bereits wegen anderer Straftaten Verurteilte (z.B. Mord, Totschlag, Körperverletzung, Raub und Diebstahl) mit mindestens weiteren drei Monaten bestraft werden.[360] Ausländische Staatsangehörige konnten aus der Gemeinde verbannt werden, wenn sie keinen Wohnort in der betreffenden Gemeinde nachweisen konnten, und es konnte eine Landesverweisung mit befristetem oder unbefristetem Rückkehrverbot ausgesprochen werden. Falls ausländische Staatsangehörige weder einen Wohnsitz in den Ländern der ungarischen Krone noch im Ausland nachweisen konnten, war eine Landesverweisung mit lebenslangem Rückkehrverbot vorgesehen.[361]

Zusätzlich zu den Arreststrafen war nach dem *Arbeitsscheuengesetz 1913* die Unterbringung in Arbeitshäusern zur Disziplinierung für bis zu fünf Jahre vorgesehen – diese mussten jedoch erst errichtet werden. Bis dahin sollten Gefängnisse, Gerichtsgebäude oder Gemeindearreste diesen Zweck erfüllen. Für die Zwangsarbeitsanstalten sollten eigene Aufsichtsbehörden eingerichtet werden, die aus je fünf bis zehn Mitgliedern aus den k.u. Gerichten, der Staatsanwaltschaft und den Polizeibehörden bestehen sollten. Diese Behörden sollten den Arbeitseinsatz und die Erziehung zu einem „normalen Lebensstil" überwachen.[362]

Die Reaktionen auf das *Arbeitsscheuengesetz 1913* waren zweigeteilt. Befürworter, die sowohl von „Professionsvagabunden"[363] als auch von „nomadisierenden Zigeunern" ausgingen, sahen im Gesetz ein „Generalexempel".[364] Die Sozialdemokratie sprach sich gegen dieses Gesetz aus, da es gegen Streikende eingesetzt werden könnte.[365]

Die Kontrolle von Arbeitsmigration bekam mit Beginn des Ersten Weltkrieges neue Facetten in den österreichischen Kronländern wie auch in den Ländern der ungarischen Krone. Mit Kriegsbeginn betraf es primär Männer im wehrfähigen Alter,

---

359 Vgl. § 5, *Arbeitsscheuengesetz 1913*. Jugendliche unter 18 Jahren waren davon ausgenommen (§ 8), ebenfalls geistig Unzurechnungsfähige (§ 19).

360 Vgl. § 7, *Arbeitsscheuengesetz 1913*.

361 Vgl. § 9, *Arbeitsscheuengesetz 1913*. Das befristete Rückkehrverbot belief sich auf ein bis fünf Jahre.

362 Vgl. Abschnitt II, §§ 10–16, *Arbeitsscheuengesetz 1913*. Die „Bewährungszeit" belief sich auf mindestens ein Jahr, aber falls die auf Arbeit Zugewiesenen die Aufsichtsregeln verletzten, betrunken waren oder sich „arbeitsscheu" bzw. „unmoralisch" zeigten, konnte die Rückkehr in die Zwangsarbeitsanstalt angeordnet werden.

363 Vgl. Das Vagabundengesetz. Politische Nachrichten, in: Oedenburger Zeitung, Nr. 188, 15.8.1913, S. 1.

364 Vgl. Der erste Fall in Sopron auf Grund des neuen Gesetzes über die Arbeitsscheuen, Ferdinand Marx – freigesprochen. Gerichtshalle, in: Oedenburger Zeitung, Nr. 259, 11.11.1913, S. 4.

365 Vgl. Sozialpolitik der Regierung. Der Parteitag der ungarischen Sozialdemokratie, in: Arbeiter-Zeitung (Morgenblatt), Nr. 296, 28.10.1913, S. 2.

und neben der allgemeinen Beschränkung der Reisefreiheit führte die Regierung in Budapest Gesetze zur Arbeitspflicht in der Kriegswirtschaft für Männer und Frauen ab 18 Jahren ein, die auch Verurteilte in Strafanstalten betraf.[366] In der ersten Jahreshälfte 1915 erließ das k.u. Innenministerium auf Verordnungsweg ein Verbot für Saisonarbeiter und Saisonarbeiterinnen, in die österreichischen Kronländer zu gehen – die Arbeitskräfte sollten im Land bleiben. Für all jene, die dadurch mit Existenzproblemen konfrontiert waren, führte das Budapester Innenministerium eine eigene Evidenz ein, damit das k.u. Ackerbauministerium Arbeitsvermittlung organisieren konnte.[367] Die Folge davon war ein Arbeitskräftemangel in den österreichischen Kronländern, der sich wiederum auf die Arbeitskräftebeschaffung aus den Internierungslagern auswirken sollte (vgl. Kap. V).[368]

Eine Evidenzführung von ‚Arbeitsscheuen' ab 1913 und von Saisonarbeitern und -arbeiterinnen ab 1915, um die Arbeitskräfte zu regulieren, war somit Jahre vor der *Zigeunerverordnung 1916* implementiert. 1916 publizierte das k.u. Justizministerium die Verurteilungszahlen nach dem *Arbeitsscheuengesetz 1913*: 1914 wurden in den Ländern der ungarischen Krone, bei rund 20,8 Millionen EinwohnerInnen, 2.994 Personen angezeigt und 1.697 verurteilt, 1915 waren es 2.247 Anzeigen bzw. 1.438 Verurteilte.[369] Wie konnte also von einem ‚Zigeunerunwesen' gesprochen werden, wenn es nicht einmal eine gravierende Anzahl von Vagabundierenden und Bettelnden gab? Glaubt man der ungarischen Ausgabe der k.u.k. *Militärzeitung*, wären die ‚Zigeuner' 1916 aus den österreichischen Kronländern nach Ungarn gekommen.

Die *Zigeunerverordnung 1916* ähnelt dem *Arbeitsscheuengesetz 1913*, aber die Strafbestimmungen waren weit niedriger und richteten sich gegen eine konkrete Gruppe. Außerdem enthielt die Verordnung ähnliche Bestimmungen für die Zwangsansiedlung und die Entlohnung wie Samassas Vorschläge. Jedoch standen sie im Kontext des Ersten Weltkrieges.[370] Nur genaueres Evidenzführen und die Überwachung der

366 § 5, 8, 1914. évi L. törvénycikk a háború esetére szóló kivételes intézkedésekről alkotott 1912: LXIII. törvénycikknek és a hadiszolgáltatásokról szóló 1912: LXVIII. törvénycikknek kiegészítéséről.

367 Vgl. Tagesneuigkeiten, in: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung. Illustrierte Zeitung für die gesamte Landwirtschaft, Nr. 41, 22.5.1915, S. 333.

368 Vgl. Kriegsfürsorge, in: Arbeiter-Zeitung (Morgenblatt), Nr. 118, 29.4.1915, S. 8; Emil Bondy, Zur Beschaffung landwirtschaftlicher Arbeiter. Sprechsaal, in: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung, Nr. 57, 17.7.1915, S. 443.

369 Vgl. Ungarisches Gesetz gegen Arbeitsscheue. Kleine Mitteilungen, in: Juristische Blätter, Nr. 30, 23.7.1916, S. 355.

370 ‚Wanderzigeunern' wurde es verboten umherzuziehen; wenn sie nicht am Wohnort angetroffen wurden, sollten sie von Sicherheitsbehörden dorthin abgeschoben werden (§ 1). Die Gemeinde- wie Stadtverwaltungen waren verpflichtet, die Sicherheitsbehörden zu unterstützen (§ 2) und

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Militär- und Ausweispflicht wurden festgeschrieben, indem Gemeindevorstehungen und die k.u. statistische Zentrale idente Evidenzblätter führen mussten.[371] Die Ähnlichkeiten zwischen Samassas Gesetzesvorschlägen und der ungarischen *Zigeunerverordnung 1916* fiel auch dem deutschen Kriminologen Robert Heindl (1883–1958)

die festgehaltenen ‚Wanderzigeuner' zu versorgen sowie deren Wertgegenstände, Dokumente, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände zu sichern, ebenso die Pferde, die tierärztlich zu untersuchen waren (§ 3). Weiters galt für die ‚Wanderzigeuner' – als ungarische Staatsangehörige – die Musterungspflicht (§§ 3, 5, 6). Im Aufenthaltsort galt die Order an Zivil- und Sicherheitsbehörden, die ‚Zigeuner' gegebenenfalls samt den Familienmitgliedern in Evidenz zu nehmen und dabei Identitätsfeststellungen durchzuführen. Daran war auch die staatliche Unterstützung der Familie gebunden (§ 4), auf die die Familie Anrecht hatte (§ 15). Für Kinder unter sieben Jahren ohne Familienangehörige war ein Kinderasyl vorgesehen (§ 4). Für alle registrierten ‚Wanderzigeuner' galt die Impfpflicht (§§ 7, 9), und aus Prävention von Epidemien und Sexualkrankheiten mussten diese von Gemeinde- bzw. Kreisärzten überwacht werden (§ 10). Die Zivilbehörden mussten über die bei ihnen in Evidenz genommenen ‚Wanderzigeuner' ein *Evidenzblatt* mit den Identitätsdaten an das k.u. Statistische Zentralbüro senden (§ 9) und Legitimationspapiere an die ‚Zigeuner' aushändigen (§ 11). Wiederum mussten ‚Zigeuner' ihre Papiere immer bei sich führen und durften nur im Gemeindegebiet ihres Aufenthaltsortes Arbeit annehmen, die ausschließlich die Behörden zuwiesen (§ 12). Den in Evidenz genommenen ‚Zigeunern' war es verboten, das Gemeindegebiet zu verlassen. Falls sie sich außerhalb des Gebietes aufhielten, drohte die Abschiebung dorthin, falls die Gemeinde nicht eruiert werden konnte, galt es, die Evidenznahme (erneut) einzuleiten (§ 13). Auch nach einer gesetzten Frist sollten Zivil- und Sicherheitsbehörden den Registrierungsprozess der ‚Wanderzigeuner' zur Kontrolle erneut durchführen (§ 8). Jenen ‚Zigeunern', die arbeiten mussten, stand ein Recht auf Entlohnung in Geld und Naturalien (Unterbringung) zu (§ 14). Sie alle hatten außerdem das Recht auf eine öffentliche Versorgung, unabhängig von Alter und Geschlecht, auch wenn sie als arbeitsunfähig eingestuft wurden (§§ 15–16). Jedoch zahlten die ‚Zigeuner' selbst für diese Versorgung, denn der Lohn wurde nicht direkt ausgezahlt, sondern der Gemeindeverwaltung überwiesen. Dort musste um Lebensmittel, Kleider und Baumaterial für die eigene Wohnung oder das Haus angesucht werden. Nur ausnahmsweise sollte ‚Zigeunern', die eine „Arbeitslust" vorweisen konnten, Bargeld für Bedarfsartikel ausgehändigt werden (§§ 16–17). Falls es keine Arbeitsgelegenheiten gab, musste die Gemeinde die Kosten tragen, konnte aber um staatliche Unterstützung ansuchen (§ 18). Stuhlbezirksgerichte waren dazu bestimmt, die Zivil- und Sicherheitsbehörden zu kontrollieren (§ 19). Falls sich ein ‚Wanderzigeuner' den Maßnahmen dieser Verordnung entzog, war eine Arreststrafe bis zu 15 Tagen und eine Geldstrafe bis zu 200 Kronen vorgesehen (§ 20). Wenn die Behörden der Ansicht waren, dass ein in Evidenz geführter ‚Zigeuner' gegen die Maßnahmen verstieß, mehrmals versuchte zu fliehen oder als ‚verbrecherisch' und als ‚Gefahr' gegenüber anderen ‚Zigeunern' und der Gemeinde eingestuft wurde, konnte die Internierung in eine staatliche Zwangsarbeitskolonie erfolgen (§ 13). Trotzdem konnte mit polizeilicher Genehmigung ein Reisepass ausgestellt und konnten Tiere geführt werden (§ 3). Vgl. 15.000/1916 eln. számú rendelet. A kóbor (sátoros) cigánykról, ([Übersetzung:] Erlass Z. 15.000/1916/Präs. M.d.I.), K.k. Ministerium des Innern, Massnahmen gegen Zigeuner, Wien, 25.7.1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 25.730/1916.

371 Vgl. §§ 4, 7, 9, ebda.

auf, und er meinte, Samassa habe „lange Zeit auf die praktische Durchführung seines Vorschlages warten“ müssen.[372] Samassa selbst sah seinen Einfluss auf die *Zigeunerverordnung 1916*, versuchte aber trotzdem, auf eine weitere Gesetzgebung Einfluss zu nehmen, da er Gerichtsprozessen infolge der Verordnung beigewohnt habe – jedoch nannte er keine Fälle oder Studienergebnisse.[373]

‚Zigeuner‘ waren im kriminologischen Diskurs im Vergleich zu Vagabondage ein Randthema, jedoch galten sie als das Paradebeispiel für den ‚harten Kern‘ des ‚Landstreichertums‘ aufgrund ihrer ‚Abstammung‘. Das Soziale und das Biologische konnte im Bild ‚Zigeuner‘ verschmolzen werden, und die zugeschriebene sowie ethnisierte ‚Fremdheit‘ diente als Grundlage ihrer Exklusion aus der Bevölkerung, wie es für ‚unverbesserliche Verbrecher‘ – die ebenfalls zum ‚Landstreichertum‘ gehört hätten – gefordert wurde.

Obwohl namhafte Kriminalwissenschaftler in Österreich-Ungarn sich dem Thema ‚Zigeuner‘ widmeten, übten sie keinen Einfluss auf die Gesetzgebung und polizeiliche Maßnahmen in den k.k. Kronländern aus, während in den Ländern der ungarischen Krone Kriminalwissenschaftler zwar in Regierungspositionen kamen, jedoch die unter ihnen erlassenen Gesetze und Verordnungen keinen kriminologischen Positionen folgten.

II.4 Der *Zigeunerdiskurs* in der Politik

Der zu Beginn des Unterkapitels „Der *Zigeunererlass 1888*“ (Kap. II.1) zitierte Erlass vom 14. September 1888 war das Ergebnis einer einjährigen Debatte im k.k. Ministerium des Innern. Vorausgegangen war dem 1887 die politische Forderung im Abgeordnetenhaus nach einem strengeren Vorgehen gegen ‚Zigeuner‘. Im Folgenden wird gezeigt, dass dieser Erlass ein Kompromiss war zwischen politischen Interventionen, alltäglicher Polizeipraxis, kriminalwissenschaftlichen Interpretationen auf der einen Seite und juristischen Bedenken und Kritik auf der anderen Seite.

Im Abgeordnetenhaus wie in den Abteilungen des Innenministeriums wurden kriminalwissenschaftliche Argumente für eine Kriminalitätsprävention gegen ‚Zigeuner‘ herangezogen. Dabei wurde die alltägliche Polizeipraxis sowohl als Problem als auch als Lösung begriffen. Dem wurde die juristische Kritik, nämlich die Wahrung der bürgerlichen Rechte, entgegengehalten. Die Kritik führte schließlich

---

372 Robert Heindl, Die Bekämpfung der Zigeunerplage in Deutschland und Ungarn, besonders während des Krieges, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 1/2 (1917), Spalte 50–54.

373 Vgl. János Samassa, Törvényjavaslat a vándorcigányoknak törvényhozási úton való megrendszabályozásáról, Budapest 1917.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

‚nur' zu einem *Erlass* und nicht zu einem *Zigeunergesetz.* Juristisch gesehen war das ein Sieg der Rechtsstaatlichkeit, der aber auf die alltägliche Polizeipraxis keinen wesentlichen Einfluss hatte.

Die Forderung nach einem *Zigeunergesetz* 1887 in Österreich

In der 146. Abgeordnetensitzung vom 7. Mai 1887 forderte der oberösterreichische Abgeordnete Johann Plaß (1830–1910)[374] eine neue Gesetzgebung zur ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens'. Seine Kritik bestand überwiegend darin, dass es derzeit keine erfolgreichen rechtlichen Bestimmungen gegen ‚Zigeuner' gebe. Plaß konnte sich in seiner Rede auf kriminalpolitische Diskurse und den Bevölkerungsdiskurs beziehen, die mit dem kriminologischen Diskurs korrespondierten: ‚Zigeuner' seien „Horden" aus dem „Oriente" und bedrohten „unsere Landbevölkerung", die geltenden Strafgesetze seien zu lasch. Zudem hatten ‚Zigeuner' mit österreichischer Staatsangehörigkeit gewisse Rechte, etwa das Heimatrecht, weswegen sie nicht abgeschoben werden konnten:

> „Ich muss offen gestehen, dass es bei uns, seitdem das Vagabundengesetz [das *Landstreichergesetz 1885*, Anm.] besteht, in Bezug auf die herumziehenden Vaganten schon bedeutend besser wurde. Nur eines wirkt noch ungestört fort, und das sind die vielen ungarischen Hausirer, Bettelhausirer möchte ich sie nennen, und hauptsachlich die lästigen Zigeunerbanden.
> […]
> Es musste lange hin- und hergeschrieben werden und erst mit der größten Anstrengung ist diese Gemeinde die Bande wieder los geworden (Heiterkeit rechts.)
> Es ist das eben sehr gefährlich. Es könnte eben eine solche Gemeinde nach dem jetzigen Heimatsgesetze eine solche Bande als zuständig bekommen und müsste diese dann noch erhalten (Sehr richtig! rechts.)
> Es ist dies ein sehr gefährliches Experiment und ich glaube, die Gemeinden werden auf eine solche Selbsthilfe in ihrem eigenen Interesse wohl verzichten müssen.
> Ich glaube aber doch nicht, dass wir diesseits der Leitha blos zum Zahlen hier sind und ich glaube, es werde sich doch mit den Ungarn ein ernstes Wort reden lassen. Ich muss constatiren, dass unsere Landbevölkerung, soweit es ihr möglich ist, gewiss ihre Steuern gerne und pünktlich zahlt, aber sie möchte doch vor solchen Horden geschützt sein. Wenn den Ungarn selbst diese sonderbaren Hausirer, die doch ihre eigenen Landsleute sind, schon zu toll werden, und die ihnen schon manche Städte und manche Orte verschließen, um

374 Vgl. Freund, Oberösterreich und die ‚Zigeuner', S. 49 f.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

> wieviel mehr müssen wir alles daran setzen, um diese Landplage gleich den Heuschreckenschwärmen im Oriente entfernt zu halten.
> Ich glaube daher in Namen unserer Landbevölkerung die hohe Regierung dringend ersuchen und bitten zu sollen mit der ungarischen Regierung in kategorische Verhandlungen zu treten, damit entweder solche Banden die Landesgrenze gar nicht mehr überschreiten dürfen oder irgend ein Mittel erfunden wird, dass unser Land und unsere Leute vor solchen Bedrückungen geschützt werden (Bravo! Bravo! Rechts.)“[375]

Zunächst stemmte sich das k.k. Innenministerium gegen ein *Zigeunergesetz* und beantwortete Plaß’ Anfrage damit, dass die Verordnung vom 30. Mai 1851 nach wie vor die zielführende Vorgehensweise sei. Darin heißt es, dass alle „Zigeunerbanden“ und „einzelne Zigeuner“, unabhängig davon, ob sie gültige Pässe besaßen und die angeblich „bestimmungslos u. ohne Erwerb sich herumtreiben, **ohne weiters in ihre Heimat abzuschieben sind**.“ [Hervorhebung im Original][376] Die Forderungen des Abgeordneten Plaß waren nicht neu. Schon 1869 kritisierte der oberösterreichische Landesausschuss, dass die Verordnung von 1851 nichts bewirkt hätte.[377] Laut Informationen, die dem Innenministerium vorlagen, hätten 1872 „zahlreiche Zigeunerbanden“ die öffentliche Sicherheit in Böhmen gefährdet.[378] Auch die Zusicherung der k.u. Behörden, die Verordnung von 1872 gegen das „Herumziehen der dortländigen Zigeuner“[379] einzuhalten, wurde im Innenministerium bezweifelt. Denn nur ein Jahr später beschwerten sich verschiedene „Nachbarstaaten“ beim k.u.k. Außenministerium über „aus Österreich-Ungarn gekommen[e] Zigeunerbanden“.[380] Daher wandte sich das Außenministerium an das k.u. Innenministerium, um die Vorschriften zur ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens‘ 1873 zu reaktualisieren.[381] Im gleichen Sinne wurden die eigenen Botschaften und Konsulate angewiesen, keine

375 Abgeordneter Plass [Wortmeldung], Haus der Abgeordneten, 146. Sitzung der 10. Session am 7. Mai 1887, S. 5326 f.

376 K.k. Ministerium des Innern, Maßregeln gegen das Zigeunerunwesen, 14.9.1888, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Zigeunerunwesen – Bekämpfung, Interpellation, ÖStA, AdR, BKA, Inneres, 20/2 Kt. 4745, Gz. 86.904/1929, Nr. 14.015–1887.

377 Ebda.

378 Ebda.

379 Ebda. Vgl. 77. Polizei-Direction am 9. September 1865, Z. 36.167, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 25. August 1865, Z. 32.380, in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

380 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Maßregeln gegen das Zigeunerunwesen, 14.9.1888, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Zigeunerunwesen – Bekämpfung, Interpellation, ÖStA, AdR, BKA, Inneres, 20/2 Kt. 4745, Gz. 86.904/1929, Nr. 14.015–1887.

381 Vgl. ebda.; 67. Polizei-Directions-Erlaß vom 13. Mai 1873, Z. 27.406, theilt mit den Statthalterei Erlaß vom 11. April 1873, Z. 9665, in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

https://doi.org/10.7767/9783205215998

neuen Pässe oder Passverlängerungen an „vagierende Zigeuner oder Zigeunerbanden" auszustellen.[382] 1874 drängte der Landesausschuss Niederösterreichs zu einem verschärften Vorgehen.[383] Und Anfang 1875 wandte sich die Kärntner Landesregierung mit einem Bericht an das k.k. Innenministerium, dass es ‚Zigeunerbanden' durch den allgemeinen Verkehr zwischen Kroatien und Italien leicht hätten, die Grenze zu Kärnten zu überschreiten.[384] Auf alle Forderungen nach härteren Strafmaßnahmen gegen ‚Zigeuner' war die Antwort des k.k. Innenministeriums immer eine Erinnerung an die Verordnung von 1851.

Im k.k. Ministerium des Innern war das Ziel der Revision der Kritiken und Meldungen ab 1869, die bisherige Position zu überprüfen. Das Resümee bestätigte die bisherige Haltung im Ministerium, dass es keine neuen gesetzlichen Maßnahmen brauche.[385] Nach dem k.k. Innenministerium sollten bei der Vertreibung umherziehender ‚Zigeuner' weder das *Schubgesetz 1871* noch das *Landstreichergesetz 1885* Anwendung finden. Denn aufgrund der angeblichen Heimatlosigkeit der ‚Zigeuner' mussten Abschiebe-, Gerichts- und Verpflegungskosten in den Zwangsarbeitsanstalten von den Gemeinden oder vom Landesfond getragen werden.[386] Diese Haltung ist deshalb interessant, weil es der Verordnung von 1851 widersprach, die die Abschiebung in die Heimatgemeinde vorsah. Und genau dieser Widerspruch führte zur Diskussion über ein *Zigeunergesetz*.

‚Zigeuner' galten im k.k. Innenministerium per se als heimatlos oder als aus Ungarn stammend. Die ungarische Staatsbürgerschaft konnte weder von den k.k. Behörden nachgewiesen werden, noch wurde sie von den k.u. Behörden bestätigt. Daher unterstellte das k.k. Innenministerium den ungarischen Behörden, dass diese die Staatsbürgerschaft nicht bestätigen wollten, damit sie abgeschobene ‚Zigeuner' nicht übernehmen müssten.[387] Die unterstellte Schutzbehauptung und die Konstruktion der ‚Zigeuner' als ‚Nomaden in der Moderne', die es in keinem ‚geordneten Staat' geben sollte, wie es in Punkt 13 des *Zigeunererlasses 1888*[388] heißt,

382 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Maßregeln gegen das Zigeunerunwesen, 14.9.1888, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Zigeunerunwesen – Bekämpfung, Interpellation, ÖStA, AdR, BKA, Inneres, 20/2 Kt. 4745, Gz. 86.904/1929, Nr. 14.015–1887.

383 Vgl. ebda.

384 Vgl. ebda.

385 Vgl. ebda.

386 Vgl. ebda.

387 Vgl. ebda.

388 „[…] Je mehr die nomadisirenden Zigeuner in ihrer Ungebundenheit beunruhigt und gestört werden, desto mehr werden sie Gegenden meiden, in welchen nach deren geordneten administrativen Verhältnissen für Nomaden kein Raum mehr ist. […]", Punkt 13, *Zigeunererlass 1888*.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

verweist darauf, dass die Wiener Behörden Ungarn als einen ‚ungeordneten Staat' sahen.[389] Diese ‚Unordnung' wurde von k.k. Behörden angeführt, warum bisherige Maßnahmen nicht gegriffen hätten.

Die behauptete Problemlage, dass Ungarn ‚ungarische Zigeuner' nicht anerkennen würde, sollte im *Zigeunerdiskurs* in den westlichen k.k. Kronländern und im Wiener Innenministerium als ein Hebel für eine *außerordentliche* Gesetzgebung dienen. ‚Zigeuner' galten nicht nur als heimatlose oder aus Ungarn kommende ‚Nomaden', sie wurden zusätzlich als eine kriminelle und gesundheitliche Bedrohung für Bevölkerung und Staat konstruiert: ‚Zigeuner' und ihre Pferde seien mit ansteckenden Krankheiten und Läusen behaftet; sie würden stehlen und betteln. Dagegen müsste man laut k.k. Innenministerium vorgehen.[390] Obwohl das Tierseuchengesetz, Sanitätsvorschriften, das Feldschutzgesetz, weiters politische Legitimations- sowie Pfändungsvorschriften „zahlreiche Handhabe [geboten hätten,] um den Zigeunern den Aufenthalt in Österreich wirksam zu verleiden,"[391] wurden nun doch auch vom k.k. Innenministerium restriktivere Straf- und Präventivmaßnahmen gefordert. Es müssten „diese Gesetze gegen dieselben nur insoweit anzuwenden [sein,] als die Ratio legis dieses zuläßt".[392]

Unter *Ratio legis* versteht man im juristischen Diskurs, dass der Grund für ein Gesetz im Gesetz liegt, doch in diesem Fall ging es darum, wie bestehende Gesetze zurechtgebogen werden könnten, um gegen ‚Zigeuner' restriktiver vorzugehen. Diese *Ratio legis* wandten Behörden in den westlichen Kronländern schon an. Die Statthaltereien Tirol-Vorarlbergs und Oberösterreichs sowie die Landesregierungen von Kärnten und Salzburg vereinbarten ein gemeinsames Vorgehen in der ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens'. Fremde ‚Zigeuner' ohne Heimatdokumente sollten nach dem Provenienzprinzip abgedrängt werden.[393] Das bedeutete, dass jene Menschen, die Gendarmerie oder Polizei als ‚Zigeuner' erachteten, einfach über die Landesgrenze geschoben wurden, von der man wusste oder glaubte, dass sie das Land betreten hätten. Das war grundsätzlich gegen die rechtlichen Bestimmungen des *Schubgesetzes 1871* und des *Landstreichergesetzes 1885* und führte zu einer Benachteiligung jener Kronländer, in die die Personen abgeschoben wurden. Das k.k. Innenministerium

389 Über die Beziehungen Zentren und Peripherien und die Zentralisierungsbestrebungen und -behauptungen Wiens vgl. Judson, The Habsburg Empire, S. 269–332; Nancy M. Wingfield, Creating the Other.

390 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Maßregeln gegen das Zigeunerunwesen, 14.9.1888, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Zigeunerunwesen – Bekämpfung, Interpellation, ÖStA, AdR, BKA, Inneres, 20/2 Kt. 4745, Gz. 86.904/1929, Nr. 14.015–1887.

391 Ebda.

392 Ebda.

393 Vgl. ebda.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

bezeichnete die Vereinbarung zwischen den Landesverwaltungen Tirol-Vorarlberg, Oberösterreich, Kärnten und Salzburg dennoch als eine gute Vorlage: „Die Erlassung einer einheitlichen bindenden Norm an alle Länderchefs wäre angezeigt, da mit den Übereinkommen in den oben genannten Ländern bereits gute Erfolge erzielt wurden."[394] Der *Zigeunererlass 1888* sollte diese „bindende Norm" werden. Doch zuvor gab es eine Diskussion, ob es ein eigenes *Zigeunergesetz* geben sollte.

Die Diskussion um ein *Zigeunergesetz* für die k. k. Kronländer: kriminalanthropologische Argumente und juristische Bedenken

In den Stellungnahmen der Départements (Abteilungen) im k.k. Innenministerium zu einem *Zigeunergesetz* können zwei gegensätzliche Positionen ausgemacht werden. Die eine war für eine Ausnahmegesetzgebung, weil ‚Zigeuner' ein kriminelles Volk seien. Dem gegenüber stand die Position, die juristische Bedenken hatte, weil ein außerordentliches Gesetz nicht mit dem *Staatsgrundgesetz 1867*[395] vereinbar sei.

Das Département VIII sprach sich gegen neue Maßnahmen aus, weil bereits genügend Vorschriften vorhanden seien; die Behörden und Gemeinden müssten nur verstärkt über ihre rechtlichen Möglichkeiten aufgeklärt werden. Das Problem der fehlenden finanziellen Mittel der Gemeinden war bekannt, auch, dass aus diesem Grund Abschiebungen außer Landes und Einweisungen in Zwangsarbeitsanstalten nicht durchgeführt werden konnten.[396]

Die gleiche Meinung nahm das Département II ein, jedoch argumentierte es im rassistischen Diskurs, nämlich dass ein neues und härteres Gesetz wenig bringen würde, weil ‚Zigeuner' keine einfachen Diebe, Räuber oder Landstreicher seien: „[s]o aber sind die Zigeuner ein **Volk** – ein Volk, dessen Geschichte, soweit man sie kennt,

394 Ebda.

395 Im Besonderen die Artikel 2, 4 und 6: „Artikel 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich."; „Artikel 4. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung."; „Artikel 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben." Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, R.G. Bl. Nr. 142/1867.

396 K.k. Ministerium des Innern, Département VIII, MdI, Maßregeln gegen das Zigeunerunwesen, 17.2.1888, K.k. Ministerium des Innern, Maßregeln gegen das Zigeunerunwesen, 14.9.1888, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Zigeunerunwesen – Bekämpfung, Interpellation, ÖStA, AdR, BKA, Inneres, 20/2 Kt. 4745, Gz. 86.904/1929, Nr. 14.015–1887.

https://doi.org/10.7767/9783205215998

in nichts anderen, als in einen jahrhundertelangen Kampf seiner eigenen – naturwüchsigen – Ordnung gegen die fortschreitenden Zivilisation besteht." [Hervorhebung im Original][397] ‚Zigeuner' dürften in einem modernen geordneten Staat nicht existieren. Sie würden als eine „dem Staatsleben in seiner historischen Entwicklung fortgesetzt contradiktorischen Erscheinung"[398] auftreten. An der kriminalpolitischen Forderung des Départements II lässt sich der moralstatistische Diskurs erkennen:

> „Das Zigeunerunwesen ist ein auf uns von unseren Vorfahren übernommenes eingealtertes Übel. Die Erfahrung lehrt, dss [sic] […] ererbte Krankheiten selten durch direct wirkende Mittel geheilt wurden. Vielmehr muß man, um solchen alten Übel Herr zu werden, die indirecte Methode beobachten. Es muß dem Übel der Boden entzogen werden, in welchen es wurzelt, indem man den Organismus stärkt und widerstandsfähig macht."[399]

Als indirektes Mittel wurde die „Hebung der Volksbildung" genannt, denn für die „Bekämpfung des Zigeunerthums" müsste „die gesamte Bevölkerung gerichtet und aufgeboten werden". Dabei ging es nicht allein um die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens', vielmehr ging es um die schulische Disziplinierung der unteren Bevölkerungsschichten, vor allem der ländlichen. Das Credo des Départements II lautete: Je niedriger der *Zivilisationsgrad* sei, desto mehr könnten sich ‚Zigeuner' behaupten. Dies sei historisch belegbar, was auch Blicke nach Ungarn, auf die nichtdeutschen Gebiete der k.k. Kronländer, aber ebenso auf die ländlichen Gebiete im Westen (Tirol) zeigen würden. In diesen Behauptungen wird deutlich, wie die zentrale Verwaltung in Wien die Verhältnisse in der Peripherie imaginierte.

Im moralstatistischen Diskurs, der sich in der Stellungnahme des Départements II zeigt, galten qualitative Eigenschaften einer Gruppe als quantitativ messbar.[400] Die Statistik hatte durch die Zählung der Bevölkerung eine starke Verbindung zur Ethnografie und Anthropologie.[401] Daher erklärt sich die Nähe zur kriminalanthropologischen Definition der ‚Zigeuner'. Aber während der kriminalanthropologische Diskurs auf Strafen und Regulierung von Gruppen setzte, die aufgrund ‚rassischer

397 K.k. Ministerium des Innern, Département II, Wien, 8.11.1887, MdI, Maßregeln gegen das Zigeunerunwesen, 17.2.1888, K.k. Ministerium des Innern, Maßregeln gegen das Zigeunerunwesen, 14.9.1888, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Zigeunerunwesen – Bekämpfung, Interpellation, ÖStA, AdR, BKA, Inneres, 20/2 Kt. 4745, Gz. 86.904/1929, Nr. 14.015–1887.

398 Ebda.

399 Ebda.

400 Vgl. Hansen, Mapping, S. 18, 20.

401 Wolfgang Göderle wirft dazu die Frage auf, inwiefern ethnografische Studien doch sehr stark von Bevölkerungsstatistiken geprägt waren. Vgl. Göderle, Zensus, S. 254.

Eigenheiten' kriminell gewesen wären, setzte der moralstatistische Diskurs auf die Volksbildung durch direkten Zugriff auf einzelne Subjekte. So war ein Hauptanliegen der Strafrechtsreformbewegung, die eine starke Verbindung mit der Moralstatistik hatte, die Besserung des/der Einzelnen durch Disziplinierung.[402]

Zudem nahm das Département II den Standpunkt ein, dass Gesetze nicht dem *Staatsgrundgesetz 1867* widersprechen dürften. Mit einem Ausnahmegesetz „würde man den gewünschten Erfolg nicht oder nur unter empfindlicher Störung des ganzen Staatsorganismus erreichen".[403] Damit folgte man dem juristischen Gleichheitsprinzip: Konstitutionelle Verfassungsrechte, die Gleichheit vor dem Gesetz und die Rechtsstaatlichkeit dürften nicht unterminiert werden. Auch das Département IV war gegen den Entwurf, da die gültigen Gesetze ausreichend seien und die polizeiliche Praxis, die dem Entwurf nach kodifiziert werden sollte, zwar effektiv, jedoch rechtswidrig sei. Allerdings könnte die Praxis geduldet werden, jedoch nicht als „Normativ zu Darnachachtung [Beachtung] mitgetheilt werden".[404]

Zustimmungen zu einem geplanten *Zigeunergesetz* kamen nur aus den Départements V und X. Das Département V meinte, dass (bestehende) Gesetze nicht immer ihr Ziel erreichen würden. ‚Zigeuner' seien ein Ausnahmefall, deswegen brauche es ein Ausnahmegesetz gegen sie. Dementsprechend bekräftigte das Département V die Maßnahmen im Gesetzesvorschlag mit Verweisen auf Erlässe von Länderbehörden, die gegen ‚Zigeuner' ausgegeben worden waren.[405] Das Département X sprach sich ebenfalls für den Gesetzesvorschlag aus, wollte jedoch die Krankheits- und Hygienemaßnahmen verschärft sehen. Es argumentierte damit, dass „Zigeuner oder sonstige Landstreicher […] Infectionskrankheiten insbesondere Blattern u[nd] Cholera anschlepp[en]" würden.[406] Gleiches galt für sogenannte „Zigeunerpferde", folglich müsse das Tierseuchengesetz berücksichtigt werden.[407] Das Département II schlug noch zusätzlich den Bau von Lagern und Stationen an den Strecken in Richtung ungarischer Grenze vor, um ‚Zigeuner' zu internieren und zu kontrollieren. In Niederösterreich wäre diese Praxis schon gang und gäbe.[408]

402 Vgl. Schauz, Straffälligenfürsorge, S. 252 f., 265–268.

403 K. k. Ministerium des Innern, Département II, Wien, 8.11.1887, Maßregeln gegen das Zigeunerunwesen, 17.2.1888, K. k. Ministerium des Innern, Maßregeln gegen das Zigeunerunwesen, 14.9.1888, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Zigeunerunwesen – Bekämpfung, Interpellation, ÖStA, AdR, BKA, Inneres, 20/2 Kt. 4745, Gz. 86.904/1929, Nr. 14.015–1887.

404 K. k. Ministerium des Innern, Département IV, Wien, 8.2.1888; Département IV, Wien, 2.9.1888, ebda.

405 K. k. Ministerium des Innern, Département V, Wien, 10.3.[1888], ebda.

406 K. k. Ministerium des Innern, Département X, Wien, 10.3.[1888], ebda.

407 Vgl. Bemerkung des Dr. Rött zu Z. 14015–87, Wien, 8.3.[1888], ebda.

408 K. k. Ministerium des Innern, Département V, Wien, 5.2.[1888], ebda.

Dass der *Erlass zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens* trotzdem herausgegeben wurde, war schließlich ein Kompromiss zwischen den politischen Forderungen, schon bestehender alltäglicher Polizeipraxis und der juristischen Kritik an der Forderung nach einem Ausnahmegesetz. Das juristische Problem wurde im k.k. Innenministerium im Sinne des Départements VII gelöst: „Dep VII hält die Erlaßung einer h.o. Verordnung nicht für opportun, die Behörden sollen nur (**gesetzwidirg**) [sic] vorgehen wie bisher." [Hervorhebung MWB][409] Als das Innenministerium den *Zigeunererlass* am 14. September 1888 herausgab, merkte es an, dass das alles längst Praxis sei und „mit dem h.o. Erlasse vom 31. Dezember 1874 Z: 17709 sanctionirt wurde".[410]

Der *Zigeunererlass 1888* war eine Anleitung für Gendarmen und Polizisten, aber auch für Gemeindebeamte und andere Behörden, die eventuell in ihrem Dienst mit ‚Zigeunern' in Berührung kamen.[411] Letztendlich war die alltägliche Polizeipraxis ausschlaggebend für den Erlass, wie schon bei den Landstreichergesetzen. Die Positionen der Départements folgten wissenschaftlichen Argumenten. Dass ‚Zigeuner' ein Volk mit einer spezifischen Geschichte wären, die seine Inferiorität bewiesen hätte, entsprach dem ethnografischen und anthropologischen Diskurs. Die Verknüpfung mit einer kriminellen Veranlagung entsprach dem kriminalanthropologischen Diskurs. Die ‚Hebung des Volkes', insbesondere der Unterschicht, durch Bildung war eine Position des moralstatistischen Diskurses. Kriminalpolitische Überlegungen in der Diskussion um ein *Zigeunergesetz* und spätere Forderungen aus den Kriminalwissenschaften bauten auf gleichen Annahmen und gleichem Wissen auf. Ähnlich dem Streitpunkt zwischen dem kriminologischen und dem juristischen Diskurs stellten sich im k.k. Innenministerium die Fragen, ob das Bestrafen von Kriminellen aufgrund angeblicher ‚erblicher Veranlagung' eine erfolgsversprechende Kriminalprävention sei oder ob Kriminelle ausschließlich nach der begangenen Tat gesetzesgemäß individuell zu bestrafen seien.

Unterm Strich brachten die Diskussion um ein *Zigeunergesetz* und der daraus resultierende Erlass von 1888 eine fortschreitende Kriminalisierung von Armut und Arbeitslosigkeit.[412] Zwischen den gesetzlichen Direktiven von 1851 bis 1887 und dem *Zigeunererlass 1888* gab es nur einen gravierenden Unterschied: die Verweigerung eines Heimatrechts – und damit einer Armenfürsorge. Diese Praxis war gesetzwidrig.

Während nach der Verabschiedung des *Landstreichergesetzes 1873* sowie vor und nach der Verabschiedung des *Landstreichergesetzes 1885* die juristische Kritik dominierend war, blieben ähnliche Kommentare und Stellungnahmen zum *Zigeunererlass*

409 K.k. Ministerium des Innern, Resumé, Wien, 12.7.1888, ebda.

410 K.k. Ministerium des Innern, Maßregeln gegen das Zigeunerunwesen, Wien, 12.7.1888, ebda.

411 Vgl. Freund, Oberösterreich und die ‚Zigeuner', S. 24; Tandl, Bekämpfung, S. 223.

412 Vgl. Tandl, Bekämpfung, S. 223.

1888 aus. In der Diskussion im k.k. Innenministerium widersprach niemand der Behauptung, dass ‚Zigeuner' kriminell veranlagt seien. Auch die Vorstellung vom ‚Staat als Organismus' zeugt von der zunehmenden Akzeptanz des biologistischen Diskurses in der Politik. Sie zeigte sich nicht zuletzt in den Überlegungen im Sommer 1916, für die österreichischen Kronländer ebenfalls eine *Zigeunerverordnung* zu erlassen, nachdem das k.u. Innenministerium kurz zuvor die *Zigeunerverordnung 1916* verabschiedet hatte.

Zwischen 1888 und 1916 politisierten Abgeordnete verschiedener Parteien auf Landes- wie Staatsebene zwar immer wieder das angebliche ‚Zigeunerunwesen' (vgl. Kap. IV), aber dies führte zu keinem Ergebnis wie 1887. Jedoch gaben sich andere Instanzen aus Staat und Wissenschaft die Aufgabe, ‚Zigeuner' zu erfassen. Zum einen waren es Statistiker und Ethnografen (Kap. IV.1), die versuchten, 1878 und 1891 *Zigeunerconscriptionen* für die österreichischen Kronländer und eine *Zigeunerconscription 1893* im Königreich Ungarn zu erstellen. Zum anderen unternahmen Sicherheitsbehörden immer wieder Versuche, *Zigeunerevidenzen* einzuführen. Sowohl die Bevölkerungsstatistiken als auch die *Zigeunerevidenzen* waren mit dem Problem konfrontiert, das sich schon beim juristischen und beim kriminalwissenschaftlichen Diskurs zeigte: Wer ist ein ‚Zigeuner'? Gerade diese Frage führte dazu, wie ich im Kap. IV noch zeigen werde, dass die *Zigeunerconscriptionen* widersprüchlich waren und eine *Zigeunerevidenz* trotz diverser Bestrebungen nie eingeführt wurde.

Es erscheint auf den ersten Blick überraschend, dass das k.u. Innenministerium erst 1916 eine *Zigeunerverordnung* ausgab, denn die Möglichkeit dazu war theoretisch schon mit den Ausnahmegesetzen seit Kriegsbeginn gegeben. Außerdem standen die Karpaten in Nordostungarn wegen der Frontnähe unter der Verwaltung des k.u.k. Militärs, wie auch Kroatien-Slawonien und mit dem Kriegseintritt Rumäniens Ende August 1916 ebenfalls der Südosten Ungarns. Die Bewegungsfreiheit war in Österreich-Ungarn ohnehin eingeschränkt, und es galt eine allgemeine Pass- und Ausweispflicht – damit waren jene Forderungen umgesetzt, die in den Jahrzehnten zuvor immer wieder im *Zigeunerdiskurs* eingebracht worden waren.

1916 war zwar als Kriegsjahr an sich ein Krisenjahr für Österreich-Ungarn, jedoch spitzte sich noch vor der Brussilow-Offensive zwischen 4. Juni und 20. September 1916 die Versorgungslage zu, auch weil die politische Führung in Budapest beschlossen hatte, weder Arbeitskräfte noch Nahrungsmittel in die österreichischen Kronländer zu lassen. Wie im Kapitel V.2 ausgeführt wird, befanden sich 1916 knapp eine Millionen Kriegsgefangene sowie über eine Millionen Flüchtlinge und (Zwangs-) Evakuierte aus Galizien, der Bukowina, aus Südtirol, dem Küstenland, der Krain, aus Kroatien-Slawonien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro und Russland im Hinterland Österreich-Ungarns. Unter ihnen waren Zivilisten und Zivilistinnen, die als Staatsangehörige von Kriegsgegnern unter Überwachung standen

oder von k.(u.)k. Behörden in Lager gebracht wurden. Gleiches galt für ‚politische Verdächtige'. Auch ein Teil der Flüchtlinge, vor allem mittellose, war in Lagern interniert. Die Grenzen verschwanden zwischen diesen Kategorien schon recht früh. Der Kriegsdienst führte dazu, dass Arbeitsplätze, vor allem in kriegswichtigen Industrien und in der Landwirtschaft, nachbesetzt werden mussten. Zum einen verrichteten Frauen diese Arbeit, zum anderen wurden Menschen aus den Lagern als Arbeitskräfte herangezogen.

Sowohl die ungarische *Zigeunerverordnung 1916* als auch die diskutierte *Zigeunerverordnung* für die österreichischen Kronländer müssen im Kontext des Arbeitskräftebedarfs für die Kriegswirtschaft Österreich-Ungarns interpretiert werden, da eine sehr weit gefasste Definition von ‚Zigeuner' (arbeitslos und umherziehend) die Möglichkeit eröffnete, weite Kreise der ärmeren Bevölkerung als ‚Zigeuner' zu definieren und zu Arbeitseinsätzen heranzuziehen.

1916: der Vorschlag einer *Zigeunerverordnung* als kriegspolitische Maßnahme

Im Juni 1916 wandte sich das k.k. Innenministerium an die Landesregierungen und Statthaltereien, um Vorschläge für eine mögliche *Zigeunerverordnung* einzuholen. Anlass war die kurz zuvor in Kraft getretene *Zigeunerverordnung 1916* für die Länder der ungarischen Krone, welche die Erfassung aller „herumziehenden Zigeuner" „zur Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten" in den Kontext des Ersten Weltkrieges stellte: Die ungarische Verordnung beinhaltete Impfung gegen Blattern; Abnehmen von Zugtieren, Wagen, Wertgegenständen und Waffen für den Krieg; Heranziehung zum Kriegsdienst bzw. zur Kriegsleistung, Untaugliche zum Arbeitsdienst bei Gemeinden; Einweisung von Kindern unter sieben Jahren in Kinderasyle; bei Nichtbefolgung der Anordnungen Einweisung in Zwangsarbeitskolonien. Alte Legitimationsdokumente wurden abgenommen und neue erstellt bei gleichzeitiger Registrierung über Evidenzblätter. Das k.u. Ministerium des Innern regte das k.k. Innenministerium an, ebenfalls eine *Zigeunerverordnung* in Betracht zu ziehen. Obwohl ab 1912 die österreichischen Kronländer dem k.k. Innenministerium kein nennenswertes ‚Zigeunerunwesen' meldeten, wie noch im Kapitel über die alltägliche Polizeipraxis (Kap. V.1) gezeigt wird, vertrat das Ministerium dennoch die Meinung, dass ein ‚Zigeunerunwesen' um sich greifen würde.[413]

413 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Massnahmen gegen Zigeuner, Wien, 25.7.1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 25.730/1916.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Die immer wieder behauptete Herkunft der in den österreichischen Kronländern aufgegriffenen ‚Zigeuner' aus Ungarn wurde nun mit der ungarischen *Zigeunerverordnung 1916* in Verbindung gesetzt. Die Verordnung verursache, so das k.k. Innenministerium, eine Flucht von ‚Zigeunern' nach Westen. Mit diesem Argument richtete sich das k.k. Innenministerium an die Länderbehörden und stellte eine Ministerialverordnung zur ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens' in Aussicht, um die öffentliche Sicherheit im Hinterland während des Krieges zu gewährleisten.[414]

Die Landesbehörden sollten sich bis 20. August 1916 zu dem vorgeschlagenen Text des Entwurfs der *Zigeunerverordnung* äußern. Sie wurden gefragt, ob eine Umsetzung realistisch sei, und konnten auch Wünsche einbringen. Als juristische Basis für die *Zigeunerverordnung* wurde die Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGBl. 247 – die erste Fassung des *Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes* (*KWEG 1914*)[415] – herangezogen, welche den Behörden weitgehende Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte aufgrund kriegswirtschaftlicher Interessen einräumte.

Zusammengefasst war in den 14 Paragrafen des Verordnungsentwurfs zur ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens' von 1916 Folgendes vorgesehen: Meldung aller ‚Zigeuner' bei den Bezirksbehörden bis zum 2. Oktober 1916, die bis zu diesem Stichtag über 14 Jahre alt und nicht im aktiven Militärdienst oder nicht in einer Zwangs- bzw. Besserungsanstalt waren. Die Kinder sollten mit den Erwachsenen erfasst werden, bei denen sie sich aufhielten. Kurz gesagt zielte dieser Verordnungsentwurf auf ausgemusterte Männer, Frauen und Kinder, die nach der Definition des Entwurfs ‚Zigeuner' waren. Die medizinischen Untersuchungen fokussierten auf Impfungen bzw. Impfnachweisen, unter Seuchenkontrolle fiel gegebenenfalls eine Haarschur bei Männern, die Desinfektion der Personen, der Gegenstände und Kleidung, fallweise Einweisung in Spitäler. Nach folgenden Kriterien sollte die Erfassung vorgenommen werden: Vor- und Familienname, Spitz-/Rufname; Religion; Sprachkenntnisse; Beschäftigung (inkl. aller gewerblichen Legitimationen sowie Identitäts- bzw. Heimatrechtsnachweise); Geburtstag und -ort; Stand und Wohnort, eheliche/uneheliche ‚Abstammung' sowie jede Information über die Eltern (Namen, Stand, Wohnort, eventuell Sterbetage, Hochzeitstag und welche Behörde die Ehe schloss). Auch die eigenen und mitgeführten Kinder sollten auf diese Weise erfasst werden. Durch den Registrierungsprozess sollte die Arbeitsfähigkeit geklärt werden, ab 14 Jahren war ein Arbeitseinsatz vorgesehen. Wehrpflichtige mussten zur Musterung. Ob Angehörige von Soldaten

414 Vgl. ebda.

415 Vgl. Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914, mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, RGBl. Nr. 274/1914.

Unterhaltsbeiträge beziehen oder einen Anspruch stellen konnten, sollte an die Registrierung geknüpft werden.[416]

Bei der Aufnahme der Identitäten der ‚Zigeuner' in die Protokolle sollten auch Fingerabdrücke genommen und es sollte eine genaue Beschreibung der Physiognomie und Anthropometrie erstellt werden:

> „Die Personalbeschreibung hat sich zu erstrecken insbesonders auf Gestalt, Gesicht (Form, Farbe, besondere Kennzeichen), Haare (Farbe, Kraushaar, Kahlkopf), Bart (Farbe und Form), Augen (Farbe und Form), Nase (Form und besondere Kennzeichen), Mund (Form und besondere Kennzeichen), besondere Kennzeichen überhaupt (Haltung, äußere Defekte, Gewohnheiten, Sprachfehler u.dgl.)."[417]

Ein darauf basierender anthropometrischer Ausweis sollte allen über 14-Jährigen ausgehändigt werden, eine Ausweiskopie sollte an die Polizeidirektion Wien gehen. Kinder unter 14 sollten in die Ausweise der Erwachsenen, bei denen sie sich aufhielten, eingetragen werden. Diese Ausweise waren mit einer Ausweispflicht für die erfassten ‚Zigeuner' über 14 Jahre vorgesehen. Und es sollte verboten werden, arbeitende ‚Zigeuner' in ihre Heimatgemeinden abzuschieben. Abgeschobene oder als heimatlos zugewiesene ‚Zigeuner' hätten ihre (Heimat-)Gemeinde nicht verlassen dürfen. Nur Gemeinden waren befugt, Papiere zur Führung von Pferden, Tragtieren und Fahrzeugen auszustellen. Nach dem Stichtag für den Abschluss der Erfassung, dem 2. Oktober 1916, sollten arbeitslose ‚Zigeuner', die nach dem 15. Oktober 1916 aufgegriffen wurden, nach dem *Landstreichergesetz 1885* mit bis zu sechs Monaten Kerker bestraft werden. Ausweislose ‚Zigeuner' hätten mit einer Geldstrafe von 1.000 bis 5.000 Kronen, ersatzweise drei bis sechs Monaten Haft, rechnen müssen.

Wer ist ein ‚Zigeuner'? Die Diskussion um eine *Zigeunerverordnung* in Österreich 1916

Im ersten Entwurf der *Zigeunerverordnung* vom Juli 1916 wurden unter ‚Zigeunern' „Personen verstanden, die ohne einen ordentlichen Wohnsitz einzeln oder in Familie oder Banden gewohnheitsmäßig umherziehen und sich ihren Lebensunterhalt

416 Vgl. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom … 1916 über Maßnahmen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, K.k. Ministerium des Innern, Massnahmen gegen Zigeuner, Wien, 25.7.1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 25.730/1916.

417 § 4, ebda.

durch die Ausübung von Wandergewerben und Handel oder durch Bettel und auf andere ordnungswidrige Art und Weise verschaffen".[418]

Zwei wesentliche Streitfragen ergaben sich aus dem Vorschlag: erstens zur juristischen Definition der ‚Zigeuner' und zweitens, ob das *Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz 1914* eine juristische Basis für die *Zigeunerverordnung* sein könne.[419]

Bis zum 20. August 1916 äußerten sich elf von 14 Landesstellen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden positiv aufgenommen. Nur die Statthalterei Oberösterreichs hielt sich zurück und meinte, dass ausschließlich Zwangsansiedlung und Zwangsarbeit zu einer ‚Lösung' führen würden. Die Krainer Landesregierung merkte lediglich den kriegsbedingten Personalmangel für eine Durchführung an.[420] Aus praktischen Gründen meinte die Statthalterei Niederösterreichs, dass die Erfassung (Daktyloskopie, Fotografie) nach den Musterformularen der Polizeidirektion Wien stattfinden sollte. Zudem schlug sie vor, auch Kinder ab sechs Jahren zu erfassen. In puncto Daktyloskopie (Fingerabdruck) merkten die Statthaltereien in Linz, Brünn sowie Innsbruck an, dass die meisten Bezirksbehörden weder Apparate noch geschultes Personal dafür hätten. Deswegen sollte die Gendarmerie diese Aufgabe übernehmen und Gemeindebedienstete Schulungen besuchen.

Die Statthaltereien Oberösterreichs und Tirol-Vorarlbergs sowie die Landesregierung Kärntens schlugen Barackenlager für jedes Kronland vor, in welchem ‚Zigeuner', die für öffentliche Arbeiten und Zwangsansiedlung vorgesehen waren, interniert werden sollten.[421] Die Statthalterei Tirol-Vorarlbergs und die Kärntner Landesregierung verwiesen dabei auf das seit 1914 bestehende Lager Hainburg, in dem seit August 1915 ‚Zigeuner' interniert worden waren: „Als äußerstes Mittel für diesen Fall käme die Errichtung von Konzentrationslagern in Betracht, wie ein solches für die infolge des Krieges flüchtigen Zigeuner in Hainburg errichtet worden ist."[422] Das k.k. Innenministerium strich den Vorschlag, weitere Internierungslager zu errichten, durch.[423] Die Statthalterei Tirol-Vorarlbergs und die Kärtner Landesregierung

418 § 1, ebda.

419 Auf jeden einzelnen Vorschlag der Landesstellen für eine Veränderung der vorgesehenen Paragrafen kann hier nicht eingegangen werden. Es handelte sich dabei um geringe abweichende Formulierungen (z.B. einen extra Verweis auf das *Tierseuchengesetz 1882*) oder um Nebensächlichkeiten wie Zeitbeschränkungen und Fristvorgaben.

420 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Massnahmen gegen Zigeuner, Wien, 8.9.1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 45.294 ex 1916.

421 Ebda.

422 Ebda.

423 Der Vorschlag wurde durchgestrichen: „~~Als äußerstes Mittel für diesen Fall käme die Errichtung von Konzentrationslagern in Betracht, wie ein solches für die infolge des Krieges flüchtigen Zigeuner in Hainburg errichtet worden ist.~~" [Streichung im Original] Ebda.

stemmten sich gegen eine Zuweisung von ‚Zigeunern' zu Gemeinden, wie es nach der Heimatrechtslage zwar gesetzlich war, aber mit dem *Zigeunererlass 1888* und der alltäglichen Polizeipraxis unterminiert wurde – deswegen sahen sie sich mit Verweis auf den *Zigeunererlass 1888* im Recht. Die Landesstellen in Klagenfurt und Linz schlugen vor, Geld- und Arreststrafen jenen aufzuerlegen, die ‚Zigeuner' unterstützten bzw. nicht gegen sie vorgingen (insbesondere Beamte).

Die vorgeschlagene Definition von ‚Zigeuner' war der Zankapfel zwischen den Landesbehörden und dem k.k. Innenministerium. Unmut darüber äußerten die Landesstellen Wien, Linz, Laibach, Troppau sowie Brünn, da keine „Berücksichtigung des ethnologischen Momentes"[424] erfolgt sei. Die Statthalterei für Oberösterreich drückte es folgendermaßen aus:

> „[D]es Verordnungsentwurfes enthaltene **Definition** des Begriffes ‚**Zigeuner**' scheint etwas zu weitgehend, bezw. unklar zu sein. Eine vollkommen passende und klare **kurze** Definition wird sich nach hierortigem Dafürhalten überhaupt wohl nur schwer finden lassen, weshalb vielleicht im **Durchführungs**erlasse durch entsprechende Anführung von Beispielen und Ausnahmen dafür gesorgt werden könnte, daß nicht etwa Hausierer, slovakische Drahtbinder, Marktfieranten, Geschäftsreisende und ähnliche Personen, gegen welche die Verordnung vermutlich nicht gerichtet sein soll, von den Sicherheitsorganen und allenfalls auch von einzelne polit. Bezirksbehörden unnütz beanständet werden." [Hervorhebungen im Original][425]

Dem Statthalter Mährens war es wichtig, bei „nomedisierende[n] [sic] Personen' noch die weiteren Begriffe Zigeuner ‚beiderlei Geschlechtes' hinzuzusetzen".[426] Die Krainer Landesregierung verwies auf Probleme, die sich aufgrund einer fehlenden ethnologischen Definition ergeben könnten:

> „Die […] gegebene Begriffsbestimmung könnte zur der Annahme Anlass geben, dass unter Zigeuner im Sinne der Verordnung alle Personen zu zählen sind, welche in der dort bezeichneten Weise ihren Lebensunterhalt nomadisierend erwerben, ohne Unterschied, ob dieselben im **landläufigen (ethnologischen)** [Hervorhebung MWB] Sinne

424 Ebda.

425 K.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, Maßnahmen gegen die Zigeuner, Linz, 20.8.1916, K.k. Ministerium des Innern, Massnahmen gegen Zigeuner, Wien, 8.9.1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 45.294 ex 1916, Zl. 43.873.

426 K.k. Statthalter in Mähren, Brünn, 19.8.1916, Massnahmen gegen die Zigeuner, K.k. Ministerium des Innern, Massnahmen gegen Zigeuner, Wien, 8.9.1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 45.294 ex 1916, Zl. 43.021.

> dem Zigeunerstamme angehören oder nicht. Die Landesregierung ist der Ansicht, dass die Bestimmungen der Verordnung nur auf letztere Kategorie angewendet werden könne und dass diese in der Verordnung ausdrücklich zu betonen wäre."[427]

Inwiefern ‚Zigeuner' „landläufig" in der alltäglichen Polizeipraxis ethnologisch aufgefasst wurde, ist Gegenstand späterer Kapitel. Jedoch gab es keine ethnologische Definition in den vorherigen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen. Wie an den 31 Direktiven vor dem *Zigeunererlass 1888*, diesem selbst, der *Zigeunerverordnung 1916* für die ungarischen Kronländer oder dem Vorschlag des Schweizer Bundesrates 1909 (vgl. Kap. III.2) ersichtlich ist, waren ‚Zigeuner' soziografisch oder aufgrund einer Tat (Landstreicherei, Bettel, Diebstahl u. ä.) definiert. Die Stellungnahmen zeigen, wie sehr die Debatte bereits vom kriminologischen Diskurs durchdrungen war. An der Stellungnahme der Landesregierung Schlesiens wird auch ein völkisches Denken deutlich:

> „Die Erklärung des Begriffes ‚Zigeuner' könnte, da sie nur Eigentümlichkeiten aufzählt, die völkische Abstammung jedoch übersieht, trotz des Hinweises ‚nach dieser Verordnung' teils als unzureichend, teils als zu weitgehend, zu Missverständnissen Anlass geben. Nach ihr könnte auch ein Landstreicher als Zigeuner angesehen und ein zufällig als Knecht bediensteter Zigeuner der Behandlung entzogen werden. Ob dies die Verordnung beabsichtigt, bleibt zweifelhaft."[428]

Auch die Statthalterei für Niederösterreich teilte diese Kritik und brachte den Vorschlag zur Änderung ein, dass es „nomadisierende Zigeuner", die „umherziehen", heißen solle:

> „Die im § 1 enthaltene Begriffsbestimmung ‚Zigeuner' ist eine zu weitgehende, weil sie das ethnologische Begriffsmerkmal außer Acht lassend, auch Personen umfaßt, die ihrer Abstammung nach nicht als Zigeuner bezeichnet werden können, dennoch aber mangels eines ordentlichen Wohnsitzes unter die Bestimmung der Verordnung fallen müßten. Es wird daher beantragt, den 2. Absatz des § 1 etwa so zu fassen: ‚Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf nomadisierende Zigeuner, die u. s. w.'"[429]

---

427 K. k. Landesregierung für Krain, Massnahmen gegen die Zigeuner, Erlassung einer Ministerialverordnung: Aeusserung, Laibach, 24. 8. 1916, K. k. Ministerium des Innern, Massnahmen gegen Zigeuner, Wien, 8. 9. 1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 45.294 ex 1916, Zl. 44.407.

428 Der k. k. Landespräsident in Schlesien, Massnahmen gegen die Zigeuner, Troppau, 20. 8. 1916, K. k. Ministerium des Innern, Massnahmen gegen Zigeuner, Wien, 8. 9. 1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 45.294 ex 1916, Zl. 43.338.

429 K. k. Statthalterei in Niederösterreich, Maßnahmen gegen die Zigeuner, Wien, 21. 8. 1916, K. k. Ministerium des Innern, Massnahmen gegen Zigeuner, Wien, 8. 9. 1916, ÖStA, AVA, MdI,

https://doi.org/10.7767/9783205215998

Die Forderung der Statthalterei Niederösterreichs wurde berücksichtigt. ‚Zigeuner' sollten demzufolge nicht mehr als „nomadisierende Personen" definiert werden, sondern es sollte „nomadisierende Zigeuner", die „herumziehen", heißen:

> „~~Als Zigeuner im Sinne~~ Die Bestimmungen dieser Verordnung ~~werden~~ finden auf nomadisierende ~~Personen verstanden~~ Zigeuner Anwendung, die ohne einen ordentlichen Wohnsitz einzeln oder in Familie oder Banden gewohnheitsmäßig herum~~umher~~ziehen und sich ihren Lebensunterhalt durch die Ausübung von Wandergewerben und Handel oder durch Bettel und auf andere ordnungswidrige Art und Weise verschaffen." [Veränderungen im Original][430]

So sollte die Definition eine ethnologische, konkret eine ethnografische, sein, doch genau genommen bestimmten das Herumziehen und gewisse Delikte („Banden", „Bettel") die Definition. Das Ethnologische daran war, dass das Umherziehen und die ‚typischen' Delikte eben als Ausdruck dieses Volkes galten.

Nach der Berücksichtigung der Vorschläge, allen voran der Definition von ‚Zigeuner', legte das k.k. Innenministerium eine abgeänderte Version der *Zigeunerverordnung* anderen Ministerien zur Begutachtung vor. Nicht das Wie der ‚Zigeuner'-Definition war das Problem, sondern die Rechtsmäßigkeit.

Die juristische Kritik an der vorgeschlagenen *Zigeunerverordnung*

Um die Durchführbarkeit zu klären, erging eine neue Fassung der *Zigeunerverordnung*, die einige Vorschläge der Landesstellen berücksichtigte, spätestens am 7. September 1916 an die k.k. Ministerien für Finanz, Justiz, Handel, Ackerbau und Landesverteidigung. Diese Version beinhaltete auch die neue Definition von ‚Zigeuner'. Nicht in den neuen Entwurf schafften es die Forderungen nach Internierung in Lagern und die Erfassung von Kindern ab sechs Jahren.

Die Stellungnahmen der Ministerien hatten ähnliche Tendenzen wie die der Landesstellen. Das Finanzministerium legte Einspruch ein, da kein ausreichendes Budget vorhanden wäre. Auf einer Linie mit dem Innenministerium war das Ministerium für Landesverteidigung. Das Handelsministerium legte seinen Fokus auf die genaue Handhabung der Gewerbelizenzen, nicht nur bei ‚Zigeunern'. Gemeinsam mit dem

---

Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 45.294 ex 1916, Zl. 43.325.

430 Z.Zl. ~~25.730 ex 1916~~ 45.294 ex 1916, Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen, K.k. Ministerium des Innern, Massnahmen gegen Zigeuner, Wien, 8.9.1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 45.294 ex 1916 [Streichung im Original].

Ackerbauministerium sprach es sich für die strikte Anwendung des Tierseuchengesetzes aus. Zusätzlich schlug das Handelsministerium vor, dass für die gemeinsamen k.u.k. Stellen in „Bosnien und Herzegowina, sowie Serbien, wo bekanntlich das Zigeunerwesen sehr verbreitet ist, Vorkehrungen getroffen werden, um die in Oesterreich und in Ungarn ergehenden Verfügungen zu unterstützen".[431] Im Ackerbauministerium war man der Auffassung, die Zwangsansiedelung sei an „die Spitze der Verordnung zu stellen".[432]

Nur das k.k. Justizministerium zweifelte am Verordnungsentwurf. Der Entwurf würde in mehreren Punkten die Rechtsstaatlichkeit unterlaufen. Das *Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz 1914* könne nicht als juristische Basis verwendet werden, weil die *Zigeunerverordnung* nicht die Förderung des „wirtschaftlichem Lebens" als Ziel nannte, „sondern es sich um Ausnahmebestimmungen gegen einen bestimmten Teil der Bevölkerung, nämlich die Zigeuner, handelt[e]".[433] Die Freizügigkeitseinschränkung verstoße gegen Artikel 2 und Artikel 6 des *Staatsgrundgesetzes 1867* über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.[434] Zusätzlich merkte das Justizministerium an, dass die Polizeiaufsicht für ‚Zigeuner', die ohne Bewilligung die Arbeits- oder Heimatgemeinde verlassen, eine Abänderung des *Landstreichergesetzes 1873* wäre. Das könne nie per Verordnungsweg geschehen, weil – juristisch gesehen – Gesetze über Verordnungen stehen.

Trotz juristischer Kritik war das k.k. Justizministerium einer *Zigeunerverordnung* prinzipiell zugetan und schlug zur weiteren Vorgehensweise eine interministerielle Sitzung vor, merkte aber an, „ob es sich nicht empfehlen würde, die beabsichtigten Maßnahmen nicht auf Zigeuner im völkerkundigen Sinne einzuschränken".[435] Denn die Bestimmungen würden den Endzweck nicht erreichen – Freiheitsstrafen gegen Landstreicherei galten als wirkungslos.[436] Obwohl das Justizministerium die kriminalanthropologischen Auffassungen über ‚Zigeuner' teilte, lehnte es die Verordnung ab, weil sie aus juristischer Sicht nicht durchführbar sei.

---

431 K.k. Ministerium des Innern, Maßnahmen gegen die Zigeuner, Ministerialverordnung, Wien, 10.10.1918, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 51.111 ex 1916.

432 Ebda.

433 Ebda.

434 „Artikel 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.", und: „Artikel 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben." *Staatsgrundgesetz 1867*.

435 K.k. Ministerium des Innern, Maßnahmen gegen die Zigeuner, Ministerialverordnung, Wien, 10.10.1918, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 51.111 ex 1916.

436 Ebda.

Das k.k. Innenministerium bedauerte die Ablehnung durch das Justizministerium aufgrund formalrechtlicher Gründe, man hätte mehr Unterstützung erwartet. Den Vorschlag, die Definition von ,Zigeuner' doch nicht im „völkerkundigen Sinne" zu verwenden, berücksichtigte das Innenministerium beim Redigieren für den dritten Verordnungsentwurf. Das Innenministerium widersprach aber der juristischen Kritik des Justizministeriums, denn das *Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz 1914* richtete sich gegen ganze Bevölkerungskreise und war längst Basis für weitere Ministerialverordnungen geworden. Gemeint waren die sanitätspolitischen Maßnahmen, die Zwangsmaßnahmen und Strafbemessungen aufgrund des Krieges. Gleiches merkte das Innenministerium über den juristischen Konflikt an, dass Gesetze über Verordnungen stehen und deswegen das *Landstreichergesetz 1873* nicht per Verordnungswege hätte abgeändert werden können. Zudem wies man darauf hin, dass die Arbeitskraft der ,Zigeuner' der Land- und Forstwirtschaft zugutekommen würde.[437]

Laut dem k.k. Innenministerium würde die *Zigeunerverordnung* keinen Eingriff in die staatsbürgerlichen Rechte bedeuten, aber an staatsbürgerliche Pflichten erinnern. Einige Einschränkungen wären nur auf Kriegsdauer gedacht gewesen. Gegen den Einwand, dass staatsbürgerliche Grundrechte gewahrt werden müssten, wies das Innenministerium auf bestehende Ausnahmegesetze, die 1869 mit dem Artikel 20 des *Staatsgrundgesetzes 1867*[438] in Gesetz gegossene Ausnahmeverfügungen[439] ermöglicht worden waren, hin: „Ueber den Rahmen des 1869iger Gesetzes gehen doch auch das Schubgesetz, das Gesetz über die Polizeiaufsicht, das Gesetz über die Zwangs- und Besserungsanstalten, die Kaiserliche Verordnung vom 11. August 1914, Nr. 213 R.G. Bl., etc. hinaus."[440] Das Innenministerium vergaß, dass mit dem Suspensionsgesetz von 1869 weder der Gleichheitsgrundsatz (Art. 2) noch die Bewegungsfreiheit (Art. 4 und 6) aufgehoben wurde, aber es räumte ein, dass das *Schubgesetz 1871*, das

437 Ebda.

438 „Artikel 20. Ueber die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen." *Staatsgrundgesetz 1867*. Diese Artikel bezogen sich auf das Recht auf Freiheit (Art. 8), das Hausrecht (Art. 9), das Briefgeheimnis (Art. 10) und auf das Versammlungsrecht (Art. 12).

439 Vgl. Gesetz vom 5. Mai 1869, womit auf Grund des Artikels 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.G.Bl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden. Mit folgenden Paragrafen wurden die Grundrechte im Kriegsfall (§ 1) aufgehoben: Briefgeheimnis (§ 5), Vereinsfreiheit (§ 6), Pressefreiheit (§ 7), Waffenbesitz, Pass- und Meldewesen, Versammlungsrecht und politische Organisation (§ 8). Zudem durften die Polizeibehörden jederzeit ohne richterlichen Beschluss Arreststrafen und Aufenthaltsverbote für Fremdzuständige verhängen (§ 3) sowie Hausdurchsuchungen durchführen (§ 4).

440 Ebda.

Landstreichergesetz 1873 und das *Landstreichergesetz 1885* gegen das *Staatsgrundgesetz 1867* verstießen, so wie es Juristen schon seit Jahrzehnten kritisiert hatten.

Die Definition von ‚Zigeuner' wurde in einem weiteren Vorschlag wieder in Richtung der Version des ersten Entwurfs zurückgeändert: „Unter Zigeuner im Sinne ~~Die Bestimmungen~~ dieser Verordnung werden ~~finden auf~~ nomadisierende Personen verstanden ~~Zigeuner Anwendung~~, die ohne einen ordentlichen Wohnsitz einzeln oder in Familie oder Banden gewohnheitsmäßig herumziehen". [Veränderungen im Original][441] Das Ministerium des Innern merkte dazu an, dass „[d]ie Beschränkung des Entwurfes auf Zigeuner im völkerkundigen Sinne […] ihre Begründung darin [findet], daß es in Oesterreich keine anderen umherziehenden Elemente gibt, deren Seßhaftmachung gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte in Betracht käme".[442] Das entsprach nicht ganz den Tatsachen. Zu diesem Zeitpunkt gab es eine noch nie dagewesene Anzahl von (Zwangs-)Evakuierten und Flüchtlingen, die sich im Hinterland von Österreich-Ungarn aufhielt. Deswegen bleibt die Frage, warum im ersten Entwurf eine weitgreifende soziografische Definition formuliert worden war – und warum man nach der Kritik des Justizministeriums auf die ursprüngliche Version zurückgegangen war. In der finalen Fassung des Vorschlags gab es keine Definition mehr, so wie man schon im *Zigeunererlass 1888* auf eine Definition verzichtet hatte. Es hieß lediglich: „Das Herumziehen wird den Zigeunern vom 15. Oktober 1916 an verboten."[443]

Letztlich versandete die Diskussion, und es kam zu keiner *Zigeunerverordnung* für die österreichischen Kronländer. 1918 stellte das k.k. Innenministerium nach Erhebungen fest, dass laut den Berichten der Landesbehörden das ‚Zigeunerunwesen' seit 1916 zurückgegangen war. Diese Erhebung folgte einer Anfrage der Abgeordneten der katholischen Nationalpartei Mährens, František Navrátil (1878–1954), Josef Šamalík (1875–1948) und František Valoušek (1863–1932), zur Überprüfung der ‚Maßnahmen gegen die Zigeuner'.[444] Im Jänner 1918 setzte Josef Prošek (1865–1926)

441 Z.Zl. ~~45.294 ex 1916~~ 51.111, Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien [sic], K.k. Ministerium des Innern, Massnahmen gegen Zigeuner, Wien, 8.9.1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 25.730/1916 [Streichung im Original].

442 Ebda.

443 z.Z. 51.111/ex 1916, Entwurf. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien, K.k. Ministerium des Innern, Maßnahmen gegen die Zigeuner, Ministerialverordnung, Wien, 10.10.1918, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 51.111 ex 1916.

444 Vgl. Haus der Abgeordneten, 22. Sitzung der 22. Session am 25. September 1917, Anfrage der Abgeordneten Navrátil, Šamalík, Valoušek und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend das Treiben der Zigeuner auf dem Lande, K.k. Ministerium

vom Klub der böhmischen Agrarier mit dem Antrag, „Zigeunerbanden" „auf die Dauer des Krieges in Konzentrationslagern zu internieren", nach.[445]

Auf Prošeks Antrag, ‚Zigeuner' in Konzentrationslagern zu internieren, ging das Innenministerium nicht ein. Das könnte daran liegen, dass die Internierung von ‚Zigeunern' bereits einer Tatsache entsprach. Denn schon auf die Aufforderung des Reichsratsabgeordneten und Bürgermeisters von Spitz a.d. Donau, Bezirk Krems, Karl Jedek (1853–1940) von der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter, vom April 1917 entgegnete das Innenministerium, dass die Entscheidung, ‚Zigeuner' im Flüchtlingslager Weyerburg zu internieren, längst beschlossen worden war.[446] Auf Navrátils Anfrage folgte schlicht eine Überprüfung bezüglich des Wandergewerbes über das k.k. Handelsministerium. Schon im Frühling 1914 war eine dementsprechende Überprüfung über das Handelsministerium vorausgegangen, die das Innenministerium nun, im letzten Kriegsjahr, aufgriff – wie immer ging es um die ‚strenge Handhabe' der Lizenzen für mobiles Gewerbe.[447] Doch wie bereits einleitend festgehalten, gab es für das Innenministerium kein ‚Zigeunerunwesen'. Außerdem sah es sich nicht mehr dazu veranlasst, dem Handelsministerium die Ergebnisse der Erhebungen mitzuteilen, denn die politische Lage hatte sich geändert, Österreich-Ungarn gab es nicht mehr. Gegen Ende November 1918 findet sich nur noch ein handschriftlicher Vermerk in den Akten: „In Anbetracht der geänderten politischen Verhältnisse hat die Frage dermaßen an Bedeutung verloren, daß Maßnahmen im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht geboten sein dürften. dient zur Kenntnis ad acta. Wien, 30. Nov. 1918."[448]

---

des Innern, Interpellation des R.R.Abg. Navrátil u. Genossen, betr. die Bekämpfung der Zigeunerplage, Wien, 7.11.1917, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 71.295/17.

445 Antrag des Abgeordneten Prošek und Genossen, betreffend die durch Zigeunerbanden verübten Verbrechen und Schäden, Wien, 31.1.1918, 955 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, 22. Session 1917.

446 Vgl. K.k. niederösterreichische Statthalterei, Abgeordneter C. Jedek, Beschwerde über das Zigeunerunwesen, Wien, 26.5.1917, K.k. Ministerium des Innern, Abgeordneter C. Jedek, Beschwerde über das Zigeunerunwesen, Wien, 7.6.1917, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 25.801/1917.

447 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 18.1.1918, ÖStA, AVA, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 2.022/18; K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 19.2.1918, ÖStA, AVA, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 8.242/1918; K.k. Statthalterei in Böhmen, Nomadenwesen, Verhinderung, Prag, 30.7.1918, ÖStA, AVA, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 45.888/18; K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 30.11.1918, Handschriftliche Notiz, ÖStA, AVA, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 23.784/1918.

448 K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 30.11.1918, Handschriftliche Notiz, ÖStA, AVA, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 23.784/1918. Die Nachricht an das

Jeder gesetzliche Schritt beginnt mit einer juristischen Definition. Die Definition der Tat und des Täters/der Täterin bestimmte jede juristische Debatte und somit auch die Diskussion neuer gesetzlicher Bestimmungen gegen ‚Zigeuner'. ‚Zigeuner' ließen sich juristisch nur schwer definieren, weil der juristische Diskurs in der Regel auf Sanktionierung von Handlungen abzielte. Weder konnte eine ethnologische noch eine rein soziografische Definition verwendet werden, weil diese Bevölkerungsdiskurse sind. Stattdessen griffen die Behörden auf Beschreibungen von Vergehen zurück, die als Ausdruck des ‚Zigeuner'-Seins galten – Landstreicherei, Bettel, Diebstahl, Betrug. Das Bestreben, eine ethnologische Definition von ‚Zigeuner' in gesetzlichen Anordnungen niederzuschreiben, war durchaus vorhanden, und der kriminologische Diskurs setzte sich bis zum Ersten Weltkrieg mehr und mehr durch und bestimmte auch die Debatte um eine *Zigeunerverordnung* in den österreichischen Kronländern. Ethnologische, anthropologische wie statistische Arbeiten über bestimmte Bevölkerungsgruppen dienten als Expertenwissen und wurden in kriminalanthropologischen und kriminalstatistischen Studien der Politik zur Verfügung gestellt, inklusive Forderungen nach neuen Strafgesetzen. Weil aber der kriminologische Diskurs ein Bevölkerungs- und kein Disziplinierungsdiskurs ist, konnte er den juristischen Diskurs nicht bestimmen – unabhängig davon, wie schlüssig ‚Zigeuner' ethnologisch/anthropologisch kategorisiert wurden. Kriminologisches Wissen über ‚Zigeuner' wurde im strafrechtswissenschaftlichen Diskurs geteilt. Aber sowohl Juristen in der Tradition der *klassischen* Strafrechtswissenschaften als auch die Strafrechtsexperten in der Staatsverwaltung sprachen sich gegen Gesetze und Verordnungen aus, in welchen die Tat allein auf einer ethnischen Definition des Täters oder der Täterin aufbaute.

Das hatte jedoch geringen Einfluss auf die alltägliche Polizeipraxis. Das Ignorieren von Gesetzen wie dem Heimatrecht, dem *Schubgesetz 1871* und den Landstreichergesetzen von 1873 und 1885 führte dazu, dass die Gesetze in ihrer Kombination mit der alltäglichen Polizeipraxis Armut und Arbeitslosigkeit kriminalisierten, obwohl das Gegenteil intendiert war. Somit brachte die Veränderung der Gesetzeslage kaum eine Veränderung der misslichen sozialen Lage der Unterschichten mit sich. Der *Zigeunererlass 1888* knüpfte an das *Schubgesetz 1871* und die beiden Landstreichergesetze an, indem er eigentlich nur eine Zusammenfassung war und die Sanitätsvorschriften und das *Tierseuchengesetz 1882* inkludierte. Doch ein Punkt war bedeutend: die Verneinung eines Heimatrechts und dadurch der Ausschluss aus der Armenversorgung. Das war ein Entzug eines bürgerlichen Grundrechts in den k.k. Kronländern.

Handelsministerium, dass es Erlässe zur strengen Handhabe für die Ausgabe von Lizenzen zum Wandergewerbe ausgeben könne, wurde schlicht durchgestrichen. Vgl. ebda.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Der *Zigeunerdiskurs* entstand im Kontext des Diskurses über Vagabondage, Armut, Arbeitslosigkeit und Mittellose und war somit unmittelbar mit der sozialen Frage verbunden. Im Ersten Weltkrieg verschärfte sich der kriminalpräventive Diskurs in der Flüchtlingspolitik in der Folge auch bei den Maßnahmen gegen ‚Zigeuner'. Der Bevölkerungsdiskurs über ‚Menschenmassen', die es zu verwalten galt, öffnete neue Türen, um die Entrechtung ganzer Gruppen gesetzlich zu legitimieren.

III. WISSEN, WISSENSCHAFT UND STAATLICHE VERWALTUNG

„Eine Vorbedingung aller Verwaltung ist die Evidenzhaltung.“
(Ludwig Gumplowicz, Das Oesterreichische Staatsrecht, 1891)[1]

Die Diskussionen um die Landstreichergesetze von 1873 und 1885, um den *Zigeunererlass 1888* und um die vorgeschlagene *Zigeunerverordnung 1916* in den k. k. Kronländern drehten sich nicht nur darum, *ob* die staatlichen und polizeilichen Maßnahmen rechtskonform waren, sondern mit welchen Mitteln sie umgesetzt werden könnten. Diese Fragen bestimmten den juristischen, den kriminalistischen, den polizeilichen und den kriminologischen Diskurs, die sich überlagerten: wie, warum und auf welcher Basis Subjekte kontrolliert, überwacht und verurteilt werden können, und welches Wissen Entscheidungsgrundlagen für die staatlichen Maßnahmen bereitstellte. Peter Becker legte in Anlehnung an Foucault dar, dass Handlungen und Erfahrungen, das Berichtswesen und die Archivierung jenes Wissen erzeugten, welches die Ausgangspunkte für Theorien in kriminalistischen und kriminologischen Diskursen lieferte.[2] Diese Theorien wurden vorgeschlagen, um Verbesserungen in Kriminalpolitik und -prävention zu erreichen, und sie wurden teilweise umgesetzt. Diese Art der Wissensgenerierung in einer Staatsverwaltung ist nicht allein auf die Polizei reduzierbar, diese Wissensgenerierung ist der Staatsverwaltung inhärent.

Die Wissensgenerierung durch die Staatsverwaltung war für verschiedene Wissenschaftsdisziplinen eine Zäsur. Wie Foucault festhält, reihten sich bestehende Wissenschaftsdisziplinen um die Ordnung der modernen Staatsverwaltung, und neue Wissenschaftsdisziplinen entstanden, die auf den Bevölkerungsdiskurs ausgerichtet waren.[3] Eine dieser neuen Disziplinen ist die Statistik, die aus der Staatsverwaltung und der *guten Policey* hervorging. In diesem Kapitel wird auf die Beziehung zwischen den statistischen und den polizeilichen Erfassungstechniken eingegangen, die Wissen über Bevölkerung und Kriminalität herstellten. Der Kontext dieser Beziehung ermöglicht es zu analysieren, wie Wissen über ‚Zigeuner‘ in Österreich-Ungarn hergestellt wurde.

1 Ludwig Gumplowicz, Das Oesterreichische Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht). Ein Lehr- und Handbuch, Wien 1891, S. 353.

2 Vgl. Becker, Verderbnis und Entartung, S. 248–250.

3 Vgl. Foucault, Gouvernementalität I, S. 116–120.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Geordnetes Wissen im Staat: von der *„guten Policey"* zur Polizei

Mit *„guter Policey"* war in den deutschen Ländern des Heiligen Römischen Reiches (HRR) seit Ende des 16. bis ins 18. Jahrhundert mehr als die heutige Polizei gemeint. Eine *gute Policey* stand für die Ordnung des Staates in all seinen Belangen. Die Techniken der *guten Policey* fanden auch in anderen frühmodernen Staaten Anwendung.[4] Zentral war dabei die gegenseitige Bedingung von *Policey* und Statistik. Durch die *Policey* wurde die Statistik ein notwendiges Instrument, die Statistik wiederum ermöglichte die *Policey*.[5] Die *Policey* ist untrennbar verbunden mit einer gouvernementalen Theorie und Praxis. Doch während die Justiz überall dort, wo sich die Gewaltenteilung durchsetzte, von der (monarchischen) Souveränität getrennt blieb, übten Polizisten die direkte (monarchische) Souveränität über Erlässe, Verbote und Verordnungen aus.[6] Diese Eingriffe konnten hemmend für die Ökonomie sein, obwohl gerade der Arbeits-, Waren- und Geldverkehr für den Schutz der Wirtschaft durch die Polizei reglementiert werden sollte.[7]

Als sich das liberale Staatswesen gegenüber dem Absolutismus durchsetzte, wurde die *Policey* zugunsten der Wirtschaft eingeschränkt. Von nun an wurden die Bewegungen der Waren und Menschen reguliert, und die Polizei intervenierte nur noch bei Rechtsverletzungen. Eben dies bestimmt den Charakter einer modernen liberalen Staatlichkeit: Legislative (Gesetzgebung), Judikative (Rechtsprechung), Exekutive (staatliche Gewaltausübung, Polizei), Verwaltung der Bevölkerung, Achtung der Freiheiten, Diplomatie und Militär.[8]

Die *Policey*-Bestimmungen im 18. Jahrhundert entsprachen den absolutistischen Herrschaftsansprüchen. Eine *gute Policey* hatte die „Glückseligkeit des Gemeinwesens" wie die „Wohlfahrt des Staates" zu fördern und die „gute Zucht und Ordnung der Untertanen" zu erhalten.[9] Diese Zielsetzung führte zu einer Rationalisierung der Verwaltung, die im 19. Jahrhundert paradoxerweise nur durch die Begrenzung der bürokratischen Herrschaft erreichbar schien. Die *Policey* wurde zur Polizei, die sich nur auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beschränkten sollte.[10] Diese Transformation war das Ergebnis der liberalen Kritik an der absolutistischen *Policey*. Die Negativdefinition der Polizei, die sich vor allem auf das Bestrafen von

4 Vgl. Foucault, Gouvernementalität I, S. 459; Porter, Rise of Statistical Thinking, S. 17.
5 Vgl. Foucault, Gouvernementalität I, S. 454 f.
6 Vgl. ebda., S. 484, 489.
7 Vgl. ebda., S. 492–495, 506–508.
8 Vgl. ebda.
9 Vgl. Lüdtke, ‚Sicherheit' und ‚Wohlfahrt', S. 11.
10 Vgl. ebda., S. 24.

Rechtsverletzungen reduzierte, diente der liberalen Staatsordnung: Handel und Industrie durften nicht gestört werden – vor allem von Armen, Arbeitslosen und Vagabundierenden.[11] Nur wer arbeitsam war, sollte in den Genuss der Wohlfahrt kommen.[12]

Diese Entwicklung traf auch für das Kaisertum Österreich nach 1848 zu. Franz Joseph I. nutzte die Bürokratie und das Militär, um ein neoabsolutistisches Programm durchzusetzen. Wenngleich es neoabsolutistisch gedacht war, wurde ein liberaler Polizeistaat geschaffen: kapitalistische Wirtschaftsausrichtung, Abschaffung des Feudalismus, Berufs- und Bewegungsfreiheit, Privatbesitz. Für diese Neuausrichtung war der Wiener Zentralismus maßgeblich entscheidend. Und obwohl das liberale Bürgertum in den 1860ern Erfolge in Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft gegenüber der Aristokratie für sich verbuchen konnte, verfolgten liberale Parlamentarier eine illiberale Sozial- und Kriminalpolitik gegen ‚soziale Unruheherde' und setzten die zentralistische Bürokratie fort.[13]

Eine Staatsverwaltung muss, wenn sie funktionieren und bestehen will, Wissen über die Bevölkerung zentralisieren, ansammeln, ordnen, auswerten und für das Regieren und Regulieren operationalisierbar machen. Dafür braucht es Techniken, die aus der *guten Policey* hervorgingen.[14] Die begriffliche Nähe zu *polis* kommt nicht von ungefähr: Staat, Statistik, Polizei, Politik, Polizze wie Ver*sicherung* – dies alles fasste Foucault unter ‚Sicherheitsdispositiven' zusammen.[15] So steht der Ausdruck *für die öffentliche Ordnung und Sicherheit* für die Beziehung des Sicherheitsdispositivs zur Gesetzgebung und Disziplinierung.

Sicherheitsdispositive arbeiten mit der Quantifizierung der Bevölkerung in einem bestimmten Raum. Wie viele Menschen leben in einem Gebiet und in welcher Verteilung?; wie viele werden geboren, wie viele sterben?; was und wie viel essen, trinken und konsumieren sie?; welche Krankheiten haben sie und woran sterben sie? Kurz, alles, was das Leben betrifft, kann zahlenmäßig in tabellarische Form gebracht, und daraus können Statistiken über die Bevölkerung erstellt werden. Neben der statistischen Verteilung von Alter und Geschlecht, Berufen, Unfällen, Sexualität, Krankheiten, Wetterkapriolen und Umweltkatastrophen wurden auch Verhältnisse über Nationalität, ‚Rasse' und kriminelle Vergehen erhoben, ausgewertet und in größere Zusammenhänge gebracht. Damit wurde der Begriff ‚Bevölkerung' zu einer Problemstellung in verschiedenen Wissenschaften.[16]

11 Vgl. Foucault, Gouvernementalität I, S. 468.
12 Vgl. Lüdtke, ‚Sicherheit' und ‚Wohlfahrt', S. 12.
13 Vgl. Judson, The Habsburg Empire, S. 219, 221.
14 Vgl. Kott, Sozialstaat und Gesellschaft, S. 155.
15 Vgl. Foucault, Gouvernementalität I, S. 17–24.
16 Vgl. ebda., S. 102–104, 115–119.

Damit Wissen über staatliche Belange verwaltet werden konnte, mussten die Beamten eine wissenschaftliche Ausbildung durchlaufen.[17] Gleichzeitig wurde dadurch eine Konkurrenz zwischen den Hochschul- und den Wissenschaftsdisziplinen erzeugt. Eine Sache war für alle relevanten Disziplinen[18] charakteristisch: die Auswertung und Verarbeitung von administrativem Wissen zu wissenschaftlichem Wissen, um dieses für die Verwaltung zu verwenden. Anders gesagt, es brauchte administratives Wissen für die Wissenschaften und Wissenschaften für administratives Wissen. Zu beidem zählte die Statistik, doch dieses Wissen musste vermittelbar und operationalisierbar gemacht werden.

Im Handeln der Verwaltung spielt Kommunikation eine zentrale Rolle, was schon Heinrich Gottlieb Justi (1717–1771) erkannt hatte, der 1750 an die Theresianische Akademie nach Wien berufen wurde, um Kameral- und Policeywissenschaften zu unterrichten. Dass die meisten Fachwörter in der Staatsverwaltung aus den Rechtswissenschaften stammen,[19] erklärt sich zum Teil aus den Qualifikationserfordernissen eines juristischen Studiums. Eine Staatsverwaltung muss auch als Kommunikationsraum aufgefasst werden, der mit standardisierten Hilfsmitteln

---

17 Für Österreich-Ungarn ist dies anhand der staatswissenschaftlichen Lehrbücher wie jenem von Ludwig Gumplowicz oder Geza von Magyara ersichtlich. Vgl. Gumplowicz, Das Oesterreichische Staatsrecht; Geza von Magyara, Verwaltung und Rechtspflege in Ungarn, in: Ungarn. Land und Volk, Geschichte, Staatsrecht, Verwaltung und Rechtspflege, Landwirtschaft, Industrie und Handel, Schulwesen, wissenschaftliches Leben, Literatur, Bildende Künste, Budapest 1918.

18 Beamte mussten für den Staatsdienst in den entsprechenden Ministerien eine fachliche Ausbildung, oft Rechtswissenschaften oder Medizin, absolvieren, und es wurden Studien, wie die Staatswissenschaften auf Juridischen Fakultäten, geschaffen. Das lässt sich am einfachsten in Lehr- und Handbüchern für die Staatswissenschaften veranschaulichen. Für Österreich-Ungarn legte u.a. Ludwig Gumplowicz ein Lehr- und Handbuch vor, das den Aufbau der Verwaltung und seine Aufgaben umfasste, auf das ich mich beziehen werde. Zwar lässt sich Wissenschaft als Gegenstand nicht in diesem Verwaltungslehrbuch finden, jedoch wird bei den Qualifikationen der Beamten klar, dass ein Hochschulabschluss notwendig war. Für eine Anstellung bei Gerichten und politischen Behörden war ein erfolgreiches Studium in Rechts- oder Staatswissenschaften Bedingung. Ausnahmsweise konnte der juridische Doktorgrad auch außerhalb erworben werden. Für die staatlichen Dienstzweige (Bau-, Forst-, Katastral- oder Fabriksdienst) war ein erfolgreicher Abschluss an den entsprechenden höheren Fachschulen nötig. Für den Bergbauamtsdienst mussten zusätzlich noch ein erfolgreiches rechts- und staatswissenschaftliches Studium sowie eine Bergakademie absolviert werden. Der Sanitätsdienst verlangte einen medizinischen Doktorgrad und eine zusätzliche Physikatsprüfung. Eine weitere Prüfung war noch für Tierärzte vorgeschrieben. Nur für Anstellungen im Rechnungskontrolldienst, Kassendienst, Kanzlei- und Manipulationsdienst waren zu diesem Zeitpunkt keine Hochschulqualifikationen notwendig. Vgl. Gumplowicz, Das Oesterreichische Staatsrecht, S. 180.

19 Vgl. Becker, Geschichte der Verwaltungssprache und ihrer Reformen, S. 220, 223 f.

https://doi.org/10.7767/9783205215998

Wissen austauschen kann, um vergleichen zu können. Erst mit den Standardisierungen von Kommunikation konnte der Wissensaustausch in der Administration erfolgen.[20] Denn Wissen wurde vor Ort für die Verwaltung erhoben und musste überall wieder vor Ort für die Alltagspraktiken der Verwaltung ‚übersetzt' werden. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit konnte von Sicherheitsbeamten nur vor Ort in der Praxis umgesetzt werden,[21] und dafür benötigte es Handlungswissen, um die jeweilige Situation einschätzen zu können.

Statistische Erhebungen, um Bevölkerungsteile vergleichen und regulieren zu können, sind eine typische staatliche Praxis, ein Herrschaftsakt, der einer sozialen Welt eine staatlich-legitime Sicht aufzwingt.[22] Dabei handelt es sich um Normalisierungsprozesse des Sicherheitsdispositivs, die oben beschrieben wurden, wie präskriptive (vorgeschriebene) Eigenschaften durch die Erfassung von deskriptiven (beschriebenen) Eigenschaften interagierten und quantifiziert an der statistischen Normalverteilung ausgerichtet wurden.[23]

Im Folgenden werden zwei große Bereiche der Wissenserhebung und Wissensgenerierung durch Quantifizieren und Statistik mit dem Fokus auf ‚Zigeuner' untersucht: Bevölkerungs- und Kriminalstatistiken in den statistischen Zentralstellen Österreich-Ungarns und der Auf- und Ausbau der zentralen Polizeievidenz in Wien.

III.1 Bevölkerungsstatistik und Kriminalstatistik: Versuche, ‚Zigeuner' in Österreich-Ungarn zu quantifizieren

In Österreich-Ungarn erstellte man in den jeweiligen Reichsteilen alle zehn Jahre den Zensus, beginnend mit 1869/70 bis 1910. Die Bevölkerungszählungen standen mit den ethnischen Kategorisierungen bei den Volkszählungen im Habsburger Herrschaftsgebiet im Zusammenhang und waren politisch brisant. Sie hingen mit den Transformationen der Staatsform und dem Hervortreten der Statistik als Verwaltungstechnik zusammen.

Explizite ‚Zigeuner'-Statistiken, die *Zigeunerconscriptionen*, erfolgten für die österreichischen Kronländer 1878 und 1891. 1893 ließ das k.u. Innenministerium eine eigene Statistik für das Königreich Ungarn erstellen, aber nicht für alle Länder der ungarischen Krone,[24] obwohl die regulären Erhebungen von 1870 bis 1900 ‚Zigeuner' eigens

20 Vgl. Becker, Sprachvollzug, S. 31.
21 Vgl. Lüdtke, ‚Sicherheit' und ‚Wohlfahrt', S. 7.
22 Vgl. Bourdieu, Über den Staat, S. 254; Porter, Trust in Numbers, S. 22, 41–45.
23 Vgl. Foucault, Gouvernementalität I, S. 98.
24 Vgl. Göderle, Zensus, S. 228–251.

auswiesen. 1910 tauchten unbeabsichtigt ‚Zigeuner' in der Bevölkerungsstatistik Bosnien-Herzegowinas auf.[25] Alle drei *Zigeunerconscriptionen* (1878 und 1891 in den österreichischen Kronländern, 1893 im Königreich Ungarn) hatten unterschiedliche Vorzeichen.

Im Herrschaftsgebiet der Habsburger wurden die ersten Bevölkerungszählungen unter Maria-Theresia (1717–1780) und Joseph II. (1741–1790) unternommen, noch bevor sich in den 1830er Jahren die Statistik, einhergehend mit den jungen Staatengebilden Europas und Nordamerikas, etablierte. Da die Zählungen nicht standardisiert waren, ließ Franz II./I. (1786–1835) 1806 erneut die Bevölkerung zählen – in jenem Jahr, in dem sich das Heilige Römische Reich auflöste und dessen letzter Kaiser, der Habsburger Franz II., seine Länder zwei Jahre zuvor zum Kaisertum Österreich erklärt hatte.[26] Im Zuge der Konskriptionen fing das Militär an, die Habsburger Länder für die Erstellung von Karten zu vermessen (1764, 1787, 1806). 1818 wurde für diesen Zweck das k. k. Militärgeographische Institut in Mailand/Milano gegründet, welches 1839 nach Wien verlegt wurde. Für die Statistik aller Staatsangelegenheiten wurde 1829 das statistische Bureau eingerichtet, 1840 in k. k. Direction der administrativen Statistik umbenannt, dem k. k. General-Rechnungsdirectorium unterstellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.[27] Eine noch breitere Öffnung der Administrativstatistik erfolgte 1848 unter dessen Leiter Karl von Czoernig (1804–1889).[28]

Die Nachwirkungen der Revolution 1848 und der wiedererstarkte Neoabsolutismus mit liberalen Reformen, die einen *liberalen Polizeistaat* formten, führten zu einem neuen Zugriff der Verwaltung auf die Bevölkerung. Mit den Gründungen der Bezirkshauptmannschaften und den übergeordneten Statthaltereien, resp. Landesregierungen, wurde die Beziehung vom Untertanen und der Untertanin zur adligen Grundherrschaft *de jure* gekappt, Staatlichkeit wurde über die Beziehungen der Bezirkshauptmannschaften zu den Untertanen und Untertaninnen erzeugt. Eine neue administrative Architektur ermöglichte den direkten Zugriff auf die Untertanen und Untertaninnen.[29] Das *Heimatrechtsgesetz 1863* (vgl. Kap. II) gehörte etwa zu

25 Der Bevölkerungszensus in Bosnien-Herzegowina nach dem standardisierten Verfahren Österreich-Ungarns konnte das erste Mal 1910 nach der Annexion durchgeführt werden. ‚Zigeunerisch' als Sprache gaben insgesamt 5.419 Personen (0,29 %) für die Kreise Sarajewo, Tuzla, Banjaluka, Bihač, Travnik und Mostar an. Vgl. Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina (Hg.), Die Ergebnisse der Volkszählung in Bosnien und der Hercegovina vom 10. Oktober 1910, Sarajevo 1912, S. L. Eigentlich war diese Kategorie bei den ‚Nationalitäten' nicht vorgesehen. Im Zählbogen waren nur zwei Kategorien angegeben: ‚serbo-kroatisch' und ‚andere Sprachen'. Vgl. ebda., S. XI. Die Zählung nach der Muttersprache geschah nach eigenen Angaben.

26 Vgl. Hansen, Mapping S. 9 f., 18, 23.

27 Vgl. Göderle, Zensus, S. 100, 163.

28 Vgl. ebda., S. 75–77.

29 Vgl. ebda., S. 84, 163 f.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

diesen Maßnahmen. Die Gendarmerie, die ab 1849 das Polizieren in den ländlichen Gebieten übernommen hatte, war ein Effekt und Träger der Modernisierung, und sie war für die Durchführung der Volkszählungen unabdinglich.[30] Schon 1850 erfolgte eine neue Bevölkerungszählung, welche die Verwaltung aber verwarf – angeblich wegen Erhebungsfehlern – und 1857 wiederholen ließ.[31]

Mit den Bevölkerungszählungen wurde mittels zahlenmäßiger Abstraktionen das Ziel verfolgt, den qualitativen Charakter der Nationalität zu quantifizieren und nummerisch als Kraft auszudrücken.[32] Zur Untermauerung dieser *nationalen Kraft* reichten nationalistische Ideologien nicht aus. Oft waren diese Ideologien, wer einer Nationalität angehört, nicht eindeutig und widersprachen dem alltäglichen Leben, besonders in mehrsprachigen Gebieten. Drückte sich Nationalität durch Abstammung, Kleidung und Bräuche, Sprache oder über das Bewusstsein aus? All diese Kategorisierungen waren für die Statistiker und für die Empirie unbrauchbar – und doch griffen sie auf die Sprache zurück. 1857 setzen Statistiker aus Preußen und dem Kaisertum Österreich beim 3. *Internationalen Statistischen Congress* in Wien neue Maßstäbe bei den ethnografischen Darstellungen anhand der Kategorie Sprache und beeinflussten dadurch kommende Bevölkerungsstatistiken auch in Frankreich, im British Empire, im Russischen wie im Osmanischen Reich.[33]

Zwischen 1852 und 1857 publizierte Karl von Czoernig eine *Ethnographie der oesterreichischen Monarchie*, welche die ‚Völker' des Kaisertums anhand von Geschichte und Sprache unterschied. Dabei baute er auf den Arbeiten von Pavel Jozef Šafárik (1795–1861) auf.[34] Das Ziel von Czoernigs *Ethnographie* war eine ästhetische Legitimierung des ‚multinationalen' Kaisertums Österreich, das sich einer Nationalisierung entziehen sollte.[35] Die Volkszählung 1857 erhob offiziell keine ethnisierenden Kategorien, wie es sich Czoernig vorstellte,[36] intern jedoch schon.[37]

30 Vgl. ebda., S. 75–77.

31 Vgl. Adolf Ficker, Bevölkerung der österreichischen Monarchie in ihren wichtigsten Momenten statistisch dargestellt, Wien 1860, S. 6.

32 Vgl. Hansen, S. 18, 20.

33 Vgl. Hansen, Mapping, S. 6, 23–38.

34 Vgl. ebda., S. 27; Göderle, Zensus, S. 179, 202.

35 Vgl. Göderle, Zensus, S. 201 f.

36 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Statistische Übersicht über die Bevölkerung und den Viehstand von Österreich. Nach der Zählung vom 31. October 1857, Wien 1859.

37 Folgende große Gruppen wurden in Karten ethnografisch dargestellt und kommentiert: (III.) Deutsche, (IV.) Tschechen, Mährer, Slowaken, Slovenen, (V.) Ruthenen, Kroaten, Serben, (VI.) Romanen (Italiener, Friauler, Ladiner, Moldauer, Walachen, (VII.) Magyaren, Polen. Vgl. Ficker, Bevölkerung der österreichischen Monarchie, S. 31–44, Anhang. Ob deswegen die Bevölkerungszählung 1857 „scheiterte", wie Adolf Ficker 1870 behauptete (vgl. Göderle,

Die Bevölkerungsstatistik des Kaisertums Österreich von 1857 gliedert die Bevölkerung, insgesamt 36.798.038 Menschen, nach Ortseinheiten, Religion, Erwerb, Alter, Stand, Aufenthalt und Geschlecht (18.031.396 Männer, 18.766.642 Frauen).[38] Diese Kategorien bauten auf den Erfassungsbögen auf, die vor Ort erhoben und in standardisierte Tabellen eingetragen worden waren, bevor sie an die Administrativstatistik gingen. Diese Vorgehensweise blieb bis zum Zensus von 1910 relativ gleich, nur dass nach 1867 für die österreichischen Kronländer die k.k. Statistische Zentralkommission und für die Länder der ungarischen Krone das k.u. Statistische Zentralbureau zuständig war.[39]

1857 gab es noch keine Spracherhebung im Zensus, das änderte sich nach 1867. Welche *Umgangssprache* oder *Muttersprache* angegeben wurde, war bis zum Ende Österreich-Ungarns ein Politikum. Um das Thema Sprache zumindest auf dem Papier politisch zu entschärfen, wurde sie in den Zählbögen für die k.k. Kronländer *Umgangssprache* genannt, für die Länder der ungarischen Krone hingegen *Muttersprache*. Doch nicht nur den Entscheidungsträgern war klar, dass mit Umgangssprache ‚Nationalität' gemeint war. Nationalistische Parteien unterstützten ‚ihre' Gruppen und forderten sie auf, ‚ihre' Sprache anzugeben, um dadurch nationalpolitischen wie Parteiinteressen Gewicht zu verleihen.[40] Der Zensus der k.k. Kronländer von 1870 erhob – so kurz nach dem Ausgleich mit Ungarn – die *Umgangssprache* nicht, um keine weiteren Abspaltungstendenzen zu befeuern. Für die Länder der ungarischen Krone wurde ab 1870 die *Muttersprache* erfasst. Bei allen, die eine andere als Ungarisch angaben, wurde festgehalten, wie gut sie sie beherrschten. Damit versuchte man, den Erfolg der Magyarisierungspolitik zu messen.[41]

In den Bevölkerungszählungen Österreich-Ungarns waren in den k.k. Kronländern ‚Zigeuner' keine erfasste Kategorie. Hingegen wurden in den Ländern der

Zensus, S. 74 f.), kann hinterfragt werden, da Ficker 1860 in seinen Analysen von ‚Nationalität' auf Basis der Bevölkerungszählung von 1857 kein Wort darüber verloren hatte.

38 Vgl. Reichsübersicht, K.k. Ministerium des Innern, Statistische Übersicht über die Bevölkerung.

39 Am 29. März 1869 wurde das Gesetz über die Volkszählungen verabschiedet und am 15. August die Durchführungsverordnung vom k.k. Ministerium des Innern erlassen. Während die Zählung in den österreichischen Kronländern vonseiten des Innenministeriums durchgeführt und die erhobenen Daten von der k.k. Statistischen Zentralkommission, 1863 im k.k. Büro für administrative Statistik gegründet, bearbeitet wurden, unternahm ab 1867 ausschließlich das k.u. Statistische Landes-Bureau, 1871 in k.u. Statistisches Zentralbureau umbenannt, diese Schritte in den Ländern der ungarischen Krone. Vgl. Göderle, Zensus, S. 53.

40 Vgl. Göderle, Zensus, S. 209, 219; Hansen, Mapping, S. 82. Für die Rolle der Bevölkerungszählungen und der politischen Selbstbestimmungen und die weiterführende Literatur vgl. Hansen, Mapping, S. 5 f., 86; Göderle, Zensus, S. 63.

41 Vgl. Judson, The Habsburg Empire, S. 153 f., 263, 266.

ungarischen Krone im Zensus 1880 und 1890 ‚Zigeuner' als eigene Gruppe ausgewiesen, 1900 bei den sonstigen Minderheiten subsumiert, aber 1910 gar nicht mehr berücksichtigt. Außerhalb des zehnjährigen Zensus entschieden sich die Verwaltungen 1878 und 1891 in Wien und 1893 in Budapest, eigene ‚Zigeuner'-Statistiken zu erstellen.[42]

Wenn es keine nationalistischen Motive gab, welche Gründe führten zu den statistischen Erhebungen von ‚Zigeunern' 1878 und 1891 für die k.k. Kronländer bzw. 1893 für das Königreich Ungarn? Was weckte in den Verwaltungen ein bevölkerungsstatistisches Interesse an ‚Zigeunern'?

Die *Zigeunerconscription* in der Bukowina 1878 und die Revision 1891

Im Juli 1878 ordnete das k.k. Innenministerium den Landesverwaltungen an, Daten über ‚Zigeuner' in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erheben und der k.k. Statistischen Zentralkommission einzusenden. Die Anordnung erfolgte auf Anfrage des Leiters der k.k. Statistischen Zentralkommission, Alois Ficker (1816–1880), der eine Arbeit über die ‚Zigeuner' in den k.k. Kronländern für die *Ethnographie internationale* erstellen wollte, eine ethnografische Auswertung als Vorbereitung für den nächsten *Internationalen Statistischen Congress* 1880. Fickers erste Grundzüge zur

42 Zwar tritt schon bei Czoernigs *Ethnographie* (1857), Fickers *Bevölkerung der österreichischen Monarchie* (1860) und in Johann Heinrich Schwickers *Statistik des Königreiches Ungarn* (1877) Ungarn als Heimatland der ‚Zigeuner' auf, aber sie wurden als nicht relevant erachtet. Czoernig bezifferte die Anzahl von ‚Zigeunern' nach den Regionen „III. Zigeuner: 83.769. 1. In Ungern [sic] 18.864. 2. In der Woiwodschaft und in 3. Siebenbürgen 52.665. Hierzu im Militär 800." Vgl. Karl v. Czoernig, Ethnographie der österreichischen Monarchie (Bd. I, Abt. 1), Wien, 1857, S. 80. Unter dem Kapitel über die allgemeine Ethnografie merkte Czoernig an: „Die kleineren Volksstämme, die Griechen, die Armenier und Zigeuner […] verschwinden bei der Gesammtbetrachtung der Völkermassen Oesterreich's." Vgl. ebda., S. 24. Ficker meinte 1860, dass den ‚Zigeunern' keine Beachtung geschenkt werden müsste, weil sie kein geschlossenes Gebiet besiedeln würden. Vgl. Ficker, Bevölkerung der österreichischen Monarchie, S. 43. Fast die doppelte Zahl wie bei Czoernig führte Schwicker in der Statistik über Ungarn für das Jahr 1850 an (gesamt 141.560; davon 62.000 in Ungarn, 79.310 in Siebenbürgen), die aber bei der Volkszählung zum Teil den Magyaren (6.176.612) oder den Rumänen (2.608.120) zugeordnet worden wären. Diese zusätzliche Information war eine Fußnote, vgl. Johann Heinrich Schwicker, Statistik des Königreiches Ungarn, Stuttgart 1877, S. 153 f., Fußnote 5. 1882 publizierte Schwicker eine weitere ethnografische Studie über die Bevölkerung Ungarns. Seine Zahlen über die Nationalitäten Ungarns entnahm er dem Zensus von 1880. Vgl. Schwicker, Die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen, S. 76–80. Hier wurden für Ungarn 75.911 ‚Zigeuner' angegeben. Vgl. A Magyar Tudományos Akadémia (Hg.), Értekezések a Társadalmi tudományok köréből, Budapest 1885, S. 40 f.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

ethnografischen Erhebung und Auswertung[43] fielen mit der Pariser Weltausstellung zusammen, bei der die k.k. Statistische Zentralkommission zwar ethnografische Karten präsentierte, die jedoch von 1856 waren.[44] Letztendlich publizierte er 1879 den Artikel *Die Zigeuner in der Bukowina*, in dem er das Ergebnis von 5.295 gezählten ‚Zigeunern' präsentierte.[45]

Abbildung 1: Erfassungsbogen der *Zigeunerconscription* in der Bukowina 1878

I. Sesshafte Zigeuner.
1. Befinden sich im Bezirk sesshafte Zigeuner?
2. In welchen Orten und in welcher Zahl an jedem einzelnen Orte?
3. Wohnen sie in Häusern?
oder in Erdhütten?

oder

4. Welcher Sprache bedienen sie sich unter einander?
5. Zu welcher Religion bekennen sie sich?
6. Welche Beschäftigungen betreiben sie?
7. Nehmen die schulpflichtigen Kinder am Besuche der öffentlichen Volksschule Theil?

II. Wandernde Zigeuner.
1. Kommen wandernde Zigeuner ziemlich regelmässig in den Bezirk?
2. In welcher Periode und zu welcher Jahreszeit?
3. Wie gross ist beiläufig die Zahl der Wandernden in einem Jahre?
4. Woher besitzen sie ihre Reise-Urkunden?
5. In welcher Richtung durchziehen sie den Bezirk? Wie lange und an welchem Orte pflegen sie zu verweilen?
6. Welcher Sprache bedienen sie sich unter einander?
7. Zu welchen Beschäftigungen erwerben sie ihren Lebensunterhalt?

Quelle[46]

Auffallend beim Kategorisierungsraster ist, dass weder Sprache noch Sesshaftigkeit entscheidende Kriterien für eine *Zigeunerdefinition* waren,[47] obwohl Sprache beim

43 Vgl. Alois Ficker, Die ‚Ethnographie internationale', in: Statistische Monatsschrift 4 (1878), S. 549–563.

44 Vgl. Special-Comité der k.k. Central-Commission für die Anthropologisch-ethnographische Ausstellung, Weltausstellung 1878 zu Paris. Katalog der österreichischen-ethnographischen Ausstellung, Wien 1878, S. 7.

45 Vgl. Adolf Ficker, Die Zigeuner in der Bukowina, in: Statistische Monatsschrift 5 (1879), S. 249–265.

46 [Erfassungsbogen der Zigeunerconscription 1878], K.k. Statistische Centralkommission, Wien, 4.7.1878, ÖStA, AVA, Allg., MdI, 33 Kt. 853, Nr. 9.668–78.

47 Ficker selbst vertrat beim Programm für eine *Ethnographie internationale* eine andere Auffassung. ‚Zigeunerisch' sei eine eigene Sprachgruppe der indogermanischen Sprachen. Vgl.

Zensus als Kriterium für ‚Nationalität' diente. Es waren soziografische Kriterien, wie bestimmte Erwerbszweige in Verbindung mit Sesshaftigkeit, die eine Aussagekraft über das ‚Zigeuner'-Sein bekamen. Ein Novum bei der *Zigeunerconscription* war außerdem, dass die Beamten der Gemeinden den Fragebogen ausfüllten und nicht die Befragten selbst, wie es beim Zensus weitgehend der Fall war.[48]

Hervorzuheben ist, dass Kriminalität im Fragebogen keine Rolle spielte. Auch in Fickers Ausführungen kam Kriminalität nur am Rande vor. Diebstahl würde hin und wieder vorkommen, so Ficker, vor allem Betteln sei ein charakteristischer Beruf von ‚Zigeunern'. Wegen ihrer Sorglosigkeit würden viele von ihnen trotz Intelligenz in Armut verweilen.[49]

Fickers Ethnografie folgte trotz fehlendem Zugang zu Informantenwissen dem typischen Aufbau: Geschichte dargeboten anhand von Gesetzen,[50] Aufzählen physisch-anthropologischer (‚Rassen'-)Merkmale, Darstellung von Sitten und Gebräuchen. Zum ‚physischen Erscheinungsbild' zählte Ficker die bronzefarbene Haut, schwarze Augen und Haare, „auffallende Geschmeidigkeit", aber schwachen Körperbau aufgrund der Ernährung, wie nach Musterungen festgestellt worden sei. Außerdem würden ‚Zigeuner' neben der schlechten Ernährung zu übermäßigem Alkohol- und Tabakkonsum tendieren, ansonsten aber „vor Gesundheit strotzen". Oft wären sie im Zensus als ‚Magyaren' oder ‚Rumänen' gezählt worden, denen sie zugetan seien – im Unterschied zu den ‚Slawen' und vor allem den ‚Deutschen', mit denen sie keine Wesensgleichheiten hätten. Das hätte sich auch an ihrer Sprache gezeigt, einem Idiom aus verschiedenen Lehnwörtern aus dem Rumänischen, Ungarischen, Ruthenischen und nur ein wenig aus dem Deutschen. Klassische Berufe wären Löffelmacher, Schmiede und seltener Musikanten, aber sie könnten keine eigene Landwirtschaft betreiben, höchstens für Tagelohn in der Feldarbeit verwendet werden. Größtenteils hätten sie überwiegend der griechisch-orientalischen, weniger der griechisch-katholischen Kirche angehört. Der Schulbesuch wäre gering verbreitet, aber im Unterschied zu ‚Zigeunern' in anderen Ländern würden sie im Jugendalter keine Kinder bekommen, dafür später viele uneheliche Kinder. Die wenigen ‚Wanderzigeuner' aus Ungarn, die nur Rumänisch sprechen und selten in der Bukowina wären, rückte Ficker in ein schlechteres Bild. Sie wären krimineller, nicht gläubig und würden eher von Betteln, Diebstahl und Wahrsagerei leben als von der Holzschnitzerei oder dem Kesselflicken.[51]

Ficker, Die ‚Ethnographie internationale', S. 558 f.

48 Vgl. Göderle, Zensus, S. 231 f.

49 Vgl. Ficker, Die Zigeuner in der Bukowina, S. 258, 260 f.

50 Vgl. ebda., S. 249–251.

51 Vgl. ebda., S. 257, 261 f.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Warum gerade die Bukowina für Ficker interessant war, begründete er mit einem angeblich höheren Bevölkerungsanteil der ‚Zigeuner': Er habe 1,32 Prozent betragen, in den restlichen österreichischen Kronländern sollen es nur zwischen 0,01 Prozent und 0,06 Prozent sein.[52] 1860 hatte er noch kein Interesse an diesem Thema gehabt, doch könnte sein Fokus mit dem Diskurs über die Bukowina zusammenhängen. Das Sinnbild Bukowina stand für den Zivilisierungssauftrag des Hauses Habsburg in Osteuropa. Als jüngstes Kronland war die Bukowina wirtschaftlich und sozial am wenigsten entwickelt.[53]

Zwei Punkte müssen bei der *Zigeunerconscription* von 1878 berücksichtigt werden. Zum einen liegen keine Daten für die anderen Kronländer vor, obwohl alle Länderchefs zugesagt hatten, Berichte an die Zentralkommission zu senden. Zum anderen gab die k.k. Statistische Zentralkommission selbst an, schon vor der Ausgabe des Zählbogens 1878 Daten über die ‚Zigeuner' in den österreichischen Kronländern zu haben, sie sollten daher nur ergänzt werden.[54] Im Quellenanhang von *Zigeuner in der Bukowina* gibt Ficker die Bevölkerungszahlen von 10.006 bis 10.306 „Zigeunern" und 19 „Zigeunerfamilien" für *alle* k.k. Kronländer an, geordnet nach Bezirken.[55] Die 5.295 ‚Zigeuner' der Bukowina bildeten demnach gut die Hälfte aller ‚Zigeuner'[56] und galten ihm deshalb als untersuchungswert.

Wie das Datenmaterial über die Bevölkerungsverteilung der ‚Zigeuner' gesammelt wurde, darüber gibt der Quellenanhang ebenfalls Aufschluss. Nach der Auflistung der Verteilung der ‚Zigeuner' in den k.k. Kronländern folgte eine Erklärung, die sich wie ein Polizei- bzw. Gendarmeriebericht liest. In den k.k. Kronländern wäre nach dem Erlassen des *Landstreichergesetzes 1873* das ‚Zigeunerunwesen' zurückgegangen. ‚Ungarische Zigeuner' tauchten laut Ficker nur in den östlichen Kronländern auf, manchmal wären sie aber auch in das westliche Oberösterreich und

52 Vgl. ebda., S. 264.

53 Vgl. Judson, The Habsburg Empire, S. 221 f., 317, 319.

54 Vgl. Ministerium des Innern, Landesstellen in Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Graz, Innsbruck, Linz, Prag, Wien, Lemberg, Troppau, Triest, Brünn, Czernowitz legen vor die Tabellen mit ethnografischen Daten über die Zigeuner, ÖStA, AVA, MdI Allg. (1848–1899), 33 Kt. 853, Nr. 13.158–78; Ministerium des Innern, Statthalterei in Zara legt vor zur h.o. Zl. 9668 l.Js. die Tabellen mit ethnografischen Daten über die Zigeuner, ÖStA, AVA, MdI Allg. (1874–1899), 33 Kt. 853, Nr. 15.731–78.

55 Laut Ficker lebten in Niederösterreich 60 ‚Zigeuner', in Oberösterreich eine ‚Zigeunerfamilie', in Salzburg ein ‚Zigeuner', in der Steiermark 60 ‚Zigeuner', in Kärnten 28, in der Krain 74 ‚Zigeuner', in den Küstenlanden 25 ‚Zigeuner' und 17 ‚Zigeunerfamilien', eine ‚Zigeunerfamilie' in Tirol-Vorarlberg, in Böhmen 300 ‚Zigeuner', in Mähren 1.817 bis 2.117 ‚Zigeuner', in Schlesien 85 und in Galizien 2.261, aber gar keine ‚Zigeuner' in Dalmatien. Vgl. Ficker, Die Zigeuner in der Bukowina, S. 251–255.

56 Vgl. ebda.

nach Salzburg, Kärnten und sogar nach Tirol und Vorarlberg gekommen und von dort weiter nach Italien gezogen, aber auch über Nordböhmen, Westschlesien und das Herzogtum Krakau nach Preußen und Sachsen eingewandert. Diese „fremden Zigeuner-Nomaden“ hätten durchweg Diebstähle begangen. Neuerdings wären ‚Zigeuner‘ aus Süddeutschland, besonders aus Elsass-Lothringen, sowie aus Süditalien nach Tirol gekommen. Griechische „Zigeunerbanden“ wären per Dampfschiff alle paar Jahre in Istrien eingereist. Aber in jedem Kronland setzte laut Ficker die Gendarmerie auf die schärfste Überwachung.[57] Das Aktenmaterial, das der k.k. Statistischen Zentralkommission übermittelt worden war, bestand wohl aus Polizei- und Gendarmerieberichten.

1891 erstellte der Sozialdemokrat und Publizist Benno Karpeles (1868–1938) auf der Basis von Fickers *Zigeuner in der Bukowina* eine ergänzende Studie.[58] Dafür verwendete Karpeles neues Aktenmaterial über ‚Zigeuner‘ aus den österreichischen Kronländern, welches das k.k. Innenministerium der k.k. Statistischen Zentralkommission überlassen hatte, ein Jahr nach dem *Zigeunererlass 1888*. Wie Karpeles ausführte, handelte es sich um polizeiliches Aktenmaterial und keine standardisierten Erhebungsformen für die Statistik. Deswegen konnte die Zentralkommission die Akten nicht verwerten und gab sie der *Anthropologischen Gesellschaft* in Wien.[59]

Karpeles teilte ‚Zigeuner‘ in zwei Gruppen ein: „Sesshafte“ und „Nomadisierende“, seine Zahlen bezogen sich aber nur auf Galizien und die Bukowina. In Galizien hätten im Untersuchungszeitraum 3.665 „sesshafte“ und 29 „nomadisierende Zigeuner“ gelebt, in der Bukowina 2.346 „sesshafte“ und 466 „nomadisierende“.[60] In den restlichen Kronländern habe es insgesamt 2.344 ‚Zigeuner‘ gegeben, 385 seien in 295 Gemeinden, 230 davon in Mähren, sesshaft gewesen.[61]

Im Grunde genommen wiederholte Karpeles Fickers Ausführungen und verwendete die gleichen rassifizierenden Merkmale, die er graduell ergänzte:[62] Diebstahl wäre ihr Brot[63] und die Erziehung von „Zigeunerkindern“ zu Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen erfolglos, denn sie mussten wegen der Heimatrechtsgesetzgebung

57 Vgl. ebda., S. 264 f.

58 Vgl. Göderle, Zensus, S. 237.

59 Vgl. Benno Karpeles, Beiträge zur Statistik der Zigeuner in Oesterreich, in: Franz Heger (Red.), Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien 11 (1891), S. 31–33.

60 Vgl. Karpeles, Beiträge zur Statistik der Zigeuner in Oesterreich, S. 32.

61 Es sollen 702 ‚Zigeuner‘ in Mähren, 666 in Böhmen, 184 in der Krain, 174 in Schlesien, 158 in den Küstenlanden, 144 in Niederösterreich, 144 in der Steiermark, 87 in Kärnten, 50 in Oberösterreich, 31 in Tirol, zwei in Salzburg heimatzuständig gewesen sein. Vgl. ebda., S. 31.

62 Vgl. Göderle, Zensus, S. 237, 240.

63 Karpeles, Beiträge zur Statistik der Zigeuner in Oesterreich, S. 32.

ohnehin von ihren Gemeinden verpflegt werden. Während Ficker meinte, dass ‚Zigeuner' aus Affinität die ungarische oder rumänische Sprache verwendeten und das ‚Deutsche' oder ‚Slawische' meiden würden, erweiterte Karpeles die Nähe der ‚Zigeuner' auf das ‚Slawische'.[64]

Die *Zigeunerconscription 1878* wie auch die Revision 1891 bauten letzten Endes auf Aktenbeständen der Polizeiverwaltung auf. Hingegen sollte die *Zigeunerconscription 1893* in Ungarn vor allem der ungarischen Polizeiverwaltung dienen.

Die *Zigeunerconscription* in den Ländern der ungarischen Krone 1893

Der k.u. Minister des Innern, Karl Hieronymi (1836–1911), hatte 1892 die Regelung der Vagabondage und die Kolonisierung der ‚Wanderzigeuner' ins politische Programm aufgenommen. Dafür brauchte es sichere Kenntnisse über die Demografie der ‚Zigeuner'. Bereits der Zensus von 1880 und 1890 hatte ‚Zigeuner' gezählt: 1880 wies die Bevölkerungsstatistik der Länder der ungarischen Krone für das Königreich Ungarn 75.911 (bzw. 78.759)[65] ‚Zigeuner' aus, 1890 waren es 91.611 ‚Zigeuner'.[66] Bei der *Zigeunerconscription 1893* wurden allerdings 274.940 gezählt, fast dreimal so viele.[67]

1893, im selben Jahr, in dem die Bevölkerungsstatistik von 1890 publiziert wurde, hieß es im wissenschaftlichen Kommentar, dass ‚Zigeuner' sich allmählich dem Ungarischen näherten und Walachisch nicht mehr ihre *Muttersprache* sei, wie es 1840 noch der Fall gewesen sei.[68] Aber wurden laut den offiziellen Bevölkerungszählungen 1880

64 Vgl. Göderle, Zensus, S. 234, 238.

65 Vgl. Schwicker, Die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen, S. 80; Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), A magyar tudmányos akadémia. Értekezések a társadalmi tudományok köréről, Budapest 1885, S. 40 f. Schwicker und die offizielle Bevölkerungsstatistik von 1880 führen die Zahl 75.911 an. Hingegen wird beim Vergleich zwischen dem Zensus 1880 und 1890 in der amtlichen Bevölkerungsstatistik Ungarns 1890 die höhere Zahl von 78.759 für 1880 ausgewiesen. Vgl. Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), A magyar korona országaiban. Az. 1891. Év elején végrehajtott népszámlálás eredményei, Budapest 1893, S. 122.

66 Vgl. Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), Az. 1891. Év elején végrehajtott népszámlálás eredményei, S. 122; Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), A magyaroszágban 1893. Január 31-én végrehajtott czigányösszeirás eredményei, Budapest 1895, S. 18. Der Unterschied zwischen den angeführten Zahlen 91.608 und 91.611 ‚Zigeuner' liegt darin, dass in der *Zigeunerconscription 1893* drei beim Militär dienende ‚Zigeuner' zur Gesamtzahl dazugerechnet wurden.

67 Vgl. Göderle, Zensus, S. 241–248.

68 Vgl. Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), Az. 1891. Év elején végrehajtott népszámlálás eredményei, S. 116.

eigentlich nicht 82.241 ‚Zigeuner' und 1890 96.497 gezählt?[69] Hier zeigt sich schon ein Problem mit dem Vergleich: Das Königreich Kroatien-Slawonien und die Freie Stadt Fiume/Rijeka wurden bei der *Zigeunerconscription 1893* weggelassen. Warum kam es 1893 zu einer *Zigeunerconscription* in Ungarn, und warum wurden in dieser 274.940 ‚Zigeuner' ausgewiesen?

Am 19. November 1892 erteilte das ungarische Innenministerium dem k.u. Statistischen Bureau den Auftrag, eine *Zigeunerconscription* für das Königreich Ungarn zu erstellen.[70] Dieses Mal erfolgte die *Zigeunerconscription* nicht auf Anraten von Ethnologen, sondern auf Drängen der Vertreter der *Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn*. Am 31. Jänner 1893 führten alle Verwaltungsebenen die *Zigeunerconscription* durch. Anhand von blauen und weißen Zählkarten, blau für Frauen und Mädchen, weiß für Männer und Jungen, erhoben die Beamten 274.940 ‚Zigeuner' (138.070 Männer und 136.870 Frauen).

Auffallend ist, dass im Zählblatt keine *Zigeunerdefinition* enthalten war und die Muttersprache zensusunüblich nicht ausschlaggebend war, sondern soziografische Kriterien wie durchgehender Aufenthalt, Wohnverhältnisse, Beschäftigung und Einkommen. Von Haut-, Haar- und Augenfarbe, Mund- und Nasenformen oder anderen ‚Rassenmerkmalen' ist weder im Zählblatt noch in der Circular-Verordnung dieser Konskription die Rede,[71] auch nicht in der Instruktion für den Zählvorgang, im allgemeinen Ausweis sowie für die Erhebung beim Militär und in den Strafanstalten.[72] Die Sprache, die bei den Bevölkerungszählungen in Österreich-Ungarn stets ein Politikum war, weil daran die ‚Nationalität' erhoben wurde, zeigte bei dieser Instruktion ihren fluiden Charakter. ‚Zigeunerisch' als Muttersprache war keine notwendige Angabe, denn wenn sich ein „Zigeuner […] als Ungar, Slovake, Deutscher, u.s.w." bekannte, mussten jene Sprachen eingetragen werden. Das galt auch für die ‚Wanderzigeuner', die man auch „walachische Zigeuner" nannte, obwohl sie oft „zigeunerisch" und nicht Walachisch als Muttersprache gehabt haben sollen.[73]

Während des Zählvorgangs 1893 selbst wurden keine ethnologischen Experten herangezogen. Erst für die Revision und Auswertung der Daten holte sich das

69 Vgl. ebda., S. 122. 1880 wurden 3.482 ‚Zigeuner' für Kroatien-Slawonien gezählt, 1890 eine Person als ‚Zigeuner' in der Freistadt Fiume und 4.893 ‚Zigeuner' in Kroatien-Slawonien.

70 Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), Czigányösszeirás eredményei, S. V.

71 Vgl. K.u. Minister des Innern, Circular-Verordnung an sämmtliche Comitats-Muncipien, Z. 98.191/V/10, in: ebda., S. 6f.

72 Vgl. Formular II. Instruction für die Zigeunerzählung; Allgemeiner Ausweis über die Zigeuner, welche sich in der Gemeinde aufgehalten haben; K. ung. Statistisches Bureau, Z. ad 2.725/1892 Präs., in: ebda., S. 8–11.

73 Vgl. Formular II. Instruction für die Zigeunerzählung, in: ebda., S. 9.

Innenministerium in Budapest die Expertise von *Zigeunerforschern*, wofür sich kein Geringerer als der Palatin von Ungarn, Erzherzog Joseph Karl Ludwig von Österreich (1833–1905), einsetzte. Ein Expertenteam unter der Führung von Anton Herrmann (1851–1926) aus der Redaktion der *Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn*, dem Publikationsorgan der *ungarischen Zigeunerkunde*, bearbeitete mit dem k.u. Statistischen Bureau die Konskriptionsbögen, um genaue demografische Daten der ‚Zigeuner' für polizeiliche Verwaltungsmaßnahmen zu liefern. Denn ohne die Einbindung von Ethnologen, so die *Zigeunerforscher*, würden die schon erhobenen Daten nichts bringen.[74] Der Direktor des Bureaus, Josef von Jekelfalussy (1849–1901), konnte auch auf die Unterstützung des Palatins zählen. Die Legitimierung der Expertenkommission begründeten sie damit, dass ‚Zigeuner' im Zensus von 1880 und 1890 zwar berücksichtigt worden waren, sie laut den Experten aber nicht korrekt unter anthropologischen und ethnografischen Gesichtspunkten gezählt worden wären.[75] Dass die erstellte *Zigeunerconscription* mehr eine Vagabundenstatistik war, kann den Ausführungen des *Zigeunerforschers* Anton Herrmann entnommen werden. Er versuchte, Vagabondage über den *Zigeunerdiskurs* zu ethnisieren: „In jedem Kulturstaat" gebe „es noch mobile Elemente", und neben „der geographischen Lage und der ethnischen Natur der Bevölkerung" würden „gewisse Mängel unserer Zustände […] dem Wuchern der Schmarotzer der Gesellschaft, der Vagabunden, Vorschub […] leisten." Dazu käme noch „der eigenthümliche Rassencharakter der Hauptklasse unserer Vagabunden".[76] Ihm zufolge sei der Großteil der Vagabunden ‚Zigeuner', die den Fortschritt erschweren und die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit gefährden würden.[77] Die diskursive Verbindung von Vagabondage, der ‚Zigeunerfrage' und dem Bildungsgrad der unteren sozialen Schichten hatte bereits Innenminister Hieronymi hergestellt. Zunächst hatte sich das k.u. Innenministerium auf Vagabondage und die ‚Wanderzigeuner' fokussiert, doch zunehmend rückte die Gegenüberstellung der sozialen Verhältnisse zwischen „sesshaften" und „nichtsesshaften Zigeunern" in den Vordergrund. Anhand der Daten erhoffte man sich eine „Regelung und Verbesserung der Zigeuner".[78]

74 Vgl. Splitter und Späne, in: Ethnologische Mitteilungen aus Ungarn III (1893–1894), S. 179.
75 Vgl. Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), Czigányösszeirás eredményei, S. 18.
76 Vgl. ebda., S. 3.
77 Vgl. ebda., S. 3 f.
78 Vgl. ebda., S. V.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Abbildung 2: Zählblättchen für die *Zigeunerconscription 1893*

I. Formular.

Comitat……………………...
Bezirk……………………….
Gemeinde…………………...

Zählblättchen
für Männer.

1. Zahl	Frage		Antwort
1	Zu- und Taufname?		
2	Wie alt?		
3	Wo geboren in welchem Lande, Comitate, Gemeinde?		
4	Ständig ansässiger, längere Zeit an einem Orte verweilender, oder Wanderzigeuner?		
5	Seit wann hält er sich in der Gemeinde auf? Seit wie viel Jahren, Monaten oder Tagen?		
6	Wohnt er in einem Hause, in einer Koth- oder Strohhütte, in einer Erdhöhle oder unter einem Zelte?		
7	Was ist seine Confession?		
8	a) Welche ist seine Muttersprache?		
	b) Welche Sprachen spricht er noch ausser seine Muttersprache?		
9	Was ist sein Familienstand? (Ledig, gesetzlich oder ungesetzlich verheiratet, verwitwet, gesetzlich oder ungesetzlich geschieden?		
10	Was ist seine regelmässige Beschäftigung?		
11	Womit beschäftigt er sich nebenbei?		
12	Wenn er keine Beschäftigung hat, wovon ernährt er sich?		
13	Kann er	schreiben?	
		lesen?	

Von diesem Formular unterschied sich das auf blauem Papier für Frauen nur durch die dem Geschlechte entsprechende Mutierung der Ausdrücke.

Quelle[79]

Dass Herrmann seine Expertise für die *Zigeunerconscription 1893* zur Verfügung stellte und Erzherzog Joseph Karl finanzielle Unterstützung zusagte, war kein Zufall. Beide führten mit Heinrich von Wlislocki die *Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn*, das Publikationsorgan der *Zigeunerkunde*. Zudem galt der Erzherzog als erste Autorität

79 Ebda., S. 8.

auf den Gebieten *Zigeunersprache* und *Zigeunerkolonisierung*.[80] Er errichtete auf seinem Gut in Alcsút für kurze Zeit eine ‚Zigeunerkolonie'. In dieser Kolonie wurden 1891 36 Familien, darunter 81 Männer und 96 Frauen, angesiedelt. Ohne juristische Grundlage mussten die ‚kolonisierten Zigeuner' gegen Naturalien Zwangsarbeit leisten. Für die Bewachung war der Gendarmerieposten Alcsút zuständig, der vom Erzherzog bezahlt wurde.[81] Joseph Karl war der Meinung, dass dies zum Besten der ‚Zigeuner' sei und sie so erzogen und zivilisiert würden.[82] Die ‚Kolonisierten' dienten Herrmann und dem Erzherzog auch als Forschungsobjekte.[83] Wie lange die Kolonie bestand, geht aus den Berichten in den *Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn* nicht hervor, doch wurden im Zensus von 1900 keine ‚Zigeuner' für Alcsút angeführt.[84] Dass es möglicherweise infolge der Zwangsarbeit Tote gegeben hatte, kann den publizierten *Zigeunersagen* über Erzherzog Joseph Karl entnommen werden.[85] Diese Sagen und Gedichte wurden in den *Mitteilungen* in Beweise seiner Philanthropie uminterpretiert.[86]

80 Vgl. Splitter und Späne, in: Ethnologische Mitteilungen aus Ungarn III (1893–1894), S. 179.

81 Vgl. Normativ für die Ansiedlung der Zeltzigeuner im Alcsúther Dominium. Statuiert vom Erzherzog Josef, in: Ethnologische Mitteilungen aus Ungarn VI (1896), S. 106 f., 231 f.

82 Vgl. Erzherzog Josef, Normativ für die Ansiedlung der Zeltzigeuner in der Alcsúther Domäne, in: Ethnologische Mitteilungen aus Ungarn VI (1896), S. 105, 231.

83 Vgl. Erzherzog Josef, Mitteilungen über die in Alcsúth angesiedelten Zelt-Zigeuner, in: Ethnologische Mitteilungen aus Ungarn III (1893–1894), S. 3–8; Anton Herrmann, Zur Zigeunerkunde. Zigeuner-Sagen u. dgl. über Erzherzog Josef, in: ebda., S. 112–114, hier: S. 112.

84 Vgl. Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), A magyar korona országainak 1900. Évi népszámlálása. Első rész. a népesség általános leirása községenkint, Teil II, Budapest 1902, S. 98.

85 „Der Zigeuner Paul Čokor, aus dem Somogyer Komitat gebürtig, der den Winter als Handlanger in der Umgebung von Budapest zubringt, erzählte folgende Sage: […] War einmal ein armer Zigeuner; er gieng [sic] mit Weib und Kind ins Land des grossen Königs Joška. Er bat den König, dass er ihm Brot gebe. Da sagte der reiche König, Herr Joška: ‚Du Zigeuner, warum arbeitest du nicht? Ich gebe dir ein gutes Pferd und viel Land, wenn du es an einem Tage umläufst. Dies (von dir umlaufene) Land wird dein sein.' Der Zigeuner dachte: Wenn du grosses Land, grosses Feld, grosse Wälder haben wirst, du diese verkaufst und wirst ein grosser Herr sein … Der Herr Joška sagte: ‚Aber du laufe nachts; wenn nicht sein wird die Sonne, bis die Sonne kommt' (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang). In der Nacht lief der arme Zigeuner und lief, bis kam die Sonne und er dachte: Jetzt wirst du ein grosses Land haben … Als aber die Sonne kam, traf (in Folge des andauernden Laufens) der Schlag den armen Zigeuner. Und der König Joška sagte: ‚Du bist gestorben, Zigeuner; jetzt hast du im Grabe (genug Erde).'" Herrmann, Zigeunersagen u. dgl. über Erzherzog Josef, in: Ethnologische Mitteilungen aus Ungarn III (1893–1894), S. 204 f.

86 Vgl. ebda. Diesen Ruf des Philanthropen hat der Erzherzog noch heute. Das liegt möglicherweise daran, dass er eines der Gründungsmitglieder der *Gypsy Lore Society* war. Vgl.

Im Rahmen seiner Expertise merkte Herrmann im wissenschaftlichen Beitext der *Zigeunerconscription 1893* an, dass der Zensus von 1890, der 91.611 ‚Zigeuner' auswies, fehlerhaft sei.[87] Ihm missfiel auch, dass manche Verwaltungen bei der *Zigeunerconscription 1893* falsch bzw. ‚ansässige Zigeuner' nicht gezählt worden wären. Die Stadtverwaltung Budapests etwa vertrat die Haltung, dass sich die in der Hauptstadt „aufhaltende[n] Zigeuner", die „ständig ansässig sind, ständige Wohnung halten, ein geregeltes Familienleben führen, und bürgerlichen Beschäftigungen obliegen", genauso „civilsiert" waren wie die übrige Stadtbevölkerung. Sie konnten daher „nicht mehr als Zigeuner betrachtet werden".[88] Somit wurden in Budapest bei der *Zigeunerconscription 1893* keine ‚Zigeuner' gezählt. Doch nach Herrmann hätte es in der Stadt mehr als 1.500 Menschen mit „zigeunerischem Ursprung" gegeben.[89] Er sah den „anthropologische Charakter" als einziges sicheres Erkennungszeichen und deswegen war es für Herrmann unmöglich, dass Nicht-Zigeuner in die *Zigeunerconscription* aufgenommen wurden.[90] Obwohl Herrmann kritisierte, dass Verwaltungen, wie die Stadt Budapest, nur das Umherziehen als Kriterium für das ‚Zigeuner'-Sein herangezogen hatten, nannte er paradoxerweise die Vagabondage als den „eigenthümlichen Rassencharakter" von ‚Zigeunern'.[91]

Dass es sich bei der *Zigeunerconscription* eher um eine Vagabundenstatistik handelte, ist wohl die Erklärung, warum die *Zigeunerconscription 1893* nahezu eine dreifach höhere Zahl (274.940) als im Zensus von 1890 (91.611) auswies.

Es erfolgte keine weitere *Zigeunerconscription* in Ungarn, und der Zensus von 1900 wies nur noch 57.542 ‚Zigeuner' aus.[92] Dazu kommt, dass sie zu den ‚Sonstigen' in den Fußnoten des Zensus von 1900 gezählt und in manchen Gemeinden mit anderen ‚Nationalitäten' zusammengefasst wurden: 55-mal zählte man sie zusammen mit „Tschecho-Mährern", 25-mal mit „Wenden", 24-mal mit „Polen", fünfmal mit

Klaus-Michael Bogdal, Europa erfindet die Zigeuner, Eine Geschichte von Faszination und Verachtung, Frankfurt a.M. 2011, S. 245 f., 275.

87 Vgl. Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), Czigányösszeirás eredményei, S. 5.

88 Vgl. ebda., S. 16.

89 Vgl. ebda., S. 19.

90 Vgl. ebda., S. 18 f.

91 Vgl. ebda., S. 4.

92 Vgl. Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), A magyar korona országainak 1900, Teil II, S. 8, 12, 16, 20, 24, 26, 28, 32, 34, 44, 46, 48, 52, 54, 58, 60, 84, 86, 92, 94, 98, 108, 110, 116, 118, 124, 126, 132, 146, 156, 160–163, 168 f., 173 f., 180–187, 190 f., 194–197, 200, S. 202 f., 206 f., 226 f., 236 f., 246–255, 266–273, 278 f., 282–289, 292–295, 298 f., 310–313, 317–329, 332, 338–355, 358–383, 386–391, 394 f., 398 f., 406 f., 410–413, 416–421, 424–445, 448–455, 458 f., 464–479. Aus Platzgründen kann die Auswertungstabelle nicht wiedergegeben werden.

„Italienern", viermal mit „Bulgaren" und je einmal mit „Griechen" und „Armeniern". 1910 wurde die Kategorie ‚Zigeuner' nicht mehr eigens erhoben.[93]

Die Unterschiede auf der Ebene der Komitate im Königreich Ungarn zeigen sich in der folgenden Grafik (Abbildung 3).[94] Neben den Unterschieden zwischen dem Zensus 1880 (75.911) und Johann Heinrich Schwickers 1882 erschienenem Buch *Die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen* (78.759) werden die Sprünge zwischen den Zahlen von 1880, dem Zensus 1890, der *Zigeunerconscription 1893* und dem Zensus 1900 deutlich.[95] Die Zahlen beziehen sich nur auf das Königreich Ungarn;[96] aufgrund fehlender Vergleichszahlen nicht berücksichtigt wurden die aufgelöste Militärgrenze,[97] Kroatien-Slawonien, Fiume/Rijeka[98] und zusammengelegte Komitate.

93 Vgl. Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), A magyar szent korona országainak 1910. Évi népszámlálása. Negyedik rész. a népesség foglalkozása a föbb demografiai adatokkal egybevetve s a népesség ház- es földbirtokviszonyai, Budapest 1915.

94 Die Zahlen aus dem Zensus von 1880 sind normal (bei Abweichungen bei Schwicker steht die Zahl dahinter in Klammern), die aus dem Zensus 1890 sind mit Unterstrich hervorgehoben, die aus der *Zigeunerconscription 1893* sind fettgedruckt und jene aus 1900 sind kursiv dargestellt.

95 Folgende Grafik der Verwaltungseinheiten basiert auf der Weltkriegsstatistik Österreich-Ungarn Karte 2, Verwaltungsstrukturen Österreich-Ungarn 1910. Länder, Bezirke, Komitate, Statutar-Munizipalstädte, in: Helmut Rumpler/Anatol Schmied-Kowarzik, Die Habsburgermonarchie 1848–1918 (Bd. XI, 2. Teilband: Weltkriegsstatistik Österreich-Ungarn 1914–1918, Bevölkerungsbewegung, Kriegstote, Kriegswirtschaft), Wien 2014.

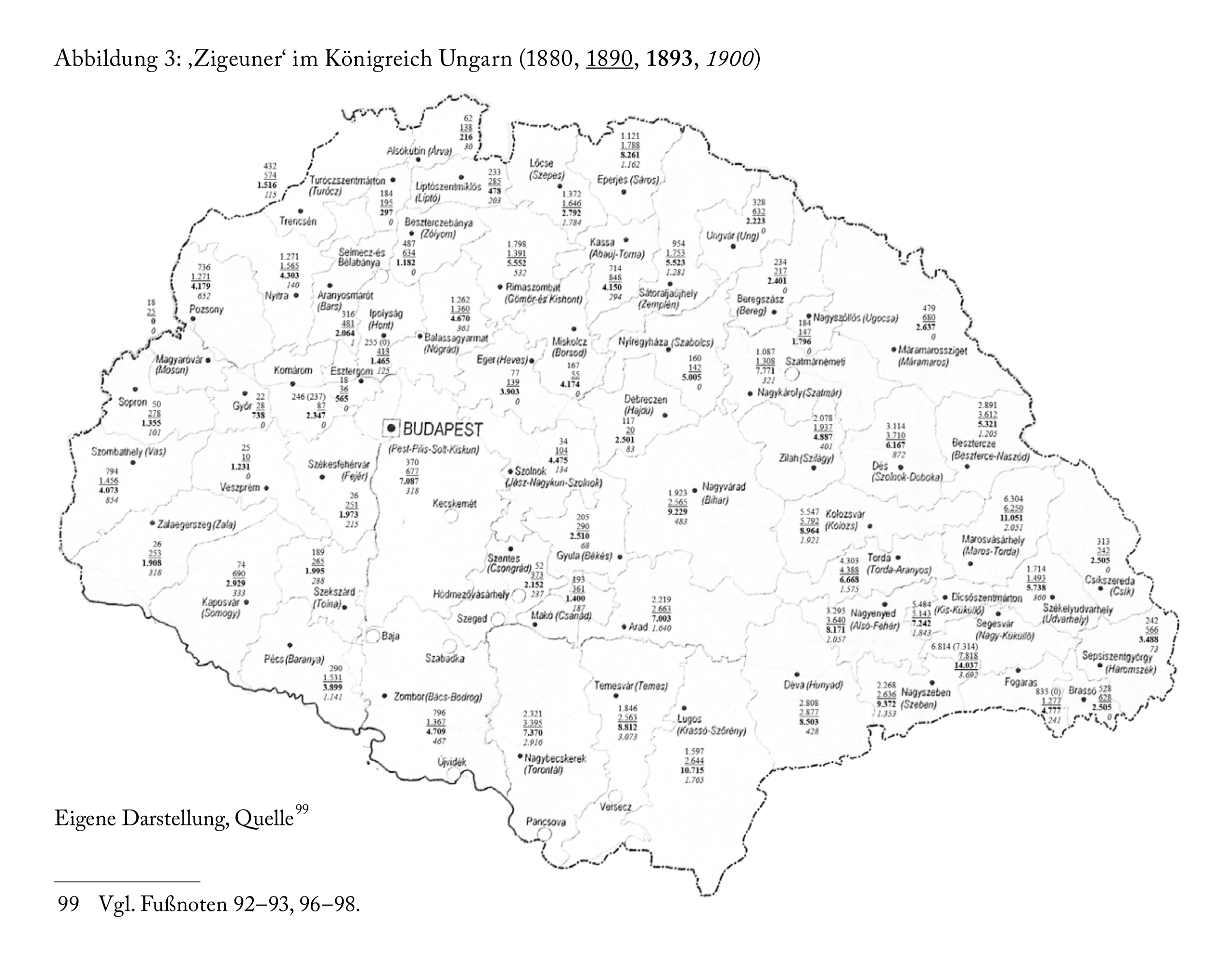
96 Neben den oben genannten und nicht genannten Distrikten der Militärgrenze bezieht sich dies auf das Komitat Torna/Turňa/Tornau, welches 1882 mit dem Komitat Abaúj zu Abaúj-Torna zusammengelegt wurde. 1880 belief sich die Anzahl der ‚Zigeuner' auf neun. Vgl. A Magyar Tudományos Akadémia (Hg.), Értekezések a Társadalmi tudományok köréből, S. 38 f.; Schwicker, Die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen, S. 79.

97 Zahlen für Kroatien-Slawonien und die Militärgrenze bei Schwicker auf Basis des Zensus 1880: Belovár- Kőrös/Bjelovar-Križevci/Belovár-Kreuz 84, Lika-Korbava 13; Modrus Fiume 96, Pozsega/Poscheg 115; Szerém/Srijem/Syrmien 477, District Pétervárad/Petrovaradin/Peterwardein (bis 1881 Kroatisch-Slawonische Militärgrenze) 681; District Banat (aufgeteilt zwischen Syrmien und dem Komitat Bács-Bodrog) 72; Varasd/Varaždinska županija/Warasdin 36; Veröcze/Virovitička županija 600; Zágráb/Zagreb/Agram 250. Vgl. Schwicker, Die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen, S. 80.

98 Zahlen für Kroatien-Slawonien nach dem Zensus von 1880 (3.482), mit Fiume/Rijeka 1890 (4.893) und 1910 (17.612): Belovár-Kőrös/Bjelovar-Križevci/Belovár-Kreuz 4.260; Modrus Fiume/Rijeka, 187; Pozsega/Poscheg, 343; Szerém/Srijem/Syrmien, 4.897; Varasd/Varaždinska županija/Warasdin, 541; Veröcze/Virovitička županija 5.260; Zágráb/Zagreb/Agram 2.124. Vgl. Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), A magyar korona országainak 1900, Teil II, S. 458 f., S. 464–478.

https://doi.org/10.7767/9783205215998

Abbildung 3: ‚Zigeuner' im Königreich Ungarn (1880, 1890, **1893**, *1900*)



Eigene Darstellung, Quelle[99]

99 Vgl. Fußnoten 92–93, 96–98.

Das für die Statistik in Österreich-Ungarn erhobene Wissen über ‚Zigeuner' war amorph und widersprüchlich. Die erhobenen Zahlen über die ‚Zigeuner' in den Ländern der ungarischen Krone verdreifachten sich – aufgrund anderer Kriterien – innerhalb von zehn Jahren von rund 90.000 auf 275.000 (1893), danach (1900) fiel die Zahl zurück auf rund 57.500 (mit anderen Minderheiten). Während die Themen *Zigeunerconscription* und *Zigeunerkolonisierung* damit für das k.u. Ministerium des Innern anscheinend vom Tisch waren, wurden sie politisch erneut gefordert. Im kriminologischen Diskurs tauchte um 1910 die statistische Zahl von 70.000 ‚Zigeunern' in Ungarn auf (vgl. Kap. II).

Obwohl das Wissen über ‚Zigeuner' widersprüchlich und amorph war, war die Kategorisierung vor Ort durch den Beamten, den Gendarmen oder den Polizisten in der Praxis real. Der oder die Betroffene wurde als ‚Zigeuner' klassifiziert, und das hatte gegebenenfalls die Folgen, verhaftet oder vor Gericht gebracht zu werden. In der Abstraktion dienten die Zahlen über ‚Zigeuner' bevölkerungs- und kriminalpolitischen Überlegungen.

Der kriminologische wie anthropologisch-ethnologische Diskurs über ‚Zigeuner' verwies oft auf Bevölkerungsstatistiken über ‚Zigeuner'. Doch wie gezeigt werden konnte, waren diese Statistiken widersprüchlich und basierten neben den Zählblättern letztendlich auf polizeilichem Aktenmaterial. Da Kriminalitätsstatistiken die Erhebungsform waren, die Wissen über die Bevölkerung unter kriminellen Aspekten sammelte, die schließlich Thema im kriminalistischen, juristischen, polizeilichen wie kriminologischen Diskurs waren, muss auf die Kriminalstatistiken Österreich-Ungarns eingegangen werden.

Die Quantifizierung von Kriminalität: jung, männlich, mobil

Die *Zigeunerconscription 1878* und ihre Revision 1891 bauten weitgehend auf dem Aktenmaterial der k.k. Gendarmerie, der Polizei und des Innenministeriums in Wien auf. Der k.u. Innenminister Karl Hieronymi verstand die *Zigeunerconscription 1893* von Anfang an als eine kriminalpolitische Maßnahme. Strafverfolgung, Verurteilung und Überwachung von Kriminellen lieferten durch den direkten staatlichen Zugriff Material für administratives Wissen. Zudem galten ‚Zigeuner' im Allgemeinen als Verbrecher. Deswegen müssen die Kriminalstatistiken der k.k. Kronländer sowie der Länder der ungarischen Krone in der Frage der statistischen Erfassung von ‚Zigeunern' berücksichtigt werden.

Statistiker, die versuchten, ‚Nationalität' zu messen, hatten auch Interesse an der statistischen Erfassung von Kriminellen, da Gefängnisse und Strafanstalten die ‚Nationalität' der Sträflinge erhoben. Adolf Ficker, der hinter der *Zigeunerconscription*

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

1878 stand, war einer von ihnen. Bei der Sitzung der Statistischen Zentralkommission vom 7. Jänner 1871 merkte er an, dass die Auswirkungen der anstehenden Strafrechtsreform (sie wurde 1873 umgesetzt) gemessen werden müssten und dass dadurch die Delikte entlang des ‚Volkscharakters' sichtbar werden würden.[100] 1878 behauptete er bezüglich der Kategorie *Muttersprache* in den Kriminalstatistiken, dass die Sprache (Herkunft) und der Bildungsgrad mit der Verbrechensart in Verbindung gesetzt werden könnten.[101]

Neben den *Zigeunerconscriptionen* war mit Zeitabständen die Evidenzhaltung der ‚Zigeuner' und ihre demografische Verteilung immer wieder ein politisches Thema in den Verwaltungen. Umso mehr verwundert es, dass ‚Zigeuner' in den Kriminalstatistiken für die k.k. Statistische Zentralkommission nur in einer Fußnote Erwähnung fanden, in der erklärt wurde, dass sie in einer Statistik über die Abschiebungen in Oberösterreich um 1900 in folgende Kategorie fielen: „zur Classe ‚ohne Beruf' zählte man Taglöhner und Arbeiter ohne nähere Angabe, […] Landstreicher etc."[102]

Obwohl in den Kriminalstatistiken kein Interesse an ‚Zigeunern' gezeigt wurde, legen sie viel über den kriminalpolitischen Kontext und über die *Bekämpfung des Landstreicherunwesens* frei. Dabei darf nicht vergessen werden, dass man sich im kriminologischen Diskurs stark auf Kriminalstatistiken bezog.

Die Erstellung der Kriminalstatistiken baute auf dem Gesetz zur Evidenzhaltung der Straftäter und Straftäterinnen von 1853 auf.[103] In einer zehnspaltigen Tabelle sollten folgende Personendaten eingetragen werden:

---

100 Vgl. Sitzung vom 7. Jänner 1871, Verhandlungen der k.k. Central-Kommission, in: Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik 2 (1872), S. 8–11, hier: S. 9.

101 Vgl. Ficker, Die ‚Ethnographie internationale', S. 563.

102 „Nach einer Zusammenstellung des Verfassers aus den Materialien der oberösterreichischen Schubstatistik zählt man in Ober-Österreich z.B. zu dieser Berufsclasse Brauer, Kellner, Bauer, Commis, Glasträger, Bergmann, Diurnist, Harmonikaspieler, Steinarbeiter, Conditor, Prostituierte; zur Classe ‚ohne Beruf' zählte man Taglöhner und Arbeiter ohne nähere Angabe, Zigeuner, Landstreicher, etc. Zu den Handwerkern: Bäcker, Brunnenmacher, Maurer, Schmiede, Sattler, Steinmetze, Tischler, Geschirrmaler, Müller, Schleifer, Weber, Schuster, Tapezierer, Hufschmiede, Schlosser, Sensenarbeiter, Maler, Fleischer, Kürschner, Spengler, Schneider, Färber, Schieferdecker, Eisendreher, Messerschmiede, Glaser, etc". Hugo Morgenstern, Das Schubwesen in Oesterreich nach dem statistischen Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung unter Rücksichtnahme auf die Schubstatistik der statistischen Jahrbücher der Stadt Wien, in: Statistische Monatsschrift 6 (1901), S. 353, Fußnote 1.

103 Vgl. 44. Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 5. März 1853, giltig für alle Kronländer, in welchen die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit ist, wodurch im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde für die genannten Kronländer, die mit Hofdecret vom 30. November 1821, Nr. 1818 der Justiz-Gesetzsammlung, ertheilte Vorschrift wegen Ausfertigung der strafgerichtlichen Auskunftstabellen

„(1) Vor-, Geschlechts- und Beiname, Geburtsort, Alter, Religion, Stand, Beschäftigung und Personsbeschreibung, (2) Zuständige Gemeinde, dann letzter Wohn- oder Aufenthaltsort, (3) Früherer Lebenswandel, (4) Zuletzt begangene strafbare Handlung und Mitschuldige sowie Theilnehmer, (5) Auszug aus den letzten Urtheile, (6) Tag des Urtheilsvollzuges oder des Beginnes der Freiheitsstrafe, (7) Ende der Strafzeit, (8) Körperliche und sittliche Beschaffenheit, dann Bildungsgrad, (9) Anmerkung, (10) Verhalten während der Strafzeit".[104]

Das Führen der Auskunftstabellen wurde 1873[105] und 1888 novelliert.[106] Der Zweck dieser Tabellen war die eindeutige Identifizierung der Straftäter und Straftäterinnen für die Polizei- und Gerichtsbehörden, nicht die statistische Auswertung. Das änderte sich mit den Zählkarten für die Strafstatistik 1896, die ab 1896 nach Anordnung des k.k. Justizministeriums verwendet wurden.[107]

Schon lange vor der Einführung der Zählkarten wurden in den österreichischen Kronländern und in den Ländern der ungarischen Krone Kriminalstatistiken erstellt. Die Daten aus der Evidenzführung der Straftäter und Straftäterinnen von 1853 lieferten die Grundlage dafür.

Für das Sample dieser Studie – 25 Strafstatistiken der Gerichte und Sträflingsstatistiken der Strafanstalten in den österreichischen Kronländern zwischen 1885 und 1910, welche die k.k. Statistische Zentralkommission zusammen mit dem k.k. Justizministerium erstellt hatte – lassen sich folgende Punkte festhalten: Straftäter und Straftäterinnen wurden nach Geschlecht, Alter, ‚Nationalität', Familie, Bildung,

und weiterer Behandlung derselben mit mehreren Abänderungen neuerlich kundgetan wird, RGBl. Nr. 44/1853.

104 Ebda., § 11.

105 Vgl. 152. Verordnung des Justizministers vom 19. November 1873, womit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern eine Vollzugsvorschrift zur Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 119 erlassen wird, RGBl. 152/1873.

106 Vgl. 91. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 15. Juni 1888, betreffend die Mittheilung und Behandlung der Auskunftstabellen über gerichtlich Verurtheilte, RGBl. 91/1888.

107 Vgl. 29. Verordnung des Justizministeriums vom 20. December 1895, Z. 26302, in: Verordnungsblatt des Justizministeriums IX, Wien 1895, S. 252–255. Im Zuge der Debatte um die Gestaltung der Strafkarten für die Strafstatistik, die 1896 eingeführt wurde, zeigt sich indirekt die Frontstellung. An der Kriminalstatistik für die k.k. Kronländer, aber auch für das Deutsche Reich wurde u.a. das Fehlen einer „volksthümlichen" ‚Wirkung' kritisiert. Diese ‚Wirkung' könne aber nicht mittels Zählkarten erreicht werden. Denn die Zählkarte der Strafstatistik für die k.k. Kronländer entsprach jener in Italien, die 1890 eingeführt wurde, und war der Zählkarte, die ab 1881/82 im Deutschen Reich verwendet wurde, relativ ähnlich. Vgl. Ernst Mischler, Zur Organisation und Methodik der Criminalstatistik, in: Statistische Monatsschrift 16 (1890), S. 200f.

Stand und Vorleben kategorisiert, auch die Themen Vagabondage und vor allem Jugendkriminalität fanden Eingang in die Strafstatistik.[108]

In der Kategorie *Muttersprache* wurden bei den Sträflingsstatistiken folgende Sprachen als ‚Nationalitäten'-Kategorien angeführt: Deutsch, „südslavisch (Serben, Croaten, Slovenen)", „nordslavisch (Čechen, Slovaken, Polen, Ruthenen)", Ungarisch, Italienisch und „andere" – ‚Zigeunerisch' war nicht dabei.[109] Hervorzuheben ist, dass – entgegen dem kriminologischen Diskurs – Personen mit Muttersprache Deutsch oder ‚Nordslavisch' mit Abstand die Sträflingsstatistiken anführten. Von 1885 bis 1908 wurde in den Sträflingsstatistiken gesondert eine prozentuale Verteilung nach ‚Nationalitäten' vorgenommen: 42 bis 50,3 Prozent der inhaftierten Männer galten als Deutsche, bei Frauen waren es 34,8 bis 49,5 Prozent. Als Nordslaven und Nordslavinnen galten 34,6 bis 47,7 Prozent bzw. 40,3 bis 58,2 Prozent der Sträflinge.[110]

Was Alter, Geschlecht, Beruf, soziale Schicht und Vorstrafen angeht, zeigt sich, woher der kriminologische Diskurs die Vorstellung über Delinquenz der unteren sozialen, häufig mobilen Schichten und über ‚Gewohnheitsverbrecher' hatte. Die größte angegebene Berufsgruppe unter den Männern war in den Sträflingsstatistiken von 1885 bis 1910 jene der Tagelöhner (1.052–1.711), gefolgt von Lehrlingen/Gesellen (789–1.454). Die drittgrößte Gruppe gehörte zum Gesinde (145–609). Interessant ist, dass konstant nur max. 500 Sträflinge als „unstet" galten (168–493). Bei den Frauen zeigt sich ein etwas anderes Bild: Tagelöhnerinnen (42–419) waren mit Dienstbotinnen (78–239) und „Unsteten" (57–173) relativ gleichauf.[111] Die meisten Männer (55–60 Prozent) wie Frauen (48–71 Prozent) hatten mindestens eine Vorstrafe, oft wegen Diebstahls.[112] Auch geht aus den Zahlen hervor, dass die Kriminellen überwiegend jung

---

108 Die detaillierte Auflistung *Statistik der Rechtspflege* (Strafstatistik) und *Statistische Übersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichts-Gefängnisse* (Sträflingsstatistik) der *Österreichischen Statistik* ist dem Anhang zu entnehmen.

109 Jeweils auf S. 11 der alten Reihe (Sträflingsstatistik 1885–1908) bzw. S. 86 (Sträflingsstatistik 1900/1901–1908); Österreichische Kriminalstatistik 1910, S. 299; Österreichische Kriminalstatistik 1911, S. 301; Österreichische Kriminalstatistik 1912, S. 307.

110 Vgl. Sträflingsstatistik 1885, S. V; Sträflingsstatistik 1886, S. V; Sträflingsstatistik 1887, S. V; Sträflingsstatistik 1888, S. VI; Sträflingsstatistik 1889, S. VIII; Sträflingsstatistik 1890, S. VI; Sträflingsstatistik 1891, S. VI; Sträflingsstatistik 1892, S. V; Sträflingsstatistik 1893, S. V; Sträflingsstatistik 1894, S. IV; Sträflingsstatistik 1895, S. IV; Sträflingsstatistik 1896, S. V; Sträflingsstatistik 1897, S. V; Sträflingsstatistik 1898, S. V; Sträflingsstatistik 1899, S. V; Sträflingsstatistik 1900/1901, S. V; Sträflingsstatistik 1902/1903, S. V; Sträflingsstatistik 1904, S. VII; Sträflingsstatistik 1905, S. VI; Sträflingsstatistik 1906, S. IV; Sträflingsstatistik 1907, S. IV; Sträflingsstatistik 1908, S. IV.

111 Vgl. Sträflingsstatistik 1885–1908, S. 13; Sträflingsstatistik 1900/1901–1902/1903, S. 13, 86; Sträflingsstatistik 1910, S. 301; Sträflingsstatistik 1911, S. 301; Sträflingsstatistik 1912, S. 307.

112 60–73 % der Männer und 79–88 % der Frauen hatten Vorstrafen wegen Diebstahls. Vgl. Sträflingsstatistik 1885, S. VII, XII; Sträflingsstatistik 1886, S. VII, XII; Sträflingsstatistik 1887,

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

waren. Rund 40 Prozent der Männer und Frauen waren zwischen 20 und 30 Jahre alt, gefolgt von der Altersgruppe 30 bis 40 Jahre mit 25 Prozent.[113] Vereinfacht heißt das, dass laut den Kriminalstatistiken für die k.k. Kronländer von 1885 bis 1910 der Großteil der Kriminellen männlich, zwischen 20 und 30 Jahre alt und beruflich mobil (Tagelöhner, Lehrlinge, Gesellen oder Gesinde) war. Als Häftlinge in den Strafanstalten wurden sie diszipliniert und für die Resozialisierung der Arbeitswelt normiert.

Inwiefern Vorurteile und Vorstellungen über richtiges und falsches Verhalten entlang der sozialen Schichten schon vor der statistischen Erfassung Einfluss ausüben konnten, zeigen die Kriminalstatistiken der Länder der ungarischen Krone. Diese publizierte das k.u. Statistische Bureau jährlich für die Jahre 1871 bis 1889.[114] In diesen Kriminalstatistiken spielten ‚Zigeuner' keine Rolle, auch Vagabondage oder Jugendkriminalität waren kein Thema.

Die Strafstatistiken der Gerichte wie die Sträflingsstatistiken des k.u. Statistischen Bureaus erhoben ab 1871 Geschlecht, Alter, Religion, Beruf, Stand und Bildung.[115]

S. VII, XII; Sträflingsstatistik 1888, S. VIII, XII; Sträflingsstatistik 1889, S. XI, XVII; Sträflingsstatistik 1890, S. VIII, XIII; Sträflingsstatistik 1891, S. VIII, XIII; Sträflingsstatistik 1892, S. VII, XII; Sträflingsstatistik 1893, S. VII, XII; Sträflingsstatistik 1894, S. VI, XI; Sträflingsstatistik 1895, S. VI, XI; Sträflingsstatistik 1896, S. VII, XII; Sträflingsstatistik 1897, S. VII, XII; Sträflingsstatistik 1898, S. VII, XII; Sträflingsstatistik 1899, S. VII, XII; Sträflingsstatistik 1900/1901, S. VIII, XII, S. 86; Sträflingsstatistik 1902/1903, S. X, XIV, S. 86; Sträflingsstatistik 1904, S. VI, XIV; Sträflingsstatistik 1905, S. IX, XIV; Sträflingsstatistik 1906, S. VI, IX; Sträflingsstatistik 1907, S. VI, IX; Sträflingsstatistik 1908, S. VI, IX.

113 16- bis 20-Jährige machten etwa 10 bis 15% aus, ebenso die 40- bis 50-Jährigen. 14- bis 16-Jährige machten in etwa zwischen 0,5% und 2% aus, gleich wie über 60-Jährige, die 50- bis 60-Jährigen rangierten bei 5 bis 7%. Vgl. Sträflingsstatistik 1885, S. IV; Sträflingsstatistik 1886, S. IV; Sträflingsstatistik 1887, S. IV; Sträflingsstatistik 1888, S. V; Sträflingsstatistik 1889, S. VII; Sträflingsstatistik 1890, S. V; Sträflingsstatistik 1891, S. V; Sträflingsstatistik 1892, S. IV; Sträflingsstatistik 1893, S. IV; Sträflingsstatistik 1894, S. III; Sträflingsstatistik 1895, S. III; Sträflingsstatistik 1896, S. IV; Sträflingsstatistik 1897, S. IV; Sträflingsstatistik 1898, S. IV; Sträflingsstatistik 1899, S. IV; Sträflingsstatistik 1900/1901, S. IV, S. 86; Sträflingsstatistik 1902/1903, S. VI, S. 86; Sträflingsstatistik 1904, S. IV; Sträflingsstatistik 1905, S. VI; Sträflingsstatistik 1906, S. IV; Sträflingsstatistik 1907, S. IV; Sträflingsstatistik 1908, S. IV.

114 Ab 1890 wurde die neue Reihe der statistischen Jahrbücher vom k.u. Statistischen Bureau herausgegeben und erst 1910 (nach der Strafrechtsreform 1908) eine weitere Kriminalstatistik publiziert. Dort finden sich keine detaillierten Angaben zum Beruf, bei den Sprachen wurden die Kategorien ungarisch, deutsch, slowakisch, polnisch, ruthenisch, kroatisch, serbisch und „sonstige" erhoben. Vgl. Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), A Magyar szent korona országainak bünügyi statisztikáka, az 1904–1908. Évekről/Ungarische Statistische Mitteilungen, Kriminalstatistik der Länder der Ungarischen heil. Krone der Jahre 1904–1908, Budapest 1910, S. 106–125.

115 Vgl. Magyar Statistikai Évkönyv, Első évfolyam/Statistisches Jahrbuch für Ungarn, Erster Jahrgang, VII. Az igazságszolgáltatas 1870-ben/VII. Die Gerichtspflege im Jahre 1870, Budapest 1872, S. 352–355, 362–392, 407–411.

Zusätzlich erfasste die Sträflingsstatistik die Muttersprache für die ‚Nationalitäten'-Kategorisierung. Bis 1880 erhob nur die Sträflingsstatistik die Sprachen, diese waren Ungarisch, Deutsch, ‚Russisch' (für Ruthenisch), Serbisch/Illyrisch, Kroatisch, Rumänisch und „andere".[116] Ab 1881 erhob auch die Strafstatistik der Gerichte die *Muttersprache*, wich aber teilweise ab: So wurden nun auch Slavisch (für Slowakisch), Wendisch und Armenisch erhoben, Rumänisch wurde präzisiert (Rumänisch oder Walachisch), ebenso Ruthenisch (Ruthenisch oder Russisch).

Die meisten Angeklagten, die vor einem k.u. Gericht standen oder in einer k.u. Strafanstalt waren, sprachen Ungarisch; Rumänisch kam an zweiter Stelle. Vor Gericht standen zwischen 1881 und 1889 jährlich 22.288 bis 28.424 Ungarn und Ungarinnen und 11.592 bis 13.123 Rumänen und Rumäninnen. Davon straften die Gerichte 10.914 bis 12.180 UngarInnen bzw. 285 bis 4.793 RumänInnen ab.[117] Ähnlich war das Bild in den Strafanstalten: 352 bis 3.558 Häftlinge sprachen Ungarisch, 116 bis 1.368 Rumänisch (von insgesamt 638 bis 7.313 Häftlingen).[118]

Während in den Strafanstalten nur das Geschlecht erhoben wurde (683 bis 6.756 Männer, null bis 503 Frauen zwischen 1881 und 1889),[119] wurden bei den gerichtlichen Erhebungen die Kategorien Alter und Geschlecht in Relation gesetzt. Wie schon bei der Sträflingsstatistik der k.k. Kronländer deutlich wurde, war auch in den Ländern der ungarischen Krone das Verbrechen männlich und jung. Männer machten rund 75 bis 90 Prozent der Sträflinge aus. 70 bis 80 Prozent waren 16 bis 30 Jahre alt, ähnlich war es bei den Frauen (63 bis 69 Prozent waren unter 30).[120]

---

116 Vgl. ebda., S. 407.

117 Vgl. Ungarns Rechtspflege 1881, S. 123; Ungarns Rechtspflege 1882, S. 122; Ungarns Rechtspflege 1883, S. 137; Ungarns Rechtspflege 1884, S. 121; Ungarns Rechtspflege 1885, S. 132; Ungarns Rechtspflege 1886, S. 129; Ungarns Rechtspflege 1887, S. 131; Ungarns Rechtspflege 1888, S. 131; Ungarns Rechtspflege 1889, S. 103.

118 Vgl. Ungarns Rechtspflege 1882, S. 183 f.; Ungarns Rechtspflege 1883, S. 218; Ungarns Rechtspflege 1884, S. 189–191; Ungarns Rechtspflege 1884, S. 225–227; Ungarns Rechtspflege 1885, S. 221–223; Ungarns Rechtspflege 1886, S. 221–223; Ungarns Rechtspflege 1887, S. 223 f.; Ungarns Rechtspflege 1888, S. 239–241; Ungarns Rechtspflege 1889, S. 203 f.

119 Ungarns Rechtspflege 1882, S. 182; Ungarns Rechtspflege 1883, S. 216; Ungarns Rechtspflege 1884, S. 188; Ungarns Rechtspflege 1885, S. 224; Ungarns Rechtspflege 1886, S. 220; Ungarns Rechtspflege 1887, S. 222; Ungarns Rechtspflege 1888, S. 238; Ungarns Rechtspflege 1889, S. 201.

120 Die 16- bis 20-Jährigen machten 2.189 bis 4.235 Sträflinge aus (Frauen: 320 bis 1.264), die 21- bis 23-Jährigen 2.585 bis 6.655 (Frauen 156 bis 1.874), die 24- bis 30-Jährigen 4.842 bis 11.809 (Frauen 511 bis 4.075), die 31- bis 40-Jährigen 2.030 bis 6.369 (Frauen 315 bis 2.126), die 51- bis 60-Jährigen 76 bis 2.422 (Frauen 132 bis 868) und die über 60-Jährigen 293 bis 846 Sträflinge (Frauen 57 bis 251). Vgl. Ungarns Rechtspflege 1881, S. 120 f.; Ungarns Rechtspflege 1882, S. 120 f.; Ungarns Rechtspflege 1883, S. 134 f.; Ungarns Rechtspflege 1884, S. 118 f.; Ungarns

Sowohl die Statistiken der Gerichte als auch die der Strafanstalten erhoben den Beruf. Dabei geht eindeutig hervor, dass Personen aus der Unterschicht öfter und höher bestraft wurden als etwa Beamte. Zwischen 1881 bis 1889 finden sich unter den gerichtlich Verurteilten 1.556 bis 14.648 Personen, die im Tagelohn arbeiteten, 2.042 bis 5.627 waren Jahresdiener (Knechte), und 1.796 bis 14.727 verdingten sich in der Hilfsarbeit. Die meisten gerichtlich Verurteilten waren allerdings Beamte (15.413 bis 18.675), doch nur zwei bis 37 von ihnen waren in einer Strafanstalt, das heißt, der allergrößte Teil kam mit einer Geld- oder Bewährungsstrafe davon. Hingegen mussten 347 bis 4.098 Personen der Kategorie „Tagelöhner", 95 bis 974 der Kategorie „Hilfsarbeiter und Knechte" und 30 bis 427 der „Arbeitslosen" ihre Strafe in einer Strafanstalt absitzen.[121]

‚Zigeuner' fanden weder in der Kriminalstatistik der Länder der ungarischen Krone noch in denen der österreichischen Kronländer Erwähnung. Doch das Phänomen der Vagabondage wurde zunehmend unter sozial- und kriminalpolitischen Aspekten in den Kriminalstatistiken für die k.k. Kronländer unter Einfluss des moralstatistischen und kriminologischen Diskurses kommentiert, bevor beide Diskurse zurückgewiesen wurden. In den Ländern der ungarischen Krone brachte das k.u. Justizministerium kurz vor dem Ersten Weltkrieg das *Arbeitsscheuengesetz 1913* auf den Weg. Die auf diesem Gesetz basierende Statistik über Vagabondage wurde während des Krieges veröffentlicht, und die Zahlen fielen aufgrund der kriegsbedingten Passkontrollen und Reisebeschränkungen gering aus (vgl. Kap. II.3).

Über die Vagabondage in der Österreichischen Statistik der Strafrechtspflege

Die Strafstatistik der k.k. Gerichte verwendete die Tabellen über Vagabondage und Bettel, die Polizei und Gendarmerie seit dem *Landstreichergesetz 1873* erstellten und jährlich dem k.k. Ministerium des Innern gemeinsam mit dem Sicherheitsbericht einsenden mussten. Diese Tabellen hatten einen kontrollierenden Charakter, um mögliche falsche Anwendungen der Landstreichergesetze zu erkennen und um Daten über Vagabondage in den k.k. Kronländern zu erheben.

Rechtspflege 1885, S. 130 f.; Ungarns Rechtspflege 1886, S. 126 f.; Ungarns Rechtspflege 1887, S. 128 f.; Ungarns Rechtspflege 1888, S. 129 f.; Ungarns Rechtspflege 1889, S. 100 f.

121 Vgl. Ungarns Rechtspflege 1882, S. 183 f.; Ungarns Rechtspflege 1883, S. 218; Ungarns Rechtspflege 1884, S. 189–191; Ungarns Rechtspflege 1885, S. 225–227; Ungarns Rechtspflege 1886, S. 221–223; Ungarns Rechtspflege 1887, S. 223 f.; Ungarns Rechtspflege 1888, S. 239–241; Ungarns Rechtspflege 1889, S. 203 f.

Nur die Strafstatistiken von 1886 bis 1894 und 1899 bis 1908 wiesen vergleichende Tabellen aus. Diese Vergleichstabellen über Vagabondage zeigen die Strafverschärfung zwischen den beiden Landstreichergesetzen von 1873 und 1885: 1884 wurden 69.413 Personen nach dem *Landstreichergesetz 1873* bestraft, 1885 78.057 und 1886 waren es 113.879 Personen[122] (bzw. 112.979 laut Tabelle)[123] (vgl. Tabelle 1). Im Anschluss an die Auflistung der Daten versuchten die Bearbeiter in der k.k. Statistischen Zentralkommission, die kriminalstatistischen Zahlen zu interpretieren und einen kriminalpolitischen Leitfaden zu spinnen.

Abbildung 4: Ausweis über die Anzahl derjenigen Individuen gegen welche im Solarjahre ____ im Grunde der Gesetze vom 10. Mai 1873, R. G. B. l. No. 108, vom 24. Mai 1885, R. G. B. l. No. 89 und vom 24. Mai 1885, R. G. B. l. No. 90 […] vorgegangen wurde

Ausweis über die Anzahl derjenigen Individuen gegen welche im Solarjahre ____ im Grunde der Gesetze vom 10. Mai 1873, R.G.B.l. No. 108, vom 24. Mai 1885 1885, R.G.B.l. No. 89 und vom 24. Mai 1885, R.G.B.l. No. 90.											
Politischer Bezirk	*mit einer Verurteilung wegen*					*Die Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht ausgesprochen werden*	*Die Polizei-Aufsicht wirklich verhängt wurde*	*Die Zulässigkeit der Abgabe in eine*	*Die Abgabe in eine*	*Die Abgabe in eine*	*als nach dem § 273 St.G. zu behandelnde Unmündige, wo sich die Abgabe in eine Besserungsanstalt als notwendig herausgestellt hat.*
	Landstreicherei § 1	*Bettelns § 2*	*Arbeitsscheue § § 3, 4*	*unzüchtiges Gewerbe § 5*	*Zuwiderhandelns gegen die mit der Polizeiaufsicht verbundenen Verpflichtungen § 6 des Gesetzes vom 24. Mai*			*Zwangsarbeits-Anstalt Besserungs-Anstalt ausgesprochen*	*Zwangsarbeits-Anstalt Besserungs-Anstalt wirklich verhängt wurde*	*Zwangsarbeits-Anstalt Besserungs-Anstalt wegen Raummangel unterbleiben musste*	
	des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. No. 89 vorgegangen wurde							*ausgesprochen wurde*	*wirklich verhängt wurde*	*wegen Raummangel unterbleiben musste*	

Quelle[124]

Anfangs befanden sich die Kommentare in der Strafstatistik über Vagabondage im moralstatistischen Diskurs, der über die Verknüpfung mit dem Thema Bildung in einen sozialpolitischen Diskurs überging. Nur kurzzeitig kamen kriminologische Interpretationen vor. Hauptthema des moralstatistischen wie sozialpolitischen Diskurses war die Jugendkriminalität. Nach Inkrafttreten des *Landstreichergesetzes 1885* wurde der Anstieg der Jugendkriminalität zwischen 1884 und 1886 allein mit diesem neuen Gesetz erklärt. Dazu fiel die Bemerkung, dass ein ähnliches Phänomen schon

122 Vgl. Strafstatistik 1886, S. XVIII.

123 In der tabellarischen Übersicht wird die Zahl 112.979 angegeben, im Berichtteil jedoch 113.879.

124 178. Polizei-Directions-Erlaß vom 12. August 1886, Z. 47.710, in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

einmal nach der Strafprozessordnung und dem *Landstreichergesetz 1873* beobachtet wurde: Nicht das Verbrechen nähme zu, so die Interpretation der Kommentatoren, sondern Polizei und Gendarmerie straften mehr als zuvor,[125] das heißt, die alltägliche Polizeipraxis wurde als maßgebender Faktor bezeichnet.[126] Von einer „sinkenden Moral" der Bevölkerung könne hingegen nicht gesprochen werden.[127]

Tabelle 1: Verurteilungen nach dem *Landstreichergesetz 1885*, 1886–1894

	1886	**1887**	**1888**	**1889**	**1890**	**1891**	**1892**	**1893**	**1894**
Niederösterreich	19.516	15.324	11.036	10.447	8.490	9.304	8.685	7.563	6.766
Oberösterreich	6.034	6.639	5.782	3.102	1.794	1.591	1.808	1.531	1.653
Salzburg	1.161	1.396	1.212	1.392	1.226	1.531	1.874	1.542	1.359
Steiermark	5.040	5.239	4.967	3.832	1.866	1.956	2.240	2.116	1.841
Kärnten	1.780	1.864	1.549	1.595	1.345	1.240	1.143	1.125	1.004
Krain	1.329	1.246	1.214	1.140	1.327	1.382	1.062	939	760
Tirol	3.406	3.917	3.638	3.798	4.310	4.244	4.238	4.200	4.533
Vorarlberg	735	942	621	662	610	538	346	324	341
Küstenlande	1.023	901	1.292	1.390	1.260	1.490	1.444	1.503	1.380
Böhmen	42.282	43.919	40.112	43.024	41.767	43.241	48.377	43.828	39.651
Mähren	14.487	16.462	13.422	11.464	9.235	9.074	10.827	9.807	9.142
Schlesien	4.562	4.575	4.007	4.498	3.881	4.752	5.469	3.979	2.968
Westgalizien	6.898	5.881	4.904	4.833	4.512	4.862	5.119	3.776	4.345
Ostgalizien	4.120	4.064	3.498	4.297	4.511	5.525	4.939	3.880	3.422
Bukowina	485	487	364	477	584	522	526	269	331
Dalmatien	121	145	170	212	245	240	228	247	168
Summe	**112.979**	**113.001**	**97.788**	**96.163**	**86.963**	**91.492**	**98.325**	**86.629**	**79.664**

Quelle[128]

125 Vgl. Strafstatistik 1885, S. XVI, XXI; Strafstatistik 1886, S. XIX, XXIV; Strafstatistik 1887, S. XXVII; Strafstatistik 1888, S. XXVII; Strafstatistik 1889, S. XXVII; Strafstatistik 1890, S. XXVIII; Strafstatistik 1891, S. XVII; Strafstatistik 1892, S. XL; Strafstatistik 1893, S. XXXVII; Strafstatistik 1894, S. XXXIX; Strafstatistik 1895, S. XLI; Strafstatistik 1896, S. XLI; Strafstatistik 1897, S. XLI; Strafstatistik 1898, S. XL, XLI.

126 Vgl. Strafstatistik 1899, S. XXXIVf.

127 Vgl. ebda., S. XIX, XXIV; Strafstatistik 1887, S. XXVII; Strafstatistik 1888, S. XXVII; Strafstatistik 1889, S. XXVII; Strafstatistik 1890, S. XXVIII; Strafstatistik 1891, S. XVII; Strafstatistik 1892, S. XL; Strafstatistik 1893, S. XXXVII; Strafstatistik 1894, S. XXXIX; Strafstatistik 1895, S. XLI; Strafstatistik 1895, S. XLI; Strafstatistik 1897, S. XLI; Strafstatistik 1898, S. XL, XLI.

128 Vgl. Strafstatistik 1887, S. XX; Strafstatistik 1888, S. XXII; Strafstatistik 1889, S. XXIV; Strafstatistik 1890, S. XXIII; Strafstatistik 1891, S. XXIV; Strafstatistik 1892, S. XXIV; Strafstatistik 1893, S. XXIV; Strafstatistik 1894, S. XXV.

Für die Jahre 1888 bis 1894 legte die Strafstatistik den Fokus auf Vagabondage und Bettel und rückte damit den Erfolg der Naturalverpflegsstationen in den Vordergrund. Vor allem der Rückgang und die „Eindämmung des Landstreicher- und Bettler-Unwesens" in Niederösterreich und in Mähren sei zunächst ein Effekt der neu eingerichteten Naturalverpflegsstationen gewesen, die von Arbeitsmigranten (Frauen waren ausgenommen) aufgesucht werden konnten.[129] Doch der Erfolg wäre ab 1891 ausgeblieben, und in allen österreichischen Kronländern hätte die Vagabondage wieder leicht zugenommen.[130] Mit der Strafstatistik für 1894 brach die Statistik über das *Landstreichergesetz 1885* und dessen Interpretationen vorerst ab, obwohl 1892 die Zahl auf über 98.000 stieg und 1894 auf unter 80.000 zurückging (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 2: Verurteilungen nach dem *Landstreichergesetz 1885*, 1899–1908

	1899	**1900**	**1901**	**1902**	**1903**	**1904**	**1905**	**1906**	**1907**	**1908**
Niederösterreich	7.043	7.018	5.895	5.685	5.649	5.162	4.583	5.010	4.164	4.435
Oberösterreich	1.585	1.573	1.866	1.862	1.776	1.574	1.585	1.359	1.251	1.292
Salzburg	1.332	1.298	1.455	1.461	1.353	1.050	846	868	841	779
Steiermark	2.462	2.656	2.459	2.312	2.417	1.968	1.587	1.245	985	1.107
Kärnten	766	758	896	810	715	863	571	517	448	395
Krain	1.141	1.273	1.209	1.114	1.231	985	952	844	614	701
Tirol	4.729	4.891	5.093	5.030	4.937	4.731	4.360	4.662	3.989	4.688
Vorarlberg	376	376	456	493	583	568	490	509	468	570
Küstenlande	1.268	1.576	1.606	1.379	1.319	1.297	1.064	1.292	1.396	1.382
Böhmen	33.790	28.605	31.060	30.362	29.226	29.873	26.612	23.512	22.650	22.392
Mähren	12.222	11.474	11.650	11.277	10.268	10.168	8.955	7.755	7.532	7.276
Schlesien	3.842	3.301	3.700	3.429	3.033	3.602	2.964	2.551	2.681	2.736
Westgalizien	3.848	4.733	4.246	3.792	3.521	4.069	3.294	3.287	3.356	3.599
Ostgalizien	3.009	3.345	3.434	3.778	4.840	4.877	4.212	3.780	3.354	3.404
Bukowina	452	428	540	471	371	370	329	485	428	649
Dalmatien	361	308	317	368	419	434	445	394	354	225
Summe	**78.226**	**73.613**	**75.882**	**73.623**	**71.658**	**71.591**	**62.849**	**58.070**	**54.511**	**55.630**

Quelle[131]

129 Vgl. Strafstatistik 1888, S. XX; siehe auch: Strafstatistik 1889, S. XXII; Strafstatistik 1890, S. XXIV; Strafstatistik 1891, S. XXIII; Strafstatistik 1892, S. XXIV; Strafstatistik 1893, S. XXIV; Strafstatistik 1894, S. XXV.

130 Vgl. Strafstatistik 1892, S. XXIV.

131 Vgl. Strafstatistik, S. XXXIV; Strafstatistik 1900/1901, S. LI; Strafstatistik 1902/1903, S. LI; Strafstatistik 1904, S. XLI; Strafstatistik 1905, S. LXII; Strafstatistik 1906, S. LXVI; Strafstatistik

Für 1899 wurde die Auswertung der Vagabondage wieder aufgegriffen, und die ‚Unverbesserlichkeit' von ‚Landstreichern' und ‚Bettlern', „fremden fluktuierenden Elementen", die sich „dem fahrenden Leben" hingaben, wurde erneut Thema.[132]

Die moralstatistischen Erklärungen in den 1880er und frühen 1890er Jahren sahen keine ‚sinkende Moral', sondern die Gesetzesverschärfungen als Ursache der steigenden Zahlen. Sozialpolitische Maßnahmen wie die Naturalverpflegsstationen hatten einen signifikanten Einfluss auf die Verurteilungen. Von rund 113.000 Verurteilen 1886 sank die Zahl 1894 auf knapp 80.000 (vgl. Tabelle 1). Als der Erfolg der Naturalverpflegsstationen zu stagnieren schien, wurde von 1899 bis 1903 unter Vorzeichen des kriminologischen Diskurses die ‚Unverbesserlichkeit' der ‚Landstreicher' als Ursache der Vagabondage gesehen. Tatsächlich nahm die Zahl der Verurteilungen aber ab: von rund 78.000 (1899) auf weniger als 56.000 (1908) (vgl. Tabelle 2).

Ganz im Sinne des sozialpolitischen Diskurses wandte sich die Strafstatistik der Jugendkriminalität zu. Schon zu Beginn, als die Statistiken erstellt wurden, war Jugendkriminalität ein Hauptthema, denn das Durchschnittsalter der Kriminellen war niedrig. Die Kommentare in den Strafstatistiken ab den 1880er bis zu Beginn der 1890er Jahre befanden sich wie bei der Vagabondage im moralstatistischen Diskurs, indem die „lässiger gewordene Moral" der Jugend kritisiert wurde.[133] Als eine geeignete Gegenmaßnahme wurde Volksbildung angesehen.[134] Ab 1905 wurden eigene Zählkarten für kriminelle Jugendliche erstellt und die Ergebnisse im *Kriminalistischen Teil* publiziert.[135] Mit der neuen Folge der *Österreichischen Kriminalstatistik* für 1910 war Vagabondage nur noch ein Unterpunkt der Jugendkriminalität.[136]

Verschiedene kriminalwissenschaftliche Thesen wurden in der k.k. Statistischen Zentralkommission problematisiert, vor allem, wie mit weniger Strafen eine Prävention erreicht werden könnte und was die Ursachen von Jugendkriminalität wären. Und obwohl der moralstatistische Diskurs (vgl. Kap. II.2 bis II.4) auf der einen Seite aufgegriffen[137] und die Wichtigkeit der ‚Rassenhygiene' auf der anderen

1907, S. LXX; Strafstatistik 1908, S. LXXIII.

132 Vgl. Strafstatistik 1902/1903, S. LII.

133 Vgl. Strafstatistik 1885, S. XII; siehe auch: Strafstatistik 1887, S. XIX.

134 Vgl. Strafstatistik 1886, S. IX. Nachdem der Anteil jener mit mittlerer und höherer Bildung zwischen 1881 und 1898 gestieg ist (von 0,4 % auf 0,8 %), wurde der Bildungsgrad in der Sträflingsstatistik ab 1899 nicht mehr ausgewiesen. Vgl. Sträflingsstatistik 1898, S. XLVIII.

135 Vgl. Strafstatistik 1905, S. XLV.

136 Vgl. Österreichische Kriminalstatistik 1910, S. 77 f.; Österreichische Kriminalstatistik 1911, S. 77 f.; Österreichische Kriminalstatistik 1912, S. 77 f.

137 Vgl. Karl Theodor v. Inama Sternegg, Zur Kritik der ‚Moralstatistik', in: Statistische Monatsschrift 12 (1907), S. 287–295.

Seite diskutiert wurden,[138] wurden biologistische Determinationen über Verbrecher und Verbrecherinnen in der offiziellen Kriminalstatistik abgelehnt. Auch wenn Jugendkriminalität den Schwerpunkt bildete, tauchte das Thema Vagabondage gelegentlich auf.

Ein Beispiel sind die moralstatistischen Interpretationen der Vagabondage von Eduard Bratassević (1833/34–1918), Statistiker und k.k. Ministerialbeamter. 1877 las Bratassević an den Kriminalstatistiken ab, dass das „Landstreicherunwesen" „in den deutschen und deutsch-slavischen" Ländern zugenommen hatte.[139] Bratassević fand 1883 eine Erklärung dafür, warum ‚Deutsche' und ‚Nordslaven' in den Statistiken dominant seien: Er argumentierte mit dem moralstatistischen Diskurs, nämlich dass eine höherstehende kulturelle und kapitalistische Entwicklung auch mit moralischem Verfall einhergehe. Wo mehr Verkehr von Menschen, Waren und Gütern war, musste mehr Verkehr von Kriminellen sein, weil sich mehr Gelegenheiten boten, Straftaten zu begehen. Auch die Strafstatistiken der Regionen, die er als „minder entwickelt" bezeichnete (Dalmatien, Küstenlande, Tirol), würden das belegen. Dort gebe es mehr Gewalttätigkeiten, aber weniger Landstreicherei, Bettel und Diebstahl.[140]

Hugo Morgenstern (1870–1942) kommentierte 1901 die Statistik über das Schubwesen in den österreichischen Kronländern für den Zeitraum 1895 bis 1897.[141] Dabei versuchte die k.k. Statistische Zentralkommission, einen kronländerweiten Vergleich aller Abgeschobenen entlang der Kategorien Heimatberechtigung, Geschlecht, Alter, Beruf und Ursachen der Abschiebung zu erstellen. Durch den Überblick versuchte man, Aufschluss über die Schubkosten zu erlangen.[142] Mit Erklärungen oder kriminalpolitischen Ableitungen hielt sich Morgenstern zurück, aber es kam durch, dass er die wirtschaftliche Situation für die Abschiebungen von Arbeitslosen als ursächlich ansah. Die Zahlen der Abschiebungen sah Morgenstern außerdem kritisch, da er erkannte, dass nicht pro Person, sondern pro Person pro Schubstation gezählt wurde.[143] Diese Mehrfachzählungen führten zu einer Verfälschung und trieben die Anzahl der Abgeschobenen nach oben. Die Statistik zeigte, dass die meisten wegen

138 Vgl. Franz Žižek, Statistik und Rassenbiologie einschließlich Rassenhygiene, in: Statistische Monatsschrift 18 (1913), S. 431–460.

139 Vgl. Eduard Bratassević, Die österreichischen Straf-Anstalten in den Jahren 1873, 1874 und 1875, in: Statistische Monatsschrift 3 (1877), S. 158.

140 Eduard Bratassević, Die Sträflingszunahme in den österreichischen Strafanstalten während des Decenniums 1872–1881, in: Statistische Monatsschrift 9 (1883), S. 200.

141 Vgl. Morgenstern, Das Schubwesen in Oesterreich, in: Statistische Monatsschrift 6 (1901), S. 333–366.

142 Vgl. ebda., S. 334 f.

143 Vgl. ebda., S. 334.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Landstreicherei abgeschoben wurden. Dabei unterschied Morgenstern zwischen den nach dem *Landstreichergesetz 1885* Abgestraften („Landstreicher, Bettler und Prostituierte") und Ausweis- und Erwerbslosen („ohne Bestrafung abgeschobene Vagabunden"). Letztere würden eine größere Anzahl ausmachen und waren laut Morgenstern überwiegend „Fabriks- und landwirthschaftliche Arbeiter" sowie deklassierte Handwerker.[144]

Interessant ist die Kritik des Statistikers Hugo Forcher an der Empirie der Statistik und ihre Verwendung im kriminologischen wie im juristischen Diskurs. Forcher, der von 1903 bis 1907 im k.k. Justizministerium die Erstellungen in der *Österreichischen Strafstatistik* geleitet hatte, zeigte 1913 mit statistischen Berechnungsmethoden (Gauß-Verteilung, Wahrscheinlichkeitsrechnungen), dass im Gegensatz zu deskriptiven Deutungsansätzen im kriminologischen wie juristischen Diskurs keine statistische Vorhersage über Kriminalität getroffen werden kann. Auch würde die Statistik keinen Beweis für die Existenz von „unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern" liefern.[145] Für Forcher erfüllte die Kriminalstatistik wichtige Aufgaben in der Kriminalpolitik, hatte aber auch ihre Grenzen.

‚Zigeuner' waren in den Kriminalstatistiken Österreich-Ungarns kein Thema. Aber für die österreichischen Kronländer geben die Zahlen zu Vagabondage über den Kontext des *Zigeunererlasses 1888* Aufschluss. Nach dem *Landstreichergesetzes 1885* stiegen die Verurteilungen wegen Vagabondage von über 69.000 im Jahr 1884 auf rund 113.000 im Jahr 1886. 1887 kam es im Abgeordnetenhaus in Wien zur politischen Forderung eines *Zigeunergesetzes* (vgl. Kap. II). Ein *Zigeunergesetz* konnte aufgrund juristischer Bedenken nicht verabschiedet werden, jedoch ein Erlass. Nach 1888 gab es laut Aussagen der Länderbehörden kein ‚Zigeunerunwesen' mehr. Und 1888 sank die Zahl der Verurteilungen wegen Vagabondage auf 98.000.

In der Kriminalstatistik der Länder der ungarischen Krone wurden weder ‚Zigeuner' noch Vagabondage erfasst. Die *Zigeunerconscription 1893*, welche mit 274.940 ‚Zigeunern' das Dreifache gegenüber dem Zensus 1890 aufwies (91.611), stand laut der Durchführungsbestimmung des k.u. Innenministeriums vom November 1892 unter kriminalpolitischen Vorzeichen. Trotz der ethnologischen Expertenberatung war Vagabondage das entscheidende Moment, von den Behörden als ‚Zigeuner' gezählt zu werden. Im Grunde genommen handelte es sich bei der *Zigeunerconscription 1893* um eine Statistik über Vagabondage. Ein eigenes Gesetz gegen Vagabondage trat in den Ländern der ungarischen Krone erst 1913 in Kraft, und darauf basierende statistische Zahlen folgten im Ersten Weltkrieg.

144 Vgl. ebda., S. 353 f.

145 Vgl. Hugo Forcher, Über die theoretischen Grundlagen der Kriminalstatistik, S. 1–46.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Armutskriminalität wie Diebstahl dominierte die Kriminalstatistik. Aufgrund der Kriminalisierung einer mobilen Unterschicht (vgl. Kap. II) verwundert es kaum, dass die Verurteilten überwiegend Tagelöhner und Tagelöhnerinnen, Dienstbotinnen, Gesinde oder ‚unstet' waren. In Anbetracht dessen, dass der kriminologische Diskurs seinen Anspruch auf der Wissenschaftlichkeit der Kriminalstatistik aufbaute, zeigt sich ein Spannungsverhältnis zu ihr, weil sich kriminologische Thesen aus der Kriminalstatistik nicht ableiten ließen. Doch wie sieht es mit Statistiken aus dem Polizeiapparat aus? Die Zahlen für die Bevölkerungsstatistiken und für die Kriminalstatistiken wurden schließlich immer mit oder von Sicherheitsbehörden erhoben. Die *polizeiliche Evidenz* war Räson, Wissenskommunikation und Alltagspraxis in einem, worauf im folgenden Kapitel eingegangen wird.

III.2 ‚Zigeuner' und ihre *polizeiliche Evidenz*

Statistische Abteilungen von Staatsverwaltungen sowie Statistiker innerhalb und außerhalb von Universitäten erstellten Wissen über Bevölkerung in einem definierten Raum. Letztendlich bezogen sich Bevölkerungs- und Kriminalstatistiken auf Daten aus der Polizeiverwaltung, auf die *polizeiliche Evidenz*. Als Evidenzhalten, kurz Evidenz, bezeichnete man in Österreich-Ungarn das Erheben, Sammeln, Organisieren, Auswerten und Führen von Statistiken und das Verwalten der Daten über die Bevölkerung in Karteien und Kartotheken. Allein der Begriff Evidenz (lat. im Auge behalten) drückte den angenommenen Wahrheitsanspruch von administrativem Wissen[146] aus.[147] Die Evidenzhaltung war die Vorbedingung der gesamten Verwaltung, die Grundvoraussetzung dafür wiederum war die Identifizierung jeder Person, welche aufgrund der Matrikenführung, aber auch über das Meldewesen, eine polizeiliche Tätigkeit war.[148]

Die *polizeiliche Evidenz* war die Basis der Bevölkerungsstatistiken und muss daher mit all ihren Bedeutungen und Facetten betrachtet werden. Unterm Strich versprachen sich schließlich die Behörden in Österreich-Ungarn einen Erfolg in der *Bekämpfung des Zigeunerunwesens*, wenn ebenfalls ‚Zigeuner' evident gehalten wurden.

Die wesentlichsten Punkte der *polizeilichen Evidenz* waren: Informationen sammeln über Individuen und Straftaten, ihre Quantifizierung, Gruppeneinteilungen

146 Vgl. Göderle, Zensus, S. 143 f., 191.

147 Vgl. Gruber, Evidenz, S. 2–12, 19 f. Der aus der Philosophie entlehnte Begriff der *Evidenz* bedeutete ursprünglich *Klarheit des Dinges* oder *der Tat* und meint in der österreichischen Amtssprache *auf dem Laufenden halten*. Vgl. ebda., S. 25 f.

148 Vgl. Gumplowicz, Das Oesterreichische Staatsrecht, S. 353, 355 f.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

und statistischen Auswertungen – und das geordnete und ausgewertete Wissen sollte wiederum für die alltägliche Polizeipraxis handlungsorientiert bereitgestellt werden. Da die alltägliche Polizeipraxis auf ein routinisiertes Handlungswissen aufbaute,[149] war die *polizeiliche Evidenz* grundlegend.

Durch das Ansammeln, Sortieren, Kontrollieren und Klassifizieren von Wissen über einzelne Individuen sollte Wissen über die gesamte Bevölkerung hergestellt und damit die öffentliche Ordnung und Sicherheit garantiert werden.[150] Für die Funktion des Evidenzhaltens ist eine abstrakte Festlegung einer bestimmten Identität notwendig. In der Praxis ist das Identifizieren eine soziale Interaktion, ein Prozess des *Fremdbeschreibens* und *Fremdzuschreibens*, bei dem die Identifizierung der Person auf die Identität der Person (performativ) zurückwirkt.[151]

Bei der Auseinandersetzung mit polizeilichen Personenbeschreibungen zeigt sich sehr schnell ihr Paradox: Personenbeschreibungen sind in der alltäglichen Polizeipraxis notwendig, aber abgesehen von der vermeintlichen Straftat sind sie widersprüchlich, mehrdeutig und nicht stringent. Wie Stephan Gruber in seiner Arbeit hervorhebt, bleiben polizeiliche Identifizierungs- und Überwachungsmethoden in der Art und Weise des *Wie* ähnlich, aber das *Was* wandelt sich. Identitäten lassen sich von staatlicher Seite weder gesamt fassen noch stabilisieren oder kontrollieren.[152] Der Widerspruch konnte nicht aufgelöst werden, es waren letztlich erst die unterschiedlichen Klassifizierungen eines Individuums in den Verwaltungsbehörden und Polizeiapparaten, welche Mehrdeutigkeiten erzeugten, wie es zum Beispiel bei den Bevölkerungsstatistiken über ‚Nationalitäten' der Fall war.

Während in den Diskussionen über Vagabondage, Bettel, Prostitution und der *Bekämpfung des Zigeunerunwesens* im juristischen, kriminalistischen und kriminologischen Diskurs das *Ob* und das *Wie* zentral waren, stand im polizeilichen Diskurs das *Was* im Vordergrund. *Wer* in Evidenz gehalten werden sollte, war historisch wandelbar. Das *Wie* der Evidenzhaltung war ihr Auftrag: das Erheben, Sammeln, Organisieren, Auswerten, Führen von Statistiken und Verwalten der Daten über die Bevölkerung durch das Meldewesen, die Fahndung, die *Verbrecheralben*, die Anthropometrie und Daktyloskopie usw.

Der polizeiliche Diskurs erfüllte keine bloße Scharnierfunktion oder war lediglich Mittler zwischen Sicherheitsdiskurs und Disziplinierungsdiskurs. Sicherheitsdiskurs und Disziplinierungsdiskurs müssen generell getrennt gesehen werden. Wie Foucault festhält, normieren Disziplinartechniken Individuen durch Erfassung,

149 Vgl. Lüdtke, Die Praxis von Herrschaft, S. 230.
150 Vgl. Gruber, Evidenz, S. 2–12, 19 f.
151 Vgl. ebda., S. 9 f.
152 Vgl. ebda.

Klassifizierung und Kennzeichnung in Institutionen wie Schulen, Militär, Gefängnissen und Fabriken, in denen sie kontrolliert werden.[153] Sicherheitsmechanismen hingegen versuchen nicht, eine einzelne Person als Individuum zu erfassen, sondern als Teil einer statistisch konstruierten Gruppe.

Sicherheitsdispositive nutzen statistische Instrumente wie Tabellen, um Eigenschaften der Bevölkerung zu erfassen und deren Verteilung statistisch auszuwerten, um sie zur Steuerung der Gesellschaft zu nutzen. Ziel der Sicherheitsdispositive ist es daher nicht, einzelne Individuen zu disziplinieren, sondern aufgrund von Wahrscheinlichkeiten Risiken zu minimieren, indem gesellschaftliche Dynamiken gefördert oder begrenzt werden: sei das der Markt, die Kriminalität, die Verbreitung vor Krankheiten (Seuchen), die Selbstmordrate oder Wanderungsbewegungen (Migration).[154]

In der polizeilichen Praxis, besonders in der *polizeilichen Evidenz*, verbinden sich Disziplinartechniken mit den Techniken der Sicherheitsdispositive. Der polizeiliche Diskurs ist beides. Angelehnt an Foucault, die Geschichte der Gouvernementalität als Korrelationssystem zwischen juridisch-rechtlichen Mechanismen, Disziplinarmechanismen und Sicherheitsmechanismen zu untersuchen,[155] pointierte Paolo Napoli den Sinnbegriff Polizei: Die Polizei nimmt eine doppelte Funktion ein, indem sie eine gouvernementale Praktik zur Steuerung der Bevölkerung ist und gleichzeitig als der lange Arm des Gesetzes die Macht der Justiz ausführt.[156] In der alltäglichen Polizeipraxis, in der sowohl die Frage der Identität und die Techniken des Identifizierens zentral sind als auch das Zählen und Erstellen von Statistiken, wird die Überschneidung der Disziplinarmechanismen und der Sicherheitsmechanismen deutlich, wie About und Denis festhalten.[157]

Evidenzhalten im Polizeiapparat war zum einen eine Zentralisierung von archiviertem Wissen über Verbrechen sowie über Verbrecher und Verbrecherinnen; zum anderen war das Evidenzhalten alltägliche Polizeipraxis auf jeder Verwaltungsebene bis hinunter zum einzelnen Sicherheitsbeamten, Polizisten oder Gendarmen.

Bei der Untersuchung des Evidenzhaltens in der alltäglichen Polizeipraxis muss stets bedacht werden, dass es sich um eine Kommunikation zwischen den Verwaltungsebenen und den Sicherheitsbehörden handelte, insbesondere bei der Fahndung. Deswegen wird die Fahndung als eigener Punkt abschließend analysiert.

153 Vgl. Foucault, Geschichte der Gouvernementalität I, S. 89 f.
154 Vgl. ebda., S. 90–92, 95, 102, 104, 115; Link, Normalismus, S. 360.
155 Vgl. Foucault, Gouvernementalität I, S. 23.
156 Vgl. Paolo Napoli, Naissance de la police moderne. Pouvoir, norms, société, Paris 2003.
157 Vgl. About/Denis, Histoire de l’identification des personnes, S. 4.

Wege zur Errichtung einer zentralisierten *polizeilichen Evidenz* in Wien

Die Forschungen von Stephan Gruber und Daniel Meßner stellen die maßgeblichen Studien über die Polizeigeschichte und Identifizierungstechniken für das Habsburger Herrschaftsgebiet vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg dar. In beiden Arbeiten wird klar, wie wesentlich die Evidenz als polizeiliche Technik und, als Teil der Zentralisierung der staatlichen Gewalt, für die Wissensproduktion war.[158]

Die zentrale Polizeibehörde im Kaisertum Österreich erfuhr mehrere Strukturveränderungen im Zeitraum vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis 1848. Im Zuge der Verwaltungsreformen nach 1848 wurde das Konzept der *guten Policey* umgebildet und es wurden moderne Polizeizentralen in Prag und Wien geschaffen.[159] Die ministerielle Zuständigkeit in Wien wechselte mehrmals: Von 1853 bis 1859 war die Oberste Polizeibehörde zuständig, die 1859 in ein Polizeiministerium umgewandelt wurde. 1867, nach dem Ausgleich mit Ungarn, wurde eine Polizeiabteilung im Ministerratspräsidium eingerichtet, die 1868 dem Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit unterstellt war. 1870 wurde die Polizei dem k.k. Ministerium des Innern übertragen.

Trotz der überlappenden Kompetenzbereiche der Polizei zwischen Statthaltereien und Landesregierungen auf der einen Seite und dem Innenministerium auf der anderen war nur die Kommunikation, das heißt der Informations- und Datenaustausch, für die *polizeiliche Evidenz* ausschlaggebend. Zwischen den Polizeidirektionen der Hauptstädte der Kronländer, den Bezirkskommissariaten, den Stadthauptmannschaften und der Gemeindepolizei gab es beträchtliche Unterschiede hinsichtlich Größe, Modernisierung, Personalkraft und Ausstattung. Ebenso bestanden Unterschiede zwischen der Polizei, die dem k.k. Innenministerium unterstand, und der Gendarmerie, die für die öffentliche Ordnung und Sicherheit auf dem Land zuständig und daher dem Ministerium für Landesverteidigung unterstellt war, aber aufgrund der polizeilichen Tätigkeit dem Innenministerium und den Landesverwaltungen als Polizeibehörden weisungsgebunden war. Der wesentliche Unterschied zwischen Polizei und Gendarmerie bestand, wie Meßner festhält, in der Finanzierung.[160]

---

158 Im Folgenden beziehe ich mich auf die Darstellungen bei Gruber, Evidenz, S. 225–232, 266–277, und Meßner, Identifizierungstechniken, S. 69, 71, 73, 90.

159 Die Polizeidirektion Wien war nach eigener Angabe nach Paris und Berlin die dritte Polizeibehörde, die ein modernes Polizeiwesen aufbaute. Vgl. Rauscher, Polizei-Verwaltung 1885, Vorrede. Die Herausgabe des Jahresberichts 1871 an die Öffentlichkeit als Bericht des Centralinspectorats war durch die Londoner Metropolitan-Police inspiriert. Rauscher, Polizei-Verwaltung 1882, Vorrede.

160 Vgl. Meßner, Identifizierungstechniken, S. 90.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Eine der Techniken für die Evidenz der Polizei, um Daten über Verbrechen, Verbrecher und Verbrecherinnen zu sammeln, war die Fahndung. Fahndungen gingen mit den Prozessen der staatlichen Zentralisierungen seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einher. Sie wurden schon 1775 in einem Reglement für die Wiener Polizeiwache als eine der wichtigsten Aufgaben festgelegt und im 19. Jahrhundert immer mehr ausgebaut, vor allem in den Kommunikationswegen über Ländergrenzen hinweg.[161]

Infolge der Neuorganisierung der Polizeibehörden wurde am 1. November 1853 von der k.k. Obersten Polizeibehörde das *Zentralpolizeiblatt (Central-Polizei-Blatt)* herausgegeben, um den Mangel des überregionalen Informationsaustausches zu beheben.[162]

Die Indizes des *Zentralpolizeiblatts* wurden in den ersten 20 Jahren einige Male verändert, damit die umfangreichen Daten über gefahndete Personen und Objekte besser sortiert und die gesuchte Information im polizeilichen Dienst schneller zur Hand war. 1855 wurde pro Halbjahr ein Index erstellt, der einen Teil A (Nachnamen von gefahndeten Personen) und einen Teil B (Sachindex) enthielt. Stephan Gruber betont die enorme Bedeutung des Index der (angeblichen) Namen, weil er schon die erst Jahrzehnte später im kriminologischen Diskurs aufkommenden Klassifizierungen von individuellen Merkmalen vorweggenommen habe. Das zeigt sich noch stärker im Sachindex, in dem bei den Schlagworten ‚Objektbezeichnungen' von A wie „Abenteurer" und „Ausweislose" über „Gauner", „Räuber" und „Taubstumme" bis Z wie „Zigeuner" verwendet wurden. Ab 1859 wurde ein Gesamtjahresindex angelegt, der die Logik dieses Index (Ordnung nach Namen und Sachen) beibehielt.[163]

Meßner macht in Bezug auf die Logik des Fahndungsapparats darauf aufmerksam, dass dieser zwar für den Erkennungsdienst gedacht war und die Individualisierung von Personen im Vordergrund stand, aber Kategorisierungen in der behördlichen Erfassung gleichzeitig erfolgten. Die Zuschreibungen in Fahndungen und des

161 Vgl. Gruber, Evidenz, S. 277, Meßner, Identifizierungstechniken, S. 69, 71, 73.

162 Die Informationen zu Delikten sollte das zentrale Redaktionsbüro bei der Obersten Polizeistelle aus Meldungen einzelner Behörden (Polizeidirektionen, Kommissariate, Gendarmerieposten, Gerichte, Gefängnisse und Strafanstalten, Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, aber auch Militärbehörden) zusammentragen und Informationen aus bereits ausgegebenen Fahndungen in publizierten Polizeizeitungen und Evidenzblättern aus dem In- und Ausland miteinbeziehen. Das *Zentralpolizeiblatt* wurde an alle relevanten Behörden des Kaisertums Österreich versandt, 1856 wurde der Preis von drei Gulden auf zwei Gulden Conv. Münze ohne jede weitere Nachtragszahlung gesenkt, damit auch Ortsgemeinden das *Zentralpolizeiblatt* beziehen konnten, die weniger finanzielle Mittel hatten. Vgl. Gruber, Evidenz, S. 272–275.

163 Vgl. ebda., S. 277.

Erkennungsdienstes erfolgten oft auf Basis von Vorannahmen, die bei der erkennungsdienstlichen Behandlung Effekte zeigten.[164] Der kriminologische Diskurs über ‚Verbrechertypen', besonders über ‚Berufsverbrecher', baute auf diesen Indizes der Evidenz über verschiedene Verbrechensarten sowie Täter und Täterinnen auf. Nicht umsonst war ein wesentlicher Bestandteil der vom Kriminologen Hans Gross geleiteten Fortbildungskurse für Gendarmen der Erkennungsdienst. *Verbrecher-Erkennen* musste wiederholend gelernt und erlernt werden, um den Expertenblick zu schulen.[165] Gerade Vagabondage und alles, was zu ihr gezählt oder in diesem Sinne verdächtigt wurde, diente als Vorlage für das Bild des ‚Berufsverbrechers'. Mit anderen Worten: Die Kontrolle der Mobilität der unteren Gesellschaftsschichten stand im Zentrum der Organisation und Modernisierung von Polizeitechniken, vor allem der Evidenz.[166]

Gruber verweist auf die Versuche, Anleitungen in Polizeihandbüchern zu geben, um ein zielgerichtetes Evidenzhalten und ‚Polizieren' zu gewährleisten. Polizeihandbücher waren von Praktikern (meist ehemaligen Polizeibeamten) für Praktiker verfasst. In diesen Handbüchern wurden Gesetze, Verordnungen und Erlässe, die das Polizieren betrafen, abgedruckt, aber auch Musterformulare, interne Anweisungen und behördliche Organisationsabläufe.[167]

Es darf nicht verkannt werden, dass diese Anleitungen für die alltägliche Polizeipraxis nicht bloß Anleitungen für die Evidenz waren. Sie waren – analog zu den Indizes der Fahndungsblätter – Teil der Evidenz. Denn sie ordneten nicht nur den Dienst an sich, sondern darüber hinaus klassifizierten sie Verbrechen, Verbrecher und Verbrecherinnen gemeinsam mit den Objektbezeichnungen aus den Fahndungsblättern, wie mit folgender Auswertung der *Normen für die Wiener Polizei-Verwaltung* gezeigt werden kann.

Der Aufbau der *polizeilichen Evidenz*

Zieht man die Gesetze zur Evidenzhaltung für den Kontext der Kriminalpolitik im Habsburgerreich heran, ist es offensichtlich, dass ein zentraler Aspekt die Kontrolle der Vagabondage war. Doch die Evidenz erfasste noch viel mehr. Die richtungsgebenden Gesetze zur Evidenzhaltung der Straftäter und Straftäterinnen bestanden

164 Vgl. Meßner, Identifizierungstechniken, S. 315 f.
165 Vgl. ebda., S. 69, 71, 73, 80.
166 Vgl. ebda., S. 96.
167 Vgl. Gruber, Evidenz, S. 51–54.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

aus der Vorschrift vom 5. März 1853,[168] die auf einem Hofdekret von 1821 und auf der Implementierung dieser Vorschrift in die *Strafprozessnovelle 1873* basierte.[169] Schließlich folgte 1888 eine Verordnung, wie die Auskunftstabellen über Straftäter und Straftäterinnen zu führen sind.[170]

Die zehnspaltigen Auskunftstabellen dienten zur Überwachung der gerichtlich Verurteilten, denn sie wurden zwischen den Gerichtsinstanzen und zwischen Judikative und Exekutive ausgetauscht.[171] Zur Erinnerung: Die Kriminalstatistiken verwendeten die Daten aus diesen Tabellen, auf die ich beim Unterkapitel *Die Quantifizierung von Kriminalität* (Kap. III.1) einging. Eine Person war nach Größe, Körperbau, Gesichtsstärke, Haaren, Stirn, Augenbrauen, Augen, Nase, Mund, Zähnen, Bart, Kinn, besonderen Kennzeichen, Sprache sowie Kleidung zu beschreiben.[172] Es liegt auf der Hand, dass es nicht einen anatomischen oder phänotypischen Durchschnittsverbrecher bzw. -verbrecherin zu finden galt, sondern die beschriebene Person so gut wie möglich immer identifizierbar und auffindbar sein sollte. Doch die genormte Vorgabe, wie eine Person tabellarisch zu erfassen war, fand Jahrzehnte später Eingang in den kriminologischen Diskurs.

Gerade das Problem der Identifizierung und Überwachung blieb im polizeilichen Diskurs bestehen. Für den Fall, dass der oder die Verurteilte keine genaueren Angaben über den Wohn-, Aufenthalts- oder Geburtsort angeben konnte, war dies in der vierten Spalte, „das geführte herumschweifende (Vagabunden-) Leben", anzumerken.[173] Sowohl die Verwaltung am Ort der begangenen Straftat als auch die zuständige Polizeibehörde musste den übergeordneten Behörden ein Verzeichnis vorlegen, das nach den Rubriken der Auskunftstabelle alphabetisch geordnet war.[174] Während die Strafanstalten der Statthalterei oder der Landesregierung quartalsmäßig eine Liste über die Entlassenen vorzulegen hatten, wurde der von den Polizeibehörden geführte Index nur intern verwendet. Auskünfte an andere Sicherheitsbehörden, Gerichte oder die Staatsanwaltschaft waren nur auf Anfrage zu geben.

Im Zuge der Strafprozessordnung von 1873 wurde die Art, wie die Auskunftstabelle über die Verurteilten geführt werden sollte, nicht wesentlich berührt. Die

168 Vgl. Verordnung über die Ausfertigung der strafgerichtlichen Auskunftstabellen, RGBl. Nr. 44/1853.

169 Vgl. Verordnung zur Strafprozessordnung, RGBl. 152/1873.

170 Vgl. Verordnung zu Auskunftstabellen, RGBl. 91/1888.

171 Vgl. §§ 3–5, 7–9, Verordnung über die Ausfertigung der strafgerichtlichen Auskunftstabellen, RGBl. Nr. 44/1853.

172 Vgl. ebda., Anhang.

173 Vgl. ebda., § 1, Abs. 6.

174 Vgl. ebda., §§ 6, 11.

Personenbeschreibungen im Muster der Auskunftstabelle wurden hingegen detaillierter.[175] Sicherheitsberichte auf Basis des *Landstreichergesetzes 1873* mussten ebenfalls an die Gerichtsbehörden gesendet werden.[176] 1888 wurde das Muster der Auskunftstabelle abgeändert und die Personenbeschreibung reduziert,[177] womit sie jener in der Durchführungsinstruktion von 1854 entsprach.[178]

Die Auskunftstabellen selbst waren für die Polizeiverwaltung zu wenig, denn sie basierten auf der permanenten Anpassung der *polizeilichen Evidenz*. Denn erstens war die *polizeiliche Evidenz* die Räson der Polizei, alles nötige Wissen für die alltägliche Polizeipraxis zu sammeln, zu ordnen und aufzubereiten. Zweitens war die *polizeiliche Evidenz* die Technologie, das Wissen über Verbrechen, Verbrecher und Verbrecherinnen zu klassifizieren und zu kategorisieren, um Individuen wie Gruppen gleichzeitig zu identifizieren, um Verbrechen zu verhindern oder aufzuklären. Und drittens diente die *polizeiliche Evidenz* in der alltäglichen Polizeipraxis auch dem Erkennen und Kontrollieren von Verdächtigen anhand des aufbereiteten Wissens über die Gesetzeslage, über Verbrechen und über die geordneten Verbrecherkategorien. Durch die geordnete wie verordnete Kommunikation zwischen allen drei Charakteristika wurde eine ständige reziproke Aktualisierung garantiert.

Evidenzhalten war das oberste Gebot der Polizeibehörden, und der Aufbau, die Organisation und die Anwendung im Stil der Wiener Polizeidirektion sollten die Sicherheits- und Militärbehörden in Österreich-Ungarn bis 1918 prägen. Die *polizeiliche Evidenz* über Verbrechergruppen, Vagabondage, die Kontrolle von Arbeitsmigration und ,Auswandererbewegung' wurde aufgrund der Praxiserfahrung auf die Kontrolle und Evidenznahme der Flüchtlinge wie (Zwangs-)Evakuierten im Ersten Weltkrieg umgelegt. Verschiedene Evidenzen in den Sicherheits- und Militärbehörden legten über verdächtige Personen Daten an (vgl. Abbildung 5).

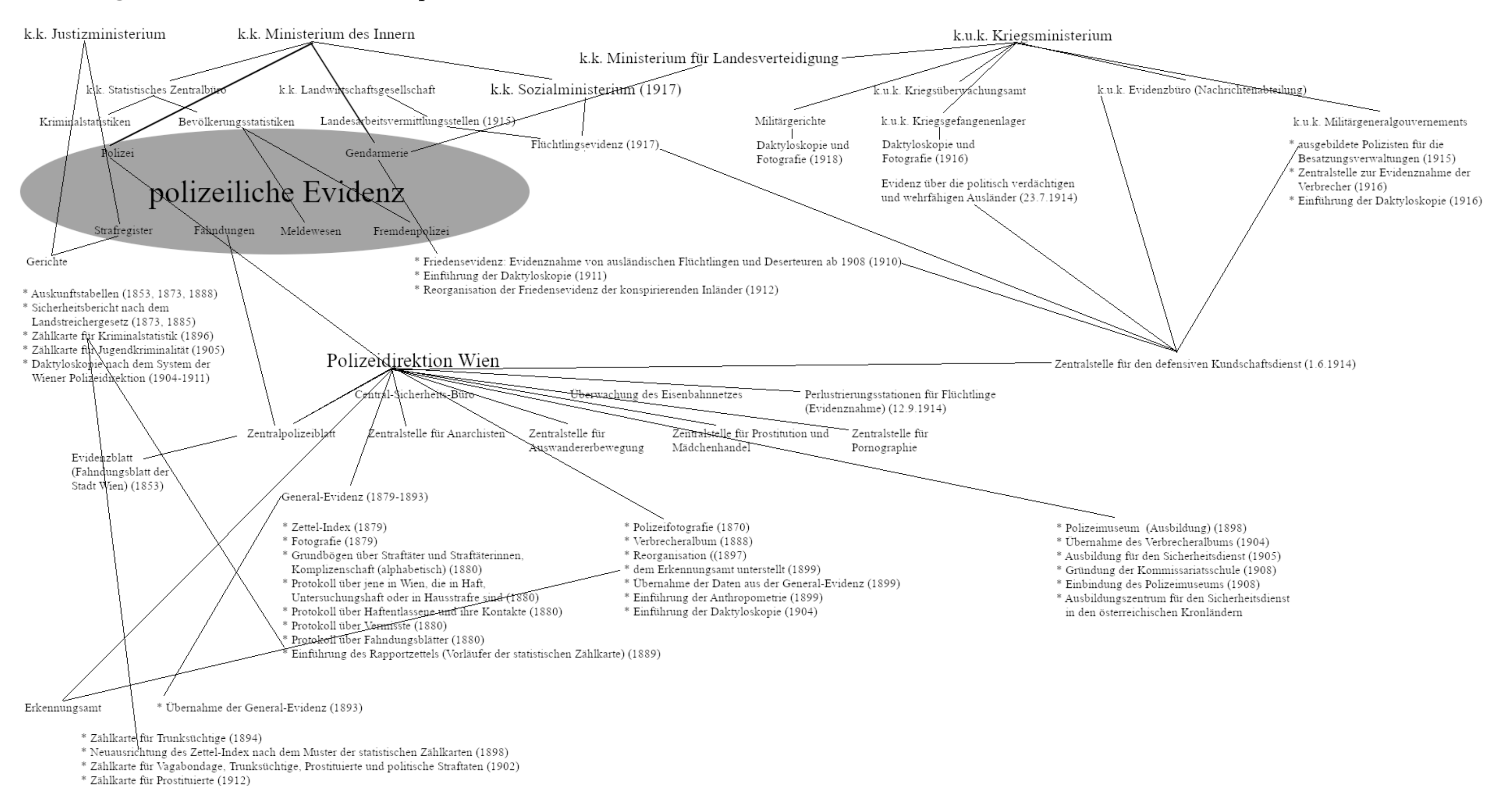
175 Vgl. § 33, Auskunftstabelle im Anhang, Verordnung zur Strafprozessordnung, RGBl. 152/1873.

176 Vgl. § 36, Verordnung zur Strafprozessordnung, RGBl. 152/1873.

177 Vgl. Auskunftstabelle für die Bezirksgerichte, Verordnung zu Auskunftstabellen, RGBl. 91/1888.

178 Vgl. Formulare Nr. XVII, zu § 169, Instruction über die inner Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten, Erlassen mit der Verordnung vom Justizministerium vom 16. Juni 1854, Nr. 165 des Reichs-Gesetz-Blattes, Wien 1854, S. 98 f.

Abbildung 5: Schematischer Aufbau der *polizeilichen Evidenz*



Eigene Darstellung, Quelle[179]

179 Vgl. Rauscher, Polizei-Verwaltung 1853–1892; Amtsblätter der k.k. Polizei-Direction Wien 1893–1915; Amtliche Nachrichten der k.k. Polizei-Direction Wien 1916–1918; Fußnoten S. 281–308 (Kap. V).

Evidenz als Räson der Polizei

So wie für die Staatsräson die Polizei für den Erhalt der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unerlässlich ist, ist die Evidenz die Räson der Polizei, weil nur durch die *polizeiliche Evidenz* die öffentliche Ordnung und Sicherheit garantiert werden konnte. Diese Auffassung, welche das Denken des Evidenzhaltens bestimmte, gilt es für die Wiener Polizeidirektion nachzuzeichnen, da sie für den Aufbau der *polizeilichen Evidenz* und für die Professionalisierung der Sicherheitsbeamten in ganz Österreich-Ungarn Modell stand.

Durch die Transformation der *Policey* zur Polizei wurden die *Policeywissenschaften* zu den Staatswissenschaften, die als Teil der Rechtswissenschaft galten. Die Polizei verlor dadurch begrifflich ihre Komposition mit der Anbindung zur Wissenschaft. In der Praxis behielt die Polizei ihre wissenschaftliche Seite beim Sammeln, Ordnen, Auswerten und Verwalten des Wissens bei. Foucault wies darauf hin, dass die ersten policeywissenschaftlichen Werke ab dem 18. Jahrhundert im Grunde genommen Sammlungen von Verordnungen waren.[180] Die Werke von Chrysostomus Fauller,[181] Johann Ludwig Barth-Barthenheim[182] und Adalbert Zaleisky[183] stehen in dieser Tradition. Nach Zaleiskys Handbuch von 1858 sollten fast 20 Jahre vergehen, bis wieder Handbücher von Praktikern für Praktiker herausgegeben wurden.

Im Zuge der wirtschaftsliberalen Ausrichtung des Kaisertums Österreichs nach 1848 und der Beschränkung der Polizei auf ein Exekutivorgan äußerte sich der Wiener Polizei-Kommissär Wilhelm Kölle (um 1836–1888) 1865 über die Aufgaben der

180 Vgl. Foucault, Gouvernementalität I, S. 489, Fußnote zum Vorlesungsmanuskript.

181 Vgl. Chrysostomus Fauller, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für die Polizei-Verwaltung im Kaiserthume Oesterreich. Erschienen in den Jahren 1740 bis Ende 1825, und in alphabetisch-chronologischer Ordnung zusammengestellt, mit vorzüglicher Rücksicht auf Nieder-Oesterreich, 4 Bde., Wien 1827.

182 Vgl. Johann Ludwig Ehrenreich von Barth-Barthenheim, System der österreichischen administrativen Polizey. Mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, 4 Bde., 1829–1830 Wien.

183 Vgl. Adalbert Zaleisky, Handbuch der Gesetze und Verordnungen welche für die Polizei-Verwaltung im österreichischen Kaiserstaate seit dem Jahre 1740 erschienen sind. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und in alphabetisch-chronologischer Ordnung. Nachtrag: Die vom 1. Juli 1854 bis Ende December 1855 bekannt gewordenen Verordnungen enthaltend, Wien 1856; Adalbert Zaleisky, Handbuch der Gesetze und Verordnungen welche für die Polizei-Verwaltung im österreichischen Kaiserstaate seit dem Jahre 1740 erschienen sind. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und in alphabetisch-chronologischer Ordnung. Nachtrag: Die vom 1. Jänner 1856 bis Ende December 1857 bekannt gewordenen Verordnungen enthaltend, Wien 1858.

Polizei. Er lehnte die staatswissenschaftliche Definition ab, dass die Polizei allein auf sanktionierende Interventionen beschränkt sein und „als der negative Factor der Staatswohlfahrt“[184] gelten sollte. Laut Kölles Erfahrungen widersprach dies den Aufgaben der Polizeibehörden in den meisten modernen Staaten. Die Kompetenz der Polizei sei eine empirische.[185] Laut ihm übernahmen Polizeibehörden durch Erfahrung auch Aufgaben, die nicht sanktionierten. Mit der Evidenzhaltung der Bevölkerung hätte die Polizei den Waren- und Personenverkehr, die Fürsorge der Kranken und die Sicherung der Wohnungen vor jeglichem Schaden garantiert; sie sei somit eine Mittelstelle für zahlreiche Behörden.[186] Die Polizei berührte auf eine bestimmte Art und Weise alle Erscheinungen und Ereignisse im Staat,[187] wie sie sich in einer älteren Definition von *Polizey* um 1840 finden lassen: „Die Polizei in der engeren Bedeutung des Wortes ist: Die ununterbrochene Aufsicht über die innere Sicherheit sowohl des Staates im allgemeinen, als der Personen, des Eigenthums und der Ehre aller einzelnen Staatsbürger.“[188] Diese Eigendefinition und die Evidenz als polizeiliche Räson blieben auch in den kommenden Jahrzehnten bestehen.

1877 legte Polizeirat Prokop Prucha (1814/15–1889) sein Buch *Die Oesterreichische Polizeipraxis* vor, welches den Anstoß für weitere praxisorientierte Publikationen aus der Polizeiverwaltung gab. Mit ähnlichen Worten wie Kölle begründete Prucha seine Ambitionen: Die Wissenschaft, gemeint waren die Polizei- und Staatswissenschaften, sei über das Wesen der Polizei unentschieden. Einen rein sanktionierenden Charakter der Polizei lehnte Prucha ab.[189]

Die Evidenz aller Bewohner und Bewohnerinnen war die Grundlage der Polizei und unterschied sich vom Zensus, denn die Evidenz musste schon vor den regulären und genormten Volkszählungen stets aktuell gehalten werden.[190] Dabei ging es nicht um die bloße Zahl der Bevölkerung in einem Raum, denn für die Polizei war jede ausschlaggebende Information über jede Person aus der Evidenz wichtig.[191] Und mit der Evidenzhaltung aller bestraften Individuen versprach man sich eine Kriminalitäts-

184 Wilhelm Kölle, Ideen der organischen Reformen der Polizeibehörden mit besonderer Rücksichtnahme auf Wien, Wien 1865, S. 3.

185 Vgl. ebda.

186 Ebda., S. 9–12, 26–28.

187 Ebda., S. 26.

188 Instruction für die kaiserl. königl. Polizeybeamte, Wien o.J. [ca. 1840].

189 Vgl. Prokop Prucha, Die Oesterreichische Polizeipraxis mit besonderer Bedachtnahme auf jene der Wiener Polizei-Direktion, Wien 1877, S. VIIf. Prucha bezog sich auf Staatstheoretiker wie Sonnenfels, von Mahl, Behr und Zimmermann.

190 Vgl. ebda., S. 104, 108.

191 Vgl. ebda., S. 109, 117, 126, 194–206.

prävention. Für Prucha waren folgende Maßnahmen für die *polizeiliche Evidenz* grundlegend: die Auskunftstabellen der Gerichte und das *Zentralpolizeiblatt*.[192]

Pruchas Veröffentlichung markiert im polizeilichen Diskurs einen Umbruch. Er ging noch von der staatsphilosophischen Definition der Polizei und ihren Aufgaben aus, doch er kritisierte die Rechtsdogmatik und die Strafrechtswissenschaften, die für die alltägliche Polizeipraxis nicht dienlich seien. August Rauscher (1828–1916), Leiter der Wiener Sicherheitswache von 1869 bis 1879, dann bis 1882 Vorstand der Kriminalsektion und schließlich ab 1888 Stellvertreter des Wiener Polizeipräsidenten, erkannte die Bedeutung von Pruchas Werk. Er widmete sich ab 1884 bis zu seiner Pensionierung 1893 der Aufgabe, ein ergänzendes Werk zu Pruchas *Polizeipraxis* zu publizieren: die jährlich erscheinenden Bände *Die Normen für die Wiener Polizei-Verwaltung*. Jahr für Jahr sollten alle polizeilich relevanten Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Erlässe gesammelt publiziert und damit immer auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Damit knüpfte er an die policeywissenschaftlichen Werke des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts an. Polizei-Ober-Kommissär Viktor Kropf übernahm Rauschers Arbeit nach dessen Pensionierung und publizierte bis 1895 nachträglich die Jahrgänge bis 1892.[193] 1893 entschied sich die Polizeidirektion Wien, aus den *Normen für die Wiener Polizei-Verwaltung* das *Amtsblatt der k. k. Polizei-Direktion Wien* zu machen.[194]

August Rauscher nahm Pruchas Gedanken auf und forderte, dass sich Polizisten wissenschaftlich weiterbilden müssten,[195] um die *polizeiliche Evidenz* am Laufenden zu halten. Gleichzeitig bildete die *polizeiliche Evidenz* die Grundlage für die wissenschaftliche Weiterbildung.

Der Gedanke, dass die *polizeiliche Evidenz* die Räson der Polizei sei, prägte die Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsbeamten. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts fing man in der Wiener Polizeidirektion an, Handlungswissen auf Basis der *polizeilichen Evidenz* in Lehrkursen zu vermitteln. 1897 veranlasste die Polizeidirektion, ihre Fotografiesammlungen in das schon seit 1870 bestehende *Verbrecheralbum*[196]

192 Vgl. ebda., S. 233. De facto wurden nicht alle Abgeschobenen und unter ihnen eher die abgeschafften ausländischen Staatsangehörigen im *Zentralpolizeiblatt* publiziert. Im Wiener *Evidenzblatt* wurden die Abgeschobenen aus dem Wiener Rayon aufgelistet.

193 Ich selbst nahm fälschlicherweise an, dass die Unterbrechung der Jahrgänge und die Nachbearbeitung durch Viktor Kropf mit August Rauschers Ableben zu tun gehabt hätte, vgl. Weigl, Rassismus und die Soziale Frage, S. 63. Mithilfe der zunehmenden Digitalisierung von Zeitungen und Kirchenbüchern konnte dieser Irrtum korrigiert werden.

194 Vgl. Polizei-Directions-Erlass vom 3. December 1892, Z. 6074, Praes., in: Amtsblatt der k.k. Polizeidirektion Wien 1893.

195 Vgl. Vorrede, in: Rauscher, Polizei-Verwaltung 1880.

196 Beim *Verbrecheralbum* handelte es sich um Bildersammlungen, die bei Sicherheitsbehörden angelegt wurden und zunächst nach Delikten (Tatortfotografien), später auch nach

zusammenzufassen, zu sortieren und neu zu klassifizieren.[197] 1899 wurde das anthropometrische Verfahren für die zu fotografierenden verurteilten Straftäter und Straftäterinnen eingeführt.[198] Wie das *anthropometrische Signalement* erfasst und gemessen werden sollte, wurde zeitgleich in internen Lehrkursen vermittelt.[199] Ab Jahresbeginn 1905 wurde dem Fingerabdruckverfahren, der Daktyloskopie, mehr Augenmerk geschenkt.[200] Die zusätzlichen Lehrkurse dafür wurden schon 1904 festgelegt.[201]

1898, ein Jahr nach der Reorganisation des *Verbrecheralbums*, gründete die Wiener Polizeidirektion das Polizeimuseum, welches 1905 zu einer Institution für die berufliche Ausbildung wurde. Für die alltägliche Polizeipraxis sollten das wissenschaftlich geordnete Anschauungsmaterial und neue Techniken bezüglich der Fahndung, Auffindung und Identifizierung von Personen sowie der Beweissicherung ins Zentrum der Fortbildung gerückt werden. Nicht die Kriminologie, sondern bildende Kunst und Geschichte sollten zusätzlich zur Bildung der Beamten beitragen. Weitere wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Kriminalistik, doch nicht aus der Kriminologie, sollten künftig der Aus- und Weiterbildung dienen.[202]

Als 1909 eine Reorganisation der Aus- und Fortbildung angedacht wurde, berief sich die Wiener Polizeidirktion wieder auf ihren Bildungsauftrag und dass die Sicherheitsbeamten die neueste Literatur über das Polizeiwesen in der Amtsbibliothek

Verbrechens- sowie nach Verbrecherkategorien sortiert waren. Die Polizeibehörden von Paris, London und Wien waren für diese Form bildlicher Identifizierungstechniken ab dem späten 19. Jahrhundert bekannt, wobei sie nicht die einzigen Sicherheitsbehörden waren, die diese Art von Bildersammlungen anlegten. Vgl. Meßner, Identifizierung, S. 147–153.

197 Vgl. 6. Polizei-Directions-Erlaß vom 18. Jänner 1897, Z. 6769/II, in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien 1897.

198 Das anthropometrische Verfahren bei Polizeibehörden wurde nach dessen Gründer Alphonse Bertillon (1853–1914) auch Bertillonage genannt. Es handelt sich dabei um ein standardisiertes Verfahren, um Personen zu fotografieren. Die heutigen Polizeibilder oder *Mugshots* von vorne, im Halbprofil und von der Seite basieren nach wie vor auf dem *anthropometrischen Signalement* nach Bertillon. Ein wesentlicher politischer Antrieb, der zur Einführung der Anthropometrie bei der Polizei führte, war die genaue Identifizierung von Vorbestraften, ‚Gewohnheitsverbrechern' sowie Landstreichern. Bertillon wurde 1882 Leiter des Identifizierungsinstituts bei der Polizeipräfektur in Paris. Vgl. About/Denis, Histoire de l'identification des personnes, S. 73–85.

199 Vgl. 173. Provisorische Anordnung für das Erkennungsamt der k.k. Polizei-Direction in Wien (Auszug), in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien 1899.

200 Vgl. 4. Polizei-Direktions-Erlaß vom 14. Jänner 1905, Z. 1176/E. A., in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien 1905.

201 Vgl. 23. Kanzleiordnung der k.k. Polizei-Direktion (Polizei-Direktions-Erlaß vom 11. April 1904, Z. 1273 Praes.), in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direktion in Wien 1904.

202 Vgl. 14. Auszug aus dem Organisationsstatut des Polizeimuseums (Pol.-Dions.-Z. 328/Mus. Ex 1904), in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direktion in Wien 1905.

selbstständig studieren können sollten. Doch das Wichtigste blieb, alle polizeipraxisbezogenen Normalien zu sammeln und zu ordnen.[203] Die *polizeiliche Evidenz* war letztendlich der Grundstein für die Professionalisierung bei der Wiener Polizeidirektion, welche ganz Österreich-Ungarn prägen sollte.

1910 forderte die Polizeidirektion Wien, die 1908 gegründete Kommissariatsschule zum Ausbildungszentrum für alle österreichischen Kronländer zu machen.[204] Mit Verzögerung[205] war es am 28. Oktober 1913 so weit.[206] Das k.k. Innenministerium argumentierte gegenüber dem k.k. Finanzministerium, dass nur in Wien eine entsprechende Ausbildung für ein modernes Polizeiwesen gewährt werden würde und deswegen der Ausbildungsort ausfinanziert werden müsste.[207] Das Finanzministerium stimmte zu.

Wegen der vorbildlichen Professionalisierung machte sich die Wiener Polizeidirektion international einen Namen. Studienreisen nach und von Wien aus sowie die neuesten technischen Entwicklungen für den Polizeiunterricht (Film) wurden mit 10.000 Kronen pro Jahr finanziert,[208] im Unterschied zu den Lehrkursen

203 Vgl. Vortrag [Skript], Referat für organisatorische Arbeiten; Geschäftsplan, Wien, 28.2.1909, Archiv der Bundespolizeidirektion Wien, Weisungen/Kundmachungen 1909, Kt. 1908–1916.

204 Vgl. Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Alle Landeschefs mit Ausnahme jener in Zara betreffend die Frage der Vereinigung der Personalstande einzelner Polizeibehörden u. die Regelung des Vorbereitungsdienstes der Polizeibehörden, Wien, 22.12.1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1869, Nr. 10.341/M.I./1910.

205 So stellten sich die Statthaltereien Prag und Innsbruck gegen die Zentralisierungsbestrebungen der Polizeidirektion Wien. Vgl. K.k. Polizeidirektion in Prag, Abschrift zur Z. 14 G.P. ai 1910, Prag, 6.6.1910, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Alle Landeschefs mit Ausnahme jener in Zara betreffend die Frage der Vereinigung der Personalstande einzelner Polizeibehörden u die Regelung des Vorbereitungsdienstes der Polizeibehörden, Wien, 22.12.1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1869, Nr. 10.341/M.I./1910, Zl. 6.898/M.I. 1910; K.k. Statthaltereipräsidium in Böhmen, Prag, 1.7.1910, ebda.; Der k.k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 14.6.1910, ebda., Zl. 6140/M.I. 1910.

206 Vgl. Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Polizeibeamte, Ausbildung, Wien, 3.12.1913, Nr. 13.943/M.I./ex1913, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Fachliche Ausbildung von Polizeibeamten, Wien, 14.2.1918, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1869, Nr. 2.111/M.I. ex 1918.

207 Vgl. Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Polizeibeamte, Ausbildung, Wien, 6.6.1912, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1869, Nr. 6.961/M.I. 12; Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Polizeibeamte, Ausbildung, Wien, 16.6.1912, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1869, Nr. 7.646/M.I. ex 1912; Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Polizeibeamte, Ausbildung, Wien, 9.6.1914, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1869, Nr. 5.268/M.I. ex 1914; Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Fachliche Ausbildung von Polizeibeamten, Wien, 14.2.1918, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1869, Nr. 2.111/M.I. ex 1918.

208 Vgl. K.u.k. Ministerium des kaiserl. und königl. Hauses und des Äußern, Ibrahim Behaeddin Bey; Studienreisen in der k.k. Polizeidirektion in Wien, Wien, 7.8.1915, ÖStA, AVA, MdI,

für Gendarmerieoffiziere von Hans Gross seit 1894 und Universitätsbesuchen, die immer wieder genehmigt werden mussten.[209] Schüler des Grazer Kriminalistischen Instituts besuchten das Wiener Polizeimuseum wegen der Materialien über Daktyloskopie und Fotografie.[210]

Aufgrund der zentralen Stellung lohnt sich ein Blick auf den Stundenplan der Kommissariatsschule der Wiener Polizeidirektion (1910): Der theoretische wie praktische Fokus lag auf der *polizeilichen Evidenz*.[211] Im theoretischen Unterricht wurden der interne Aufbau der Polizeiverwaltung, ihre gesetzliche Basis, ihre Beziehung zu anderen Behörden, die Dienststücke und Aktenmanipulation durchgenommen, aber auch, wie das Meldeamt funktioniert, wie perlustriert wird und die Fahndungsblätter geführt werden. Eigene Unterrichtseinheiten beschäftigten sich mit dem Melde- und Passwesen, der Überwachung der Auswanderung und der Sicherheitspolizei mit Fokus auf „gefährliche Personen“ wie „Arbeitsscheue,

---

Präs., 20 Kt. 1907, Nr. 16.851/M.I.; K.u.k. Ministerium des kaiserl. und königl. Hauses und des Äußern, Studienreise von kais. ottoman. Polizeibeamten, Wien, 16.12.1916, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1908, Nr. 29.133/M.I.; K.k. Polizei-Direktion in Wien, Studienreise nach Berlin, Wien, 13.12.1913; K.k. Polizei-Direktion in Wien, Studienreise nach Berlin, Wien am 23.12.1913, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Fachliche Ausbildung von Polizeibeamten, Wien, 14.2.1918, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1869, Nr. 2.111/M.I. ex 1918; Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Polizeibeamte, Ausbildung, Wien, 3.12.1913, Nr. 13.943/M.I./ex1913, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Fachliche Ausbildung von Polizeibeamten, Wien, 14.2.1918, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1869, Nr. 2.111/M.I. ex 1918; Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Polizeibeamte, Ausbildung, Wien, 17.7.1913, Nr. 8.340/M.I., ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1869, Nr. 2.111/M.I. ex 1918.

209 Vgl. Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Post expeditionem Einsichtsakt des Landesverteidigungsministeriums, betreffend den Universitätsbesuch durch Gendarmerieoffiziere, Wien, 6.10.1911, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1901, Nr. 9.508/M.I. 1911.

210 Vgl. Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Kriminalistisches Universitätsinstitut in Graz, Studienreise der Assistenten Dr. Hermann Zafita und Dr. Franz Strafella, Wien, 10.2.1915, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1906, Nr. 17.995/M.I. ex 1914. Zafita übernahm nach Gross’ Tod gemeinsam mit Hermann Horch, Heinrich Schmidt und Robert Sommer das Archiv für Kriminologie. Vgl. Michael Bock/Hans Gross/Julius Vargha, Die Anfänge wissenschaftlicher Kriminalistik und Kriminalpolitik, in: Karl Acham (Hg.), Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften aus Graz. Zwischen empirischer Analyse und normativer Handlungsanweisung: wissenschaftsgeschichtliche Befunde aus drei Jahrhunderten, Wien/Köln/Weimar 2011, S. 335.

211 Vgl. Provisorischer Lehrplan für das Schulkommissariat, K.k. Polizei-Direktion in Wien, Polizeibehörden, landesfürstliche; Aenderung in der Organisation, Wien, 28.6.1910, Präs. 6.686/M.I. 1910, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Alle Landeschefs mit Ausnahme jener in Zara betreffend die Frage der Vereinigung der Personalstande einzelner Polizeibehörden u die Regelung des Vorbereitungsdienstes der Polizeibehörden, Wien, 22.12.1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1869, Nr. 10.341/M.I./1910.

Landstreicher, Bettler u.dgl." sowie „Zigeuner"[212]. Für den praktischen Unterricht wurden die entsprechenden Evidenzen als Anschauungsmaterial verwendet: Anthropometrie und Daktyloskopie mit den Verweisen auf die Erlässe in den Amtsblättern der Polizeidirektion Wien, das *Evidenzblatt* und die *General-Evidenz* mit einer Exkursion zum *Verbrecheralbum*. Des Weiteren standen eine Exkursion ins Polizeimuseum, die Auseinandersetzung mit kriminalpolizeilichen Vormerkungen[213] sowie die Handschriftensammlung und die Evidenzhaltung ‚entfremdeter Sachen' auf dem Stundenplan.

Kriminologie stand ebenso auf dem Lehrplan wie das Durchgehen spezieller Fälle von typischen Verbrechen. Dazu zählten ‚typische Diebstähle', Betrügereien, Straßenraub, Münz- und Kreditpapierfälschung, Sittlichkeitsdelikte und ihre „Psychopathologia", Mord und Totschlag, Körperverletzung, Brandlegung und unterlassene Hilfeleistung bei Unfällen.[214] Auch wenn die Grundrisse der neuen Theorien durchgenommen wurden, blieben es Grundrisse, die *polizeiliche Evidenz* bildete weiterhin das primäre Lehr-, Anschauungs- und Übungsmaterial.

Kurz vor dem Ersten Weltkrieg zeigte sich ein allmähliches Durchsetzen des kriminologischen Diskurses in der Evidenzhaltung bei der Polizeidirektion Wien. In der Handschriftensammlung wurden ab 1905 Schriftproben von Personen fotografiert, die verdächtigt wurden, Betrug oder Fälschung begangen zu haben.[215] Ab 1911 wurden auch dann Schriftproben gesammelt, wenn die Tat – etwa Sexualverbrechen, Gewalt, Diebstahl – keinen Bezug zur Handschrift hatte.[216]

---

212 Mit Bezug auf das Hofkanzleidekret vom 5. März 1843 und nicht auf den *Zigeunererlass 1888*. Vgl. ebda., S. 10.

213 Nach den Kategorien „Einbrecher", „Wucherer", „Darlehensvermittler", „Taschendiebe", „Betrüger", „Einschleicher", „Unzüchtler", „Privatdetective", „Trödler", „Goldarbeiter" und „Abgängige". Vgl. ebda., S. 7.

214 „Die neuen Theorien über das Verbrechertum im Grundrisse (das Verbrechen als sociale Erscheinung, die Lehre vom geborenen Verbrecher, irre Verbrecher und verbrecherische Irre, das wichtigste aus der Gefängnislehre, Psychologie des Verbrechertums, Gewohnheiten der Verbrecher, Gaunersprache.)" Vgl. ebda., S. 4, 6.

215 „Internationale Hochstapler", „Heiratsschwindler", „Wechsel- und Scheckfälscher", „Postfälscher", „Tarchener" [Bettler, Tachinierer], „Sonstige Betrüger (insbesondere solche mit falschen Bestellscheinen)", „Erpresser", „Querulanten", „Anonyme Briefschreiber". Vgl. 23. Polizei-Directions-Erlaß vom 10. Mai 1905, Z. 2705/S. B., in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direktion in Wien 1905.

216 Vgl. 26. Polizeidirektionserlaß vom 13. April 1911, S. B. 4106, in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direktion Wien 1911.

Evidenz als Zentrum des Polizeiapparats

Von der Auffassung, dass nur durch die *polizeiliche Evidenz* die öffentliche Ordnung und Sicherheit garantiert werden könnte, leiteten sich technische Implikationen ab, die eben die aktuelle Erfassung von Individuen und Gruppen ermöglichen sollten.

Der Unterschied zwischen Kriminalstatistik (Justizpflege) und Verwaltung der Auskunftstabellen in der *polizeilichen Evidenz* nach den Gesetzen von 1853, 1873 und 1888 tritt schon bei der Ordnung des Wissens deutlich hervor. Die Auskunftstabellen hielten jede verurteilte Person individualisiert und eindeutig identifizierbar alphabetisch fest. Aus den Tabellen wurden Kriminalstatistiken erstellt, die später wichtige Referenzpunkte im kriminologischen Diskurs waren. Für die Sicherheitsbehörden hatten sie weniger Relevanz. Schließlich verfügten die Justizbehörden nur über einen Bruchteil des Wissens der *polizeilichen Evidenz* – nämlich über die Verurteilten.

Der zweite und relevante Unterschied zur Statistik war die doppelte Funktion der Evidenz. Sicherlich galt die Evidenz als eine Technik, die ganze Bevölkerung und davon bestimmte Gruppen gesondert zu zählen, Veränderungen darzustellen und zu beobachten. Die *polizeiliche Evidenz* musste jedes notwendige Wissen über eine Person festhalten und eine Identität einem bestimmten Individuum zuordnen.[217] Gleichzeitig wurden ganze Gruppen evident gehalten.

Die meisten Anordnungen über das Evidenzführen zielten auf die Verbrechensaufklärung und auf die dafür nötige Kommunikation zwischen den Beamten und den Behörden. 1875 ordnete die Wiener Polizeidirektion an, angezeigte Verbrechen, deren Täter und Täterinnen nicht gefunden werden konnten, statt der Staatsanwaltschaft dem Central-Sicherheits-Bureau zu melden, um die Ermittlungen auszuweiten.[218] 1879 wurde das Führen der Evidenz als Zettelindex von Bestraften, aber auch Abgeschobenen mit folgenden Personaldaten geregelt: Name(n), Alter, Wohnort, Beruf.[219] Während intern in der *polizeilichen Evidenz* Verbrecherkategorien entworfen wurden, wurden in den jährlichen Sicherheitsberichten die Verbrechen nach den Paragrafen des Strafgesetzbuches geordnet.[220]

217 Vgl. Gruber, Evidenz, S. 9 f.

218 Vgl. 65. Polizei-Directions-Erlaß vom 30. April 1875, Z. 1065 praes., in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

219 Vgl. 158. Polizei-Directions-Erlaß vom 25. September 1879 beziehungsweise 14. Februar 1879, Z. 425 praes. (Auszug), in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

220 Vgl. 39. Polizei-Directions-Erlaß vom 5. März 1888, Z. 863 praes., in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Die *General-Evidenz* von 1880 bis 1892 führte über Verbrecher und Verbrecherinnen alphabetisch sortierte Grundbögen (inkl. Falsch- und Spitznamen) mit Verweisen auf die Protokolle über körperliche Kennzeichen und Merkmale, Protokolle über Entlassene, ihre Komplizenschaft und Bekannte und jeweils ein Protokoll über Vermisste und Fahndungsblätter.[221] Allein schon durch die Arbeitsbestimmung war die Zusammenarbeit mit der Justiz und anderen Strafverfolgungsbehörden gegeben, für die Justizbehörden wurden die Auskunftstabellen erstellt. Im Zentrum der *General-Evidenz* stand das *Evidenzblatt*, das Fahndungsblatt für die Stadt Wien. Als die *General-Evidenz* im Winter 1892 geschlossen wurde, übernahm das übergeordnete Evidenz-Bureau ihre Aufgaben. Protokolle und Grundbögen wurden vom Zettelindex und den Rapportzetteln abgelöst.[222]

Mit der organisatorischen Veränderung 1893 trat eine Annäherung zwischen der *polizeilichen Evidenz* und ihren Verbrecherkategorien in den jährlichen Sicherheitsberichten ein, indem sie sich am Strafgesetzbuch orientierten. Der schon ab 1879 verwendete Zettelindex der *General-Evidenz* diente ab 1893 als Basis für die Rapportzettel, der schließlich die tabellarischen Ausweise für die Berichte über die öffentliche Sicherheit ersetzte. Der Rapportzettel ging zweimonatlich an die statistische Abteilung der Polizeidirektion Wien.[223] Statistische Auswertungen wurden kompakter, mobiler und schneller, indem sie genormt wurden.

Die statistische Erfassung durch der Polizei mittels Zählkarten machte schnell Schule: Ein Jahr später, 1894, erfolgte die Zählung der Trunksüchtigen in Wien über Strafkarten.[224] Und mit dem Erlass vom 28. Dezember 1897 wurde die Zählkarte des k.k. Justizministeriums für die Kriminalstatistik von 1896 eingeführt. Nach wie vor nahmen die Heimatzuständigkeit, Vagabondage und Abschiebung wesentliche Aspekte ein.[225] Aus diesem Grund hielt die Polizeidirektion Wien noch einmal die zu erfassenden Kategorien fest, die als unbedingt notwendig bezeichnet wurden: „(1) Vor- und Zuname (bei Frauen auch der Familienname), (2) Ort und Land, Tag der Geburt, (3) Zuständigkeitsgemeinde und Land, (4) Letzter Aufenthalt, (5) Angabe der bekannten Vorstrafen". Als wünschenswert wurden noch Informationen über

221 Vgl. 120. Polizei-Directions-Erlaß vom 21. August 1880, Z. 3326 praes., Rauscher, Polizei-Verwaltung.

222 Vgl. 2. Polizei-Directions-Erlass vom 2. Jänner 1893, Z. 116 Praes., 370 Ev. B.; 129. Polizei-Directions-Erlass vom 25. Mai 1893, Z. 3108 Praes., an die Herren Bezirksleiter, in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien 1893.

223 Vgl. ebda.

224 Vgl. 92. Polizei-Directions-Erlass vom 30. October 1894, Z. 104/047/I, K.k. Polizeidirektion in Wien, Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction 1894.

225 Vgl. 2. Polizei-Directions-Decret vom 2. Jänner 1898, Z. 147.184/II ex 1897, in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien 1898.

„(6) Glaubensbekenntnis, (7) Familienstand, (8) Beruf, (9) Schulbildung (lesen und schreiben), (10) Vermögensverhältnisse, (11) Rufname (Spitzname, Gaunername), (12) Name der Eltern (insbesondere bei Landstreichern, Zigeunern), des Ehegatten einer verheirateten Frauensperson“ gesehen.[226] Die Punkte eins bis drei und fünf bis zehn entsprachen der Zählkarte für die Kriminalstatistik,[227] aber die Wiener Polizeidirektion war etwas konkreter: Es sollte auch der letzte Aufenthaltsort vermerkt werden, und während man in den Strafkarten für das k.k. Justizministerium nach den Verbrechen ordnete, nannte die Wiener Polizei Landstreicher und ‚Zigeuner‘ als Verbrecherkategorien.

Ab 1902 wurden die verschiedenen Zählkarten für Vagabondage, Prostitution, Trunkenheit und polizeiliche Ausschreitungen (z.B. politische Demonstrationen) zusammengeführt und der Blockzettel des Zettelindex aufgelassen. Man griff nun auf Tabellen für die statistische Auswertung zurück. Hier bestimmten wieder die Paragrafen des Strafgesetzbuches die Kategorisierung. Nur Geschlecht und Alter wurden besonders berücksichtigt.[228] Ausschließlich für Prostituierte wurden ab 1912 gesonderte Zählkarten verwendet.[229]

Parallel zum Index der *General-Evidenz*, welchen 1893 das Evidenz-Bureau übernahm, hatte die Wiener Polizeidirektion ein fotografisches Erfassungsschema für Verbrecherkategorien: das *Verbrecheralbum*.

Die Idee zu einem *Verbrecheralbum* wurde an der Wiener Polizeidirektion schon 1870 mit der Einführung der Polizeifotografie umgesetzt. In den ersten vier Jahren konnte sich die Bildproduktion von rund 160 Bildern auf über 300 nahezu verdoppeln, die Reproduktion hatte sich fast verzwanzigfacht, und die Herstellung von Fotografien für den Polizeidienst hatte sich mehr als vervierfacht.[230] Wenn auch

226 47. Statthalterei-Erlass vom 1. April 1898, Z. 17.636 (Polizei-Directions-Act Z. 44.834/II), in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien 1898.

227 Vgl. 29. Verordnung des Justizministeriums vom 20. December 1895, Z. 26302 betreffend der statistischen Nachweisung der wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilten Personen mittelst Zählkarten, in: Verordnungsblatt des k.k. Justizministeriums IX (1895), S. 252–255.

228 Vgl. 115. Polizei-Directions-Erlass vom 16. December 1901, Z. 3297/Pr., in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien 1901.

229 Vgl. 11. Polizeidirektionserlaß vom 16. Februar 1912, S. A. 55/1, betreffend statistische Daten über Prostitution, in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direktion in Wien 1912.

230 1870 wurde bei der Polizei-Direktion die Photographische Anstalt errichtet, deren Leitung Bezirksinspektor Paßler übernahm, Inspektor Alois Lukiewicz (1835–1898) erstellte die Fotografien. Im ersten Jahr wurden 161 Aufnahmen gemacht, 1873 schon 301. Die Aushändigung der Fotografien für den Polizeidienst stieg in diesem Zeitraum von 4.053 auf 18.612, die Reproduktionen von 11 auf 188. Vgl. Bericht des Central-Inspectors der k.k. Sicherheitswache in Wien, Entwickelungen und Thätigkeit der k.k. Sicherheitswache in den Jahren 1871, 1872 und 1873 betreffend, Wien 1875, S. 50.

in den nächsten Jahren die Produktion stagnierte,[231] stieg sie bis 1884 auf fast 600 Stück, und ein Jahr später hatte sie sich mehr als verdoppelt.[232] Von 1885 bis 1892 wurden jährlich zwischen 1.000 und 1.540 Fotografien erstellt.[233] Ab 1888 wurde in der Polizeidirektion Wien für die Fotosammlung intern der Begriff *Verbrecheralbum* verwendet.[234] 1895 kritisierte die Polizeidirektion ihre unterstehenden Kommissariate, weil sie das im Sicherheitsbureau aufliegende *Verbrecheralbum* „nicht entsprechend gefördert", das heißt zu wenig Bildmaterial übermittelt hatten.[235] Die Direktion wies die Kommissariate an, zukünftig „Gemeingefährliche" und „Verbrecherspezialisten" zu fotografieren, wenn die Person eines Rückfalls oder einer Wiederholungstat verdächtigt wurde.[236]

Das Konzept des *Verbrecheralbums* wurde 1897 reorganisiert. Bis zur Reorganisation der *General-Evidenz* 1893 hatte die Polizeidirektion Wien das *Verbrecheralbum* davon getrennt geführt. Die *General-Evidenz* arbeitete mit der juristischen Strafverfolgung zusammen, während das *Verbrecheralbum* ausschließlich für den Polizeidienst gedacht war. 1897 wurde für das *Verbrecheralbum* Material aus verschiedenen Evidenzen zusammengeführt: Fotografien über Verurteilte, die seit 1870 vom Polizei-Atelier gemacht wurden, dann Bilder von „gemeingefährlichen Verbrechern",

231 Vgl. Präsidium der k.k. Polizei-Direction, Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1876, Wien 1878, S. 199 f.

232 Vgl. Präsidium der k.k. Polizei-Direction, Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1885, Wien 1886, S. 187.

233 Vgl. ebda.; Präsidium der k.k. Polizei-Direction, Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1891, Wien 1892, S. 128 f.

234 Vgl. Präsidium der k.k. Polizei-Direction, Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1888, Wien 1889, S. 113.

235 Vgl. 128. Polizei-Directions-Decret vom 16. November 1895, Z. 112.477/II (Auszug), in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien 1895.

236 Als „Verbrecher-Specialisten" galten: „1. Fälscher öffentlicher Creditspapiere, Münzfälscher, Checkfälscher, 2. Hochstapler, 3. Kosaken, 4. Kettelzieher, 5. Ringwerfer, 6. Bauernfänger, 7. Auslagendiebe (Fetzer), 8. Badeanstaltsdiebe, 9. Bahnhofsdiebe (Personen, die auf den Bahnhöfen den Reisenden das Gepäck stehlen), 10. Ladendiebe, 11. Gewölbediebe (Personen, die Einkäufe fingiren und dabei stehlen), 12. Handwagendiebe, 13. Kellerdiebe (gewöhnliche Diebe sind ausgenommen), 14. Kirchendiebe, 15. Weiber, welche die zum Unzuchtsacte angelockten Männer bestehlen, 16. Ohrringdiebe, 17. Rockdiebe (Männer, die in Gast- und Kaffeehäusern und Hörsälen Überröcke stehlen), 18. Schnallendrücker, Stiegenläufer (das heißt Bettler, die aus Vorzimmern stehlen), Hoteldiebe, 19. Taschendiebe, 20. Diebische Einmieter (Personen, die einen Unterstand mieten, nur um dort zu stehlen und sofort zu entweichen), 21. Personen, welche unter dem Vorwande sie seien Telegraphen- und Telephonmonteure oder Wasserleitungsarbeiter oder sie hätten dem Arzte die Adresse eines zu besuchenden Patienten aufzuschreiben, oder unter ähnlichen Fictionen sich in Wohnungen Eintritt verschaffen, 22. schwere Einbrecher, 23. Männer, die Unsittlichkeitsdelicte an Kindern begehen." Ebda.

die ab 1879 für die *General-Evidenz* angefertigt wurden; ferner Verzeichnisse von Spitznamen und besonderen Kennzeichen von Straftätern und Straftäterinnen; ein Zettelindex über ungelöste Kriminalfälle, ausländische Fahndungsblätter sowie Vermerke über aufgefundene Leichen und vermisste Personen.[237]

Die Zusammenarbeit zwischen dem Amtszimmer des *Verbrecheralbums* und dem Erkennungsamt innerhalb der Polizeidirektion Wien war grundlegend. Das k.k. Ministerium des Innern genehmigte am 3. April 1898 die Neugestaltung des Erkennungsamtes der Wiener Polizei. Das führte zu einer Veränderung des *Verbrecheralbums*. Neben der Festlegung der fotografischen Beweissicherung an Tatorten und der fotografischen Erfassung von Verbrechern und Verbrecherinnen[238] wurden anthropometrische Messkarten nach Alphonse Bertillon eingeführt.[239]

Zur Aufnahme des *anthropometrischen Signalements* wurden folgende Verbrechergruppen bestimmt: a) „Verbrecherspecialisten",[240] b) Landesverwiesene und Abgeschaffte, c) Personen unter Polizeiaufsicht oder solche, die in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt gebracht wurden, d) „Vaganten", die ihre Identität verschleiern, e) alle, die wegen Eigentums- oder Sittlichkeitsdelikten verhaftet und als Wiederholungstäter und -täterinnen angesehen wurden, f) Häftlinge und g) Identitätsfeststellung auf Anfrage oder Anordnung von vorgesetzten Polizeibehörden, Staatsanwaltschaft sowie Gerichten.[241]

Während das *Verbrecheralbum* 1897 an der kurz zuvor geschlossenen *General-Evidenz* ausgerichtet worden war, war es ab 1899 am Erkennungsamt orientiert. Die Ausweitung der Verbrecherkategorien[242] war nur eine Nuance. Doch die Archivierung, Ordnung, Auswertung und Aufbereitung von Informationen von verurteilten sowie abgeschobenen Personen wurde auf eine neue Ebene gehoben. Von nun an sollten

237 Vgl. 6. Polizei-Directions-Erlaß vom 18. Jänner 1897, Z. 6769/II, in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien 1897.

238 § 19, 173. Provisorische Anordnung für das Erkennungsamt der k.k. Polizei-Direction in Wien (Auszug), in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien 1899.

239 §§ 6, 22, ebda.

240 Zu den „Verbrecher-Specialisten" wurden im *Verbrecheralbum* von 1895 die Kategorien „h) Chilfener (Personen, die Geld wechseln und dabei betrügen, eventuell stehlen); […] l) Opferstockdiebe; m) Fahrraddiebe; […] v) Erpresser aus Anlass von Unzuchtsacten" hinzugefügt. § 4, ebda.

241 § 4, ebda.

242 Neben den Neuordnungen wegen veralteter Begriffe kamen noch die Verbrecherkategorien Vergewaltiger („dd) Notzüchtler") und Erpresser bzw. Erpresserinnen von Päderasten hinzu (der Punkt „w) Männer, die Unsittlichkeitsdelicte an Kindern begehen" von 1897 wurde 1904 in „ee) Schänder fremder Kinder" und „ff) Urninge (Päderasten) und deren Erpresser" aufgeteilt). Vgl. § 1, 46. Geschäftsordnung für das Verbrecheralbum der k.k. Polizei-Direktion in Wien, in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direktion in Wien 1904.

für das *Verbrecheralbum* zusätzlich zum Bildmaterial aus dem Erkennungsamt auch Fotografien aus anderen amtlichen Publikationen, Zeitungen, Fahndungsblättern, anderen Behörden und Strafanstalten oder anderen Ressourcen besorgt und aufgenommen werden.[243]

Fotografien galten wegen ihres zeitlichen Vorsprungs zur Anthropometrie und Daktyloskopie als die wichtigste Hilfsquelle „zur Identifizierung von unbekannten Personen" und „bedenklichen Individuen", die entweder einen Aliasnamen führten oder keinen Namen angeben wollten.[244] Nach der Geschäftsordnung für das *Verbrecheralbum* von 1904 wurden die Fotografien in fünffacher Weise wie folgt geordnet: fortlaufende Nummer, Name und eventuelle Bemerkungen. Dann wurde, erstens, zu jedem Exemplar wie schon ab 1879 ein Zettelindex, getrennt nach Männern und Frauen, angelegt, und jeder Zettel sollte den vollen Namen, das Geburtsjahr und den Geburtsort der Person enthalten.[245] Zusätzlich wurde zweitens ein Grundbogen angelegt, der ergänzend zur Fotografie eine Personenbeschreibung enthalten musste.[246] Vorstrafen mussten nicht mehr erwähnt werden, da diese nur mehr im Grundbogen des Evidenzbureaus erfasst wurden. Stattdessen wurden, drittens, Kategorienbögen nach der „Verbrecherspecialität" bzw. „Verbrecherspecies" angelegt. Nach Geschlechtern getrennt waren ein Verbrecher bzw. eine Verbrecherin zu einer oder gegebenenfalls mehreren „Verbrechensgattungen" zuzuordnen. In letzterem Fall war das Foto der betroffenen Person in alle der „betreffenden Verbrecherspecies" zugeordneten Kategorienbögen zu kleben.[247] Neben den Grundbögen, dem dazugehörenden Zettelindex und den Kategorienbögen wurde, viertens, ein zweiter Zettelindex angelegt, der alphabetisch nach Spitznamen geordnet war.[248] Und fünftens legte man zusätzlich noch einen dritten Zettelindex über besondere Kennzeichen anhand körperlicher Merkmale wie Schnitt- und Wundnarben, Tätowierungen und Amputationen an. Die Beschreibungen erfolgten anhand der sechs körperlichen Hauptgruppen: an der „(1) linken und (2) rechten Hand, (3) auf Gesicht und Hals, (4) auf der Brust, (5) auf dem Rücken und (6) auf den Füßen".[249]

Alle fünf ineinandergreifenden Evidenzen im *Verbrecheralbum* der Wiener Polizeidirektion folgten der Charakteristik der Individualisierung einer Identität anhand von biografischen Daten und körperlichen Merkmalen, die dann Verbrecherkategorien

243 Vgl. § 2, ebda.
244 Vgl. § 3, ebda.
245 Vgl. § 6, ebda.
246 Vgl. § 5, ebda.
247 Vgl. § 7, ebda.
248 Vgl. § 8, ebda.
249 Vgl. § 7, ebda.

zugeordnet wurden. Der technische Fortschritt, angefangen bei der Fotografie über die anthropometrische Messung bis zur Daktyloskopie, wurde für die kriminalistische Arbeit als Hilfsmittel genutzt.

Der kriminologische Diskurs hatte bis dahin wenig Einfluss auf die Modernisierung der Polizei. Dafür können drei Gründe genannt werden: Erstens war um 1900 die Kriminologie noch eine junge und nur teilweise institutionalisierte Wissenschaft, die den *klassischen* Strafrechtswissenschaften an den Universitäten und in der staatlichen Verwaltung gegenüberstand. Zweitens wurden kriminologische Ansätze und Theorien zwar diskutiert, hatten aber trotz der Versuche, kriminalpolitisch zu intervenieren, noch keine große Resonanz bei den Sicherheitsbehörden gefunden. Und drittens konnten kriminologische Ansätze, die „entartete Verbrecher" qua Geburt oder durch die Lebensumstände zu bestimmen versuchten, in der alltäglichen Polizeipraxis nicht dazu beitragen, Verbrechergruppen zu identifizieren oder Kriminalität vorzubeugen, im Unterschied zu den technischen Innovationen für die kriminalistische Arbeit.

In der alltäglichen Polizeipraxis hatte Evidenzhalten dasselbe Ziel: die Organisation der *polizeilichen Evidenz* zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Jedoch galt es, Verdächtige *im Auge zu behalten* – draußen, auf der Straße, in den Gassen, in Wäldern wie auf den Feldern; die Verarbeitung von Daten in den verschiedenen Abteilungen der Polizei war zu wenig. Diese Grundlage der Evidenzhaltung in der alltäglichen Polizeipraxis war der Dreh- und Angelpunkt in der *polizeilichen Evidenz*.

Evidenz als alltägliche Polizeipraxis

In der alltäglichen Polizeipraxis bedeutete Evidenzhalten die Anwendung des Wissens über die notwendigen Gesetze und die richtige Kommunikation zwischen Beamten; ‚draußen' im Polizeidienst bedeutete Evidenzhalten insbesondere, verdächtige Personen zu überwachen. Dass die Polizei in der Praxis einen Fokus auf Vagabondage legte, soll anhand der Auswertung von 424 Normalien (Verordnungen und Erlässe) der Wiener Polizeidirektion im Zeitraum 1800 bis 1888 veranschaulicht werden.[250] Hier griffen keine juristischen Definitionen für Verbrechensarten, sondern

250 Vgl. Auswertung der Normalien im Anhang. Die Kritik, dass die Normalien sich in erster Linie auf Wien und Niederösterreich konzentrierten, ist durchaus berechtigt. Doch es muss berücksichtigt werden, dass analoge Bestimmungen in allen Kronländern getroffen wurden. Es finden sich auch Direktiven für andere k.k. Kronländer wie auch der ungarischen Krone in den Normaliensammlungen (z.B. Hausierverbote in ungarischen Gemeinden).

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

die Evidenz war eine Präskription für die spätere Verurteilung von Personen, die bestimmten Verbrechergruppen zugeordnet wurden. Im Sinne der Zusammenarbeit von Exekutive, Legislative und Judikative folgte die Definition nach den Delikten im Strafgesetzbuch. Aber bei den Kategorien Landstreicher, Bettler, Hausierer, Prostituierte, Dienstmädchen und ‚Zigeuner' war das Erscheinungsbild ausschlaggebend, nicht ein vorgefallenes und zu ahndendes Delikt. Genau diese zugeschriebenen Charakterisierungen und Kategorisierungen in den Polizeiverordnungen und -erlässen, die in Gesetzen nicht definiert werden konnten, bildeten später die Grundlage der Verbrecherkategorien im kriminologischen Diskurs.

Die Zahlen sprechen für sich: Die *Bekämpfung des Zigeunerunwesens* nahm keine Relevanz im Vergleich zu den Strafmaßnahmen gegen Vagabondage und Prostitution ein (vgl. Abbildungen 6 und 7). Jedoch zeigt die Auswertung den Kontext, in welchem Raum der *Zigeunerdiskurs* Einfluss zu nehmen versuchte.

In den 424 Normalien über Personen(-Gruppen), die in Evidenz zu halten waren, standen mit Abstand Bettler, Landstreicher und Hausierer an erster Stelle. Nicht selten befanden sich die Gruppen Bettler und Landstreicher in einer Maßnahme, wie es schon bei den Landstreichergesetzen der Fall war: 114 Verordnungen und Erlässe betrafen Bettler, 93 Landstreicher und 90 Hausierer. 74 Normalien erwähnten die Materie Abschiebung unter Berücksichtigung der Heimatrechtsregelung. 67-mal betraf es Maßnahmen gegen Prostitution bzw. die Regelung der erlaubten Prostitution. In 41 Texten wurden Maßnahmen gegen ‚Zigeuner' erwähnt, in 30 ‚Dienstboten', obwohl es sich bei genauem Hinsehen um Dienstbotinnen handelte (vgl. Abbildung 7).

105-mal wurde in den ausgewerteten Normalien die explizite Evidenznahme dieser Personen angesprochen. Bei dieser Evidenznahme zeigt sich ein leicht abgeändertes Bild und veranschaulicht die als kriminell gezeichneten Prototypen des Landstreichers und seines weiblichen Pendants, der Prostituierten. In 29 Normalien wurde explizit die Evidenznahme von Landstreichern betont, in 23 die von Bettlern, die Evidenznahme von Prostituierten wurde 20-mal und die von Dienstbotinnen 16-mal hervorgehoben. Bezüglich Abschiebungen und Heimatrecht wurde die Evidenznahme nur 14-mal einbezogen, bei Hausierern bloß zweimal. Bei ‚Zigeunern' wurde nur einmal auf die Evidenznahme verwiesen (vgl. Abbildung 7).

Wenngleich die als dezidiert weibliche Kriminalität beschriebene Prostitution mit Abstand hinter der Vagabondage stand, erwähnte rund ein Viertel der Maßnahmen die Evidenznahme. Bei Dienstbotinnen wird es noch deutlicher, die Hälfte betonte die Evidenznahme. Besonders bei Dienstbotinnen vermischte sich die ‚weibliche Kriminalität' (Prostitution) mit der ‚männlichen' (Vagabondage).

Auffallend ist die erste Zunahme der Erlässe gegen Vagabondage, Bettel, unbefugtes Hausieren und Prostitution nach 1873, verstärkt nach 1885 und 1888 (vgl.

Abbildung 6). Damit bestätigt sich erneut die Grundannahme, dass der *Zigeunererlass 1888* im Kontext einer Gesetzesreihe stand, die sich gegen die Mobilität sozialer unterer Schichten stellte: das *Schubgesetz 1871*, das *Landstreichergesetz 1873* und das *Landstreichergesetz 1885*.

Nur ein Polizeierlass vom 11. April 1882 weist eine ähnliche Struktur auf wie der *Zigeunererlass 1888*[251] und stellt somit Querverbindungen zu den bereits geltenden Gesetzen gegen Vagabondage, Bettel, Prostitution und unerlaubtes Hausieren her (*Schubgesetz 1871*, *Landstreichergesetz 1873*). Zusätzlich sollten die Beamten die Verordnung vom k.k. Handelsministerium vom 23. Dezember 1881 anwenden, nämlich Gewerbescheine und Reisedokumente äußerst restriktiv auszugeben. Die Mitnahme von Kindern unter 14 Jahren war außerdem verboten (Stichwort Schulpflicht bzw. Arbeitsrecht). Zu alldem wurde in dem Erlass des k.k. Handelsministeriums von 1881 angemerkt, dass aufgrund einer Beschwerde der Statthalterei Oberösterreichs vorschriftsmäßig ‚Zigeuner' aufgegriffen und abgeschoben werden sollten. Die Vorschriften gegen ‚Zigeuner' bezogen sich auf die Normalien von 1869 bis 1882, die besagten, dass ‚Zigeuner' als „Vaganten und Bettler"[252] oder „vagabundirende Zigeuner"[253] aufzugreifen und in ihre Heimatgemeinden abzuschieben seien. Auch sollten Pass- und Lizenzverbote wegen des schlechten Leumundes ausgesprochen werden.

Die Verbindung zwischen der sozialen Frage und der Kriminalisierung der Unterschicht geht indirekt aus der Gesetzeslage hervor, wie auch die Verbindung zum *Zigeunerdiskurs*. Gleiches gilt für die Normalien – mit einer Ausnahme: die Regelung der Naturalverpflegsstationen.

Ende der 1880er Jahre wurden in mehreren k.k. Kronländern 814 Naturalverpflegsstationen eingerichtet, deren Zweck Unterkunft, Verpflegung sowie die Arbeitsvermittlung von mittellosen Arbeitsmigranten, selten Arbeitsmigrantinnen war. Man orientierte sich an zweckähnlichen Einrichtungen im Deutschen Reich, in der Schweiz und in den Niederlanden. Die politische Besonderheit dieses Systems, so Sigrid Wadauer, lag im Bekenntnis, dass die Fürsorge von Wanderarbeitern in die Kompetenz der Aufenthaltsgemeinden fiel.[254] Nicht zu vergessen ist, dass in den Krankenversicherungsgesetzen landwirtschaftliche Saisonarbeiter und -arbeiterinnen selten und Gesinde und Dienstbotinnen[255] gar keinen Versicherungsschutz hatten.

251 Vgl. 81. Erlaß der Polizei-Direction vom 11. April 1882, Z. 20.827 (Statthalterei-Erlaß vom 28. März 1882, Z. 13.315), in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

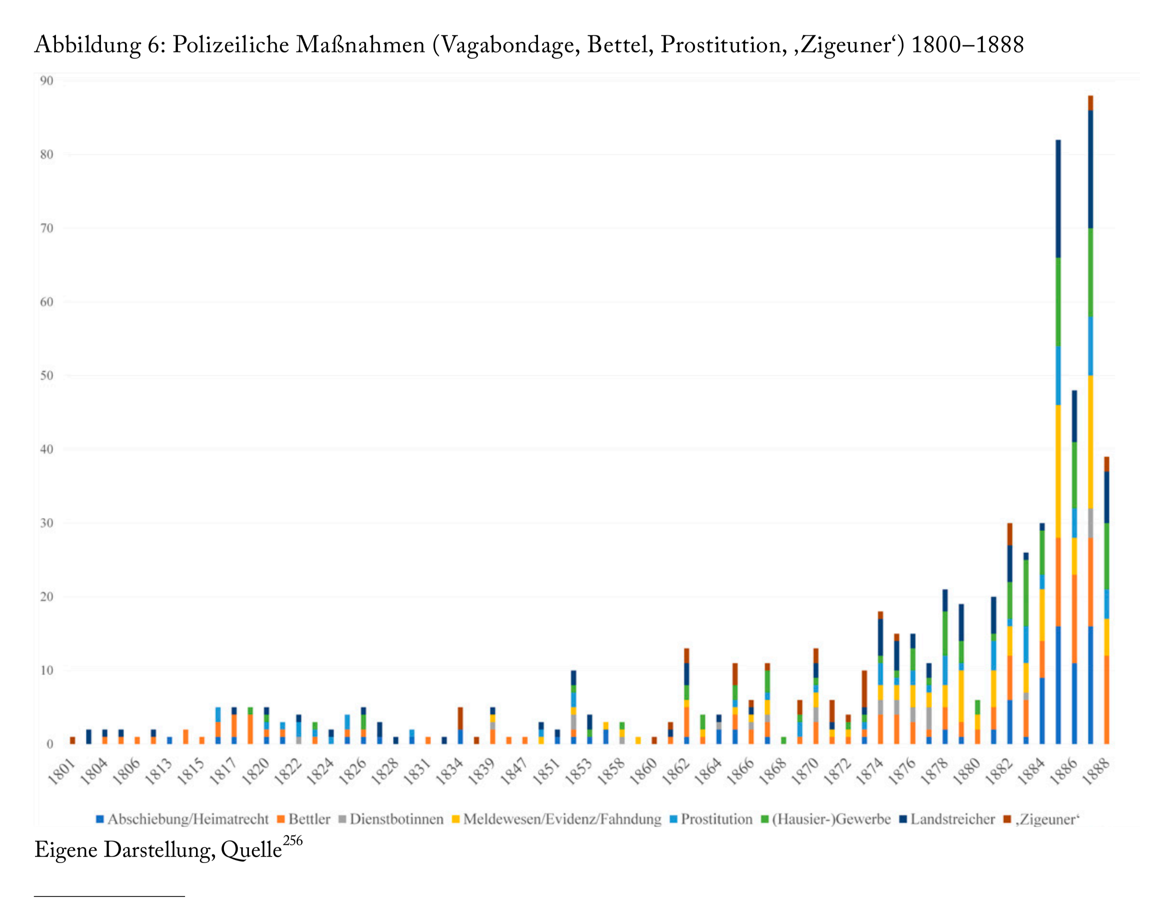
252 139. Dekr. der n.ö. Statth. 7. Juli 1862, Z. 29121, in: Hämmerle, Handbuch über die Polizei-Gesetze und Verordnungen, S. 643.

253 138. N.ö. Statth. Erl. 12. Juli, Z. 27670, in: Hämmerle, Handbuch über die Polizei-Gesetze und Verordnungen, S. 643.

254 Vgl. Wadauer, Vazierende Gesellen, S. 110 f.

255 Zu Dienstbotinnen vgl. Richter, Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst.

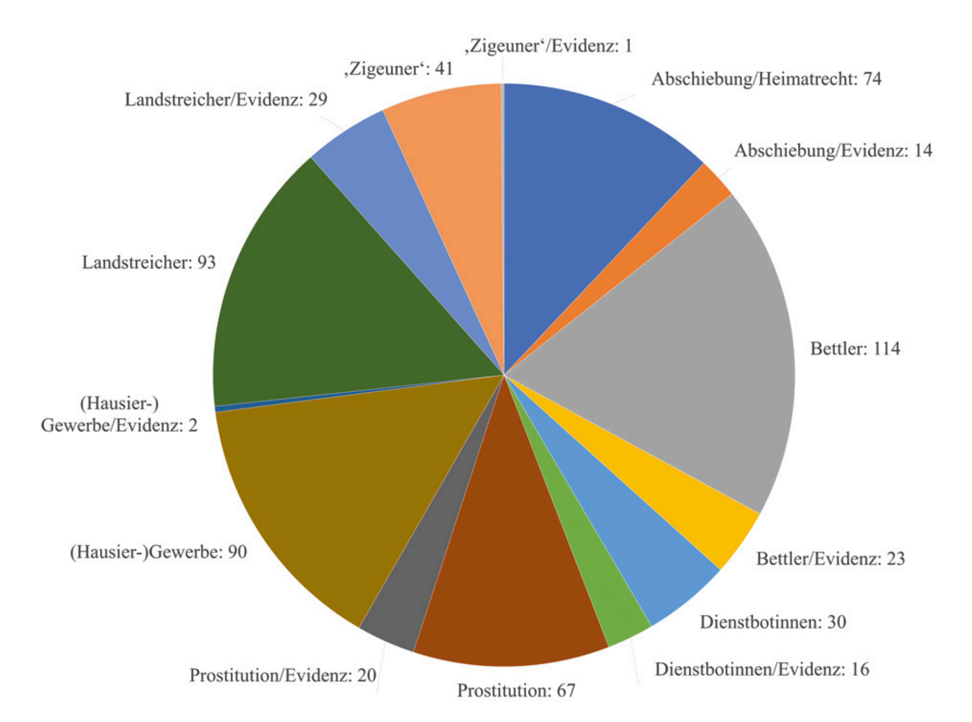
Abbildung 6: Polizeiliche Maßnahmen (Vagabondage, Bettel, Prostitution, ‚Zigeuner‘) 1800–1888



Eigene Darstellung, Quelle[256]

256 Vgl. Auswertung der Normalien im Anhang.

Abbildung 7: Normalien und Evidenz 1800–1888



Eigene Darstellung, Quelle[257]

Die Regelung der Naturalverpflegsstationen für Niederösterreich zeigt die Verbindung von sozialer Frage und *Zigeunerdiskurs*. In der Kundmachung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses vom 15. April 1887 werden nahezu alle wesentlichen Punkte der zu untersuchenden Thematiken, ihren Überschneidungen und Querverbindungen als Grund des Erlasses erwähnt. Naturalverpflegsstationen wurden als sozialpolitische Maßnahme gegen die Kriminalisierung von Arbeitssuchenden eingeführt. Arbeitssuchende sollten nicht im „Vagantenthum" aufgehen, sie sollten nicht betteln müssen und zur „Arbeitsscheu und Liederlichkeit verleit[et]", als „Müßiggänger und Verbrecher groß gezogen" werden, die Naturalverpflegsstationen waren in diesem Sinne als Präventionsmittel gedacht. Mit der Kontrolle der

257 Vgl. Auswertung der Normalien im Anhang.

Migration von Arbeits- und Subsistenzlosen, die Arbeit suchen, konnten sie vom „Vagantenthum" gerettet werden.[258]

Die Naturalverpflegsstationen waren ein Ergebnis des sozialpolitischen Diskurses, dennoch flossen auch kriminalpolitische Überlegungen in diese sozialpolitische Maßnahme ein, wodurch Kontroll- sowie Exklusionsmechanismen Einzug in die Naturalverpflegsstationen hielten.

Über das System der Naturalverpflegsstationen sollten subsistenzlose Arbeitssuchende von „Gewohnheitsbettlern" und Vagabunden getrennt werden. Durch diese Trennung konnten Subsistenzlose, die keine Naturalverpflegsstation aufsuchten bzw. nicht aufsuchen konnten, weil sie keine Reise- oder Identifikationspapiere hatten, aber auch verwiesen wurden, wegen Vagabondage bestraft werden. Gleiches galt für 'Zigeuner', wobei keine Unterscheidung zu Landstreichern gemacht wurde – doch nur Letztere sollten gegebenenfalls Lagerplätze von den Naturalverpflegsstationen zugewiesen bekommen. Aus der Hausordnung der Naturalverpflegsstationen in Niederösterreich geht dieselbe Kontrolle, Disziplinierung und Überwachung hervor wie beim Evidenzhalten. Reisedokumente waren dem Stationsleiter auszuhändigen.[259] Aufenthaltsdauer in den Stationen und Schlafenszeit waren getaktet, es herrschte Rauch- und Alkoholverbot. Gegebenenfalls mussten sich Personen wegen Ungeziefer einer Reinigung unterziehen. Aufgenommene wurden bei Verdachtsmomenten durchsucht, da ausschließlich Subsistenzlose Anspruch auf eine Unterkunft hatten. Wer sich der Arbeitsleistung verweigerte, machte sich nach dem *Landstreichergesetz 1885* strafbar, Beschädigungen, Verunreinigungen oder ein Nichtbefolgen von Anordnungen des Stationsleiters wurden polizeilich geahndet. Damit waren Gendarmerie und Polizei in die Überwachung und Bestrafung von Arbeitssuchenden eingebunden.[260]

Hilfeleistung für arbeitsame Subsistenzlose, Bestrafung der 'Arbeitsscheuen' und 'Vagabunden' – beides charakterisierte das System der Naturalverpflegsstationen. Mit der Versorgung und Obdach für Arbeitssuchende wurden sozialpolitische Agenden umgesetzt, die sich gegen eine Exklusion durch Kriminalisierung richteten. Gleichzeitig wurde mit der Kontrolle, Überwachung und Disziplinierung eine ausgrenzende Sozialpolitik in Form einer strengen Kriminalpolitik gegenüber Armen und Arbeitslosen umgesetzt.

258 Vgl. 78. Kundmachung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses vom 15. April 1887, Z. 9624, in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

259 Als Reisedokumente galten Legitimationskarten, Reisepässe (Passkarten), Hausierpässe, Arbeitsbücher und mit einer gültigen Reiselegitimationsklausel versehene Dienstbotenbücher. Heimatscheine wurden nicht anerkannt.

260 Vgl. 78. Kundmachung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses vom 15. April 1887, Z. 9624, in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

'Zigeuner' und Landstreicher waren in der Kundmachung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses gleichermaßen 'Müßiggänger' und Verbrecher, die von den subsistenzlosen, aber arbeitswilligen Arbeitslosen zu trennen waren. Die Begründung für die Einführung der Naturalverpflegsstationen basierte auf dem Diskurs über Vagabondage – konkretisiert in der Figur des 'Unsteten', der eine Gefahr für Staat und Gesellschaft darstellte:

> „Das Vagantenhum belastet nicht blos den ansässigen und arbeitsamen Theil der Bevölkerung mit einer enormen Steuer, welche durch die Art ihrer Erhebung noch drückender wird, sondern es bildet auch eine Gefahr für die ganze menschliche Gesellschaft, indem es die Sicherheit von Leben und Eigenthum gefährdet."[261]

Ein Jahr später, im *Zigeunererlass 1888*, war es nicht mehr der 'Unstete', der 'Vagabund', sondern nun war es 'der Zigeuner', der als 'Nomade' nichts in einem modernen Staat zu suchen hatte. Gesetzlich änderte sich nichts, auch nicht in der alltäglichen Polizeipraxis.

Bis hierher wurden alle Charakteristika des polizeilichen Evidenzhaltens von Personenidentitäten und Gruppierungen auf der rechtlichen wie staatsphilosophischen Ebene, auf der technischen und kommunikativen Ebene und auf der Ebene der alltäglichen Polizeipraxis dargestellt. Bevor auf die Frage nach der Erfassung von 'Zigeunern' im Allgemeinen in der *polizeilichen Evidenz* und der Erstellung von *Zigeunerevidenzen* im Besonderen eingegangen werden kann, muss wohl der wichtigste Teil der *polizeilichen Evidenz* thematisiert werden: die Fahndung.

Die Fahndung im Zentrum der Evidenz

Von Beginn an bildeten die Fahndung und die Fahndungsbeschreibungen – das *Signalement* – einen kontinuierlichen fundamentalen Teil in der *polizeilichen Evidenz*, denn die Fahndung umschließt alle Bedeutungen und Ebenen des Begriffs Evidenz. Fahndungen wurden ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in polizeilichen Späheblättern publiziert. In den folgenden hundert Jahren etablierte sich die Praxis, Späheblätter aus einem Jahr in einem Band zusammengefasst den Behörden bereitzustellen. Für Wien und Umgebung gab es bei der Wiener Polizeidirektion ab 1852 das *Evidenzblatt* und den *Polizeianzeiger*, für das Kaisertum Österreich ab 1853 das *Zentralpolizeiblatt*,[262] das bis zum Kriegsende 1918 am bedeutendsten war.

261 Ebda.
262 Vgl. Gruber, Evidenz, S. 267–271.

Bei der Fahndung ging es primär um das Auffinden von Tatverdächtigen oder aus der Haft oder Schubhaft entflohenen Verurteilten. Aber auch nach Zeugen und Zeuginnen sowie Vermissten, Leichen oder aufgegriffenen Personen, die als ‚verwirrt' oder als ‚simulierend' beschrieben wurden, ließen k.(u.)k. Behörden im *Zentralpolizeiblatt* fahnden. Außerdem waren aufgefundene Gegenstände, die als Raub- oder Diebesgüter vermutet wurden, in den Fahndungsblättern aufgelistet.

Schon früh bildete man in den Fahndungsblättern eine eigene Rubrik für Abgeschobene und Abgeschaffte. Entweder hatten sie kein Aufenthaltsrecht und waren mittelos und wurden deshalb wegen Landstreicherei oder angeblichem Bettel abgeschoben, oder es waren ‚Fremde', die aus der Haft entlassen wurden. Das Evidenzhalten der ungewollten Mobilität und deren Kontrolle stand von Beginn an auf der Agenda für die Organisation der Fahndungsblätter. So verwendete die Wiener Polizei ihren *Polizei-Anzeiger* zur Überwachung, indem sie dort Personen auflistete, die nach dem *Landstreichergesetz 1873* unter Polizeiaufsicht gestellt worden waren.[263] Abgeschaffte, 1876 vor allem ‚vazierende' Dienstbotinnen,[264] sollten mit dem Melderegister abgeglichen werden.[265] Im Zettelindex wurden ab 1879 alle Abgeschobenen und Abgeschafften aufgelistet.[266]

Im Zuge der Einrichtung der *General-Evidenz* 1879 wurden bei der Organisation des Sicherheitsdienstes 1880 im Sicherheitsbureau der Wiener Polizeidirektion neben den Evidenzen über Verbrecher und Verbrecherinnen nach verschiedenen Kategorien auch Protokolle über vermisste Personen und über Fahndungsblätter eingerichtet.[267]

Gerade die Fahndungsblätter nahmen den wichtigsten Bereich in der *polizeilichen Evidenz* ein, weil für die alltägliche Polizeipraxis eine genaue Beschreibung von Täter und Täterinnen sowie der Verbrechen grundlegend war. Alle Evidenzen stellten Fahndungsblätter ins Zentrum. Deswegen wurden bei der Wiener Polizeidirektion neben dem *Evidenzblatt*, dem *Polizei-Anzeiger* und dem *Zentralpolizeiblatt* auch die Fahndungsblätter aus anderen k.k. Kronländern, aus Kroatien-Slawonien sowie aus dem Deutschen Reich, aus Italien und aus der Schweiz herangezogen.[268]

---

263 Vgl. 132. Polizei-Directions-Erlaß vom 12. Juli 1879, Z. 36.323/18.461, in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

264 Vgl. 7. Polizei-Directions-Erlaß vom 17. Jänner 1876, Z. 2960 praes. und vom 29. Jänner 1876, Z. 2960 praes. (Auszug), in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

265 Vgl. 11. Erlaß der Polizei-Direction vom 26. Jänner 1881, Z. 392 pr., in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

266 Vgl. 158. Polizei-Directions-Erlaß vom 25. September 1879, beziehungsweise 14. Februar 1879, Z. 425 praes. (Auszug), in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

267 Vgl. 120. Polizei-Directions-Erlaß vom 21. August 1880, Z. 3326 praes., in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

268 Vgl. ebda.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Die Evidenzen waren unter anderem erst infolge der zentralisierten Sammlung und Ordnung des Wissens aus den Fahndungsblättern entstanden. Die wechselseitige Dynamik der Beschreibungen von Verdächtigen, Verurteilten und Verbrecherkategorien in den Evidenzen zeigt sich schon im *General-Index* des *Evidenzblatts* und setzte sich in den Reorganisationen und Modernisierungen fort. Im 1861 erschienenen *General-Kathegorien-Index* wurden die Kategorien der „Sträflinge […] nach de[m] deutschen Gattungs- und Sachnamen, als auch nach dem hierführ bestehenden Ausdrucke und Benennung der Wiener Diebssprache klassifiziert".[269] Unter den rund 120 Kategorien von „Amtsdiener-Simulant" bis „Ziegendieb" findet sich allerdings keine Kategorie namens ‚Zigeuner'.

Auch nach der Umstrukturierung der *polizeilichen Evidenz* 1904 gehörten Fahndungsblätter zu den wichtigsten Materialien für die Wiener Polizeidirektion.[270] Fahndungen und Ausforschungen waren gleich vier Unterbehörden zugeordnet: Gruppe VI (Evidenthaltung der Bevölkerung, Meldungswesen), Gruppe XXVI (Polizeilicher Erkennungsdienst und Museum), Gruppe XXVII (Kriminalpolizeiliche Evidenz) und Gruppe XXVIII (Kriminalpolizeilicher Korrespondenzdienst).[271] Diese Aufteilung überrascht nicht, schließlich bildet sie alle drei Charakteristika der *polizeilichen Evidenz* ab: das Anlasten einer Tat nach dem Strafgesetzbuch, die Zentralisierung und Kommunikation des Wissens über Verurteilte und Verdächtige und die Kontrolle von verdächtigen Personen in der alltäglichen Polizeipraxis.

Die Personalbeschreibung in den Fahndungsblättern – das *Signalement* – war wichtiger als die Täter- und Täterinnenbeschreibungen in den Erfassungsbögen nach den Strafregistergesetzen aus den Jahren 1853, 1873 und 1888 oder später in den Strafkarten (1896, 1905). Nicht von ungefähr wurde bei der anthropometrischen Messung nach Bertillon das *anthropometrische Signalement* erfasst, weil die Beschreibungen und Kennzeichnungen aus der Fahndung die Basis lieferten. Und es wurde eine Erfassungstechnologie zur Identifizierung durch eine genormte Methode erweitert. Gleiches gilt für das Fingerabdruckverfahren.[272] Vom *General-Index* (1861) bis zu den verschiedenen *Verbrecheralben* (1888 bis 1904) bezog man sich auf Fahndungen.

269 Bureau für öffentliche Sicherheit der k.k. Polizei-Direktion (Hg.), General-Index zum engeren Evidenz-Blatte vom Jahre 1852 bis inclusive 1860 über die in jenen Jahren entlassenen und für den Wiener Polizei-Rayon insbesondere gefährlichen Sträflinge, Wien 1861, S. 22.

270 Vgl. § 5, 12. Geschäftsordnung für die Grundbogenabteilung im Evidenzbureau der k.k. Polizei-Direktion Wien (Polizei-Direktionserlaß vom 28. Jänner 1904, Z. 11.420/3393, E. B.), in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direktion in Wien 1904.

271 Vgl. 23. Kanzleiordnung der k.k. Polizei-Direktion (Polizei-Direktions-Erlaß vom 11. April 1904, Z. 1273 Praes.), in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direktion in Wien 1904.

272 Vgl. 4. Polizei-Direktions-Erlaß vom 14. Jänner 1905, Z. 1176/E. A., in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direktion in Wien 1905.

Oft wurde beim Einführen neuer Erfassungstechniken die mögliche Steigerung der Fahndungserfolge betont.[273] Auch bei den Fortbildungen der Polizeibeamten im Wiener Polizeimuseum nahm 1905 die Fahndung die erste Stelle ein.[274]

Gerade weil die Fahndung zentrale Bedeutung hatte – als Kommunikationsmittel für die alltägliche Polizeipraxis und Evidenz, als Material für weitere Auswertungen für *polizeiliche Evidenzen*, für Personenbeschreibungen und Kennzeichen zur Identifizierung –, können Fahndungsblätter als Quelle über das Polizieren gegen ‚Zigeuner' herangezogen werden, wie es Lucassen für seine wegweisende Studie vornahm.[275]

‚Zigeuner' im *Zentralpolizeiblatt*

In Fahndungen wurden im *Signalement* alle notwendigen Kennzeichen einer Person, die bekannt waren, beschrieben. Das *Signalement* folgte einem Formular mit entsprechend genormtem Muster: Vor- und Nachname, Spitzname, Falschname, Körpergröße und -form, Aussehen, Gesichtsform, Augenform und -farbe, Hautfarbe, Nasenform, aber auch Auftreten sowie Kleidungstil, Sprache(n) und Dialekte.

All diese Kennzeichen konnten genauso gut in der (physischen) Anthropologie wie auch Ethnologie erhoben werden, aber auch bei der militärischen Musterung. Diese Praktiken waren auf die Medizin und die Beobachtung von Kranken und Gesunden in Spitälern zurückzuführen: Dadurch wurden genormte Körper hergestellt, um Gesunde von Kranken zu unterscheiden.[276]

Die polizeiliche Identifizierung war nicht auf eine Normung ausgerichtet, wenngleich die Art und Weise der Beschreibung vorformuliert war. *Eine Identität* sollte erkennbar gemacht werden, die Identität sollte aber weder einer Disziplinierung noch einer Trennung zwischen ‚normalen' und ‚anormalen' Verbrechern bzw. Verbrecherinnen dienen. Auch war keine Intention vorhanden, Verbrechergruppen

273 Vgl. 6. Polizei-Directions-Erlaß vom 18. Jänner 1897, Z. 6769/II, in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien 1897; 173. Provisorische Anordnung für das Erkennungsamt der k.k. Polizei-Direction in Wien (Auszug), in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien 1899; §§ 2, 10, 46. Geschäftsordnung für das Verbrecheralbum der k.k. Polizei-Direktion in Wien, in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien 1904.

274 Vgl. 14. Auszug aus dem Organisationsstatut des Polizeimuseums (Pol.-Dions.-Z. 328/Mus. Ex 1904), in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direktion in Wien 1905.

275 Vgl. Lucassen, Zigeuner als polizeilicher Ordnungsbegriff.

276 Vgl. Foucault, Geburt der Klinik, S. 208; Lengwiler, Zwischen Klinik und Kaserne; Hartmann, Volkskörper, S. 146–148, 212–215; Berner, Large-Scale Anthropological Surveys, S. 242 f.; Meßner, Identifizierungstechniken, S. 38.

oder -populationen sichtbar und steuerbar zu machen. Am besten veranschaulicht das die Daktyloskopie: Nichts ist individueller als der Fingerabdruck. Von ihm lässt sich eine Identität, aber kein deviantes Verhalten oder eine Gruppenzugehörigkeit ableiten. Das Festhalten der angelasteten Kriminalität und die Zuordnung zu einer Verbrecherkategorie erfolgte über ein Formular, auf dem der Fingerabdruck abgebildet wurde, der Fingerabdruck war jedoch nicht das ausschlaggebende Moment für die Zuordnung zu einer Verbrecherkategorie. Es war die Vermengung von Tat-/Verbrechensbeschreibung und Täter-/Täterinnen- bzw. Verbrecher-/Verbrecherinnenbeschreibung, die schon ab dem *General-Index* 1861 und bei den späteren *Verbrecheralben* vorzufinden ist. Die gebildeten Verbrecherkategorien zeigen Parallelen zum kriminologischen Diskurs, auch indem sie eine Ausgangslage für kriminalanthropologische wie -psychologische Untersuchungen bildeten.[277]

‚Zigeuner' war eine eigene Kategorie in den *Signalements*. Anhand der Untersuchung von Fahndungen hat Leo Lucassen nachgewiesen, dass ‚Zigeuner' ein polizeilicher Ordnungsbegriff war. Diesem Zugang folgend habe ich das *Zentralpolizeiblatt* von 1860 bis 1918 auf die Anwendung der Bezeichnung ‚Zigeuner' untersucht. Dabei wurden nicht nur die Verzeichnisse auf den Indexeintrag ‚Zigeuner' überprüft, sondern es wurden auch alle Einträge von Familiennamen durchgesehen, die in Gendarmerie- und Polizeiberichten sowie später bei Kriminalwissenschaftlern als ‚typische' ‚Zigeunernamen' bezeichnet wurden,[278] denn nicht alle als ‚Zigeuner' bezeichneten Gefahndeten waren unter dem Schlagwort, wenn vorhanden, aufgelistet. Für den Zeitraum 1860 bis 1918 konnte somit ein Sample aus 8.460 Fahndungseinträgen erstellt werden.[279]

Durch die Personenbeschreibung anhand von körperlichen Merkmalen, Auftreten, Verhalten, Beruf, aber auch Sprache kann der Frage nachgegangen werden, ob anthropologisch-ethnologische oder kriminologische Diskurse Einfluss auf die Beschreibung von Personen hatten, die im *Zentralpolizeiblatt* als ‚Zigeuner' bezeichnet wurden.

---

277 Vgl. Gruber, Evidenz, S. 312–316; Meßner, Identifizierungstechniken, S. 69–73.

278 Vgl. Gross, Handbuch, S. 475 f.; Hoegel, Die Zigeunerplage, S. 150.

279 Dabei handelt es sich nicht um eine absolute Gesamtzahl, da auch unübliche ‚Zigeunernamen' in Fahndungen zu finden sind, wie etwa Müller (vgl. im Anhang: ‚Zigeunernamen' und ihre Fahndungen im *Zentralpolizeiblatt*), jedoch kann davon ausgegangen werden, dass das Sample der Gesamtzahl nahekommt. Bei der Nennung der Familiennamen muss festgehalten werden, dass hier nicht der volle Name genannt wird. Während bei anderen Fallbeispielen oft die konstruierten Vorwürfe oder das ungesetzliche Handeln der Sicherheitsbehörden selbst in den Akten deutlich wird, handelt es sich bei Fahndungseinträgen um vorgeworfene Delikte, die weder bestätigt noch dementiert werden können. Außerdem dienten die Vornamen nicht der Konstruktion des *Signalements* ‚Zigeuner'.

Die Auswertung der Fahndungen bestätigt zum dritten Mal die Grundannahme, die schon bei den Gesetzesentwicklungen seit dem *Schubgesetz 1871* bis zum *Zigeunererlass 1888* dargelegt wurde und sich auch bei der Auswertung der Normalien zeigte: Der *Zigeunererlass 1888* stand im Kontext einer Zunahme der Strafmaßnahmen gegen die Mobilität der unteren sozialen Schichten. Die höchsten Steigerungen bei den Fahndungen nach ‚Zigeunern' und jenen, die als ‚Zigeuner' bezeichnet hätten werden können, waren 1864 (nach dem *Heimatrechtsgesetz 1863*), 1868 (ein Jahr nach dem Ausgleich mit Ungarn), 1873 bis 1880 (nach dem *Landstreichergesetz 1873*) und erneut 1885 im Jahr der Novellierung des Landstreichergesetzes, aber vor allem 1889, ein Jahr nach dem *Zigeunererlass* (vgl. Abbildung 8).

Die Auswertung, wie oft das *Signalement* ‚Zigeuner' in den 8.460 Fahndungen vorkommt, zeigt eine *uneindeutige Evidenz*. Mehr als ein Drittel, 3.120 Personen, wurde nicht als ‚Zigeuner' bezeichnet, obwohl dieselben Charakteristika wie bei den 5.340 explizit so genannten ‚Zigeunern' vorhanden waren: ‚Zigeunername', arbeitslos und umherziehend (unstet) oder aus Berufsgründen auf Mobilität angewiesen (Schleifer, Schmiede, Kesselschmiede, Pferdehändler, im Zirkus Arbeitende, Marionettenspieler, Gaukler, Gymnastiker, Saisonarbeiter, Ziegelarbeiter) und ‚typische' Kriminalität (Diebstahl, Einbruch, Betrug, Raub). Dabei muss stets mitgedacht werden, dass die Fahndungen sowohl der als ‚Zigeuner' Bezeichneten als auch jener, die nicht so bezeichnet wurden, zusammen nur 0,5 bis 1,5 Prozent aller Fahndungseinträge pro Jahr ausmachten. Bis zum Ersten Weltkrieg blieb das Verhältnis zwischen ‚Zigeunern' und ‚nicht als Zigeuner' gefahndeten Personen in dieser Gruppe zwischen 2:1 bis zu 3:1. Erst im Krieg zeigt sich eine Veränderung. Ab 1915 änderte sich das Verhältnis von 1:1 zu 1:1,3. Um diese Veränderung genauer zu analysieren, muss auf die beschriebenen Eigenschaften und das Aussehen eingegangen werden.

Ein *anthropologischer Typus* hatte auf die Kategorie ‚Zigeuner' im *Signalement* keine Bedeutung. Dabei muss erwähnt werden, dass mit ‚Zigeuner'-Aussehen oder ‚Zigeuner'-Typus nicht nur die Haut- oder Haarfarbe gemeint war, sondern auch die Kleidung miteinbezogen wurde. Das äußere Erscheinungsbild vom ‚dunkelhäutigen' ‚Zigeuner' stellte bei den Fahndungen kein relevantes Attribut dar. Bei 585 ‚Zigeunern' wurde explizit beschrieben, dass sie wie ‚Zigeuner' aussehen, aber bei 238 ‚Zigeunern' war das Gegenteil der Fall – sie sahen eben nicht wie ‚Zigeuner' aus. Weiters wurde bei 204 nicht als ‚Zigeuner' Bezeichneten erwähnt, dass sie wie ‚Zigeuner' aussahen, obwohl sie laut Fahndungsbeschreibung keine waren.

Da ‚Nationalitäten' in Österreich-Ungarn mittels Sprache kategorisiert wurden, liegt die Frage danach nahe, nachdem der anthropologische Typus keine eindeutige Antwort geben kann. Bei 165 gefahndeten ‚Zigeunern' wurde angegeben, dass sie die ‚Zigeuner-Sprache', ‚Zigeunerisch' oder ‚Zigeuner-Dialekt' sprachen. Zusätzlich

wurde bei 33 der Gefahndeten, die nicht als ‚Zigeuner' beschrieben wurden, vermerkt, dass sie dieser Sprache mächtig waren. Die überwiegende Mehrheit aller Sprachangaben (1.096) im gesamten Sample (8.460) war Deutsch (408), gefolgt von Tschechisch (143) und Ungarisch (143).[280] Mehrsprachigkeit war ebenso anzutreffen, aber in einem geringeren Umfang.[281]

Weder anthropologischer Typus noch Sprache waren ausschlaggebende Faktoren für die Bezeichnung ‚Zigeuner' im *Signalement*. Weitere Bausteine der (Fremd-) Konstruktion von Ethnie waren Familienname und Herkunftsort. Zwar zeigt sich hier eine bei Weitem engere Verbindung als bei Sprache und anthropologischem Typus, doch die Uneindeutigkeit bleibt aufrecht. Die häufigsten ‚Zigeunernamen', die im *Signalement* mit ‚Zigeuner' auftraten, waren unterschiedliche Schreibweisen von: Ručižka (684), Daniel (647), Horvath (331), Malik (224), Buriansky (219), Sarközy (175). Nicht als ‚Zigeuner' wurden jedoch 414 Ručižkas, 203 Daniels, 268 Horvaths, 73 Maliks, 34 Buriansky und 60 Sarközys geführt. Es kam auch vor, dass Personen mit ‚typischen' ‚Zigeunernamen' öfter *nicht* als ‚Zigeuner' bezeichnet wurden als umgekehrt. Die Übersicht der ‚Zigeuner'-Namen im Anhang zeigt die Uneindeutigkeit noch klarer; es finden sich hie und da auch unübliche Namen wie Vitek oder Šafrán.[282]

280 Die weiteren Sprachen waren: Slowenisch (70), Polnisch (49), Slawisch (46), Italienisch (34), Kroatisch (25), Slowakisch (22), Rumänisch (17), Serbisch (9), Ruthenisch (7), Russisch (4), Türkisch (2) und Windisch (1).

281 Als Böhmisch und ‚Zigeunerisch' sprechend wurden 26 Personen beschrieben; sechs sollen Böhmisch mit ‚Zigeunerakzent' oder ‚-dialekt' gesprochen haben, und elf Gefahndete sprachen demnach Böhmisch, Deutsch und ‚Zigeunerisch'. Weitere vier sollen neben ‚Zigeunerisch' zusätzlich Deutsch und Böhmisch, andere drei Deutsch und Polnisch gesprochen haben und weitere fünf Deutsch, Slowakisch und ‚Zigeunerisch'. Eine Person soll Deutsch, Rumänisch und die ‚Zigeunersprache' beherrscht haben und sechs Deutsch, Ungarisch und ‚Zigeunerisch'. Weitere Sprachkombinationen mit ‚Zigeunerisch' waren: Kroatisch (2), Mährisch und Deutsch (1), Mährisch (7), Polnisch (11), Polnisch und Ruthenisch (2), Rumänisch (1), Russisch und Ruthenisch (2), Serbisch, Ungarisch und Deutsch (1), Slowakisch (3), Slowenisch (4), Slowenisch, Ungarisch und Deutsch (1), Ungarisch (6), Slawisch (3), Slawisch und Deutsch (1), Slowenisch und Ungarisch (1), Deutsch und Italienisch (1).

282 Vgl. im Anhang: ‚Zigeunernamen' und ihre Fahndungen im *Zentralpolizeiblatt*.

Abbildung 8: *Zentralpolizeiblatt* (Fahndungen) 1860–1918



Eigene Darstellung, Quelle[283]

283 Vgl. Zentralpolizeiblatt (ZPB) 1860–1918.

Tabelle 3: Fahndungen nach Zuständigkeit in Österreich-Ungarn

Heimatzuständig in	Böhm.		Buk.		Dalm.		Gal.		Knt.		Krain		Küstenl.		Mähr.	
Böhm.	546	271	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0	148	78
Buk.	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Dalm.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gal.	5	3	0	0	0	0	52	28	0	0	0	0	0	0	30	9
Knt.	0	0	0	0	0	0	0	0	45	27	6	6	0	0	1	0
Krain	0	0	0	0	0	0	0	0	3	2	59	43	3	3	2	1
Küstenl.	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	7	4	0	0	0	0
Mähr.	88	55	0	0	0	0	16	8	1	0	0	0	1	0	711	494
NÖ	4	1	0	0	0	0	1	0	5	1	0	0	0	0	15	10
OÖ	5	4	0	0	0	0	0	0	1	0	3	1	0	0	4	0
Szbg.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schles.	5	5	0	0	0	0	6	6	0	0	0	0	0	0	14	12
Stmk.	0	0	0	0	0	0	0	0	3	2	2	2	0	0	3	1
Tirol	1	1	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	4	3
Vbg.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(ö. Kronl.)	654	340	0	0	0	0	76	42	65	33	78	56	5	3	932	608
Ld. ung. K.	117	66	1	0	1	0	39	30	25	20	33	22	12	7	174	146
(Ausland)																
Summe																

Fahndungen	nach ‚Zigeunern‘

Tabelle 4: Fahndungen, aufgelistet nach regionalen Behörden

	Böhm.	Buk.	Dalm.	Gal.	Knt.	Krain	Küstl.	Mähr.
Fahndungen	1.228	2	5	193	172	309	113	1.621
davon ‚Zigeuner‘	693	1	2	118	111	231	46	1.152

NÖ		**OÖ**		**Szbg.**		**Schl.**		**Stmk.**		**Tir.**		**Vbg.**		**Ld. Ung K.**		**Sum.**	**‚Zig.‘**
104	56	82	63	9	3	7	5	17	6	5	1	0	0	16	3	**937**	**486**
4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	**7**	**1**
0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	**2**	**0**
4	1	0	0	1	0	3	1	0	0	1	0	0	0	5	0	**101**	**42**
0	0	1	0	0	0	0	0	19	7	5	2	1	0	0	0	**78**	**42**
1	0	0	0	0	0	0	0	14	10	1	1	0	0	1	0	**84**	**60**
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	**8**	**5**
194	79	14	9	4	0	48	38	2	2	3	3	0	0	5	0	**1.087**	**688**
127	32	32	15	4	0	0	0	20	11	3	0	0	0	3	0	**214**	**70**
8	6	25	8	6	0	0	0	8	5	11	10	1	0	0	0	**72**	**34**
12	1	3	1	5	3	0	0	13	13	1	1	1	0	0	0	**35**	**19**
8	5	1	0	4	4	121	93	3	2	0	0	0	0	0	0	**162**	**127**
12	7	1	0	1	0	0	0	61	31	0	0	0	0	0	0	**83**	**43**
7	3	8	0	6	0	0	0	2	1	56	7	6	0	0	0	**94**	**15**
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	**0**	**0**
481	190	167	96	40	10	180	137	159	88	86	25	9	0	32	4	**2.964**	**1.632**
731	433	56	34	44	30	12	6	468	357	21	13	8	3	201	82	**1.943**	**1.249**
																335	**101**
																5.242	**2.982**

Eigene Darstellung, Quelle[284]

NÖ	**OÖ**	**Szbg.**	**Schles.**	**Stmk.**	**Tir.**	**Vbg.**	**Ld. Ung. K.**	
1.561	445	131	368	1.099	201	31	262	Fahndungen
804	297	61	300	823	79	8	105	davon ‚Zigeuner‘

Eigene Darstellung, Quelle[285]

284 Vgl. ZPB 1860–1918.
285 Vgl. ebda.

Auch der Herkunftsort spielte eine wichtige Rolle bei der Identifizierung von ‚Zigeunern', weil Behördenmitarbeiter oft erst wegen des Ortes in Kombination mit dem Familiennamen die Charakterisierung ‚Zigeuner' ins *Signalement* schrieben. Die Behauptungen im *Zigeunerdiskurs*, dass die Heimatzuständigkeit von ‚Zigeunern' nicht feststellbar gewesen wäre oder es sich um ‚ungarische Zigeuner' gehandelt hätte, lassen sich durch das Sample nicht bestätigen.[286] Von den 5.340 Personen, die als ‚Zigeuner' bezeichnet wurden, kann bei 2.982 (56 Prozent) die Herkunftsangabe entnommen werden: 1.632 stammten aus den k. k. Kronländern, 1.249 aus den Ländern der ungarischen Krone und 101 aus dem Ausland (vgl. Tabelle 3).[287] Insgesamt war bei 5.242 Personen der 8.460 Fahndungen (61 Prozent) die Herkunft bekannt. Die Tabelle über die Fahndung nach der Zuständigkeit in Österreich-Ungarn zeigt, dass nur die Behörden in Niederösterreich und in der Steiermark öfters nach ‚ungarischen Zigeunern' fahndeten. Die Grenznähe alleine ist keine Begründung, denn für alle anderen Gebiete, auch jene zur ungarischen Grenze, zeigt sich, dass die meisten der ‚Zigeuner' überwiegend in dem Kronland heimatberechtigt waren, in dem sie gefahndet wurden.

Generell lassen sich anhand der Fahndungen in Grundzügen Unterschiede der alltäglichen Polizeipraxis in Österreich-Ungarn aufzeigen. 7.741 Fahndungen können regionalen Behörden zugeschrieben werden. Daraus ist ersichtlich, dass in den Kronländern Böhmen, Mähren, Niederösterreich und der Steiermark stärker gegen ‚Zigeuner' vorgegangen wurde (vgl. Tabelle 4).

Die wesentlichsten Unterschiede zwischen jenen Personen, die im *Signalement* als ‚Zigeuner' beschrieben wurden, und jenen, bei denen das nicht der Fall war, sind Arbeitslosigkeit/Beruf und Geschlecht: Von 3.507 ‚Zigeunern' hatten laut den Behörden 973 einen Beruf oder Erwerb vorzuweisen, von 1.424 ‚Zigeunerinnen' waren es 157. 2.534 ‚Zigeuner' und 1.267 ‚Zigeunerinnen' waren arbeitslos. Bei jenen, die nicht die Kategorie ‚Zigeuner' im *Signalement* hatten, hatten 1.567 Männer (von 1.842) und 249 Frauen (von 387) einen Beruf oder Erwerb vorzuweisen (vgl. Tabelle 5).

286 Hier zeigt sich folgendes Problem der Gerichte und Exekutivbehörden bei den Fahndungsbeschreiben: Manchmal wussten sie nicht, in welchem Land, Staat, Komitat oder Kronland die Heimatgemeinde lag, Namensgleichheiten und verschiedene Namen im mehrsprachigen Österreich-Ungarn taten ihr Übriges.

287 355 ausländische Staatsangehörige befinden sich in diesem Sample: Von 175 Staatsangehörigen des Deutschen Reiches wurden 83 als ‚Zigeuner' charakterisiert, von 20 mit serbischer Staatsangehörigkeit acht, von 21 aus dem Russischen Reich eine Person, von acht Personen aus der Schweiz ebenfalls eine, wie von zwei aus Rumänien. In diesem Sample waren acht Gefahndete aus Bosnien-Herzegowina, sieben bezeichneten die Behörden als ‚Zigeuner'. Weiters wurden folgende 117 mit den Staatsangehörigkeiten Italien (104), Frankreich (8), Belgien (3) und Griechenland (2) nicht als ‚Zigeuner' beschrieben.

Tabelle 5: 'Zigeuner' im *Signalement* nach Arbeit und Geschlecht 1860–1918 (1914–1918)

	Arbeit	**(1914–1918)**	**Arbeitslos**	**(1914–1918)**	**Summe**	**(1914–1918)**
'Zigeuner'	973	(409)	2.534	(243)	**3.507**	**(652)**
'Zigeunerinnen'	157	(20)	1.267	(166)	**1.424**	**(186)**
nicht als 'Zigeuner'	1.567	(779)	275	(63)	**1.842**	**(842)**
nicht als 'Zigeunerinnen'	249	(49)	138	(35)	**387**	**(84)**
'Zigeuner' und 'Zigeunerinnen' (Summe)	1.130	(429)	3.811	(409)	**4.931**	**(838)**
nicht als 'Zigeuner' und 'Zigeunerinnen' (Summe)	1.816	(828)	413	(98)	**2.229**	**(926)**
Gefahndete Männer	2.540	(1.188)	2.809	(306)	**5.349**	**(1.494)**
Gefahndete Frauen	406	(69)	1.405	(201)	**1.811**	**(270)**

Eigene Darstellung, Quelle[288]

Der Status 'arbeitslos und umherziehend' war das signifikanteste Merkmal bei all jenen, die als 'Zigeuner' beschrieben wurden. Wie in den Kriminalstatistiken hatten Männer einen deutlichen Überhang. Der Anteil der Frauen bei den Fahndungen ist im Vergleich zur Kriminalstatistik für die österreichischen k.k. Kronländer groß: Während in den Statistiken nur 15 Prozent Frauen waren, sind es knapp 34 Prozent im Sample. Prostitution, generell als dezidiert 'weibliche Kriminalität' bezeichnet, findet sich bei den gefahndeten 'Zigeunerinnen' allerdings nicht. Keine der neun gefahndeten Prostituierten wurde als 'Zigeunerin' charakterisiert.[289]

Weder der anthropologische Typus, Sprache, 'Zigeunername' noch Herkunft, Arbeitsmigration, mobiles Gewerbe oder Arbeitslosigkeit konnten für die Gerichte und Sicherheitsbehörden eindeutig klären, wer als 'Zigeuner' galt. Innerhalb dieser Charakteristika und Zuordnungsschemata wurden zwar Personen als 'Zigeuner' im *Signalement* bezeichnet, jedoch blieb eine Uneindeutigkeit bestehen. Vor allem Arbeitslosigkeit zusammen mit dem Umherziehen oder einem fremden Heimatrecht führten zur Zuordnung 'Zigeuner', weniger eine dunkle Hautfarbe oder die Angabe 'Zigeunersprache'. Trotz dieser Uneindeutigkeit stellt sich die Frage, ob in Österreich-Ungarn *Zigeunerevidenzen* geführt wurden, denn der Ordnungsbegriff

288 Vgl. ebda.

289 Vgl. Krems, ZPB 15/17.4.1867; Horwath, ZPB 9/18.2.1871; Dwořak/Kolař, ZPB 56/10.9.1875; Hauer, ZPB 23/7.5.1887; Gaßmann, ZPB 22/8.5.1890; Ružička, ZPB 10/17.2.1900; Horwath, ZPB 108/30.10.1905; Sárköszy, ZPB 224/19.11.1915; Růžička, ZPB 14/27.1.1915.

'Zigeuner' fand sich in *Signalements* und in den Fahndungsregistern, die Teil der *polizeilichen Evidenz* waren.

Zigeunerevidenzen in Österreich-Ungarn

Im Zuge des *Zigeunererlasses 1888* wurden die ersten Anordnungen zur Evidenznahme von 'Zigeunern' in ihren Heimatgemeinden getroffen.[290] Da die Heimatgemeinden nicht wirklich daran interessiert waren, dass 'ihre' 'Zigeuner' amtlich registriert wurden, überrascht es nicht, dass dies kaum durchgeführt wurde. Doch bestand vonseiten der Polizeibehörden ein Interesse, 'Zigeuner' in einer eigenen Evidenz zu halten?

Zur Erinnerung: Die Wiener Polizeidirektion nannte bei der Organisation der Evidenz einmal 'Zigeuner' unter den Verbrecherkategorien. Bei der Einführung der Strafkarten für die Kriminalstatistik sollten bei Landstreichern und 'Zigeunern' die Namen der Eltern berücksichtigt werden; mehr nicht. Daraus ist zu schließen, dass die Wiener Polizeidirektion keinen Fokus auf diese verhältnismäßig kleine Gruppe legte, um 'Zigeuner' extra in Evidenz zu halten.

Trotzdem versuchten verschiedene Justiz- und Polizeibehörden in Österreich-Ungarn, *Zigeunerevidenzen* einzuführen, wie etwa Justiz- und Sicherheitsbehörden in Böhmen 1904, 1905 und 1910 sowie die k.k. Gendarmerie zwischen 1909 und 1911. Letztere konnte auf die Unterstützung des k.k. Justizministeriums zählen. Zwar gaben das 1905 von der Münchner Polizeidirektion herausgegebene *Zigeunerbuch* von Alfred Dillmann, Samassas Vorschläge zu einem ungarischen *Zigeunergesetz* 1907 (vgl. Kap. II.3) sowie die diskutierte Evidenznahme von 'Zigeunern' mittels Fingerabdruckkarten bei der Deutschen Polizeikonferenz 1912 infolge der Münchner Konferenz zur *Bekämpfung der Zigeunerplage* 1911 der Diskussion in den österreichischen Kronländern Aufschwung,[291] doch es kam zu keiner großflächigen Einführung einer *Zigeunerevidenz*.

---

290 Das k.k. Ministerium des Innern ordnete kurz nach dem *Zigeunererlass 1888* den Verwaltungsbehörden in den Kronländern an, Verzeichnisse über heimatberechtigte 'Zigeuner' zu erstellen. Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Statthalterei von Niederösterreich und von Böhmen über das Zigeunerunwesen, Wien, 24.4.1889, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Zigeunerunwesen – Bekämpfung, Interpellation, ÖStA, AdR, BKA, Inneres, 20/2 Kt. 4745, Gz. 86.904, Zl. 13.838–1912, Nr. 5.153/1889; M.I., 24. April 1889, Z. 5.153, und vom 3. Juli 1890, Z. 42.685, zit. nach: Friedrich Meister, Die polizeilichen Vorschriften Niederösterreichs. Nach dem Stande vom 1. September 1927, Bd. 2, Wien 1927, S. 1070.

291 Vgl. Meßner, Identifizierungstechniken, S. 312.

Vereinzelt gab es Versuche, *Zigeunerevidenzen* mittels neuer Identifizierungstechniken anzulegen. 1904 veranlasste die Prager Staatsanwaltschaft die Einführung einer „Zentralevidenz für abgestrafte Zigeuner in Böhmen".[292] Im Jahresbericht über die *Bekämpfung des Zigeunerunwesens* für 1904 argumentierte die Statthalterei in Prag, dass die Verzeichnisse, die im Zuge des *Zigeunererlasses 1888* seit 1890 für das k.k. Innenministerium erstellt hätten werden sollen, überarbeitet werden müssten. Mit daktyloskopischen Identitätsfeststellungen sollte Klarheit über die Heimatzuständigkeit der 'Zigeuner' in den k.k. Kronländern geschaffen werden.[293] Ein Jahr später sah sich die Statthalterei Böhmens durch Dillmanns *Zigeunerbuch* bestätigt. Sie forderte das k.k. Ministerium des Innern auf, ein gleichartiges Buch für die österreichischen Kronländer erstellen zu lassen, während das k.k. Innenministerium ein solches Buch nur für die Grenzposten zum Deutschen Reich als erforderlich ansah.[294]

Im Zuge der Diskussion über die Einführung der *Zigeunerevidenz* mithilfe der Fotografie versuchte die Deutsche Nationalpartei 1908, unter Wortführung von Karl Iro (1861–1934), in einer Interpellation die Maßnahme einer *Zigeunerevidenz* voranzutreiben. Mit Verweis auf Hans Gross' Kapitel über die 'Zigeuner' im *Handbuch für Untersuchungsrichter* betonte Iro die Wichtigkeit der Fotografie und die Zuordnung mittels 'Zigeunernamen' für Identifizierungsmöglichkeiten. Dazu äußerte er auch die Idee, dass „jeder aufgegriffene Zigeuner auf eine Art und Weise bezeichnet werden" soll: „Er könnte beispielsweise am rechten Unterarm eine Ziffer tätowiert erhalten."[295]

292 Vgl. Einsichtsakt des JM [Justizministeriums] betreffend Einführung einer Zentralevidenz für abgestrafte Zigeuner in Böhmen, Wien, 28.7.1904, Zl. 12.554, ÖStA, AVA MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 33.529/1904.

293 Statthalterei in Böhmen, Prag, 27.3.1905, Statthalterei in Böhmen, Prag, 12.4.1905, K.k. Ministerium des Innern, Statthalterei in Prag zur h.o. Z. 14.015 ex 1887 über die im Jahre 1904 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge u. zur h.o. Z. 6.414/05 (u. Z. 4.666/05) betreffend die Interpellation des Abgeordneten Loula und Genossen in Angelegenheit des Zigeunerunwesens im südlichen Böhmen, Wien, 28.11.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 17.956/05, Zl. 14.020/05.

294 K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 1.2.1906, K.k. Ministerium des Innern, Berichte der Landeschefs in 1.) Lemberg, 2.) Laibach, 3.) Troppau, 4.) Wien, 5.) Zara und 6.) Graz ad h.o. Z. 14014 ex 1887 über die im Jahre 1905 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge, Wien, 3.4.1906, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 14.825 ex 1906, Zl. 5.281.

295 Vgl. Interpellation des Abgeordneten Karl Iro und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, an Seine Exzellenz, den Herrn Minister für Landesverteidigung und an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend Maßnahmen zur Einschränkung, beziehungsweise Beseitigung der Zigeunerplage, K.k. Ministerpraesident, Wien, 28.6.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 24.735/08.

Weder erfolgte eine Revision der Verzeichnisse der heimatberechtigten ‚Zigeuner' noch wurde ein eigenes *Zigeunerbuch* für die österreichischen Kronländer erstellt. Auch eine ‚Zentralevidenz für abgestrafte Zigeuner in Böhmen' legten die Behörden nicht an, nur die Bezirkshauptmannschaft Tachau/Tachov hatte eine Evidenznahme mittels Daktyloskopie und Anthropometrie umgesetzt. Für die ersten Maßnahmen zu einer *Zigeunerevidenz* m Bezirk Tachau dürfte die Publikation des *Zigeunerbuches* von Dillmann einen zusätzlichen Ansporn geliefert haben. Der Statthalter von Böhmen, Karl Maria Graf von Coudenhove (1855–1911), hob im Bericht für 1905 hervor, das *Zigeunerbuch* auf Anweisung des Innenministeriums den Grenzposten zu Bayern empfohlen zu haben. Dieser Erlass erging vom k.k. Innenministerium am 4. August 1905. Ob das *Zigeunerbuch* tatsächlich ein Hilfsmittel darstellte, bezweifelte der Statthalter Böhmens trotz des Versprechens, Identifizierungen zu erleichtern. Coudenhove wies auf seinen Vorschlag hin, den er schon am 27. März 1905 beim Innenministerium in Wien eingebracht hatte, nämlich alle ‚Zigeuner' in den k.k. Kronländern in Verzeichnissen zu erfassen und daraus ein *Zigeunerbuch* zu erstellen.[296] Ein weiterer Versuch einer *Zigeunerevidenz* wurde um 1910 wieder in Böhmen, und zwar beim Gendarmeriepostenkommando Königliche Weinberge/Královské Vinohrady, unternommen. Sie soll 500 Karten enthalten haben.[297]

Auch auf internationaler Ebene wurden 1909 und 1912 Versuche unternommen, *Zigeunerevidenzen* einzurichten, und obwohl diese Versuche scheiterten, hatten sie Auswirkungen auf die Debatte um eine *Zigeunerevidenz* in den k.k. Kronländern. So schlug im Herbst 1909 der Schweizer Bundesrat auf Drängen der kantonalen Polizeidirektionen eine internationale Konferenz zur „Behandlung der Zigeunerfrage" mit den Nachbarstaaten vor mit dem Ziel, dass Vertretungen des Deutschen Reichs, Österreich-Ungarns, Italiens, Frankreichs und eben der Schweiz eine internationale Kommission gründen sollten.[298] Im Fokus sollten vor allem die Grundsätze der Einbürgerung von ‚Zigeunern' stehen.

296 Vgl. K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 1.2.1906, K.k. Ministerium des Innern, Berichte der Landeschefs in 1.) Lemberg, 2.) Laibach, 3.) Troppau, 4.) Wien, 5.) Zara und 6.) Graz ad h.o. Z. 14014 ex 1887 über die im Jahre 1905 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge, Wien, 3.4.1906, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 14.825 ex 1906, Zl. 5.281.

297 Vgl. K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1910, Prag, 22.7.1911, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 25.401/1911.

298 Vgl. Abschrift IIIb 9041, Der Schweizerische Bundesrat an die Schweizerischen Gesandtschaften in Berlin, Paris, Rom und Wien, Bern, 2.7.1909, Auswärtiges Amt, Berlin, 19.10.1909, Bundesarchiv Berlin (BAB), R 1.501/113.700. Bonillo widmete sich unter bundesdeutscher (Retro-)Perspektive diesem Vorschlag. Vgl. Bonillo, ‚Zigeunerpolitik', S. 208–211.

Da es sich um eine gesetzliche Maßnahme handeln sollte, waren die juristischen Definitionen zentral, und so versuchte der Schweizer Bundesrat, eine exakte juristische Definition von ‚Zigeuner' zu finden. Diese Definition orientierte sich an soziografischen Merkmalen sowie spezifischer Kriminalität wie Vagabondage und Bettel, wobei es sich *de facto* um eine Kriminalisierung von Armut und Arbeitsmigration handelte:

> „Unter der Bezeichnung ‚Zigeuner' werden diejenigen nomadisierenden Personen verstanden, welche ohne festen Wohnsitz einzeln oder in Familien oder Banden gewohnheitsmässig umherziehen und sich ihren Lebensunterhalt durch die Ausübung von Wandergewerben und Handel oder durch Bettel und auf die andere ordnungswidrige Weise verschaffen, sofern nicht ihre Staatsangehörigkeit durch amtliche Ausweisschriften unzweifelhaft festgestellt ist."[299]

Nach der genauen Identifizierung einer Person als ‚Zigeuner'[300] sollte sie in einer Heimatrolle (Verzeichnis über Zuständige in einer Heimatgemeinde) geführt

299 Abschrift IIIb 9041, Der Schweizerische Bundesrat an die Schweizerischen Gesandtschaften in Berlin, Paris, Rom und Wien, Bern, 2.7.1909, Entwurf eines Programmes, welches den Beratungen einer internationalen Konferenz zur Regelung der Zigeunerfrage zu Grunde gelegt werden könnte, Auswärtiges Amt, Berlin, 19.10.1909, BAB, R 1.501/113.700.

300 „Art. 3. Die Einvernahme hat sich zu erstrecken auf folgende Punkte: Familienname; Vorname; bei mehreren Vornamen: Rufname, eventl. Spitzname; Familienstand, Religion; Beruf oder Gewerbe; Herkunft, eventl. jetzige oder frühere Staats- und Ortsangehörigkeit der Person oder ihrer männlichen, subsidiär ihrer weiblichen Ascendenten; Geburtszeit (möglichst nach Jahr, Monat und Tag) bei bloss approximativer Altersangabe: Feststellung, ungefähr in welchem Jahre die betreffende Person geboren ist; Geburtsort, mit Besetzung des Verwaltungs- oder Gerichtsbezirkes, wo derselbe liegt; Namen, Stand, Wohnort, event. Sterbeort und Todesdatum der Eltern, bei ehelicher Abstammung auch Mädchenname der Mutter; Zeit und Ort der Eheschliessung und Angabe der Behörde, vor welcher die Eheschliessung erfolgt ist; Namen, Geburtszeit und Geburtsort sämtlicher (auch der erwachsenen) ehelichen und ausserehelichen Kinder; Personalien von event. Mitgeführten fremden Kindern; Aufenthalt während der letztvergangenen drei Jahre und Angabe der Behörden, welche hierüber Auskunft geben bezw. die einzelnen Mitteilungen verifizieren können. Hat der Zigeuner während der letzten drei Jahre eine oder mehrere Freiheitsstrafen von mindestens 6 Monaten erlitten, so soll die Einvernahme zur Feststellung des Aufenthaltes um die Zeitdauer der Strafe (bezw. der Strafen) nach rückwärts über den dreijährigen Zeitraum hinaus ausgedehnt werden." Abschrift IIIb 9041, Zur vertraulichen Kenntnisnahme, Der Schweizer Bundesrat an die Schweizerischen Gesandtschaften in Berlin, Paris, Rom und Wien, Bern, 2.7.1909, Entwurf eines Programmes, welches den Beratungen einer internationalen Konferenz zur Regelung der Zigeunerfrage zu Grunde gelegt werden könnte, Auswärtiges Amt, Berlin, 19.10.1909, BAB, IIIb 9041 09, A 8447.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

werden, um die Zuordnung und Verteilung genau zu regeln.[301] Jeder identifizierte und zugeordnete ‚Zigeuner' sollte anthropometrisch vermessen und ihm daraufhin ein Pass mit Passbild (dem anthropologischen *Signalement*) ausgestellt werden. Für jeden Vertragsstaat wäre eine nationale polizeiliche Zentralstelle vorgesehen, die Kopien der anthropometrischen *Signalements* und Passkopien aufbewahren sollte.[302] Über den nationalen Stellen war noch eine übergeordnete internationale Zentralstelle geplant.[303]

Bis auf das k. u. Innenministerium in Budapest lehnten alle Regierungen die Einladung und die Vorschläge des Schweizer Bundesrats ab. Die deutsche Reichsregierung verwies in ihrer Absage auf ihre eigenen Lösungsansätze: restriktive alltägliche Polizeipraxis.[304] Das k. k. Innenministerium sagte im März 1910 trotz Bedenken zwar zu, vorausgesetzt, dass die anderen eingeladenen Staaten ebenfalls Vertretungen schickten.[305] Auf die Argumente des k. k. Innenministeriums soll im Folgenden genauer eingegangen werden, um die Hintergründe der Bedenken zu verstehen.

Das k. k. Innenministerium meinte, dass man ‚Zigeunern' häufig gar keine Staatsangehörigkeit nachweisen könne und deswegen nur eine Abschiebung die passendste Maßnahme sei.[306] Des Weiteren teilte es dem k. u. k. Außenministerium mit, dass nicht nur das „Zigeunerunwesen" international zu lösen wäre, sondern generell gegen „herumziehende Vaganten" und „Arbeitsscheue" vorzugehen sei, die allesamt „wie in allen Kulturstaaten" zur „gemeinnützigen Verwertung aller Arbeitskräfte" zugewiesen werden sollten.[307] Laut der Antwortnote des Außenministeriums würde es in Österreich-Ungarn kaum noch ein ‚Zigeunerunwesen' geben. Neben dem Abschieben versprach sich das k. k. Innenministerium Erfolg von der Einführung der gesetzlichen Fürsorgeerziehung, die eine Kindesabnahme und die Aufhebung der väterlichen Gewalt ermöglichte. Aber solange keine Ausfinanzierung für diese Maßnahmen vorhanden war, sah das k. k. Innenministerium keine mögliche ‚Lösung'.

In der Antwortnote an den Schweizer Bundesrat behauptete das k. k. Innenministerium außerdem, dass die meisten ‚Zigeuner', die in den österreichischen Kronländern aufgegriffen wurden, aus „der anderen Reichshälfte", „Rußland, Rumänien,

301 Vgl. Art. 2, ebda.

302 Vgl. Art. 5, ebda.

303 Vgl. Art. 6, ebda.

304 Vgl. Der Minister des Innern, Berlin, 2.11.1909, BAB, R 1.501/113.700 IA 8.447.

305 Vgl. Abschrift IIIb 4831, K. u. k. Ministerium des kaiserl. und königl. Hauses und des Äußern, Notiz, Wien, 21.3.1910, Auswärtiges Amt, Berlin, 18.4.1910, BAB, R 1.501/113.701 IA 3.329.

306 K. k. Ministerium des Innern, Ministerium des Aeußern mit dem Vorschlag der schweizerischen Regierung auf internationale Regelung der Bekämpfung der Zigeunerplage, Wien, 9.8.1909, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 36.126 und 25.727 ex 1909.

307 Ebda.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Serbien und den Balkanstaaten" kommen würden. Und da die ‚Zigeuner' generell von Osten nach Westen ziehen würden und die Behörden im Deutschen Reich, in der Schweiz und in Italien ‚Zigeuner' daher an der Grenze zu österreichischen Kronländern kontrollierten, befürchtete das Innenministerium in Wien, dass den meisten ‚Zigeunern' eine österreichische Staatsbürgerschaft zugeteilt werden könnte.[308] Deswegen sollten die östlicheren Staaten Europas und auf dem Balkan in das gemeinsame Vorgehen gegen ‚Zigeuner' miteinbezogen werden. Da sich das k.k. Innenministerium nicht länger mit dem Entwurf der Schweizer Regierung beschäftigen wollte, kam ihm der Entwurf der französischen Regierung „betreffend den Verkehr der Nomaden" ganz gelegen, und es teilte dem Schweizer Bundesrat mit abzuwarten, bis dem k.u.k. Außenministerium die Ergebnisse der parlamentarischen Debatte in Frankreich vorlägen.[309]

Anhand der weiter oben angeführten Daten aus den Fahndungen, die sich auch in der alltäglichen Polizeipraxis im nächsten Kapitel widerspiegeln, kann mit ziemlicher Sicherheit gesagt werden, dass die meisten ausländischen ‚Zigeuner', die im Deutschen Reich, in der Schweiz, in Italien und in Frankreich aufgegriffen wurden, aus Österreich-Ungarn waren und die meisten die österreichische Staatsbürgerschaft hatten. Die Zuteilung von ‚Zigeunern' nach dem Vorschlag des Schweizer Bundesrats hätte wohl dazu geführt, dass die österreichischen Kronländer ihre Heimatzuständigen übernehmen und verpflegen hätten müssen. Im Grunde genommen zeigte sich dasselbe Problem der Ablehnung der Verpflegung von Armen und Arbeitslosen und ihre Kriminalisierung durch den *Zigeunerdiskurs*, nur auf einer internationalen Ebene. Außerdem war das Abdrängen über die Grenze in der alltäglichen Polizeipraxis gang und gäbe, und nicht der gesetzliche Vorgang der Abschiebung oder Abschaffung.

Am 16. Dezember 1911 wurde erneut eine Konferenz zur „Lösung der Zigeunerfrage", diesmal in München, angesetzt.[310] Obwohl dabei überwiegend eine Regelung für das Deutsche Reich im Fokus stand, nahmen die Behörden in Österreich-Ungarn und in anderen Staaten Notiz davon. Die Argumente wiederholten sich und ähnelten den Antworten an den Schweizer Bundesrat: Wer soll die Kosten übernehmen? Da mit der Definition „nach Zigeunerart umherziehen"

308 Ebda.

309 K.k. Ministerium des Innern, Ministerium des Aeußern mit dem Vorschlag der schweizerischen Regierung auf internationale Regelung der Bekämpfung der Zigeunerplage, Wien, 21.12.1909, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 36.126 ex 1909.

310 Vgl. Albrecht, Zigeuner in Altbayern, S. 179–182; Bonillo, ‚Zigeunerpolitik', S. 200–208; Bauer, Von Dillmanns Zigeunerbuch zum BKA, S. 117–121; Tatarinov, Kriminalisierung, S. 93–96; Fitzpatrick, Purging the Empire, S. 177, 195.

auch die „slowakischen Kesselflicker, Bärenführer, pp.“ sowie mobile Gewerbetreibende betroffen wären, wurde die „Festlegung des Zigeunerbegriffs für nicht erwünscht und kaum für möglich erachtet“. Nur der in Aussicht genommene zentrale Nachrichten- und Erkennungsdienst könnte dieses Problem lösen.[311] Kurz darauf wurde in den k.k. Kronländern mit der Planung einer daktyloskopischen *Zigeunerevidenz* begonnen.

Das k.k. Justizministerium verabschiedete am 17. Mai 1911 den Erlass zur Einführung des daktyloskopischen Erkennungsdienstes bei den Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwälten auf Basis des Erkennungsdienstes der Wiener Polizeidirektion.[312] Schon im Dezember 1909 hatte das k.k. Ministerium für Landesverteidigung eine *Zigeunerevidenz* mittels daktyloskopischen Erkennungsdienstes in Planung genommen.[313] Es sah darin eine Möglichkeit, die Gendarmerie mit der Technik der Daktyloskopie vertraut zu machen und gleichzeitig gegen das ‚Zigeunerunwesen' vorzugehen. Diesen Vorschlag unterstützte das k.k. Justizministerium.[314] Das k.k. Innenministerium zeigte sich darüber aber erstaunt, denn das Justizministerium hatte schon 1904 die Möglichkeit erkannt, den daktyloskopischen Erkennungsdienst der Wiener Polizeidirektion auf alle österreichischen Kronländer auszudehnen. Bei den Polizeibehörden und in den Strafanstalten wurde zwischen 1904 und 1911 die Daktyloskopie Schritt für Schritt eingeführt, doch die k.k. Gendarmerie hatte man vergessen, wie das k.k. Innenministerium selbst zugab. Das sollte nachgeholt werden.[315] Gerade weil der daktyloskopische Erkennungsdienst der Polizeidirektion Wien als Vorlage für alle Kronländer herangezogen wurde und darin bis dahin keine *Zigeunerevidenz* geführt wurde, kam es zu keiner

311 Vgl. Abschrift, Zu einer mündlichen Erörterung der von einer in München abgehaltenen Konferenz „Grundzüge für die Bekämpfung der Zigeunerplage“ waren zufolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 16. Dezember 1911 – II ff. 1147 – die nebenbei bezeichneten Herren am heutigen Tage zusammengetreten, Cassel, 6.1.1912, BAB, R 1.501/113.701, IA 4.849.13 II.

312 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Justizministerium, Statthaltereien in: Prag, Brünn, Graz, Innsbruck, Landesregierung in Czernowitz und Ante repositionem Einsichtsakt des Ministeriums für Landesverteidigung, betreffend die Anwendung der ‚Daktyloskopie', Wien, 18.1.1912, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 1.825.

313 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Ministerium für Landesverteidigung äussert sich ad h.o. Z: 14699 ex 1910 hinsichtlich der geplanten Evidenzhaltung der Zigeuner unter Anwendung der Daktyloskopie, Wien, 28.11.1911, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 24.178/11.

314 Vgl. K.k. Justizministerium, 5846/10, Zu: 41795/9, Wien, 14.4.1910, K.k. Ministerium des Innern, Justizministerium äußert sich ad h.o. Zl. 41695/1909 hinsichtlich der geplanten Evidenzhaltung der Zigeuner unter Anwendung der Daktyloskopie, Wien, 11.4.1911, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 14.699/1910.

315 Vgl. ebda.

daktyloskopischen *Zigeunerevidenz* bei der Gendarmerie. So baute auch die Polizeidirektion in Prag, die in Innovationen mit der Wiener konkurrierte, die Evidenz ähnlich auf: Es ging um Verbrecher und Verbrecherinnen im Allgemeinen.[316]

Nicht nur das k.k. Ministerium für Landesverteidigung musste die Ablehnung des k.k. Justizministeriums hinnehmen, auch die Statthaltereien der Steiermark und für Böhmen. Die steirische Statthalterei forderte eine daktyloskopische *Zigeunerevidenz* in einem „Zentral-Zigeuner-Kataster" bei der Polizeidirektion in Wien.[317] In Prag unterstützte man das Ministerium für Landesverteidigung,[318] und auch die Polizeidirektion in Prag bemühte sich um eine zentrale *Zigeunerevidenz*.[319] Doch sie wurde bei keiner Behörde eingeführt.

Obwohl „Vaganten" und Abgeschobene bzw. Ausgewiesene in der *polizeilichen Evidenz* zu den großen Gruppen des „gewerbsmäßigen Verbrecherthums" gehörten, wurden ‚Zigeuner' nicht einmal als Untergruppe angeführt.[320] Hier zeigt sich der gravierende Unterschied zwischen dem politischen und mit ihm der kriminologische *Zigeunerdiskurs* gegenüber dem polizeilichen Diskurs über ‚Zigeuner'. Während der politische *Zigeunerdiskurs* gesetzliche Verschärfungen gegen ‚Zigeuner' forderte und im kriminologischen Diskurs eine ständige Bedrohung durch ‚Zigeuner' und das Binden der Polizeikräfte durch ihre „kriminelle Energie" angeführt wurde,[321] wurde vonseiten der Sicherheitsbehörden keine zentrale *Zigeunerevidenz* eingerichtet. Aber auf jeden Fall wurden Personen, die von Polizisten, Gendarmen und Gerichten als ‚Zigeuner' bezeichnet wurden, der Behandlung im polizeilich-kriminalistischen Komplex unterzogen.

---

316 Vgl. K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 30.5.1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 5.555/M.I./1910.

317 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Zigeunerunwesen: Bekämpfung, Wien, 19.1.1915, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 21.994.

318 Vgl. K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen, Anwendung der Daktyloskopie, Prag, 7.3.1908, Zl. 9.691, K.k. Ministerium des Innern, Ministerium für Landesverteidigung äussert sich ad h.o. Z: 14699 ex 1910 hinsichtlich der geplanten Evidenzhaltung der Zigeuner unter Anwendung der Daktyloskopie, Wien, 28.11.1911, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 23.178/11.

319 Vgl. K.k. Polizei-Direktion in Prag, NE. 96.964, Prag, 26.11.1907, K.k. Ministerium des Innern, Ministerium für Landesverteidigung äussert sich ad h.o. Z: 14699 ex 1910 hinsichtlich der geplanten Evidenzhaltung der Zigeuner unter Anwendung der Daktyloskopie, Wien, 28.11.1911, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 23.178/11.

320 Vgl. § 4, 173. Provisorische Anordnung für das Erkennungsamt der k.k. Polizei-Direction in Wien (Auszug), in: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien 1899.

321 Vgl. Gross, Handbuch, S. 454–480; Herz, Verbrechen und Verbrechertum in Österreich, S. 157, 162–165; Hoegel, Die Zigeunerplage, S. 149.

IV. DIE ALLTÄGLICHE POLIZEIPRAXIS GEGEN ‚ZIGEUNER'

In den zwei vorangegangenen Kapiteln wurden die Fragen behandelt, wie in Österreich-Ungarn versucht wurde, ‚Zigeuner' juristisch zu definieren, und wie Wissen über eine Bevölkerungspopulation mit dem Namen ‚Zigeuner' unter ethnisierenden sowie kriminalpolitischen Gesichtspunkten erhoben wurde. Die Versuche der juristischen Definitionen und der bevölkerungsstatistischen Erhebungen waren geprägt von anthropologisch-ethnologischen, strafrechtswissenschaftlichen und polizeilichen Diskursen. Alle Diskurse über ‚Zigeuner' und die Praktiken, wie ‚Zigeuner' zu erkennen, zu kategorisieren und zu erheben seien, hatten zwei Gemeinsamkeiten: die Uneindeutigkeit, wer ein ‚Zigeuner' war, und die Unmöglichkeit ihrer Evidenzhaltung.

Die Begriffsdefinition war uneindeutig und widersprüchlich. Bei ‚Zigeunern' handelte es sich angeblich um eine Ethnie oder ‚Rasse', für die aber keine ethnischen Schemata oder ‚Rassenmerkmale' zu finden waren. Im *Rassendiskurs* war von Hautfarbe, äußerlichem Erscheinungsbild, Wesensausdruck, Sprache, Kultur und Geschichte die Rede – wie über alle ‚Rassen' –, doch konnten in Bevölkerungszählungen trotz mehrmaliger Versuche ‚Zigeuner' nicht eindeutig gezählt werden bzw. waren die Zahlen widersprüchlich. Der *Rassendiskurs* fand auch Eingang in den kriminologischen Diskurs, und unter kriminalanthropologischen Gesichtspunkten wurden ‚Zigeuner', mit dem Rückgriff auf anthropologische Vermessungen und ethnologische Forschungen, als eine spezifische und besonders kriminelle ‚Rasse' konstruiert. Im strafrechtswissenschaftlichen Diskurs hingegen wurden derartige Thesen von den *klassischen* Strafrechtswissenschaften als nicht vertretbar abgelehnt. Außerdem konnte der Begriff ‚Zigeuner', wie bei den Gesetzesdebatten zu sehen war (vgl. Kap. II), juristisch nicht definiert werden, ohne auf soziale Erkennungskriterien zurückzugreifen.

Die wesentlichste Gemeinsamkeit zwischen dem anthropologisch-ethnologischen Diskurs, dem strafrechtswissenschaftlichen und dem polizeilichen Diskurs war die alltägliche Polizeipraxis. Die alltägliche Polizeipraxis basierte auf Wissen von routinemäßigen Handlungsmustern,[1] die in der *polizeilichen Evidenz* gesammelt, geordnet und kommuniziert wurden. Sie konnte als Exekutivmacht Gesetze unterminieren und eine souveräne Macht außerhalb von Gesetzen ausüben.

Die durch den Wiener Börsenkrach 1873 verursachte Wirtschaftskrise dauerte bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Allgemein gilt die Auffassung, dass die Wirtschaftskrise 1896 beendet war und in Österreich-Ungarn eine Art ‚zweite Gründerzeit'

1 Vgl. Lüdtke, Die Praxis von Herrschaft, S. 230.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

stattfand.[2] Trotz der wirtschaftlichen Stabilisierung in der Industrie und im Bankwesen gab es weiterhin eine hohe Arbeitslosigkeit und Massenelend.

Das Massenelend, die Armut und die Arbeitslosigkeit in ganz Österreich-Ungarn statistisch darzustellen, ist bis heute nicht möglich. Das hängt damit zusammen, dass sich die Wirtschaftsgeschichte stärker jenen Kronländern widmete, die später die Erste Republik Österreich bildeten,[3] weiters wurde nie eine vollständige Arbeitslosenstatistik erstellt. Zeitgenössische Statistiker, allen voran Ernst Mischler (1857–1912), erkannten das Problem zwar, aber auch sie scheiterten am Versuch, eine Arbeitslosenstatistik für die Jahre vor dem Ersten Weltkrieg zu erstellen.[4]

Sowohl im strafrechtswissenschaftlichen Diskurs als auch im hygienischen Bevölkerungsdiskurs in den österreichischen Kronländern wurde die Verbindung von Armut und Kriminalität diskutiert. Die Kontrolle von gewollter Mobilität der Saisonarbeiter und Saisonarbeiterinnen und von ungewollter Mobilität von Kranken, Armen, Landstreichern und ‚Zigeunern' wurde im k.k. Ministerium des Innern 1910 im Rahmen einer möglichen Neuorganisation der Hygienestationen besprochen.[5] Dabei gingen die beiden Strafrechtswissenschaftler Hugo Hoegel und Hugo Herz (vgl. Kap. II) auf die Verbindung von Armut und Kriminalität ein. Hoegel sah die

2 Vgl. Pammer, Entwicklung und Ungleichheit, S. 176.

3 So verweisen Michael Pammer und John F. Good auf den errechneten Nahrungsmittelpreisindex von Mühlpeck, Sandgruber und Woitek von 1979 (vgl. Pammer, Entwicklung und Ungleichheit, S. 284; Good, Der wirtschaftliche Aufstieg, S. 151 f.). 1914 wird im Preisindex als Ausgangspunkt genommen und auf 100 gesetzt, dadurch wirken Preise relativ konstant, und Preisanstiege werden zahlenmäßig abgeschwächt (z.B. 1867: 84,4; 1873: 98,3; 1896: 77,3; 1908: 91,8; 1911: 99,5). Vgl. Mühlpeck/Sandgruber/Woitek, Index der Verbraucherpreise 1800–1914, S. 649–688, Bd. 2: S. 125–166. Abgesehen davon geben die genannten Werke keine Realwerte der Nahrungsmittel oder Mieten noch Pro-Kopf-Einkommen an. Nur Good nennt ein Pro-Kopf-Einkommen für die Jahre 1910 bis 1913, vgl. Good, Der wirtschaftliche Aufstieg, S. 133, aber bei den Preisentwicklungen, etwa bei Fleisch, stellt Good nur die prozentuale Entwicklung dar, vgl. ebda., S. 103–106, 123.

4 Die Arbeitslosenstatistik von 1902 (1904) wurde verworfen, weil nur zehn ausgewählte Städte ohne die Vororte herangezogen worden waren. Vgl. Ernst Mischler, Die Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, in: Statistische Monatsschrift 17 (1912), S. 77; K.k. Statistische Zentral-Kommission, Österreichische Statistik, Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Die Zählung der Arbeitslosen in den Gemeinden der erweiterten Wohnungsaufnahme, Bd. 65/H. 4, Wien 1904. Mischler setzte sich intensiv mit Arbeitslosigkeit und Armut auseinander und publizierte Daten zur Steiermark und der Bukowina, des Weiteren gründete er die Zeitung *Der Arbeitsnachweis*, die sich diesen Themen widmete.

5 Vgl. Sitzungsbericht der am 16. und 17. Dezember 1910 im Ministerium des Innern abgehaltenen Besprechung über Choleravorkehrungen, Wien 1911, S. 11; Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 244.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Ursache der Vagabondage für Mähren, Böhmen und Schlesien in der notwendigen hohen Mobilität der Arbeitssuchenden aufgrund niedriger Löhne und ungleicher Grundbesitzverhältnisse zwischen Großgrundbesitzern und ärmeren Bevölkerungsschichten.[6] Herz hingegen, der die negativen Folgen des Kapitalismus durchaus erkannte, betonte die ‚Abnormalität' der Vagabundierenden.[7]

Die Verbindung von Armut und Kriminalität fand in politischen Diskursen Eingang, wie sich bei den Naturalverpflegsstationen, bei der Einführung der Unfall- und Krankenversicherungen und bei der Diskussion um die Heimatrechtsgesetzgebung gegen Ende des 19. Jahrhunderts zeigt. Die Auswirkungen der Naturalverpflegsstationen wurden anhand der Abstrafungszahlen des *Landstreichergesetzes 1885* in der Kriminalstatistik gemessen, außerdem in den Sicherheitsberichten und in den Berichten über das ‚Zigeunerunwesen' festgehalten.

Jährlich mussten die Sicherheitsbehörden dem k.k. Innenministerium einen Bericht über die *Bekämpfung des Zigeunerunwesens* vorlegen, analog zu den Jahresberichten über die öffentliche Sicherheit. In den Sicherheitsberichten wurden zwar alle Vorfälle erwähnt, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit laut Polizeibehörden gefährdet hatten, es musste aber zusätzlich eine Statistik über die Vagabondage nach den Landstreichergesetzen beigelegt werden. Dieses Berichtswesen ermöglicht einen Einblick in die alltägliche Polizeipraxis in den österreichischen Kronländern. Hervorzuheben ist, dass das ‚Landstreicherunwesen' und das ‚Zigeunerunwesen' als ländliches Phänomen verstanden wurden, während das ‚Bettelunwesen' – das im ländlichen Raum mit Vagabondage synonym war – als städtisches Phänomen galt.

Dieses Kapitel untersucht die im Berichtswesen dokumentierten Vorgänge gegen ‚Zigeuner', welche Reaktionen es vonseiten der Verwaltungs- und Länderebenen gab und wie versucht wurde, politische Entscheidungen zu beeinflussen. Zunächst wird auf die alltägliche Polizeipraxis von 1900 bis zum Kriegsbeginn eingegangen.

IV.1 Berichte über das *Zigeunerunwesen* in den k.k. Kronländern 1900–1914

Nachdem der *Zigeunererlass 1888* ausgegeben worden war, berichteten die Statthaltereien und Landesregierungen der österreichischen Kronländer einhellig, dass es kein ‚Zigeunerunwesen' gab.[8] Listen über heimatberechtigte ‚Zigeuner' in den Kronländern legten die Unterbehörden dem k.k. Innenministerium nur sporadisch vor.

6 Vgl. Hoegel, Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu, S. 137.
7 Vgl. Herz, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit, S. 2, 6 f., 47, 49, 79, 81.
8 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Statthalterei von Niederösterreich und von Böhmen über das Zigeunerunwesen, Wien, 24.4.1889, Bundesministerium für Inneres und Unterricht,

Ab 1900 veränderten sich die Berichte, immer mehr Landesverwaltungen informierten das k.k. Innenministerium jedes Jahr aufs Neue sowohl in den Berichten über die *Bekämpfung des Zigeunerunwesens* als auch in den Sicherheitsberichten über ein beobachtetes ‚Zigeunerunwesen'. Beiden Berichten können Kompetenzstreitigkeiten zwischen Polizei, Gendarmerie und anderen Behörden in den Ländern wie auch zwischen den Ländern entnommen werden. Ein Streitpunkt war unter anderem die korrekte Anwendung des *Zigeunererlasses 1888*. Ferner wurden Themen angeschnitten wie die systematische Unterbringung in Zwangsarbeitsanstalten und der Arbeitseinsatz für öffentliche Arbeiten sowie die Kostenaufteilung dafür.

Auf die vielfältigen Details in den Berichten, auf regionale Unterschiede und Kompetenzstreitigkeiten anhand von Fallbeispielen kann im Folgenden nicht eingegangen werden, aber auf drei wesentliche Fragen soll der Fokus gelegt werden: Erstens, wurde in den einzelnen Kronländern von einem ‚Zigeunerunwesen' berichtet? Zweitens, welche Strafmaßnahmen leiteten die Behörden ein bzw. schlugen sie dem k.k. Innenministerium vor? Und drittens, in welchem Kontext stand das ‚Zigeunerunwesen' zum ‚Landstreicherunwesen'?

Von gar keinem ‚Zigeunerunwesen' zwischen 1900 und 1914 berichteten die Statthalterei Dalmatiens,[9] die Statthalterei des Küstenlandes,[10] die Statthalterei Oberösterreichs[11] und die Landesregierung Kärntens.[12] In Dalmatien, Oberösterreich und in Kärnten gab es auch keine Sicherheitsbedenken bezüglich der Vagabondage.[13] Vergleicht man die Berichte, fällt für das Küstenland auf, dass es dort, wo sich angeblich ‚Zigeuner' aufhielten,[14] auch mehr Landstreicher und Bettler gab.[15] Die Landesregierung Kärntens hielt außerdem für den Untersuchungszeitrum durchgehend fest, dass auch keine Probleme mit den dort heimatberechtigten ‚Zigeunern' auftraten.[16]

Zigeunerunwesen – Bekämpfung, Interpellation, ÖStA, AdR, BKA, Inneres, 20/2 Kt. 4745, Gz. 86.904, Zl. 13.838–1912, Nr. 5.153/1889.

9 Vgl. im Anhang: Dalmatien: *Berichte über die Bekämpfung des Zigeunerunwesens.*

10 Vgl. im Anhang: Küstenland: *Berichte über die Bekämpfung des Zigeunerunwesens.*

11 Vgl. im Anhang: Oberösterreich: *Berichte über die Bekämpfung des Zigeunerunwesens.*

12 Vgl. im Anhang: Kärnten: *Berichte über die Bekämpfung des Zigeunerunwesens.* Zwei „ungarische Zigeunerbanden", die sich 1902 in Kärnten aufhielten, führten zu einer Interpellation im Kärntner Landtag, in der man sich darüber beschwerte, dass diese „Zigeunerbanden" einige Barmittel und alle nötigen Lizenzen zum Pferdehandel mit sich führten und deswegen die §§ 1 und 2 des *Landstreichergesetzes 1885* nicht angewendet werden konnten. Vgl. K.k. Landesregierung in Kärnten, Klagenfurt, 4.2.1903, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 5.777–03.

13 Vgl. im Anhang: Dalmatien: Sicherheitsberichte; Kärnten: Sicherheitsberichte; Oberösterreich: Sicherheitsberichte.

14 Vgl. im Anhang: Küstenland: *Berichte über die Bekämpfung des Zigeunerunwesens.*

15 Vgl. im Anhang: Küstenland: Sicherheitsberichte.

16 Vgl. im Anhang: Kärnten: *Berichte über die Bekämpfung des Zigeunerunwesens*.

Ein ‚Landstreicherunwesen', aber kein ‚Zigeunerunwesen'[17] problematisierte die Landesregierung Salzburg in den Berichten über den Zustand der öffentlichen Sicherheit bis 1908.[18] Als Hauptgrund für das ‚Landstreicherunwesen' nannte man das Fehlen von Naturalverpflegsstationen.[19] Im Zuge der Eisenbahnbauten waren viele Arbeitssuchende nach Salzburg gekommen, und jene, die keinen Arbeitsplatz gefunden hatten, hatten meist bald ihre Mittel aufgebraucht und wurden von Gendarmerie und Polizei bettelnd und ‚herumziehend' aufgegriffen.[20] Naturalverpflegsstationen, so die Salzburger Landesregierung, würden diesem Problem vorbeugen. In den Berichten für die Jahre 1906 und 1907 wurde eine Abnahme der Vagabondage und Bettelei festgestellt, als Grund wurde die Fertigstellung des Stücks der Tauernbahnstraße Schwarzach–Badgastein genannt, wodurch weniger Arbeitssuchende nach Salzburg gekommen waren.[21]

Auch in Galizien, Schlesien und in der Bukowina gab es in den Augen der Landesbehörden kein ‚Zigeunerunwesen'.[22] Als Ursache von Vagabondage und Bettel erwähnte die Landesregierung Schlesiens die schlechte Wirtschaftslage.[23] Für die Statthalterei Galiziens war Vagabondage unmittelbar mit der Migrationsroute von Saisonarbeitern und Saisonarbeiterinnen aus Ostgalizien oder Russland in die westlichen Kronländer oder ins Deutsche Reich verbunden – und lag im Durchschnitt.[24] Nur die Landesregierung der Bukowina berichtete, dass es auch kein ‚Landstreicherunwesen' gab.[25] Interessant ist, dass sich 1902 die rumänische Regierung an das k.u.k. Ministerium des Äußern wandte und sich über nicht rechtmäßige Abschiebungen von ‚Zigeunern' nach Rumänien beschwerte, obwohl diese nicht aus Rumänien stammten. Das k.k. Innenministerium verwies die Landesregierung der Bukowina lediglich auf den *Zigeunererlass 1888*.[26]

---

17 Vgl. im Anhang: Salzburg: *Berichte über die Bekämpfung des Zigeunerunwesens.*

18 Vgl. im Anhang: Salzburg: Sicherheitsberichte.

19 Vgl. K.k. Landespräsidium in Salzburg, 1.3.1900, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.331/M.I./1900.

20 Vgl. K.k. Landespräsidium in Salzburg, 28.2.1904, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.446/M.I./1904.

21 Vgl. ebda.; K.k. Landespräsidium in Salzburg, 27.3.1906, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.846/M.I./1906; K.k. Landespräsidium in Salzburg, 3.3.1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.425/M.I./1907.

22 Vgl. im Anhang: Bukowina, Galizien, Schlesien: *Berichte über die Bekämpfung des Zigeunerunwesens.*

23 Vgl. im Anhang: Schlesien: Sicherheitsberichte.

24 Vgl. im Anhang: Galizien: Sicherheitsberichte.

25 Vgl. im Anhang: Bukowina: Sicherheitsberichte.

26 Vgl. K.u.k. Ministerium des kaiserl. und königl. Hauses und des Aeussern, Wien, 8.12.1902, K.k. Ministerium des Innern, Ministerium des Äußern mit Verbalnote der kgl. rumänischen

Die Statthalterei der Steiermark stellte im Zeitraum 1900 bis 1914 eine Abnahme des ‚Zigeunerunwesens' fest. Das war laut Bericht auf restriktive Maßnahmen wie Kindeswegnahme, Zwangsansiedlung, aber vor allem auf die Streifungen der Gendarmerie zurückzuführen.[27] Gleiches galt für die Vagabondage.[28] Im Sicherheitsbericht über das Jahr 1899 hatte die Statthalterei in Graz noch erwähnt, dass ‚Zigeuner' die öffentliche Sicherheit gefährden würden, weil ein Teil der Gendarmerie nach Böhmen abgezogen worden war.[29] 1904 waren unter den ‚fremden Arbeitern' beim Bahnbau Richtung Friedberg auch einige ‚Zigeuner' im Einsatz, die das Sicherheitsrisiko im Bezirk Hartberg erhöht hätten.[30] Ab 1910 richtete sich der polizeiliche Fokus der Kriminalprävention auf die Jugendfürsorge, und ein Stadtratsbeamter wurde beauftragt, eine polizeiliche Jugendfürsorge zu konzipieren.[31] 1912 wurde das k.k. Innenministerium über die Errichtung eines polizeilichen Jugendheims nach dem Wiener Vorbild im Vorjahr informiert.[32] Meldungen der Statthalterei der Steiermark, dass es sich bei den aufgegriffenen ‚Zigeunern' bei mehr als die Hälfte um ‚ungarische Zigeuner' gehandelt haben soll, wie es auch im *Zigeunerdiskurs* in den Kriminalwissenschaften (vgl. Kap. II) und bei statistischen Erhebungen (vgl. Kap III.2) behauptet wurde, widersprach die Statthalterei selbst in ihren Sicherheitsberichten. Denn im Vergleich zur Bekämpfung des Landstreicherunwesens machten ‚ungarische Zigeuner' einen sehr kleinen Anteil aus. Gleiches zeigt sich beim Vergleich mit dem

Gesandtschaft in Wien betreffend die in Rumänien gegen die Zigeunerplage ergriffenen Maßnahmen, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 51.946–902; Ministerium des k. und k. Hauses und des Auessern, betreffend die rumänischerseits getroffenen Massnahmen um Hintanthaltung der Einwanderung von Zigeunern nach Rumänien, Wien, ÖStA, Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA), Ministerium des Äußern (MdÄ/AR), F 47/32, Paßwesen, 47 Zigeuner 13, Kt. 53, Nr. 49.815/1903.

27 Vgl. im Anhang: Steiermark: Berichte über die *Bekämpfung des Zigeunerunwesens*.

28 Vgl. im Anhang: Steiermark: Sicherheitsberichte.

29 Vgl. Der k.k. Statthalter in der Steiermark, Graz, 28.2.1900, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.276/M.I./1900.

30 „Ungarische Zigeuner" fanden auch Arbeit in der Steiermark, wie etwa in den Weingärten im Bezirk Luttenberg, aber das erwähnte man nur am Rande. Vgl. K.k. steierm. Statthalterei, Zigeunerplage – Bekämpfung, Graz, 21.2.1910, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 7.540–10. Dass in diesem Bezirk im Jahr 1904 Delikte wie Diebstahl und Körperverletzung zugenommen hatten, lag jedoch nicht an „Zigeunern". Laut dem Sicherheitsbericht sei das Problem generell „in der allgemeinen Verarmung und Verrohung der Bevölkerung […] zu suchen". K.k. steierm. Statthalterei in Graz, 5.3.1905, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1879, Nr. 1.482/M.I./1905.

31 Vgl. K.k. steiermärkische Statthalterei, Graz, 20.7.1911, Bericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit für 1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 7.848/M.I.

32 K.k. steiermärkische Statthalterei, Graz, 3.4.1912, Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1911, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 3.951/M.I.

Zentralpolizeiblatt (vgl. Kap. III.2). Sieht man sich die Berichte jener Kronländer an, die kein ‚Zigeuner-' und kein ‚Landstreicherunwesen' feststellten, lassen sich schnell zwei Faktoren finden, die den Unterschied ausmachten: Die Binnenmigration war geringer wegen fehlender Arbeitsplätze, und zweitens war, zumindest teilweise, die Versorgung von Arbeitssuchenden bzw. Arbeitsmigranten und -migrantinnen durch Naturalverpflegsstationen verhältnismäßig besser.

Obwohl die meisten Landesbehörden angaben, dass es in ihrem Gebiet kein ‚Zigeunerunwesen' gebe, kam es immer wieder zu Streitigkeiten über unrechtmäßige Abschiebungen oder gar ungesetzliches Abdrängen von ‚Zigeunern'. Die Behörden Oberösterreichs führten 1909 mit jenen in Tirol eine Auseinandersetzung, als in Tirol heimatberechtigte ‚Zigeuner' nach Oberösterreich abgeschoben worden waren.[33] 1913 wandte sich Johann Gürtler (1868–1936), christlichsozialer Bürgermeister der Gemeinde Grein (Bezirk Perg, Oberösterreich), an den Reichsratsabgeordneten der Deutschen Nationalpartei, Leopold Erb (1861–1946), um etwas gegen ‚böhmische Zigeunerbanden' in Grein zu bewirken.[34] Die Statthalterei Oberösterreichs konnte dem k.k. Innenministerium jedoch kein ‚Zigeunerunwesen' für Grein bzw. für Oberösterreich bestätigen.[35] Mehr als acht Jahre später nahm Gürtler noch einmal seine Chance war: Am 24. Februar 1922 brachte er bei der 91. Sitzung des Nationalrates *die* Anfrage über die ‚Zigeunerplage' ein, woraufhin Bundeskanzler und Innenminister Johann Schober alle Landesregierungsämter beauftragte, erneut Berichte über das ‚Zigeunerunwesen' zu erstellen.[36]

Ab 1909 entwickelten sich im Land Salzburg Streitigkeiten zwischen der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau und dem Nachbarbezirk Zell am See, außerdem zwischen St. Johann i.P. und der steirischen Gendarmerie.[37] 1913 spitzte es sich zu. So schob die Gendarmerie von St. Johann ‚Zigeuner' in die Steiermark

33 Vgl. K.k. Statthalterei in Österreich ob der Enns, Zigeunerunwesen in Oberösterreich im Jahre 1909, Linz, 19.2.1910, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 7.078.

34 Vgl. Stadtgemeindevorstehung Grein, 21.11.1913, K.k. Ministerium des Innern, Wien, 10.3.1914, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Zigeunerunwesen – Bekämpfung, Interpellation, ÖStA, AdR, BKA, Inneres, 20/2 Kt. 4745, Gz. 86.904, Nr. 19.254, Zl. 10.021/14.

35 Vgl. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1913, Linz, 4.2.1914, K.k. Ministerium des Innern, Wien, 10.3.1914, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Zigeunerunwesen – Bekämpfung, Interpellation, ÖStA, AdR, BKA, Inneres, 20/2 Kt. 4745, Gz. 86.904, Nr. 19.254, Zl. 4.805.

36 Vgl. Freund, Oberösterreich und die ‚Zigeuner', S. 91 f.

37 Vgl. K.k. Landespräsidium in Salzburg, Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1909, Salzburg, 14.5.1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 5.460/M.I./1910; K.k. Landespräsidium in Salzburg, Zustand der öffentlichen Sicherheit, Salzburg, 17.5.1911, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980 Nr. 4.991/M.I./1911; K.k. Landesregierung Salzburg, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1910, K.k. Ministerium des Innern, Landesregierung Salzburg

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

ab, obwohl sie nicht in der Steiermark heimatberechtigt waren, weswegen die steirischen Gendarmen sie wieder zurückschoben.[38] Gleichzeitig dürfte die alltägliche Polizeipraxis der steirischen Gendarmen gesetzlich nicht ganz gedeckt gewesen sein. Die Statthalterei der Steiermark gab für die Unterbehörden den *Normalerlass 1913* aus, der noch einmal alle Bestimmungen gegen ‚Zigeuner' auflistete.[39] Im Oktober 1913 war dieser Grenzstreit Anlass für einen Antrag des Christlichsozialen Johann Hölzl jun. und Genossen im Salzburger Landtag.[40] Darin hieß es, dass die „Zigeunerplage" im Land Salzburg längst zu einer „allgemeinen Landplage gediehen" sei, abgelegene Höfe und Häuser „Zigeunertruppen" ausgeliefert seien, die Vieh und Futter stehlen, sich in leere Häuser und Höfe einquartieren und diese niederbrennen. Von „Wandermusikanten" würde wegen identer Lebensweise dieselbe Gefahr ausgehen. Nebenbei erwähnte der Antrag von Hölzl und Genossen das „Hausierer- und Agentenwesen", welche „die heimischen Gewerbetreibenden und Geschäftsleute in arger und empfindlicher Weise" schädige. Sie forderten von der Landesregierung die Ausschöpfung aller gesetzlichen Mittel gegen die „Zigeunerplage", die Lizenzen für Wandermusikanten auf ein Mindestmaß zu drücken oder ganz zu verbieten sowie das „Hausierer- und Agentenunwesen" in den Fokus zu nehmen. Der Landtag nahm den Antrag an.[41]

Die Krain stellt eine Besonderheit unter den österreichischen Kronländern dar: Widersprüchlich dokumentierten die Berichte ein gleichzeitiges Zu- und Abnehmen des ‚Zigeunerunwesens', und es wurde ein eigenes System zur Heranziehung von Krainer ‚Zigeunern' für öffentliche Arbeiten eingeführt.[42] In Krain heimatberechtigte ‚Zigeuner' wurden beim Bau der Karlstädter Reichsstraße und der Töplitzer

---

betreffend die Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 2.4.1911, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 7.233.

38 Vgl. K.k. steiermärkische Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Graz, 15.8.1913, K.k. Ministerium des Innern, Zigeunerunwesen: Bekämpfung, Wien, 19.1.1915, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 21.994; K.k. Ministerium des Innern, Wien, 6.2.1915, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 6.762.

39 Vgl. K.k. steiermärkische Statthalterei, Ziegeunerplage [sic] 1913, Graz, 15.5.1914, K.k. Ministerium des Innern, Zigeunerunwesen: Bekämpfung, Wien, 19.1.1915, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 21.994; Tandl, Bekämpfung, S. 223.

40 Vgl. K.k. Landesregierung Salzburg, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Salzburg, 17.2.1915, K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 6.2.1915, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 6.762.

41 Vgl. Verhandlungen des Salzburger Landtages, IV. Session der 10. Wahlperiode 1913, Salzburg, [ohne Datum], Sechste Sitzung der 4. Session der 10. Wahlperiode am 7. Oktober 1913, S. 1560, 1570, Vierzehnte Sitzung der 4. Session der 10. Wahlperiode am 20. Oktober 1913, S. 2420 f.

42 Vgl. im Anhang: Krain: *Berichte über die Bekämpfung des Zigeunerunwesens.*

Landesstraße eingesetzt, danach übergab man ihnen im Bezirk Rudolfswert die Schottererzeugung. Des Weiteren arbeiteten ‚Zigeuner' bei anderen Straßen- und Hochbauten, in der Landwirtschaft oder verrichteten Schmiedearbeiten, hauptsächlich waren sie aber als Tagelöhner und Tagelöhnerinnen im Weinbau beschäftigt. Nur die erhöhte Arbeitslosigkeit im Winter, trinkende Männer, die Jugend und die ‚Arbeitsscheu' der allgemeinen Bevölkerung hätten hin und wieder ein Problem dargestellt, so die Berichte. Trotzdem gab es Versuche, politischen Einfluss zu nehmen. Die Gemeinde Gothendorf/Gotna Vas (Bezirk Rudolfswert) behauptete 1907, dass es doch ein ‚Zigeunerunwesen' gebe, und wandte sich an die Landesregierung.[43] Nach mehreren Fällen von Brandlegung, die ‚Zigeunern' angelastet wurden, wurden im Bezirk Tschernembl Streifungen durchgeführt, an denen auch die Zivilbevölkerung teilnahm.[44] Willkürliche Anschuldigungen führten außerdem zu einem Lynchmord an einem tschechischen Handelsagenten.[45]

Der Bahnbau in Rudolfswert und Tschernembl erzeugte einen Zuzug von Arbeitskräften. Wie in dem Sicherheitsbericht der Statthalterei der Steiermark wurden ‚fremde Arbeiter' und ‚Zigeuner' mit demselben Risikofaktor versehen, beide Gruppen sah die Landesregierung als ‚unverlässliche Elemente'.[46] Dennoch wurde in den Sicherheitsberichten weder ein ‚Zigeuner-' noch ein ‚Landstreicherunwesen' vermerkt.[47]

Die Statthalterei Tirol-Vorarlbergs berichtete, dass das ‚Zigeunerunwesen' abnahm, ebenso konnte kein „Karner (oder Dörcher)Unwesens [sic] konstatiert werden",[48] die als ‚Vagantenfamilien' mit ‚Zigeunern' gleichgesetzt wurden.[49] Man führte das

43 Vgl. [Gemeinde Gottendorf, recte Gothendorf], 10.6.1907, Übersetzung, Zl. 20.150, K.k. Ministerium des Innern, 1.) Immediateingabe mehrerer Insassen der Gemeinde St. Michael-Stopič, politischer Bezirks Rudolfswert, um Erlassung eines Gesetzes zur Regelung des Zigeunerunwesens. 2.) Ministerratspräsidium übermittelt eine vom Präsidium des Abgeordnetenhauses abgetretene Eingabe des Bezirksausschusses in Pürglitz um Anwendung außerordentlicher Mittel behufs Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 16.10.1907, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 31.427/07, Zl. 20.150.

44 Vgl. K.k. Landesregierung für Krain, Laibach, 16.3.1912, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2116, Nr. 9.876–912. Dabei wurden dem Bericht nach viele ‚Zigeuner' aufgegriffen und dem Gericht eingeliefert.

45 Vgl. Tags-Rapport, 25.9.1911, K.k. Landesregierung für Krain, Laibach, 16.3.1912, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119 Nr. 9.876–912.

46 Vgl. K.k. Landesregierung für Krain, Laibach, 25.2.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 7.293–13.

47 Vgl. im Anhang: Krain: Sicherheitsberichte.

48 K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 28.3.1908, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.853/M.I./1908.

49 Vgl. K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 10.8.1909, ÖStA, AVA, MdI, Allg. 20/2 Kt. 2118, Nr. 29.778–09.

auf das restriktive Vorgehen der Sicherheitsbehörden zurück.[50] Damit das so bleibe, forderte die Statthalterei Tirol-Vorarlbergs auch von der Staatsregierung ein härteres Vorgehen. Die gleiche Situation galt für das ‚Vagantenunwesen'.[51] 1912 gab es laut Berichten weder ein ‚Zigeuner'- noch ein ‚Vagantenunwesen', und es wurden keine Forderungen nach härteren Maßnahmen mehr gestellt.[52] Bei den ‚Zigeunern' handelte es sich überwiegend um österreichische Staatsangehörige, aber auch ‚Zigeunerfamilien' und ‚Bärentreiber' aus dem Deutschen Reich, besonders aus Bayern, und auch ‚ungarische Teppichhändler'[53] erwähnte die Landesbehörde in den jährlichen Berichten über die *Bekämpfung des Zigeunerunwesens* an das k.k. Innenministerium.

Einen Grund für das ‚Zigeunerunwesen' sah man in der Statthalterei Tirol-Vorarlbergs bei den Grenzwachen und Zollämtern. Sie hätten sich nicht an die Weisungen gegen die ‚Zigeunerplage' gehalten und Grenzübertritte erlaubt. Ebenso galten Bezirksbehörden als mitschuldig, die Gewerbescheine und Lizenzen an ‚Zigeuner' ausstellten. Weiters wurde das Problem der Kostendeckung bei einer Einweisung in Zwangsarbeitsanstalten angesprochen, wenn die Heimatzuständigkeiten fraglich erschienen.[54] Zwangsansiedlungen der in Tirol heimatberechtigten ‚Zigeunerfamilien' waren noch nicht gemacht worden, doch die Möglichkeit einer Ansiedlung stellte die Statthalterei Tirol-Vorarlbergs aufgrund des ‚Zigeuner'-Seins per se in Abrede. ‚Tiroler Zigeuner' ordnete die Statthalterei als ‚illegitime' Nachkommen ein, sie galten wegen ihrer Abstammung als Fremde. Doch inwiefern die Abstammung ‚zigeunerisch' war, bleibt fraglich, weil dies weder in Gesetzen noch von der Statthalterei Tirol-Vorarlbergs klar definiert wurde.[55]

---

50 Vgl. im Anhang: Tirol und Vorarlberg: *Berichte über die Bekämpfung des Zigeunerunwesens.*

51 Vgl. im Anhang: Tirol und Vorarlberg: Sicherheitsberichte.

52 Vgl. K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Sicherheitsbericht pro 1912, Innsbruck, 8.3.1913, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1904, Nr. 3.149/M.I.; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 7.2.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 5.691–13.

53 Diese wären neben „Zigeunerfamilien" 1905 im Bezirk Meran aufgetaucht; vgl. K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 1.2.1906, K.k. Ministerium des Innern, Berichte der Landeschefs in 1.) Salzburg, 2.) Linz, 3.) Klagenfurt, 4.) Czernowitz, 5.) Prag, 6.) Innsbruck und 7.) Brünn ad h.ä. Z. 14.015 ex 1887 über die im Jahre 1905 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge, Wien, 5.3.1906, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 7.480 ex 1906, Zl. 5.934.

54 Vgl. K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 2.2.1903, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 5.542–03; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 30.1.1904, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 4.873–04.

55 „Was nun zunächst die sogenannten Tiroler Zigeuner anlangt, so handelt es sich entweder um Nachkommen aus einer illegitimen Verbindung einer einheimischen Frauensperson mit einem fremden Zigeuner oder zigeunerähnlichen Individuum, oder aber um Zigeuner bezw. zigeunerähnlichen Vaganten, welche seinerzeit einer tirolischen Gemeinde zugewiesen worden

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts berichtete die Statthalterei Tirol-Vorarlbergs dem k.k. Ministerium des Innern über eine starke Migration aus dem Deutschen Reich, die zur Zunahme des ‚Vagabundenwesens' beitragen würde. Gleichfalls kritisierte die Statthalterei wiederholt die Sozialpolitik, weil sich der Tiroler Landtag gegen Naturalverpflegsstationen entschieden hatte. 1907 sprach sich die Statthalterei erneut gegen Naturalverpflegsstationen aus – wer arbeiten wolle, würde eine Arbeit bekommen.[56]

Durch den Vergleich der Berichte über das ‚Zigeunerunwesen'[57] und über die öffentliche Sicherheit wird deutlich, dass es sich bei den angeblichen ‚Zigeunern' in Tirol überwiegend um Handwerksburschen auf der Walz aus dem Deutschen Reich handelte. Zuschreibungen wie bettelnde und gewalttätige Handwerksburschen entsprachen dem *Zigeunerstereotyp*. Von dieser ‚Plage' sei aber überwiegend das „aggricole deutsche Tirol" betroffen, weil Vorarlberg Naturalverpflegsstationen hatte und die Handwerksburschen eine Sehnsucht nach dem Süden hätten.[58] Die Forderungen nach restriktiverem Vorgehen gingen 1909 auch auf den Lobbyismus von Tiroler Touristenverbänden zurück, die keine „lästigen Bettler" in den Tourismusorten haben wollten.[59]

In den Berichten der Statthalterei Niederösterreichs über das ‚Zigeunerunwesen' und die öffentliche Sicherheit zeigt sich indirekt der Kontext der Wirtschaftslage. Bei Niederösterreich muss stets berücksichtigt werden, dass die Behörden zwischen dem sogenannten *flachen Lande* und der Reichshauptstadt Wien trennten. Laut Polizeidirektion Wien existierte kein ‚Zigeunerunwesen', jedoch ein ‚Bettlerunwesen'. Für den restlichen Teil Niederösterreichs wurde ein abnehmendes oder kein ‚Zigeunerunwesen' berichtet.[60] Das ‚Zigeunerunwesen' war somit ein ländliches Phänomen, und es gab bezirksspezifische alltägliche Polizeipraktiken, die mit den wirtschaftlichen Verhältnissen in Verbindung standen.

---

sind, oder welche von solchen zugewiesenen Zigeunern abstammen." K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 31.5.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 21.505–08.

56 Vgl. K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 25.2.1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 1.875/M.I./1907.

57 Zu angeblichen Razzien in Bayern und Württemberg vgl. K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 31.5.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 21.505–08.

58 Vgl. K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 23.6.1909, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 7.534/M.I./1909: Über das betroffene ‚Deutschtirol'; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 25.2.1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 1.875/M.I./1907.

59 Vgl. K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 10.8.1909, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 29.778–09; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 23.6.1909, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 7.534/M.I./1909.

60 Vgl. im Anhang: Niederösterreich: *Berichte über die Bekämpfung des Zigeunerunwesens.*

Als Saisonarbeiter und Saisonarbeiterinnen fanden mährische ‚Zigeuner' in den Bezirken Mistelbach, Oberhollabrunn und Tulln Arbeit. Auch ungarische ‚Zigeuner' verdingten sich in der Saisonarbeit in den Bezirken Bruck a.d.L., Gänserndorf, Wiener Neustadt, Mödling und Floridsdorf-Umgebung. Die Gendarmerie schob ‚Zigeuner', die von den Landwirtschaftsbesitzern eingestellt worden waren, jedoch ab oder drängte sie über die Grenze. Dass sich deswegen Großgrundbesitzer beschwerten, etwa Gustav Freiherr von Thavonat (1869–1948),[61] schien vorhersehbar zu sein. Die Statthalterei Niederösterreichs wies die Bezirkshauptmannschaften Mödling und Floridsdorf-Umgebung darauf hin, im Interesse der öffentlichen Sicherheit keine ‚Zigeuner' einzustellen.[62]

Neben dem Abschieben von mährischen und ungarischen ‚Zigeunern' dominierte das Problem des Hin- und Herschiebens von böhmischen ‚Zigeunern', „Gesindel" und sogenannten „Halbzigeunern" („Geschirrhändler, Schleifer, Riemenhändler etz."), die von der Gendarmerie in Böhmen über die niederösterreichische Grenze gedrängt wurden.[63] Das führte zu Streitigkeiten zwischen den niederösterreichischen und böhmischen Behörden.[64]

Die Berichte über das ‚Zigeunerunwesen' beschrieben einen Vorgang über die Ausgabe von Gewerbelizenzen, der die Verbindung zwischen dem *Zigeunerdiskurs* und der sozialen Frage veranschaulicht. Wegen der anhaltenden Wirtschaftskrise gab die Gemeinde Sitzenthal (Loosdorf, Bezirk Melk) 1903 zahlreiche Gewerbescheine und Lizenzen für mobile Berufe an ihre Gemeindemitglieder aus, damit diese nicht länger der Armenkasse zur Last fielen. Diese ‚Sitzenthaler' hätten dann in St. Pölten hausiert, wodurch es zu keinem ‚Zigeuner'-, sondern zu einem „Sitzenthalerunwesen" gekommen sei. Die Statthalterei Niederösterreichs wies die Gemeinde an, diese Praxis einzustellen.[65] Zwei Jahre später sollen keine ‚Sitzenthaler' mehr aufgetaucht sein.[66]

61 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 9.7.1912, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 26.083.

62 Ebda.

63 K.k.n.ö. Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 11.3.1906, K.k. Ministerium des Innern, Berichte der Landeschefs in 1.) Lemberg, 2.) Laibach, 3.) Troppau, 4.) Wien, 5.) Zara und 6.) Graz ad h.o. Z. 14.015 ex 1887 über die im Jahre 1905 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge, Wien, 3.4.1906, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 14.825 ex 1906, Zl. 11.695.

64 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 20.4.1911, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 13.641–1911; K.k.n.ö. Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 9.7.1912, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 26.083.

65 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei, Bekämpfung des Zigeunerunwesens in N.Oe. im Jahre 1903, Wien, 14.3.1904, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 12.008–04.

66 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 11.3.1906, K.k. Ministerium des Innern, Berichte der Landeschefs in 1.) Lemberg, 2.) Laibach, 3.) Troppau, 4.) Wien, 5.)

In den niederösterreichischen Sicherheitsberichten ab 1900 wird von einem ‚Landstreicherunwesen' gesprochen,[67] das jedoch aufgrund des harschen Vorgehens der Gendarmerie im Abnehmen war.[68] Mit dem Beginn größerer Bauprojekte wurde ab 1903 mit der einsetzenden Arbeitsmigration nach Niederösterreich ein zunehmendes ‚Landstreicherunwesen' beobachtet, obwohl die Statthalterei den generellen Aufschwung der Wirtschaft mit einer Besserung der öffentlichen Sicherheit gleichsetzte. Unter den Bauprojekten waren die zweite Wiener Hochquellwasserleitung, die Lokalbahnstrecken Waidhofen a.d.Thaya–Zablings (1903), Martinsberg–Zwettl (1905), der Bahnbau Aspang–Friedberg (1909), die Elektrisierung der niederösterreichisch-steirischen Landesbahn, der Bau des Rollabfuhrbahnhofs der k.k. Nordbahn in Strasshof (1909) sowie der Baubeginn der Eisenbahnlinie Krems–Grein (1909/10).[69] Parallel mit der Arbeitsmigration setzten restriktivere Kontrollen in den Naturalverpflegsstationen ein.[70]

Das Stereotyp über den ‚Zigeuner', der die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährde, tauchte 1903 auch im Bezirk Baden bzw. 1911 im Wiener Umland im Streit über die Finanzierung der Gendarmerie, der Ortspolizei und der Polizeidirektion Wien auf. Angeblich hätte eine unzuverlässige Ortspolizei ein ‚Zigeunerunwesen' nicht verhindert, doch in den Berichten der vorherigen Jahre fanden weder ein ‚Zigeunerunwesen' noch eine zunehmende Vagabondage Erwähnung.[71] Ein ähnlich

Zara und 6.) Graz ad h.o. Z. 14.015 ex 1887 über die im Jahre 1905 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge, Wien, 3.4.1906, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 14.825 ex 1906, Zl. 11.695.

67 Vgl. im Anhang: Niederösterreich: Sicherheitsberichte.

68 Vgl. K.k. niederösterreichische Statthalterei, Wien, 8.5.1900, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.823/M.I./1900; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Wien, 24.4.1901, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 3.235/M.I./1901; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Wien, 31.3.1901 [sic, recte 1902], ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.481/M.I./1902; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Wien, 15.4.1903, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.588/M.I./1903.

69 Vgl. K.k. niederösterreichische Statthalterei, Stand der öffentlichen Sicherheit und Handhabung der Vagabundengesetze im Jahre 1906, Wien, 14.3.1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 23.30/M.I./1907; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Stand der öffentlichen Sicherheit und Handhabung des Vagabundengesetzes im Jahre 1907, Wien, 16.3.1908, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.347/M.I./1908; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Stand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1909, Wien, 20.5.1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980 Nr. 5.126/M.I./1910; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Stand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1910, Wien, 23.3.1911, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.895/M.I./1911.

70 Vgl. K.k. niederösterreichische Statthalterei, Zustand der öffentlichen Sicherheit, Wien, 3.3.1904, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.650/M.I./1904.

71 Vgl. K.k. niederösterreichische Statthalterei, Zustand der öffentlichen Sicherheit, Wien, 3.3.1904, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.650/M.I./1904; K.k.n.ö. Statthalterei,

stereotypes Bild über ‚Zigeuner' wurde in mehreren Interpellationen im Reichsrat verwendet. Meistens forderten Politiker – darunter die Abgeordneten der Christlichsozialen Partei Leopold Steiner (1857–1927)[72] und Franz Huber (1846–1919),[73] Wenzel Größl (1856–1910) von der Deutschen Agrarpartei, Hans Schürff (1875–1939)[74] von der Deutschfreiheitlichen Partei sowie die Abgeordneten der Deutschen

Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 11.3.1906, K.k. Ministerium des Innern, Berichte der Landeschefs in 1.) Lemberg, 2.) Laibach, 3.) Troppau, 4.) Wien, 5.) Zara und 6.) Graz ad h.o. Z. 14.015 ex 1887 über die im Jahre 1905 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge, Wien, 3.4.1906, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 14.825 ex 1906, Zl. 11.695; Präsidium des k.k. Ministeriums des Inneren, Statthalter in Wien betreffend die Vermehrung und Neuorganisation der Gendarmerie in der Umgebung von Wien, Wien, 30.12.1911, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1901, Nr. 12.871/M.I./1911; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1912, Wien, 21.7.1913, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1904, Nr. 8.724/M.I./ex 1913.

72 Vgl. Interpellation des Abgeordneten Leopold Steiner und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten, Haus der Abgeordneten, 190. Sitzung der XVIII. Session am 15. Jänner 1903, K.k. Ministerium des Innern, Ministerpräsident mit der Interpellation der Reichsrathsabgeordneten Steiner und Genossen, Wien, 5.2.1903, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 3.259/1903.

73 Interpellation des Abgeordneten Huber und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister, Wien, 4.11.1901, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, 1.) Statthalterei Wien betreffend das Zigeunerunwesen im Bezirke Bruck an d. Leitha, 2.) Interpellation des R.R. Abg. Huber u. Gen. in derselben Angelegenheit, Wien, 6.11.1901, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1892, Nr. 8.202/M.I./1902; K.k. N.Ö. Statthalterei, Wien, 14.12.1901, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1892, Nr. 9.235/M.I./1901.

74 Vgl. Interpellation des Abgeordneten Wenzel Grössl und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, Wien, 23.11.1904, K.k. Ministerium des Innern, 1.) Interpellation der R.R. Abg. Formánek u. Genossen, 2.) Interpellation der R.R. Abg. Wenzel Grössl u. Genossen, 3.) Interpp. d. R.R.A. Loula u Gen., betreffend die Ergreifung aller wirksamen Schutzmaßnahmen gegen das Überhandnehmen der Zigeunerplage, Wien, 15.2.1905, Nr. 6.141, Zl. 53.901; Interpellation der Abgeordneten Dr. Schürff, Wedra, Kittinger und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend das Zigeunerunwesen, Haus der Abgeordneten, 82. Sitzung der XXI. Session am 22. Mai 1912, K.k. Ministerium des Innern, Präsidium des Abgeordnetenhauses mit der Interpellation des Reichsratsabgeordneten Dr. Schürff und Genossen betreffend das Auftauchen von Zigeunerbanden in Nieder Oesterreich, Wien, 31.5.1912, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 19.428/1912; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Zigeunerunwesen in N.Oe., Interpellation, Wien, 4.9.1912, K.k. Ministerium des Innern, RRAbg. Dr. Schürff und Genossen, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Interpellation, Wien, 29.3.1914, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 24.763–913, Zl. 32.931; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 26.6.1913, K.k. Ministerium des Innern, RRAbg. Dr. Schürff und Genossen; Bekämpfung des Zigeunerunwesens; Interpellation, Wien, 29.3.1914, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 24.763–913.

Nationalpartei Franz Kittel (1861–1919),[75] Wilhelm Philipp Hauck (1851–1920) und Karl Iro (1861–1934)[76] – härtere Strafen für ‚Zigeuner', die in ihren Augen allein die Kriminalität im Land verursachen würden. Doch wie etwa bei der Interpellation von Karl Iro ersichtlich wird (vgl. Kap. III.2), ging es mehr um die Bevorzugung niederösterreichischer Gewerbetreibender. Geschäftsleute hätten Schwierigkeiten, Konzessionen zu bekommen, während „dem gemeingefährlichen Zigeuner gewährt [wird], um was er ansucht". Abschließend heißt es: „Der Fleißige, Ehrliche, Strebsame wird unterdrückt, der Müßiggänger und Vagabund unterstützt."[77]

In den Berichten über das ‚Zigeunerunwesen' führte die Statthalterei Mährens jedes Jahr an, dass es keines gab. Zurückzuführen sei dies auf strikte Einweisung in Zwangsarbeitsanstalten, die Verwendung von ‚Zigeunern' als Tagelöhner und Tagelöhnerinnen in der Landwirtschaft und bei Hoch- und Straßenbauten, außerdem auf den Schulbesuch der Kinder und ihre Sesshaftmachung.[78] Trotzdem forderten Politiker genau diese Maßnahmen wiederholt für Mähren.[79] Nur für das Jahr 1913 wurde dem k.k. Ministerium des Innern eine Zunahme des ‚Zigeunerunwesens' berichtet;[80] diese Feststellung sollte die Forderung der Statthalterei Mährens unterstützen, dass der Staat die Kosten von ‚Zigeunern' in Zwangsarbeitsanstalten übernehmen sollte.[81]

75 Vgl. Interpellation des Abgeordneten Kittel und Genossen an den Herrn Minister des Innern, Wien, 9.3.1900, K.k. Ministerium des Innern, Ministerpräsident mit der Interpellation der Reichsrathsabgeordneten Steiner und Genossen, Wien, 5.2.1903, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 3.259/1903.

76 Vgl. Interpellation der Abgeordneten W. Ph. Hauck, K. Iro und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten, auch als Leiter der Ministerien des Innern und der Justiz, betreffend Ergreifung thatkräftiger Maßregeln gegen das Zigeunerunwesen, beziehungsweise Einleitung von Schritten gegen das Herumwandern von Zigeunerhorden, Wien, 10.2.1903, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 7.299–1909.

77 Ebda.

78 Vgl. im Anhang: Mähren: *Berichte über die Bekämpfung des Zigeunerunwesens.*

79 Bei der Interpellation des Abgeordneten der Tschechischen Agrarpartei František Okleštěk (1867–1936) im Abgeordnetenhaus 1908 wurden die Begriffe ‚Zigeuner' und ‚Vagabund' verschränkt. Vgl. Interpellation des Abgeordneten Okleštěk und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Vagabondage der Zigeuner, Haus der Abgeordneten, 83. Sitzung der XVIII. Session am 5. Juni 1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 21572/908.

80 Vgl. K.k. mährische Statthalterei, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1913, Brünn, 24.4.1914, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 17.725–14.

81 Vgl. Landes-Ausschuss der Markgrafschaft Mähren, Staatsbeitrag zu den für Zigeuner in den mähr. Landes-Zwangsarbeitsanstalten auflaufenden Verpflegskosten, Brünn, 18.12.1913, K.k. Ministerium, Staatsbetrag zu den für Zigeuner in den mährischen Landeszwangsarbeitsanstalten

Die Sicherheitsberichte der mährischen Statthalterei erwähnten keine ‚Zigeuner'.[82] Das in Mähren und Schlesien gelegene Kohlerevier mit der Stadt Mährisch-Ostrau/Ostrava nahm öfters einen Schwerpunkt in den Sicherheitsberichten der Statthalterei Mährens ein, etwa wegen der Arbeiterkämpfe um 1900.[83] Für die Statthalterei waren Arbeitslosigkeit und Verarmung infolge der Wirtschaftskrise Ursachen für ansteigende Kriminalität, Vagabondage und Bettel. 1900 und 1901 führte die Statthalterei Mährens aus, dass sie sich den Naturalverpflegsstationen in gleichen Maßen wie den Zwangs- und Besserungsanstalten zuwendete.[84] Zusätzlich hieß es 1901, dass sich die Arbeitslosigkeit auf die Wohlfahrt auswirke und eine Verwahrlosung der Jugend befürchtet wurde.[85]

Böhmen war jenes Kronland, welches in der *Bekämpfung des Zigeunerunwesens* wesentliche Schritte setzte und dadurch umliegende Länder teilweise in Zugzwang brachte. Die Statthalterei Böhmens berichtete Jahr für Jahr über eine stagnierende „Zigeunerplage", die trotzdem ein Kriminalitätsproblem bliebe.[86] Sie war auch die einzige Länderverwaltung, die die ‚Zigeunerplage' in den Sicherheitsberichten neben dem ‚Landstreicherunwesen' anführte und in Beziehung setzte.

Die Statthalterei Böhmens betonte die positive Wirkung der Naturalverpflegsstationen in der *Bekämpfung des Landstreicherunwesens*, weil zwischen der wirtschaftlich bedingten Landstreicherei, wandernden Arbeitssuchenden und „gewohnheitsmäßige[r] Landstreicherei" unterschieden werden konnte. Letztere sollte durch die Naturalverpflegsstationen „herabgedrückt" werden.[87] Um das zu erreichen, wies die Statthalterei Böhmens die Gemeinden an, die „Lizenzen zu Produktionen im Umherziehen /:Gymnastiker, Marionettenspieler, bettelnden Musikanten, italienischen Pisserari [Hirten] etc :/" restriktiv auszugeben.[88] „Arbeitsscheue Elemente" sollten immer in Zwangsarbeitsanstalten gebracht werden – doch 1909/10 zeigte sich langsam ein Platzmangel in den Anstalten.[89] Dieses Problem teilte die Statthalterei Böhmens mit jener Mährens.

---

auflaufenden Verpflegskosten, Wien, 31.12.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 49.329–913.

82 Vgl. im Anhang: Mähren: Sicherheitsberichte.

83 Vgl. ebda; vgl. auch Bestand: Öffentliche Sicherheit, Oberösterreich–Schlesien 1900–1918, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1900.

84 Vgl. K.k. Statthalterei-Präsidium für Mähren, Brünn, 16.4.1900, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 1979, Nr. 2.354/M.I./1900.

85 Vgl. K.k. Statthalterein-Präsidium für Mähren, Brünn, 6.3.1901, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.935/M.I./1901.

86 Vgl. im Anhang: Mähren: *Berichte über die Bekämpfung des Zigeunerunwesens.*

87 Vgl. im Anhang: Böhmen: Sicherheitsberichte.

88 Vgl. K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 4.7.1902, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 5.121/M.I./1902. Vgl. auch in den anderen Jahresberichten.

89 Vgl. K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 30.5.1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 5.555/M.I./1910.

Neben Forderungen nach härteren Gesetzen gegen ‚Zigeuner'[90] wurden direkte Verbindungen zum ‚Landstreicherunwesen' gezogen, wie das Beispiel der Interpellation des Angeordneten der Tschechischen National-Sozialen Partei Emanuel Formánek (1869–1929) zeigt.[91] In der Interpellation des Abgeordneten Miloš Záruba (1875–1922), Mitglied des tschechisch-katholisch-nationalen Clubs, über die ‚Zigeunerplage' im Bezirk Deutschbrod hieß es, dass die Täter und Täterinnen „wahrscheinlich Zigeuner" seien, aber auch andere „Räuberbanden" in Betracht kämen.[92] Offiziell gab es jedoch im Bezirk Deutschbrod nur einen kleinen Vorfall, und die Bezirksverhältnisse galten als sicher.[93]

Wegen der anhaltenden Wirtschaftskrise und der steigenden Armut nahmen die Sicherheitsbehörden die Arbeitsmigration verstärkt ins Blickfeld. Die Abschiebepolitik gegenüber slawischen Arbeitsmigranten und Arbeitsmigrantinnen im Deutschen Reich hatte daher Auswirkungen auf die Wohlfahrt in Böhmen: „Uiberdies haben die jedes Jahr nach den Nachbarländern Sachsen und Baiern wegen Arbeitsdienst ziehende[n] Arbeiter in Folge der betriebenen nationalen Hetze im Auslande nicht selten keine Arbeit gefunden und sodann die Reihen der Landstreicher

90 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Präsident des Abgeordnetenhauses übermittelt eine Interpellation I. der Reichsratsabgeordneten Dr. J. Zahradnik und Genossen in Betreff des Zigeunerunwesens und eine solche II. der Reichratsabgeordneten Dr. Franz Kindermann und Genossen denselben Gegenstand betreffend, Wien, 2.12.1907, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 26.502/07. Franz Kindermann (1842–1921) gehörte der Deutschen Volkspartei an; Isidor Bogdan Zahradník (1864–1926) gehörte der Tschechischen Agrarpartei an.

91 Vgl. Interpellation des Abgeordneten Formánek und Genossen an Seine Exzellent den Herrn Ministerpräsidenten als Minister des Innern, K.k. Ministerium des Innern, 1.) Interpellation der R.R. Abg. Formánek u. Genossen, 2.) Interpellation der R.R. Abg. Wenzel Grössl u. Genossen, 3.) Interp. d. R.R.A. Loula u Gen., betreffend die Ergreifung aller wirksamen Schutzmaßnahmen gegen das Überhandnehmen der Zigeunerplage, Wien, 15.2.1905, Nr. 6.141, Zl. 52.383.

92 Vgl. Interpellation der Abgeordneten Záruba, V. Mysliver und Prokop an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern und an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Landesverteidigung betreffend die Sicherheitsverhältnisse im Bezirke Deutschbrod, Haus der Abgeordneten, 74. Sitzung der XVIII. Session am 22.5.1908, K.k. Ministerium des Innern, Se Exzellenz der Herr Ministerpräsident betreffend die Interpellation der Abgeordneten Záruba, V. Mysliver, Prokop und Genossen wegen der Sicherheitsverhältnisse im Bezirke Deutschbrod, Wien, 15.7.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 23.551/08.

93 Vgl. K.k. Statthaltereipräsidium in Böhmen, Sicherheitsverhältnisse im politischen Bezirke Deutschbrod, Prag, 15.9.1908, K.k. Ministerium des Innern, I. Ante expeditionem Einsichtsakt des Ministeriums für Landesverteidigung betreffend der Interpellation der Abgeordneten Záruba und Genossen wegen der Sicherheitsverhältnisse im Bezirke Deutsch Brod, II. Statthalterei in Prag berichtet ad h.o. Z. 23.551 ex 1908, in Angelegenheit der obigen Interpellation, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 33.879/08.

vermehrt."[94] Für den Saazer Bezirk sah die Statthalterei Böhmens das Problem der Arbeitsmigration auch wegen einiger Großbauprojekte, nämlich dass ein „starker Zuzug fremder Arbeiter, meist zweifelhaften Leumundes, zur Folge hat, [dass] […] auch zahlreiche Zigeuner-Banden auf[tauchten]".[95]

Die in Böhmen heimatberechtigten ‚Zigeuner' sahen sich einer äußerst restriktiven alltäglichen Polizeipraxis gegenüber: Landesstreifungen, Abschiebungen und Abdrängungen, Zwangsansiedlungen, Erntearbeiten und Einweisungen in Zwangsarbeitsanstalten. Wie im Kapitel III.2 erwähnt, führte der Gendarmerieposten in Tachau infolge der Anordnung der Prager Staatsanwaltschaft von 1904 eine *Zigeunerevidenz*, auch der Posten im Bezirk Königliche Weinberge hatte bis 1910 über 500 Karten angelegt. Die Statthalterei Böhmens forderte wiederholt beim k.k. Innenministerium härtere Gesetze gegen ‚Zigeuner', auch böhmische Politiker wie die Abgeordneten der Tschechischen Agrarpartei František Trojan (1853–1934) und Václav Struna (1854–1910) in einem Antrag im Böhmischen Landtag 1908. Für ein Ausnahmegesetz zur „Hintanhaltung der Landstreicherei und der Zigeunerplage" sollte eine spezielle Kriminalstatistik über die ‚Zigeuner' erstellt werden.[96] So wie die Statthalterei Niederösterreichs von böhmischen ‚Halbzigeunern' sprach, setzte die Statthalterei in Prag ‚Arbeitsscheue', aber auch „nomadisierende Schleifer und ähnliche Wandergewerbe betreibende Personen, die sich ein ‚Nomadenleben' angewöhnt"[97] hätten, mit ‚Zigeunern' gleich.[98]

1905 schlossen die Statthalterei Böhmens und die Statthalterei Niederösterreichs das Abkommen, böhmische ‚Zigeuner' in die niederösterreichische Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg zu überstellen. Dies war eine Reaktion darauf, dass die Forderungen der böhmischen Statthalterei, etwa nach einem Ausnahmegesetz oder mehr Geld und Raum für die Internierung in Zwangsarbeitsanstalten, beim k.k. Innenministerium verhallt waren.[99] Zuerst blockierten fehlende Mittel das Übereinkommen.

---

94 K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 30.10.1900, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 6.683/M.I./1900.

95 K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 13.2.1901, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 6.379/M.I./1901.

96 Vgl. Antrag des Abgeordneten Fr. Trojan, Struna und Genossen betreffend die Erlassung eines Landesgesetzes gegen die Landstreicher und gegen die Zigeunerplage, I. Jahressession des Landtages des Königr. Böhmen v.J. 1908, Cruck CLXXVII, K.k. Statthaltereipräsidium in Böhmen, Prag, 16.10.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 37.235/08.

97 K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 20.3.1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.736/M.I./1907.

98 Vgl. K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1910, Prag, 22.7.1911, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 25.401/1911.

99 Vgl. K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 12.4.1905, K.k. Ministerium des Innern, Statthalterei in Prag zur h.o. Z. 14.015 ex 1887 über die im Jahre 1904 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge u. zur h.o. Z. 6.414/05 (u. Z. 4.666/05) betreffend die Interpellation

Doch da in der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg 600 von den 1.000 Plätzen nicht belegt waren,[100] kam es schließlich doch zu einer Einigung.

1909 versuchte die Statthalterei Böhmens, auf Basis der grenzübergreifenden Zusammenarbeit der Polizeibehörden in Sachsen und Bayern von 1907 ein Übereinkommen zwischen den österreichischen Kronländern und dem Deutschen Reich in der *Bekämpfung des Zigeunerunwesens* auf die Beine zu stellen.[101] Während die Statthalterei auf eine Antwort aus dem Innenministerium wartete, versuchte sie, über das k.k. Ministerium für Landesverteidigung ein kosteneinsparendes Abschiebesystem mit Eisenbahntransporten anzuvisieren.[102] Obwohl Landesbehörden der k.k. Kronländer befürchteten, auf den Kosten der abgeschobenen ‚Zigeuner‘ aus dem Nachbarkronland oder aus dem Deutschen Reich sitzen zu bleiben, stimmte man 1913 einem grenzübergreifenden Vorgehen zu.[103]

Das Landesgendarmeriekommando Nr. 2 (Böhmen) merkte an, dass meist österreichische ‚Zigeuner‘ nach Böhmen überstellt wurden, weswegen die Erfassung und die *Zigeunerdefinition* eine zentrale Rolle einnahm. Dieses Übereinkommen sah sich

---

des Abgeordneten Loula und Genossen in Angelegenheit des Zigeunerunwesens im südlichen Böhmen, Wien, 28.11.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 17.956/05, Zl. 14.020/05; K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1910, Prag, 22.7.1911, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 25.401/1911; K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1913, Prag, 5.9.1914, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 37.320–914.

100 Vgl. K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 12.4.1905, K.k. Ministerium des Innern, Statthalterei in Prag zur h.o. Z. 14.015 ex 1887 über die im Jahre 1904 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge u. zur h.o. Z. 6.414/05 (u. Z. 4.666/05) betreffend die Interpellation des Abgeordneten Loula und Genossen in Angelegenheit des Zigeunerunwesens im südlichen Böhmen, Wien, 28.11.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 17.956/05, Zl. 14.020/05.

101 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Ministerium d. Aueßern, betr. die Erweiterung des Grenzübertrittes der k.k. und der kgl. sächs. Gendarmerie zur wirksameren Bekämpfung der Zigeunerplage in den österr. sächs. Grenzbezirken, Wien, 7.3.1911, ÖStA, AVA, MdI-Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 16.106–1909.

102 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Referentenerinnerung, betreffend das Zurückdrängen fremder Zigeuner auf weite Distanzen, Wien, 13.3.1910, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 9.776–10.

103 K.k. Landesregierung Salzburg, Bekämpfung der Zigeunerplage in der österreichisch-sächsischen, bezw. bayerischen Grenzbezirken, Salzburg, 27.4.1911, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 14.714–11; K.k. Landesgendarmeriekommando Nr. 11, Bekämpfung der Zigeunerplage in den österreichisch-bayerischen Grenzbezirken, Bereisungsstation Hüttau, 30.3.1911, K.k. Landesregierung in Salzburg, Bekämpfung der Zigeunerplage in den österreichisch-sächsischen, bezw. bayerischen Grenzbezirken, Salzburg, 27.4.1911, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119 Nr. 14.714–11; K.k. Statthalterei Praesidium in Lemberg, Vereinbarung mit Preussen wegen Bekämpfung der Zigeunerplage, Lemberg, 5.5.1911, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 15.753.

einer „Schwierigkeit entgegen, die hier nicht unerwähnt bleiben darf".[104] Gemeint war „der Umstand, daß […] [sich] die Staatsangehörigkeit der Zigeuner und jener Menschen, die man gemeinhin in diese Bezeichnung miteinbezieht", nur selten sicherstellen lasse.[105] Der Lösungsvorschlag war, für alle beteiligten Staaten ein *Zigeunerbuch* nach dem Vorbild Alfred Dillmanns zu erstellen. Damit sollte die Identitätsfeststellung bei den Grenzübernahmen im Rahmen der Abschiebungen gesichert werden.

Ein staatenübergreifendes Vorgehen gegen ‚Zigeuner' war nach wie vor im politischen Interesse, wie aus dem Bericht und der Interpellation über das französische Gesetz gegen ‚Nomaden' von 1912, *Loi sur l'exercise des professions ambulantes et la règlementation de la circulation des nomades*, welches 1913 novelliert wurde, beispielhaft hervorgeht.[106] Auch die Polizeivorschriften gegen ‚Zigeuner' in anderen Staaten sammelte man im Innenministerium in Wien.[107] Obwohl alle für ein gemeinsames staatenübergreifendes Vorgehen gegen ‚Zigeuner' waren, verhinderte der Erste Weltkrieg eine Umsetzung. Am Ende des Aktes heißt es: „Eine weitere Verfügung seitens des M.d.I. [Innenministeriums] kommt unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht in Frage. Ad acta. Wien, 9. November 1918."[108]

IV.2 Lösung der sozialen Frage: Naturalverpflegsstationen, Arbeitslosigkeit, Vagabondage und das ‚Zigeunerunwesen'

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts waren trotz oder wegen der *Heimatrechtsnovelle 1896* die Modernisierung der Armenpflege und die Organisierung der Wohlfahrt weiterhin ein Thema. In der von Ernst Mischler 1899 herausgegebenen Festschrift

104 K.k. Landesgendarmeriekommando Nr. 2, ZIGEUNERPLAGE [Großschreibung im Original]: Gegenseitige Uibernahme von Zigeunern und deren Verfolgung über die Grenze, Prag, 31.8.1911, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 9.811–12.

105 Ebda.

106 Vgl. Antrag des Abgeordneten Dürich und Genossen betreffend die Zigeunerplage, 2156 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1913, Wien, 18.12.1913; Ministerium des k. und k. Hauses und des Äußern, Gesetzliche Regelung der Zigeunerfrage u des Wandergewerbes in Frankreich, Wien, 1.12.1913, ÖStA, HHStA, MdÄ/AR, F 47/32, Paßwesen, 47 Zigeuner I/8, Kt. 53, Nr. 66.449/1913. Josef Dürich (1847–1927) gehörte der Tschechischen Agrarpartei an.

107 Vgl. Ministerium des k. und k. Hauses und des Äußern, Gesetzliche Regelung der Zigeunerfrage u des Wandergewerbes in Frankreich, Wien, 1.12.1913, ÖStA, HHStA, MdÄ/AR, F 47/32, Paßwesen, 47 Zigeuner I/8, Kt. 53, Nr. 66.449/1913.

108 K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung der Zigeunerplage in den Grenzbezirken; Erweiterung des Grenzübertrittes der Gendarmerie, Wien, … Februar 1913 [sic], ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 36.122.

Österreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848–1898 hoben Rudolf Freiherr von Manndorff (1849–1918) für Kärnten und Ludwik Wokurek (1868–1950), Sekretär der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Brünn, hervor, dass das Versicherungswesen gegen Arbeitslosigkeit ausgebaut werden müsse.[109] Wokurek und Hermann Hampel (1860/61–1911), Landesrat in Troppau, betonten den positiven Einfluss der Naturalverpflegsstationen auf verarmte Arbeitskräfte.[110] Ferdinand von Lentner (1840–1919), Universitätsprofessor für Straf- und Völkerrecht in Innsbruck, forderte solche Stationen für Nordtirol.[111] Der Kärntner Mannsdorff sprach sich dagegen aus, obwohl der Landespräsident Kärntens, Franz Freiherr von Schmidt-Zabiérow (1826–1899), sich öfters für Naturalverpflegsstationen ausgesprochen hatte. Mannsdorffs Gegenargument war, dass in den Bergregionen die Ortschaften weit voneinander entfernt und schwer zugänglich lagen. Es müssten deswegen „alle Massregeln gegen die Vagabundenplage" getroffen werden. „[D]ie sogenannten Zigeuner, Stürzler und andere Vagabunden [würden] hier zu […] viel Um- und Nebenwege zur straflosen Brandschatzung [finden]."[112] Nur eine Aufstockung der Gendarmerie und eine strenge Anwendung des *Landstreichergesetzes 1873* [sic, nicht 1885] wäre in seinen Augen ein angemessenes Vorgehen. Ähnlich sah es Lentner, denn „an herumstreichendem, bettelnden [sic] Gesindel, welches der Bevölkerung äusserst beschwerlich fällt und namentlich die einzeln gelegenen Gehöfte brandschatzt, fehlt es auch in tirolisch-vorarlbergerischen Verwaltungsgebiet nicht".[113] Unter den Landstreichern sollen sich die „altbekannten" und „berüchtigten" „Dörcher oder Laninger (Landfahrer)" befunden haben.[114]

In den Sicherheitsberichten wurden die Organisation, die Auswirkungen oder das Fehlen von Naturalverpflegsstationen mit Fokus auf Arbeitsmigration und Vagabondage thematisiert. In den Berichten über die *Bekämpfung des Zigeunerunwesens*

109 Vgl. Rudolf Freiherr v. Manndorff, Die öffentliche Armenpflege in Kärnten, in: Ernst Mischler, Armenpflege und Wohlthätigkeit in Oesterreich. Oesterreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848–1898. Festschrift zu Ehren des 50-jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner k.u.k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I, Bd. 1, Wien 1899, S. 80–103, hier: S. 87; Ludwik Wokurek, Armenpflege und Wohlfahrts-Einrichtungen in Mähren, in: ebda., S. 152–156, hier: S. 156.

110 Wokurek, Armenpflege und Wohlfahrts-Einrichtungen in Mähren, S. 155; Herman Hampel, Die öffentliche Armenpflege und die Wohlfahrts-Einrichtungen in Schlesien, in: ebda., S. 157–164, hier: S. 163.

111 Vgl. Ferdinand Lentner, Das Armenwesen in Tirol und Vorarlberg, in: ebda., S. 117–131, hier: S. 119.

112 Mannsdorf, Die öffentliche Armenpflege in Kärnten, S. 87.

113 Lentner, Das Armenwesen in Tirol und Vorarlberg, S. 118.

114 Vgl. ebda., S. 119.

fanden sie hingegen keine Erwähnung – außer in den Berichten der Statthalterei Böhmens, die feststellte, dass Vagabondage – und somit auch die *Zigeunerfrage* – mit der sozialen Frage verbunden war.

Die Statthalterei Böhmens war die einzige Landesverwaltung, die 1903 und 1905 wegen der Deklassierung der arbeitenden Bevölkerung durch die Wirtschaftskrise Kritik an dem bestehenden System der Armenfürsorge äußerte. Schon 1900 hatte sie eine Invaliditäts-, Alters- und Arbeitslosigkeitsversicherung zur Kriminalitätsprävention in Betracht gezogen. Keineswegs gab die Statthalterei andere Maßnahmen zur *Bekämpfung des Zigeunerunwesens*, wie die Unterbringung von verwahrlosten Jugendlichen in Erziehungsanstalten, auf. Bevor in den Sicherheitsberichten ‚Zigeuner' mit der Vagabondage in Zusammenhang gebracht worden waren, betonte sie im Bericht für 1899, „daß speziell in der jüngeren Generation Arbeitsunlust und Hang zum liederlichen Lebenswandel wahrnehmbar"[115] wurde. In den arbeitslosen Jugendlichen sah man die Ursache des ‚Landstreicherunwesens' und der Prostitution.

Der böhmische Landtag hatte bereits 1898 die Verbindung zwischen der sozialen Frage und dem ‚Zigeunerunwesen' betont. Die Bezirkskommission legte ein Jahr später dem Landtag ihren Bericht „hinsichtlich der Mittel zur Unterdrückung der Landstreicherei und der Zigeunerplage" vor.[116] Darin wurden zwei Antworten zur „Lösung der Frage der Landstreicherei" vorgeschlagen: eine Modernisierung der Armenpflege sowie eine Kriminalprävention durch Strafmaßnahmen, die sich nach der Kriminalstatistik ausrichten sollte. Als Kriminalprävention sollten ein Ausbau der Gendarmerie forciert, höhere Strafen für Zwangsarbeitsanstalten eingeführt und mehr Besserungsanstalten gegen die „verwahrloste, verkommene und verbrecherische Jugend" eingerichtet werden. Auch die Arbeiterversicherung wurde als Kriminalprävention gesehen, dafür sollte eine vergleichende Studie ausländischer Gesetzgebungen erstellt werden. Bis dahin sollte das bestehende System der Naturalverpflegsstationen ausgeweitet werden, und man dachte auch an die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie an eine Arbeitsvermittlung für Entlassene aus Zwangsarbeitsanstalten.

Im besagten Kommissionsbericht von 1899 erkannte man das Problem im Schubgesetz und in den Landstreichergesetzen, denn die Gesetze würden alle Schubhäftlinge – unabhängig von den Lebensintergründen – kriminalisieren. Nichtsdestotrotz

115 K.k. Statthalterei in Böhmen, 30.10.1900, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 6.683/M.I./1900.

116 Vgl. Bericht der Commission für Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten über den Landesausschußbericht betreffend den Antrag des Abgeordneten Dr. Dvořák und Genossen hinsichtlich der Mittel zur Unterdrückung der Landstreicherei und der Zigeunerplage, 7.4.1899, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 7.299–1909, Zl. 12.827–99.

sollte eine Arbeitslosenversicherung unterscheiden zwischen jenen, die aus Not bettelten, und „professionsmäßigen Vagabunden". Außerdem wurde eine Änderung des *Schubgesetzes 1871* dahingehend vorgeschlagen, dass Personen wegen Vagabondage, Bettel und Prostitution gleich in Zwangsarbeitsanstalten gebracht und nicht zuerst in die Heimatgemeinde abgeschoben werden sollten. Durch die Naturalverpflegsstationen und die Arbeitslosenversicherung sollte versucht werden, zwischen Arbeitssuchenden und Vagabunden zu unterscheiden. Bei ‚Zigeunern' sollten dieselben Maßnahmen Platz greifen, obwohl eine ‚Zigeunerplage' im ganzen Bericht nur in sechs Abschnitten erwähnt wurde.

Eine Änderung des Heimatrechts war in diesem Kommissionsbericht noch nicht vorgesehen, aber als die Debatte 1908 erneut auf der Tagesordnung stand, griff man im k.k. Ministerium des Innern auf diesen Bericht zurück. Beide Ansätze in den Maßnahmen gegen deklassierte Bevölkerungsgruppen – eine inkludierende Wohlfahrtspolitik und eine exkludierende Sozialpolitik als Kriminalpolitik – waren für die Statthalterei Böhmens die Antwort auf die ‚Lösung der Zigeunerfrage'.

Die Statthalterei Böhmens drängte beim Innenministerium in Wien immer wieder auf ein Ausnahmegesetz für ‚Zigeuner', und auch der böhmische Landesausschuss kritisierte wiederholt das Schubsystem in den österreichischen Kronländern und regte dessen Änderung an. Die Statthalterei forderte, dass die Abschiebung von Personen aus Orten, Bezirken und Ländern aufgehoben werden sollte, somit auch das Aufenthaltsverbot. Nach den Erhebungen des k.k. Innenministerium von 1907 und 1908 positionierten sich so gut wie alle Länderchefs (von der Bukowina[117] und Mähren liegen keine Stellungnahmen vor) gegen diese vorgeschlagene Änderung. Dabei wurden die länderspezifischen Wechselwirkungen zwischen Armenversorgung, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten und Abschiebungen ins Feld geführt.[118]

Im Vergleich der Anwendung des *Landstreichergesetzes 1885* in allen k.k. Kronländern führte Böhmen die Liste an. 1904 beliefen sich die Kosten der Abschiebungen auf 96.935,24 Kronen, 1905 auf 97.305,33 Kronen und 1906 auf 88.715,17 Kronen.[119] Mit der Änderung der Armenversorgung verfolgte die Statthalterei Böhmens keine

117 Der Landesauschuss der Bukowina hat sich trotz viermaliger Anfrage der Landesregierung nicht zum Thema geäußert. Vgl. Bukowinaer k.k. Landesregierung, Czernowitz, 31.12.1907, K.k. Ministerium des Innern, Landesstellen in Wien, Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Graz, Czernowitz, Prag, Troppau und Lemberg betreffend der Schubgesetze und der Gesetze gegen Landstreicherei, Wien, 5.3.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 7.309/08.

118 K.k. Ministerium des Innern, Landesstellen in Wien, Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Graz, Czernowitz, Prag, Troppau und Lemberg betreffend der Schubgesetze und der Gesetze gegen Landstreicherei, Wien, 5.3.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 7.309/08.

119 K.k. Statthalterei in Böhmen, Reform des Schubgesetzes und der Gesetze über die Zwangsarbeitsanstalten, Prag, 20.5.1909, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 19.381–09.

Abwälzung der Kosten, bei einem Aufenthaltsrecht wäre sogar das Gegenteil der Fall gewesen. Die Ausgaben sah die Statthalterei als Notwendigkeit, um die öffentliche Sicherheit in Großstädten und Industriezentren zu gewährleisten. Ein Problem ortete die Statthalterei eher im potenziellen Einfluss der „arbeitsscheuen Elemente“[120] auf Verarmte und Arbeitslose in der Schubhaft, weniger in den Versorgungskosten für Arme. Deswegen sollten das Heimatrecht zu einem Aufenthaltsrecht und das Schubgesetz generell abgeändert werden. Zusätzlich sollten Gemeinden die Einweisung von ‚Arbeitsscheuen‘ in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten auch über den zivilgerichtlichen Weg (Entmündigungsverfahren) anordnen können.

Um das Armenwesen zu reformieren, sollte man „auch die Reichsgesetzgebung durch die von der arbeitenden Klasse so oft urgierte Invaliditäts- und Altersversorgung wirksam ergreifen“[121] und die Armenverbände deutlich entlasten. Die *Heimatrechtsnovelle 1896*, welche die Ersitzungsfrist von drei auf zehn Jahre angehoben hatte, sollte zurückgenommen werden. Um Kosten der Zwangsarbeitsanstalten zu sparen, wurde ihre Dezentralisierung vorgeschlagen, die noch den zusätzlichen Effekt hätte, dass sich keine Gruppen von ‚Arbeitsscheuen‘ in den Anstalten sammeln könnten. Außerdem könnte mit dezentralisierten Zwangsarbeitsanstalten eventuell der Arbeitskräftebedarf in der Landwirtschaft gedeckt werden.[122]

Zum Thema Armutspolitik in Böhmen publizierte das Statistische Landesamt des Königreichs Böhmen 1908 eine Auswertung über den Zusammenhang von Wohlfahrtseinrichtungen, der Armen- und Jugendfürsorge und den Abschiebungen und Unterbringungen in den Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Betteln und Vagabondage wurden konsequenterweise eigens ausgewertet, doch ‚Zigeuner‘ fanden keine Erwähnung.[123] Im Zuge der Bevölkerungszählung 1910 regte der Kinderarzt Obersanitätsrat Dr. Alois Epstein (1849–1918) im Namen der *Deutschen Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Böhmen* eine Erhebung aller Kinder und Jugendlichen, die bei Pflegeeltern untergebracht waren, an.[124] Damit folgte Epstein den Gedanken des Erlasses des k.k. Innenministeriums vom 11. August

120 Ebda.

121 Ebda.

122 Vgl. Ebda.

123 Vgl. Mitteilungen des Statistischen Landesamtes des Königreiches Böhmen, Das Armenwesen im Königreiche Böhmen am Anfang des XX. Jahrhunderts, Bd. XIII, Prag 1908.

124 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Volkszählung 1910, Statistische Zentralkommission, betreffend die Zählung von Pflegekindern, Wien, 26.7.1910, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 33/1 Kt. 2364 33/1, Nr. 635/1910; K.k. Ministerium des Innern, Obersanitätsrat Dr. Alois Epstein legt vor einen Separatabdruck aus der Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge über die statistische Ermittlung der in fremder Pflege befindlichen Kinder bei der Volkszählung 1910, Wien, 20.1.1910, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 33/1 Kt. 2364, Nr. 25.479/1910.

1909, der eine Erhebung der Kinderschutz- und Jugendfürsorgeanstalten vorgesehen hatte.[125] Die Statthalterei Böhmens war mit diesem Vorschlag einverstanden, zusätzlich sollten die sozialen Verhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen in Prag und in den Prager Vororten erfasst werden.[126]

Es liegt keine Stellungnahme der Statthalterei Mährens zu den diskutierten Gesetzesreformen vor, jedoch wurde ein Versuch einer Statistik über mährische ‚Zigeuner' unternommen, um die Heimatrechtsangelegenheiten zu regeln. Am 29. Oktober 1908 beschloss der mährische Landtag unter kriminalpolitischen Vorzeichen eine *Evidenznahme* der ‚Zigeuner' in Mähren. Bis zum Versenden der Zähllisten für 139 mährische Gemeinden verging über ein Jahr. Die Erhebungsformulare verschickte das statistische Landesamt am 10. Dezember 1909, sie sollten bis 1. März 1910 ausgefüllt retourniert werden. Diese Erhebung stand zweifellos im Kontext der Volkszählung 1910, aber es kam anschließend zu keiner Veröffentlichung der Zahlen durch die Statistische Zentralkommission oder die mährische Landeskommission.[127]

Alle Landesvertretungen der übrigen Kronländer lehnten die Vorschläge der Statthalterei Böhmens für ein Aufenthaltsrecht und eine Arbeitslosenversicherung weitgehend ab. Nur die Befugnisse der Gemeinden über die Einweisung in Arbeitsanstalten ohne Gerichtsurteile fanden Zuspruch.

Die Statthalterei Galiziens sah zwar eine Unverbesserlichkeit der ‚Arbeitsscheuen', stimmte aber für den Ausbau des Arbeitsvermittlungsnetzes und der Zwangsarbeitsanstalten.[128] 1909 existierten laut der Statthalterei 27 Arbeitsvermittlungsstellen in Galizien, die jedoch kaum Einfluss auf ‚Arbeitsscheue' hätten,[129] die „in größeren Städten, besonders in Lemberg und Krakau, zu einer Plage

125 Vgl. K.k. Statthalterei Wien, Kinderschutz- und Jugendfürsorge-Anstalten – Statistik, Wien, 11.2.1910, K.k. Ministerium des Innern, Statthalterei in Wien betreffend der Drucksorten für die Erhebung der Kinderschutz- und Jugendfürsorgeanstalten, Wien, 21.3.1910, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 33/1 Kt. 2364, Nr. 5.747/1910.

126 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Volkszählung 1910, Statthalterei in Prag betreffend der Wohnungs- und Häuserverhältnisse im Prager Polizeirayon, Wien, 28.11.1910, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 33/1 Kt. 2365, Nr. 44.538/1910.

127 Vgl. Zählung der in Mähren heimatberechtigten Zigeuner, in: Statistische Monatsschrift, Neue Folge, V. Jahrgang, Wien 1910, S. 66.

128 K.k. Statthalterei in Lemberg, Lemberg, 19.2.1908, K.k. Ministerium des Innern, Landesstellen in Wien, Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Graz, Czernowitz, Prag, Troppau und Lemberg betreffend der Schubgesetze und der Gesetze gegen Landstreicherei, Wien, 5.3.1908, ÖStA, AVA, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 7.309, Zl. 6.852.

129 Private Arbeitsvermittlungen sah die Statthalterei gänzlich als irrelevant zur Verminderung der Abschiebungen an, weil diese angeblich nur von Personen in Anspruch genommen wurden, die – mangels Anlass – sowieso nicht abgeschoben werden sollten. Vgl. ebda.

der Bevölkerung geworden" wären.[130] Abschiebungen sah man daher als ein Muss an. 11.076 Abschiebungen in den letzten drei Jahren hatten Kosten in Höhe von 143.614 Kronen verursacht. Für ihre Argumente legte die Statthalterei Galiziens dem k.k. Innenministerium eine statistische Studie von Konstanty Jasiński und Kazimierz Gorzycki über die Abschiebungen in Galizien aus dem Jahr 1899 bei.[131] Die Einführung eines Aufenthaltsrechts machte die Statthalterei von der Kostendeckung durch die Staatskasse abhängig.

Die Statthalterei der Steiermark schätzte den disziplinierenden Effekt der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten als gering ein, aber die Bevölkerung wäre wenigstens von „gemeingefährlichen Personen entlastet". Weil ausschließlich der Landesverband als Arbeitsvermittlungsstelle in der Steiermark fungierte, hatte er keinen Einfluss auf die Abschiebequote.[132] Die Idee eines zivilgerichtlichen Entmündigungsverfahrens fand beim Landesausschuss der Steiermark Anklang. Trotz der Reformen der Armengesetzgebung auf Landesebene sprach sich der Landesausschuss gegen die Abschaffung der Abschiebung aus und forderte eine gemeinsame Regelung der ‚Wohltatfuhren', auch Armenfuhren genannt, die Personen ganz ohne polizeiliche Maßnahmen in ihre Heimatgemeinden brachten, und ein getrenntes Abschiebeverfahren von Jugendlichen unter 18 Jahren. Diese Wohltatfuhren sollten den Transport in die Heimatgemeinde sichern, damit es keine Abschiebung und somit eine polizeiliche Maßnahme gab. Der Landesausschuss der Steiermark ging mit der Statthalterei d'accord. Nur die Frage der Arbeitsvermittlungsstellen stelle sich nicht, solange sie nicht in den Naturalverpflegsstationen eingegliedert wären. Die *Heimatrechtsnovelle 1896* müsse nicht zurückgenommen werden.[133]

Die Landesregierung Kärntens war für den Ausbau der Arbeitsvermittlungsstellen, aber gegen eine Einführung des Unterstützungswohnsitzes und gegen die Einschränkung der Abschiebung, „durch welche den Gemeinden Möglichkeit geboten ist, sich

130 Uebersetzung der Note des galizischen Landesausschusses zur Zahl 6852/08, ebda., Nr. 7.309, Zl. 6.852.

131 Vgl. Konstanty Jasiński/Kazimierz J. Gorzycki, Wiadomości statystycznze o stosunkach krajowych [Statistische Nachrichten über häusliche Beziehungen], Bd. XVII, H. II, Lwów 1899, K.k. Statthalterei in Lemberg, Lemberg, 19.2.1908, K.k. Ministerium des Innern, Landesstellen in Wien, Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Graz, Czernowitz, Prag, Troppau und Lemberg betreffend der Schubgesetze und der Gesetze gegen Landstreicherei, Wien, 5.3.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 7.309, Zl. 6.852.

132 K.k. steiermärkische Statthalterei, Zw.A.A: Aenderung der Vorschriften, Graz, 23.2.1908, K.k. Ministerium des Innern, Landesstellen in Wien, Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Graz, Czernowitz, Prag, Troppau und Lemberg betreffend der Schubgesetze und der Gesetze gegen Landstreicherei, Wien, 5.3.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 7.309/08, Zl. 7.309.

133 Vgl. ebda.

wenigstens vorübergehend von fremden arbeitsscheuen Elementen zu befreien".[134] Gleichlautende Positionen nahm die Statthalterei Oberösterreichs ein. Eine Einführung eines zivilgerichtlichen Entmündigungsverfahrens sah sie als unnötig an, und das strafgerichtliche Verfahren sollte gewahrt werden; wie in den Sicherheitsberichten hob sie den Einfluss der Naturalverpflegsstationen als Arbeitsvermittlungsstellen in der *Bekämpfung des Landstreicherunwesens* positiv hervor.[135]

Zu den Arbeitsvermittlungsstellen konnte die Statthalterei der Küstenlande keine Stellung beziehen, weil dort nur wenige existierten, und ihr Einfluss wurde infrage gestellt, da ‚Arbeitsscheue' ohnehin nicht würden arbeiten wollen. Bei den Schubhäftlingen in Triest würde es sich „beinahe ausnahmslos um arbeitsscheue Individuen handel[n]".[136] Laut Meinung der Statthalterei der Küstenlande sollte es zu keinen Gesetzesänderungen bzw. Lockerungen kommen, denn nur eine „strenge Handhabung" helfe gegen die Vagabondage, und damit könne die „Arbeitslosigkeit gesteuert werden".[137]

Auch die Landesregierung der Krain war gegen die vorgeschlagenen Änderungen, solange die Gemeinden den § 4 des *Landstreichergesetzes 1885* – das Heranziehen von ‚Arbeitsscheuen' für öffentliche Arbeiten in den Gemeinden – nicht durchsetzen könnten.[138] Aber da, so die Landesregierung, ein Arbeitskräftemangel in Landwirtschaft und Industrie herrsche, könnten Arbeitslose überall „Verwendung finden". Abschiebungen sollten beibehalten werden, weil dadurch in Industriezentren ein „gemeingefährliches Arbeiterpro-latariat [sic], das im Schubwege aus den Industriezentren

134 K.k. Landesregierung in Kärnten, Revision der gesetzlichen Vorschriften über Abschiebung, Abschaffung, über Zwangsarbeitsanstalten und Armenwesen, Klagenfurt, 16.12.1907, K.k. Ministerium des Innern, Landesstellen in Wien, Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Graz, Czernowitz, Prag, Troppau und Lemberg betreffend der Schubgesetze und der Gesetze gegen Landstreicherei, Wien, 5.3.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 7.309/08, Zl. 324.

135 Vgl. K.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, Linz, 10.12.1907, K.k. Ministerium des Innern, Landesstellen in Wien, Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Graz, Czernowitz, Prag, Troppau und Lemberg betreffend der Schubgesetze und der Gesetze gegen Landstreicherei, Wien, 5.3.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 7.309/08, Zl. 44.370.

136 K.k. küstenl. Statthalterei, Triest, 7.11.1910, Zwangsarbeitsanstalten Abschaffung und Abschiebung, Auesserung der einschlägigen Gesetze, Triest, 7.11.1910, K.k. Ministerium des Innern, Statthalterei in Triest, betreffend die vom böhmischen Landesausschusse angeregte Abänderung des Schubgesetzes und des Gesetzes der Landstreicherei, Wien, 26.11.1910, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 43.657 ex 1910.

137 Ebda.

138 Landesregierung für Krain, Laibach, 5.3.1909, K.k. Ministerium des Innern, K.k. Landesregierung für Krain de dato 5. März 1909, Zl. 517, berichtet in Angelegenheit der gesetzlichen Regelung des Schub- und Zwangsarbeitswesens, Wien, 10.5.1909, ÖStA, AVA, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 10.276.

abgeleitet werden müsste, nicht erzeugt wird".[139] Der Ausbau der Infrastruktur hatte für die Landesregierung der Krain oberste Priorität. Schließlich wurden in der Krain ortsansässige ‚Zigeuner' längst für öffentliche Arbeiten eingesetzt. Weil es so gut wie keine Arbeitsvermittlungsstellen gab, konnte es von der Landesregierung keine Positionen zur Relation der Arbeitsvermittlungsstellen zu den Abschiebungen geben.[140]

Sowohl der Landesausschuss als auch die Landesregierung Schlesiens schlossen sich dem k. k. Innenministerium an und sprachen sich gegen eine Einschränkung der Abschiebung aus. Eine mögliche Einschränkung machten sie von einem Ausbau des Jugendfürsorgewesens und von der Einrichtung von Besserungsanstalten abhängig. Durch den Zugriff auf Jugendliche versprach sich der Landesausschuss Schlesiens eine maßgebliche Prävention gegen potenzielle ‚Arbeitsscheue'.[141] Landesausschuss und Landesregierung waren sich jedoch nicht einig, was die Arbeitsvermittlungen und die Naturalverpflegsstationen betraf. Während der Landesauschuss die Meinung vertrat, dass die Arbeitsvermittlungsstellen ausschließlich den Arbeitswilligen zugutekommen sollten,[142] widersprach die Landesregierung, die meinte, dass auch die ‚Arbeitsscheuen' und Personen mit einem „Wandertrieb" mit den Arbeitsvermittlungsstellen gesteuert werden könnten, indem letztere ja nicht „arbeitsscheu", sondern nur schwer vermittelbar wären.[143]

Zusätzlich legte im Nachhinein die Landesregierung Schlesiens dem k. k. Ministerium des Innern einen Kostenvergleich zwischen Naturalverpflegsstationen und Schubkosten vor, um ihre Positionen zu untermauern. Die Kosten der Arbeitsvermittlungen für 203.944 Personen beliefen sich auf 143.726,18 Kronen, während 6.021 Abschiebungen 91.761,18 Kronen gekostet hatten.[144] Das hieß, dass der Aufwand pro

139 Ebda.

140 Vgl. ebda.

141 Vgl. Schlesischer Landesausschuss, Anregungen zur Abänderung der Vorschriften über das Schubwesen, Troppau, 3.12.1907, K. k. schlesische Landesregierung, Anregungen zur Abänderung der Vorschriften, betreffend das Schubwesen und die Zwangsarbeitsanstalten, Troppau, 26.1.1908, K. k. Ministerium des Innern, Landesstellen in Wien, Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Graz, Czernowitz, Prag, Troppau und Lemberg betreffend der Schubgesetze und der Gesetze gegen Landstreicherei, Wien, 5.3.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 7.309/08, Zl. 3.357.

142 Vgl. ebda.

143 Vgl. K. k. schlesische Landesregierung, Anregungen zur Abänderung der Vorschriften, betreffend das Schubwesen und die Zwangsarbeitsanstalten, Troppau, 26.1.1908, K. k. Ministerium des Innern, Landesstellen in Wien, Linz, Innsbruck, Klagenfurt, Graz, Czernowitz, Prag, Troppau und Lemberg betreffend der Schubgesetze und der Gesetze gegen Landstreicherei, Wien, 5.3.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 7.309/08, Zl. 3.357.

144 Vgl. K. k. schlesische Landesregierung, Anregung zur Abänderung der Vorschriften in Betreff des Schubwesens und der Zwangsarbeitsanstalten, Troppau, 13.10.1908, ÖStA, AVA, MdI,

Abgeschobenem 15,24 Kronen ausmachte, hingegen die Aufnahme in die Arbeitsvermittlung pro Person bei knapp 70 Heller lag. Das Überstellen von in Schubhaft gekommenen Arbeits- und Unterstandslosen in Arbeitsvermittlungsstellen hätte demnach manche Abschiebung entbehrlich machen können.

Sowohl der Tiroler als auch der Vorarlberger Landesausschuss sprachen sich gegen eine Aufhebung der Abschiebung aus, weil besonders am Grenzort Bregenz eine große Zahl an aus der Strafhaft entlassenen Personen aus Bayern, Württemberg und der Schweiz überstellt wurde. Man befürchtete, dass sich sehr viele ‚Landstreicher' und ‚Bettler' in Bregenz ansammeln könnten. Ähnliche Verhältnisse würden beim Grenzpolizeikommissariat Ala im Trentino und im Bezirk Kufstein an der Grenze zu Bayern vorherrschen. Für die Landesverwaltung war die „Massregel der Abschiebung" daher keine „inhumane Anwendung",[145] außerdem würde man nur „Landstreicher und Bettler", „Arbeitsscheue" und „öffentliche Dirnen" abschieben. Ein weiteres negatives Beispiel in den Augen der Statthalterei war Bozen, das als „wichtigstes Zentrum des Tirolischen Fremdenverkehrs und des blühenden Handels und vielen Unternehmungen" wie ein Magnet auf „Arbeitsscheue", „Vaganten" oder sonst „bedenkliche Elemente" wirke. Bozen wurde daher durch „Abstreifung" und „Unschädlichmachung" durch Abschiebung dieser „Elemente" „geschützt". Diese alltägliche Polizeipraxis erhob die Statthalterei Tirol-Vorarlbergs nun zur Maxime für das ganze Verwaltungsgebiet.[146]

Dennoch wurden vonseiten Tirols einige der vom k.k. Innenministerium vorgeschlagenen Reformen begrüßt. Die Statthalterei Tirol-Vorarlbergs forderte beispielsweise ebenfalls die Möglichkeit der Einweisung in Zwangsarbeitsanstalten über den zivilgerichtlichen Weg und den Ausbau von dezentralisierten kleineren Zwangsarbeitsanstalten. Nicht nur die „Ansammlung von Arbeitsscheuen" war für die Statthalterei Tirol-Vorarlbergs das Problem, sondern dass die Gemeinden in Tirol und Vorarlberg nicht die §§ 3 und 4 des *Landstreichergesetzes 1885* anwendeten und ‚Arbeitsscheue' zu Gemeindearbeiten heranzogen – die Paragrafen, so die Statthalterei, existierten „fast nur auf dem Papier, im Prinzipe".[147] Auf den Vorschlag, ob ein zivilgerichtliches Entmündigungsverfahren zur Einweisung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten die strafgerichtliche Entscheidung ersetzen soll, konnte keine Antwort gegeben werden, weil die Amtskollegen bei der böhmischen Statthalterei keine genauere Erklärung abgegeben haben sollen. Dafür hatte die Statthalterei

Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 36.875.

145 Vgl. K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 21.5.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 19.823.

146 Ebda.

147 Ebda.

Tirol-Vorarlbergs kein Verständnis: „Dies umso weniger, als auch in der Theorie, bezw. speziell in der diesfälligen **deutschen Fachliteratur**, die in der letzteren Zeit vielfach behandelte Entmündigungsfrage keineswegs bis zur Spruchreife erörtert zu sein scheint." [Hervorhebung MWB][148] Gerade weil die Statthalterei Tirol-Vorarlbergs sich explizit auf „deutsche Fachliteratur" bezog, hatte sie möglicherweise die wissenschaftliche Debatte in den östlichen Kronländern verabsäumt.[149]

Die Statthalterei Tirol-Vorarlbergs empfahl jedoch, die Abschiebung von Armen und Beschäftigungslosen, die sie als „minder bedenkliche Elemente" erachtete, einzuschränken.[150] Diese „besseren Elemente" würden von einer Modernisierung des Armenwesens und vom Ausbau der Arbeitsvermittlung mehr profitieren, eine Abschiebung hingegen würde nur ein Milieu aus „Arbeitsunfähigen" und Arbeitssuchenden erzeugen.[151] Deswegen wurde ein modernes Armengesetz für Tirol als notwendig erachtet. Der Vorarlberger Landesausschuss hatte sich schon 1883 auf ein entsprechendes Gesetz zur Armenpflege einigen können.[152] Dieses Gesetz sah vor, dass die Versorgung einer arbeitslosen Person nicht an den Aufenthalt in der Heimatgemeinde gebunden war – die Heimatgemeinde musste aber der Aufenthaltsgemeinde die Ausgaben refundieren. Darüber hinaus sollte eine Armenfuhr, also der Transport von Arbeitslosen und Verarmten in ihre Heimatgemeinden ohne polizeiliche Maßnahmen, nach dem italienischen Modell, dem *Richiesta-System*, ermöglicht werden, damit kein gemischtes Milieu aus „besseren" und „verworfenen Elementen" zustande käme. Die Armenfuhr sollte durch verbilligte Benützung der Eisenbahnen erleichtert werden.[153]

Entgegen ihren Sicherheitsberichten hob die Statthalterei Tirol-Vorarlbergs die Effizienz der gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Organisationen für Arbeiter und Arbeiterinnen hervor. Auch die kommunalen und privaten Arbeitsvermittlungen sollen besser als die öffentlichen gewesen sein, aber sie hätten alle keinen Einfluss auf die Abschiebequote gehabt. Deswegen wurde Naturalverpflegsstationen ebenfalls

148 Ebda.

149 Vgl. Mittheilungen des Vereines der Beamten der österreichischen Landes- und sonstigen öffentlichen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, Bd. 1, Heft 1, Korneuburg [1904]; Bd. 2, Heft 2, Korneuburg [1905]; Mitteilungen des Vereines für Zwangserziehung und Fürsorge, Bd. 3 Heft 2, Korneuburg [1906]; Bd. 5, Heft 1, Korneuburg [1908].

150 Vgl. K. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 21.5.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 19.823.

151 Vgl. ebda.

152 Vgl. 10. Gesetz vom 7. Jänner 1883 wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die öffentliche Armenpflege in den Gemeinden, LGBl. Tirol/Vorarlberg Nr. 10/1883.

153 Vgl. K. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 21.5.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 19.823.

ein geringer Einfluss zugesprochen.[154] Am Ende der Stellungnahme der Statthalterei hieß es jedoch – analog zu den Sicherheitsberichten der Vorjahre –, dass nach den Erfolgen der Naturalverpflegsstationen in Vorarlberg in puncto Arbeitsvermittlung dieses System auch in Tirol eingeführt werden sollte. Insgesamt sah man Wohlfahrtsmaßnahmen für „bessere Elemente", wie Arbeits-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Privatangestellte, als den richtigen Weg, allen voran sollte eine allgemeine Alters- und Invaliditätsversicherung in Betracht gezogen werden.

Klar und deutlich sprach sich die Statthalterei Tirol-Vorarlbergs gegen einen Unterstützungswohnsitz, das heißt ein Aufenthaltsrecht statt eines Heimatrechts, aus, weil dadurch „fremde Nationen" ein Heimatrecht in Tirol-Vorarlberg erhalten könnten[155] – wobei unklar bleibt, was die Statthalterei unter ‚fremden Nationen' verstand. Die meisten ausländischen Staatsangehörigen, die aus Tirol-Vorarlberg abgeschoben wurden, waren Reichsdeutsche. Nach Johler gab es eine Binnenmigration von Tirol nach Vorarlberg in die Textilindustrie, so auch von österreichischen Staatsangehörigen italienischer ‚Nationalität';[156] außerdem gab es eine kleinere Anzahl von Textilarbeitern und -arbeiterinnen aus Italien, die in Vorarlberg beschäftigt waren.[157] Vergleicht man den Zensus von 1900 und 1910, blieb in Vorarlberg die Zahl österreichischer Staatsangehöriger italienischer ‚Nationalität' konstant (5.884 und 5.857), die Anzahl fremder Staatsangehöriger stieg von 10.585 auf 12.500 (Gesamtbevölkerung: 129.237 bzw. 132.908).[158]

In Salzburg war man sich beim Thema Änderung des Schubgesetzes nicht so einig. Während der Landesausschuss in Salzburg Ende 1907 für eine wesentliche

154 Vgl. ebda.

155 Vgl. ebda.

156 Vgl. Reinhard Johler, Mir parlen Italiano und spreggen Dütsch piano: Italienische Arbeiter in Vorarlberg 1870–1914, Feldkirch ²1989, S. 12.

157 Vgl. Franz Mathis, Vorarlberg als Zuwanderungsland für italienische Migranten: Ursachen und Voraussetzungen, in: Karl H. Burmeister/Robert Rollinger (Hg.), Auswanderung aus dem Trentino – Einwanderung nach Vorarlberg. Die Geschichte einer Migrationsbewegung mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1870/80 bis 1919, Sigmaringen 1995, S. 101–125, hier: S. 111.

158 Vgl. K.k. Statistische Central-Kommission, Österreichische Statistik. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1900 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, Bd. 2./H. 2: Die Bevölkerung nach Grössenkategorien der Ortschaften, nach der Gebürtigkeit, nach der Confession und Umgangssprache in Verbindung mit dem Geschlechte, nach dem Bildungsgrade innerhalb der Grössenkategorien der Ortschaften und dem Familienstande, Wien 1903, S. 62; K.k. Statistische Zentralkommission, Österreichische Statistik. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, Bd. 1/H. 1: Die summarischen Ergebnisse der Volkszählung, Wien 1914, Tabellen, S. 59.

Veränderung und – angeregt durch eine Vergleichsstudie – sogar für eine Aufhebung der Schubgesetze bzw. der Abschiebung eintrat, weil Länder nur „nutzlos aufgewendete Kosten" tragen mussten, war die Landesregierung anderer Meinung.[159]

Die Salzburger Landesregierung war gegen die Aufhebung des *Schubgesetzes 1871*. Die Mittellosigkeit allein war in ihren Augen kein gesetzlicher Abschiebegrund, weil die Ausweis- und Bestimmungslosigkeit auch zutreffen musste, doch die Sicherheitsbehörden handelten anders, wie die Landesregierung zugab. Einen Zusammenhang zwischen Vagabondage und den fehlenden Arbeitsvermittlungsstellen – in Salzburg gab es keine kommunalen Arbeitsvermittlungsstellen und die einzige private bezeichnete der Bericht als „rückständig" – verneinte sie.[160] Denn für die Landwirtschaft führte die Landesregierung einen großen Arbeitskräftemangel an, und daher sollte es kein Problem sein, eine Arbeit zu finden. Aber im Unterschied dazu hatte die Landesregierung in den vorigen Sicherheitsberichten ein Fehlen der Naturalverpflegsstationen kritisiert.

Obwohl sich die Salzburger Landesregierung für die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten aussprach, sollte keine Anstalt im Land selbst gebaut werden, solange keine finanziellen Zuschüsse vom Staat kamen. Außerdem würde es ohnehin keine Notwendigkeit von Zwangsarbeitsanstalten in Salzburg geben, weil der Salzburger Landesausschuss Übernahmevereinbarungen mit anderen Kronländern getroffen habe; die Kosten dafür trug der Landesfonds.[161]

Eine Reform der Armenversorgung wollte die Salzburger Landesregierung nicht von einer Änderung des *Schubgesetzes 1871* abhängig machen, denn wenn der § 1 richtig angewendet werden würde, dann würde „ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Armut und Abschiebung fehl[en]".[162] Wie in Vorarlberg war es in Salzburg in der Armenversorgung Praxis, dass der Aufenthalt der Person unabhängig von der Versorgungspflicht der Heimatgemeinde war. „Die §§ 28 und 29 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 R.G.Bl. 105, würden ihren Sinn und ihre Bedeutung verlieren, wenn blosse Armut einer Person die Aufenthaltsgemeinde berechtigen würde, sie der Heimatgemeinde zuzuschieben."[163]

Für Niederösterreich äußerte sich neben der Statthalterei und dem Landesausschuss auch die Polizeidirektion Wien zum Thema, und während sich Statthalterei

159 Vgl. Der Landesausschuss im Herzogtume Salzburg, Salzburg, 18.11.1907, K.k. Landesregierung Salzburg, 27.7.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 28.406–08.

160 Vgl. K.k. Landesregierung Salzburg, 27.7.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 28.406–08.

161 Vgl. ebda.

162 Ebda.

163 Ebda.

und Landesausschuss gegen einige der Vorschläge aussprachen, unterstützte die Polizeidirektion die Forderungen der Statthalterei Böhmens und betonte die Notwendigkeit von Armenversicherung, Aufenthaltsrecht und Entkriminalisierung von Armut.

Die Statthalterei Niederösterreichs sah keinen Einfluss der Naturalverpflegsstationen auf die Abschiebungen wegen Vagabondage und Bettel und verneinte die disziplinierende Wirkung von Arbeitsanstalten. Trotzdem sollte das System der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten zum „Schutz der Gesellschaft" ausgebaut werden. Zusätzlich erwähnte die Statthalterei, dass die Zwangsarbeitsanstalt in Korneuburg, die für 1.000 „Zwänglinge" eingerichtet wurde, meist nur maximal zur Hälfte belegt war. Das *Landstreichergesetz 1885* müsste restriktiver angewendet werden, damit die Räume voll ausgelastet wären und sich die Kosten amortisieren könnten. Im Vorschlag des böhmischen Landesausschusses über die Einführung eines zivilgerichtlichen Entmündigungsverfahrens erkannte die Statthalterei Niederösterreichs die Möglichkeit, „moralisch Schwache" und „Defekte" wegzusperren. Obwohl ein Effekt von Arbeitsvermittlungsstellen bezweifelt wurde, schlug die Statthalterei vor, dass auch die Polizeibehörden Arbeitsvermittlungen übernehmen könnten.[164]

Die Statthalterei Niederösterreichs sprach sich gegen die Aufhebung der Abschiebung und gegen den Unterstützungswohnsitz aus, da Gemeinden, insbesondere Wien, oft auf den Schub- und Versorgungskosten von Armen und Mittellosen sitzenblieben. Bei einem Unterstützungswohnsitz sah die Statthalterei Niederösterreichs eine Kostenexplosion aufseiten Wiens, und Abschiebungen wären ein wichtiges Mittel zur Kriminalprävention. Außerdem wäre „der Begriff des Unterstützungswohnsitzes der Bevölkerung in Oesterreich vollkommen fremd. Seine Verpflanzung in die hierländische Armengesetzgebung würde bei der Bevölkerung kein Verständnis finden und nur zu bedenklicher Verwirrung Anlaß geben."[165]

Der niederösterreichische Landesausschuss hingegen sprach sich auf lange Hinsicht für eine Aufhebung der Abschiebung aus und war auch für die Einführung eines zivilgerichtlichen Entmündigungsverfahrens zur Einweisung in Zwangs- und Besserungsanstalten. Wie schon andere Landesbehörden argumentierten, war für den Landesausschuss eine Reform des Gesetzes zur Einweisung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten notwendig, weil das aktuelle Gesetz zwei Fehler habe: zum einen, dass nur nach einer gerichtlichen Strafe eine Überstellung erfolgen könne, zum anderen, dass das Höchsturteil sich nur auf drei Jahre belaufe.

Zur Wechselwirkung zwischen Abschiebung und Armenversorgung führte der Landesauschuss aus, dass die Aufhebung der Abschiebung keine grundsätzliche

164 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei, Zwangsarbeits- und Schubwesen, Gesetzesänderung, Wien, 14.11.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 41.211–908.

165 Ebda.

Änderung des Armenwesens betreffen würde. Doch bei einer Verbesserung des Armengesetzes würden Arbeitslose und Erwerbsunfähige nicht mehr abgeschoben werden. Der Landesausschuss unterstrich die Verbindung zwischen Verarmung und Abschiebung und erachtete die Abschiebung von arbeitslosen oder erwerbsunfähigen Personen nicht als den eigentlichen Sinn des Schubgesetzes. Aus diesen Gründen existierte der Armentransport nach den §§ 72 und 73 des Landesarmengesetzes,[166] welches nach dem Muster der Landesarmengesetze der Steiermark, Oberösterreichs, Kärntens, der Krain und Vorarlbergs längst seine Jurisdiktion[167] gefunden hatte.[168]

Für die Stadt Wien betonte die Wiener Polizeidirektion die Notwendigkeit des Abschiebens, obwohl „die Wirkung der Abschiebung nicht als nachhaltige" bezeichnet wurde. Oft kamen die aus Wien Abgeschobenen wieder in die Hauptstadt zurück, „was besonders der Fall ist, wenn der Abgeschobene in seiner Heimat keine Existenz" finde. „Doch", so hieß es, „bietet die Abschiebung immerhin die Handhabe, die Stadt von Zeit zu Zeit von Bettlern, Vaganten, Dirnen, etz. zu säubern."[169] Generell müsse zwischen den ‚eigentlichen' Landstreichern und Bettlern und jenen, die aus Not dazu gezwungen waren, unterschieden werden. Zusätzlich merkte der Wiener Polizeipräsident Karl von Brzesowsky an, dass das Schubsystem nicht funktionierte:

> „Was die Praxis bei der Durchführung des Schubes anbelangt, so wird noch zum Schlusse bemerkt, daß derzeit bestimmungslose Individuen, welche nur wegen Erwerbsmangels zur Heimbeförderung bestimmt sind und sich einen solchen willig unterziehen, schablonenmäßig mit entlassenen Sträflingen, frechen Bettlern und unbotmäßigen Schanddirnen unter Begleitung von behördlichen Convoyanten und nur an Schubtagen expediert werden. Dies ist zweifellos eine Härte."[170]

166 Vgl. V. Abschnitt, LGBl. Österreich u.d. Enns Nr. 53/1893.

167 Vgl. 12. Gesetz vom 5. September 1880, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden, LGBl. Oesterreich o.d. Enns Nr. 12/1880; Armenpflegegesetz für Vorarlberg, LGBl. Tirol/Vorarlberg Nr. 10/1883; 17. Gesetz vom 28. August 1883, wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden, LGBl. Krain Nr. 17/1883; 18. Gesetz vom 22. Mai 1886, wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend die öffentliche Armenpflege in den Gemeinden, LGBl. Kärnten Nr. 18/1886; 63. Gesetz vom 27. August 1896, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die öffentliche Armenpflege, LGBl. Steiermark Nr. 63/1896.

168 K.k.n.ö. Statthalterei, Zwangsarbeits- und Schubwesen, Gesetzesänderung, Wien, 14.11.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 41.211–908.

169 Ebda.

170 Vgl. K.k. Polizei Direktion in Wien, Zwangsarbeits- und Schubwesen, Gesetzesänderung, Wien, 10.12.1907, K.k.n.ö. Statthalterei, Zwangsarbeits- und Schubwesen, Gesetzesänderung, Wien, 14.11.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 41.211–908.

Eine Gesetzesänderung war für die Polizeidirektion Wien nur dann progressiv, wenn neben einer Änderung der Armengesetzgebung eine angepasste Änderung der Gesetze zur *Bekämpfung der Vagabondage* erfolgen würden. Sie plädierte auch für die Herabsetzung der zehnjährigen Ersitzungsfrist des Heimatrechts und für die Einführung des Unterstützungswohnsitzes. Gegebenenfalls wäre eine Verallgemeinerung der Armengesetze für alle österreichischen Kronländer die Lösung.

Die in den Sicherheitsberichten ebenfalls geschilderten Maßnahmen wurden nun auch in der Stellungnahme der Wiener Polizeidirektion positiv hervorgehoben:[171] Von 1900 bis 1902 präferierte die Wiener Polizei noch Abschiebungen.[172] Sie dienten im Rahmen der *Bekämpfung des Bettlerunwesens* der Kriminalitätsprävention und waren gegen ‚professionalisiertes Betteln' und ‚Kinderbetteln' gerichtet. Mit ihrer Modernisierung wandte sich die Polizeidirektion Wien ab 1905 der sozialen Frage zu.

Schon am 17. August 1907 äußerte sich die Polizeidirektion Wien ausführlich zu den Vorschlägen der Statthalterei Böhmens und fasste ihre Position im Sicherheitsbericht für 1907 nochmals zusammen. Durch das Fokussieren auf Abschiebungen von tatsächlichen „Arbeitsscheuen", „Dirnen" und „Bettlern" – „Härtefällen" sozusagen – konnten die Abschiebungen und damit die Kosten reduziert werden. Um eine Trennung von „Härtefellen" und „vom Schicksal Getroffenen" durchführen zu können, wurde 1907 der Grundstein für die Zusammenarbeit des städtischen Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes mit der Wiener Polizei gelegt:[173] Das Arbeits- und Dienstvermittlungsamt erklärte sich bereit, von der Polizei zugewiesene Personen „bei der Arbeitszuweisung zu berücksichtigen".[174] Dafür sollte das Vermittlungsamt auch vom städtischen Magistrat bezahlt, die Verpflegungskosten von der Stadt Wien getragen werden.[175] Die Behauptung, dass viele

171 Vgl. ebda.

172 Vgl. [K.k. Polizeidirektion in Wien], 18.3.1900, K.k. niederösterreichische Statthalterei, Wien, 8.5.1900, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.823/M.I./1900; K.k. Polizeidirektion in Wien, 24.2.1901, K.k. niederösterreichische Statthalterei, Wien, 24.4.1901, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 3.235/M.I./1901; K.k. Polizeidirektion in Wien, 14.3.1902, K.k. niederösterreichische Statthalterei, Wien, 31.3.1901 [sic, recte 1902], ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.481/M.I./1902.

173 Vgl. K.k. Polizeidirektion in Wien, Sicherheitsbericht für das Jahr 1907, Wien, 25.1.1908, K.k. niederösterreichische Statthalterei, Wien, 16.3.1908, Stand der öffentlichen Sicherheit und Handhabung des Vagabundengesetzes im Jahre 1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980 Nr. 2.347/M.I./1908.

174 Ebda.

175 Vgl. K.k. Polizeidirektion in Wien, Sicherheitsbericht für das Jahr 1909, Wien, 20.2.1910, K.k. niederösterreichische Statthalterei, Stand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1909, Wien, 20.5.1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 5.126/M.I./1910.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

‚Arbeitsscheue' sich erst gar nicht in die Verzeichnisse der Arbeitssuchenden eintragen lassen, damit sie nicht abgeschoben werden könnten, diente als Argument für die zivilgerichtliche Entmündigung für die Einweisung von ‚Arbeitsscheuen' in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.[176]

Die Wiener Polizeidirektion band Vereine zur sozialen Pflege und verschiedene karitative Institutionen in die Kriminalitätsprävention ein: Asylhäuser, Werk- und Armenhäuser, aber auch Arbeitsvermittlungsstellen, um den Frauen- und Mädchenhandel bei der Anwerbung von Dienstbotinnen zu verhindern.[177] Die *Österreichische Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels* wirkte auf die Einrichtung der Zentralstelle zur Überwachung des Mädchenhandels ein,[178] wie auch auf die Verordnungen des k.k. Innenministeriums und des k.k. Handelsministeriums zur Überwachung der Dienst- und Stellenvermittlungen.[179] All diese Maßnahmen gingen mit dem Ausbau der generellen Jugendfürsorge in Wien einher.[180]

Der schon 1906 und 1907 in den polizeilichen Fokus gekommene Straßenbettel von Kindern führte 1909 zur Einrichtung der polizeilichen Jugendfürsorge in Wien.[181] Dabei spielten nicht nur das Betteln von Kindern oder die Begleitung bettelnder Erwachsener eine Rolle. Die Wiener Polizei berücksichtigte die Armutsverhältnisse der Jugend, um mögliche Gefängnisstrafen oder die Internierung in Besserungsanstalten zu vermeiden. Neben dem Einrichten von eigenen Abteilungen in Gefangenhausangelegenheiten und Referenten für Jugendfürsorge bei

176 Vgl. K.k. Polizei Direktion in Wien, Zwangsarbeits- und Schubwesen, Gesetzesänderung, Wien, 10.12.1907, K.k.n.ö. Statthalterei, Zwangsarbeits- und Schubwesen, Gesetzesänderung, Wien, 14.11.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2115, Nr. 41.211–908.

177 Zum Thema Hausgehilfinnen und Dienstbotinnen in Österreich von 1900 bis 1938 vgl. Richter, Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst.

178 Vgl. Erlass des k.k. Ministeriums des Innern vom 31. August 1908, Z. 8.969.

179 Vgl. 197. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 6. August 1907, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe, RGBl. Nr. 197/1907; 97. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz vom 7. Mai 1908, mit welcher besondere Bestimmungen für die gewerbemäßig Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande erlassen werden, RGBl. Nr. 97/1908.

180 Vgl. Österreichische Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels, Bericht der Österreichischen Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels über das Vereinsjahr 1908 und Generalversammlungs-Protokoll vom 18. Mai 1909, Wien 1909, S. 9 f. Etliche Mitglieder waren aus dem Bürgertum und dem Adel wie auch aus Regierungskreisen und höhere Polizeibeamte, z.B. Anton Josef Baumgarten (k.k. Polizei-Ober-Kommissär), Rudolf Glück (k.k. Polizei-Kommissär) und Otto Reichel (Polizei-Oberkommissär). Vgl. ebda., S. 43, 44, 66.

181 Vgl. 9. Polizei-Direktions-Erlaß vom 1. Februar 1909, Z. 250/2 G., in: K.k. Polizei-Direktion in Wien, Amtsblatt der k.k. Polizei-Direktion in Wien 1909.

Kommissariaten war das absolute Novum der Posten einer eigenen Polizeiassistentin[182] für Jugendfürsorge, „welche Funktionärin mit 1. Juli 1909 zunächst in provisorischer Eigenschaft angestellt wurde".[183] Ferner beantragte die Polizeidirektion beim k.k. Ministerium für öffentliche Arbeiten halbjährliche Subventionen, um Jugendlichen einen Erwerb zu vermitteln und vor der Abschiebung zu bewahren. Die polizeiliche Jugendfürsorge sollte außerdem sexueller Gewalt und Missbrauch vorbeugen, auch wenn in der vorherrschenden Meinung den Betroffenen selbst eine Schuld zugeschrieben wurde.[184]

Ein Jahr später wurden im Sicherheitsbericht für 1910 von der polizeilichen Fürsorgestelle die ersten statistischen Erhebungen über die Verwahrlosung der Jugend im Kontext der Kriminalität veröffentlicht. Der Hinweis auf fehlende Gelder, um sich um die nicht nach Wien zuständigen Kindern und Jugendlichen zu kümmern, wuchs sich zu einer generellen Kritik an einem fehlenden Gesetz für die Jugendfürsorge aus. Bis dahin hatten private und gemeinnützige Jugendschutzanstalten die nötigen finanziellen Mittel aufgestellt, doch nur ein neues Gesetz könne eine regelmäßige Finanzierung garantieren. Vor allem, dass bezüglich der Arbeitsvermittlung nur männliche Lehrlinge in den Lehrlingsheimen Aufnahme fanden, wirkte sich negativ auf die Fürsorge für junge Frauen und Mädchen aus. Zusammengefasst handelte es sich um Argumente für eine Ausfinanzierung der polizeilichen Jugendfürsorge. Dieses Wiener Modell der Jugendfürsorge fand sowohl in Graz als auch international Anklang. Zwei Jahre, nachdem in Wien die polizeiliche Jugendfürsorge eingeführt worden war, übernahm die Stadt Graz 1911 dieses Modell.[185] Für Graz bedeutete dies eine wesentliche Veränderung, wenn man bedenkt, dass der Statistiker Ernst Mischler noch 1907 die Zahlen über die *Tatsachen der Verwahrlosung*

182 Vgl. 48. Polizei-Direktions-Erlaß vom 16. Juni 1909, Z. 1235/1 G. (Instruktion für die Polizeiassistentin für Jugendfürsorge), in: K.k. Polizei-Direktion in Wien, Amtsblatt der k.k. Polizei-Direktion in Wien 1909.

183 K.k. Polizeidirektion in Wien, Sicherheitsbericht für das Jahr 1909, Wien, 20.2.1910, K.k. niederösterreichische Statthalterei, Stand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1909, Wien, 20.5.1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 5.126/M.I./1910.

184 „Die Ursachen der durch dasselbe gekennzeichneten Erscheinung dürften in erster Linie in der leider vielfach zutage tretenden Verwahrlosung der grossstädtischen Jugend, andererseits in deren Zeitungslektüre und Verkehr mit verderbten Erwachsenen geförderten Frühreife bestehen. Auch die Lebensverhältnisse insbesondere der armen Bevölkerungsschichten, das enge Zusammenhausen von Kindern mit Erwachsenen verschiedenster Art, namentlich das Bettgeherwesen, kommen hier als fördernde Faktoren gewiss in Betracht." K.k. Polizeidirektion in Wien, Sicherheitsbericht für das Jahr 1909, Wien, 20.2.1910, K.k. niederösterreichische Statthalterei, Stand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1909, Wien, 20.5.1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 5.126/M.I./1910.

185 Vgl. ebda.

anhand von 1899 erhobenen Daten publizierte.[186] Mischler führte aus, dass beim Erforschen der Verwahrlosungen soziale Momente berücksichtigt werden müssen, aber er interpretierte innerhalb des kriminologischen Diskurses, indem er den Begriff des „degenerierten Jugendlichen" verwendete, obwohl bei der Erfassung der Jugendlichen und der statistischen Auswertung kein psychiatrischer Arzt beteiligt war.[187]

Letztlich kam es zu keinen Gesetzesreformen, weder im Heimatrecht noch beim Schubgesetz, weil sich fast alle Länderbehörden und das k.k. Innenministerium dagegen aussprachen. Nur die Statthalterei Böhmens benannte als einzige Landesverwaltung offen die Verbindung zwischen dem ‚Zigeunerunwesen' und den Bereichen soziale Frage, Sozialpolitik und Kriminalpolitik. Die einzige Behörde, die den Vorschlägen der Statthalterei Böhmens voll und ganz zustimmte, war die Polizeidirektion Wien. Dass die Wiener Polizeidirektion nichts über das ‚Zigeunerunwesen' zu sagen hatte, jedoch über das ‚Bettlerunwesen' klagte, war ein Wiener Spezifikum. Die sozialpolitischen und kriminalpräventiven Hintergründe des *Zigeunerdiskurses* traten aber gerade durch die Unterschiede in den Vordergrund. Es ging darum, den Folgen der Wirtschaftskrise, einer weiteren Deklassierung der unteren Bevölkerungsschichten und der Kriminalisierung der Arbeits- und Erwerbslosen, Invaliden, Kranken und Alten entgegenzuwirken.

Exkludierende Sozialpolitik als Kriminalpolitik: Versuche eines Anstaltssystems

Nachdem die Reformen des Armenwesens, des Heimatrechtsgesetzes und des Schubgesetzes verworfen worden waren, strebten mehrere Länderbehörden 1909 und 1912 eine Reglementierung über die Kostenaufteilung von ‚Zigeunern' in Zwangsarbeitsanstalten zwischen Ländern und Staat an. Vorlage dafür war die Abmachung zwischen den Statthaltereien Niederösterreichs und Böhmens von 1905. Infolge der angedachten Konzepte für ein neues System der Unterbringung von ‚Zigeunern' in Zwangsarbeitsanstalten für die österreichischen Kronländer wurden ‚rassen-' und kriminalanthropologische Expertisen erstellt, um Argumenten hinsichtlich zu hoher Kosten Gewicht zu verleihen.

Die Landesregierung der Krain und die Statthalterei der Steiermark waren in der Diskussion über die Kostenaufteilung bei der Unterbringung von ‚Zigeunern' in Zwangsarbeitsanstalten federführend. Auf den ersten Blick ging es um die

186 Vgl. Ernst Mischler, Tatsachen der Verwahrlosung. Ergebnisse einer Erhebung über die verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder in der Steiermark, Wien 1907.
187 Vgl. ebda., S. 19.

Kostendeckung von sogenannten ‚ausländischen' oder ‚heimatlosen' ‚Zigeunern'. Tatsächlich handelte es sich vielmehr um eine Ausfinanzierung des Anstaltensystems durch die Staatskasse. Denn nach dem *Landstreichergesetz 1885* mussten Heimatgemeinden die Verpflegungskosten in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten übernehmen, nicht jedoch bei ‚ausländischen' oder ‚heimatlosen Zigeunern', diese mussten vom Land getragen werden.

In der XI. Sitzung 1912 des krainischen Landtags wurde eine Resolution für ein restriktiveres Vorgehen gegen ‚Zigeuner' eingebracht. Den jährlichen Berichten über die *Bekämpfung des Zigeunerunwesens* widersprechend, hieß es, dass bettelnde ‚Zigeuner' die Bevölkerung belästigen würden. Es bräuchte daher härtere Maßnahmen, „einheimische Zigeuner" sollten beispielsweise für öffentliche Arbeiten herangezogen werden.[188] Ferner sollte endlich eine Regelung der Sesshaftmachung in allen k.k. Kronländern umgesetzt werden. Dass seit 1902 in Krain ‚Zigeuner' zu öffentlicher Arbeit herangezogen worden waren, wurde in der Resolution nicht beachtet. Damit wird der wesentlichste Aspekt hinter der Resolution deutlich: die Verfügbarkeit und Nutzung billiger Arbeitskräfte.[189]

Die Einweisung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten bezeichnete man in der Resolution als das „beste Mittel gegen die Zigeunerplage", daher sollte die Einweisung nach Gerichtsurteilen obligatorisch erfolgen. Der Landesausschuss der Krain hatte sich bereit erklärt, dass der Landesfonds die Hälfte der Verpflegungskosten für „ausländische" und „heimatlose Zigeuner" tragen würde, falls die andere Hälfte der Staat übernehme.[190] Ähnliche Regelungen soll es zwischen der Landesregierung Schlesiens und dem k.k. Innenministerium[191] sowie zwischen der schlesischen Landesregierung und der Statthalterei Böhmens gegeben haben, daher sah sich der Landesausschuss der Krain dazu berechtigt, solche Forderungen an das Innenministerium zu stellen.[192]

188 Vgl. K.k. Landesausschuss in Laibach, 28.12.1912, K.k. Ministerium des Innern, Zigeunerunwesen, Abgabe von Zigeunern in Korrektionsanstalten, Wien, 31.12.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 47.728–912, Zl. 47.728.

189 Vgl. ebda.

190 Vgl. ebda.

191 Als einmalige Ausnahme wurde einem Kostenersatz in der Höhe von 1.500 Kronen für 16 ‚Zigeuner', deren Heimatrecht infrage gestellt wurde, vom k.k. Finanzministerium für das Budget 1912 stattgegeben. Den Forderungen der Landesregierung Schlesiens schloss sich u.a. der Landesausschuss Vorarlbergs an, um wiederholt für eine Gesetzesänderung bezüglich eines Ausnahmegesetzes gegen ‚Zigeuner' Druck zu machen. Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Landesregierung Troppau punkto Beschluß des schlesischen Landtages vom 19/10 1910, betreffend die Bestreitung der Hälfte der Kosten für die Anhaltung von 16 Zigeunern in einer Zwangs-Arbeits- oder Besserungsanstalt, Wien 31.5.1911, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 1.485–11.

192 Vgl. K.k. Landesausschuss in Laibach, 28.12.1912, K.k. Ministerium des Innern, Zigeunerunwesen, Abgabe von Zigeunern in Korrektionsanstalten, Wien, 31.12.1913, ÖStA, AVA, MdI,

Drei Jahre zuvor, am 21. September 1909, hatte der steiermärkische Landesausschuss eine ähnliche Forderung beim k.k. Innenministerium über die Einweisung von ‚Zigeunern' in Zwangsarbeitsanstalten eingebracht. Mit dem Wissen, dass es zu einer Mehrbelastung des Landesfonds kommen würde, holte das k.k. Innenministerium Stellungnahmen von allen Ländervertretungen ein. Nur der Landesausschuss von Istrien stimmte den Vorschlägen gänzlich zu, zum Teil die Landesvertretungen von Tirol-Vorarlberg und von Galizien. Die Mehrzahl machte die Zustimmung von einer Kostenübernahme durch den Staat abhängig.[193]

Als Vorbild galt dem steirischen Landesausschuss das Abkommen zwischen den Statthaltereien Böhmens und Niederösterreichs über die Einweisung von ‚Zigeunern' in Zwangsarbeitsanstalten. Für den Landesausschuss gab ein Bericht im *Grazer Tagblatt* vom 11. Juni 1909 den Anstoß, der das Abkommen zwischen den beiden Statthaltereien lobte und vorschlug, es auch für die Steiermark zu übernehmen.[194] Um zu klären, ob Zwangsarbeit disziplinierende Wirkungen auf ‚Zigeuner' hätte, wie es im Zeitungsbericht suggeriert wurde, holte der steiermärkische Landesausschuss Informationen über ‚Zigeuner' in den Anstalten Messendorf (Graz) und Lankowitz ein.[195]

Die Anstaltsdirektionen der beiden Einrichtungen stellten zwar in Abrede, dass ‚Zigeuner' durch Disziplinierung gebessert werden könnten, sprachen sich aber für die gemeinsame Sache, die *Bekämpfung des Zigeunerunwesens*, aus. Die Oberin der Anstalt in Lankowitz, Schwester Rosa Napotnik, führte aus, dass ‚Zigeunerinnen' in einer Zwangsarbeitsanstalt durch Zucht und Ordnung arbeitsam werden können. Doch immer wieder würden die angepassten ‚Zigeunerinnen' wegen der „Sehnsucht und Heimweh nach deren Angehörigen in vielen Fällen erkranken und in Kürze erliegen".[196]

Der Direktor der Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf berichtete anhand seiner Erfahrungen mit ‚Zigeunern', dass sie „für jede Arbeit" die „untauglichsten

---

Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 47.728–912, Zl. 47.728.

193 Vgl. K.k. steierm. Statthalterei, Graz, 31.8.1912, Zwangsarbeitsanstalten Abgabe von Zigeunern, [Dossier] K.k. steierm. Statthalterei, Graz, 31.8.1912, Zwangsarbeitsanstalten Abgabe von Zigeunern [sic] Gesch. Zahl. 1451/3, K.k. Ministerium des Innern, Zigeunerunwesen, Abgabe von Zigeunern in Korrektionsanstalten, Wien, 31.12.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 47.728–912, Zl. 32.850.

194 Vgl. Grazer Tagblatt, 11.6.1909, ebda., Nr. 47.728–912, Zl. 32.850.

195 Vgl. K.k. Landesausschuss v. Steiermark, Graz, 21.9.1909, ebda., Nr. 47.728–912, Zl. 32.850.

196 [Abschrift, Zwangsarbeitsanstalt in] Lankowitz, 21.7.1909, K.k. Landesausschuss v. Steiermark, Graz, 21.9.1909, K.k. steierm. Statthalterei, Graz, 31.8.1912, Zwangsarbeitsanstalten Abgabe von Zigeunern, K.k. Ministerium des Innern, Zigeunerunwesen, Abgabe von Zigeunern in Korrektionsanstalten, Wien, 31.12.1913, K.k. Ministerium des Innern, Zigeunerunwesen, Abgabe von Zigeunern in Korrektionsanstalten, Wien, 31.12.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119 Nr. 47.728–912, Zl. 32.850.

Elemente" darstellten, sie würden ständig versuchen zu fliehen und hätten einen schlechten Einfluss auf andere Häftlinge.[197] Darüber hinaus behauptete die Direktion, dass „Zigeuner in der Haft sehr stark zu Tuberkulose inklinieren [neigen] und infolgedessen häufig, schon nach kurzer Anhaltungszeit, entlassen werden müssen".[198] Zwar gab die Direktion einer restriktiveren Abschiebepraxis den Vorzug, aber auch sie stellte ihre Räumlichkeiten für die zwanghafte Unterbringung der ‚Zigeuner' zur Verfügung. Besser wäre es, so die Direktion, für ‚Zigeuner' Barackenlager zu bauen: „Eventuell könnte man auch den Bau von Holzbaraken [sic] im Anschlusse an die Anstalt ins Auge fassen und die notionierten [bestraften] Individuen den Sommer über bei sehr frugaler Kost, gegebenen Falles auch ohne Beschäftigung, anhalten."[199]

Im Zuge der Erhebungen der Statthalterei der Steiermark über die untergebrachten ‚Zigeuner' in den Anstalten Messendorf und Lankowitz hielt Landesrat Eduard Krodemansch (1865–1956) die Ergebnisse in der VIII. Vollversammlung des *Vereins für Zwangserziehung und Fürsorge* fest, die vom 12. bis 17. Juni 1910 in Laibach abgehalten wurde.[200] Krodemansch verwies auf die *Zigeunerconscriptionen* von Adolf Ficker (1878) und Benno Karpeles (1889/91) in den österreichischen Kronländern und auf die *Zigeunerconscription 1893* im Königreich Ungarn. Er verwies darauf, dass die Daten, die Karpeles vom k.k. Innenministerium 1889 für die Auswertung bekommen hatte, eigentlich vom Statistiker Ernst Mischler hätten bearbeitet werden sollen. Krodemansch selbst gab an, die Daten für seinen Vortrag von Mischler erhalten zu haben.[201] Im Grunde genommen verwendete er in seinem Vortrag alle im ethnologischen Diskurs bekannten Momente: Geschichte anhand von Gesetzen gegen ‚Zigeuner', Sprache, Lebensweise, Körper- und Kopfvermessungen. Verwiesen wurde auf die ethnologischen Arbeiten von Pott und Miklosich.[202] Krodemansch kam zum Schluss, „daß selbst bei Anwendung der schärfsten Maßregelungen gegen diesen Volksstamm eine Korrektur in keiner Weise geschaffen werden kann".[203] Dennoch sollte der „natürliche Aufsaugungsprozeß" irgendwann „das Zigeunervolk absorbieren und damit die menschliche Gesellschaft um romantische Gestalten ärmer machen".[204]

197 Vgl. [Abschrift] Direktion der Landes-Zwangsarbeitsanstalt Messendorf, 22.8.1909, K.k. Landesausschuss v. Steiermark, Graz, 21.9.1909, ebda., Nr. 47.728–912, Zl. 32.850.
198 Ebda.
199 Ebda.
200 Vgl. Blätter für Zwangserziehung und Fürsorge. Organ des Vereines für Zwangserziehung und Fürsorge, Bd. 7, Wien 1910, S. 110–125.
201 Vgl. ebda., S. 112 f.
202 Vgl. ebda., S. 113.
203 Ebda., S. 124.
204 Ebda., S. 125.

Die Erhebungen führten 1909 zu keiner Änderung der Kostenaufteilung der Zwangsarbeitsanstalten, obwohl die niederösterreichische Statthalterei die Zusammenarbeit mit den böhmischen Sicherheitsbehörden positiv hervorhob. „Diese Massregel hat sich, ohne erhebliche Mehrbelastung des Etats für die Zwangsarbeitsanstalten nach sich zu ziehen, als wirksam erwiesen, da von einer Zigeunerplage in Niederösterreich schon seit längerer Zeit nichts zu merken ist",[205] teilte die Statthalterei Niederösterreichs bei ihrer Stellungnahme zum Vorschlag der Kostenaufteilung dem k.k. Innenministerium mit.

Nachdem 1912 der Krainer und auch der steiermärkische Landesauschuss eine Kostenaufteilung bei der Unterbringung von ‚Zigeunern' in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten beim k.k Ministerium des Innern gefordert hatten, holte es die Antworten der Länderbehörden von 1909 hervor, die bis dahin ad acta gelegen waren. Wie damals stellte das Innenministerium den Länderbehörden die Frage, wie sie zur Kostenaufteilung zwischen Landesbudget und Staatskasse in Bezug auf die in Arbeitsanstalten untergebrachten ‚Zigeuner' stünden. Kleinere Abweichungen, wie etwa, dass 1909 die schlesische Landesregierung sich noch gegen eine Kostenübernahme für „fremde Zigeuner" ausgesprochen hatte und nun dafür war,[206] deuteten auf einen Richtungswechsel hin. Deswegen versuchte das k.k. Ministerium des Innern, eine Zusammenarbeit mit dem k.k. Justizministerium und den anderen Landesausschüssen einzuleiten, um eine Reform der Kostenaufteilung zur Unterbringung von ‚Zigeunern' in Zwangsarbeitsanstalten anzustreben.[207] Das k.k. Finanzministerium sprach sich jedoch gegen die Reform aus – daher wurden keine weiteren Schritte unternommen.[208] 1914 lehnte es erneut die Forderung ab, die Hälfte der Kosten von ‚fremden Zigeunern', die in Krainer Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten waren, zu übernehmen.[209] Die Statthalterei Mährens hatte im Vorjahr eine ähnliche

205 K.k. niederösterreichische Statthalterei, Wien, 17.11.1909, Zigeuner Abgabe in Zwangsarbeitsanstalt, [Dossier] K.k. steierm. Statthalterei, Graz, 31.8.1912, Zwangsarbeitsanstalten Abgabe von Zigeunern [sic] Gesch. Zahl. 1451/3, K.k. Ministerium des Innern, Zigeunerunwesen, Abgabe von Zigeunern in Korrektionsanstalten, Wien, 31.12.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 47.728–912, Zl. 32.580.

206 Vgl. K.k. schlesische Landesregierung, Troppau, 4.12.1909, ebda., Nr. 47.728–912, Zl. 32.580.

207 Vgl. K.k. steierm. Statthalterei, Graz, 31.8.1912, Zwangsarbeitsanstalten Abgabe von Zigeunern, K.k. Ministerium des Innern, Zigeunerunwesen, Abgabe von Zigeunern in Korrektionsanstalten, Wien, 31.12.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 47.728–912, Zl. 32.850.

208 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Zigeunerunwesen, Abgabe von Zigeunern in Korrektionsanstalten, Wien, 31.12.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 47.728–912, Zl. 32.850.

209 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Staatsbeitrag zu den für Zigeuner in Korrektionsanstalten auflaufenden Verpflegskosten, Wien, 6.5.1914, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 17.327.

Forderung gestellt. Sie wollte 5.000 Kronen aus der Staatskasse zur Kostendeckung von in Zwangsarbeitsanstalten untergebrachten ‚Zigeunern' refundiert haben. Das k.k. Finanzministerium wies auch hier die Forderung zurück.[210]

Im Kontext der Sicherheitsberichte, der statistischen Zahlen über die Abstrafungen nach dem *Landstreichergesetz 1885*, der Überstellungen in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sowie der Diskussion über die Reform des Wohlfahrtssystems lässt sich zeigen, dass das Bedrohungsszenario des ‚Zigeunerunwesens' argumentativ einem Ausbau und der Finanzierung des Anstaltensystems dienen sollte. Zwar behauptete die Statthalterei der Steiermark durchgängig, dass etwa gut die Hälfte der aufgegriffenen ‚Zigeuner' heimatlos bzw. ‚ungarische Zigeuner' seien, aber im Vergleich zur *Bekämpfung des Landstreicherunwesens* machten diese einen äußerst geringen Anteil aus.

Im Dreiländereck Böhmen, Mähren und Niederösterreich entwickelte sich eine alltägliche Polizeipraxis gegen Vagabondage unter dem Begriff der *Bekämpfung des Zigeunerunwesens*, welche die Politik der österreichischen Kronländer beeinflusste und in den kommenden Jahren auch die Maßnahmen gegen ‚Zigeuner' im Ersten Weltkrieg prägen sollte. Im Krieg fielen einige gesetzliche und finanzielle Hindernisse zur Unterbringung von ‚Zigeunern' in Zwangsarbeitsanstalten oder zur Internierung in Lagern weg, da diese wie auch die soziale Fürsorge auf eine staatliche Ebene gehoben wurden. Vor allem das Heimatrecht konnte bei Flüchtlingen und ‚politisch Verdächtigen' aus den Kriegsgebieten nicht angewendet werden. Doch eine Erfassung und Internierung von ‚Zigeunern' war trotz der Diskussionen mit dem Deutschen Reich über das Schubwesen, die durch den Krieg unterbrochen wurden, und über die staatliche Ausfinanzierung der zwangsweisen Unterbringung von ‚Zigeunern' gar nicht geplant. Wie konnte es dann zu den *Zigeunerlagern* in Hainburg a.d. Donau 1915 und in Weyerburg ab 1917 kommen?

210 Vgl. K.k. Ministerium, Staatsbetrag zu den für Zigeuner in den mährischen Landeszwangsarbeitsanstalten auflaufenden Verpflegskosten, Wien, 31.12.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 49.329–913.

V. Die ‚Lösung der Zigeunerfrage' im Ersten Weltkrieg in Österreich-Ungarn

Im Dreiländereck Böhmen, Mähren und Niederösterreich hatte sich eine alltägliche Polizeipraxis gegen Vagabondage unter dem Begriff der *Bekämpfung des Zigeunerunwesens* entwickelt, welche die Politik der österreichischen Kronländer beeinflusste und auch die Maßnahmen gegen ‚Zigeuner' im Ersten Weltkrieg prägte. Im Ersten Weltkrieg fielen einige gesetzliche und finanzielle ‚Hindernisse' zur Unterbringung von ‚Zigeunern' in Zwangsarbeitsanstalten oder zur Internierung in Lagern weg. Der Ausnahmezustand hob Grundrechte auf. Und mit der Versorgung der Flüchtlinge und (Zwangs-)Evakuierten waren die Regelungen des Heimatrechts de facto ausgeschaltet, da die soziale Fürsorge auf eine staatliche Ebene gehoben wurde. Vor allem das Heimatrecht konnte bei Flüchtlingen und ‚politisch Verdächtigen' aus den Kriegsgebieten nicht angewendet werden.

Gegen Ende des Ersten Weltkrieges kam das scheidende k.k. Ministerium des Innern in Wien zum Schluss, dass der Krieg zur ‚Lösung der Zigeunerfrage' geführt habe, wortwörtlich notierte ein Beamter am 30. November 1918, „die Frage" habe „an Bedeutung verloren".[1] Wie ich im Kapitel II über die Gesetzeslage gegen ‚Zigeuner' ausführte, hatte das k.u. Innenministerium in Budapest 1916 eine *Zigeunerverordnung* ausgegeben, die im k.k. Innenministerium zu einer Diskussion um eine entsprechende Verordnung in den österreichischen Kronländern führte, aber nie verabschiedet wurde. Dennoch warfen sowohl die Verordnung für die Länder der ungarischen Krone als auch die Diskussion bei den k.k. Behörden einige Fragen auf. 1913 trat das ungarische *Arbeitsscheuengesetz* in Kraft, das weitaus höhere Strafen ansetzte als die *Zigeunerverordnung 1916*. Außerdem sprachen die amtlichen Zahlen über Vagabondage, die infolge des *Arbeitsscheuengesetzes 1913* erhoben worden waren, gegen ein ‚Landstreicherunwesen' in den Ländern der ungarischen Krone (knapp 2.450 Anzeigen und 1.440 Verurteilungen). Einige Punkte, die in der Diskussion um eine *Zigeunerverordnung* für die österreichischen Kronländer gefordert worden waren, wie etwa die Internierung von ‚Zigeunern' in Lagern, lehnte das k.k. Innenministerium in seinen Stellungnahmen offiziell ab – obwohl Internierungen von ‚Zigeunern' in den Lagern Hainburg und Weyerburg (beide in Niederösterreich) durch den Krieg längst Realität geworden waren.

1 K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 30.11.1918, Handschriftliche Notiz, ÖStA, AVA, Allg. 20/2 Kt. 2120, Nr. 23.784/1918. Noch zu Beginn der 1920er Jahre behielt man in der Politik diesen Standpunkt bei. Vgl. Freund, Zigeunerpolitik, S. 40; ders., Oberösterreich und die ‚Zigeuner', S. 89.

Die ungarische *Zigeunerverordnung 1916* und die Argumente in der Diskussion für eine Verordnung für die k.k. Kronländer fokussierten sich auf die Militärpflicht für Männer, auf die allgemeinen Passvorschriften zur Regulierung von Mobilität[2] und auf den Arbeitseinsatz von Frauen und Jugendlichen in den kriegswirtschaftlichen Betrieben und der Rüstungsindustrie.[3] Doch durch den Kriegszustand und die Ausnahmegesetze galten gleichartige Maßnahmen im Prinzip für die gesamte Bevölkerung. Demnach kann gesagt werden, dass es sich neben dem propagandistischen Charakter der ungarischen *Zigeunerverordnung* und den wirtschaftlichen Aspekten von De-facto-Zwangsarbeit um eine weitere Stellschraube der polizeilich-militärischen Kontrolle über die ganze Bevölkerung handelte.

Die ‚Lösung der Zigeunerfrage' war eine rassialisierte Form der Lösung der sozialen Frage. Forderungen nach gesetzlichen Verschärfungen, Ausnahmegesetze und die Einführung einer *Zigeunerevidenz* waren eine Seite der Medaille, die andere waren Maßnahmen wie die Versorgung von Arbeitssuchenden in Naturalverpflegsstationen ab den späten 1880ern und die Einführung einer ersten Unfall- und Krankenversicherung. Die Versuche, ein Sozialsystem einzuführen, sollten Antworten auf die soziale Frage finden. Gleichzeitig gingen diese Maßnahmen mit dem polizeilichen Kontrollsystem von Vagabondage Hand in Hand, wie bei den Naturalverpflegsstationen gezeigt wurde (Kap. III). Außerdem behielt der Konservativismus in der Politik die Oberhand, wie die *Heimatrechtsnovelle 1896* und das Verhindern eines neuen Sozialsystems zeigen. Aufgrund der fehlenden Geldmittel konnte kein einheitliches System zur Unterbringung von ‚Zigeunern' in den österreichischen Kronländern finanziert werden.

Der Erste Weltkrieg veränderte die gesetzlichen Vorzeichen für polizeiliche Maßnahmen, um verschiedene Bevölkerungsteile zu kontrollieren, zu steuern und in Lager zu internieren. Obwohl 1912 keine einzige Landesbehörde der k.k. Kronländer ein ‚Zigeunerunwesen' feststellen konnte, wurde nur vier Jahre später eine *Zigeunerverordnung* – als eine von mehreren Maßnahmen – diskutiert.

2 Vgl. 187. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, womit beschränkende polizeiliche Anordnung über das Paßwesen erlassen werden, RGBl. Nr. 187/1914; 11. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden, RGBl. Nr. 11/1915.

3 Vgl. Augeneder, Arbeiterinnen im Ersten Weltkrieg.

V.1 Ein fehlendes ‚Zigeunerunwesen'? Aus den Berichten über das ‚Zigeunerunwesen' in den Kriegsjahren

Aus den Jahren 1915 bis 1918 liegen für die k.k. Kronländer, die entweder besetzt, frontnah oder Frontgebiete waren, keine oder nur wenige Berichte über die *Bekämpfung des Zigeunerunwesens* vor. Für die Bukowina[4] und das Küstenland ist kein Bericht überliefert, und es gibt jeweils nur einen Bericht für Galizien, Tirol-Vorarlberg, die Krain und Dalmatien: Die Statthalterei Galizien teilte dem k.k. Innenministerium mit, dass es für das Berichtsjahr 1917 nicht viel zu sagen gebe.[5] Die Statthalterei Tirol-Vorarlberg gab gegen Kriegsende an, dass kein ‚Zigeunerunwesen' feststellbar sei und ein ‚Zigeuner' sogar bei den Tiroler Kaiserjägern diene.[6] Auch die Krainer Landesregierung berichtete für 1916, dass es kein ‚Zigeunerunwesen' gebe und ‚Zigeuner' wie in den Vorjahren im Straßenbau eingesetzt wurden sowie im Schmiedegewerbe Beschäftigung fanden.[7] Zu Kriegsbeginn, im August 1914, wurden in der Krain noch über 16 Personen von der Gendarmerie aufgegriffen.[8] Die Statthalterei Dalmatiens übermittelte für 1917 einen Leerbericht.[9]

4 Vgl. Buk. k.k. Landesregierung, Bekämpfung des Zigeunerunwesens. Periodischer Jahresbericht für das Jahr 1916, Stanislau, 4.2.1918, K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 4.2.1918, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 6.166/18, Zl. 8.241.

5 Vgl. K.k. galiz. Statthalterei, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Lemberg, 11.2.1918, K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 30.11.1918, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 23.784/1918, Zl. 12.460. Umso mehr überrascht es, dass die Abgeordneten Navrátil, Šamalik und Valoušek 1917 im Abgeordnetenhaus eine Anfrage zu einem angeblichen ‚Zigeunerunwesen' in Galizien einbrachten. Vgl. Anfrage der Abgeordneten Navrátil, Šamalík, Valoušek und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend das Treiben der Zigeuner auf dem Lande, Haus der Abgeordneten, 22. Sitzung der XXII. Session am 25. September 1917, S. 2261 f.

6 Vgl. K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Zigeunerjahresbericht pro 1917, Innsbruck, 18.10.1918, K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 30.11.1918, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 23.784/1918, Zl. 62.006.

7 Vgl. K.k. Landesregierung für Krain, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1916, Laibach, 27.10.1917, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 68.829–17, Zl. 68.817.

8 Vgl. K.k. Landespräsidium für Krain, Laibach, 1.8.1914; K.k. Landespräsidium für Krain, Laibach, 2.8.1914; K.k. Landespräsidium für Krain, Laibach, 4.8.1914; K.k. Landespräsidium für Krain, Laibach, 6.8.1914; Der k.k. Minister des Innern, Krain; Ausnahmsverfügungen, Wien, 11.8.1914, ÖStA, Kriegsarchiv/Kriegsministerium (KA/KM), Kriegsüberwachungsamt (KÜA), 1914 Kt. 2, Nr. 1.050/23.

9 Vgl. K.k. dalmatinische Statthalterei, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1917, Zara, 25.2.1918, K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 30.11.1918, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 23.784/1918, Zl. 12.963.

Für die österreichischen Kronländer, die als Hinterland galten, liegen widersprüchliche Berichte über die *Bekämpfung des Zigeunerunwesens* vor. Die Kärtner Landesregierung[10] und die Statthalterei der Steiermark[11] berichteten dem k.k. Innenministerium von 1914 bis 1916, dass kein ‚Zigeunerunwesen' festgestellt werden konnte.[12] Trotzdem ordnete die Statthalterei der Steiermark 1914 an, ‚Zigeuner' in ihren Heimatgemeinden zu konfinieren, das heißt festzusetzen, hob diese Anordnung kurze Zeit später jedoch wieder auf. Daraufhin gingen 14 ‚Zigeuner' nach Kärnten, weil sie in der Steiermark keine Anstellung als Arbeiter oder Dienstbotinnen fanden.[13] In den Folgejahren gab es laut den Behörden kein ‚Zigeunerunwesen'.[14]

Obwohl die Kärntner Landesregierung berichtete, dass es kein ‚Zigeunerunwesen' gebe, regte 1916 die k.u.k. Quartiermeisterabteilung des 10. Armeekommandos für Kärnten aus Sicherheitsgründen zunächst die Entfernung und Internierung von

10 Vgl. Der k.k. Landespräsident in Kärnten, Bekämpfung des Zigeunerunwesens in Kärnten im Jahre 1914, Klagenfurt, 16.1.1915, Nr. 2.363–15; Der k.k. Landespräsident in Kärnten, Bekämpfung des Zigeunerunwesens in Kärnten im Jahre 1915, Klagenfurt, 12.2.1916, Nr. 7.414–916; K.k. Landesregierung in Kärnten, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1916, Klagenfurt, 28.10.1917, Nr. 68.829, Zl. 68.282, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120.

11 Vgl. K.k. steiermärkische Statthalterei, Zigeunerplage, Bekämpfung pro 1914, Graz, 21.7.1915, K.k. Ministerium des Innern, Zigeunerplage, Bekämpfung pro 1914, Wien, 28.7.1915, Nr. 39.680; K.k. steiermärkische Statthalterei, Zigeunerplage, Bekämpfung im Jahre 1915, 30.9.1916, Nr. 53.255–16; K.k. steiermärkische Statthalterei, Zigeunerplage, Bekämpfung im Jahre 1916, Graz, 24.7.1917, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 49.821/17.

12 Im August verhaftete die Gendarmerie in Villach auf Befehl des Grenzabschnittskommandos Tolmein die ‚Zigeuner' Johann Herzenberger und Johann Roj wegen Spionageverdachts und lieferte sie an das Bezirksgericht in Görz. Es wurde festgehalten, dass bei „der gründlichen Personen und Effekten Durchsuchung […] nichts Bedenkliches vorgefunden" wurde. Vgl. K.k. Landesgendarmeriekommando Nr. 14, Abteilung Nr. 3 zu Villach, Posten zu Raibl Nr. 15, Herzenberger Johann u. Roj Johann, Zigeuner, Spionageverdacht, Raibl, 12.8.1914, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1914 Kt. 3, Nr. 1.456.

13 Vgl. K.k. steiermärkische Statthalterei, Zigeunerplage, Bekämpfung pro 1914, Graz, 21.7.1915, K.k. Ministerium des Innern, Zigeunerplage, Bekämpfung pro 1914, Wien, 28.7.1915, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 39.680.

14 Gleichlautend auch die Sicherheitsberichte. Vgl. K.k. steiermärkische Statthalterei, Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1914, Graz, 20.4.1916, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1908, Nr. 10.754/M.I.; K.k. steiermärkische Statthalterei, Oeffentliche Sicherheit im Jahre 1915, Graz, 24.7.1917, K.k. Landes-Präsidium in Salzburg, Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1914, Jahresbericht, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1909, Nr. 14.897. Nur 1917 wurde der Gendarmerie wegen eines Raubüberfalls angeordnet, „daß ein besonderes Augenmerk den Zigeunern, Viehhändlern, Viehschmugglern, Eierhändlern, Viehschneidern, Bettlern, Knochen- und Hadernsammlern zugewendet wird". K.k. steiermärkische Statthalterei, Sicherheitszustände an der kroatischen Grenze, Graz, 13.3.1917, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1909, Nr. 4.597/M.I.

‚Zigeunern' im Etappengebiet an und führte dies 1917 auch durch.[15] Die betroffenen ‚Zigeuner' kamen ins Lager Weyerburg. Als im Laufe des Jahres 1918 ihre Internierung schrittweise aufgehoben wurde, behauptete die Landesregierung, dass das ‚Zigeunerunwesen' seit 1917 um sich greife und mit der Entlassung der Villacher ‚Zigeuner' aus dem Lager Weyerburg zunehmen würde.[16]

Die Landesregierungen von Salzburg und von Schlesien sowie die Statthalterei Oberösterreichs berichteten, dass zu Kriegsbeginn das ‚Zigeunerunwesen' kriegsbedingt zunächst zugenommen habe, in den Jahren danach jedoch fast gänzlich verschwunden wäre. Denn die Kriegsmobilisierung habe dazu geführt, dass im Land Salzburg weniger Gendarmerieposten besetzt waren und daher leichter ‚Zigeuner' aus Tirol, Kärnten und Oberösterreich ins Land gekommen seien, die gültige Reisepässe und Produktionslizenzen vorweisen konnten.[17] In Oberösterreich habe die Mobilisierung nicht nur zu einem ‚Zigeunerunwesen' in abgelegenen Winkeln des Landes geführt, sondern im Bezirk Braunau a. I. sei auch „ein plötzliches Zusammenströmen von Zigeunern und anderem Gesindel besonders in den großen Wäldern des Weilhartforstes beobachtet" worden.[18] In Schlesien, so berichtete die Landesregierung, gab es im Verlauf des Krieges keine „Klagen über das Zigeunerunwesen".[19]

Die Kriegsdienstleistung führte laut der Salzburger Landesregierung und der Statthalterei Oberösterreichs zur Abnahme des ‚Zigeunerunwesens', weil generell verschärfte Passvorschriften galten und Männer – somit auch männliche ‚Zigeuner' – in

15 Vgl. K.k. Landesregierung in Kärnten, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1916, Klagenfurt, 28.10.1917, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 68.829, Zl. 68.282.

16 Vgl. Der k.k. Landespräsident Kärnten, Zigeunerunwesen im Jahre 1917, Klagenfurt, 1.12.1918, K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 4.2.1918, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 6.166/18, Zl. 6.771.

17 Vgl. [K.k. Landesregierung Salzburg], Bekämpfung des Ziegeunerunwesens [sic] im Jahre 1914, Salzburg, 6.2.1915, K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens in Salzburg, Wien, 6.3.1915, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 5.031.

18 Vgl. K.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1914, Linz, 5.2.1915, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 4.835–15.

19 1914 stieg die Anzahl der abgestraften ‚Zigeuner' auf 348 im Unterschied zum Vorjahr mit 283 Straffällen, doch bis 1917 ging die Anzahl auf 151 Fälle zurück. Vgl. Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Troppau, 3.4.1915, Nr. 14.824/15; Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Troppau, 26.2.1916, Nr. 9.800/16; Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Troppau, 2.4.1917, Nr. 15.769–17; Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Troppau, 20.4.1918, K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 30.11.1918, Nr. 23.784/1918, Zl. 23.784, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120.

der Armee dienen mussten.[20] Trotzdem sah die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (jene, die mit den Nachbarbezirken in der Steiermark wegen Abschiebungen von ‚Zigeunern' im Streit lag, vgl. Kap. IV.I) durch die generelle Abwesenheit der Männer eine Gefahr für Frauen, Alte und Kinder auf abgelegenen Bauernhöfen, falls doch ‚Zigeuner' auftauchen sollten. Deswegen schlug die Bezirkshauptmannschaft St. Johann i.P. zu Jahresbeginn 1916 „die Errichtung von Konzentrationslagern für ausweislose Zigeuner" vor.[21] Ein Jahr später versprach sich die Salzburger Landesregierung viel von der in Aussicht gestellten *Zigeunerverordnung*.[22]

Die Statthalterei für Böhmen gab für die Jahre 1914 bis 1916 an, dass immer weniger ‚Zigeuner' aufgegriffen wurden.[23] Landesstreifungen standen wie vor dem Krieg auf der Tagesordnung, nur wurde seit Kriegsbeginn das Augenmerk stärker auf Deserteure, Musterungsflüchtlinge und Spionageverdächtige gelegt. Erwähnenswert ist, dass im Jahresbericht für 1913, der im September 1914 vorlag, Kritik am k.k. Innenministerium geäußert wurde, weil es keine Geldmittel für die Einweisung von ‚Zigeunern' in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sowie für eine *Zigeunerevidenz* auf Basis der Daktyloskopie bereitstellte.[24] In den Jahresberichten für 1914, 1915 und 1916 wurde dann aber festgehalten, dass die Daktyloskopie bei den ‚Zigeunern' zur Abnahme des ‚Zigeunerunwesens' beigetragen habe.[25] Wenngleich

20 Vgl. [K.k. Landesregierung Salzburg], Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1915, Salzburg, 30.1.1916, Nr. 5.088–916; [K.k. Landesregierung Salzburg], Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1916, Salzburg, 18.1.1917, Nr. 4.297–917; K.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1914, Linz, 5.2.1915, Nr. 4.835–15; K.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1915, Linz, 11.3.1916, Nr. 12.523–16; K.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, Bekämpfung des Zigeunerunwesens; Jahresbericht für das Jahr 1916, Linz, 29.10.1917, Nr. 68.829–17, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120.

21 [K.k. Landesregierung Salzburg], Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1915, Salzburg, 30.1.1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 5.088–916.

22 Vgl. [K.k. Landesregierung Salzburg], Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1916, Salzburg, 18.1.1917, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 4.297–917.

23 Vgl. K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1914, Prag, 16.11.1915, Nr. 43.358/15; K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1915, Prag, 31.12.1916, Nr. 2.752–17; K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen pro 1916, Prag, 29.12.1917, K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 18.1.1918, Nr. 2.022/18, Zl. 737, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120. Die böhmischen Sicherheitsbehörden gaben an, 1914 10.722 ‚Zigeuner' aufgegriffen zu haben, 1916 waren es 7.328.

24 Vgl. K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1913, Prag, 5.9.1914, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 37.320–914.

25 Vgl. K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1914, Prag, 16.11.1915, Nr. 43.358/15; K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1915, Prag, 31.12.1916, Nr. 2.752–17; K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen pro 1916, Prag,

den Sicherheitsbehörden wegen des Ersten Weltkrieges mehr Ressourcen zur Verfügung standen, ist es fraglich, ob in Böhmen die Evidenznahme von ‚Zigeunern' anhand von Fingerabdruckkarten flächendeckend durchgeführt wurde. Die Statthalterei Mährens berichtete dem k.k. Innenministerium für die Jahre 1914 bis 1916, dass das ‚Zigeunerunwesen' dank des Krieges und der Stellungspflicht auch für männliche ‚Zigeuner' durchgehend im Abnehmen begriffen sei. Im Bericht für 1916 wurde zusätzlich erwähnt, dass die in früheren Jahren in Mähren stark belästigenden „galizischen Zigeuner zum grössten Teile in Evakuiertenlagern interniert sind", was sich – neben der Stellungspflicht – ebenfalls „auf das Zurückgehen der Zigeunerplage bestens eingewirkt" habe.[26]

Der 1915 vorgelegte Bericht der niederösterreichischen Statthalterei für das Jahr 1914 erweckt den Eindruck, der Krieg hätte noch gar nicht begonnen. Wie in den Vorjahren nannte man dem k.k. Innenministerium die mährischen Beamten als Schuldige, warum sich ‚Zigeuner' in Niederösterreich aufhielten. Denn ‚Zigeuner' gab es laut Bericht nur in den Grenzbezirken zu Mähren – Gänserndorf und Mistelbach –, was „der angeblich in Mähren geübten zu weit gehenden Duldung gegen die Zigeuner zugeschrieben" wurde.[27] Die Sicherheitsbehörden Mährens, Böhmens und Niederösterreichs unternahmen zwar gemeinsame – wie sie es nannten – „Zigeunerstreifungen" in den Grenzbezirken, legten dabei aber den Schwerpunkt allgemein auf Flüchtlinge und Deserteure.[28] 1914 wie auch 1915 wurden einige ‚Zigeuner' in der Saisonarbeit im Bezirk Floridsdorf-Umgebung eingesetzt.[29] Die Statthalterei Niederösterreichs hielt im Bericht für 1915 fest, dass im „Auftrage des k.k. Ministeriums des Innern vom 28. August 1915, Z. 38.372, in Hainburg a/d Donau (pol. Bezirk

29.12.1917, K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 18.1.1918, Nr. 2.022/18, Zl. 737, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120.

26 K.k. mährische Statthalterei, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1916, Brünn, 25.10.1917, Nr. 68.829–17, Zl. 67.525.

27 Vgl. K.k. niederösterreichische Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 9.11.1915, K.k. Ministerium des Innern, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, … 11.1915 [sic], ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 61.375.

28 K.k. Statthalterei für Mähren, Landesstreifung, Brünn, 8.7.1914, Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), K.k.n.ö. Statthalterei Präsidium, Präs. P. XIVe, Kt. 715, Pr.Z. 3.174/1916; K.k. Statthaltereipräsidium in Böhmen, Allgemeine Landesstreifung, Zigeunerstreifung, Prag, 6.9.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, ebda., Pr.Z. 3.174/1916, Zl. 5.559/2; K.k. Statthaltereipräsidium in Böhmen, Allgemeine Landesstreifung, Zigeunerstreifung, Prag, 21.4.1916, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, ebda., Pr.Z. 3.174/1916, Zl. 3.174/3.

29 Vgl. K.k. niederösterreichische Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 9.11.1915, K.k. Ministerium des Innern, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, … 11.1915 [sic], ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 61.375; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 29.11.1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 62.992–916.

Bruck an der Leitha) […] eine Niederlassung für aus den Grenzgebieten flüchtige Zigeuner österreichischer Staatsangehörigkeit errichtet" wurde.[30] Im Jahresbericht für 1916 hieß es, dass in den Bezirken Oberhollabrunn (heute: Hollabrunn) und Mistelbach insgesamt 539 ‚Zigeuner' von den Sicherheitsbehörden angehalten wurden, eine Überstellung ins Lager Hainburg erwähnt der Bericht aber nicht.[31] In all den Jahresberichten nannte die niederösterreichische Statthalterei keine bzw. nur spärliche oder widersprüchliche Informationen zu den Lagern.[32]

Um Antworten zu finden, wie es zu den ‚Zigeunerlagern' in Hainburg a.d.D. und später in Weyerburg kam, muss generell auf die Internierungs- und Evakuierungspolitik im Ersten Weltkrieg sowie auf die Verhältnisse hinter der Front und in den besetzten Gebieten eingegangen werden.

V.2 Besatzungsrealitäten und Gewalt im Ersten Weltkrieg

Der Erste Weltkrieg ist unweigerlich mit den Kriegsverbrechen der österreichisch-ungarischen Armeen an der serbischen und an der eigenen Zivilbevölkerung auf dem Balkan, in Galizien und in der Bukowina verbunden. Nach dem Attentat vom 28. Juni 1914 auf Kronprinz Franz Ferdinand folgten in Bosnien antiserbische Demonstrationen, die in Gewalttätigkeiten übergingen (vier Tote und über 50 Verletzte).[33] Das Schutzkorps in Bosnien exekutierte 29 prominente Serben in Trjebinje.[34] Die antiserbische Propaganda und Haltung wurde mit dem Vorrücken der k.u.k. Armeen in Serbien in die Stadt Šabac getragen. Am 17. August

30 Vgl. K.k. niederösterreichische Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 29.11.1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 62.992–916.

31 Vgl. ebda.

32 Vgl. ebda.; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 8.7.1918, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 40.625–18; K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Zigeunerunwesen, Bruck a.d.L., 14.4.1917; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 23.10.1917, K.k. niederösterreichische Statthalterei, Department VII, Sammelbogen, Zigeunerunwesen-Bekämpfung 1916, Wien, 30.3.1917, Niederösterr. Landesregierung, Kanzlei-Abteilung IVa, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Landesregierung, XIV/211 1934, Kt. 5.759, St.Z. 195, Zl. VIIb 1.299/2.

33 Vgl. Leidinger, Eskalation und Gewalt, S. 58–62; Lyon, Serbia and the Balkan Front, S. 22. Zwei der Toten waren Serben, die infolge von Körperverletzungen starben. Die anderen beiden Toten waren ein Kroate, der von einem Serben in Selbstverteidigung erschossen wurde, und ein Bosnier, der sich selbst tötete, nachdem Gerüchte über ihn aufgekommen waren, dass er eine Bombe besäße.

34 Vgl. Lyon, Serbia and the Balkan Front, S. 71.

1914 wurden mindestens 60[35] bis 80[36] (Dunkelziffer 100 bis 200[37]) Zivilisten und Zivilistinnen von der 29. Infanteriedivision[38] exekutiert. Zahlreiche Frauen wurden vergewaltigt.[39]

Nach den zeitgenössischen Berichten des deutschen Kriminologen Archibald Reiss (1875–1929) töteten die k.u.k Truppen 1.355 Zivilisten und Zivilistinnen während der ersten Besetzung Serbiens 1914.[40] Schätzungen gehen von 3.500 bis 4.000 Toten aus.[41] Nach der zweiten Besetzung Serbiens ab 1915 sind Exekutionen von 3.000 Zivilisten und Zivilistinnen in Vardar-Mazedonien dokumentiert, das vom Verbündeten Bulgarien besetzt wurde.[42] Laut dem Report der *Interallied Commission* von 1919 wurden im Frühjahr 1917 20.000 Zivilisten und Zivilistinnen während des Aufstandes in der Toplica-Region durch österreich-ungarische, deutsche und bulgarische Truppen getötet – den Großteil dieser Kriegsverbrechen begingen laut dem Report bulgarische Soldaten.[43] Ein weiterer Vorwurf war die Verschleppung von 8.000 serbischen Frauen und Mädchen durch die bulgarische Militärverwaltung in die Zwangsprostitution in das Osmanische Reich.[44] Eine Typhusepidemie ab

35 Vgl. Watson, Ring of Steel, S. 144.

36 Vgl. Rauchensteiner, Der Erste Weltkrieg, S. 272; Holzer, Das Lächeln der Henker, S. 120; Leidinger, Eskalation und Gewalt, S. 77.

37 Vgl. Watson, Ring of Steel, S. 144.

38 Den Serbienfeldzug 1914 führten die Balkanstreitkräfte, bestehend aus der k.u.k. 2. Armee (AOK 2), der 5. und der 6. k.u.k. Armee. An der Schlacht um Šabac am 12. August 1914 nahmen die 29. Infanteriedivision und die 21. Schützendivision des IX. Prager Korps teil. Das Massaker wird der 29. Infanteriedivision zugeschrieben.

39 Vgl. Watson, Ring of Steel, S. 143 f.; Holzer, Das Lächeln der Henker, S. 120; Leidinger, Eskalation der Gewalt, S. 72 f. Leidinger verweist darauf, dass das Thema sexuelle Gewalt im Ersten Weltkrieg nach wie vor kaum bearbeitet ist und Untersuchungen dazu ausstehen.

40 Vgl. Rodolphe Archibald Reiss, Austro-Hungarian Atrocities. Report upon the Atrocities committed by the Austro-Hungarian Army during the First Invasion of Serbia, London 1916, S. 143.

41 Vgl. ebda., S. 141. Diese Schätzungszahlen gingen in die Forschung ein, vgl. Leidinger, Eskalation und Gewalt, S. 113; Hastings, Catastrophe 1914, S. 149; Überegger, Zur europäischen Dimension militärischer Normübertretungen, S. 270. Überegger betont, dass Reiss' Arbeit trotz des Auftrags durch die serbische Regierung als sorgfältig und wissenschaftlich zu bezeichnen ist und keine Propaganda darstellt.

42 Vgl. Rodolphe Archibald Reiss, The Kingdom of Serbia. Infringements of the Rules and Laws of War Committed by the Austro-Bulgaro-Germans. Letters of a Criminologist on the Serbian Macedonian Front, London 1919, S. 19, 34.

43 Vgl. Report of the Interallied Commission on the violation of the Hague Convention and of the Principles of the International Law committed in 1915–1918 by the Bulgarians in Occupied Serbia, Paris 1919, S. 8; Cornwall, Austria-Hungary and ‚Yugoslavia', S. 379.

44 Vgl. Reiss, Kingdom of Serbia, S. 90.

Frühjahr 1915 kostete schätzungsweise zwischen 100.000[45] und 160.000[46] Zivilisten und Zivilistinnen das Leben.

Das k.u.k. Militär ging auch gegen Deserteure in den eigenen Reihen vor. Zwischen 1914 und 1918 sind 1.832 bis 4.764 durch Feldgerichte exekutierte Militärangehörige dokumentiert, vermutlich nur ein Bruchteil,[47] und unsicher ist auch, ob es sich ausschließlich um Militärpersonen handelte. In Galizien und in der Bukowina wurden 1914/15 etwa 620 Zivilisten und Zivilistinnen hingerichtet, wahrscheinlich waren es jedoch mehr.[48]

Der Krieg gegen die Zivilbevölkerung in Serbien

Der Krieg gegen die Zivilbevölkerung in Serbien, wie er von der bisherigen Forschung dargestellt wurde, bestätigt sich in den Akten, die ich durchsah. Im Laufe des Krieges wurden etwa 154.600 serbische Soldaten und 41.500 bis 46.500 Zivilisten und Zivilistinnen in Lagerhaft genommen.[49] Die geschätzte Zahl von 4.000 hingerichteten Zivilisten und Zivilistinnen im Jahr 1914 ist realistisch, ebenso die mindestens 100.000 Toten durch die kriegsbedingte Typhusepidemie 1915,[50] die

45 Vgl. Cornwall, Austria-Hungary and ‚Yugoslavia', S. 378.

46 Vgl. Lyon, Serbia and the Balkan Front, S. 235.

47 Vgl. Hautmann, Todesurteile in der Endphase, S. 25, S. 29 f. Es geht nicht hervor, ob die 737 Militärpersonen und die 187 ‚politisch Verdächtigen' in den 1.832 Standgerichtsurteilen enthalten sind und diese wiederum in den 4.764 Todesurteilen der Ausnahmegerichte. Vgl. Rauchensteiner, Der Erste Weltkrieg, Anmerkungen der Endnote 650, S. 1094 f.; Leidinger, Der Einzug des Galgens und des Mordes, S. 245.

48 Vgl. Leidinger, Der Einzug des Galgens und des Mordes, S. 245.

49 Vgl. Mitrović, Serbia's Great War, S. 229; Moritz/Leidinger, Zwischen Nutzen und Bedrohung, S. 331 f. Die Zusammenfassung der Kriegsgefangenen und internierten Zivilisten und Zivilistinnen ergibt sich daraus, dass einige Internierte in Kriegsgefangenenlagern untergebracht waren, wie etwa in Heinrichsgrün. Laut Ergebnis der Perlustrierungskommission vom Juli 1917 befanden sich in verschiedenen Lagern Österreich-Ungarns 39.359 serbische Staatsangehörige und geschätzte weitere 2.500 Konfinierte. Vgl. K.u.k Kriegsministerium, Abt. 10/Kgf., Bericht der Perlustrierungskommission des Mil.G.G. Serbien, Wien, 15.7.1917, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1917 Kt. 201, Nr. 111.591, Zl. 35.555.

50 Vgl. Lyon, Serbia and the Balkan Front, S. 235. Lyon nennt die Verlustzahl von 165.577, von denen 22.276 die Anzahl der Gefallenen ausmachte, und verweist dabei auf eine Quelle im Archiv Jugoslawiens (Arhiv Vojnoistorijskog instituta). Vgl. Lyon, Serbia and the Balkan Front, S. 235. Mitrović nennt für die 250.000 Soldaten starke serbische Armee 164.557 Tote, davon fielen 69.022 auf dem Schlachtfeld, der Rest starb an Krankheiten und Unterversorgung, etwa während des Rückzugs über die montenegrinischen und albanischen Berge nach Griechenland. Vgl. Mitrović, Serbia's Great War, S. 102. Im militärhistorischen Standardwerk *Österreich-Ungarns letzter Krieg* wird eine Verlustzahl der serbischen Armee von 94.000 für beide

https://doi.org/10.7767/9783205215998

durch die hygienischen Missstände in den Kriegsgefangenenlagern mitverursacht worden war.[51]

Serbienfeldzüge angegeben. Vgl. Österreichisches Bundesministerium für Heereswesen/Österreichisches Kriegsarchiv (Hg.), unter der Leitung von Edmund Gleise-Horstenau, bearbeitet von Josef Brauner, Rudolf Kiszling, Franz Mühlhofer, Ernst Wisshaupt und Georg Zöbl, Österreich-Ungarns letzter Krieg 1914–1918, Bd. 3: Das Kriegsjahr 1915, Zweiter Teil: Von der Einnahme von Brest-Litowsk bis zur Jahreswende, Wien 1932, S. 336. Moritz und Leidinger nennen für den Zeitraum 1914 bis 1918 154.600 bis 154.700 serbische Kriegsgefangene, von denen 15.000 in Gefangenschaft starben. Vgl. Moritz/Leidinger, Zwischen Nutzen und Bedrohung, S. 331 f. Inwiefern sich unter den bis zu 154.700 Kriegsgefangenen eventuell serbische Zivilisten und Zivilistinnen befanden, die ebenfalls in die vom k.u.k. Militär verwalteten Kriegsgefangenenlager kamen, geht aus der Darstellung bzw. Aktenzusammenstellung nicht hervor. Das k.u.k. Militärgouvernement Serbien erhob 1916 eine Bevölkerungsstatistik und verglich die Zahlen mit dem letzten Zensus Serbiens 1910. Diese Vergleichszahlen müssen mit Vorsicht betrachtet werden, da viele Faktoren zu Verzerrungen führen (nicht dasselbe Gebiet, Balkankriege, Migration und Flucht), jedoch ist eine potenzielle Opferzahl von 100.000 Toten durch Epidemien im Rahmen des Bevölkerungsverlustes von 1910 bis 1916 möglich. Aus der Bevölkerungsabnahme können keine allgemeinen Schlüsse gezogen werden, aber auf Bezirksebene können durchaus Anhaltspunkte gefunden und mit den bekannten Vorfällen in Serbien verglichen werden. So ist es auffällig, dass die Bevölkerung in Šabac nicht nur bei den Männern um fast 50 % (57.968) zurückging, sondern auch bei den Frauen um 32 % (18.738). Die Stadt Šabac hat mit Abstand den höchsten Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen, im Unterschied zur Stadt Belgrad, dem Abschnitt Belgrad und Belgrad Umgebung (Land). Während der Abschnitt Belgrad und Belgrad Umgebung nur einen geringen Bevölkerungsrückgang bei Frauen (146/8 % bzw. 2.425/3,9 %) aufweist, zeigt er, wohl kriegsbedingt, einen hohen Verlust der männlichen Bevölkerung auf (6.005/37,8 % bzw. 24.434/38,4 %). Die Stadt Belgrad hatte einen hohen Verlust der männlichen Bevölkerung von über 65 % (33.534) wie auch bei Frauen von 25,7 % (8.434) zu beklagen. Weitere Bezirke mit höheren Bevölkerungsverlusten waren Valjevo (25,4 %) und Užice (22,2 %), doch auch hier waren die Verluste unter Männern bei weitem höher als bei Frauen. Vgl. K.u.k. Militär-Generalgouvernement in Serbien, Statistisches Amt, Die anwesende Civilbevölkerung in den besetzten Gebieten Serbiens nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 10. Juli 1916 im Vergleiche zur serbischen Volkszählung vom 31. Dezember 1916, a) Gesamtzahl sowie absolute und relative Zu- und Abnahme, Vertreter des k.u.k. Ministeriums des k.u.k. Hauses und des Äußern, Volkszählung 1916 im serbischen Okkupationsgebiete, Belgrad 13.10.1916, ÖStA, HHStA, Politisches Archiv (P.A.) I, Liasse Krieg 32 g–i, Serbien, Kt. 975, Nr. 7.503, Fol. 41.

51 Vgl. Lyon, Serbia and the Balkan Front, S. 235. Auch in Serbien wurden Internierungslager für Kriegsgefangene und ‚politisch Verdächtige' errichtet. So kamen etwa am 29. Februar 1916 2.500 russische Kriegsgefangene nach Belgrad, die zuvor in Josefstadt interniert waren, um die serbische Arbeiterabteilung abzulösen. Die russischen Kriegsgefangenen wurden provisorisch im Belgrader Kriegsgefangenen-Ostlager und in zwei Häusern in der Belgrader Bitolkagasse untergebracht. Zusätzlich wurden 1.030 internierte Serben aus Doboj (Bosnien) nach Belgrad gebracht. Weitere 1.429 Personen waren im Kriegsgefangenen- und Interniertenlager Kalimegdan und 300 serbische Kriegsgefangene im Lager Topcider, und aufgrund der großen Zahl kam es zu hygienischen Missständen, obwohl viele von ihnen bereits gegen

https://doi.org/10.7767/9783205215998

Am 27. Juli 1914 erklärte Österreich-Ungarn Serbien den Krieg und marschierte am 12. August ein. Mit dem Einmarsch begannen die Massaker an der Zivilbevölkerung. Es gibt wenige Berichte über durch k.u.k. Truppen begangene Massaker, die jenem in Šabac ähneln, etwa aus den Gegenden von Krupanj, Loznica und Lešnica,[52] doch zeugen sie von einem systematischen Vorgehen, das auf einem Befehl des k.u.k. Armeeoberkommandos (AOK) an das 2. Armeekommando vom 13. August fußte. Am 25. August bekräftigte das k.u.k. 5. Armeekommando dieses Vorgehen.[53] Im Oktober wurden gleichlautende Anweisungen als Feldinstruktion ausgegeben.[54]

An der Südfront in Serbien rechneten die Militärbehörden im August 1915 damit, 41.300[55] bis mehr als 42.000 Zivilisten und Zivilistinnen zu evakuieren.[56] Ein Großteil galt als ‚politisch verdächtig'. Geiselaushebungen und Geldstrafen erfolgten in den Militärkommandobereichen Zagreb, Temesvár und Budapest, in den Komitaten Temes, Torontál, Krassó-Szörény, Bacs-Bodrog und Baranya sowie in der Stadt Szeged.[57] Todesurteile durch Feldgerichte begleiteten die Evakuierungsmaßnahmen.[58]

Cholera und Blattern geimpft worden waren. Vgl. Sanitäts-Chef [Franz Jiránek]: Tagebuch: v. 7/10.1915–26/2.1916, Brückenkopf- u. Stadtkommando Belgrad, ÖStA, Kriegsarchiv/Neue Feldakten (KA/NFA), Militärgeneralgouvernement (MGG) Serbien Kt. 1629 Befehle, Protokolle u. San.Chef 1916/17, S. 65 (123).

52 Zahlen von hingerichteten Zivilpersonen sind für folgende Orte bekannt: Brezjak (54), Čokešina (32), Donja Ljubovija (mehr als 30), Donji Dobrić (16), Jarebice (25), Sokol Planina (24), Selanac (29). Vgl. Leidinger, Eskalation der Gewalt, S. 77–79.

53 Vgl. ebda., S. 73, 75.

54 Vgl. K.u.k. 9. Korpskommando, Direktiven für das Verhalten gegenüber der Bevölkerung in Serbien, K.u.k. 5. Op. Armeekommando, Res. Nr. 113, Mitrowitz, 1.10.1914, ÖStA, KA, KÜA, 1914 Kt. 6, Nr. 3.777 ad. – Holzer datiert diese Feldinstruktion zwischen den 8. und 12. August 1914, noch vor dem Einmarsch. Er bezieht sich auf die Verordnung vom 8. August 1914 des Generals der Infanterie, Lothar von Hortstein (1855–1944), alle Aktivitäten der Zivilbevölkerung beim Einmarsch als feindlich zu verdächtigen. Von von Hortstein stammen auch die *Direktiven für das Verhalten gegenüber der Bevölkerung in Serbien*, die im ersten Reiss-Report auf Englisch und Deutsch abgedruckt sind. Holzer bezieht sich auf den Reiss-Report (vgl. Holzer, Das Lächeln der Henker, S. 115 f., 189, Endnoten 8–10), jedoch gab Reiss kein Datum dieser Instruktion des k.u.k. 9. Korpskommando an. Vgl. Reiss, Austro-Hungarian Atrocities, S. 181 f.

55 Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 360.

56 Vgl. K.u.k. Rayonskommando Syrmien, K. Nr. 313, Im Operationsfalle abzuschiebende Bevölkerung, Ujvidék, 11.8.1915, K.u.k. Etappengruppenkommando 12, Im Operationsfalle abzuschiebende Bevölkerung, Feldpostamt 300, 17.8.1915, ÖStA, KA/NFA, 3. Armee, Armeeetappenkommando (AEK), Kt. 154, Nr. 4.709.

57 Vgl. K.u.k. Etappengruppenkommando 12, Aushebung von Geiseln, Geldkontributionen, Feldpostamt 300, 24.8.1915, ÖStA KA/NFA, 3. Armee, AEK, Kt. 154, Nr. 4.860ad.

58 Nach der Okkupation Serbiens lassen sich aus einem Index der Feldgendarmerie im Bereich des 3. AEK 49 Todesurteile von k.u.k. Armeeangehörigen und serbischen Zivilisten und

https://doi.org/10.7767/9783205215998

Im Zuge des zweiten Serbienfeldzugs, der am 6. Oktober 1915 begann, wurde Serbien am 9. November von den Armeen Österreich-Ungarns, des Deutschen Reichs und Bulgariens eingenommen. Die Einnahme Montenegros, wohin sich serbische Truppen durchgeschlagen hatten, erfolgte am 17. Jänner 1916. Andere Teile des serbischen Heers gelangten nach Makedonien, wo die Salonikifront von den Alliierten gehalten wurde. Serbien, Montenegro und Vardar-Mazedonien wurden zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien aufgeteilt. Serbien östlich der Morava und des Kopaonik-Gebirges sowie ganz Vardar-Mazedonien kamen zu Bulgarien. Bulgarien bildete daraus die Militärinspektionsgebiete Morava und Makedonien. Aus den westlichen Gebieten formte das k.u.k. Militär das Militärgeneralgouvernement Serbien und das Militärgeneralgouvernement Montenegro, Albanien wurde ein pro-habsburgischer Marionettenstaat.[59] Die bulgarische Armee leitete sofort eine Bulgarisierung ein, begleitet von ethnischen Säuberungen. Zuerst betraf es die serbische Zivilbevölkerung, später die griechischen, albanischen, türkischen und jüdischen Gemeinden. Bulgarische Soldaten exekutierten in den ersten sechs Monaten der Besetzung etwa 100 serbisch-orthodoxe Priester, mit Jahresbeginn 1916 wurden 3.500 Männer, darunter 500 der *Inteligencija*, ‚nach Sofia geschickt' – tatsächlich wurden sie in den Wäldern der südserbischen Stadt Surdulica ermordet.[60]

Hinrichtungen und Internierungen von Zivilisten und Zivilistinnen standen im k.u.k. Militärgouvernement (MGG) Serbien an der Tagesordnung. Die Kriegsverbrechen der österreichisch-ungarischen, deutschen und bulgarischen Truppen gegen die Zivilbevölkerung nahmen im Zuge der ‚Aufstandsbekämpfung' – auch ‚Bandenbekämpfung' genannt – ab Spätsommer 1916 neue Dimensionen an. K.u.k. Soldaten führten hunderte von Exekutionen durch, Tausende wurden in Lagerhaft genommen.

Ab Herbst 1916 wurden wegen des Kriegseintritts Rumäniens wieder Verhaftungen von wehrfähigen Männern durchgeführt, um sie in Lager zu deportieren. Ende September waren es 8.000 Zivilisten und Zivilistinnen,[61] und bis zum 10. Oktober 1916 waren laut dem Militärgeneralgouvernement Serbien 16.577 Personen interniert.

Zivilistinnen für den Zeitraum Mai 1915 bis Anfang März 1916 für Südbosnien und Serbien belegen. Zwar wurde nur bei zwei Urteilen angemerkt, wann sie durchgeführt wurden, doch bei keinem Urteil steht eine Umwandlung in eine Kerkerstrafe dabei. Vgl. [Index], ÖStA, KA/NFA, 3. Armee, AEK, Kt. 147, Nr. 12, 6/5 1915, Tagebücher, Exh. Protkolle, Register, Index.

59 Vgl. Scheer, Zwischen Front und Heimat, S. 26–42; Bernhard Bachinger, Die Mittelmächte an der Saloniki-Front 1915–1918. Zwischen Zweck, Zwang und Zwist, Paderborn 2019, S. 207–338.

60 Vgl. Mitrović, Serbia's Great War, S. 223.

61 Schon am 20. September 1916 berichtete die k.u.k. Gesandtschaft in Serbien an das Außenministerium, dass bis zum 20. September 8.000 Zivilisten und Zivilistinnen deportiert wurden.

4.399 von ihnen ließ das Militärgeneralgouvernement nach Aschach a.d. Donau, 4.667 nach Heinrichsgrün/Jindřichovice, 4.251 nach Braunau i.B.[62] (Böhmen) und 593 ins Lager Neszider (Ungarn) deportieren. 1.576 blieben in Serbien, sie wurden von der Militärverwaltung zu Arbeitskolonnen zusammengezogen. 60 brachte man in Heilanstalten, und 58 internierte man in den Lagern bei Belgrad. 162 Verhaftete konnten fliehen, für 72 fand die Militärverwaltung eine „sonstige Verwendung", 279 wurden entlassen und 460 Zivilisten und Zivilistinnen über Sarajevo abgeschoben.[63] Weiters erwähnte das Kreiskommando, dass 13 Serben bei der Entwaffnungsaktion hingerichtet wurden.[64]

Diese Entwaffnungsaktion führte im Oktober 1916 zu verstärktem Widerstand im Bezirk Kragujevac, bei dem in der Folge die meisten Beteiligten verhaftet wurden, was wiederum zu verstärkten Repressionen führte.[65] Dennoch wuchs die Widerstandsbewegung, vor allem nachdem das Gerücht die Runde machte, dass die Alliierten durch die Verstärkung der rumänischen Truppen von Saloniki aus schon bis Kraljevo vorgerückt wären. Dieses Gerücht wurde durch die Massenverhaftungen verstärkt. Daraufhin ‚gingen' 2.000 Männer ‚in den Wald', um sich dem Widerstand anzuschließen. Der Plan des k.u.k. Militärgeneralgouvernements war, den Widerstand durch eine überlegene Truppenzahl „im Keime […] zu ersticken". Unter der

---

Vgl. [K.u.k. Gesandtschaft], Die Internierung der serb. Zivilbevölkerung, Belgrad, 27.9.1916, ÖStA, HHStA, P.A. I, Liasse Krieg 32 g–i, Serbien, Kt. 975, Nr. 6.987, Fol. 32.

62 Im Dokument ist nicht ersichtlich, ob es sich um das Kriegsgefangenenlager Braunau am Inn (Oberösterreich) oder Braunau in Böhmen handelte. In beiden Orten befanden sich auch Flüchtlingslager, das größere in Braunau i.B. Dabei muss beachtet werden, dass serbische Zivilisten und Zivilistinnen selten in Konfinierungsstationen für ‚politisch Verdächtige' gebracht wurden, jedoch oft in Kriegsgefangenenlager – vor allem wenn es sich um Deportationen von Tausenden handelte. Ausgehend von der Perlustrierungsstation für die Erhebungen der internierten Serben und Serbinnen in den Kriegsgefangenenlagern kann davon ausgegangen werden, dass das Kriegsgefangenenlager Braunau in Böhmen ein Ziel der Deportationen war. Vgl. Der Vertreter des k. und k. Ministeriums des Äußern beim k. und k. Armee-Oberkommando, Perlustrierungen im k.u.k. Militärgeneralgouvernement in Serbien, Baden, 3.8.1917, ÖStA, HHStA, P.A. I, Liasse Krieg 32 g–i, Serbien, Kt. 975, Nr. 7.409, Fol. 180.

63 Vgl. Pkt. 1. Interniertenanzahl, Abschub, K.u.k. Kreiskommando Valjevo, Reservat-Kreiskommando-Befehl Nr. 26, Valjevo, 26.10.1916, ÖStA, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1676, Präs. Akten, Befehle 1916–1918, Kreiskommando in Valjevo 1916. Im Dokument wird das Datum 10.11.1916 angegeben, obwohl es auf den 26. Oktober 1916 datiert ist.

64 Vgl. Pkt. 2, Entwaffnungsaktion Altserbien, Erfolge, ebda.

65 Für folgende Bezirke wurden die Verhaftungen aufgeschlüsselt: 5.497 in Kragujevac, 2.173 in Semendria, 2.161 in Kruševac, 1.886 in Belgrad und 1.227 in Belgrad-Land, 1.018 in Valjevo, 683 in Čačak, 641 in Novipazar, 460 in Projepolje, 265 in Šabac, 219 Gornji Milanovac, 47 in Mitrovica, 9 in Užice. Vgl. ebda., Pkt. 1.

Führung von Generalmajor Josef Ritter Röhn von Vrbas (1854–?) sollte eine „rücksichtlose strenge Aktion“ stattfinden. Gleich zu Beginn erschoss die Truppe Röhn 28 Menschen und brannte 14 Häuser nieder, 760 Geflüchtete wurden verhaftet.[66]

Verhaftungen und Internierungen nahm auch die bulgarische Militärverwaltung in Vardar-Mazedonien vor. Besonders Zwangsrekrutierungen der Männer im Frühjahr 1917 führten zum Aufstand in der südlich an Kragujevac angrenzenden Toplica-Region, der sich auf die vom k.u.k. Militär besetzten Gebiete Kruševac, Kragujevac und Niš ausbreitete. In den Beständen des Österreichischen Staatsarchivs liegen detaillierte Unterlagen über die sogenannte ‚Bandenbekämpfung‘ vom März 1917 vor, dann noch vereinzelt von April 1917 bis Juni 1918. Von Mitte bis Ende März 1917 exekutierten die k.u.k. Soldaten etwa 600 „Aufständische“. Bulgarische Soldaten exekutierten etwa 1.000,[67] nach anderen Einschätzungen bis zu 1.200 Personen.[68] Oberstleutnant Andreas (Andor) Jármy von Nagyszolnok erkannte zwar die Effizienz, „einfach die ganze Bevölkerung aus[zu]rotten“, jedoch ginge das „aus humanitären Gründen nicht“.[69] Einem Communiqué der serbischen Exilregierung zufolge deportierte das k.u.k. Militär im März 1917 50.000 bis 60.000 Zivilisten und Zivilistinnen.[70] Die Orte wurden nicht genannt, jedoch kann angenommen werden, dass es sich um dieselben Lager handelte wie bei der Entwaffnungsaktion im Herbst 1916. Im Juli 1917 erging nach Wien die Meldung, dass laut Nachrichten aus Militärkreisen das bulgarische Militär im südserbischen Leskovac während der „Bandenbekämpfung“ „20.000 Leute“ getötet habe.[71]

66 Vgl. K.u.k. Kreiskommando Valjevo, Reservat-Kreiskommando-Befehl Nr. 25, Valjevo, 20.10.1916, ÖStA, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1676, Präs. Akten, Befehle 1916–1918, Kreiskommando in Valjevo 1916.

67 Vgl. K.u.k. Militär-General-Gouvernement in Serbien, Schlussbericht – Aufstand Nisch, Belgrad, 31.3.1917, K.u.k. Militär-General-Gouvernement in Serbien, Schlussbericht Aufstand Niš, Belgrad, 31.3.1917, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1643, Op. Akten, Op.Nr. 528 1917; Baron Kuhn, Telegramm, Belgrad, 30.3.1917, ÖStA, HHStA, P.A. I, Liasse Krieg 32 i, Maßnahmen der Bulgarischen Behörden in ihrem serbischen Besatzungsgebiete 1916–1918, Kt. 976, Nr. 3.110.

68 Vgl. Der Vertreter des k.u.k. Ministeriums des k.u.k. Hauses und des Äußern, Die Aufstandsbewegung in Serbien, Belgrad, 1.4.1917, ÖStA, HHStA, P.A. I, Liasse Krieg 32 i, Maßnahmen der Bulgarischen Behörden in ihrem serbischen Besatzungsgebiete 1916–1918, Kt. 976, Nr. 2.876.

69 Ebda.

70 Vgl. Ludwig Graf Széchényi, Telegramm, Haag, 15.3.1917, ÖStA, HHStA, P.A. I, Liasse Krieg 32 i, Maßnahmen der Bulgarischen Behörden in ihrem serbischen Besatzungsgebiete 1916–1918, Kt. 976, Nr. 2.515.

71 Vgl. K. und k. österr.-ungar. Vice-Konsulat/Cs. És kir. osztr. magy. Alkonzulatus, Situation, Nisch, 11.7.1917, ÖStA, HHStA, P.A. I, Liasse Krieg 32 i, Maßnahmen der Bulgarischen

Das bulgarische Militär führte 1918 in Vardar-Mazedonien ethnische Säuberungen unter der serbischen,[72] albanischen und muslimischen Bevölkerung durch.[73] Schon seit 1915 bestimmten Enteignungen, Verbot der serbischen Sprache, Vertreibungen und Internierungen serbischer Zivilisten und Zivilistinnen die Politik der bulgarischen Militärverwaltung.[74] Man versuchte, die Bevölkerung zum Verlassen des Landes zu zwingen, Muslime wurden ab 1918 ins Osmanische Reich abgeschoben.[75] Das bulgarische Militär ordnete 1918 die Internierung der albanischen und griechischen Bevölkerung an.[76] Schon seit Juli 1917 (inoffiziell seit 1916) wurden griechische Zivilisten und Zivilistinnen aus Thrakien interniert, nachdem Griechenland aufseiten der Entente in den Krieg eingetreten war.[77] Die Überlebenschance in den Lagern lag bei 20 Prozent. Zwischen August und Dezember 1917 starben 4.142 serbische Internierte und Kriegsgefangene, von den griechischen Internierten liegen keine Zahlen vor.[78]

Im April 1917 nahmen die Exekutionen im k.u.k. Militärgouvernement ab. Insgesamt lassen sich aus 25 Berichten über die ‚Bandenbekämpfung' für April 1917 bis Juni 1918 125 ‚Justifizierte' (Hingerichtete) belegen. Dass diese Zahl vermutlich nicht korrekt und viel zu niedrig ist, zeigt der Abschlussbericht für 1917, wo es heißt, dass allein im August 58 „Komitas bezw. ihre Helfer erschossen" wurden.[79]

Für die Gewaltmaßnahmen waren die Militärführungen der Mittelmächte verantwortlich. Sie wurden begangen von Soldaten – und damit organisierten staatliche

Behörden in ihrem serbischen Besatzungsgebiete 1916–1918, Kt. 976, Nr. 6.708.

72 Vgl. Delegierter der k.u.k. oesterr. ungar. Gesandtschaft Sofia in Üsküb, Situation, Ueskküb, 12.3.1918, ÖStA, HHStA, P.A. I, Liasse Krieg 32 g–i, Serbien, Kt. 975, Nr. 3.128, Fol. 26.

73 Vgl. Der Vertreter des k.u.k. Ministeriums des Äußern in Albanien, Die brutale Behandlung der mohammedanischen Bevölkerung Mazedoniens und der besetzten Gebiete von Albanien durch die Bulgaren, Skutari 24.5.1918, ÖStA, HHStA, P.A. I, Liasse Krieg 32 g–i, Serbien, Kt. 975, Nr. 5.981, Fol. 134; Opfer, Im Schatten des Krieges, S. 125–129.

74 Vgl. Opfer, Im Schatten des Krieges, S. 116–118.

75 Das Vorgehen der bulgarischen Militärverwaltung gegen die albanische und muslimische Bevölkerung führte zu Problemen mit Österreich-Ungarn, weniger mit den osmanischen Verbündeten. Vgl. Delegierter der k.u.k. oesterr. ungar. Gesandtschaft Sofia in Üsküb, Situation, Ueskküb, 12.3.1918, ÖStA, HHStA, P.A. I, Liasse Krieg 32 g–i, Serbien, Kt. 975, Nr. 3.128, Fol. 27.

76 Delegierter der k.u.k. oesterr. ungar. Gesandtschaft Sofia in Üsküb, Internierung von Griechen und mohammedanischen Albanern, Ueskküb, 12.7.1918, ÖStA, HHStA, P.A. I, Liasse Krieg 32 g–i, Serbien, Kt. 975, Nr. 7.594, Fol. 192.

77 Vgl. Opfer, Im Schatten des Krieges, S. 120.

78 Vgl. ebda.; Pisari, Bulgarian Crimes, S. 383.

79 Vgl. K.u.k. Militär-General-Gouvernement, Situationsmeldung für 15/I, Belgrad, 15.1.1918, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1666, Op. Akten, Op.Nr. 36 1918.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Verwaltungen die Gewalt. Doch die Berichte weisen auf ein Fehlen der staatlichen Verwaltung hin. Die Armeen der Mittelmächte bedienten sich Freiwilliger aus der lokalen Bevölkerung und gründeten Kontrabanden.[80] Besonders muslimische[81] und albanische[82] Freiwillige taten sich hervor, auch bulgarische Kontrabanden wurden im k. u. k. Militärgouvernement eingesetzt.[83] 1918 wurde ihr Einsatz gestoppt, gleichzeitig tauchten muslimische[84] und albanische[85] „Räuberbanden" auf. Laut dem Militärgouvernement hätten nur diese ‚Banden' gemeinsam mit bulgarischen[86] und serbischen „Räuberbanden" die Zivilbevölkerung terrorisiert, beraubt und ermordet.[87]

80 Vgl. [Telegramm], Mitrovica, 14.3.1917, K. u. k. Militär Generalgouvernement in Serbien, Präs: Belgrad, 14.3.1917, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1643, Op. Akten, Op.Nr. 307; [Telegramm], Mitrovica, 11.3.1917, K. u. k. Militär Generalgouvernement in Serbien, Präs: Belgrad, 11.3.1917, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1642, Op. Akten, Op.Nr. 247.

81 Vgl. [Telegramm], Novipazar, 16.3.1917, K. u. k. Militär Generalgouvernement in Serbien, Präs: Belgrad, 16.3.1917, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1643, Op. Akten, Op.Nr. 357; [Telegramm], Novipazar, 16.3.1917, K. u. k. Militär Generalgouvernement in Serbien, Präs: Belgrad, 16.3.1917, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1643, Op. Akten, Op.Nr. 357.

82 Vgl. K. u. k. Militär-General-Gouvernement in Serbien, Situationsmeldung für 20/3 abds., Belgrad, 20.3.1917, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1642, Op. Akten, Op.Nr. 443 1917; [Telegramm], Novipazar, 16.3.1917, K. u. k. Militär Generalgouvernement in Serbien, Präs: Belgrad, 16.3.1917, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1643, Op. Akten, Op.Nr. 357; Telegramm, MGG/S, Op.Nr. 508, K. u. k. Militär-General-Gouvernement in Serbien, Situationsbericht, Belgrad, 11.5.1918, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1643, Op. Akten, Op.Nr. 508 1918; K. u. k. Militär-General-Gouvernement in Serbien, Streifungsaktion des BGK Mitrovica, Belgrad, 27.3.1917, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1643, Op. Akten, Op.Nr. 514 1918.

83 Vgl. [Telegramm], Novipazar, 16.3.1917, K. u. k. Militär Generalgouvernement in Serbien, Präs: Belgrad, 16.3.1917, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1643, Op. Akten, Op.Nr. 357.

84 Vgl. K. u. k. Militär-General-Gouvernement in Serbien, Op.Nr. 691, Situationsmeldung für Monat Juni, Belgrad, 4.7.1918, K. u. k. Militär-General-Gouvernement in Serbien, Situationsmeldung für Monat Juni, Belgrad, 4.7.1918, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1667, Op. Akten, Op.Nr. 691 1918.

85 Vgl. K. u. k. Militär-General-Gouvernement in Serbien, Situationsmeldung 15/I, Belgrad, 15.1.1918, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1666, Op. Akten, Op.Nr. 36 1918; K. u. k. Militär-General-Gouvernement in Serbien, Bandenwesen Ipek, Belgrad, 15.4.1917, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1666, Op. Akten, Op.Nr. 585 1917.

86 Vgl. K. u. k. Militär-General-Gouvernement in Serbien, Auftauchen der bulg. Banden auf unserem Gebiete, Belgrad, 18.5.1917, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1643, Op. Akten, Op.Nr. 729 1917.

87 Es erscheint daher möglich, dass sich die im Jahr 1917 noch gegründeten und eingesetzten Kontrabanden gegen das Militär wandten. Ähnliches hielt auch Reiss in seinem Buch *The Comitadji Question in Southern Serbia* fest, in welchem er das Bandenproblem, das noch Jahre nach dem Krieg an der serbisch-mazedonischen Grenze erhalten blieb, erörterte. Vgl. Rodolphe Archibald Reiss, The Comitadji Question in Southern Serbia, London 1924, S. 27–29. Dass diese ehemaligen Kontrabanden ein politisches Motiv verfolgten, bezweifelte die k. u. k.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Ferner bildeten sich ‚Banden' aus geflohenen italienischen und vor allem russischen Kriegsgefangenen.[88]

Ab Frühjahr 1918 legte die Feldgendarmerie dem Militärgeneralgouvernement Serbien Monatsberichte vor. Wie in den klassischen Berichten über Kriminalität ging es um Mord, Raub, Diebstahl und Betrug. Neu waren die Kategorien „unbefugter Waffenbesitz" und „Agitation gegen Österreich-Ungarn", und es wurde vermerkt, wie viele Kriegsgefangene diese Taten begangen hatten. ‚Bandenbekämpfung', Bettel oder ‚Vagabondage' spielten keine Rolle.[89]

In allen Strafmaßnahmen des k.u.k. Militärgeneralgouvernements Serbien gegen die Zivilbevölkerung hatten ‚Zigeuner' keine Relevanz, und das, obwohl der Balkan[90] und somit auch Serbien – ähnlich wie Ungarn im *Zigeunerdiskurs* in den österreichischen Kronländern – als ‚Heimatland der Zigeuner' galt.[91]

Militärverwaltung, die durchaus das politische Moment im Aufstand von Toplica erkannte. Vgl. K.u.k. Feldgendarmeriekommando in Belgrad, E.Res.Nr. 254Adj., Monatsbericht pro 1918, Belgrad, 28.4.1918, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1667, Op. Akten, Op.Nr. 448 1918.

88 Vgl. K.u.k. Militär-General-Gouvernement in Serbien, Situationsmeldung, Belgrad, 9.6.1917, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1643, Op. Akten, Op.Nr. 804 1917; K.u.k. Militär-General-Gouvernement in Serbien, Situationsmeldung, Belgrad, 18.5.1917, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1643, Op. Akten, Op.Nr. 728 1917.

89 Vgl. K.u.k. Feldgendarmeriekommando in Belgrad, E.Res.Nr. 254Adj., Monatsbericht pro April 1918, Belgrad, 26.5.1918, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1667, Op. Akten, Op.Nr. 571 1918; K.u.k. Militär-General-Gouvernement in Serbien, Op.Nr. 691, Situationsmeldung für Monat Mai, Belgrad, 26.6.1918, K.u.k. Militär-General-Gouvernement in Serbien, Situationsmeldung für Monat Juni, Belgrad, 4.7.1918, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1667, Op. Akten, Op.Nr. 691 1918.

90 „Von einer geradezu sinnlosen Zerstörungswut befallen haben bulgarische und nicht im geringen Ausmasse auch deutsche Soldaten ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers sämtliche Läden der Stadt erbrochen, die Geschäftseinrichtungen in Stücke geschlagen und die Waren auf die Strasse geschleudert. In wüsten Haufen lagen Seidenblousen und Stoffe, Wäsche und Kleidungsstücke, dazwischen Toilette- und Galanteriewaren, Bijouterien, Schuhwerk und Kolonialwaren um deren Besitz sich in Massen herbeitgeströmmten [sic] Zigeunerinnen, Tataren- und Zigeunerknaben balgten." [Hervorhebungen im Original] Aus der Kanzlei des k.u.k. öst.-ung. Beigeordneter der deutschen Landesverwaltung in der Dobrutscha, Devastationen im Konsulargebäude sowie des Privateigentums der Zivilbevölkerung, Constantza, 11.1.1917, ÖStA, HHStA, P.A. I, Liasse Krieg 47/1, Allgemeines über die Kriegsereignisse an der bulgarischen Front, Kt. 995, Nr. 555.

91 Vgl. Serbische Hetzereien, in: Der Bauernbündler. Organ des Niederösterreichischen Bauernbundes, Nr. 117, 1.9.1914, S. 16; Ein tschechischer Soldatenbrief vom Kriegsschauplatz, in: Böhmerwald-Volksbote. Sozialdemokratisches Organ für Südböhmen, Nr. 41, 23.8.1914, S. 2; Prischtina, der neue serbische Regierungssitz, in: Grazer Mittags-Zeitung, Nr. 248, 18.10.1915, S. 3; Wilhelm Schmidtbonn, Was serbische Gefangene erzählen, in: Die Neue Zeitung, Nr. 31, 31.1.1916, S. 2; „In den serbischen Zigeunerdörfern ist der Wechsel in der Regierung und

Sogar in der Diskussion über eine *Zigeunerverordnung* für die österreichischen Kronländer im Sommer 1916 verwies man auf ‚Zigeuner' in Serbien. Doch die Beamten des Militärgeneralgouvernements Serbien stellten kein ‚Zigeunerunwesen' fest. Militär- und Sicherheitsbehörden fahndeten nur selten explizit nach ‚Zigeunern'. So wurden in den von mir untersuchten 1.676 Fahndungen im MGG Serbien aus dem Jahr 1916 explizit nur sechs Männer als ‚Zigeuner' bezeichnet und gesucht: Jovanović D.,[92] Karadjić Z.,[93] Tomić J., Mihajlović S., Todorivić M. sowie Stojanović-Stojan K.[94]

Auch als die Militärverwaltung in Belgrad im August 1917 bekannt gab, dass es doch ein ‚Zigeunerunwesen' gäbe, veranlasste sie keine Streifungen und Verhaftungswellen wie bei den ‚Räuberbanden'. Es sollte einfach ähnlich dem *Zigeunererlass 1888* vorgegangen werden.[95] Manche Kreiskommandos im besetzten Serbien setzten allerdings eigene Maßnahmen gegen ein (in ihren Augen gegebenes) ‚Zigeunerunwesen'. Das Kreiskommando Mitrovica (Kosovo) beispielsweise ordnete Ende August 1918 den unteren Bezirkskommanden an, dass nur ‚Zigeuner', die ein Gewerbe besaßen und in einem Haus wohnten, sich in Städten aufhalten durften. Eine Ausnahme waren „Zigeunerviertel", wenn es welche gab. Ansonsten galt für ‚Zigeuner' ein Verbot, sich in Städten aufzuhalten.[96] Inwiefern gleichlautende Anordnungen in anderen k.u.k Kreiskommanden gültig waren oder sich nur auf den Kosovo bezogen, kann mit der vorliegenden Aktenlage nicht beantwortet werden.[97] ‚Zigeuner' konnten auch im Arbeitsdienst des k.u.k. Militärs stehen. Im

---

Verwaltung Serbiens mit Sympathie aufgenommen worden.", Bilder vom Tage, in: Wiener Illustrierte Zeitung, Nr. 60, Februar 1916, S. 7; Lubica von S., Das sterbende Königreich. Historischer Roman aus Serbiens Gegenwart, in: Wiener Bilder. Illustriertes Familienblatt, Nr. 53, 31.12.1916, S. 2f.

92 Vgl. Nr. 58, Landeszentralerkennungsamt in Belgrad, Landes-Polizei-Blatt für die besetzten Gebiete in Serbien, Nr. 1, 28.8.1916, Landespolizeiblätter Nr. 1, 28.8.1916 – Nr. 17, 9.12.1916, Mitteilungen, Landespolizeiblätter, ÖStA, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1638, K. Nr. 443.

93 Vgl. Nr. 125, Landeszentralerkennungsamt in Belgrad, Landes-Polizei-Blatt für die besetzten Gebiete in Serbien, Nr. 2, 31.8.1916, ebda.

94 Vgl. Nr. 164, Nr. 165, Nr. 171, Nr. 179, Landeszentralerkennungsamt in Belgrad, Landes-Polizei-Blatt für die besetzten Gebiete in Serbien, Nr. 3, 5.9.1916, Landespolizeiblätter Nr. 1, 28.8.1916 – Nr. 17, 9.12.1916, Mitteilungen, Landespolizeiblätter, ÖStA, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1638, K. Nr. 458.

95 Pkt. 13. Abt. 3, Nr. 1071. Zigeunerunwesen – Hintanhaltung. K.u.k. Militär-General-Gouvernement in Serbien. Militär-General-Gouvernement-Befehl Nr. 106, Belgrad, am 12. August 1917, ÖStA, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1629.

96 Vgl. Scheer, Zwischen Front und Heimat, S. 191.

97 Vgl. Pkt. 8, Kreiskommando Befehl No. 240, Mitrovica a/K, 29.8.1918, Kreiskommando Mitrovica, Präs. Akten und Befehle 1916–1918, ÖStA, KA/NFA, MGG Serbien, Kt. 1676.

Jänner 1916 richtete sich das Stationskommando Pristina mit einer Note an das Stationskommando Fericovic, dass von der Truppendivision „46 Zigeiner [sic] als Pferdetreiber nach Fericovic mitgenommen" wurden. Sobald sie mit ihrer Arbeit fertig seien, wurde um die Zurücksendung gebeten, weil „deren Familie ohne Unterstützung dastehe".[98]

Im besetzten Serbien ergriff das k.u.k. Militär gegen ‚Zigeuner' weder besondere noch generelle Maßnahmen. Es besteht kein Zweifel, dass Menschen, die vor dem Krieg von den Behörden als ‚Zigeuner' bezeichnet worden waren, den von den Mittelmächten begangenen Kriegsverbrechen zum Opfer fielen. Sie wurden als Staatsangehörige Serbiens behandelt. Im von Bulgarien besetzten Vardar-Mazedonien zeigte sich das offensichtlicher. Muslimische ‚Zigeuner' erfuhren als Muslime oder als ‚Türken' Verhaftung und Vertreibung, männliche christliche ‚Zigeuner' mussten wie alle Mazedo-Bulgaren in der bulgarischen Armee dienen.[99]

Gewalt im Osten: die Zivilbevölkerung zwischen den Fronten

Die Ostfront in Galizien und in der Bukowina war kein reiner Stellungskrieg für die deutschen und k.u.k. Truppen, wie etwa an der Westfront oder an der Südfront in den Alpen zu Italien. Der Frontverlauf war öfters in Bewegung, weite Landstriche wurden vollständig zerstört. Am 11. September 1914 durchbrachen russische Soldaten die k.u.k. Frontlinien im Zuge der Schlacht bei Rawa-Ruska (Galizien), woraufhin sich die k.u.k. Armeen bis zum San zurückziehen mussten. Die russischen Armeen besetzten Ostgalizien und schlossen die Festungsstadt Przemyśl zwischen 16. September und 12. Oktober 1914 und zwischen 8. November 1914 und 22. März 1915 ein.

In der Schlacht bei Gorlice-Tarnów vom 1. bis 10. Mai 1915 gelang den deutschen und k.u.k. Truppen ein Sieg gegen das Russische Reich. Vom 3. auf den 4. Juni wurde Przemyśl zurückerobert. Am 22. Juni folgte die Offensive gegen die russische 8. Armee in Lemberg, und die Hauptstadt Galiziens konnte zurückerobert werden. Bis zum Ende des Sommers wurde ganz Russisch-Polen besetzt und zwischen dem

Scheer nimmt an, dass diese Maßnahmen wohl für das ganze Militärgouvernement Serbien gegolten haben können. Vgl. Scheer, Zwischen Front und Heimat, S. 191.

98 [Anmerkung] Von Stationskom. Pristina an Stations Kom. Fericovic, Pristina, 26.1.1916, [Stationskom. Pristina], 38/916 StKom, Pristina, 12.1.1916, ÖStA, KA/NFA, MGG Serbien, 1916/17 Befehle, Protokolle und San. Chef, Kt. 1628 [ohne Nr.].

99 Vgl. Opfer, Im Schatten des Krieges, S. 121, 131.

Deutschen Reich und Österreich-Ungarn aufgeteilt. Im Baltikum wurde mit der Erschließung des Gebiets als Ober Ost eine deutsche Militärdiktatur eingeführt.

Infolge der Brussilow-Offensive (4. Juni bis 20. September 1916) besetzte die russische 9. Armee am 17. Juni die Bukowina, die russische 7. Armee rückte bis nach Buczacz vor, und die russische 11. Armee kam im August bis 50 Kilometer vor Lemberg, während die von den Mittelmächten besetzte Stadt Kowel mit deutscher Unterstützung gegen die russische 8. Armee gehalten werden konnte. Mit der Offensive trat auch Rumänien aufseiten der Entente in den Krieg ein und versprach sich dadurch jene Teile von Österreich-Ungarn, in denen überwiegend Rumänisch gesprochen wurde. Doch die Mittelmächte besiegten Rumänien im Dezember, und der hohe Verlust von mehr als einer Million russischer Soldaten trug zur Februarrevolution 1917 bei.

Osteuropa war durch einen vierjährigen Bewegungskrieg von Millionen von Soldaten zerfurcht – dazwischen stand die Zivilbevölkerung. Das Jahr 1918 brachte keine Veränderung. Zwar hatten die Februar- und die Oktoberrevolution 1917 zum Friedensvertrag in Brest-Litovsk zwischen Russland und den Mittelmächten geführt, doch in der Ukraine begann ein Bürgerkrieg, an dem sich bis 1918 auch deutsche und k.u.k. Soldaten beteiligten.[100]

Für den Zeitraum 1914 bis 1918 liegen 86 Berichte – 21 „Situationsberichte" aus der Bukowina[101] und 65 aus Galizien[102] – vor, die den Zentralstellen in Wien Informationen über ‚politische Verdächtige' und ihre angebliche Zusammenarbeit mit den russischen Militärbehörden sowie Informationen über Ereignisse in den besetzten Gebieten Galiziens[103] und der Bukowina lieferten. Diese Meldungen und Berichte

---

100 Vgl. Dornik/Kasianov/Leidinger u.a. (Hg.), The Emergence of Ukraine; Dornik/Karner (Hg.), Die Besatzung der Ukraine 1918; Snyder, Der König der Ukraine; Schnell, Räume des Schreckens, S. 145–186.

101 Vgl. im Anhang: Situationsberichte aus der Bukowina 1914–1918.

102 Vgl. im Anhang: Situationsberichte aus Galizien 1914–1918.

103 Zur Fallstudie Lemberg, die auf weitgehend ähnlichem Archivmaterial für den Zeitraum 1914–1918 beruht, vgl. Mick, Lemberg, Lwów, L'viv, S. 24f., 60–68, 71–75. Im Rahmen des Doktoratskollegs „Das österreichische Galizien und sein multikulturelles Erbe" an der Universität Wien wurden keine Arbeiten über die Pogrome in Ostgalizien während des Ersten Weltkrieges verfasst. Vgl. Magdalena Baran-Szołtys/Olena Dvoretska/Nino Gude/Elisabeth Janik-Freis (Hg.), Galizien in Bewegung. Wahrnehmungen – Begegnungen – Verflechtungen, Göttingen 2018. Überraschend ist, dass Kaltenbrunner in seiner Studie über sechs Dörfer im Bezirk Śniatyń über den Zeitraum von 100 Jahren den Ersten Weltkrieg nicht erwähnt, obwohl die Pogrome im Bezirk Śniatyń von mehreren Behörden dokumentiert wurden. Vgl. Matthias Kaltenbrunner, Das global vernetzte Dorf. Eine Migrationsgeschichte, Frankfurt a.M./New York 2017, S. 57–109. Dem k.u.k. Kriegsüberwachungsamt lagen Informationen von der Statthalterei Galiziens und der Landesregierung der Bukowina vor, die besagten, dass

zeigen die Vielschichtigkeit der Gewalt in Osteuropa zwischen den Frontlinien und hinter der Front. Ein Teil des Berichtswesens war nah am Geschehen. Es handelt sich um Meldungen aus den besetzten Gebieten von Vertrauensleuten, um Aussagen von Zeugen und Zeuginnen, von unbekannt gebliebenen Gendarmen und Polizisten sowie um Berichte über die Maßnahmen der k.u.k. Armeen bei und nach den Rückeroberungen. Außerdem liegen Erhebungen infolge der Anfragen im Reichsrat ab 1917 vor, die Übergriffe von k.u.k. Soldaten gegen die Zivilbevölkerung zum Gegenstand hatten. Berichtet wurde auch über Demonstrationen gegen die Regierung und gegen Hunger und Kriegswirtschaft, die ab 1917 auch in anderen Teilen Österreich-Ungarns verstärkt stattfanden und die nicht selten in Pogrome und antijüdische Gewalt umschlugen.[104]

bei Pogromen während des Rückzugs russischer Truppen im Juni 1915 400 Häuser niedergebrannt und 3.000 bis 4.000 jüdische Geiseln verschleppt wurden. Es kam auch zu etlichen Exekutionen von Juden und Vergewaltigungen von Jüdinnen. Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft in Brzozów, Situation im Bezirke Brzozów, Brzozów, 5.6.1915, Telephondepesche des Statthaltereipräsidiums in Biała vom 21. Juni 1915, 1 Uhr N.M., Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Wien, 17.7.1915, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1815, Nr. 12.831/M.I. ex 1915; Der k.k. Landespräsident im Herzogtume Bukowina, Situation in der Bukowina, Dorna-Watra, 18.5.1915, Der k.k. Minister des Innern, Situation in der Bukowina, Wien, 30.6.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 58, Nr. 33.042; Nachtrag, [telegrafische Meldung der Bezirkshauptmannschaft Zastawna, 17.6.1915], Bukowinaer k.k. Landespräsidium, Situation in der Bukowina, Kolozvár, 15.2.1915, Der k.k. Minister des Innern, Bukowina; Situationsbericht, Wien, 20.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 34, Nr. 19.265). Laut dem von Jakób Schall 1936 publizierten Werk *Die Juden Galiziens während der russischen Invasion* verhafteten russische Soldaten 4.352 Juden und Jüdinnen, hängten sofort 19 Juden und vergewaltigten alle Frauen. Vgl. I. Madfes (Hg.), Jakób Schall, Żydostwo galicyjskie w czasie inwazji rosyjskiej (w latach 1914–1916), L'viv 1936, S. 19, zit. nach: Mick, Lemberg, Lwów, L'viv, S. 44.

104 In Galizien schlugen die Hungerdemonstrationen, die überwiegend von Frauen getragen wurden, ab 1917 schnell in antijüdische Gewalt und Pogrome um. Im Dezember 1917 warteten rund 60 Frauen aus Crzegórzki auf eine Zuckerverteilung in Krakau. Dort fingen sie an zu demonstrieren und im städtischen Basar Sukiennice Waren umzustürzen. Polizisten konnten die Frauen zwar vom Basar verdrängen, doch sie zogen nun weiter zum Gebäude der Statthalterei: „Ein Teil der Demonstrierenden wollte sich nach dem jüdischen Stadtviertel Kaźmierz begeben, wurden aber an ihrem Vorhaben von der Polizei gehindert und gingen auseinander." (K.k. Polizei-Direktor in Krakau, Tages-Rapport, Krakau, 6.12.1917, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 22/Galizien Kt. 2117, Nr. 24.226/M.I.) Zwei Frauen kamen in Haft. Die k.u.k. Nachrichtenabteilung hielt für Galizien 1917/18 fest: „In Galizien hat die Not Judenexzesse hervorgerufen und oft kommt es in den Städten bei den Jahrmärkten zu Krawallen." (K.u.k. Zensurstelle Wien, Beilage 28 zum Monatsbericht Mai 1918, Oesterreich, Polenfrage, K.u.k. Zensurstelle Wien, Monatsbericht Mai 1918, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1918 Kt. 256, Nr. 23.948; K.u.k. Armeeoberkommando, Politische Situation im Monate April im Territorialbereiche des Militärkommandos Krakau, Standort, 19.5.1918,

Eine Methode für die k.(u.)k. Sicherheits- und Militärbehörden, Illoyale zu enttarnen, war, die Meldungen aus den besetzten Gebieten zu vergleichen. Einerseits sammelten die Behörden Informationen über jene Zivilisten und Zivilistinnen, die gemeinsam mit russischen Soldaten Pogrome begingen, in der russischen Besatzungsverwaltung arbeiteten, andere denunzierten oder Gegenteiliges, Verfolgten halfen. Andererseits vermerkten die k.(u.)k. Sicherheitsbeamten auch jene k.k. Bezirksbehörden, welche die beschuldigten Kollaborateure und Kollaborateurinnen entlasteten oder gar keine Vorfälle zu berichten hatten, denn damit machten sie sich verdächtig, mit dem russischen Militär zusammenzuarbeiten.

Der Fokus des k.(u.)k. Sicherheitsapparates auf Pogrome gegen die jüdischen Gemeinden und die Beteiligung der Zivilbevölkerung war weniger der Bekämpfung des Antisemitismus geschuldet, sondern vielmehr ging es um die Wahrung der Gesetze und den Schutz der Wirtschaft Österreich-Ungarns. Politik und Gesellschaft des zaristischen Russlands standen ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts symbolisch für Antisemitismus, Pogrome waren Teil der offiziellen Politik. Tausende Geiseln aus Galizien und der Bukowina, vor allem Juden und Jüdinnen, wurden zwischen 1914 und 1917 ins russische Imperium verschleppt.[105] Schon während

K.u.k. Zensurstelle Wien, Monatsbericht Mai 1918, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1918 Kt. 256, Nr. 23.948.) Die größeren Pogrome wie in Wieliczka im Mai und in Krakau im April 1918 mit einem Toten (vgl. Ministerialkommission im k.u.k. Kriegsministerium, Judenfeindliche Exzesse in Krakau, Wien, 7.6.1918, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1918 Kt. 256, Nr. 23.822) gelangten zu trauriger Berühmtheit und fanden Resonanz in Presse und Politik, etwa in der Anfrage des Politikers Benno Straucher (1854–1940) am 22. Juli 1918 an den k.k. Ministerpräsidenten sowie die k.k. Innen- und Justizminister über die Judenpogrome in Galizien: Vgl. Anfrage des Abgeordneten Dr. Straucher und Genossen an Ihre Exzellenzen den Herrn k.k. Ministerpräsidenten, sowie die Herren k.k. Minister des Innern und der Justiz, betreffend die Judenpogrome in Galizien, Haus der Abgeordneten, 79. Sitzung der XXII. Session am 22. Juli 1918, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Anfrage des R.R.Abg. Straucher und Gen. über die Behandlung der Juden in Galizien, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 22/Galizien Kt. 2119, Nr. 19.867/M.I. ex 1918.

105 Vgl. Gatrell, A Whole Empire Walking, S. 36. In Russland selbst evakuierten die russischen Behörden bis Anfang 1915 über 600.000 Juden und Jüdinnen und 250.000 Deutsche. Zusätzlich flohen 500.000 Letten und Lettinnen, hunderttausende Litauer und Litauerinnen und eine unbekannte Anzahl von Esten und Estinnen vor den deutschen Truppen. 400.000 Flüchtlinge aus Galizien, überwiegend Ukrainer und Ukrainerinnen, und 100.000 Armenier und Armenierinnen gingen nach Russland. Ähnlich wie in Österreich-Ungarn dominierten antijüdische Ressentiments über ‚spionierende Juden' und Vorstellungen über illoyale nichtrussische Bevölkerungsgruppen, wie den polnischen, litauischen, lettischen, estnischen und deutschen. Vgl. ebda., S. 18 f., 21–26. Die deutschen Behörden stellten in dem neu eingerichteten Verwaltungsgebiet Ober Ost fest, dass von 4,2 Millionen etwa 1,3 Millionen Menschen flüchteten. Vgl. Liulevicius, Kriegsland im Osten, S. 46.

des Krieges fanden die Geiselnahmen öffentliche Resonanz,[106] etwa durch Phillip Menczels (1872–1941) 1916 publizierte Erinnerungen an seine Haft in Sibirien.[107]

Nach der Offensive der russischen Armee im Juni 1916 waren erneut über eine halbe Million Flüchtlinge und Evakuierte auf dem Weg in die Lager ins Hinterland Österreich-Ungarns. Der östlichste Streifen Galiziens und die Bukowina blieben bis zum Frühjahr 1917 von Russland besetzt; erst nach der Februarrevolution und den militärischen Erfolgen der Mittelmächte gegen die verzweifelte Kerenski-Offensive im Juli 1917 zogen wieder die k.u.k. sowie deutsche Truppen in Galizien und die Bukowina ein. Die brutale Vorgehensweise der k.u.k. Soldaten und Sicherheitsbehörden gegen die eigene Bevölkerung wie im Sommer 1914 und im Sommer 1915 sah man inzwischen als Fehler ein.[108]

Die Zivilbevölkerung in Galizien und der Bukowina war seit Kriegsbeginn Verdächtigungen und Übergriffen durch das k.u.k. Militär ausgesetzt. Im Oktober 1914 schrieb das AOK den Erfolg der russischen Armeen einem Verrat aus den Reihen der Zivilbevölkerung zu, deswegen veröffentlichte es die Kundmachung, „laut welcher jeder, der sich eines Verrates oder der Ausspähung auch nur verdächtig macht, auf der Stelle niederzumachen ist".[109] Inwiefern dies tatsächlich exzessiv stattfand,

---

106 Vgl. Wie die Russen die galizischen ‚Geiseln' behandelt haben, in: Jüdische Korrespondenz. Wochenblatt für jüdische Interessen, Nr. 17, 9.12.1915, S. 1f.; Zwei Jahre als Geisel in Rußland, in: ebda., Nr. 2, 11.1.1917, S. 2f. Das k.u.k. Außenministerium versuchte, mit Fotografien von bei Pogromen zerstörten Häusern Propaganda zu machen, um die jüdischen Gemeinden in den USA für sich zu gewinnen. Vgl. Liasse Krieg 13/h, Darstellung der an den Russen begangenen Gräuelthaten zum Zwecke der Beeinflußung der Juden in Amerika, ÖStA, HHStA, P.A. I, Liasse Krieg 13 a–k, Greueltaten 1914–1918. Wie Steven Aschheim für das Deutsche Reich festhielt, kommt auch Siegel zum Schluss, dass sich neben dem Deutschen Reich auch Österreich-Ungarn im Kampf gegen das Zarenreich und Rumänien international als Befreier der Juden und Jüdinnen inszenierte. Vgl. Siegel, Österreichisches Judentum zwischen Ost und West, S. 224.

107 Vgl. Philipp Menczel, Als Geisel nach Sibirien verschleppt, Berlin/Wien 1916.

108 Vgl. Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Ostgalizien; Verhalten der militärischen Kommanden und Feldgerichte gegenüber der Bevölkerung, Wien, 7.8.1917, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1832, Nr. 14.655/M.I. ex 1917; K.k. Ministerium für Landesverteidigung, Strafrechtspflege im wiederbesetzten Gebiete von Galizien, Wien, 11.8.1917, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Behandlung der Bevölkerung in den wiedereroberten Gebieten, Wien, 5.9.1917, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1832, Nr. 17.384/M.I. ex 1917; K.u.k. Armeeoberkommando, Behandlung der Bevölkerung in den wiederbefreiten Gebieten, Standort des A.O.K., 19.8.1917, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Behandlung der Bevölkerung in den wiedereroberten Gebieten, Wien, 5.9.1917, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1832, Nr. 17.384/M.I. ex 1917.

109 Der k.k. Landespräsident im Herzogtume Bukowina, Situation im Lande, Dorna-Watra, 30.9.1914, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Bukowina, Situation im Lande, Wien, 19.10.1914, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1807, Nr. 13.603/M.I. ex 1914; siehe auch: ÖStA, KA/KM, KÜA, 1914 Kt. 12, Nr. 7.216.

ist unklar. Nachrichten über Massenhinrichtungen von Tausenden in Galizien, verübt von der k.u.k. Soldaten, machten schon im Herbst 1914 in Österreich-Ungarn die Runde. Im August 1914 wurden gegen sogenannte „Marodeure" alle Register gezogen, sie sollten strengstens bestraft, wenn nicht sofort zu Tode verurteilt werden.[110] Gegen Deserteure fielen die Maßnahmen des 3. Armeeetappenkommandos (AEK) kompromissloser aus: „Die Gendarmen sind berechtigt jeden der sich ohne Grund aus der Gefechtslinie nach rückwärts begibt, niederzumachen."[111] Vorwürfe über Massenhinrichtungen stritt das AOK ab und kritisierte, dass keine konkreten Beweise und Vorfälle genannt wurden.[112] Das 4. Armeekommando legte einen Bericht für das Gebiet Neu Sandez und Umgebung vor, der festhält, dass zwölf Zivilisten hingerichtet wurden.[113] Nach dem Einrücken der k.u.k. Armee in Galizien im Juni 1915 hängten k.u.k. Soldaten den Schuhmacher Rulig in der Gemeinde Frysztak wegen Hochverrats.[114]

Massenhinrichtungen, die in Galizien und in der Bukowina gerüchteweise bis in die Zehntausende gegangen sein sollen, decken sich nicht mit den Zahlen in den 86 von mir durchgesehenen Berichten. Das heißt nicht, dass die Zivilbevölkerung keiner Gewalt ausgesetzt war. Zivilisten und Zivilistinnen wurden zwischen den Feuerlinien zerrieben. Im Kriegsgebiet und hinter der Front beschlagnahmte das k.u.k. Militär Lebensmittel und Güter, k.u.k. Soldaten ‚lebten vom Land', und die Zivilbevölkerung wurde zu Arbeitseinsätzen herangezogen.[115] In den 86 Berichten

110 Vgl. K.k. Statthalterei-Präsidium, Ausschreitung von Marodeuren und losen Truppenabteilungen, Biała, 7.10.1914, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1807, Nr. 14.637/M.I.

111 K.u.k. 3. Armeekommando, E. Nr. 163, Feldpostamt Nr. 30, 6.9.1914, ÖStA, KA/NFA, 3. Armee, AEK, Kt. 388, 1914/1915 Feldgendarmerie, Nr. 9.

112 Vgl. Privatschreiben des Herrn Ministers an Exz. R. v. Biliński, Wien, 6.4.1915, Graf Thurn, über die summarischen Justifizierungen in Galizien, Wien, 25.3.1915, ‚Persönlich-geheime' Korrespondenz zwischen Gf Thurn und Minister, Februar–Mai 1915, Geheim XLVII/2 c, ÖStA, HHStA, P.A. I., Liasse XLVII/2 a, c, d, Krieg 1914–1918, Kt. 498, Nr. 615, Zl. 2.176.

113 Vgl. Einsichtsstück des k.k. Ministerrats-Präsidiums, K.u.k. Etappen Ob.Kommando betr: Das angebl. Gewalttätigen [sic] Vorgehen gegen die polnische Civilbevölkerung im Operationsraum der k.u.k. Armee in Westgalizien, Wien, 17.4.1915, ebda., Nr. 615, Zl. 2.781, Beilage 3.

114 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft in Strzyżów, 4.6.1915, K.k. Statthaltereipräsidium, Strzyżów – Situationsbericht, Biała, 24.6.1915, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1816, Nr. 13.385/M.I.

115 Vgl. Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Stellungnahme des Armeeoberkommandos zu einer Beschwerde der Landesregierung in der Bukowina über gesetzwidriges Vorgehen militärischer Abteilungen, Wien, 30.7.1915, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1816, Nr. 14.943/M.I.; K.u.k. 3. KpsKmdo, Op.Nr. 297/47, Et.Abt des 3. Kps (Oblt. Honsell, Rittm. v. Moor), 6.2.1915, ÖStA, KA/NFA, 3. Armee, AEK, K III, Kt. 388, Nr. 233; Statthaltereipräsidium Biala (Kieszkowski), Telefongespräch, Wien, 25.10.1917, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Politischer Bezirk Gródek Jagielloński; Waffengebrauch seitens

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

über die Vorkommnisse und über ‚politische Verdächtige' in Galizien und in der Bukowina wurde jedenfalls weder über das ‚Zigeunerunwesen' noch über ‚spionierende Zigeuner' informiert – Vorfälle, die zumindest teilweise in Zeitungsartikeln kolportiert wurden.[116]

‚Politisch Verdächtige' und (zwangs-)evakuierte Flüchtlinge wurden verhaftet und in Lager deportiert. Vor diesen Internierungslagern hatten die Flüchtlinge Angst, wie die Landesregierung in ihrem Bericht über die Evakuierung der Bukowina im Juni 1916 festhielt: „Grosse Angst zeigt die Mehrzahl der Flüchtlinge – der überwiegenden Mehrheit nach Juden – vor der Verschickung in ein Flüchtlingslager; viele von ihnen erklären, lieber die Russeninvasion als den Aufenthalt in einem Flüchtlingslager ertragen zu wollen."[117]

Den Großteil der Straf- und somit Gewaltmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung hinter der Front machten Evakuierungen, Deportationen und Internierungen in Lagern aus. Militär, Polizei und Gendarmerie unterstellten Zivilisten und

---

einer Assistenzabteilung bei Requisitionen, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 22/Galizien Kt. 2116, Nr. 22.536/M.I. ex 1917; K.k. Ministerium für Landesverteidigung, Beschwerden gegen die Gendarmerie in Ostgalizien, Wien, 20.9.1918, ÖStA, KA, MfLV, E Gendarmerie, Vorfälle/Varia, Kt. 53 (3745), Abt. XX Nr. 4.145/L 1918.

116 Ähnliche Diskurse lassen sich für die Ukraine während der Revolution 1905 belegen. So sollen während der Aufstände 1905 ‚Zigeunerbanden' neben anderen Jugendbanden geraubt und geplündert haben. Vgl. Schnell, Räume des Schreckens, S. 49, Fußnote 49. ‚Zigeuner' sollen etwa in Nowosielicza (Bukowina) nach dem Abzug der russischen Armee geplündert haben. Vgl. Zur Besetzung von Russisch-Nowosielicza, in: Die Neue Zeitung, 22.8.1914, S. 3. Gleich mehrere Zeitungen druckten die Geschichte „Die Zigeuner-Kosaken" im Februar 1915 ab, die zuvor die ungarischen Zeitung *Az Est* publiziert hatte. Laut diesen Zeitungsberichten sollen in der Umgebung von Krosno ‚Zigeuner' und ‚Kosaken' Juden und Jüdinnen überfallen, ausgeraubt und bedroht haben. Auch ein weiterer Zeitungsartikel über das Erschießen eines ‚russophilen Zigeuners' fand keine Erwähnung in den offiziellen Berichten: Der Schiffsarbeiter Lisowiecki floh wegen der russischen Besatzung nach Haczow, wo er den ‚Zigeuner' M. Sachy bei der Spionage für die russische Armee beobachtet und deswegen erschossen haben soll. Beim Prozess lud sein Strafverteidiger Spiegel mehrere Zeugen vor, die die Angaben Lisowieckis bestätigten, und er wurde vor dem Ausnahmegericht in Sanok freigesprochen. Wie bei der Geschichte über die ‚Zigeuner-Kosaken' verwendeten die Medien eine reißerische und tendenziöse Überschrift, vgl. Der Zigeuner als russischer Spion, in: Neue Freie Presse, Morgenblatt, 12.9.1915, S. 15; in: Illustrierte Kronenzeitung, 14.9.1915, S. 1, 11; in: Innsbrucker Nachrichten, 16.9.1915, S. 15 f.; Ein österreichischer Patriot erschießt einen russischen Spion, in: Neuigkeits-Welt-Blatt, 14.9.1915, S. 13.

117 Der k.k. Landespräsident im Herzogtum Bukowina, Situation in der Bukowina, Massnahmen anlässlich der feindlichen Invasion, Dornawatra, 28.6.1916, Der k.k. Minister des Innern, Bukowina; Situationsbericht, Wien, 11.7.1916, ÖStA, KA, KM, KÜA, 1916 Kt. 141, Nr. 76.480. Siehe auch: Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Bukowina, Situationsbericht, Wien, 11.7.1916, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1825, Nr. 14.659/M.I. ex 1916.

Zivilistinnen in den Etappengebieten, ‚politisch verdächtig' oder ‚bedenklich', monarchiefeindlich, ‚russophil', ‚serbophil' oder ‚irredentistisch' (Anhänger und Anhängerinnen der italienischen Nationalbewegung) zu sein. In dieser Situation und vor dem Hintergrund der geschilderten k.(u.)k. Sicherheitspolitik folgte die Entscheidung, ‚Zigeuner' in eigenen Lagern zu internieren. 1915 fiel die Wahl auf eine schon bestehende Flüchtlings-Baracke in Hainburg. Nachdem das Lager Hainburg im Sommer 1917 geschlossen werden musste, fanden die k.k. Sicherheitsbehörden mit dem Lager Weyerburg Ersatz. Diesen Prozessen gilt es nun nachzugehen.

V.3 Evakuierung und Internierung in Lagern

Im Ersten Weltkrieg errichteten die k.(u.)k. Behörden über 250 Lager in Österreich-Ungarn, die meisten im Hinterland (vgl. Kap. V.4). 1,8 bis 2,3 Millionen Kriegsgefangene[118] und ein großer Teil der über eine Million Zivilisten und Zivilistinnen aus Ost-, Süd- und Südosteuropa wurden (zeitweise) in diesen Lagern interniert.[119] Ihre Lebensbedingungen waren von Krankheiten, Hunger und Tod geprägt, die auf Ad-hoc-Maßnahmen, Fehlkommunikation, Misswirtschaft, Befehlsverweigerung oder Fremdenfeindlichkeit vonseiten der Behörden zurückzuführen sind.

Ein Teil der Zivilbevölkerung Galiziens floh vor dem Krieg, einen weiteren evakuierten die k.(u.)k. Zivil- und Militärbehörden, um sie in Sicherheit zu bringen. Einen dritten Teil sahen die Behörden jedoch als ‚politisch verdächtig' an, weil sie Staatsangehörige eines Feindstaates, ausländische Deserteure bzw. wehrfähige Ausländer waren und somit ein ‚Sicherheitsproblem' darstellten. Dies betraf vor allem Staatsbürger aus Russland, Serbien, Italien ab 1915 und Rumänien ab 1916. Auch eigene Staatsangehörige galten als ‚politisch verdächtig', wenn ihnen unterstellt wurde, mit Feindsoldaten zusammenzuarbeiten. Das betraf slawische ‚Nationalitäten', Italiener und Italienerinnen, Rumänen und Rumäninnen. Man sah sie als ‚russophil', ‚serbophil',

118 Vgl. Moritz/Leidinger, Zwischen Nutzen und Bedrohung, S. 331 f.

119 Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 1–6. Mentzel geht für die Kriegsjahre insgesamt von einer Million Flüchtlingen aus, da es bei den statistischen Erfassungen der Zentralbehörden vor allem um die mittellosen Flüchtlinge ging bzw. jene, die in staatlicher Versorgung standen und überwiegend in Lager gebracht wurden. Daher merkt er an, dass die genaue Anzahl der Flüchtlinge in Österreich-Ungarn nicht feststellbar ist, weil Flüchtlinge mit eigenen Mitteln, die nicht in Lagern untergebracht waren, nur 1915 erhoben wurden (300.000–500.000), und ein Teil der unbemittelten Flüchtlinge wegen der Gefahr, in Lager interniert zu werden, sich wohl der Registrierung entzogen haben dürfte bzw. es versuchte. Statistiken über die Flüchtlinge, die in der staatlichen Unterstützung standen, erstellte das k.k. Sozialministerium erst ab 1917, gleichzeitig fanden aber ab 1917 bereits die ersten großen Repatriierungsmaßnahmen statt.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

‚irredentistisch' oder als Vertreter des tschechoslowakischen, polnischen, ukrainischen, südslawischen bzw. italienischen Nationalismus. Evakuierungen sollten das Aufmarsch- und Etappengebiet ‚säubern'. Oft waren ‚Russen' oder ‚Rumänen' Juden und Jüdinnen, die bereits vor dem Ersten Weltkrieg wegen antisemitischer Gewalt nach Österreich-Ungarn geflohen waren.[120] Im Zuge der Russischen Revolution 1917 rückten auch sozialistische Bewegungen in den Fokus der k.(u.)k. Behörden.[121]

Es dauerte keine zwei Kriegsmonate, bis die k.(u.)k. Behörden aus der Monarchie stammende Flüchtlinge mit ‚politisch Verdächtigen' gleichsetzten und sie aus staatspolizeilichen Gründen ebenfalls in Lager brachte. Der Internierungsgrund für inländische Flüchtlinge war ihre Mittellosigkeit, betroffen waren Flüchtlinge jeder ‚Nationalität' Österreich-Ungarns – außer der deutschen.[122] Festzuhalten ist, dass die ‚Nationalitäten'-Kategorien des Lagersystems gegen Ende des Krieges („Polen", „Ruthenen", „Juden", „Rumänen", „Italiener", „Slowenen", „Kroaten", „Zigeuner")[123] teilweise auf die Bevölkerungsstatistiken zurückgingen. Walter Mentzel streicht hervor, dass diese Kategorien von den Militärbehörden für die Einteilung der ‚Nationalitäten' und ihrer zugeschriebenen politischen Affiliationen verwendet wurden.[124]

Nur wohlhabendere Flüchtlinge, fallweise auch reichere Staatsangehörige eines Feindstaates, wurden nicht in Lager gebracht, sondern durften sich in zugewiesenen Ortschaften niederlassen, standen aber unter Polizeiaufsicht. Wenn Flüchtlinge bei den Kontrollen weder genug Barmittel noch Bürgen für ihre Versorgung nachweisen konnten, wurden sie in Lager gebracht, getrennt nach ‚Nationalität' und Religion. Meist entschieden Sicherheitsbeamte, wer als mittellos galt. Dass die Mittellosigkeit der Flüchtlinge mit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Verbindung gebracht wurde, gründete auf dem Diskurs über Vagabondage und der Kriminalisierung von Armut in Österreich-Ungarn vor dem Krieg.[125] Als sich abzeichnete, dass es kein kurzer Krieg werden würde, wurde im Sommer 1915 der Arbeitseinsatz von Flüchtlingen eingeführt,[126] wehrfähige Männer unterstanden der Wehrpflicht und wurden für den Kriegsdienst gemustert.[127]

---

120 Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 9–13, 26–30, 57 f., 122, 126, 135, 208.

121 Vgl. Moritz/Leidinger, Zwischen Nutzen und Bedrohung, S.170–274, 275–325.

122 Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 263.

123 Vgl. ebda., S. 258 f.

124 Vgl. ebda., S. 63–65, 121 f., 195 f.

125 Vgl. ebda., S. 9–13, 26–30, 57 f., 122, 126, 135, 208, 226 f., 449.

126 Vgl. ebda., S. 374–378.

127 Vgl. K.u.k. Kriegsministerium, Abt. 10, Intern. u. gemusterte Lst-Dienstpflichtige, Wien, 29.1.1916, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1916, Kt. 106, Nr. 57.608; K.k. Bezirkshauptmannschaft Pöggstall, Konfinierte, Musterung, Pöggstall, 14.5.1916, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXd, Kt. 707, Pr. Z. 3.595/1916.

https://doi.org/10.7767/9783205215998

Als gesetzliche Basis für die Internierungen von in- und ausländischen Zivilisten und Zivilistinnen zog das k.k. Innenministerium die Paragrafen gegen Hochverrat, Spionage und Störung der öffentlichen Ruhe nach dem Strafgesetzbuch heran sowie das *Gesetz zur Verhängung des Ausnahmezustandes*, RGBl. Nr. 66 vom 5. Mai 1869.[128] Im Zuge des Krieges adaptierte die Staatsführung immer wieder den Erlass vom 23. Juli 1914 über die *Behandlung von Deserteuren, Flüchtlingen und verdächtigen Personen*. Für die Umsetzung war die polizeiliche Evidenzführung grundlegend.

Die k.(u.)k. Behörden hatten zwar schon seit 1910 eine mögliche Evidenznahme von ‚politisch Verdächtigen' und deren Internierung vorbereitet, und im Juli 1914 gingen sie noch von höchstens 5.000 zu Internierenden (insbesondere russischen und italienischen Staatsangehörigen) aus.[129] Doch wegen der Niederlagen der k.u.k. Armeen seit Kriegsbeginn und der ausufernden Verhaftungen hinter der Front kamen immer mehr Flüchtlinge und ‚politisch Verdächtige' in die Lager. Besonders die Pogrome in Galizien und in der Bukowina veranlassten tausende Juden und Jüdinnen zur Flucht. Im Herbst/Winter 1914 brachten die k.(u.)k. Zivil- und Militärbehörden über 600.000 Zivilisten und Zivilistinnen ins Hinterland, über die Hälfte von ihnen war jüdisch.[130] In der ersten Jahreshälfte 1915 sollen es schon über eine Million Flüchtlinge gewesen sein.[131] Aufgrund des Chaos bei den Transporten, der

128 Vgl. RGBl. Nr. 66/1869.

129 Vgl. Der k.k. Minister des Innern, Behandlung von Deserteuren, Flüchtlingen und verdächtigen Personen, Wien, 23.7.1914, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Behandlung von Deserteuren, Flüchtlingen und verdächtigen ~~Ausländern~~ Personen [Streichung im Original], Wien, 23.7.1914, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/1 Kt. 1952, Nr. 6.838/M.I. ex 1914.

130 Die Schätzungen liegen zwischen 200.000 und 400.000 jüdischen Flüchtlingen. Laut Bericht des k.k. Innenministeriums vom Herbst 1915 waren die etwa 340.000 erfassten Flüchtlinge aus Galizien überwiegend jüdisch. Vgl. Hoffmann-Holter, Abreisendmachung, S. 29 f. Laut einer Zeitungsnotiz der Zeitschrift *Polen* befanden sich im Frühjahr 1915 in den k.k. Kronländern 381.000 Flüchtlinge (in Wien 150.000, im übrigen Niederösterreich 25.000, in Schlesien 5.000, in Oberösterreich 22.000, in Salzburg 3.000, in Tirol 2.000, in Böhmen 115.000, in Mähren 35.000, in Kärnten 10.000, in der Krain 4.000). Die von Ladislaus Leopold Ritter von Jaworski (1865–1930) herausgegebene Zeitschrift *Polen* verwies auf amtliche und private Angaben, nannte aber keine Quellen. Vgl. Die Kriegsflüchtlinge aus Galizien. Rund eine halbe Million, in: Polen. Wochenschrift für polnische Interessen, Nr. 13, 26.3.1915, S. 350–352. Mit den Flüchtlingen in Ungarn sollen es insgesamt 500.000 gewesen sein, „worunter ungefähr 250.000 Polen, ungefähr 220.000 Juden und ungefähr 30.000 Ruthenen sich" befunden haben sollen, vgl. Eine halbe Million Kriegsflüchtiger aus Galizien, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 17, 28.4.1915, S. 4. Hoffmann-Holter verweist auf einen undatierten Bericht der Polizeidirektion Wien, der für die erste Jahreshälfte 1915 ebenfalls die Zahl von 150.000 Flüchtlingen für Wien nennt. Vgl. Hoffmann-Holter, Abreisendmachung, S. 36 f.

131 Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 1–6.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Versorgung und den Gefechten starben bei den Flucht- und Evakuierungsaktionen bis 1915 laut Mentzel angeblich bis zu 400.000 Zivilisten und Zivilistinnen.[132] Das Lagersystem war von den k.(u.)k. Behörden nicht in diesem Ausmaß geplant worden, ständig musste auf die neuen Gegebenheiten reagiert werden. Die meisten Maßnahmen entpuppten sich als organisierte Unordnung.

Planungen zur Evidenzhaltung von ‚Ausländern' und ‚konspirierenden Inländern' im Kriegsfall: Planungen vor 1914

Im Zuge der Pogrome in Russland ab 1881 und 1905 sowie in Rumänien 1907 waren jüdische Flüchtlinge auch nach Österreich-Ungarn gekommen. Bis 1914 verließen mehr als eine Million Juden und Jüdinnen Russland Richtung Zentral- und Westeuropa und USA.[133] Die Bukowina, die als östlichstes Kronland an Russland grenzte, war von dieser Fluchtbewegung unmittelbar betroffen. Deswegen traf die Polizeidirektion Czernowitz 1911 mit dem 11. Korpskommando der Armee das Übereinkommen, eine Namensevidenz aller ‚verdächtigen' in- und ausländischen Personen anzulegen. Ebenso fingen die Bezirks- und Gemeindebehörden an, gemeinsam mit der Gendarmerie Verzeichnisse über „politisch bedenkliche" Personen zu führen.[134] Infolge des ersten Balkankrieges 1912 flohen auch Deserteure und Musterungsflüchtlinge aus Rumänien nach Österreich-Ungarn. Damit ergriff das k.u.k. 1. Korpskommando Krakau die Gelegenheit, auf Basis der Namensevidenz in der Bukowina den Landesverwaltungen und den Ministerien in Wien Vorschläge über die Behandlung von „verdächtigen Personen" im Kriegsfall zu unterbreiten.[135]

---

132 Vgl. ebda., S. 239.

133 Vgl. Werner Bergmann, Geschichte des Antisemitismus, S. 60; Gesamtübersicht: Brustein, Roots of Hate; Onac, ‚In der rumänischen Antisemiten-Citadelle'; Buchen, Antisemitismus in Galizien; Wiese, Pogrome im Zarenreich.

134 Vgl. K.k. Landespräsident im Herzogtume Bukowina, Czernowitz, 22.4.1911, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Wien, 24.4.1911, Nr. 3.900/M.I. 1911, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Behandlung von Deserteuren, Flüchtlingen und verdächtigen ~~Ausländern~~ Personen [Streichung im Original], Wien, 23.7.1914, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/1 Kt. 1952, Nr. 6.838/M.I. ex 1914.

135 Vgl. K. und k. 1. Korpskommando, zu K.Nr. 2044 v. 1912, Beilage 2, [28.11.1912], K.k. Statthaltereipräsidium für Mähren, Behandlung russischer Einwanderer und Deserteure, sowie politisch verdächtigen, etc. anlässlich drohender Kriegsgefahr, bezw. im Mobilisierungsfalle, Brünn, 11.12.1912, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Wien, 18.12.1912, Nr. 12.968/M.I., Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Behandlung von Deserteuren, Flüchtlingen und verdächtigen ~~Ausländern~~ Personen [Streichung im Original], Wien, 23.7.1914, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/1 Kt. 1952, Nr. 6.838/M.I. ex 1914.

Die Polizeidirektion Czernowitz und das 11. Korpskommando in der Bukowina waren nicht die einzigen, die Evidenzen von Zivilisten und Zivilistinnen für den Kriegsfall anlegten. Schon 1910 hatten die Landesgendarmeriekommandos Nr. 5 (Galizien), Nr. 9 (Dalmatien) und Nr. 10 (Schlesien) angeordnet, alle Staatsangehörigen Russlands, die sich seit 1908 in Dalmatien, Schlesien oder Galizien aufhielten, in einer *Friedensevidenz* zu erfassen.[136] Im Kriegsfall oder der Mobilmachung sollten die in der *Friedensevidenz* geführten „politisch verdächtigen Ausländer" und „konspirierenden Inländer" verhaftet werden. Allen wehrfähigen Staatsangehörigen Russlands bzw. von Russlands Verbündeten sollte die Ausreise nach § 8 des *Schubgesetzes 1871*[137] untersagt werden.

Die Vorschläge des 1. Korpskommandos Krakau über die Behandlung von „verdächtigen Personen" im Kriegsfall stießen auf offene Ohren, am 5. Dezember 1912 fand dazu eine interministerielle Konferenz im k.k. Innenministerium statt. Anwesend waren Vertreter der k.k. Ministerien für Landesverteidigung (Gendarmerie), für Justiz, Handel, Ackerbau, öffentliche Arbeiten und Eisenbahn und, als Vertreter des k.u.k. Kriegsministeriums, Maximilian Ronge (1874–1953),[138] Mitarbeiter im k.u.k. Evidenzbureau, also des militärischen Nachrichtendienstes.[139] Den präsentierten Vorschlägen wurde weitgehend zugestimmt. Nur ein Punkt wurde abgeschwächt: Die politische Bedenklichkeit sollte überprüft werden, und falls es keine gab, könnte man den Aufenthalt im Hinterland gestatten. Das k.k. Justizministerium meldete aber Bedenken an, da es für solche Maßnahmen gegen die eigenen Staatsangehörigen keine rechtliche Grundlage gebe. Stattdessen sollten Möglichkeiten zur Ausreise oder Außerlandesschaffung in einen Drittstaat genutzt und Hilfskomitees für die Weiterreise eingebunden werden. Die in Evidenz genommenen ‚politisch Verdächtigen' sollten gruppenweise per Bahn ins Landesinnere transportiert und zu Arbeiten herangezogen werden. Das k.k. Eisenbahnministerium räumte eine Fahrpreisermäßigung von 50 Prozent ein. Die k.k. Ministerien für Handel, Ackerbau und für öffentliche Arbeiten sahen aufgrund der anhaltenden Arbeitslosigkeit aber

---

136 Vgl. ebda.

137 Vgl. § 8, *Schubgesetz 1871.*

138 Ausführlich zu Maximilian Ronge vgl. Verena Moritz/Hannes Leidinger/Gerhard Jagschitz, Im Zentrum der Macht. Die vielen Gesichter des Geheimdienstchefs Maximilian Ronge, Wien 2007. Ab 1917 war Ronge Leiter des k.u.k. Evidenzbureaus.

139 Vgl. Resumée über die am 5. Dezember 1912 im k.k. Ministerium des Innern abgehaltene interministerielle Konferenz in Angelegenheit der Behandlung ausländischer Deserteure, K.k. Landespräsident im Herzogtume Bukowina, Czernowitz, 22.4.1911, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Wien 24.4.1911, Nr. 3900/M.I. 1911, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Behandlung von Deserteuren, Flüchtlingen und verdächtigen ~~Ausländern~~ Personen [Streichung im Original], Wien, 23.7.1914, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/1 Kt. 1952, Nr. 6.838/M.I. ex 1914.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

ein Problem bei der Arbeitsvermittlung. Außerdem wären die ‚politisch Verdächtigen' größtenteils unqualifizierte Arbeitskräfte und könnten nur für Erntearbeiten, beim Straßen- und Wasserbau verwendet werden. Um den Arbeitskräftebedarf zu regulieren, sollten Arbeitsvermittlungsstellen einbezogen werden, damit keine Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt entstehe. Für Maximilian Ronge vom Kriegsministerium war der wichtigste Punkt, dass alle ausländischen Deserteure vor ihrer Abschaffung fotografiert und daktyloskopiert werden müssten.[140]

Auch in den südlichen und südöstlichen Grenzgebieten der Länder der ungarischen Krone kamen Musterungsflüchtlinge und Deserteure während der Balkankriege an. Jedoch fokussierte sich das k.u. Innenministerium auf serbische Deserteure. Ein Abschieben serbischer Flüchtlinge nach Rumänien kam für das k.u. Innenministerium nicht infrage, da Rumänien diese Flüchtlinge nach Serbien ausliefern würde. Die Grenzen der österreichischen Kronländer und des Deutschen Reiches waren für die Flüchtlinge geschlossen, und das Russische Reich schob ausweis- und mittellose Flüchtlinge wieder zurück. Das k.u. Innenministerium sah in den serbischen Flüchtlingen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, weil sie überwiegend vermögenslose Tagelöhner seien oder ein „Vagabunden- und arbeitsscheues Leben" führen, „von Haus zu Haus wandernd, von den Gnadengaben seiner Racenverwandten"[141] leben würden. Wegen der Sprachbarrieren würden sich die Flüchtlinge nur in überwiegend serbo-kroatischsprachigen Gebieten der Länder der ungarischen Krone aufhalten. 1913 spitzte sich die Gefahrenlage aufgrund einer Choleraepidemie in Serbien zu. Eine Evidenznahme, wie es die k.(u.)k. Sicherheits- und Militärbehörden vornahmen, sah das k.u. Innenministerium nicht vor, jedoch die Internierung und Zwangsansiedlung als „endgiltige Lösung der Frage" der serbischen Flüchtlinge.[142]

Die Umsetzung einer Spionage-Evidenz erfolgte noch vor dem Krieg. Spionageverdächtige in Evidenz zu halten, war schon um 1800 eine Aufgabe der Wiener Polizei gewesen,[143] aber eine Zentralevidenz zur Spionageabwehr für die gesamte Monarchie fehlte bislang und sollte nun von der Polizeidirektion Wien aufgebaut werden. Dafür reiste Polizeirat Johann Schober (1874–1932) 1913 ins Deutsche Reich, um Einblicke bei den Zentralpolizeistellen Berlin, München, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Hamburg sowie Straßburg zu gewinnen, denn eine Zentralstelle für das Deutsche Reich

140 Vgl. ebda.

141 z.Z. 3.063/M.P. ex 1914. Abschrift einer Note des kgl. ung. Ministers des Innern vom 29. März 1914, Nr. 400/res. an den k.u.k. Kriegsminister, ebda.

142 Vgl. ebda. Anzumerken ist, dass das *Arbeitsscheuengesetz 1913* in den Ländern der ungarischen Krone nicht auf die Maßnahmen gegenüber serbischen Flüchtlingen zurückging, sondern eine eigene längere Vorgeschichte hat (vgl. Kap. II.3).

143 Vgl. Gruber, Evidenz, S. 133–136, 150 f.

war noch im Aufbau und sollte frühestens ab Mitte 1914 die Arbeit aufnehmen. Auf der Grundlage von Schobers Bericht schlug die Polizeidirektion Wien zu Jahresbeginn 1914 dem k.k. Innenministerium vor, die *Zentralevidenzstelle für den defensiven Kundschaftsdienst* bei der Wiener Polizeidirektion einzurichten.[144] Argumentiert wurde die Ansiedlung dieser *Zentralevidenzstelle* bei der Wiener Polizeidirektion damit, dass aufgrund der bestehenden Spionage-Evidenz (die allerdings nur über Daten aus Wien verfügte) schon reichlich Erfahrung vorhanden war und die Polizisten für Lemberg, Czernowitz und Krakau in Wien ausgebildet wurden. Zudem hatte die Polizeidirektion Wien schon regelmäßigen Kontakt mit dem k.u.k. Evidenzbureau. Ein weiterer Grund wurde indirekt angeführt: der Redl-Skandal, ohne ihn konkret beim Namen zu nennen.[145] Die Erfolge in der Spionageabwehr 1912 und 1913 waren laut Polizeidirektion auf ihre Evidenzführung und ihre bestens geschulten Beamten zurückzuführen gewesen. Daher sollte die Polizeidirektion Wien die *Zentralstelle für den defensiven Kundschaftsdienst* werden und die Ausbildung für alle Polizisten zum Aus- wie Aufbau der Polizeidirektionen in Österreich-Ungarn übernehmen.[146]

Dass nur die Polizeidirektion Wien infrage kam, lag auch an den technischen Möglichkeiten, binnen weniger Stunden Fahndungsfotos und Fingerabdruckkarten in einem größeren Umfang herzustellen. Außerdem hatte sie bereits Erfahrung in der Evidenzführung verschiedener Zentralstellen (für „Anarchisten", für die „Auswandererbewegung", zur „Bekämpfung des Mädchenhandels" und zur „Bekämpfung der Pornographie")[147] und verfügte über eine entsprechende Personalstärke, da die Polizisten von der Auswandererkontrolle, die bei Grenzkontrollstellen, Eisenbahnstationen und in Zügen im Einsatz waren, Informationen nach Wien melden mussten.

144 Vgl. K.k. Polizei-Direktion in Wien, Studienreise nach Berlin, Wien, 19.1.1914, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Schaffung einer Zentralstelle für den defensiven Kundschaftsdienst, Wien, 24.4.1914, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/1 Kt. 1951, Nr. 886/M.I. ex 1914. Bis zur Jahresmitte 1915 sollte die Zentralstelle im Deutschen Reich ihre Arbeit beginnen. Vgl. Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Schaffung einer Zentrale für den defensiven Kundschaftsdienst, Wien, 10.10.1914, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/1 Kt. 1953, Nr. 11.250/M.I. ex 1914.

145 Alfred Redl (1864–1913) war Nachrichtenoffizier (Oberst) im k.u.k. Evidenzbüro und spionierte ab 1903 für Russland. Die Spionage fing im Oktober 1912 an aufzufliegen, als ein ostpreußisches Postamt eine Geldsendung aus Russland an Redls Alias zurückgehen ließ, weil sie nicht abgeholt worden war. Maximilian Ronge wurde daraufhin informiert, und der Chef der Staatspolizei, Edmund von Gayer, ließ Redl im April/Mai 1913 überwachen und am 25. Mai verhaften – am selben Tag tötete sich Redl selbst. Zum Fall Redl vgl. Hannes Leidinger/Verena Moritz, Oberst Redl. Der Spionagefall, der Skandal, die Fakten, St. Pölten 2012.

146 Vgl. Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Schaffung einer Zentralstelle für den defensiven Kundschaftsdienst, Wien, 24.4.1914, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/1 Kt. 1951, Nr. 886/M.I. ex 1914.

147 Ebda.

Das k.k. Innenministerium hielt am 30. April 1914 eine Konferenz ab, um den Vorschlag der Polizeidirektion Wien zu diskutieren. Die Vertreter der k.k. Ministerien für Landesverteidigung und Justiz sowie Ronge vom k.u.k. Evidenzbureau stimmten den Vorschlägen Johann Schobers und des ebenfalls anwesenden Chefs der Staatspolizei Edmund von Gayer (1860–1952) zu.[148] Drei Wochen später, am 18. Mai, folgte eine weitere Konferenz im k.u.k. Evidenzbureau, diesmal waren Vertreter Kroatien-Slawoniens, Bosnien-Herzegowinas, des k.u.k. Kriegsministeriums und mehrerer Korps sowie der Chef der k.u. Grenzpolizei, Gustav Ilosvay, anwesend.[149] Erneut stimmte man dem Vorschlag zu, die *Zentralstelle für den defensiven Kundschaftsdienst* bei der Polizeidirektion Wien einzurichten. Während die Vertreter der Militärbehörden die interne Kommunikation abstimmten, thematisierten die Polizeibehörden die detaillierte Organisation der Zentralstelle in Wien und der Hauptstellen in den Polizeidirektionen in Prag, Triest, Krakau, Lemberg, Czernowitz, beim Präsidium der Statthalterei in Innsbruck und bei der Bezirkshauptmannschaft Ragusa sowie in Budapest,[150] in Kroatien (Zagreb, Esseg, Mitrovica, Sušak, Zemun) und in Sarajevo, Bosnien-Herzegowina.

148 Vgl. Protokoll über die am 30. April 1914 um ½ 11 Uhr vormittags im Ministerium des Innern stattgefundene interministerielle Konferenz in Angelegenheit der Schaffung einer Zentralstelle für den defensiven Kundschaftsdienst, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Schaffung einer Zentralstelle für den defensiven Kundschaftsdienst, Wien, 11.7.1914, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/1 Kt. 1952, Nr. 7.410/M.I. ex 1914.

149 Vgl. K.u.k. Chef des Generalstabes, Protokoll über die am 18. Mai um 9 h 30 vm. im Evidenzbureau des k.u.k. Generalstabes stattgehabte Konferenz in Angelegenheit der Schaffung von Zentral- und Hauptstellen für den defensiven Kundschaftsdienst, ebda.

150 Laut dem Chef der ungarischen Grenzpolizei, Gustav Ilosvay, war die *k.u. Zentralstelle für den defensiven Kundschaftsdienst* beim k.u. Ministerium des Innern eingerichtet worden. Der Leiter war stets der amtierende Leiter des V. Departements des Ministeriums (Polizei), neben dem Leiter und seinem Stellvertreter arbeiteten ein Referent und zwei weitere Polizeibeamte in der Abteilung. Zusätzlich wurden Agenten angeworben (Stand 1914: ca. 50). Der Wirkungskreis erstreckte sich nur auf das Königreich Ungarn. In der ungarischen *Zentralstelle für den defensiven Kundschaftsdienst* wurden Evidenzen von ‚bekannten Spionen', für militärische Interessen verdächtige Personen und für Deserteure fremder Armeen angelegt. Zur Organisation der Evidenz wurden ein Exhibitenprotokoll mit Register, ein nach Namen alphabetisch geordneter Stichzettelkasten, ein Grundbuch über die Evidenzblätter, die Evidenzblätter selbst, eine nach Gemeinden geführte Evidenz von Verdächtigen, ein Register über besondere Merkmale, ein Grundbuch über Fotografien, eine Fotografiensammlung, dessen alphabetisches Register und eine Handschriftensammlung geführt. Vgl. ebda. Da in der oben zitierten Note des k.u. Innenministeriums vom 29. März 1914 noch keine Evidenznahme serbischer Musterungsflüchtlinge und Deserteure erwähnt wurde, kann vermutet werden, dass das k.u. Innenministerium von Johann Schobers Vorschlägen vom Jänner 1914 erst nach der ersten Konferenz der k.k. Behörden und dem k.u.k. Militär erfuhr und bis zur Einberaumung der entscheidenden Konferenz dementsprechende Schritte zur reibungslosen Einführung der k.u. *Zentralstelle für den defensiven Kundschaftsdienst* in Budapest als Unterbehörde in die Wege

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Während der Sitzung, so wurde es im Protokoll festgehalten, kam Franz Conrad von Hötzendorf (1852–1925), Chef des Generalstabs für die gesamte bewaffnete Macht Österreich-Ungarns, vorbei und begrüßte die Beschlüsse.[151] Die *Zentralstelle für den defensiven Kundschaftsdienst* nahm mit 1. Juni 1914 ihre Tätigkeit auf.[152] Acht Wochen später traf das k.k. Innenministerium die Entscheidung, die in Evidenz genommenen ‚politisch Verdächtigen' hinter der Front zu verhaften und im Hinterland in Lager zu internieren.

V.4 Das Lagersystem in Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg

Im Laufe der Julikrise 1914 – nach dem Attentat in Sarajevo – kamen die Maßnahmen für die Erfassung, Verhaftung, Deportation und Internierung von ausländischen Militärpflichtigen und Wehrfähigen sowie von ‚politisch verdächtigen' oder ‚konspirierenden' in- wie ausländischen Zivilisten und Zivilistinnen, die im k.k. Innenministerium bei der Konferenz vom 5. Dezember 1912 vorgestellt und mit der *Zentralstelle für den defensiven Kundschaftsdienst* im Juni 1914 ergänzt worden waren, voll zur Anwendung. Aber sie nahmen kriegsbedingt ein Ausmaß an, das sich kein Beamter zuvor hatte vorstellen können.

Am 23. Juli 1914, am Tag des Ultimatums an Serbien, gab das k.k. Innenministerium an alle Statthaltereien und Landesregierungen den Erlass zur *Behandlung von Deserteuren, Flüchtlingen und verdächtigen Personen* heraus,[153] fünf Tage später erfolgte die Kriegserklärung. Laut Erlass sollten ausländische Deserteure überprüft, fotografiert, daktyloskopiert und in Verwahrung genommen werden; sie durften sich nicht in der Nähe von militärisch wichtigen Orten aufhalten. Falls ein ausländischer Deserteur als ‚politisch unbedenklich' galt, sollte er sich vom Grenzgebiet entfernen und sobald wie möglich in einen Drittstaat auswandern. Im Falle einer Massenflucht von ausländischen Deserteuren sollten diese über Hilfskomitees außer Landes gebracht werden. Wenn weder Ausreise noch Abschaffung nach dem *Schubgesetz 1871* möglich waren, sollten ausländische Deserteure ins Landesinnere

geleitet hatte. Zur Einordnung Ilosvays sowie für eine kurze Zusammenfassung des defensiven Kundschaftsdienstes vgl. Lewis, The Failed Quest, S. 19–41.

151 Vgl. ebda.

152 Vgl. Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Schaffung einer Zentralstelle für den defensiven Kundschaftsdienst, Wien, 25.5.1914, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/1 Kt. 1957, Nr. 5.319/M.I.

153 Vgl. Der k.k. Minister des Innern, Behandlung von Deserteuren, Flüchtlingen und verdächtigen Personen, Wien, 23.7.1914, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Behandlung von Deserteuren, Flüchtlingen und verdächtigen ~~Ausländern~~ Personen [Streichung im Original], Wien, 23.7.1914 ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/1 Kt. 1952, Nr. 6.838/M.I. ex 1914.

transportiert werden. Die Fahrtkosten wurden um 50 Prozent reduziert, mussten aber von den Transportierten selbst beglichen werden. Die Statthaltereien und Landesregierungen wurden angewiesen, Personenverzeichnisse über die Transporte zu erstellen und dem k.k. Innenministerium die Zielorte rechtzeitig bekannt zu geben. Ausländische Deserteure, Kriegsflüchtlinge und verdächtige Personen aus der Bukowina, Galizien und Ostschlesien sollten in Böhmen, Mähren und Niederösterreich interniert werden. In die Steiermark, nach Salzburg, Ober- und Niederösterreich sollten ausschließlich Staatsangehörige eines Feindstaates gebracht werden. Arbeitsvermittlungsanstalten sollten den Internierten Arbeit zuweisen. Die Kosten für „mittellose Elemente" waren vorerst aus dem Staatsbudget für die öffentliche Sicherheit zu decken. Im Ministerium ging man zunächst von 3.000 russischen und 2.000 italienischen Staatsangehörigen aus, die im Kriegsfall interniert werden sollten.[154]

Inländische ‚Konspirierende' zu internieren, stellte in Friedenszeiten ein juristisches Problem dar, wie bei den Diskussionen 1912 über eine Namensevidenz für verdächtige Personen deutlich geworden war. Nun wurde diesem Problem eine Handhabe eingeräumt, nämlich die Möglichkeit, die Paragrafen des Strafgesetzbuches gegen Hochverrat und Spionage, gegen Störung der öffentlichen Ruhe sowie das *Gesetz vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 66 über die Verhängung des Ausnahmezustandes* anzuwenden, um ‚politisch verdächtige' Inländer und Inländerinnen aus den militärisch wichtigen Gebieten zu entfernen, falls sie dort nicht heimatberechtig waren.[155] Heimatberechtigte konnten in ihrer Gemeinde konfiniert werden.[156]

154 Vgl. ebda.

155 Mit folgenden Paragrafen wurden die Grundrechte im Kriegsfall (§ 1) aufgehoben: Briefgeheimnis (§ 5), Vereinsfreiheit (§ 6), Pressefreiheit (§ 7), Waffenbesitz, Pass- und Meldewesen, Versammlungsrecht und politische Organisation (§ 8). Zudem durften die Polizeibehörden jederzeit ohne richterlichen Beschluss Arreststrafen und Aufenthaltsverbote für Fremdzuständige verhängen (§ 3) sowie Hausdurchsuchungen durchführen (§ 4). Vgl. RGBl. Nr. 5/1869.

156 Zur Unterstützung des Ausnahmegesetzes diente der § 14 des *Gesetzes vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird* (RGBl. Nr. 141/1867): „Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, in soferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden."

Die ersten Internierungen 1914: Gefängnisse, Kasernen, Gemeinden

Die ersten Internierungsorte, bereits im August 1914, waren unter anderem Gefängnisse der Polizei und der Gendarmerie, der Gerichte, des Militärs oder bei Militärkasernen. Am 9. August 1914 waren 500 jüdische Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina über Mähren nach Steyr gebracht worden, was in der oberösterreichischen Kleinstadt eine Versorgungskrise verursachte; deswegen sollten keine weiteren 200 jüdischen Flüchtlinge („Russen") überstellt werden.[157] Ende August befanden sich in Niederösterreich im Meierhof des Stiftes Göttweih (Meidling im Thale) 300 Internierte, im Schloss Karlstein bei Waidhofen a.d.Thaya waren 166, im Stift Herzogenburg (Wielandstal) 142, in der Rossauer Kaserne der Wiener Polizeidirektion sowie im Wiener Polizeigefangenhaus waren 238 Personen interniert.[158] In Wien verhaftete die Polizei Personen, die als „russophile Inländer aus Galizien" gesehen wurden, aber auch ‚wehrfähige Ausländer' aus Serbien, Russland, Frankreich und England. In Oberösterreich wurden in einer leer stehenden Fabrik bei St. Martin bei Linz 280 Personen untergebracht, 299 in der Braunauer Kaserne und 331 in Freistadt. Diese mehr als 900 in Oberösterreich Internierten waren überwiegend Juden (im wehrfähigen Alter) aus Russland, die sich schon vor Kriegsbeginn in Galizien aufgehalten hatten.[159]

Etwa 600 wehrpflichtige Männer mit russischer oder serbischer Staatsbürgerschaft wurden auf verschiedene Gemeinden der Bezirke Kufstein und Schwaz in Tirol verteilt, die Verpflegung übernahm die Militärverwaltung. In Innsbruck standen 100 „nicht-wehrfähige Ausländer", darunter auch Frauen, unter Aufsicht. 30 Wehrfähige mit russischer oder serbischer Staatsbürgerschaft sowie 59 ‚Russophile' aus der Bukowina brachte man in Graz vorläufig im Arrest bei Gericht unter, später sollten sie in einer Schule untergebracht werden. In der Egerner Kaserne in Böhmen waren 244 „wehrfähige Russen und Serben" interniert, und etwa 100 weitere standen in der Stadt Eger unter Polizeiaufsicht; in der kleinen Festung Theresienstadt waren ca. 700 „verdächtige Inländer" („Russophile") in Haft.[160]

In folgenden Gefängnissen waren ‚politisch Verdächtige' untergebracht, die ab dem 27. August 1914 schrittweise in die *Konfinierungsstationen* für ‚politisch Verdächtige'

157 Vgl. Der k.k. Statthalter im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, Russen, Internierung in Steyr, Linz, 9.8.1914, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1914 Kt. 2, Nr. 1.050/6.

158 Vgl. K.u.k. Kriegsministerium, Abt. 10, Russophile Elemente – Abschub aus dem Breich [sic] der Armee im Felde, Wien, 20.8.1914, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1914 Kt. 3, Nr. 1.842.

159 Vgl. ebda.

160 Vgl. ebda.

überstellt werden sollten:[161] im bereits erwähnten landesgerichtlichen Gefangenenhaus in Graz und im Polizeigefangenhaus in Wien, weiters in den Gefängnissen in Jasło, Neu Sandez, Rzeszów, Tarnów, Wadowice, Przemyśl, Sambor (Galizien); Reichenberg, Tabor, Jicin, Eger, Budweis, Böhm. Brod, Leitmeritz, Königgrätz, Prag, Karbitz, Polička, Sobotka, Hohenmauth, Warnsdorf (Böhmen); Ungarisch Hradisch, Olmütz, Mährisch Weisskirchen, Brünn, Mährisch Ostrau, Mistek, Wallachisch Meseritsch (Mähren); Jägerndorf, Teschen, Troppau (Schlesien); Hermagor, Völkermarkt (Kärnten); Capodistria, Cervignano, Görz, Gradisca, Monfalcone, Pola, Tolmein, Riva (Küstenland); Trient, Innsbruck, Meran, Borgo, Rattenberg, Rovereto, Nauders, Kitzbühel (Tirol); Feldkirch (Vorarlberg); Korneuburg (Niederösterreich) und Linz (Oberösterreich).[162]

In den Ländern der ungarischen Krone erfolgte die Perlustrierung der Internierten entsprechend der vorangegangenen Besprechung über die *Zentralstelle für den defensiven Kundschaftsdienst* vom 20. April 1914.[163] Mit Kriegsbeginn setzten die k. u. Behörden wie in den k. k. Kronländern ausländische wie inländische ‚verdächtige' Staatsangehörige in verschiedenen Gemeinden fest. Mitte Dezember 1914 waren das 4.802 Zivilisten und Zivilistinnen.[164] Das k. u. Innenministerium in Budapest übermittelte jedoch kein Gesamtverzeichnis der Internierten an das k. u. k. Kriegsüberwachungsamt,[165] obwohl dieses schon am 6. Oktober 1914 darum gebeten hatte; nicht einmal bis 1916 war die Evidenz übermittelt worden.[166] In den ersten Kriegsmonaten hielten sich etwa 120.000 Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina in den Ländern der ungarischen Krone auf, doch die meisten Flüchtlingstransporte, die ankamen, leiteten die k. u. Behörden prompt Richtung Westen weiter.[167]

161 Vgl. ebda.

162 Vgl. KÜA, Politische Häftlinge in Gerichtsgefängnissen, Wien, 9.8.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 33, Nr. 18.597.

163 Vgl. K. u. k. Kriegsüberwachungsamt, Internierte in Ungarn – perlustrieren, Wien, 4.10.1914, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1916 Kt. 112, Nr. 61.000.

164 3.854 „Serben", 29 „Neuserben", 501 „Russen", 2 „Belgier", 44 „Franzosen", 19 „Engländer", 205 „Montenegriner", 68 „Rumänen", 80 Sonstige (darunter „Italiener", „Bayern", „Polen", „Bulgaren"). Vgl. K. u. Minister des Innern, Gedruckte Namensverzeichnisse der Internierten, Budapest, 18.12.1914, KÜA, Internierte und Konfinierte – Konskription, Wien, 7.1.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 24, Nr. 13.562.

165 Vgl. KÜA, Ungarn, Verzeichnisse der Ausländer, Internierten u. Konfinierten, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 28, Nr. 18.522.

166 Vgl. KÜA, Internierte in Ungarn – perlustrieren, Wien, 4.10.1914, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1916 Kt. 112, Nr. 61.000.

167 Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 191–207.

In den Ländern der ungarischen Krone wurden serbische Zivilisten und Zivilistinnen in Kriegsgefangenenlager gebracht, die bei ‚Aufstands'- und ‚Bandenbekämpfung' verhaftet wurden. Gleiches galt für serbische Staatsangehörige, die sich in den Ländern der ungarischen Krone aufhielten, sowie für ungarische Staatsangehörige serbischer ‚Nationalität', die als ‚politisch Verdächtige' bzw. ‚Serbophile' galten. Diese Kriegsgefangenenlager, die der k.u.k. Militärverwaltung unterstanden, waren in Nagymegyer, Boldogasszeny,[168] Marosvásárhely,[169] Vácz, Czegléd, Kecskemet,[170] Gyöngyös,[171] Sopronnyék, Veliki Komor (Komoran),[172] Makó/Makowa/Macău/וואַקאַמ und Makóujváros (Makó-Neustadt), Szeged und Hódmezővásárhely.[173] In Kroatien-Slawonien waren es die Lager in Arad, Pleternica, Samobor, Karlovac, Novska und Jasenovac, Brod a.d. Save, Nova Gradiška, Pakrac und Manastir Pakra,[174] in denen Evakuierte aus dem Kriegsgebiet auf dem Balkan gebracht wurden, sowie Doboj in Bosnien.[175]

Mit den ersten Niederlagen an der Ostfront im August 1914 dehnte die Regierung in Wien den Erlass zur Behandlung von Deserteuren, Flüchtlingen und verdächtigen Personen teilweise auf österreichische Staatsangehörige im Kriegsgebiet aus. Die *Kaiserliche Verordnung vom 11. August 1914, betreffend den Schutz der zu Zwecken der Kriegführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen* berechtigte die Zivil- und Militärbehörden, die Zivilbevölkerung zwangsweise aus den Kriegsgebieten zu evakuieren.[176] Jede zu evakuierende Person wurde verpflichtet, sich ausweisen zu können.[177] Für die Arbeitsvermittlung der evakuierten Flüchtlinge wurden Arbeitsnachweisstellen eingebunden,[178] eine Arbeitszuweisung wurde

168 Vgl. K.u.k Kriegsministerium, Abt. 10/Kgf., Bericht der Perlustrierungskommission des Mil.G.G. Serbien, Wien, 15.7.1917, Nr. 35.555, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1917 Kt. 201, Nr. 111.591.

169 Vgl. KÜA, Marosvásárhely, Internierungsstation, Wien, 13.1.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 31, Nr. 17.839; KÜA, Repatriierung der internierten Russisch-Polen und Juden, Wien, 8.6.1916, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1916 Kt. 131, Nr. 71.154.

170 Vgl. Mitrović, Serbia's Great War, S. 76.

171 Vgl. K.u.k Kriegsministerium, Abt. 10/Kgf., Bericht der Perlustrierungskommission des Mil.G.G. Serbien, Wien, 15.7.1917, Nr. 35.555, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1917 Kt. 201, Nr. 111.591.

172 Vgl. Mitrović, Serbia's Great War, S. 76.

173 Vgl. K.u.k. 3. Armee-Etappenkommando, Verpflegskosten für die Evakuierten, Feldpostamt 300, 24.9.1915, ÖStA, KA/NFA, 3. Armee, AEK, Kt. 154, Nr. 6.493.

174 Vgl. Obergespann und Regierungs Kommissaer für das Komitat Pożega, Politisch verdächtige Personen, Evidenz, Pożega, 15.5.1915, ÖStA, KA/NFA, 3. Armee, AEK, Kt. 154, Nr. 2.171.

175 Vgl. Mitrović, Serbia's Great War, S. 76.

176 Vgl. § 1, Kaiserliche Verordnung vom 11. August 1914, betreffend den Schutz der zu Zwecken der Kriegführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen, RGBl. Nr. 213/1914.

177 Vgl. ebda.

178 Vgl. § 2, ebda.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

für mittellose Evakuierte obligatorisch.[179] Erst 1915 sollte die Arbeitszuweisung von Flüchtlingen komplett verstaatlicht werden.

Am 27. August 1914, gut einen Monat nach den ersten Maßnahmen des k.k. Innenministeriums, modifizierte das k.u.k. Kriegsüberwachungsamt die Bestimmungen der Internierungen. Mit dem Erlass Nr. 2.336 war nicht mehr das k.k. Innenministerium allein für die Internierungen von Zivilisten und Zivilistinnen im Hinterland die höchste weisungsgebende Behörde, sondern das Kriegsüberwachungsamt war nun für die Lager für ‚politisch Verdächtige' fremder, aber auch österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit sowie für ‚wehrfähige Ausländer' zuständig und somit auch für die oben genannten Lager und Internierungsorte, die bis dahin errichtet worden waren. Nach dem Erlass Nr. 2.336 sollten das k.u.k. Kriegsministerium Abt. 10/Kriegsgefangene, die Zentrale Transportleitung, das k.k. Innenministerium und die Landesstellen sich über Transporte gegenseitig auf dem Laufenden halten und dem Kriegsüberwachungsamt alle Details über die Internierten und die Lager melden, indem sie wöchentlich Listen einsendeten. Doch vorerst verhängte das Kriegsüberwachungsamt einen Transportstopp in die Lager.

Alle internierten Zivilisten und Zivilistinnen mussten einer polizeilichen Perlustrierung unterzogen werden und wurden nach den Kategorien II („wehrfähige Ausländer"), III („politisch Verdächtige") und IV („Angehörige der Internierten") eingeteilt (Kategorie I waren Kriegsgefangene). Die vom Spionageverdacht befreiten Personen sollten von einer Militärkommission überprüft werden. Sobald die Internierten als arbeitsfähig eingestuft worden waren, war ein Arbeitseinsatz vorgesehen: „In Betracht kämen insbesondere Erdarbeiten, Feldarbeiten, Verwendung in Steinbrüchen, Ziegeleien, Professionistenarbeiten, und zwar Arbeiten sowohl militärischer als auch ziviler Natur."[180] Mit dem Abtransport der Arbeitsfähigen aus den Internierungslagern zu den Arbeitsorten sollte Platz in den Lagern und Gefängnissen geschaffen werden.[181]

Flüchtlingstransporte und Evakuierungen

Mit dem Vorrücken der russischen Armeen nach Ostgalizien und in die Bukowina ab dem 11. September 1914 gerieten um die 100.000 k.u.k. Soldaten in Kriegsgefangenschaft. Hunderttausende Zivilisten und Zivilistinnen flohen vor den

179 Vgl. §§ 3, 4, ebda.
180 K.u.k. K.Ü.A., Wien, 27.8.1914, ÖStA, KM, KÜA, 1914 Kt. 4, Nr. 2.336.
181 Ebda.

Kampfhandlungen, Juden und Jüdinnen auch vor Pogromen.[182] Daher fand am 12. September 1914 im k.k. Innenministerium eine Konferenz zur Flüchtlingsfrage statt,[183] am 15. September folgte die *Instruktion betreffend die Beförderung und Unterbringung von Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina*. Da Flüchtlings- und Evakuiertentransporte an Eisenbahnknotenpunkten zusammentrafen, wurde die Unterscheidung zwischen ‚politisch Verdächtigen' und Flüchtlingen aufgehoben. Einziges Kriterium, ob Flüchtlinge in einem Lager oder in einer Gemeinde untergebracht werden sollten, waren vorhandene Geldmittel der Flüchtlinge. Damit sollte verhindert werden, dass Mittellose in die Städte zogen oder sich individuell auf dem Land niederließen. Die Internierungslager wurden nach ‚Nationalitäten' getrennt. Für ruthenische Flüchtlinge, ausgenommen ‚Russophile', war das Lager Wolfsberg (Kärnten) vorgesehen, die ‚Russophilen' kamen nach Thalerhof bei Graz (Steiermark). Juden und Jüdinnen sollten vorerst im Lager Nikolsburg (Mähren) untergebracht werden, ein zweites Lager in Pohrlitz (Mähren) wurde in Aussicht gestellt. Polnische Flüchtlinge sollten im Verhältnis drei zu eins zwischen Böhmen und der Krain aufgeteilt werden: Zu diesem Zweck wurde der Bau eines Lagers für 20.000 Personen in Böhmisch-Trübau begonnen, während in Laibach (Krain) die Unterbringung in Gemeinden vorgesehen war.[184]

Flüchtlingstransporte wurden in der Regel als Sammeltransporte durchgeführt, die k.k. Behörden wiesen einzeln eintreffende Flüchtlinge Transporten zu. Alle Züge über die Nordbahn, die Städtebahn oder über Zsolna/Žilina (Komitat Trencsén, heutige Slowakei) sollten bei den Revisionsstationen in Prerau/Přerov oder Ungarisch Hradisch/Uherské Hradiště (Mähren) zusammenlaufen. Für die Durchführung wurden je zwölf Polizisten in den sogenannten Einsteigestationen Wadowice, Ujzsolna und Oświęcim (Galizien) beordert.[185] Sie hatten die Aufgabe,

182 Vgl. Rauchensteiner, Der Erste Weltkrieg, S. 251–260, 313–318.

183 Vgl. K.k. Polizeidirektion in Wien, Flüchtlinge aus Galizien und aus der Bukowina, Wien, 16.9.1914, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Deserteure & Flüchtlinge; Behandlung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P., Kt. 691, Bd. 3, Pr.Z. 384/1914 P, Zl. 852/175 P.

184 Vgl. [K.k. Minister des Innern], z.Z. 11.854/M.I. ex 1914 Instruktion betreffend die Beförderung und Unterbringung von Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina, Wien, 15.9.1914, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, P. Besonderes, Flüchtlinge: Unterbringung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 710, Pr.Z. 2.701/1916; Der k.k. Minister des Innern, Instruktion betreffend die Beförderung und Unterbringung von Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina, z.Z. 11.854/M.I. ex 1914, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1914 Kt. 8, Nr. 4.832; Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 290–297.

185 Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 84, 114, 160, 216 f., 236 f., 242–247; Siegel, Österreichisches Judentum zwischen Ost und West, S. 227.

die Flüchtlingstransporte bis in die Revisionsstationen zu begleiten, die Flüchtlinge zu bewachen, zu perlustrieren und sie entlang der vorgegebenen Kategorien („Polen", „Ruthenen", „Israeliten") einzuteilen.[186] Angekommen in den Revisionsstationen, wurden die Flüchtlinge nochmals perlustriert, ärztlich untersucht, fallweise wurden Desinfektionsmaßnahmen angeordnet und die ‚Nationalitäten'-Kategorien endgültig bestimmt. Die Gesundheitskontrollen sollten ein weiteres Mal nach der Ankunft in den Internierungslagern erfolgen.

Weitere Polizeikontrollen auf dem Weg in die Lager erfolgten in den Perlustrierungsstationen, die sich weiter im Hinterland befanden, konkret waren das Oderberg/Bohumín/Bogumin, Teschen/Těšín/Cieszyn (Schlesien), Marchegg, Bruck a.d. Leitha (Niederösterreich) und Ungarisch Brod/Uherský Brod (Mähren). Hier wurden jene Polizisten eingesetzt, die vor dem Krieg im Auswandererkontrolldienst tätig gewesen waren. In den Perlustrierungsstationen wurde über die Mittellosigkeit entschieden. Als „approximative Grenze" galten 200 Kronen in bar, auch Ausbildung, Beruf, Verdienstmöglichkeiten und die Anzahl der Familienmitglieder wurden berücksichtigt. Letzten Endes konnte der einzelne Beamte nach eigenem Ermessen über die Mittellosigkeit und damit über die Internierung in ein Lager oder die Unterbringung in einer Gemeinde bestimmen.[187]

Im Laufe des Septembers 1914 wurde die Vorgehensweise der Polizisten in den Perlustrierungsstationen präzisiert. Die Polizeidirektion Wien warnte in einem Erlass vom 21. September 1914 davor, dass mittellose Flüchtlinge trotz Kontrollen nach Wien durchkommen könnten. Um das zu unterbinden, wurden die am Ost- und Nordbahnhof gelegenen Polizeistationen angewiesen, Flüchtlinge aufzugreifen und zu kontrollieren. Zusätzlich ordnete die Polizeidirektion der *Fürsorgestelle für galizische Flüchtlinge* in der Kleinen Sperlgasse 2b an, mit der Polizei zusammenzuarbeiten.[188]

An diesem Punkt muss die Funktion der Fürsorgestellen und Hilfskomitees für Flüchtlinge erwähnt werden. Bei den Planungen der *Friedensevidenz* ab 1912 erwog

186 Vgl. [K.k. Minister des Innern], z.Z. 11854/M.I. ex 1914 Instruktion betreffend die Beförderung und Unterbringung von Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina, Wien, 15.9.1914, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, P. Besonderes, Flüchtlinge: Unterbringung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 710, 2.701/1916.

187 Vgl. ebda.; K.k. Polizei-Direktion in Wien, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Perlustrierung, Wien, 24.9.1914, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Deserteure & Flüchtlinge; Behandlung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P., Kt. 691, Bd. 3, Pr.Z. 384/1914, Zl. 865/214; Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 65, 253.

188 Vgl. Der k.k. Minister des Innern, 12632/M.I., Unterbringung galizischer Flüchtlinge, Wien, 21.9.1914, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Deserteure & Flüchtlinge; Behandlung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P., Kt. 691, Bd. 3, Pr.Z. 384/1914, Zl. 867/220.

man im k.k. Innenministerium die Möglichkeit, Flüchtlinge mittels Hilfskomitees außer Landes zu bringen, um Geld zu sparen. Da jedoch im Ersten Weltkrieg die Wege in Drittstaaten gesperrt waren, band die Staatsführung die Fürsorge- und Hilfskomitees in die Versorgung und Evidenznahme der Flüchtlinge ein. Aufgabe der Komitees, die es für jede Flüchtlingsgruppe nach Herkunft gab (Galizien, Bukowina und „aus dem Süden“), war es, sowohl den in den Gemeinden als auch den in Lagern untergebrachten Flüchtlingen zu helfen. Auf dem Papier hatten Flüchtlinge und Internierte eine politische Vertretung (in den Hilfskomitees für inländische Flüchtlinge waren häufig auch Reichsratsabgeordnete aktiv), für die ausländischen Internierten übernahm die Spanische Botschaft die Funktion, bei Missständen in den Lagern bei den Landes- und Staatsbehörden vorzusprechen, um Verbesserungen zu bewirken. Für die jüdischen Flüchtlinge und Internierten setzte sich zusätzlich die Israelitische Allianz in Wien ein und beteiligte sich an den Lagerverwaltungen Nikolsburg, Gaya, Pohrlitz und Bruck a.d.L.[189] Die Baron-Hirsch-Stiftung, 1891 gegründet, übernahm als Teil der Israelitischen Allianz kulturelle Fürsorgetätigkeiten für jüdische Flüchtlinge.[190] Doch trotz der politischen Vertretungen hatten die Lagerinsassen und -insassinnen in Österreich-Ungarn kaum eine Chance, dass ihre Klagen über Missstände Gehör fanden, weil die Interventionen ihrer Vertretungen selten Erfolg hatten.

In einem weiteren Erlass vom 24. September 1914 über Maßnahmen betreffend Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina wies die Wiener Polizeidirektion die Polizisten in den Bahnhöfen an, täglich einen Bericht abzuliefern. Neben der genauen Durchführung der Instruktion des Innenministeriums vom 15. September (Barmittel von mindestens 200 Kronen, Überprüfung der Berufs- und Familienverhältnisse) galt es, auf die sonstigen „staats- und kriminalpolizeilicher Beziehung belangreiche[n] Umstände ein wachsames Augenmerk zu haben“.[191] Angehörige eines

189 Vgl. Siegel, Österreichisches Judentum zwischen Ost und West, S. 227. Wegen der Namensähnlichkeit zur 1860 in Paris gegründeten Alliance Israélite Universelle und den gleichen politischen Zielsetzungen stand die Israelitische Allianz zu Wien (gegründet 1873) unter Verdacht, illoyal zu sein. Vgl. ebda., S. 246, 250. Beide Organisationen wurden anlässlich der Pogrome in Russland gegründet, um politisch gegen Antisemitismus zu intervenieren und betroffenen Juden und Jüdinnen zu helfen.

190 Vgl. Abschrift, K.k. Ministerium des Innern, Kulturelle Flüchtlingsfürsorge, Remunerationen der Lehrkräfte an Volksschulkursen für galizische und bukowinaer Kinder in Böhmen, Wien, 6.12.1917, VIII Flüchtlingsfürsorge, Normalien 1917, ÖStA, AdR, BKA, Inneres KFL, Kt. 16, Nr. 50.716. Louis von Rothschild (1882–1955) regte 1916 die Gründung des *Österreichischen Zentralkomitees zur Wahrung der staatsbürgerlichen Interessen der jüdischen Bevölkerung* an. Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 168.

191 K.k. Polizei-Direktion in Wien, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Perlustrierung, Wien, 24.9.1914, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Deserteure

https://doi.org/10.7767/9783205215998

Feindstaates, spionageverdächtige Personen, „flüchtige Verbrecher" und „unbefugte Emigranten" sollten angehalten werden, weitere Weisungen galt es abzuwarten. Auf Basis des *Schubgesetzes 1871* konnten die Flüchtlinge auf Verdachtsmomente hin in ein Gefangenhaus überstellt werden.[192]

Am 27. September 1914 ergänzte die Polizeidirektion Wien den Erlass vom 15. September ein weiteres Mal. Polizisten der *Zentralstelle der Auswandererbewegung (Auswandererzentrale)* sollten die ankommenden Flüchtlinge neben den Bahnhöfen in Wien, Marchegg und Bruck a.d. Leitha nun auch in Gänserndorf kontrollieren. Über den weiteren Transport in Internierungslager, die innerhalb von 24 Stunden abgehen sollten, war die *Fürsorgestelle für galizische Flüchtlinge* zu informieren. Im Zuge der Perlustrierung sollten von den Polizeibeamten Personenverzeichnisse erstellt werden, wobei eine Kopie beim Bahnhofskommissariat zu bleiben hatte. In den Massenquartieren in Wien und anderen Unterkünften wurde eine weitere Polizeikontrolle angeordnet. Falls mittellose Flüchtlinge sich weigerten, sich bei der *Fürsorgestelle* zu melden – sich also einer möglichen Internierung widersetzten –, waren sie ins Gefangenhaus zu überstellen. Dort war ein Verzeichnis der Unterkünfte aufzulegen, damit die Polizei die Meldevorschriften der aufgegriffenen Flüchtlinge kontrollieren konnte. Die erneute Perlustrierung sollte sicherheitspolitischen Agenden dienen, da die Polizei unter den Flüchtlingen „russische Staatsangehörige und sicherheitspolizeiliche und politische Elemente"[193] verdächtigte.

Bei der Flüchtlingsperlustrierung wie auch bei der Spionageabwehr wurde den Polizisten der *Auswandererzentrale* eine wichtige Bedeutung zugemessen. Deswegen lohnt es sich, den Polizeierlass vom 24. September 1914 über die Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina mit dem Dekret über die Bahnhofsinspektoren vom 10. Februar 1891 zu vergleichen. 1891 wurde den Polizeibeamten aufgetragen, Emigranten und Emigrantinnen – meist Juden und Jüdinnen auf dem Weg in die USA – in den Bahnhöfen in und vor Wien zu überwachen. Sie wurden perlustriert, es wurde überprüft, ob sie Deserteure oder Musterungsflüchtlinge waren und ob sie über genug Bargeld verfügten. Falls sie mittellos waren, wurden sie wegen Vagabondage abgeschoben. War das nicht der Fall, sollten sie zu transatlantischen Reisegesellschaften vermittelt werden, damit sie sich nicht in den Bahnhöfen aufhielten und

---

& Flüchtlinge; Behandlung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P., Kt. 691, Bd. 3, Pr.Z. 384/1914 P, Zl. 865/214; Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 65, 253.

192 Vgl. K.k. Polizeidirektion in Wien, Flüchtlinge aus Galizien und aus der Bukowina. Zum Runderlasse vom 17. September 1914, Wien, 27.9.1914, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Deserteure & Flüchtlinge; Behandlung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P., Kt. 691, Bd. 3, Pr.Z. 384/1914, Zl. 867/220.

193 Vgl. ebda.

auf Betrug reinfielen, der sie in Wien mittellos zurückbleiben ließ.[194] Der Vergleich zwischen dem Dekret vom 10. Februar 1891 und dem Polizeierlass vom 24. September 1914 zeigt zum einen die von der Polizeidirektion Wien wiederholt betonte Erfahrung der Bahnhofspolizei bei den Perlustrierungen ‚verdächtiger Personen' und zum anderen, dass es schon vor dem Ersten Weltkrieg einen polizeilichen Fokus auf Juden und Jüdinnen aus Osteuropa gab, bei dem ‚Illoyalität' einen Verdachtsgrund dargestellt hatte.

Die Entfaltung des Lagersystems und die Einführung von Arbeit mit Zwangscharakter

Eine Reorganisation des Lagersystems zeichnete sich kriegsbedingt im Laufe des Jahres 1915 ab. Analog zu den Bestimmungen vom 23. Juli 1914 über die Arbeitsvermittlung von ausländischen Deserteuren, ausländischen Flüchtlingen und Wehrfähigen sowie ‚politisch Unzuverlässigen' wurde die Arbeitsvermittlung im Frühjahr 1915 wegen des kriegsbedingten Arbeitskräftemangels auf alle Flüchtlinge ausgedehnt. Das k.k. Innenministerium vereinbarte mit den einzelnen Landesarbeitsnachweisstellen für die österreichischen Kronländer bzw. der k.k. Landarbeitsgesellschaft die Grundsätze, wie das Arbeitskräftereservoir aus den Lagern eingesetzt werden könne. Dafür wurden entlang der Strukturen der Landesarbeitsnachweisstellen in den Kronländern Landarbeitsvermittlungsstellen eingerichtet. Für Böhmen wurde der Arbeitskräftebedarf auf 3.000 veranschlagt, für die Steiermark wurden 1.200 Arbeitskräfte geschätzt, für Mähren 1.500, für Kärnten etwa 500, und Wien meldete einen Bedarf von 5.000 Arbeitskräften an. Die Landesarbeitsvermittlungsstellen in den Kronländern sollten die Anwerbungen durchführen.[195]

Primär sollten die Arbeitskräfte aus den Internierungslagern Chotzen, Leibnitz, Wolfsberg und Gmünd geholt werden. Neben der sanitätspolizeilichen Kontrolle sollte für jede Person ein Katasterblatt angelegt werden, um Doppelvermittlungen zu verhindern. Die in Gemeinden untergebrachten Flüchtlinge sollten vorerst Gemeindearbeiten verrichten, welche über die Erntekommissionen, Bezirksarbeitsnachweisstellen oder Bezirksämter eingeteilt wurden. Nur wenn sie keiner Arbeit innerhalb der Gemeinde zugeteilt wurden, konnten sie von den

---

194 Vgl. 60. Polizei-Directions-Decret vom 23. Juni 1891, Z. 44.818, in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

195 Vgl. K.k. niederösterreichisches Statthaltereipräsidium, Flüchtlinge, Heranziehung zu landwirtschaftlichen Arbeiten, Wien, 22.2.1915, K.k. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Flüchtlings-, Kriegsgefangenen-, Internierten-lager, sanitäre Maßnahmen, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 698, Pr.Z. 1.249/1915, Zl. 701/7.

Landesarbeitsvermittlungsstellen angeworben werden. Die Gemeinden wurden angewiesen, auf Flüchtlinge ‚einzuwirken', damit sie eine Arbeit annehmen. Die Angeworbenen sollten wenn möglich ihrem Beruf entsprechend eingesetzt werden, gebraucht wurden jedoch insbesondere Saisonarbeiter und Saisonarbeiterinnen in der Landwirtschaft. Falls sich ein Flüchtling in einer Gemeinde einer seinem Beruf entsprechenden Arbeit widersetzte, wurde der Abtransport in ein Internierungslager angeordnet. Für die Saisonarbeiter und Saisonarbeiterinnen wie auch für die angeworbenen Arbeitskräfte aus den Internierungslagern waren keine Strafbestimmungen vorgesehen. Nach Auflösung bzw. Ablauf des Arbeitsvertrags drohte der Rücktransport in ein Lager. Es kam vor, dass Internierte an ihrem Arbeitsplatz vor dem Krieg eingesetzt wurden,[196] und fallweise herrschten bessere Lebensbedingungen an den Arbeitsorten als in den Lagern.[197] Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen (industrielle, staatliche wie private) mussten Unterkünfte bereitstellen; das konnten Privatzimmer sein, ab einer bestimmten Anzahl an Arbeitskräften – zum Beispiel bei großen Baustellen im Zuge der Errichtung von Bahnstrecken – mussten Baracken errichtet werden.

Nach der Rückeroberung Galiziens und der Besetzung Russisch-Polens von Mai bis Juni 1915 sah man die Gelegenheit, Flüchtlinge polnischer und ruthenischer ‚Nationalität' nach Galizien zu repatriieren. Anfangs sollten nach der allgemeinen Regelung des k.k. Innenministeriums vom 11. Juli 1915 auch Juden und Jüdinnen in die vom Militär freigegebenen Bezirke zurückgebracht werden,[198] doch wurde dies kurze Zeit später wegen Anschuldigungen angeblicher ‚Illoyalität' untersagt. Mit

196 Vgl. N.ö. Landes-Eisenbahn-Bauamt, Z. 547, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr.Z. 2.544/1915. Die Wienerberger Ziegelwerke äußerten das Problem, dass bei der alljährlichen Ziegelkampagne im Sommer nun italienische Saisonarbeiter und Saisonarbeiterinnen aufgrund ihrer Internierung fehlten. Daher fragten sie bei der Statthalterei für Niederösterreich speziell nach Saisonarbeitern und -arbeiterinnen ‚italienischer Nationalität' an. Vgl. Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, Wien, 22.2.1916, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 706, Pr.Z. 1.513/1916.

197 Vgl. 945. Pr. 51.581 K vom 6. Dezember 1917. Abgabe von Internierten auf Arbeit nach Wien, in: K.k. Polizei-Direktion in Wien, Amtliche Nachrichten, Nr. 109, 16.12.1917.

198 Vgl. Der k.k. Statthalter in Oberösterreich, Rückkehr der Flüchtlinge und Reisen nach Galizien und der Bukowina, generelle Regelung, Linz, 21.7.1915, Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), Kriegssammlung 1914–1918, K.A. Fasz. 47, Kriegsflüchtlinge 1914–1920, a) 1. Teil, Nr. 47, I 25, a) Kriegsflüchtlinge 1914–1920, Nr. 10.151 K. Die zu diesem Zeitpunkt freigegebenen Bezirke waren: Biała, Oświęcim, Żywiec, Nowy Targ, Wadowice, Bochnia, Myślenice, Limanowa, Neu Sandez, Brzesko, Dąbrowa, Mielec, Kolbuszowa, Pilzno, Ropczyce, Grybów, Strzyzów, Krosno, Stary Sambor und jene Orte, die nicht im Festungsbereich der Bezirke Krakau, Wieliczka und Podgórze lagen.

Kriegseintritt Italiens am 23. Mai 1915 wurden auch ‚Reichsitaliener' und österreichische Staatsangehörige italienischer ‚Nationalität' interniert. Da die Lager überfüllt waren, verschärfte sich die Seuchengefahr, deswegen kam eine Rückkehr der Flüchtlinge aus dem Osten gelegen.

Planungen zu einer möglichen Evakuierung und Deportation von ‚Reichsitalienern' hatte das k.k. Innenministerium schon 1911 getroffen. Allein in Triest wurden 40.000 ‚Reichsitaliener' vermutet,[199] aber erst, als sich der Kriegseintritt Italiens abzeichnete, folgten den Planungen Taten. Bei einer Besprechung im Innenministerium am 7. April 1915 wurde beschlossen, dass ‚Reichsitaliener' und ‚politisch Unzuverlässige' von Polizei und Gendarmerie in Gewahrsam genommen und ins Lager Leibnitz (Steiermark) deportiert werden sollten. Einheimische italienischer ‚Nationalität' sollten unter polizeilicher Bewachung mit der Bahn bis zu den Perlustrierungsstationen gebracht werden. Unverdächtige Evakuierte aus Südtirol sollten über den Militärkommandobereich Innsbruck, Salzburg und Oberösterreich folgendermaßen verteilt werden: Deutsche nach Nordtirol, Italiener und Italienerinnen ins Salzachtal (Salzburg), nach Oberösterreich und in die Böhmerwaldregion.[200]

Das Militär ging von 40.000 zu Evakuierenden und Flüchtlingen aus Südtirol aus. Weitere 30.000 wurden für das Küstenland, die Krain und für die Untersteiermark angenommen. Ihr Transport war über das Militärkommando Graz I vorgesehen. Als Ziel der „deutschen Oststeirer", „Slowenen" und „Italiener" wurden die westlichen Komitate Ungarns eingeplant.[201] Unter den 70.000 Flüchtlingen und zu Evakuierenden vermutete das Innenministerium etwa 4.500 wehrfähige ‚Reichsitaliener' und 800 ‚politisch Unzuverlässige',[202] während das Kriegsüberwachungsamt die Zahl der wehrfähigen ‚Reichsitaliener' und ‚politisch Verdächtigen' auf 10.000 schätzte und sich nur auf die Unterbringung dieser 10.000 in Lagern fokussierte und den Rest nicht mitbedachte.[203]

199 Vgl. Der k.k. Minister des Innern, Wien, 7.7.1911, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Schaffung einer Zentralstelle für den defensiven Kundschaftsdienst, Wien, 5.5.1914, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/1 Kt. 1952, Nr. 4.497/M.I. ex 1914.

200 Vgl. Präsidium des Ministeriums des Innern, Vorgehen gegen die italienischen Staatsangehörigen im Grenzgebiete, Wien, 22.4.1915, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1813, Nr. 7.876/M.I. ex 1915.

201 Vgl. G.d.Kavallerie Franz Rohr, Op.Nr. 818, Vorsorge bezüglich Abschub der Zivilbevölkerung, 7.4.1915, Präsidium des Ministeriums des Innern, Vorgehen gegen die italienischen Staatsangehörigen im Grenzgebiete, Wien, 22.4.1915, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1813, Nr. 7.876/M.I. ex 1915.

202 Vgl. ebda.

203 Vgl. K.u.k. KÜA, Vorgehen gegen die italienischen Staatsangehörigen im Grenzgebiete im Alarmfalle, Wien, 12.4.1915, ÖStA, KA, KÜA, 1915 Kt. 42, Nr. 23.619.

Am 6. Mai 1915 folgte der Befehlshaber der Truppen in Tirol-Vorarlberg, General Franz Rohr von Denta (1854–1927),[204] den Bestimmungen des k.u.k. Kriegsministeriums vom Vortag,[205] die auf den Plänen des Kriegsüberwachungsamtes vom 27. April 1915 fußten:[206] ‚Reichsitaliener' und ‚politisch Verdächtige' wurden im Lager Katzenau bei Linz interniert, wo bis dahin russische Kriegsgefangene untergebracht waren.[207] Am 18. Mai 1915 forderte das k.k. Innenministerium, für 6.000 zu internierende Italiener und Italienerinnen umgehend Lager in Niederösterreich zu errichten, doch das konnte keine Behörde bewerkstelligen, daher sollten mehr Menschen in die bestehenden Lager gebracht werden. Im Lager Steinklamm wollte man den Belagraum von 3.000 auf 6.000 Internierte verdoppeln. Die Lager Enzersdorf im Thale und Hainburg an der Donau, jeweils für 400 Menschen zugelassen, sollten österreichische Staatsangehörige italienischer ‚Nationalität' aufnehmen. Das Lager Drosendorf sollte das Fassungsvermögen von 1.500 Personen auf 2.000 erhöhen.[208] Ende Mai 1915 wurden schließlich folgende Lagerorte für ‚Italiener' bestimmt: Bruck a.d.L und Hainburg a.d.D. (Bezirk Bruck a.d.L.), Steinklamm (Bezirk St. Pölten), Drosendorf, Grossau, Kirchberg a.d.W., Karlstein, Markl und Illmau (Bezirk Waidhofen a.d.T.), Enzersdorf i.T., Weyerburg, Raschala und Mittergrabern (Bezirk Oberhollabrunn). Göllersdorf, ebenfalls im Bezirk Oberhollabrunn, war für sozial höher Stehende vorgesehen. In den Lagern Raschala, Enzersdorf, Hainburg und Weyerburg waren zu diesem Zeitpunkt noch ‚verdächtige Inländer ruthenischer und polnischer ‚Nationalität' interniert, weswegen ihre Räumung angeordnet wurde.[209] Wohin diese Insassen und Insassinnen gebracht werden sollten, war den Behörden vor Ort meist nicht klar.

---

204 Vgl. General der Kavallerie Franz Rohr, Op.Nr. 1.188, Internierungslager-Bewachungstruppen, Wien, 6.5.1915, K.u.k. KÜA, Internierungslager im I-Falle, Wien, 18.5.1915, ÖStA, KA, KÜA, 1915 Kt. 48, Nr. 27.075.

205 Vgl. K.u.k. Kriegsministerium, Internierungslager Linz – Bewachungstruppen, Wien, 5.5.1915, ebda.

206 Vgl. K.u.k. Kriegsüberwachungsamt, K.Ü.A. 25.035, Wien, 27.4.1915, KA, KÜA, 1915 Kt. 49, Nr. 27.626.

207 Vgl. K.u.k. KÜA, Internierung von Reichsitalienern in Dalmatien und der Hercegovina, Wien, 27.4.1915, ebda.

208 Vgl. K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Errichtung eines Barackenlagers für internierte Reichsitaliener und verdächtige Inländer italienischer Nationalität, Wien, 19.5.1915, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Internierungslager für Italiener, Errichtung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P., Kt. 694, Pr.Z. 2.388/1915.

209 K.u.k. KÜA, Internierungslager für Italiener, Wien, 25.5.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 50, Nr. 28.226; K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Internierungslager für Italiener, Errichtung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. Kt. 694, Pr.Z. 2.388/1915.

Nahezu alle Behörden, die über die Evakuierungspläne der ‚Reichsitaliener' und ‚Österreicher italienischer Nationalität' informiert wurden, hatten Einwände. Die Statthalterei Oberösterreichs beispielsweise weigerte sich, wegen der Seuchengefahr noch mehr Flüchtlinge in Lagern zu internieren, und sah sich bei weiteren Transporten nicht mehr in der Verantwortung, die Gesundheit in den Lagern garantieren zu können.[210]

Die k.(u.)k. Behörden nahmen an, dass in Niederösterreich in den Lagern Platz für 5.000 Personen geschaffen und ‚Reichsitaliener' sowie österreichische Staatsangehörige ‚italienischer Nationalität' untergebracht werden könnten, da die Rückkehr der Flüchtlingen aus dem Osten bevorstand.[211] Daher drängte ein Erlass vom 11. Juli 1915 auf deren Rückkehr: Personen, die vor Kriegsbeginn einen ständigen Wohnsitz in den freigegebenen Bezirken Galiziens und der Bukowina hatten, als vertrauenswürdig galten, weder subsistenzlos noch arbeits- oder erwerbsunfähig waren, konnten bei den Polizeibehörden einen Antrag auf Rückreise stellen. Mittellose brauchten die Empfehlung einer Polizeibehörde.[212] Damit staatlich unterstützte Flüchtlinge in ihren Heimatorten weiterhin Unterstützung beziehen konnten, war eine Namensevidenz über jene anzulegen, die sich innerhalb von drei Wochen nach der Kundmachung für die Rückreise oder vier Wochen nach der Kundmachung bei ihrer Bezirkshauptmannschaft gemeldet hatten. Jene, die sich nach der Meldefrist meldeten, erhielten keine Unterstützung mehr. Ausgenommen waren alleinstehende, subsistenzlose, arbeits- bzw. erwerbslose Flüchtlinge sowie Flüchtlinge mit kranken und reiseunfähigen Familienmitgliedern. Einzig jene Flüchtlinge, die während der Kundmachung und der Meldefrist eine Arbeit hatten, sollten auch nach der Frist eine staatliche Unterstützung beantragen können. Für die bereisbaren, aber nicht freigegebenen Bezirke Galiziens sowie die kampffreien Bezirke in der Bukowina galten seitens der Militärbehörden restriktivere Reisebestimmungen. Über die Flüchtlingsunterstützung in den bereisbaren Bezirken Galiziens sollte ohne Fristsetzung individuell entschieden werden, in den Bezirken der Bukowina konnte sie nicht garantiert werden.[213]

210 Vgl. K.k. Statthalter im Erzherzogtume Oesterreich ob der Enns, Konfinierung von Ausländern aus dem Süden der Monarchie in Oberösterreich, Linz, 13.6.1915, K.u.k. KÜA, Konfinierung aus dem Süden der Monarchie in Oberösterreich, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 54, Nr. 30.819.

211 Vgl. Präsidium des Ministeriums des Innern, Evakuierung von Pola, Triest, Südtirol, Wien, 22.4.1915, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1813, Nr. 7.975/M.I.

212 Vgl. Der k.k. Statthalter in Oberösterreich, Rückkehr der Flüchtlinge und Reisen nach Galizien und der Bukowina; generelle Regelung, Linz, 21.7.1915, OÖLA, Kriegssammlung 1914–1918, K.A. Fasz. 47, Kriegsflüchtlinge 1914–1920, a) 1. Teil, Nr. 47, I 25 a) Kriegsflüchtlinge 1914–1920, Nr. 10.151 K.

213 Vgl. Der k.k. Statthalter in Oberösterreich, Rückkehr der Flüchtlinge und Reisen nach Galizien und der Bukowina, generelle Regelung, Linz, 21.6.1915, OÖLA, Kriegssammlung

Obwohl laut dem Erlass vom 11. Juli *allen* Flüchtlingen die Heimreise eingeräumt worden war, wurden vor allem jüdische Flüchtlinge an einer Rückkehr gehindert, da ihnen Illoyalität unterstellt wurde. Die Polizeibeamten in den Perlustrierungsstationen am Wiener Nord-, Süd- und Ostbahnhof sowie in Marchegg, Bruck a.d. Leitha und Lundenburg/Břeclav wurden angewiesen, darauf zu achten, dass die zur Rückkehr aufgeforderten Flüchtlinge nicht mehr in die Unterstützung aufgenommen würden und nicht wieder ins Hinterland kämen. Angeblich wären nach Galizien Heimgekehrte wieder nach Wien gekommen, um „geschäftliche Interessen" zu verfolgen oder bessere Wirtschaftsverhältnisse in Galizien abzuwarten, statt sich am Wiederaufbau zu beteiligen. Mit Reiselegitimationen ausgestattete galizische Flüchtlinge in Wien sollten auf Anweisung des k.k. Innenministeriums vom 26. Juli 1915 entweder in ein Internierungslager ihrer ‚Nationalität' oder nach Galizien abgeschoben werden.[214] Der antisemitische Unterton zeigt sich beispielsweise anhand eines Telefongesprächs zwischen Beamten des Innenministeriums und der Wiener Polizeidirektion vom 29. Juli 1915: An diesem Tag sei ein Zug mit „ca. 300 der niederigsten Schichten des jüdischen Proletariate [sic] angehörende Personen aus Lemberg, Przemysl und Drohobycz mit Kindern, Gepäck, etz."[215] am Nordbahnhof angekommen.

Dass Züge mit Flüchtlingen aus Galizien erst im Juli 1915 im Hinterland eintrafen, erklärt sich durch die Kampfhandlungen. Für die Festung Krakau und die umliegenden Bezirke Podgórze und Wieliczka wurde erst Mitte April 1915 die Evakuierung der Zivilbevölkerung angeordnet: 10.000 Juden und Jüdinnen sollten nach Gmünd und 16.000 auf andere niederösterreichische Gemeinden verteilt werden, für 5.000 ‚sozial Höherstehende' wurden Sommerfrischen in Kärnten in Betracht gezogen. 20.000 polnische Flüchtlinge sollten in böhmischen Gemeinden einquartiert werden, vorzugsweise bei Landwirten. Ins Internierungslager Leibnitz sollte ein Transport von 10.000 Polen und Polinnen gehen. Sommerfrischen in der Steiermark waren für 5.000 ‚sozial höherstehende' Polen und Polinnen vorgesehen und jeweils weitere 1.500 für die Städte Salzburg und Linz. Weitere 20.000 Flüchtlinge, polnisch wie

1914–1918, K.A. Fasz. 47, Kriegsflüchtlinge 1914–1920, a) 1. Teil, Nr. 47, I 25 a) Kriegsflüchtlinge 1914–1920, Nr. 10.151 K.

214 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Hintanhaltung des Flüchtlingszuzuges aus Galizien in die westlichen Länder, Wien, 26.7.1915, K.k.n.-ö. Statthalterei, Perlustrierung und Ueberwachung der aus Lemberg und Ostgalizien seit der Wiedereroberung nach Wien Zugewanderten, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIVe, Kt. 703, Pr.Z. 4.296/1915.

215 z.Z. 40.692, Abschrift eines Phonogrammes des k.k. MdI vom 29. Juli 1915, Z. 40.692 an die k.k. Polizeidirektion (A.Z.) in Wien, K.k.n.-ö. Statthalterei, Perlustrierung und Ueberwachung der aus Lemberg und Ostgalizien seit der Wiedereroberung nach Wien Zugewanderten, ebda.

jüdisch, sollten in mährischen Gemeinden untergebracht werden. Falls die Zahl von 89.000 Flüchtlingen überstiegen werden sollte, war das k.k. Innenministerium für die weitere Vorgehensweise zu verständigen.[216]

Zwischen der Anordnung des Kriegsüberwachungsamtes zur Unterbringung der evakuierten Flüchtlinge aus dem Festungsbereich Krakaus vom 10. April 1915 und der generellen Regelung des k.k. Innenministeriums vom 11. Juli 1915 zur Rückkehr der Flüchtlinge wurden die russischen Armeen von den deutschen und den k.u.k. Armeen geschlagen und ins Russische Reich zurückgedrängt – die Frontlinie verlief am 1. Juni 1915 bei Kielce und Sandomierz, über 100 Kilometer östlich von Krakau. Krakau war an sich eine Grenzstadt zum Deutschen und zum Russischen Reich und als Festungsstadt im Sommer 1914 nur gering ausgebaut worden, aber nach der Schlacht von Krakau und Czenstochau (16. bis 20. November 1914) war der russischer Vormarsch gestoppt und die Stadt als einzige Festung nicht eingenommen worden.[217]

Einerseits kann gefragt werden, ob das Militär, das k.u.k. Kriegsüberwachungsamt und das k.k. Innenministerium aneinander vorbeiorganisierten, andererseits muss in Betracht gezogen werden, dass das Militär wohl kein Interesse an repatriierten Flüchtlingen hatte, weil es sie unter Generalverdacht stellte. Aus denselben Gründen ließ das Militär im Rücken des Vormarschs Exekutionen, Verhaftungen und Deportationen von Zivilisten und Zivilistinnen durchführen (vgl. Kap. V.2).

Zusätzlich zu den über 89.000 Flüchtlingen aus der Krakauer Region ab Mitte April 1915 rechnete das Militär im August 1915 damit, 41.000 bis 42.000 Zivilisten und Zivilistinnen an der Front zu Serbien zu evakuieren.

Wegen der zehntausenden neuen Flüchtlinge trat die erhoffte Entlastung der Lager nicht ein. Im November 1915 wurde daher jene Organisation des Lagersystems für Flüchtlinge festgelegt, die größtenteils bis Sommer 1917 bestand. Die ‚Nationalitäten' sollten planmäßig wie folgt verteilt werden: „Ukrainer" in Gmünd (Niederösterreich); „Polen" in Chotzen (Böhmen); „Italiener" in Pottendorf-Landegg, Mitterndorf (Niederösterreich), Leibnitz (Steiermark) und Braunau am Inn (Oberösterreich); „Israeliten" in Nikolsburg, Pohrlitz und Gaya (Mähren). „Sozial Höherstehende" wurden in Gemeinden untergebracht. „Deutsche aus Galizien und der Bukowina", später „deutsche Flüchtlinge christlicher Konfession",[218] waren von

216 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Evakuierung von Krakau, Wien, 10.4.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 43, Nr. 23.902.

217 Vgl. Rauchensteiner, Der Erste Weltkrieg, S. 228, 277.

218 Vgl. [K.k. Ministerium des Innern], Flüchtlingsfürsorge, Uebersiedlung von Kriegsflüchtlingen, Wien, 3.11.1915, ÖStA, AdR, KFL, Kt. 15, I/18 Min. Erlass vom 13. Jänner 1917, Z. 56.166/16, Zl. 59.736.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

der Internierung in Lagern nach wie vor ausgenommen.[219] Im Jänner 1917 ergänzte das Innenministerium die Kategorien und Lager mit: „Slovenen" nach Wagna-Leibnitz (Steiermark) und Bruck a.d.L., „Kroaten" nach Steinklamm und „Zigeuner" nach Hainburg a.d.D. (Niederösterreich).[220]

Wegen der Evakuierung der Südfront und der stockenden Rückkehr nach Galizien blieben die Lager überbelegt, was immer wieder zu Epidemien führte. Besonders Gmünd sticht negativ hervor: Zwischen Oktober und Dezember 1915 starben 2.300 bis 2.500 von den 24.000 bis 28.000 Internierten. Überwiegend „Südländer", 12.000 waren kurz zuvor ins Lager gebracht worden, hätten „das Klima nicht vertragen", lautete die Stellungnahme der Lagerverwaltung.[221] Als dann noch – nach anfänglichen Erfolgen an der Ostfront – im Sommer 1916 die russischen Armeen im Rahmen der Brussilow-Offensive nach Ostgalizien vorrückten, kam eine weitere halbe Million Flüchtlinge ins Hinterland.[222]

Anfang Mai 1917 änderte das Kriegsüberwachungsamt, welches die Internierungslager für ‚politisch Verdächtige' verwaltete, die Aufteilung dieser Lager, von denen alle bis auf Thalerhof und Katzenau in Niederösterreich lagen. Die Lager Thalerhof bei Graz, Mittergrabern, Raschala, Weyerburg, Göllersdorf, Grossau, Illmau und Weikertschlag sollten aufgelöst werden. „Gemeingefährliche Verbrecher und Spione" sollten nach Sitzendorf gebracht werden, ebenso ‚bedenkliche' und unbemittelte Inländer und Inländerinnen, für die auch die Lager Göllersdorf und Grossau vorgesehen waren. Die Lager Pulkau und Oberhollabrunn, Groß-Siegharts, Dobersberg und Pöggstall waren für ‚bedenkliche', aber bemittelte Personen aus Österreich-Ungarn vorgesehen. Staatsangehörige aus Italien, Rumänien, England, Frankreich, Belgien, Serbien und Portugal sollten nach Katzenau. Russische

219 Vgl. Centralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge, Sektion XVI, Sekretär, Flüchtlingsfürsorge, Übersiedlung von Kriegsflüchtlingen, K.k. Ministerium des Innern, Flüchtlingsfürsorge von Kriegsflüchtlingen, Wien, 3.11.1915, ÖStA, AdR, KFL, Kt. 15, Zl. 59.736; Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 290–297; Siegel, Österreichisches Judentum zwischen Ost und West, S. 227.

220 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Flüchtlingsfürsorge, Unterbringung und Uebersiedlung von Kriegsflüchtlingen, generelle Regelung, Wien, 13.1.1917, ÖStA, AdR, KFL, Kt. 16, Flüchtlingsfürsorge, Normalien 1917, Zl. 56.166/16; Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 259, 295.

221 Vgl. K.k.n.-ö. Statthalterei Präsidium, Flüchtlingsniederlassung, Verschleppung von Infektionskrankheiten durch Transporte, Wien, 2.12.1915, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Flüchtlings-Kriegsgefangenen-Internierten-lager, sanitäre Maßnahmen, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P.XIIa, Kt. 698, Pr.Z. 1.249/1915, Zl. 1.268/10.

222 Vgl. K.u.k. Zentraltransportleitung, HL-Gruppe, Gesamtübersicht über die vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1916 von der Hinterlands-Gruppe der Zentraltransportleitung instradierten Transporte, Z.T.L. 1916, ÖStA, KA, K.u.k. Zentrale Transportleitung (ZTL), 1914–1918 Tagesberichte, Kt. 472.

Staatsangehörige brachte man fortan ins Lager Drosendorf, Juden und Jüdinnen mit russischer Staatsangehörigkeit nach Markl, Staatsangehörige aus Montenegro nach Karlstein; Meires blieb weiterhin die Strafstation für feindliche Ausländer und Ausländerinnen, während die Strafstation Waldreich aufgelöst wurde.[223] Wie noch ausführlich dargestellt wird (Kap. V.6), entschloss sich das k.k. Innenministerium, das Lager Weyerburg für ‚Zigeuner' zu verwenden, nachdem es im Sommer 1917 die Schließung des ‚Zigeunerlagers' in Hainburg in die Wege geleitet hatte.

Mit der wachsenden Flüchtlingszahl 1916 wurde der Arbeitszwang verschärft. Ausländische Internierte wurden in Strafstationen gebracht, wenn sie als „arbeitsunwillig, faul oder renitent" galten.[224] Außerdem wurde Flüchtlingen, die in Gemeinden untergebracht waren, ab Herbst 1916 bei Arbeitsverweigerungen die staatliche Unterstützung halbiert[225] und ab November 1916 ganz eingestellt.[226] Ab Jänner 1917 war das *Schubgesetz 1871* anzuwenden,[227] und falls eine Abschiebung nicht möglich war – zum Beispiel bei Flüchtlingen aus dem Kriegsgebiet –, konnte eine Internierung im Lager für Arbeitsscheue in Enzersdorf i.T. erfolgen.[228]

Bedingt durch den Kriegsverlauf, erfuhren das Lagersystem und die ‚ökonomische Verwendung' der Flüchtlinge 1917 erneut eine Veränderung. Die Februarrevolution 1917 und Rückeroberungen in Galizien und der Bukowina machten eine Rückkehr von Flüchtlingen, russischen Staatsangehörigen sowie russischen Kriegsgefangenen möglich. Doch gleichzeitig waren diese Menschen ein kriegswirtschaftlich notwendiges Arbeitskräftereservoir.

---

223 Vgl. Abschrift, K.u.k. Kriegsüberwachungsamt, K.Ue.A. 104.677, Durchführung der allgemeinen Perlustrierung der internierten Inländer – Auflösung von Lagern, Wien, 3.5.1917, OÖLA, Kriegssammlung 1914–1918, Kriegsflüchtlinge 1914–1920, a) 1. Teil, Nr. 47, I 25 a) Kriegsflüchtlinge 1914–1920, K.A. Fasz. 47, Nr. 14.333–1917.

224 Vgl. 199. Pr. 36.409 K vom 15. Dezember 1916: Arbeitsunwillige Internierte; Einschreiten, in: K.k. Polizei-Direktion in Wien, Amtliche Nachrichten, Nr. 13, 20.12.1916.

225 Vgl. 62. Pr. 35.022 K vom 11. November 1916: Erhebungen über den Stand der Arbeitskräfte unter den Flüchtlingen. Straffere Organisierung der Arbeitsorganisation, in: K.k. Polizei-Direktion in Wien, Amtliche Nachrichten, Nr. 4, 15.11.1916.

226 Vgl. 133. Pr. 35.695 K vom 30. November 1916: Flüchtlinge, Stand der Arbeitskräfte, Erlaß des k.k.n.ö. Statthaltereipräsidiums vom 24. November 1916, Pr. 3628/95 P (Auszug), in: K.k. Polizei-Direktion in Wien, Amtliche Nachrichten, Nr. 10, 11.12.1916.

227 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Flüchtlingsfürsorge, Unterbringung und Uebersiedlung von Kriegsflüchtlingen, generelle Regelung, Wien, 13.1.1917, ÖStA, AdR, KFL, Kt. 16, Flüchtlingsfürsorge, Normalien 1917, Zl. 56.166/16; Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 9, 62, 226–228.

228 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Arbeitsvermittlung für Kriegsflüchtlinge und Saisonfeldarbeiter: Anwerbung für die landwirtschaftlichen Arbeiten im Jahre 1917, Wien, 22.1.1917, z.Z. 470, KÜA, Wolhynier, Abgabe auf Arbeit, Beschränkungen, Wien, 28.8.1917, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1917 Kt. 204, Nr. 112.959.

Als der Wirtschaftsplan über den Arbeitskräftebedarf, der über die Landesarbeitsnachweisstellen gedeckt wurde, für 1917 vorlag,[229] fand man eine Lösung für die als Arbeitskräfte fehlenden Flüchtlinge, die in ihre Gemeinden zurückkehrten: Man warb Arbeitskräfte im k.u.k. Militärgouvernement Polen an. Das Lager Oświęcim wurde ab 1917 eine Drehscheibe in der Arbeitskräftebeschaffung. Wie in der Vorkriegszeit sollten Saisonarbeiter und -arbeiterinnen in der und durch die Station Oświęcim angeworben werden, nun auch aus dem besetzten Russisch-Polen.[230] Schon vor dem Krieg hatten sogenannte ‚Sachsengänger' – Wanderarbeiter[231] mit russischer Staatsangehörigkeit – über Vermittlung der Saisonwandererstation Oświęcim Arbeit im Deutschen Reich gefunden. Mit Kriegsbeginn wurden sie von den deutschen Polizeibehörden nach Oświęcim abgeschoben, vom k.u.k. Militär wurden sie teilweise zur Zwangsarbeit verpflichtet.[232] Oświęcim war nun ein wichtiger Knotenpunkt als Einsteigestation zur Kontrolle der Flüchtlings- und Evakuierungstransporte nach Prerau und Ungarisch Hradisch. Kurzzeitig waren auch russische Kriegsgefangene in Oświęcim interniert.[233]

Im Winter 1915/16 baten die Pater August Hlond (1881–1948) und Johann Świerc vom Salesianerorden Oświęcim bei der Statthalterei Niederösterreichs um Erlaubnis, die Lager Gmünd und Mitterndorf zu besuchen,[234] was sie im Jänner 1916 machten.

229 Vgl. ebda.

230 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Arbeitsvermittlung für Kriegsflüchtlinge und Saisonfeldarbeiter; Anwerbung für die landwirtschaftlichen Arbeiten im Jahre 1917, Wien, 22.1.1917, z.Z. 470, KÜA, Arbeitsvermittlung für Kriegsflüchtlinge und Saisonfeldarbeiter – Anwerbung für die landwirtschaftlichen Arbeiten im Jahre 1917, Wien, 22.2.1917, KÜA, Wolhynier, Abgabe auf Arbeit, Beschränkungen, Wien, 18.8.1917, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1917 Kt. 204, Nr. 112.959, Zl. Nr. 95.266.

231 Dass Saison- bzw. Wanderarbeiterinnen im Deutschen Reich Arbeit suchten, steht außer Frage, jedoch kann aus den vorliegenden Akten nicht beantwortet werden, ob die Saisonwanderstation Oświęcim vor dem Krieg auch Frauen aufnahm. Wie bei den Naturalverpflegsstationen und Arbeitsvermittlungen gezeigt wurde, waren die Arbeitsvermittlungsstellen nach Geschlechtern getrennt strukturiert.

232 Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 113 f.

233 Vgl. Moritz/Leidinger, Zwischen Nutzen und Bedrohung, S. 70, 333. Wie lange in Oświęcim ein Kriegsgefangenenlager bestand, geben Moritz und Leidinger nicht an, nur dass es 1918 schon aufgelassen war, zu jenem Zeitpunkt, als in der Saisonarbeiterstation Oświęcim Arbeitskräfte angeworben und in der Sammelstation Oświęcim Flüchtlinge zur Repatriierung untergebracht wurden. Auch muss in Betracht gezogen werden, dass die Unterbringung russischer Kriegsgefangener in Oświęcim ähnlich der Einsteigestation für Flüchtlinge und Evakuierte funktionierte.

234 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft in Oświęcim, Barackenbau für Evakuirte [sic] in Oświęcim, Zl. 30.554/1, Oświęcim, 20.12.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 710, Pr.Z. 901/1916, Zl. 8.311/1915.

Hintergrund war ein in Planung stehendes Lager in Oświęcim.[235] Doch das Wiener Bauunternehmen Hipolit Śliwiński & Eduard Uderski bekam von der galizischen Statthalterei den Zuschlag für den Barackenbau für ‚Auswanderer' in Oświęcim.[236] Für den Lagerbau, der 1918 noch nicht abgeschlossen war,[237] wurden Flüchtlinge und Internierte, unter anderem aus Katzenau, verwendet.[238]

Im Februar 1917 wiesen die obersten k.(u.)k. Behörden an, aus Platzgründen „Polen", „Russen" und „Juden" aus den k.k. Interniertenlagern nach Oświęcim zu transportieren.[239] Obwohl es zunächst Bedenken gab, auch Juden und Jüdinnen ins Lager Oświęcim zu bringen,[240] geht aus den Akten hervor, dass neben polnischen und russischen Staatsangehörigen jeder Konfession und österreichischen Staatsangehörigen polnischer und ukrainischer ‚Nationalität' auch Juden und Jüdinnen aus Galizien und der Bukowina nach Oświęcim gebracht wurden.[241]

Bei ‚Unzulänglichkeiten' oder ‚Verfehlungen' waren die durch die Saisonarbeiterstation Oświęcim angeworbenen Arbeitskräfte aus dem Königreich Polen keiner Strafe ausgesetzt, es wurde ‚nur' der Arbeitsvertrag gelöst. Hingegen wurde – wie

235 Vgl. K.k. Baracken-Verwaltung Gmünd, N.-Ö., Barackenbau für Evakuierte in Oswiecim, Gmünd, 20.1.1916, ebda.

236 Vgl. K.u.k. KÜA, Walentin Stalla, Andreas Pongrac, Anton Corta, Italiener, Überstellung nach Oswiecim, 21.11.1916, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1916 Kt. 162, Nr. 86.901.

237 Vgl. K.k. Statthalterei [für Galizien], Lemberg, 8.4.1918, Ausforschung, flüchtiger Internierten [sic], Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Wien, 23.4.1918, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1837, P.Nr. 9.273/M.I.

238 Vgl. ebda.; K.u.k. KÜA, Zuweisung von Internierten, Wien, 27.7.1917, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1917 Kt. 205, Nr. 114.100.

239 Vgl. K.u.k. KÜA, Internierte polnische Staatsangehörige aus Galizien – Unterbringung in Flüchtlingslagern, K.k. Minister des Innern, Internierte aus dem Königreiche Polen; Ueberleitung in Flüchtlingslager, Wien, 12.2.1917, z.Z. 6.451, KÜA, Internierte polnische Staatsangehörige aus Galizien – Unterbringung in Oswiecim, Wien, 17.2.1917, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1917 Kt. 179, Nr. 97.471, Zl. Nr. 93.378; K.u.k. KÜA, Rubinlicht, Baltin, Rogala, Wiener, Friedländer, Oponska, Barski, Rosenfeld, Kremsdorf, Lehrmann, Abschiebung nach Oswiecim, Wien, 4.5.1917, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1917 Kt. 186, Nr. 101.398; K.u.k. KÜA, Perlustrierung der Inländer, Wien, 28.3.1917, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1917 Kt. 186, Nr. 101.466; Der k.k. Lagerkommandant, Drosendorf, KÜA, Entlassung der Angehörigen des Königreiches Polen aus der Internierung, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1917 Kt. 202, Nr. 112.202; Ministerialkommission im k.u.k. Kriegsministerium, Ukrainische Staatsangehörige – Repatriierung, MK.KM. 24.787, Wien, 20.7.1918, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1918 Kt. 257, Nr. 24.787.

240 Vgl. KÜA, Perlustrierung der Inländer, Wien, 28.3.1917, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1917 Kt. 186, Nr. 101.466.

241 Vgl. Ministerialkommission im k.u.k. Kriegsministerium, Russische und ukrainische Staatsangehörige, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1918 Kt. 250, Nr. 15.624.

oben erwähnt – Arbeitskräften aus den Internierungslagern und aus den Gemeinden, die keine Arbeit annehmen wollten, die staatliche Unterstützung gestrichen und sie wurden gegebenenfalls in das Lager Enzersdorf i. T. gebracht. Da ab 1917 Internierte nach Oświęcim gebracht wurden, konnten jene als Arbeitskräfte angeworben werden, die eigentlich repatriiert werden sollten. Doch Arbeitsverweigerungen konnten nach wie vor mit Abschiebung oder Internierung bestraft werden. Eventuell lag es an dieser unbeabsichtigten Situation aus Repatriierung und Internierung,[242] dass 1918 auf die Bestimmungen von 1915 zurückgesetzt wurde, die keine Strafbestimmungen bei Verweigerung einer Arbeitsstelle vorsahen.[243]

Die Aufteilung der Lager nach ‚Nationalitäten' und ‚politisch Verdächtigen' wurde in der Praxis nur grob umgesetzt. So wie ‚politisch Verdächtige', unabhängig ihrer ‚Nationalität', mit Flüchtlingen in Flüchtlingslagern interniert waren, konnten Flüchtlinge in Konfinierungsstationen für ‚politisch Verdächtige' gebracht werden. Ein Lager konnte deswegen verschiedenen Behörden unterstehen: Mit dem Erlass des Kriegsüberwachungsamtes vom 3. Mai 1917 über die Entlassung und Perlustrierung von ‚politisch Verdächtigen' wurden die Lager teilweise wieder dem k. k. Innenministerium unterstellt.

Anzahl und Verteilung der Lager

Insgesamt gab es über 250 Lager und Internierungsorte in Österreich-Ungarn und in den von den Mittelmächten besetzten Gebieten in Russisch-Polen, Serbien und Albanien. Die oben genannten Grundzüge und ersten Maßnahmen bei den Internierungen von ‚politisch Verdächtigen' in Gefängnissen, Kasernen und Gemeinden auf Basis der Kaiserlichen Verordnung zum *Schutz der zu Zwecken der Kriegführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen* und der *Instruktion betreffend die Beförderung und Unterbringung von Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina* aus dem Spätsommer 1914 waren parallele Aktionen. Während des gesamten Krieges kam es ständig zu gleichzeitigen Anordnungen des

242 Vgl. 221. Pr. 36.650 K vom 24. Dezember 1916, Saisonarbeiter aus dem Königreiche Polen; Heimkehr, Erlaß des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidiums vom 15. Dezember 1916, Pr. 7154/5 P., in: K. k. Polizei-Direktion in Wien, Amtliche Nachrichten, Nr. 18, 27.12.1916; 706. Pr. 49.096 K vom 4. September 1917, Saisonarbeiter aus dem Königreiche Polen in Österreich; Heimkehr, in: K. k. Polizei-Direktion in Wien, Amtliche Nachrichten, Nr. 84, 11.9.1917.

243 Vgl. K. k. Ministerium des Innern, Sicherstellung des Bedarfes an landwirtschaftlichen Arbeitern für das Jahr 1918, Heranziehung von Kriegsflüchtlingen und von Saisonarbeitern aus Galizien und aus dem Königreiche Polen, Wien, 9.2.1918, Zl. 7.579, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1918 Kt. 236, Nr. 12.842.

k.u.k. Kriegsüberwachungsamtes, beider Innenministerien, der Zentralen Transportleitung und des k.u.k. Militärs. Gleiches traf auf die Behörden auf Länder-, Bezirks- und Gemeindeebene zu. Und diese Anordnungen konnten sich widersprechen oder sogar dem Ziel der Evidenzführung und planmäßigen Internierung wie Unterbringung entgegenlaufen.

Die Internierungen folgten zugeordneten Kategorien von ‚Nationalität', sozialer Stellung (z.B. Mittellosigkeit) oder ‚politischer Unzuverlässigkeit'. Die Problematik der Kategorisierungen von ‚Nationalitäten', Religion und den politischen Bezeichnungen blieb trotz Versuchen der k.(u.)k. Verwaltungsbehörden, ‚Ordnung zu schaffen', bestehen. Indem die Verwaltung versuchte, Unordnung zu ordnen, behielt sie ein organisiertes Chaos bei, führte uneindeutige Evidenzen und erzeugte schließlich eine organisierte Unordnung. Gegen Ende des Krieges wurde beispielsweise die Kategorie ‚Russisch', die zuvor schon teilweise in ‚Jüdisch', ‚Polnisch' und ‚Ukrainisch' differenziert worden war, zusätzlich in ‚Finnisch', ‚Lettisch', ‚Litauisch' und ‚Livländisch' aufgeteilt. Diese Unterteilung folgte den ehemaligen russischen Gouvernements, die 1918 in neuen Staatsgrenzen lagen.[244] Wenngleich unter die Internierten mit russischer Staatsangehörigkeit einige Polen und Polinnen sowie Ukrainer und Ukrainerinnen fielen, waren der Großteil Juden und Jüdinnen,[245] die schon vor dem Krieg wegen der Pogrome nach Österreich-Ungarn geflohen waren. Gleiches trifft auf rumänische Staatsangehörige zu: Während in den Ländern der ungarischen Krone Bürger und Bürgerinnen rumänischer ‚Nationalität' ab Sommer 1916 zwangsassimiliert werden sollten und 2.000 bis 3.000 der Intelligenz im Lager Sopronnyék unter polizeiliche Bewachung gestellt wurden,[246] waren einige der in Lagern in den österreichischen Kronländern internierten ‚Rumänen' eigentlich Juden und Jüdinnen.[247]

Bei all diesen Vermischungen der Kategorisierungen für die Evidenz durch die Behörden darf nicht vergessen werden, dass die ‚Nationalität' durchaus zutraf. So

244 So waren Internierte aus Finnland in den Lagern Weikertschlag und Meires, jene aus Lettland in Weyerburg und jene aus dem Gouvernement Livland in Drosendorf, Illmau, Raabs und Weikertschlag (allesamt in Niederösterreich) untergebracht.

245 In manchen Lagern waren die jüdischen Internierten Angehörige der sephardischen Gemeinde und wurden deswegen als ‚Spaniolen' vermerkt. Die meisten waren in Heinrichsgrün, wenige kamen nach Weyerburg.

246 Vgl. Pastor, The Home Front in Hungary, S. 130.

247 Vgl. Ministerialkommission im k.u.k. Kriegsministerium, Interpellation des Abgeordneten Wassilkó und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, Freiherrn v. Handel und an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister Freiherrn v. Hussarek, in Angelegenheit der speziellen Behandlung rumänischer Staatsangehöriger jüdischer Konfession, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1917 Kt. 209, Nr. 116.473.

verstanden sich ukrainische und polnische Nationalisten und Nationalistinnen als ukrainisch bzw. polnisch und galten deswegen als ‚politisch verdächtig', unabhängig davon, ob sie sich für Österreich-Ungarn, Russland oder staatliche Souveränität einsetzten. Und sie konnten sich, ähnlich wie Italienisch, Slowenisch, Kroatisch oder Serbisch sprechende Angehörige der Monarchie, durchaus als jeweilige Angehörige dieser ‚Nationalitäten' sehen und sich trotzdem treu gegenüber dem Hause Habsburg verstehen, obwohl die k.(u).k. Behörden ihnen die Loyalität absprachen. Zusätzlich waren auch Konflikte zwischen verschiedenen Gruppen in den Lagern möglich (vgl. Kap. V.6). Die Kategorien ‚Jüdisch' bzw. ‚Israeliten' stellen dahingehend eine Besonderheit dar, da es Juden und Jüdinnen in Österreich-Ungarn verweigert wurde, eine eigene ‚Nationalitäten'-Gruppe zu sein und Jiddisch nicht als eigene Sprachkategorie anerkannt wurde.[248] Die Bevölkerungsstatistiken erfassten sie ‚nur' als religiöse Gruppe, doch die Sicherheits- und Militärbehörden führten sehr wohl die ‚Nationalitäten'-Gruppe ‚Jüdisch' in ihren Evidenzen.

Die ab 1917 aus dem bestehenden Aktenmaterial neu zusammengetragene *Flüchtlingsevidenz*, die vom k.k. Innenministerium auch für das gerade erst gegründete k.k. Sozialministerium[249] erstellt wurde, listete alle Lager und/oder die Bezirke auf, in denen Flüchtlinge untergebracht waren, gab aber numerisch nur jene Flüchtlinge an, die staatliche Unterstützung bekamen. Das k.k. Innenministerium führte in seiner Auflistung der Lager nur die größten Lager in den österreichischen Kronländern an. Kleinere Lager fehlten ebenso wie jene Flüchtlinge, die in Betrieben arbeiteten und daher dort untergebracht, überwacht und versorgt werden mussten. Größere Betriebe hatten dafür eigene Baracken, die von den Zentralbehörden ebenfalls nicht aufgelistet wurden. In anderen Fällen lässt sich nicht mehr feststellen, ob laut Akten geplante Lager tatsächlich umgesetzt wurden. Anhand

248 Zum jüdischen Selbstverständnis im Spannungsfeld von Assimilation, Integration, Emanzipation und Selbstbestimmung am Beispiel der Israelitischen Allianz zu Wien und den zionistischen Organisationen vgl. Siegel, Österreichisches Judentum zwischen Ost und West, S. 209–220. Zur Jüdischen Nationalpartei unter Benno Straucher (1854–1940) und ihrem politischen Kampf um die Nationalitäten-Kategorie „jüdisch" in den österreichischen Kronländern vgl. van Drunen, A Sanguine Bunch, S. 216–245.

249 Das k.k. Ministerium für soziale Fürsorge wurde 1917 eingerichtet. Kaiser Karl I schlug den k.k. Ministerpräsidenten Graf Heinrich Karl Maria Clam-Martinic (1863–1932) im Frühjahr 1917 vor. Viktor Mataja (1857–1934) wurde im Dezember 1917 zum Minister für soziale Fürsorge ernannt und das Ministerium begann mit Jahresbeginn 1918 mit seiner Tätigkeit. Das Ministerium war der Versuch, die negativen sozialen Folgen des Krieges für die breite Bevölkerung in den österreichischen Kronländern abzufedern und Maßnahmen zu zentralisieren, etwa Jugendfürsorge, Versorgung von Hinterbliebenen (Witwen und Waisen) und Kriegsversehrten, Arbeitslosenunterstützung und -vermittlung, aber auch die Einhaltung der Arbeitsrechte. Die Flüchtlingsversorgung fiel ebenfalls unter die Agenden des k.k. Sozialministeriums.

der zusammengetragenen Forschungsliteratur und der Quellen konnte ich für die Zeit von 1914 bis 1918 mehr als 250 Lager- und Internierungsorte, inklusive der Kontrollpunkte an größeren Bahnhöfen, in Österreich-Ungarn und in den vom k.u.k. Militär besetzten Gebieten lokalisieren – die allerdings nicht alle gleichzeitig und durchgehend bestanden.[250] Des Weiteren werden die Kriegsgefangenenlager berücksichtigt, da sie Teil des Lagersystems waren und unter anderem serbische Zivilistinnen und Zivilisten in Kriegsgefangenenlager in Westungarn interniert wurden.

Die meisten Lager befanden sich im Hinterland. Zusätzlich bestanden noch Flüchtlingsheime in Wien, die von mir nicht berücksichtigt wurden, weil der Internierungscharakter fehlt.[251] Die Barackenlager, die für die zahlreichen Arbeitskräfte aus den Lagern bei größeren Firmen und Betrieben errichtet wurden, können aufgrund der Aktenlage, aber auch wegen der unterschiedlichen Unterbringungen am Arbeitsort ebenfalls nicht berücksichtigt werden und stellen dahingehend ein weitflächiges Forschungsdesiderat dar.

Im von mir zusammengestellten Überblick (siehe Abbildungen 9 und 10) über die Lager in Österreich-Ungarn erfolgt die Einteilung nach den Kategorien

---

250 Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 290–297; Hoffmann-Holter, Abreisendmachung; Mundschütz, Internierung im Waldviertel; Siegel, Österreichisches Judentum zwischen Ost und West, S. 227; Rauchensteiner, Der Erste Weltkrieg, S. 845, 863 f.; Moritz/Leidinger, Zwischen Nutzen und Bedrohung, S. 332–334; Übersicht über die Kriegsflüchtlinge, ÖStA, AVA, MdI, Präs., Varia Erster Weltkrieg, Kt. 31; Uebersicht [über] die im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns in Verwahrung befindlichen Häftlinge (nach dem Stande vom 20. Dezember 1915), K.k. Statthalter in Oesterreich unter der Enns, Politische Häftlinge in Niederösterreich, Uebersicht, Wien, 23.1.1916, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Internierte, Übersicht, Kleiderbeschaffung, Wien, 12.2.1916, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1822, Nr. 1.772/M.I.; K.u.k. K.Ü.A., Wien, 27.8.1914, ÖStA, KM, KÜA, 1914 Kt. 4, Nr. 2.336; KÜA, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Unterbringung in Ungarn, Wien, 10.10.1914, ÖstA, KM, KÜA, 1914 Kt. 8, Nr. 4.888; KÜA, Internierte Ausländer in Frastanz – Beschwerde über die Behandlung, Wien, 17.12.1914, ÖstA, KA/KM, KÜA, 1914 Kt. 23, Nr. 12.710; K.u.k. Kriegsministerium, Abt. 14, Nr. 25.858, Fleckfieber unter den Flüchtlingen in [der] Steiermark, Wien, 18.10.1916, ÖstA, AdR, BMsV, Volksgesundheit Kt. 1583, Nr. 4.369–18; Der k.k. Statthalter im Erzherzogtume Oesterreich ob der Enns, Russen, Internierung in Steyr, Linz, 9.8.1914, ÖstA, KA/KM, KÜA, 1914 Kt. 2, Nr. 1.050/6; K.k. Bezirkshauptmannschaft Gmünd, Flüchtlinge, Unterbringung im Bezirke, Gmünd, 28.12.1914, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P, Besonderes, Deserteure und Flüchtlinge, sowie Internierung von politischen Verdächtigen, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P., Kt. 691, Bd. IV, Pr.Z. 384/1914 P, Zl. 1.588/649/4 P, ÖstA, AdR, KFL, Kartei Register 200, A–L, ÖstA, AdR, KFL, Kartei Register 201, M–Z.

251 Zum Beispiel in der Hellwagstraße, Gonzagagasse (Mädchenheim), Mollardgasse und Quellenstraße. Vgl. KFL, Kartei Register 200, A–L, ÖstA, AdR, KFL, Kartei Register 201, M–Z.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

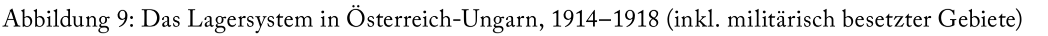
Internierungslager (für Zivilisten und Zivilistinnen), Hygiene- und Kontrollstationen sowie Kriegsgefangenenlager. Flüchtlingslager und Konfinierungsstationen für ‚politische Verdächtige' sind in den Internierungslagern zusammengefasst, da in beiden Lagertypen Zivilisten und Zivilistinnen in adaptierten Bauten, wie leer stehenden Wirtschaftsgebäuden und Fabriken, Gefängnissen und Baracken, festgehalten wurden. Zu den Hygiene- und Kontrollstationen werden auch die Einsteige-, Beobachtungs- und Perlustrierungsstationen gezählt, da sie Kontrollknotenpunkte waren. Kriegsgefangenenlager und -stationen werden in die Darstellungen aufgenommen, weil in einigen von ihnen auch Zivile interniert waren und sich die Relation zwischen den einzelnen Lagertypen nach Anzahl und ihrer gebietsmäßigen Verteilung aufzeigen lässt. Nicht in die Übersicht aufgenommen wurden die Gemeinden in den österreichischen Kronländern und den Ländern der ungarischen Krone, in denen Flüchtlinge untergebracht waren oder die als Konfinierungsorte für Staatsangehörige eines Feindstaates mit „höherem sozialen Status" dienten.[252]

Nicht alle Lager existierten durchgehend von 1914 bis 1918.[253] Jene in Tirol und Vorarlberg wurden 1915 nach dem Kriegseintritt Italiens geschlossen. Die meisten Lager im Hinterland, die geschlossen wurden, waren kleinere Scheunen und Schüttkästen (Getreidespeicher), leer stehende Fabriken und Gebäude, die in den ersten Kriegsmonaten kurzfristig in Internierungslager umgewandelt worden waren. Dazu zählten auch Gefängnisse, die ‚politisch Verdächtige' festhielten. In der ersten Jahreshälfte 1915 folgten die Behörden der Anordnung des k.u.k. Kriegsüberwachungsamtes, ‚politisch Verdächtige' aus den Gefängnissen in Lager zu überstellen. Nicht selten gibt es in den Akten und Dokumenten widersprüchliche Angaben zu den Lagern.

252 Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 290–297; K.u. Minister des Innern, Gedruckte Namensverzeichnisse der Internierten, Budapest, 18.12.1914, KÜA, Internierte und Konfinierte – Konskription, Wien, 7.1.1915, ÖstA, KA/KM, KÜA, 1914 Kt. 24, Nr. 13.562.

253 Vgl. im Anhang: Lager in Österreich-Ungarn. Die Grafik der Verwaltungseinheiten (Abbildung 9) basiert auf der Weltkriegsstatistik Österreich-Ungarn, Karte 2: Verwaltungsstrukturen Österreich-Ungarn 1910. Länder, Bezirke, Komitate, Statutar-Munizipalstädte, in: Rumpler/Schmied-Kowarzik, Die Habsburgermonarchie 1848–1918 (Bd. XI, 2. Teilband). Die Grafik des Eisenbahnnetzes (Abbildung 10) beruht auf der Eisenbahnkarte von Deutschland und Österreich-Ungarn. Vgl. Eisenbahn-Abteilung des preußischen stellvertretenden Generalstabs der Armee, Eisenbahnkarte von Deutschland und Österreich-Ungarn, [verm.] Berlin 1916, Österreichische Nationalbibliothek, Kartensammlung, K III 95.225.

Abbildung 9: Das Lagersystem in Österreich-Ungarn, 1914–1918 (inkl. militärisch besetzter Gebiete)



● Internierungslager ▲ Hygiene- und Kontrollstation ■ Kriegsgefangenenlager ◆ Kriegsgefangenenstation

Eigene Darstellung[254]

254 Vgl. Fußnote 253.

Abbildung 10: Das Lagersystem in Österreich-Ungarn entlang der Eisenbahnlinien



● Internierungslager ▲ Hygiene- und Kontrollstation ■ Kriegsgefangenenlager ◆ Kriegsgefangenenstation

Eigene Darstellung[255]

255 Vgl. Fußnote 253.

V.5 Vom Flüchtlingslager zum ‚Zigeunerlager': das Lager Hainburg an der Donau

Die Internierung von ‚Zigeunern' in Lagern war eine Folge der Flüchtlingspolitik der k.k. Behörden ab 1914. Das Lager Hainburg, in das ‚Zigeuner' ab Sommer 1915 interniert wurden, und das Lager Weyerburg, in welches man ‚Zigeuner' ab Sommer 1917 brachte, waren beide 1914 ursprünglich als Flüchtlingslager (für ‚Galizianer') errichtet und später für ‚politisch Verdächtige' aus dem Osten verwendet worden. Mit dem Kriegseintritt Italiens wurden österreichische Staatsangehörige italienischer ‚Nationalität' nach Hainburg gebracht. Weder war ein eigenes ‚Zigeunerlager' zu Beginn des Krieges geplant gewesen, noch gab es Überlegungen vor dem Krieg, ‚Zigeuner' in Evidenz zu nehmen *(Friedensevidenz)* und im Kriegsfall zu verhaften, wie es spätestens ab 1910 für ‚konspirierende Inländer' sowie russische und italienische Staatsangehörige der Fall war, die als wehrfähig oder ‚politisch verdächtig' galten. Die Stadtbehörde Hainburg errichtete auf Drängen der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. im Herbst 1914 ein Internierungslager für Evakuierte aus dem Osten. Denn kurz zuvor hatte die Staatsführung beschlossen, keine Flüchtlinge mehr nach Wien zu lassen, und daher angewiesen, Zivilisten und Zivilistinnen unter anderem im Bezirk Bruck a.d.L. in Lagern unterzubringen.

Am Beispiel des Hainburger Lagers lassen sich die Veränderungen infolge des Krieges – etwa die sich immer wieder ändernde Zusammensetzung der Lagerinsassen und -insassinnen – und die Internierungsmaßnahmen der Militär- und Zivilverwaltung beobachten. Im Folgenden soll nachgezeichnet werden, wie es dazu kam, dass die k.k. Behörden das Hainburger Lager zu einem ‚Zigeunerlager' umfunktionierten, und welche Ursachen beinahe 100 ‚Zigeuner' das Leben kosteten, was letztlich zur Schließung des Lagers führte.

Mit der Rekonstruktion des Internierungslagers lässt sich auch ein Teil der Stadtgeschichte Hainburgs im Ersten Weltkrieg erzählen. Wenngleich der Fokus auf dem Lager bleiben muss, spielte die Umgebung eine maßgebliche Rolle und legt ein wenig den eigentümlichen Charakter der Stadt Hainburg offen. Sie hatte mit der k.k. Tabakfabrik und der k.u.k. Technischen Militärakademie für Pioniere staatliche Verwaltungseinheiten vor Ort, außerdem gab es neben dem Gendarmerieposten ein eigenes Stadtpolizeikommando und ein Bezirksgericht. Die Stadt liegt zwischen Wien und Poszony/Pressburg/Prešporok (Bratislava) auf der wichtigen Handelsroute an der Donau und hatte 1910 7.399 EinwohnerInnen, der Gerichtsbezirk Hainburg (Stadt mit den umliegenden Gemeinden[256]) hatte mit rund 15.592 EinwohnerInnen die Größe

256 Berg, Deutsch-Altenburg, Deutsch-Haslau, (Maria-)Ellend, Hollern, Hundsheim, Kroatisch-Haslau, Petronell, Prellenkirchen, Regelsbrunn, Scharndorf, Schönabrunn, Wildungsmauer,

eines Gerichtsbezirks einer Bezirkshauptstadt.[257] Rund 2.000 Einwohnerinnen des Gerichtsbezirks Hainburg waren Arbeiterinnen der wirtschaftlich wichtigen Tabakfabrik, die im Ersten Weltkrieg als Akteurinnen von Streiks von sich reden machten. Die Präsenz des Militärs trug dazu bei, dass sich zusätzlich Spannungen zwischen den Soldaten und der Zivilbevölkerung entwickelten. Räumlich mittendrinn lag das Internierungslager. Die vorliegende Untersuchung kann all diese Facetten der Stadt- und Mikrogeschichte Hainburgs, der Arbeiterinnenbewegung, der Sozialgeschichte und der Geschichte der jüdischen Gemeinde Hainburgs nur streifen.

Die Sperrung Wiens und die Folgen für den Bezirk Bruck a. d. L.

Die Unterbringung von Flüchtlingen und ‚politisch Verdächtigen' im Bezirk Bruck a. d. L. war wie in anderen Bezirken durch schlechte Planung, unrealistische Vorstellungen und Kompetenzstreitigkeiten hinsichtlich der Verwaltung von Menschenmassen gekennzeichnet. Die Bezirksverwaltung ließ im Herbst 1914 Lager in Bruck a. d. L., Deutsch-Altenburg und Hainburg bauen. Außerdem waren ab Sommer 1915 aus dem Lager Mitterndorf a. d. Fischa (Bezirk Baden) überstellte italienische Arbeiterinnen, die in der Tabakfabrik Hainburg arbeiteten, mit ihren Familienangehörigen in der Stadt untergebracht. Der Bezirk Bruck a. d. L. übernahm auch die Versorgung der stationierten Soldaten und der Kriegsgefangenen im ungarischen Nachbarort Bruck Királyhida (Bruckneudorf, heute im Burgenland).[258]

Die Bezirkshauptstadt Bruck a. d. L. lag mit ihrer Bahnstation auf der Route der Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina über Nordungarn nach Wien. Allein am 28. August 1914 kamen 2.000 Flüchtlinge über Bruck a. d. L. nach Wien.[259] Daher

Wolfsthal. Vgl. Niederösterreichischer Amts-Kalender für das Jahr 1915, 50. Jg., Wien 1915, S. 423–425.

257 Zum Vergleich: Die Bezirkshauptstadt bzw. der Gerichtsbezirk Bruck a. d. L. selbst (in Klammer angegeben) hatte 1910 eine Zivilbevölkerung von 5.900 (20.487), die größte Stadt bzw. der größte Gerichtsbezirk im Brucker Bezirk war Schwechat mit 8.503 (40.333) EinwohnerInnen. Die 700 Flüchtlinge in Hainburg entsprachen knapp 10 % der Stadtbevölkerung, die Tabakfabrik hatte 1910 eine Belegschaft von bis zu 2.000 (überwiegend weiblichen) Arbeitskräften, die wohl auch während der Kriegsjahre konstant blieb. Vgl. ebda., S. 422–427; K. k. Statistische Zentralkommission, Österreichische Statistik, Die summarischen Ergebnisse der Volkszählung 1910, Tabellen, S. 3.

258 Die Stadt Bruck Királyhida (dt. Bruckneudorf im heutigen Burgenland) liegt direkt gegenüber von Bruck a. d. L. am anderen Leithaufer und ist quasi der über Bruck a. d. L. hinausgewachsene zweite Stadtteil, der jedoch durch den Grenzfluss Leitha in ungarisches Verwaltungsgebiet fiel.

259 Vgl. Brucker Nachrichten. Durchreisende Flüchtlinge, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 73, 13. 9. 1914, S. 3.

nahm ab September 1914 die Bahnstation Bruck a.d.L. eine Kontrollfunktion für den Organisationsplan der Flüchtlingstransporte ein. Ein Wiener Polizist perlustrierte die über Ungarn geleiteten Sammeltransporte und einzeln reisende Flüchtlinge und half bei der sanitären Überwachung. Die Ministerialinstruktion des k.k. Innenministeriums vom 15. September 1914 ordnete an, die Züge nach allein reisenden Flüchtlingen zu durchsuchen und die mittellosen Flüchtlinge den Transporten in die Lager zuzuweisen. Damit sollte eine Weiterreise von mittellosen Flüchtlingen nach Wien verhindert, dies jedoch nicht klar ausgesprochen werden – noch nicht.[260] Doch schon am 21. September äußerte das Innenministerium gegenüber der Statthalterei und der Polizeidirektion in Wien, dass ein weiterer Zuzug von mittellosen Flüchtlingen „nicht erwünscht“ sei.[261] Laut Polizei waren im Oktober 1914 bereits 53.320 Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina in Wien angekommen. Am 10. Dezember 1914 wurde die Hauptstadt für unbemittelte Flüchtlinge komplett gesperrt.[262] Zwar konnte diese Sperre während des Krieges allein schon auf der organisatorischen Ebene nicht aufrechterhalten werden, und außerdem war bis zum Sommer 1916 ein Viertel der 150.000 Flüchtlinge, die sich in der staatlichen Fürsorge befanden, in Wien, doch vorerst verursachte diese Sperre Druck auf die Städte und Gemeinden in Niederösterreich.

Bei den Sammeltransporten von mittellosen Flüchtlingen ins Hinterland Richtung Wien sollten die Polizisten an den Wiener Bahnhöfen über die Anzahl der Flüchtlinge verständigt werden. Bei allen Perlustrierungen sollten die Beamten den staats- und kriminalpolizeilichen Fokus auf Spionageabwehr, „unbefugte Auswanderer“ und „flüchtige Verbrecher“ legen.[263] Da Polizeiagenten mit Arbeitserfahrung in

260 Vgl. Der k.k. Minister des Innern, Instruktion betreffend die Beförderung und Unterbringung von Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina, z.Z. 11.854/M.I. ex 1914, ÖstA, KA/KM, KÜA, 1914 Kt. 8, Nr. 4.832.

261 Vgl. Der k.k. Minister des Innern, 12632/M.I., Unterbringung galizischer Flüchtlinge, Wien, 21.9.1914, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Deserteure & Flüchtlinge; Behandlung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P., Kt. 691, Bd. 3, Pr.Z. 384/1914, Zl. 867/220.

262 Vgl. Wiener Magistrat, Die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Wien in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919, Wien 1923, S. 271; Verwaltungsbericht 1914–1918/19, Wiener Stadt- und Landesarchiv (WstLA), Verwaltungsberichte 1911–1919, A3 Kt. 2; Hoffmann-Holter, Abreisendmachung, S. 35. Eine auf den 1. Oktober 1915 datierte Statistik nennt 137.000 Flüchtlinge in Wien, 82.200 davon in staatlicher Unterstützung; 77.090 der Flüchtlinge waren Juden und Jüdinnen, der Großteil lebte zu dem Zeitpunkt in Wien. Laut vorangegangenen Zählungen der Polizei lebten in der ersten Jahreshälfte 1915 200.000 Flüchtlinge in Wien, die überwiegende Mehrheit waren Juden und Jüdinnen. Vgl. ebda., S. 36.

263 Vgl. K.k. Polizei-Direktion in Wien, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Perlustrierung, Wien, 24.9.1914, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P.,

den Perlustrierungsstationen nötig waren, wurden Beamte der *Auswandererzentrale* herangezogen. Für die Perlustrierungsstation am Bahnhof Bruck a.d.L. übernahm Ernst Pastor Ende September 1914 diese Aufgabe.[264]

Während die Organisation der Perlustrierungsstation in Bruck a.d.L. zwischen der Bezirkshauptmannschaft, der Wiener Polizeidirektion, der Statthalterei Niederösterreichs und dem k.k. Innenministerium abgesprochen erscheint, dürfte das in Bezug auf die Internierungen im Bezirk nicht der Fall gewesen sein. Die niederösterreichische Statthalterei wies am 13. September 1914 die Bezirksleitung telefonisch an, Flüchtlinge im Bezirk unterzubringen. Am 16. September teilte Bezirkshauptmann Rudolf Holluber in einem Rückruf mit, die Anweisungen nicht ganz zu verstehen. Nachdem die Statthalterei bestätigt hatte, dass Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina interniert werden sollten, veranlasste die Bezirkshauptmannschaft den Bau von Lagern. Laut Plan der Bezirkshauptmannschaft sollten Baracken für 1.500 Personen in Bruck a.d.L., für 700 Personen in Hainburg und für 300 in Deutsch-Altenburg geschaffen werden. Holluber war sich dennoch nicht sicher, ob die Internierungen stattfinden würden. Er bat daher das Statthalterei-Präsidium um telegrafische Mitteilung, falls es zu Änderungen kommen sollte, damit die Bauarbeiten gegebenenfalls sofort eingestellt werden könnten. Da bereits Preisanstiege bei Lebensmitteln abzusehen waren, versuchte die Bezirkshauptmannschaft auch, durch Adaptierungen von bestehenden Baracken Geld zu sparen.[265] Schon bald zeigte sich, dass der Bezirk mit der Anzahl der Flüchtlinge überfordert war.

1914/15: Errichtung des Lagers Hainburg, Massentransporte und die erste Epidemie

Nachdem die niederösterreichische Statthalterei die Unterbringung von Flüchtlingen in Lagern des Bezirks Bruck a.d.L. angeordnet hatte, versuchte die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. zunächst, Flüchtlinge nach Hainburg abzuschieben. Die Errichtung eines „Barackenbaus für Zivilpersonen" wurde am 14. September 1914 angeordnet, die Kosten betrugen 11.614,24 Kronen. Drei Tage darauf berichtete das

Deserteure & Flüchtlinge; Behandlung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P., Kt. 691, Bd. 3, Pr.Z. 384/1914, Zl. 865/214; K.k. Polizeidirektion in Wien, Flüchtlinge aus Galizien und aus der Bukowina. Zum Runderlasse vom 17. September 1914, Wien, 27.9.1914, ebda., Pr.Z. 384/1914, Zl. 867/220.

264 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Perlustrierung, Wien, 24.9.1914, ebda., Pr.Z. 384/1914 P, Zl. 865/214.

265 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Unterbringung, Bruck a.d.L., 19.9.1914, ebda., Pr.Z. 384/1914 P, Zl. 858/195.

Bürgermeisteramt Hainburg der Bezirkshauptmannschaft in Bruck, dass der Bau in die Wege geleitet und lokale Handwerker damit beauftragt wurden: der Zimmermeister Carl Johler, der Baumeister Josef Wildner und der Glasermeister Josef Sollak.[266] 400 bis 500 Personen sollten darin Platz finden (entgegen den Planungen der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L., ein Lager für 700 Personen zu bauen), weitere 700 bis 800 Flüchtlinge könnten in der Stadt – zum Beispiel in Wohnungen bzw. Arbeiterheimen – Platz finden. Die Versorgung stellte laut Bürgermeister kein Problem dar.[267]

Die Flüchtlingsbaracke wurde innerhalb von zwei Wochen auf dem Lagerplatz hinter dem Geschäft des Holz- und Kohlenhändlers Emil Schmiedl, Donaulände Nr. 6, gebaut.[268] In der Gemeinderatssitzung vom 30. September 1914 legte der Gemeinderat seinen Besuchstermin der Baracke auf den 3. Oktober um 14 Uhr fest. Die ersten Flüchtlinge kamen am 28. Oktober an, 42 an der Zahl. Am nächsten Tag waren es schon 70, am übernächsten, am 30. Oktober 106.[269] Bürgermeister Julius Gmeindl (1860–1942), von Beruf Apotheker, rief die Bevölkerung über das Amtsblatt auf, Decken und Winterkleider zu spenden, da Hainburg „in der nächsten Zeit eine größere Anzahl polnische[r] Flüchtlinge beherbergen" werde.[270] Weder Gmeindl noch die Bevölkerung konnten ahnen, wie viele Menschen tatsächlich noch ins Lager Hainburg kommen sollten und welche Folgen die schlechte Unterbringung für die Stadt haben würde.

Wie aus den abgebildeten Bauplänen ersichtlich ist (vgl. Abbildungen 13–15), standen den Internierten in der Wohnbaracke 942 m² (1914) bzw. 975 m² (1917) zur Verfügung. Bei der von der Statthalterei Niederösterreichs angeordneten Internierung von 700 Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina in das Lager Hainburg

266 Vgl. Stadtgemeinde Hainburg, Barackenbau für Zivilpersonen, Hainburg, 18.11.1914, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Deserteure & Flüchtlinge sowie Internierung von politisch Verdächtigen, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P., Kt. 691, Bd. 6, Pr.Z. 384/1914, Zl. 1.298/463 P.

267 Vgl. Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg a.D., Schutz der zu Zwecken der Kriegsführung aus ihrem Aufenthalte zwangsweise entfernten Zivilpersonen, Hainburg a.d.D., 17.9.1914, Stadtarchiv Hainburg (StAH), Weltkrieg I, I. Allgemeine Mobilmachung, Kt. 368, R-Nr. ad I. 682/1914, Z. 1.697/53.

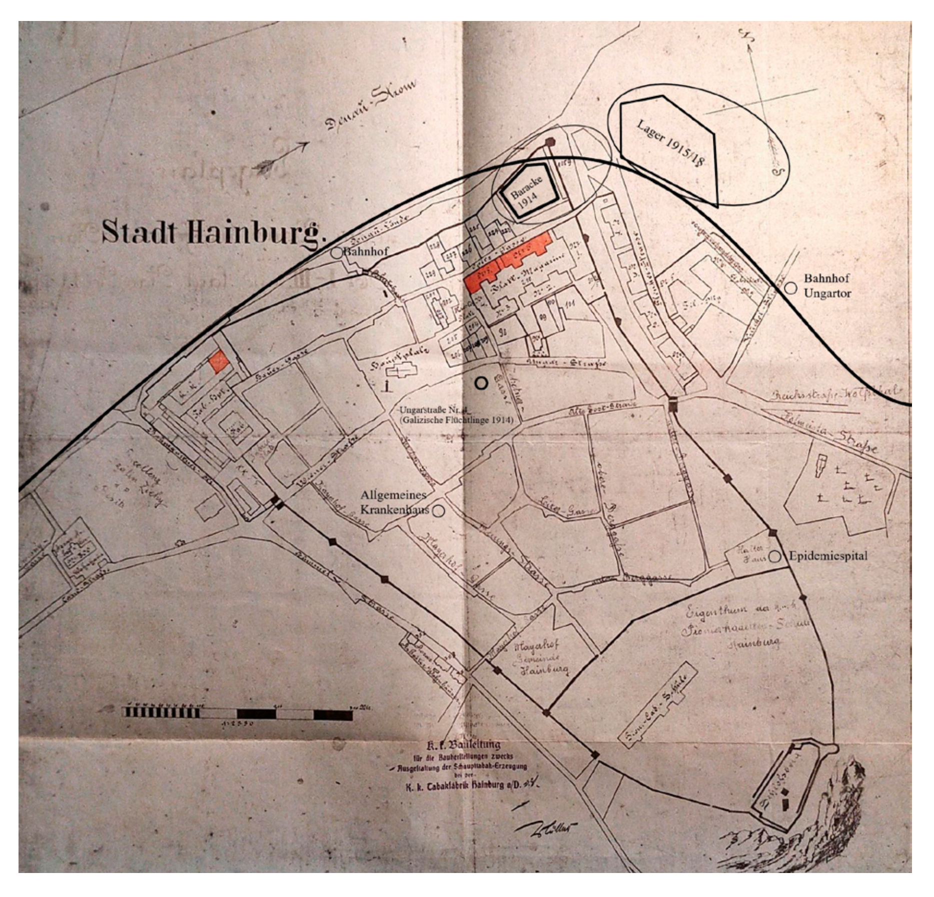
268 Vgl. ebda.; Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 30. September 1914, Gemeinderats-Sitzungs-Protokolle, 1913–1919, Bd. VI, StAH, Gemeinderatssitzungs-Protokolle Okt. 1908–1919, Kt. 1.324.

269 Vgl. Zusammenstellung, Stadtgemeinde Hainburg a/d. Donau, Schutz der zu Zwecken der Kriegsführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen, Hainburg a.d.D., 18.11.1914, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg a.D., Schutz der zu Zwecken der Kriegsführung aus ihrem Aufenthalte zwangsweise entfernten Zivilpersonen, StAH, Weltkrieg I, I. Allgemeine Mobilmachung, Kt. 368, R-Nr. ad I. 682/1914, Z. 1.697/56.

270 Vgl. Amts-Blatt, Aufruf, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 44, 1.11.1914, S. 3.

bedeutete dies 1914 1,32 m² pro Person. Im Frühjahr 1915 setzte die k.k. Barackenverwaltung Bruck a.d.L. die maximale Belegung auf 500 Internierte herunter (1,95 m²/Person) und kurz darauf auf 400 Internierte (2,44 m²/Person). Als das Lager 1917 wegen der schlechten Bedingungen auf Anordnung des k.k. Innenministeriums geschlossen wurde, war mittlerweile die Spitalsbaracke abgebrannt und eine der vier Unterteilungen der Wohnbaracke nicht mehr bewohnbar, das heißt, bei 400 Internierten standen einer Person nur noch 1,8 m² zur Verfügung.

Abbildung 11: Die Stadt Hainburg im Ersten Weltkrieg



Quelle[271]

271 IV. Lageplan zu den Bauentwürfen laut Plan, K.k. Bauleitung für die Bauherstellung zwecks Ausgestaltung der Schnupftabak-Erzeugung bei der K.k. Tabakfabrik Hainburg, Hainburg

Wo genau lag das Internierungslager in Hainburg? Abgesehen von der Flüchtlingsbaracke und der späteren Internierungsstation wurden in der Stadt Hainburg wie in den umliegenden Ortschaften zahlreiche Baracken für das Militär und für die Zivilbevölkerung errichtet – letztere vor allem für Arbeitskräfte. In der Nähe der Pionierkadettenschule in Hainburg und der Kasernen des Militärstationskommando erbaute das Militär zusätzliche Baracken beim Gut Neuhof bei Wolfsthal.[272] Auch für die italienischen Arbeiterinnen aus dem Lager Mitterndorf a.d. Fischa, die in der Tabakfabrik arbeiten mussten und zunächst in der Stadt verteilt untergebracht wurden, wurde 1916 die Unterbringung in einer Baracke diskutiert. Nach dem Krieg standen in Hainburg noch vier Baracken beim Güterbahnhof,[273] laut der Volkszählung 1923 existierten noch fünf Wohnbaracken in der Stadt.[274]

Nahezu in allen Akten gaben die Behörden als Wohnort der Internierten schlicht ‚das Lager' an, als wüssten alle Beteiligten, wo es genau war. Eine detaillierte Beschreibung des Lagerstandortes findet sich in den Quellen nicht, und es liegen mehr als hundert Jahre später nicht allzu viele Dokumente vor, vor allem nicht nach Juni 1915. Während die Vorgänge im Lager anhand der Kommunikation mit anderen Behörden nachgezeichnet werden können, ist die Lokalisierung des Lagers in Hainburg schwieriger. Abgesehen von widersprüchlichen Aussagen in den Berichten finden sich auch widersprüchliche Ortsangaben. Konkretere Ortsbeschreibungen liegen nur in Notizen von 1914, 1915 und 1917 vor. Anfang 1918 behauptete die k.k. Barackenverwaltung Bruck a.d.L, dass die Wohnbaracke immer am selben Ort gestanden habe.[275] Ob das zutraf, ist fraglich. 1914 drängte der Hainburger Bürgermeister

---

a.d.D., 30.8.1916, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg a.D., K.k. Tabakfabrik Hainburg an der Donau, Bauherstellungen, Nr. I–III und laut Plan Nr. 1, StAH, K.k. Tabakfabrik Hainburg an der Donau, Kt. 1.109, Z. 913/1916, 85/1918, Zl. 1.066/1/2. Das Eintragen der Baracke, des Lagers, des Allgemeinen Krankenhauses, des Epidemiespitals, der Ungarstraße Nr. 4 sowie der Bahnlinie mit den Bahnhöfen erfolgte durch den Autor. Die Bahnstation der Tabakfabrik südwestlich der Fabrik liegt außerhalb der Karte.

272 Vgl. Aus Nah und Fern. Wolfsburg, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 43, 4.11.1917, S. 4.

273 Vgl. Hainburger Nachrichten. Gemeinderatssitzung am 13. März, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 12, 21.3.1920, S. 2.

274 Vgl. Hainburger Nachrichten. Gemeinderatssitzung am 25. Juni, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 26, 1.7.1923, S. 3.

275 Vgl. Verhandlungsschrift. Gegenstand der Kommission, Verhandlung ist die Feststellung des Bauzustandes und des Bauwertes der Baracken des k.k. Flüchtlingslagers in Hainburg a.d. Donau, Hainburg a.d.D., 3.1.1918, K.k. Barackenverwaltung Bruck a/L, Flüchtlingslager Hainburg, kommissionelle Verhandlung, Bruck a.d.L., 10.1.1918, K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Flüchtlingslager Hainburg, kommissionelle Verhandlung, Wien, 29.12.1917, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Unterbringung flüchtiger

Julius Gmeindl auf den Bau weiterer Baracken mit 1.100 bis 1.200 m² Grundfläche, 1917 bestand das Lager aus vier Baracken und einem Bretterzaun auf zwei Hektar (20.000 m²) (siehe weiter unten). Gesichert ist, dass das Lager nach der ersten Räumung im Jänner 1915 wegen einer Choleraepidemie im Februar 1915 ausgebaut wurde und erst zu diesem Zeitpunkt unter anderem eine Spitalsbaracke und sanitäre Anlagen errichtet wurden.[276]

Die einzigen örtlichen Referenzen, die gleichbleiben, sind die Eisenbahnschienen bzw. der Bahnviadukt und der Wasserturm. Die widersprüchlichen Angaben in den Quellen deuten darauf hin, dass das Lager an zwei verschiedenen Orten gestanden haben dürfte, also im Laufe des Krieges verlegt bzw. um- und ausgebaut wurde. Im Entschluss des Gemeinderats, ein Lager bauen zu lassen, findet sich nur die Angabe, dass eine Baracke am Holzplatz hinter dem Geschäft des Holz- und Kohlenhändlers Emil Schmiedl gebaut werden solle bzw. der „Schupfen, am Platz des Herrn Carl Schönwiese" zu adaptieren sei.[277] Schmiedl hatte den Betrieb von Karl Schönwiese (gestorben 1914), der unter anderem Direktionsvorstand der Hainburger Sparkasse gewesen war, übernommen.[278] Schmiedls Holz- und Kohlehandlung war direkt neben dem Wasserturm (Adresse: Donaulände Nr. 6), gegenüber der Schiffsanlegestelle Hainburg. Auf Aufnahmen um 1900 ist auch ein Haus beim Wasserturm zu sehen.[279]

Bei verstorbenen Flüchtlingen wurde entweder schlicht ‚Lager', ‚Flüchtlingslager' o.ä. angegeben, in manchen Fällen das Allgemeine Krankenhaus (Poststraße Nr. 12) oder das Epidemiespital. Mit wenigen Ausnahmen: Sowohl bei der Geburt von Leonarda Gajdecka[280] als auch beim Tod knapp zwei Monate später wurde als Wohnort „Oppitzgasse Nr. 9" angegeben.[281] Auch bei einer weiteren Neugeborenen

Zigeuner in Hainburg, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. 1918 XIIa, Kt. 740, Pr.Z. 502, Zl. 3.943/14.

276 Vgl. Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Internierungsstation in Niederösterreich, Errichtung in Hainburg, Wien, 3.2.1915, ÖstA, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1810, Nr. 1.705/M.I./1915.

277 Vgl. Carl Johler, Stadtzimmermeister, Kosten-Voranschlag über die Einheitspreise zum Schupfen Umbau am Platze des Herrn Carl Schönwiese in Hainburg, Hainburg a.d.D., 15.9.1914, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg a.D., Schutz der zu Zwecken der Kriegsführung aus ihrem Aufenthalte zwangsweise entfernten Zivilpersonen, Hainburg a.d.D., 17.9.1914, StAH, Weltkrieg I, I. Allgemeine Mobilmachung, Kt. 368, R-Nr. ad I. 682/1914, Zl. 1.697/53.

278 Vgl. Hainburger Nachrichten. Todesfall, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 44, 1.11.1914, S. 2.

279 Postkarte, datiert auf den 9.4.1909. Privatarchiv.

280 Vgl. 69/1915, Taufmatriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.

281 Vgl. im Anhang: Verstorbene im Lager Hainburg November 1914 bis Juli 1915.

wird in den Taufmatriken Oppitzgasse Nr. 9 genannt.[282] Beide Mütter stammten aus Galizien. Die Oppitzgasse verläuft erhöht und parallel zur Donaulände auf der hinteren Seite von Schmiedls Wiesengrundstück. Bei einem anderen neugeborenen Kind steht „Flüchtlingsbaracke Donaulände“.[283] Das Gebäude in der Oppitzgasse Nr. 9 gehörte der Hainburger Sparkasse und wurde wegen der Nähe zum Wasserturm auch ‚Wasserkaserne‘ genannt.[284] Darin lebten Tabakarbeiterinnen mit ihren Familien – gleich gegenüber waren die Tabakmagazine der Tabakregie Hainburg (die Tabakfabrik selbst lag rund 500 Meter entfernt direkt an der Donau). In einem Zeitungsartikel vom März 1915 über die Epidemiegefahr für die Stadt Hainburg heißt es, dass die Baracken „sozusagen in der Stadt selbst“, also innerhalb der Stadtmauern, gewesen seien.[285]

Zwar kann es eine Ungenauigkeit sein, aber die Bauskizze von 1914 (Abbildung 13) weist etwas andere Maße als die Bauskizze von 1917 (Abbildung 14) auf (77 m × 12 m versus 78 m × 12,3 m). Am ausschlaggebendsten für die Annahme, dass das Lager verlegt und Baracken an einem anderen Standort neu errichtet wurden, ist, dass es im Herbst 1915 am Holzplatz von Emil Schmiedl einen Brand gab und „ein mit Bauholz angefüllter Schupfen“ komplett abbrannte.[286] Sowohl im Herbst 1914 als auch im Sommer 1917 sprachen die Behörden von einem „adaptierten Schupfen“, und die Unterlagen der Stadtgemeinde Hainburg nennen einen Schupfen am Holzplatz des Holz- und Kohlenhändlers Emil Schmiedl. Jedenfalls kehrte Schmiedl nach dem Krieg zurück und nahm an der Donaulände Nr. 6 wieder seinen Betrieb auf (bis zu seinem Tod 1926).[287]

1917 heißt es im letzten vorliegenden Bericht über das Lager, dass der Eingang am westlichsten Punkt des Lagers gleich beim Bahnviadukt liege und die

282 Vgl. 33/1915, Taufmatriken Pfarre Hainburg a. d. D., Matricula Online.

283 Vgl. 55/1915, ebda.

284 Vgl. Ergebnis der Volkszählung, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 13, 28.3.1920, S. 3; Mietzins (Bücher), StAH, 1911–1916 Kt. 1.271, 1917–1918 Kt. 1.272. Am Ende des Krieges lebten mindestens 55 Personen an der Adresse Oppitzgasse Nr. 9. Die Anzahl ist der Adressenliste für staatliche Milchzuweisungen zu entnehmen. Vgl. Bürgermeisteramt der l. f. Stadt Hainburg, Krieg, Milch, [ohne Datum], StAH, Weltkrieg I, Kt. 367.

285 Vgl. Hainburg eine Quarantänestation!, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 12, 21.3.1915, S. 2.

286 Vgl. Hainburger Nachrichten. Schadenfeuer, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 45, 14.11.1915, S. 3.

287 Schmiedl selbst hatte möglicherweise nie Kontakt zu den Internierten, er kam bei der Schlacht um Przemyśl im Frühling 1915 in russische Kriegsgefangenschaft und kehrte erst 1920 zurück. Vgl. Nachrichten von Kriegsgefangenen, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 24, 13.6.1915, S. 3; Heimkehrer, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 31, 1.8.1920, S. 3.

Unterbringungsbaracke entlang des Bahndamms stünde.[288] Das heißt außerhalb der Stadtmauern, in der Nähe der Militärkasernen, die jedoch im Bericht nicht erwähnt werden (siehe Abbildungen 11 und 12). Inzwischen umfasste das Lager laut Lagerplan von April (Abbildung 15) bzw. August 1917 (Abbildung 14) auch noch eine Wachbaracke, eine Küche und eine Spitalsbaracke und war mit einem Bretterzaun umgeben. Auffallend ist, dass die Bauskizze von April 1917 einen fünfeckigen Grundriss anführt (Abbildung 15). Die Grünfläche zwischen der Oppitzgasse Nr. 9 und der Donaulände Nr. 6 – der Standort der 1914 errichteten Baracke – entspricht genau dieser Form. Vieles spricht dafür, dass das Lager 1917 aber auch auf der Fläche hinter dem Bahnvidadukt entlang des Bahndamms gestanden sein könnte, da hier sowohl ein vier- als auch ein fünfeckiger Grundriss Platz gehabt hätte. Ein entsprechend großes freies Grundstück zeigen auch Panoramaaufnahmen aus den 1920er Jahren (vgl. Abbildung 12). Dabei muss hervorgehoben werden, dass die Wohnbaracke hinter dem Bahnviadukt entlang des Bahndamms etwa 100 Meter von der Donaulände entfernt lag und die Baracke selbst 78 Meter lang war. Zur Erinnerung, für Anfang 1915 findet sich in einer Taufmatrike der Eintrag „Flüchtlingsbaracke Donaulände". Demnach kann es sich kaum um dieselbe Baracke handeln.

Am 29. Juli 1918 fand die öffentliche Versteigerung der aufgelassenen Baracken des ‚Zigeunerslagers' Hainburgs statt. Die Erwerber verpflichteten sich, nach dem Abtransport des Bau- und Wertholzes die Baustelle zu planieren.[289] Schon im Herbst 1917 hatte die Donaudampfschifffahrtsgesellschaft den Grund erworben.[290] 1930 wurde auf dieser Fläche, wo vermutlich das zweite und erweiterte Lager stand, ein sozialer Wohnbau für Tabakarbeiterinnen unter dem Architekten Heinrich Nawrath fertiggestellt (Nibelungenplatz).[291]

288 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlingsstation, magelhafte [sic] Hygiene, Bruck a.d.L., 9.6.1917; K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Unterbringung flüchtiger Zigeuner in Hainburg, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. 1918 XIIa, Kt. 740, Pr.Z. 502, Zl. 884/9.

289 Vgl. Edikt, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 34, 29.8.1918, S. 5.

290 Vgl. K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., 19.9.1917, Flüchtlingsstation Hainburg, Auflösung, Bruck a.d.L., 19.9.1917, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Unterbringung flüchtiger Zigeuner in Hainburg, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P, XIIa, Kt. 740, Pr.Z. 502, Zl. 3.943/12.

291 Vgl. Hainburger Nachrichten. Eröffnung von Arbeiterwohnhäusern, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 19, 11.5.1930, S. 3.

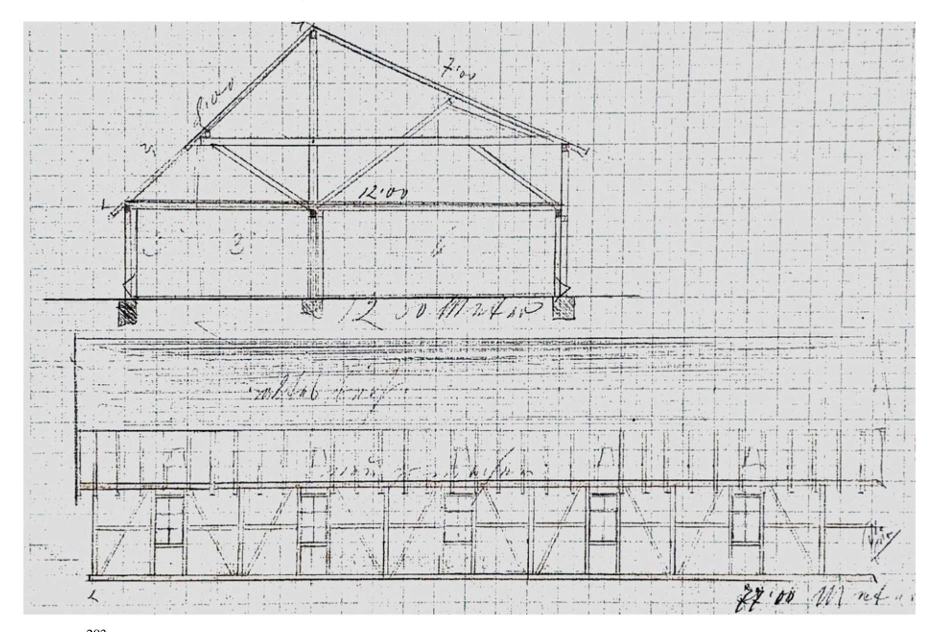
https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Abbildung 12: Hainburg nach 1920 (Panoramablick vom Braunsberg)



Quelle[292]

Abbildung 13: Bauskizze der Baracke Hainburg 1914



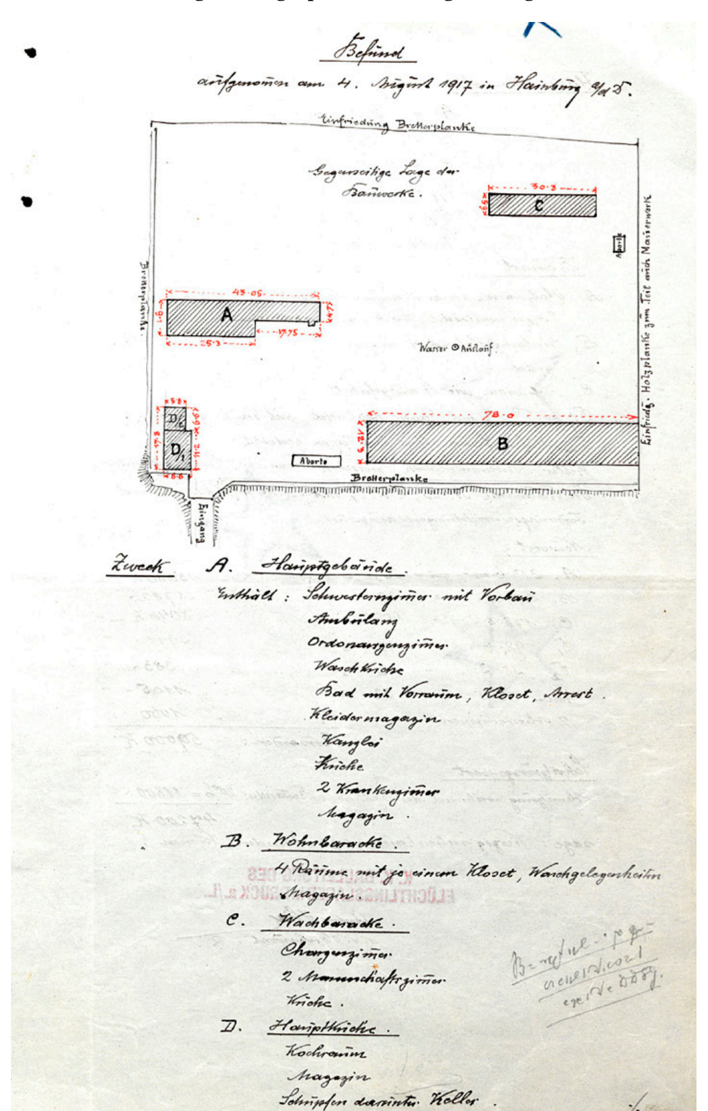
Quelle[293]

292 Postkarte, datiert auf den 11.9.1935. Privatarchiv. Die 1930 errichteten Wohnhäuser am Nibelungenplatz sind auf dieser Aufnahme noch nicht zu sehen.

293 Carl Johler, Stadtzimmermeister, Kosten-Voranschlag, Hainburg a.d.D., 15.9.1914,

https://doi.org/10.7767/9783205215998

Abbildung 14: Lagerplan Hainburg, 4. August 1917



Befund
aufgenommen am 4. August 1917 in Hainburg a/D.

Zweck A. Hauptgebäude.
Enthält: Schwesternzimmer mit Vorbau
Ambulanz
Ordonanzenzimmer
Waschküche
Bad mit Vorraum, Klosett, Arrest.
Kleidermagazin
Kanzlei
Küche
2 Krankenzimmer
Magazin.

B. Wohnbaracke.
4 Räume mit je einem Klosett, Waschgelegenheiten
Magazin

C. Wachbaracke.
Chargenzimmer
2 Mannschaftszimmer
Küche.

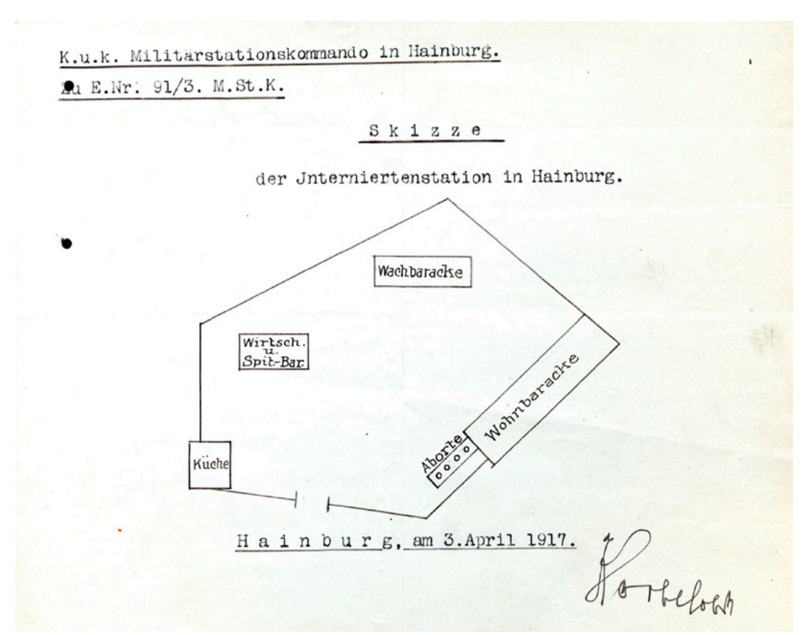
D. Hauptküche.
Kochraum
Magazin
Schupfen darunter Keller.

Quelle[294]

Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg a.D., Schutz der zu Zwecken der Kriegsführung aus ihrem Aufenthalte zwangsweise entfernten Zivilpersonen, Hainburg a.d.D., 17.9.1914, StAH, Weltkrieg I, I. Allgemeine Mobilmachung, Kt. 368, R-Nr. ad I. 682/1914, Zl. 1.697/53.

294 Befund, aufgenommen am 4. August 1917, K.k. Barackenverwaltung Bruck a.L. N.Ö.,

Abbildung 15: „Skizze der Interniertenstation in Hainburg", 1917



Quelle[295]

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. gab an, dass von der Ankunft der ersten Flüchtlinge im Bezirk Bruck a.d.L. am 28. Oktober bis zum 4. November 1914 insgesamt 603 Flüchtlinge gezählt wurden. 23 wurden gleich bei der Rübenarbeit in Deutsch-Altenburg eingesetzt, 580 wurden ins Lager Hainburg gebracht[296] –

Flüchtlingsstation Hainburg a.d.D., Bruck a.d.L., 10.8.1917, K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Flüchtlingsstation Hainburg, Auflassung, Wien, 24.7.1917, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Unterbringung flüchtiger Zigeuner in Hainburg, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 740, Pr.Z. 502, Zl. 884/8.

295 K.u.k. Militärstationskommando in Hainburg, Skizze der Interniertenstation in Hainburg, Hainburg, 3.4.1917, K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Flüchtlingsstation Hainburg, Auflassung, Wien, 24.7.1917, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Unterbringung flüchtiger Zigeuner in Hainburg, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 740, Pr.Z. 502, Zl. 884/8.

296 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Dienstzettel, Bruck a.d. Leitha, 5.11.1914, K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Unterkünfte, Bruck a.d. Leitha, 8.11.1914, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Deserteure & Flüchtlinge sowie Internierung von politisch Verdächtigen, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P., Kt. 691, Bd. 6, Pr.Z. 384/1914, Zl. 1.166/398.

während die Stadtverwaltung Hainburg 611 Internierte angab.[297] Am 6. November trafen 187 ‚Ruthenen' am Bahnhof ein, 99 wurden in Hainburg und 88 in Bruck a.d.L. interniert.[298] Am selben Tag richtete sich die Bezirkshauptmannschaft an die niederösterreichische Statthalterei, um die Unterbringungsschwierigkeiten der 943 Flüchtlinge zu klären, die aus dem Lager Wolfsberg (Kärnten) und aus Böhmen in den Bezirk transportiert worden waren. 702 von ihnen wurden einstweilen im Lager Hainburg, 241 im Lager Bruck a.d.L. untergebracht.[299] Und statt Lösungen zu finden, kündigte die Statthalterei neue Transporte an – obwohl das Lager Hainburg nur für 400 Internierte gebaut worden war und daher mehr als überbelegt war. Allein den vorliegenden Quellen nach sollen sich am 6. November 1.381 Flüchtlinge in Hainburg befunden haben. Unmöglich hatten alle in der Wohnbaracke Platz, unklar ist, ob die Flüchtlinge auf dem Lagerareal bleiben mussten oder auch in der Stadt untergebracht wurden. Sehr wahrscheinlich ist, dass der Transport aus Wolfsberg schnell weitergeleitet wurde, eventuell in das Lager Bruck a.d.L.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. sah sich den Verwaltungsaufgaben nicht gewachsen und bat die Statthalterei um Hilfe. Das Aufsichtspersonal hatte Verständigungsprobleme, weil die Mehrheit der Flüchtlinge Polnisch sprach. Polizeiliche Kontrolle und Verpflegung waren nicht umsetzbar, Weisungen über die Aufsichts- und Wirtschaftsführung fehlten. Und es war unklar, wie die Flüchtlinge als Arbeitskräfte zu verwenden waren. Die Bezirkshauptmannschaft wusste auch nicht, ob sie sich an den „Flüchtlings-Fürsorgeverein" in Wien wenden sollte, um weitere finanzielle Mittel zu erhalten.[300]

Wenig später, am 8. November 1914, wandte sich die Bezirkshauptmannschaft erneut an die Statthalterei, um auf die Überbelegung in den Lagern Hainburg und Bruck a.d.L. hinzuweisen. Wieder zeigten sich Kommunikationsschwierigkeiten in der Weisungskette, denn laut der Bezirkshauptmannschaft gab es keine Anordnungen, weitere Baracken in Hainburg zu bauen. Da die Statthalterei plante, in Hainburg

297 Vgl. [Liste zur Kostenabrechnungen der Flüchtlinge im Lager Hainburg, 28.10. bis 12.12.1914], StAH, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Flüchtlings-Angelegenheiten, Weltkrieg I, Kt. 370.

298 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Dienstzettel, Bruck a.d. Leitha, 6.11.1914, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Deserteure & Flüchtlinge sowie Internierung von politisch Verdächtigen, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P., Kt. 691, Bd. 6, Pr.Z. 384/1914, Zl. 1.166/398.

299 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Unterbringung und Beaufsichtigung, Bruck a.d.L., 6.11.1914, ebda., Pr.Z. 384/1914 P, Z. 1.162/386.

300 Vgl. ebda. Gemeint war wohl die *Fürsorgestelle für galizische Flüchtlinge*.

Platz für insgesamt 1.500 Internierte zu schaffen, wollte die Bezirkshauptmannschaft Weisungen einholen und die Kostendeckung sichern.[301]

Die Bezirkshauptmannschaft hatte keine Zeit, auf Antworten zu warten, denn zu den etwa 500 Internierten im Lager Bruck a.d.L. kündigte die Statthalterei weitere Internierungen von 400 Personen für die nächsten Tage an, und zeitgleich meldeten verschiedene Stellen zusätzliche Transporte dorthin an.[302] Zwischen dem 6. und 11. November 1914 wurden 954 Ruthenen und Rutheninnen im Lager Bruck a.d.L. interniert.[303] Allein am 8. November, als die Bezirkshauptmannschaft ein Schreiben an die Statthalterei in Wien aufsetzte, um einen Transportstopp zu erwirken, wurden 665 Menschen in das Lager Bruck a.d.L. transportiert. Damit waren der Aktenlage nach am 12. November 1.154 Personen in Bruck a.d.L. interniert.

Aber auch in Hainburg kamen trotz der Überbelegung des Lagers weitere Transporte an. Der Hainburger Bürgermeister Julius Gmeindl nannte in seiner Problemschilderung vom 10. November 1914 731 Internierte im Lager. Die Stadtgemeinde bat daher die Bezirkshauptmannschaft, Flüchtlinge in Orten entlang der Bahnlinie, in denen Ärzte praktizierten (Deutsch-Altenburg, Petronell, Trautmannsdorf, Götzendorf), unterzubringen, weil die Stadt die Verpflegung einer so großen Anzahl an Flüchtlingen nicht alleine gewährleisten konnte. Zusätzlich bat er um kompetente Wachorgane. Um die Unterbringung von 700 bis 800 Menschen verwaltungstechnisch zu ermöglichen, entwarf Gmeindl einen Neubau von zwei weiteren Baracken auf einer Grundfläche von 1.100 bis 1.200 m², der Kostenvoranschlag belief sich auf 33.000 bis 42.000 Kronen. Da die Stadt diesen Betrag nicht leisten könne, müsse das die Staatskasse zahlen, so der Bürgermeister. Seine Vorschläge verhallten, daher legte Gmeindl eine weitere Idee vor: Es würde günstiger kommen, wenn die leer stehenden Militärkasernen in Hainburg für die Unterbringung der Flüchtlinge verwendet werden könnten.[304] Dass die Stadtgemeinde Hainburg nicht alle Flüchtlinge in der Baracke unterbrachte, sondern auch in Privatquartieren, geht aus den Taufmatriken der Pfarre Hainburg hervor. Denn zwischen November 1914 und Anfang

---

301 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Unterkünfte, Bruck a.d. Leitha, 8.11.1914, ebda., Pr.Z. 384/1914 P, Z. 1.162/398 P.

302 Vgl. ebda.

303 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Dienstzettel, Bruck a.d. Leitha, 7.11.1914; ebda., 9.11.1914; ebda., 10.11.1914; ebda., 11.11.1914; ebda., 12.11.1914; K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Unterkünfte, Bruck a.d. Leitha, 8.11.1914, ebda., Pr.Z. 384/1914 P, Zl. 1.166/398.

304 Vgl. Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, 10.11.1914, 2016/93, Schutz der zu Zwecken der Kriegsführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen, K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Unterkünfte, Bruck a.d. Leitha, 12.11.1914, ebda., Pr.Z. 384/1914 P, Zl. 1.170/409.

Jänner 1915 kamen einige Kinder auf die Welt, deren Eltern Flüchtlinge aus Galizien waren und in der Ungarstraße Nr. 4 wohnten.[305]

Gmeindl sprach in seinem Bericht auch das Problem an, dass der lokale Markt neben den Flüchtlingen zusätzlich tausende Soldaten versorgen musste, die in der Umgebung von Hainburg, in Berg, Wolfsthal und Prellenkirchen Schanzarbeiten verrichteten. Das verursachte Preisanstiege von Lebensmitteln, die Verpflegsquote für Flüchtlinge von 70 Heller pro Tag reichte nicht mehr aus.[306] Deshalb wurde der Bau einer eigenen Lagerküche in die Wege geleitet. Den Baubeginn gab man mit 12. oder 13. November an, bis zur Fertigstellung würden die Lebensmittel über Privatunternehmen zu höheren Preisen besorgt werden. Die Stadtgemeinde behielt sich vor, sich diese Kosten sowie die Baukosten für die Küche von der Staatskasse rückerstatten zu lassen.[307]

Ebenfalls am 10. November 1914 richtete sich Bezirkshauptmann Rudolf Holluber an die Statthalterei Niederösterreichs und wiederholte die Bitte, dass er dringend Hilfe bei der Versorgung der 1.100 Internierten im Lager Bruck a. d. L. und der 700 in Hainburg benötige.[308] Gemeinsam mit dem Anliegen des Hainburger Bürgermeisters wandte sich die Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. L. am 12. November

305 Vgl. Taufmatriken Pfarre Hainburg an der Donau 1911–1916.

306 Zwar war nach der Verordnung des Innenministeriums vom 11. August 1914 ein täglicher Verpflegssatz von 1 Krone für Erwachsene und 60 Heller für Kinder festgelegt worden (vgl. § 214. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter des Finanzministeriums vom 11. August 1914, RGBl. 214/1914), jedoch nannte Julius Gmeindl in seinem Schreiben einen täglichen Verpflegssatz von „70 h (im Durchschnitte für Erwachsene & Kinder)". Bürgermeisteramt der l. f. Stadt Hainburg, 10.11.1914, 2016/93, Schutz der zu Zwecken der Kriegsführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen, K. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Unterkünfte, Bruck a. d. Leitha, 12.11.1914, K. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Deserteure & Flüchtlinge sowie Internierung von politisch Verdächtigen, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P., Kt. 691, Bd. 6, Pr. Z. 384/1914 P, Zl. 1.170/409. Denselben Verpflegssatz nannte schon das k. k. Innenministerium in seiner Instruktion zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 15. September 1914. Vgl. Der k. k. Minister des Innern, Instruktion betreffend die Beförderung und Unterbringung von Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina, z. Z. 11.854/M. I. ex 1914, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1914 Kt. 8, Nr. 4.832.

307 Vgl. Bürgermeisteramt der l. f. Stadt Hainburg, 10.11.1914, 2016/93, Schutz der zu Zwecken der Kriegsführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen, K. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Unterkünfte, Bruck a. d. Leitha, 12.11.1914, K. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Deserteure & Flüchtlinge sowie Internierung von politisch Verdächtigen, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P., Kt. 691, Bd. 6, Pr. Z. 384/1914 P, Zl. 1.170/409.

308 Vgl. K. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Beaufsichtigung und Verpflegung, Bruck a. d. Leitha, 10.11.1914, ebda., Pr. Z. 384/1914 P, Z. 1.295/454.

nochmals an die Statthalterei, verwies auf die vorangegangenen Berichte und ersuchte darum, Folgendes zu berücksichtigen: erstens, sich mit dem Militär über die Nutzung der Ärarialkaserne zur Unterbringung der Flüchtlinge in Verbindung zu setzen, und zweitens, keine Flüchtlinge mehr in den Bezirk Bruck a.d.L. zu transportieren, da die Anzahl der Internierten im Lager Bruck a.d.L. mittlerweile 2.000 betrage. Außerdem musste die Stadt Bruck a.d.L. 1.400 Militärangehörige, 400 Verwundete, 300 Konservenfabriksarbeiter und -arbeiterinnen und 700 bis 800 Personen in der Armenversorgung unterstützen. Zusätzlich waren von der Stadt die Verpflegskosten der 5.000 Soldaten und 800 russischen Kriegsgefangenen der Brucker ‚Vorstadt' Bruck-Királyhida (Bruckneudorf) zu tragen, obwohl diese Gemeinde auf ungarischer Seite im Komitat Wieselburg/Moson lag. Demgegenüber würden sich in der Stadt nur noch 5.000 Zivilisten und Zivilistinnen aufhalten. Bezirkshauptmann Holluber berichtete über Brot- und Mehlmangel in den Bäckereien der Stadt und prophezeite eine humanitäre Krise, für die er nicht die Verantwortung übernehmen wollte.[309]

Ebenfalls am 12. November teilte die Stadtgemeinde Hainburg der Bezirkshauptmannschaft mit, dass laut dem Kommandanten der k.u.k. Militärakademie Franz Korbel demnächst 400 Pionierrekruten in die Stadt kommen würden, weswegen keine Flüchtlinge auf dem Militärareal untergebracht werden könnten.[310] Ein weiteres Schreiben an die Statthalterei setzte die Bezirkshauptmannschaft am 13. November auf. Darin ging sie nur auf das Lager Bruck a.d.L. ein und kritisierte erneut die Untätigkeit der Statthalterei, gleichzeitig legte sie die Missstände im Lager jedoch den Internierten selbst zur Last, weil sie die Baracken beschädigt hätten.[311]

Das nächste Schreiben der Bezirkshauptmannschaft an die Statthalterei Niederösterreichs ist mit 17. November datiert. Darin heißt es, dass im Brucker Lager angesichts des bevorstehenden Winters noch Öfen eingebaut werden müssten,[312]

309 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Unterkünfte, Bruck a.d.L., 12.11.1914, ebda., Pr.Z. 384/1914, Z. 1.170/409. Der *Niederösterreichische Grenzbote* druckte im gleichen Sinne diese Schilderungen am 22. November ab. Vgl. Galizische Flüchtlinge, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 47, 22.11.1915, S. 4.

310 Vgl. Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Schutz der zu Zwecken der Kriegsführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen, Hainburg, 12.11.1914, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Deserteure & Flüchtlinge sowie Internierung von politisch Verdächtigen, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P., Kt. 691, Bd. 6, Pr.Z. 384/1914, Zl. 1.170/411.

311 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Unterkünfte und Verpflegung, Bruck a.d.L., 13.11.1914, ebda., Pr.Z. 384/1914 P, Z. 1.290/440 P.

312 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Kosten, Bruck a.d.L., 17.11.1914, ebda., Pr.Z. 384/1914 P, Z. 1.292/445 P.

einen Tag später wurden alle Forderungen für den Bezirk Bruck a.d.L. und somit auch für das Hainburger Lager ein weiteres Mal der Statthalterei vorgetragen.[313] Am 28. November entsandte die Statthalterei kurzfristig den Rechtsanwalt Dr. Jakob Byk nach Hainburg und setzte ihn als Lagerverwalter ein.[314] Anhand der Person Byk lässt sich exemplarisch das Verhältnis zwischen den Städten Bruck a.d.L. und Hainburg a.d.D. und den jeweiligen Lagerverwaltungen innerhalb der k.k. Barackenverwaltung Bruck a.d.L. untersuchen. Bevor es die Barackenverwaltung gab, hatte die Bezirkshauptmannschaft die Verwaltungsaufgaben übernommen, die mit beiden Stadtverwaltungen in Kontakt stand. Es ist nicht überraschend, dass die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. der Stadtverwaltung Bruck nicht nur räumlich, sondern auch bei den Interessen näher stand als der Stadtverwaltung Hainburg. Nicht umsonst sollte zuerst Bruck a.d.L. von Flüchtlingen freigehalten und sollten diese daher nach Hainburg gebracht werden.

Jakob Byk war vor seiner Bestellung zum Lagerverwalter in Hainburg gerade mal ein paar Tage Verwalter des Lagers Bruck a.d.L. gewesen. Aber als Jude aus Brody, Galizien, war er dort mit Antisemitismus konfrontiert gewesen. Der übergeordnete Barackenverwalter, k.k. Landessanitätsrat Dr. Franz Kohlgruber, intervenierte über die Bezirkshauptmannschaft erfolgreich beim Statthaltereipräsidium Niederösterreichs für seinen Freund Franz Effenberger, damit dieser Lagerverwalter in Bruck werde. Der ehemalige Gendarm aus Böhmen, dessen Stationen während seiner Militär- und Gendarmeriezeit Galizien, Böhmen und Niederösterreich waren, hatte als Wirtschaftsaufseher beim kaiserlichen Familiengut Orth a.d. Donau gearbeitet, wurde jedoch im Krieg zum Landsturminfanterie-Regiment (LIR) Nr. 4 in Klagenfurt eingezogen. Kohlgruber führte an, dass Effenberger im Lagerdienst seine Uniform tragen könne, um Ordnung auszustrahlen, außerdem habe er wegen seiner Dienstzeit „genügend" slawische Sprachkenntnisse und „dessen Muttersprache" sei „deutsch" – Qualifikationen, die Byk nicht gehabt hätte.[315] Effenberger bekam den Posten, das Statthaltereipräsidium wandte sich direkt an Kohlgruber und kam nicht nur seiner Bitte nach, sondern stattete ihn per Dekret mit der Befugnisgewalt des Statthaltereipräsidiums aus.[316]

313 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Unterkunft und Verpflegung, Bruck a.d.L., 18.11.1914, ebda., Pr.Z. 384/1914 P, Z. 1.293/445 P.

314 Vgl. [Anmerkung], K.k. niederösterreichische Statthalterei, Wien, 28.11.1914, K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L., 13.11.1914, ebda., Pr.Z. 384/1914, Zl. 1.290/440.

315 K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlingslager Bruck a./d.L., Organisierung der Verwaltung, Bruck a.d.L., 25.11.1914, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 698, Pr.Z. 579/15, Zl. 1.307/490.

316 Vgl. K.k.n.ö. Statthalter, Flüchtlingslager in Bruck a. Leitha und Hainburg, Organisierung der Verwaltung, Wien, 29.11.1914, K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlingslager

Dieser Postenschacher fand während der Errichtung der Barackenverwaltung und der Einführung der unterstehenden Lagerleitungen von Bruck a.d.L. und Hainburg statt, die eigentlich die Lagerorganisation, aber auch die Versorgung der Flüchtlinge verbessern sollte.

Dass Jakob Byk Verwalter das Lagers Hainburg wurde, war jedoch keine geeignete Maßnahme gegen die Überbelegung und die Unterversorgung der Flüchtlinge – und kam überdies zu spät. Denn mittlerweile grassierte die Cholera, und die Statthalterei verhängte eine Quarantäne über alle Lager im Bezirk.[317] Das Stadthaltereipräsidium enthob Byk seines Postens im Lager Hainburg außerdem gleich nach einem Tag und fand für ihn eine andere Verwendung.[318] Danach blieb die Entscheidungsgewalt über die Verwaltung des Lagers laut den Akten weitgehend bei der Stadt Hainburg und dem dort stationierten Militär.[319] Spätestens ab 1916 waren acht Soldaten des Militärstationskommandos Hainburg – sechs Wachen und zwei Offiziere – für das Lager abkommandiert.[320] Die Leitung des Lagers wechselte wiederholt: Der Lagerverwalter um 1915 war Johann Schimek,[321] 1917 war es Emanuel Oberwöger.

Bruck a./d.L., Organisierung der Verwaltung, Bruck a.d.L., 25.11.1914, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 698, Pr.Z. 579/15, Zl. 1.307/490.

317 Vgl. [K.k. Statthalterei in Wien], Handschriftliche Aktennotiz, [ohne Datum], K.k. niederösterreichische Statthalterei, Wien, 28.11.1914, K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, 13.11.1914, Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Unterkünfte und Verpflegung, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Deserteure & Flüchtlinge sowie Internierung von politisch Verdächtigen, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P., Kt. 691, Bd. 6, Pr.Z. 384/1914 P, Zl. 1.290/440.

318 K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlingslager Bruck a./d.L., Verwaltungsgeschäfte, Bruck a.d.L., 28.11.1914, K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlingslager Bruck a./d.L., Organisierung der Verwaltung, Bruck a.d.L., 25.11.1914, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 698, Pr.Z. 579/15, Zl. 1.312/507.

319 Das Problem bei der Aktenlage ist, dass meistens Verwaltungsentitäten wie „Die Lagerverwaltung“ oder „Der Leiter der k.k. Barackenverwaltung“ sprechen, und nicht immer findet sich eine konkrete Unterschrift. Beim Lager Hainburg kommt noch hinzu, dass der Großteil der überlieferten Korrespondenz von der übergeordneten Stelle, der Barackenverwaltung Bruck a.d.L., stammt und fast nie Namen nennt, sondern nur vom „Leiter der Lagerverwaltung“ sprach. Das könnte mit den häufigen Personalrochaden zusammenhängen. Ein zusätzliches Problem sind die überschneidenden Verwaltungseinheiten von Zivil-, Sicherheits- und Militärbehörden, verstärkt durch Einführung der bezirksmäßigen Lagerverwaltungen, die parallel zu den Bezirkshauptmannschaften die Lagerorganisationen übernahmen. Von der k.k. Barackenverwaltung Bruck a.d.L. selbst existiert im Stadtarchiv Bruck a.d.L. noch ein Karton.

320 K.u.k. Militärstationskommando in Hainburg, Militärstationskommandobefehl Nr. 209, Hainburg, 9.9.1916, ÖstA, KA, Archiv der Truppenkörper (AdT), Hainburg, Militärstations-Kmdo 1916.

321 Während des Krieges war ein Feldwebel Johann Schimek in Hainburg stationiert, nebenbei

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Als Lagerinspektor fungierte Alois Johler, Sohn des Zimmermeisters Carl Johler, dessen Firma die Wohnbaracke gebaut hatte. Sein Bruder Johann war Oberleutnant und später Hauptmann beim k.u.k. Pionierbataillon Nr. 5, dessen Kaserne im benachbarten Poszony/Pressburg/Prešporok (Bratislava) stand.

Die verschiedenen Interventionen und Schreiben des Hainburger Bürgermeisters Gmeindl hatten nichts gebracht, die Anzahl der Flüchtlinge blieb hoch. Sein Ansuchen vom 10. November 1914 nannte noch 731 Flüchtlinge im Lager, das entsprach dem Stand vom 7. November. Bis zum 12. November ging die Anzahl nur auf 656 Internierte zurück. Generell herrschte im Lager Überbelegung vor. Schon am 3. November war das Maximalkontingent mit 405 leicht überschritten gewesen, am nächsten Tag waren schon 611 Personen im Lager, die Zahl stieg bis 5. November auf 736.[322] Bis Ende November betrug sie 671 und blieb bis zur ersten Räumung des Lagers im Jänner 1915 konstant bei etwa 650 Internierten.[323] Wie sehr die Stadt Hainburg mit den ständig eintreffenden Waggons voller Flüchtlinge überfordert war, zeigt sich anhand der erhaltenen Unterlagen: Auf jedes zur Verfügung stehende Stück Papier wurden die Namen und Daten mit Bleistift verzeichnet, oft ohne Datum und Aktenzahl versehen. Manchmal wurde schlicht eine Strichliste geführt.[324]

Die 23 Flüchtlinge, die noch im Oktober 1914 zur Rübenarbeit in Deutsch-Altenburg eingesetzt worden waren, ließ die k.k. Landwirtschafts-Gesellschaft Anfang November ins Lager Hainburg überstellen. Dazu kamen weitere 42 Frauen

war er der Kapellmeister des Orchesters des 10. Pionierbataillons. Vgl. Musikalischer Vortragsabend, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 5, 3.2.1918, S. 3. Ob es sich hierbei um den Lagerverwalter von 1915 handelte, konnte noch nicht geklärt werden.

322 Vgl. [Liste zur Kostenabrechnung der Flüchtlinge im Lager Hainburg, 28.10. bis 12.12.1914], StAH, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Flüchtlings-Angelegenheiten, Weltkrieg I, Kt. 370.

323 Vgl. Zusammenstellung über den Stand an galizischen Flüchtlingen in Hainburg in der Zeit vom 13. Bis 30. November 1914, Schutz der zu Zwecken der Kriegsführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen, Hainburg a.d.D., 3.12.1914; Stadtgemeinde Hainburg a/D., Zusammenstellung über den Stand an galizischen Flüchtlingen in Hainburg in der Zeit vom 21. Bis 31. Dezember 1914, Schutz der zu Zwecken der Kriegsführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen, Hainburg a.d.D., 2.1.1915; Stadtgemeinde Hainburg a/D., Zusammenstellung über den Stand an galizischen Flüchtlingen in Hainburg in der Zeit vom 1. Bis 10. Jänner 1915, Verpflegskosten für galiz. Flüchtlinge, Hainburg a.d.D., 14.1.1915, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg a.D., Schutz der zu Zwecken der Kriegsführung aus ihrem Aufenthalte zwangsweise entfernten Zivilpersonen, StAH, Weltkrieg I, I. Allgemeine Mobilmachung, Kt. 368, R-Nr. ad I. 682/1914, Z. 1.697/57; Z. 1.697/61; Z. 1.697/62.

324 Vgl. [Loser Zettel, ohne Titel, ohne Datum], vermutlich zwischen Oktober und November 1914, StAH, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Flüchtlings-Angelegenheiten, Weltkrieg I, Kt. 370.

und Männer, die als landwirtschaftliche SaisonarbeiterInnen in Mähren in Groß Olkowitz/Oleksovice und bei der erzherzoglichen Gutsverwaltung Seelowitz und in Niederösterreich in Betrieben in Haringsee, Lassee, Breitstetten, Süßenbrunn, auf dem Gut des Freiherrn Alfred von Hohenblum-Simic in Muthmannsdorf und bei der Gutsverwaltung Sulz-Nexing, aber auch in der Zuckerfabrik Bruck a.d.L. gearbeitet hatten.[325]

Das Lager Hainburg wurde wegen der Cholera am 28. November 1914 unter Quarantäne gestellt und gesperrt. Trotzdem wurden weiterhin Arbeitskräfte aus dem Lager vermittelt. Am 29. November bestätigte das Bürgermeisteramt Hainburg die Arbeiterbestellung der Gutspachtung Leopold Stein in Vöttau/Bítov vom 27. November, 25 Arbeiter und Arbeiterinnen wurden am 2. Dezember überstellt.[326] Zwei Frauen fanden als Bedienerinnen eine Stelle beim Gastwirt Waniček in Bruck a.d.L.[327] Etwa zeitgleich verschickte die Bezirkshauptmannschaft je 30 Internierte aus den Lagern Bruck a.d.L. und Hainburg als Arbeitskräfte an die Anton Dreher'sche Güterdirektion in Schwechat.[328] Außerdem wies die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. das Gemeindeamt Hainburg an, sofort Bericht zu erstatten, ob unter den Flüchtlingen nicht „200 kräftige Arbeiter, ein Vorarbeiter und ein schreibkundiger Arbeiter", der eventuell Deutsch könne, wären, die per Kriegsleistungsgesetz zur Verfügung gestellt werden könnten.[329]

An diesen Beispielen der Verschickung von Arbeitskräften zeigen sich die verschiedenen Schattierungen, wie Flüchtlinge zu Kriegsbeginn als Arbeitskräfte verwendet wurden, die von Freiwilligkeit bis Zwang reichen. Bei der Anfrage der Brucker Bezirkshauptmannschaft nach „kräftigen Arbeitern" kann von Arbeit unter Zwangsbedingungen gesprochen werden, bei der Verschickung nach Schwechat ist die Lage unklar. Im Fall der Gutspachtung in Vöttau liegt die Sache anders: Der im

---

325 Vgl. K.k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, [Namensverzeichnisse], Wien, 6.11.1914, StAH, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Flüchtlings-Angelegenheiten, Weltkrieg I, Kt. 370.

326 Vgl. Stadtgemeinde Hainburg a/Donau, Verzeichnis über die nachbenannten Flüchtlinge, welche sich auf Arbeit zur Gutpachtung Leopold Stein in Vöttau begeben, Hainburg a.d.D., 2.12.1914, Bürgermeisteramt Hainburg, Hainburg a.d.D., 29.11.1914, StAH, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Flüchtlings-Angelegenheiten, Weltkrieg I, Kt. 370, ad. 35.022.

327 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L., Dienstzettel an den Bürgermeister in Hainburg, Bruck a.d.L., 5.12.1914, StAH, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Flüchtlings-Angelegenheiten, Weltkrieg I, Kt. 370.

328 Vgl. Abschrift, K.k. Bruck a.d. Leitha, Bestätigung, Bruck a.d.L., 9.12.1914, StAH, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Flüchtlings-Angelegenheiten, Weltkrieg I, Kt. 370.

329 Gemeindeamt, Telegramm aus Bruck L, Nr. 292, 10.12.1914, StAH, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Flüchtlings-Angelegenheiten, Weltkrieg I, Kt. 370.

Lager internierte Michael Dobrurký wandte sich an seinen alten Arbeitgeber in der Hoffnung, so den Lagerbedingungen zu entkommen.[330] Dobrurký war ein einfacher Arbeiter, der wieder einen Arbeitsplatz bei seinem früheren Arbeitgeber bekam, damit er nicht in einer seuchenbefallenen, auf vier Zimmer aufgeteilten Baracke auf einem umzäunten Platz mit militärischer Bewachung sein musste. Ursprünglich waren für Vöttau nur 16 bis 18 Arbeitskräfte vorgesehen gewesen, letztlich arbeiteten dort 25 Flüchtlinge. Ob sich ihre Lage in der Arbeit besserte, kann nicht beantwortet werden, jedenfalls konnte die Stadt Hainburg nur auf diese Weise die Anzahl der Menschen im Lager reduzieren.

Es kann vermutet werden, dass nicht alle vermittelten Flüchtlinge mit den Arbeitsbedingungen einverstanden waren, denn immer wieder gab es Fälle, in denen sie flohen. So wurde am 2. Dezember 1914 der aus Galizien stammende Johann Piontek in Deutsch-Altenburg wegen Ausweis- und Mittellosigkeit von der Gendarmerie aufgegriffen und ins Lager Hainburg überstellt.[331]

Um den Jahreswechsel 1914/15 hielt der Internierte Nykola Tuhai (auch Tuhaj) die Situation im Lager in einem Bittbrief an seinen Arbeitgeber in Schwechat fest. Darin bat er um seinen Arbeitslohn und einen Vorschuss durch eine sofortige Postanweisung sowie um seine Arbeitspapiere. Denn wegen der Lagersperre aufgrund der Cholera und der militärischen Bewachung war es ihm nicht möglich, das Lager zu verlassen und etwas zu verdienen:

> „An Herrn Franz Millutsch in Schwechat bei Wien.
> Ich bitte Nykola Tuhai bitte meine Arbeitliche geld um Zusenndung von Schluß 20. Dezember 1914. bitte wird um Zusendung über Post und bitte Sofort. Zusendung Ich zum Arbeitstadt nicht fahren. hier ist Choler Falle und Militter Wache hier stedt. und Gendarm. Ich abfahren zum Arbeiten über Musterunge nocha sie brauch. Disen zeit abfahren von Baraken ist Ferbeuten. Nocha bitte das si nicht bräuchen Arbeiter bitt mir zusendend Arbeits Dokumenten. Ich gewehren 37 K. u 50 h. Forschuß Rest bitte mir Zusendung.
> Hochachtungsvoll
> Nykola Tuhaj"[332]

330 Vgl. Gutspachtung Leopold Stein, An Michael Dobrurký, Vöttau, 16.11.1914, StAH, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Flüchtlings-Angelegenheiten, Weltkrieg I, Kt. 370.

331 Vgl. K.k. Gendarmeriepostenkommando Hainburg, Piontek Johann, Ausweis- und Mittellosigkeit, Hainburg a.d.D., 3.12.1914, StAH, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Flüchtlings-Angelegenheiten, Weltkrieg I, Kt. 370, Z. 2.175.

332 [Brief], An den Herrn Franz Millutsch in Schwechat bei Wien, [ohne Datum], bestätigt, Gross-Schwechat, 4.1.1915, StAH, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Flüchtlings-Angelegenheiten, Weltkrieg I, Kt. 370.

Zwangsläufig brachen wegen der Überfüllung, der schlechten Versorgung und der mangelhaften Hygienebedingungen Epidemien in den Lagern des Bezirks Bruck a.d.L. aus. Die vierräumige Wohnbaracke im Lager Hainburg sah Platz für bis zu 400 Personen vor, doch waren seit Anfang November stets zwischen 610 und 740 Menschen im Lager. Der Entschluss, das Lager Hainburg zu räumen, kam vor dem 12. Jänner 1915. Wer ihn traf, lässt sich aus den Akten nicht rekonstruieren. Die Barackenverwaltung Bruck a.d.L. führte am 12. Jänner 1915 eine Revision nur des Lagers Bruck, nicht für Hainburg, durch. Einen Tag vor der Überprüfung transportierte die k.u.k. Zentrale Transportleitung 38 Internierte von Hainburg nach Gmünd, wobei zwei neue Personen ins Lager Hainburg gebracht wurden. Mittlerweile wurde die Zentrale Transportleitung offiziell telegrafisch angewiesen, Transporte aus dem Hainburger Lager ins Lager Gmünd durchzuführen.[333] Der Großteil, 603 Internierte, wurde am 14. Jänner nach Gmünd überstellt, die letzten fünf am 17. Jänner 1915.[334]

Da weder die Statthalterei Niederösterreichs noch die Barackenverwaltung Bruck a.d.L. von der Anweisung wussten – und vermutlich das k.k. Innenministerium ebenfalls nicht, an das sich schließlich die Statthalterei wandte –, ist davon auszugehen, dass die Weisung vom k.u.k. Kriegsüberwachungsamt kam. Unklar ist, ob die Stadtverwaltung Hainburg direkt mit dem Kriegsüberwachungsamt Verbindung aufgenommen hatte. Denkbar ist es, schließlich wurde das Lager kurz darauf dem Kriegsüberwachungsamt unterstellt.

Von der ersten Internierung Ende Oktober 1914 bis zum Abschluss der Räumung im Jänner 1915 starben im Lager Hainburg nachweislich 13 Menschen an Krankheiten und Unterversorgung: sechs starben an Cholera, außerdem kam es zu einer Totgeburt wegen der Choleraerkrankung der Mutter, zwei Personen starben an Masern und jeweils eine Person an Darmentzündung, Bronchitis, Lungenentzündung und an Lungenblutung.[335] Die meisten starben zwischen 15. Dezember 1914 und 6. Jänner 1915. Die erste Choleratote war die 30-jährige Maria Wasylów aus Galizien, die am 24. November 1914 starb, kurz danach wurde das Lager unter Quarantäne gestellt.

333 Vgl. K.k. niederösterreichische Statthalterei, Cholera Hainburg, Flüchtlingslager, Wien, 16.1.1915, ÖstA, AdR, BMfsV, Volksgesundheit, Flüchtlingslager u. Fürsorge Kt. 1583, Nr. 4.463–18.

334 Vgl. Stadtgemeinde Hainburg a/D., Zusammenstellung über den Stand an galizischen Flüchtlingen in Hainburg in der Zeit vom 11. Bis 20. Jänner 1915, Verpflegskosten für galiz. Flüchtlinge, Hainburg a.d.D., 21.1.1915, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg a.D., Schutz der zu Zwecken der Kriegsführung aus ihrem Aufenthalte zwangsweise entfernten Zivilpersonen, StAH, Weltkrieg I, I. Allgemeine Mobilmachung, Kt. 368, R-Nr. ad I. 682/1914, Z. 1.697/63.

335 Vgl. im Anhang: Verstorbene im Lager Hainburg November 1914 bis Juli 1915.

Trotz der Sperre deportierten die k.(u.)k. Behörden im Dezember nach wie vor Flüchtlinge und Evakuierte ins Lager Hainburg, die teilweise als Arbeitskräfte in diversen Betrieben über den Bezirk hinaus verwendet wurden. Die Sterbematriken geben den Hinweis, dass die Stadt versucht hatte, den Erkrankten zu helfen, indem sie entweder ins Allgemeine Krankenhaus in der Alten-Post-Straße Nr. 12 oder ins Epidemiespital in der Babenberger Gasse Nr. 1 gebracht wurden.

Überbelegung und erneute Seuchengefahr: ‚politisch Verdächtige' in der Konfinierungsstation Hainburg 1915

Nach der Räumung wurde das Lager Hainburg saniert, um die Unterkünfte zu verbessern. Die Umbauten waren den Dokumenten nach schon seit Ende 1914 im Gange. Das Lager sollte endlich eine Wasserleitung und Kanalisation bekommen und es sollten Waschmöglichkeiten errichtet werden. Außerdem wurden erst jetzt das Flüchtlingsspital, eine Quarantänebaracke für 50 Personen, das Zentralbad, die Waschküche, die Verwalterwohnung sowie die Zentralküche mit Magazinen fertiggestellt.[336] Die Barackenverwaltung Bruck a.d.L. behauptete außerdem, dass es bisher keine Lagerordnung über Verpflegung und ärztliche Versorgung (Seuchenprävention etc.) gegeben hätte, weswegen sie die Statthalterei Niederösterreichs um Lagerordnungen anderer Internierungslager bat.[337]

Nach der Sanierung wurde das Lager im Februar als „Konfinierungsstation" dem k.u.k. Kriegsüberwachungsamt unterstellt; ab Februar bis Juli 1915 wurden hier nun wehrfähige Ausländer, in- wie ausländische ‚politisch verdächtige' Personen und ihre Familienangehörigen interniert. Bis Mai 1915 deportierten die k.(u.)k. Behörden überwiegend Zivilisten und Zivilistinnen aus Galizien nach Hainburg. Darunter waren auch russische Staatsangehörige, die vor dem Krieg in den östlichen Kronländern gelebt hatten. Nach dem Kriegseintritt Italiens begannen die Behörden, ab Ende Mai 1915 ‚Reichsitaliener' und österreichische Staatsangehörige ‚italienischer Nationalität' zu internieren. An dem Problem der Überbelegung und den Epidemiegefahren änderte sich nichts.

Über die ethnische und soziale Zuordnung der Internierten im Lager geben die Standesausweise bzw. Interniertenlisten, die alle Konfinierungsstationen dem Kriegsüberwachungsamt wöchentlich vorgelegen mussten, einen beschränkten

336 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, 6.2.1915, Internierungslager in Hainburg. Organisation, Bruck a.d.L., 6.2.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. Ixa, Kt. 694, Pr.Z. 765/1915.

337 Vgl. ebda.

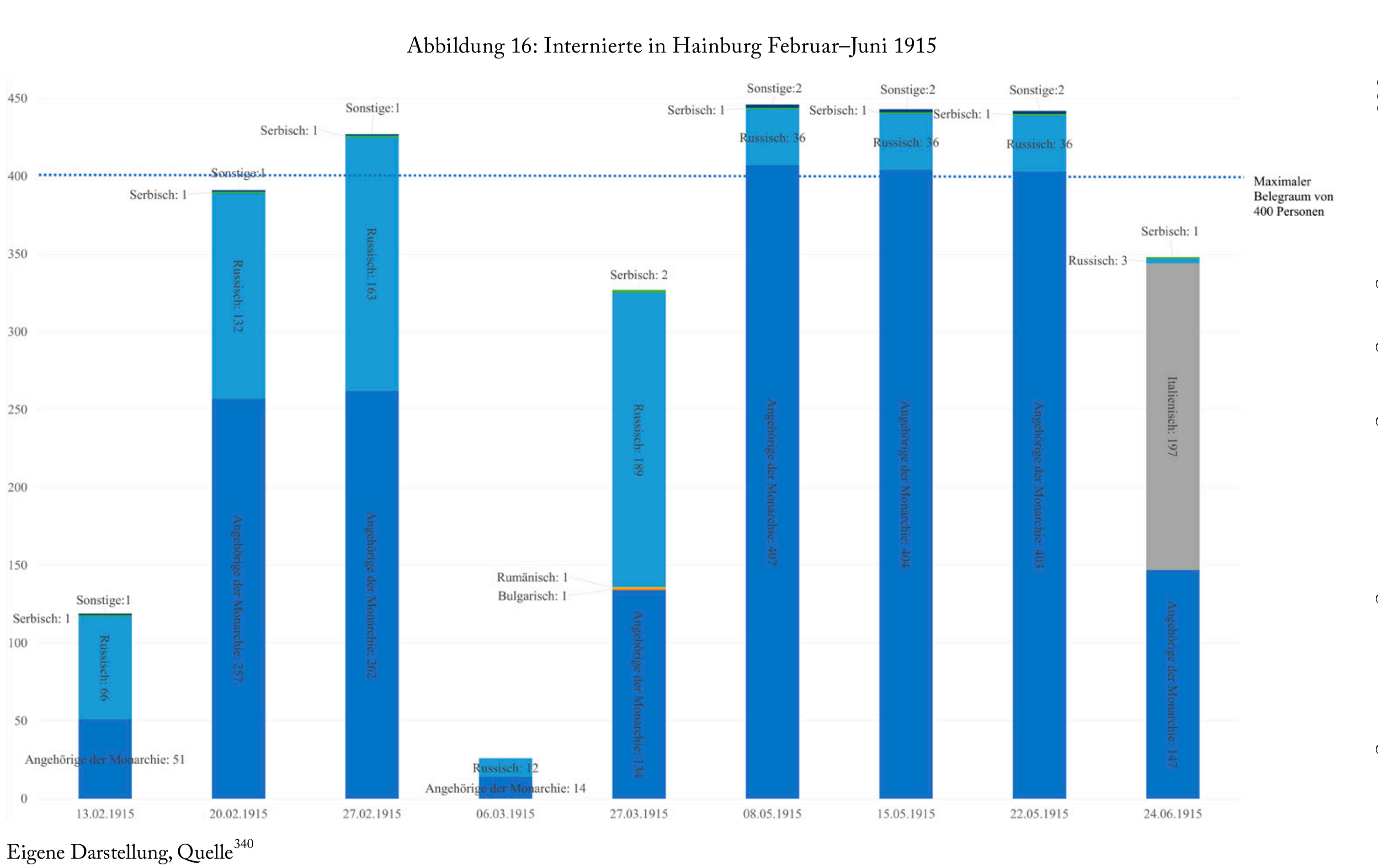
Einblick (kategorisiert nach Angehörige der Monarchie, fremde Staatsangehörige, Einordnung, ob ‚politisch verdächtig‘, Familienangehörige). Bis März 1915 waren überwiegend Männer interniert, die entweder wehrfähige Ausländer[338] oder ‚politisch verdächtig‘ waren. Zwischen 13. Februar und 5. März waren nur 13 bis 19 Frauen interniert, darunter drei bis acht ‚politisch Verdächtige‘. Mit ihnen hielten sich zwölf bis 13 Kinder auf, die im Unterschied zu ihren Müttern nicht die russische, sondern die österreichische Staatsangehörigkeit hatten. Anfang März war das Lager für kurze Zeit fast leer, es waren nur noch zwölf ‚Russen‘ sowie 14 Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft (zwölf Männer, eine Frau und ein Kind) im Lager, bevor bis Juni 1915 wieder (wie schon im Februar) 350 bis 450 Personen im Lager interniert waren. Somit wurde der maximale Belegraum im Unterschied zu den über 700 Internierten im Herbst 1914 vergleichsweise nur leicht überschritten. Nun waren auch mehr Frauen als ‚politisch Verdächtige‘ darunter (32 Ende März, 65 im Mai). Im Mai waren auch wieder Ehefrauen (36) mit ihren Kindern (20), alle österreichische Staatsangehörige, im Lager. Im Juni 1915 waren bereits etwa ein Drittel der Internierten ‚Reichsitaliener‘, darunter neun Kinder mit ihren Müttern (vgl. Abbildung 16).[339]

---

338 Im Februar 1915 waren 17, später 38 bzw. 43 ‚politisch verdächtige‘ russische Staatsangehörige sowie jeweils ein ‚sonstiger Staatsangehöriger‘ interniert, im März drei ‚politisch verdächtige‘ ‚Russen‘, Mitte bis Ende Mai acht und Ende Juni drei ‚politisch verdächtige‘ ‚Russen‘ und in dieser Zeit zuätzlich ein ‚sonstiger Staatsangehöriger‘.

339 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L., Liste der Internierten, Konzentrations-Station: Hainburg, 13.2.1915; K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L., Liste der Internierten, Konzentrations-Station: Hainburg, 20.2.1915; K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L., Liste der Internierten, Konzentrations-Station: Hainburg, 27.2.1915; K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L., Liste der Internierten, Konzentrations-Station: Hainburg, 6.3.1915; K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L., Liste der Internierten, Konzentrations-Station: Hainburg, 27.3.1915; K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L., Liste der Internierten, Konzentrations-Station: Hainburg a/D., 8.5.1915; K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L., Liste der Internierten, Konzentrations-Station: Hainburg a/D., 15.5.1915; K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L., Liste der Internierten, Konzentrations-Station: Hainburg a/D., 22.5.1915, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Internierungsstation Hainburg, Standesausweise, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. Ixa, Kt. 694, Pr.Z. 993/1915; Aerztlicher Wochenbericht über die sanitären und gesundheitlichen Verhältnisse der Internierungsstation Hainburg a/D. vom 16. bis 22/V 1915, Der Epidemiearzt Dr. Peller, 22.5.1915, K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., K.k. Internierungsstation Hainburg a/D., Liste der Internierten, Bruck a.d.L., 25.5.1915, ÖstA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 50, Nr. 28.507; KÜA, Abtransport Internierter aus Hainburg, Wien, 22.2.1915, ÖstA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 33, Nr. 18.671; K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L., Liste der Internierten, Konzentrations-Station: Hainburg a. Donau, 24.6.1915, ÖstA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 57, Nr. 32.110.

Abbildung 16: Internierte in Hainburg Februar–Juni 1915



Eigene Darstellung, Quelle[340]

340 Vgl. ebda.

Weitere Aufschlüsse über die Dynamik und die Überfüllung des Lagers geben die Transportmeldungen. Im Zuge der Räumung des Lagers ließ die k.u.k. Zentrale Transportleitung bis Mitte Jänner 1915 die letzten 646 in Hainburg internierten Flüchtlinge nach Gmünd abtransportieren. Die niederösterreichische Statthalterei kritisierte, dass die Beamten bei den Transporten weder Gegenstände desinfiziert noch die Inkubationszeit abgewartet hatten. Eine Person erkrankte während der Fahrt an Cholera. Das wäre nicht passiert, so die Statthalterei, wenn die Zentraltransportleitung zu den anderen Behörden Kontakt aufgenommen, sich über die Seuchengefahr informiert und die Hygienemaßnahmen eingehalten hätte. Die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. konnte die Lagerleitung in Gmünd nur noch vor der Cholera warnen, die Transporte aus Hainburg aber nicht stoppen. Diese Aktion wirkt paradox, da der Transport ja deswegen nach Gmünd ging, weil andere Lager wie Steinklamm, Drosendorf und Thalerhof bei Graz ebenfalls wegen Epidemien (Flecktyphus) gesperrt waren.[341] Und weil andere Lager gesperrt waren und Hainburg nach der Räumung als einziges frei war,[342] konnte das k.k. Innenministerium ab Anfang Februar erneut Transporte nach Hainburg dirigieren.

Bis April 1915 erreichten regelmäßig größere und kleinere Transporte das Lager; manche Personen wurden nach wenigen Tagen an andere Orte weitertransportiert. Der k.u.k. Garnisonsarrest in Brünn wandte sich am 6. Februar 1915 an das Brünner Bahnhofskommando, um den am 20. Jänner 1915 vom k.k. Innenministerium angeordneten Transport von ‚politisch Verdächtigen' durchzuführen. Aus dem Garnisonsarrest ließ man 86 männliche und zwei weibliche Zivilhäftlinge ‚russophiler' Gesinnung nach Hainburg überstellen.[343] Das Kriegsüberwachungsamt gab der Lagerleitung Hainburg am 9. Februar die Überstellungen von 46 ‚politisch Verdächtigen' aus den Bezirkshauptmannschaften Brzesko und Neu Sandez sowie von der Polizeidirektion Krakau bekannt. 26 waren russische Staatsangehörige (23 Polen, ein polnischer Deserteur und zwei Juden), 20 waren Inländer (ein Tscheche, 16 Polen und vier Ukrainer).[344] Am 11. Februar erfolgte ein Transport aus Mähren mit neun

---

341 Vgl. K.Ü.A., 16.046, Wien, 23.1.1915, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Internierungsstation in Niederösterreich, Errichtung in Hainburg, Wien, 3.2.1915, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1810, Nr. 1.705/M.I./1915.

342 Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Internierungsstation in Niederösterreich, Errichtung in Hainburg, Wien, 3.2.1915, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1810, Nr. 1.705/M.I./1915.

343 Vgl. K.u.k. Garnisons-Arrest in Brünn, E. No. 15, Brünn, 6.2.1915, KÜA, Abtransport Verdächtiger aus dem Garnisonsarrest in Brünn, Wien, 13.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 31, Nr. 17.990.

344 Vgl. KÜA, Abtransport von Russen u. verd. Inländern, Wien, 9.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 31, Nr. 17.660.

Häftlingen aus Galizien.[345] Zwei Tage später ließ die Bezirkshauptmannschaft Neu Sandez weitere sechs österreichische Polen, einen österreichischen Ukrainer, sechs russische Polen und fünf russische Juden (darunter zwei Deserteure) nach Hainburg transportieren. Dabei kam es wieder zu allgemeinen Problemen, weil die Behörden nicht immer Bescheid gaben.[346] Am 13. Februar hieß es laut dem Standesausweis der Konzentrationsstation Hainburg, dass bei einer aktuellen Belegung von 119 Personen noch Platz für 381 weitere zur Verfügung stehen würde – man gab die Maximalkapazität also mit 500 Personen, nicht mit 400, an.[347] Der Standesausweis gab zwar 119 Internierte an, jedoch belief sich die Anzahl der nach Hainburg Transportierten vom 6. bis 13. Februar laut den Transportanmeldungen auf 159 Internierte. Die Diskrepanz kann viele Gründe haben: ungenaue Angaben der Behörden, Zeitpunkt der aufgesetzten Berichte, direkte Weiterleitung in andere Lager oder sofortige Verwendung als Arbeitskräfte, ohne das zu dokumentieren.

Am 14. Februar 1915 verließ ein Transport aus dem Olmützer Landwehrgericht mit 178 Häftlingen den Bahnhof Olmütz Richtung Hainburg.[348] Zwei Schwangere, Sanda Czebatiuk und Dominika Dubinka, wurden zurückbehalten.[349] Dubinka brachte man erst im Mai nach Hainburg.[350] Ebenfalls am 14. Februar sollte erneut ein Transport mit Häftlingen des Brünner Garnisonsarrests (diesmal 111 Personen) Richtung Hainburg abgehen. Die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. wandte

345 Vgl. K.k. Statthaltereirat, Budweis, 11.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 31, Nr. 18.049.

346 Vgl. KÜA, Abtransport Verdächtiger aus Neu Sandec, Wien, 12.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 31, Nr. 17.962.

347 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L., Liste der Internierten, Konzentrations-Station: Hainburg, 13.2.1915, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Internierungsstation Hainburg, Standesausweise, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr.Z. 993/1915; KÜA, Abtransport Internierter aus Hainburg, Wien, 22.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 33, Nr. 18.671.

348 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft in Olmütz, Nominal-Konsignation der von Olmütz nach Hamburg [sic, recte Hainburg] abzutransportierenden Personen, Transport Nr. 29429 der Ztl., Olmütz, 14.2.1914 [sic, recte 1915], K.k. Bezirkshauptmannschaft in Olmütz, Politisch Verdächtige aus Ostgalizien, Abtransport von Olmütz und Umgebung, Olmütz, 16.2.1915, K.k. Statthalterei-Präsidium für Mähren, Politisch Verdächtige aus Ostgalizien, Abtransport von Olmütz und Umgebung, Brünn, 19.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 34, Nr. 19.138.

349 Vgl. K.k. Statthalterei-Präsidium für Mähren, Politisch Verdächtige aus Ostgalizien, Abtransport von Olmütz und Umgebung, Brünn, 19.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 34, Nr. 19.138; K.k. Landwehrbrigadebericht in Brünn, Expositur in Olmütz, Häftlingsstand-Verminderung, Olmütz, 15.2.1915, Landwehrgruppe des k. und k. Militärkommandos in Wien, Verminderung des Häftlingsstandes der Garnisonsarreste Brünn und Olmütz, Wien, 25.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 35, Nr. 19.623.

350 Vgl. K.k. Statthaltereipräsidium für Mähren, Kmieček Michael und Dubinka Dominika – Verwahrungshaft, Brünn, 15.5.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 49, Nr. 27.584.

sich an das Kriegsüberwachungsamt, weil noch weitere Transporte angekündigt wurden: 46 aus Chrzanów, 49 aus Biała, sechs aus Brzesko und 13 aus Neu Sandez. Damit wären in kürzester Zeit 403 neue Häftlinge angekommen und insgesamt 522 Personen in Hainburg interniert gewesen.[351] Da dies die Kapazität überstieg, stoppte das Kriegsüberwachungsamt den geplanten Transport aus Brünn, er sollte später stattfinden, und zuerst müssten einige der bereits in Hainburg Internierten in andere Lager gebracht werden. Da die Lager Weyerburg und Enzersdorf i.T. im Bezirk Oberhollabrunn gerade in der Fertigstellung begriffen waren, sah das Kriegsüberwachungsamt die Möglichkeit, diese für eine Umverteilung der Internierten zu nutzen. Wegen Flecktyphus in mehreren anderen Lagern war jedoch eine generelle Quarantäne von drei Wochen über alle Lager verhängt worden, weswegen die Internierten vorerst in Hainburg bleiben mussten.[352]

Obwohl der Transport aus Brünn nicht erfolgt war und eine Quarantäne bestand, waren schon die nächsten Züge nach Hainburg unterwegs: Am 18. Februar 1915 wurde ein Transport aus Schlesien mit 30 russischen Staatsangehörigen notiert.[353] Am 22. Februar meldete das Kriegsüberwachungsamt den nächsten Transport nach Hainburg, und zwar von zehn österreichischen Polen, zwei ‚Ruthenen' und zwei russischen Polen, die von den Sicherheitsbehörden in Neu Sandez und der Polizeidirektion Krakau verhaftet worden waren.[354] Noch am gleichen Tag erfolgte die Überstellung einer Polin aus Chrzanów.[355] Für den 28. Februar meldete das Kriegsüberwachungsamt weitere acht österreichische Polen.[356] Am 4. März 1915 erfolgte nach beendeter Quarantäne die Überstellung von 204 inländischen ‚politisch Verdächtigen' aus dem Lager Hainburg in den Bezirk Oberhollabrunn,[357] noch am

351 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L., Liste der Internierten, Konzentrations-Station: Hainburg, 13.2.1915, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Internierungsstation Hainburg, Standesausweise, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr.Z. 993/1915; KÜA, Abtransport Internierter aus Hainburg, Wien, 22.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 33, Nr. 18.671.

352 Vgl. KÜA, Abtransport Internierter aus Hainburg, Wien, 22.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 33, Nr. 18.671.

353 Vgl. KÜA, Abtransport Internierter aus Schlesien, Wien, 18.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 33, Nr. 18.545.

354 Vgl. KÜA, Abtransport Internierter aus Neu Sandec, Wien, 22.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 34, Nr. 19.016.

355 Vgl. KÜA, Abtransport Internierter aus Chrzanów, Wien, 22.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 34, Nr. 19.100.

356 Vgl. KÜA, Abschub verdächtiger Inländer aus Brzesko, Wien, 28.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 35, Nr. 19.481.

357 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Internierte Inländer, Ueberstellung, Bruck a.d.L., 5.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 37, Nr. 20.521.

selben Tag ließ das Landwehrgericht Poszony/Pressburg/Prešporok (Bratislava) 36 Verhaftete nach Hainburg abtransportieren.[358] Vereinzelt ließ das k.u. Innenministerium in Budapest im März 1915 insgesamt 17 Personen, teilweise mit Familienangehörigen, überstellen.[359]

Transporte über Transporte trafen im Lager Hainburg ein: Über Neu Sandez waren neun Polen, vier ‚Ruthenen' und ein Jude am 9. März 1915 auf dem Weg.[360] Die Polizeidirektion Wien meldete am 13. März, dass sie zwölf Personen, denen Plünderungen vorgeworfen wurden und die von der Polizeidirektion Czernowitz nach Wien überstellt worden waren, nach Hainburg abtransportieren werde.[361] Am selben Tag meldete das Kriegsüberwachungsamt, dass die k.u.k. Armee 2.000 Zivilisten und Zivilistinnen aus Słotwina und Manasterczany im Etappenraum Delatyn (Westgalizien) wegen ‚russophiler Gesinnung' deportieren ließ, 80 von ihnen waren bereits auf dem Weg nach Hainburg.[362] Die Bezirkshauptmannschaft Brzesko

358 Vgl. KÜA, Abtransport von Internierten aus Lw. Gericht Poszony, Wien, 5.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 36, Nr. 20.141.

359 Ette Keller aus Bukoviec, Ludwig Knippel (Knüppel), Julia Komarinczka aus Drosbic, Hrynko Kornylo aus Teskoviecz; Fedor Demiarcsuk, Peter Basalyga, Ilko Pawelczek mit seiner Familie; Dimitro Zubal, Nikita Fedasz sowie mit ihren ganzen Familien Ivan Szazkiewicz, Ivan Lysycia, Michael Grobelski und Georg Menzinski; Peter Basiecsui; Dimitro Czunder; Jerostei Wychopin und Josef Bernanke. Vgl. Magyar Királyi Belügyminister, Vámosgyörkön internált 4 osztrák alattvalónak Hainburgba leendő továbbítása, Budapest, 27.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 42, Nr. 23.356; KÜA, Abschiebung verdächtiger Inländer aus Ungarn, Wien, 16.3.1915, Kt. 37, Nr. 20.702; KÜA, Abtransport verdächtiger Inländer aus Ungarn, Wien, 20.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 38, Nr. 21.348; K.u. Minister des Innern, Weiterbeförderung der österreichischen Staatsbürger Dimitro Zubal und 6 Genossen nach Hainburg, Budapest, 16.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 40, Nr. 22.159; Magyar Királyi Belügyminister, Pasiecsni Péter és Czunder Dimitró osztrák állampolgároknak Hainburgba leendó internálása, Budapest, 20.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 40, Nr. 22.329; KÜA, Abschiebung verdächtiger Inländer aus Ungarn, Wien, 31.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 41, Nr. 22.859.

360 Vgl. KÜA, Abtransport verdächtiger Inländer aus Neu Sandec, Wien, 9.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 37, Nr. 20.660.

361 Vgl. Konsignation über nachstehende von der Czernowitzer Polizeidirektion der Polizeidirektion in Wien wegen krimineller Delikte überstellte Personen, K.k. Polizei-Direktion Czernowitz, Daneliuk Todor, Bodnariuk Dominika und Katarina, Plünderung, gefährliche Drohung, Betrug und politische Unzuverlässigkeit, Czernowitz, 13.3.1915, KÜA, Aus der Bukowina abgeschaffte Plünderer, Wien, 5.4.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 40, Nr. 22.318. Es handelte sich dabei um Hreheri Kriliuk, Jeanette Salzmann, Georg Gregolinski, Sofie Halicka, Wasil Jakubczak, Kassia und Marie Babiuk, Wlad Ilinka, Stanislaus Babinski, Marie Kozoker, Hassan Achmadoff und Toder Bodnariuk.

362 Vgl. KÜA, Abschub der Einwohner von Słotwina u. Manasterczany, Wien, 13.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 38, Nr. 21.063.

überstellte am 14. März 13 Polen,[363] das Polizeigefangenenhaus Göllersdorf brachte Witold Milan am 15. März ins Lager.[364] Am 20. März 1915 ließ die Bezirkshauptmannschaft Bochnia zwei ‚Russen‘ deportieren,[365] die Bezirks- und Stadtbehörden von Peczenizyn einen ‚Ruthenen‘ am 24. März,[366] die von Kolomea 36 ‚politisch Verdächtige‘ am 26. März,[367] die von Krakau vier am 27. März,[368] jene von Mährisch-Ostrau sieben österreichische Polen und sechs Ukrainer[369] und jene von Neu Sandez 23 ‚politisch Verdächtige‘ am 29. März.[370] Die Stadtbehörde Lemberg ließ den Studenten Ziemowit Starzenski am 31. März nach Hainburg transportieren.[371] Im Standesausweis vom 28. März 1915 hatte die Lagerverwaltung die Kapazität erneut für 500 Personen angegeben, obwohl längst bekannt war, dass eine so hohe Belegung ein enormes Gesundheitsrisiko bedeutete.

Der April brachte keine Veränderung. Am 1. April 1915 gab die Leitung des Kriegsgefangenenlagers Josefstadt Bescheid, drei russische Zivilhäftlinge nach Hainburg abzuschieben.[372] Die Bezirkshauptmannschaft Lippowa meldete am 3. April den Transport von einem ‚Ruthenen‘ nach Hainburg,[373] die Bezirksbehörde von Kolomea kündigte 61 ‚Inländer‘ an.[374] Einen Tag später waren 33 ‚verdächtige Inländer‘ aus Czernowitz über die Beobachtungsstation Nytra auf dem Weg nach

363 Vgl. KÜA, Abtransport Internierter aus Brzesko, Wien, 14.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 38, Nr. 20.841.

364 Vgl. KÜA, Milan Witol, Brzozow, Internierung, Wien, 15.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 37, Nr. 20.788.

365 Vgl. KÜA, Abtransport von Russen aus Bochnia, Wien, 20.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 39, Nr. 21.432.

366 Vgl. KÜA, Abschaffung eines russophilen Ruthenen aus Peczenizyn, Wien, 24.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 39, Nr. 21.885.

367 Vgl. KÜA, Abschiebung Verdächtiger aus Kolomea, Wien, 26.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 40, Nr. 22.349.

368 Vgl. KÜA, Abschiebung von Russen u. verd. Inländer aus Krakau, Wien, 27.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 40, Nr. 22.492.

369 Vgl. KÜA, Abtransport Internierter aus M.Ostrau, Wien, 29.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 41, Nr. 22.644.

370 Vgl. KÜA, Abtransport von Internierten aus Neu Sandec, Wien, 29.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 41, Nr. 22.700.

371 Vgl. KÜA, Ziemowit Starzenski, russ. Staatsangeh. Internierung, Wien, 31.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 41, Nr. 22.882.

372 Vgl. K.u.k. Kriegsministerium, Abt. 10, KgLager Josefstadt – Abschub von Zivilhäftlingen, Josefstadt, 1.4.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 41, Nr. 23.089.

373 Vgl. KÜA, Abschiebung eines Ruthenen aus Limanowa, Wien, 3.4.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 41, Nr. 23.061.

374 Vgl. KÜA, Kolomea, Abschiebung politischer Inländer, Wien, 3.4.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 41, Nr. 23.124.

Hainburg.[375] Am 5. April erfolgte auf Anordnung der Bukowinaer Landesregierung ein Transport mit 79 ‚Lippowanern'[376] aus Klimoutz und Fontina Alba.[377] Einen Tag darauf war ein Zug mit neun ‚verdächtigen Inländern' aus Zakopane und Grybow (Galizien), darunter drei ‚Bedienerinnen', auf dem Weg.[378] Am 8. April meldete das Kriegsüberwachungsamt elf weitere ‚Verdächtige' für das Lager Hainburg an, welche vom Militär in Limanowa (Bezirk Neu Sandez) festgenommen worden waren – darunter war erstmals ein ‚Zigeuner' ausgewiesen.[379] Am 11. April kamen rund 90 Personen („ca. 90 Köpfe") aus der Bukowina an,[380] zwei Tage später ordnete die Polizeidirektion Czernowitz einen Transport mit 23 Personen nach Hainburg an.[381] Am 17. April notierte das Kriegsüberwachungsamt fünf Personen aus Skole und Neu Sandez, die man ins Lager Hainburg brachte.[382] Wie im März veranlasste auch das k.u. Innenministerium im April Überstellungen, diesmal von 16 Personen.[383]

Anhand der Dokumente lässt sich festhalten, dass die k.u.k. Militärbehörden sowie die k.k. Sicherheits- und Zivilbehörden zwischen Februar und April 1915 mindestens

375 Vgl. KÜA, Abschiebung Verdächtiger aus Czernowitz, Wien, 4.4.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 42, Nr. 23.193.

376 Lip(p)owaner/Lipova(e)ner und Lip(p)owanerinnen/Lipova(e)nerinnen waren eine russischsprachige Minderheit in der historischen Bukowina und sind es heute noch in Rumänien und in der Ukraine.

377 Vgl. KÜA, Abschiebung von Lippowanern aus der Bukowina, 5.4.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 42, Nr. 23.300.

378 Vgl. KÜA, Abschiebung von Russen und verdächtigen Inländern aus Galizien, Wien, 6.4.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 42, Nr. 23.383.

379 Vgl. KÜA, Abschiebung Verdächtiger aus Galizien, Wien, 8.4.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 42, Nr. 23.560.

380 Vgl. Abschrift, Aerztlicher Bericht über die sanit. Verhältnisse des Lagers Hainburg an der Donau für April, Der Epidemiearzt Dr. Peller, Hainburg a.d.D., 7.4.1915, K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., Bruck a.d.L., 9.5.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 48, Nr. 26.963.

381 Vgl. KÜA, Abtransport von verdächtigen Inländern aus Czernowitz, Wien, 14.4.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 43, Nr. 23.141.

382 Vgl. KÜA, Abschiebung von Verdächtigen aus Galizien, Wien, 17.4.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 44, Nr. 24.390.

383 Alexa Byk, Theodor Ilniczki, Wenzel und Josef Hrudik, Michael Dziedzic, Jean Wyszocsanszky, Stefan Stiach, Marie Demkov, Vaszily Plaszkanics, Philipp Teftun, Marco Ilniczki und Peter Pawelek. Über Nagyberezna schob man den griechisch-katholischen Pfarrer Gregor Kulcsiczky sowie Ores Tustanovicz, Jan Herbninger und Michael Tunenczki nach Hainburg ab. Vgl. Magyar Királyi Belügyminister, Budapest, 2.4.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 43, Nr. 23.861; KÜA, Abschiebung von Inländern aus Ungarn, Wien, 8.4.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 41, Nr. 23.139; KÜA, Abschiebung Verdächtiger Inländer aus Ungarn, Wien, 13.4.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 42, Nr. 23.437; KÜA, Abtransport internierter Inländer aus Nagy Bereczna, Wien, 22.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 33, Nr. 18.842.

959 Zivilisten und Zivilistinnen ins Lager Hainburg überstellten. Zudem schoben die k.u. Sicherheitsbehörden 33 ‚politisch verdächtige' Flüchtlinge nach Hainburg ab. Laut den Transportmeldungen und Korrespondenzen waren überwiegend polnische und ukrainische Zivilisten und Zivilistinnen aus Galizien und der Bukowina betroffen, darunter auch russische Staatsangehörige. Doch bei genauerem Hinsehen stellt sich die Frage, ob diese ‚Russen' nicht tatsächlich – zumindest teilweise – Juden und Jüdinnen waren. Die rund 1.000 Internierten waren zwar nicht gleichzeitig im Lager – maximal waren es knapp unter 450 –, doch es zeigt, wie hoch die Frequenz der Transporte und Weitertransporte in andere Lager war. Die kontinuierliche Auslastung des Lagers, das ständige Kommen und Gehen führte zur Überlastung der Versorgung, und die geschwächten Internierten waren sehr anfällig für Seuchen.

Im April 1915 brach erneut eine Choleraepidemie im Lager aus. In der Nacht vom 17. auf den 18. April erkrankte eine Frau aus dem Transport aus der Bukowina. Innerhalb einer Woche erkrankten weitere sieben Internierte. Alle 90 Personen des Bukowinatransports stellte man unter Quarantäne, zwei von ihnen und ein anderer Lagerinsasse starben.[384] Die schnellen medizinischen Maßnahmen bewirkten, dass innerhalb der nächsten sieben Tage nur ein weiterer Krankheitsfall im Lager auftrat. Doch erst am 24. April 1915 verhängte die Barackenverwaltung Bruck a.d.L. eine dreiwöchige Lagersperre über Hainburg und informierte die Statthalterei darüber. Um eine Ausbreitung der Cholera zu verhindern, sollten keine neuen Transporte nach Hainburg gehen, deswegen gab die Statthalterei die Anweisung, Züge in die Lager des Bezirks Oberhollabrunn umzuleiten.[385] Am 5. Mai 1915 teilte das Kriegsüberwachungsamt mit, dass dafür nur das Lager Sitzendorf in Betracht kam.[386]

Nach dem Erlass des Kriegsüberwachungsamtes vom 27. August 1914 hätte es nicht zu solchen Missständen kommen dürfen, die Barackenverwaltung Bruck a.d.L. hätte dem Kriegsüberwachungsamt regelmäßig Transportmeldungen und wöchentliche Interniertenlisten mit Sanitätsberichten vorlegen müssen – was nicht

384 Vgl. Abschrift, Aerztlicher Bericht über die sanit. Verhältnisse des Lagers Hainburg an der Donau für April, Der Epidemiearzt Dr. Peller, Hainburg a.d.D., 7.4.1915, K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., Bruck a.d.L., 9.5.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 48, Nr. 26.963.

385 Vgl. K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., Abschrift, Betreff: Interniertenlager in Hainburg a/D., Cholera Ausbruch, Bruck a.d.L., 24.4.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr.Z. 2.047/1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 45, Nr. 25.349; KÜA, Sperrung der Quarantainstation Hainburg a.D., Wien, 23.4.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 45, Nr. 25.133.

386 Vgl. [Anmerkung K.k. niederösterreichische Statthalterei], Wien, 5. Mai 1914 [sic, recte 1915], K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., Abschrift, Betreff: Interniertenlager in Hainburg a/D., Cholera Ausbruch, Bruck a.d.L., 24.4.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr.Z. 2.047/1915.

passierte. Obwohl das Kriegsüberwachungsamt auch telefonisch darauf hingewiesen hatte, dass Wochenberichte fehlten, liegen Standesausweise erst wieder ab dem 8. Mai 1915 vor.[387]

Dass das k.u.k. Kriegsüberwachungsamt überhaupt über die Missstände und die erneute Choleraepidemie Bescheid wusste und Maßnahmen (Untersuchungen, Quarantäne, Stopp der Transporte etc.) ergreifen konnte, ging nicht auf die Lagerverwaltung Hainburg oder die Barackenverwaltung Bruck a.d.L. zurück. Es war ein Zufall und hing mit einer anderen Untersuchung zusammen, die russische Internierte ins Rollen brachten, die sich wegen der Missstände schon im Februar an die Spanische Botschaft in Wien gewandt hatten.[388] Der kurze Brief vom 26. Februar enthielt drei knappe Bitten: erstens, eine allgemeine Verbesserung der Lebensumstände im Lager. Zweitens, ihr beschlagnahmtes Geld für Einkäufe der alltäglichen Bedarfsartikel verwenden zu dürfen – was laut Brief von der Bezirkshauptmannschaft bereits zweimal abgewiesen worden war –, weil sich auch Familien mit Kindern im Lager befänden; und drittens, Geld für die eigene Verpflegung verdienen zu dürfen. Die Verfasser des Briefes berichteten auch von einem Todesfall und schlossen „[i]n der Hoffnung, dass unsere obige Bitte nicht erfolglos bleibe"[389] – unterzeichnet wurde der Brief von „Reinstein Dawid" und 108 weiteren ‚Russen', teilweise mit jüdischen Namen.[390]

Die Unterzeichner des Briefes wurden Ende Februar/Anfang März – wann genau, geht aus den Akten nicht hervor – ins Lager Unterradlberg, Bezirk St. Pölten, gebracht.[391] Der Inhaftierte Jan Drzewiecki wurde mithilfe der Spanischen Botschaft wegen seines Alters (51 Jahre) und einer Krankheit nach Waidhofen

387 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L., Liste der Internierten, Konzentrations-Station: Hainburg a/D., 8.5.1915, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Internierungsstation Hainburg, Standesausweise, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr.Z. 993/1915.

388 Die Spanische Botschaft setzte sich als Vertretung eines kriegsneutralen Staates für die Wahrung der Rechte der ausländischen Internierten sowie von Kriegsgefangenen ein.

389 An die Hohe königliche Spanische Gesandtschaft in Wien I, Hainburg an der Donau, 26.2.1915, Beschwerde russischer Internierter in Hainburg an die span. Botschaft, KÜA, Kt. 38, Nr. 21.172.

390 Unter den 109 – teils schwer leserlichen – Unterschriften finden sich: Benjamin Gelbart, Abraham Flek, N.L. Rossenfeld, Jan Klein, M. Lerner, L. Jaroslawski, Daniel Zmidek, Ahron Lehobmer, Z. Guthman, Jakob Glowacki, Hermon Schmurliz, Zalel Wachsmann, Juda Kremsdorf, Salomon Orback, Moses Lezer Susstman, Chaim Berisch Weidman, Wincency Sokolowski, Moses Nusenbaum, A. B. Buchspan, Antoni Kubicki, Dawid Wiener, K. Stolarski, Stanislav Guzik, M.G. Goldbljum, Israil Kohn, Saul Eisenbaum, Moses Ostrawezki und Riwan Breitstein. Vgl. ebda.

391 Vgl. KÜA, Internierungsstation Hainburg a.d. Donau, Wien, 5.5.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 46, Nr. 26.290.

a.d.Thaya statt nach Unterradlberg überstellt.[392] Doch an der misslichen Lage der Internierten änderte sich nichts. Die Statthalterei Niederösterreichs schloss das Lager Unterradlberg ebenfalls im April 1915 wegen hygienischer Missstände, auch die Lager Kammerhof, Pottenbrunn, Walpersdorf und Wielandsdorf im Bezirk St. Pölten waren betroffen.[393]

Die Spanische Botschaft wandte sich nach Erhalt des Briefes ans Kriegsüberwachungsamt, welches am 13. März 1915 an die Statthalterei Niederösterreichs schrieb, doch es vergingen sechs Wochen, bis eine Antwort kam. Die Klagen über die schlechte Unterbringung und die unzureichende Lebensmittelversorgung nahm die Statthalterei zur Kenntnis, doch sie leugnete, dass eine Woche zuvor die Cholera ausgebrochen war.[394] Am 5. Mai 1915 richtete das Kriegsüberwachungsamt erneut ein scharfes Schreiben an die Statthalterei und kritisierte, dass die Barackenverwaltung Bruck a.d.L. keine Wochenberichte vorlegte.[395]

Das Kriegsüberwachungsamt forderte die Statthalterei auf, umgehend eine Lagerinspizierung in Hainburg vornehmen zu lassen, und es stellte finanzielle Mittel in Aussicht, um die Zustände im Lager zu verbessern. Darüber hinaus sollte das Kriegsüberwachungsamt wöchentlich über den Gesundheitszustand der Internierten informiert werden.[396]

In dieser Zeit nahmen sanitäre Missstände auch in der Stadt Hainburg überhand, denn die schlechte Versorgung im Lager Hainburg war nicht das einzige Problem. Hainburg war abgesehen von der Tabakfabrik auch Standort des Militärstationskommandos der Ersatzkompanie des Pionierbataillons Nr. 10 (inkl. der k.u.k.

392 Vgl. KÜA, Jan Drzewiecki, Internierter in Hainburg, Wien, 13.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 37, Nr. 20.691.

393 In Unterradlberg waren über 700 Personen in einer stillgelegten Fabrik auf zwei Stockwerke verteilt. Weder gab es Fließendwasser noch ein ‚Marodenzimmer'. Es existierten bloß eine provisorische Duschanlage, eine Latrine und drei Aborte. Drei Personen mussten sich zwei Strohsäcke teilen, der Arbeitsraum war auch der Schlafraum. Das Spital war aus Holzbrettern gezimmert, „dessen Wände innen mit lose angenagelten [sic] Packpapier ausgekleidet waren". K.k. Statthalter in Oesterreich u.d. Enns, Internierungsstation Steinklamm, Erweiterung, Wien, 29.4.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 46, Nr. 25.947.

394 Neben den schöngeredeten Berichten wurde folgender Satz im Schreiben vom Statthalterei-Präsidium gestrichen: „~~Außerdem ist inzwischen unter den Internierten die Cholera ausgebrochen.~~" [Streichung im Original] K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., Abschrift, Betreff: Interniertenlager in Hainburg a/D., Cholera Ausbruch, Bruck a.d.L., 24.4.1915, ebda.

395 Vgl. K.u.k. Kriegsüberwachungsamt, Wien, 5.5.1915, K.Ü.A 26.290, K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., Abschrift, Betreff: Interniertenlager in Hainburg a/D., Cholera Ausbruch, Bruck a.d.L., 24.4.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr.Z. 2.194/1915.

396 Vgl. ebda.

Technischen Militärakademie für Pioniere), das heißt, es befanden sich zusätzlich zur Zivilbevölkerung zahlreiche Tabakarbeiterinnen und hunderte Soldaten in der Stadt (eine Kompanie bestand bei den Pionieren 1914 aus 300 Soldaten,[397] der reguläre Stand des k.u.k. Militärs war 1910 bei 108, ebenso stand die Ausbildung von 400 Pionierkadetten in Planung).

Neben der Cholera im Lager Hainburg erkrankten Internierte an Flecktyphus,[398] zudem traten Meningitisfälle bei Soldaten auf. Am 8. Mai 1915 starben zwei stationierte Soldaten an Meningitis. Die Kompanieleitung schlug vor, die Offizierswohnungen im benachbarten Wolfsthal als Sanitätsbaracken zu verwenden. Gleichzeitig bat die Kompanieleitung die niederösterreichische Statthalterei darum, für Erkrankte auch die Epidemiebaracke im Hainburger Lager verwenden zu können.[399]

Das k.u.k. Militärstationskommando Hainburg führte von Ende März bis Mitte April mit der Statthalterei Niederösterreichs einen Disput über die sanitären Maßnahmen im Lager Hainburg. Das Militärstationskommando Hainburg machte sich angesichts der Krankheiten im Lager Sorgen um seine Soldaten, schließlich stellte die Ersatzkompanie des 10. Pionierbataillons die Lagerwachen. Ihre Unterkünfte im Lager waren noch nicht fertiggestellt.[400] Außerdem stand die Fertigstellung der Quarantänestation Sitzendorf in Aussicht.[401] Eigentlich sollte das Lager Hainburg keine Quarantänestation sein, und das Militärstationskommando unternahm laut der Lokalzeitung *Niederösterreichischer Grenzbote* Schritte, damit sich dieser Zustand änderte. Die Zeitung selbst titelte schon Ende März: „Hainburg eine Quarantänestation!"[402]

Am 12. Mai 1915 verfasste der Jurist Dr. Georg Hallama,[403] der im Auftrag der Statthalterei nach Hainburg entsandt worden war, einen Bericht über das Lager Hainburg. Darin beschreibt er, dass es zu wenig Strohmatten, Bettdecken und

397 Vgl. M. Christian Ortner, Die k.u.k. Armee und ihr letzter Krieg, Wien ²2020, S. 369.

398 K.u.k. Militärkommando in Wien, Unterbringung des Wachdetachements in Hainburg, Wien, 23.3.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr.Z. 1.522.

399 Vgl. K.u.k. Militärkommando in Wien, Epidemische Genickstarre bei ErsKomp. P.B. Nr. 10 in Hainburg, Wien, 14.5.1915, ÖStA, KA/KM, Abt. 14 Kt. 1281, 14 A 43–5/6–3, Nr. 1.915.

400 K.u.k. Militärkommando in Wien, Unterbringung des Wachdetachements in Hainburg, Wien, 23.3.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr.Z. 1.522.

401 Vgl. ebda., Statthalterei-Präsidium, Internierungsstation Hainburg a.D., Unterkünfte der Wachdetachements, Wien, 16.4.1915.

402 Vgl. Hainburg eine Quarantänestation!, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 12, 21.3.1915, S. 2.

403 Georg Hallama war Dr. jur. und im Präsidialbüro der Statthalterei Niederösterreichs tätig. Vgl. Hof- und Staatshandbuch der Österreichisch-Ungarischen Monarchie für das Jahr 1915, Wien 1915, S. 486.

Polster gebe und das Essen unzureichend sei, besonders die suppenähnliche Speise, daher empfahl er, den Speiseplan des Lagers Gmünd zu übernehmen. Außerdem sollten die Internierten endlich die notwendige Kleidung und Schuhe bekommen. Doch er hielt im Protokoll auch fest, dass die grassierenden Epidemien nicht auf die Lebensbedingungen im Lager zurückzuführen seien: „Der Gesundheitszustand der Internierten muß als sehr günstig bezeichnete [sic] werden; nach Aussage des Lagerarztes ist eine Schädigung der Gesundheit der Internierten durch den Lagerbetrieb in keiner Weise erfolgt."[404]

Die Missstände und die Choleraerkrankungen leugnete die Barackenverwaltung Bruck a. d. L. gegenüber der Statthalterei Niederösterreichs nun nicht mehr. Nach der dreiwöchigen Lagersperre sollten die ausstehenden Transporte nachgeholt werden. Trotz der Krankheiten und der Quarantäne bezeichnete man den schon im Februar verfassten Beschwerdebrief der ‚Russen' als unbegründet. Die Barackenverwaltung berief sich dabei auf den Bericht von Dr. Hallama und wies darauf hin, dass die vier Wohnstuben mit je 120 Personen ausreichend belichtet und luftig seien und es keine sanitären Bedenken mehr gebe. Zumindest sollten neue Strohsäcke ausgegeben werden.[405]

Nachdem die Choleraepidemie überstanden war, wurde die Maximalbelegung von 120 auf 100 Personen pro Wohnstube reduziert, die Essensrationen wurden erhöht und der Speiseplan erweitert. Der Bericht der Barackenverwaltung Bruck a. d. L. zum wöchentlichen Standesausweis vom 13. Mai 1915 endet jedoch mit der zweifelhaften Aussage, dass trotz der Cholera niemand gestorben sei.[406] Die Barackenverwaltung versicherte der Statthalterei und dem Kriegsüberwachungsamt, dass wieder Transporte ins Lager gehen könnten.

Am 16. Mai 1915 legte die k. k. Barackenverwaltung Bruck a. d. L. der Statthalterei und dem Kriegsüberwachungsamt den am Vortag verfassten Abschlussbericht des Lagerarztes Dr. Sigismund Peller (1890–1985)[407] über die Choleraepidemie vor, der weitaus

404 Protokoll, aufgenommen in der k. k. Internierungsstation in Hainburg a. D. am 12. Mai 1915, K. u. k. Kriegsüberwachungsamt, Wien, 5.5.1915, K. Ü. A. 26.290, K. k. Barackenverwaltung in Bruck a. d. L., Abschrift, Betreff: Interniertenlager in Hainburg a/D., Cholera Ausbruch, Bruck a. d. L., 24.4.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr. Z. 2.194/1915.

405 Vgl. ebda.

406 Vgl. K. k. Barackenverwaltung in Bruck a. d. L., K. k. Internierungsstation Hainburg a/D. Uebelstände, Bruck a. d. L., 13.5.1915, ebda.

407 Zum Sozialhygieniker und Krebsforscher Sigismund Peller in der Zwischenkriegszeit und seiner Emigration 1934 in das britische Mandatsgebiet Palästina vgl. Michael Hubenstorf, Österreichische Ärzte-Emigration, in: Friedrich Stadler (Hg.), Vertriebene Vernunft I. Emigration und Exil österreichischer Wissenschaft 1930–1940, Wien 1987, S. 359–415, hier: S. 368–377, 388, 392.

nüchterner ausfiel.[408] Laut Peller war es seit 3. Mai 1915 zu keinen Cholera-Neuinfizierungen mehr gekommen. Aus den Spitälern der Stadt wurden 14 aus dem Lager stammende Patienten und Patientinnen entlassen, 80 Personen konnten die „Quarantänestation" des Lagers verlassen. Die Quarantänestation bestand aus einem einzigen, ursprünglich für 26 Personen ausgerichteten Krankenzimmer, in dem 80 Patienten und Patientinnen versorgt werden mussten. Peller warnte davor, jetzt schon Transporte nach Hainburg zu leiten.[409] Bereits in seinem wöchentlichen Arztbericht vom 9. Mai listete Peller zwei Todesfälle auf,[410] während die Barackenverwaltung in ihrem Bericht vom 13. Mai keinen einzigen Toten nannte. Erst am 22. Mai bezeichnete Peller die Epidemie als beendet,[411] während die Barackenverwaltung dies schon am 13. Mai behauptet hatte. Laut Pellers lebensgeschichtlichen Erinnerungen, die 1979 veröffentlicht wurden, hatte er alles unternommen, um den Internierten in Hainburg und in Bruck a.d.L. zu helfen, was ihm einen Konflikt mit seinen Vorgesetzten einbrachte.[412]

Die Sterbematriken der Pfarre Hainburg und der Stadtpolizei geben einen tieferen Einblick in die Lebensbedingungen im Lager. Zwischen Ende Februar und Ende April 1915 starben acht Menschen im Lager. Als einziger Nicht-Inhaftierter verstarb der Wachsoldat Alfred Resch aus dem Nachbarort Prellenkirchen an einer Schusswunde.[413] Laut Sterbematriken starben drei Personen an Cholera – nicht zwei, wie es Peller berichtete –, die anderen vier Internierten starben an Tuberkulose, Meningitis und Masern.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass zwischen dem brieflichen Hilferuf der Internierten und den ersten Maßnahmen gegen die Missstände (Einhalten der Hygienebestimmungen, bessere Versorgung mit Nahrung und Kleidung etc.) fast drei Monate vergingen. Was passierte dazwischen? Klar ist, dass im März und

---

408 Vgl. Abschrift, Hainburg an der Donau, Internierungsstation, Ärztlicher Wochenbericht 8. Bis 15. Mai 1915, Hainburg, 15.5.1915, K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., 16.5.1915, K.k. Internierungsstation Hainburg a/D., Wochenlisten der Internierten, NÖLA, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Präs. P. Ixa, Kt. 694, Pr.Z. 2.500.

409 Vgl. Abschrift, Hainburg an der Donau, Internierungsstation, Ärztlicher Wochenbericht 8. Bis 15. Mai 1915, Lagerarzt Dr. Peller, 15.5.1915, ebda., ÖstA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 48, Nr. 27.570.

410 Vgl. Abschrift, Aerztlicher Bericht über die sanit. Verhältnisse des Lagers Hainburg an der Donau für April, Der Epidemiearzt Dr. Peller, Hainburg a.d.D., 7.4.1915, K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., Bruck a.d.L., 9.5.1915, ÖstA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 48, Nr. 26.963.

411 Vgl. Aerztlicher Wochenbericht über die sanitären und gesundheitlichen Verhältnisse der Internierungsstation Hainburg a/D. vom 16. bis 22/V 1915, Der Epidemiearzt Dr. Peller, 22.5.1915, K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., K.k. Internierungsstation Hainburg a/D., Liste der Internierten, Bruck a.d.L., 25.5.1915, ÖstA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 50, Nr. 28.507.

412 Vgl. Sigismund Peller, Not in My Time. The Story of a Doctor, New York 1979, S. 45f.

413 Vgl. im Anhang: Verstorbene im Lager Hainburg November 1914 bis Juli 1915.

April weiterhin Transporte nach Hainburg kamen. Die Barackenverwaltung Bruck a.d.L. verhängte nach Ausbruch der Cholera zwar eine Quarantäne, verwaltete aber am Kriegsüberwachungsamt vorbei und redete das Problem klein. Die Folgen der schlechten Versorgung der Internierten in Hainburg bekam die ganze Stadt zu spüren, da auch dort Krankheiten grassierten. Eine der ersten Maßnahmen war, dass das Lager Hainburg im März als Quarantänestation verwendet wurde.

Um gegen die Choleraepidemien sowohl in Hainburg als auch ab Juni in der Harrach'schen Gutsverwaltung in Gerhaus vorzugehen, setzte die Statthalterei Niederösterreichs den jüdischen Arzt Sigismund Peller ein. Peller war zunächst ab 12. September 1914 Revisionsarzt bei der Bahnstation Wr. Neustadt. Als im November 1914 die erste Choleraepidemie im Lager Bruck a.d.L. ausbrach, wies das Statthaltereipräsidium am 25. November 1914 per Telegramm an, Peller als Lagerarzt nach Bruck zu schicken.[414] Peller schildert in seiner Autobiografie, dass es zunächst nicht einmal richtige Unterbringungsmöglichkeiten im Lager gab und dass er eine generelle Versorgung und eine Lagerpolizei eingeführt habe.[415] Von März 1915 bis Ende 1916 wurde das Lager Bruck a.d.L. für jüdische Flüchtlinge verwendet. Peller sah aufkommende Probleme, weil die Einrichtung des Lagers nicht mit den Vorstellungen der religiösen Juden und Jüdinnen Galiziens und der Bukowina konform war. Peller unternahm alles in seinem Handlungsrahmen, um die Versorgung möglichst nach der Halacha einzurichten. Dem in jungen Jahren aktiven Zionisten war weniger die Religion ein Anliegen[416] als vielmehr die Versorgung der jüdischen Flüchtlinge. Seine Vorgesetzten nahmen ihm diesen Einsatz übel und vermutlich auch den Umstand, dass er selbst Jude war – das sollte ein Nachspiel haben.[417] Seine Position setzte er aufs Spiel, als er am 15. April 1915 eine Anzeige wegen des mutmaßlichen Tötungsdeliktes am neugeborenen Kind Molkner beim Bezirksgericht Bruck a.d.L.[418] machte. Die Barackenverwaltung ließ das eingeleitete Strafverfahren aufgrund der Aussage der Krankenschwester Käthe Adler einstellen. Otto Jarolimek, der neue Leiter der Barackenverwaltung Bruck a.d.L.,[419]

414 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Peller Sigmund [sic] Dr., Strafanzeige, Wien, 16.4.1916, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Peller Sigismund Dr., Schlesinger, Strafanzeige, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIX, Kt. 716, Pr.Z. 1.570 P., Zl.1.570/3.

415 Vgl. Peller, Not in My Time, S. 43 f.

416 Trotz des Drucks seines linken politischen Umfelds der Wiener Zwischenkriegszeit und der Universitätspolitik trat Peller nie aus der jüdischen Religionsgemeinde aus, obwohl er sich selbst nicht als sehr religiös verstand. Vgl. Peller, Not in My Time, S. 3–5, 182.

417 Vgl. ebda., S. 49 f.

418 Die Akten des Bezirksgerichts Bruck a.d.L. aus dem Ersten Weltkrieg sind nicht erhalten.

419 Im März übernahm zuerst der Statthalterei-Konzipist Richard Fleischhacker den Vorstand der k.k. Barackenverwaltung Bruck a.d.L. Vgl. Personalnachrichten, in: Amts-Blatt der k.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Nr. 10, 6.3.1915, S. 53. Offiziell übernahm Otto

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

versetzte Peller mit 19. April ins Lager Hainburg, einen Tag, nachdem dort ein Cholerafall aufgetreten war.[420]

Die Krankenschwester Käthe Adler kam ebenfalls nach Hainburg. Sie, ihre Kollegin Marie Regner und Peller waren teilweise gleichzeitig in Gerhaus im Einsatz gegen die Cholera, die bis Ende Juli 1915 in den Unterkünften der Saisonarbeiter und -arbeiterinnen grassierte.[421] Mit 30. Mai übernahm Peller den Arztposten in der Quarantänestation Sitzendorf,[422] musste aber erneut zum Einsatz gegen die Cholera nach Gerhaus.

Die Choleraepidemie auf den Gütern der Familie Harrach in Gerhaus, die offiziell von 23. Juni bis 1. August 1915 dauerte, verdient deshalb eine Erwähnung, weil sie neben den Akteuren und Akteurinnen, die auch im Lager Bruck a.d.L. und Hainburg tätig waren, die Strukturen der Behandlung von Saisonarbeitern und Saisonarbeiterinnen, später Flüchtlingen und (Zwangs-)Evakuierten, freilegt. Und es starb eine Arbeiterin, die in der Matrike als ‚Zigeunerin' bezeichnet wurde: Alla Herak aus Bossacz/Bošáca/Bosác, Komitat Trentschin/Trenčín/Trencsén.[423]

Insgesamt starben in Gerhaus 25 Menschen – acht Einheimische und 17 ‚Slowaken'.[424] Mitte Juli sah der Sanitätsrat für Bruck a.d.L., Hermann Blumenfeld, der die Maßnahmen in Gerhaus leitete, ein Abflauen der Epidemie. Blumenfeld setzte Schritte zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse,[425] die auch bitter nötig waren, wie Arthur Schattenfroh (1869–1923) vom Hygienischen Institut der Universität

Jarolimek den Posten erst am 29. Mai 1915. Vgl. Personalnachrichten, in: Amts-Blatt der k.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Nr. 22, 29.5.1915, S. 118. Jedenfalls findet sich unter der Anweisung der Barackenverwaltung, Peller zu versetzen, Jarolimeks Unterschrift als Leiter der k.k. Barackenverwaltung. Wichtiger erscheint jedoch die Nachricht, dass mit Jarolimeks offizieller Übernahme der Barackenverwaltung auch die Leitung der Lager Mitterndorf a.d. Fischa und Landegg übertragen wurde.

420 Vgl. K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., Todesfall Molkner, gerichtliches Strafverfahren, Bruck a.d.L., 15.4.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIe, Kt. 701, Pr.Z. 1.911.

421 Vgl. [Gesuch der Schwester Käthe Adler und der Schwester Marie Regner], Gerhaus, 11.7.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIb, Kt. 700, Pr.Z. 3.859.

422 Vgl. K.k. n.ö. Statthalterei-Präsidium, Peller Sigismund Dr., Lagerarzt in Bruck a/L., Versetzung als Lagerarzt nach Sitzendorf, Wien, 25.5.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 699, Pr.Z. 2.545.

423 Vgl. Nr. 29/1915, Sterbebuch Rohrau, 1913–1938, Matricula Online, Rk. Erzdiözese Wien, Rohrau, Sign. 03–09.

424 Vgl. Spezialbericht der Domänen-Oberdirektion in Prugg vom 6. August 1915 über die Cholera in Gerhaus, Gerhaus, 6.8.1915, Erlaucht Graf. Harrach'sche Domänen-Oberdirektion in Prugg, Spezialbericht über die Cholera, ÖstA, AVA, Familienarchive (FA), Gräflich Harrach'sches Familienarchiv (GHF), Wirtschaftsakten (WA), Prugg-Rohrau, Kt. 3.739, Nr. 22/44.

425 Vgl. [Brief des Gutsverwalters Schartmüller], Abschrift! Hochgeehrter Herr Oberdirektor, Gerhaus, 16.7.1915, Bericht Nr. 28 der Domänen-Oberdirektion Prugg, Gerhaus, 19.7.1915, ÖstA, AVA, FA, GHF, WA, Prugg-Rohrau, Kt. 3.739, Nr. 22/43.

Wien in einem Gutachten festhielt: Sowohl das Brunnen- als auch das Zisternenwasser war verunreinigt und die Milch wohl nicht immer pasteurisiert.[426]

Laut dem Zwischenbericht des Gutsverwalters Karl Schartmüller waren insgesamt 90 Frauen, 50 Männer und 21 Kinder in Gerhaus untergebracht, und tatsächlich grassierte laut Bericht eine dreifache Epidemie, denn einzelne Kinder hatten auch Masern und Bauchtyphus.[427] Die ‚Slowaken' seien an den Krankheiten selbst schuld, betonte Schartmüller öfters, denn bei dieser auf einer „so niedrigen Stufe stehenden Bevölkerung" würden sanitäre Vorschriften nichts bringen.[428] Dass dies nicht der Realität entsprach, deckte der Brucker *Bezirksbote* auf. Die Cholera war aufgrund der schlechten Lebensverhältnisse auf dem Meierhof des Guts Harrach entstanden,[429] und es war auch nicht das erste Mal, wie die Zeitung erinnerte. Bereits im September 1914 schritt die Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. L. wegen sanitärer Missstände auf dem Meierhof ein: Die Arbeiter und Arbeiterinnen mussten mit ihren Kindern auf Strohsäcken am Boden schlafen, die Räume waren unbeheizt und der Abort verstopft, sodass das Wasser ausgetreten und der Boden nass war.[430] Der Direktor der Gutsverwaltung, Stephan Richter, versuchte, gegen die negative Berichterstattung vorzugehen und sprach von einem Verrat des Amtsgeheimnisses.[431]

Festzuhalten ist, dass in Gerhaus die schlechte Versorgung von ‚nichtdeutschen' Saisonarbeitern und Saisonarbeiterinnen System hatte und Epidemien in Kauf genommen wurden. Als eine eintrat, begründete die Gutsverwaltung dies mit der ‚niedrigen Kulturstufe' der ‚Slowaken'. Dieser Diskurs über ‚schmutzige unzivilisierte Menschen' aus dem Osten und Südosten Europas war im Ersten Weltkrieg weitverbreitet.

426 Vgl. Gutachten des Hygienischen Institutes über die Wasserverhältnisse in Gerhaus. Auf Grund der Untersuchungen der Wasserproben vom 9. Juli 1915, Bericht Nr. 28 der Domänen-Oberdirektion Prugg, Gerhaus, 19.7.1915, ÖstA, AVA, FA, GHF, WA, Prugg-Rohrau, Kt. 3.739, Nr. 22/43.

427 Vgl. Bericht Nr. 28 der Domänen-Oberdirektion Prugg, Gerhaus, 19.7.1915, ÖstA, AVA, FA, GHF, WA, Prugg-Rohrau, Kt. 3.739, Nr. 22/43.

428 Ebda.

429 Vgl. Cholera in Gerhaus, in: Der Bezirksbote für den politischen Bezirk Bruck an der Leitha, 18.7.1915, Nr. 395, S. 4.

430 Vgl. Zur Cholera in Gerhaus, in: Der Bezirksbote für den politischen Bezirk Bruck an der Leitha, 8.8.1915, Nr. 457, S. 3.

431 Vgl. Die Cholera in Gerhaus, in: Der Bezirksbote für den politischen Bezirk Bruck an der Leitha, Nr. 458, 22.8.1915, S. 3 f. Die oben zitierten Akten aus der Gutsverwaltung thematisierten ebenfalls die Vorgehensweise der Berichterstattung des Bezirksboten, die nicht von der kritischen Berichterstattung zurückwich. Vgl. Noch einmal die Cholera in Gerhaus, in: Der Bezirksbote für den politischen Bezirk Bruck an der Leitha, Nr. 459, 29.8.1915, S. 3.

Die Statthalterei Niederösterreichs zog Peller im Juli 1915 auf Drängen des Vorstandes der k.k. Konzentrationsstationen Oberhollabrunn vom Einsatz in Gerhaus in die Quarantänestation Sitzendorf ab.[432] Krankenschwester Adler war noch im Interniertenspital des Lagers Hainburg und wollte ihm nachfolgen. Sie bewarb sich bei der Statthalterei zweimal für einen Posten in der Quarantänestation Sitzendorf, und Landessanitätsrat Franz Kohlgruber legte für sie ein gutes Wort ein.[433] Peller verhinderte jedoch ihre Aufnahme,[434] und so trat Marie Regner ihren Dienst im Lager Gmünd an.[435] In Hainburg übernahm mit 30. Mai 1915 Jakob Pinkensohn den Posten des Lagerarztes.[436] Im Grunde genommen tauschte er mit Peller den Posten, denn er war zuvor in Sitzendorf Arzt gewesen, aber selbst in Wien konfiniert.[437] Pinkensohn war 1911 nach Wien gekommen und stand als Jude mit russischer Staatsangehörigkeit mit seiner Frau und Tochter unter Beobachtung.[438] Er bewarb sich im März 1915 auf eine Arztstelle in Gmünd und wurde abgelehnt, aber für andere Lager vorgemerkt, wenn es keinen ‚inländischen' Arzt für den Posten

432 Vgl. K.k. niederösterreichisches Statthalterei-Präsidium, Cholera asiatica, Quarantainstation Sitzendorf, Wien, 31.7.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IX/a Kt. 694, Pr.Z. 4.363.

433 Vgl. [Ansuchen Käthe Adlers um Versetzung], Hainburg a.d.D., 21.6.1915; [Ansuchen Käthe Adlers um Versetzung], Hainburg a.d.D., 26.6.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 699, Pr.Z. 3.439, Zl. 3.439/1.

434 Vgl. ebda., [Handschriftliche Anmerkung], Wien, 13.7.1915. Adler führte in ihrer Bewerbung ihre Erfahrungen in den Maßnahmen gegen die Cholera an und dass der Sanitätsdienst für ihr Studium, welches sie später wieder aufnehmen wollte, von äußerster Bedeutung sei. Peller bezeichnete sie als unerfahren.

435 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Adler Käthi, Regner Maria, Pflegerinnen, Gewährung einer Renumeration für besondere Leistungen bei der Bekämpfung der Cholera-Epidemie in Gerhaus, Wien, 13.9.1915, [Gesuch der Schwester Käthe Adler und der Schwester Marie Regner], Gerhaus, 11.7.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIb, Kt. 700, Pr.Z. 3.859.

436 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Peller Sigismund Dr., Lagerarzt in Bruck a/L., Versetzung als Lagerarzt nach Sitzendorf, Wien, 25.5.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 699, Pr.Z. 2.545.

437 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Pinkensohn Jakob, Dr., rußischer Staatsangehöriger, Übersiedlung von Sitzendorf nach Bruck a.L., Wien, 28.5.1915, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Dr. Jakob Pinkensohn, russ. Staatsangehöriger, Arztenstelle [sic] bei der Barackenverwaltung Gmünd, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 710, Pr.Z. 6.639, Zl. 1.642/4.

438 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Pinkensohn Jakob, Dr., russ. Staatsangehöriger, Reise, [Datum], ebda., Pr.Z. 6.639. Pinkensohn lebte mit seiner Frau Berta und Tochter Miriam in der Staudgasse Nr. 36, Wien XVIII. Nachdem er seine Tätigkeit als Lagerarzt aufgenommen hatte, scheint es, dass Frau und Tochter in die Karlsgasse Nr. 17/10 (heute Abt-Karl-Gasse), ebenfalls in Wien-Währing, übersiedelten. Vgl. [Bitte des Jakob Pinkensohn], Hainburg a.d.D., 16.6.1915, ebda., Pr.Z. 6.639, Zl. 3.036/6.

gäbe – eine Anweisung von Landessanitätsrat Kohlgruber.[439] Obwohl Pinkensohn kein Italienisch konnte – ab Mai 1915 wurden zunehmend ‚Italiener‘ nach Hainburg gebracht – und daher in ein anderes Lager versetzt werden sollte,[440] ordinierte er bis November 1916 neben anderen Lagern auch in Hainburg.[441] Ab Sommer 1916 machte zusätzlich Michael Dimič Arztbesuche im Lager Hainburg.[442]

Auf den ersten Blick scheint es Zufall gewesen zu sein, dass die Statthalterei Sigismund Peller in Hainburg und Gerhaus als Epidemiearzt einsetzte. Peller war der Barackenverwaltung Bruck a.d.L. ein Dorn im Auge geworden, daher wurde er nach Hainburg versetzt. Genauso war es dem ersten Kurzzeit-Lagerverwalter Jakob Byk ergangen, der von Kohlgruber nach Hainburg ‚dirigiert‘ wurde. Jakob Pinkensohn, der sich im März 1915 auf die Arztstelle im Lager Gmünd bewarb, um der Konfinierung und polizeilichen Überwachung seiner Familie in Wien zu entgehen und um zu beweisen, dass er nicht ‚politisch verdächtig‘ war, wurde nach Intervention Kohlgrubers abgelehnt, da dieser ‚inländische Ärzte‘ bevorzugte. Stattdessen löste Pinkensohn im Mai 1915 Peller als Lagerarzt in Hainburg ab. Es scheint, als sei das Lager Hainburg ein Ort für Strafversetzungen innerhalb der Barackenlagerverwaltung gewesen. 1917 ereignete sich ein weiterer Vorfall. Nachmann Schärf, der als Flüchtling eine Aufseherstelle im Lager Landegg-Pottendorf innehatte, wurde Ende Juli 1917 nach Hainburg versetzt. Laut der Barackenverwaltung Landegg-Pottendorf war er negativ aufgefallen.[443] Byk, Peller, Pinkensohn und Schärf hatten neben ihrer Versetzung nach Hainburg noch etwas gemeinsam: Sie waren Juden.

439 [Handschriftliche Anmerkung], N.Ö. Land. San.-Ref. Kohlgruber, Äußerung, Wien, 15.4.1915, K.k. Bezirks-Polizei-Commissariat Währing-Wien, Dr. Jakob Pinkensohn, Abreise nach Gmünd, Wien, 29.3.1915, ebda., Pr.Z. 6.639, Zl. 1.642.

440 Vgl. K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., K.k. Internierungsstation Hainburg a/D., Bruck a.d.L., 11.6.1915, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Hainburg a.D., Lagerärzte, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 741, Pr.Z. 1.889, Zl. 3.368.

441 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Pinkensohn Jakob, Dr., russ. Staatsangehöriger, Reise, Wien, 8.11.1916, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Dr. Jakob Pinkensohn, russ. Staatsangehöriger, Arztenstelle [sic] bei der Barackenverwaltung Gmünd, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 710, Pr.Z. 6.639.

442 Vgl. K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., K.k. Flüchtlingsstation Hainburg a.d. Donau, Versehung des ärztlichen Dienstes, Renumerierung, Bruck a.d.L., 24.3.1917, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Hainburg a.D., Lagerärzte, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 741, Pr.Z. 1.889, Zl. 2.046/4.

443 Vgl. K.k. Barackenverwaltung Pottendorf-Landegg, N.-Ö., Nachmann Schärf, Entfernung, Landegg, 7.7.1917, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Nachmann Schärf, Anstellung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 741, Pr.Z. 1.495, Zl. 3.635. Die Barackenverwaltung Bruck a.d.L. nannte ihn ebenfalls unfähig, und da die Schließung des Lagers Hainburg bereits angeordnet worden war, leitete man Schärfs Versetzung nach Gmünd ein.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Aufgrund der Cholera in Hainburg befahl das Kriegsüberwachungsamt am 25. Mai 1915 die zweite Räumung des Lagers.[444] Damit wurde auch Platz für die zu internierenden ‚Reichsitaliener' und österreichischen Staatsangehörigen italienischer ‚Nationalität' geschaffen. 111 Internierte sollten freigelassen werden, 25 ‚Russophile' nach Thalerhof kommen.[445] 30 ‚Russen' waren schon am 22. Mai nach Steinklamm transportiert worden. Die Barackenverwaltung Bruck a.d.L. ordnete kurzerhand an, 19 ‚Russophile' – neun russische und zehn österreichische Juden – in das Lager Markl, Bezirk Waidhofen a.d.T., zu transportieren.[446]

Acht Internierte waren nach der Evakuierung im Mai im Lager geblieben.[447] Rund zwei Wochen später, am 11. Juni 1915, berichtete die Barackenverwaltung Bruck a.d.L. dem Kriegsüberwachungsamt, dass 300 ‚Italiener' in Hainburg waren. Daher mussten zusätzliche Ärzte aus den Lagern Pottendorf-Landegg und Mitterndorf-Moosbrunn, die Italienisch konnten, nach Hainburg kommen,[448] da eine Evidenzaufnahme bis dahin noch nicht möglich gewesen war. Die Bezirkshauptmannschaft Brzesko hatte am 9. Juni einen Transport von zwei ‚politisch Verdächtigen' zur Internierung gemeldet. Die Barackenverwaltung bat, keine weiteren Transporte nach Hainburg zu leiten, weil die Baracken noch repariert werden mussten. Nach telegrafischer Anweisung wurden 29 ‚Inländer italienischer Nationalität' nach Göllersdorf überstellt.[449]

Laut einem Bericht vom 24. Juni waren 197 ‚Reichsitaliener' und 138 österreichische Staatsangehörige italienischer ‚Nationalität' im Lager Hainburg, drei Personen hatten die serbische und eine Person die russische Staatsangehörigkeit. Zu dieser Zeit wurden keine weiteren Transporte mehr nach Hainburg dirigiert. Die Lagerverwaltung überstellte fünf Personen ins Lager Wagna bei Leibnitz (Steiermark), ein Insasse wurde freigelassen, und einen weiteren brachten die Behörden in die

444 Vgl. K.u.k. Kriegsüberwachungsamt, K.Ü.A. 28.413, Wien, 25.5.1915, Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, 6.2.1915, Internierungslager in Hainburg. Organisation, Bruck a.d.L., 6.2.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr.Z. 765/1915.

445 Vgl. KÜA, Evakuierung der Internierungsstation Hainburg a.D., Wien, 25.5.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 50, Nr. 28.413.

446 Vgl. K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., Russophile Internierung, Bruck a.d.L., 26.5.1915, KÜA, Wien, 27.5.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 50, Nr. 28.652.

447 Vgl. K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., K.k. Internierungsstation Hainburg a/D., Bruck a.d.L., 11.6.1915, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzleiabteilung P., Besonderes, Hainburg a.D., Lagerärzte, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 741, Pr.Z. 1.889/1917, Zl. 3.368.

448 Vgl. ebda.

449 Vgl. K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., K.k. Internierungsstation, Hainburg a/D., Bruck a.d.L., 11.6.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 54, Nr. 30.580.

psychiatrische Klinik des Allgemeinen Krankenhauses in Wien zu Julius Wagner von Jauregg.[450]

Die Barackenverwaltung Bruck a. d. L. ließ das Lager Hainburg auf Anordnung des Kriegsüberwachungsamtes zwischen dem 14. und 18. Juli 1915 ein drittes Mal räumen, ohne Nennung eines Grundes. 198 ‚Reichsitaliener‘ kamen ins Lager Steinklamm, 112 Angehörige der Monarchie und drei serbische Staatsangehörige brachten die Behörden in die Quarantänestation Sitzendorf. Weitere 20 Internierte wurden in das Polizeigefangenenhaus Göllersdorf überstellt. Zehn Internierte behielt die Lagerleitung Hainburg im Lager, um sie beim Umbau der Pionierkadettenschule einzusetzen.[451]

Bei den beiden Lagerräumungen im Mai und Juli 1915 reagierten die Behörden schneller als davor, und generell schien sich die Lage etwas zu verbessern. Trotzdem blieb die Lage kritisch, selbst der Lagerarzt Pinkensohn erkrankte im Juni 1915.[452] Folgt man den Matriken, starben bis Mitte Juli 1915 vier Flüchtlinge bzw. Evakuierte. Auffällig ist, dass sie keine ‚Italiener‘ oder ‚Reichsitaliener‘, sondern aus Galizien waren, das heißt, dass nach wie vor auch Flüchtlinge aus dem Osten in Hainburg untergebracht wurden. Darauf weist auch eine Anmerkung bei dem an Masern verstorbenen einjährigen Johann Wasskovitz hin: Er und seine Mutter, die als Magd in der Carnuntumstraße Nr. 579 arbeitete, waren als ‚polnische Flüchtlinge‘ nach Hainburg gekommen.[453]

Im August 1915 wies das Statthaltereipräsidium dem Lager Hainburg eine neue Aufgabe zu: „Hiemit erscheint Hainburg als Internierungsstation aufgelaßen, gegenwärtig wird das Lager zur Unterbringung von Zigeunern verwendet. ad acta. Wien, den 7. August 1915.“[454]

---

450 Vgl. K. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. L., Liste der Internierten, Konzentrations-Station: Hainburg a. Donau, 24. 6. 1915, K. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Internierungsstation Hainburg, Standesausweise, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr. Z. 993/1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 57, Nr. 32.110.

451 Vgl. K. k. Barackenverwaltung in Bruck a. d. L., Internierungsstation Hainburg a/D, Bruck a. d. L., 18. 7. 1915, Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha, 6. 2. 1915, Internierungslager in Hainburg. Organisation, Bruck a. d. L., 6. 2. 1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, IXa, Pr. Z. 765/4/1915; siehe auch: ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 63, Nr. 35.311.

452 Vgl. [Bitte des Jakob Pinkensohn], Hainburg a. d. D., 16. 6. 1915, K. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium, Dr. Jakob Pinkensohn, russ. Staatsangehöriger, Arztenstelle [sic] bei der Barackenverwaltung Gmünd, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 710, Pr. Z. 6.639, Zl. 3.036/6.

453 Vgl. im Anhang: Verstorbene im Lager Hainburg November 1914 bis Juli 1915.

454 [K. k. niederösterreichisches Statthalterei-Präsidium], Handschriftliche Anmerkung, Wien, 7. 8. 1915, K. k. Barackenverwaltung in Bruck a. d. L., Internierungsstation Hainburg a/D, Bruck a. d. L., 18. 7. 1915, Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha, 6. 2. 1915, Internierungslager in Hainburg, Organisation, Bruck a. d. L., 6. 2. 1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr. Z. 765/4/1915.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Das ‚Zigeunerlager' Hainburg (August 1915–August 1917)

Im Jahresbericht 1915 über das ‚Zigeunerunwesen' hielt die Statthalterei Niederösterreichs fest, dass ab Sommer ‚Zigeuner' aus Galizien in Hainburg interniert worden waren.[455] In den Berichten über das Jahr 1916 verloren aber weder die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. noch die niederösterreichische Statthalterei ein Wort über das Lager.[456] Ein Jahr später behauptete die Statthalterei wiederum, dass „die Internierung im Zigeunerlager Hainburg, […] auch im Jahre 1917 in ausgiebigen Maße zur Anwendung gebracht"[457] worden sei – obwohl das Lager bereits im Sommer 1917 geschlossen wurde, nachdem in den vergangenen zwei Jahren beinahe 100 Internierte gestorben waren.

Im August 1915 fiel im k.k. Innenministerium die Entscheidung, das Lager Hainburg in eine ‚Sammelniederlassung' für ‚flüchtige Zigeuner' umzuwandeln, nachdem das Lager nach Choleraepidemien dreimal geräumt worden war. Mit der Umwandlung wechselte der Zuständigkeitsbereich vom k.u.k. Kriegsüberwachungsamt wieder zum k.k. Innenministerium. Die Organisation lag nach wie vor bei den Zwischenbehörden: der niederösterreichischen Statthalterei, der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. sowie der Barackenverwaltung Bruck a.d.L., der Stadtverwaltung und der Lagerleitung Hainburg. Am 28. August 1915 bestimmte das Innenministerium, dass aus den Kriegsgebieten geflohene ‚Zigeuner' mit österreichischer Staatsangehörigkeit ins Lager Hainburg zu überstellen seien. Schon vor dem Erlass waren im Frühjahr 1915 ‚Zigeuner' aus Galizien oder aus der Bukowina ins Lager gebracht worden, wo sie auch nach der Räumung wegen angeblicher mangelnder Loyalität bleiben mussten:

> „Wien, am 28.8.1915
> 38732
> Unterbringung flüchtiger Zigeuner; Sammelniederlassung in Hainburg.
> An die k.k. Statthalterei/Landesregierung in Linz, Prag, Brünn, Graz, Troppau, Laibach, Salzburg.

455 Vgl. K.k. niederösterreichische Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 29.11.1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 62.992–916.

456 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Zigeunerunwesen, Bruck a.d.L., 14.4.1917; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 23.10.1917, K.k. niederösterreichische Statthalterei, Department VII, Sammelbogen, Zigeunerunwesen-Bekämpfung 1916, Wien, 30.3.1917, Niederösterr. Landesregierung, Kanzlei-Abteilung IVa, Besonderes, XIV/211, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, NÖLA, Landesregierung, XIV/211 1934, Kt. 5.759, St.Z. 195, Zl. VIIb 1.299/2.

457 K.k. niederösterreichische Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 8.7.1918, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 40.625–18.

> In Hainburg an der Donau (politischen Bezirk Bruck an der Leitha) wurde eine Niederlassung für aus den Grenzgebieten flüchtige Zigeuner österreichischer Staatsangehörigkeit errichtet.
> Es sind daher künftig einzeln aufgegriffene derartige Individuen nach Hainburg zu dirigieren, wovon fallweise die mit der Leitung der Niederlassung betraute k.k. Barackenverwaltung in Bruck an der Leitha rechtzeitig zu verständigen ist.
> ~~Mit Rücksicht auf die beschränkte Aufnahmsfähigkeit der genannten Niederlassung ist vor etwaigen Abtransporten eine grösseren Anzahl solcher Personen die h. o. Zustimmung einzuholen.~~ [Streichung im Original]
> Eine Rückbeförderung solcher Personen nach Galizien oder in die Bukowina hat mangels der hiefür erforderlichen Vertrauenswürdigkeit unbedingt zu unterbleiben.
> Für den k.k. Minister des Innern:
> Schreyer“[458]

Die Anweisung, dass das Lager aus sanitären Gründen auf keinen Fall überbelegt werden sollte, wurde vom niederösterreichischen Statthaltereipräsidium durchgestrichen, trotz der Seuchenerfahrungen im Herbst/Winter 1914 und im April 1915. Dies wirft mehrere Fragen auf: Wurden die Folgen einer Überbelegung in Kauf genommen? Wurden mögliche Epidemien einkalkuliert? Ging die Statthalterei Niederösterreichs davon aus, dass ohnehin nicht mehr als 400 ‚Zigeuner‘ im Lager Hainburg sein würden? Oder sollte die Bürokratie vereinfacht werden?

Von Sommer 1915 bis Sommer 1917 lassen sich den Akten nach nur wenige Transporte ins Lager ausmachen. Am 15. Juli 1915 veranlassten die Sicherheitsbehörden der Steiermark einen Transport von 115 ‚Zigeunern‘, die seit 3. Dezember 1914 in der Riegersburg am Schlossberg untergebracht worden waren;[459] fünf ‚Zigeuner‘ waren dort zwischen März und April bereits gestorben.[460] Laut dem *Niederösterreichischen Grenzboten* evakuierte das Militär im Juli mehrere hundert Zivilisten und Zivilistinnen von der „rumänisch-bessarabischen Grenze“ und ließ sie in Hainburg internieren.[461] Am 15. November 1915 ging ein „Zigeunertransport“, wie es in den Akten heißt, mit 30 Personen aus dem Lager Braunau in Böhmen nach Hainburg. Ein Großteil dieser Deportierten hieß Lakatosch, sie sollen Angehörige von bereits in Hainburg

---

458 K.k. Ministerium des Innern, Unterbringung flüchtiger Zigeuner, Sammelniederlassung in Hainburg, Wien, 28.8.1915, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Unterbringung flüchtiger Zigeuner in Hainburg, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 740, Pr.Z. 502, Zl. 884 P./ad. 1.128.

459 Vgl. Deutsche Zeitung. Organ der österreichischen Partei „Deutsches Zentrum“ Nr.°2/50, 25. Juli 1915, S. 2.

460 Vgl. im Anhang: Verstorbene in den ‚Zigeuner‘-Lagern 1915–1918.

461 Vgl. Interniertenlager, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 30, 25.7.1915, S. 3.

Internierten gewesen sein.[462] Erst für den April 1916 lässt sich ein weiterer Transport nachweisen: Am 12. April 1916 leiteten die k.k. Behörden einen weiteren Transport aus Böhmen nach Hainburg. Laut dem k.k. Innenministerium handelte es sich um die polnischen ‚Zigeunerfamilien' Biala aus Błonie und Kerpacz aus Kijow, gesamt ca. 40 Personen.[463] Ein weiterer Transport von 23 ‚Zigeunern' erfolgte im Sommer 1916 aus dem Lager Weyerburg nach Hainburg.[464] Laut den Transportmeldungen kamen also von August 1915 bis Sommer 1916 in Summe um die 208 Personen und laut einem Zeitungsartikel ‚einige hundert' Evakuierte von der rumänisch-bessarabischen Grenze ins Lager Hainburg. Von Sommer 1916 bis zur Auflösung des Lagers im August 1917 scheint es keine Transporte nach Hainburg gegeben zu haben, bzw. sind darüber keine Dokumente erhalten.

Dass sich die internierten ‚Zigeuner' in Hainburg nicht ihrem Schicksal – sei es als Inhaftierte, sei es als Stellungspflichtige – ergeben wollten, verdeutlichen die Fluchtversuche und Ausbrüche aus dem Lager. Rudolf Hornj(y)ak (alias Knappek oder Lakatosch) aus Żydaczów, Galizien, geboren 1865, wurde positiv gemustert. Zwischen dem 22. und 24. Dezember 1915 floh er mit seiner Frau Maria und seinem zweijährigen Sohn Bagro aus dem Lager.[465] Er dürfte aber gefasst und seiner Einheit, dem LIR Nr. 24, überstellt worden sein, denn im Oktober 1916 beurlaubte ihn das Militärkommando Wien und überstellte ihn wieder ins Lager Hainburg.[466] Ähnlich war es bei Blasko Lakatosch und Rigo Biro, die am 21. Februar 1916 zum Landsturmdienst hätten

462 Vgl. Internierungsstation Hainburg a.D., Hainburg a.D., 15.11.1915, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Unterbringung flüchtiger Zigeuner in Hainburg, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 740, Pr.Z. 502; K.k. Ministerium des Innern, Abschrift, Unterbringung flüchtiger Zigeuner, Übersiedlung von Braunau i.B. nach Hainburg, Wien, 16.10.1915, ebda., Pr.Z. 502 1917/1918, Zl. 5.423.

463 Vgl. K.k Ministerium des Innern, Polnische Zigeuner, Uebersiedlung, Wien, 12.4.1915, ebda., Pr.Z. 502 1917/1918, Zl. 1.128. – Bei den beiden Transporten, die im November 1915 und im April 1916 aus Böhmen kamen, könnte es sich um jene ‚polnischen Zigeuner' gehandelt haben, die im Februar 1915 in Südmähren aufgegriffen und nach Böhmen abgeschoben wurden: Die *Wiener Landwirtschaftliche Zeitung* vom 24. Februar 1915 zitiert einen Landwirt, der angab, dass die Gendarmerie in Südmähren etwa 90 aus Galizien stammende ‚Zigeuner' als Flüchtlinge aufgegriffen hatte, um sie in ein Flüchtlingslager bzw. die Wehrpflichtigen zur nächsten Militärgarnison zu bringen. Doch auf Anweisung des k.u.k. Militärs schob die Gendarmerie die ‚Zigeuner' Richtung Böhmen ab. Vgl. Eine Episode aus der Jetztzeit, in: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung, Nr. 16, 24.2.1915, S. 3.

464 Vgl. Evidenzbuch Enzersdorf i.T., NÖLA, Mikrofilme (MF), Reg. A. Kriegswirtschaftsämter, Nr. 36, Zl. 211/4.

465 Vgl. ZPB 2/12.1.1916.

466 Vgl. Landwehrgruppe des k. und k. Militärkommando in Wien, HORNJAK Rudolf, 1865, polit. L.I., Rücküberstellung in das Interniertenlager Hainburg a.d.D., Wien, 11.10.1916, StAH, Gemeindeakten 1916, Kt. 1.108, Z. 1.131.

antreten müssen. Am 14. Februar 1916 flohen Blasko und seine Frau Lisa Lakatosch (sie stammten aus Alfredówka, Bezirk Přemyslany in Galizien), Rigo Biro und seine Frau Gori (gebürtig aus Radautz/Rădăuți/Radóc/ראַדעוויץ/Radevits/Radowce/Радівці in der Bukowina) sowie Razza Biri (stammend aus Szamos-Koród/Corod, Komitat Satu-Mare) mit ihrem Sohn Janos.[467] Im April 1916 flohen Richard Lewakowicz und Mischko Hudorowicz, die bei der Hainburger Furnierfabrik Gebrüder Harsch arbeiten mussten.[468] Eine Fahndung vom 1. September 1916 legt nahe, dass Lisa Lakatosch ins Lager zurückgebracht worden war, denn sie floh erneut, diesmal mit dem zwölfjährigen Vinzenz Lakatosch, der vermutlich ihr Sohn war.[469]

Anders zeigt sich die Situation bei Josef Hudorović (auch Hudorovich). Er wurde 1915 von den Militärbehörden zuerst in Triest interniert und dann ins Lager Enzersdorf i.T. gebracht. Die Polizei in Triest behauptete, dass er aus einem Lager in Kroatien-Slawonien geflohen sei und man nicht wisse, wer seinen Transport nach Enzersdorf angeordnet hatte.[470] Jedenfalls meldete sich Hudorović am 2. September 1915 freiwillig zum Heer.[471] Wahrscheinlich, weil eben die Statthalterei Triest nichts über ihn wusste, ordnete die Verwaltung der k.k. Konzentrationsstationen Oberhollabrunn im Jänner 1916 Hudorovićs Überstellung nach Hainburg an.[472] Dazu kam es nicht mehr, er und Benedikt Kari, sein Mithäftling seit Triest, flohen am 23. September 1915 von ihrer Arbeitsstelle in Weyerburg, da er inzwischen ins Lager Weyerburg überstellt worden war.[473]

Die Musterungen, die wie in allen Lagern bei internierten österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen durchgeführt wurden, sind zum Teil nicht eindeutig. Laut den erhaltenen Akten aus dem Stadtarchiv Hainburg wurden bis 1917 insgesamt 23 oder 24 Männer aus dem ‚Zigeunerlager‘ Hainburg gemustert: Den Musterungsakten nach mussten aus den Jahrgängen 1865 bis1874 Josef Lakatosch, recte Makola, Josef Hromi, Blasko Lakatosch, Rigo Biri, Guran Lakatosch, Stefan und Josef Biri und Michael Demeter zur Stellung. Nur Josef Makola/Lakatosch wurde als untauglich

467 Vgl. ZPB 41/28.2.1916.

468 Vgl. ZPB 88/26.4.1916.

469 Vgl. ZPB 192/1.9.1916.

470 Vgl. [K.k. Polizeidirektion in Triest], Hudorovich Josef, Inländer interniert, Triest, 16.10.1915, Der Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, Hudorovic Josef, Inländer, Internierung, Oberhollabrunn, 19.9.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. Xa, Kt. 708, Pr.Z. 689, Zl. 6.036/1.

471 Vgl. Josef Hudorović, Gesuch, Enzersdorf, 2.9.1915, ebda., Pr.Z. 689, Zl. 6.036.

472 Vgl. [K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L.], Hudorovich Josef, Inländer, interniert, Bruck a.d.L., 17.1.1916, ebda., Pr.Z. 689, Zl. 689/2.

473 Vgl. [Der Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn], Hudorovich Josef, Entlassung aus der Internierung, Oberhollabrunn, 21.2.1916, ebda., Pr.Z. 689, Zl. 689/2.

befunden.[474] Im Dezember 1915 folgten die Musterungen bei Imre und Josef Goman, Andreas Piri, Mathias, Michael und Johann Stepich, Rudolf und Theodor Hornj(y)ak, Beoga Biri sowie Thomas Hudorovitz. Dieses Mal war mehr als die Hälfte tauglich, alle drei Stepichs, Imre und Josef Goman und Rudolf Hornj(y)ak.[475] 1916 mussten laut dem Eingangsprotokoll des Stadtgemeinde Hainburg Johan und Michael Hudorowitsch zur Musterung, 1917 Adam Krpac, Alexander Biri, (erneut?) Michael Hudorowitsch und Mischka Goman.[476] Der Lokalpresse zufolge wurden im Juni 1916 13 ‚Zigeuner' aus dem Lager zum Militärdienst eingezogen,[477] und das Militärstationskommando Hainburg nennt 1917 ebenfalls vier gemusterte Männer aus dem Lager Hainburg.[478] So kann in Summe von mindestens 34 bzw. 35 Männern gesprochen werden, die aus dem Lager Hainburg gemustert wurden. Denn die gemusterten Internierten wurden vermutlich den territorialen Truppenteilen ihrer Herkunftsorte zugewiesen und nicht den Bezirken ihrer Internierungs- und Konfinierungsorte. Laut Dokumenten des Militärstationskommandos Hainburg begleiteten Soldaten den Landsturmrekruten Ciril Hudorović an das k.u.k. Kriegsmarine-Ergänzungs-Bezirks-Kommando (Erg. Bez. Kmdo.) Fiume in Karlovac,[479] Stefan Makula an das k.u.k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando in Ungvár,[480] Albert Hudorovič an das Ersatz-Battalion des k.k. LIR Nr. 27,[481] Theodor Kumak zum k.u.k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando und Peter Czoken zum Ersatz-Bataillon des IR Nr. 41 nach Lemberg.[482] Nicht von allen Gemusterten wurden die Namen überliefert. So hieß es zum Beispiel nur, dass weitere Eskorten zwei Internierte zum k.u.k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando Czernowitz in Lemberg und je einen Internierten zum k.u.k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando in Stryj,[483] zum k.u.k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando Brezany in Bielitz-Biala und zum k.u.k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando in Szatmár-Németi[484] begleiteten.

---

474 Vgl. Listen der fremdzuständigen in Hainburg wohnhaften Landsturm-Musterungspflichtigen des Geburtsjahres 1874–1865, StAH, Landsturm-Musterung, Kt. 1.342.

475 Vgl. Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg a/d. D., N.Ö., Verzeichnis der zur Nachmusterung (am 3/12. 1915 in Schwechat) Vorgeführten, II. Muster der in den Jahren 1873 bis 1877, 1891, 1895 & 1896 geborenen Landsturmpflichtigen, StAH, Landsturm-Musterung, Kt. 1342.

476 Vgl. Nr. 768/1916, 823/1916, 310/1917, 520/1917, 613/1917, 630/1917, Eingangsprotokoll ab 20.6.1916–20.9.1918, StAH, Einreichungsprotokolle der Gemeinde, Nr. 1.256.

477 Vgl. Landsturmmusterung, in: Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 23, 4.6.1916, S. 3.

478 Vgl. K.u.k. Militärstationskommando in Hainburg, Militärstationskommandobefehl Nr. 57, Hainburg, 10.3.1917, ÖStA, KA, AdT, Hainburg, Militärstations-Kmdo 1917, Kt. 101.

479 Vgl. ebda., Militärstationskommandobefehl Nr. 226, Hainburg, 29.9.1916.

480 Vgl. ebda., Militärstationskommandobefehl Nr. 230, Hainburg, 4.10.1916.

481 Vgl. ebda., Militärstationskommandobefehl Nr. 242, Hainburg, 18.10.1916.

482 Vgl. ebda., Militärstationskommandobefehl Nr. 18, Hainburg, 23.1.1917.

483 Vgl. ebda., Militärstationskommandobefehl Nr. 57, Hainburg, 10.3.1917.

484 Vgl. ebda.

Zwei Notizen des Militärstationskommandos Hainburg deuten auf eine andere Form des Widerstands als Flucht aus dem Lager hin. Am 19. April 1917 widersetzten sich Internierte den Wachen des Lagers, der Schütze Johann Lakatos galt als Anführer und wurde bei der Ersatzkompagnie des Pionierbataillons Nr. 10 in Haft genommen.[485] Aus der Haft sollte sich Lakatos per Marschroute zur Rekonvaleszenten-Abteilung des Landsturmbezirks-Kommandos Nr. 33 in Przemyśl auf den Weg begeben.[486] Im Juli 1917 befand sich Luka Hudorovic beim Militärstationskommando in Haft, er sollte zum IR Nr. 84 (Kagran) in Wien kommen,[487] wogegen er sich anscheinend widersetzte.

Über den Arbeitseinsatz von ‚Zigeunern' aus dem Lager Hainburg sind zwei Fälle überliefert, weil der eine Arbeitseinsatz illegal war und beide Firmen sich bei der niederösterreichischen Statthalterei über die schlechte Behandlung der ‚Zigeuner' durch die Lagerwachen beschwerten. Der erste Fall betraf den Bau der Zufahrtsstraße zur Groß-Radiostation in Deutsch-Altenburg, den die G.A. Wayss, Beton- und Tiefbau-Unternehmung GesmbH durchführte. Das k.k. Ministerium für öffentliche Arbeiten erteilte am 14. April 1916 den Auftrag, im Sommer begannen die Arbeiten. Dafür stellte das Lager Hainburg 50 ‚Zigeuner' zur Verfügung, die jedoch, so klagte die Firma Wayss, „teilweise aus schlechtem Willen, zum anderen Teil wegen Erkrankung und Schwäche nicht in der Lage sind, die Bauarbeiten so zu fördern, dass eine terminmässige Fertigstellung (31. Oktober 1916) möglich ist".[488] Kriegsgefangene[489] und Internierte aus dem Brucker Lager[490] ersetzten die 50 ‚Zigeuner'. Als der Straßenbau bis Juni 1917 noch immer nicht fertig war, versprach die Barackenverwaltung Bruck a.d.L. der Bauleitung, ihr „bis zu 20 Flüchtlinge aus dem Lager Hainburg zu überlassen".[491]

---

485 Vgl. ebda., Militärstationskommandobefehl Nr. 91, Hainburg, 20.4.1917.

486 Vgl. ebda., Militärstationskommandobefehl Nr. 94, Hainburg, 24.4.1917.

487 Vgl. ebda., Militärstationskommandobefehl Nr. 159, Hainburg, 13.7.1917.

488 G.A. Wayss, Beton- und Tiefbau-Unternehmung Gesellschaft m.b.H., Bau der Zufahrtstrasse zur Grossradiostation in Deutsch-Altenburg, Beistellung von Flüchtlingen, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, G.A. Ways, Beton- und Tiefbauunternehmung Ges.m.b.H., Ansuchen um Zuweisung von Kriegsgefangenen, Wien, 30.8.1916, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XI, Kt. 722, Pr.Z. 5.318, Zl. 5.318/1.

489 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, G.A. Wayss, Beton- u. Tiefbauunternehmung G.m.b.H., Ansuchen um Zuweisung von K.G.F., Wien, _.12.1916 [sic], ebda., Pr.Z. 5.318, Zl. 7.244/5.

490 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Fa. G.A. Wayss, Zuweisung von Flüchtlingen für den Bau einer Zufahrtstrasse zur Groß-Radiostation in Deutsch-Altenburg, Wien, 15.9.1916, ebda., Pr.Z. 5.318, Zl. 5.318/3.

491 [Statthalterei-Präsidium], Pro domo, Wien, 30.6.1917, G.A. Wayss, Beton- und Tiefbau-Unternehmung Gesellschaft m.b.H., Wien, 25.7.1917 [sic, recte 25.6.1917], ebda., Pr.Z. 5.318, Zl. 3.298/6.

Wie sehr sich die Lagerverwaltung Hainburg außerhalb der von der Regierung gesetzten Lagerordnungen und Regeln zur Arbeitsvermittlung bewegte, zeigt sich an diesem Beispiel: Im November 1916 entlehnte sie gegen Geld „21 Zigeuner (Rumänen aus Dornawatra)" aus dem Lager als Arbeitskräfte zum Gleisbau in Groß-Schwechat an die Streckenleitung der n.ö. Landesbahnen – und zwar ohne die Erlaubnis des Statthaltereipräsidiums oder des k.k. Innenministeriums.

Das Statthaltereipräsidium bekam davon Wind, nachdem der Regierungsrat und Bahnarzt der n.ö. Landesbahnen in Groß-Gerungs (Bez. Zwettl) Dr. Julius Sturm der Statthalterei Unterlagen zugespielt hatte. Ende November 1916 legte der Vorstand der Bau- und Bahnerhaltungssektion der n.ö. Landesbahnen in Groß-Schwechat, Oberrevident Richard Pistorius, der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. Berichte über die mangelnde Verpflegung der in Hainburg internierten Arbeiter vor. Sie würden zwar vom Lager verpflegt werden, schrieb er, aber diese Verpflegung sei „teilweise sehr minderwertig und nicht annähernd den hiefür bezahlten Betrag wert".[492] Die Landesbahnen bezahlten pro Person und Tag 1,60 Kronen an die Lagerleitung, aber die Nahrungsmittel für die Internierten würden „nicht einmal 30 % des bezahlten Betrages ausmach[en]".[493] Da die 21 Männer Schwerstarbeit verrichten mussten, bezahlte die Streckenleitung zusätzliches Essen, was jedoch noch immer nicht ausreichte.[494] „In Anbetracht der wirklich traurigen Lage, in der sich die genannten Internierten – durchweg Flüchtlinge, oesterreichische Staatsbürger aus der Bukowina – durch die gänzlich unzureichende Ernährung befinden, wird höflichst und dringendst um rasche Verständigung ersucht."[495]

Richard Pistorius richtete sich kurz darauf direkt an die niederösterreichische Statthalterei. Er führte nicht nur hygienische Bedenken an, etwa dass die „von der Flüchtlingsstation Hainburg zur Verfügung gestellten Flüchtlinge stark verlaust" seien und täglich zwischen der Arbeitsstelle und dem Lager pendelten. Pistorius

492 N.-Ö. Landesbahnen, Streckenleitung Gross-Schwechat, Protokoll, Gross-Schwechat, 27.11.1916, ebda.

493 N.-Ö. Landesbahnen, Streckenleitung Gross-Schwechat, Verköstigung der Internierten beim Bau der Wagenremisanlage in Gross-Schwechat, 28.11.1916, K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, N.Oe. Landesbahnen, Streckenleitung Gross-Schwechat, Verwendung von Flüchtlingen zu Arbeiten, Wien, 6.12.1916, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, N.Oe. Landesbahnen, Arbeiterbeistellung, ebda., Pr.Z. 3.451, Zl. 5.401/9.

494 K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, N.Oe. Landesbahnen, Streckenleitung Gross-Schwechat, Verwendung von Flüchtlingen zu Arbeiten, Wien, 6.12.1916, ebda., Pr.Z. 3.451, Zl. 5.401/9.

495 N.-Ö. Landesbahnen, Streckenleitung Gross-Schwechat, Verköstigung der Internierten beim Bau der Wagenremisanlage in Gross-Schwechat, Gross-Schwechat, 28.11.1916, ebda., Pr.Z. 3.451, Zl. 5.401/9.

beschwerte sich auch darüber, dass Wachsoldaten des Lagers, namentlich Korporal Wieninger, Zugführer Meidlinger und der Infanterist Neumayer, die die Arbeiter zur Baustelle Groß-Schwechat eskortierten und dort bewachten, die Arbeiter manchmal nur gegen abgepresstes Geld zur Arbeitsstelle ließen.[496] Am 4. Dezember 1916 stellte die Barackenverwaltung Bruck a.d.L. die Bereitstellung der Arbeitskräfte aus dem Lager Hainburg ein; der Militärstationskommandant in Hainburg, Franz Korbel, entließ Zugführer Meidlinger aus dem Dienst.[497]

Ein anderes Bild zeigt sich, als sich der Hainburger Bürgermeister Julius Gmeindl für die Entlassung von Adam Krpač und Josef Goman mit ihren Familien aus dem Lager einsetzte. Am 25. Juni 1917 wandten sich Krpač und Goman an den Bürgermeister. Beide führten an, dass sie Kesselschmiede seien, wofür sie Gewerbelizenzen vorlegen könnten. Außerdem verwiesen sie auf ihr Haus in Tinischt a.d. Adler/Týniště nad Orlicí, Bezirk Reichenau, Böhmen, und ihr Vermögen von 70.000 Kronen. Sie beanspruchten für sich und ihre Familien keine staatliche Unterstützung, sollten sie freigelassen werden. Gerade weil sie vor dem Krieg ihre Dienste auch in Hainburg angeboten hatten, sollte das ihren guten Leumund beweisen. Julius Gmeindl bezeugte der Statthalterei Niederösterreichs, dass Krpačs und Gomans Angaben der Wahrheit entsprachen.[498] Über die Beweggründe, warum sich der Hainburger Bürgermeister für die internierten ‚Zigeuner‘ einsetzte, kann nur gemutmaßt werden. Er sah wohl die Möglichkeit, die Ausgaben der Stadt zu senken, wenn ein paar weniger Menschen im Lager waren.

Letztlich kam es anders. Die k.k. Barackenverwaltung Bruck a.d.L. wandte sich am 8. September 1917 an den Hainburger Lagerinspektor Alois Johler mit der Frage, warum Krpač und Goman und ihre Familien auf freiem Fuß seien.[499] Johler antwortete, dass Goman inzwischen Dokumente vorgewiesen hätte, dass er ungarischer Staatsbürger sei. Daher wurde er (wohl samt seiner Familie) abgeschoben.[500]

---

496 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, N.Oe. Landesbahnen, Streckenleitung Gross-Schwechat, Verwendung von Flüchtlingen zu Arbeiten, Wien, 9.12.1916, ebda., Pr.Z. 3.451, Zl. 5.401/10.

497 Vgl. K.k. Barackenverwaltung, N.ö. Landesbahnen, Streckenleitung Groß-Schwechat, Verwendung von Flüchtlingen zu Arbeiten, Bruck a.d.L., 17.2.1917, ebda., Pr.Z. 3.451, Zl. 1.234/13.

498 Vgl. Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Krpač Adam, Goman Josef, Entlassung aus der k.k. Flüchtlingsstation Hainburg, Hainburg a.d.D., 25.5.1917, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIe, Kt. 726, Pr.Z. 3.008.

499 Vgl. K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., Goman Josef, Entlassung, Bruck a.d.L., 8.9.1917, ebda., Pr.Z. 3.008.

500 Vgl. K.k. Flüchtlingsstation Hainburg a/D, Hainburg a.d.D., 14.9.1917, K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., Goman Josef, Entlassung, Bruck a.d.L., 8.9.1917, ebda., Pr.Z. 3.008.

Ob Mehl aus dem Lager Hainburg abgezweigt und damit Schleichhandel getrieben wurde, war sogar Ermittlungsgegenstand der Wiener Polizei. Der Wachmann Lambert Neumayer kam im Juli 1917 in den Fokus der Wiener Polizei, weil er Mehl aus dem Lager Hainburg geschmuggelt haben soll, um es in Wien zu verkaufen. Nach dem Ermittlungsstand soll Neumayer im Auftrag des Lagerverwalters Emanuel Oberwöger 121 kg Mehl zu einer gewissen Fanny Singer in den zweiten Wiener Gemeindebezirk gebracht haben, die es an ihre Familie und ihren Nachbarn Salomon Rosenrauch verteilte.[501] Bezirkskommissär Karl Engelhart berichtete im Namen der Barackenverwaltung Bruck a. d. L.[502] der Statthalterei, dass der Hainburger Lagerverwalter Oberwöger kein Mehl aus dem Lager abgezweigt, sondern es direkt von der Rohrauer Mühle übernommen habe, wie viele andere, die den Grenzort zu Ungarn als Schmuggelroute für Essen genutzt haben (die ungarische Regierung verfügte ab 1915 eine massive Ausfuhrbeschränkung von Agrarprodukten in die österreichischen Kronländer). Oberwöger gab gegenüber Engelhart zwar zu, öfters auf diese Weise Mehl für sich und Bekannte besorgt zu haben, dennoch sah Engelhart keinen Anlass, gegen Oberwöger vorzugehen.[503] Auch für die Statthalterei war nichts zu verfügen.[504]

Es stellt sich die Frage, ob die Wiener Polizei im Juli 1917 überhaupt ermittelt hätte, wenn sie über die schlechte Versorgung der Internierten im Lager Hainburg Bescheid gewusst hätte – denn die Versorgung war mittlerweile so schlecht, dass das Lager im Juli 1917 geräumt werden musste.

501 Vgl. K. k. Polizeidirektion in Wien, Oberwöger Emanuel, Singer Fanny, Bedenklicher Mehlhandel, Wien, 29.7.1917, NÖLA, K. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium, Präs. P., XIIa, Kt. 723, Pr. Z. 3.888.

502 Karl Engelhart war seit 1916 Bezirkskommissär in Bruck a. d. L. und arbeitete bis 1926 bei der Brucker Bezirkshauptmannschaft. Er sollte im August 1917 zum Vorstand der Barackenverwaltung bestellt werden, jedoch bekam der Statthaltereikonzipist Ernst Kiesling diese Stelle. Vgl. Personalnachrichten, in: Der Bezirksbote für den politischen Bezirk Bruck an der Leitha, Nr. 444, 5.8.1917, S. 3. Dennoch findet sich Engelharts Unterschrift von Juni 1916 bis 1918 wiederholt auf den Unterlagen der Barackenverwaltung, gezeichnet mit „Der Vorstand der k. k. Barackenverwaltung Bruck a. d. L.". Diese Bezeichnung steht auch bei Eugen Zupančič, Bezirkskommissär der Statthalterei für das Küstenland, der auch in der Brucker Barackenverwaltung tätig war, seine Unterschrift findet sich auf Akten aus 1917.

503 Vgl. K. k. Barackenverwaltung Bruck a. L., Bruck a. d. L, 12.9.1917, NÖLA, K. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 723, Pr. Z. 3.888, Zl. 3.888/1.

504 Vgl. K. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium, Oberwöger Emanuel, Verwalter der Flüchtlingsstation Hainburg, Bedenklicher Mehlhandel, Wien, 24.9.1917, ebda., Pr. Z. 3.888, Zl. 3.888/1. Angeblich war Oberwöger der Schwager von Fanny Singer und selbst Flüchtling. In Engelharts Bericht für die Statthalterei spricht dieser nur von einem Bekannten.

Fehlende Solidarität? Tabakarbeiterinnen, internierte ‚Zigeuner' und der Nahrungsmangel

Wie oben aus der geografischen Darstellung des Lagers in der Stadt Hainburg ersichtlich ist (vgl. Abbildung 11), waren sowohl die erste ‚Flüchtlingsbaracke' als auch das erweiterte und ausgebaute Lager unweit der Oppitzgasse Nr. 9, einem Zinshaus, in dem überwiegend Tabakarbeiterinnen wohnten. Gleich gegenüber war das Magazin der Tabakfabrik Hainburg. Aufgrund dieser unmittelbaren Nähe muss nach möglichen sozialen Interaktionen von Tabakarbeiterinnen sowie der Verwendung der Internierten als Arbeitskräfte in der Tabakfabrik gefragt werden.

Die Tabakfabrik bediente sich vereinzelt an den Ressourcen von Arbeitskräften aus dem Lager: So stand etwa bei Brango Lakatosch, der am 13. Dezember 1916 an Miliartuberkulose verstarb, dass er Fabriksarbeiter gewesen war. Auch der Vater des zwölfjährigen Bandi Tabatschek, der am 26. Februar 1917 an Bauchdrüsentuberkulose starb, war Arbeiter in der Tabakfabrik gewesen.[505] Generell präferierte die Tabakfabrik italienische Arbeiterinnen aus Südtirol, während in den Hainburger Landwirtschaftsbetrieben Flüchtlinge aus anderen Lagern sowie Kriegsgefangene zum Arbeitseinsatz kamen.[506]

In der Stadt Hainburg waren zusätzlich zu den Lagerinsassen zwischen 150 und 170 italienische Tabakarbeiterinnen untergebracht. Sie stammten überwiegend aus dem Trentino und waren größtenteils zuvor im Lager Mitterndorf a.d. Fischa interniert gewesen. Die ersten kamen im Sommer 1915 nach Hainburg,[507] ihre Kleidung sollten sie für sich und ihre Familien von der Lagerverwaltung Hainburg beziehen.[508] Wegen ihrer schlechten Versorgung versuchte das „Hilfskomitee für die Flüchtlinge

505 Vgl. im Anhang: Verstorbene in den ‚Zigeuner'-Lagern 1915–1918.

506 Schon im Februar 1915 suchte das Bürgermeisteramt auf Bitte der Landwirte um 50 landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen beim Landeskulturrat des Erzherzogtums u.d. Enns an. Vgl. Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg/Donau, Landwirtschaftliche Arbeiter, Zuweisung, Hainburg a.d.D., 17.2.1915, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Getreide- & Hafer-Kontingent der Ernte 1919, StAH, Weltkrieg I, Kt. 367, Z. 233/155. Laut den Akten des Militärstationskommandos Hainburg und des Bürgermeisteramtes Hainburgs waren wohl etwa 30 bis 40 Kriegsgefangene in Hainburg im Arbeitseinsatz. Vgl. Bürgermeister der l.f. Stadt Hainburg, Kriegsgefang.-Angelegenheiten, StAH, Weltkrieg I, Kt. 367; Militärstationskommandobefehle 1916–1918, ÖStA, KA, AdT, Hainburg, Militärstations-Kmdo, Kt. 101/102.

507 Vgl. Bürgermeisteramt der lf. Stadt Hainburg, Maisgries-Zuweisung, Hainburg a.d.D., 13.8.1915, StAH, Weltkrieg I, Kt. 367, Z. 1.046/308.

508 K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Geflüchtete Tabakfabriksarbeiter in den Tabakfabriken Hainburg und Stein a.D., Wien, 8.11.1916, K.k. Barackenverwaltung Mitterndorf, N.-Ö., Flüchtlinge in Hainburg, Beteilung mit Kleidungsstücken, Mitterndorf, 20.8.1916, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIb, Kt. 711, Pr.Z. 5.350, Zl. 5.350/1.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

aus dem Süden", bei der Statthalterei Niederösterreichs zu intervenieren und ihre Lage zu verbessern.

Laut einem Bericht vom 22. August 1916 von Guido de Bonfioli-Cavalcabò,[509] der für das Hilfskomitee für die Flüchtlinge aus dem Süden arbeitete, lebten 163 italienische Tabakarbeiterinnen mit ihren Angehörigen in Hainburg.[510] Bonfioli-Cavalcabò kritisierte die feuchten und schlechten Unterkünfte und fragte nach einer neuen Wohnbaracke für 170 Personen in der Nähe der Tabakfabrik. Die zentrale Nahrungsmittelbeschaffung über Wien war in seinen Augen schlecht organisiert und kostspielig, außerdem bestand der Wunsch nach einem Italienisch sprechenden Pfarrer. Ein Jahr später legte die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. der Statthalterei einen Bericht vor, wonach sich die Tabakarbeiterinnen und ihre Angehörigen nun in einwandfreien Mietwohnungen befänden. Der Pfarrer aus Deutsch-Altenburg, Alexander Radovanovič, habe seit Längerem die Seelsorge und den Gottesdienst auf Italienisch übernommen.[511] Doch laut dem Bericht des Hilfskomitees waren die Familienangehörigen der Tabakarbeiterinnen mittlerweile wieder ins Flüchtlingslager Mitterndorf gebracht worden, weil es in Hainburg zu wenig Wohnraum gab. Daher forderte das Hilfskomitee, dass die Familien aus „moralischen und wirtschaftlichen Rücksichten" wiedervereint werden sollten.[512] Die Barackenverwaltung Bruck a.d.L. teilte im Oktober 1917 jedoch mit, dass es bei der Tabakfabrik keine Unterbringungsmöglichkeiten gebe und ein allgemeines Versorgungsproblem der Stadt Hainburg bestehe.[513] Die Statthalterei informierte das k.k. Innenministerium im Dezember darüber, dass die Versorgung im Mitterndorfer Lager besser gewährleistet werden könne als in Hainburg. Außerdem hatte kein Familienmitglied im

509 Guido de Bonfioli-Cavalcabò war Delegierter des Hilfskomitees für die Flüchtlinge aus dem Süden. Von 1910 bis 1919 war er Hofrat des k.k. Verwaltungsgerichtshofes. 1920 wurde er zum Staatsrat in Italien ernannt.

510 Vgl. Hilfskomitee für die Flüchtlinge aus dem Süden. Wien, 1., Landskrongasse 1, Unter dem Hohen Protektorate Ihrer Kaiserl. u. königl Hoheit der durchlauchten Frau Erzherzögin Maria Josepha, Bericht des Delegierten Hofrat Bonfioli von Calvalcabò über den Besuch der Flüchtlingsniederlassung in Hainburg am 4.VIII.1916, Wien, 22.8.1916, Flüchtlinge in Hainburg; Fürsorge, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Hainburg Flüchtlingslager; Besichtigung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 723, Pr.Z. 4.425/1917, Zl. 5.455/1.

511 K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlinge in Hainburg, Fürsorge, Bruck a.d.L., 19.9.1917, ebda., Pr.Z. 4.425/1917.

512 Vgl. Hilfskomitee für die Flüchtlinge aus dem Süden. Wien, 1., Landskrongasse 1, Unter dem Hohen Protektorate Ihrer Kaiserl. u. königl Hoheit der durchlauchten Frau Erzherzögin Maria Josepha, Wien, 29.8.1917, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 723, Pr.Z. 4.164/1917.

513 Vgl. K.k. Barackenverwaltung Bruck a.d.L., Bruck a.d.L., 6.10.1917, Hilfskomitee für die Flüchtlinge aus dem Süden, Wien, 29.8.1917, ebda., Pr.Z. 4.164/1917 P, Zl. 4.164/1 P.

Lager Mitterndorf von den Behörden eine Bewilligung für die Übersiedlung nach Hainburg erhalten.[514]

Die Statthalterei Niederösterreichs gab dem k.k. Innenministerium in zweierlei Hinsicht falsche Informationen weiter. Erstens war die Versorgung im Lager Mitterndorf a.d. Fischa bei weitem schlimmer: Von den 10.500 bis 13.000 Internierten, überwiegend aus dem Trentino, die von 1915 bis 1918 in den Mitterndorfer Baracken lebten,[515] starben allein 1917 knapp 490.[516] Zweitens blieben italienische Tabakarbeiterinnen mit ihren Kindern und Familienangehörigen in Hainburg, wie aus den Unterlagen der Stadtverwaltung hervorgeht.[517] Es kann angenommen werden, dass die Unterkünfte der italienischen Tabakarbeiterinnen (Wohnungen in der Stadt) verbessert wurden, um den Arbeitskräftebedarf zu sichern.

Festzuhalten ist, dass einzelne Inhaftierte des Lagers in der Tabakfabrik arbeiteten und ein Teil der Belegschaft der Tabakfabrik in direkter Nähe zum Lager wohnte. Dennoch scheint es kaum Solidarität von den (heimischen) Arbeiterinnen gegenüber den Internierten gegeben zu haben, wie an folgendem Beispiel ersichtlich wird: Im Oktober 1916 organisierten Tabakarbeiterinnen Demonstrationen gegen die schlechte Versorgung in der Fabrik und in ihren Unterkünften. Nahrungsmittelmangel und die schlechte Versorgung der Kinder waren schon am 7. August 1916

514 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Uebersiedlung der geflüchteten Tabakfabrikarbeiter in Hainburg, Wien, 6.12.1917, Hilfskomitee für die Flüchtlinge aus dem Süden, Wien, 29.8.1917, ebda., Pr.Z. 4.164/1917 P.

515 Vgl. Scherr, Jakob Levy Moreno im Flüchtlingslager Mitterndorf a.d. Fischa, S. 70, 81.

516 Vgl. Sterbematriken Pfarre Mitterndorf a.d. Fischa, Matricula Online.

517 Vgl. Stadtgemeinde Hainburg a/d. Donau, Verzeichnis über angeforderte Flüchtlingskleider, Wäsche u. Schuhe für Frauen, Hainburg, 7.10.1918, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg a/d. D., Flüchtlings-Kleiderbestellung, StAH, Gemeindeakten 1918, Kt. 1110, Z. 3; Vgl. Gemeindeamt Hainburg an der Donau, Verzeichnis über die Flüchtlingsunterstützung für die Zeit vom 1. Dezember 1916 bis 30. April 1917, Hainburg a.d.D., 14.11.1917; Gemeindeamt Hainburg an der Donau, Verzeichnis über die Flüchtlingsunterstützung für die Zeit vom 1. Mai 1917 bis 20. Juli 1917, Hainburg a.d.D., 21.10.1917, Gemeindeamt Hainburg an der Donau, Verzeichnis über die Flüchtlingsunterstützung für die Zeit vom 1/11 1917 bis 31/12.1917, Hainburg a.d.D., 15.12.1917; Gemeindeamt Hainburg an der Donau, Verzeichnis über die Flüchtlingsunterstützung für die Zeit vom 1.1.1918 bis 28.2.1918, Hainburg a.d.D., 1.3.1918; Verzeichnis für die Flüchtlingsunterstützung für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai 1918, Hainburg a.d.D., [ohne Datum]; Verzeichnis für die Flüchtlingsunterstützung für die Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 1918, Hainburg a.d.D., [ohne Datum]; Verzeichnis für die Flüchtlingsunterstützung für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1918, Hainburg a.d.D., [ohne Datum]; Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg a/d. D., Flüchtlings-Unterstützung pro September 1918; Verzeichnis für die Flüchtlingsunterstützung für die Zeit vom 1. November bis 30. November 1918, Hainburg a.d.D., [ohne Datum]; StAH, Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Flüchtlings-Angelegenheiten, Weltkrieg I, Kt. 370.

bei der Jahresversammlung der Arbeiterinnengewerkschaft unter den Vorsitzenden Genossin Rusička und Anna Druckmann kritisiert worden.[518] Am 19. und 21. Oktober 1916 kam es in Hainburg zu Demonstrationen. Als Auslöser nannte das Statthaltereipräsidium dem Kriegsüberwachungsamt die Verhaftung eines in Hainburg stationierten Pioniersoldaten, welche der Werkmeister der Tabakfabrik, Josef Pumm, veranlasst hatte mit der Begründung, der Soldat hätte sich an früheren Demonstrationen beteiligt. Das Statthaltereipräsidium stellte klar, dass diese Verhaftung ein Gerücht war – trotzdem demonstrierten rund 400 Menschen am 19. Oktober vor Pumms Haus, zerstörten Fenster, drangen ein und demolierten Möbel. Daraufhin verhaftete das Militär drei Frauen und brachte sie ins Bezirksgericht.[519]

Für ihre Enthaftung demonstrierte am übernächsten Tag, dem 21. Oktober, erneut eine Menge an Arbeiterinnen vor dem Gericht,[520] weswegen die Behörden ein Demonstrationsverbot unter Androhung von Waffengewalt, ein Ausgehverbot für Kinder unter 14 Jahren nach 18 Uhr und die Sperrstunde für Gasthäuser ab 22 Uhr verhängten. Die Gendarmerie stockte man von vier auf sieben Mann auf. Mehr war nicht möglich, denn es soll auch unter der bäuerlichen Bevölkerung im Umland eine Unruhe ‚in der Luft gelegen' haben. Angeblich existierte der Plan, die Militärkaserne in Hainburg am Abend des 21. Oktober zu stürmen. Denn inzwischen waren tatsächlich zwei Soldaten verhaftet worden, weil sie mitdemonstriert hatten, und die Arbeiterinnen und Arbeiter wollten sie befreien. Generell, so die Statthalterei, waren größere Unruhen zu erwarten, weil die Nahrungsmittelversorgung komplett versagt hatte.[521]

Um die Stimmung in der Bevölkerung zu drehen, erreichten in der Nacht vom 21. auf den 22. Oktober 1916 eineinhalb Waggons mit Lebensmitteln die Stadt Hainburg. Die Statthalterei gab auch bekannt, dass am frühen Abend ein weiterer Waggon mit Brot und am Montag, den 26. Oktober, noch ein halber Waggon mit Brot kommen sollte. In Hainburg blieb es daher ruhig.[522]

Zeitgleich entsandte die Generaldirektion der Tabakregie Finanzrat Marian nach Hainburg, um auf die Forderungen der Tabakarbeiterinnen und -arbeiter einzugehen, sie zu beschwichtigen und um zu sehen, was die Finanzbehörden tatsächlich

518 Vgl. Berichte. Niederösterreich, in: Arbeiterinnen-Zeitung, Nr. 17, 22.8.1916, S. 6 f. Der Vorname von Frau Rusička konnte nicht eruiert werden.

519 Die Akten des Bezirksgerichts Hainburg aus dem Ersten Weltkrieg sind nicht erhalten geblieben.

520 Vgl. Telephonische Meldung des Statthalterei-Präsidiums in Wien, Wien, 21.10.1916, KÜA, Hainburg, Unruhen, KÜA, Kt. 161, Nr. 86.168.

521 Vgl. ebda.

522 Vgl. KÜA, Hainburg, Unruhen, Wien, 22.10.1916, ÖStA, KA, KM, KÜA, 1916 Kt. 161, Nr. 86.168.

bewirken könnten. Denn die Lebensmittellieferungen waren das Ergebnis der Interventionen durch Oberfinanzrat Indrak beim Ernährungsamt. Die Fabrikleitung warnte die Belegschaft vor einer weiteren Demonstration, die für den 23. Oktober angesetzt war. Daher enthaftete man die drei Arbeiterinnen, wohl um die Stimmung zu beruhigen.[523]

Am 24. Oktober sprach die Sozialistin Adelheid Popp (1896–1939) bei einer Arbeiterinnenversammlung im Hainburger „Vereinslokal", die ursprünglich im Kino hätte stattfinden sollen, was wegen der „mit der Lebensmittelversorgung zusammenhängende[n] Vorkommnisse" jedoch untersagt worden war. Popp beantwortete über mehrere Stunden die Fragen der Arbeiterinnen, vor allem zur Ernährung. Sie wollte jedoch auch auf die Werbeaktion zur Gewinnung neuer Mitglieder eingehen, die wegen der Nahrungsmittelfrage zu kurz kam. Und daher erinnerte die *Arbeiterinnen-Zeitung* in ihrem Bericht: „So möchten wir die Genossinnen Hainburgs hier noch eindringlichst aufmerksam machen, daß gerade in der jetzigen Zeit die Organisation nicht entbehrt werden kann." Denn die Arbeiterinnen „müssen", so die *Arbeiterinnen-Zeitung*, „eine Stelle haben, wo sie ihre Gedanken austauschen können und wo ihnen auch mit Rat zur Seite gestanden wird. Je schwerer die Zeiten werden, um so fester muß die Arbeiterschaft zusammenstehen."[524] Und noch stand die Sozialdemokratie, trotz aller Kritik an den sozialen Kriegsfolgen, hinter dem erwünschten Sieg Österreich-Ungarns.

Die Maßnahmen zeigten Wirkung, und es kam zu keiner weiteren Demonstration in Hainburg, jedoch in einem anderen Ort des Bezirks Bruck a. d. L., nämlich in Fischamend. Dort legten 600 Arbeiter und Arbeiterinnen die Arbeit bei der Firma Porr, Luftschiffabteilung, wegen Lebensmittelmangels nieder.[525] Erst gegen Kriegsende kam es in Hainburg wieder zu Streiks und Demonstrationen: Am 9. Juli 1918 stellten rund 1.000 Tabakarbeiterinnen und -arbeiter die Arbeit ein.[526] Im November 1918 riefen sie einen Soldatenrat aus und bildeten eine Bürgerwehr.[527]

523 Vgl. Präsidium des k. k. Ministeriums des Innern, Hainburg, Demonstrationen, Wien, 11.11.1916, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 22/Niederösterreich Kt. 2130, Nr. 25.135/M.I.

524 Berichte. Niederösterreich, Hainburg, in: Arbeiterinnen-Zeitung, Nr. 22, 31.10.1916, S. 7.

525 Vgl. Telefonische Meldung der Statthalterei in Wien, 12:40 Uhr, Wien, 23.10.1916, Präsidium des k. k. Ministeriums des Innern, Hainburg, Demonstrationen, Wien, 11.11.1916, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 22/Niederösterreich Kt. 2130, Nr. 25.135/M.I.

526 Vgl. Ministerialkommission im k. u. k. Kriegsministerium, Telefonische Meldungen vom 7. Juli 1918, Wien, 7.7.1918, ÖStA, HHStA, PA I, Liasse Krieg, 1a, Interna, Kt. 815, Fol. 22.

527 Vgl. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. L., Bürgerwehr in Hainburg, Anarchistische Zustände, Bruck a. d. L., 12.12.1918, Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Bürgerwehr Hainburg, Anarchistische Zustände, Gänserndorf, 23.11.1918, NÖLA, Präsidium, Präs. P. XIX, Kt. 756, XIX Pr. Z. 3.844/1918.

Am 5. November 1918 sollen sich Plünderungen in Hainburg zugetragen haben. Laut *Arbeiter-Zeitung* hätten 800 polnische Soldaten aus der Pionierkaserne mit den Plünderungen der Magazine begonnen, auch die „Fliegerhangars" (in der Bürgerschule) und weitere Depots wurden geleert. Angestachelt von den „Excesse[n] des Militärs" habe die Zivilbevölkerung Plünderungen in der Stadt durchgeführt. Der *Arbeiter-Zeitung* nach hätten sich besonders die wohlhabenden Gewerbetreibenden und Bauern bereichert, die ärmste Schicht habe sich erst gegen Ende angeschlossen – ‚organisierte Arbeiter' hätten sich nicht beteiligt. Erst die Volkswehr unter der Führung des Fachlehrers Josef Pexider (1895–1977) habe den Ausschreitungen Einhalt geboten.[528]

Warum die heimischen Tabakarbeiterinnen sich für zwei verhaftete Soldaten einsetzten, jedoch nicht für die Internierten im Lager, bleibt ungewiss. Es könnte weniger an Fremdenfeindlichkeit gelegen haben, sondern eher daran, dass die Lebensverhältnisse der Arbeiterinnen und der Internierten bezüglich der Ernährung und der Arbeitsbedingungen recht ähnlich waren. Dass italienische Tabakarbeiterinnen in den Berichten über die Demonstrationen keine Erwähnung fanden bzw. daran nicht teilgenommen haben, kann daran liegen, dass ihnen als Internierte aus dem Lager Mitterndorf a.d. Fischa bei einer Teilnahme wohl schwerere Strafen gedroht hätten bzw. sich aufgrund der Sprachbarriere mögliche Organisationsschwierigkeiten ergaben.

Die Tabakarbeiterinnen kämpften im Herbst 1916 für die Verbesserung der Lebensverhältnisse in der Stadt in Hainburg. Dadurch verbesserte sich ihre Lage, jedoch nicht die der Internierten. Für sie wurde weder gestreikt oder demonstriert, noch kam es zu einer Solidarisierung der heimischen Tabakarbeiterinnen mit Internierten aus dem Lager Hainburg, auch wenn nachweislich Internierte in der Tabakfabrik arbeiteten. Ebenso ist keine Solidarisierung mit den italienischen Tabakarbeiterinnen aus dem Lager Mitterndorf a.d. Fischa in den Dokumenten festgehalten. Gleiches gilt gegenüber Arbeitskräften aus Internierungs- und Kriegsgefangenenlagern, die in Hainburg und Umgebung in Einsatz waren.

Die internierten ‚Zigeuner' waren mitten in der Stadt. Den Matriken nach wurden Erkrankte aus dem Lager im Allgemeinen Krankenhaus und im Epidemiespital gepflegt – die Verstorbenen fanden am Hainburger Friedhof ihre letzte Ruhestätte; die Gräber existieren heute nicht mehr.

528 Vgl. Niederösterreich. Schwere Ausschreitungen in Hainburg, in: Arbeiter-Zeitung, Nr. 304, 7.11.1918, S. 4.

Vom „Verfall dieser Menschen“ zur Lagerräumung

Wegen der schlechten Lebensbedingungen im Lager Hainburg starben durchgehend Menschen an unterschiedlichen Krankheiten. Zwischen Sommer 1915 und Sommer 1917, als Hainburg als ‚Zigeunerlager‘ verwendet wurde, starben nachweislich 98 ‚Zigeuner‘ und ‚Zigeunerinnen‘. Im Sommer 1917 waren die Sanitätsverhältnisse dermaßen verheerend, dass das Lager Hainburg endgültig aufgelassen wurde und die niederösterreichische Statthalterei die Überlebenden in das Lager Weyerburg transportieren ließ. Ausschlaggebend für die Schließung war allerdings die gesundheitliche Gefährdung der Wachen, nicht die der inhaftierten ‚Zigeuner‘.

Der dahinterstehende entscheidende Bericht der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. an die Statthalterei stammt vom 9. Juni 1917. Er basierte wohl auf Auskünften des seit Sommer 1916 tätigen Lagerarztes Michael Dimič,[529] der das Lager zweimal pro Woche besuchte, wofür er insgesamt 1.100 Kronen bekam, oder eines der Amtsärzte aus Hainburg.[530] Dieser Bericht über die mangelhafte Hygiene ist der erste ausführliche Bericht seit 1915 und der einzige, der die Zustände und unmenschlichen Lebensbedingungen im Lager festhält. Zum Zeitpunkt der ärztlichen Überprüfung waren 324 Menschen, davon 120 Kinder, in Hainburg interniert. Die eine vorhandene Wohnbaracke für die Internierten war in vier Stuben unterteilt und lag der Länge nach am Bahndamm der Linie Wien–Pressburg. Das Lager wurde als eine Improvisation aus einem „Schupfen“ bezeichnet, der im Herbst 1914 wegen der Ankunft der Flüchtlinge aus Galizien auf die Schnelle eingerichtet worden war. Die Anlage wurde äußerst beschönigend beschrieben, detailliert hieß es:

> „Diese Baracke ist in 4 grosse Räume als Wohnräume und einen kleinen Raum, ehemals Küche, abgeteilt. Die rückwärtige Wand der Baracke ist eine alte Mauer, die vordere

529 Vgl. K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., K.k. Flüchtlingsstation Hainburg a.d. Donau, Versehung des ärztlichen Dienstes, Remunerierung, Bruck a.d.L., 24.3.1917, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzleiabteilung P., Besonderes, Hainburg a.D., Lagerärzte, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 741, Pr.Z. 1.889/1917 P, Zl. 2.046/4.

530 Der Bericht nennt nur Erhebungen „von dem Amtsarzt“. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlingsstation, magelhafte [sic] Hygiene, Bruck a.d.L., 9.6.1917, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Unterbringung flüchtiger Zigeuner in Hainburg, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. 1918 XIIa, Kt. 740, Pr.Z. 502, Zl. 884/9. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass der Gemeindearzt von Deutsch-Altenburg, Simon Brandeis, der in Hainburg tätige Arzt Franz Nakowitsch oder die Ärzte der Tabakfabrik, Milosch Grigorijewitsch, Alois Steyskal-Joska oder Eduard Lang, die Erhebungen durchgeführt haben. Vgl. Niederösterreichischer Amts-Kalender für das Jahr 1916, Jg. 51, Wien 1916, S. 427f.

> und die Zwischenwände bestehen aus Brettern, ebenso die Decke und die Fussböden. Die Räume sind heizbar, haben an der grossen Seitenwand Waschbecken mit Wasser- Zu- und Abfluss. In der vorderen Wand jedes Raumes ist eine Eingangstüre und je ein grosses Fenster, die genügend Luft verbreiten. Angebracht länge [sic] der vorderen Wand der Baracke verläuft im Hofe ein Abzugsgraben, welcher am Ende derselben in einem Kanal mündet, welcher in den grossen städtischen Abzugskanal mündet; in den letzteren münden auch die 6 in einer Linie mit der Baracke und unmittelbar neben denselben stehenden hölzernen Aborte.
> In den 4 Wohnräumen sind länge den Wänden und im Mittelraume hölzerne Pritschen aufgestellt. Die Baracke steht am tiefsten Punkte eines sanft abfallenden Hügels in einem wenigstens 2 Hektar grossen Felde. Der Eingang in das Lager ist an dessen westlichen nächst dem Bahnviadukt gelegenen Punkte; gleich links vom Eingange befindet sich eine Holzbaracke, enthaltend die Zentralküche und eine Vorratskammer. Weiter oben steht eine grössere Baracke, in welchen [sic] ein Raum für kranke Kinder und einer für erwachsene Kranke, die Krankenküche, der Wohnraum der Küchenmädchen, ein Entlausungsraum, ein Baderaum und eine Waschküche sich befinden. In der rechten obersten Ecke steht eine Baracke mit den Wohnräumen, Küche, Aborte für die Wachmannschaften, diese Baracke ist von der grossen Wohnbaracke wenigstens 80 Meter entfernt und am höchsten Punkte des grossen Feldes gelegen. Das Wasser ist [sic] eine Röhrenleitung aus der städtischen Wasserleitung zugeleitet, es steht unmittelbar vor der Wohnbaracke ein Auslaufbrunnen. Erwähnt muss noch werden, dass zwischen der Abortanlage und der grossen Wohnbaracke eine Mistgrube, bezw. ein grosser Misthaufen steht. Wie schon früher gesagt, ist das Feld sehr geräumig, sonnig und sanft absteigend so dass der Boden stets trocken ist, da die Grundwässer und Niederschlagswässer sich nicht ansammeln können."[531]

Wie im Bericht vom Mai 1915 wurde die Lagerinfrastruktur positiv gezeichnet. Die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. gab den Internierten die Schuld an ihren schlechten Lebensbedingungen und bediente sich des typischen Repertoires des *Zigeunerdiskurses* über eine ‚unterentwickelte Rasse', die keine Kultur habe und im Dreck und Elend leben wolle:

> „Im ganzen ist also das Flüchtlingslager als Notunterkunft und wenn dasselbe nicht überfüllt ist, hygienisch nicht so ungünstig, dafür spricht auch, dass selbst unter den Zigeunern, welche schon 1 1/2 Jahre dort hausen, keine Infektionskrankheiten bisher aufgetreten sind.

531 K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlingsstation, magelhafte [sic] Hygiene, Bruck a.d.L., 9.6.1917, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Unterbringung flüchtiger Zigeuner in Hainburg, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. 1918 XIIa, Kt. 740, Pr.Z. 502, Zl. 884/9.

Wohl aber spottet der Zustand in den Wohnräumen jeder Beschreibung zumal jetzt, wo vor kurzer Zeit aus dem letzten Wohnraume (IV) cirka 40 Zigeuner ausgebrochen und durchgegangen sind, alle 424 [sic, recte 324] in 3 Räumen zusammengedrängt wohnen. In diesen Räumen starrt alles vor Schmutz; die Fussböden sind sehr schadhaft, viele Bretter fehlen; ein Teil der Bewohner liegt und sitzt auch bei Tag auf den Pritschen und auf dem Fussboden in den Eckel [sic] erregenden schmutzigen Bettzeug, der Graben vor der Baracke ist unrein, die Aborte sind in einem unbeschreiblichen Zustande, trotzdem dieselben nach Versicherung der Wachmannschaft täglich gereinigt werden. Die beiden Krankenräume sind auch schmutzig, die erwachsenen Kranken unrein, schmierig; Die Zentralküche, die Krankenküche, Badezimmer sind ganz rein gehalten. Ein Teil der Bewohner, Männer, Weiber und Kinder lungern im Hofe herum, ungewaschen und ungekämmt und machen einen abstossenden Eindruck; die meisten sehen schlecht aus, sind unterernährt, viele scheinen lungenkrank zu sein, die Sterblichkeit unter ihnen an Schwäche und Tuberkulose ist gross. Da die Nahrungsmittel nur in sehr geringer Menge vorhanden sind oder ganz fehlen, wie zum Beispiel Erdäpfel, Kraut, die tägliche Brotration 20 dkg täglich zu wenig ist und derzeit die Hauptnahrung aus Burgunderrübe und wenig Fleisch besteht, so ist mit einem weiteren Verfall dieser Menschen zu rechnen." [Hervorhebungen im Original][532]

Um die Situation zu verbessern, schlug man vor, den vierten Raum der Wohnbaracke wieder instand zu setzen und weitere sanitäre Anlagen zu errichten. Für die Kosten wollte keinesfalls der Bezirk aufkommen. Ob die baulichen Veränderungen zu einer Verbesserung der Situation führen würden, bezweifelte man im Bericht, da die ‚Zigeuner' selbst an ihrer Lage schuld seien: „Schliesslich muss betont werden, dass die Zigeunerrasse, wo immer in Europa, weder durch Belehrung noch durch Strenge, auf eine höhere Kulturstufe zu bringen ist." [Hervorhebung im Original][533] Im Bericht wurde behauptet, dass in den letzten eineinhalb Jahren keine Seuchen aufgetreten seien. Auch wenn es zuletzt keine Choleraepidemie wie im Winter/Frühling 1914/15 gegeben hatte, nannten die Sanitätsberichte für den Bezirk Bruck a.d.L. 1916/17 dennoch verschiedene hygienische Missstände und lassen die generelle Unterversorgung mit Nahrungsmitteln erahnen.

Die Brucker Behörden gaben 1916/17 keine genauen Sanitätsberichte an die höheren Stellen weiter, obwohl verschiedene Berichte vorhanden waren: der *Jahresbericht über die „Bewegung der Bevölkerung"* (Bevölkerungsstatistik) der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. für 1916 vom 20. Februar 1917,[534] der *Sanitätsbericht 1916* der

532 Ebda.

533 Ebda.

534 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Ergänzungsbericht E pro 1916, Bewegung der Bevölkerung, Bruck a.d.L., 20.2.1917, K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.

Barackenverwaltung Bruck a.d.L. vom 22. Mai 1917[535] mit dem Bericht über die medizinische wie hygienische Versorgung in den Lagern vom 19. Mai 1917[536] und schließlich der *Amtsarztbericht für 1916* für den Bezirk Bruck a.d.L., veröffentlicht am 21. Februar 1917.[537]

Für den *Sanitätsbericht 1916* resümierte die Barackenverwaltung Bruck a.d.L. die wichtigsten Punkte, um die Wasserversorgung der Lagerbaracken zu verbessern, die im Vorjahr in die Wege geleitet worden war und wofür Roland Grassberger sen. (1867–1956) vom Hygienischen Institut der Universität Wien im Oktober 1916 Wasserproben durchgeführt hatte. Das Augenmerk im *Sanitätsbericht* 1916 lag auf dem Lager Bruck, denn die schlechte Abfallentsorgung und die Wasserverschmutzung hatten dort 1916 zu einer Typhusepidemie geführt. In den erhaltenen Protokollen der Barackenverwaltung Bruck a.d.L. von 1916/17 über die Verbesserung der Wasserversorgung findet das Lager Hainburg keine Erwähnung,[538] hingegen schob die Barackenverwaltung für den *Sanitätsbericht 1916* einen Absatz in die Zusammenfassung der Protokolle ein. Während die Situation im Lager Bruck a.d.L. unbedingt verbessert werden müsse, hieß es für das Lager Hainburg: „Mit Rücksicht auf den nur ganz provisorischen Charakter dieses Lagers und seine in kurzer Zeit bevorstehende Auflösung wurde von den im Falle stabiler Persistenz [Bestehenbleiben] desselben dringendst notwendigen Aenderungen auf allen Gebieten abgesehen."[539] Außerdem war bereits 1915 die Spitalsbaracke im Lager Hainburg abgebrannt und es waren nur zwei provisorische Krankenzimmer eingerichtet worden, weswegen Erkrankte teilweise nach Bruck überstellt wurden.[540]

Leitha, Jahressanitätsteilbericht 1916, Bruck a.d.L., 20.2.1917, K.k.n.ö. Statthalterei, Kanzlei-Abteilung S, Besonderes, Sanitätsergänzungsbericht Lit. ‚R' für 1916, Bd. 1, NÖLA, Sanität, VII 96/a 1917, Kt. 3.513, St.Z. 877.

535 Vgl. K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., 22.5.1917, Sanitätsbericht für das Jahr 1916, NÖLA, Sanität, VII 96/a 1917, Kt. 3.513, St.Z. 868.

536 Vgl. K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., 19.5.1917, ebda., Gr.Z. VII 96/a 1917, Zl. 368.

537 Vgl. Bericht über die Inspektionstätigkeit des Amtsarztes im politischen Bezirke Bruck a.d. Leitha im Jahre 1916, 21.2.1917, K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Amtsärztlicher Inspektionsbericht, 1916, Bruck a.d.L., 21.2.1917, K.k.n.ö. Statthalterei, Kanzlei-Abteilung S, Besonderes, Amtsärztlicher Inspektionsbericht für das Jahr 1916, NÖLA, Sanität, VII 96/a 1917, Kt. 3.513, St.Z. 878.

538 Vgl. K.k. Barackenverwaltung Bruck a.d.L., K.k. Flüchtlingslager Bruck a/L, Wasserversorgung 1916–1917, Pläne vom k.k. Flüchtlingslager – Wasserleitung 1917, Stadtarchiv Bruck a.d.L. (StAB), K.u.k. Flüchtlingslager, Kt. 396, St.Z. 1.506.

539 K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., 19.5.1917, K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., 22.5.1917, Sanitätsbericht für das Jahr 1916, NÖLA, Sanität, VII 96/a 1917, Kt. 3.513, St.Z. S.868.

540 Vgl. ebda.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Im Jahresbericht über die *Bewegung der Bevölkerung 1916* der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. versuchte sie, die Verhältnisse im Lager Hainburg zu kaschieren. Während auf Krankheiten im Lager Bruck a.d.L. minutiös eingegangen wurde, wurde für die Stadt Hainburg bloß eine erhöhte Todesrate von 26,6 Prozent genannt, die auf Unfälle in der Tabakfabrik zurückzuführen seien.[541] Der *Amtsarztbericht für 1916* für den Bezirk Bruck a.d.L. enthält ebenfalls nur Informationen über das Brucker Lager und schweigt über das Lager Hainburg.[542]

Laut *Sanitätsbericht 1916* befanden sich zu Jahresbeginn 1917 4.484 Personen im Brucker und 337 im Hainburger Lager, 700 waren im Bezirk verteilt. Im ganzen Bezirk waren im Jahr 1916 214 Flüchtlinge gestorben, die meisten von ihnen Kinder bis 15 Jahre (118), gefolgt von Menschen im höheren Alter (66).[543] Die Flüchtlingsevidenz Niederösterreichs nannte hingegen ganz andere, weitaus niedrigere Zahlen: Mit 1. Jänner 1917 wären im gesamten Bezirk 1.654 Flüchtlinge und zusätzlich 388 Personen im Lager Bruck a.d.L. gewesen[544] – eine untypisch geringe Zahl für dieses große Lager. Einen Monat später nannte die Flüchtlingsevidenz aber bereits 4.100 Personen im Lager Bruck und 1.628 im Bezirk.[545] Möglicherweise bezog sich die für Jänner genannte Zahl von 388 irrtümlicherweise auf das Lager Hainburg statt auf Bruck. Weder der *Sanitätsbericht* der Barackenverwaltung noch der *Amtsarztbericht* oder die Bevölkerungsstatistik *(Bewegung der Bevölkerung)* des Bezirks Bruck a.d.L. geben konkret Auskunft über die Vorgänge und Missstände im Lager Hainburg. Darüber hinaus liegen keine Unterlagen der Barackenverwaltung Bruck a.d.L. über Hainburg vor.

---

541 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Ergänzungsbericht E pro 1916, Bewegung der Bevölkerung, Bruck a.d.L., 20.2.1917, K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Jahressanitätsteilbericht 1916, Bruck a.d.L., 20.2.1917, K.k.n.ö. Statthalterei, Kanzlei-Abteilung S, Besonderes, Sanitätsergänzungsbericht Lit. ‚R' für 1916, Bd. 1, NÖLA, Sanität, VII 96/a 1917, Kt. 3.513, St.Z. S. 877.

542 Vgl. Bericht über die Inspektionstätigkeit des Amtsarztes im politischen Bezirke Bruck a.d. Leitha im Jahre 1916, 21.2.1917, K.k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Amtsärztlicher Inspektionsbericht, 1916, Bruck a.d.L., 21.2.1917, K.k.n.ö. Statthalterei, Kanzlei-Abteilung S, Besonderes, Amtsärztlicher Inspektionsbericht für das Jahr 1916, NÖLA, Sanität, VII 96/a 1917, Kt. 3.513, St.Z. 878.

543 Vgl. K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., 22.5.1917, Sanitätsbericht für das Jahr 1916, NÖLA, Sanität, VII 96/a 1917, Kt. 3.513, St.Z. S.868. Nach Lebensabschnitten gestaffelt: 8 starben im ersten Lebensmonat, 25 vor Vollendung des ersten Lebensjahres, 59 im Alter von 2–5 Jahren, 16 waren 5–15 Jahre alt, 24 15–30 Jahre, 16 30–50 Jahre, 32 50–70 Jahre und 34 waren über 70 Jahre alt.

544 Vgl. Flüchtlingsevidenz nach dem Stande vom 1.1.1917, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Flüchtlingsevidenz, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IV/1, Kt. 775 Pr.Z. 1.384 ex 1920.

545 Vgl. Flüchtlingsevidenz nach dem Stande vom 1.2.1917, ebda.

Weil die Barackenverwaltung Bruck a.d.L. versuchte, die hygienischen Missstände im Lager Hainburg gegenüber den übergeordneten Stellen zu vertuschen, ist es schwer, genaue Informationen darüber aus dem Quellenbestand der Statthalterei Niederösterreichs, des k.k. Innenministeriums oder des k.u.k. Kriegsüberwachungsamtes zu erschließen. Erschwerend kommt hinzu, dass für die Stadtverwaltung Hainburg die internierten ‚Zigeuner' nach wie vor als ‚politisch Verdächtige' galten (für die üblicherweise das Kriegsüberwachungsamt zuständig war), obwohl das Lager im Juli 1915 dem k.k. Innenministerium unterstellt wurde, welches für Flüchtlinge zuständig war. Deswegen gibt es erst ab der Räumung im Sommer 1917 wieder Berichte über die Flüchtlinge bei der Statthalterei Niederösterreichs und im k.k. Innenministerium.

Aufschluss über die im Lager Hainburg Verstorbenen geben die Meldeunterlagen der Stadtpolizei Hainburg, die Sterbematriken der Pfarre Hainburg, die Friedhofsunterlagen und die notariellen Todesfallsanzeigen beim Bezirksgericht. In Anbetracht der Vorgehensweise der Behörden vor Ort ist es umso erstaunlicher, dass die Lokalzeitung *Niederösterreichischer Grenzbote* ab März 1916 insgesamt 38 Namen von im Lager Verstorbenen abdruckte.

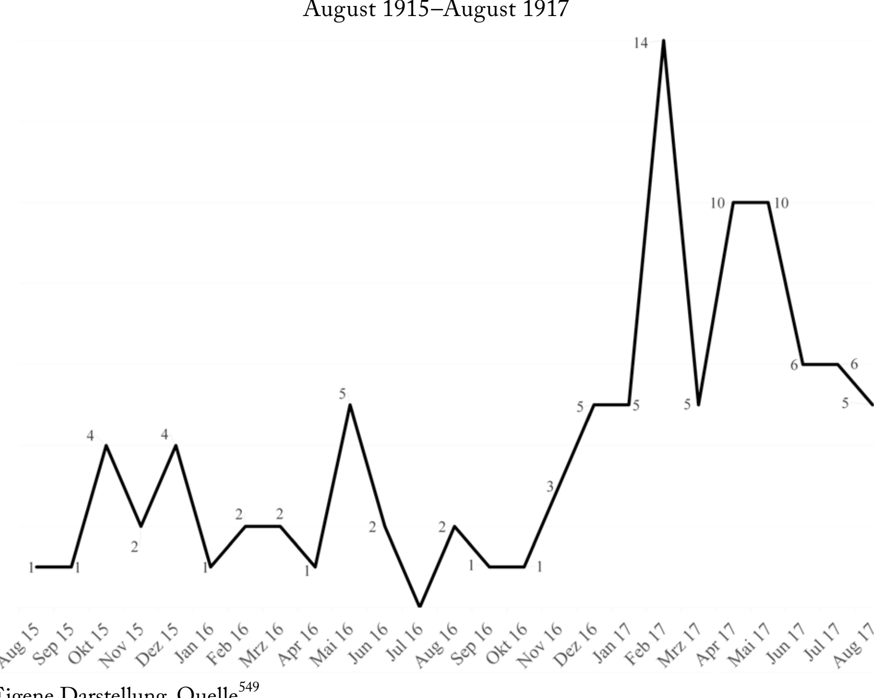
Vergleicht man die verschiedenen Quellen, können 98 Verstorbene aus dem ‚Zigeunerlager' für den Zeitraum August 1915 bis August 1917 ermittelt werden. Dabei fällt auf, dass nicht alle im Lager Hainburg starben, sondern einige ‚Zigeuner' ab Ende Dezember 1916 im Lager Mitterndorf a.d. Fischa und 1917 auch im Lager Bruck a.d.L., die aus Hainburg dorthin überstellt worden waren, da sie ebenfalls der k.k. Barackenverwaltung Bruck a.d.L. unterstanden.[546] Denn nachdem die Spitalsbaracke im Lager Hainburg 1915 abgebrannt war, wurden Krankheitsfälle der „in der Flüchtlingsstation Hainburg befindlichen Zigeuner"[547] nach Bruck a.d.L. gebracht. Unterlagen aus dem Hainburger Stadtarchiv zeigen auch, dass das Allgemeine Krankenhaus in Hainburg ebenfalls weiterhin ‚Zigeuner' aus dem Lager behandelte.[548]

546 Vgl. im Anhang: Verstorbene in den ‚Zigeuner'-Lagern 1915–1918.

547 K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., 19.5.1917, K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., 22.5.1917, Sanitätsbericht für das Jahr 1916, NÖLA, Sanität, VII 96/a 1917, Kt. 3.513, St.Z. S. 868.

548 Vgl. Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Goman Marie, Verpflegskosten, Hainburg a.d.D., 15.7.1916, RNr. 224/1916, Zl. 765/16; Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Biri Löwy, Verpflegskosten, Hainburg a.d.D., 14.6.1916, Zl. 650; Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Koropatka Katharina, Verpflegskosten, Hainburg a.d.D., 10.8.1916, RNr. 250/16, Zl. 872; Bürgermeisteramt der l.f. Stadt Hainburg, Lakatosch Lajtschesch, Verpflegskosten, Hainburg a.d.D., 23.8.1916, RNr. 260/16, Zl. 912, StAH, Gemeindeakten 1916, Kt. 1.108.

Abbildung 17: Verstorbene (Anzahl) aus dem ‚Zigeunerlager' Hainburg, August 1915–August 1917



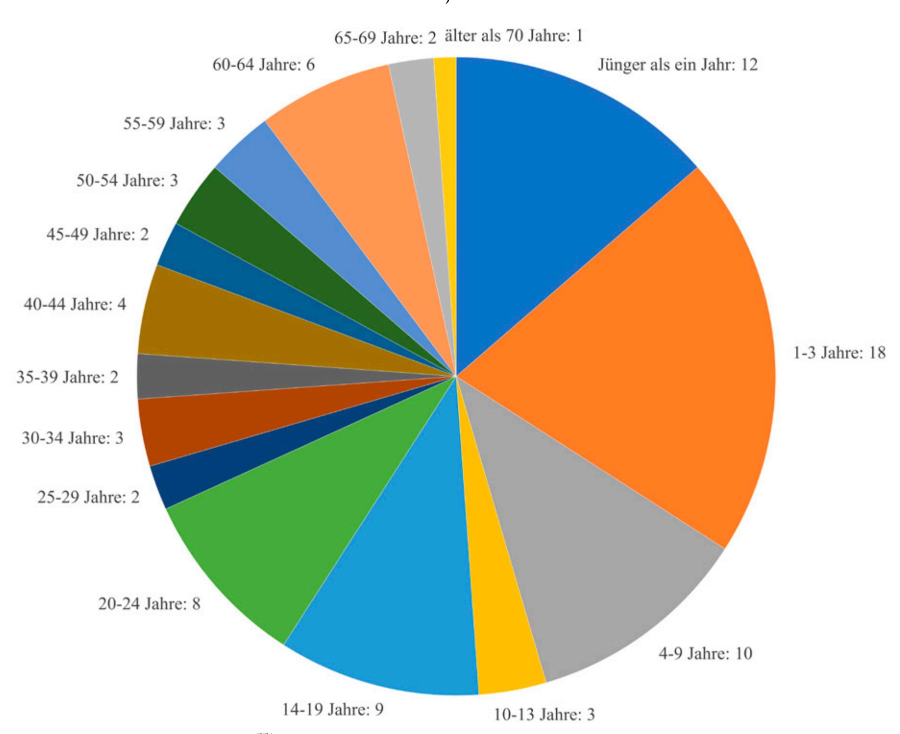
Eigene Darstellung, Quelle[549]

Die Kategorie Geschlecht fand sich bei 96 Einträgen der Verstorbenen und hielt sich die Waage (52 männlich, 44 weiblich). Bei 90 der 98 Verstorbenen aus dem Hainburger Lager wurde das Alter notiert: Die meisten waren Kinder, zwölf waren nicht einmal ein Jahr alt, 18 waren Kleinkinder zwischen einem und drei Jahren, zehn zwischen vier und neun (vgl. Abbildung 18). Neun der verstorbenen Kinder waren im Lager Hainburg zur Welt gekommen, zwei im Lager Bruck a.d.L. und ein Kind in Mitterndorf a.d. Fischa; bei zwei Fällen starben die Mütter infolge der Geburt oder waren vor der Geburt durch Krankheiten bereits so geschwächt, was zum Tod der Kinder und der Mütter führte. Zwischen Sommer 1915 und Sommer 1917 starben die meisten an Tuberkulose.[550]

549 Vgl. im Anhang: Verstorbene in den ‚Zigeuner'-Lagern 1915–1918.

550 Bei 67 Verstorbenen wurde die Todesursache angegeben: 37 starben an Formen der Tuberkulose, sechs an Masern, vier an Unterernährung, jeweils drei an Magen-Darm-Entzündung, Herzmuskelentzündung und Herzschwäche, zwei Kinder an Ernährungsstörungen (Pädatrophie),

Abbildung 18: Verstorbene aus dem ‚Zigeunerlager' Hainburg nach Alter, 1915–1917



Eigene Darstellung, Quelle[551]

Der Vergleich zwischen den Bevölkerungs- und Sanitätsberichten und den Dokumenten aus der polizeilichen wie konfessionellen Matrikenführung zeigt, dass die offiziellen statistischen Zahlen nicht stimmen konnten und der Kaschierung dienten. Beispielsweise starben zwischen 1915 und 1918 laut der Pfarre Hainburg 48 in Hainburg wohnhafte heimische Tabakarbeiterinnen und -arbeiter – und 98 ihrer Kinder, 128-mal wurde Tuberkulose als Todesursache angegeben.[552] Die italienischen Tabakarbeiterinnen und ihre Angehörigen fanden in den Sterbematriken in Hainburg keine Berücksichtigung, sondern in jenen der Pfarre Mitterndorf, da sie

zwei an Rippenfellentzündung, jeweils eine Person an Pneumonie, „Lebensschwäche", Diphterie, Pseudokrupp, Syphilis, Bronchitis oder Nierenentzündung.

551 Vgl. im Anhang: Verstorbene in den ‚Zigeuner'-Lagern 1915–1918.

552 Vgl. ebda.

im Lager Mitterndorf interniert waren.[553] Im Jahr 1916 trug die Pfarre Hainburg insgesamt 196 Todesfälle für die Stadt ein, sechs davon waren Tabakarbeiterinnen, fünf Tabakarbeiter und 30 waren Kinder, deren Eltern in der Tabakfabrik arbeiteten.[554] Im Lager starben laut Pfarre im gleichen Zeitraum 25 internierte ‚Zigeuner‘. Der *Sanitätsbericht* der Barackenverwaltung Bruck a.d.L. gab für 1916 224 Todesfälle unter den Internierten des gesamten Bezirks an. Doch allein im Lager Bruck a.d.L. starben laut Pfarrmatriken 227 Menschen,[555] und die 25 Toten aus dem Lager Hainburg wurden im *Sanitätsbericht* auch nicht erwähnt. Die genannte Zahl von 224 verstorbenen Internierten im Bezirk Bruck im Jahr 1916 war also viel zu niedrig angesetzt. 1917 zeigt sich ein anderes Bild: Von Jänner bis Ende August starben 24 Personen, die in der Tabakfabrik gearbeitet hatten (von rund 2.000 Beschäftigten), und 14 ihrer Kinder.[556] Von Jahresbeginn bis zur Räumung des Lagers Hainburg im August 1917 starben dort 61 Menschen.[557] Hier zeigt sich, dass sich zwar die Ernährungssituation der (heimischen) Tabakarbeiterinnen verbessert hatte, jedoch nicht die der internierten ‚Zigeuner‘.

Da wenige Gesamtzahlen der Internierten in Hainburg vorliegen, kann die Letalität infolge der Unterversorgung und der Missstände im Lager nur geschätzt werden. Von Sommer 1915 bis Sommer 1916 brachten die k.(u.)k. Sicherheits- und Militärbehörden 208 ‚Zigeuner‘ ins Lager Hainburg und einem Zeitungsartikel zufolge ‚einige hundert‘ weitere Zivilisten und Zivilistinnen von der rumänisch-bessarabischen Grenze. Laut der Barackenverwaltung waren zu Jahresbeginn 1917 337 ‚Zigeuner‘ im Lager Hainburg, im letzten Bericht kurz vor der Räumung hieß es, dass noch 324 im Lager seien.

Nachweislich waren von Sommer 1915 bis Sommer 1917 mindestens 98 Internierte gestorben, fast zwei Drittel erst seit Jänner 1917. Allein zwischen 1. Jänner und 21. Mai 1917 starben nachweislich 40 internierte ‚Zigeuner‘. Zwischen 22. Mai

553 Auffällig ist, dass es keinen Eintrag über italienische Tabakarbeiterinnen in Hainburg gibt; das mag daran liegen, dass sie in den Matriken des Lagers Mitterndorf a.d. Fischa geführt wurden. So etwa bei Gesella Riofatti († 1.7.1915), Emma Zandonati († 22.4.1915), Giuseppina Cattani († 22.7.1915), Aurelio Tomasi († 28.12.1915), Mercede Dorigalli († 12.9.1918), Vittoria Tomazzoni († 13.10.1918), Sterbematriken Pfarre Mitterndorf a.d. Fischa, Nr. 8/1915; Nr. 10/1915; Nr. 19/1915; Nr. 219/1915; Nr. 195/1918; Nr. 266/1918, Matricula Online.

554 Vgl. Sterbebuch Hainburg a.d.D., 1895–1921, Matricula Online, Rk. Erzdiözese Wien, Hainburg an der Donau, Sign. 03–12.

555 Vgl. Sterbebuch Bruck a.d.L., 5.5.1905–1915, Sign. 03–18; Sterbebuch Bruck a.d.L., 1916–25.3.1920, Sign. 03–19, Matricula Online, Rk. Erzdiözese Wien, Bruck an der Leitha.

556 Vgl. Sterbebuch Hainburg a.d.D., 1895–1921, Matricula Online, Rk. Erzdiözese Wien, Hainburg an der Donau, Sign. 03–12.

557 Vgl. Quellen im Anhang: Verstorbene in den ‚Zigeuner‘-Lagern 1915–1918.

und 8. Juni verstarben sechs und zwischen 9. Juni und 20. August 15 Menschen (vgl. Abbildung 17).

Ab Anfang März 1917, verstärkt ab Mai brachte die Barackenverwaltung Kranke aus dem Lager Hainburg ins Lager Bruck a.d.L. bzw. ins Krankenhaus Bruck, wo 19 von ihnen starben. Laut dem Totenregister des Krankenhauses Bruck a.d.L. war von den 55 verstorbenen Kindern der Jahre 1916 und 1917 keines aus dem Lager Hainburg, es lässt sich auch kein ‚Zigeunername' finden.[558] Schon seit 1915 wurden immer wieder Kinder aus dem Hainburger Lager im Krankenhaus Bruck stationär aufgenommen. Nach ihrer Genesung schickte man zwischen Februar und Juli 1917 folgende Kinder wieder ins Lager Hainburg zurück – trotz der herrschenden Missstände: Lita Skala, Johann Pitzan, Curica Piri, Karoline Lakatoš, Sophie Goman, Mathias Poropat und ein weiteres Mal Sophie Goman am 7. Juli 1917.[559] Karoline Lakatoš kam erneut ins Krankenhaus Bruck a.d.L., wo sie am 7. Juli 1917 starb.

Ausgehend von der im letzten verfügbaren Bericht vom 9. Juni 1917 genannten Zahl von 324 ‚Zigeunern' kann unter der Berücksichtigung der erwähnten etwa 40 Geflohenen eine Gesamtzahl von rund 480[560] Internierten im Lager Hainburg über den Zeitraum von Sommer 1915 bis Sommer 1917 geschätzt werden. Das bedeutete erneut eine Überbelegung, die mit sanitären Missständen und Unterversorgung einherging, wie im Zeitraum Mai bis Juni 1915, die ebenfalls zu Krankheiten und Toten führte. Nur dass spätestens 1917 nicht mehr vier, sondern nur noch drei Räume in der Wohnbaracke zur Verfügung standen. Mit der geschätzten Zahl von insgesamt 480 internierten ‚Zigeunern' lag ihre Letalität bei fast 22 Prozent.

Eine so hohe Sterblichkeit war jedoch in den Lagern in Österreich-Ungarn kein Einzelfall. Laut dem Historiker Mentzel können folgende Todesfälle aufgrund der schlechten Verpflegung, Krankheiten und Überbelegung in ausgewählten Lagern gezählt werden: In Mitterndorf a.d. Fischa starben 377 Kinder (1.6.1915–11.2.1916), in Pottendorf 285 Kinder (1.6.–31.12.1916), in Steinklamm innerhalb von zwei Monaten 504 Kinder (3.11.–31.12.1915), im Lager Bruck a.d.L. 229 Kinder (23.10.1915–15.2.1916). Im Lager Gmünd starben zwischen Jahresende 1915 und Frühjahr 1916 2.300 (bzw.

558 Vgl. Totenregister, Standesbewegung in der Seuglings- [sic] und Klein-Kinderfürsorge Flüchtlingslager Bruck a/L. 1916/917, NÖLA, MF, Reg. A. Kriegswirtschaftsämter, Nr. 36, Zl. 211/1.

559 Vgl. Verzeichnis der Kinder in der Säuglings- und Klein-Kinderfürsorge Flüchtlingslager Bruck a/L. 1916 19/XI, ebda., Nr. 36, Zl. 211/2.

560 15 Personen aus dem ‚Zigeuner'-Lager starben nach dem Verfassen des Berichts. Ausgehend von den 324 noch Internierten, den 83 Verstorbenen (Stand des Berichts Juni 1917), den 40 Geflohenen und den etwas mehr als 30 Gemusterten ergibt sich eine Zahl von fast 480 Internierten für den Zeitraum August 1915 bis August 1917.

bis zu 2.500[561]) Internierte aus dem Küstenland, in Chotzen zwischen Jänner und April 1915 725 Menschen und 1916 insgesamt 2.628 Menschen.[562] Diese Zahlen sind nur ein Bruchteil der in den k.(u.)k. Lagern Verstorbenen für den gesamten Zeitraum des Krieges. Beispielweise müssen für Gmünd insgesamt bis zu 30.000 Tote angenommen werden,[563] für Mitterndorf a.d. Fischa sind bis Kriegsende über 1.930 Tote namentlich bekannt.[564]

Woher die internierten ‚Zigeuner' kamen, lässt sich nur ansatzweise eruieren. Von den 98 Toten finden sich bei 78 Hinweise zu ihrer Herkunft. Die meisten waren aus Galizien (25), aus dem Küstenland (21) und der Bukowina (13). Acht Verstorbene kamen aus Ungarn, sieben aus der Krain, und je eine Person stammte aus Böhmen bzw. Kroatien-Slawonien. Zwei waren interessanterweise aus dem Deutschen Reich und hätte nicht interniert werden dürfen: Sussanna Krems war aus Elsass-Lothringen und Johanna Eichel aus Hessen-Darmstadt.

Die Statthalterei Niederösterreichs hatte die Auflösung des Lagers Hainburg im Jänner 1917 angeordnet,[565] aber es geschah nichts. Erst auf den Bericht über die Zustände des Lagers Hainburg vom 9. Juni 1917 reagierte das k.k. Innenministerium prompt und ordnete am 15. Juni die sofortige Auflassung an. Die Internierten sollten per Transport zu je 30 Personen zunächst zur Desinfektion in die städtische Entlausungsanstalt in der Laxenburger Straße im 10. Wiener Gemeindebezirk gebracht werden. Vorgesehen war, ihnen Kleidung und Schuhe auszuhändigen und sie dann ins Lager Weyerburg zu bringen.[566] Doch letztendlich wurden die Evakuierten aus dem ‚Zigeunerlager' Hainburg vor dem Weitertransport nicht in der Entlausungsstation Laxenburger Straße, sondern im städtischen Asyl-Werkhaus in der Arsenalstraße 9, ebenfalls im 10. Bezirk, mit Kleidern versorgt. Drei Monate später, am 19. September 1917, ging der letzte Transport aus Hainburg ab.

561 Vgl. K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Flüchtlingsniederlassung Verschleppung von Infektionskrankheiten durch Transporte, Wien, 2.12.1915, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Flüchtlings-Kriegsgefangenen-Internierten-lager, sanitäre Maßnahmen, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 698, Pr.Z. 1.249/1915, Zl. 1.268/10.

562 Vgl. Mentzel, Kriegsflüchtlinge, S. 321 f.

563 Vgl. Ostheim-Dzerowycz, Gmünd, S.73–89; Dacho/Dach/Winkler, Am Anfang war das Lager, S. 40 f.

564 Vgl. Sterbematriken Pfarre Mitterndorf a.d. Fischa, 1899–1918, Matricula Online.

565 Vgl. K.k. n-ö. Statthalterei-Präsidium, Internierungsstation Weyerburg, Umwandlung in ein Flüchtlingslager, Wien, 22.2.1917, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 723, Pr.Z. 1.438/1917.

566 K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Präs. Z. 224/9 P 1917, Betreff: Auflassung der Flüchtlingsstation Hainburg; Ueberstellung der Zigeuner nach Weyerburg, Wien, 27.7.1917, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Unterbringung flüchtiger Zigeuner in Hainburg, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P, XIIa, Kt. 740, Pr.Z. 502, Zl. 884/9.

Die Eskorte stellte die Militärstation Hainburg.[567] Gleichzeitig verwendete das Militär das Lager noch im August 1917 zur Internierung von russischen Kriegsgefangenen.[568] Dem k.u.k. Militärkommando hatte man bereits am 30. Mai 1917 das Recht eingeräumt, bei Interesse über das Grundstück zu verhandeln.[569] Am 28. Jänner 1918 holte Bürgermeister Gmeindl bei der Statthalterei die Erlaubnis ein, gegebenenfalls obdachlose Flüchtlinge aus Südtirol im Lager unterzubringen.[570] Nach dem Erwerb des Grundstücks durch die Donaudampfschifffahrtsgesellschaft am 18. September 1917 folgte eine Versteigerung des Holzmaterials der Baracken im August 1918.[571]

Die organisierte Unordnung und die Missstände im Lager Hainburg existierten ab den ersten Internierungen im Herbst 1914. Zu Beginn überraschte das k.k. Innenministerium gemeinsam mit dem Kriegsüberwachungsamt und der niederösterreichischen Statthalterei die Bezirksverwaltung Bruck a.d.L. mit der Anordnung, dass sie Flüchtlinge nicht nur in der Perlustrierungsstation, die in der Eisenbahnhaltestelle errichtet worden war, zu kontrollieren habe, sondern auch damit, diese ab sofort im Bezirk unterzubringen. Das ging auf die Blockade Wiens zurück, denn es sollten keine weiteren Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina (gemeint waren Juden und Jüdinnen) in die Stadt kommen.

Die Internierungsstation Hainburg änderte mehrmals ihren Charakter. Ab Ende Oktober 1914 brachte die Barackenverwaltung Bruck a.d.L. in Hainburg 700 galizische Flüchtlinge unter, weil die Bezirkshauptstadt zunächst von Flüchtlingen frei gehalten werden sollte. Da das Lager aber nur für 400 Menschen konzipiert war, brachen bald Seuchen aus, und die Barackenverwaltung ließ das Lager im Jänner 1915 evakuieren. Im Frühjahr 1915 brachte man ‚Angehörige der Monarchie' aus

567 Vgl. K.u.k. Militärstationskommando in Hainburg, Militärstationskommandobefehl Nr. 184, Hainburg, 12.8.1917, ÖStA, KA, AdT, Hainburg, Militärstations-Kmdo 1917, Kt. 101.

568 Vgl. 4. Kriegsgefangene im Intern. Lager, Eskorte, K.u.k. Militärstationskommando in Hainburg, Militärstationskommandobefehl Nr. 180, Hainburg, 7.8.1917, ÖStA, KA, AdT, Hainburg, Militärstations-Kmdo 1917, Kt. 101.

569 K.u.k. Militärkommando, Wien, 30.5.1917, Stationskommando, Ersuchung d. Interniertenstation, Wien, 30.5.1917, ebda., Pr.Z. 502 1917/1918, Zl. 884/8.

570 Vgl. Telegramm, Hainburg a.d.D., 28.1.1918, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Hainburg Flüchtlingsstation, Ueberlassung an Stadtgemeinde Hainburg, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIb, Kt. 744, Pr.Z. 666.

571 Vgl. K.k. Barackenverwaltung in Bruck a.d.L., 19.9.1917, Flüchtlingsstation Hainburg, Auflösung, Bruck a.d.L., 19.9.1917, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Unterbringung flüchtiger Zigeuner in Hainburg, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P, XIIa, Kt. 740, Pr.Z. 502, Zl. 3.943/12.

dem Osten und ‚Russen' – überwiegend Juden und Jüdinnen – ins Lager, weil sie als ‚politisch verdächtig' galten. Als erneut eine Choleraepidemie auftrat, wurde das Lager zum zweiten Mal geräumt. Ab Mai 1915 deportierten die k.(u.)k. Behörden ‚Reichsitaliener' und österreichische Staatsangehörige italienischer ‚Nationalität' nach Hainburg. Obwohl die Lagerleitung dem Kriegsüberwachungsamt vor der zweiten Räumung ein funktionierendes Lager bestätigt hatte, musste das Lager im Juni 1915 ein drittes Mal evakuiert werden. Danach sollte es eigentlich aufgelöst werden, stattdessen wurde das Lager nun explizit für ‚Zigeuner' verwendet. Weder die Lagerleitung noch die Barackenverwaltung änderten etwas an den Verhältnissen im Lager – weswegen zwischen Sommer 1915 und Sommer 1917 mindestens 98 Internierte an Seuchen wie Tuberkulose starben – die meisten (61) zwischen Jänner und August 1917.

Die Todesopfer des Lagers Hainburg hätten verhindert werden können. Die Lagerärzte hätten intervenieren und regelmäßig ans Innenministerium berichten müssen. Es trifft zwar zu, dass die Bezirksverwaltung Bruck a.d.L. im Herbst/Winter 1914/15 von den übergeordneten Behörden allein gelassen wurde, doch die Barackenverwaltungen hatten Anordnungen zu Gesundheits- und Hygienebestimmungen, die sie aber nicht immer beachteten. Auch die Tabakarbeiterinnen, die im Oktober 1916 für eine bessere Nahrungsmittelversorgung demonstrierten, zeigten kein Interesse an der Lage der internierten ‚Zigeuner'. Die lebensgefährlichen Bedingungen im Lager Hainburg waren seit 1915 bekannt, es wurden aber nie Verbesserungen erzielt. Im Gegenteil: Die Lagerleitung in Hainburg nahm die Gefahr von Epidemien und Mangelernährung bewusst in Kauf.

V.6 Flüchtlinge, ‚politisch Verdächtige', ‚Zigeuner': das Lager Weyerburg

Der Zielort der Überlebenden des ‚Zigeunerlagers' Hainburg im Sommer 1917 war das Lager Weyerburg im niederösterreichischen Waldviertel, Bezirk Oberhollabrunn. Es war nicht das erste Mal, dass ‚Zigeuner' nach Weyerburg kamen. Schon davor hatte es gelegentlich Überstellungen von Internierten zwischen den Lagern Weyerburg und Hainburg gegeben.

Die Lager im Bezirk Oberhollabrunn waren im Unterschied zu den Lagern im Brucker Bezirk nicht exakt geplant, jedoch vorgesehen gewesen (vgl. Abbildung 19). Neben den Interniertenlisten stehen Transportlisten und Standesausweise von Juni 1915 bis Februar 1917 als Quellen zur Verfügung, um die Anzahl der Internierten zu rekonstruieren. Außerdem kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen internierten Gruppen sowie mit der Lagerwache, die polizeilich dokumentiert sind. Darin ging es oft um die mangelhafte Verpflegung und

die angebliche Bevorzugung der einen Gruppe gegenüber der anderen durch die Lagerverwaltung.

Das Lager Weyerburg spiegelt wie das Lager Hainburg die Veränderung der Lagerwelten in Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg wider. Dennoch könnten die beiden Lager nicht unterschiedlicher sein. Während in Hainburg Epidemien viele Tote forderten und die Behörden wenig Anstrengungen dagegen unternahmen, war das Lager Weyerburg, was die Versorgung betraf, besser aufgestellt. Das heißt aber nicht, dass es keine Gewalt gegeben hätte oder der Lageralltag die Internierten nicht zermürbt hätte.

Weyerburg war wie Hainburg zunächst für Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina vorgesehen und unterstand somit dem k.k. Innenministerium, wurde 1915 zu einer Konfinierungsstation für ‚politisch Verdächtige' und daher dem k.u.k. Kriegsüberwachungsamt unterstellt. Als ‚Zigeunerlager' fiel das Lager Weyerburg ab Juli 1917 wieder in den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums, wie es beim Lager Hainburg ab Juli 1915 der Fall gewesen war. Die Gruppen der Internierten waren über die Jahre divers. Unter den ‚politisch Verdächtigen' waren die ‚Nationalitäten' ruthenisch/ukrainisch, polnisch und jüdisch zu finden. ‚Russen' waren nicht selten Juden und Jüdinnen. Auch ‚Italiener' waren in Weyerburg interniert, größtenteils Männer mit italienischer Staatsangehörigkeit und im wehrfähigen Alter, die jedoch oft auf Arbeitseinsätzen und daher nicht im Lager anwesend waren. Neben ihnen waren auch österreichische Staatsangehörige italienischer ‚Nationalität' aus dem Küstenland interniert. Des Weiteren gab es Gefängnishäftlinge, darunter ‚Zigeuner' und wegen Prostitution verurteilte Frauen, sowie Angehörige der kroatischen, bosnischen und serbischen Bevölkerung aus dem Küstenland, Kroatien-Slawonien und Bosnien-Herzegowina, serbische Staatsangehörige und Mitglieder der jüdisch-sephardischen Gemeinde Belgrads.

Kurz nachdem das k.k. Innenministerium am 23. Juli 1914 den Erlass über die *Behandlung von Deserteuren, Flüchtlingen und verdächtigen Personen* ausgegeben hatte, war der Bezirk Oberhollabrunn einer der wenigen Bezirke, der der Statthalterei Niederösterreichs sofort zusagte, Evakuierte aus dem Kriegsgebiet unterzubringen. 200 Personen könnten in Haugsdorf, Kadolz bei Haugsdorf und Pulkau bei Retz aufgenommen und zur Arbeit herangezogen werden, hieß es in einem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft.[572] Die Bezirkshauptmannschaften von Gmünd, Melk,

572 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn, Behandlung von Deserteuren, Flüchtlingen und verdächtigen Personen, Oberhollabrunn, 28.7.1914, K.k. niederösterreichisches Statthaltereipräsidium, Sammelbogen, Behandlung von Deserteuren, Flüchtlingen und verdächtigen Personen, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P, Kt. 691, Bd. 1, Pr.Z. 384/1914 P, Zl. 70/4.

Krems, Lilienfeld, Waidhofen a.d. Thaya, Wr. Neustadt, Horn, Tulln, Baden, Waidhofen a.d. Ybbs, Neunkirchen, Floridsdorf-Umgebung und Amstetten erteilten der Statthalterei hingegen eine Absage. Meist führten sie als Grund die Nähe zu wichtigen Bahnlinien an, die aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage und der Güterversorgung besonders geschützt werden müssten.[573]

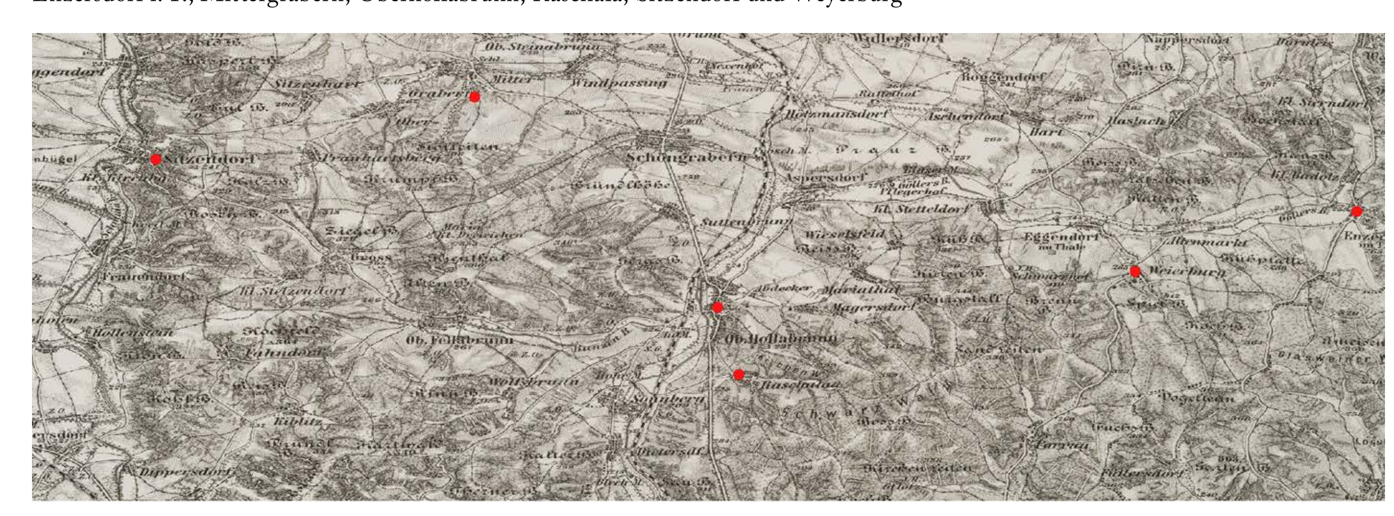
Am 14. November 1914 kam in der Bahnstation Hetzmannsdorf-Wullersdorf ein Transport aus Krakau mit 680 Flüchtlingen an; sie wurden in Enzersdorf i.T. und Weyerburg in Schüttkästen (Getreidespeicher) untergebracht, die zu Notquartieren umgebaut worden waren. Weil die Schüttkästen die Hygienestandards nicht erfüllten, richtete die Bezirkshauptmannschaft kurzerhand auch Zimmer im Schloss Weyerburg als Notunterkünfte her, um Schwangere und Tuberkulosekranke unterzubringen. Laut dem k.u.k. Militär handelte „es sich grösstenteils um Personen der niedrigsten Gesellschaftsklasse, Vorstadtmob und Prostituierte".[574] „Dieser Charakter des Menschenmaterials stellte mich vor die unabweisliche Notwendigkeit, im Interesse der einheimischen Bevölkerung ausserordentliche Sicherheitsmassnahmen vorzukehren",[575] so Bezirkshauptmann Richard Held. Zur Überwachung in den Lagern zog man die Gendarmerie Oberhollabrunn mit der Gendarmerie des Nachbarbezirks Korneuburg zusammen, da die Internierten Diebstähle begangen hätten.

573 Vgl. K.k. niederösterreichisches Statthaltereipräsidium, Sammelbogen, Behandlung von Deserteuren, Flüchtlingen und verdächtigen Personen, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P, Kt. 691, Bd. 1, Pr.Z. 384/1914, Zl. 70/4.

574 K.k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn, Evakuierte und Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina; Unterkunft und Verpflegung, Oberhollabrunn, 8.12.1914, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P, Kt. 691, Bd. 7, Pr.Z. 384/1914/VII P, Zl. 1.320/530.

575 Ebda.

Abbildung 19: Die sechs zur Barackenverwaltung Oberhollabrunn gehörenden Lager: Enzersdorf i. T., Mittergrabern, Oberhollabrunn, Raschala, Sitzendorf und Weyerburg



Eigene Darstellung, Quelle[576]

576 Die Karte, auf der die Lagerorte eingetragen sind, basiert auf der militärgeografischen Vermessung von 1877. K. u. k. Militärgegraphisches Institut, Ober-Hollabrun, Wien 1910, Ober-Hollabrunn: https://digitalcollections.nypl.org/items/510d47df-8a2a-a3d9-e040-e00a18064a99 (zuletzt aufgerufen am 11.5.2022).

Von Anfang an versuchte die Lagerverwaltung, die Nahrungsversorgung und Verpflegung zu garantieren. Schließlich setzte man eine Köchin aus den Reihen der Flüchtlinge ein. Nach diesem Modell sollte auch in Enzersdorf eine Küche in Eigenregie eingeführt werden.[577] Da die meisten Internierten durch die Evakuierung mittellos waren und oft nur die Kleidung an ihren Körpern besaßen, veranlasste die Bezirkshauptmannschaft, neue Kleidung zu besorgen. Für Kleider, Nahrungsmittel und medizinische Versorgung verlangte die Bezirksverwaltung bei der Statthalterei Niederösterreichs einen Kredit von 50.000 Kronen.[578]

Nicht nur Tuberkulose stellte die Bezirksverwaltung vor ein Problem, sondern auch Geschlechtskrankheiten. Die Lagerverwaltung sah die Ursache bei den internierten Prostituierten.[579] Deswegen übernahmen der Gemeindearzt und der Amtsarzt die Versorgung der Internierten, der Barackenverwaltung wurde auch die Stadtapotheke zur Verfügung gestellt. Die medizinischen Behandlungen bezahlte man aus dem ‚Flüchtlingskredit'. Sexuelle Dienste von internierten Frauen als Gegenleistung für Nahrungsmittel sowie sexuelle Gewalt durch die Wachmannschaften fanden in den Akten keine Erwähnung.[580]

---

577 Als Nahrung sah die Bezirkshauptmannschaft für Frühstück und Abendessen 400 Gramm Brot, Tee oder Einbrennsuppe vor, und zweimal wöchentlich standen mittags 200 Gramm Fleisch und an den anderen Tagen mindestens ein halber Liter Gemüse oder Kartoffeln auf dem Speiseplan. Kinder, Frauen und Kranke bekamen Milch statt Tee oder Suppe. Für die Essensausgabe bestellte die Bezirksverwaltung pro Lager einen ‚Kantineur', der pro Mahlzeit täglich 50 Heller für Erwachsene und 30 Heller für Kinder unter acht Jahren verdiente. Da es mit dem Kantineur im Lager Weyerburg zu Problemen kam, wurde eine Köchin aus den Reihen der Flüchtlinge herangezogen. Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn, Evakuierte und Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, Unterkunft und Verpflegung, Oberhollabrunn, 8.12.1914, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P., Besonderes, Deserteure und Flüchtlinge, sowie Internierung von politisch Verdächtigen, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P., Kt. 691, Bd. 7, Pr.Z. 384/1914/VII P, Zl. 1.320/530.

578 Vgl. ebda.

579 Vgl. ebda.

580 Bis heute lässt sich sexuelle Gewalt im Lager Mitterndorf a.d. Fischa nur in Ego-Dokumenten/autobiografischen Texten von Frauen nachweisen. Vgl. Scherr, Jakob Levy Moreno im Flüchtlingslager Mitterndorf a.d. Fischa, S. 95f.

Die Internierung von ‚politisch Verdächtigen'

Nachdem das Lager Weyerburg dem k.u.k. Kriegsüberwachungsamt unterstellt worden war, wurde es am 18. Februar geräumt, im März 1915 sollte mit dem Umbau begonnen werden. Doch schon am 21. Februar kamen die ersten Transporte an, die mit den Seuchenproblemen in den anderen Lagern zusammenhingen.[581] Die Züge, die ab Februar 1915 in den Lagern Weyerburg und Enzersdorf i.T. eintrafen, kamen unter anderem aus Hainburg und Unterradlberg. Das Lager Unterradlberg musste wegen hygienischer Missstände von der Statthalterei Niederösterreichs geschlossen werden, daher fiel am 17. Februar 1915 die Entscheidung, 500 ‚Russen' aus Unterradlberg nach Weyerburg und Enzersdorf zu bringen.[582] Das Kriegsüberwachungsamt wies am 23. Februar 1915 die Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. an, die zur Quarantäne überstellten inländischen ‚politisch Verdächtigen' in Hainburg nach einer dreiwöchigen Isolierung nach Oberhollabrunn abzuschieben, sie sollten ebenfalls auf die Lager Weyerburg und Enzersdorf aufgeteilt werden.[583]

Im März 1915 begann der Umbau des Lagers Weyerburg von einem Schüttkasten (Getreidespeicher) in ein Barackenlager, und es war nun als Konfinierungsstation für ‚politisch Verdächtige' vorgesehen. Dafür gab die niederösterreichische Statthalterei einen Vorschuss von 100.000 Kronen.[584] Die bis dahin im Lager Weyerburg untergebrachten Flüchtlinge ließ die Lagerverwaltung am 18. März 1915 ins Lager Leibnitz (Steiermark) abtransportieren.[585] Danach desinfizierte das Lagerpersonal

---

581 Vgl. K.k. Statthalter in Oesterreich u.d. Enns, Internierungslager Weyerburg und Enzersdorf im Tale [sic], Errichtung, Wien, 22.3.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 40, Nr. 22.165; K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P, Besonderes, Weyerburg und Enzersdorf, Internierungsstationen, Errichtung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr.Z. 1.043/1915.

582 Vgl. KÜA, Errichtung von Internierungsstationen in Weierburg [sic] u. Enzersdorf i.Th., Wien, 17.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 33, Nr. 18.616.

583 Vgl. K.u.k. Kriegsüberwachungsamt, KÜA 18.671, Abschrift, Wien, 23.2.1915, K.k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn, Internierung von politisch verdächtigen Personen, Oberhollabrunn, 12.3.1915, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P, Besonderes, Weyerburg und Enzersdorf, Internierungsstationen, Errichtung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr.Z. 1.043/1915, Zl. 1.043/1; KÜA, Abtransport Internierter aus Hainburg, Wien, 22.2.1915, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 33, Nr. 18.671.

584 Vgl. K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Betreff: Internierungslager in Weyerburg, Enzersdorf, T[h]ale, Vorschuß zur Bestreitung der Verpflegs- und Bequartierungskosten politische[r] Häftlinge, Wien, 24.3.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXb, Kt. 695, Pr.Z. 1.401/1915.

585 Vgl. K.k. Statthalter in Oesterreich u.d. Enns, Internierungslager Weyerburg und Enzersdorf im T[h]ale, Errichtung, Wien, 22.3.1915, ÖstA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 40, Nr. 22.165; K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P, Besonderes, Weyerburg und Enzersdorf,

die Strohsäcke; Baracken, Einrichtungsgegenstände und Wachräume wurden neu gebaut und ein zwei Meter hoher Stacheldrahtzaun aufgezogen, wo keine Holzfußböden waren, wurden welche verlegt. In den Lagern Weyerburg und Enzersdorf i.T. wurden Küchen, Öfen aus Eisen, Gruppenduschräume mit zwölf Duschköpfen, Kleiderräume, zwei Einzelkabinen mit Badewannen inkl. Dampfkessel zum Erhitzen des Wassers und der Badeanstalt eingerichtet, Frauen und Männer sollten nach Baracken getrennt untergebracht werden. Ein Essensplan wurde erstellt,[586] neue Wäsche bereitgestellt, die ärztliche Versorgung übernahm der Gemeindearzt des Bezirks Oberhollabrunn. Kranke sollten laut Lagerordnung dem Bezirkskrankenhaus übergeben werden – zur Zeit des Berichts waren einige an Trachom, einer bakteriellen Augenentzündung, erkrankt.[587]

Die Überwachung in Weyerburg und Enzersdorf i.T. übernahm nun ein Landsturmdetachement. Für die sicherheits- und staatspolizeiliche Überwachung, die Briefzensur, das Kontaktverbot zur Außenwelt, Familienbesuch ins Lager und die Evidenzführung war die Gendarmerie in Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn zuständig. Dafür ließ diese die Infrastruktur ausbauen und forderte von der Statthalterei Niederösterreichs einen weiteren Kredit von 9.700 Kronen.[588] Gelder und Wertgegenstände der neuen Internierten zogen die Beamten ein und übergaben sie der Bezirkshauptmannschaft zur Verwahrung. Die

Internierungsstationen, Errichtung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. Ixa, Kt. 694, Pr.Z. 1.043/1915.

586 Auf dem Essensplan standen als Frühstück Tee oder Einbrennsuppe, mittags viermal in der Woche 200 Gramm Fleisch mit Gemüse und dreimal ein Liter Gemüse und Kartoffeln pro Person, am Abend gab man Tee oder Einbrennsuppe aus, die tägliche Brotration betrug 400 Gramm. Kranke und Schwache bekamen nach Bedarf Milch. Vgl. ebda.

587 Vgl. ebda.

588 Um den Gendarmeriedienst zu ermöglichen, veranlasste die Lagerverwaltung die Verlegung von Telefonkabeln, da Weyerburg von der Bezirkshauptmannschaft und der Lagerverwaltung Oberhollabrunns 14 Kilometer und von jener Enzersdorfs i.T. 10 Kilometer entfernt lag. Die Statthalterei stimmte der Kabelverlegung und dem Telefonnetzanschluss zu. Zusätzlich bestellte die Lagerverwaltung für die Gendarmerie ein Motorrad, damit die Gendarmen täglich zu den Inspektionen in die Lager fahren konnten. Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn, Internierung von politisch verdächtigen Personen, Oberhollabrunn, 12.3.1915, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P, Besonderes, Weyerburg und Enzersdorf, Internierungsstationen, Errichtung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. Ixa, Kt. 694, Pr.Z. 1.043/1915, Zl. 1.043/1; K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Internierungsstation Weyerburg und Enzersdorf i. Tale, Errichtung, Wien, 22.3.1915, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P, Besonderes, Weyerburg und Enzersdorf, Internierungsstationen, Errichtung, ebda., Pr.Z. 1.043/1915 P, Zl. 1.043/1/6. Auch das k.k. Handelsministerium in Wien, das für die Bewilligung des Telefonanschlusses und für die Gebührenabrechnung zuständig war, stimmte Anfang April 1915 der Kabelverlegung zu. Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft

Barackenverwaltung setzte die Internierten für Instandsetzungsarbeiten im Lager, fürs Wassertragen und für Küchendienste ein.[589] In Weyerburg und Enzersdorf sollten zusammen bis zu 700 Personen interniert werden können.

Im Mai 1915 kam die Anordnung von den obersten Stellen, in den Lagern Platz für evakuierte Italiener und Italienerinnen sowie ‚Reichsitaliener' zu machen. Für die Lager Weyerburg, Enzersdorf i.T. und die Quarantänestation Sitzendorf war deswegen ein weiterer Ausbau vorgesehen. Die Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn stellte der Statthalterei Niederösterreichs 200.000 Kronen dafür in Rechnung,[590] diese hatte keinen Einwand.[591] Um Platz für die ‚Reichsitaliener' zu machen, wurden die Internierten mit österreichischer Staatsangehörigkeit aus Weyerburg und Enzersdorf ins Lager Thalerhof bei Graz gebracht.[592] Wie weiter vorne gezeigt, wurden Menschen ohne Plan hin und hergeschoben bzw. in Lager interniert, die nicht einmal fertig gebaut waren.

Wie in allen Lagern für ‚politisch Verdächtige', die dem Kriegsüberwachungsamt unterstanden, mussten nach dem Erlass vom 27. August 1914 wöchentlich Listen angefertigt werden, damit bei Überbelegung regulierend eingegriffen werden konnte. Die Internierten teilte man in die Kategorien II („wehrfähige Ausländer"), III („politisch Verdächtige") und IV („Angehörige der Internierten") ein. Weiters wurden das Geschlecht und das Alter eingetragen. Abschließend fand sich die Kategorie der Arbeitsfähigkeit, und es wurde notiert, wer „auf Arbeit" war. Für Weyerburg liegen derartige Wochenlisten für den Zeitraum vom 16. Juni 1915 bis 16. Februar 1917 vor (vgl. Abbildung 20).[593]

Oberhollabrunn, Internierungsstationen für politisch verdächtige Personen in Enzersdorf im Thale und Weyerburg, Oberhollabrunn, 5.4.1915, ebda., Pr.Z. 1.043/1915 P, Zl. 1.043/2.

589 Vgl. K.k. Statthalter in Oesterreich u.d. Enns, Internierungslager Weyerburg und Enzersdorf im Tale, Errichtung, Wien, 22.3.1915, ÖstA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 40, Nr. 22.165; K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P, Besonderes, Weyerburg und Enzersdorf, Internierungsstationen, Errichtung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. Ixa, Kt. 694, Pr.Z. 1.043/1915 P.

590 Vgl. K.k Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn, K.k. Internierungsstationen in Enzersdorf i.T., Weyerburg und Sitzendorf, Oberhollabrunn, 12.5.1915, K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Internierungslager in Weyerburg, Enzersdorf, T[h]ale, Vorschuß zur Bestreitung der Verpflegs- und Bequartierungskosten politische[r] Häftlinge, Wien, 24.3.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXb, Kt. 695, Pr.Z. 1.401/1915, Zl. 1.401/1.

591 Vgl. K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Betreff: k.k. Internierungsstation in Enzersdorf i T., Weyerburg, in Mitterndorf, Wien, 17.5.1915, ebda., Pr.Z. 1.401/1915 P, Zl. 1.401/1.

592 K.u.k. Kriegsüberwachungsamt, 27.851, Wien, 25.5.1915, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P, Besonderes, Weyerburg und Enzersdorf, Internierungsstationen, Errichtung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr.Z. 1.043/1915, Zl. 2.583/5.

593 Zusammengefasst in: K.k.n.-ö. Statthalterei Präsidium, Internierungslager Weyerburg, Standesausweise, Wien, 24.6.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694,

Von Juni bis November 1915 waren fast ausschließlich ‚Reichsitaliener' interniert. Im Juni/Juli betrug ihre Zahl 320, bis Ende August ging sie von 270 auf 220 zurück. Anfang September waren es weniger als 200, die Zahl stieg jedoch innerhalb der ersten Septemberwoche 1915 wieder auf konstante 270 an. In der vierten Oktoberwoche waren fast 420 Internierte im Lager. Bis dahin waren die Internierten italienische Staatsangehörige, aber das änderte sich innerhalb eines Monats: Ab November 1915 brachte man in Weyerburg auch österreichische Staatsangehörige italienischer ‚Nationalität' unter. Die Anzahl der Internierten ging bis Jahresende auf 150 zurück.

In den ersten drei Wochen des Jahres 1916 stieg die Anzahl der Internierten auf 350 und pendelte sich von Ende Jänner bis Ende März auf 320 bis 330 ein, weil die k.(u.)k. Behörden russische, polnische, ukrainische und slowenische Zivilisten und Zivilistinnen im Lager Weyerburg internieren ließen. Ab März waren 400 bis 430 Menschen interniert, etwas weniger als die Hälfte hatte die russische Staatsangehörigkeit. Bis Anfang Juni waren es über 470 Internierte, davon war nun mehr als die Hälfte russische Staatsangehörige.

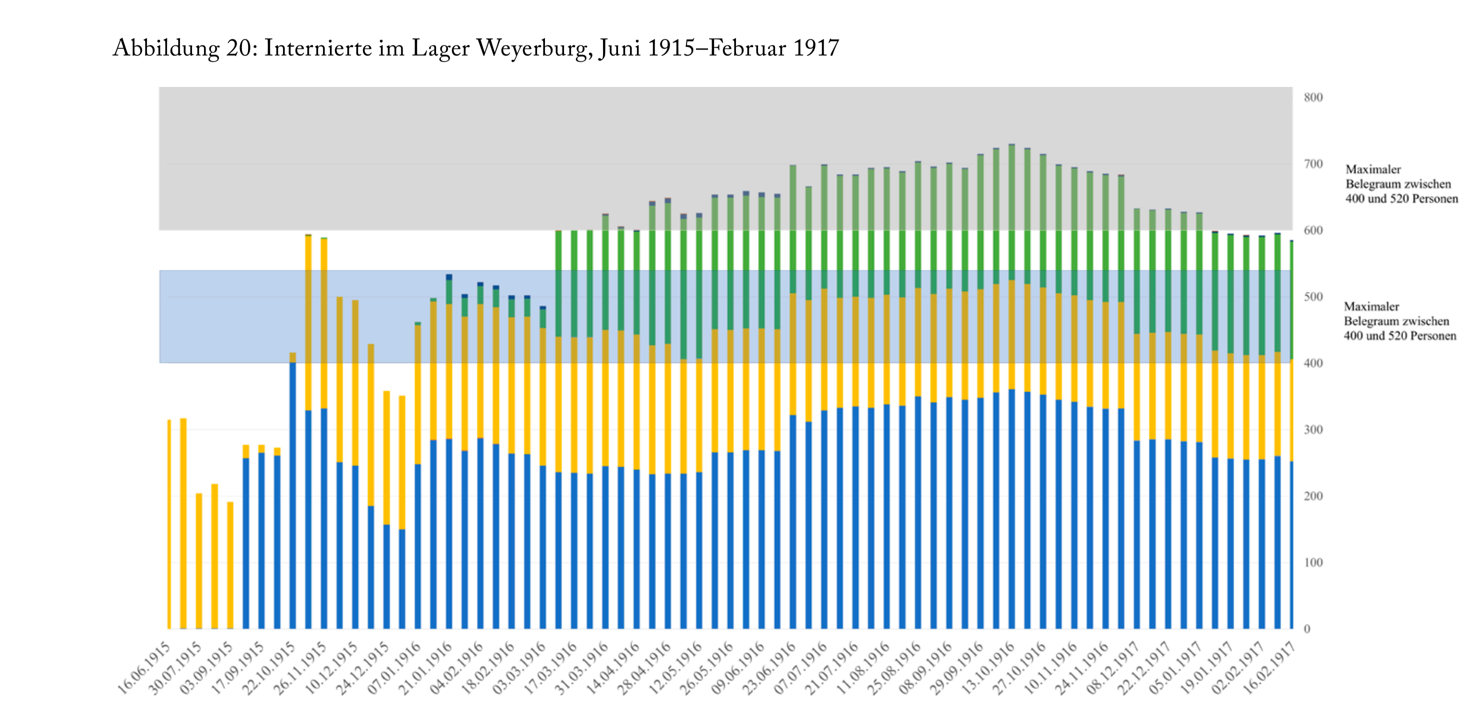
Damit die Anzahl der Internierten innerhalb des Lagergeländes nicht zu einer Überbelegung führte, die von der Lagerverwaltung bei 450 bis 520 Personen gesehen wurde, waren stets etwa 160 bis 240 Internierte außerhalb ‚auf Arbeit'.

Wegen der Brussilow-Offensive schoss Mitte Juni 1916 die Anzahl der Internierten zunächst auf über 660 und innerhalb einer Woche auf über 880, bevor sie auf etwa 690 bis 730 gegen Ende des Jahres zurückging. In der zweiten Jännerwoche 1917 sank die Anzahl der Internierten auf 600. Die letzte Liste liegt für den 16. Februar 1917 vor, als 585 Personen im Lager waren. Ab 1916 waren konstant 150 bis 200 Personen, meist italienische Männer, im Arbeitseinsatz, ab Sommer 1916 auch 20 bis 50 russische Männer. Etwa die Hälfte der internierten ‚politisch Verdächtigen' waren Frauen. Zwischen 19. November 1915 und 16. Februar 1917 waren zwischen 62 und 153 Frauen interniert, ab Ende Mai 1916 waren es im Schnitt 130 Frauen. Eine bis 17 Frauen waren als Familienmitglieder mit im Lager, ebenso zwischen 16 und 100 Kinder. Die Familienmitglieder waren durchweg österreichische Staatsangehörige, nur für kurze Zeit waren drei serbische Staatsangehörige unter den mitinternierten Familien.[594]

Pr. Z. 3.220/1915.

594 Vgl. Der Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, Liste der Internierten, Oberhollabrunn, Weyerburg, 21.1.1916, K.k. n.-ö. Statthalterei Präsidium, Internierungslager Weyerburg, Standesausweise, Wien, 24.6.1915, ebda.

Abbildung 20: Internierte im Lager Weyerburg, Juni 1915–Februar 1917



Eigene Darstellung, Quelle[595]

595 Vgl. K. k. n.-ö. Statthalterei Präsidium, Internierungslager Weyerburg, Standesausweise, Wien, 24.6.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr. Z. 3.220/1915.

Wie schon bei den Interniertenlisten des Lagers Hainburg erwähnt wurde, muss auch hier hervorgehoben werden, dass diese Listen die Staatsangehörigkeit angaben, aber nicht die ‚Nationalität'. Unter ‚Angehörige der Monarchie' konnte jede ‚Nationalitäten'- und Religionsgruppe fallen. Um die verschiedenen ‚Nationalitäten', die dahinterstehende Internierungspolitik, aber auch Konflikte innerhalb der Gruppen zu rekonstruieren, muss auf den Lageralltag eingegangen werden.

Zwangscharakter und Missstände in den Lagern im Bezirk Oberhollabrunn

Zum Jahresbeginn 1916 erließ der Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn eine neue Hausordnung für die Lager Oberhollabrunn, Mittergrabern, Raschala, Sitzendorf, Enzersdorf i.T. und Weyerburg. Zusätzlich zur Gendarmerie und dem Landsturmdetachement wurden aus den Internierten ein Lagerwirtschaftsführer, eine Lagerpolizei und ein Barackenaufseher bestimmt, die alle drei der k.k. Gendarmerie-Expositur im Lager unterstanden.

Das Lager erfüllte die Funktion eines Gefängnisses, und dementsprechend war der Tagesablauf organisiert: „7 Uhr früh Aufstehen, ½ 8 Uhr früh Frühstück, ½ 8 bis ½ 9 Uhr früh Körperreinigung, Instandsetzung der Wohnstätten, Ordnung der Bettstätten, 11 bis 1 Uhr mittags Mittagessen, 8 Uhr abends Nachtmahl, 9 Uhr abends Schlafengehen."[596] Die Internierten wurden von der Verwaltung angewiesen, Tageseinteilung, Ruhe, Ordnung, Anstand und Reinlichkeit einzuhalten.[597] Im Lager durften sich die Insassen und Insassinnen frei bewegen, aber niemand durfte im Bett liegen bleiben, ausgenommen Kranke. Die Geschlechtertrennung wurde strikt aufrechterhalten, und jeder Kontakt zwischen Männern und Frauen war untersagt. Bei Familientreffen musste Wachpersonal anwesend sein.[598]

Geld konnten die Internierten entweder aus dem Depot der Bezirkshauptmannschaft beziehen, wo ihre Gelder und Wertgegenstände verwaltet wurden, oder durch

596 Der Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, Hausordnung für die k.k. Internierungsstation 1.) in Raschala, 2.) in Weyerburg, 3.) Enzersdorf i.T., Oberhollabrunn, 18.1.1916, Der Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, Hausordnung für die k.k. Internierungsstation 1.) in Raschala, 2.) in Weyerburg, 3.) Enzersdorf i.T., Oberhollabrunn, 16.1.1916, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 706, Pr.Z. 829/1916.

597 Es galt ein Rauchverbot in der Nähe von Betten und in den Wohnräumen, ein Spuckverbot in allen Räumen sowie ein Alkoholverbot. Das Betreten der Küche, des Lagerspitals, der Brunnen- und Badeanlage, der Waschküche sowie der Werkstätten waren außerhalb der Benützungszeiten untersagt. Vgl. ebda.

598 Vgl. ebda.

Arbeit verdienen. Damit konnten sie Nahrungs- und Genussmittel oder Bedarfsartikel wie Zigaretten oder Briefmarken in der Lagerkantine oder außerhalb erwerben.[599] Der Verkauf von Brotrationen und Alkohol unter den Internierten war verboten, auch die Weitergabe von Bier- und Weinmarken.

Bis zu 14 Tage Hausarrest, der Entzug von Bier- und Weinkarten oder ein Betretungsverbot der Lagerkantine waren Disziplinierungsmaßnahmen für Verletzungen der Hausordnung. Härtere Strafen waren Verlegung in ein anderes Lager, Disziplinararrest mit einfachem oder verschärftem Fasten, hartem Lager und Dunkelarrest. Das Disziplinarstrafrecht durfte ausschließlich von der Gendarmerie in Absprache mit dem Vorstand der Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn durchgesetzt werden. Ausnahmen waren Hausarrest bis höchstens acht Tage, Bier-, Wein- oder Betretungsverbot der Kantine bis zu 14 Tage oder einfacher Disziplinararrest bis 24 Stunden. Zusätzlich konnten Betretungsverbote für andere Räume erteilt werden. Die Hausordnung trat am 20. Jänner 1916 in Kraft.[600]

Die Hausordnung sticht im Vergleich zu anderen Lagern, wie eben auch zum Lager Hainburg, in Anbetracht der Versorgung der Internierten positiv hervor – trotz Lagerpolizei und Barackenaufseher. Die bessere Versorgung zeigte sich auch darin, dass es in den Lagern des Barackenvorstands der k.k. Konzentrationsstationen zu keinen Epidemien mit zahlreichen Toten kam, wie es etwa in allen Lagern der k.k. Barackenverwaltung Bruck a.d.L. der Fall war, zu denen auch Hainburg zählte.

Am 17. März 1916 wandte sich das k.u.k. Kriegsüberwachungsamt an das Statthaltereipräsidium Niederösterreichs, um angebliche Missstände in den Lagern im Bezirk Oberhollabrunn zu klären.[601] Denn im Vormonat waren die Internierungslager von einem Vertreter des Kriegsüberwachungsamtes, Eduard Danda, inspiziert worden. Dandas Bericht fiel negativ aus, die Hauptkritik war, dass die Lagerverwaltung zu viel Geld für eine zu gute Versorgung der Internierten ausgeben würde.[602]

599 In der Kantine konnten Schinken, Fleisch, Fisch, Wurstwaren, Milch, Butter, Eier und Obst erworben werden, außerdem Mehlspeisen, Zucker und Süßigkeiten, Kaffee, Tee, Bier, Wein, Soda- und Mineralwasser, darüber hinaus Zigarren, Zigaretten, Zündhölzer, Ansichtskarten, Briefmarken sowie Pflege- und Hygieneartikel. Vgl. ebda.

600 Vgl. ebda.

601 Vgl. K.u.k. Kriegsüberwachungsamt, Besichtigung der Internierungslager im Bezirksbereiche Oberhollabrunn, Wien, 17.3.1916, K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Konzentrationsstationen Oberhollabrunn, Inspektion, Wien, 10.4.1916, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 706, Pr.Z. 2.285.

602 Vgl. K.k. Ministerial-Vize-Sekretär Victor Sauer, Ad Pr.Z. 2.258/1 P, Abschrift, AEUSSERUNG [Hervorhebung im Original], Wien, 6.4.1916, K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Konzentrationsstationen Oberhollabrunn, Inspektion, Wien, 10.4.1916, K.u.k. Kriegsüberwachungsamt, Besichtigung der Internierungslager im Bezirksbereiche Oberhollabrunn, Wien,

Laut Danda wäre eine Dampfheizung unnötig, Baracken aus Holz würden genug vor Kälte schützen, es hätte keine Stiegen aus Zement gebraucht, die Küchen und Badeanlagen wie auch die Amtszimmer waren seiner Meinung nach „luxuriös", der Lagerarzt und die im Lager arbeitenden Internierten würden zu viel verdienen.

Warum das Kriegsüberwachungsamt die Kritik ernst nahm, obwohl 1915 Kredite im Ausmaß von über 300.000 Kronen vom k.k. Innenministerium und vom Kriegsüberwachungsamt für die sechs Lager im Bezirk gewährt worden waren, geht aus der Aktenlage nicht hervor. Eine Antwort von Viktor (auch Victor) Sauer (1880–1973),[603] Ministerialvizesekretär im k.k. Handelsministerium und noch bis Mitte März Vorstand der Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, lag Anfang April vor.

Sauer konterte mit der Erfahrung aus dem Winter 1914/15, in dem noch Öfen mit Rauchabzügen durch die Fenster verwendet worden waren. Diese Beheizung sei ineffizient, gesundheitsschädlich und unter feuerpolizeilichen Aspekten hochgefährlich. Eine Stiege aus Zement, so Sauer, gäbe es nur im Lager Mittergrabern, und zwar aus Sicherheitsgründen, weil sie den Hauptweg des Lagers bildete und einen Höhenunterschied von zwölf Metern überbrücken musste.[604] Die Küchen wurden, schrieb Sauer, wie in allen Lagern in Niederösterreich nach dem vorgeschriebenen Küchensystem Höfler von der gleichnamigen Mödlinger Firma[605] ausgestattet. Als

---

17.3.1916, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 706, Pr.Z. 2.285, Zl. 2.285/1; K.k. Statthalterei in Oesterreich u.d. Enns, Konzentrationsstationen Oberhollabrunn, Inspektion, Wien, 19.6.1916, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1916 Kt. 137, Nr. 74.468.

603 Viktor Sauer hatte nach dem Ersten Weltkrieg noch eine lange politische Karriere. 1932 trat er der NSDAP bei. Deswegen verhaftete ihn die Wiener Polizei 1935, und er kam ins Lager Wöllersdorf. Vgl. Bundeskanzleramt, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Sauer Viktor aus Wien, Anhaltung, Wien, 17.5.1935, ÖStA, BKA, Inneres, 20/g Kt. 4.492, Gz. 346.057. Nach dem ‚Anschluss' stieg er spätestens 1940 als Geschäftsführer des Gaurechtsamtes von Wien zum Gauhauptstellenleiter auf. Vgl. Gauhauptstellenleiter Sauer 60 Jahre alt, in: Das kleine Volksblatt, Nr. 169, 16.7.1940, S. 7. Nach dem Krieg blieb er in der Politik tätig und schützte andere Personen mit NS-Vergangenheit, etwa den Mediziner Konrad Allmer. Vgl. Ingrid Arias, Entnazifizierung an der Wiener Medizinischen Fakultät: Bruch oder Kontinuität? Das Beispiel des Anatomischen Instituts, in: Zeitgeschichte 31/6 (2004), S. 339–369, hier: S. 357, Endnote 134, S. 367.

604 Vgl. K.k. Ministerial-Vize-Sekretär Victor Sauer, Ad Pr.Z. 2.258/1 P, Abschrift, AEUSSERUNG [Hervorhebung im Original], Wien, 6.4.1916, K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Konzentrationsstationen Oberhollabrunn, Inspektion, Wien, 10.4.1916, K.u.k. Kriegsüberwachungsamt, Besichtigung der Internierungslager im Bezirksbereiche Oberhollabrunn, Wien, 17.3.1916, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 706, Pr.Z. 2.285, Zl. 2.285/1; K.k. Statthalterei in Oesterreich u.d. Enns, Konzentrationsstationen Oberhollabrunn, Inspektion, Wien, 19.6.1916, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1916 Kt. 137, Nr. 74.468.

605 L. & R. Höfler, K.u.k. Hoflieferant, Fabrik für Türen, Fenster u. Fussböden, Bau-Schlosserei, Zimmerei, Dampfsägewerke, Mödling b. Wien.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Grund für die Küchenausstattung nannte Sauer die Verpflegung der Gendarmen und Landsturmwachmänner, die ihr Essen ebenfalls aus diesen Küchen bezogen, auch wurde die Krankenkost darin zubereitet. Die Böden in den Lagern waren deswegen gepflastert, damit sie leichter gereinigt werden konnten. Dass ein Amtszimmer mit einem Eisenbett, einem Waschtisch, einem Tisch mit zwei Sesseln, einem Kasten und einem Schreibtisch „luxuriös" sei, wies Sauer zurück.[606]

Zu den Bade- und Duschvorrichtungen führte Sauer aus, dass sie wie vorgeschrieben von der Bauabteilung der Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung geplant worden waren. Sie bestanden aus einem Auskleide-, Dusch- und Ankleideraum. Die getrennte Raumanordung folgte den Hygienevorschriften. Die Badewannen waren für Kranke vorgesehen. Warmwasser kam durch einen Dampfdruckkessel in ein Wasserreservoir, überschüssiger Dampf diente zur Beheizung. Es gab zehn warme und eine kalte Dusche, dazu Wasserhähne zur täglichen Reinigung. Sauer sah in der Beheizung keinen kostspieligen Aufwand, da sich in den Anlagen wegen der Feuchtigkeit schnell Schimmel bilden würde. Die Entlausungs- und Desinfektionsstation im Lager Sitzendorf hätte man nach den Vorgaben des Sanitätsdepartements der Statthalterei Niederösterreichs errichtet.[607]

Der Lagerarzt für Weyerburg und die Quarantänestation Sitzendorf war seit Juni 1915 der zuvor in Hainburg tätige Sigismund Peller. Er bekam pro Arbeitstag 40 Kronen und Verpflegung, wie es das niederösterreichische Stadthaltereipräsidium genehmigt hatte. Die Internierten bezahlte man nach den Entlohnungssätzen wie in anderen Lagern. Von 2,50 Kronen pro Stunde, wie Danda behauptet hatte, konnte keine Rede sein: Der Wirtschaftsführer bekam drei bis vier Kronen pro Tag, ein Barackenaufseher eine Krone, je nach Größe des Lagers erhielten Lagerpolizisten zwischen einer und eineinhalb Kronen pro Tag.[608]

Bemerkenswert ist, dass Danda nicht die Missstände in der Quarantänestation Sitzendorf erwähnte. Möglicherweise waren sie inzwischen beseitigt worden. Laut Pellers Angaben in seiner Autobiografie war die Quarantänestation Sitzendorf nämlich in einem furchtbaren Zustand. Er erinnerte sich daran, dass er eigentlich die Arbeit niederlegen wollte. Ihm wurde angeraten, den Stellvertreterposten des Sanitätschefs im Lager Gmünd anzunehmen, doch er lehnte ab. Nachdem sich

606 Vgl. K.k. Ministerial-Vize-Sekretär Victor Sauer, Ad Pr.Z. 2.258/1 P, Abschrift, AEUSSERUNG [Hervorhebung im Original], Wien, 6.4.1916, K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Konzentrationsstationen Oberhollabrunn, Inspektion, Wien, 10.4.1916, K.u.k. Kriegsüberwachungsamt, Besichtigung der Internierungslager im Bezirksbereiche Oberhollabrunn, Wien, 17.3.1916, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 706, Pr.Z. 2.285, Zl. 2.285/1.

607 Vgl. ebda.

608 Vgl. ebda.

die Zustände in Sitzendorf weiter verschlechterten, meldete Peller das und bat um Versetzung. Sein erstes Gesuch an das Sanitätsdepartment im k.k. Innenministerium verschwand allerdings, weil die Barackenverwaltung Oberhollabrunn es nicht weitergeleitet habe. Sein zweites Gesuch ging direkt ans k.u.k. Militär, das sich ans Sanitätsdepartment im k.k. Innenministerium wandte; dort hieß es, dass Pellers Tätigkeit in Sitzendorf unentbehrlich sei. Peller vermutete, dass die Barackenverwaltung Oberhollabrunn eine Kontrolle der Quarantänestation Sitzendorf befürchtete und dass sie ihn deshalb im Februar 1916 wegen sexuellen Missbrauchs, den er bei medizinischen Untersuchungen begangen haben soll, anzeigte.[609]

Die Aussagenprotokolle, die im Februar 1916 zu Pellers Verhaftung führten, lesen sich wie eine Rufmordkampagne. Sigismund Peller, der Gendarmeriewachtmeister Schlesinger (Vorname unbekannt) und andere Wachen sollen ihre Positionen im Lager ausgenutzt und Frauen bedrängt und sexuell missbraucht haben. Peller soll als Arzt sogar Morde verübt haben.[610] Die Vorwürfe gegen die Wachen und Peller geben einen Einblick in die Hierarchien im Lager. Die meisten Anschuldigungen kamen von österreichischen Italienerinnen aus dem Küstenland und richteten sich gegen die allgemeine Entrechtung durch die Internierung,[611] gegen Polinnen und gegen Peller.[612] Die beschuldigten Polinnen sagten gegen die Wachen und gegen Peller aus – nicht jedoch gegen den polnisch sprechenden Arzt –, und die Wachen sagten gegen Peller aus: „Dr. Peller, Israelit, […] der es versucht, sich bei jeder Gelegenheit

609 Vgl. Peller, Not in My Time, S. 47, 49 f.

610 Vgl. K.k. n.ö. Statthalterei-Präsidium, Peller Sigismund Dr., Schlesinger, Strafanzeige, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIX, Kt. 716, Pr. Z. 1.570 P.

611 So soll Wachtmeister Schlesinger gesagt haben: „Also, dass Ihr's wisst's, Ihr seid interniert, Ihr wisst's schon, was das heisst, Ihr habt's keine Rechte." Ljubica Adamich, Protokoll vom Vorstande der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, 14.2.1916, Protokoll, Der Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, K.k. Quarantainestation Sitzendorf, Behandlung der Internierten, Oberhollabrunn, 19.2.1916, ebda.

612 Ein weiterer Vorwurf gegen Peller lautete, dass er während der ärztlichen Behandlungen anthropologische Messungen durchführte. Vgl. Protokoll, aufgenommen vom Vorstande der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, 10.2.1916, ebda. Dieser Vorwurf war strafrechtlich nicht relevant, doch die Messungen wurden möglicherweise tatsächlich durchgeführt, denn Peller inskribierte nach seinem abgeschlossenen Medizinstudium erneut an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien und belegte drei Semester lang (von Winter 1915/16 bis Winter 1916/17) Lehrveranstaltungen bei Rudolf Pöch, jenem Forschungsleiter, der im Ersten Weltkrieg in Kriegsgefangenenlagern Internierte für anthropologische Studien vermaß und vermessen ließ. Vgl. Nationalitäten, Peller Sigismund, Archiv der Universität Wien (AUW), Philosophische Fakultät, MF 1516, Sign. 407–410; Nationalitäten, Peller Sigismund, AUW, Philosophische Fakultät, MF 1517, Sign. 398–401; Nationalitäten, Peller Sigismund, AUW, Philosophische Fakultät, MF 1518, Sign. 415–419.

gross und wichtig zu machen. Er ist der Sohn reicher Eltern, hat nie etwas erlebt, was ihm Kummer und Sorgen machen konnte, ist als Mensch brutal, er kennt kein Mitleid, kein menschliches Gefühl" und er hätte „polnische Juden" bevorzugt und polnische Pflegerinnen aus „erotische[n] Motive[n]"[613] angestellt.

Viktor Sauer, Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, ließ Schlesinger und Peller am 18. Februar 1916 verhaften.[614] Peller kam in Untersuchungshaft beim Bezirksgericht Oberhollabrunn, danach ins Kreisgericht Korneuburg. Sein Mentor, der Sozialmediziner Ludwig Teleky (1872–1957), war sein freundschaftlicher und Walther Rode (1876–1934) sein juristischer Beistand. Alle Vorwürfe wurden fallen gelassen, im April 1916 wurde Peller enthaftet,[615] danach kam er an die Südfront.[616]

Ein Sanitätsbericht vom 9. Jänner 1916 schildert die Probleme in der Quarantänestation Sitzendorf. Aus dem Lager Gmünd transportierte man vier an Feuchtblattern erkrankte Internierte am 9. Dezember 1915 nach Bruck a.d.L., diese und fünf weitere, die sich in Bruck angesteckt hatten, kamen am 2. Jänner 1916 nach Sitzendorf. Mit einem zweiten Transport aus Bruck a.d.L. gelangten 480 Internierte nach Sitzendorf, die seit Wochen weder geimpft noch medizinisch kontrolliert worden waren.[617] Laut Pellers lebensgeschichtlichen Erinnerungen war das Lager ausgelastet,[618] es konnten zwar bis zu 500 Personen aufgenommen werden,[619] aber im Bericht steht nicht, ob es vor den Transporten bereits Internierte im Lager Sitzendorf gegeben habe oder ob auch andere Transporte nach Sitzendorf gingen.

Die von Sauer befürchtete Überprüfung der Lager im Bezirk Oberhollabrunn fand im Februar 1916 statt. Er selbst sah sich und seine Frau mit einer anonymen Anzeige beim k.u.k. Kriegsministerium konfrontiert, die Anfang März beim

613 Mieczyslaw Jenner, Protokoll, aufgenommen vom Vorstande der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, 15.2.1916, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Peller Sigismund Dr., Schlesinger, Strafanzeige, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIX, Kt. 716, Pr.Z. 1.570 P.

614 Vgl. Der Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen, K.k. Quarantainestation Sitzendorf, Behandlung der Internierten, Oberhollabrunn, 19.2.1916, ebda.

615 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Peller Sigmund Dr., Strafanzeige, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Peller Sigismund Dr., Schlesinger, Strafanzeige, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIX, Kt. 716, Pr.Z. 1.570, Zl. 1.570/3.

616 Vgl. Peller, Not in My Time, S. 47, 49 f.

617 Vgl. K.k. niederösterreichische Statthalterei, Bruck a/d. Leitha, Sitzendorf, Blattern in den Lagern, Wien, 9.1.1916, ÖStA, AdR, BMsV, Volksgesundheit Kt. 1583, Nr. 3.961–18.

618 Vgl. Peller, Not in My Time, S. 48 f.

619 Vgl. K.k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn, Internierung von politisch verdächtigen Personen, Oberhollabrunn, 12.3.1915, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P, Besonderes, Weyerburg und Enzersdorf, Internierungsstationen, Errichtung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 694, Pr.Z. 1.043/1915 P, Zl. 1.043/1.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Kriegsüberwachungsamt vorlag.[620] Laut „2 Oberhollabrunner Landwirtinnen" soll Sauer mit den Lagern Geschäfte gemacht und dafür gesorgt haben, dass Beteiligte bei der Stellung ausgemustert wurden.[621] Hugo Ritter von Grimm, der neue Vorstand der Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn und Sauers ehemaliger Stellvertreter, verteidigte ihn. Doch Sauer war schon am 16. März 1916 zurück ins k.k. Handelsministerium berufen worden.[622]

Konflikte im Lager Weyerburg: Hunger, Rassismus, Antisemitismus

Trotz der im Vergleich zu anderen Lagern besseren Verpflegung und Unterbringung in Weyerburg kam es wegen Missständen wiederholt zu Konflikten unter den Internierten und zwischen den Internierten und dem Wachpersonal. Vier Vorfälle aus dem Herbst/Winter 1916 sind aktenkundig.

Der erste Vorfall ereignete sich im September 1916: Am Nachmittag des 2. September 1916 begleitete die Landsturmwachmannschaft 50 russische Juden zum Baden nach Enzersdorf i.T. Einige der Männer, darunter Schulim Goldes und Simon Seidenknopf, pflückten während des Fußmarsches Äpfel und Zwetschken von den Bäumen, um sie essen. Als sie gegen 20 Uhr wieder im Lager Weyerburg waren, führte der Landsturmmann Kaufmann Goldes und Seidenknopf wegen des gepflückten Obstes dem Lagerwirtschaftsführer Rudolf Marokolin vor, damit der Vorfall für die Kanzlei notiert werde. Goldes und Seidenknopf protestierten lautstark gegen das Vorführen durch Kaufmann, der daraufhin Seidenknopf eine Ohrfeige gab. Um 21 Uhr wandte sich Goldes an die Gendarmerie im Lager, um sich wegen dieser Behandlung zu beschweren, welche versprach, den Landsturmmann Kaufmann zurechtzuweisen. Am nächsten Morgen um 9 Uhr kam auch Seidenknopf wegen

620 Vgl. K.u.k. Kriegsüberwachungsamt, Anonyme Anzeige gegen Franz Janitschek, Min.V.-Sekretär Sauer, Leopold Kostak und Berger in Oberhollabrunn, Wien, 12.3.1916, NÖLA, Präs. P. IXa, Kt. 707, Pr.Z. 2.184.

621 Vgl. Abschrift, Hohes k.u.k. Kriegsministerium, [ohne Datum], ebda.

622 Vgl. Der Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, K.k. Konzentrationsstationen Oberhollabrunn; Amtsübergabe, Oberhollabrunn, 16.3.1916, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Sauer Viktor, Ministerialvizesekretär, Rückberufung zur Dienstleistung im Handelsministerium, Wien, 8.3.1916, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Sauer Viktor, Ministerial-Vizesekretär, Bestellung zum Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen des pol. Bez. Oberhollabrunn, Wien, 9.6.1915, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 707, Pr.Z. 2.827, Zl. 2.002/2. Viktor Sauer hatte im Juni 1915 den Posten des Vorstands übernommen und war von August bis November 1915 am Aufbau der Organisation des Lagers Mitterndorf a.d. Fischa beteiligt. In seiner Abwesenheit übernahm Hugo von Grimm die Verwaltung.

derselben Sache zur Gendarmerie, die erneut versprach, Kaufmann zur Verantwortung zu ziehen. Der Gendarmeriewachtmeister Josef Marcek machte Seidenknopf aber auch klar, dass er wegen des Obstpflückens bestraft werde. Eine Stunde später legte Schulim Goldes zwei Kronen und ein Telegramm bei der Gendarmerie vor und bat, es an die Spanische Botschaft in Wien zu senden. Dies verweigerte man Goldes mit dem Hinweis, dass das für Internierte verboten sei.[623]

Weil die Beschwerde bei der Spanischen Botschaft in Wien verhindert wurde, traten mehrere Juden und Jüdinnen am 3. September in den Hungerstreik. Sie forderten, das Telegramm abschicken zu dürfen. Um den Streik zu organisieren, ließen Goldes und Seidenknopf Flugblätter anfertigen und verteilen, die zur Solidarität aufriefen. Der Lagerkommandant sicherte zu, den Vorfall mit dem Landsturmmann zu untersuchen.[624] Mit Ausnahme der orthodoxen Familien und wenigen anderen beteiligten sich 145 Juden und Jüdinnen, der Großteil der Gruppe im Lager, am Streik, organisiert von Schulim Goldes, Uscher Poljekow und Moses Ackermann, die auch das Geld für das Telegramm gesammelt hatten. Das Lagerkommando verhängte über alle Streikenden Zimmer- bzw. Barackenarrest für vier Tage, und die ausfindig gemachten Anführer (Goldes, Poljekow, Ackermann) steckte man für acht Tage in Einzelarrest, verschärft mit einem Fasttag. Während des Streiks beschimpften Simon Seidenknopf, Abraham Akidos, Benjamin Mojsewitz, Hermann Weltmann, Mordoch Belsky, Bernhard Spiegel und Isak Chnachowicz aus der Baracke Nr. 2 den Posten, der am 2. September, einen Tag vor dem Streik, auf zwei aus dem Lager fliehende Juden geschossen haben soll. Deswegen sah die Lagerverwaltung in ihnen weitere Rädelsführer, die in Zimmerarrest kamen. Außerdem wurden in der Nacht von 3. auf den 4. September zwölf Fenster in jenem Schüttkasten eingeschlagen, in welchem im zweiten Stock die streikenden Juden und Jüdinnen in Barackenarrest waren.[625]

Ein weiterer Vorfall, in den auch ‚Zigeuner' involviert gewesen waren, ereignete sich im Oktober 1916. Am 5. Dezember 1916 wandte sich der Sekretär der *Israelitischen Allianz zu Wien*, Armand (Ahron) Kaminka (1866–1950),[626] in dieser Sache an

623 K.k. Gendarmerieexpositur Weierburg [sic], Internierte russische [sic], Kostverweigerung, 5.9.1916, Verwaltung der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, Vorfallenheiten-Bericht, Unruhen in der k.k. Internierungsstation Weyerburg, Oberhollabrunn, 6.9.1916, Verwaltung der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, Oberhollabrunn, 15.9.1916, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1916 Kt. 155, Nr. 83.627.

624 Vgl. Verwaltung der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, Vorfallenheiten-Bericht, Unruhen in der k.k. Internierungsstation Weyerburg, Oberhollabrunn, 6.9.1916, ebda.

625 Verwaltung der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, Oberhollabrunn, 15.9.1916, ebda.

626 Zur Israelitischen Allianz im Ersten Weltkrieg vgl. Siegel, Österreichisches Judentum zwischen Ost und West, S. 221–263.

das niederösterreichische Statthaltereipräsidium. Die Israelitische Kultusgemeinde in Oberhollabrunn hatte die *Allianz* darüber informiert, dass die in Weyerburg internierten Juden und Jüdinnen durch andere Internierte antisemitisch beschimpft worden waren. „Zigeuner, entlassene Sträflinge und Prostituierte“ [Hervorhebung im Original], die erst vor Kurzem von den k.(u.)k. Behörden ins Lager gebracht worden waren, seien verbal auf Juden und Jüdinnen losgegangen. Nachdem der jüdische Religionslehrer und Kantor der Oberhollabrunner Gemeinde, Sigmund Jellinek (1857–1943), der das Lager regelmäßig besuchte, die Vorfälle dem Landsturmführer Ignaz Dessinger gemeldet hatte, habe der Offizier jedoch nur lapidar angemerkt, „dass die Zigeuner und Sträflinge den Juden gegenüber Ehrenmänner seien und dass man die Juden vom Ersten bis zum Letzten auf einen [sic] der erstbesten Bäume aufhängen soll“.[627]

Die Statthalterei Niederösterreichs nahm die Beschwerde ernst und wandte sich an das Kommando der Gendarmerie-Expositur in Oberhollabrunn. Sowohl die Gendarmerie als auch der Lagervorstand von Oberhollabrunn bestätigten den Vorfall.[628] Das Problem würde sich laut Lagervorstand von selbst lösen, da „[d]ie Zigeuner, die ehemals in Weyerburg waren, […] sämtliche bereits in eine andere Station abgegeben worden“[629] seien – nach Hainburg nämlich. 52 „sozial höherstehende“ russische Juden und Jüdinnen sollten ins Lager Markl gebracht werden. Die anderen russischen Juden und Jüdinnen sollten im Lager bleiben, sie waren laut dem Lagervorstand angeblich „zum Teil vorbestraft, zum Teil gehören sie der niedersten Schichte des Volkes an und bilden die unzufriedenste Klasse aller Internierten […] [und sind] im Großen und Ganzen sozial und moralisch den übrigen Internierten dieser Station gleichwertig“.[630] Im Abschlussbericht der niederösterreichischen Statthalterei hieß es, dass Dessinger wegen seiner Aussage „entsprechend zu Verantwortung gezogen [wurde]“[631] – inwiefern, gab die Statthalterei nicht bekannt.

627 Israelitische Allianz zu Wien, II., Untere Donaustraße Nr. 33, Wien, 5.12.1916, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Kanzlei-Abteilung P, Internierungslager Weyerburg, Beschwerde der Juden, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXa, Kt. 719, Pr.Z. 200/1917, Zl. 7.149.

628 Vgl. K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Internierungsstation Weyerburg, Beschwerde, Wien, 15.12.1916, ebda., Pr.Z. 200/1917, Zl. 7.149/P; [Der Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn], Internierungsstation Weyerburg, Beschwerde, Oberhollabrunn, 30.12.1916, ebda., Pr.Z. 200/1917, Zl. 200/1.

629 [Der Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn], Internierungsstation Weyerburg, Beschwerde, Oberhollabrunn, 30.12.1916, ebda., Pr.Z. 200/1917, Zl. 200/1.

630 Ebda.

631 K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Internierungsstation Weyerburg, Beschwerde der Israelitischen Allianz in Wien, Wien, 16.1.1917, ebda., Pr.Z. 200/1917, Zl. 200/2.

Im Dezember 1916 erreichte den Lagerkommandanten der Oberhollabrunner Lager ein Beschwerdebrief vom 22.12., verfasst im Namen der russischen Juden und Jüdinnen aus dem Lager Weyerburg – jener Gruppe, die im September bereits gestreikt hatte –, der verschiedene Vorwürfe dokumentiert. „Unser Lebensmittelverabreichung beneiden mir jedes Schwein in einen Bauernhaus [sic]"; und dass eine Wache den Inhaftierten Salomon Lippert misshandelt habe, nannten die Internierten „eine Schande […] für diese Traurige Kultur was das 20te Jahrhundert mit sich solchem Barabarismus besteht".[632] Außerdem empfanden sie es als ein Problem, dass sie das Lager mit Frauen teilen mussten, die wegen Prostitution verhaftet worden waren: „wo lange denken sie das mir Dazu stillschweigen zu derer Intervisitzion das traurige Italjennische Prostituirtten unsere Kolegen sein sollen mit vernunft ist mit inen nichts zu erreichen." Sie beschlossen, „unsere befreiuung aus dieser Mächtirerei herbeischaffen und inen dan ihr wohlferdintes abzahlen wird den unter solchem Antisemitismus kann kein Mensch leben". Zum Schluss hieß es: „Alle Internirte Rusische Untertanen einstimig beschlossen um ihre Kwallen [Qualen] ein Ende zu machen."

Die Lagerverwaltung Oberhollabrunns fasste in einem Endbericht für die Statthalterei zusammen, was in ihren Augen den Unmut der russischen Juden und Jüdinnen ausgelöst hatte. Sie waren seit dem 6. März 1916 interniert und verlangten wiederholt, in ein anderes Lager gebracht zu werden, nachdem neben verurteilten Prostituierten auch Schwerverbrecher aus Gefängnissen ins Lager überstellt worden waren. Am 14. Dezember 1916 floh Salomon Lippert aus dem Lager, wurde aber zwei Tage später in Stockerau aufgegriffen und ins Hauptlager Oberhollabrunn gebracht. Von dort überstellte man ihn nach Weyerburg, wo ihm kurz nach seiner Ankunft ein Wachmann mit der Hand auf den Kopf geschlagen haben soll. Lippert nahm diese Anschuldigung später zurück. Vorige Gesuche, in ein anderes Lager verlegt zu werden, seien vom Vizewachtmeister Josef Marcek nicht abgewiesen und angeblich immer an die Lagerverwaltung weitergeleitet worden. Alles in allem sah die Lagerverwaltung, dass es am besten wäre, die jüdischen Internierten in ein anderes Lager zu anderen Juden und Jüdinnen zu bringen.[633] Doch bis zur Verlegung vergingen noch Monate.

Der vierte dokumentierte Vorfall passierte ebenfalls im Dezember 1916, betraf nun aber ‚politisch Verdächtige' aus der tschechischen und polnischen Lagerbevölkerung. Die Böhmische Zensurgruppe fing eine Postkarte an den Gendarmeriepostenkommandanten für Oberhollabrunn ab, auf der zu lesen war, dass die Italiener und Italienerinnen im Lager Weyerburg bei der Verteilung von Brennholz

632 An Hochlöblichen Herrn Wachtmeister Lager Kommandant Hiz, Weyerburg, 22.12.1916, [K.k. Gendarmerie-Expositur in Oberhollabrunn], Oberhollabrunn, 9.3.1917, ebda., Pr. Z. 200/1917, Zl. 200/4.

633 Vgl. [K.k. Gendarmerie-Expositur in Oberhollabrunn], Oberhollabrunn, 9.3.1917, ebda.

und Nahrungsmitteln angeblich bevorzugt würden.[634] Die Lagerverwaltung stritt eine Besserbehandlung der italienischen Internierten ab, hob jedoch hervor, dass sie wirklich mehr zum Essen bekamen, weil „fast sämtliche Lagerarbeiten von Reichsitalienern verrichtet werden, die sich als sehr verwendbar bewährt haben und durch eine aufgebesserte Kost entlohnt werden".[635]

Aus diesen vier Vorfällen kann über die Situation im Lager Weyerburg festgehalten werden, dass Hunger herrschte, die Verteilung von Nahrung und Gütern nicht immer gerecht war und Gewalt vom Wachpersonal ausging, aber auch zwischen den verschiedenen Häftlingsgruppen Spannungen herrschten. In den dokumentierten Beschwerden und Stellungnahmen ist die Rede von verurteilten Prostituierten, Schwerverbrechern und ‚Zigeunern', die aus Gefängnissen ins Lager gebracht wurden und antisemitische Tendenzen gegen Juden und Jüdinnen gehegt haben sollen; insgesamt scheinen ‚Zigeuner' aber kaum eine Rolle gespielt zu haben. Dennoch ist es ein Hinweis, dass ‚Zigeuner' schon in der Konzentrationsstation Weyerburg interniert waren, bevor diese in ein ‚Zigeunerlager' umfunktioniert wurde.

‚Zigeuner'-Transporte nach Weyerburg

Zwar liegen keine Transportmeldungen an das Kriegsüberwachungsamt für das Lager Weyerburg vor, aber dafür das Evidenzbuch des Nachbarlagers Enzersdorf i.T., welches die Transporte in das und aus dem Lager Enzersdorf von Juli 1915 bis Jänner 1917 verzeichnete.[636] Aus diesem Protokoll lassen sich 830 Personen identifizieren, die im angegebenen Zeitraum in Weyerburg interniert waren. Darunter finden sich zahlreiche Juden und Jüdinnen aus Russland, Galizien und der Bukowina, aber auch wenige Sepharden aus Serbien. Die Internierten aus Österreich-Ungarn stammten aus Südtirol, der Krain, Dalmatien, dem Küstenland sowie Kroatien-Slawonien.

Das Register zeigt, wie die Kategorien entlang der Raster ‚Nationalität', Staatsbürgerschaft und Religion verwischt wurden. Zum Beispiel wurde die Religion bei Juden und Jüdinnen (wenn sie eingetragen wurde) bis 1916 mit „mos." angegeben. Ab 1916 wurde „jüd.", dann „Jude" und zum Schluss „Jud" eingetragen. Doch der

634 Vgl. Böhmische Zensurgruppe B, Spezialbericht, Beschwerde aus dem Interniertenlager Weyerburg, Wien, 27.12.1916, Verwaltung der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, Beschwerde aus der Internierungsstation Weyerburg, Oberhollabrunn, 12.2.1917, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1917 Kt. 179, Nr. 97.233.

635 Verwaltung der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, Beschwerde aus der Internierungsstation Weyerburg, Oberhollabrunn, 12.2.1917, ebda.

636 Vgl. Evidenzbuch Enzersdorf i.T., NÖLA, Mikrofilme (MF), Reg. A. Kriegswirtschaftsämter, Nr. 36, Zl. 211/4.

„Jud" Linker Maier aus Czernowitz, der „Jud" Tschme Zalel aus Radziechów, Galizien, sowie der „Jud" Schestopol Mendel aus Odessa waren gleichzeitig „Deutsche". Die wenigen ‚Deutschen' in den Lagerlisten könnten deutschsprachige Juden und Jüdinnen aus Osteuropa gewesen sein.[637] Für diese Studie relevant ist, dass 23 Kroaten und Kroatinnen gleichzeitig als ‚Zigeuner' und ‚Zigeunerinnen' bezeichnet wurden.

Die ‚Zigeuner', die für kurze Zeit ab Frühsommer 1916 in Weyerburg interniert waren, kamen aus dem Küstenland. Vermutlich evakuierte sie die k.u.k. Armee aus dem Etappengebiet zu Italien. Ihr Transport ging zuerst in die Quarantänestation Sitzendorf, von dort am 23. März 1916 nach Enzersdorf und schließlich am 20. Juni nach Weyerburg. Ihre Namen (zusammen mit ihrem Geburtsjahr) waren: Matija (geb. 1871) und seine Ehefrau Katarina (1877) Poropat mit den Kindern Ana (1895), Katarina (1902), Michael (1903), Marko (1909), Matija (1910) und ihre erwachsene Tochter Marija Poropat (1894) mit ihrem Partner Ivan Rajdić (1902) und den Kindern Ivan (1911), Marija (1914) und Mate (1915) Poropat aus Ursera, Parenzo/Poreč, Küstenland; dann Rukan (1861) und Marija (1881) Hudorović mit ihren Kindern Osip (1907), Marija (1910), Nina (1913), Ljuba (1914) und Angela (1915) aus Kastav, Küstenland; ferner Luka (1885) und Paula (1888) Hudorović mit Stefanja (1914) und Rudolf (1908) aus Čabar, Komitat Modruš-Rijeka.[638]

Aus den Verzeichnissen der ‚politisch verdächtigen' Inländer und Inländerinnen, die aus den Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn entlassen wurden, können noch weitere ‚Zigeunernamen' (vgl. Kap. II, III) eruiert werden: für das Lager Sitzendorf Josef (1903), Katharina (1901) und Maria Hudorowicz (1893)[639] und für Weyerburg Marie Poropat (1852).[640]

Dass sie nicht die ersten internierten ‚Zigeuner' in Weyerburg waren, ist an oben gezeigtem Beispiel von Josef Hudorović zu sehen, der nach Hainburg überstellt

637 Die Staatsbürgerschaft bei diesen drei Beispielen war sowohl österreichisch als auch russisch. ‚Jüdisch'-Sein war hier der ausschlaggebende Grund für die Internierung, nicht die Staatsbürgerschaft.

638 Vgl. Evidenzbuch Enzersdorf i.T., NÖLA, Mikrofilme (MF), Reg. A. Kriegswirtschaftsämter, Nr. 36, Zl. 211/4.

639 Sitzendorf, Verzeichnis der aus den Internierungsstationen Mittergrabern, Raschala, Sitzendorf und Weyerburg, dann den Konfinierungsstationen Oberhollabrunn und Polkau entlassenen Inländer, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Internierte und konfinierte Inländer, Entlassung, Aufnahme in die staatliche Flüchtlingsfürsorge, Wien, 30.4.1917, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Internierte und konfinierte Inländer, Aufhebung der Freiheitsbeschränkung, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IV/2, Kt. 777, Pr.Z. 144 ex 120, Zl. 2.306/13.

640 Weyerburg, Verzeichnis der aus den Internierungsstationen Mittergrabern, Raschala, Sitzendorf und Weyerburg, dann den Konfinierungsstationen Oberhollabrunn und Polkau entlassenen Inländer, ebda.

werden sollte, aber mit seinem Mithäftling Benedikt Kari im September 1915 floh, mit dem er gemeinsam in Weyerburg interniert war und dort einer Arbeitsstelle zugewiesen wurde (vgl. Kap. V.5). Ferner verstarb der 21-jährige Joseph Luzzieri, Musiker aus Kronberg bei Görz, im September 1916 an Tuberkulose im Lager Weyerburg.[641]

Mit der am 17. Jänner 1917 im niederösterreichischen Statthaltereipräsidium getroffenen Entscheidung, das ‚Zigeunerlager' Hainburg zu schließen, musste ein anderes Lager für die ‚Zigeuner' gefunden werden, da sie sich nicht mit der restlichen Lagerbevölkerung ‚mischen' sollten. Als neues Lager wurden Weyerburg und Enzersdorf i.T. diskutiert. In beiden Lagern wurden nach Bestimmungen der Statthalterei Niederösterreichs vom 13. Juni 1916 Kriegsflüchtlinge „jeder Nationalität" interniert, „deren politisch nicht ganz einwandfreie oder sonst agitatorische Haltung die Ordnung und Ruhe in den Flüchtlingslagern Niederösterreichs zu gefährden geeignet ist, ohne jedoch einen hinlänglichen Grund zu einer Internierung zu bieten".[642] Noch am 13. Jänner 1917 hatte die Statthalterei Niederösterreichs angeordnet, jene Flüchtlinge ins Lager Enzersdorf zu überstellen, die angeblich einen ungünstigen Einfluss auf andere Flüchtlinge ausgeübt oder den Behörden Schwierigkeiten gemacht hätten „oder bei der bodenständigen Bevölkerung […] Anstoss erregen"[643] würden, aber auch Entlassene aus Haftanstalten sollten dorthin gebracht werden. Das Lager Enzersdorf i.T. sei daher aufgrund der Zusammensetzung der Internierten für ‚Zigeuner' am besten geeignet, so die Statthalterei. Weil aber bereits zu Beginn des Jahres 1917 innerhalb weniger Wochen Flüchtlinge „aus ganz Österreich" nach Enzersdorf überstellt wurden und das Lager ausgelastet war, kam für die Statthalterei nur das Lager Weyerburg als potenzielles Lager für ‚Zigeuner' „im Hinblicke auf das in jeder Hinsicht eigenartige Wesen des Zigeunerstammes" in Betracht, weil „für diesen Zweck nur eine kleine Flüchtlingsstation" vorgesehen war.[644]

Deswegen musste die Internierungsstation Weyerburg für ‚politische Verdächtige' aufgelöst und in ein Flüchtlingslager umgewandelt werden, damit ‚Zigeuner' aus dem Hainburger Lager interniert werden konnten. Die Statthalterei Niederösterreichs kontkatierte das Kriegsüberwachungsamt, um die Fragen der Kostenübernahme zu klären. Auch die Abtransporte der verbliebenen 223 russischen Juden und Jüdinnen, der etwa 50 wegen Prostitution verurteilten Frauen und von rund 80

641 Vgl. im Anhang: Verstorbene in den ‚Zigeuner'-Lagern 1915–1918.

642 Vgl. K.k. n-ö. Statthalterei-Präsidium, Internierungsstation Weyerburg, Umwandlung in ein Flüchtlingslager, Wien, 22.2.1917, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 723, Pr.Z. 1.438/1917.

643 Ebda.

644 Vgl. ebda.

anderen verurteilten Straftätern sollten in die Wege geleitet werden. Eine Lösung mit Hofrat Swoboda aus dem Kriegsüberwachungsamt wurde schnell gefunden und die Umwandlung drei Monate später finalisiert.[645]

Die Genehmigung des Kriegsüberwachungsamtes zur Umwandlung der Internierungsstation Weyerburg in eine Flüchtlingsstation kam am 3. Mai 1917, die Umgestaltung dauerte bis zum 16. Juni. Eduard Danda, der die Umwandlung abwickelte, musste noch mit dem Militärkommando in Wien über die Kostenübernahme verhandeln.[646] Das Militärkommando wollte das Lager Weyerburg eigentlich für die Heeresverwaltung verwenden.[647] Obwohl die Verhandlungen mit dem Militärkommando noch nicht abgeschlossen waren, gab das Kriegsüberwachungsamt der Statthalterei Niederösterreichs schon grünes Licht, die noch in Hainburg internierten ‚Zigeuner' nach Weyerburg zu transportieren, denn das Kriegsüberwachungsamt hatte zusätzlich einen Transport von ca. 50 ‚Zigeunern' aus dem Etappengebiet Kärntens[648] nach Weyerburg angeordnet.[649]

Zwischen Juli und Mitte September 1917 sollten die k. k. Behörden die 300 ‚Zigeuner', die Krankheiten und Hunger in Hainburg überstanden hatten, über Entlausungsstationen in Wien nach Weyerburg bringen, doch die Berichtslegung des Lagers Hainburg brach ab. Wiederholt war die Evidenzführung bei der *Flüchtlingsevidenz*, wenn es um ‚Zigeuner' ging, nicht sehr gewissenhaft, und so war das auch im Falle Hainburgs. Erst für 1. Juni und 1. Juli 1917 gab die Bezirksbehörde der Statthalterei Zahlen durch, für beide Monate stand bei Hainburg die Zahl exakt bei 300. Laut Bericht waren die ‚Zigeuner' in der Gemeinde untergebracht und nicht im Lager

645 Vgl. ebda.

646 Vgl. K.k. n-ö. Statthalterei-Präsidium, Internierungsstation Weyerburg, Umwandlung in ein Flüchtlingslager, Wien, 16.6.1917, ebda., Pr.Z. 1.438/1917 P, Zl. 1.438/1.

647 Vgl. K.u.k. Heeresleitung, Abteilung 11/E, Interniertenstation WEYERBURG [Hervorhebung im Original], Umwandlung in ein Flüchtlingslager, Wien, 6.7.1917, ÖStA, KA/KM, Heeresleitung/Kriegsministerium (HR/KM) 1917, Abt. 11/E Kt. 2127, Nr. 1–284.

648 Die im Juni 1917 erfolgte Anordnung des Kriegsüberwachungsamtes, 50 ‚Zigeuner' ins Lager Weyerburg zu bringen, betraf wohl ‚Zigeuner' aus Kärnten, die auf Befehl des 10. k.u.k. Armeekommandos evakuiert worden waren, wie aus dem Entlassungsansuchen von Therese und Elsa/Lisi (Elisabeth) Roj aus Villach hervorgeht. Vgl. [Ministerialkommission im k.u.k. Kriegsministerium], Roj Lisi und Therese, Zigeuner, Entlaßung aus Weyerburg, Wien, 31.8.1918, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIe, Kt. 747, Pr.Z. 3.204/1918; Ministerialkommission im k.u.k. Kriegsministerium, Zigeuner, Entlassung aus Flüchtlingslagern, Wien, 7.4.1918, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1918 Kt. 255, Nr. 23.448.

649 Vgl. K.k. n-ö. Statthalterei-Präsidium, Internierungsstation Weyerburg, Umwandlung in ein Flüchtlingslager, Wien, 16.6.1917, K.k. n-ö. Statthalterei-Präsidium, Internierungsstation Weyerburg, Umwandlung in ein Flüchtlingslager, Wien, 22.2.1917, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIa, Kt. 723, Pr.Z. 1.438/1917 P, Zl. 1.438/1.

interniert.[650] Am 1. September 1917 sollen sich noch 181 ‚Zigeuner' im Bezirk Bruck a.d.L. in der „staatlichen Flüchtlingsunterstützung" befunden haben[651] bzw. waren „gemeindeweise in Niederösterreich" untergebracht worden.[652] Es kann jedoch angenommen werden, dass die genannten 181 ‚Zigeuner' zuvor alle im Lager Hainburg waren. Laut der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. waren Anfang Juli noch genau 181 ‚Zigeuner' in Hainburg,[653] aber für September gab sie widersprüchlich erneut die Zahl 300 für Hainburg an.[654] Im Oktober waren laut dem k.k. Innenministerium 161 ‚Zigeuner' in „Baracken" im Bezirk Oberhollabrunn interniert,[655] aber im November kein einziger.[656] Erst ab Mai 1918 gab das Innenministerium erneut 216 internierte ‚Zigeuner' in den Baracken im Bezirk Oberhollabrunn an.[657] Im Juni 1918 ging die Zahl auf 152 zurück,[658] betrug Null im Juli und im August sowie 144 am 1. Septem-

650 Vgl. Land: Niederösterreich, Uebersicht über die im Lande untergebrachten mittelloser in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Kriegsflüchtlinge nach dem Stande vom 1.6.1917, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Evidenz der Kriegsflüchtlinge aus Galizien, der Bukowina und aus dem Süden, Bd. 2, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IV/1, Kt. 775, Pr.Z. 1.384 ex 1920, Zl. 3.069/28; Land: Niederösterreich, Uebersicht über die im Lande untergebrachten mittelloser in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Kriegsflüchtlinge nach dem Standе vom 1.7.1917, ebda., Pr.Z. 1.384 ex 1920, Zl. 3.069/32.

651 Vgl. Land: Niederösterreich, Uebersicht über die im Lande untergebrachten mittelloser in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Kriegsflüchtlinge nach dem Stande vom 1.9.1917, ebda., Pr.Z. 1.384 ex 1920, Zl. 3.070/35.

652 Vgl. Übersicht der mittellosen Kriegsflüchtlinge nach dem Stande vom 1. September 1917, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Evidenz der Kriegsflüchtlinge, Wien, 25.10.1917, ebda., Pr.Z. 1.384 ex 1920, Zl. 3.070/36.

653 Vgl. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlingsevidenz. Nach dem Stande vom 1.7.1917, ebda., Pr.Z. 1.384 ex 1920, Zl. 3.069/32.

654 Vgl. Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d. Leitha, Flüchtlingsevidenz. Nach dem Stande vom 1.9.1917, ebda., Pr.Z. 1.384 ex 1920, Zl. 3.070/35.

655 Vgl. Übersicht der mittellosen Kriegsflüchtlinge nach dem Stande vom 1. Oktober 1917, K.k. Ministerium des Innern, Evidenz der Kriegsflüchtlinge, Stichtag 19. Oktober 1917, Wien, 19.11.1917, ebda. Pr.Z. 1.384 ex 1920, Zl. 4.737/40.

656 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Übersicht der mittellosen Kriegsflüchtlinge nach dem Stande vom 1. November 1917K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Evidenz der Kriegsflüchtlinge, Bd. 5, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IV/1, Kt. 775 Pr.Z. 1.384 ex 1920, Zl. 291/43.

657 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Übersicht der mittellosen Kriegsflüchtlinge nach dem Stande vom 1. Mai 1918, K.k. Ministerium des Innern, Evidenz der Kriegsflüchtlinge, Stichtag 1.5.1918, Wien, 28.6.1918, ebda., Pr.Z. 1.384 ex 1920, Zl. 293/54.

658 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Übersicht der mittellosen Kriegsflüchtlinge nach dem Stande vom 1. Juni 1918, K.k. Ministerium des Innern, Evidenz der Kriegsflüchtlinge, Stichtag 13.7.1918, Wien, 28.6.1918, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Evidenz der Kriegsflüchtlinge, Bd. 4, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IV/1, Kt. 775 Pr.Z. 1.384 ex 1920, Zl. 293/56.

ber.[659] Die Leitung der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn gab jedoch andere Zahlen an die Statthalterei weiter: Im Mai 1918 führte sie ‚Zigeuner' in den Flüchtlingslagern Oberhollabrunn (79) und Weyerburg (137) an,[660] und diese zahlenmäßige Aufteilung zwischen beiden Lagern hielt sich relativ konstant bis August.[661]

Die uneindeutige *Flüchtlingsevidenz* zeigt wieder einmal die organisierte Unordnung der k.(u.)k. Behörden im Ersten Weltkrieg. Genauere Auskunft über die Internierten und die Transporte ins ‚Zigeuner'-Lager Weyerburg gibt das Evidenzbuch des Lagers Weyerburg, in dem insgesamt 300 Personen verzeichnet sind.[662]

Von Mai 1917 bis August 1918 brachten die Transporte 288 Menschen ins Lager Weyerburg, sieben Personen waren noch aus früheren Transporten im Lager, und vier kamen dort bzw. im Krankenhaus Oberhollabrunn zur Welt (vgl. Tabelle 6). Die meisten kamen Ende Mai/Anfang Juni 1917 aus Villach, Kärnten (57), und im August bis Mitte September aus Hainburg (145). 22 brachten die k.(u.)k. Behörden über die Perlustrierungsstation Ungarisch Hradisch (Mähren) Anfang September 1917 nach Weyerburg, 39 wurden fast ein Jahr später, im August 1918, aus Krems gebracht.[663]

80 Internierte waren weniger als ein Jahr im Lager, 28 von ihnen wurden innerhalb eines Monats freigelassen, weitere 18 innerhalb eines halben Jahres. Der Großteil (141) war 14 bis 18 Monate interniert, zwei waren etwa zwei Jahre und weitere drei waren dreieinhalb Jahre im Lager (von jenen, die aus früheren Transporten im Lager geblieben waren).[664]

---

659 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Übersicht der mittellosen Kriegsflüchtlinge nach dem Stande vom 1. August 1918, K.k. Ministerium des Innern, Evidenz der Kriegsflüchtlinge, Stichtag 1. August 1918, Wien, 14.9.1918, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Evidenz der Kriegsflüchtlinge, Bd. 5, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IV/1, Kt. 775, Pr.Z. 1.384 ex 1920, Zl. 3.088/59; K.k. Ministerium des Innern, Übersicht der mittellosen Kriegsflüchtlinge nach dem Stande vom 1. September 1918, K.k. Ministerium des Innern, Evidenz der Kriegsflüchtlinge, Stichtag 1. September 1918, Wien, 23.10.1918, ebda., Pr.Z. 1.384 ex 1920, Zl. 3.088/59.

660 Vgl. Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, Flüchtlingsevidenz. Nach dem Stande vom 3.5.1918, Oberhollabrunn, 3.5.1918, K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Evidenz der Kriegsflüchtlinge, Bd. 4, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IV/1, Kt. 775, Pr.Z. 1.384 ex 1920, Zl. 592/51.

661 Demnach sollen sich Anfang Mai 1918 31 ‚Zigeuner' im Lager Oberhollabrunn und 121 in Weyerburg befunden haben, im August waren 19 ‚Zigeuner' in Oberhollabrunn und 124 in Weyerburg. Vgl. Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, Flüchtlingsevidenz. Nach dem Stande vom 3.5.1918, Oberhollabrunn, 3.5.1918, ebda., Pr.Z. 1.384 ex 1920, Zl. 293/53; Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, Flüchtlingsevidenz. Nach dem Stande vom 1.8.1918, Oberhollabrunn, 10.8.1918, ebda., Pr.Z. 1.384 ex 1920, Zl. 3.088/57.

662 Vgl. K.k. Internierungsstation Weyerburg, Angefangen, am 16.12.1916, NÖLA, Reg. Weierburg [sic], 211/74, Nr. 1.673.

663 Vgl. ebda.

664 Vgl. ebda.

Tabelle 6: Transporte in das ‚Zigeunerlager' Weyerburg

Aus welchem Ort	**Datum der Ankunft**	**Anzahl**	**Aus welchem Ort**	**Datum der Ankunft**	**Anzahl**
Triest, Küstenland	3.6.1915	2	Hainburg, Niederösterreich	22.8.1917	21
Leibnitz, Steiermark	13.7.1916	1	Hainburg, Niederösterreich	24.8.1917	22
Görz, Küstenland	13.7.1916	1	Hainburg, Niederösterreich	27.8.1917	19
Görz, Küstenland	8.8.1916	1	Hainburg, Niederösterreich	29.8.1917	1
Triest, Küstenland	8.8.1916	1	Hainburg, Niederösterreich	1.9.1917	1
Mittergrabern, Niederösterreich	23.10.1916	1	Ungarisch Hradisch, Mähren	5.9.1917	22
Villach, Kärnten	23.5.1917	44	Hainburg, Niederösterreich	12.9.1917	2
Villach, Kärnten	28.5.1917	6	Hainburg, Niederösterreich	16.9.1917	3
Villach, Kärnten	7.6.1917	7	Raschala, Niederösterreich	17.9.1917	2
Enzersdorf, Niederösterreich	12.7.1917	3	Raschala, Niederösterreich	3.10.1917	1
Villach, Kärnten	14.7.1917	2	Göllersdorf, Niederösterreich	8.12.1917	1
Schörfling, Oberösterreich*	23.7.1917	1	K.k. Schw. Front Art. Rgt. Nr. 22 in Wien	22.2.1918	1
Raschala, Niederösterreich	26.7.1917	1	Pottendorf-Landegg, Niederösterreich	16.4.1918	3
Oberhollabrunn, Niederösterreich	29.7.1917	2	Köttmannsdorf, Kärnten	19.4.1918	1
Villach, Kärnten	31.7.1917	1	Oberhollabrunn, Niederösterreich	8.6.1918	1
Villach, Kärnten	9.8.1917	4	Oberhollabrunn, Niederösterreich	22.6.1918	1
Hainburg, Niederösterreich	16.8.1917	30	Oberhollabrunn, Niederösterreich	12.7.1918	1
Hainburg, Niederösterreich	18.8.1917	21	Krems, Niederösterreich	10.8.1918	1
Hainburg, Niederösterreich	20.8.1917	25	Krems, Niederösterreich	12.8.1918	25

Aus welchem Ort	Datum der Ankunft	Anzahl	Aus welchem Ort	Datum der Ankunft	Anzahl
			Krems, Niederösterreich	17.8.1918	13

* Im Evidenzbuch wird der Ort „Schärfling" geschrieben, daher könnte auch Scharfling in Salzburg in Betracht kommen. Quelle[665]

Die meisten Internierten des Zigeunerlagers Weyerburg waren Kinder unter 14 Jahren (145), bei den Erwachsenen (bis 49 Jahre) bzw. Jugendlichen waren etwas mehr als die Hälfte Frauen und Mädchen (78) (vgl. Tabelle 7), während sich bei den Männern etwas mehr Ältere finden lassen – unter anderem der 87-jährige Musikant Josef Frost aus Gutenbrunn, Bezirk Pöggstall (Niederösterreich).[666]

Tabelle 7: Altersstruktur und Geschlecht im ‚Zigeunerlager' Weyerburg

Alter	männlich	weiblich	Alter	männlich	weiblich
jünger als ein Jahr	7	1	35–39 Jahre	6	10
1–3 Jahre	18	14	40–44 Jahre	4	9
4–9 Jahre	36	32	45–49 Jahre	6	13
10–13 Jahre	22	15	50–54 Jahre	1	4
14–19 Jahre	18	22	55–59 Jahre	7	2
20–24 Jahre	8	10	60–64 Jahre	2	3
25–29 Jahre	4	12	65–69 Jahre	3	3
30–34 Jahre	2	2	älter als 70 Jahre	3	0

Kein einziger Internierter und keine Internierte wurde im Evidenzbuch des ‚Zigeunerlagers' Weyerburg als ‚Zigeuner' bzw. ‚Zigeunerin' verzeichnet. Bis auf fünf Personen ohne Berufsangabe und einem ‚Bettler' ist bei allen Erwachsenen und Jugendlichen im Evidenzbuch eine „Beschäftigung" vermerkt. Die Berufsbezeichnungen waren Musikanten (21) und Musikantinnen (17), Tagelöhner (10) und Tagelöhnerinnen (4), Arbeiter (9) und Arbeiterinnen (5), Schneiderinnen bzw. Strickerinnen/Näherinnen (6), (Kessel-)Schmiede (6) und Fuhrmänner (4).[667] Bei 42 Frauen wurde „Private"

665 Vgl. ebda.

666 Vgl. ebda.

667 Des Weiteren finden sich zwei Dienstmägde, zwei Händler, ein Hausierer, zwei Köchinnen, zwei Mägde, zwei Marktfahrer und eine Marktfahrerin, ein Mechaniker, ein Mediziner, zwei Pferdehändler, eine Sängerin, ein Steinmetz, ein Tischler und eine Wäscherin. Vgl. ebda.

notiert, was bedeutet, dass sie keinen Beruf ausübten und als Internierte kein Privatvermögen im Lager hatten bzw. dieses von der Lager- bzw. Barackenverwaltung eingezogen und verwaltet wurde.[668]

Teilweise finden sich die Bezeichnungen für die als dominant zugeschriebenen ‚Nationalitäten' der jeweiligen Kronländer. Für Kärnten Deutsch, für die Krain Slowenisch, Polnisch für Galizien und Rumänisch für die Bukowina. Nach den Geburts- bzw. Heimatorten waren die knapp 300 Internierten aus Böhmen (34), der Bukowina (14), Dalmatien (2), dem Deutschen Reich (2), Galizien (54), Italien (2), Mähren (3), Niederösterreich (7), Kärnten (69), der Krain (4), dem Küstenland (65), Kroatien-Slawonien (1), dem Russischen Reich (4), Serbien (3), der Steiermark (1) und aus Ungarn (35). Nach den eigenen Vorgaben des k.k. Innenministeriums und des k.u.k. Kriegsüberwachungsamtes hätten zumindest die Personen aus Ungarn, Kroatien-Slawonien und dem Deutschen Reich aufgrund der Staatsbürgerschaft und jene, die nicht aus den Etappengebieten des Militärs waren (Böhmen, Mähren, Niederösterreich), gar nicht in Lager interniert werden dürfen.[669]

Das Eintreffen der Transporte aus Hainburg begann am 16. August 1917. In Summe kamen 145 aus dem ‚Zigeuner'-Lager Hainburg, ein Großteil war im Küstenland heimatberechtigt. Am 8. Oktober 1917 entließ das Lager Weyerburg die ersten zwei Person aus dem Hainburger Transport in ihre Heimat, Drohobycz in Galizien. Sie waren 26 Tage im Lager gewesen. Die anderen mussten noch länger auf ihre Freilassung warten. Am 12. Juli 1918 entließ das Lager eine Person, acht am 24. Juli 1918 und am 18. August 1918 elf Personen. 27 verließen das Lager am 8. November 1918 ins wiedererstandene Polen. Sechs wurden am 24. August und zwei am 27. August 1918 in die Bukowina entlassen.[670]

Die ‚Zigeuner' aus Kärnten, deren Zwangsevakuierung von der 10. k.u.k. Armee angeordnet wurde, kamen ab 23. Mai 1917 ins Lager: aus Villach am 23.5.1917 (44), 28.5.1917 (6), 7.6.1917 (7), 14.7.1917 (2), 31.7.1917 (1) sowie am 9.8.1917 (4); und eine Person aus Köttmannsdorf am 19.4.1918. Sie blieben fast eineinhalb Jahre im Lager, die meisten konnten das Lager am 3. und 4. November 1918 sowie – nach Kriegsende – am 18. und 21. November 1918 verlassen.[671]

Interessant ist, dass die Perlustrierungsstation Ungarisch Hradisch (Mähren) 22 ‚Zigeuner' am 5. September 1917 überstellte, von denen viele jedoch gleich aus dem Lager Weyerburg flohen. Aber noch mehr stechen die Überstellungen aus Krems (Niederösterreich) hervor: Eine Person kam am 10. August 1918 ins Lager Weyerburg,

668 Vgl. ebda.
669 Vgl. ebda.
670 Vgl. ebda.
671 Vgl. ebda.

25 kamen am 12. August und 13 am 17. August. Die erste Person entließ man gleich nach vier Tagen und die Gruppe der 25 nach fünf Tagen. Von den 13, die am 17.8. gekommen waren, wurden vier nach einem Monat, zwei nach zwei Monaten und sieben nach knapp drei Monaten (alle nach Wien) entlassen.[672]

Insgesamt sind 299 Menschen im Evidenz-Buch verzeichnet, neben den oben genannten 241 transportieten Personen im Sommer und Herbst 1917 lassen sich auch Überstellungen aus anderen Lagern finden, und vier Kinder kamen im Lager auf die Welt.[673] Wenngleich die Flüchtlingsevidenz manchmal nicht aussagekräftig ist, kann gesagt werden, dass von Juli 1917 bis 29. November 1918 im Schnitt 150 bis 200 ‚Zigeuner' und ‚Zigeunerinnen' mit ihren Kindern im Lager Weyerburg waren.

Dass die Lebensverhältnisse (medizinische Versorgung, Essen) in den Lagern Weyerburg und Oberhollabrunn besser gewesen sein mussten als im Lager Hainburg, geht aus der geringeren Anzahl an Todesfällen hervor.[674] Zwischen Oktober 1917 und Juli 1918 starben vier Personen im ‚Zigeunerlager' Weyerburg und sechs in Oberhollabrunn, die zuvor noch in Weyerburg waren bzw. dorthin sollten. Auffällig ist, dass fast alle Verstorbenen entweder aus Galizien oder der Bukowina stammten und ihr Tod noch eine Folge der Internierung in Hainburg gewesen sein könnte. Die einzige Ausnahme war die einjährige Rosine Held, die laut Dokumenten 1916 in Gardère, Departement Hautes-Pyrénées, Frankreich geboren worden war.[675] Wie sie und ihre Mutter Mathilde Held trotz des Krieges an der Westfront nach Österreich-Ungarn abgeschoben werden konnten, bleibt rätselhaft.

Die k.u.k. Ministerialkommission im Kriegsministerium, die in der zweiten Jahreshälfte 1917 aus dem Kriegsüberwachungsamt hervorgegangen war, gab am 7. April 1918 den Erlass aus, dass ‚Zigeuner' aus sanitären Gründen oder wenn sie aus den Etappengebieten (Galizien, Bukowina, Tirol, Küstenland und Dalmatien) stammten, in Lagerhaft bleiben mussten. Alle anderen Inhaftierten sollten freigelassen und unter polizeiliche Überwachung gestellt werden.[676] Die Statthalterei Niederösterreichs betonte im Juli 1918, dass aufgegriffene ‚Zigeuner' nicht mehr nach Weyerburg überstellt werden dürfen, auch wenn sie angeblich von dort ausgebrochen waren,

672 Vgl. ebda.

673 Fünf aus dem Lager Oberhollabrunn, drei aus dem Lager Enzersdorf, eine Person aus dem Lager Göllersdorf, eine aus Wagna-Leibnitz, eine aus Mittergrabern, drei Personen aus Pottendorf und vier aus Raschala, außerdem zwei Personen aus Görz und drei aus Triest. Ebenso wurde ein Soldat namens Hudorivic des Schweren-Front-Artillerie-Regiments Nr. 22 (Wien) überstellt. Vgl. ebda.

674 Vgl. im Anhang: Verstorbene in den ‚Zigeuner'-Lagern 1915–1918.

675 Vgl. im Anhang: Verstorbene in den ‚Zigeuner'-Lagern 1915–1918.

676 Ministerialkommission im k.u.k. Kriegsministerium, Zigeuner, Entlassung aus Flüchtlingslagern, Wien, 7.4.1918, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1918 Kt. 255, Nr. 23.448.

und „nur aus den Grenzgebieten flüchtige Zigeuner österreichischer Staatsangehörigkeit abgegeben werden dürfen". Traf das nicht zu, sollten die Beamten, wie vor dem Krieg, nach dem *Zigeunererlass 1888* vorgehen.[677]

Im September 1918 befanden sich laut Quellen noch 144 ‚Zigeuner' in den Lagern im Bezirk Oberhollabrunn, höchstwahrscheinlich in Weyerburg. Es kam wohl sukzessive zu Entlassungen, die letzten Internierten dürften nach Kriegsende im November 1918 kurzerhand freigelassen worden sein. Die Entlassungen nach Kärnten liefen jedoch nicht reibungslos, wie aus der überlieferten Korrespondenz zwischen den niederösterreichischen und den Kärntner Behörden hervorgeht. Zur Erinnerung: In den jährlichen Berichten über die *Bekämpfung des Zigeunerunwesens* gab die Landesregierung Kärntens durchweg an, dass es *kein Unwesen* gab und sie kein Problem in den heimischen Kärntner ‚Zigeunern' sah. In der Diskussion um eine *Zigeunerverordnung* 1916 änderte sie ihre Meinung, unabhängig davon ließ das 10. Armeekommando 1916 in Kärnten Zwangsevakuierungen von 50 ‚Zigeunern' durchführen.

Unter ihnen waren Roman Link mit seiner Familie Maria und Franz sowie die Schwestern Elisabeth (Elsa/Lisi) und Theresia Roj mit insgesamt vier Kindern. Roman Link stellte im Juni 1917[678] und die Schwestern Roj im April 1918[679] Anträge zur Entlassung aus dem Lager Weyerburg. Links Gesuch wurde von der Statthalterei wegen angeblicher ‚Gefährdung für das Eigentum'[680] im Februar 1918 abgelehnt.[681] Im Fall Lisi Rojs versuchte ihre Heimatgemeinde Schwarzenbach bei Bleiburg/Črna na Koroškem, Bezirk Völkermarkt, ihre Entlassung zu verhindern. Sie hatte zwar keine Vorstrafen und war Köchin in Obervellach gewesen, doch der ortsansässige Wachtmeister Ferchner verband Lisi Roj mit Hühner- und Wäschediebstählen,[682] außerdem hätte sie sich nie in Schwarzenbach aufgehalten[683] – was wohl daran lag, dass sie in Warmbad bei Villach/Toplice pri Beljaku wohnte.

677 Vgl. [K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium], Erlass, Wien, 17.7.1918, K.k.n.-ö. Statthalterei-Präsidium, Unterbringung von Zigeunern in Weyerburg, 10.8.1918, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIe, Kt. 747, Pr.Z. 3.034/1918 P.

678 Vgl. Ministerium des Innern, Link Roman, Weierburg [sic], unverständliches Immediatgesuch, Wien, 16.6.1917, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIe, Kt. 747, Pr.Z. 3.380.

679 Vgl. [Gesuch, Elsa Roj], Weyerburg, 16.4.1918, ebda., Pr.Z. 3.204.

680 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Link Roman im Lager Weyerburg, Entlassungsgesuch, Wien, 4.9.1917, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. XIIe, Kt. 747, Pr.Z. 3.380, Zl. 3.380/1.

681 Vgl. K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Link Roman, Entlassung aus dem Internierungslager Weyerburg, Wien, 4.2.1918, ebda., Pr.Z. 3.380, Zl. 3.380/2.

682 Vgl. Gemeinde Warmbad-Villach, Warmbad-Villach, 8.6.1918, Ministerialkommission im k.u.k. Kriegsministerium, Roj Lisi und Therese, Zigeuner, Entlassung aus Weyerburg, Wien, 31.8.1918, ebda., Pr.Z. 3.204.

683 Vgl. Gemeinde Schwarzenbach bei Bleiburg, Schwarzenbach, 17.5.1918, ebda., Pr.Z. 3.204.

Auch Lisi Rojs Vater, Sebastian Herzenberger, wohnhaft in Klagenfurt/Celovec, hatte sich im Februar 1918 brieflich an die Kärntner Landesregierung gewandt, um die Freilassung seiner Töchter und Enkelkinder zu erreichen.[684] Ihre Entlassung aus dem Lager Weyerburg stand für den Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn sofort nach Einbringen des Antrags im April 1918 fest, da gegen die Schwestern keine Bedenken vorlagen und sie ihre Arbeit im Lager immer gewissenhaft verrichtet hatten.[685] Dass die Behörden in Kärnten versuchten, dagegen zu intervenieren, wird umso deutlicher, weil der oben zitierte Erlass der k.u.k. Ministerialkommission im Kriegsministerium vom 7. April 1918 zur Freilassung von ‚Zigeunern' aus den Lagern auf das Gesuch der Schwestern Roj zurückgeht (vgl. Kap. II.4).[686]

Die Diskussion über eine *Zigeunerverordnung* für die österreichischen Kronländer verlief allem Anschein nach parallel in den Büros der Landesverwaltungen und der Ministerien ohne jeglichen Bezug zu den längst gesetzten Internierungsmaßnahmen. Es wirkt paradox, denn die geplante *Zigeunerverordnung* war deswegen abgelehnt worden, weil das k.k. Justizministerium staatsrechtliche Einwände gegen Maßnahmen für eine ethnisch definierte Gruppe hatte. Gleichzeitig konnten sich die Behörden nicht auf eine *Zigeunerdefinition* einigen. Das Staatsamt des Innern und des Unterrichts, das aus dem k.k. Innenministerium hervorgegangen war, merkte kurz nach Kriegsende zu den Vorschlägen für eine *Zigeunerverordnung* an: „In Anbetracht der geänderten politischen Verhältnisse hat die Frage dermaßen an Bedeutung verloren, daß Maßnahmen im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht geboten sein dürften. dient zur Kenntnis ad acta."[687]

Bei beiden Lagern, Hainburg und Weyerburg, zeigt sich die Problematik der Kategorisierungen der Internierten. Den Planungen und der Organisation des k.k. Innenministeriums nach sollten die Flüchtlinge in den Lagern zunächst nach ‚Nationalitäten' getrennt werden, aber schon bei den Internierungslagern für ‚politisch Verdächtige' fiel die Ordnung anhand der ethnisierenden Kategorisierungen weitgehend weg. In diesen Lagern unterschied das Kriegsüberwachungsamt zwischen ausländischen und den eigenen Staatsangehörigen – und nur die jeweilige Staatsangehörigkeit der ausländischen Internierten war zu vermerken.

684 Vgl. [Gesuch des] Sebastian Herzenberger, [Klagenfurt], 26.2.1918, ebda., Pr.Z. 3.204.

685 Vgl. Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn, Weyerburg, 20.4.1918, [Gesuch, Elsa Roj], Weyerburg, 16.4.1918, ebda., Pr.Z. 3.204.

686 Vgl. Ministerialkommission im k.u.k. Kriegsministerium, Zigeuner, Entlassung aus Flüchtlingslagern, Wien, 7.4.1918, ÖStA, KA, KM, KÜA, 1918 Kt. 255, Nr. 23.448.

687 Handschriftliche Notiz, K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien 30.11.1918, ÖStA, AVA, Allg. 20/2 Kt. 2120, Nr. 23.784/1918.

Ein weiteres Problem eröffnete sich dadurch, dass die Lagerverwaltungen sich weigerten, Informationen über die Internierten an höhere Stellen weiterzugeben. Eine allumfassende Evidenz hatte schon vor dem Krieg nicht existiert, aber die Weigerung, Informationen weiterzuleiten, machte eine Evidenzführung nahezu unmöglich. Folglich basierte die übergeordnete Verwaltung der Lager in Österreich-Ungarn teilweise auf Annahmen, während die Verwaltungen der jeweiligen Lager vor Ort auf eine alltägliche Polizeipraxis aufbauten und weniger an der Organisation der Lager auf staatlicher Ebene Interesse hatten. Gravierend, sogar tödlich zeigte sich das Informationsdefizit bei den Verletzungen der sanitären Vorschriften. Die Lagerleitungen hatten nur ein Interesse: ‚Feinde der Monarchie' zu internieren und sie als Arbeitskräfte zu nutzen. Diese Intentionen deckten sich mit der Staatsführung, und die Evidenz – ein exaktes Verzeichnis über die Internierten – geriet dabei ins Hintertreffen, wodurch es immer wieder zu Überbelegungen und infolgedessen zu medizinischen Katastrophen kam. Das Lagersystem in Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg entsprach einer organisierten Unordnung.

Es war auch die alltägliche Polizeipraxis und keine Planung aus der Vorkriegszeit, die zur Errichtung eines ‚Zigeunerlagers' geführt hatte, zuerst in Hainburg und dann in Weyerburg. Beide Lager waren zuvor für ‚politisch Verdächtige' unabhängig ihrer ‚Nationalität' verwendet worden. An ‚Zigeunern' selbst hatten die k.(u.)k. Behörden trotz der Stereotype wie Vaterlandslosigkeit, Illoyalität und Staatsgefährdung wenig Interesse; im Fokus des k.(u.)k. Militär- und Sicherheitsapparats standen slawische und italienische Nationalbewegungen, ab 1917 auch sozialistische Bewegungen, aber vor allem Juden und Jüdinnen aus Osteuropa.

So schnell, wie das Lager Hainburg 1915 durch Ad-hoc-Maßnahmen zu einem ‚Zigeunerlager' adaptiert worden war, so prompt veranlasste das k.k. Innenministerium die Schließung des ‚Zigeunerlagers' Weyerburg und die Entlassung der verbliebenen Internierten in ihre Heimatgemeinden 1918. In Österreich-Ungarn existierte während des Krieges jeweils nur ein einziges ‚Zigeunerlager', wiewohl vereinzelt und in kleinerer Anzahl ‚Zigeuner' auch temporär in anderen Lagern untergebracht wurden. Gegen Ende stellt sich die Frage: Wozu das alles? Es bleibt ein Lager, in dem nur um die insgesamt 400 bis 500 ‚Zigeuner' interniert waren, eine *Zigeunerverordnung* in den Ländern der ungarischen Krone, die allem Anschein nach nur unzureichend umgesetzt wurde, und es bleiben Pläne für eine Verordnung für die österreichischen Kronländer, die in der Schublade verschwanden. Die Antwort liegt im *Zigeunerdiskurs* und seiner Verwendung im Diskurs über Vagabondage in der Vorkriegszeit: Der Zweck war die Entrechtung von Mittellosen und die polizeiliche Evidenzführung ganzer Bevölkerungsschichten.

Ob das k.k. Innenministerium 1918 aus der Internierung von ‚Zigeunern' eine ‚gelöste Zigeunerfrage' ableitete, ist fraglich. Eher führte eine andere Maßnahme,

https://doi.org/10.7767/9783205215998

die nicht explizit als Maßnahme zur *Bekämpfung des Zigeunerunwesens* von 1914 bis 1918 gedacht war, zu einer ‚Lösung': der Militärdienst.

V.7 ‚Zigeuner' als Soldaten

Im Ersten Weltkrieg unterstanden alle männlichen Staatsangehörigen der Monarchie im wehrfähigen Alter (ab 21 Jahre) der Wehrpflicht, und ein Großteil wurde auch zum Militärdienst eingezogen. Etwa acht Millionen Männer dienten im Ersten Weltkrieg im k.u.k. Militär. ‚Zigeuner' waren ebenfalls im Militärdienst und, das geht aus der Auswertung der Fahndungseinträge im *Zentralpolizeiblatt* von 1914 bis 1918 hervor, der geleistete Militärdienst hatte auf die (Nicht-)Bezeichnung von Männern als ‚Zigeuner' im *Signalement* einen Einfluss. Von 1.494 gefahndeten Männern aus meinem Sample wurden 652 als ‚Zigeuner' bezeichnet (243 davon waren arbeitslos), 842 hingegen wurden nicht als ‚Zigeuner' bezeichnet (63 davon waren arbeitslos), obwohl auch auf sie einige der Kategorien zutrafen, die eine Beschreibung als ‚Zigeuner' im *Signalement* möglich machten: ‚Zigeunername', arbeitslos und umherziehend (unstet), mobiles Gewerbe, ‚typische' Kriminalität (Diebstahl, Einbruch, Betrug, Raub), Herkunftsort oder -region.[688]

Bezogen auf den Militärdienst von ‚Zigeunern' im k.u.k. Militär stellen sich folgende Fragen: Nahm die Nationalitätenpolitik in den k.k. Kronländern und in den Ländern der ungarischen Krone Einfluss auf die Musterung von ‚Zigeunern'? Bestand eine Diskriminierung durch spezielle Regimenter, Kompanien, Einheiten oder Arbeitskolonnen? Inwiefern wurde im *Zigeunerdiskurs* im Ersten Weltkrieg auf das Bild des ‚spionierenden Zigeuners' und ‚Deserteurs' zurückgegriffen? Gab es einen Unterschied in der Behandlung von ‚Zigeunern' im Militär zwischen den österreichischen Kronländern und den Ländern der ungarischen Krone? Um diese Fragen beantworten zu können, muss zuerst auf die gesellschaftlichen Strukturen des Militärs Österreich-Ungarns von 1867 bis zum Ersten Weltkrieg eingegangen werden, um anschließend die Berichte über das ‚Zigeunerunwesen', mit Fokus auf den Militärdienst, mit den Informationen aus den Fahndungseinträgen und mit Chargenblättern von Soldaten zu vergleichen.

688 Von 270 gefahndeten Frauen aus dem Sample wurden 84 Frauen nicht als ‚Zigeunerin' beschrieben (35 von ihnen arbeitslos) und 186 als ‚Zigeunerin' (166 arbeitslos). Vgl. Tabelle 5: ‚Zigeuner' im *Signalement* nach Arbeit und Geschlecht 1860–1918 (1914–1918).

Zur Struktur der Wehrmacht Österreich-Ungarns

Der Erste Weltkrieg stellte eine Zäsur in allen Lebensbereichen dar, deswegen ist zwischen Musterung und Rekrutierung vor und im Krieg zu differenzieren. Ab dem Ersten Koalitionskrieg 1792 entfaltete sich ein Diskurs über die *levée en masse* Frankreichs, die zu diesem Zeitpunkt noch von der Bevölkerungsstatistik getrennt war. Doch die sogenannte Wehrgerechtigkeit setzte sich bis zum Ersten Weltkrieg in keinem europäischen Staat vollständig durch.[689] Die Organisation des Militärs Österreich-Ungarns folgte nach 1866 dem preußischen Modell.[690] Männer mussten ab 20 Jahren, seit 1889 ab 21 Jahren, zur Musterung.[691] Die Konskription folgte den Daten der Volkszählungen. Dadurch hatten Konskriptions-Armeen einen starken Einfluss auf das *nation building* im 19. Jahrhundert.[692]

Vor dem Ersten Weltkrieg wurden bei den Musterungen 70 Prozent der Rekruten zurückgestellt oder als untauglich erklärt, weil Geld zur Ausbildung fehlte. Im Kriegsfall sollten, wenn nötig, die rückgestellten Rekruten zum Einsatz kommen.[693] Die Tauglichkeitsrate von 12,7 Prozent 1885 stieg bis 1900 auf 27,7 Prozent, fiel 1910 aber auf 22,4 Prozent. Die niedrigen Raten spiegelten die Sparpolitik wider, jedoch machten Militär und Politik die Stellungskommissionen dafür verantwortlich, die zu wenig an das Militär denken würden.[694] Erst nachdem die Ausbildungsdauer durch das *Wehrgesetz 1912* von drei auf zwei Jahre herabgesetzt worden war, hob sich der Rekrutenstand, auch, weil zusätzlich eine Ersatzreserve eingeführt wurde.[695]

Im Sommer 1914 waren die Landstreitkräfte in fünf unterschiedliche organisationsrechtlich autonome Teilstreitkräfte gegliedert: die gemeinsame k.u.k. Armee, die k.k. Landwehr und die k.u. Honvéd, weiters der k.k. Landsturm und der k.u. Landsturm. Die k.u.k. Armee unterstand dem gemeinsamen k.u.k. Kriegsministerium, die Landwehr und die Honvéd unterstanden dem jeweiligen Ministerium für Landesverteidigung. Im Kriegsfall wurde der Bestand der gemeinsamen Armee aus der Landwehr bzw. der Honvéd gedeckt.[696] Die Landwehr bzw. die Honvéd wurden außerdem zu polizeilichen Aufgaben herangezogen. Prinzipiell wurden die

689 Vgl. Hartmann, Der Volkskörper bei der Musterung, S. 31.
690 Vgl. Lucassen/Zürcher, Conscription, S. 414.
691 Vgl. Hämmerle, Experiment, S. 234.
692 Vgl. Lucassen/Zürcher, Conscription, S. 414.
693 Vgl. Lein, Pflichterfüllung. S. 40.
694 Vgl. Hämmerle, Experiment, S. 234 f. Hämmerle bezieht sich in ihren Forschungen überwiegend auf die politischen Angriffe des Berufssoldaten und christlichsozialen Politikers Atanas von Guggenberg zu Riedhofen (1846–1920).
695 Vgl. Lein, Pflichterfüllung, S. 40.
696 Vgl. Rauchensteiner, Der Erste Weltkrieg, S. 52.

Rekruten der k.k. Landwehr bzw. k.u. Honvéd zugewiesen, wenn der Bedarf in der gemeinsamen Armee gedeckt war.[697]

Die Nationalitätenpolitiken in Österreich-Ungarn nahmen auch Einfluss auf das Militär. Deutsch war die Militärsprache, aber die Soldaten mussten lediglich 80 Begriffe verstehen. Bei den Regimentern dominierte ‚Multinationalität'. Truppen, in denen der Anteil einer ‚Nationalität' über 90 Prozent betrug, waren Ausnahmen. Obwohl Deutsch die Militärsprache war, konnten andere Sprachen in die Regimentssprache aufgenommen werden, wenn eine ‚Nationalitäten'-Gruppe mehr als 20 Prozent ausmachte.[698] 1914 galten 142 Truppenkörper als einsprachig, 162 als zweisprachig, 24 als dreisprachig, und eine unbekannte Zahl war vier- oder mehrsprachig.[699] Offiziere mussten Deutsch und Ungarisch beherrschen, um im Militär Karriere zu machen. Dadurch veränderte sich die bei ihnen angegebene *Umgangssprache* bzw. *Muttersprache*.[700] Eine genaue Bestimmung der Regimenter nach ‚Nationalitäten' ist nicht möglich, weil Parteien und Zentralverwaltungen in Wien und Budapest auf die Homogenisierung der ‚Nationalitäten' über Umgangs- und Muttersprache einwirkten, wie im Kapitel über Bevölkerungsstatistik gezeigt wurde (vgl. Kap. III).

Mit Behauptungen vonseiten des Militärs, der Politik und der mehrheitlich deutschsprachigen k.k. Kronländer bzw. mehrheitlich ungarischsprachigen Länder der ungarischen Krone über ‚slawische', ‚italienische' oder ‚jüdische' Deserteure im k.u.k. Militär vor dem und im Ersten Weltkrieg muss sehr kritisch umgegangen werden. Die Tauglichkeitsraten waren nicht nur der Sparpolitik geschuldet, sondern auch der wirtschaftsbedingten Stellungsflucht. Ab 1900 rückte die Stellungsflucht in den Fokus der Militärbehörden: In Österreich-Ungarn betrug sie im Jahr 1900 9,4 Prozent, 1905 bereits 18,6 Prozent und 1910 22,7 Prozent. In Böhmen und Mähren lag die Stellungsflucht zwischen sechs und 7,3 Prozent, in den übrigen österreichischen Kronländern, mit Ausnahme von Tirol-Vorarlberg (13,8 Prozent), zwischen 2,5 und 5,8 Prozent. Höchstwerte gab es in Galizien, der Krain und Dalmatien mit ca. 35 Prozent. In den Ländern der ungarischen Krone betrug die Rate im Allgemeinen 25,7 Prozent, in Kroatien-Slawonien sogar 45,4 Prozent. Die höheren Zahlen der Stellungsflucht für die Krain, Galizien, Dalmatien sowie Kroatien-Slawonien hatten jedoch nichts mit Illoyalität zu tun. Diese Zahlen korrelierten

697 Vgl. Lein, Pflichterfüllung, S. 39. Für weiterführende Literatur über die Armeeorganisation in Österreich-Ungarn vgl. ebda.

698 Vgl. Hämmerle, Experiment, S. 232 f.; Lein, Pflichterfüllung, S. 44.

699 Vgl. Lein, Pflichterfüllung, S. 44.

700 Vgl. ebda., S. 44–46. Die anschließenden Forschungen von Hämmerle und Lein basieren auf dem Standardwerk zu k.u.k. Offizieren von Istvan Deák, vgl. Deák, Der K.(u.)K. Offizier.

mit den Auswanderungsraten aus den Peripherien Österreich-Ungarns, und Auswanderung wurde mit Stellungsflucht gleichgesetzt.[701]

Der Vorwurf der Illoyalität nichtdeutscher Bevölkerungsgruppen gründete auf dem deutschnationalen Diskurs. Nach Rauchensteiner war das Militär Österreich-Ungarns von einem ,deutschen Charakter' gekennzeichnet. Obwohl Deutsche gemäß Zensus nur 24 Prozent der Bevölkerung Österreich-Ungarns ausmachten, waren laut der Militärstatistik von 1911 von den 98 k.u.k. Generälen und 17.811 k.u.k. Offizieren 76,1 Prozent Deutsche, 10,7 Prozent Ungarn und 5,2 Prozent Tschechen. Im k.u.k. Kriegsministerium waren vor dem Krieg von den 614 Beamten 68 Prozent Deutsche, 14 Prozent Tschechen und sieben Prozent Ungarn.[702] ,Multinationalität' an sich wurde im k.u.k. Militär als Problem der allgemeinen Wehrpflicht aufgefasst. Der Militärdienst sollte nicht wie in anderen Nationalstaaten eine „,Schule der Nation'" sein, sondern – habsburgerkonform – eine „Schule des Volkes" eines „geeinten Vaterlandes" nach dynastischem Prinzip.[703]

Die Erfassung der ,Nationalität' in den Militärstatistiken folgte den Bevölkerungsstatistiken in Österreich-Ungarn. K.u.k. Militärärzte führten eine Hierarchisierung der Bevölkerungsgruppen ein, die in den Diskurs über Zentrum und Periphere eingebettet war.[704] Weiters öffnete die Militärstatistik für die (physische) Anthropologie Zugang zu Forschungsobjekten, und die Militärstatistiken boten der Anthropologie ein unverzichtbares Mittel zur Etablierung ihrer wissenschaftlichen Standards.[705] Im anthropologischen Diskurs wurde versucht, das Verhältnis zwischen Vermessung und Datenerhebung über die Bevölkerung durch das Militär umzudrehen. Während das Militär daran interessiert war, die Tauglichkeit von Individuen zu vermessen, fokussierten sich Militärmediziner als Anthropologen auf Durchschnittswerte, um zu versuchen, unterschiedliche ,Rassen' zu bestimmen.[706] Laut Hartmann setzte sich der *Rassendiskurs* in der Musterung spätestens beim siebten *Internationalen Kongress für Hygiene und Demographie* in Budapest, der am 3. September 1894 stattfand, durch.[707] Dort trafen sich auf Initiative von Militärmedizinern aus Österreich-Ungarn Ärzte aus

701 Vgl. Hämmerle, Experiment, S. 235–239.
702 Vgl. Rauchensteiner, Der Erste Weltkrieg, S. 59.
703 Vgl. Hämmerle, Experiment, S. 225, 228 f.
704 Vgl. Hartmann, Volkskörper, S. 20.
705 Vgl. ebda., S. 39. Zu Medizinern, die bei der Musterung anthropologische Studien durchführten, vgl. Welcker, Untersuchungen; Weissbach, Körpermessungen; Kopernicki, Zigeunerschädel.
706 Vgl. ebda., S. 136 f., 210–218.
707 Der Kongress für Hygiene und Demographie löste 1878 den Kongress für Internationale Statistik ab. In der Eröffnungsrede in Berlin bezeichnete der Militärarzt Otto von Schjerning (1853–1921) das Datenmaterial des Militärs für die Bevölkerungswissenschaften in Berlin als notwendig. Vgl. ebda., S. 63 f., 107 f.

Preußen, Sachsen, Bayern, Russland, Frankreich, Italien, Belgien, Dänemark, Großbritannien und den USA und bildeten eine Kommission, um eine Vereinheitlichung für Musterungstechniken sowie Musterungsstandards zu erzielen, wobei es sich mehr um ein transnationales Netzwerk als um ein internationales Gremium handelte.[708]

Da dieses Netzwerk zur wissenschaftlichen Etablierung der Anthropologie dienen sollte, wie die Statistikkongresse zuvor,[709] stellt sich die Frage, ob der dort etablierte rassistische und rassenhygienische Diskurs tatsächlich auch in der Politik einflussreich war. Denn letztlich kam es zu keiner unmittelbaren Rückübersetzung der (physischen) Anthropologie oder Ethnologie in die Politik, anthropologisches Expertenwissen über Bevölkerungsdefinitionen wurde nicht verwendet.[710] Die Ergebnisse wurden, wie Hanson für die Bevölkerungsstatistiken festhält, den politischen Forderungen angepasst.[711]

‚Zigeuner‘ bei der Musterung

Wurden dann ‚Zigeuner‘ bei den Musterungen überhaupt speziell erfasst? Den Jahresberichten über die *Bekämpfung des Zigeunerunwesens* von 1914 bis 1918 können verschiedene Praktiken und Postulate zu Musterung und Militärdienst entnommen werden. Von den Statthaltereien Böhmens,[712] Oberösterreichs,[713] Mährens,[714] der Steiermark[715] sowie von den Landesregierungen Salzburgs[716] und Schlesiens[717] wurde

708 Vgl. ebda.

709 Vgl. ebda., S. 79.

710 Vgl. Ranzmaier, Anthropologische Gesellschaft, S. 48, 60 f., 86 f., 90 f., 134–136.

711 Vgl. Hansen, Mapping, S. 35–38.

712 Vgl. K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen. Jahresbericht pro 1914, Prag, 16.11.1915, 16.11.1915, Nr. 63.358/15; K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 31.12.1916, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1915, Nr. 2.752–17; K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen pro 1916, Prag, 29.12.1917, K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 18.1.1918, Nr. 2.022/18, Zl. 737, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120.

713 Vgl. K.k. Statthalterei in Linz, Linz, 5.2.1915, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1914, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 4.835–15.

714 Vgl. K.k. Statthalterei in Mähren, Brünn, 15.3.1916, Zigeunerunwesen. Jahresbericht pro 1915, Nr. 13.141–916; K.k. mährische Statthalterei, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1916, Nr. 68.829–17, Zl. 67.525, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120.

715 Vgl. K.k. steiermärkische Statthalterei, Graz, 24.7.1917, Zigeunerplage, Bekämpfung im Jahre 1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 49.281/17.

716 Vgl. K.k. Statthalterei in Salzburg, Salzburg, 30.1.1916, Betreff: Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Nr. 5.088–916; [K.k. Landesregierung Salzburg], Betreff: Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1916, Salzburg, 18.1.1917, Nr. 4.297–917, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120.

717 Vgl. Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Troppau,

https://doi.org/10.7767/9783205215998

der Militärdienst als ein Grund für die Abnahme des 'Zigeunerunwesens' genannt, da eben männliche 'Zigeuner' eingezogen wurden. Dennoch gab es entgegengesetzte Berichte, etwa von der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, die kritisierte, dass männliche 'Zigeuner' es geschafft hätten, sich vom Militärdienst zu 'drücken', obwohl sie „bärig grosse starke und im musterungspflichtigen Alter stehende Männer" gewesen seien.[718] Solche Berichte waren jedoch eine Ausnahme.

Eine Verbindung zur Desertion wurde nur indirekt gezogen. Die Statthalterei Böhmens wies ihre Unterbehörden im September 1914 an, bei der Landesstreifung gegen 'Zigeuner' die Ausforschung sowie Verhaftung von angeblichen Spionen und Spioninnen, Deserteuren „wie staatsfeindlichen oder gemeinschädlichen Individuen" durchzuführen.[719] Auch die oberösterreichische Statthalterei ordnete im Zuge der Stellungnahme für die *Zigeunerverordnung 1916* an, Streifungen durchzuführen, weil neben „Zigeunern, auch Deserteure, Musterungspflichtige, flüchtige Kriegsgefangene und sonst bedenkliche Personen […] aufgegriffen" werden.[720] Für die Statthalterei der Steiermark war die Überstellung von 'Zigeunern', die desertiert waren, ans Militär eine geeignete Strafmaßnahme.[721]

In der Diskussion über die *Zigeunerverordnung* für die österreichischen Kronländer im Sommer 1916 stimmten alle beteiligten Behörden zu, dass die Musterung und der Militärdienst einen Schwerpunkt bilden sollten.[722] Dabei lehnte man sich an der *Zigeunerverordnung 1916* der Länder der ungarischen Krone an, in der nach § 5 Männer den Dienst an der Waffe leisten mussten.[723] Einen Schritt weiter dachte die Landesregierung der Krain, die sich im Rahmen der Diskussion über die *Zigeunerverordnung* zum Punkt Meldepflicht äußerte, weil im Falle der Verabschiedung der Verordnung die im Militärdienst stehenden 'Zigeuner' nicht von der vorgesehenen Erfassung betroffen wären. Deswegen müssten Maßnahmen für die Zeit nach dem

26.2.1916, ÖStA AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 9.800/16.

718 Vgl. K.k. Landesregierung in Salzburg, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1917, Salzburg, 24.1.1918, K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 4.2.1918, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 6.166/18, Zl. 6.918.

719 Vgl. K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen. Jahresbericht pro 1914, Prag, 16.11.1915, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 63.358/15.

720 Vgl. K.k. Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, Maßnahmen gegen die Zigeuner, Linz, 20.8.1916, K.k. Ministerium des Innern, Maßnahmen gegen die Zigeuner, Wien, 8.9.1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 45.294, Zl. 43.83.

721 Vgl. K.k. steiermärkische Statthalterei, Zigeunerplage, Bekämpfung im Jahre 1916, Graz, 24.7.1917, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 49.821/17.

722 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Massnahmen gegen Zigeuner, Wien, 25.7.1916, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 25.730/1916.

723 Vgl. ebda.

Krieg getroffen werden.[724] Doch das k.k. Innenministerium[725] und das Landespräsidium Kärntens gaben der Überstellung wehrfähiger Männer zu den Musterungskommissionen Vorrang.[726]

Dem Diskurs über zu musternde ‚Zigeuner' entgegengesetzt, wurde stellenweise das *Zigeunerbild* propagandistisch zur Darstellung der integrativen Kraft des Militärs im Vielvölkerstaat verwendet.[727] Eines dieser integrativen Bilder, mit denen die Loyalität der ‚Zigeuner' im Militär hochgehoben wurde, war jenes des musizierenden ‚Zigeuners' (vgl. Abbildung 21), das in Zeitungsberichten, aber auch im Kriegspressequartier verwendet wurde. Vielfach wurde es mit humoristischen Anekdoten über die Verwechslung mit ‚Italienern' ausgeschmückt.[728] Zwar gab es Zeitungsberichte, die ‚Zigeuner' diffamierten,[729] doch eben auch solche, die von ihrem Heldenmut im Krieg[730] oder ihrer Schläue, die sie zugunsten ihrer Kameraden einsetzten, erzählten.[731]

724 Vgl. K.k. Landesregierung in Krain, Massnahmen gegen die Zigeuner, Erlassung einer Ministerialverordnung: Aeusserung, Laibach, 24.8.1916, K.k. Ministerium des Innern, Maßnahmen gegen Zigeuner, Wien, 8.9.1916, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 45.294/1916, Zl. 44.407.

725 Vgl. K.k. Ministerium des Innern, Maßnahmen gegen Zigeuner, Wien, 8.9.1916, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 45.294/1916.

726 Vgl. Der k.k. Landespräsident in Kärnten, Klagenfurt, 18.7.1916, K.k. Ministerium des Innern, Maßnahmen gegen Zigeuner, Wien, 8.9.1916, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 45.294/1916, Zl. 48.294/19.

727 So schilderte Eduard Lippert (geb. 1862), der 1882 in die Artillerie in Eger eintrat, in seiner Autobiografie: „Beim Eintritt in diese Räume war man in der Lage, die Größe und Beschaffenheit der österreichischen Monarchie in überraschender Weise kennen zu lernen. Da lagen oder saßen in Gruppen deutsche Österreicher, Tschechen, Slowaken, Polen, Zigeuner und polnische Juden, Dalmatiner und Ungarn, unter ihnen reine Pußtasöhne, die als Bekleidung nicht Hosen, sondern kurze Weiberkittel trugen. […]; ein jeder lächelt den Neuankommenden an in dem Bewusstsein: Wir sind ja alle Rekruten." E. Lippert, Erinnerungen an meine Militärdienstzeit, unveröffentlichtes Manuskript der Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, o.O., o.J., S. 14, zit. nach: Hämmerle, Experiment, S. 241.

728 Vgl. Poldi Schmidl, Feuilleton, Zigeuner, in: Neues Wiener Journal, Nr. 7.987, 25.1.1916, S. 5.

729 Vgl. Der angeklagte Zigeuner, in: Arbeiterzeitung, Nr. 162, 13.6.1915, S. 7; Der Zigeuner und die Musterung, in: Arbeiterzeitung, Nr. 77, 20.3.1917, S. 7.

730 Vgl. Zigeuner an der Front, in: Der Tiroler, Nr. 149, 2.7.1916, S. 1–3.

731 Vgl. Poldi Schmidt, Zigeunersoldaten, in: A.Z. am Abend (Fünfuhrblatt), Nr. 1.204, 23.9.1918, S.19.

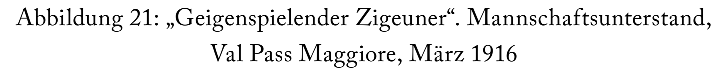


Abbildung 21: „Geigenspielender Zigeuner". Mannschaftsunterstand,
Val Pass Maggiore, März 1916



Quelle[732]

‚Zigeuner' nahmen innerhalb der Deserteure keine besondere Gruppe ein. Weder hielten die k.(u.)k. Zivil- und Militärbehörden ein solches Phänomen fest, noch machten sie laut Fahndungen im *Zentralpolizeiblatt* eine große Zahl aus. Behauptungen über eine große Zahl ‚tschechischer', ‚slawischer', ‚italienischer' oder ‚jüdischer' Deserteure können ebenfalls widerlegt werden. Auch wenn es bis heute keine historische Auswertung aller Deserteure im Ersten Weltkrieg und ihrer Beweggründe gibt, zeigt ein kurzer Blick ins *Zentralpolizeiblatt*, dass Desertion und Musterungsflucht bei

732 Titel: „Mannschaftsunterstand auf Val Pass Maggiore, dahinter kleine Cece. Der geigenspielende Zigeuner war einige Tage vor der Aufnahme 7 Meter tief von einer Lawine verschüttet, aufgenommen am 20. März 1916", Körperschaft: K.u.k. Kriegspressequartier, Lichtbildstelle – Wien, Datierung: 20.3.1916, Digitale Sammlung Kriegspressequartier, Alben 1914–1918, Inventarnummer WK1/ALB006/01529, Bildnachweis ÖNB. Online unter: https://onb.digital/result/1120AD54 (zuletzt aufgerufen am 14.4.2022).

keiner bestimmten ‚Nationalität' hervorstachen. Beispielsweise sind in der Ausgabe des *Zentralpolizeiblatt* vom 13. Februar 1918 109 Deserteure verzeichnet. Zieht man die Familiennamen, Herkunftsorte und Religionen zur Konstruktion von ‚Nationalität' heran, so lassen sich unter den 109 Deserteuren 113 ‚Nationalitäten' konstruieren: 37 Tschechen, 22 Deutsche, 17 Polen, zehn Juden, acht Ungarn, sechs Italiener, fünf Serben, vier Ukrainer, drei Kroaten und ein Slowene.[733]

Der (erfolgreiche) Dienst an der Waffe zeigt, dass Männer die Bezeichnung ‚Zigeuner' ‚verlieren' konnten, indem die Behörden sie nicht mehr als ‚Zigeuner' sahen. Ab August 1914 bis Kriegsende fahndeten die Sicherheits- und Gerichtsbehörden nach insgesamt 1.494 Männern, die aufgrund gemeinsamer soziografischer Merkmale als ‚Zigeuner' bezeichnet werden konnten. 996 Fahndungen (72 Prozent) betrafen Desertion und Musterungsflucht, 486 Männer wurden dabei als ‚Zigeuner' bezeichnet, 510 nicht (51,2 Prozent). Bei den restlichen 378 gefahndeten Männern zeigt sich das Bild wie aus der Vorkriegszeit: 231 bezeichneten die Behörden als ‚Zigeuner', 147 nicht (38 Prozent). Von den 231 ‚Zigeunern' waren mehr als zwei Drittel arbeitslos (164), von den 147 Männern, die nicht als ‚Zigeuner' galten, war weniger als ein Drittel (43) arbeitslos. Das heißt, insgesamt wurde bei 842 Männern, nach denen im Ersten Weltkrieg gefahndet wurde, auf das Signalelement ‚Zigeuner' verzichtet, obwohl die stereotypen Kriterien dafür gesprochen hätten.

Frauen hatten nicht diese Möglichkeit des sozialen Aufstiegs durch den Militärdienst. Das spiegelt sich bei den Fahndungseinträgen wider, denn die Behörden bezeichneten von den 270 während des Krieges gefahndeten Frauen 186 als ‚Zigeunerinnen' (65 Prozent), bei fast allen (166) wurde angegeben, dass sie arbeitslos seien. Von den 84 Frauen, die nicht das *Signalement* ‚Zigeunerin' hatten, waren nur 35 arbeitslos (vgl. Kap. III.2, Tabelle 5).

733 Vgl. ZPB 23/13.2.1918: Rosenblúth M., Schwitzer J. W., Sordo G., Stuhlhofer J., Vajn J., Wachala A., Weigl F., Chmiel R., Gródecki J., Knizoja I., De Stabile M., Svez B., Viezzoli S., Adelt J., Antosch J., Bucher J., Deischler J., Florus J., Fehér L., Fusek G., Hille W., Hopfer J., Hopp J., Jagschitz J., Kopacka F., Orsag J., Prohazka J., Ruta J., Strausz L., Haubert F., Pospišil J., Rack L., Ryšavy F., Bachan J., Cheděj R., Kastinger L., Machálek F., Roubalik E., Snopek W., Kučera J., Miani V., Pizzamus J., Zottig J., Tischer B., Tichý J., Taborsky K., Toth F., Todt R., Tovarek E., Tannhofer G., Trojer A., Tomažič F., Tryszczyła J., Tomasz D., Tvaruzek J., Tuma A., Tuma L., Turka K., Tesařik J., Tiefenbacher L., Tinszka J., Tromba C., Taschler J., Tyč E., Tkaczuk I., Tomasek E., Turek F., Tuchmann M., Turcinovich J., Tomkowicz P., Turecek M., Ujházi G., Ulanowský A., Urbaniec J., Ulrich S., Urbanek J., Unterweger F., Uher J., Voigt H., Vlasák F., Drobač T., Dussich K., Dorhan F., Danyluck Z., Domin S., Drabina F., Danen J., Duda S., Domański M., Dolinsky P., Drozdz J., Doleżal A., Dimitriević D., Danics E., Dömötör L., Drak A., Dán G., Dakus J., Eggenfellner J., Eder M., Erdös J., Friedmann S., Fuchs K., Fleißner A., Fojt F., Feig M., Falta J., Feit H. J., Fellmayer J.

Es gab keine verhältnismäßig häufigere Desertion von 'Zigeunern'. Ebenso wenig gab es sie unter anderen 'nichtdeutschen' Bevölkerungsgruppen. Der deutschnationale Diskurs der Vorkriegszeit setzte sich, wie Christa Hämmerle festhält, im Ersten Weltkrieg fest und wirkt bis heute in der historiografischen Forschung fort.[734] Während des Ersten Weltkrieges musste die zentrale Verwaltung immer wieder die angezeigte Illoyalität von 'Juden' durch Aktenlage dementieren. Bis heute gibt es keine historische Auswertung aller Deserteure und ihrer Beweggründe. Doch ein kurzer Blick in das *Zentralpolizeiblatt* zeigt, dass Desertion oder Musterungsflucht ein Massenphänomen war – trotz Standrecht. Allein in der Ausgabe des *Zentralpolizeiblatts* vom 13. Februar 1918 sind die Namen von 109 Deserteuren verzeichnet.[735]

Dass die k.(u.)k. Behörden die Frage der Desertion nicht unbedingt mit dem *Zigeunerdiskurs* in Verbindung brachten, liegt auf der Hand: Es gab nur wenige desertierende 'Zigeuner', nach denen gefahndet wurde, für den gesamten Kriegszeitraum konnte ich knapp 1.000 ausmachen – während täglich an die 100 Deserteure und Musterungsflüchtlinge gesucht wurden. Anhand der Fahndungseinträge lassen sich auch die Regimenter bestimmen. Kriegsflüchtige 'Zigeuner' und jene Männer, die nach ihren Charakteristika als 'Zigeuner' hätten bezeichnet werden können (996), dienten in fast allen Infanterieregimentern, vor allem im Landsturm.[736] Bei manchen lässt sich die Zuteilung genauer bestimmen, diese Männer waren im 5., 17., 22. und 25. Feldjägerbataillon sowie im 6., 8., 14. und 32. Schützenregiment eingesetzt. Einer war in der MG-Abteilung IV/3, einer im 1. Tiroler Kaiserjägerregiment (MG Ersatzkompanie), und ein anderer war Trompeter im 1. Husarenregiment. Weiters waren einige der Gefahndeten dem 12. schweren Feldkanonenregiment, dem 7., 17. und dem 20. Feldkanonenregiment, der 109. Feldartillerie, dem 16. und 17. Feldhaubitzenregiment sowie dem 21. Feldartillerieregiment zugeteilt. 'Zigeuner' dienten auch im 15. und 20. Honvédregiment sowie in der 13. Landsturmersatzkompanie des 11. Dragonerregiments.

Die uneindeutige Bezeichnung 'Zigeuner' findet sich auch in den Chargenblättern des k.u.k. Militärs. Eine Stichprobe bei den Grundbuchblättern von Soldaten

734 Vgl. Hämmerle, Experiment, S. 236–239.

735 Vgl. ZPB 23/13.2.1918.

736 Die Infanterieregimenter Nr. 1, 3, 5, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 32, 33, 34, 36, 39, 43, 44, 45, 49, 54, 55, 58, 59, 60, 63, 64, 65, 66, 72, 74, 76, 77, 91, 83, 84, 91, 92, 97, 99. Das Infanterieregiment Nr. 76 (heutiges Burgenland) hat in seiner Veteranenarbeit weder positive noch negative Erinnerungen an 'Zigeuner' festgehalten – sie werden verschwiegen. Der Veteranenverein des 76. Infanterieregiments sah sich in der Tradition deutscher Wehrbauern und setzte diese Tradition bis in die Zweite Republik fort. Vgl. Heimat Burgenland, I.R. 76, ÖStA, KA, AdT, Infanterieregiment 76, 1914–1918, Kt. 594.

mit ‚Zigeunernamen'[737] zeigt, dass die Zuordnung ‚Zigeuner' über das Feld „Profession, (Lebens-)Beruf, Kunst- sowie Gewerbe" getroffen wurde. Zu den angegebenen Berufen zählten Pferdeknecht,[738] Musiker (ungar. *zenèr*),[739] Händler *(commessio)*,[740] Regenschirmmacher[741] und landwirtschaftlicher Arbeiter[742] bzw. Taglöhner (ungar. *naps., napszámos*).[743]

Auffällig ist die überwiegende Nichtanwendung des ‚Zigeuner'-Begriffs in der Stichprobe für die ungarischen Komitate Wieselburg/Moson, Ödenburg/Sopron und Eisenburg/Vas. Hier lässt sich aber eine weitere Ebene für die Kategorisierungsmöglichkeiten feststellen: die Sprache *czigány*.[744] Im Gegensatz zu den auf Deutsch geführten Militärevidenzen[745] verlief bei den auf Ungarisch verfassten Dokumenten

737 Ähnlich wie bei der Auflistung im Anhang: ‚Zigeunernamen' und ihre Fahnungen im *Zentralpolizeiblatt* werden hier nur die Familiennamen, aber nicht die vollen Namen genannt. Weder soll der Eintrag ‚Zigeuner' im Chargenblatt ein vorgeworfenes Delikt suggerieren, noch dienten die Vornamen zur Konstruktion der Bezeichnung ‚Zigeuner'.

738 Vgl. Schneeberger A., Unterabteilungs-Grundbuchblatt, Assentjahr-Blatt-Nr. 1.912–35, ÖSTA, KA, Grundbuchblätter (GBBL), Kärnten 1891, Kt. 5605.

739 Vgl. Baranyai G., Anyakönyvi lap. Sorozási év-Anyakönyvi laps. 1915–254; Baranyai T., Hauptgrundbuchblatt, Assentjahr-Blatt-Nr. 1913–1.153; Baranyai A., Hauptgrundbuchblatt, Assentjahr-Blatt-Nr. 1914–707, ÖSTA, KA, GBBL Burgenland 1876–1895, Kt. 5781; Horwáth K., [Chargenblatt], Assentjahr-Blatt-Nr. 1915–9.100, ÖSTA, KA, GBBL Burgenland 1876–1895, Kt. 5.787; Blach, A., [Chargenblatt], Assentjahr-Blatt-Nr. 1916–22.197, ÖSTA, KA, GBBL Oberösterreich 1894 Kt. 4162; Blach P., [Chargenblatt], Assentjahr-Blatt-Nr. 1918–35.540, ÖSTA, KA, GBBL Oberösterreich 1895 Kt. 4181; Blach J., [Chargenblatt], Assentjahr-Blatt-Nr. 1915–18.285, ÖSTA, KA, GBBL Oberösterreich 1897 Kt. 4226; Blach F., [Chargenblatt], Assentjahr-Blatt-Nr. 1916–540, ÖSTA, KA, GBBL Oberösterreich 1898, Kt. 4250; Seger W., [Chargenblatt], Assentjahr-Blatt-Nr. 1915–9.184, ÖSTA, KA, GBBL Kärnten 1892, Kt. 5616.

740 Seger J. [= Seger G.], [Chargenblatt], Assentjahr-Blatt-Nr. 1915–1678; Foglio matricolare e caratteristico, 2.117, Sacile, 9.1.1926, ÖSTA, KA, GBBL, Kärnten 1986, Kt. 5670.

741 Vgl. Horvath J., [Chargenblatt], Assentjahr-Blatt-Nr. 1915–1.054, ÖSTA, KA, GBBL Burgenland, Kt. 5787.

742 Vgl. Seger P., [Chargenblatt], Landsturmmusterungsschein R. Viktring, 30.1.1917; Assentjahr-Blatt-Nr. 1917–1.002; Heimkehrer-Präsentierungsblatt, Heimkehrer – Zerstreuungsstation für Kärnten in Warmbad bei Villach, Nr. 3.364, 17.2.1920, ÖStA, KA I, GBBL Kärnten 1899, Kt. 5727.

743 Vgl. Baranyai J., Hauptgrundbuchblatt, Assentjahr-Blatt-Nr. 1910–670; Baranyai F., Anyakönyvi lap. Srozási év-Anyakönyvi lap. [1916]-29.362; Baranyai N., Hauptgrundbuchblatt, Assentjahr-Blatt-Nr. 1914–710; Baranyai J., Pót szemètyi lap, Szemle év-Törzsk. lap. 1915–978, ÖSTA, KA, GBBL Burgenland 1876–1895, Kt. 5781; Horwát F., Igazolványi lap., Lipótfalva, 21.2.1918, ÖSTA, KA, GBBL Burgenland, Kt. 5787.

744 Vgl. Horváth K., Anakönyvi lap.-Sorozási év-Anyakönyvi, lap. 1915–1.570, ÖSTA, KA, GBBL Burgenland, Kt. 5787.

745 Vgl. Horváth J., [Chargenblatt], Assentjahr-Blatt-Nr. 1915–955; Horváth F., [Chargenblatt], Assentjahr-Blatt-Nr. 1915–1.053, ÖSTA, KA, GBBL Burgenland, Kt. 5787.

die Zuschreibung auch durch die Sprache *czigány*, wobei es keinen Widerspruch darstellte, wenn sie als Zweitsprache gesprochen wurde.[746] Es kam auch vor, dass bei der „Profession" ‚Zigeuner' und als einzig gesprochene Sprache Deutsch/*nemet* angegeben wurde.[747]

Obwohl Mediziner und Anthropologen ihre Netzwerke zum Militär für anthropologische Studien nutzten, lässt sich nicht feststellen, dass anthropologische Maßstäbe bei den Musterungen eingesetzt wurden, im Unterschied zu psychischen und physischen Normen.[748] Das zeigt sich bei den Menschenvermessungen durch das Forschungsteam um Rudolf Pöch (1870–1921), Josef Weninger (1886–1959) und Viktor Lebzelter. Pöchs spätere Ehefrau Helene Schürer von Waldheim (1893–1976) vermaß zwischen 1917 und 1918 ‚Wolhynier' in Kriegsgefangenen- und Internierungslagern. Dass diese Forschungen für die Verwaltung der Lager im Ersten Weltkrieg unbedeutend waren, wird bei den Repatriierungslisten von 1918 offensichtlich. Unter etwas mehr als 400 repatriierten ‚Wolhyniern' befinden sich etwa 38 Juden und Jüdinnen.[749] Sie galten als ‚Wolhynier', weil sie aus dem russischen Gouvernement Wolhynien (in der heutigen Ukraine) kamen. Viktor Lebzelter hatte zwar in seinen Augen ‚Zigeuner' in Serbien vermessen,[750] aber keinen Zugriff auf Internierte in Hainburg oder Weyerburg.

‚Zigeuner' mit österreichischer oder ungarischer Staatsbürgerschaft waren wie alle Männer im wehrfähigen Alter im Ersten Weltkrieg der Wehrpflicht unterworfen, und sie dienten wie alle anderen im k.u.k. Militär. Weder gab es eine Diskriminierung beim Militär aufgrund eines ‚Zigeuner'-Seins noch eigene ‚Zigeuner'-Regimenter als Arbeitskolonnen[751] oder ähnliches. Auch fanden bei den Musterungen

746 Vgl. Horwáth J., Anakönyvi lap.-Sorozási év-Anyakönyvi lap. 1914–1.434, ÖSTA, KA, GBBL Burgenland, Kt. 5787.

747 Vgl. Horváth M., Személyi lap., Sorozási év-Anyakönyvi lap. 1915–181, ÖSTA, KA, GBBL Burgenland, Kt. 5787.

748 Vgl. zu Abt. 14. Nr. 2.886 von 1912, Normalverordnungsblatt für das k.u.k. Heer, 26. Stück, Vorschrift für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen, Wien 1912, S. 11–31; Johann Bisom, Behelf für die zeitgemäße Ausbildung der Rekruten der Infanterie nebst Programm und Beispiele für den Vorgang bei der Ausbildung, Brünn, 1913, S. 41 f., 98–115.

749 Vgl. Ministerialkommission im k.u.k. Kriegsministerium, Russische und ukrainische Staatsangehörige, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1918 Kt. 250, Nr. 15.624.

750 Vgl. Lebzelter, Anthropologische Untersuchungen an serbischen Zigeunern, S. 29.

751 Landsturmarbeiterabteilungen bzw. Landsturmarbeiterbataillone setzte das k.u.k. Militär zur Sicherung der „für die Kriegsführung wichtigsten Industrie- und anderen Betriebe" ein. Vgl. Abs. I, § 1, 2. Entwurf. Geheim. Instruktion für die in den Fabriken, Betrieben, Bergwerken etc. des Hinterlandes aufzustellenden Landsturmarbeiterabteilungen. Österreich, Wien 1917, K.k. Ministerium für Landesverteidigung, Vorlage aller Vorschriften und Erlässe betreffend das

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

keine rassisch-anthropologischen Studien zu ‚Zigeunern' statt. Der Militärdienst hatte in manchen Fällen eine Auswirkung auf den sozialen Rang eines Mannes, der vor oder noch im Krieg als ‚Zigeuner' bezeichnet worden war, denn er konnte durch den Militärdienst die behördliche Fremdbezeichnung ‚Zigeuner' verlieren.

Der Verlust der behördlichen Bezeichnung ‚Zigeuner' macht ein weiteres Mal deutlich, dass es sich um eine soziale Zuordnung handelte, die in einen ‚rassischen' Mantel gehüllt wurde. Nicht die Internierung von 400 bis 500 ‚Zigeunern' und ‚Zigeunerinnen' und ihren Kindern in den Lagern Hainburg und Weyerburg führte zur ‚Lösung der Zigeunerfrage', sondern dass die meisten männlichen ‚Zigeuner' Militärdienst leisteten und somit nicht mehr ‚umherzogen'.

V.8 „Wir sind Zigeuner!" Uneindeutige Identitäten in der Evidenz: die Familie Ferrari/Held

Polizeiliche Evidenz und Lagerevidenzen im Ersten Weltkrieg sollten Personen und ihre Identitäten festhalten – sowohl die Daten und Beschreibungen (auf Papier) als auch die Körper in den Arbeitsstellen, in den Lagern oder im Militär. Trotzdem war es nicht immer möglich, einer Person eine fixe Identität zuzuordnen. So lassen sich einige Beispiele im *Zentralpolizeiblatt* finden, die zeigen, dass ein und dieselben Personen von Sicherheitsbehörden einmal als ‚Zigeuner' beschrieben wurden, ein anderes Mal nicht.

Ein Fallbeispiel beschäftigte die k.(u.)k. Behörden im Krieg besonders, weil sich die involvierten Personen zunächst selbst als ‚Zigeuner' bezeichneten. Die Gendarmerie in Königsaal/Zbraslav (Böhmen) verhaftete die Familie Ferrari und Held im Juli 1915, weil sie angeblich „italienische Zigeuner", also ‚Reichsitaliener', waren, und überstellte einige Familienmitglieder in das Lager Drosendorf,[752] andere kamen in das Lager Illmau (beide in Niederösterreich, Bezirk Waidhofen a.d. Thaya), das für österreichische Staatsangehörige ‚italienischer Nationalität' vorgesehen war. Dabei handelte es sich um die Brüder Karl, Josef, Johann, Martin und Anton (jun.) Ferrari sowie ihren angeheirateten Onkel Friedrich Held mit seinem Sohn Karl Held.[753]

Dienst-, Lohn- und Arbeitsverhältnis der in Kriegsindustriebetrieben beschäftigten Soldaten und nach dem K.L.G. herangezogenen Personen, ÖStA, KA/KM, K.u.k. Kriegsministerium, Abt. 10 Kt. 1.600, 11/3/85, Nr. 263.610/1917.

752 Vgl. K.k. Internierungs-Stationskommando in Illmau, [ohne Betreff], Illmau, 9.8.1915, K.u.k. Kriegsüberwachungsamt, Familie Held und Ferrari, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 77, Nr. 42.244.

753 Vgl. K.k. Internierungs Stationskmdo Illmau, Protokoll, Zigeuner, Illmau, 29.7.1915; [Ohne Titel] Brief, Anton Ferrari, Katzenau b. Linz, Baracke 12, an die K.k. Bezirkshauptmannschaft

Anton Ferrari (sen.), der Vater der Ferrari-Brüder, kam mit seinen drei weiteren Kindern Otmil(i)a, Cecilie und Julius sowie mit seiner Ehefrau Margarethe nach Katzenau (Oberösterreich),[754] während seine Schwester und Friedrich Helds Ehefrau, Rosine (Margarethe) Held, in Freiheit blieben, nachdem sie mit ihren weiteren fünf Kindern zunächst nach Italien abgeschoben, aber von dort in die österreichischen Kronländer zurückgeschoben worden war.[755]

Im Lager Illmau versuchte man, die Identitäten zu klären, und die Familie Ferrari/Held machte deutlich, dass es sich um einen Irrtum handelte, sie keine ‚Italiener' waren und die Internierung Unrecht war.[756] Im August 1915 richtete sich der im Lager Katzenau internierte Anton Ferrari sen., der aus Terzolas (Tirol) stammte, an die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya, um für sich und seine im Lager Illmau inhaftierten fünf Söhne vorzusprechen. Er legte Dokumente vor, die beweisen sollten, dass sie weder „heimatlose Zigeuner" noch italienischer ‚Nationalität' waren.[757] Er nannte sich und die Familie „Patrioten", Deutsch war ihre Muttersprache.[758]

Einen Monat später wandten sich die in Illmau Internierten ebenfalls an die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya und trugen den Fall erneut vor. Die Bezirkshauptmannschaft müsste nur mit der nicht internierten Ehefrau von Friedrich Held, Rosine (Margarethe), in Kontakt treten, damit der Behörde die Reisepässe zugeschickt werden könnten. Zusätzlich nannten sie einen Leumund, Ignaz Bersch Rineinhaber aus Königinhof an der Elbe/Dvůr Králové nad Labem (Böhmen), der für sie bürgen würde.[759]

Waidhofen a.d.Th., [ohne Datum, Eingangsdatum der BH Waidhofen a.d.Th.: 30.8.1915], ebda., Nr. 42.244.

754 Vgl. Dr. Hugo Licht, Advokat, Waidhofen a/d. Thaya, Anton Ferrari, Musiker, derzeit in Pisek, [ohne Datum, Eingangsdatum der K.k. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Th.: 19.10.1915], Zl. 46.832, ebda.

755 Vgl. Dr. Hugo Licht, Advokat Waidhofen a/d. Thaya, Margarethe Held, Musikersgattin, derzeit in Pisek, durch Dr. Hugo Licht, Advokat Waidhofen a/d. Thaya, um Freilassung ihres Ehegatten Friedrich Held und ihres Sohnes Karl Held aus der Internierung in Illmau politischer Bezirk Waidhofen a.d.Thaya, [ohne Datum], KÜA, Familie Held und Ferrari um Entlaßung aus der Internierung, 46.832/1916, miterledigt: 46.831/1916, ebda.

756 Vgl. K.k. Internierungs-Stationskommando in Illmau, [ohne Betreff], Illmau, 9.8.1915, ebda.

757 Vgl. [Ohne Titel] Brief, Anton Ferrari, Katzenau b. Linz, Baracke 12, an die K.k. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d.Th., [ohne Datum, Eingangsdatum der BH Waidhofen a.d. Th.: 30.8.1915], ebda., Nr. 42.244.

758 Vgl. Rechtsanwalt, Telephon No 5521, Zürich I., 9. September 1915, Bahnhofstr. No. 76, Tit. K.K. Internierungsstation Illmau, Post Kauzen, Nieder-Oesterreich, ebda.

759 Vgl. XIV/202 516 D 1915 Ferrari Anton Entlassung, K.u.k. Kriegsüberwachungsamt, Familie Held und Ferrari, ebda.

Nachdem Anton Ferrari mit seiner Frau Margarethe und den Kindern Julius, Cecilie und Otmil(i)a aus Katzenau nach Mailand – wahrscheinlich in den ersten Septembertagen 1915 – abgeschoben worden war, aber in Italien wegen der österreichischen Staatsangehörigkeit nicht übernommen wurde, begab er sich nach Zürich. Dort beauftragte er den Schweizer Anwalt Leo Victor Bühlmann, die Identität der Familienmitglieder Ferrari und Held zu belegen,[760] und ging anschließend nach Pisek (Südböhmen).

Nach mehreren Interventionen wurden die in Illmau Internierten erneut vernommen.[761] Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. T. stellte nun fest, dass es sich tatsächlich um einen Irrtum handelte, und wandte sich mit einem Brief vom 9. September 1915 an das k. u. k. Kriegsüberwachungsamt.[762] Anton Ferrari, der inzwischen erneut im Lager Katzenau interniert war, versuchte ins Lager Illmau überstellt zu werden, um bei seinen Söhnen zu sein, aber das Kriegsüberwachungsamt lehnte seinen Antrag ab.[763]

Im Oktober 1915 nahmen sich Rosine Held und ihr Bruder Anton Ferrari einen neuen Anwalt, den in Waidhofen ansässigen Hugo Licht.[764] Dieser legte einen Steuerbescheid für Mai bis Dezember 1914 für die Musikerkapelle Ferrari/Held für Böhmen vor, außerdem ihre Produktionslizenz und Arbeitszeugnisse, unter anderem vom böhmischen Adel, sowie ein weiteres Leumundschreiben, diesmal vom Bürgermeister von Straschitz/Strašice (Bezirk Rokycany, Böhmen).[765] In den nächsten zwei Monaten intervenierte Licht mehrmals bei den Behörden, ohne Ergebnis.[766]

760 Vgl. Rechtsanwalt, Telephon No 5521, Zürich I., 9. September 1915, Bahnhofstr. No. 76, Tit. K. K. Internierungsstation Illmau, Post Kauzen, Nieder-Oesterreich, K. u. k. Kriegsüberwachungsamt, Familie Held und Ferrari, ebda.

761 Vgl. K. k. Internierungs-Stationskommando Illmau, Betreff: Zigeuner Held und Ferrari, Illmau, 9. 9. 1915; K. k. Bezirkshauptmannschaft a. d. Thaya, Held-Ferrari Zigeuner Internierung, Waidhofen a./d. Thaya, 1. 9. 1915, ebda.

762 Vgl. K. k. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a./d. Thaya, Held-Ferrari, Zigeuner, Internierung, Waidhofen a./d. Thaya, 1. 9. 1915, ebda.

763 Vgl. K. u. k. Kriegsüberwachungsamt, [ohne Betreff], Wien, 13. 9. 1915, ebda.

764 Vgl. Beilage B, Beilagen A. B., K. u. k. Kriegsüberwachungsamt, [ohne Betreff], Wien, 13. 9. 1915, ebda.

765 Vgl. Beilagen A–O, K. u. k. Kriegsüberwachungsamt, [ohne Betreff], Wien, 13. 9. 1915, KÜA 64.717, ebda.

766 Vgl. Dr. Hugo Licht, Advokat Waidhofen a/d. Thaya, Margarethe Held, Musikersgattin, derzeit in Pisek, durch Dr. Hugo Licht, Advokat Waidhofen a/d. Thaya, um Freilassung ihres Ehegatten Friedrich Held und ihres Sohnes Karl Held aus der Internierung in Illmau politischer Bezirk Waidhofen a. d.Thaya, [ohne Datum], KÜA, Familie Held und Ferrari um Entlaßung aus der Internierung, 46.832/1916, miterledigt: 46.831/1916; Dr. Hugo Licht, Advokat Waidhofen a/d. Thaya, Anton Ferrari, Musiker, derzeit in Pisek, durch Dr. Hugo Licht, Advokat Waidhofen a/d. Thaya, um Freilassung seiner Söhne Martin, Josef und Johann Ferrari der Internierung in Illmau politischer Bezirk Waidhofen a. d.Thaya, [ohne Datum], KÜA, Familie Held und Ferrari um Entlaßung aus der Internierung, 46.832/1916, miterledigt: 46.831/1916;

Für eine Freilassung sah sich keine Behörde zuständig, außerdem waren zwei der Ferrari-Brüder (Anton jun. und Josef) am 17. September 1915 aus dem Lager Illmau geflohen,[767] was gegen eine Freilassung der anderen verwendet wurde.[768] Anwalt Licht entschuldigte die Flucht damit, „dass [d]as Bestreben sich der Internierung zu entziehen […] für ein an ein freies Leben gewöhnte Männer, insbesondere, mit Rücksicht auf die Art der Unterbringung in Illmau, wo sie ihr Lager mit Negern teilen müssten, begreiflich [ist]".[769] Schließlich kamen die restlichen Familienmitglieder aus dem Lager Illmau im Laufe des Novembers 1915 nach Katzenau,[770] aber eine Entlassung aus diesem Lager und eine Konfinierung in Gemeinden wurde vorerst untersagt.[771] Da sich weiterhin nichts tat, nahm sich Anton Ferrari von Katzenau aus im Februar 1916 einen dritten Rechtsanwalt, Friedrich Dub aus Prag, der ans Kriegsüberwachungsamt schrieb.[772] Dieses entschied sich daraufhin für die Freilassung der in Katzenau Internierten:[773]

> „Das K.Ue.A. ist der Ansicht, daß die Entlassung der in Katzenau internierten Mitglieder der Familien HELD und FERRARI zu gestatten wäre, da ihre Behauptung, sie seien österreichische Staatsangehörige, nicht widerlegt ist und vom staatspolizeilichen Standpunkte

Dr. Hugo Licht, Advokat Waidhofen a/d. Thaya, [ohne Betreff], Waidhofen a.d.Thaya, 19.11.1915, KÜA, Familie Held und Ferrari um Entlaßung aus der Internierung, 46.832/1916, miterledigt: 46.831/1916, ebda.

767 Vgl. ZPB 177/22.9.1915.

768 Vgl. Dr. Hugo Licht, Advokat Waidhofen a/d. Thaya, Anton Ferrari, Musiker, derzeit in Pisek, durch Dr. Hugo Licht, Advokat Waidhofen a/d. Thaya, um Freilassung seiner Söhne Martin, Josef und Johann Ferrari der Internierung in Illmau politischer Bezirk Waidhofen a.d.Thaya, [ohne Datum], KÜA, Familie Held und Ferrari um Entlaßung aus der Internierung, 46.832/1916, miterledigt: 46.831/1916, K.u.k. Kriegsüberwachungsamt, Familie Held und Ferrari, ÖStA, KA/KM, KÜA, 1915 Kt. 77, Nr. 42.244.

769 Ebda.

770 Vgl. ebda.

771 Vgl. Statthaltereipräsidium in Böhmen, Prag am 20. Dezember 1915, Nro. 52129 ai 1915, K[.] Helt, italienischer Untertan, interniert in Katzenau, Konfinierung in Budweis, KÜA, Familie Held und Ferrari, Ansuchen um Entlassung aus der Internierung, 64.717/1916; Statthaltereipräsidium in Böhmen, Prag am 1. Jänner 1916, Nro. 52130 ai 1915, Helt F[.], geb. 1863 italienischer Untertan, interniert in Katzenau, Konfinierung in Budweis, ebda.

772 Vgl. Dr. Friedrich Dub, Landes-Advokat, [ohne Betreff], Prag, 15.2.1916, KÜA, Familie Held und Ferrari um Entlaßung aus der Internierung, 46.832/1916, miterledigt: 46.831/1916; Dr. Friedrich Dub, Landes-Advokat, [ohne Betreff], Prag, 21.2.1916, ebda.; Dr. Friedrich Dub, Landes-Advokat, [ohne Betreff], Prag, 6.3.1916, ebda.

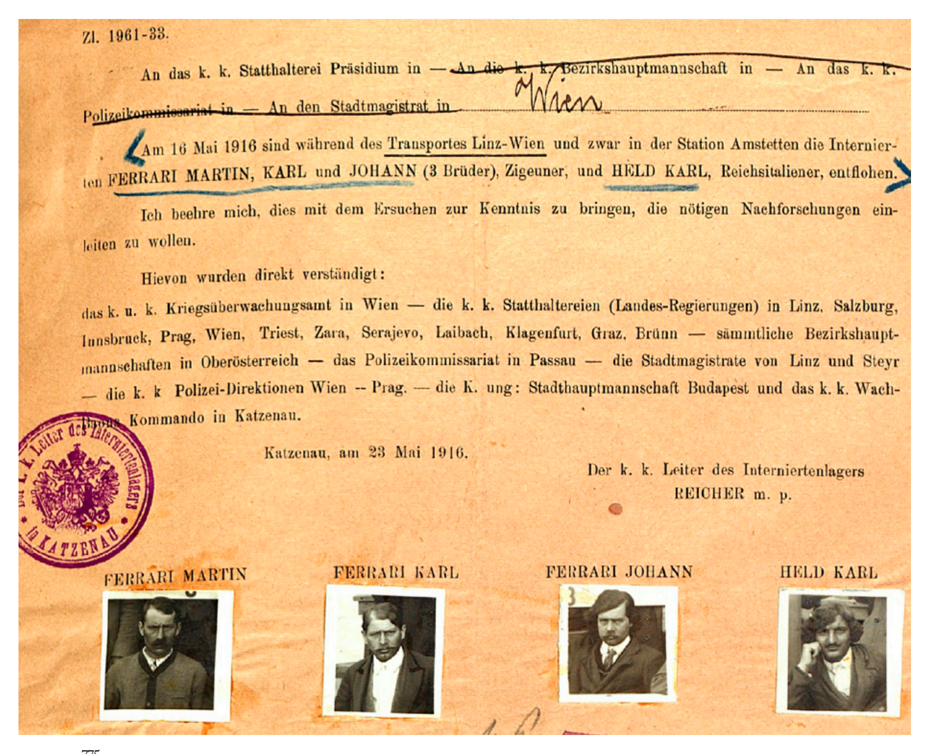
773 Vgl. K.k. Leitung des Interniertenlagers Linz (Katzenau), Ferrari Johann, und Karl, interniert in Katzenau; Freilassung, Katzenau, 29.2.1916, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 19/3 Kt. 1822, Nr. 4.947/M.I.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

> gegen sie keine Bedenken vorliegen; aus den gleichen Gesichtspunkten wird auch eine Konfinierung nicht für erforderlich gehalten."[774]

Die Internierten der Familie Ferrari/Held nannten sich ‚Zigeuner' im positiven Sinne, sie hatten ein Einkommen und ein Vermögen, konnten verschiedene Identitätspapiere vorlegen, einen Leumund nennen und sich drei Rechtsanwälte leisten. Für die k.(u.) k. Behörden war anfangs nicht klar, wer zur Familie Ferrari/Held zählte, obwohl die Familienmitglieder ihre Identität belegen konnten. Hervorzuheben ist, dass gegen sie nicht nach dem *Zigeunererlass 1888* vorgegangen wurde und sie letzten Endes doch freigelassen wurden – außerdem wurden sie nicht nach Hainburg überstellt.

Abbildung 22: Fahndung nach Mitgliedern der Familie Ferrari und Held



Zl. 1961-33.

An das k. k. Statthalterei Präsidium in — An die k. k. Bezirkshauptmannschaft in — An das k. k. Polizeikommissariat in — An den Stadtmagistrat in Wien

Am 16 Mai 1916 sind während des Transportes Linz-Wien und zwar in der Station Amstetten die Internierten FERRARI MARTIN, KARL und JOHANN (3 Brüder), Zigeuner, und HELD KARL, Reichsitaliener, entflohen.

Ich beehre mich, dies mit dem Ersuchen zur Kenntnis zu bringen, die nötigen Nachforschungen einleiten zu wollen.

Hievon wurden direkt verständigt:

das k. u. k. Kriegsüberwachungsamt in Wien — die k. k. Statthaltereien (Landes-Regierungen) in Linz, Salzburg, Innsbruck, Prag, Wien, Triest, Zara, Serajevo, Laibach, Klagenfurt, Graz, Brünn — sämmtliche Bezirkshauptmannschaften in Oberösterreich — das Polizeikommissariat in Passau — die Stadtmagistrate von Linz und Steyr — die k. k Polizei-Direktionen Wien -- Prag. — die K. ung: Stadthauptmannschaft Budapest und das k. k. Wach-Posten Kommando in Katzenau.

Katzenau, am 23 Mai 1916.

Der k. k. Leiter des Interniertenlagers
REICHER m. p.

FERRARI MARTIN FERRARI KARL FERRARI JOHANN HELD KARL

Quelle[775]

774 KÜA, Familie Held und Ferrari, Ansuchen um Entlassung aus der Internierung, 64.717/1916, ebda.

775 K.k.n.ö. Statthalterei-Präsidium, Ferrari Martin, Ferrari Karl, Ferrari Johann, Held Karl,

Nachdem sie freigekommen waren, sollten die männlichen Familienmitglieder im wehrfähigen Alter allerdings zur Musterung. Um dem Krieg zu entgehen, gaben die Brüder Martin, Karl und Johann Ferrari und ihr Cousin Karl Held nun doch vor, dass sie ‚Reichsitaliener' seien, und flohen im Mai 1916 vor einer weiteren Internierung.

Die Behauptung, sie seien italienische Staatsangehörige, diente dem Selbstschutz, aber für die Behörden waren diese ‚Zigeuner' nicht immer ‚Zigeuner'. Wie der Fahndung (vgl. Abbildung 22) entnommen werden kann, wurden nur die drei Ferrari-Brüder als ‚Zigeuner' bezeichnet, ihr Cousin Karl Held hingegen als ‚Reichsitaliener'. Als sie noch als österreichische Staatsangehörige gegolten hatten und deswegen zur Musterung sollten, wurde keiner der vier als ‚Zigeuner' bezeichnet,[776] obwohl sie sich selbst so nannten.

Die k.(u.)k. Militär-, Sicherheits- und Zivilbehörden in Österreich-Ungarn und in den okkupierten Gebieten setzten verschiedene sicherheitspolizeiliche Maßnahmen gegen ‚Zigeuner', doch waren sie weder geplant noch einheitlich. In Bezug auf Serbien und den Balkan gab es zwar einen *Zigeunerdiskurs*, doch keine expliziten Verfolgungsmaßnahmen. Die Kriegsführung während des ersten Serbienfeldzugs 1914 richtete sich gegen die gesamte Zivilbevölkerung. Im Zuge der ‚Bandenbekämpfung' ab 1916, bei der das k.u.k. Militär Zivilisten und Zivilistinnen verhaftete, in Lager deportierte und auch Massenhinrichtungen beging, wurden ‚Zigeuner' nicht mit ‚Banden' gleichgesetzt.

Hinter der Ostfront in Galizien und in der Bukowina richtete das k.u.k. Militär im Herbst 1914 willkürlich Zivilisten und Zivilistinnen hin, weil Soldaten sie als ‚russophil' oder als Spione sahen – sie wurden für das Vorrücken der russischen Armee verantwortlich gemacht. Nach der Wiedereroberung Galiziens und der Bukowina im Sommer 1915 herrschten Missachtung und Denunziation vor, mithilfe derer k.(u.)k. Behörden versuchten, den Feind in der Zivilbevölkerung zu finden. Massenhinrichtungen sind jedoch nicht überliefert. Die Gewalt in Galizien und in der Bukowina war vielschichtig. Christliche Bewohner und Bewohnerinnen in den von der russischen Armee besetzten Gebieten begingen gemeinsam mit russischen Soldaten Pogrome, auch Loyale gegenüber dem Hause Habsburg mussten Gewalt und Tod fürchten. Die primäre Wahl der Behörden zur Unterdrückung der ‚politisch

politische Häftlinge, Entweichung, Wien, 27.5.1916, NÖLA, Statthalterei-Präsidium, Präs. P. IXd, Kt. 707, Pr.Z. 3.786/1916.

776 Vgl. K.k. Leitung des Interniertenlagers Katzenau-Linz, Betreff: Held und Ferrari Musterung, Katzenau, 29.4.1916, KÜA, Familien Held und Ferrari, Ansuchen um Entlassung aus der Internierung, ÖStA, KA, KÜA, 1916 Kt. 126, Zl. 68.679/1916.

Verdächtigen' war die Verhaftung und Deportation in die Lager ins Hinterland; einen Fokus auf ‚Zigeuner' legten sie dabei nicht.

Obwohl es keine dezidierten Anordnungen von den obersten Militärbehörden gab, gegen ‚Zigeuner' vorzugehen, beschloss das k.k. Innenministerium im Juli 1915, dass ‚Zigeuner' in einem Lager interniert werden sollten; die Wahl fiel auf das Lager Hainburg. Zunächst waren nicht alle ‚Zigeuner' aus den österreichischen Kronländern für das Lager bestimmt, sondern nur jene, die als Flüchtlinge aus Galizien ins Hinterland gekommen waren; in der alltäglichen Polizeipraxis traf dies auch auf ‚Zigeuner' aus der Bukowina und dem Komitat Szatmár, Ostungarn, zu. Doch im Laufe des Krieges internierten die k.(u.)k. Behörden auch ‚Zigeuner' aus dem Küstenland, aus Kroatien-Slawonien und der Krain im Lager Hainburg und nach dessen Schließung im Lager Weyerburg.

Das Lager Hainburg war zu Beginn ein improvisiertes Lager an der niederösterreichischen Grenze zum Komitat Pressburg, in welches ab Herbst 1914 Flüchtlinge aus Galizien gebracht wurden, die in Transporten über Ungarn kamen, aber nicht nach Wien weiter durften. Mit Jahresbeginn 1915 übernahm das k.u.k. Kriegsüberwachungsamt das Lager, das von nun an für ‚politisch Verdächtige' aus dem In- und Ausland vorgesehen war. Von Anfang an war das Lager überfüllt und Hunger, Krankheiten, Epidemien und Tod bestimmten den Alltag. Nach Choleraepidemien musste das Lager Hainburg zwischen Dezember 1914 und Juni 1915 dreimal geräumt werden, doch weder die Barackenverwaltung in Bruck a.d.L. noch die Lagerleitung in Hainburg wollten etwas an den Zuständen ändern. Bevor 1915 die Entscheidung fiel, die Konfinierungsstation Hainburg offiziell als Internierungslager für ‚Zigeuner' zu verwenden, waren etwa 120 ‚Zigeuner' aus Galizien am Schlossberg in Riegersburg (Steiermark) interniert, wo fünf von ihnen starben. Im Sommer 1917 musste das Lager Hainburg ein viertes Mal geräumt werden, weil die Krankheiten überhandnahmen. Im Zeitraum August 1915 bis August 1917 starben um die 100 Menschen, rund ein Viertel der Inhaftierten. Etwa die Hälfte der Überlebenden brachte man ins Lager Weyerburg im Waldviertel.

Die Situation im Lager Weyerburg (Bezirk Oberhollabrunn) war anders als im Lager Hainburg. Es war weder improvisiert, noch bestimmten die höheren Behörden kurzfristig, dass im Bezirk Flüchtlinge zu internieren waren. Jedoch war die Bezirksverwaltung im Herbst 1914 wegen der schieren Anzahl der Flüchtlinge etwas überfordert und adaptierte schnell verschiedene Gebäude im Bezirk. Aufgrund der ersten Erfahrungen mit Epidemien in den Lagern im Herbst/Winter 1914/15 setzte die Lagerverwaltung Oberhollabrunn verschiedene Maßnahmen, um Krankheiten zu verhindern, unter anderem wurde die Lagerinfrastruktur ausgebaut. Wie das Lager Hainburg fiel Weyerburg ab Jahresbeginn 1915 in den Zuständigkeitsbereich des Kriegsüberwachungsamtes, weil es nun für ‚politisch Verdächtige' genutzt wurde,

darunter waren kurzzeitig auch einige ‚Zigeuner', die später nach Hainburg gebracht wurden. Dass die Überlebenden des ‚Zigeunerlagers' Hainburg nach dessen Auflösung im Spätsommer 1917 nach Weyerburg gebracht wurden, war Zufall: Dort war einfach Platz. Von da an besserten sich die Lebensbedingungen der internierten ‚Zigeuner'. Die Sterblichkeit war viel niedriger als in Hainburg, zwischen Herbst 1917 und Sommer 1918 starben zehn Internierte (von 300) im Lager Weyerburg und im Nachbarlager Oberhollabrunn. Ab dem Frühjahr 1918 konnten Internierte ihre Entlassung beantragen, wenn sie nicht gerade aus den letzten Kriegsgebieten an der Süd- und Südostfront stammten; diese Möglichkeit ging auf die Intervention von zwei in Weyerburg internierten Frauen zurück.

Beide Lager, Hainburg und Weyerburg, zeigen trotz ihrer Gegensätzlichkeit jene Struktur auf, die zur Internierung von ‚Zigeunern' führte. Zu Beginn des Krieges, im Herbst 1914, wurden Flüchtlinge überwiegend aus Galizien in die Lager gebracht. Im Frühjahr 1915 entschloss sich das Kriegsüberwachungsamt in Absprache mit dem k.k. Innenministerium, die Lager Hainburg und Weyerburg für ‚politisch Verdächtige' zu verwenden. Von da an unterstanden beide Lager dem Kriegsüberwachungsamt, bis mit der Umwandlung in ‚Zigeuner'-Lager im Sommer 1915 in Hainburg und im Spätsommer 1917 in Weyerburg wieder das k.k. Innenministerium zuständig war.

Die Nähe der Kategorien ‚Zigeuner' und ‚politisch Verdächtige' war jedoch nicht ausschließlich auf ‚Zigeuner' zugeschnitten. Sie betraf alle Flüchtlinge, mit deren zugeordneter ‚Nationalität' bzw. Herkunftsregion die k.(u.)k. Verwaltungen eine politische Gefahr für Österreich-Ungarn verbanden und für die sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Hinterland sahen. Ob nun politisch, sozial, gesundheitlich gefährdend – Flüchtlinge, die nicht der ‚höheren sozialen' Schicht angehörten, internierte man in Lager.

Obwohl zunächst nur die Internierung von Flüchtlingen, von österreichischen Staatsangehörigen entlang der ‚Nationalitäten' wie polnisch, ruthenisch (ukrainisch), kroatisch, slowenisch und jüdisch sowie von ‚politisch Verdächtigen' und Staatsangehörigen von Feindstaaten (aber besonders Juden und Jüdinnen aus Russland und später Rumänien) geplant worden war, aber nicht die gesonderte Internierung von ‚Zigeunern', kam es ab 1915 trotzdem dazu. Das ging aber nicht auf eine politisch-ideologische Begründung zurück, sondern lag an der alltäglichen Polizeipraxis vor 1914. Es brauchte keine eigene Verordnung, über welche die Vertreter der österreichischen Kronländer und Ministerien im Sommer 1916 zwar debattierten, sie aber nicht umsetzten, noch die ungarische Verordnung gegen ‚Wander'- bzw. ‚Zeltzigeuner'. Vorschläge, die für die geplante Verordnung diskutiert wurden, wie Internierung in gesonderte Lager und Zwangsarbeit, waren ab 1915 schon längst umgesetzt worden, und die Militärpflicht für männliche ‚Zigeuner' stand ab Juli 1914 ohnehin auf der Tagesordnung.

Die Parallelen in der Sicherheitspolitik gegenüber ‚Zigeunern', Vagabundierenden und Flüchtlingen waren nicht der Grund für die Internierung – sonst hätte sie schon zu Kriegsbeginn stattgefunden. Die Internierung von ‚Zigeunern' in Lagern in Niederösterreich baute auf der alltäglichen Polizeipraxis vor dem Krieg auf, indem ‚Zigeuner', die von der Gendarmerie oder Polizei in Böhmen verhaftet wurden, zur Zwangsarbeit nach Niederösterreich, konkret in die Anstalt Korneuburg, gebracht wurden. Der erste nachweisbare Transport von ‚Zigeunern' nach Hainburg war jener aus dem Lager Braunau in Böhmen.

VI. SCHLUSS: DIE ‚LÖSUNG DER ZIGEUNERFRAGE' IN ÖSTERREICH-UNGARN

Als das Staatsamt des Innern und des Unterrichts der jungen Republik Österreich am 30. November 1918 die Materialien ad acta legte, die seit dem Sommer 1916 über die vorgeschlagene *Zigeunerverordnung* gesammelt worden waren, war seine Begründung, dass diese Frage komplett an Bedeutung verloren habe. Ähnlich notierte man 21 Tage zuvor am gleichen Ort, noch mit dem Namen k.k. Ministerium des Innern, dass aus denselben Gründen kein staatenübergreifendes Vorgehen gegen ‚Zigeuner' oder eine internationale *Zigeunerevidenz* nötig seien. Doch nicht die Internierungen in den Lagern Hainburg und Weyerburg, welche mindestens 116 Leben, überwiegend in Hainburg, forderten, nannte das Innenministerium als Ursache für die ‚Lösung der Zigeunerfrage', sondern die neuen politischen Verhältnisse. Was waren nun die neuen Verhältnisse, und warum sollte deswegen die „Zigeunerfrage" als gelöst gelten?

Bevor in Österreich-Ungarn im Ersten Weltkrieg Maßnahmen gegen ‚Zigeuner' in die Wege geleitet wurden, berichteten die Sicherheitsbehörden der österreichischen Kronländer spätestens seit 1912 und Statistiker und Juristen aus den Ländern der ungarischen Krone seit 1910, dass es eigentlich kein ‚Zigeunerunwesen' mehr gab. Demzufolge muss es zwischen 1910 und 1916 kriegsbedingt zu einer Zäsur und einer anderen Auffassung gekommen sein. Sowohl die Internierung in den Lagern Hainburg und Weyerburg als auch die Zwangsmaßnahmen in Ungarn standen im Kontext der Flüchtlingspolitik und der Kriegswirtschaft. Maßnahmen wie Arbeitszwang, Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Militärpflicht betrafen alle Flüchtlinge bzw. Untertanen in Österreich-Ungarn zu einem bestimmten Grad – Flüchtlinge waren strengeren Regeln, Internierung und Überwachung ausgesetzt.

Die Internierungen von ‚Zigeunern' waren das Ergebnis einer vorangegangenen Politik, welche bis zum Anfang der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückreicht. Österreich-Ungarn entwickelte sich wie die anderen jungen (National-)Staaten dieser Epoche im Zuge der Industrialisierung und Transformierung zu einem liberalen Polizeistaat. Das bedeutete eine liberale Wirtschaftsausrichtung und die Einführung gleicher bürgerlicher Rechte, doch gleichzeitig eine Exklusivität der bürgerlichen Rechte für die bürgerlichen Gesellschaftsschichten und Wirtschaftstreibenden. Schrittweise wurde Armut kriminalisiert und zwischen ‚guten Arbeitslosen' und ‚gefährlichen Müßiggängern' unterschieden. Die Polizei diente zum Schutz der Wirtschaft vor der mobilen Unterschicht – verbildlicht durch Müßiggänger, Bettler, Landstreicher und Prostituierte –, doch gleichzeitig war die Wirtschaft von der Mobilität der Arbeitslosen abhängig, die in die Industriezentren

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

wanderten. Hier zeigte sich das Reibungspotenzial zwischen der Gleichheit aller Bürger und Bürgerinnen vor dem Gesetz und den polizeilichen Maßnahmen für die öffentliche Sicherheit.

Der *Zigeunerdiskurs* diente dem Aushebeln individueller Rechte aller Verarmten, Arbeitslosen und Arbeitssuchenden ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in ganz Österreich-Ungarn, wie auch der einzige besondere Punkt im *Zigeunererlass 1888* für die österreichischen Kronländer zeigt: Die Verneinung des Heimatrechts und die Gleichsetzung mit ausländischen Staatsangehörigen bedeutete den Ausschluss aus der Fürsorge, denn das *Heimatrecht 1863* regelte die Zuständigkeit der Staatsangehörigen in Österreich-Ungarn und war die Grundlage des Fürsorgewesens.

Für gesamtstaatliche Eingriffe gegen ‚Zigeuner' brauchte es eine juristische Definition, um Strafbestimmungen aufzustellen, und eine ethnologisch-anthropologische Definition, um statistische Erhebungen durchzuführen. Weder die Kriminalwissenschaften, die statistischen Abteilungen noch die *polizeiliche Evidenz* vermochten es, eine eindeutige umzusetzende Definition von ‚Zigeuner' zu finden. Sie war aufgrund sozialer Merkmale wie Mobilität und Armut sehr offen, ethnisierende Merkmale wurden als unpraktikabel angesehen. Letzlich waren es Polizisten und Gendarmen bei ihrer alltäglichen Arbeit, beim Kontrollieren von Personen auf der Streife, die bestimmten, wer als ‚Zigeuner' galt.

Obwohl es im eigentlichen Sinne keine ‚Zigeuner' gab und jene, die von den Sicherheitsbehörden als ‚Zigeuner' bestimmt, aufgegriffen und abgeschoben wurden, eine äußerst kleine Zahl ausmachten und deshalb zu keiner Zeit von einem ‚Zigeunerunwesen' gesprochen werden konnte, war vergleichsweise dazu der *Zigeunerdiskurs* in der Sozial- und Kriminalpolitik bestimmender. Über den *Zigeunerdiskurs* konnten in der Verwaltung und der Politik, in den Kriminalwissenschaften und in der Eugenik sowie in den Polizeibehörden Maßnahmen gefordert werden, die auf weiterreichende Beschränkung der bürgerlichen Rechte von Angehörigen der sozialen Unterschicht zielten. Aber so wie die alltägliche Polizeipraxis in den Kronländern unterschiedlich war, so sprachen sich auch nicht alle Akteure und Akteurinnen in Wissenschaft, Verwaltung und Polizei für strafverschärfende Maßnahmen gegen Armut und Kriminalität aus und forderten teilweise ein verbessertes Sozialwesen.

Der Erste Weltkrieg veränderte alles in Österreich-Ungarn, und es eröffnete sich die Möglichkeit, gesetzliche Maßnahmen gegen ‚Zigeuner' zu treffen, die in den Vorkriegsjahren gefordert, aber verhindert worden waren. Trotz der veränderten Verhältnisse im Krieg, in denen Ausnahmegesetze die Regel waren, konnte eine *Zigeunerverordnung* für die österreichischen Kronländer nicht auf den Weg gebracht werden. Die *Zigeunerverordnung 1916* für die Länder der ungarischen Krone war im Grunde genommen keine neue gesetzliche Maßnahme und deckte sich mit der Kontrolle

der Mobilität, der Militärpflicht und dem kriegswirtschaftlichen Arbeitsdienst der ganzen Bevölkerung. Weder wurden verschärfende gesetzliche Maßnahmen noch kriminologisches oder ethnologisches Wissen über ‚Zigeuner' angenommen, wenngleich sie in die Diskussionen zu Gesetzesveränderungen einflossen.

Abseits der gesetzlichen und kriminalwissenschaftlichen Debatten über ‚Zigeuner' setzten die Sicherheitsbehörden seit Kriegsbeginn Maßnahmen gegen ‚Zigeuner' um. Einerseits gab es kaum eine Veränderung in der alltäglichen Polizeipraxis: Nach wie vor galt es, Streifungen durchzuführen, ‚Zigeuner' aufzugreifen und abzuschieben oder den Gerichten zu überstellen – nur der Militärdienst musste angesichts des Krieges berücksichtigt werden. Andererseits stand die alltägliche Polizeipraxis im Kontext der Flüchtlingskrise, der Versorgung und Internierung von Flüchtlingen in Lagern sowie der Überwachung von ‚politisch Verdächtigen' und Illoyalen, die verhaftet und interniert wurden. Im polizeilichen Fokus auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vermengte sich die ‚Gefährlichkeit' der Illoyalen mit der Mittellosigkeit der Flüchtlinge aus dem Osten, Südosten und Süden Österreich-Ungarns.

1915 wurde die Konfinierungsstation Hainburg, die zunächst ein Flüchtlingslager und später ein Lager für ‚politisch Verdächtige' gewesen war, für die Internierung von ‚Zigeunern' aus den östlichen Kriegsgebieten bestimmt. Zwischen Sommer 1915 und Sommer 1917 waren schätzungsweise 480 Menschen im Lager Hainburg, weil sie von den Sicherheits- und Militärbehörden als ‚Zigeuner' aus Galizien, der Bukowina, aus der Krain und dem Küstenlande, aber auch aus Ungarn, Kroatien-Slawonien, Böhmen und dem Deutschen Reich dorthin gebracht worden waren. Das Lager bestand 1914 zuerst nur aus einer vierteiligen Wohnbaracke. Nach der ersten Choleraepidemie wurde das Lager umgebaut bzw. um eine Spitals- und eine Wachbaracke erweitert. Bis zur Auflösung des Lagers war die Spitalsbaracke abgebrannt und eines der vier Zimmer der Wohnbaracke desolat. Aufgrund der schlechten Lebensbedingungen, Unterernährung und hygienischen Missstände, welche die Lagerverwaltung durch Unterlassung erzeugt hatte, starben nachweislich 98 Menschen. Tödliche Seuchen waren im Lager Hainburg nichts Neues, schon im Winter 1914 bis zum Frühjahr 1915 musste das Lager drei Mal geräumt werden, weil sich die Behörden geweigert hatten, Internierte entgegen den Anweisungen übergeordneter Stellen angemessen zu versorgen. Gleichzeitig griffen die übergeordneten Stellen immer erst dann ein, wenn es bereits zu spät war. In mehreren Internierungslagern in Österreich-Ungarn kam es immer wieder zu tödlichen Seuchen aufgrund der lokalen Behörden und dem Unwillen der staatlichen Leitungen, Internierungen zu stoppen und aufzuheben.

Angesichts der über eine Million Flüchtlinge und Evakuierte, der zehntausenden Toten in den Internierungslagern für Zivilisten und Zivilistinnen und der

Kriegsverbrechen der k.u.k. Armeen und ihrer Verbündeten auf dem Balkan, die ebenfalls in die Zehntausende gingen, und angesichts der über 4.000 standrechtlichen Urteile und Massenhinrichtungen in Galizien und in der Bukowina würde man meinen, dass die 116 Toten der Lager Hainburg und Weyerburg kaum ins Gewicht fallen. Das wäre eine Fehlannahme.

Es handelt sich nicht um eine Frage der großen Zahlen, denn es muss stets bedacht werden, dass die Anzahl der ‚Zigeuner' in den Berichten der Sicherheitsbehörden wie in den statistischen Erfassungen stets übertrieben wurde. Zur Erinnerung: In den österreichischen Kronländern soll 1891 die Gesamtzahl der österreichischen ‚Zigeuner' 8.850 betragen haben. Und die angebliche große ‚Zigeuner'-Population im Königreich Ungarn von über 275.000 laut der *Zigeunerconscription 1893* schwand in der Bevölkerungszählung der Länder der ungarischen Krone im Jahr 1900 auf knapp 57.500.

Für die Betroffenen selbst, die in den Augen von Polizei, Gendarmerie und Militär ‚Zigeuner' waren, konnte dies Diskriminierung, Festsetzung, Abschiebung oder Gefängnis und mit Kriegsbeginn sogar Internierung, Zwangsarbeit, Hunger und Tod bedeuten.

Trotz der Umstände, dass weder kriminalwissenschaftliche Expertisen zu Maßnahmen gegen ‚Zigeuner' vorlagen, sie diese ideologisch vorbereiteten oder bestehende Maßnahmen legitimierten, noch der Kriegszustand zur Umsetzung angedachter Maßnahmen aus den Vorkriegsjahren angewendet wurde, strahlte der *Zigeunerdiskurs* in Wissenschaft, Verwaltung und Polizei auf die ganze Bevölkerung in Österreich-Ungarn aus. Im *Zigeunerdiskurs* wurden die Modernisierung der Polizeibehörden, neue Identifizierungstechniken und verschärfte Strafmaßnahmen in Zwangsarbeitsanstalten bis zu Internierung in Baracken gefordert. Das Gleiche traf auch auf den Diskurs zu Vagabondage, ‚Arbeitsscheuen' und Prostitution zu, doch der Unterschied bestand im rassistischen Moment, indem ‚Zigeunern' ihre bürgerlichen Rechte aufgrund ihrer Abstammung vorenthalten werden sollten. Während im Diskurs über Vagabondage, ‚Arbeitsscheue' und Prostitution ein Spannungsverhältnis zwischen schärferen Strafmaßnahmen und sozialpolitischen Verbesserungen im Raum stand, traf dies auf den *Zigeunerdiskurs* nicht zu. Doch es darf an diesem Punkt nicht vergessen werden, dass die Konstruktion von ‚Zigeunern' über ‚Rasse' und Abstammung stets auf sozialen Merkmalen aufbaute und deswegen immer uneindeutig war. Es ist genau diese Uneindeutigkeit, die es möglich machte, dass über den *Zigeunerdiskurs* eine weiterreichende Kriminalisierung von Armut und der unteren Gesellschaftsschichten erfolgte.

Demnach muss die oben gemachte Aussage dahingehend revidiert werden, dass im Ersten Weltkrieg die Modernisierung der Polizeibehörden angestrebt, Identifizierungstechniken ausgebaut und Internierungslager errichtet wurden – jedoch für

Flüchtlinge, ‚politisch Verdächtige' und Deserteure. Fraglich ist, ob deswegen die ‚Zigeunerfrage' im Schatten ‚mitgelöst' wurde oder die gesellschaftliche Assimilierung über den Militärdienst erfolgte, da mehr ‚Zigeuner' in den k.u.k. Armeen dienten als interniert waren. Die Militärunterlagen sprechen für Letzteres, wenngleich es auch größtenteils Militärbehörden waren, welche die Deportationen von ‚Zigeunern' aus dem Osten, Südosten und Süden in die Internierungslager nach Hainburg und Weyerburg durchführten und die Wachen bereitstellten.

Die ‚neuen Verhältnisse', wie es das Innenministerium in Wien Ende November 1918 ausdrückte, müssen berücksichtigt werden: neue Staatsgrenzen, zehntausende Flüchtlinge und hunderttausende ehemalige Kriegsgefangene mit neuen oder offenen Staatszugehörigkeiten, Millionen von Heimkehrern. Der Kriegsbeginn hatte Millionen von Menschen in Bewegung gesetzt, und auch das Kriegsende setzte Millionen, nun verarmte Menschen in Bewegung – und sie damit einem Massenelend aus. Zum einen konnte dieses Massenelend zum Kriegsende nicht mit dem *Zigeunerdiskurs* in Verbindung gebracht werden, wie es vor dem Krieg mit dem Diskurs über Vagabondage möglich gewesen war. Zum anderen konnte Ende 1918 mithilfe des *Zigeunerdiskurses* das Bild gezeichnet werden, dass ‚Zigeuner' in den nichtdeutschen Gebieten der sich im Auflösen befindenden Monarchie leben würden. Dabei soll daran erinnert werden, dass die Lagerverwaltung des Bezirks Oberhollabrunn die im Lager Weyerburg internierten ‚Zigeuner' aus Kärnten zum Teil als Deutsche und nicht als ‚Zigeuner' in der Evidenz führte.

Als 1925 in der Republik Österreich mit der Heimatrechtsnovelle der *Zigeunerdiskurs* erneut aufflammte, bezogen sich Gendarmerieposten in Niederösterreich auf die Internierungslager im Ersten Weltkrieg. Daher muss weniger die vergleichsweise geringe Zahl der internierten und in den Lagern verstorbenen ‚Zigeuner' in den Vordergrund gestellt, sondern die Bedeutung der umgesetzten Maßnahmen im Ersten Weltkrieg und die gemachten Erfahrungen für das institutionelle Wissen der Sicherheitsbehörden nach dem Krieg hervorgehoben werden. Während vor dem Ersten Weltkrieg Lager zur Internierung von ‚Zigeunern' noch Fantasien und Zukunftsmusik waren, waren sie nach dem Ersten Weltkrieg Konzepte, die auf Praxiserfahrungen aufbauten und Ideen für die kommenden Jahrzehnte liefern sollten.

VII. ANHANG

Auswertung der Beiträge in *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* (GA)

G. Herbst, Die Rückwirkung der Strafunmündigkeit (§§ 51 und 55 St. G. B.) auf das Thatbestandsmerkmal der Hehlerei, das Erlangtsein mittelst einer strafbaren Handlung (§ 259), das Vergehen des von Mehreren begangenen Hausfriedensbruchs und die in gleicher Weise begangene Körperverletzung (§ 123, Abs. 3. 223 a. St. G. B.), in: GA 28 (1880), S. 112–168; Cesare Lombroso, Geschlechtstrieb und Verbrechen in ihren gegenseitigen Beziehungen, in: GA 30 (1882), S. 1–29; Cesare Lombroso, Das Verbrechen in den Kinderjahren, in: GA 32 (1884), S. 1–33; Cesare Lombroso/Rodolfo Laschi, Das politische Verbrechen vom anthropologischen Gesichtspunkt aus betrachtet, in: GA 34 (1886), S. 54–60; Cesare Lombroso, Die neuen Entdeckungen auf dem Gebiete der kriminalen Anthropologie im Jahre 1887, in: GA 37 (1890), S. 36–96. Im selben Band: Kleinfeller, Die Bekämpfung des Verbrechens, S. 257; Felisch, Die dritte deutsche Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, in: GA 40 (1892) S. 401; Felisch, Der dritte internationale Kongress für Kriminalanthropologie, in: GA 41 (1893), S. 333–350; Alfred von Weinrich, Wert und Beurteilung der Kriminalanthropologie und Soziologie für die Strafrechtspflege der Gegenwart, in: GA 42 (1894), S. 12–24; Felisch, Sind Geisteskranke verhandlungsfähig?, in: GA 45 (1897), S. 409–417. Literaturbesprechung im selben Band: Adolf Baer, Hygiene des Gefängniswesens, S. 318; Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, S. 392; Cramer, Gerichtliche Psychiatrie, S. 160; Heilborn, Conrad Rieger, Die Kastration in rechtlicher, sozialer und vitaler Hinsicht, in: GA 47 (1900), S. 313; Carl Ludwig von Bar, Medizinische Forschung und Strafrecht, in: GA 48 (1900), S. 459. Im selben Band: Robert v. Hippel, Die Vorstellungstheorie. Ein kritischer Beitrag zur Vorsatzlehre, S. 459; Störring, Vorlesung über Psychopathologie, S. 459; Gustav Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen, in: GA 50 (1900), S. 169–171. Im selben Band: Dix, Jugendliche in der Sozial- und Kriminalpolitik, S. 309; Hans Gross, Raritätenbetrug, S. 313; Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, S. 313; Ferri, Die positive kriminalistische Schule in Italien, S. 167; Helenius, Die Alkoholfrage, S. 422; Robert v. Hippel, Zur Vagabundenfrage, S. 176; Mendel, Zurechnungsfähigkeit, S. 298; Jolly, Perverser Sexualtrieb, S. 299; Miler, Kriminalpsychiatrie, S. 167; Schrenck-Notzing, Kriminalpsychiatrie, Psychopathologie, S. 301; Strassmann, Gesundheitszustand, S. 296; Adolf Wach, Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform, S. 164; Felix Delbrück, Zum Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige, in: GA 51 (1904), S. 222. Im selben Band: Finger, Zurechnungsfähigkeit, S. 220; Adolf v. Bar, S. 80; Hans Gross, S. 104, 211; Robert v. Hippel, Willensfreiheit und Strafrecht, S. 97; Hoche, Willensfreiheit, S. 97; Franz v. Liszt, S. 86 f., 221–223, 255; Bresler, Die Simulation von Geistesstörung, in: GA 52 (1905), S. 158. Im selben Band: Brichta, Zurechnungsfähigkeit,

https://doi.org/10.7767/9783205215998

S. 135; Minderwertige, S. 124; Hugo Herz, Zigeunerunwesen und Zigeunerkriminalität in Mähren, in: GA 53 (1906), S. 388–426. Im selben Band Literaturberichte: Gustav Aschaffenburg, S. 194; Bresler, Simulation Geistesstörung, S. 222; Brichta, Zurechnungsfähigkeit, S. 223; Cramer, Gemeingefährlichkeit, S. 466; Kitzinger, Die Internationale Kriminalistische Vereinigung, S. 86; Kompe, Idiotismus, S. 202; Kornfeld, Verbrechen und Geistesstörung, S. 202; Kornfeld, Geisteszustand Taubstummer, S. 203; Kornfeld, Zum StGB § 176; Krauß-Kennenberg, Vernichtung des kindlichen Lebens im Falle einer Psychose der Mutter, S. 464; Peßler, Geisteszustand, S. 223; Hirschberg, Irrenhaus, S. 220; Robert Sommer, Kriminalpsychologie, S. 200; Trüper, Psychopathische Minderwertigkeiten als Ursache von Gesetzverletzungen Jugendlicher, S. 203; Hans Gross, Kleptomanie, S. 211; Josef Köhler, Die sogenannte klassische und die sogenannte neue Strafrechtsschule, in: GA 54 (1907), S. 1–16. Im selben Band: J. Goldtschmidt, Die ‚Typentheorie'. Eine kritische Besprechung von Bellings ‚Lehre vom Verbrechen' und der dritten Auflage seiner ‚Grundzüge', S. 20–24; Hugo Herz, Die Kriminalität der Juden in Österreich, S. 183–218; Literaturberichte: Kornfeld, Psychiatrische Gutachten und richterliche Beurteilung, S. 446; Liszt, Reform des Strafverfahrens, S. 151 f.; Willmanns, Zur Psychopathologie des Landstreichers, S. 157; von Streitberg, Das Recht zur Beseitigung keimenden Lebens, S. 440; Schäfer, Der moralische Schwachsinn, S. 344 f.; S. Oba, Unverbesserliche Verbrecher und ihre Behandlung, in: GA 55 (1908), S. 170–198. Im selben Band Literaturbesprechung: Raschke, Die Vernichtung des keimenden Lebens, S. 248; Hugo Herz, Die Kriminalität der Jugendlichen nach den Ergebnissen der neuesten österreichischen Kriminalstatistik, in: GA 56 (1909), S. 25–44. Im selben Band Literaturberichte: Bresler, Die Willensfreiheit in moderner theologischer, psychologischer und juristischer Beleuchtung, S. 358; Groß, Gesammelte Kriminalistische Aufsätze, S. 138; Lombroso, Neue Verbrecherstudien, S. 360; Nadastiny, Untermenschen oder Narren, in: GA 58 (1911), S. 277; Literaturberichte: Burgl, Die Hysterie und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Hysterischen, in: GA 59 (1912), S. 504; Literaturberichte: Aschaffenburg-Partenheimer, Bericht über den VII. Internationalen Kongreß für Kriminalanthropologie, in: GA 60 (1913), S. 346. Im selben Band: Krafft-Ebing, Psychopathia Sexualis, S. 349; Stier, Wandertrieb und pathologisches Fortlaufen bei Kindern, S. 514; Literaturberichte: Friedrich Ludwig Gerngroß, Sterilisation und Kastration als Hilfsmittel im Kampfe gegen das Verbrechen, in: GA 61 (1914), S. 189. Im selben Band: Géza v. Hoffmann, Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, S. 188.

Auswertung der Beiträge in der *Politisch-Anthropologischen Revue*

Carl Pelman, Bücherbesprechung: M. Brichta, Zurechnungsfähigkeit oder Zweckmäßigkeit? Ein offenes Wort an unsere Kriminalistik, Leipzig und Wien 1803, in: Politisch-Anthropologische Revue. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker 3 (1904/05), S. 404 f. Im selben Band: Mittermajer, Recht und Sitte, Deutsche Juristenzeitung 24 (1903), S. 70; Hans Gross, Degeneration und Deportation, in: Politisch-Anthropologische Revue 4 (1905/06), S. 281–286. Im selben Band: G. Angiolella, Rassen- und Sozialhygiene. Die

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

biologische Entstehung des Verbrechens, in: Monatsschrift für Kriminal-Psychologie und Strafrechtsreform 4 (1905), S. 408 f.; A. Dannenberger, Bücherbesprechung: Hans Groß, Kriminal-Psychologie, S. 301–303; Ludwig Woltmann, Ludwig Kuhlenbeck, Die Rechtswissenschaft in ihren Beziehungen zu anderen Wissenschaften, Jena 1905, S. 355; Bruno Stern, Positivistische Begründung des philosophischen Strafrechts (nach Wilhelm Stern), Berlin 1905, S. 359; G. Weiß, Ludwig Gumplowicz, Soziologische Probleme in der österreichischen Politik, S. 510; Ludwig Gumplowicz, Grundriß der Soziologie, S. 594–598; Paul Näcke, Die Vererbung verbrecherischer Anlagen. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalstatistik, in: Politisch-Anthropologische Revue 5 (1906/07), S. 360. Im selben Band: H. Fehlinger, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, S. 482; Statistik über Alkoholismus und Verbrechen, S. 482; A. Danninger, Robert Sommer, Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage, S. 364 f.; A. Bozi, Die Reform der Rechtswissenschaft durch die empirische Methode, in: Politisch-Anthropologische Revue 6 (1907/08), S. 438–446. Im selben Band: A. Nicofero, Sozial- und kriminalanthropologische Beziehungen, S. 156; L. Sofer, Kriminalbiologie. Klinisch-therapeutische Wochenschrift 14 (1904), S. 278; Hans Groß' Archiv XXIX, S. 804; Georg Lomer, Bücherbesprechung: Karl Wilmanns, Zur Psychopathologie des Landstreichers. Eine klinische Studie, Leipzig 1906, S. 487 f.; Georg Lomer, Bücherbesprechung: E. Wulffen, I. Kriminalpsychologie und Psychopathologie in Schillers Räubern. II. Ibsens Nora vor dem Strafrichter und Psychiater. III. Gerhart Hauptmanns Rose Bernd vom kriminalistischen Standpunkte, S. 412; Hermann M. Popert, Alkohol und Strafgesetz, in: Politisch-Anthropologische Revue 7 (1908/09), S. 32–42. Im selben Band: F. Marino, Ueber Verbrechergehirne, in: Zentralblatt für Anthropologie XIII, S. 167; Ist der ‚geborene Verbrecher' ein anthropologischer Typus? (Wissensch. Beilage d. M. N. N.), S. 618; Friedrich Kleinwächter jun., Bücherbesprechungen: Josef Kohler, Moderne Rechtsprobleme. 128. Bändchen der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt", Leipzig 1907, S. 288; Erwin Stransky, Bücherbesprechungen: Cesare Lombroso, Neue Verbrecher-Studien, Halle a.S. 1907, S. 119 f.; Georg Lomer, Bücherbesprechung: J. Bresler, Die Willensfreiheit in moderner theologischer, psychiatrischer und juristischer Beleuchtung, Halle a.S. 1908, in: Politisch-Anthropologische Revue 7 (1909/10), S. 111. Im selben Band: G. Weiß, Bücherbesprechung: P. Pollitz, Die Psychologie des Verbrechers. Kriminalpsychologie, Leipzig 1909, S. 616; Georg Lomer, Bücherbesprechungen: Siegfried Weinberg, Ueber den Einfluß der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität (Juristischpsychiatrische Grenzfragen Bd. 6/1), S. 223 f.

Auswertung der Normalien 1800–1888

133. N.ö. Reg. Vdg. 7. Nov. 1801, S. 642; 118. Hofkzl. Dekr. 1. Juni 1824, Z. 15694, S. 637; 119. N.ö. Reg. Circul. 1. März 1803, S. 637; 236. Tirol. Gub. Vdg. 26. Juni 1820, Z. 13080 – P.G.S. Nr. 49, S. 577; 122. N.ö. Reg. Vdg. 11. Dez. 1805, S. 638; 246. N.ö. Reg. Dekr. 14. Febr. 1805 und 8. Febr. 1806, S. 579; 174. N.ö. Reg. Dekr. 8. Aug. 1807 und 7. Mai 1817, S. 656; 229. Hofkzl. Dekr. 5. Okt. 1814 – Krop. – Ges., S. 34. Bd. – Tirol. P.G.S. 1814, Nr. 19, S. 576; 232. N.ö. Reg.

Vdg. 16. Sept. 1814, S. 577; 194. Hofkzl. Dekr. 25. Mai 1820 und 20. Sept. 1825 – N.ö. Reg. Dekr. 15. April 1813, 11. Aug. 1816 und 4. Febr. 1817, S. 663–664; 219. Patent 7. Dez. 1767 – Hofentschl. 11. Okt. 1873 – N.ö. Reg. Vdg. 8. Nov. 1815 – N.ö. Reg. Dekr. 15. Aug. 1816, Z. 30910), S. 574; 230. Hofkzl. Dekr. 11. Sept. 1816, Z. 17727 – Kundm. des Hofkriegsr. 18. Aug. 1816 – N.ö. Reg. Vdg. 27. Sept. 1816, Z. 36610 – Tirol. Gub. Dekr. Nr. 23338 – P.G.S. 1916, Nr. 39, S. 576–577; 206. Hofkzl. Dekr. 12. Aug. 1816, S. 570; 212. N.ö. Reg. Vdg. 12. Aug. 1816, S. 571; 174. N.ö. Reg. Dekr. 8. Aug. 1807 und 7. Mai 1817, S. 656; 245. N.ö. Reg. Vdg. 7. Mai 1817, Z. 20465, S. 579; 73. N.ö. Reg. Vdg. 28. Juni 1819, S. 527; 221. Tirol. Gub. Vdg. 12. Nov. 1819, Z. 25465 – P.G.S. Nr. 149, S. 575; 227. N.ö. Reg. Vdg. 22. März 1817 – N.ö. Reg. Dekr. 16. Sept. 1819, S. 575; 248. Circul. der Pol. Direkt. 8. Febr. 1819, S. 579; 90. Circul. der Pol. Direkt. 3. Juni 1820 – Barth – Pol. Ges. I. Bd., S. 533; Weisung der Pol. Hofst. 30. Okto. 1820, S. 570; 117. Hofkzl. Dekr. 30. April, Z. 12170 – N.ö. Reg. Dekr. 18. Mai 1820, Z. 20768 – Tirol. Gub. Kundm. 16. Mai 1820, Z. 9979 – P.G.S. Nr. 75, S. 636; 74. Pol. Hofst. Dekr. 21. Jänner 1821, S. 527; Hofkz. Dekr. 3. Sept. 1774 – Circul. der Pol. Direkt. 15. Juni 1821, S. 574; 210. Weisung der Pol. Hofst. 3. Sept. und 11. Mai 1822, S. 571; 247. Circul. der Pol. Direkt. 1. Nov. 1823 – Barth-Ges., S. 579; 205. Weisung der Pol. Hofst. 29. Mai 1823, S. 570; Hofkzl. Dekr. 20. Febr. 1823, Z. 5070 – N.ö. Reg. Dekr. 16. März 1823, Z. 12395 – Tirol. Gub. Kundm. 18. März 1823, Z. 6389 – P.G.S. Nr. 39, S. 641; 121. Hofkzl. Dekr. 5. Aug. 1824 – Barth-Ges. 1. Bd., S. 637–638; 194. Hofkzl. Dekr. 25. Mai 1820 und 20. Sept. 1825 – N.ö. Reg. Dekr. 15. April 1813, 11. Aug. 1816 und 4. Febr. 1817, S. 663–664; 212. Dekr. der Pol. Hofst. 21. April 1822 und 31. März 1824 – N.ö. Reg. Besch. 3. Juni 1825, S. 571; 175. Circul. der Pol. Direkt. 30. Okt. 1825, S. 656; 216. Hofkzl. Dekr. 1. April 1825, Z. 9420 – N.ö. Reg. Vdg. 12. April 1825, Z. 18544, S. 573–573; 176. N.ö. Reg. Dekr. 17. Sept. 1826, S. 656; 152. N.ö. Reg. Vdg. 14. Sept. 1826, Z. 44577, S. 652; Hofdekr. 19. Febr. 1826, Z. 4854 – Tirol. Gub. Dekr. Nr. 4854 – P.G.S. Nr. 26, S. 527; Hofkzl. Dekr. 14. Nov. 1826, Z. 32014 – N.ö. Reg. Dekr. 26. Nov. 1826, Z. 60018, erneuert mit Statth. Dekr. 8. Sept. 1851, Z. 29876 – Hofkzl. Dekr. 14. April 1827, Z. 9535 – Tirol. Gub. Dekr. Nr. 8549 – P.G.S. Nr. 90, S. 682; 120. N.ö. Reg. Dekr. 22. Nov. 1827, Z. 63256, S. 637; Hofkzl. Dekr. 14. Nov. 1826, Z. 32014 – N.ö. Reg. Dekr. 26. Nov. 1826, Z. 60018, erneuert mit Statth. Dekr. 8. Sept. 1851, Z. 29876 – Hofkzl. Dekr. 14. April 1827, Z. 9535 – Tirol. Gub. Dekr. Nr. 8549 – P.G.S. Nr. 90 – Hofkzl. Dekr. 21. April 1827, Z. 10945 – Tirol. Gub. Kundm. 2. Mai 1827, Z. 8712 – P.G.S. Nr. 40, S. 682; 173. Hofkzl. Dekr. 13. April. 1787 und 25. Jänner 1828, S. 655; 224. Hofkzl. Dekr. 12. Juni 1821, Z. 23300 – N.ö. Reg. Dekr. 19. Juni 1821, Z. 28032 und 2. Sept. 1829, Z. 47809, S. 681; 211. N.ö. Reg. Vdg. 26. Aug. 1829, Z. 45149, S. 571; 251. N.ö. Reg. Vdg. 22. Juli 1831, Z. 25573, S. 580; 115. N.ö. Reg. Dekr. 4. Dez. 1833, Z. 66320, S. 63618; 226. N.ö. Reg. Vdg. 11. Jänner 1834, Z. 69340, S. 682; 227. Hofkzl. Dekr. 7. Aug. 1834, Z. 17659 – Tirol. Gub. Circ. 8. Sept. 1834, Z. 18857 – P.G.S. Nr. 62, S. 682; 134. Vdg. der n.ö. Reg. 6. Jänner 1834, Z. 264 – P.G.S. Nr. 5, S. 642; 135. Allerh. Kabinettschreiben 13. Febr. 1834 – Hofkzl. Dekr. 18. Febr. 1834, Z. 4428 – N.ö. Reg. Vdg. 6. März 1834, Z. 11633 – P.G.S. Nr. 40, S. 642; 136. Vdg. der n.ö. Reg. 29. April 1834, Z. 13137 – P.G.S. Nr. 96, S. 642–643; 137. Circul. der Kameral-Ges. Verw. 17. Sept. 1836, Z. 21250 – N.ö. Reg. Dekr. 14. Nov. 1836, Z. 63370, S. 643; 77. N.ö. Reg. Vdg. 4. Febr. 1839, Z. 7167 – P.G.S. Nr. 23, S. 527–528; 177. Allerh. Entschl. 21. Sept. 1839 – Hofkzl. Dekr. 23. Sept. 1839, Z. 30682 – N.ö. Reg. Circ.

19. Okt. 1839, Z. 60120, S. 656–658; 252. Hofkzl. Dekr. 13. April 1817, Z. 8811 – N.ö. Reg. Dekr. 22. April 1817, Z. 17205, S. 580–581; 244. Dekr. der. n.ö. Reg. 12. Nov. 1847, Z. 55437, S. 579; 203. Instr. für die Pol. Beh. 10. Dez. 1850, S. 570; 166. Minist. Vdg. 18. Jänner 1850. – R.G.Bl. Nr. 19, S. 654–655; 192. Dekr. der Wr. Pol. Direkt. 8. Juli 1852, Z. 7322, S. 663; 214. Erl. der Wr. Stadthauptmannsch. 6. Mai 1852, Z. 8904, S. 571–573; 233. Erl. des Minist. des Innern 24. März 1851, Z. 5784 – N.ö. Statth. Dekr. 7. April 1851, Z. 10703, erneuert mit Statth. Dekr. 26. Mai 1853, Z. 17881, S. 683–684; 132. Kundm. der Tirol. Statth. 16. Mai 1853 – L. R. Bl. Nr. 20, S. 641–642; 222. N.ö. Statth. Dekr. 21. Aug. 1854, Z. 33267, S. 681; 205. Erl. der Oberst. Pol. Beh. 20. Febr. 1854, Z. 2533 – N.ö. Statth. Dekr. 10. März 1854, Z. 8179, S. 666–667; 123. N.ö. Statth. Dekr. 18. Mai 1861, Z. 19965, S. 638–639; 138. N.ö. Statth. Erl. 12. Juli, Z. 27670, S. 643; 219. Vdg. der n.ö. Statth. 30. November 1862, Z. 50683, S. 671–676; 123. [Zusatz] Erl. der Tirol. Statth. 22. Juni 1862, Z. 1820 – Pr. – L. R. Bl. Nr. 38, S. 638–639; 139. Dekr. der n.ö. Statth. 7. Juli 1862, Z. 29121, S. 643; 223. Erl. des Polizeiminist. 22. Dez. 1864, Z. 7950 – N.ö. Statth. Dekr. 21. Jänner 1865, Z. 2437, S. 681, in: Heinrich Hämmerle, Handbuch über die Polizei-Gesetze und Verordnungen, Wien 1865; 36. Polizei-Directions-Erlaß vom 4. August 1858, Z. 27.789; 63. Polizei-Directions-Erlaß vom 14. December 1858, Z. 3488 pr. (Auszug); 34. Polizei-Directions-Erlaß vom 27. August 1860, Z. 2558 pr.; 27. Polizei-Direction am 4. September 1862, Z. 30.635, theilt mit die Note des Magistrates vom 4. August 1862, Z. 85.500; 29. Polizei-Directions-Erlaß vom 17. Juli 1863, Z. 5194 pr.; 26. Polizei-Directions-Erlaß vom 7. Juli 1863, Z. 24.745; 27. Polizei-Directions-Erlaß vom 8. Juli 1863, Z. 20.868; 27. Polizei-Direction am 28. Mai 1864, Z. 34.383, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 22. Mai 1864, Z. 3172 pr.; 48. Staats-Ministerial-Erlaß vom 19. October 1864, Z. 7050 (Auszug); 99. Polizei-Directions-Erlaß vom 31. October 1865, Z. 42977; 115. Polizei-Directions-Erlaß vom 13. December 1865, Z. 48.543 (Auszug); 108. Statthalterei-Erlaß vom 27. November 1865, Z. 4401 pr. (Polizei-Directions-Zahl 47.920); 55. Polizei-Direction am 5. Juli 1865, Z. 26.865, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 29. Juni 1865, Z. 2421 pr.; 67. Polizei-Direction am 11. August 1865, Z. 32.580, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 8. August 1865, Z. 3002 pr. (Auszug); 77. Polizei-Direction am 9. September 1865, Z. 36.167, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 25. August 1865, Z. 32.380; 107. Polizei-Direction am 24. November 1865, Z. 46.546, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 13. November 1865, Z. 2596 pr. (Auszug); 10. Polizei-Directions-Erlaß vom 24. Jänner 1866, Z. 2538; 86. Polizei-Directions-Erlaß vom 20. October 1866, Z. 29.067; 89. Polizei-Directions-Erlaß vom 8. Dezember 1866, Z. 41.741 (Auszug); 15. Polizei-Directions-Erlaß vom 14. Februar 1867; 49. Polizei-Directions-Erlaß vom 31. Mai 1867, Z. 1971 pr.; 87. Polizei-Directions-Erlaß vom 1. September 1867, Z. 3380 pr.; 97. Polizei-Directions-Erlaß vom 17. September 1867, Z. 31.589 (Auszug); 103. Polizei-Directions-Erlaß vom 24. September 1867, Z. 3696 pr.; 112. Polizei-Directions-Erlaß vom 31. October 1867, Z. 30.617; 106. Polizei-Directions-Erlaß vom 5. November 1868, Z. 39.941; 88. Polizei-Direction am 1. August 1869, Z. 29.313, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 24. Juli 1896, Z. 3579 (Auszug); 109. Consulat in Galatz, Note vom 20. September 1869, Z. 1864 Polizei-Directions-Zahl 37.922 (Auszug); 110. Polizei-Directions-Erlaß vom 22. September 1869, Z. 2370 pr.; 127. Polizei-Directions-Erlaß vom 8. November 1869, Z. 44.141; 134. Polizei-Direction am 21. November 1869, Z. 46.369, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 15. November 1869,

Z. 30.726; 19. Polizei-Directions-Erlaß vom 27. Jänner 1870, Z. 3197; 22. Polizei-Directions-Erlaß vom 7. Februar 1870, Z. 5451; 34. Statthalterei-Erlaß vom 8. März 1870, Z. 962 pr. (Polizei-Directions-Zahl 10.805, Auszug); 47. Polizei-Directions-Erlaß vom 4. April 1870, Z. 13.923, theilt mit den durch Statthalterei-Erlaß vom 24. März 1870, Z. 1171 pr., kundgemachten Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. März 1870, Z. 40; 78. Polizei-Directions-Erlaß vom 13. Juni 1870, Z. 25.147, Verordnungsblatt I 5; 82. Statthalterei-Erlaß vom 24. Juni 1870, Z. 18.446 (Polizei-Directions-Zahl 27.489, Auszug); 96. Polizei-Directions-Erlaß vom 23. Juli 1870, Z. 30.695, Verordnungsblatt IV 28; 97. Statthalterei-Erlaß vom 25. Juli 1870, Z. 13.555 (Polizei-Directions-Verordnungsblatt VI 31, Z. 32.456); 133. Polizei-Directions-Erlaß vom 3. November 1870, Z. 46.969; 19. Polizei-Direction am 30. Jänner 1871, Z. 4009, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 18. Jänner 1871, Z. 833; 97. Polizei-Direction am 27. Juli 1871, Z. 32.698, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 10. Juli 1871, Z. 17.682; 112. Polizei-Direction am 1. September 1871, Z. 39.768, theilt mit die Note des Magistrates vom 23. August 1871, Z. 110.040; 113. Magistrat am 11. September 1871, Z. 80.636 (Polizei-Directions-Zahl 44.020, Auszug); 140. Polizei-Directions-Erlaß vom 23. November 1871, Z. 55.686, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 11. November 1871, Z. 5465 pr.; 89. Polizei-Directions-Erlaß vom 24. Juni 1872, Z. 31.973; 133. Polizei-Direction am 28. September 1872, Z. 50.463, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 13. September 1872, Zahl 21.491 (Tagesbefehl Nr. 671); 167. Polizei-Directions-Erlaß vom 26. November 1872, Z. 61.637; 3. Magistrats-Verfügung vom 4. Jänner 1873, Z. 196.594; 6. Polizei-Direction am 9. Jänner 1873, Z. 813, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 20. December 1872, Z. 34881 (Tagesbefehl Nr. 724); 62. Polizei-Directions am 9. Mai 1873, Z. 26.487, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 30. April 1873, Z. 12.131; 67. Polizei-Directions-Erlaß vom 13. Mai 1873, Z. 27.406, theilt mit den Statthalterei Erlaß vom 11. April 1873, Z. 9665; 80. Polizei-Direction am 6. Juni 1873, Z. 32.261, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 27. Mai 1873, Z. 15.215; 99. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1873, Z. 13.153; 116. Polizei-Directions-Erlaß vom 10. September 1873, Z. 51.885 (Auszug); 125. Polizei-Direction am 30. September 1873, Z. 57.418, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 17. September 1873, Z. 22.079; 130. Statthalterei-Erlaß vom 12. October 1873, Z. 4941 (Polizei-Directions-Zahl 62.458); 17. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 24. Jänner 1874, Z. 636 (Ober-Staatsanwaltschaft vom 28. Jänner 1874, Z. 452, Staatsanwaltschaft vom 31. Jänner 1874, Z. 1599, Auszug); 27. Polizei-Directions-Erlaß vom 8. Februar 1874, Z. 6906 (Auszug); 89. Polizei-Directions-Erlaß vom 10. Mai 1874, Z. 28.411; 117. Statthalterei-Erlaß vom 28. Juni 1874, Z. 18.302 (Polizei-Directions-Zahl 38.602); 50. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. April 1874, Z. 1640 (Auszug); 184. Polizei-Directions-Erlaß vom 22. October 1874, Z. 48.805; 174. Polizei-Directions-Erlaß vom 8. October 1874, Z. 2460 praes.; 183. Polizei-Directions am 21. October 1874, Z. 55.169, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 8. September 1874, Z. 26.494 (Auszug); 184. Polizei-Directions-Erlaß vom 22. October 1874, Z. 48.805; 202. Polizei-Directions-Erlaß vom 20. November 1874, Z. 67.907, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 2. November 1874, Z. 3607; 203. Polizei-Directions-Erlaß vom 20. November 1874, Z. 35.704; 228. Polizei-Directions-Erlaß vom 31. December 1874, Z. 40.381 C.M.A.; 42. Polizei-Directions-Erlaß vom 12. März 1875, Z. 561 praes. (Auszug); 61. Polizei-Directions-Erlaß vom 21. April 1875, Z. 23.441 (Statthalterei-Erlaß vom 10. April 1875,

Z. 10.179, Auszug); 62. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. April 1875, Z. 4472; 65. Polizei-Directions-Erlaß vom 30. April 1875, Z. 1065 praes.; 74. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 18. Mai 1875, Z. 3917, an die Oberstaatsanwaltschaft, Erlaß der letzteren vom 21. Mai 1875, Z. 2848, an die Staatsanwaltschaft (Auszug); 82. Erlaß der Staatsanwaltschaft vom 2. Juni 1875, Z. 6807, an die staatsanwaltschaftlichen Funktionäre (Auszug), Oberstaatsanwaltschaft am 21. Mai 1875, Z. 2848, Justiz-Ministerium am 18. Mai 1875, Z. 3917; 130. Polizei-Direction am 13. September 1875, Z. 46.166, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 11. August 1875, Z. 14.245 (Auszug); 158. Polizei-Directions-Erlaß vom 18. November 1875, Z. 60469; 159. Polizei-Directions-Erlaß vom 20. November 1875, Z. 35.704; 162. Polizei-Direction am 27. November 1875, Z. 63.193, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 21. November 1875, Z. 31.163; 7. Polizei-Directions-Erlaß vom 17. Jänner 1876, Z. 2960 praes. und vom 29. Jänner 1876, Z. 2960 praes. (Auszug); 25. Polizei-Directions-Erlaß vom 12. Februar 1876, Z. 8075 (Auszug); 26. Polizei-Directions-Erlaß vom 14. Februar 1876, Z. 8056; 49. Polizei-Direction am 24. März 1876, Z. 16.071, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 29. März 1876, Z. 1370 praes.; 86. Polizei-Directions-Erlaß vom 31. Mai 1876, Z. 28.278; 107. Polizei-Directions-Erlaß vom 25. Juli 1876, Z. 1899 praes. (Auszug); 110. Polizei-Directions-Erlaß vom 30. Juli 1876, Z. 40.830; 112. Polizei-Directions-Erlaß vom 4. August 1876, Z. 42.544; 6. Oberster Gerichts- und Cassationshof, Entscheidung vom 9. Jänner 1877, Z. 12.996; 8. Polizei-Directions-Erlaß vom 19. Jänner 1877, Z. 3801/1595; 15. Polizei-Directions-Erlaß vom 23. Jänner 1877, Z. 4659; 80. Polizei-Directions-Erlaß vom 28. Juni 1877, Z. 35.351; 105. Polizei-Directions-Erlaß vom 16. August 1877, Z. 48.894, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 7. August 1877, Z. 24.219; 135. Statthalterei am 23. October 1877, Z. 5557 praes., theilt mit den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. October 1877, Z. 14.514, Polizei-Directions-Zahl 64.143 (Auszug); 166. Polizei-Directions-Erlaß vom 12. December 1877, Z. 74.999 (Auszug); 14. Polizei-Directions-Erlaß vom 3. Februar 1878, Z. 7298; 15. Polizei-Directions-Erlaß vom 11. Februar 1878, Z. 8270; 27. Polizei-Directions-Erlaß vom 8. März 1878, Z. 730 praes. (Auszug); 47. Statthalterei-Erlaß vom 29. April 1878, Z. 2162 (Polizei-Directions-Zahl 25.219); 48. Polizei-Directions-Erlaß vom 30. April 1878, Z. 59.161 u. 22.294; 68. Polizei-Directions-Erlaß vom 28. Mai 1878, Z. 12.770 u. 26.141; 77. Polizei-Directions-Erlaß vom 13. Juni 1878, Z. 32.322, theilt mit die Note des Magistrates Wien vom 7. Juni 1878., Z. 107.107; 106. Polizei-Directions-Erlaß vom 5. August 1878, Z. 43.670 (Tagesbefehl 1517) (Auszug); 109. Polizei-Directions-Erlaß vom 19. August 1878, Z. 45.369, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 1. August 1878, Z. 22.837; 140. Polizei-Directions-Erlaß vom 14. October 1878, Z. 57.793 (Auszug); 158. Polizei-Directions-Erlaß vom 25. November 1878, Z. 66.576 (Auszug); 176. Polizei-Directions-Erlaß vom 20. December 1878, Z. 71.498; 183. Polizei-Directions-Erlaß vom 30. December 1878, Z. 63.387; 13. Polizei-Directions-Erlaß vom 14. Jänner 1879, Z. 1456, theilt mit die Note des Magistrates vom 13. December 1878, Zahl 250.339 (Tagesbefehl 1554); 56. Verwaltungs-Gerichtshof, Entscheidung vom 15. März 1879, Z. 440; 65. Polizei-Direction am 26. März 1879 theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 4. März 1879, Z. 4.303; 105. Polizei-Directions-Erlaß vom 26. Mai 1879, Z. 1863 praes.; 146. Polizei-Direction am 16. August 1879, Z. 41.177, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 3. August 1879, Z. 24.641; 158. Polizei-Directions-Erlaß vom 25. September 1879, beziehungsweise 14. Februar 1879, Z. 425 praes.

(Auszug); Verwaltungs-Gerichtshof, Erkenntniß vom 5. November 1879, Z. 2156; 200. Polizei-Directions-Erlaß vom 30. November 1879, Z. 63.246; 1. Polizei-Directions-Erlaß vom 1. Jänner 1880, Z. 65.639; 16. Polizei-Directions-Erlaß vom 24. Jänner 1880, Z. 4137; 32. Polizei-Directions-Erlaß vom 29. Februar 1880, Z. 11.077; 168. Polizei-Direction am 11. November 1880, Z. 62.923, theilt mit den Wortlaut einer Note an den Wiener Magistrat vom 26. October 1880, Z. 166.604; 136. Note des Magistrates Wien vom 30. August 1881, Z. 22.194 (Polizei-Directions-Zahl 7577 (Gefangenhaus), bei Nr. 46.456 ex 1881, Auszug); 140. Note des Wiener Magistrates vom 3. September 1881, Z. 22.544 (Polizei-Directions-Zahl 51.771, Auszug); 18. Erlaß der Polizei-Direction vom 3. Februar 1881, Z. 629 pr. (Auszug); 75. Erlaß der Polizei-Direction vom 15. April 1881, Z. 22.241 (Statthalterei-Erlaß vom 9. April 1881, Z. 2199 pr.); 82. Erlaß der Polizei-Direction vom 30. April 1881, Z. 25.413 (Statthalterei-Erlaß vom 19. April 1881, Z. 2765, Auszug); 88. Erlaß der Polizei-Direction vom 18. Mai 1881, Z. 11.241 (Auszug); 92. Erlaß der Polizei-Direction vom 25. Mai 1881, Z. 21.053, an das Commissariat der inneren Stadt (Auszug); 117. Erlaß der Polizei-Direction vom 11. Juli 1881, Z. 40.014; 160. Erlaß der Polizei-Direction vom 14. October 1881, Z. 59.138; 203. Erlaß der Polizei-Direction vom 19. December 1881, Z. 74.667 (Auszug); 204. Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 19. December 1881, Z. 50.411 (Polizei-Directions-Z. 4643 ex 1882, Auszug); 213. Erlaß der Polizei-Direction vom 29. December 1881, Z. 76.694; 22. Polizei-Directions-Erlaß vom 8. Februar 1882, Z. 8249 (Note der Polizei-Section des Magistrates vom 8. Februar 1882, G.-Z. 3869, Auszug); 23. Erlaß der Polizei-Direction vom 8. Februar 182, Z. 8053; 88. Erlaß der Polizei-Direction vom 19. April 1882, Z. 30.663/2154; 44. Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 27. Februar 1882, Z. 6503 (Polizei-Directions-Zahl 17.581); 51. Erlaß der Polizei-Direction vom 5. März 1882, Z. 990 pr.; 52. Oberster Gerichts- u. Cassationshof, Entscheidung vom 10. März 1882, Z. 14.792; 81. Erlaß der Polizei-Direction vom 11. April 1882, Z. 20.827 (Statthalterei-Erlaß vom 28. März 1882, Z. 13.315); 101. Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 4. Mai 1882, Z. 19.574 (Polizei-Directions-Zahl 29.127); 130. Polizei-Directions-Erlaß vom 12. Juni 1882, Z. 34.951; 227. Erlaß der Polizei-Direction vom 28. October 1882, Z. 5140 pr. (Auszug); 196. Verwaltungs-Gerichtshof, Erkenntniß vom 22. September 1882, Z. 1454; 103. Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 8. Mai 1882, Z. 20.817 (Auszug) (Polizei-Directions-Erlaß vom 23. Mai 1882, Z. 30.379, Tagesbefehl Nr. 1816); 130. Polizei-Directions-Erlaß vom 12. Juni 1882, Z. 34.951; 227. Erlaß der Polizei-Direction vom 28. October 1882, Z. 5140 pr. (Auszug); 165. Polizei-Direction am 16. Juli 1882, Z. 40.739, theilt mit den Statthalterei-Erlaß vom 30. Juni 1882, Z. 28.751; 171. Erlaß der Statthalterei vom 2. August 1882, Z. 30.500 (Pol.-Dir.-Z. 45.893, Magist.-Verord.-Bl. S. 203, Auszug); 207. Polizei-Direction-Erlaß vom 4. October 1882, Z. 55.091 (Tagesbefehl Nr. 1850); 175. Erlaß der Statthalterei vom 2. August 1882, Z. 30.500 (Pol.-Dir.-Z. 45.893, Magist.-Verord.-Bl. S. 203, Auszug); 192. Verfügung der Polizei-Direction vom 15. September 1882, Z. 70.350, Productionen betreffend (Auszug); 208. Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 4. October 1882, Nr. 431 (Zeitschrift für Verwaltung, 1883, S. 92); 52. Erlaß der Polizei-Direction vom 17. Februar 1883, Z. 8085; 64. Erlaß der Polizei-Direction vom 28. Februar 1883, Z. 10.453; 93. Erlaß der Polizei-Direction vom 30. März 1883, Z. 16.241; 134. Erlaß der Polizei-Direction vom 7. Mai 1883, Z. 23.297; 144. Erlaß der Polizei-Direction vom 23. Mai 1883, Z. 26.606; 155. Erlaß der Polizei-Direction vom 9. Juni 1883, Z. 30.044; 164. Erlaß der

Polizei-Direction vom 14. Juni 1883, Z. 3014; 171. Erlaß der Polizei-Direction vom 24. Juni 1883, Z. 31.990 I. (Tagesbefehl Nr. 1907); 177. Erlaß der Polizei-Direction vom 2. Juli 1883, Z. 34.443; 210. Erlaß der Polizei-Direction vom 2. September 1883, Z. 29.605, womit der Statthalterei-Präsidial-Erlaß vom 3. Juni 1883, Zahl 3791 praes., mitgetheilt wird; 1. Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 2. Jänner 1883, Z. 57.911 (Polizei-Directions-Zahl 2993, Auszug); 56. Statthalterei-Erlaß vom 21. Februar 1883, Z. 8540 (Polizei-Directions-Zahl 14.279); 36. Erlaß der Polizei-Direction vom 31. Jänner 1883, Z. 5106; 130. Erlaß der Polizei-Direction vom 1. Mai 1883, Z. 22.133, womit der Erlaß der Statthalterei vom 11. April 1883, Z. 16.401, mitgetheilt wird; 259. Erlaß der Polizei-Direction vom 17. November 1883, Z. 60.201, womit der Statthalterei-Erlaß vom 20. October 1883, Z. 47.042, mitgetheilt wird; 264. Erlaß der Polizei-Direction vom 25. November 1883, Z. 61.780, womit der Erlaß der Statthalterei vom 2. November 1883, Zahl 48.977, mitgetheilt wird; 13. Commissions-Protokoll vom 28. Jänner 1884 anläßlich der Berathung über den zufolge Statthalterei-Erlasses vom 13. Jänner 1884, Z. 41.615, zu vereinbarten Vorgang bei der Behandlung ausweisloser, zur Abschiebung bestimmter Individuen; 22. Erlaß der Statthalterei vom 16. Februar 1884, Z. 7557 (Polizei-Directions-Zahl 13.133); 27. Erlaß der Polizei-Direction vom 26. Februar 1884, Z. 6326; 36. Erlaß der Polizei-Direction vom 15. März 1884, Z. 15.669 (Statthalterei Erlaß vom 29. Februar 1884, Z. 8825, Tagesbefehl 1961); 54. Erlaß der Polizei-Direction vom 31. März 1884, Z. 18.875; 97. Note des Magistrates (Polizei-Section) vom 7. Juni 1884, Z. 6579–1437 G. Polizei-Directions-Zahl 33.426; 98. Erlaß der Polizei-Direction vom 7. Juni 1884, Z. 32.351; 166. Kundmachung des Bürgermeister-Amtes Floridsdorfs vom 12. September 1884, Z. 3103; 103. Erlaß der Polizei-Direction vom 22. Juni 1884, Z. 35.305 (Statthalterei-Erlaß vom 7. Juni 1884, Z. 25.651 [Auszug]); 122. Erlaß der Polizei-Direction vom 9. Juli 1884, Z. 36.591; 153. Erlaß der Polizei-Direction vom 28. August 1884, Z. 48.889, (Statthalterei-Erlaß vom 11. August 1884, Z. 37.263) womit ein Erlaß des k.k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1884, Z. 12.815, an die Länderstellen mitgetheilt wird; 177. Erkenntniß der Verwaltungs-Gerichtshofes vom 18. September 1884, Z. 2048; 174. Erlaß der Polizei-Direction vom 17. September 1884, Z. 53.687; 176. Erlaß der Polizei-Direction vom 18. September 1884, Z. 54.085; 178. Erlaß der Polizei-Direction vom 21. September 1884, Z. 54.739; 103. Erlaß der Polizei-Direction vom 22. Juni 1884, Z. 35.305 (Statthalterei-Erlaß vom 7. Juni 1884, Z. 25.651 [Auszug]); 182. Erkenntniß des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 25. September 1884, Z. 1523; 194. Erkenntniß des Reichsgerichtes vom 14. October 1884, Z. 178; 212. Erlaß der Statthalterei vom 4. November 1884, Z. 48.999 (Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg 1884, S. 42 [Auszug]); 199. Erlaß der Polizei-Direction vom 21. October 1884, Z. 59.458; 261. Erkenntniß des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 17. December 1884, Z. 2854; 229. Erlaß der Polizei-Direction vom 22. November 1884, Z. 67.228 (Statthalterei-Erlaß vom 28. October 1884, Z. 49.826 [Auszug]); 28. Statthalterei-Erlaß vom 26. Februar 1884, Z. 9428 (Polizei-Directions-Zahl 15.015 [Auszug]); 6. Erlaß der Statthalterei vom 11. Jänner 1885, Z. 1416 (Magistrats-Verordnungs-Blatt Seite 161 [Auszug]); 15. Polizei-Directions-Erlaß vom 17. Jänner 1885, Z. 2973 (Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus, S. 12); 17. Entscheidung der n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1885, Z. 1184 (Polizei-Directions-Zahl 4978, specieller Fall); 19. Polizei-Directions-Erlaß vom 22. Jänner 1885, Z. 3727; 37. Polizei-Directions-Erlaß

vom 3. Februar 1885, Z. 6594, womit der Statthalterei-Erlaß vom 17. Jänner 1885, Z. 291, mitgetheilt wird; 58. Polizei-Directions-Erlaß vom 23. Februar 1885, Z. 10.963; 60. Erlaß der Polizei-Direction vom 25. Februar 1885, Z. 11.539 (Tagesbefehl Nr. 2037); 75. Erlaß der Polizei-Direction, womit für die Untersuchungs-Arzte der Prostituierten nachstehendes Formulare für die Anzeigen an die I. Section eingeführt wird; 91. Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 19. März 1885, Z. 614; 93. Polizei-Directions-Erlaß vom 22. März 1885, Z. 17.110 (Womit der Statthalterei-Erlaß vom 3. März 1885, Z. 8068, mitgetheilt wird); 97. Polizei-Directions-Erlaß vom 26. März 1885, Z. 18.074 (Tagesbefehl Nr. 2044); 103. Polizei-Directions-Erlaß vom 31. März 1885, Z. 19.179; 104. Erlaß der Statthalterei vom 2. April 1885, Z. 11.718 (Polizei-Directions-Zahl 22.297.); 105. Statthalterei-Erlaß vom 2. April 1885, Z. 15.882 (Polizei-Directions-Zahl 23.429); 112. Polizei-Directions-Erlaß vom 8. April 1885, Z. 20.131; 120. Polizei-Directions-Erlaß vom 12. April 1885, Z. 22.104; 121. Polizei-Directions-Erlaß vom 13. April 1885, Z. 21.757; 124. Polizei-Directions-Erlaß vom 16. April 1885, Z. 21.050 (Auszug); 127. Polizei-Directions-Erlaß vom 18. April 1885, Z. 1954 praes.; 164. Polizei-Directions-Erlaß vom 22. Mai 1885, Z. 29.742 (Tagesbefehl Nr. 2055); 191. Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1885, Z. 9.232; 192. Polizei-Directions-Erlaß vom 16. Juni 1885, Z. 25.903 (Auszug); 196. Polizei-Directions-Erlaß vom 17. Juni 1885, Z. 35.186; 198. Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1885, Z. 8.169; 206. Polizei-Directions-Erlaß vom 4. Juli 1885, Z. 28.940; 207. Entscheidung des Obersten Gerichts- und Cassationshofes vom 6. Juli 1885, Z. 6178; 210. Polizei-Directions-Erlaß vom 10. Juli 1885, Z. 41.242; 212. Erlaß der Polizei-Direction vom 10. Juli 1885, Z. 41.242 und 3.837 praes. (Auszug); 219. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 18. Juli 1885, Z. 13.069 (Justiz-Ministerial-Verordnungs-Blatt Nr. 14, Polizei-Directions-Zahl 70.685); 220. Statthalterei-Erlaß vom 18. Juli 1885, Z. 34.496 (Polizei-Directions-Zahl 45.919 [Auszug]); 221. Polizei-Directions-Erlaß vom 20. Juli 1885, Z. 42.350; 222. Erlaß der Statthalterei vom 25. Juli 1885, Z. 36.063 (Polizei-Directions-Zahl 47 [Auszug]); 226. Polizei-Directions-Erlaß vom 28. April 1885, Z. 44.016; 228. Telegramm der Polizei-Direction an die Commissariate vom 31. Juli 1885, Z. 2545; 230. Polizei-Direktions-Erlaß vom 6. August 1885, Z. 46.548; 233. Polizei-Directions-Erlaß vom 10. August 1885, Z. 46.926 (Auszug); 234. Polizei-Directions-Erlaß vom 10. August 1885, Z. 47.248; 249. Beschluß des Wiener Gemeinderathes vom 28. August 1885 (Magistratsnote vom 1. September 1884, Z. 233.072, Polizei-Directions-Zahl 52.626); 262. Polizei-Directions-Erlaß vom 23. September 1885, Z. 55.389; 266. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. September 1885, Z. 13.745 (Auszug); 271. Erkenntniß des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 2. October 1885, Z. 2490; 276. Polizei-Directions-Erlaß vom 8. October, Z. 307; 278. Polizei-Directions-Erlaß vom 10. October 1885, Z. 4968 praes.; 279. Polizei-Directions-Erlaß vom 10. October 1885, Z. 59.873; 291. Erlaß der Polizei-Direction vom 26. October 1885, Z. 63.667 (Auszug); 294. Note des Magistrates vom 30. October 1885, Z. 321.215 (Polizei-Directions-Zahl 65.425 [Auszug]); 311. Statthalterei-Erlaß vom 16. November 1885, Z. 47.398 (bei Polizei-Directions-Zahl 70.685); 317. Polizei-Directions-Erlaß vom 26. November 1885, Z. 69.905; 330. Polizei-Directions-Erlaß vom 7. December 1885, Z. 70.685; 332. Polizei-Directions-Erlaß vom 8. December 1885, Z. 73.084; 1. Erkenntniß des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 2. Jänner 1886, Z. 2.511; 24. Urtheil des Wiener Landes- als Berufungsgericht vom 22. Jänner 1886,

Z. 1303 R., Z. 1916 praes. (Polizei-Directions-Zahl 65.663 ex 1884 [Auszug]); 25. Polizei-Directions-Erlaß vom 22. Jänner 1886, Z. 3.495; 50. Polizei-Directions-Erlaß vom 26. Februar 1886, Z. 12.813 (Auszug); 61. Polizei-Directions-Erlaß vom 10. März 1886, Z. 1129 praes.; 78. Polizei-Directions-Erlaß vom 31. März 1886, Z. 20.425; 79. Statthalterei vom 31. März 1886, Z. 7838 (Pol.-Dir.-Zahl 24.735); 80. Erkenntniß des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 1. April 1886, Z. 974; 97. Statthalterei-Erlaß vom 23. April 1886, Z. 19.467; 99. Entscheidung des Obersten Gerichts- und Cassationshofes vom 29. April 1886, Z. 4106 (Zeitschrift für Verwaltung S. 159 [Auszug]); 102. Polizei-Directions-Erlaß vom 3. Mai 1886, Z. 27.295, womit der Erlaß der Statthalterei vom 12. April 1886, Z. 18.191, an die politischen Unterbehörden in Niederösterreich mitgetheilt wird (Weigelsperg, 4. Supplement, S. 13.); 105. Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Mai 1886, Z. 1.214; 124. Urtheil des Landes- als Berufungsgerichts in Wien vom 27. Mai 1886, Z. 606–930 (Auszug); 128. Polizei-Directions-Erlaß vom 2. Juni 1886, Z. 34.734; 131. Polizei-Directions-Erlaß vom 4. Juni 1886, Z. 34.807; 133. Polizei-Directions-Erlaß vom 6. Jun i1886, Z. 35.032; 173. Polizei-Directions-Erlaß vom 8. August 1886, Z. 49.673 (Tagesbefehl Nr. 21.58); 178. Polizei-Directions-Erlaß vom 12. August 1886, Z. 47.710; 180. Polizei-Directions-Erlaß vom 14. August 1886, Z. 48.099; 181. Polizei-Directions-Erlaß vom 14. August 1886, Z. 50.920 (Auszug); 182. Polizei-Directions-Erlaß vom 16. August 1886, Z. 51.183, womit der Statthalterei-Erlaß vom 16. August 1886, Z. 38.427, mitgetheilt wird; 192. Statthalterei-Erlaß vom 25. August 1886, Z. 42.889 (Polizei-Directions-Zahl 55.772 [Auszug]); 211. Polizei-Directions-Erlaß vom 24. September 1886, Z. 53.642 (Auszug); 214. Polizei-Directions-Erlaß vom 26. September 1886, Z. 59.967, womit der Statthalterei-Erlaß vom 12. September 1886 mitgetheilt wird; 235. Polizei-Directions-Erlaß vom 18. October 1886, Z. 60.303 (Tagesbefehl Nr. 2173); 256. Polizei-Directions-Erlaß vom 21. November 1886, Z. 73.391, womit der Statthalterei-Erlaß vom 11. November 1886, Z. 56.457, mitgetheilt wird; 259. Entscheidung des Obersten Gerichts- und Cassationshofes vom 25. November 1886, Z. 13.099; 260. Note der Polizei-Direction vom 27. November 1886, Z. 74.061, an die Bezirkshauptmannschaften im Wiener Polizei-Rayon; 268. Polizei-Directions-Erlaß vom 10. December 1886, Z. 77.272, womit die Note des niederösterreichischen Landes-Ausschusses vom 11. November 1886, Z. 25.692, mitgetheilt wird; 269. Polizei-Directions-Erlaß vom 20. December 1886, Z. 78.511, womit die Note des Magistrates Wien vom 6. December 1886, Z. 13.620, mitgetheilt wird (Tagesbefehl Nr. 2.186); 281. Erkenntniß des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 23. December 1886, Z. 3.416; 284. Verfügung der Polizei-Direction vom 28. December 1886, Z. 79.619 G.H.; 91. Polizei-Directions-Erlaß vom 23. April 1887, Z. 27.299. (74867 ex 1886.); 118. Entscheidung des Obersten Gerichts- und Cassations-Hofes vom 3. Juni 1887, Z. 4094; 78. Kundmachung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses vom 15. April 1887, Z. 9624; 79. Kundmachung des niederösterreichischen Landes-Ausschusses vom 15. April 1887, womit die Hausordnung für die Natural-Verpflegsstationen verlautbart wird; 94. Polizei-Directions-Erlaß vom 26. April 1887, Z. 27.414; 55. Polizei-Directions-Erlaß vom 15. März 1887, Z. 1285; 144. Polizei-Directions-Erlaß vom 9. Juli 1887, Z. 45.674, theilt mit den Erlaß der Statthalterei vom 30. Juni 1887, Z. 30.380 (Auszug); 18. Polizei-Directions-Erlaß vom 25. Jänner 1887, Z. 5543 (Auszug); 2. Polizei-Directions-Erlaß vom 4. Jänner 1888, Z. 88.222; 9. Polizei-Directions-Erlaß vom 12. Jänner 1888, Z. 2249

(Auszug); 29. Polizei-Directions-Erlaß vom 18. Februar 1888, Z. 8.704 (Statthalterei-Erlaß vom 31. Jänner 1888, Z. 5096 [Auszug]); 33. Polizei-Directions-Erlaß vom 25. Februar 1888, Z. 13.711 (Auszug); 38. Polizei-Directions-Erlaß vom 2. März 1888, Z. 16.465 I.; 39. Polizei-Directions-Erlaß vom 5. März 1888, Z. 863 praes.; 40. Polizei-Directions-Erlaß vom 6. März 1888, Z. 79.176 I.; 45. Erlaß der Statthalterei vom 13. März 1888, Z. 6.039 (Pol.-Dir.-Zahl 20.193); 50. Polizei-Directions-Erlaß vom 25. März 1888, Z. 21.855; 55. Erlaß der Statthalterei vom 4. April 1888, Z. 18385; 56. Polizei-Directions-Erlaß vom 4. April 1888, Z. 23.766; 74. Statthalterei-Erlaß vom 2. Mai 1888, Z. 23.946 (Auszug); 116. Polizei-Directions-Erlaß vom 23. Juni 1888, Z. 40.030 (Auszug); 126. Polizei-Directions-Erlaß vom 15. Juli 1888, Z. 50.556; 128. Polizei-Directions-Erlaß vom 20. Juli 1888, Z. 52.073; 143. Polizei-Directions-Erlaß vom 24. August 1888, Z. 59.141, womit auch der Statthalterei-Erlaß vom 13. August 1888, Z. 43.923, kundgemacht wird (Auszug); 155. Polizei-Directions-Erlaß vom 1. October 1888, Z. 68.186, womit der Statthalterei-Erlaß vom 20. September 1888, Z. 52.107, mitgetheilt wird, in: Rauscher, Polizei-Verwaltung.

‚Zigeunernamen' und ihre Fahndungen im *Zentralpolizeiblatt*

In der folgenden Tabelle werden jene Familiennamen aufgelistet, die von den Justiz- und Sicherheitsbehörden bei der Fahndung im *Zentralpolizeiblatt* (ZPB) von 1860 bis 1918 mit dem *Signalement* ‚Zigeuner' beschrieben wurden. Dabei fällt auf, dass die Bezeichnung ‚Zigeuner' (‚Z') trotz gleicher oder ähnlicher Familiennamen sowie gemeinsamer soziografischer Merkmale (Herkunft, mobiles Gewerbe, Saisonarbeit, Arbeitslosigkeit) nicht konsistent war; während einige als ‚Zigeuner' tituliert wurden, wurden andere nicht als ‚Zigeuner' (n. a. ‚Z.') in den Fahndungen ausgeschrieben (sogenannte ‚Karrner'-Namen wurden berücksichtigt).

Name	‚Z'	n.a. ‚Z'
Adam	**3**	2
Adelsberg, Adelsberger, Adelsburg, Adelsburger, Alsburg	**8**	6
Adler	**2**	1
Agha	**1**	2
Ajka	**1**	1
Amberger	**43**	17
Andreas/Andres	**3**	0
Antoš	**1**	0
Augustyn	**1**	0
Běla	**1**	3
Bal(l)/łas/z/cz/Palasch	**11**	4
Bal(l)og(h)	**9**	56
Bamberger	**9**	8
Bamboušek	**1**	0
Baranj/y/ia(i)	**49**	19
Barbinski/Barwiń(n)ski	**5**	1
Barbori	**1**	0
Barko	**1**	0
Barkoczi, Barkoczy, Barkotzi	**5**	0
Barna	**9**	1
Baroni	**1**	0
Baumann	**3**	6
Bazaliński	**2**	0
Becher	**1**	0
Becou-Weschu	**1**	0
Beil	**1**	1
Békásy	**1**	0
Bela/Bella/Bello	**1**	0
Belleter	**1**	0
Berger/Bergar/Berg	**32**	17

Name	‚Z'	n.a. ‚Z'
Bern(h)ar(d/t)	**30**	16
Berousek/Berušek	**3**	7
Beščak	**1**	0
Biala	**1**	0
Bianc/ko	**1**	1
Bielicka/i	**5**	0
Bieloń	**1**	0
Bihar(i/y)	**2**	2
Bilčik	**1**	0
Bima	**4**	0
Bistircký/Bistřitzky/Bistřizky/Bystři(tz)cky/ý	**7**	0
Blac	**1**	0
Blach/Plach	**29**	12
Bock	**1**	0
Bogati	**1**	0
Bogdan/Bogdán/Bogdanowicz	**9**	5
Böhm	**1**	0
Bolgovits	**1**	0
Bombadello	**6**	0
Bonge(o/i)la/e/i/j	**10**	1
Booňak	**1**	0
Borka	**1**	0
Both	**1**	0
Brada(á/i/j)c/č/tsch	**68**	19
Bran(t)d(l/t)/Bran(t)d(t)ner	**42**	17
Breinsberger	**1**	0
Breś(š)čak	**20**	1
Breuer	**2**	0
Bucher	**1**	0

https://doi.org/10.7767/9783205215998

Name	‚Z‘	n.a. ‚Z‘
Budai	1	0
Burian(ń)sky/ý/i/Bury(i)ansky/ i/a/Burj(y)ańsk/y/i/a/Burian	219	34
Burič/c	1	2
Č(C)erma(á)k	4	4
Čanda/Čauda/Canca/Cauda	1	10
Chalupecký/y	2	1
Cherar	1	0
Cyreska	1	0
Czokona-Barna	1	0
Daga	1	0
Daněk	1	0
Daniel/Danel/Danihel	647	203
Deckon	3	0
Demeter	3	4
Dessek	1	0
Didi	2	0
Dojer	1	0
Doll	3	0
Domin	1	0
Doroci	1	0
Dostrazil	1	0
Draschek	1	0
Drobella	1	0
Dubski/y/ý	3	20
Duch	1	0
Ducka	6	0
Duda	1	11
Duric	1	0
Dus(s)ek	5	9
Dutza	1	0
Dycha	1	0
Džinovič	1	0
Ebeneder	1	0
Enders/Endres/Entres(s)	23	22
Erbas	1	0
Erdely	8	11
Falger	2	0
Farkas/c/č/Forkas/Forkus	5	4
Federspiel	4	23
Fels/Föls	12	5
Fer(r)a/o	5	1

Name	‚Z‘	n.a. ‚Z‘
Fer(r)ar(r)i	7	15
Ferda/er	3	0
Ferko	7	4
Fiala	5	15
Fitos-Navsi	1	0
Flischka	1	0
Flonk	1	0
Florian	3	1
Foin/Fojn/Foyn/Voyn	8	4
Forman(n)	2	2
Francek	1	0
Frantik	1	0
Freißinger	1	0
Fröhlich	21	8
Frosch	3	2
Frost	6	3
Frühwirth	0	5
Ful	1	1
Fürst	5	2
Futtner	1	0
Ga(ä)rtner	4	0
Gabriel/Gabriel(l)iGabris	8	6
Geko	3	0
Gerlich	1	0
Gjurgejević	5	1
Glatz	2	9
Gletschka	1	0
Goj/y	11	0
Golda	1	0
Goman(n)/Gohmann/ Gomon(ń)/(Goman-Ciron)	60	47
Goral	2	0
Granber	1	0
Graf	1	0
Granča	1	0
Greis	2	0
Gril(l)	2	0
Groß	2	0
Grünauer	1	16
Grüne	6	6
Grünwald	3	1
Gruschbun	2	0

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Name	‚Z'	n.a. ‚Z'
Grygow	**1**	0
Gus(s/ß)ak	**22**	0
Gutay	**1**	0
Hacker	**1**	0
Hado	**2**	0
Hahn	**1**	0
Haniš/s/Hannes	**3**	0
Hard/t	**3**	0
Hartmann	**2**	2
Hartstein	**2**	0
Haslacher	**1**	0
Haushammer	**1**	0
Heilig	**1**	0
Held/Höld	**56**	25
Her(r)mann	**19**	18
Hera(á)k	**7**	1
Herzenberg/er	**31**	11
Hodoro(w)vic/cs/cz/Hodurovič/ Huduriv(w)ič/ć/ch/c/Hodorivic/ Hudoriv(w)ič/ć/ch/c/	**133**	49
Ho(ó)dos(s/š/sch)/y/I	**8**	5
Hof(f)mann	**2**	1
Hol(l)lomek	**52**	28
Hollan	**1**	0
Holota	**2**	0
Holzer	**1**	0
Hons	**1**	0
Horáč(c/z)ek/I	**7**	5
Horbog	**1**	0
Horniak	**2**	1
Horv(w)a(á)t(h)	**331**	269
Hov(w)atič/sch/ts	**1**	4
Hoyorka	**1**	0
Huber	**5**	3
Huley	**1**	0
Huß	**1**	0
Ignac/tz	**2**	0
Imber/Im(m)ler	**1**	17
Irosch	**1**	0
Is(š)tv(w)an	**125**	8
Janda	**1**	0
Janec(č)ek	**24**	6
Janešovský/Janošovsky	**2**	0
Jankovich	**2**	0
Johann	**1**	0
Joška	**1**	0
Joutek	**1**	0
Jovanov(w)ic/ć/č/tsch/ts/ Ivanović	**7**	20
Jungwirt(h)	**14**	13
Jura	**1**	0
Jurk(c)a	**1**	1
Jurkov(w)ic/č/ć/tsch	**13**	8
Kadulowsky	**2**	0
Kalányos	**1**	0
Kalderas/Calderas	**5**	5
Kalics	**1**	0
Kállai/Kallay	**2**	0
Kaminik	**1**	0
K(C)ari/s	**10**	4
Karliček	**1**	0
Karlovský	**1**	0
Ka(á)roli/y/ý/yi/ýi	**61**	19
Karpacz/Kerpacz/Krpacz	**6**	3
Kaspar	**2**	1
Kaufmann	**3**	1
Kendlbacher	**6**	3
Kerin	**1**	0
Ketajek	**1**	0
Kirsch	**15**	3
Kleinsich	**1**	0
Klimt	**25**	1
Kloc/tz	**5**	5
Kočevar	**1**	0
Köhler	**1**	0
Koko(a)s/š/sch/	**31**	2
Kola(á)r/ř/rz(ek)	**0**	31
Kopal	**1**	1
Korčak	**2**	0
Körbler	**4**	1
Kov(w)a(á)č/cs/tsch/ts	**20**	12
Kov(w)a(á)ř	**6**	8
Kolduschi	**1**	0
Kolomp(b)a(á)r	**35**	11

https://doi.org/10.7767/9783205215998

Name	‚Z‘	n.a. ‚Z‘
Konto	**2**	0
Kratz	**1**	0
Kraus(e)	**27**	35
Krebs	**5**	2
Krieger	**5**	1
Krobat	**1**	0
Kruppan	**1**	0
Kuchinger	**1**	0
Kugler/Kogler	**1**	15
Kuman	**1**	0
Kuscak	**1**	0
Kuvik	**1**	0
Kýr	**1**	0
Lagran/Lagren/Lagrin/ Lagron	**27**	25
Lakatos(z)/(sh)/Łakarusz	**33**	37
Lapacz/tsch	**2**	2
Laubinger	**16**	0
Lázár	**1**	0
Leeb	**2**	0
Leimbert	**2**	0
Leitschi	**1**	0
Lemberg	**1**	0
Lenz	**1**	0
Lev(w)acovich/cz/c/č/ć	**22**	4
Lichtenberger	**21**	0
Link	**4**	0
Logosch/Lokosch	**2**	0
Lola	**1**	0
Lorgi/y	**14**	6
Lursky	**9**	0
Ma(r)karius	**4**	0
Maier/Mair/Majer/Mayer	**9**	2
Makovička	**1**	0
Mal(l)ik	**224**	73
Marko	**1**	1
Markov(w)ics/c/ć/č/tz/ts/tsch	**16**	8
Martinjatsch	**1**	0
Masova	**1**	0
Matiček	**1**	0
Meglitsch	**1**	0
Miklos	**6**	0

Name	‚Z‘	n.a. ‚Z‘
Mitnerits	**1**	0
Mitrov(w)ic/č/tsch	**1**	4
Mohar	**1**	0
Moistrezza	**5**	0
Monz/c/s	**4**	21
Morititz	**1**	0
Mortanska	**1**	0
Mortl	**1**	0
Mozzi	**1**	0
Mrazovic/s	**1**	1
Müller	**5**	3
Mungenast	**0**	3
Murka/Murzsa	**10**	0
Neißer	**1**	0
Nemes	**1**	0
Nero	**1**	0
Nespasny, Nespěšeny	**3**	2
Neubauer	**3**	1
Neugebauer	**4**	0
Nik(o)laus	**3**	0
Nikoli(cs/z)/ć/č	**11**	6
Nova(á)k	**1**	3
Novy/ý	**2**	6
Ondra(á)s(ch)/Ondraček/ Ondroš/Ondrovis/Oudráš	**17**	4/
Orler	**1**	1
Outlý	**1**	1
P(f)af(f)ner	**16**	0
Pa(á)pai/j/y/Pápau/Pap	**3**	9
Pable(é)	**1**	10
Paczkowska	**1**	0
Parapatić	**1**	0
Pawlov(w)ski	**2**	0
Pelzl	**1**	0
Pendl	**1**	0
Permoser	**1**	0
Peßner	**1**	0
Peter(a)	**14**	15
Petermann	**7**	2
Petrović	**1**	0
Petrž(z)ilka	**4**	0
Pfeif(fer)	**128**	49

Name	‚Z'	n.a. ‚Z'
Pfeil	**1**	0
Pfisterer	**1**	0
Philipp	**1**	0
Plunzeader	**1**	0
Pokorny	**1**	0
Pol(l)ak	**33**	7
Popa	**2**	0
Poropat	**2**	1
Pospischil	**1**	1
Prat	**1**	0
Preiditsch	**1**	0
Pupuc/tz	**3**	0
Pus(z/t)ká/s	**2**	1
Ra(e/i/y)minius	**18**	22
Radu/ay	**16**	0
Rafael	**2**	0
Raidich	**1**	0
Rak	**3**	0
Ramadan	**1**	1
Rašek	**1**	0
Ratko	**2**	0
Ratz	**1**	0
Regen	**1**	0
Rehberger	**4**	0
Reicha(e)rd/t	**8**	3
Reichmann	**1**	0
Reinhar(d/t)	**7**	5
Richter	**46**	66
Rieger	**1**	0
Ritter	**1**	0
Rix	**1**	0
Robath	**1**	0
Rochus	**1**	0
Rock	**1**	0
Roi/j	**10**	6
Rose	**1**	1
Rosenbach	**1**	0
Rosenfeld	**5**	2
Rosenfels	**7**	0
Rosental	**1**	0
Rosztas	**1**	0
Rubik	**1**	0
Ruda	**4**	0
Rudolf	**1**	0
Ru(ů)(sch/cs)čka/Ru(ů)(ž/sch) i(c/č/ž/tz)ka	**684**	414
S(Š)e(j)dák	**2**	0
Sadražil	**1**	0
Šafrán	**1**	0
Sandl	**1**	0
Sarközy, S(ch)arköz(s/s)y/i/ Cserkösy/Czarkösy	**179**	60
Saschitz	**1**	0
Sattler	**1**	2
Š(S)brt/Schubert	**43**	8
Schacher	**1**	0
Schakeschka	**2**	0
Schefčik	**1**	1
Schekel	**2**	0
Schlichtinger	**7**	3
Schmi(e)d/t/t	**13**	49
Schne(e)berger	**54**	58
Schneider	**1**	4
Schulz/Š(S)ulc	**2**	7
Schwab	**1**	0
Se(e)ger/Sag(a/e)r	**18**	5
Šedjar	**1**	0
Šefčik/Sefczik/Šečík	**5**	1
Seri(y)nek	**35**	6
Sevacovich	**1**	0
Sieblist	**2**	0
Simon	**4**	0
Siwa(á)k/Siwek/Ciwik	**14**	6
Slama	**3**	0
Smola	**1**	0
Sokolovic	**1**	0
Sommer	**3**	1
Spěvak	**1**	1
Splinar	**1**	0
Šramek	**1**	0
Stalka	**1**	0
Stary	**1**	0
Stawsny	**1**	0
Steinbach(er)	**2**	0

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Name	‚Z‘	n.a. ‚Z‘
Steiner	**8**	1
Steinhöfler	**1**	0
Stepcich/Stopich	**5**	0
Steskovo	**1**	0
Stevanović	**4**	0
Stinnler	**1**	0
Stoi(j)(c/č)ka/o/Soika/Stoka	**75**	21
Stoj(y)kowitsch/tz/č/ć	**7**	4
Strkačka	**2**	0
Strnger	**1**	0
Strodl	**1**	0
Studená/y	**2**	6
Stupka	**1**	0
Stützenberger	**1**	0
Stützsinger	**2**	0
Sulatsch	**1**	0
Syrutka	**1**	0
Szalay	**6**	3
Szuma	**1**	0
Ta(á)borksy/ý	**0**	15
Taikon	**3**	0
Tarkezsy	**1**	0
Taubmann	**13**	5
Tetambl	**1**	0
Tholl	**1**	0
Thomas	**1**	0
Tischler	**1**	0
Toi	**2**	0
Tonek	**1**	0
Tot	**1**	0
Touda	**3**	0
Trollmann	**2**	0
Ugarkovic	**1**	0
Ugrosz	**1**	0
Uj(y)vari/y	**2**	4
V(W)rba	**36**	33
Vadas/sz/š/Vados/sch/ Wado(u)sch	**51**	3
Vajda	**17**	3
Valenta	**1**	0
Vaš(s)ek	**12**	1
Vaszirkowitsch	**1**	0
Velecky/Welecký	**3**	0
V(W)idic/ć/č/cz/Widig	**69**	20
Vlčnovská	**1**	0
Vodička/Voticzko	**5**	3
Všetil	**1**	0
Wa(e)i(t)z	**7**	4
Waller	**1**	0
Walt(h)er	**14**	2
Wary	**1**	0
Waschek/Was(š)ek	**6**	0
Wein(d)lich	**19**	7
Weinrich/Weinrauch	**19**	25
Wenderle	**1**	0
Wercz	**2**	0
Wieß/Weis(s)	**2**	5
Winkler	**1**	2
Winkowitsch	**1**	0
Winter	**8**	14
Wis(z)niewski/a	**3**	0
Witte	**1**	0
Wolf	**3**	5
Wuchinger	**7**	4
Wurstdammerl	**1**	0
Wurzinger	**1**	1
Zabuska	**1**	2
Zadabavy	**1**	0
Zahradnik	**1**	0
Zechner/Ze(h/n)ne(r)	**24**	3
Želinski	**1**	0

Berichte über das ‚Zigeunerunwesen' und die öffentliche Sicherheit in den österreichischen Kronländern 1900–1914

Böhmen: Berichte über die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens':

K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 12.3.1902, K.k. Ministerium des Innern, Landesstellen berichten zum ho. Betreibungserlasse Z. 4604–02 in Gemäßheit der ho. Circular-Erlässe v. 14/9 88 Z 14015–87 und v. 20/6 1900 Z 18036 über die im Jahre 1901 in Bezug auf das Zigeuner-Unwesen gemachten Wahrnehmungen und getroffenen Verfügungen, Wien, 2.4.1902, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 10.423–902, Zl. 10.423; K.k. Ministerium des Innern, Landesstellen in Prag, Triest und Salzburg /Nachtragsbericht/: berichten zum ho. Erlasse Z 14015/88 über die Wahrnehmungen bei der Bekämpfung des Zigeuner-Unwesens im Jahr 1902, Wien, 13.11.1903, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 32.241–03; K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 12.4.1905, K.k. Ministerium des Innern, Statthalterei in Prag zur h.o. Z. 14.015 ex 1887 über die im Jahre 1904 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge u. zur h.o. Z. 6.414/05 (u. Z. 4.666/05) betreffend die Interpellation des Abgeordneten Loula und Genossen in Angelegenheit des Zigeunerunwesens im südlichen Böhmen, Wien, 28.11.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 17.956/05, Zl. 14.020/05; K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen, Bericht pro 1909, Prag, 31.5.1910, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 21.371–10; K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1910, Prag, 22.7.1911, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 25.401/1911; K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1911, Prag, 22.8.1912, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 32.563–12; K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1912, Prag, 12.7.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 29.172–13; K.k. Statthalterei in Böhmen, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1913, Prag, 5.9.1914, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 37.320–914.

Sicherheitsberichte:

K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 4.7.1902, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 5.121/M.I./1902; siehe auch: K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 13.2.1901, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 6.379/M.I./1901; K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 8.7.1903, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 4.933/M.I./1903; K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 6.5.1904, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 3.574/M.I./1904; K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 5.5.1905, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.991/M.I./1905; K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 3.6.1906, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 5.249/M.I./1906; K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 20.3.1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.736/M.I./1907; K.k. Statthalterei in Böhmen, Prag, 30.5.1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 5.555/M.I./1910.

Bukowina:
Berichte über die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens':

Bukowinaer k.k. Landesregierung, Czernowitz, 18.1.1903, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 2.699–03; Bukowinaer k.k. Landesregierung, Czernowitz, 2.2.1904, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 5.484–04; Bukowinaer k.k. Landesregierung, Czernowitz, 20.2.1905, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 8.725/03, Zl. 8.277; Bukowinaer k.k. Landesregierung, Czernowitz, 30.1.1906, K.k. Ministerium des Innern, Berichte der Landeschefs in 1.) Salzburg, 2.) Linz, 3.) Klagenfurt, 4.) Czernowitz, 5.) Prag, 6.) Innsbruck und 7.) Brünn ad h.ä. Z. 14.015 ex 1887 über die im Jahre 1905 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge, Wien, 5.3.1906, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 7.480 ex 1906, Zl. 5.169; K.k. Ministerium des Innern, Berichte der Landeschefs in 1) Czernowitz und 2) Salzburg an h.o. 14015 ex 1887 über die im Jahre 1906 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge, Wien, 8.1.2907, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 1.907/07; Bukowinaer k.k. Landesregierung, Czernowitz, 11.2.1909, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 5.305–09; Bukowinaer k.k. Landesregierung, Czernowitz, 23.1.1910, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 3.466/10; Bukowinaer k.k. Landesregierung, Czernowitz, 7.2.1912, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 5.108–912; Bukowinaer k.k. Landesregierung, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Czernowitz, 1.2.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 4.441–913.

Sicherheitsberichte:

Bukowinaer k.k. Landesregierung, Czernowitz, 18.2.1901, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.623/M.I./1901; Bukowinaer k.k. Landesregierung, Czernowitz, 15.2.1902, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.427/M.I./1902; Bukowinaer k.k. Landesregierung, Czernowitz, 30.1.1903, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 761/M.I./1903; Bukowinaer k.k. Landesregierung, Czernowitz, 7.2.1904, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 976/M.I./1904; Bukowinaer k.k. Landesregierung, Czernowitz, 10.2.1905, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 889/M.I./1905; Bukowinaer k.k. Landesregierung, Czernowitz, 9.2.1906, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.332/M.I./1906; Bukowinaer k.k. Landesregierung Czernowitz, 7.2.1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 1.152/M.I./1907; Bukowinaer k.k. Landesregierung Czernowitz, 18.2.1908, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 1.544/M.I./1908; Bukowinaer k.k. Landesregierung Czernowitz, 13.7.1911, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 7.585/M.I.; Bukowinaer k.k. Landesregierung, Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1911, Czernowitz, 13.9.1912, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 9.386/M.I.

Dalmatien:
Berichte über die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens':

[K.k. dalmatinische Statthalterei in] Zara, 7.3.1903, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 11.417–03; [K.k. dalmatinische Statthalterei in] Zara, 29.2.1904, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 10.165–04; [K.k. dalmatinische Statthalterei in] Zara, 26.1.1905, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 4.341–05; K.k. dalmatinische Statthalterei in Zara, 21.3.1906, K.k. Ministerium des Innern, Berichte der Landeschefs in 1.) Lemberg, 2.) Laibach, 3.) Troppau, 4.) Wien, 5.) Zara und 6.) Graz ad h.o. Z. 14.015 ex 1887 über die im Jahre 1905 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge, Wien, 3.4.1906, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 14.825 ex 1906, Zl. 13.797.

Sicherheitsberichte:

[K.k. dalmatinische Statthalterei], Zara, 3.4.1900, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.082/M.I./1900; [K.k. dalmatinische Statthalterei], Zara, 16.4.1901, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 3.039/M.I./1901; [K.k. dalmatinische Statthalterei], Zara, 13.5.1902, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 3.678/M.I./1902; [K.k. dalmatinische Statthalterei], Zara, 9.5.1903, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 3.318/M.I./1903; [K.k. dalmatinische Statthalterei], Zara, 30.8.1904, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 6.349/M.I./1904; [K.k. dalmatinische Statthalterei], Zara, 4.9.1905, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 5.803/M.I./1905; [K.k. dalmatinische Statthalterei], Zara, 21.9.1908, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 8.471/M.I./1906; K.k. dalmatinische Statthalterei, Zara, 11.10.1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 10.152/M.I./1907; K.k. dalmatinische Statthalterei, Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1907, Zara, 23.7.1908, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 7.081/M.I./1908.

Galizien:
Berichte über die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens':

[K.k. galizische Statthalterei in] Lemberg, Lemberg, 28.3.1902, K.k. Ministerium des Innern, K.k. Ministerium des Innern, Statthaltereien in Lemberg und Triest berichten zum ho. Betreibungserlasse Z 4604–02 in Gemäßheit der ho. Circular-Erlässe v. 14/9 88 Z 14015 u. 20/6 00 Z 18036 über das Zigeuner-Unwesen im Jahre 1901, Wien, 7.5.1902, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 15.734–902, Zl. 13.585; K.k. galizische Statthalterei in Lemberg, Lemberg, 11.3.1904, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 11.812–04; K.k. galizische Statthalterei in Lemberg, Lemberg, 11.2.1910, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 6.143–10; K.k. galizische Statthalterei in Lemberg, Bekämpfung des Zigeunerunwesens 1912, Lemberg, 12.3.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 9.580/13; K.k. galizische Statthalterei

https://doi.org/10.7767/9783205215998

in Lemberg, Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1913, Lemberg, 22.2.1914, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 8.743–14

Sicherheitsberichte:

K.k. Statthalterei Praesidium in Lemberg, Summarausweis über den Zustand der allgemeinen Sicherheit in Galizien, im Jahre 1899, Lemberg, 11.5.1900, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1879, Nr. 2.936/M.I./1900; K.k. Statthalterei Praesidium in Lemberg, Summarausweis über den Zustand der allgemeinen Sicherheit in Galizien, im Jahre 1901, Lemberg, 10.3.1902, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1879, Nr. 1.947/M.I./1902; K.k. Statthalterei Praesidium in Lemberg, Summarausweis über den Zustand der allgemeinen Sicherheit in Galizien im Jahre 1902, Lemberg, 21.3.1903, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.030/M.I./1903; K.k. Statthalterei Praesidium in Lemberg, Summarausweis über den Zustand der allgemeinen Sicherheit in Galizien im Jahre 1903, Lemberg, 20.3.1904, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.159/M.I./1904; K.k. Statthalterei Praesidium in Lemberg, Summarausweis über den Zustand der allgemeinen Sicherheit in Galizien im Jahre 1904, Lemberg, 7. März 1905, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.573/M.I./1905; K.k. Statthalterei Praesidium in Lemberg, Summarausweis über den Zustand der allgemeinen Sicherheit in Galizien im Jahre [1905], Lemberg, 8.3.1906, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.322/M.I./1906; K.k. Statthalterei Praesidium in Lemberg, Summarausweis und Berichte über den Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1907, Lemberg, 26.3.1908, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 1.409/M.I./1907; K.k. Statthalterei Praesidium in Lemberg, Summarausweis und Berichte über den Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1907, Lemberg, 26.3.1908, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.707/M.I./1908; K.k. Statthalterei Praesidium in Lemberg, Öffentliche Sicherheit im Jahre 1909, Lemberg, 28.4.1910, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Statthalter in Lemberg betreffend den Zustand der öffentlichen Sicherheit in Galizien im Jahre 1910, Wien, 5.5.1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 4.447/M.I./1910; Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Statthalter in Lemberg über den Zustand der öffentlichen Sicherheit, Wien, 9.7.1912, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 4.171; K.k. Statthaltereipraesidium in Lemberg, Lemberg, 15.6.1914, Öffentliche Sicherheit im Jahre 1913, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Galizien; Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1913, Wien, 27.6.1914, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1906, Nr. 6.935/M.I. ex 1914.

Kärnten:
Berichte über die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens':

K.k. Landesregierung in Kärnten, Klagenfurt, 21.1.1902, K.k. Ministerium des Innern, Statthalterei in Innsbruck und Landesregierung in Klagenfurt berichtet in Gemäßheit der ho. Erlässe v. 14/9 888 Z 14015 ex 1887 und v. 20/6 1900 Z 18036 über die im Jahre 1901 in Bezug auf das Zigeuner-Unwesen gemachten Wahrnehmungen, Wien, 12.2.1902, ÖStA, AVA,

MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 4.604/1902, Zl. 3.036; K.k. Landesregierung in Kärnten, Klagenfurt, 4.2.1903, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 5.777–03; K.k. Landesregierung in Kärnten, Klagenfurt, 27.1.1904, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 4.369–04; K.k. Landesregierung in Kärnten, Klagenfurt, 4.2.1905, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 5.500–05; K.k. Landesregierung in Kärnten, Klagenfurt, 29.1.1906, K.k. MdI, Berichte der Landeschefs 1.) Salzburg, 2.) Linz, 3.) Klagenfurt, 4.) Czernowitz, 5.) Prag, 6.) Innsbruck und 7.) Brünn, Zl. 5.062, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 7.480 ex 1906, Zl. 5.062.

Sicherheitsberichte:

Der k.k. Landes-Präsident Kärnten, Klagenfurt, 21.3.1901, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.837/M.I./1900; Der k.k. Landes-Präsident Kärnten, Klagenfurt, 21.3.1901, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.323/M.I./1901; Der k.k. Landes-Präsident Kärnten, Klagenfurt, 8.4.1902, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.705/M.I./1902; Der k.k. Landes-Präsident Kärnten, Klagenfurt, 6.1.1903, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 949/M.I./1903; Der k.k. Landes-Präsident Kärnten, Klagenfurt, 8.2.1904, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 955/M.I./1904; Der k.k. Landes-Präsident Kärnten, Klagenfurt, 20.2.1905, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.131/M.I./1905; Der k.k. Landes-Präsident Kärnten, Oeffentliche Sicherheit im Kronlande Kärnten im Jahre 1905, Klagenfurt, 25.2.1906, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.895/M.I./1906; Der k.k. Landespräsident in Kärnten, Oeffentliche Sicherheit im Kronlande Kärnten im Jahre 1906, Klagenfurt, 6.3.1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.096/M.I./1907; Der k.k. Landespräsident in Kärnten, Oeffentliche Sicherheit im Kronlande Kärnten im Jahre 1907, Klagenfurt, 29.2.1908, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 1.869/M.I./1908; Der k.k. Landespräsident in Kärnten, Oeffentliche Sicherheit im Kronlande Kärnten im Jahre 1908, Klagenfurt, 24.2.1909, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.541/M.I./1909; Der k.k. Landespräsident in Kärnten, Oeffentliche Sicherheit im Kronlande Kärnten im Jahre 1909, Klagenfurt, 9.10.1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 10.375/M.I./1910; Der k.k. Landespräsident in Kärnten, Oeffentliche Sicherheit im Kronlande Kärnten im Jahre 1910, Klagenfurt, 15.2.1911, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Landesstellen in Troppau, Klagenfurt, Wien, Lemberg, Brünn u. Triest berichten über den Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 3.234/M.I./1911, Zl. 1.502/M.I./1911; Der k.k. Landespräsident in Kärnten, Oeffentliche Sicherheit im Kronlande Kärnten im Jahre 1911, Klagenfurt, 1.3.1912, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.318/M.I.; Der k.k. Landespräsident in Kärnten, Oeffentliche Sicherheit im Kronlande Kärnten im Jahre 1913, Klagenfurt, 24.4.1914, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1906, Nr. 4.481/M.I.

Krain:
Berichte über die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens':

K.k. Landesregierung für Krain, Laibach, 16.2.1902, K.k. Ministerium des Innern, Landesstellen berichten zum ho. Betreibungserlasse Z. 4604–02 in Gemäßheit der ho. Circular-Erlässe v. 14/9 888 Z 14015–87 und v. 20/6 1900 Z 18036 über die im Jahre 1901 in Bezug auf das Zigeuner-Unwesen gemachten Wahrnehmungen und getroffenen Verfügungen, Wien, 2.4.1902, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 10.423–902, Zl. 6.811; K.k. Landespräsident für Krain, Laibach, 31.1.1903, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 5.039–03; K.k. Landesregierung für Krain, Laibach, 22.2.1904, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 8.188; K.k. Landesregierung für Krain, Laibach, 13.2.1905, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 6.892–05; K.k. Landesregierung für Krain, Laibach, 2.3.1909, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 8.096; K.k. Landesregierung für Krain, Laibach, 17.2.1911, Betreff: Die bei der Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1910 erzielten Erfolge, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 6.133–11; K.k. Landesregierung für Krain, Laibach, 16.3.1912, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 9.876–912; K.k. Landesregierung für Krain, Laibach, 25.2.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 7.293–13.

Sicherheitsberichte:

K.k. Landespräsidium für Krain, Laibach, 24.2.1903, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.352/M.I. 1903; K.k. Landespräsidium in Krain, Laibach, 15.2.1904, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.075/M.I./1904; K.k. Landespräsidium in Krain, Laibach, 8.2.1906, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979 Nr. 1.282/M.I./1906; K.k. Landespräsidium in Krain, Laibach, 4.2.1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 1.047/M.I./1907; K.k. Landespräsidium in Krain, Laibach, 10.4.1909, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 4.641/M.I./1909; K.k. Landespräsidium in Laibach, 12.4.1911, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 3592/M.I./1911; K.k. Landesregierung für Krain, Laibach, 25.2.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 7.293–13.

Küstenland:
Berichte über die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens':

K.k. Statthalterei in Triest, Triest, 15.4.1902, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 15.734–907; K.k. Statthalterei in Triest, Triest, 15.4.1902, Zl. 31.337, K.k. Ministerium des Innern, Wien, 19.5.1907, Landesstellen in Prag, Triest und Salzburg /:Nachtragsbericht:/ bericht [sic] zum ho. Erlasse Z 14015/88 über die Wahrnehmungen bei der Bekämpfung des Zigeuner-Unwesens im Jahr 1902, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 32.241–03; K.k. Statthalterei in Triest, Triest, 11.2.1904, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 6.646–04; K.k. Statthalterei in Triest, Betreff: Zigeunerunwesen, Jahresbericht, Triest, 1.5.1906, ÖStA,

AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 20.530ai1906; K.k. Statthalterei in Triest, Betreff: Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Jahresbericht 1909, Triest, 29.4.1910, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 16.650–10; K.k. Statthalterei in Triest, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Jahresbericht pro 1910, Triest, 30.3.1911, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119 Nr. 14.741–11; K.k. Statthalterei in Triest, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Triest, 10.4.1912, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 13.745–912; K.k. Statthalterei in Triest, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Jahresbericht, Triest, 17.3.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 10.313.

Sicherheitsberichte:

[K.k. Statthalterei in Triest], Triest, 5.4.1900, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 7.158/M.I./1900; [K.k. Statthalterei in Triest], Triest, 24.2.1901, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 1.653/M.I./1901; [K.k. Statthalterei in Triest], Triest, 27.5.1902, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 4.970/M.I./1902; [K.k. Statthalterei in Triest], Triest, 9.7.1903, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 4.970/M.I./1903; K.k. Statthalterei in Triest, Triest, 2.6.1905, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 3.561/M.I./1905; K.k. Statthalterei in Triest, Betreff: Oeffentliche Sicherheit Jahresbericht, Triest, 21.5.1906, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 5.598/M.I./1906; K.k. Statthalterei in Triest, Betreff: Oeffentliche Sicherheit im Jahre 1906, Triest, 16.4.1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 3.412/M.I./1907; K.k. Statthalterei in Triest, Betreff: Oeffentliche Sicherheit im Jahre 1907, Triest, 4.8.1908, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 7.476/M.I./1908; K.k. Statthalterei in Triest, Betreff: Oeffentliche Sicherheit im Jahre 1908, Triest, 8.8.1909, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 9.237/M.I./1909; K.k. Statthalterei in Triest, Betreff: Oeffentliche Sicherheit im Jahre 1909, Triest, 11.4.1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 3.700/M.I./1910; K.k. Statthalterei in Triest, Oeffentliche Sicherheit pro 1912, Triest, 24.3.1913, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1904, Nr. 3.614/M.I.

Mähren:
Berichte über die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens':

K.k. mährische Statthalterei, Brünn, 19.2.1902, K.k. Ministerium des Innern, Landesstellen berichten zum ho. Betreibungserlasse Z. 4604–02 in Gemäßheit der ho. Circular-Erlässe v. 14/9 888 Z 14015–87 und v. 20/6 1900 Z 18036 über die im Jahre 1901 in Bezug auf das Zigeuner-Unwesen gemachten Wahrnehmungen und getroffenen Verfügungen, Wien, 2.4.1902, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 10.423–902, Zl. 7.479; K.k. mährische Statthalterei, Brünn, 26.2.1903, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 9.251–03; K.k. mährische Statthalterei, Brünn, 23.2.1905, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 8.725/05, Zl. 8.512; K.k. mährische Statthalterei, 14.2.1906, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118 Nr. 7.480 ex 1906 Zl. 7.480; K.k. mährische Statthalterei, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1909, Brünn, 19.3.1910, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 11.1510–10; K.k. mährische Statthalterei, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1911, Brünn, 27.1.1912, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2

Kt. 2119 Nr. 3.901–912; K.k. mährische Statthalterei, Zigeunerunwesen, Jahresbericht pro 1913, Brünn, 24.4.1914, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 17.725–14.

Sicherheitsberichte:

K.k. Statthalterei-Präsidium für Mähren, Brünn, 16.4.1900, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.354/M.I./1900; K.k. Statthalterei-Präsidium für Mähren, Brünn, 6.3.1901, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.935/M.I./1901; K.k. Statthalterei-Präsidium für Mähren, Brünn, 17.2.1902, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.225/M.I./1902; K.k. Statthalterei-Präsidium für Mähren, Brünn, 6.3.1903, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.629/M.I./1903; K.k. Statthalterei-Präsidium für Mähren, Brünn, 17.2.1904, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.133/M.I./1904; K.k. Statthalterei-Präsidium für Mähren, Brünn, 25.2.1905, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.254/M.I./1905; K.k. Statthalterei-Präsidium für Mähren, Brünn, 17.2.1906, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.619/M.I./1906; K.k. Statthalterei-Präsidium für Mähren, Brünn, 11.3.1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.229/M.I./1907; K.k. Statthalterei-Präsidium für Mähren, Oeffentliche Sicherheit, Jahresbericht für 1910, Brünn, 29.3.1911, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Landesstellen in Troppau, Klagenfurt, Wien, Lemberg, Brünn u. Triest berichten über den Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 3.234/M.I./1911, Zl.1.619/M.I./1911; K.k. Statthalterei-Präsidium für Mähren, Oeffentliche Sicherheit, Jahresbericht für 1910, Brünn, 26.2.1912, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, 1.) Landespräsident Troppau, 2.) Statthalter in Brünn betreffend den Zustand der öffentlichen Sicherheit in Schlesien u. Mähren 1911, Wien, 20.3.1912, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.187/M.I./1912, Zl. 2.187/M.I.

Niederösterreich:
Berichte über die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens':

K.k.n.ö. Statthalterei, Wien, 20.2.1902, K.k. Ministerium des Innern, Landesstellen berichten zum ho. Betreibungserlasse Z. 4604–02 in Gemäßheit der ho. Circular-Erlässe v. 14/9 888 Z. 14015–87 und v. 20/6 1900 Z 18036 über die im Jahre 1901 in Bezug auf das Zigeuner-Unwesen gemachten Wahrnehmungen und getroffenen Verfügungen, Wien, 2.4.1902, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 10.423–902, Zl. 7.335; K.k.n.ö. Statthalterei, Wien, _ März 1903 [sic], ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 12.134–03; K.k.n.ö. Statthalterei, Bekämpfung des Zigeunerunwesens in N.Oe. im Jahre 1903, Wien, 14.3.1904, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 12.008–04; K.k.n.ö. Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 11.3.1906, K.k. Ministerium des Innern, Berichte der Landeschefs in 1.) Lemberg, 2.) Laibach, 3.) Troppau, 4.) Wien, 5.) Zara und 6.) Graz ad h.o. Z. 14.015 ex 1887 über die im Jahre 1905 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge, Wien, 3.4.1906, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 14.825 ex 1906, Zl. 11.695; K.k.n.ö. Statthalterei, Zigeuner-Unwesen, Bekämpfung, Wien, 13.5.1910, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119 Nr. 18.690–10;

K.k.n.ö. Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 20.4.1911, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 13.641–1911; K.k.n.ö. Statthalterei, Zigeunerunwesen, Bekämpfung, Wien, 9.7.1912, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 26.083.

Sicherheitsberichte:

K.k. niederösterreichische Statthalterei, Wien, 8.5.1900, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.823/M.I./1900; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Wien, 24.4.1901, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 3.235/M.I./1901; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Wien, 31.3.1901 [sic, recte 1902], ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.481/M.I./1902; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Wien, 15.4.1903, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.588/M.I./1903; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Zustand der öffentlichen Sicherheit, Wien, 3.3.1904, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.650/M.I./1904; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Stand der öffentlichen Sicherheit und Handhabung der Vagabundengesetze im Jahre 1906, Wien, 14.3.1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 23.30/M.I./1907; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Stand der öffentlichen Sicherheit und Handhabung des Vagabundengesetzes im Jahre 1907, Wien, 16.3.1908, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.347/M.I./1908; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Stand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1909, Wien, 20.5.1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980 Nr. 5.126/M.I./1910; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Stand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1910, Wien, 23.3.1911, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.895/M.I./1911; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1911, Wien, 24.5.1912, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 5.574/M.I.; K.k. niederösterreichische Statthalterei, Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1912, Wien, 21.7.1913, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1904, Nr. 8.724/M.I./ex 1913.

Oberösterreich:
Berichte über die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens':

K.k. Statthalterei in Österreich ob der Enns, Linz, 14.2.1902, K.k. Ministerium des Innern, Landesstellen berichten zum ho. Betreibungserlasse Z. 4604–02 in Gemäßheit der ho. Circular-Erlässe v. 14/9 888 Z 14015–87 und v. 20/6 1900 Z 18036 über die im Jahre 1901 in Bezug auf das Zigeuner-Unwesen gemachten Wahrnehmungen und getroffenen Verfügungen, Wien, 2.4.1902, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 10.423–902, Zl. 7.345; K.k. Statthalterei in Österreich ob der Enns, Linz, 17.2.1903, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 7.972–03; K.k Statthalterei in Oesterreich ob der Enns, Linz, 171.1904, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. [fehlt]; K.k. Statthalterei in Österreich ob der Enns, Linz, 31.1.1905, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 4.948–05; K.k. Statthalterei in Österreich ob der Enns, Linz, 10.7.1907, K.k. Ministerium des Innern, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 27.078/08; K.k. Statthalterei in Österreich ob der Enns, Linz, 28.1.1909, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 3.827–909; K.k. Statthalterei in Österreich ob der Enns, Zigeunerunwesen in

Oberösterreich im Jahre 1909, Linz, 19.2.1910, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 7.078; K.k. Statthalterei in Österreich ob der Enns, Beschluss des Landtages des Erzherzogtums Oesterreich ob der Enns, Linz, 23.1.1911, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 3.459; K.k. Statthalterei in Österreich ob der Enns, Zigeunerunwesen in Oberösterreich im Jahre 1910, Linz, 23.1.1911, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 3.460–11; K.k. Statthalterei in Österreich ob der Enns, Zigeunerunwesen in Oberösterreich im Jahre 1911, Linz, 31.1.1912, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 4.238–12; K.k. Statthalterei in Österreich ob der Enns, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Linz, 24.1.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119 Nr. 3.392–13.

Sicherheitsberichte:

Der k.k. Statthalter im Erzherzogthume in Oesterreich ob der Enns, Linz, 10.2.1900, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 813/M.I./1900; Der k.k. Statthalter im Erzherzogthume in Oesterreich ob der Enns, Linz, 4.6.1905, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 3.620/M.I./1905; Der k.k. Statthalter im Erzherzogthume in Oesterreich ob der Enns, Linz, 23.4.1906, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Wien, 9.5.1906, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 3.728/M.I./1906; Der k.k. Statthalter im Erzherzogthume in Oesterreich ob der Enns, Linz, 18.4.1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 3.444/M.I./1907; Der k.k. Statthalter im Erzherzogthume in Oesterreich ob der Enns, Linz, 13.4.1908, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 3.445/M.I./1908; Der k.k. Statthalter im Erzherzogthume in Oesterreich ob der Enns, Sicherheitsbericht pro 1908, Linz, 15.5.1909, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 6.045/1909/M.I.; Der k.k. Statthalter im Erzherzogthume in Oesterreich ob der Enns, Sicherheitsbericht pro 1909, Linz, 14.4.1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 3.784/1910/M.I.; Der k.k. Statthalter im Erzherzogthume in Oesterreich ob der Enns, Sicherheitsbericht pro 1910, Linz, 13.5.1911, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 4.658/M.I.; Der k.k. Statthalter im Erzherzogthume in Oesterreich ob der Enns, Sicherheitsbericht pro 1911, Linz, 5.5.1912, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 4.763/M.I.; Der k.k. Statthalter im Erzherzogthume in Oesterreich ob der Enns, Sicherheitsbericht pro 1913, Linz, 5.5.1912, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1906, Nr. 4.763/M.I.

Salzburg:
Berichte über die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens':

Vgl. K.k. Landesregierung in Salzburg, 26.2.1902, K.k. Ministerium des Innern, Landesstellen berichten zum ho. Betreibungserlasse Z. 4604–02 in Gemäßheit der ho. Circular-Erlässe v. 14/9 888 Z 14015–87 und v. 20/6 1900 Z 18036 über die im Jahre 1901 in Bezug auf das Zigeuner-Unwesen gemachten Wahrnehmungen und getroffenen Verfügungen, Wien, 2.4.1902, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 10.423–901 Zl. 8.398; K.k. Landesregierung in Salzburg, 17.2.1903, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 7.786–03; K.k. Landesregierung in Salzburg, 13.7.1903, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 32.241–03; [K.k. Landesregierung

in Salzburg], 19.1.1906, K.k. Ministerium des Innern, Berichte der Landeschefs in 1.) Salzburg, 2.) Linz, 3.) Klagenfurt, 4.) Czernowitz, 5.) Prag, 6.) Innsbruck und 7.) Brünn ad h.ä. Z. 14.015 ex 1887 über die im Jahre 1905 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge, Wien, 5.3.1906, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 7.480 ex 1906, Zl. 3.287; K.k. Ministerium des Innern, Berichte der Landeschefs in 1) Czernowitz und 2) Salzburg an h.o. 14015 ex 1887 über die im Jahre 1906 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge, Wien, 8.1.1907, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 1907–07; K.k. Landesregierung in Salzburg, Betreff: Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1908, Salzburg, 12.2.1909, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 6.121–09; K.k. Landesregierung in Salzburg, 16.5.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 19.222–913, [K.k. Landesregierung in Salzburg], Betreff: Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Jahre 1913, Salzburg, 6.3.1914, K.k. Ministerium des Innern, Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Wien, 12.3.1914, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 9.286/47.

Sicherheitsberichte:

K.k. Landespräsidium in Salzburg, 1.3.1900, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.331/M.I./1900; K.k. Landespräsidium in Salzburg, 28.2.1904, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.446/M.I./1904; K.k. Landespräsidium in Salzburg, 27.3.1906, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.846/M.I./1906; K.k. Landespräsidium in Salzburg, 3.3.1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.425/M.I./1907; K.k. Landespräsidium in Salzburg, Betreff: Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahr 1908, Salzburg, 5.4.1909, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 4.396/M.I./1909; K.k. Landespräsidium in Salzburg, Betreff: Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1909, Salzburg, 14.5.1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 5.460/M.I./1910; K.k. Landespräsidium in Salzburg, Zustand der öffentlichen Sicherheit, Salzburg, 17.5.1911, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 4.991/M.I./1911; K.k. Landespräsidium in Salzburg, Betreff: Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1911, 22.3.1912, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 3.409/M.I./1912; K.k. Landespraesidium in Salzburg, Betreff: Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1912, 9.5.1913, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1904, Nr. 5.680/M.I./1913.

Schlesien:
Berichte über die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens':

Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Troppau, 15.2.1902, K.k. Ministerium des Innern, Landesstellen berichten zum ho. Betreibungserlasse Z. 4604–02 in Gemäßheit der ho. Circular-Erlässe v. 14/9 888 Z 14015–87 und v. 20/6 1900 Z 18036 über die im Jahre 1901 in Bezug auf das Zigeuner-Unwesen gemachten Wahrnehmungen und getroffenen Verfügungen, Wien, 2.4.1902, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 10.423–02, Zl. 6.848; Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Troppau, 28.2.1903, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 10.087–03; K.k. schlesische Landesregierung, Troppau, 16.3.1904; Der k.k. Landespräsident in Schlesien,

Troppau, 23.3.1905, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 8.725/05, Zl. 8.337; K.k. schlesische Landesregierung, Troppau, 25.2.1906, K.k. Ministerium des Innern, Berichte der Landeschefs in 1.) Lemberg, 2.) Laibach, 3.) Troppau, 4.) Wien, 5.) Zara und 6.) Graz ad h.o. Z. 14.015 ex 1887 über die im Jahre 1905 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge, Wien, 3.4.1906, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 14.825 ex 1906, Zl. 10.542; Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Zigeunerunwesen, Bekämpfung desselben, Troppau, 31.1.1912, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 4.241–12; Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Zigeunerunwesen, Bekämpfung desselben, Troppau, 28.3.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 11.555/13; Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Zigeunerunwesen, Bekämpfung desselben, Troppau, 17.3.1914, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2120, Nr. 11.037–14.

Sicherheitsberichte:

Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Troppau, 19.3.1900, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.709/1900; Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Troppau, 20.3.1901, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.325/1901; Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Troppau, 25.2.1902, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.637/1902; Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Troppau, 28.2.1903, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.463/1903; Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Troppau, 2.3.1904, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.575/1904; Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Troppau, 22.2.1905, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.221/1905; K.k. schlesische Landesregierung, Zustand der öffentlichen Sicherheit 1905, Troppau, 5.3.1906, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.252/1906; K.k. schlesische Landesregierung, Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1906, Troppau, 14.2.1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 1.492/M.I./1907; K.k. schlesische Landesregierung, Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1907, Troppau, 3.3.1908, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.110/M.I./1908; K.k. schlesische Landesregierung, Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1908, Troppau, 25.2.1909, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.545/M.I./1909; Der k.k. Landespräsident in Schlesien, Zustand der öffentlichen Sicherheit, Troppau, 12.2.1911, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, Landesstellen in Troppau, Klagenfurt, Wien, Lemberg, Brünn u. Triest berichten über den Zustand der öffentlichen Sicherheit im Jahre 1910, Wien, 12.4.1911, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 3.234/M.I./1911, Zl. 1.474/1911; K.k. Schles. Landespräsident, Zustand der öffentlichen Sicherheit, Troppau, 21.2.1912, Präsidium des k.k. Ministeriums des Innern, 1.) Landespräsident, 2.) Statthalter Brünn betreffend den Zustand der öffentlichen Sicherheit in Schlesien u. Mähren 1911, Wien, 20.3.1912, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 2.187/M.I./1912, Zl. 1979/M.I.

Steiermark:
Berichte über die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens':

Die k.k. steiermärkische Statthalterei, Graz, 3.3.1902, K.k. Ministerium des Innern, Landesstellen berichten zum ho. Betreibungserlasse Z. 4604–02 in Gemäßheit der ho. Circular-Erlässe v. 14/9 888 Z 14015–87 und v. 20/6 1900 Z 18036 über die im Jahre 1901 in Bezug auf das Zigeuner-Unwesen gemachten Wahrnehmungen und getroffenen Verfügungen, Wien, 2.4.1902, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 10.423–902, Zl. 9.184; Die k.k. steiermärkische Statthalterei, Graz, 23.3.1903, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 13.675–03; Die k.k. steiermärkische Statthalterei, Graz, 16.2.1905, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 4.341–05; K.k. steiermärkische Statthalterei, Graz, 16.2.1905, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 7.680; K.k. steiermärkische Statthalterei, Graz, 23.3.1906, K.k. Ministerium des Innern, Berichte der Landeschefs in 1.) Lemberg, 2.) Laibach, 3.) Troppau, 4.) Wien, 5.) Zara und 6.) Graz ad h.o. Z. 14.015 ex 1887 über die im Jahre 1905 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge, Wien, 3.4.1906, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 14.825 ex 1906, Zl. 14.825; K.k. steierm. Statthalterei, Zigeunerplage – Bekämpfung, Graz, 21.2.1910, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 7.540–10; K.k. steierm. Statthalterei, Betreff: Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Graz, 18.2.1911, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2199, Nr. 6.538–911; K.k. steierm. Statthalterei, Zigeunerplage, Bekämpfung, Graz, 5.3.1912, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 9.115–912.

Sicherheitsberichte:

Der k.k. Statthalter in Steiermark, Graz, 13.4.1902, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.817/M.I./1902; Der k.k. Statthalter in Steiermark, Graz, 2.4.1903, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.362/M.I./1903; Der k.k. Statthalter in Steiermark, Graz, 29.4.1904, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 3.245/M.I./1904; Der k.k. Statthalter in Steiermark, Graz, 5.3.1905, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.1482/M.I./1905; K.k. steiermärkische Statthalterei, Graz 20.7.1911, Bericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit für 1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs. 20/4 Kt. 1980, Nr. 7.848/M.I.; K.k. steiermärkische Statthalterei, Graz 20.7.1911, Bericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit für 1910, ÖStA, AVA, MdI, Präs. 20/4 Kt. 1980, Nr. 7.848/M.I.

Tirol und Vorarlberg:
Berichte über die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens':

K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 27.1.1902, K.k. Ministerium des Innern, Statthalterei in Innsbruck und Landesregierung in Klagenfurt berichtet in Gemäßheit der ho. Erlässe v. 14/9 888 Z 14015 ex 1887 und v. 20/6 1900 Z 18036 über die im Jahre 1901 in Bezug auf das Zigeuner-Unwesen gemachten Wahrnehmungen, Wien, 12.2.1902, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 4.604/1902, Zl. 4.604; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg,

Innsbruck, 2.2.1903, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 5.542–03; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 30.1.1904, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 4.873–04; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 6.2.1905, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 6.395–05; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 1.2.1906, K.k. Ministerium des Innern, Berichte der Landeschefs in 1.) Salzburg, 2.) Linz, 3.) Klagenfurt, 4.) Czernowitz, 5.) Prag, 6.) Innsbruck und 7.) Brünn ad h.ä. Z. 14.015 ex 1887 über die im Jahre 1905 in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens erzielten Erfolge, Wien, 5.3.1906, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 7.480 ex 1906, Zl. 5.934; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 31.5.1908, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 21.505–08; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 10.8.1909, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2118, Nr. 29.778–09; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 7.2.1913, ÖStA, AVA, MdI, Allg., 20/2 Kt. 2119, Nr. 5.691–13.

Sicherheitsberichte:

K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, ~~31.2.1901~~ 31.1.1901 [Streichung im Original, Anmerkung: ?], ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.254/M.I./1901; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 24.1.1902, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 707/M.I./1902; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 25.1.1903, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 651/M.I./1903; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 29.1.1904, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979 Nr. 702/M.I./1904; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 12.2.1906, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 1.418/M.I./1906; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 25.2.1907, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 1.875/M.I./1907; Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 28.3.1908, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1979, Nr. 2.853/M.I./1908; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck, 23.6.1909, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20/4 Kt. 1980, Nr. 7.534/M.I./1909; K.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, Betreff: Sicherheitsbericht pro 1912, Innsbruck, 8.3.1913, ÖStA, AVA, MdI, Präs., 20 Kt. 1904, Nr. 3.149/M.I.

Lager in Österreich-Ungarn

Böhmen: Böhmisch Brod (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Braunau in Böhmen,[1] Braunau in Böhmen (Kriegsgefangenenlager), Brüx (Kriegsgefangenenlager), Budweis (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Chotzen, Deutschbrod, Deutsch-Gabel (Kriegsgefangenenlager), Eger, Eger (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Eger (Kriegsgefangenenlager), Heinrichsgrün, Heinrichsgrün (Kriegsgefangenenlager), Hohenmauth (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Jičín (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Josefstadt (Kriegsgefangenenlager), Karbitz (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Königgrätz (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Leitmeritz (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Milowitz (Kriegsgefangenenlager), Pardubitz, Plan (Kriegsgefangenenlager), Polička (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Prag (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Reichenberg (Kriegsgefangenenlager), Sobotka (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Tabor (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Theresienstadt, Theresienstadt (Kriegsgefangenenlager), Warnsdorf (kreisgerichtliches Gefangenhaus)

Galizien: Jasło (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Krakau (Kriegsgefangenenstation), Lemberg (Kriegsgefangenenstation), Neu Sandez (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Oświęcim, Oświęcim (Einsteigestation), Oświęcim (Kriegsgefangenenlager), Przemyśl (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Przemyśl (Kriegsgefangenenstation), Rohatyn (Kriegsgefangenenstation), Rzeszów (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Tarnów (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Wadowice (Einsteigestation), Wadowice (Kriegsgefangenenlager); **Kärnten:** Hermagor (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Klagenfurt (Kriegsgefangenenlager), Seebach bei Villach (Kriegsgefangenenstation), Völkermarkt (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Wolfsberg

Krain: Kronau (Kriegsgefangenenstation), Ober Laibach (Kriegsgefangenenstation)

Küstenland: Brazzano (Kriegsgefangenenstation), Capodistria (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Cervignano (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Görz (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Gradisca (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Monfalcone (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Pola (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Riva (kreisgerichtliches Gefangenhaus), St. Daniel Kobdil (Kriegsgefangenenstation), Tolmein (kreisgerichtliches Gefangenhaus)

Mähren: Brünn (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Gaya, Mähr. Trübau, Mähr. Ostrau (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Mährisch Weißkirchen (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Mistek (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Nikolsburg, Olmütz (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Pohrlitz, Prerau (Revisionsstation), Ungarisch Brod (Perlustrierungsstation), Ungarisch Hradisch (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Ungarisch Hradisch (Revisionsstation), Wallachisch Meseritsch (kreisgerichtliches Gefangenhaus)

1 Wenn bei einem Ort keine genauere Angabe in Klammer steht, dann handelte es sich um ein Lager für Flüchtlinge und/oder ‚politisch Verdächtige'.

Niederösterreich: Aalfang, Böhmzeil, Bruck a.d.L., Bruck a.d.L. (Perlustrierungsstation), Bruck-Királyhida (Kriegsgefangenenlager), Deutsch Altenburg, Dobersberg, Drosendorf a.d. Thaya, Enzersdorf i.T., Gmünd, Göllersdorf, Grossau, Groß-Siegharts, Hainburg a.d. Donau, Illmau, Kammerhof, Karlstein, Schloss bei Waidhofen a.d. Thaya, Kautzen, Kirchberg a.d. Wild, Korneuburg (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Litschau, Marchegg (Perlustrierungsstation), Markl, Meidling i. Thale, Meierhof des Stiftes Göttweih, Meires (Strafstation), Mistelbach, Mittergrabern, Mitterndorf, Mühling (Kriegsgefangenenlager), Oberhollabrunn, Pöggstall, Pottendorf-Landegg, Purgstall a.d. Erlauf (Kriegsgefangenenlager), Raabs, Raschala, Reisenberg, Sigmundsherberg (Kriegsgefangenenlager), Sitzendorf (Entlausungs- und Desinfektionsstation), Spratzern b. St. Pölten (Kriegsgefangenenlager), St. Wolfgang, Steinklamm, Unterradlberg, Unterwaltersdorf, Waidhofen a.d. Thaya, Walpersdorf, Waldreichs, Schloss (Strafstation), Weikertschlag, Weyerburg, Wielands, Wielandstal, Gebäude des Stiftes Herzogenburg, Wien, Rossauer Kaserne und Polizeigefangenhaus, Wieselburg (Kriegsgefangenenlager), Zuggers

Oberösterreich: Aschach a.d. Donau, Aschach a.d. Donau (Kriegsgefangenenlager), Braunau am Inn, Braunau am Inn (Kriegsgefangenenlager), Freistadt, Freistadt (Kriegsgefangenenlager), Katzenau, Kleinmünchen (Kriegsgefangenenlager), Linz (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Marchtrenk (Kriegsgefangenenlager), Mauthausen (Kriegsgefangenenlager), St. Martin b. Traun (b. Linz), Steyr

Salzburg: Anif/Grödig (Kriegsgefangenenlager), Grödig, Grödig (Kriegsgefangenenlager)

Schlesien: Jägerndorf (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Oderberg (Perlustrierungsstation), Teschen (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Teschen (Perlustrierungsstation), Troppau (kreisgerichtliches Gefangenhaus)

Steiermark: Barbars, Blancs, Cilli (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Eichberg, Frasslau, Gleisdorf, Gonobitz, Göss, Graz (landesgerichtliches Gefangenhaus), Heilenstein, Knittelfeld, Leibnitz, Leoben (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Marburg (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Meretinzen, Plankenstein, Pobresch, Pölfing-Brunn, Prekop, Reichenburg, Reifenstein, Riegelsdorf, Riegersburg, Rohitsch, Sauerbrunn, Sauritsch, Schloss Külml (Station Hart-Puch), Schloss Pachern und Umgebung, St. Gallen, St. Georgen a.T., St. Marxen, Steindorf, Thalerhof b. Graz, Unter Pulsgau (Schloss Freistein und Umgebung), Unzmarkt, Videm, Wagna b. Leibnitz, Weisskirchen, Windischdorf

Tirol: Aicha bei Franzensfeste (Kriegsgefangenenstation), Aschach (Tirol) (Kriegsgefangenenlager), Brixlegg, Borgo (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Cortina d'Ampezzo (Kriegsgefangenenstation), Gardolo (Kriegsgefangenenstation), Innsbruck, Innsbruck (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Kitzbühel (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Kufstein, Meran (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Monte Maggio (Kriegsgefangenenstation), Nauders (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Neumarkt in Tirol (Kriegsgefangenenstation), Rattenberg (kreisgerichtliches

Gefangenhaus), Rovereto (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Schwaz, Sillian (Kriegsgefangenenstation), Trient (kreisgerichtliches Gefangenhaus)

Vorarlberg: Feldkirch (kreisgerichtliches Gefangenhaus), Frastanz

Ungarn: Arad, Boldogasszony, Boldogasszony (Kriegsgefangenenlager), Csót (Kriegsgefangenenlager), Czászárkoebanya (Kriegsgefangenenlager), Czegléd, Dunaszerdahely, Dunaszerdahely (Kriegsgefangenenlager), Gyöngyös, Hajmaskér (Kriegsgefangenenlager), Kecskemét, Kenyérmező, Kenyérmező (Kriegsgefangenenlager), Komoran, Mármaros Sziget (Kriegsgefangenenstation), Marosvásárhely, Nagymegyer, Nagymegyer (Kriegsgefangenenlager), Nagyszeben (Kriegsgefangenenstation), Neszider, Neszider (Kriegsgefangenenlager), Nyitra (Beobachtungsstation), Ostffyasszonyfa (Kriegsgefangenenlager), Poszony (Landwehr-Gericht), Rozsnyo bei Brássó (Kriegsgefangenenstation), Somorja (Kriegsgefangenenlager), Sopronnyék, Sopronnyek (Kriegsgefangenenlager), Szatmárnémeti, Szatmárnémeti (Kriegsgefangenenlager), Trencsen (Beobachtungsstation), Turony, Vácz, Zalaégerszeg (Kriegsgefangenenlager), Zsolna (Beobachtungsstation), Zsolna (Einsteigestation)

Kroatien-Slawonien: Brod a.d. Save, Jasenovac, Karlovac, Manastir Pakra, Nova Gradiška, Novska, Pakrac, Pleternica, Samobor

Bosnien-Herzegowina: Doboj

Albanien: Skutari (Kriegsgefangenenstation)

MGG Montenegro: Cetinje (Kriegsgefangenenstation)

MGG Polen/besetztes Russisch-Polen: Czaple Gleboka (Kriegsgefangenenstation); Kowel (Kriegsgefangenenstation), Lublin (Kriegsgefangenenstation), Molczad (Kriegsgefangenenstation), Tuchla (Kriegsgefangenenstation), Zimno b. Wl.Wol. (Kriegsgefangenenstation)

MGG Serbien: Belgrad (Kriegsgefangenenstation), Igalo b. Castelnuovo (Kriegsgefangenenstation), Zelenika (Kriegsgefangenenstation), Visoko (Kriegsgefangenenstation)

Nicht auf der Karte (vgl. Abbildungen 9 und 10): **Belgien:** Huy a.d. Maas (Kriegsgefangenenstation)

Verstorbene im Lager Hainburg November 1914 bis Juli 1915

In der folgenden Liste werden die ausfindig gemachten Namen der Verstorbenen im Lager Hainburg von der Errichtung im Oktober 1914 bis zur Räumung im Juli 1915 genannt. Von Herbst 1914 bis Jänner 1915 handelte es sich um Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, überwiegend aus Galizien. Ab Februar 1915 kamen ‚politisch Verdächtige' aus Galizien, der Bukowina und russische Staatsangehörige in das Lager, ab Mai 1915 Österreicher und Österreicherinnen ‚italienischer Nationalität' sowie ‚Reichsitaliener'. Die Sterbematriken (Pfarre Hainburg, Leichenprotokoll des Friedhofs, Verzeichnis der Totenprotokolle der Stadtpolizei Hainburg für das Bezirksgericht) zeigen, dass die meisten Todesfälle in den Zeitraum der Errichtung bis zur Verwendung des Lagers Hainburg als Konfinierungsstation für ‚politisch Verdächtige' fallen. Die geringste Letalität gab es unter den italienischen Internierten, was wohl daran liegt, dass zwischen Mai und Juni 1915 das Lager aufgrund von Epidemien in kürzeren Abständen zweimal geräumt wurde. Während der ersten Choleraepidemie im Herbst/Winter 1914/15 und der zweiten im April 1915 ließen die Lagerleitung Hainburg und ihre übergeordnete Behörde, die Barackenverwaltung Bruck a.d.L., wertvolle Zeit verstreichen, wodurch sich die Lage schnell verschlimmerte. Bevor im Mai 1915 Maßnahmen gesetzt wurden, weigerten sich die Zuständigen vor Ort, Befehle seitens des k.u.k. Kriegsüberwachungsamtes einzuhalten, Bericht zu erstatten und früh genug epidemiologische Gegenmaßnahmen durchzuführen bzw. allgemein geltende sanitäre Bestimmungen einzuhalten.

Name	**Geburtsdatum**	**aus/zuständig**	**Alter zum Zeitpunkt des Todes**	**Sterbedatum**
Anrejawa Natalia[2]		Klimauz, Bez. Sereth, Bukowina	47 Jahre	†19.4.1915
Bulyk Fedko[3]		Salasze/Salaszi, Bez. Rawa-Ruska, Galizien	20 Jahre	†6.1.1915
Dac Kyrilo[4]	*1883	Królin/Korołyn, Bez. Mościska, Galizien	31 Jahre	†15.12.1914

2 Vgl. 90/1915, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

3 Vgl. 12/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; 12, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-] befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

4 Vgl. 149/1914, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Name	Geburts-datum	aus/zuständig	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum
Demeczuk Theodor[5]	*22.11.1889	Lubianki/Łubjanky, Bez. Zbaraż, Galizien	25 Jahre	†12.3.1915
Dutkiewicz Justine[6]		Makrzany Wielkie/Mokrjany Welyki, Bez. Moiściska, Galizien	36 Jahre	†1.1.1915
Dutkiewicz [Knabe][7]			Totgeburt	†1.1.1915
Dymek Antonia[8]		Fontina Alba (Biała Kiernica/Biła Kernycia), Bez. Sereth, Bukowina	60 Jahre	†26.4.1915
Feodorowa Katharina[9]	* 1898	Klimoutz/Kłymiwci, Bez. Sereth, Bukowina	17 Jahre	†29.5.1915
Gajdecka Leonarda[10]	* 27.3.1915	geb. Hainburg, zust. Cichawka, Bez. Bochnia,[11] Galizien	2 Monate	†16.6.1915
Grigorits Paula[12]		St. Bartolmä/Šent Jerney, Bez. Gurkfeld, Krain	38 Jahre	†19.4.1915
Holowczak Michael[13]		Galizien	2 Jahre	†3.1.1915

5 Vgl. 84/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; 84/1915, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

6 Vgl. 1/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; 1/1915, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

7 Vgl. 2/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; 2/1915, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

8 Vgl. 99/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.

9 Vgl. 130/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.

10 Vgl. 134/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; 141/1915, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

11 In der Matrike stehen „Pocha Zechna“ bzw. „Pochna“, vgl. ebda., jedoch existiert in Galizien kein Ort mit diesem Namen. Vom Klang her könnte auch die Ortschaft Chzechów/Czechiw im Bezirk Buczacz infrage kommen.

12 Vgl. 80/1915, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

13 Vgl. 5/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.

Name	Geburts-datum	aus/zuständig	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum
Holowska Thekla[14]		Nowica/Nowycia, Bez. Kałusz, Galizien	36 Jahre	† 4.1.1915
Jarseki Dymitro[15]	* 1893	Zborów, Bez. Zborów, Galizien	22 Jahre	† 21.4.1914
Jasimow Simon[16]		Fontina Alba, (Biała Kiernica/Biła Kernycia), Bez. Sereth Bukowina	6 Jahre	† 29.5.1915
Jatzko Josef[17]			1 Jahr	† 27.12.1914
Juszczyk Katarzyna[18]		Staszkówka, Bez. Gorlice, Galizien	26 Jahre	† 26.2.1915
Kapanjuk Helene[19]		geb. Calgary, Kanada	1 Jahr	† 17.12.1914
Lemakowsky Wassil[20]	* 1862	Burdey/Burdeji,[21] Bez. Czernowitz, Bukowina	53 Jahre	† 10.7.1915
Paslawski Ivan[22]		geb. Newport, England, zust. Poławy, Bez. Sanok, Galizien	5 Wochen	† 10.11.1914
Paraska Trislo[23]		Duńkowiczki/Duńkowyczky, Bez. Przemyśl, Galizien	40 Jahre	† 26.12.1914
Resch Alfred (Wachsoldat)[24]	* 1896	geb. Wien, zust. Prellenkirchen, Bez. Bruck a.d.L., Niederösterreich	18 Jahre	† 22.4.1915
Stach Maria[25]		geb. Ottawa, Kanada, zust. Hawrjylak, Bez. Horodenka, Galizien	1 Jahr	† 23.11.1914

14 Vgl. 6/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.
15 Vgl. 93/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.
16 Vgl. 96/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.
17 Vgl. 159/1914, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.
18 Vgl. 50/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; 50/1915, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.
19 Vgl. 154/1914, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.
20 Vgl. 147/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.
21 In der Matrike steht „Bradi“, vgl. ebda. Jedoch existiert ein Ort mit diesem Namen nicht in der Bukowina.
22 Vgl. 131/1914, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.
23 Vgl. 158/1914, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.
24 Vgl. 95/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.
25 Vgl. 136/1914, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.

Name	Geburts-datum	aus/zuständig	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum
Wasylów Maria[26]	* 1884	Nowica/Nowycia, Bez. Kałusz, Galizien	30 Jahre	† 24.11.1914
Zrojlo Iwan[27]		Bilcze, Bez. Borszczów, Galizien	42 Jahre	† 21.12.1914

Verstorbene in den ‚Zigeuner'-Lagern 1915–1918

In der nachstehenden Liste werden jene gesicherten 116 Verstorbenen in den *Zigeunerlagern* Hainburg und Weyerburg in Niederösterreich bis auf eine Ausnahme (unbekannter Name) namentlich genannt sowie jene in der Baracke beim Schloss Riegersburg (Steiermark). Des Weiteren wird durch die Sterbeorte ersichtlich, dass ‚Zigeuner' aus dem Lager Hainburg auch in die Lager Bruck a.d.L. und Mitterndorf gebracht wurden – diese beiden Lager unterstanden ebenfalls der k.k. Barackenverwaltung Bruck a.d.L. Eine ähnliche Situation trifft auf das Lager Weyerburg ab Sommer 1917 zu: So wurden ‚Zigeuner' von dort auch in das Lager Oberhollabrunn gebracht – beide Lager unterstanden dem Vorstand der k.k. Konzentrationsstationen in Oberhollabrunn. Schon ein Jahr zuvor waren ‚Zigeuner' aus dem Küstenland, der Krain und aus Kroatien-Slawonien in den Lagern des Bezirks Oberhollabrunn (Oberhollabrunn und Enzersdorf i.T.) interniert worden. In dieser Namensliste wurde die Verwendung des polizeilichen Ordnungsbegriffs ‚Zigeuner' nicht berücksichtigt. Das heißt, es wird nicht zwischen den Verstorbenen unterschieden, die in den Matriken als ‚Zigeuner' bezeichnet wurden, und jenen, die nicht als ‚Zigeuner' galten. Denn es geht hier nicht um das amorphe Wissen über ‚Zigeuner', wie in den Bevölkerungsstatistiken (vgl. Kap. III.1), auch nicht um die *uneindeutige Evidenz* bei den Polizeibehörden (vgl. Kap. III.2) oder um das Abstreifen von Personen mit der behördlichen Zuschreibung ‚Zigeuner' durch den Militärdienst (vgl. Kap. V.7).

26 Vgl. 137/1914, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.
27 Vgl. 156/1914, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.

Name	Geburts-datum	Zuständigkeit/aus	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum/-ort
[ohne Name][28]				† 19.8.1916 Hainburg
Babigan/Sabigan Johann[29]				† 14.12.1916 Hainburg
Babigan/Labigan Johann[30]			19 Jahre	† 24.11.1916 Hainburg
Bagco/Bagro Georg[31]		Suczaweny, Bez. Storozynetz, Bukowina	55 Jahre	† 25.4.1917 Hainburg
Beidiska/Bel-tüka/Reidi(c)ka, Helene[32]		[Zumesko],[33] Bez. Parenzo, Küstenland	62 Jahre	† 18.4.1917 Hainburg
Bili Tscheja, geb. Tomalek[34]		Raniowice, Bez. Drohobycz, Galizien	30 Jahre	† 25.4.1915 Riegersburg

28 Vgl. Nr. 859/1916, Protokoll. Über die im städt. Friedhof beerdigten Leichen. Begonnen am 1. Jänner 1914–1921, StAH, Leichenprotokolle, Kt. 1.274 b.

29 Vgl. Nr. 897/1916, Protokoll. Über die im städt. Friedhof beerdigten Leichen. Begonnen am 1. Jänner 1914–1921, StAH, Leichenprotokolle, Kt. 1.274 b. Es kann höchstwahrscheinlich ausgeschlossen werden, dass Babigan Johann, Begräbnisdatum 14. Dezember 1916, und Babigan/Labigan Johann, Begräbnisdatum 25. November 1916, dieselbe Person sind (unterschiedliche Einträge im Friedhofsprotokoll). Es kann auch ausgeschlossen werden, dass Babigan/Sabigan Johann und Lakatosch Brango dieselbe Person sein könnten, beide wurden zwar am 14. Dezember 1916 beerdigt, haben jedoch unterschiedliche Nummern im Verzeichnis der Totenzettel für das Bezirksgericht.

30 Vgl. Nr. 176/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 181/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Nr. 886, Protokoll. Über die im städt. Friedhof beerdigten Leichen. Begonnen am 1. Jänner 1914–1921, StAH, Leichenprotokolle, Kt. 1.274 b; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 50, 10.12.1916, S. 3.

31 Vgl. Nr. 97/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 101/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 19, 13.5.1917, S. 4.

32 Nr. 91/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 95/1916 Protokoll. Über die im städt. Friedhof beerdigten Leichen. Begonnen am 1. Jänner 1914–1921, StAH, Leichenprotokolle, Kt. 1.274 b; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 19, 13.5.1917, S. 4.

33 In der Sterbematrike wird die Ortschaft „Koremko“ angegeben, jedoch findet sich kein gleich- oder ähnlich klingender Name im ganzen Küstenland.

34 Nr. 63/1915, Sterbematriken Riegersburg.

Name	Geburts-datum	Zuständigkeit/aus	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum/-ort
Biri Franziska/Fan(n)i[35]		Szatmár, Kom. Szatmár, Ungarn	2 Jahre	† 29.9.1916 Hainburg
Biri Johann[36]	* 12.9.1916	geb, Lager Hainburg, zust. Szatmár, Kom. Szatmár, Ungarn	6 Monate	† 27.11.1916 Hainburg
Biri Ljubi/Ljebi[37]		Szatmár, Kom. Szatmár, Ungarn	20 Jahre	† 7.6.1916 Hainburg
Biri Rudolf[38]	* 21.8.1916	geb. Lager Hainburg, zust. Szatmár, Kom. Szatmár, Ungarn	12 Wochen	† 18.11.1916 Hainburg
Biri Schandor[39]	* 1914	Neme-Szatmár, Kom. Szatmár, Ungarn	1 Jahr	† 16.9.1915 Hainburg
Biri Theresia[40]		Szatmár, Kom. Szatmár, Ungarn	4 Jahre	† 7.1.1916 Hainburg

35 Nr. 150/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 155/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Nr. 873/1916, Protokoll. Über die im städt. Friedhof beerdigten Leichen. Begonnen am 1. Jänner 1914–1921, StAH, Leichenprotokolle, Kt. 1.274 b; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 41, 8.10.1916, S. 3.

36 Nr. 178/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 184/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 50, 10.12.1916, S. 3.

37 Nr. 93/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 96/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 23, 4.6.1916, S. 3.

38 Nr. 174/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 180/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Nr. 313/1916, Protokoll. Über die im städt. Friedhof beerdigten Leichen. Begonnen am 1. Jänner 1914–1921, StAH, Leichenprotokolle, Kt. 1.274 b; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 50, 10.12.1916, S. 3.

39 Nr. 184/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 192/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

40 Nr. 3/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 3/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

Name	Geburts-datum	Zuständigkeit/aus	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum/-ort
Boba Philipp[41]		Kamenka, Bez. Sereth, Bukowina	46 Jahre	†20.3.1917 Hainburg
Bogdan Johann[42]		Neu-Fradautz, Bez. Radautz, Bukowina	20 Jahre	†27.3.1917 Hainburg
Borcko Maria[43]			Kind	†16.5.1916 Hainburg
Buga Konstantin[44]		Czudyn, Bez. Storosynetz, Bukowina	56 Jahre	†3.6.1917 Hainburg
Cacatavoli Lojtschesch/ Lacatosch Lajtschesch[45]		Alfredówka, Bez. Przemyślany, Galizien	11 Jahre	†18.8.1917 Hainburg
Chromi Luludja[46]		Drohobycz, Bez. Drohobycz, Galizien	4 Jahre	†1.3.1916 Hainburg
Chromi/Chrumi Maria[47]		Drohobycz, Bez. Drohobycz, Galizien	30 Jahre	†30.12.1915 Hainburg

41 Nr. 73/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 77/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

42 Nr. 77/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 81/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 17, 29.4.1917, S. 3.

43 Nr. 295/1916 Protokoll. Über die im städt. Friedhof beerdigten Leichen. Begonnen am 1. Jänner 1914–1921, StAH, Leichenprotokolle, Kt. 1.274 b.

44 Nr. 114/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 120/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

45 Nr. 134/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 138/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 36, 3.9.1916, S. 3.

46 Nr. 29/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 30/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

47 Nr. 252/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 262/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

Name	Geburtsdatum	Zuständigkeit/aus	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum/-ort
Chrumi/Hrumi Pinka/Ninka/Hitka[48]		Mościska,[49] Bez. Kałusz, Galizien	2 Jahre	†22.12.1915 Hainburg
Chudorowicz Stefanie[50]		geb. Čepić, Bez. Pisino, Küstenland, zust. Čabar, Kom. Modrus-Fiume, Kroatien-Slawonien[51]	3 Jahre	†20.12.1917 Oberhollabrunn
Dominika Titian[52]		Putna, Bez. Radautz, Bukowina	50 Jahre	†6.7.1917 Hainburg
Eichel Johanna[53]	* 9.7.1887	geb. St. Michael, Steiermark, zust. Darmstadt, Hessen, Deutsches Reich	29 Jahre	†28.10.1916 Hainburg

48 Nr. 248/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 258/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Nr. 278/1916, Protokoll. Über die im städt. Friedhof beerdigten Leichen. Begonnen am 1. Jänner 1914–1921, StAH, Leichenprotokolle, Kt. 1.274 b.

49 Die Matrike nennt den Ort „Mosticka", jedoch keinen Bezirk. Es gibt sowohl den Bezirk mit der Bezirkshauptstadt Mościska als auch ein Mościska im Bezirk Kałusz. Weil die Bezirke Kałusz, Drohobycz und Żydaczów aneinandergrenzen und letztere beiden öfters als Herkunft genannt werden, wird hier angenommen, dass Mościska im Bezirk Kałusz der Heimatort ist.

50 Nr. 275/1917, Sterbematriken Pfarre Oberhollabrunn.

51 In der Sterbematrike wird als Heimatort „Czettia-Kaba", angeblich im Bezirk Volosco-Abbazzia, Küstenland, angegeben. Die oben genannten Orte stammen aus dem Evidenzbuch des Lagers Enzersdorf im Thale, vgl. Evidenzbuch Enzersdorf i.T., NÖLA, Mikrofilme (MF), Reg. A. Kriegswirtschaftsämter, Nr. 36, Zl. 211/4. Stefanie Chudorowicz' Todesfallsanzeige wurde hingegen dem Bezirksgericht Volosko gemeldet. Vgl. NÖLA, BG Hollabrunn, Verlassenschaftsindex, Nr. 1.051/1917.

52 Vgl. Nr. 125/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 134/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Nr. 989, Protokoll. Über die im städt. Friedhof beerdigten Leichen. Begonnen am 1. Jänner 1914–1921, StAH, Leichenprotokolle, Kt. 1.274 b; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 31, 5.8.1917, S. 3. Im Leichenprotokoll wird eine Domenika Zitian, ‚Zigeunerin', mit dem Begräbnisdatum 7. Juni 1917. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um nur eine Person, um Titian (Jitian) Dominika, Löffelmacher, handelte, da nur dieser in beiden anderen Protokollen mit dem Begräbnisdatum 7. Juli 1917 aufscheint. Eine Frau mit ähnlichem Namen mit dem Begräbnisdatum 7. Juni 1917 scheint nicht auf.

53 Vgl. Nr. 164/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 45, 5.11.1916, S. 4.

Name	Geburts-datum	Zuständigkeit/aus	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum/-ort
Ferar Sultana[54]	* 1884	Dorna-Watra, Bez. Kimpolung, Bukowina	33 Jahre	† 15.6.1917 Bruck a.d.L.
Ferar Theodor[55]		Dorna-Watra, Bez. Kimpolung, Bukowina	65 Jahre	† 24.5.1917 Hainburg
Fierar Johann[56]	* 1847	Dorna-Watra, Bez. Kimpolung, Bukowina	70 Jahre	† 11.10.1917 Weyerburg
Gomann Johann[57]	* 1917	Rozdoł, Bez. Żydaczów, Galizien	5 Monate	† 28.2.1918 Oberholla-brunn
Gomann Josef[58]		Rozdoł, Bez. Żydaczów, Galizien	2 Jahre	† 1.11.1915 Hainburg
Held Rosine[59]	* 1916	Gardère, Departement Hautes-Pyrénées, Frankreich	1 Jahr	† 29.11.1917 Oberholla-brunn
Hodorovic Katharina[60]		Görz, Bez. Görz, Küstenland	40 Jahre	† 21.3.1916, Hainburg
Horniak/Vormak Boca/Rosa[61]		Żurawno, Bez. Żydaczów, Galizien	16 Jahre	† 4.5.1916 Hainburg

54 Vgl. Nr. 165/1917, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.

55 Vgl. Nr. 108/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; 113/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 24, 17.6.1917, S. 3.

56 Vgl. Nr. 23/1917, Sterbematriken Weyerburg.

57 Vgl. Nr. 48/1918, Sterbematriken Pfarre Oberhollabrunn.

58 Vgl. Nr. 217/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; 226/1915 Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

59 Vgl. Nr. 262/1917, Sterbematriken Pfarre Oberhollabrunn.

60 Vgl. Nr. 38/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 39/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Todesfallsanzeige-Register, NÖLA, Bezirksgericht (BG) Hainburg.

61 Vgl. Nr. 69/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 72/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 23, 4.6.1916, S. 3; Todesfallsanzeige-Register, NÖLA, BG Hainburg.

Name	Geburts-datum	Zuständigkeit/aus	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum/-ort
Horniak Datek[62]		Alfredówka, Bez. Przemyślany, Galizien	4 Jahre	†15.5.1916 Hainburg
Horniak Raja[63]	* 1914	Żurawno, Bez. Żydaczów, Galizien	3 Jahre	†9.6.1917 Bruck a.d.L.
Hromi Josef[64]	* 1912	Halicz, Bez. Podhajce, Galizien[65]	3 Jahre	†14.10.1915 Hainburg
Hromi Karl[66]	* 1914	Halicz, Bez. Podhajce, Galizien[67]	1 Jahr	†8.10.1915 Hainburg
Hudorivic Amalia[68]	*1900	geb. Görz, Bez. Görz, Küstenland, zust. Adelsberg, Bez. Adelsberg, Krain	16 Jahre	†10.2.1917 Bruck a.d.L.
Hudorovic Aloisia[69]	*1914		1,5 Jahre	†27.12.1915 Hainburg
Hudorovič Angela[70]	*5.5.1917	geb. Lager Bruck a.d.L., zust. Ribnica, Bez. Loitsch, Krain	3 Tage	†8.5.1917 Bruck a.d.L.
Hudorovič Anton[71]	*1851	St. Peter bei Adelsberg, Bez. Adelsberg, Krain	66 Jahre	†24.4.1917 Bruck a.d.L.

62 Vgl. Nr. 81/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 23, 4.6.1916, S. 3.

63 Vgl. Nr. 154/1917, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.

64 Vgl. Nr. 202/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 210/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

65 In den Matriken wird bei Josef Hromi und Karl Hromi der Ort Halicz (Galicz) im Komitat Zemplin verortet, dort existierte aber kein Halicz, jedoch im Bezirk Podhajce und im Bezirk Sokal. Da Podhajce südlich von Lemberg lag, so wie die anderen Herkunftsbezirke der internierten ‚Zigeuner', wird vermutet, dass es sich um dieses Halicz handelte.

66 Vgl. Nr. 200/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 209/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

67 Vgl. Fußnote 64.

68 Vgl. Nr. 32/1917, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.

69 Vgl. Nr. 251/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 261/1915, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

70 Vgl. Nr. 129/1917, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.

71 Vgl. Nr. 116/1917, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.; Todesfallsanzeige-Register, NÖLA, BG Hainburg.

Name	Geburts-datum	Zuständigkeit/aus	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum/-ort
Hudorovic Irma[72]	*1917	geb. Lager Weyerburg, Bez. Oberhollabrunn, zust. Gottschee, Bez. Gottschee, Krain	5 Wochen	†6.1.1917 Hainburg
Hudorovic Johanna[73]	*1880	Reifnitz, Bez. Gottschee, Krain	37 Jahre	†1.7.1917 Bruck a.d.L.
Hudorovič Maria[74]	*1911	geb. Križ, Kom. Bjelovar-Križevci, Kroatien-Slawonien	6 Jahre	†20.8.1917 Bruck a.d.L.
Hudorovic Michael[75]	*1908	Reifnitz, Bez. Gottschee, Krain	9 Jahre	†27.3.1917 Hainburg
Hudorovič Stefan[76]	*1855	Matterada,[77] Bez. Parenzo, Küstenland	62 Jahre	†25.7.1917 Bruck a.d.L.
Hudrovic Mathäus[78]				†10.1.1917 Hainburg

72 Vgl. Nr. 4/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; 4/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915; Posten-Nr. 3, 10/1, Totenprotokoll 1917, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 7, 25.2.1917, S. 3. Im Taufbuch der Pfarre Eggendorf im Thale ist Irma als uneheliche Tochter von Paulina Hudorovič, geb. 1888 in Klanez, zust. nach Čabar, Kom. Modruš-Rijeka, Kroatien-Slawonien, eingetragen. Vgl. Nr. 11/1916, Taufbuch Eggendorf i.T. Die Sterbematriken nennen ihren Vater Mathäus Hudorovic, zust. nach Gottschee. Fälschlicherweise wird hier der Geburtsort Weierburg [sic] in der Steiermark verortet.

73 Vgl. Nr. 176/1917, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.; Todesfallsanzeige-Register, NÖLA, BG Hainburg.

74 Vgl. Nr. 255/1917, Sterbematriken Bruck a.d.L; Todesfallsanzeige-Register, NÖLA, BG Hainburg.

75 Vgl. Nr. 78/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; 82/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 17, 29.4.1917, S. 3.

76 Vgl. Nr. 212/1917, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.; Todesfallsanzeige-Register, NÖLA, BG Hainburg.

77 In der Sterbematrike steht der Ort „Moteria" in Istrien; der am ähnlichsten klingende Ortsname ist zwar Montreo, jedoch wird der Ort Matterada, ebenfalls im Bezirk Parenzo, genannt. Vgl. ebda.

78 Vgl. Nr. 316/1917, Protokoll. Über die im städt. Friedhof beerdigten Leichen. Begonnen am 1. Jänner 1914–1921, StAH, Leichenprotokolle, Kt. 1.274 b.

Name	Geburts-datum	Zuständigkeit/aus	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum/-ort
Jivranni Stepite[79]			63 Jahre	†1.5.1917 Hainburg
John (Bagro) Georg[80]		Burla, Bez. Radautz, Bukowina	50 Jahre	†24.4.1917 Hainburg
Jurko Franziska[81]				†28.12.1916 Hainburg
Kari August[82]	*29.2.1916	geb. Lager Hainburg	1 Jahr	†28.12.1916 Hainburg
Kari August[83]	*1914	geb. Cattinara, zust. Triest, Bez. Triest, Küstenland		†27.5.1918 Weyerburg
Kari Franziska[84]		geb. Cattinara,[85] zust. Triest, Bez. Triest, Küstenland	22 Jahre	†30.7.1917 Hainburg

79 Vgl. Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 11, 18.3.1917, S. 3.

80 Vgl. Nr. 96/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 100/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 19, 13.5.1917, S. 4.

81 Vgl. Todesfallsanzeige-Register, NÖLA, BG Hainburg.

82 Vgl. Nr. 89/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 93/1917 Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 19, 13.5.1917, S. 4.

83 Vgl. Nr. 12/1918, Sterbematriken Weyerburg.

84 Vgl. Nr. 135/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 144/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Nr. 960/1917; 1.024/1917 Protokoll. Über die im städt. Friedhof beerdigten Leichen. Begonnen am 1. Jänner 1914–1921, StAH, Leichenprotokolle, Kt. 1.274 b; Todesfallsanzeige-Register, NÖLA, BG Hainburg. Im Leichenprotokoll wurde der Name Franziska Kari (vermutlich versehentlich) zweimal eingetragen (Nr. 960 und Nr. 1.024). In den Sterbematriken der Pfarre Hainburg sowie im Sterbeprotokoll des Stadtpolizeikommandos Hainburg scheint jeweils nur eine Franziska Kari auf. Es wurde stets das Alter von 22 Jahren und dasselbe Sterbe- bzw. Begräbnisdatum (30. Juli und 1. August 1917) angegeben.

85 In den Matriken wird der Ort „Contonaro" im Bezirk Triest genannt, da es jedoch einen solchen Ort im Bezirk nicht gibt (nur Confonaro im Bezirk Pola), wird Cattinara, Bez. Triest, angenommen, weil stets dieser Bezirk beim Familiennamen Kari genannt wurde.

Name	Geburts-datum	Zuständigkeit/aus	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum/-ort
Kari Johann[86]				†25.5.1917 Hainburg
Kari Karl[87]	*14.1.1917	geb. Lager Hainburg	7 Wochen	†8.3.1917 Hainburg
Kari Mathilde[88]	*11.1.1917	geb. Lager Hainburg, zust. Cattinara, Bez. Triest, Küstenland	5 Wochen	†16.2.1917 Hainburg
Kari Sylwester[89]	*1894	Triest, Bez. Triest, Küstenland	24 Jahre	†10.4.1918 Oberholla-brunn
Knapek (Lakatosch) Czurka/Burka[90]	*1905	geb. Przemyślany, zust. Podhajczykzi, Bez. Przemyślany, Galizien	10 Jahre	†24.8.1915 Hainburg
Knapek Dororo[91]	*15.7.1907	Korczówka, Bez. Radziechów[92], Galizien	7 Jahre	†20.3.1915 Riegersburg
Kocma Lig(/p) ak/Zipak[93]			44 Jahre	†3.2.1917 Hainburg
Kolesko Georg (Gongl Rolesoko)		Unterhorodnik, Bez. Radautz, Bukowina	40 Jahre	†6.8.1917 Hainburg

86 Vgl. Nr. 1.010, Protokoll. Über die im städt. Friedhof beerdigten Leichen. Begonnen am 1. Jänner 1914–1921, StAH, Leichenprotokolle, Kt. 1.274 b.

87 Vgl. Nr. 64/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 17, 29.4.1917, S. 3.

88 Vgl. Nr. 40/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 11, 18.3.1917, S. 3.

89 Vgl. Nr. 87/1917, Sterbematriken Pfarre Oberhollabrunn.

90 Vgl. Nr. 171/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 179/1915, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Nr. 685/1915, Protokoll. Über die im städt. Friedhof beerdigten Leichen. Begonnen am 1. Jänner 1914–1921, StAH, Leichenprotokolle, Kt. 1.274 b.

91 Vgl. Nr. 44/1915, Sterbematriken Riegersburg.

92 Als Bezirk wird „Sitatschovo" angegeben, den es in Galizien nicht gab.

93 Vgl. Nr. 171/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 27/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915; Posten-Nr. 19, 4/2, Totenprotokoll 1917, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 11, 18.3.1917, S. 3.

Name	Geburts-datum	Zuständigkeit/aus	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum/-ort
Koropatka/ Koropalka Katharina[94]			9 Jahre	†9.8.1916 Hainburg
Krems Sussanna[95]		Elsass-Lothringen, Deutsches Reich	17 Jahre	†1.6.1917 Hainburg
Lacatosch Rosa[96]	*1914	Alfredówka, Bez. Przemyślany, Galizien	1 Jahr	†7.10.1915 Hainburg
Lacatosch Zigni[97]		Żurawno, Bez. Żydaczów, Galizien	4 Jahre	†19.12.1915 Hainburg
Lagren Franziska[98]	*1852	Neustadt a.T., Bez. Friedland, Böhmen	65 Jahre	†24.11.1917 Oberholla-brunn, Sie-chenheim
Lagren Reinhold[99]	*1877	Neustadt a.T., Bez. Friedland, Böhmen	40 Jahre	†24.6.1917 Bruck a.d.L.
Lakatosch [false Jakatosch] Karolina[100]	*1902	Drohobycz, Bez. Drohobycz, Galizien	15 Jahre	†7.7.1917 Bruck a.d.L.
Lakatosch Anna[101]	*15.2.1916	geb. Lager Hainburg, zust. Alfredówka, Bez. Przemyślany, Galizien	1 Jahr	†29.4.1917 Hainburg

94 Vgl. Nr. 130/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 134/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 36, 3.9.1916, S. 3.

95 Vgl. Todesfallanzeige, NÖLA, BG Hainburg; Zeitung.

96 Vgl. Nr. 199/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.

97 Vgl. Nr. 244/1915, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 253/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

98 Vgl. Nr. 256/1917, Sterbematriken Pfarre Oberhollabrunn.

99 Vgl. Nr. 169/1915, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.

100 Vgl. Nr. 182/1917, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.

101 Vgl. Nr. 99/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 103/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 19, 13.5.1917, S. 4.

Name	Geburtsdatum	Zuständigkeit/aus	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum/-ort
Lakatosch August[102]				†27.2.1917 Hainburg
Lakatosch Barbara[103]	*1915	Galizien	5 Monate	†24.2.1916 Hainburg
Lakatosch Bo(w/r)a/Lowa[104]		Alfredówka, Bez. Przemyślany, Galizien	52 Jahre	†20.5.1916 Hainburg
Lakatosch Brango/Rango/Rabgo[105]		Alfredówka, Bez. Przemyślany, Galizien	20 Jahre	†13.12.1916 Hainburg
Lakatosch Johann[106]		Alfredówka, Bez. Przemyślany, Galizien	4 Jahre	†5.7.1915 Riegersburg
Lakatosch Josef[107]	*1855	Drohobycz, Bez. Drohobycz, Galizien,	62 Jahre	†17.4.1917 Bruck a.d.L.
Lakatosch Sofie[108]	*1.11.1914	geb. Machov, Bez. Braunau, Böhmen, zust. Alfredówka, Bez. Przemyślany, Galizien	1 Jahr	†8.11.1915 Hainburg

102 Vgl. Nr. 929/1917, Protokoll. Über die im städt. Friedhof beerdigten Leichen. Begonnen am 1. Jänner 1914–1921, StAH, Leichenprotokolle, Kt. 1.274 b.

103 Vgl. Nr. 24/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 25/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Todesfallsanzeige-Register, NÖLA, BG Hainburg.

104 Vgl. Nr. 83/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 86/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 23, 4.6.1916, S. 3.

105 Vgl. Nr. 183/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online C; Nr. 189/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 4, 28.1.1917, S. 3.

106 Vgl. Nr. 91/1915, Sterbematriken Riegersburg.

107 Vgl. Nr. 99/1917, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.; Todesfallsanzeige-Register, NÖLA, BG Hainburg.

108 Vgl. Nr. 221/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 230/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; 270/1917, Protokoll. Über die im städt. Friedhof beerdigten Leichen. Begonnen am 1. Jänner 1914–1921, StAH, Leichenprotokolle, Kt. 1.274 b.

Name	Geburts-datum	Zuständigkeit/aus	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum/-ort
Lakatow Susanna[109]		Alfredówka, Bez. Przemyślany, Galizien	6 Jahre	†22.2.1917 Mitterndorf
Laubinger Josu[110]	*1916		1 Jahr	†2.7.1917
Levakovic/ Lorakovic/ Sevakovic Matthäus[111]		[Cologna],[112] Bez. Triest, Küstenland	72 Jahre	†30.1.1917 Hainburg
Lipak Ronna[113]				Hainburg
Luceri Antonia[114]	*1855	Görz, Bez. Görz, Küstenland	62 Jahre	†9.6.1917 Hainburg
Luzeri Alma[115]	*1901	Görz, Bez. Görz, Küstenland	16 Jahre	†2.5.1917 Bruck a.d.L.
Luzeri August[116]		Triest, Bez. Triest, Küstenland	20 Jahre	†4.2.197 Hainburg
Luzzieri Joseph[117]	*1895	Kronberg bei Görz, Bez. Görz, Küstenland	21 Jahre	†16.9.1916 Weyerburg

109 Vgl. Nr. 68/1917, Sterbematriken Mitterndorf a.d.Fischa, Matricula Online.

110 Vgl. Nr. 121/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 130/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 31, 5.8.1917, S. 3.

111 Vgl. Nr. 18/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 30/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915; Posten-Nr. 12, 31/1, Totenprotokoll 1917, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 11, 18.3.1917, S. 3; Todesfallsanzeige-Register, NÖLA, BG Hainburg.

112 In den Matriken steht „Tulina" bzw. „Jelina" im Bez. Triest. Beide Ortschaften existieren nicht im Bezirk, jedoch der Ort Cologna.

113 Vgl. Nr. 928/1917, Protokoll. Über die im städt. Friedhof beerdigten Leichen. Begonnen am 1. Jänner 1914–1921, StAH, Leichenprotokolle, Kt. 1.274 b.

114 Vgl. Nr. 153/1917, Bruck a.d.L.

115 Vgl. Nr. 122/1917, Bruck a.d.L.

116 Vgl. Nr. 27/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 28/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915; Posten-Nr. 19, 4/2, Totenprotokoll 1917, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 11, 18.3.1917, S. 3.

117 Vgl. Nr. 26/1916, Sterbematriken Weyerburg.

Name	Geburts-datum	Zuständigkeit/aus	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum/-ort
Makula Jahn[118]	*1912	Korczówka, Bez. Radziechów, Galizien	2,5 Jahre	†13.5.1915 Riegersburg
Makula Janos[119]		Ungarn	16 Jahre	†12.5.1916 Hainburg
Makula Lu(m/n)a[120]	*1913	geb. Rażniów,[121] Bez. Brody, Galizien, zust. Alfredówka, Bez. Przemyślany, Galizien	2 Jahre	†17.10.1915 Hainburg
Matula/Makula Marina[122]		Ungarn	55 Jahre	†15.1.1917 Bruck a.d.L.
Matula/Makula Maria[123]	*18.7.1915		1,5 Jahre	†3.2.1917 Hainburg
Mayer Engelbert[124]	*1855	Görz, Bez. Görz, Küstenland	63 Jahre	†18.3.1918 Weyerburg
Moftey Syrbo[125]	*1870	Budenitz, Bez. Storozynetz, Bukowina	46 Jahre	†28.2.1917 Hainburg
Nikolai Ripa[126]	*7.8.1879	Burla, Bez. Radautz, Bukowina	37 Jahre	†27.2.1917 Hainburg

118 Vgl. Nr. 69/1915, Sterbematriken Riegersburg.

119 Vgl. Nr. 80/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 83/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 23, 4.6.1916, S. 3.

120 Vgl. Nr. 206/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 213/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

121 In den Matriken heißt der Herkunftsort „Radochow" im Bezirk Brody.

122 Vgl. Nr. 12/1917, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 11, 18.3.1917, S. 3.

123 Vgl. Nr. 3/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; 24/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915; Posten-Nr. 17, 4/2, Totenprotokoll 1917, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

124 Vgl. Nr. 4/1918, Sterbematriken Weyerburg.

125 Vgl. Nr. 57/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 59/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

126 Vgl. Nr. 55/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 58/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen

Name	Geburts-datum	Zuständigkeit/aus	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum/-ort
Nikolay Oprika[127]			41 Jahre	†3.2.1917 Hainburg
Pabacek Lolo[128]	*1914	Drohobycz, Bez. Drohobycz, Galizien	11 Monate	†28.4.1915 Riegersburg
Pappo/Poppo Franz[129]	*1856	Latschau bei Gleiwitz, Deutsches Reich	61 Jahre	†9.11.1917 Oberhollabrunn, Siechenheim
Pety(j)an/Betjan Georg[130]		Putna, Bez. Radautz, Bukowina	3 Jahre	†21.5.1917 Hainburg
Porobath/Poropat Matthias[131]		geb. Lager Hainburg, zust. Fontane, Bez. Parenzo, Küstenland	2 Jahre	†17.8.1917 Hainburg
Poropat Amalia[132]	*30.4.1917	geb. Lager Bruck a.d.L., zust. Baderna, Bez. Parenzo, Küstenland	3 Tage	†2.5.1917 Bruck a.d.L.
Poropat Maria[133]	*1897	Baderna, Bez. Parenzo, Küstenland	20 Jahre	†4.5.1917 Bruck a.d.L.

[Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Nr. 943/1917, Protokoll. Über die im städt. Friedhof beerdigten Leichen. Begonnen am 1. Jänner 1914–1921, StAH, Leichenprotokolle, Kt. 1.274 b; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 11, 18.3.1917, S. 3.

127 Vgl. Nr. 25/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 26/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915; Posten-Nr. 18, 4/2, Totenprotokoll 1917, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

128 Vgl. Nr. 64/1915, Sterbematriken Riegersburg.

129 Vgl. Nr. 246/1915, Sterbematriken Pfarre Oberhollabrunn.

130 Vgl. Nr. 25/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 26/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 24, 17.6.1917, S. 3.

131 Vgl. Nr. 146/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 156/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Todesfallsanzeige-Register, NÖLA, BG Hainburg.

132 Vgl. Nr. 146/1917, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.; Todesfallsanzeige-Register, NÖLA, BG Hainburg.

133 Vgl. Nr. 126/1917, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.

Name	Geburts-datum	Zuständigkeit/aus	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum/-ort
Poropat Anna Luigia[134]		Puljcia, Bez. Veglia, Küstenland	47 Jahre	†5.4.1918 Oberholla-brunn
Poropat Johann[135]	*1914	Orsera, Bez. Parenzo, Küstenland	4 Jahre	†22.5.1917 Oberholla-brunn
Poropat Johanna[136]	*1911	Orsera, Bez. Parenzo, Küstenland	6 Jahre	†1.5.1917 Bruck a.d.L.
Poropat Johann[137]	*1912	St. Vincenti, Bez. Parenzo, Küstenland	6 Jahre	†17.7.1918 Weyerburg
Poropat Maria[138]	*1890	Matterada, Bez. Parenzo, Küstenland	26 Jahre	†3.1.1917 Mitterndorf
Poropat Anonimus[139]		Matterada, Bez. Parenzo, Küstenland	Totgeburt	†28.12.1916 Mitterndorf
Poropat Viktoria[140]	*1902	Buje, Bez. Parenzo, Küstenland	15 Jahre	†16.4.1917 Bruck a.d.L.
Reichmann Anton[141]	*1917	geb. Amstetten, Bez. Amstetten, Niederösterreich	6 Monate	†5.8.1917 Bruck a.d.L.
Rotari/Rotara/ Batari Demeter[142]		Stanesdie am Sereth, Bez. Sereth, Bukowina	30 Jahre	†10.4.1917 Hainburg
Skaller Katharina[143]	*1877	geb. Loitsch, Bez. Loitsch, zust. Stein, Bez. Stein, Krain	40 Jahre	†30.3.1917 Bruck a.d.L.

134 Vgl. Nr. 80/1917, Sterbematriken Pfarre Oberhollabrunn.
135 Vgl. Nr. 120/1917, Sterbematriken Pfarre Oberhollabrunn.
136 Vgl. Nr. 224/1917, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.; Todesfallsanzeige-Register, NÖLA, BG Hainburg.
137 Vgl. Nr. 13/1918, Sterbematriken Weyerburg.
138 Vgl. Nr. 3/1917, Sterbematriken Mitterndorf.
139 Vgl. Nr. 860/1916, Sterbematriken Mitterndorf.
140 Vgl. Nr. 98/1917, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.; Todesfallsanzeige-Register, NÖLA, BG Hainburg.
141 Vgl. Nr. 229/1917, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.
142 Vgl. Nr. 88/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; 92/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 19, 13.5.1917, S. 4.
143 Vgl. Nr. 82/1917, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.

Name	Geburtsdatum	Zuständigkeit/aus	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum/-ort
Stepič Michael[144]	*1897	Orsera, Bez. Parenzo, Küstenland	20 Jahre	†31.5.1917 Bruck a.d.L.
Stepicka Mathäus[145]		Castellier, Bez. Parenzo, Küstenland	20 Jahre	†23.4.1917 Hainburg
Stepicka Zora/Jora[146]	*1914	St. Lorenzo, Bez. Parenzo, Küstenland	2,5 Jahre	†28.5.1917 Hainburg
Stysic Giovanni[147]		Orsera, Bez. Parenzo, Küstenland	63 Jahre	†26.2.1917 Hainburg
Tabacek/Tabatschek* August Josef[148]	*19.2.1916	geb. Lager Hainburg, zust. Drohobycz, Bez. Drohobycz, Galizien	9 Monate	†22.12.1916 Hainburg
Tabacek Georg/Schurke[149]	*19.2.1916	geb. Lager Hainburg, zust. Drohobycz, Bez. Drohobycz, Galizien	11 Monate	†2.2.1917 Hainburg
Tabatschek/Zabatschek Bandi[150]		Drohobycz, Bez. Drohobycz, Galizien	12 Jahre	†26.2.1917 Hainburg

144 Vgl. Nr. 139/1917, Sterbematriken Pfarre Bruck a.d.L.

145 Vgl. Nr. 95/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 99/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

146 Vgl. Nr. 109/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 114/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 24, 17.6.1917, S. 3.

147 Vgl. Nr. 53/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online.

148 Vgl. Nr. 189/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 195/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 4, 28.1.1917, S. 3.

149 Vgl. Nr. 23/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 24/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915; Posten-Nr. 16, 3/2, Totenprotokoll 1917 StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 11, 18.3.1917, S. 3.

150 Vgl. Nr. 50/1917, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 52/1917, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d; Niederösterreichischer Grenzbote, Nr. 3, 18.3.1917, S. 3.

Name	Geburts-datum	Zuständigkeit/aus	Alter zum Zeitpunkt des Todes	Sterbedatum/-ort
Tomalek Moya[151]		Drohobycz,[152] Bez. Drohobycz, Galizien	16 Jahre	†29.4.1916 Hainburg
Tomalek Regina[153]		Drohobycz, Bez. Drohobycz, Galizien	8 Jahre	†27.2.1916 Hainburg

151 Vgl. Nr. 68/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 71/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

152 In den Matriken wird nur der Ort „Dragolebitz" ohne Bezirk angegeben, den es nicht gibt. Dragaszów, Bez. Gorlice, sowie Draganowa, Bez. Krosno, haben zwar die Silbe „Drag", jedoch liegt es näher, dass es sich um ein Verschreiben von Drohobycz handeln könnte, da dieser Ort öfters vorkommt, ebenfalls bei Tomalek Regina.

153 Vgl. Nr. 27/1916, Sterbematriken Pfarre Hainburg a.d.D., Matricula Online; Nr. 28/1916, Verzeichnis die [sic] zur Zustellung an das k.k. Bezirksgericht in Hainburg eingelaufenen [Totenzettel-]befunde. Angefangen im Jänner 1915, StAH, Gemeindeakten, Kt. 1.382 d.

VIII. QUELLENVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen

Archiv der Universität Wien (AUW)
Bundesarchiv Berlin (BAB)
Landespolizeidirektion Wien Logistikabteilung, Referat LA 3, Ausstattung und Bibliothek *(zitiert als: Archiv der Bundespolizeidirektion Wien)*
Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA)
Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA)
Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA)

- Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA)
- Archiv der Republik (AdR)
- Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA)
- Kriegsarchiv (KA)

Stadtarchiv Bruck a.d.L. (StAB)
Stadtarchiv Hainburg (StAH)
Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA)

Gedruckte Quellen

Gesetze

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, Wien 1811.

Österreichisches Strafgesetzbuch (StG) 1852.

Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. August 1954, Bundesgesetzblatt Nr. 15/1954. Übersetzung des: Art. II, UN Documents Gathering a body of global agreements. Resolution adopted by the General Assembly 260 (III). Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, A/RES/3/260.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

Reichsgesetzblätter für die österreichischen Kronländer

RGBl. 28/1860: Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes, des Königreiches Dalmatien und der Militärgränze, betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonales und das Verfahren über Feldfrevel.

RGBl. 105/1863: Gesetz vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse. Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

RGBl. Nr. 141/1867: Gesetz vom 21. December 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

RGBl. Nr. 142/1867: Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

RGBl. Nr. 66/1869: Gesetz vom 5. Mai 1869, womit auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.G.Bl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden.

RGBl. Nr. 68/1870: Gesetz vom 20. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes.

RGBl. Nr. 88/1871: Gesetz vom 27. Juli 1871, in Betreff der Regelungen der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens.

RGBl. Nr. 108/1873: Gesetz vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden (Landstreichergesetz 1873).

RGBl. Nr. 152/1873: Verordnung des Justizministers vom 19. November 1873, womit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern eine Vollzugsvorschrift zur Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 119 erlassen wird.

RGBl. 51/1882: Gesetz vom 24. Mai 1882, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.G.Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.G.Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden.

RGBl. Nr. 89/1885: Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden.

RGBl. Nr. 90/1885: Gesetz vom 24. Mai 1885, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

RGBl. Nr. 1/ex 1888: Gesetz vom 28. December 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

RGBl. Nr. 33/1888: Gesetz vom 30. März 1888, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

RGBl. Nr. 168/1894: Gesetz vom 20. Juli 1894, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung.

RGBl. Nr. 222/1896: Gesetz vom 5. December 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R.G.Bl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden.

RGBl. Nr. 197/1907: Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 6. August 1907, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe.
RGBl. Nr. 97/1908: Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz vom 7. Mai 1908, mit welcher besondere Bestimmungen für die gewerbemäßige Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande erlassen werden.
RGBl. Nr. 187/1914: Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden.
RGBl. Nr. 213/1914: Kaiserliche Verordnung vom 11. August 1914, betreffend den Schutz der zu Zwecken der Kriegführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen.
RGBl. Nr. 11/1915: Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden.
RGBl. Nr. 207/1916: Kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1916 über die Entmündigung (Entmündigungsordnung).

Gesetze für die Länder der ungarischen Krone

1867. évi XVIII. törvénycikk az 1868-dik év első évharmada folytán viselendő közterhekről.
1868. évi XLIV. törvénycikk a nemzetiségi egyenjogúság tárgyában.
1876. évi V./V. Gesetzartikel vom Jahre 1876. Von der Abänderung und Vervollständigung des von der Regelung der Gemeinden handelnden XVIII. Gesetzartikels vom Jahre 1871, Wien, 29.2.1876, in: Municipal- und Gemeinde-Gesetze in Ungarn. Eine Zusammenstellung geltender Gesetze, Hermannstadt 1876, S. 108–120.
Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, Budapest 1878.
1879. évi XL. törvénycikka magyar büntető törvénykönyv a kihágásokról.
1879. évi L. törvénycikk a magyar állampolgárság megszerzéséről és elvesztéséről.
Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen (V. Gesetz-Artikel vom Jahre 1878 mit allen Abänderungen und Ergänzungen) einschließlich der Ungarischen Strafgesetznovelle (XXXVI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1908) und den bis 1909 ergangenen strafrechtlichen Nebengesetzen, Berlin 1910.
1913. évi XXI. törvénycikka közveszélyes munkakerülőkről (Arbeitsscheuengesetz 1913).
1914. évi L. törvénycikk a háború esetére szóló kivételes intézkedésekről alkotott 1912: LXIII. törvénycikknek és a hadiszolgáltatásokról szóló 1912: LXVIII. törvénycikknek kiegészítéséről.

Landesgesetze

LGBl. Oesterreich o.d. Enns Nr. 12/1880: Gesetz vom 5. September 1880, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden.

LGBl. Krain Nr. 17/1883: 17. Gesetz vom 28. August 1883, wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden.
LGBl. Tirol/Vorarlberg Nr. 10/1883: Gesetz vom 7. Jänner 1883, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die öffentliche Armenpflege in der Gemeinde.
LGBl. Kärnten Nr. 18/1886: 18. Gesetz vom 22. Mai 1886, wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend die öffentliche Armenpflege in den Gemeinden.
LGBl. Österreich u.d. Enns Nr. 53/1893: Gesetz vom 13. October 1893, betreffend die öffentliche Armenpflege im Erzherzogthume Österreich unter der Enns mit Ausschluss der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
LGBl. Steiermark Nr. 63/1896: Gesetz vom 27. August 1896, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die öffentliche Armenpflege.

Parlamentaria

Stenografische Protokolle des Reichsrates 1861–1918:
– Tagesordnung [erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend dem Gesetz über das Schubwesen, Haus der Abgeordneten, 2. Sitzung der 5. Session am 15. December 1869; [Fortsetzung], Haus der Abgeordneten, 3. Sitzung der 5. Session am 16. December 1869; [Fortsetzung],. Haus der Abgeordneten, V. Session, 4. Sitzung am 18. December 1869.
– Gesetz in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens [Tagesordnung], Haus der Abgeordneten, 28. Sitzung der 5. Session am 5. März 1870, S. 604–613; [Fortsetzung], Haus der Abgeordneten, 29. Sitzung der 5. Session am 8. März 1870.
– Interpellation des Reichsrathsabgeordneten Dumba und Genossen an die hohen Ministerien des Innern, der Justiz und Landesvertheidigung, Haus der Abgeordneten, 26. Sitzung der 6. Session am 24. März 1871.
– [Entschließung seiner k. und. k. Apostolischen Majestät vom 27. Mai 1870], Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, Haus der Abgeordneten, 28. Sitzung der 6. Session am 30. März 1871.
– Gesetzesentwurf in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, Haus der Abgeordneten, 46. Sitzung der 6. Session am 2. Juni 1871.
– Generaldebatte über das Gesetz, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, Haus der Abgeordneten, 64. Sitzung der 6. Session am 7. Juli 1871.
– Herrenhaus, 69. Sitzung der 9. Session am 18. December 1882.
– Haus der Abgeordneten, 183. Sitzung der 9. Session am 16. December 1881.
– Antrag des Abgeordneten Ritter v. Chlumecky und Genossen in Betreff der Fürsorge für die gewerblichen Unternehmer und Hilfsarbeiter, der Armenpflege und des Heimatgesetzes und der bäuerlichen Agrarverhältnisse, Haus der Abgeordneten; Fortsetzung: 259. Sitzung der 9. Session am 23. Jänner 1883.
– Antrag des Abgeordneten v. Hevera und Genossen, Wien, 26.2.1883, 675 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. 9. Session.
– Haus der Abgeordneten, 270. Sitzung der 9. Session am 27. Februar 1883.
– Haus der Abgeordneten, 291. Sitzung der 9. Session am 7. April 1883.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

- Haus der Abgeordneten, 345. Sitzung der 9. Session am 15. März 1884.
- Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Hevera und Genossen wegen Einbringung eines Gesetzes, wodurch der Landstreicherei arbeitsscheuer Personen Einhalt gethan wird (675 der Beilagen), Haus der Abgeordneten, 291. Sitzung der 9. Session am 7. April 1883.
- Tagesordnung ist der Bericht des Strafgesetzausschusses, betreffend die Erlassung von Gesetzen hinsichtlich: 1. der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten und 2. der Errichtung und Erhaltung solcher Anstalten (1123 der Beilagen), Haus der Abgeordneten, 429. Sitzung der 9. Session am 27. März 1885.
- Herrenhaus, 106. Sitzung der 9. Session am 28. März 1885.
- Bericht der vereinigten politischen und juridischen Commission des Herrenhauses über die zwei Gesetzentwürfe, betreffend: 1. die Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten und 2. die Errichtung und Erhaltung solcher Anstalten, 593 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses, 9. Session, Wien, 11. April 1885.
- Lesung des Gesetzes, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden und des Gesetzes, betreffend die Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten (593 A und B der Beilagen), Herrenhaus, 107. Sitzung der 9. Session am 16. April 1885.
- Abgeordneter Plass [Wortmeldung], Haus der Abgeordneten, 146. Sitzung der 10. Session am 7. Mai 1887.
- Interpellation des Abgeordneten Dr. Engel und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern, [Nothwendigkeit einer Revision des Heimatsgesetzes 1863, R.G.Bl. Nr. 105], Haus der Abgeordneten, 197. Sitzung der 10. Session am 2. März 1888.
- Beantwortung: 218. Sitzung der 10. Session am 25. April 1888, S. 7935; Interpellation des Abgeordneten Fr. Schwarz und Genossen an Seine Exczellenz den Herrn Ministerpräsidenten [Revision des Heimatsgesetzes], Haus der Abgeordneten, 7. Sitzung der 11. Session am 27. April 1891.
- Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen in Verbindung damit der ähnlichen Anträge der Abgeordneten Kaiser und Genossen und Robič auf Abänderung des Heimatgesetzes, Haus der Abgeordneten, 114. Sitzung der 11. Session am 12. Februar 1892.
- Beantwortung [Interpellation der Abgeordneten Posch und Genossen in Angelegenheit der Verhandlung über das Heimatrecht eines gewissen Karl Hallek, richtig Karl Sixel], Haus der Abgeordneten, 228. (Vormittags-)Sitzung der 11. Session am 21. März 1893.
- Abgeordneter Kaiser [Ansuchen, den Antrag bezüglich der Änderung des Heimatsrechtes auf die Tagesordnung zu setzen], Haus der Abgeordneten, 290. Sitzung der 11. Session am 11. Mai 1894.
- Bericht des Verwaltungsausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R.G. Bl. Nr. 105 (Regelung der Heimatverhältnisse), abgeändert werden sollen (969 der Beilagen); 1300 der Beilage zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, 11. Session 1895.

- Abgeordneter Dr. Pacák, [geforderte Beantwortung nach dem Bericht des Verwaltungsausschusses über das Heimatgesetz], Haus der Abgeordneten, 505. Sitzung der 11. Session am 2. Juni 1896.
- Antrag des Abgeordneten Prošek und Genossen, betreffend die durch Zigeunerbanden verübten Verbrechen und Schäden, Wien, 31.1.1918, 955 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, 22. Session 1917.

Periodika

A Magyar Statistikai Évkőnyv szerkeszti és kiadja az országos magyar kir. Statistikai hivatal. [Statistisches Jahrbuch für Ungarn. Verfasst und herausgegeben durch das kön. ung. statistische Bureau].

Archives de l'Anthropologie Criminelle.

Archiv für Anthropologie. Zeitschrift für Naturgeschichte und Urgeschichte des Menschen.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik.

Brockhaus Conversations-Lexikon. Allgemeine deutsche Real-Encyklopädie, Leipzig, [13]1882, [14]1894.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. Zentralorgan für das gesamte Strafrecht, Strafprozeßrecht und die verwandten Gebiete in Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes.

Ethnologische Mitteilungen aus Ungarn.

Goltdammer's Archiv für Strafrecht (GA), Berlin 1880–1914.

Grand dictionnaire universel du XIXe siècle. Français, historique, géographique, mythologique, bibliographique, littéraire, artistique, scientifique, etc., etc., herausgegeben von Pierre Larousse, 5. Bd., Paris 1869.

Hof- und Staats-Handbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für 1885, Wien 1885.

Journal of the Gypsy Lore Society (GLS).

K.k. Justizministerium, Verordnungsblatt des k.k. Justizministeriums, XI. Jg., Wien 1895.

K.k. Polizei-Direction, Präsidium der/August Rauscher (Hg.), Die Normen für die Wiener Polizei-Verwaltung, Jg. 1858–1883; ediert von Viktor Kropf (Hg.), Die Normen für die Wiener Polizei-Verwaltung. Fortsetzung der von Hofrath Rauscher herausgegebenen Sammlung vom Jahre 1858 bis incl. 1883, Wien 1894; ab 1893: Amtsblatt der k.k. Polizei-Direction in Wien, ab 1916 Amtliche Nachrichten.

K.k. Statistische Centralkommission (Hg.), Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik 2 (1872).

K.k. Statistische Central-Commission, Oesterreichische Statistik; ab 1904: K.k. Statistische Zentral-Kommission, Österreichische Statistik.

K.k. Statistische Zentralkommission (Hg.), Österreichische Statistik. Österreichische Kriminalstatistik.

K.k. Statistische Centralkommission (Hg.), Statistische Monatsschrift.

La Grande Encyclopédie. Inventaire raisonné des sciences, des lettres et des arts, 13. Bd., Paris 1891.

Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), A magyaroszágban 1893. Január 31-én végrehajtott czigányösszeirás eredményei, Budapest 1885.
Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), A magyar tudmányos akadémia, Értekezések a a társadalmi tudományok köréről, Budapest 1885.
Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), A magyar korona országaiban. Az. 1891. Év elején végrehajtott népszámlálás eredményei, Budapest 1893.
Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), A magyar korona országainak 1900. Évi népszámlálása. Első rész. A népesség általános leirása községenkint, Budapest 1902.
Magyar Statisztikai Közlemények (Hg.), A magyar szent korona országainak 1910. Évi népszámlálása. Negyedik rész. a népesség foglalkozása a föbb demografiai adatokkal egybevetve s a népesség ház- es földbirtokviszonyai, Budapest 1915.
Mitt(h)eilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien.
Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung/Bulletin de l'Union Internationale de Droit Pénal [IKV].
Mittheilungen des Vereines der Beamten der österreichischen Landes- und sonstigen öffentlichen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, Korneuburg. Fortgesetzt als: Blätter für Zwangserziehung und Fürsorge, Organ des Vereines für Zwangserziehung und Fürsorge.
Niederösterreichischer Amts-Kalender für das Jahr 1915, 50. Jg., Wien 1915.
Niederösterreichischer Amts-Kalender für das Jahr 1916, 51. Jg., Wien 1916.
Österreichisches Centralblatt [Zentralblatt] für die Juristische Praxis.
Politisch-Anthropologische Revue. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker.
The Criminology Series, herausgegeben von Douglas W. Morrison, London 1895–1898.
The Encyclopaedia Britannica or Dictionary of Arts, Sciences, and General Literature, Edinburgh, [7]1842, New York, [9]1878.
Zentralpolizeiblatt (ZPB) (Central-Polizei-Blatt), Jg. 1860–1918, herausgegeben vom k.k. Polizeiministerium von 1860–1866, vom Ministerraths-Präsidium (Polizei-Abteilung) von 1867–1869, ab 1870 von der K.k. Polizeidirektion Wien.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW).
ZVglRWiss (Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft).

Monografien

Avé-Lallemant, Friedrich Christian Benedikt, Das Deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande. Neu herausgegeben von Max Bauer, 2 Bde., München/Berlin 1914 [1858].
A Magyar Tudományos Akadémia (Hg.), Értekezések a Társadalmi tudományok köréből, Budapest 1885.
Colajanni, Napoleone, La Sociologia Criminale, Bd. 2, Catania 1889.
Colocci, Adriano, Gli Zingari. Storia d'un Popolo Errante, Firenze/Roma 1889.
v. Czoernig, Karl, Ethnographie der österreichischen Monarchie, I. Bd., 1. Abtheilung, Wien, 1857.

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

d'Elvert, Christian, Zur Cultur-Geschichte Mährens und Oest.-Schlesiens, 1. Theil (Schriften der historisch-statistischen Sektion der k.k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde Bd. 15), Brünn 1866.

Erklärung über die in den Conscriptionsbögen enthaltene Rubriquen, in welche die gesammte im Lande existirende Population ortschafts- und familienweise einzutragen ist. Wie sofort die Summarien der Ortschaften verfasset, und die Population eines jeglichen Orts eruiret, auch wie der Viehstand ortschaftsweise aufgezeichnet werden solle, o. O. o. J. [ca. 1780].

Ficker, Adolf, Bevölkerung der österreichischen Monarchie in ihren wichtigsten Momenten statistisch dargestellt, Wien 1860.

Geller, Leo, Gesetze und Verordnungen über Heimatrecht, Freizügigkeit und Staatsbürgerschaft. Mit Erläuterungen aus den Materialien der Rechtsprechung, Wien 1897.

Geller, Leo, Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916 samt den bezüglichen Verwaltungsvorschriften, Wien 1916.

Gemoll, Wilhelm, Griechisch-deutsches Schul- und Handwörterbuch, Wien/Leipzig 1908.

George, Henry, Social Problems, New York 1883.

de Gerando, Auguste, La Transylvanie Et Ses Habitants, Paris 1845.

Gjorgjević, Tihomir, Die Zigeuner in Serbien. Inaugural-Dissertation der Philosophischen Facultät Section I der Ludwig-Maximilian-Universität München. Überreicht am 1. Oktober 1902, Budapest 1903.

Grellmann, Heinrich Moritz Gottlieb, Die Zigeuner. Ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volks in Europa, nebst ihrem Ursprunge, Dessau/Leipzig 1783.

Gross, Hans, Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen, u. s. w. als System der Kriminalistik, Graz 1893.

Gross, Hans (Hg.), Gesammelte Kriminalistische Aufsätze, Leipzig 1902.

Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. Bearbeitet von Erwein Höpler, München/Berlin/Leipzig [7]1922.

Gumplowicz, Ludwig, Das Oesterreichische Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht). Ein Lehr- und Handbuch, Wien 1891.

Hämmerle, Heinrich, Handbuch über die Polizei-Gesetze und Verordnungen, Wien 1865.

v. Hoegel, Hugo, Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Oesterreich, Wien 1899.

v. Hoegel, Hugo, Die Einteilung der Verbrecher in Klassen, Leipzig 1908.

Herz, Hugo, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit. Kritische Beiträge zur österreichischen Straf- und Sozialgesetzgebung, Leipzig/Wien 1902.

Herz, Hugo, Verbrechen und Verbrechertum in Österreich. Kritische Untersuchungen über Zusammenhänge von Wirtschaft und Verbrechen, Tübingen 1908.

Instruction für die kaiserl. königl. Polizey-Beamten, Wien o. J. [ca. 1840].

Kelsen, Hans, Grenzen zwischen juristischer und soziologischer Methode, Tübingen 1911.

K. k. Ministerium des Innern, Statistische Übersicht über die Bevölkerung und den Viehstand von Österreich. Nach der Zählung vom 31. October 1857, Wien 1859.

Koellreutter, Otto, Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsprechung im modernen England. Eine reichsvergleichende Studie, Tübingen 1912.

Kölle, Wilhelm, Ideen der organischen Reformen der Polizeibehörden mit besonderer Rücksichtnahme auf Wien, Wien 1865.
Liebich, Richard, Die Zigeuner in ihrem Wesen und in ihrer Sprache, Leipzig 1863.
Lombroso, Cesare, Der Verbrecher (Homo Delinquens), in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, Hamburg 1894.
Reiss, Rodolphe Archibald, Austro-Hungarian Atrocities. Report upon the Atrocities Committed by the Austro-Hungarian Army during the First Invasion of Serbia, London 1916.
Reiss, Rodolphe Archibald, The Kingdom of Serbia. Infringements of the Rules and Laws of War Committed by the Austro-Bulgaro-Germans. Letters of a Criminologist on the Serbian Macedonian Front, London 1919.
Reiss, Rodolphe Archibald, The Comitadji Question in Southern Serbia, London 1924.
v. Magyara, Geza, Verwaltung und Rechtspflege in Ungarn, in: Ungarn. Land und Volk, Geschichte, Staatsrecht, Verwaltung und Rechtspflege, Landwirtschaft, Industrie und Handel, Schulwesen, wissenschaftliches Leben, Literatur, Bildende Künste, Budapest 1918.
Meister, Friedrich, Die polizeilichen Vorschriften Niederösterreichs. Nach dem Stande vom 1. September 1927, Bd. 2, Wien 1927.
v. Miklosich, Franz, Über die Mundarten und die Wanderungen der Zigeuner Europa's, 12 Bde., Wien 1872–1880.
Mischler, Ernst, Armenpflege und Wohlthätigkeit in Oesterreich. Oesterreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848–1898. Festschrift zu Ehren des 50-jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner k.u.k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I., Bd. 1, Wien 1899.
Mischler, Ernst, Tatsachen der Verwahrlosung. Ergebnisse einer Erhebung über die verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder in der Steiermark, Wien 1907.
Pott, August Friedrich, Die Zigeuner in Europa und Asien. Ethnographisch-linguistische Untersuchung, vornehmlich ihrer Herkunft und Sprache nach gedruckten und ungedruckten Quellen, Halle 1848.
Prucha, Prokop, Die Oesterreichische Polizeipraxis. Mit besonderer Bedachtnahme auf jene der Wiener Polizei-Direktion, Wien 1877.
Report of the Interallied Commission on the Violation of the Hague Convention and of the Principles of the International Law Committed in 1915–1918 by the Bulgarians in Occupied Serbia, Paris 1919.
Samassa, János, Projet de loi sur la règlementation des tzsiganes vagabonds par les legislations/Gesetzentwurf über die Massregelung der Wanderzigeuner auf legistlatorischem Wege/Törvényjavaslat a vándorcigányoknak törvényhozási uton való megrendszabályozásáról, Budapest 1911.
Samassa, János, Törvényjavaslat a vándorcigányoknak törvényhozási úton való megrendszabályozásáról, Budapest 1917.
Schwicker, Johann Heinrich, Statistik des Königreiches Ungarn, Stuttgart 1877.
Schwicker, Johann Heinrich, Die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen. Die Völker Oesterreich-Ungarns (Ethnographische und culturhistorische Schilderungen Bd. 12), Wien/Teschen 1883.

Welcker, Hermann, Untersuchungen über Wachstum und Bau des menschlichen Schädels, Leipzig 1862.
v. Wlislocki, Heinrich, Vom wandernden Zigeunervolke. Bilder aus dem Leben der Siebenbürger Zigeuner. Geschichtliches, Ethnologisches, Sprache und Poesie, Hamburg 1890.

Zeitungen

Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung.
Arbeiterinnen-Zeitung. Sozialdemokratisches Organ für Frauen und Mädchen.
Arbeiter-Zeitung. Zentralorgan der Deutschen Sozialdemokratie in Oesterreich.
Böhmerwald-Volksbote. Sozialdemokratisches Organ für Südböhmen.
Das kleine Volksblatt.
Der Bauernbündler. Organ des Niederösterreichischen Bauernbundes.
Der Spiegel.
Der Tiroler.
Deutsche Zeitung. Organ der österreichischen Partei „Deutsches Zentrum“.
Die Neue Zeitung.
Die Weltpresse, herausgegeben vom britischen Weltnachrichtendienst.
Gerichtshalle. Organ für Rechtspflege und Volkswirthschaft.
Grazer Mittags-Zeitung.
Illustrierte Kronenzeitung.
Innsbrucker Nachrichten.
Juristische Blätter.
Neue Freie Presse.
Neuigkeits Welt-Blatt.
Niederösterreichischer Grenzbote.
Oedenburger Zeitung. Politisches Tagblatt.
Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.
Salzburger Volksblatt.
Wiener Landwirtschaftliche Zeitung. Illustrierte Zeitung für die gesamte Landwirtschaft.
Wiener Illustrierte Zeitung.
Wiener Bilder. Illustriertes Familienblatt.

Online

Matriken

Matriken der Pfarre Hainburg an der Donau (1636–1938). Matricula Online. Online unter: https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/hainburg-an-der-donau/ (zuletzt aufgerufen am 14.4.2022).

Matriken der Pfarre Mitterndorf an der Fischa (1797–1938). Matricula Online. Online unter: https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/mitterndorf-an-der-fischa/ (zuletzt aufgerufen am 14.4.2022).

Matriken der Pfarre Riegersburg (1625–1938). Matricula Online. Online unter: https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/graz-seckau/riegersburg/ (zuletzt aufgerufen am 14.4.2022).

Karten

K.u.k. Militärgeographisches Institut, Ober-Hollabrun, Wien 1910, Ober-Hollabrunn: https://digitalcollections.nypl.org/items/510d47df-8a2a-a3d9-e040-e00a18064a99 (zuletzt aufgerufen am 11.5.2022).

Eisenbahn-Abteilung des preußischen stellvertretenden Generalstabs der Armee, Eisenbahnkarte von Deutschland und Österreich-Ungarn, [verm.] Berlin 1916, Österreichische Nationalbibliothek, Kartensammlung, K III 95.225, 1916.

Bilder

Mannschaftsunterstand auf Val Pass Maggiore, dahinter kleine Cece. Der geigenspielende Zigeuner war einige Tage vor der Aufnahme 7 Meter tief von einer Lawine verschüttet, aufgenommen am 20. März 1916, Körperschaft: K.u.k. Kriegspressequartier, Lichtbildstelle – Wien, Datierung: 20.03.1916, Digitale Sammlung Kriegspressequartier Alben 1914–1918, Inventarnummer WK1/ALB006/01529, Bildnachweis ÖNB. Online unter: http://www.bildarchivaustria.at/Pages/ImageDetail.aspx?p_iBildID=15397450 (zuletzt aufgerufen am 14.4.2022).

IX. LITERATURVERZEICHNIS

About, Ilsen/Denis, Vincent, Histoire de l'identification des personnes, Paris 2010.
Albrecht, Angelika, Zigeuner in Altbayern 1871–1914. Eine sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung der bayerischen Zigeunerpolitik, München 2002.
Aly, Götz/Heim, Susanne, Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung, Frankfurt a.M. 2013 (übearbeitete Neuauflage der Erstausgabe von 1991).
An-Ski, Shimon, Der Khurbn in Polen, Galizien und Bukowina. Tagebuchaufzeichnungen aus dem Ersten Weltkrieg, herausgegeben von Gerald Lamprecht und Olaf Terpitz (Schriften des Centrums für Jüdische Studien Bd. 29), Wien/Köln/Weimar 2019.
Arendt, Hannah, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Frankfurt a.M. 1955.
Arias, Ingrid, Entnazifizierung an der Wiener Medizinischen Fakultät: Bruch oder Kontinuität? Das Beispiel des Anatomischen Instituts, in: Zeitgeschichte 31/6 (2004), S. 339–369.
Arnold, Markus, Die Erfahrung der Philosophen, Wien 2010.
Ash, Mitchell G./Surman, Jan (Hg.), The Nationalization of Scientific Knowledge in the Habsburg Empire (1848–1918), Basingstoke 2012.
Augeneder, Sigrid, Arbeiterinnen im Ersten Weltkrieg. Lebens- und Arbeitsbedingungen proletarischer Frauen in Österreich, Wien 1987.
Ayaß, Wolfgang/Gilsenbach, Reimar/Körber, Ursula u.a. (Hg.), Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik Bd. 6), Berlin 1988.
Baader, Gerhard/Hofer, Veronica/Mayer, Thomas (Hg.), Eugenik in Österreich, Biopolitische Strukturen von 1900 bis 1945, Wien 2007.
Bachhiesl, Christian/Bachhiesl, Sonja Maria (Hg.), Kriminologische Theorie und Praxis. Geistes- und naturwissenschaftliche Annäherungen an die Kriminalwissenschaften, Berlin 2011.
Bachhiesl, Christian/Dienes, Gerhard u.a. (Hg.), Psychoanalyse und Kriminologie. Hans und Otto Gross – Libido und Macht. 8. Internationaler Otto Gross Kongress, Graz 14.–16. Oktober 2011, Marburg a.d. Lahn 2015.
Bachinger, Bernhard, Die Mittelmächte an der Saloniki-Front 1915–1918. Zwischen Zweck, Zwang und Zwist, Paderborn 2019.
Baran-Szołtys, Magdalena/Dvoretska, Olena/Gude, Nino/Janik-Freis, Elisabeth (Hg.), Galizien in Bewegung. Wahrnehmungen – Begegnungen – Verflechtungen, Göttingen 2018.
Bartels, Alexandra/v. Borcke, Tobias/End, Markus u.a. (Hg.), Antiziganistische Zustände 2. Kritische Positionen gegen gewaltvolle Verhältnisse, Münster 2013.
Bastian, Till, Sinti und Roma im Dritten Reich. Geschichte einer Verfolgung, München 2001.
Bauer, Stephan, Von Dillmanns Zigeunerbuch zum BKA. 100 Jahre Erfassung und Verfolgung der Sinti und Roma in Deutschland, Heidenheim 2008.
Bauer, Yehuda, Die dunkle Seite der Geschichte. Die Shoa in historischer Sicht. Interpretationen und Re-Interpretationen, Frankfurt a.M. 2001.
Bauer, Yehuda, Der Tod des Schtetls, Berlin 2013.

Bauman, Zygmunt, Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit, Hamburg [2]2005.
Bauman, Zygmunt, Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust, Hamburg [2]2002.
Baumann, Imanuel, Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980 (Moderne Zeit. Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts Bd. 13), Göttingen 2006.
Becker, Peter, Weak Bodies? Prostitutes and the Role of Gender in the Criminological Writings of 19th-century German Detectives and Magistrates, in: Crime, History & Societies 3/1 (1999), S. 45–69.
Becker, Peter, Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis, Göttingen 2002.
Becker, Peter, ‚Das größte Problem ist die Hauptwortsucht.' Zur Geschichte der Verwaltungssprache und ihrer Reformen, 1750–2000, in: Peter Becker (Hg.), Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts, Bielefeld 2011, S. 75–106.
Becker, Peter, Sprachvollzug: Kommunikation und Verwaltung, in: Peter Becker (Hg.), Sprachvollzug im Amt. Kommunikation und Verwaltung im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts, Bielefeld 2011, S. 9–44.
Bellmann, Elisabeth, Die Internationale Kriminalistische Vereinigung (1889–1933), Frankfurt a.M. 1994.
Benz, Wolfgang (Hg.), Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart, Berlin 2009.
Benz, Wolfgang, Sinti und Roma: Die unerwünschte Minderheit. Über das Vorurteil Antiziganismus, Berlin 2014.
Bergmann, Werner, Geschichte des Antisemitismus, München 2002.
Berner, Margit, Large-Scale Anthropological Surveys in Austria-Hungary, 1871–1918, in: Reinhard Johler/Christian Marchetti/Monique Scheer (Hg.), Doing Anthropology in Wartime and War Zones. World War I and the Cultural Sciences in Europe, Bielefeld 2010, S. 233–253.
Berner, Margit/Hoffmann, Annette/Lange, Britta (Hg.), Sensible Sammlungen. Aus dem anthropologischen Depot, Hamburg 2011.
Bock, Michael, Hans Gross und Julius Vargha – Die Anfänge wissenschaftlicher Kriminalistik und Kriminalpolitik, in: Karl Acham (Hg.), Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften aus Graz. Zwischen empirischer Analyse und normativer Handlungsanweisung: wissenschaftsgeschichtliche Befunde aus drei Jahrhunderten, Wien/Köln/Weimar 2011.
Bogdal, Klaus-Michael, Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung, Frankfurt a.M. 2011.
Bonillo, Marion, ‚Zigeunerpolitik' im Deutschen Kaiserreich 1871–1918, Frankfurt a.M. 2001.
Borodziej, Włodzimierz/Górny, Maciej (Hg.), Der vergessene Weltkrieg Europas (2 Bde.), Darmstadt 2018.
Bourdieu, Pierre/Wacquant, Loïc J.D., Reflexive Anthropologie, Frankfurt a.M. 2013.
Bourdieu, Pierre, Über den Staat. Vorlesungen am Collège de France 1989–1992, Frankfurt a.M. 2014.

Brauneder, Wilhelm, Österreichische Verfassungsgeschichte, Wien [11]2009.
Brustein, William I., Roots of Hate. Anti-Semitism in Europe before the Holocaust, Cambridge 2003.
Buchen, Tim, Antisemitismus in Galizien. Agitation, Gewalt und Politik gegen Juden in der Habsburgermonarchie um 1900, Berlin 2012.
Buchheim, Hans, Die Zigeunerdeportation vom Mai 1940, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte 1 (1958), S. 51–61.
Burger, Hannelore, Heimatrecht und Staatsbürgerschaft österreichischer Juden. Vom Ende des 18. Jahrhunderts bis in die Gegenwart, Wien/Köln/Graz 2014.
Burleigh, Michael/Wippermann, Wolfgang, The Racial State. Germany 1933–1945, Cambridge [8]2000.
Castel, Robert, Die Metamorphose der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit, Konstanz [2]2000.
Chernev, Borislav, The Habsburg Mobilisation of Ethnicity and the Ukrainian Question during the Great War, in: Bernhard Bachinger/Wolfram Dornik/Stephan Lehnstaedt (Hg.), Österreich-Ungarns imperiale Herausforderungen. Nationalismen und Rivalitäten im Habsburgerreich um 1900, Göttingen 2020, S. 139–156.
Churchill, Winston S., The World Crisis. The Eastern Front, London 1931.
Churchill, Winston S., The Unknown War. The Eastern Front, London 1937.
Cornwall, Mark, Austria-Hungary and ‚Yugoslavia', in: John Horne (Hg.), A Companion to World War I, Oxford 2012, S. 371–385.
Dacho, Manfred/Dach, Franz/Winkler, Harald, Am Anfang war das Lager. Gmünd-Neustadt, Weitra 2014.
Deák, Istvan, Der K.(u.)K. Offizier. 1848–1918, Wien/Köln/Weimar [2]1995.
Döring, Hans-Joachim, Die Motive der Zigeuner-Deportationen vom Mai 1940, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 7/4 (1959), S. 418–428.
Döring, Hans-Joachim, Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat (Kriminologische Schriftenreihe Bd. 12), Hamburg 1964.
Dornik, Wolfram/Karner, Stefan (Hg.), Die Besatzung der Ukraine 1918. Historischer Kontext – Forschungsstand – wirtschaftliche und soziale Folgen, Graz/Wien/Klagenfurt 2008.
Dornik, Wolfram/Kasianov, Georgiy/Leidinger Hannes u.a. (Hg.), The Emergence of Ukraine. Self-Determination, Occupation, and War in Ukraine, 1917–1922, Alberta 2015.
van Drunen, Jeroen, „A Sanguine Bunch". Regional Identification in Habsburg Bukovina 1774–1919, unveröffentlichte Dissertation Universiteit van Amsterdam 2013.
Echta, Mario, Braunau – Katzenau – Mitterndorf 1915–1918. Il recordo dei profughi e degli internati del Trentino, Cremona 1999.
Eder, Franx X., Historische Diskurse und ihre Analyse – eine Einleitung, in: Franz X. Eder (Hg.), Historische Diskursanalysen. Genealogie, Theorie, Anwendungen, Wiesbaden 2006, S. 9–23.
Eisterer, Klaus/Steininger, Rolf (Hg.), Tirol und der Erste Weltkrieg, Innsbruck [2]2011.
End, Markus, Antigypsyism: What's happening in a word?, in: Jan Selling u.a. (Hg.), Antiziganism. What's in a Word? Proceedings from the Uppsala International Conference

on the Discrimination, Marginalization and Persecution of Roma, 23–25 October 2013, Newcastle upon Tyne 2015, S. 99–113.

Esposito, Roberto, Bíos. Biopolitics and Philosophy, Minneapolis/London 2008.

Eulberg, Rafaela, Doing Gender and Doing Gypsy. Zum Verhältnis der Konstruktion von Geschlecht und Ethnie, in: Markus End/Kathrin Herold/Yvonne Robel (Hg.), Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments, Münster 2009, S. 41–66.

Fings, Karola/Opfermann, Ulrich Friedrich, Glossar, in: Karola Fings (Hg.), Zigeunerverfolgung im Rheinland und in Westfalen 1933–1945. Geschichte, Aufarbeitung und Erinnerung, Paderborn 2012, S. 337–359.

Fings, Karola, Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit, München 2016.

Fitzpatrick, Matthew P., Purging the Empire. Mass Expulsions in Germany, 1871–1914, Oxford 2015.

Fleiter, Andreas, Die Kalkulation des Rückfalls. Zur kriminalstatistischen Konstruktion sozialer und individueller Risiken im langen 19. Jahrhundert, in: Désirée Schauz/Sabine Freitag (Hg.), Verbrecher im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert (Wissenschaft, Politik und Gesellschaft Bd. 2), Stuttgart 2007, S. 169–194.

Foucault, Michel, Wahnsinn und Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1973.

Foucault, Michel, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 1994.

Foucault, Michel, In Verteidigung der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 2001.

Foucault, Michel, Die Entwicklung des Begriffs des ‚gefährlichen Menschen' in der forensischen Psychiatrie des 19. Jahrhunderts, in: Michel Foucault, Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits (Bd. III, 1976–1979), Frankfurt a.M. 2003, S. 568–594.

Foucault, Michel, Interview mit Michel Foucault (Gespräch mit J. François und J. de Wit am 22. Mai 1982), in: Michel Foucault, Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits (Bd. IV, 1980–1988), Frankfurt a.M. 2003, S. 807–821.

Foucault, Michel, Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I, Frankfurt a.M. 2006.

Friedlander, Henry, Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung, Berlin 1997.

Freund, Florian, Zigeunerpolitik in Österreich im 20. Jahrhundert, unveröffentlichte Habilitation Universität Wien 2003.

Freund, Florian, Oberösterreich und die Zigeuner. Politik gegen eine Minderheit im 19. und 20. Jahrhundert (mit Beiträgen von Ludwig Laher und Gitta Martl), Linz 2010.

Frommel, Monika, Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck-Diskussion. Beziehungen zwischen Rechtsphilosophie, Dogmatik, Rechtspolitik und Erfahrungswissenschaften, Berlin 1887.

Fuchs, Brigitte/Pöch, Hella, in: Brigitta Keintzel/Ilse Korotin (Hg.), Wissenschafterinnen in und aus Österreich, Wien/Köln/Weimar 2002, S. 587–589.

Fuchs, Walter/Sedivy, Roland/Simon, Thomas, Das k.u.k. Verbrecheralbum/The Criminal Album of the Austro-Hungarian Monarchy, Wien 2019.

Gabriel, Eberhard/Neugebauer, Wolfgang (Hg.), Euthanasie in Wien. Vorreiter der Vernichtung?, Wien/Köln/Weimar 2005.
Galassi, Silviana, Kriminologie im Deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung, Stuttgart 2004.
Gammerl, Benno, Staatsbürger, Untertanen und Andere. Der Umgang mit ethnischer Heterogenität im Britischen Weltreich und im Habsburgerreich 1867–1918, Göttingen 2010.
Gatrell, Peter, A Whole Empire Walking. Refugees in Russia during World War I, Bloomington 1999.
Gehler, Michael/Rollinger, Robert (Hg.), Imperien und Reiche in der Weltgeschichte. Epochenübergreifende und globalhistorische Vergleiche, Wiesbaden 2014.
Gerlach, Christian, Extremely Violent Societies. Mass Violence in the Twentieth-Century World, Cambridge 2010.
Ginzburg, Carlo, Der Inquisitor als Anthropologe, in: Rebekka Habermas/Nils Minkmar (Hg.), Das Schwein des Häuptlings. Sechs Aufsätze zur Historischen Anthropologie, Berlin 1992.
Göderle, Wolfgang, Zensus und Ethnizität. Zur Herstellung von Wissen über soziale Wirklichkeiten im Habsburgerreich zwischen 1848 und 1910, Göttingen 2016.
Goller, Peter, Leo Geller und der naturalistische Rechtsrealismus jenseits von Rechtsidealismus und positivistischer Rechtsdogmatik, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR) 23 (2001), S. 81–101.
Good, David F., Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreiches 1750–1914, Wien/Köln/Graz 1986.
Green, Martin, Otto Gross. Freudian Psychoanalyst, 1877–1920. Literature and Ideas, New York 1999.
Greiner, Bettina/Kramer, Alan (Hg.), Welt der Lager. Zur ‚Erfolgsgeschichte' einer Institution, Hamburg 2013.
Gruber, Stephan, Ununterbrochene Evidenz. K.k. Polizeibehörden und die Dokumentation von Identitäten 1782–1867, unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 2013.
Hanschkow [verh. Tatarinov], Juliane, Etikettierung, Kriminalisierung und Verfolgung von ‚Zigeunern' in der südlichen Rheinprovinz zur Zeit des Kaiserreiches und der Weimarer Republik 1906 bis 1933, in: Herbert Uerlings/Iulia-Karin Patrut (Hg.), ‚Zigeuner' und Nation. Repräsentation – Inklusion – Exklusion, Frankfurt a.M. 2008, S. 249–271.
Hansen, Jason D., Mapping the Germans. Statistical Science, Cartography & the Visualization of the German Nation, 1848–1914, Oxford 2015.
Hartmann, Heinrich, Der Volkskörper bei der Musterung. Militärstatistik und Anfänge der Demographie in Europa vor dem Ersten Weltkrieg, Göttingen 2011.
Haslinger, Michaela, Rom heißt Mensch. Zur Geschichte des ‚geschichtslosen Zigeunervolkes' in der Steiermark 1850–1938, unveröffentlichte Dissertation Universität Graz 1985.
Hastings, Max, Catastrophe 1914. Europe Goes to War, London 2013.
Hämmerle, Christa, Ein gescheitertes Experiment? Die Allgemeine Wehrpflicht in der multiethnischen Armee der Habsburgermonarchie, in: Journal of Modern European History/Zeitschrift für moderne europäische Geschichte/Revue d'histoire européenne contemporaine 5/2 (2017), S. 222–241.

Hautmann, Hans, Todesurteile in der Endphase der Habsburgermonarchie und im Ersten Weltkrieg, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Heimo Halbrainer/Elisabeth Ebner (Hg.), ‚Mit dem Tod bestraft'. Historische und rechtspolitische Aspekte zur Todesstrafe in Österreich im 20. Jahrhundert und der Kampf um ihre weltweite Abschaffung, Graz 2008, S. 15–38.

Hautmann, Hans, Kriegsjustiz in Bosnien-Herzegowina, in: Claudia Kuretsidis-Haider/Christine Schindler (Hg.), Zeithistoriker – Archivar – Aufklärer. Festschrift für Winfried R. Garscha, Wien 2017, S. 67–81.

Healy, Maureen, Vienna and the Fall of the Habsburg Empire. Total War and Everyday Life in World War I, Cambridge 2004.

Heid, Ludger, Maloche – nicht Mildtätigkeit. Ostjüdische Arbeiter in Deutschland 1914–1923, Hildesheim/Zürich/New York 1995.

Heindl, Waltraud/Saurer, Edith (Hg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750–1867), Wien/Köln/Weimar 2000.

Helfert, Veronika, Frauen, wacht auf! Eine Frauen- und Geschlechtergeschichte von Revolution und Rätebewegung in Österreich, 1916–1924 (L'Homme Schriften Bd. 28), Göttingen 2021.

Henze, Martina, Strafvollzugsreformen im 19. Jahrhundert. Gefängniskundlicher Diskurs und staatliche Praxis in Bayern und Hessen-Darmstadt, Darmstadt 2003.

Henze, Martina, Netzwerk, Kongressbewegung, Stiftung. Zur Wissenschaftsgeschichte der internationalen Gefängniskunde 1827 bis 1951, in: Désirée Schauz/Sabine Freitag (Hg.), Verbrecher im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert (Wissenschaft, Politik und Gesellschaft Bd. 2), Stuttgart 2007, S. 55–77.

Hilberg, Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden, Frankfurt a.M. [10]2007.

Hoffmann, Georg/Goll, Nicole-Melanie/Lesiak, Philipp, Thalerhof 1914–1936. Die Geschichte eines vergessenen Lagers und seiner Opfer, Herne 2010.

Hoffmann-Holter, Beatrix, ‚Abreisendmachung'. Jüdische Kriegsflüchtlinge in Wien 1914–1923, Wien/Köln/Weimar 1995.

Holzer, Anton, Das Lächeln der Henker. Der unbekannte Krieg gegen die Zivilbevölkerung 1914–1918, Darmstadt 2008.

Horne, John/Kramer, Alan, German Atrocities, 1914. A History of Denial, New Haven 2001.

Hubenstorf, Michael, Österreichische Ärzte-Emigration, in: Friedrich Stadler (Hg.), Vertriebene Vernunft I. Emigration und Exil österreichischer Wissenschaft 1930–1940, Wien 1987, S. 359–415.

Hund, Wulf D., Rassismus. Die soziale Konstruktion natürlicher Ungleichheit, Münster 1999.

Jahr, Christoph/Thiel, Jens (Hg.), Lager vor Auschwitz. Gewalt und Integration im 20. Jahrhundert, Berlin 2013.

Johler, Reinhard, Mir parlen Italiano und spreggen Dütsch piano: Italienische Arbeiter in Vorarlberg 1870–1914, Feldkirch [2]1989.

Johler, Reinhard/Marchetti, Christian/Scheer, Monique (Hg.), Doing Anthropology in Wartime and War Zones. World War I and the Cultural Sciences in Europe, Bielefeld 2010.

Jones, Heather, Violence against Prisoners of War in the First World War. Britain, France and Germany, 1914–1920, Cambridge 2011.
Judson, Pieter M., Introduction, in: Pieter M. Judson/Marsha L. Rozenblit (Hg.), Constructing Nationalities in East Central Europe, New York [3]2009, S. 1–18.
Judson, Pieter M., The Habsburg Empire. A New History, London 2016.
Kailer, Thomas, Vermessung des Verbrechers. Die Kriminalbiologische Untersuchung in Bayern, 1923–1945, Bielefeld 2010.
Kaltenbrunner, Matthias, Das global vernetzte Dorf. Eine Migrationsgeschichte, Frankfurt a.M./New York 2017.
Kazimirović, Miloš/Hautmann, Hans, Крвави траг великог рата. злочини Аустроугарске и њених савезника 1914–1918. у светлу аустријских докумената [Die blutige Spur des Ersten Weltkriegs: Die Verbrechen Österreich-Ungarns und seiner Verbündeten 1914–1918 im Licht österreichischer Dokumente], Beograd 2015.
Kesper-Biermann, Sylvia, Einheit und Recht. Strafgesetzgebung und Kriminalrechtsexperten in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Reichsstrafgesetzbuch von 1871, Frankfurt a.M. 2009.
Kesper-Biermann, Sylvia, Wissenschaftlicher Ideenaustausch und kriminalpolitische Propaganda. Die Internationale Kriminalistische Vereinigung (1889–1937) und der Strafvollzug, in: Désirée Schauz/Sabine Freitag (Hg.), Verbrecher im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert (Wissenschaft, Politik und Gesellschaft Bd. 2), Stuttgart 2007, S. 79–97.
Kenrick, Donald/Puxon, Grattan, The Destiny of Europe's Gypsies, New York 1973.
Kenrick, Donald/Puxon, Grattan, Gypsies under the Swastika, Hatfield [2]2009.
Khazanov, Anatoly M., Nomads and the Outside World, London [2]1994.
Klare, Kai-Achim, Imperium ante portas. Die deutsche Expansion in Mittel- und Osteuropa zwischen Weltpolitik und Lebensraum (1914–1918), Wiesbaden 2020.
Kott, Sandrine, Sozialstaat und Gesellschaft. Das deutsche Kaiserreich in Europa, Göttingen 2014.
Kramer, Alan, Dynamics of Destruction. Culture and Mass Killing in the First World War, Oxford 2007.
Kraus, Karl, Die letzten Tage der Menschheit, Wien/Leipzig 1920.
Kreienbaum, Jonas, ‚Ein trauriges Fiasko'. Koloniale Konzentrationslager im südlichen Afrika, Hamburg 2015.
Kühl, Stefan, Ganz normale Organisationen. Zur Soziologie des Holocausts, Frankfurt a.M. 2014.
Kundrus, Birthe, Von den Herero zum Holocaust? Einige Bemerkungen zur aktuellen Debatte, in: Mittelweg 36 14/4 (2005), S. 82–91.
Lange, Britta, Die Wiener Forschungen an Kriegsgefangenen 1915–1918. Anthropologische und ethnografische Verfahren im Lager, Wien 2015.
Ledebur, Sophie, Die österreichische Irrenrechts- und Strafrechtsreformbewegung und die Anfänge eines eugenischen Diskurses in der Psychiatrie um 1900, in: Gerhard Baader/

Veronika Hofer/Thomas Mayer (Hg.), Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen von 1900–1945, Wien 2007, S. 208–235.

Lehnstaedt, Stephan, Imperiale Polenpolitik in den Weltkriegen. Eine vergleichende Studie zu den Mittelmächten und zu NS-Deutschland, Osnabrück 2017.

Lehnstaedt, Stephan, Ein Ende mit Expansion. Österreich-Ungarns Eroberungen im Ersten Weltkrieg als imperiale Herausforderungen, in: Bernhard Bachinger/Wolfram Dornik/Stephan Lehnstaedt (Hg.), Österreich-Ungarns imperiale Herausforderungen. Nationalismen und Rivalitäten im Habsburgerreich um 1900, Göttingen 2020, S. 99–115.

Leidinger, Hannes, ‚Der Einzug des Galgens und des Mordes'. Die parlamentarischen Stellungnahmen polnischer und ruthenischer Reichsratsabgeordneter zu den Massenhinrichtungen in Galizien, in: Zeitgeschichte 32/5 (2006), S. 235–260.

Leidinger, Hannes/Moritz, Verena, Oberst Redl. Der Spionagefall, der Skandal, die Fakten, St. Pölten/Salzburg/Wien 2012.

Leidinger, Hannes/Dornik, Wolfram/Moritz, Verena u.a. (Hg.), Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914–1918, St. Pölten/Salzburg/Wien 2016.

Leidinger, Hannes, Eskalation und Gewalt, in: Hannes Leidinger/Wolfram Dornik/Verena Moritz u.a. (Hg.), Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914–1918, St. Pölten/Salzburg/Wien 2016, S. 51–91.

Lein, Richard, Pflichterfüllung oder Hochverrat? Die tschechischen Soldaten Österreich-Ungarns im Ersten Weltkrieg, Wien/Berlin 2011.

Lemke, Thomas, Gouvernementalität und Biopolitik, Wiesbaden [2]2008.

Lemkin, Raphael, Genocide, in: American Scholar 15/2 (1946), S. 227–230.

Lewis, Mark, The Birth of a New Justice. The Internationalization of Crime and Punishment, 1919–1950, Oxford 2014.

Lewis, Mark, The Failed Quest for Total Surveillance. The Internal Security Service in Austria-Hungary during World War I, in: Judith Devlin/John Paul Newman/Maria Falina (Hg.), World War I in Central and Eastern Europe. Politics, Conflict and Military Experience, London 2018, S. 19–41.

Lewy, Guenter, The Nazi Persecution of the Gypsies, New York 2000.

Link, Jürgen, Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird, Göttingen [3]2009.

Liulevicius, Vejas Gabriel, Kriegsland im Osten. Eroberung, Kolonisierung und Militärherrschaft im Ersten Weltkrieg, Hamburg 2012.

Lucassen, Jan/Zürcher, Erik Jan, Conscription as Military Labour: The Historical Context, in: International Review of Social History 43/3 (1998), S. 405–419.

Lucassen, Leo, Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945, Köln/Weimar/Wien 1996.

Lucassen, Leo/Willems, Wim/Cottaar, Annemarie, Gypsies and Other Itinerant Groups. A Socio-Historical Approach, Basingstoke 2001.

Luchterhandt, Martin, Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner", Lübeck 2000.

https://doi.org/10.7767/9783205215998

Lüdtke, Alf, Die Praxis von Herrschaft: Zur Analyse von Hinnehmen und Mitmachen im deutschen Faschismus, in: Brigitte Berlekamp/Werner Röhr (Hg.), Terror, Herrschaft und Alltag im Nationalsozialismus. Probleme einer Sozialgeschichte des deutschen Faschismus, Münster 1995, S. 226–245.
Lüdtke, Alf, ‚Sicherheit' und ‚Wohlfahrt'. Aspekte einer Polizeigeschichte, in: Alf Lüdtke (Hg.), ‚Sicherheit und Wohlfahrt'. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1992, S. 7–33.
Lyon, James, Serbia and the Balkan Front. The Outbreak of the Great War, London 2015.
Maciejewski, Franz, Elemente des Antiziganismus, in: Jacqueline Giere (Hg.), Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils, Frankfurt a.M. 1996, S. 9–28.
Maderthaner, Wolfgang/Musner, Lutz, Unruly Masses. The Other Side of Fin-de-Siècle Vienna, New York/Oxford 2008.
Marchetti, Christian, Austro-Hungarian Volkskunde, in: Reinhard Johler/Christian Marchetti/Monique Scheer (Hg.), Doing Anthropology in Wartime and War Zones. World War I and the Cultural Sciences in Europe, Bielefeld 2010, S. 207–230.
Margalit, Gilad, Die Nachkriegsdeutschen und ‚ihre Zigeuner'. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz, Berlin 2001.
Mathis, Franz, Vorarlberg als Zuwanderungsland für italienische Migranten: Ursachen und Voraussetzungen, in: Karl H. Burmeister/Robert Rollinger (Hg.), Auswanderung aus dem Trentino – Einwanderung nach Vorarlberg. Die Geschichte einer Migrationsbewegung mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1870/80 bis 1919, Sigmaringen 1995, S. 101–125.
Matras, Yaron, A conflict of paradigms, in: Romani Studies 5/2 (2004), S. 193–209.
Mentzel, Walter, Weltkriegsflüchtlinge in Cisleithanien 1914–1918, in: Gernot Heiss/Oliver Rathkolb (Hg.), Asylland wider Willen. Flüchtlinge in Österreich im europäischen Kontext seit 1914, Wien 1995, S. 17–44.
Mentzel, Walter, Kriegsflüchtlinge in Cisleithanien im Ersten Weltkrieg, unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 1997.
Mentzel, Walter, Tatorte und Täter. Polizeiphotographie in Wien 1890–1938, Wien 2007.
Meßner, Daniel, Die Erfindung der Biometrie – Identifizierungstechniken und ihre Anwendungen, 1870–1914, unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 2015.
Mick, Christoph, Lemberg, Lwów, L'viv, 1914–1947. Violence and Ethnicity in a Contested City, West Lafayette 2016.
Mihalkovits, Ernst, Das Kriegsgefangenen- und Internierungslager des 1. Weltkrieges in Neckenmarkt, Mittleres Burgenland 1915–1919, unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 2003.
Mills, Kelly T., Without Remorse. Czech National Socialism in Late-Habsburg Austria, New York 2006.
Mindler, Ursula, Die Kriminalisierung und Verfolgung von Randgruppen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts am Beispiel der österreichischen ‚Zigeuner', in: Christian Bachhiesl/Sonja Maria Bachhiesl (Hg.), Kriminologische Theorie und Praxis. Geistes- und naturwissenschaftliche Annäherungen an die Kriminalwissenschaften, Berlin 2011, S. 59–79.
Mitrović, Andrej, Serbia's Great War, 1914–1918, West Lafayette 2007.

Moritz, Verena/Leidinger, Hannes, Zwischen Nutzen und Bedrohung. Die russischen Kriegsgefangenen in Österreich 1914–1921, München 2005.
Moritz, Verena/Leidinger, Hannes/Jagschitz, Gerhard, Im Zentrum der Macht. Die vielen Gesichter des Geheimdienstchefs Maximilian Ronge, Wien 2007.
Mosse, George L., Die Geschichte des Rassismus in Europa, Frankfurt a.M. 1990.
Mühlpeck, Vera/Sandgruber, Roman/Woitek, Hannelore, Index der Verbraucherpreise 1800–1914. Eine Rückberechnung für Wien und den Gebietsstand des heutigen Österreichs, in: Geschichte und Ergebnisse der zentralen amtlichen Statistik in Österreich 1829–1979, Bd. 1: S. 649–688, Bd. 2: S. 125–166.
Müller, Christian, Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933, Göttingen 2004.
Mundschütz, Reinhard, Internierung im Waldviertel. Die Internierungslager und -stationen der BH Waidhofen an der Thaya 1914–1918, unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 2002.
Münkler, Herfried, Imperien. Die Logik der Weltherrschaft – vom Alten Rom bis zu den Vereinigten Staaten, Berlin 2005.
Mussak, Bernhard, Staatsbürgerrecht und Optionsfrage in der Republik (Deutsch-)Österreich zwischen 1918 und 1925, unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 1995.
Napoli, Paolo, Naissance de la police moderne. Pouvoir, norms, société, Paris 2003.
Österreichisches Bundesministerium für Heereswesen/Österreichisches Kriegsarchiv (Hg.), unter der Leitung von Edmund Gleise-Horstenau, bearbeitet von Josef Brauner, Rudolf Kiszling, Franz Mühlhofer, Ernst Wisshaupt und Georg Zöbl, Österreich-Ungarns letzter Krieg 1914–1918, Bd. 3: Das Kriegsjahr 1915, Zweiter Teil: Von der Einnahme von Brest-Litowsk bis zur Jahreswende, Wien 1932.
Oltmer, Jochen (Hg.), Kriegsgefangene im Europa des Ersten Weltkriegs, Paderborn u.a. 2006.
Onac, Iulia, ‚In der rumänischen Antisemiten-Citadelle'. Zur Entstehung des politischen Antisemitismus in Rumänien 1878–1914, Berlin 2017.
Opfer, Björn, Im Schatten des Krieges. Besatzung oder Anschluss – Befreiung oder Unterdrückung? Eine komparative Untersuchung über die bulgarische Herrschaft in Vardar-Makedonien 1915–1918 und 1941–1944, Münster 2005.
Opfermann, Ulrich Friedrich, ‚Seye kein Ziegeuner, sondern kayserlicher Cornet'. Sinti im 17. und 18. Jahrhundert. Eine Untersuchung anhand archivalischer Quellen (Dokumente – Texte – Materialien Bd. 65), Berlin 2007.
Ortner, M. Christian, Die k.u.k. Armee und ihr letzter Krieg, Wien [2]2020.
Österreichische Nationalbibliothek (Hg.), Handbuch österreichischer Autorinnen und Autoren jüdischer Herkunft 18. bis 20. Jahrhundert (Bd. 1), München 2002.
Ostheim-Dzerowycz, Maria, Gmünd. Ein Lager ukrainischer Flüchtlinge in Österreich während des Ersten Weltkriegs, in: Ilona Slawinski/Joseph P. Strelka (Hg.), Die Bukowina. Vergangenheit und Gegenwart, Bern/Wien 1995, S. 73–89.
Pammer, Michael, Entwicklung und Ungleichheit. Österreich im 19. Jahrhundert, Stuttgart 2002.

Pastor, Peter, The Home Front in Hungary, 1914–18, in: Béla K. Király/Nándor F. Dreisziger/ Albert A. Nofi (Hg.), East Central European Society in World War I (War and Society in East Central Europe Bd. 19), New York 1985, S. 124–134.

Peller, Sigismund, Not in My Time. The Story of a Doctor, New York 1979.

Perz, Bertrand, Review of Greiner, Bettina; Kramer, Alan, *Welt der Lager: Zur ‚Erfolgsgeschichte' einer Institution* and Jahr, Christoph; Thiel, Jens (Hg.), *Lager vor Auschwitz: Gewalt und Integration im 20. Jahrhundert* (Sammelrez.: Lager im 20. Jahrhundert), in: H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews, May 2014, online unter: https://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=41900 (zuletzt aufgerufen am 14.4.2022).

Péter, László, Die Verfassungsentwicklung in Ungarn, in: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1948–1918 (Bd. VII, 1. Teilband: Verfassung und Parlamentarismus. Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften), Wien 2000, S. 239–540.

Pisarri, Milovan, Bulgarian Crimes against Civilians in Occupied Serbia during the First World War, in: Dušan T. Bataković (Hg.), Balcanica. Annual of the Institute for Balkan Studies 44 (2013), S. 357–390.

Porter, Theodore M., The Rise of Statistical Thinking, 1820–1900, Princeton 1986.

Porter, Theodore M., Trust in Numbers. The Pursuit of Objectivity in Science and Public Life, Princeton 1995.

von Puttkamer, Joachim, Ostmitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert, München 2010.

Ranzmaier, Irene, Die Anthropologische Gesellschaft in Wien und die akademische Etablierung anthropologischer Disziplinen an der Universität Wien, 1870–1930, Wien/Köln/ Weimar 2013.

Rauchensteiner, Manfried, Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie 1914–1918, Wien 2013.

Reiter, Ilse, Nationalstaat und Staatsbürgerschaft in der Zwischenkriegszeit. AusländerInnenausweisung und politische Ausbürgerung in Österreich vor dem Hintergrund des Völkerrechts und der europäischen Staatenpraxis, in: Sylvia Hahn/Andrea Komlosy/Ilse Reiter (Hg.), Ausweisung – Abschiebung – Vertreibung in Europa 16.–20. Jahrhundert, Innsbruck/Wien/Bozen 2006, S. 193–218.

Richter, Jessica, Die Produktion besonderer Arbeitskräfte. Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst in Österreich (Ende des 19. Jahrhunderts bis 1938), unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 2017.

Rumpler, Helmut/Schmied-Kowarzik, Anatol, Die Habsburgermonarchie 1848–1918 (Bd. XI, 2. Teilband: Weltkriegsstatistik Österreich-Ungarn 1914–1918. Bevölkerungsbewegung, Kriegstote, Kriegswirtschaft), Wien 2014.

Sabitzer, Werner, Kriminalistik als Wissenschaft, in: Öffentliche Sicherheit 3/4 (2012), S. 34 f.

Sabitzer, Werner, „Wiege der Kriminalistik", in: Öffentliche Sicherheit 1/2 (2013), S. 22.

Sabitzer, Werner, „Altmeister der Kriminalistik", in: Öffentliche Sicherheit 11/12 (2015), S. 39–41.

Sadjadi-Nasab, Kurosch, Esmeralda und die Vermarktung des Zigeunerstereotyps, in: Wulf D. Hund (Hg.), Zigeunerbilder. Schnittmuster rassistischer Ideologie, Duisburg 2000, S. 94–108.

Sapper, Manfred/Weichsel, Volker (Hg.), Totentanz. Der Erste Weltkrieg im Osten Europas = Osteuropa 2–4 (2014).

Schauz, Désirée, Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777–1933, München 2008.

Schauz, Désirée/Freitag, Sabine (Hg.), Verbrecher im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert (Wissenschaft, Politik und Gesellschaft Bd. 2), Stuttgart 2007.

Scheer, Tamara, Zwischen Front und Heimat. Österreich-Ungarns Militärverwaltungen im Ersten Weltkrieg, Frankfurt a.M./Wien 2009.

Scherr, Friederike, Jakob Levy Moreno im Flüchtlingslager Mitterndorf a.d. Fischa – eine Spurensuche, in: Michael Wieser/Christian Stadler (Hg.), Zeitschrift für Psychodrama und Soziometrie. Sonderheft 5 (2013): Jakob Levy Moreno. Mediziner, Soziometriker und Prophet. Eine Spurensuche, S. 3–126.

Schuster, Frank M., Zwischen allen Fronten. Osteuropäische Juden während des Ersten Weltkriegs (1914–1919) (Lebenswelten europäischer Juden Bd. 9), Köln/Weimar/Wien 2004.

Schmidt, Jörg, Otto Koellreutter 1883–1972. Sein Leben, sein Werk, seine Zeit, Frankfurt a.M. u.a. 1995.

Schnell, Felix, Räume des Schreckens. Gewalt und Gruppenmilitanz in der Ukraine, 1905–1933, Hamburg 2012.

Siegel, Björn, Österreichisches Judentum zwischen Ost und West. Die Israelitische Allianz zu Wien 1873–1938, Frankfurt a.M./New York 2010.

Siegrist, Hannes, Advokat, Bürger und Staat. Sozialgeschichte der Rechtsanwälte in Deutschland, Italien und der Schweiz (18.–20. Jh.), Frankfurt a.M. 1996.

Snyder, Timothy, Der König der Ukraine. Die geheimen Leben des Wilhelm von Habsburg, Wien 2009.

Spraul, Gunter, Der Franktireurkrieg 1914. Untersuchungen zum Verfall einer Wissenschaft und zum Umgang mit nationalen Mythen, Berlin 2016.

Steinbacher, Sybille, Auschwitz. Geschichte und Nachgeschichte, München 2004.

Steiner, Stephan, Rückkehr unerwünscht. Deportationen in der Habsburgermonarchie der Frühen Neuzeit und ihr europäischer Kontext, Wien/Köln/Weimar 2014.

Stempin, Arkadiusz, Das vergessene Generalgouvernement. Die Deutsche Besatzungspolitik in Kongresspolen 1914–1918, Paderborn 2020.

Stibbe, Matthew, Krieg und Brutalisierung. Die Internierung von Zivilisten bzw. „politisch Unzuverlässigen" in Österreich-Ungarn während des Ersten Weltkriegs, in: Alfred Eisfeld/Guido Hausmann/Dietmar Neutatz (Hg.), Besetzt, interniert, deportiert. Der Erste Weltkrieg und die deutsche, jüdische, polnische und ukrainische Zivilbevölkerung im östlichen Europa, Essen 2013, S. 87–106.

Stibbe, Matthew, Civilian Internment during the First World War. A European and Global History, 1914–1920, New York 2019.

Stibbe, Matthew, The internment of enemy aliens in the Habsburg Empire, 1914–18, in: Stefan Manz/Panikos Panayi/Matthew Stibbe (Hg.), Internment during the First World War. A Mass Global Phenomenon, London/New York 2019, S. 61–84.

Stucki, Andreas, Aufstand und Zwangsumsiedlung. Die kubanischen Unabhängigkeitskriege 1868–1898, Hamburg 2012.
Tandl, Norbert, Die Bekämpfung der vermeintlichen Zigeunerplage in Österreich 1848–1938, unveröffentlichte Diplomarbeit Universität Graz 1999.
Tatarinov, Juliane, Kriminalisierung des ambulanten Gewerbes. Zigeuner- und Wandergewerbepolitik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Frankfurt a.M. 2015.
Thiel, Jens, ‚Menschenbassin Belgien'. Anwerbung, Deportation und Zwangsarbeit im Ersten Weltkrieg, Essen 2007.
Thurner, Erika, National Socialism and Gypsies in Austria, Tuscaloosa 1998.
Turda, Marius (Hg.), The History of East-Central Eugenics, 1900–1945. Sources and Commentaries, London/New York 2015.
Überegger, Oswald, ‚Verbrannte Erde' und ‚baumelnde Gehenkte'. Zur europäischen Dimension militärischer Normübertretungen im Ersten Weltkrieg, in: Sönke Neitzel/Daniel Hohrath (Hg.), Kriegsgreuel. Die Entgrenzung der Gewalt in kriegerischen Konflikten vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert (Krieg in der Geschichte Bd. 40), Paderborn u.a. 2008, S. 241–278.
Vana, Irina Simone, „Gebrauchsweisen der öffentlichen Arbeitsvermittlung". Österreich 1889–1938, unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 2013.
Vocelka, Karl, Geschichte Österreichs. Kultur – Gesellschaft – Politik, Graz [3]2002.
Wagner, Patrick, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeption und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996.
Wadauer, Sigrid, Die Tour der Gesellen. Mobilität und Biographie im Handwerk vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M./New York 2005.
Wadauer, Sigrid, Vazierende Gesellen und wandernde Arbeitslose (Österreich, ca. 1880–1938), in: Annemarie Steidl/Thomas Buchner/Werner Lausecker u.a. (Hg.), Übergänge und Schnittmengen. Arbeit, Migration, Bevölkerung und Wissenschaftsgeschichte in Diskussion, Wien 2008, S. 101–131.
Wadauer, Sigrid/Buchner, Thomas/Mejstrik, Alexander (Hg.), The History of Labour Intermediation. Institutions and Finding Employment in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries, New York/Oxford 2015.
Wadauer, Sigrid, Der Arbeit nachgehen? Auseinandersetzungen um Lebensunterhalt und Mobilität (Österreich 1880–1938), Wien/Köln/Weimar 2021.
Watson, Alexander, Ring of Steel. Germany and Austria-Hungary at War, 1914–1918, London 2015.
Weigl, Marius, Der erste ‚zigeunerfreie Gau' – die ‚Bekämpfung des Zigeunerunwesens' in Kärnten/Koroška 1918–1945, in: Arbeitskreis gegen den Kärntner Konsens (Hg.), Friede, Freude, Deutscher Eintopf. Rechte Mythen, NS-Verharmlosung und antifaschistischer Protest, Wien 2011, S. 236–255.
Weigl, Marius, Zwischen Kriminalwissenschaften und Polizeipraxis. Antiziganismus in Niederösterreich und Wien von 1933 bis 1938, in: Österreichische HochschülerInnenschaft (Hg.), Österreichische Hochschulen im 20. Jahrhundert. Austrofaschismus, Nationalsozialismus und die Folgen, Wien 2013, S. 163–176.

Weigl, Marius, Fremdmachung und Entrechtung. Der polizeiliche Ordnungsbegriff ‚Zigeuner' in Österreich 1918–1938, in: Andrea Härle/Werner Michael Schwarz/Susanne Winkler u. a. (Hg.), Romane Thana. Orte der Roma und Sinti, Wien 2015, S. 56–60.
Weigl, Marius, Zurück zur alltäglichen Polizeipraxis. Kriminalisieren, Erfassen, Fahnden mittels des ‚Zigeuner'-Begriffs nach 1945, in: Rudolf Kropf/Gert Polster (Hg.), Roma und Sinti von 1938 bis zur Gegenwart. Tagungsband der 36. Schlaininger Gespräche, 21. bis 25. September 2015, Eisenstadt 2016, S. 199–211.
Weigl, Marius, Rassismus und die Soziale Frage. Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens", Sozialpolitik und alltägliche Polizeipraxis in Österreich(-Ungarn) 1852 bis 1888, in: Daniela Gress (Hg.), Minderheiten und Arbeit im 19. und 20. Jahrhundert. Aspekte einer vielschichtigen Beziehungsgeschichte, Heidelberg 2019, S. 51–82.
Weindling, Paul, Victims and Survivors of Nazi Human Experiments: Science and Suffering in the Holocaust, London/New York 2014.
Wendelin, Harald, Die administrative Konstruktion des Fremden. Heimatrecht und Schub in der Habsburgermonarchie im 18. und 19. Jahrhundert, unveröffentlichte Dissertation Universität Wien 1998.
Westerhoff, Christian, Zwangsarbeit im Ersten Weltkrieg. Deutsche Arbeitskräftepolitik im besetzten Polen und Litauen 1914–1918 (Studien zur Historischen Migrationsforschung Bd. 25), Paderborn 2012.
Wetzell, Richard F., Inventing the Criminal. A History of German Criminology 1880–1945, Chapel Hill/London 2000.
Wiese, Stefan, Pogrome im Zarenreich. Dynamiken kollektiver Gewalt, Hamburg 2016.
Willems, Wim, In the Search of the True Gypsy. From Enlightenment to Final Solution, London 1997.
Wippermann, Wolfgang, ‚Wie die Zigeuner'. Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich, Berlin 1997.
Wippermann, Wolfgang, ‚Auserwählte Opfer?' Shoa und Porrajmos im Vergleich. Eine Kontroverse, Berlin ²2012.
Wippermann, Wolfgang, Niemand ist ein Zigeuner. Zur Ächtung eines europäischen Vorurteils, Hamburg 2015.
Wolf, Gerhard, Ideologie und Herrschaftsrationalität. Nationalsozialistische Germanisierungspolitik in Polen, Hamburg 2012.
Young, James Edward, Writing and Rewriting the Holocaust. Narrative and the Consequences of Interpretation, Bloomington/Indianapolis 1988.
Zimmerer, Jürgen, Krieg, KZ und Völkermord in Südwestafrika. Der erste deutsche Genozid, in: Jürgen Zimmerer/Joachim Zeller (Hg.), Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg (1904–1908) in Namibia und seine Folgen, Berlin ²2004, S. 45–63.
Zimmermann, Michael, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische ‚Lösung der Zigeunerfrage', Hamburg 1996.
Zimmermann, Michael, Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurse im Europa des 20. Jahrhunderts. Eine Einführung, in: Michael Zimmermann (Hg.), Zwischen Erziehung und

Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2007, S. 13–70.

Zimmermann, Michael, Antiziganismus – ein Pendant zum Antisemitismus? Überlegungen zu einem bundesdeutschen Neologismus, in: Klaus Michael Bogdal (Hg.), Literarischer Antisemitismus nach Auschwitz, Stuttgart/Weimar 2007, S. 337–346.

X. REGISTER

https://doi.org/10.7767/9783205215998

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0

https://doi.org/10.7767/9783205215998 | CC BY 4.0